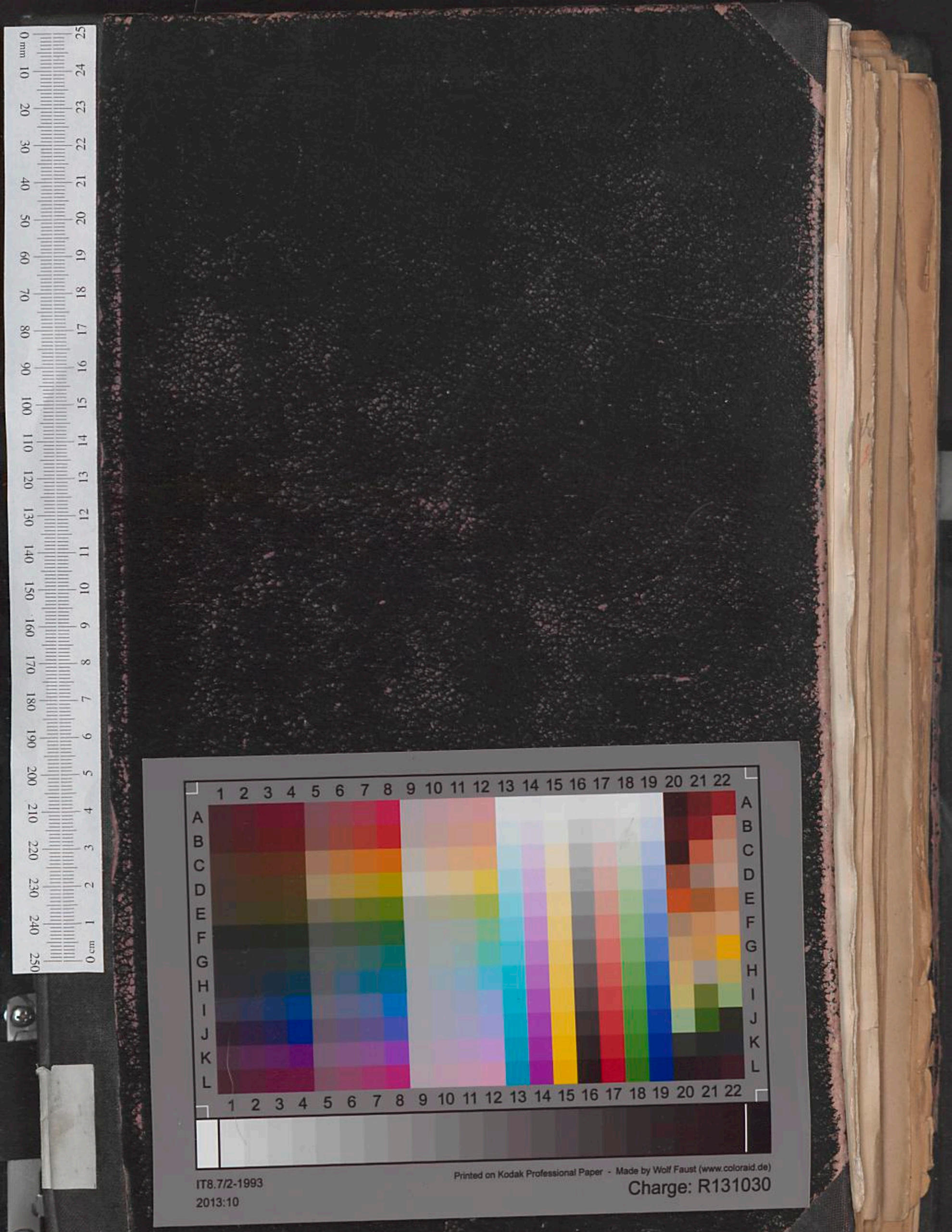
Printed on Kodak Professional Paper - Made by Wolf Faust (www.coloraid.de)
IT8.7/2-1993
2013:10
Charge: R131030

Bürgerausschuß-

Anträge

1916/19.

XIX.

Band.

3/B39

Stadtarchiv Karlsruhe
Abt.: 3
Nr.: B 39

V B 252

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

für

Düngerverbrauchsfuß-Vorlagen.

Jahrgänge 1916/19.

Bücher-Inv. Nr.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
	A.	
Abhör,	der städt. Rechnungen pro 1913 und 1914. 1915	17. 62. 184.
Absonderungsbaracken,	Errichtung solcher im städt. Krankenhause	176
Abwässer, städt.,	deren landwirtschaftliche Verwertung	469
Absicher-Straße,	Herstellung eines Weges im Zuge derselben von Bahnhofsdamm bis zur Schule-Straße	532
Ammann für Forst,	Dienstvertrag, Einstellungsvertrag mit demselben	258
Angestellte, städt.,	Gewährung einer Kriegszulage an dieselben	74
Anlehen,	Aufnahme von solchen in Höhe von 9 Mill. Mark	38
"	" " " " " " 12 " "	101
"	" eines solchen " " " 15 " "	345
"	" " " " " 25 " "	529
Anliegerbeiträge,	Nachlaß von solchen	403
Appenmühle,	Zubilligung von elektrischem Strom dafür	355
Arbeiter,	Abänderung der Arbeits- und Lohnordnung	1
"	" " " " "	150
"	Gewährung einer Kriegszulage an dieselben	74
"	" von Kriegsunterstützungen an "	93
"	" " " " "	188
"	" " " " "	248
"	deren Entlohnung während des Krieges (Zulage)	324
"	" " " " "	372
"	einmalige Teuerungszulage	434
"	Tarifvertrag über dieselben	436
" jugendliche,	Teuerungsbeihilfen	503
"	einmalige Teuerungsbeihilfen	554
"	" Kapitalisierungsbeihilfen	563
Arbeits- und Lohnordnung,	städt., deren Abänderung	1
" " "	" " "	150
Arbeiter- u. Soldatenrat,	Vergütung an die Mitglieder desselben	349
Architekturarbeiten,	Übertragung eines Wettbewerbes über solche an Architekten und beigeordnete Baubeamte für das Gebäude	481
Aufnahme		481

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Aufwand, außerordentlicher	1918. 1919.	264. 425
	B.	
Baader, Johanna Wwe.,	Verkauf eines Grundstücks von daselbst an den Hauptlehrer	50
Bachzimmern, Hofgut,	Straßenherstellung für die Parzelle	331
" , " ,	Verpflichtung von Ersatzpflanzungen für Waldabtrieb	496
Bad. Kriegsarbeitshilfe,	G.m.b.H., Verkauf eines Grundstücks an dieselbe beim neuen Bahnhof	204
Bahnamt, städt.,	Lieferung eines Entwässerungsrohrs für dasselbe	28
Bannwald,	Verkauf von Flächen daselbst an die Firma Menzer	253
"	" " " " " " " M. Reutlinger & Co	377
Barquet, Luise Wwe.,	" " " an Obige	479
Baubund, bad.,	Genehmigung eines Abkommens mit Daselbst zur Verpachtung von Wohnungsneubauten	307
Baugenossenschaften, hiesige,	Gewährung von Ergänzungsanteilen daselbst zum Bau	407
Baukostenzuschüsse,	Vereinbarung eines Entwurfs zur Genehmigung	408
Beamte, städt.	Erhöhung der Orts- u. Teuerungszulagen für dieselben	1
" , " ,	Ortszulage für einen Teil derselben	74
" , " ,	Genehmigung von Ortszulagenerhöhungen an dieselben	93
" , " ,	desgl.	188
" , " ,	desgl.	248
" , " ,	desgl.	324
" , " ,	desgl.	372
" , " ,	desgl.	434
" , " ,	desgl.	503
" , " ,	Verpflegungsbeihilfe für dieselben	563
Beamtenwohnhaus,	Errichtung eines solchen auf dem Eselsberghof Spöck	475
Becherwerk,	" " " für die Kohlenförderung im Gaswerk	291
Bedürfnisanstalt	" eines solchen beim Rößle Platz	294

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Bedürfnisnachweis	Einführung von Gast- und Schankwirthschaften, Verlegung des Sitzungssaales	347
Beförderungsbedingungen,	der Straßenbahn, neue Bestimmungen	210
Beiertheim,	dessen Vereinigung mit Karlsr. Bann	541
Beiertheimer Wäldchen,	Verpachtung des Schießplatzes daselbst	65
Beihilfen,	Verwendung solcher an Angehörige der Mannschaften	237
Beisitzer, des Verwaltungsgerichts,	Wahlen, Ernennung der Ersatzmänner desselben	381
" , " "	dergl.	521
Beleuchtung, elektrische,	neue Einrichtung in der Handelsschule	516
" , " , " "	" " deren Betriebsmittel	522
Beschaffungsbeihilfe, einmalige,	Gewährung einer solchen an Unteroffiziere, Capitulanten und Obergefreite	563
Bestattungsordnung,	neue Bestimmungen	223
" ,	" "	392
Bettriebsstöcke,	Bildung von Polizei-Bezirken für Einquartierung u. Bequartierung & die Ortsvorsteherämter	98.
" ,	Bildung solcher zur Verhütung von Lebensmitteln, Genussmitteln etc.	184
Bier,	Verbrauchsabgaben für dasselbe	528
" ,	" " "	186
Brauerstraße,	Herstellung einer Verbindungsstraße zur Zeughausstraße bis zur Karlstraße	14
Braun Zelt X Gebäude,	Feuerversicherungswerth von denselben für die Saison Offen	55 —
Braun Mandelin II Klasse	dergl. bei der Karlstraße	48
Bürgermeister, der III.,	Gewährung einer Alterszulage und Pensionirung von 1000 ℳ	286
" ,	Nachzahlung der Pensionsbeiträge desselben	507
" , drei,	Alterszulagen mit denselben	549
Bürgermeisterstellen,	Besetzung der zwei besoldeten von 3 auf 4	538

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
	D.	
Darlehen,	Aufnahme eines solchen von 80000 ℳ zum Weitergeben an Wirte- und Bäckereien	20
" ,	Genehmigung eines solchen von der Sparkasse	287
" ,	" solcher an Handwerkerinnungen zwecks Errichtung von Notwohnungen	322
Daxlanden,	Eingemeindung resp. Bahnhof	125
" ,	Erbauung von Kleinwohnungen daselbst	302
" ,	" " " "	405
Dienstaufwandsentschädigung	an Bgmstr. Dr. Kleinschmidt	286
"	" die Mitglieder des Bezirksrats (Erhöhung)	380
Dienst- und Gehaltsordnung	für die städt. Beamten, deren Annahme	1
" " "	" " " " , " "	226
Dörranlage	für Gemüse und Obst, Errichtung eines solchen in der ehemals Eyrich'schen Fabrik	60
" No.,	deren Errichtung	103
Drehbank,	Beschaffung eines solchen durch die Knabenschule	314
Dreieichenhof, Hofgut,	dessen Ankauf für die Stadt	331
	E.	
Eglingerk, Bahnbaurat,	Dienstvertrag mit demselben	157
Ehrenbürgerrecht,	Verleihung desselben an Forstmeister Fehrenpp	19
" ,	" " " D. Dr. Hans Thoma	463
Eilgutsverladerampe,	Erstellung eines Verbindungsgleises zwischen dieser und der Brauerbahn	222
Eisenbahnverwaltung Gr.,	Inanspruchnahme von daselbst um den Durchlass Alb. für den Zugang des Forstamts	343
Elektrizitätsversorgung,	städt., Errichtung des Kabelnetzes	569
" ,	der Ortsnetze	355

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Elektr. Lastkraftwagen,	Anschaffung eines solchen	65
" Zugwagen,	" zweier für die Müllabfuhr	89
Elektrizitätswerk,	Erweiterung des Kabelnetzes und Umgestaltung der Transformatoren	40
" ,	Einrichtungen zur Instandsetzung und Ausbesserung der Kessel daselbst	296
" ,	Umbau des Verwaltungshauses zu Ergänzung der Schalteranlage	519
" der Knappschaft,	Anstellung einer 20000 Volt Transf.-Station	577
Engelhard Josef, Schmied,	Gesuch um Ankauf von daselbst	477
Erholungsheim für	an Tuberkulose Erkrankte	200
Erwerbslosenfürsorge,	Verwendung der staatl. Zuschussmittel zu Arbeitsmitteln	433
Ettlingen, Gemeinde,	Vertrag mit daselbst wegen Verlegung der Eisenbahnüberführung	76 —
Etzinger Klasse (ehem. Fabrikörper),	Erweiterung des Ent- u. Wasserversorgungsnetzes daselbst	43
" "	zwischen Lange- und Rosa-Straße, deren Herstellung	533
Evang. Religionslehrer,	Schaffung einer staatlichen Stelle für einen solchen an der Hauptschule	576

F.

Festhalle,	Instandsetzung des kleinen Saales u. s. w.	526
Fichteschule (Höhere	Mädchenschule), Beschaffung von Schulbänken	536
Fischer Maria, Frau	Ankauf des Hauses Lessingstraße 12 von daselbst	477
Forderungen, öffentlich-rechtliche,	deren Niederschlagung	242
Fürsorgeorchester für	die Tuberkulosebekämpfung, Einstellung eines solchen	263
Fuhrpark, städt.,	Schaffung eines solchen	110
" , " ,	Anschaffungen für daselbst	311
Fußballklub „Frankonia",	Herrichtung eines Spielplatzes für daselbst auf dem Maxplatz	534
Futtertrockenanlage,	Schaffung einer solchen beim Schlacht- und Viehhof	289

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
	G.	
Gartenamt,	Einrichtung desselben, Unterstellung desselben	522
Gartenstadt Karlsruhe,	Herausgabe von Geschäftsanteilen derselben	407
Gartenvorstadt Grünwinkel	Errichtung städt. Gelände dafür, Verkauf	410
" "	Herausgabe von Geschäftsanteilen derselben	407
Gasbezugsordnung,	neue Änderung	384
"	" "	464
Gaspreise,	Festsetzung des Einheitssatzes, Herabsetzung	16
" ,	do.	109
" ,	Unterschreitung derselben	166
" ,	do.	229
Gasrohrhauptstrang	in der Bismarckstraße von der Kaiserstr. bis zur Kriegsstr.	24
Gasrohrnetz ,	neue Herstellung in der Hirschstraße	43
Gasversorgung, die	des Rheinversorgungsbezirks	125
Gaswerk I ,	Erbauung des Gebäudes derselben, Unterbringung	525
" " ,	Errichtung einer Gasentnahmestelle daselbst	527
" II ,	Herstellung eines Gasometers für dieselbe	291
" " ,	" " Fundamentes " "	290
" " ,	Herstellung eines Platzes für Verarbeitung der Reinigungsmasse	305
" " ,	Herstellung der Pflasterfläche derselben	351
" " ,	Einbauten in die Gasanlage	495
" " ,	Errichtung einer Gasentschwefelungsanlage	530
" I und II,	Abbruch der alten Retortenanlagen und Gebäude	423
" II,	neue Anschlüsse an die Kraftanlage	228
Gebührenordnung	des Elektr.- und Wasserw., neue Änderung	394
Gehaltsordnung	der Beamten, neue Änderung	226
Geländeverkauf an	Baumaterial an die Firma F. Menzer	253
Gesellschaft Linie,	Geländeverkauf an dieselbe	477
Gemarkungsgrenze	zwischen Daxlanden und Rüppurr, neue Verlegung	76
Goetheschule ,	Errichtung weiterer Lehrerwohnungen an derselben	175
" ,	desgleichen	473, 556
" ,	" einer weiteren Halle für einen ev. Religionsunterr.	576

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Gräfenstein Mühl., Fabl.,	Gebäudeverkauf von demselben	477
Graphitwerke, bad. G. m. b. H.,	b. H., Verkauf des Anwesens Ackerstr. 9 von Haselbau	132
Großh. Civilliste,	Bewilligung eines städt. Beitrags von Hirschau zur Hof-Theater	9
Großmann Heinr. Wwe.,	Ankauf eines Grundstücks Haselbau von der Hauptstr.	50 —
Grundbuchamt,	Nachbestellung eines Vorstandes (v. Ottnang)	258
"	Dienstvertrag mit dem Vorstand (v. Ried)	560
Grundstückskauf	im Feld der Michaelskapelle	48 —
"	an der Hauptstraße (von Landwirt J. Gm.)	50 —
"	für die Kollegien der Heimatschule Ottn.	55 —
"	in der Flurnam „Antauerinsel"	82 —
"	im Forstwirtschaftsgebiet des Rheinwaldes	87 —
"	im Flurnam „Auf dem Feldweg" (beim Feldhof)	88 —
"	" " " „Oberfeld"	100 —
"	" " " „Schmiedsgrund" (beim Friedhof)	124 —
"	" " " „Ottnanderfelder"	158 —
"	" " " „Antauerinsel"	173 —
"	" " „Am Mühlbuger Weg" und „Hofrain"	187 —
"	" " " „Hinter Tal"	256 —
"	an der östlichen Ringstraße zum Rad	257 —
"	im Flurnam „Weingärten"	287 —
"	von Oberg. Kommüller in Käpfing	300 —
"	im Flurnam „Oberfeld"	337 —
"	Hofmeistr. 16 von Fischer	352 —
"	Wilhelmstr. 7	366 —
"	ehemaligen Turn- und Sportplatz, Radrofheim	368 —
"	Hofmeistr. 12 von Frau Hofer	477 —
Grundstücksverkauf	in Käpfing	127
"	an der Haag Bahn-Haupt	155
"	in Hirschheim	173
"	an Fabrik-Gelände in Hirschheim	198
"	an die „Verd. Ringsarbeitsfeld G. m. b. H."	104

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Grundstücksverkauf	im Gemeinde- an die Frau M. Leuthinger	377
"	an den Herrn Ernst Krause	382
"	an die Firma Ehmke, an M. Goßenbach u. s. w.	477
" (Pfändung)	an Frau Theophil Ida und Valentin Haitz	479
"	" Karl Holzer, Beschlagnahme	508
Güterwagen,	Beschaffung von Holz für die Karlsruher Lokalbahn	97
" ,	" " " für die Braubacher	180
" , offene,	" " " " " Lokalbahn	375
Gutshof Rüppurr,	Neubau	543
Gutshöfe	Haftung gegenüber dem Eisenbahnbau	331
Gut Istein,	Waldnutzungsrechte	370
Gutsverwaltung, städt.,	Bildung eines Betriebsfonds für	28
Gutsverwaltungen,	städt., Beschaffung von Pferden u. Geräten für	339
Gutswirtschaft, städt.,	Neuorganisierung (Bauten, Neubeschaffung)	115
" , " ,	Verpachtung des Waldhauses Josas	111

H.

Häuserkasse,	Errichtung einer städtischen	195
Haid & Neu, Nähmaschinenfabrik,	an den Chausseehof an der Karlsruher Lokalbahn	377
Haitz, Valentin, Hafnermeister,	Grundstückverkauf an denselben	479
Handelsschule,	Errichtung der elektrischen Beleuchtung in derselben	516
Handwagen,	Beschaffung solcher für Besorgung von Materialgütern	178
Handwerkerbaugenossenschaft,	Verpachtung von Geschäftsanteilen ~~für~~ derselben	407
Hans Sachs-Straße	siehe unter S.	
Hauptlehrerinnen an der	höheren Mädchenschulen, städt. Zulagen für dieselben	172
Heiliggeberger Sparkasse,	Verzinsung der Anzahlung Kasse-Nr. 19 an derselben	60 —
Hobelwerk,	Errichtung eines solchen	490
Hochspannungsleitung,	der Murgwerke, Herstellung der Zuleitung für Rastatt bis „Rheinhof"	353
Höhere Lehranstalten,	Errichtung weiterer Professorenstellen an denselben	473.556
" Mädchenschulen,	städt. Zulagen zu den Gehältern der Hauptlehrerinnen an denselben	172

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Hölzer Carl,	dessen Ernennung zum Hauptbuchhalter der Hauptkasse.	244
Hofmann von Jean, Stadtr.,	Antrag auf Errichtung Normalschulanlage 2 von derselben	91 —
Hoftheater Grossh.,	einmaliger Zuschuß der Stadt zu demselben	9
Humboldtschule,	Errichtung weiterer Lehrerstellen an derselben	175. 473. 536
J.		
Istein, städt. Gut,	Aufforstung eines Teils des dazugehörigen Waldes	370
K.		
Kabelnetz, städt.,	dessen Erweiterung	40
Kalorimeter,	Beschaffung eines solchen für das Gaswerk	290
Kanalabwässer,	deren Nutzbarmachung für die städt. Landwirtschaft	469
Karlsruher Lokalbahnen,	Beschaffung von Güterwagen für dieselben	97. 315
" " ,	" " Personenzugwagen " "	174. 316
" " ,	" " Wagen " "	206
" " ,	" " Torfwagen " "	209
" " ,	Anschluß der Kühnmaschinenfabrik vorm. Haid & Neu	317
" " ,	Neubau eines Betriebsmaschinenhauses in Grötzingen	475
" " ,	Kraftversorgung derselben	577
" " ,	Erweiterung des Netzes	232. 577
Karlsruher Parfümerie- & Toilettenseifen-Fabrik Wolff & Sohn,	Grunderwerb mit derselben	164
Kartoffeltrocknungsanlage,	Errichtung einer solchen im Anwesen Hoffart-Nr. 19	67
Kastenkippwagen,	Beschaffung solcher für die Karlsruher Lokalbahnen	174. 316
" ,	" " " " " Hafenbahn	390.
Kirchenfond Beiertheim,	Ankauf eines Grundstücks von demselben für den Beiertheimer Allee	55 —
Kleingärten,	Herstellung solcher an der Durlacher Allee	423
Kleinhaussiedelung,	Projekt einer solchen an der Durlacher Allee (östlich der Bahnlinie)	495
" ,	Errichtung einer solchen zwischen Zirkel- & Gottesauer Straße	573
Kleinschmidt K., Bauunt.,	Herstellung einer Dienstwohnung und Werkstätte daselbst	286

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Kleinwohnhäuser,	Lobauung von solchen im Stadtteil Neclandau	302. 405
" "	" " " östlich der Hallestelle	412. 488
Klosterhof Rund Zeyau,	Forstung desselben durch die Stadt	259.
"	Anschaffungen für denselben, sowie Herstellungen	292. 339 496.
König Adolf,	Neue Benennung zum Hauptbahnhof der Ostbahn	244
Konservatorium für Musik,	Einrichtung der elektrischen Beleuchtung desselb	459
Körnmüller Alex. Rüguer,	Verwaltung von Grundstücken von demselben	300
Krankenhaus,	Errichtung einer Erweiterung desselb	54
"	" von Absonderungsbaracken daselbst	176
Kreditreste,	neue Ausgabenbewilligung	264. 425
Kreditüberschreitungen		30. 128
Kriegsanleihe, 5.—9.	Zeichnung durch die Stadt und Bank 83. 133. 183.	241. 318.
Kreisausschuß Karlsruhe,	Gewährung eines Darlehens von demselben (Landkasse)	287
Kriegsbetriebe,	neue Zugänge im Jahre 1916/17	264
Kriegsaufwand, allgemeiner,	neue Abnahme von Lebensmittel	25
Kriegsfürsorge v. 1. VIII. 14—	31. 12. 15, Abnahme des Aufwands auf Lebensmittel	25
" 1916/18	neue.	264
Kriegspreisung,	Errichtung einer Krippklasse im ~~Hauptort~~ u. im Krankenhaus	54
"	" " weiteren Krippklasse in der Jakobsvorstadt	84
"	Verwaltung der Einrichtungen dieser	84
Kriegszulagen,	Gewährung solcher an die städt. Arbeiter und Frauen	74. 93.
Kußmaul-Straße,	neue Herstellung	85

L.

Lagerhalle, die, von	Morgenthau, neue Verwaltung für die Stadt	548
Lagerplatz des Tiefbau	-Amt von der Durlacher Allee, neue Anschaffung an die Straßenbahn	205
" " "	" " " " Gelände-Ankauf hierfür von der Ostbahn	343
Lamek Wilhelm,	Grundstücksverkauf an denselben	198
Landesfiskus,	Verwaltung des Bahnsteigbaus von demselben u. Geländekauf	55
Landestheater,	Umwandlung zwischen Rund und Bad	497
Landwirtschaft, städt.,	Nutzbarmachung der Sammelabwässer für dieselbe	469
Landwirtschaftsamt,	Errichtung eines städtischen	201
Lastfuhrwerke,	Inbetriebnahme von solchen durch die Straßenbahn	298

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Lastkraftwagen, elektr.,	Beschaffung eines solchen	65
Lebensmittel, städtische,	Verteilung von Brot	494
" -Vorräte,	Bereitstellung eines Vorrats zur Beschaffung solcher	558
Lehranstalten, höhere,	Errichtung mehrerer Professorenstellen an denselben	473.536
Lehrer,	Gewährung von Ortszulagen an dieselben	188.248 324. 372 503
" ,	" einer einmaligen Teuerungszulage	434
" ,	" " " Beschaffungsbeihilfe	563
Lehrerstellen, etatmäßige,	an der Volksschule, Errichtung solcher	471
Lessingschule,	Errichtung mehrerer Professorenstellen an derselben	473.536
Licht-, Luft- u. Sonnenbad,	Rückgabe von Kassenbeständen für dasselbe	502
Linkenheimer Allee,	zur Walkhofstr. u. Genehmigung, deren Herstellung	457
Lokalbahnen, Karlsruher,	Beschaffung von Wagen für dieselben	206
" , " ,	" " Güterwagen " "	97.315
" , " ,	" " Personenwagen	174.316
" , " ,	" " Tafelwagen	209.
" , " ,	Anschluß der Rheinschiffahrtsfabrik Haid u. Neu an die	317
" , " ,	Neubau eines Verwaltungsgebäudes in Grötzingen	475
" , " ,	Energieversorgung derselben	577
" , " ,	Änderung des Tarifs	232.577
Lustbarkeitssteuer,	deren Einführung	356.

M.

Mädchenschule, höhere,	(Lessingschule), Beschaffung von Schulbänken für die	536
Mahn- u. Versäumnis-Gebühren,	Abänderung über die Erhebung solcher	242
Marktstraße,	Herstellung eines Abstellgleises daselbst sowie Mitbenutzung	379.
Memel, Evangelischer Verein	Baden für den Bau- Beitrag der Stadt hierzu	119.
Menzer, Hermann,	Schreibmaschinenkauf von deren Erben	253
Meßbuden u. -Magazin,	vorübergehende Umsatzsteuerfestsetzung derselben	413
Mieter- u. Bauverein,	Gewährung eines Darlehens an denselben	20
Milchversorgung, G. m. b. H.,	" " " " " dieselbe	106
" der Stadt,	Besetzung der Vorstandsstelle des Milchamts (Dr. Landhoff).	455
Milchzentrale, Zähringer,	Errichtung der Einrichtung, Betriebsbeschränkung	454
Minderjährige,	Fassung des Eides derselben vor der Ehe- oder Bauämter	46

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Mittelbadische Bahn- & Elektr.-Gesellschaft,	deren Gründung	134
Mittelstandshilfskasse,	für den Stadtkreis Karlsruhe, Bürgschaft der Stadt	237
Morgenthau'sche Lagerhalle an der Hirschstrasse,	deren Ankauf für die Stadt	548
Müllabfuhr,	Beschaffung zweier elektrischer Betriebswagen hierzu und Kapitalbedarf	89. 487.
Müllablagerung	beim Hafen, städtische	52
Müllhügel, beim Ostgarten,	dessen Beseitigung	423

N.

Nähmaschinenfabrik	vorm. Haid & Neu, Ausstand derselben um die Brauerbahn	377
Nationalversammlung,	Wahl, Deputation nach Berlin zur feierlichen Eröffnung der Nationalversammlung	348
Nördliche Uferstrasse 9,	Verkauf städt. Anwesens an die „Bad. Gesellschaft für Grundbesitz"	132
Notstandsarbeiten,	Vornahme solcher	423, 502. 532.
"	Ausgestaltung der Brauerbahn hinter der Tullaschule als solche	568
Notwagenhalle für die Brauerbahn,	Herstellung einer solchen im Osten der Stadt	373
Notwohnungen,	Errichtung von solchen in städtischen und privaten Gebäuden	322
Novack-Anlage 2,	Inanspruchnahme städt. Anwesens für die Stadt	91

O.

Oberbürgermeister,	Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung desselben	507
" (Dr. Finter),	Dienstvertrag mit demselben	549
Oberfeld, Grossherzogl.	Grundstückserwerb desselben	100 —
" "	" von v. Feldenegk und Hensel	337 —
Oberrealschule,	Errichtung weiterer Professorenstellen an derselben	473. 556
Ochs Rudolf Wwe,	Grundstückserwerb von derselben zur Beiertheimer Allee	55 —
Oeffentlich-rechtliche Forderungen,	deren Beitreibung	242
Ortsgerichtsvorsitzende,	Erhöhung der Gebühren derselben für Amtshandlungen	575
Ostpreussenhilfe,	Beitrag der Stadt hierzu	119

P.

Paul Dr., Bürgermeister a. D.,	Festsetzung des Ruhegehalts desselben	549
Paull Dr., Rechtsanwalt,	Dienstvertrag mit demselben	547
Pflasterung, die,	eines Teils der Beiertheimer Allee	457
Preissenkung, die,	für Lebensmittel	494
Professorenstellen,	Errichtung weiterer an den höheren Lehranstalten	473

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
	R.	
Realgymnasium,	Errichtung weiterer Parallelklassen an den beiden Anstalten	175
Realschule,	desgleichen	473. 536
Rechnungen, städtische	für 1913, 1914, 1915, deren Abschl.	17. 62. 284.
Reichszuwachssteuer,	Erhebung einer städtischen Zuschlags zu derselben	461
Resolution zu der Ratifizierung wegen sofortiger Wahl und Einberufung der	Nationalversammlung	348
Restkredite,	deren Verlängerung	30. 128 264. 425
Rentlinger M. & Co.,	Grundstückserwerb von Dispila im Sammwald	377
Rheinhafen,	Fortsetzung der Betriebsprüfungen	79
" ,	Erbauung eines 5. Verlad (Kleinbahnbetrieb)	81
" ,	Anlage von Gelände im Fortsetzungsgebiet desselben	87 —
" ,	Gasversorgung dessen Gebiets	125
" ,	Erbauung des 5. Verlad u. Fortsetzung des Hafenkanals	398
Rieber Dr. Georg, Vorstand	des Grundbesitzamts, Dienstvertrag mit demselben	560
Rintheimer Straße zwischen Georg Friedr.- und Hallstr., deren Herstellung		412
Rißwert-Wald,	Waldbuchung eines Teils desselben wegen der Hochspannungsleitung	353
" ,	" von Teilen desselben	396
Rüppurrer Gutshof,	Beschaffung von Pferden und Fahrern für denselben	339
No.	dessen Neubau	543
Rüppurrer Straße,	deren Umbau	13.
	S.	
Hans Sachs-Straße,	Grundstücksverkäufe an derselben	155
No.	Fortsetzung des Bahnhofs zum Verkauf von Grundstücken desselben	382
Säge- und Hobelwerk,	Errichtung eines solchen	490
Satzungen	der Gas- und Wasserwerke, deren Änderung	98. 70 264.
Scherer, Friedr., Gartenarchitekt,	Dienstvertrag mit demselben	126
Schlacht- u. Viehhof,	Erweiterung der Gebäudeunterkunft desselben	394. 159
No.,	Errichtung einer Schlachthalle daselbst	54. 84
No.,	" " Futtervorratsanlage daselbst	289
Schlackensteinfabrik,	" " selben	492

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Schmidtmann, Kraftwagenführer	Ernennung zum Polizei	295
Schrempp, Emil, Bauunternehmer	Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt	19
Schularzt, städt.,	Anstellung eines Polizei	523.
" " ,	Dienstvertrag mit demselben (Dr. Tautz)	547
Seiderer G., Glasermstr. Witwe	Kaufvertrag, Verkauf des Hauses Bismarckstr. 16 an dieselbe	352
Sendhoff Dr.,	dessen Wahl zum Vorstand des städt. Hilfsamts	455
Siedelung,	Errichtung einer Polizei nördlich der Bahnlinie Mannheim-Weinheim	415
" der Heimstättengesellschaft	Heimgarten, Bereitstellung des Baugeländes hierfür	410
Siegrist, Oberbürgermeister	z.Z., Ruhegehalt desselben	549
Signalanlage	an der Kreuzung der Hauptstraße mit der Rheinbahn, deren Kostenteilung	162
Simon Josef Witwe,	Verkauf des Grundstücks derselben (ehem. Klinik) in Bad Dürkheim	368
Sinner-Gesellschaft,	Geländeverkauf an dieselbe	477
Sofienstraße 12, Haus,	Verkauf desselben von Haus Hofer	417
" 16, " ,	" " " Zinkraf	352
Soldaten- u. Arbeiterrat,	Anerkennung von Vertretungen von dessen Mitgliedern	349
Sparkasse, städt.,	Festsetzung des Zinsfußes für die Spareinlagen	561.
Spar- und Pfandleihkasse,	Änderung der Satzungen derselben	70. 98. 244
Staatskasse, Großh.,	Rückzahlung eines Anlehens von 100000 ℳ von derselben (Zustimmung des Rats zu der Hauptsatzung)	9.
Staatsschuldenverwaltung,	Rückzahlung eines Anlehens von derselben zur Eingabe an den Minister- und Landtag	20
Stadtgarten,	Erdarbeitsübertragung für die Neubauten desselben	181
Stadtrat,	Einkommenzuschußerhöhung für die Mitglieder desselben	380
Stadtschularzt,	Anstellung eines Polizei	523
Statutarische Bestimmungen	wegen der Ersetzung Mitglieder	46
Stefanienbad Bad Dürkheim,	dessen Ankauf durch die Stadt	55
Stehlin, Direktor an der	Volksschule, Ernennung desselben zu einem Hauptlehrer Hauptlehrerstelle	557
Stelzer Emil, Gastwirt,	Grundstückstausch an denselben Teils der Bürgerau	508
Stichkanal des Rheinhafens,	dessen Herstellung	398
Stöcker-Straße 19 (Eppler'sches Anwesen),	dessen Ankauf durch die Stadt	60
" (")	Herstellung der Straßenanlage desselben	103
Straßenbahn, städt.,	Einführung des Tarifs	210. 509
" " ,	" der Signalanlage an der Kreuzung der Hauptstr. mit der Rheinbahn	162

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Straßenbahn,	Beschaffung von Güterwagen für dieselbe	180
" ,	Herstellung eines Ausschlußgleises von dem Lagerplatz der Firma K.	205
" ,	Beschaffung von Wagen für dieselbe	206.539
" ,	" " Güterwagen " "	208, 235
" ,	Herstellung eines Verbindungsgleises mit der Hafenanlage des Straßenbahnhofs	222
" ,	Ausschließung von der Jahrmarkt	228
" ,	Herstellung eines Gleises in der Hafenstraße, für den Milch- u. Marktverkehr	236
" ,	" " " " " Umgebung der Milchmarkthalle	254
" ,	Ausschluß der Viehrodelbahn von dieselbe	282
" ,	Errichtung einer Haltevorrichtung an der Endhaltestelle beim Bahnhof Süd	294
" ,	Benennung eines neuen Direktors (Schmidtmann)	295
" ,	Begehung von Straßenübergängen mit derselben	298
" ,	Herstellung einer Notausgangstelle in der Oststadt	313
" ,	Beschaffung von Verschubkarren für dieselbe	374
" ,	Herstellung eines Abstellgleises in der Marktstraße	379
" ,	Beschaffung von Zahnradlokomotiven	390
" ,	Herstellung eines Doppelgleises zwischen Hauptbahnhof u. Zollamtsplatz	485
" ,	" eines 20000 Volt-Transformatoren-Station in der Werft	577
Straßenherstellung	hinter der Zollstelle, deren Ausführung als Notstandsarbeit	568
Straßenherstellungskosten,	Verlauf von Lohn	403
Strombezugsordnung,	deren Änderung	384.464
Strompreise,	Einzelbestimmungen zu denselben	16.109
" ,	Weitere Festsetzung derselben	166.229
Stromversorgung, die,	der Stadtteil Briesheim	541

T.

Tafelwagen,	Beschaffung Lohn für die Straßenbahn	298
Talhof, Hofhof,	Verschiedene Ausschreibungen für denselben	292.339
" , " ,	Haftung desselben trotz der Pacht	259
Tarifvertrag	für die städt. Arbeiter	436
Teuerungszulagen,	Gewährung Lohn von Beamte und Arbeiter (Löhne)	93.188 248.324 372.434 503.554. 563.
Tiefbauamt,	Ausschuß des Lagerplatzes desselben an der Verlegung der Straßenbahn	205

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Tiefbauamt,	Bildung eines Fabrikbetriebs für desselben	18.
" ,	Pflanzenverkauf für den neuen Lagerplatz desselben an der Südstraße	343 —
Thoma D. Dr., Hans,	Verleihung des Ehrenbürgerrechts an denselben	463
Torfgewinnung,	Errichtung einer gemeinnützigen Gesellschaft für diesen Zweck	570
Transformatoren des	Elektrizitätsmarke, neue Verordnung	40
Tuberkulosebekämpfung,	Errichtung einer Fürsorgestelle für diese Zwecke	263
Tuberkulosekranke,	Errichtung eines Isolierhauses für solche	200
Tullaplatz,	Bodenarbeiten zu dessen Herstellung	15
Tullaschule,	Auffüllung des Platzes desselben	15
" ,	Errichtung von Wohnbauten hinter derselben	412. 488
" ,	Baracken hinter derselben, neue Aufstellung als Notkrankenhaus	568
Tullastraße,	Verlegung einer Wasserleitung in derselben	86
" , zw. Gneisenstr. u. Tullaplatz,	neue Herstellung und Kanalisation derselben	
	Anlage eines Doppelgleises	485
Tullawerk,	Errichtung einer 20 000 Volt-Drehstr.-Station desselben	577

U.

Umlage,	Erhebung einer Steuer für das Jahr 1919	449. 572
Unterreisen, Gemeinde,	Grundstücksverkäufe desselben	82 —
" , " ,	desgl.	173. =

V.

Verbrauchssteuerordnung,	Änderung derselben wegen des Einsatz	528
Verwaltungsgebäude für	des Jahrmarkt, Errichtung solcher, Verkehrsordnung	525
Victoria-Privatschule,	neue Aufstellung und Miete des Hauses seitens der Stadt	483
Viehbeschaffung,	Zucht- und Nutztiere für die Hutewirtschaft	64. 115
Vierordtbad,	neuer Anschluß an die Wasserleitung	182
Vogt Fabr., Reinh. Gebäude,	Ankauf des Anwesens Vorderstr. 54 seitens der Stadt	44
Volksschule,	Einrichtung des Rektorats Stahlin in einem Schulhaus Gesellschaft	537
" ,	Errichtung weiterer neuer Schulhäuser an derselben	471
		35. 120. 230. 419/42
Voranschlag 1916–19,	neue Genehmigung	44 —
Vorderstraße 54,	Ankauf des Hauses von Fr. Vogt seitens der Stadt	

Gegenstand.	Betreff.	Seite.

W.

Wachter E., Hptm. Baurat,	Ablehnende Erwiderung auf den Gesetzentwurf	319
Waldausstockung	im Distrikt „Rißmatt" wegen der Hochspannungsleitung	353
"	" " " " beim Gut Rüppurr	396
Waldhauser Hof,	Lieferung des selben von der städt. Hausbrandversorgung Darmstadt	111.
" " ,	Herstellungen und Beschaffungen für denselben	339
Wasserbezugsordnung,	deren Änderung	384.464
Wasserrohrnetz,	dessen Fortsetzung in der Hirschstraße	43
Wasserrohrstrang,	Verlegung eines solchen in der Hallenstraße	86
Wasser- & Hafenbauverwaltung, staatliche,	Zurverfügungstellung eines Grundstücks von derselben an der Östlichen Ringstraße	257.
Weckesser, Privatdoz. Dr.	Landw. Hochsch., Vertragsentwurf mit demselben	201
Weingärten, Gemeinde,	Grundstückskaufvertrag betreffs Lieferung für die Stadt	281 —
Wettbewerb für Architekten- Arbeiten	städtebaulicher Art	481
Wilhelmstraße Nr 7,	Ankauf Haus Hauptmann Lang für die Stadt	366 —
Wirtschaften,	Verlängerung der Polizeistunde über die sog. Badenfeiertage	347
Wohnungsbauten,	Errichtung solcher im Vorort Daxlanden	302.405
" ,	Aufhebung der Sperre für die zu genehmigenden Baukostenzuschüsse	408
" ,	Herstellung solcher östlich der Hallenstraße	412.488
" ,	" " " zwischen Gottesauer- und Ringstraße	513.
Wohnungsamt, städt.,	Errichtung eines solchen	320
Wohnungseinrichtungen,	Darlehen an den Bad. Landesverband zur Beschaffung solcher	307
Wohnungssiedelung	nördlich der Turnerstr. Allee u. östlich der Cäcilienstr.	415
Wolff & Sohn, Fa. ,	Geländetauschvertrag mit derselben	164

Z.

Zähringer Straße,	Herstellung eines Straßenbahngleises in derselben zum Vieh- und Markt-Verkehr	136
" " Nr. 45/47,	(Milchzentrale), Mehrkosten für den Neubau	106
Zeitaufwandsentschädigung	für die Sachverst. des Mietseinigungsamts u. s. w.	381.521
Zinsfuß	für Darlehnskassen bei der Landesbank, vorläufige Festsetzung	561
Zivilliste, Großh.,	Bewilligung eines einmaligen Zuschusses zum Hofstaat	9

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Zugwagen, elektr. Antrieb,	für die Müllabfuhr, Beschaffung von 2	89.487.
Zuschlag,	Erhöhung eines Postens zur Haushaltsstelle	461.

7 1 Nationbürotor bstg

V. Nationbüro № 1.

Bürgerausschußzustimmung am 29. März 1916 mit folgenden mündlich beantragten Änderungen:
1.) Artikel I Ja ist bei Abs. F1 hinzufügen „Bürovorsteher (Gehaltsklasse I)" und bei Abs F2 statt „Bürovorsteher" zu setzen: „Bürovorsteher (Gehaltsklasse II)".
2.) Artikel III ist statt „für sieben Bürovorsteher in F2 zu setzen: „für einen Bürovorsteher (Gehaltsklasse I) in F1, für sechs Bürovorsteher (Gehaltsklasse III) in F2",
also auf dem Vollzug sowie Änderung beantragt durch Vorlage
„nachträglich" Artikel „Absatz" in Ziff 5 Abs 581 wird zugestimmt.

Karlsruhe, den 10. Februar 1916.

Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten und der Arbeits- und Lohnordnung für die Arbeiter; Errichtung weiterer etatmäßiger Stellen betreffend.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minsterium des Innern vom 19. 4. 1916 No. 15136.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle folgenden Maßnahmen zustimmen:

I. Die Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 3. Dezember 1912 ist wie folgt zu ändern:

1. Als § 10a ist einzufügen:

Bemerkt ein Beamter, daß ein städtischer Bediensteter dienstlichen Vorschriften zuwiderhandelt, und ist anzunehmen, daß infolge dieser Zuwiderhandlung Schaden entstehen könnte, so hat er sofort dessen Vorgesetzten zu benachrichtigen.

2. § 17 erhält folgende Fassung:

Außerhalb des Dienstortes zu wohnen, ist einem Beamten nur mit Erlaubnis des Stadtrats gestattet; die Erlaubnis ist widerruflich.

3. In § 22 Absatz 2 ist statt „§§ 23 bis 26" zu setzen: „§§ 22a bis 26".

4. Als § 22a ist einzufügen:

Der Mindest- und Höchstgehalt derjenigen Beamten, welche ihren dienstlichen Wohnsitz in Landgemeinden haben, mindert sich gegenüber den Tarifsätzen um 200 ℳ.

5. § 81 erhält folgenden zweiten Absatz:

Wenn infolge dienstwidrigen Verhaltens eines Beamten anzunehmen ist, daß Schaden entstehen könnte, ist jeder Vorgesetzte berechtigt und verpflichtet, ihn mit sofortiger Wirkung seines Dienstes zu entheben. Vorlage

6. Der § 82 erhält folgende Fassung:

Auf die weiblichen Beamten findet diese Dienst- und Gehaltsordnung mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Werden Amtsstellen, die im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehen sind, weiblichen Beamten übertragen, so erhalten diese drei Vierteile der für männliche Beamte vorgesehenen Sätze an Gehalt und Zulage. Die Jahressätze sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.
2. Mit der Verehelichung kann der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehaltes bei künftig eintretender Dienstunfähigkeit zurückgezogen werden.
3. Ihre Kinder haben keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt.

7. Im Gehaltstarif sind

a. folgende Stellen vorzusehen:

in Abteilung B O.-Z. 2: Geometer (Gehaltsklasse II),
Badverwalter,
„ „ C „ 2: Gutsverwalter,
„ „ D „ 1: Bahnverwalter,
„ „ E „ 1: Bahnassistenten (Gehaltsklasse I),
Lokomotivführer,
„ „ E „ 2: Bahnassistenten (Gehaltsklasse II),

Abteilung F O.-Z. 1: Bahngehilfen,
Bestattungsordner (Gehaltsklasse II),
Zugführer,
„ F „ 2: Schreibgehilfen,
Stationswärter.

b. folgende Änderungen vorzunehmen:

Es ist zu streichen:

in Abteilung C O.-Z. 1 „Geometer (Gehaltsklasse II)“,
„Badverwalter“.

Es ist zu setzen:

in Abteilung E O.-Z. 1 statt „Oberkontrolleure bei der Straßenbahn“ „Oberkontrolleure bei den städtischen Bahnen“,

in Abteilung E O.-Z. 2 statt „Kontrolleure bei der Straßenbahn“ „Kontrolleure bei den städtischen Bahnen“ und statt „Bestattungsordner“ „Bestattungsordner (Gehaltsklasse I)“,

in Abteilung F O.-Z. 2 statt „Fahrpersonal der Straßenbahn“ „Wagenführer und Schaffner der städtischen Bahnen“.

II. In den Lohntarif der Stadtarbeiter (Anhang zur Arbeits- und Lohnordnung für die Arbeiter der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 18. Dezember 1912) sind zur Einreihung in Lohnklasse III und IV der männlichen Arbeiter weiter vorzusehen: „Weichenwärter der Lokalbahnen“.

III. Es sind folgende weitere etatmäßige Stellen einzurichten:

für einen Bahnverwalter in D 1,
„ „ technischen Beamten (Gehaltsklasse III) in D 1,
„ zwei Büroassistenten in E 1,
„ einen technischen Beamten (Gehaltsklasse V) in E 1,
„ sechs Lokomotivführer in E 1,
„ einen Bahngehilfen in F 1,
„ drei Zugführer in F 1,
„ sieben Stationswärter in F 2,
„ sechs Schaffner in F 2,
„ neun Heizer in F 2.

Der Stadtrat:
Dr. **Paul.**

Haberkorn.

Begründung.

Der § 6 des Vertrags zwischen der Stadt Karlsruhe und der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft, durch den die Karlsruher Lokalbahnen in das Eigentum der Stadt übergegangen sind, bestimmt:

„Die Beamten und Bediensteten, die seither in der Verwaltung und im Betrieb der verkauften Bahnen beschäftigt waren, treten, soweit sie dazu bereit sind, vom 1. Januar 1915 ab mit allen Rechten, insbesondere aus den bestehenden Pensionseinrichtungen, in den Dienst der Stadt über.

Die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft ist für die verkauften Bahnen Mitglied der Pensionskasse für Beamte Deutscher Privateisenbahnen. Die Stadt übernimmt vom Tage der Übernahme ab alle dieser gegenüber bezüglich des Personals der obigen Bahnen bestehenden Rechte und Pflichten.“

Bei der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft waren die Verhältnisse folgendermaßen geregelt:

Die Beamten waren in verschiedene Dienstklassen eingeteilt, für die Mindest- und Höchstgehalte und regelmäßige Zulagen vorgesehen waren. Die Zulagen wurden in dreijährigen Fristen, und zwar auf 1. April gewährt; der Höchstgehalt war in den meisten Klassen innerhalb 24 Jahren zu erreichen.

Wohnungsgeld wurde neben dem Gehalt nicht gewährt. Es sind mehrere Dienstwohnungen vorhanden, für die auch bei der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft 10 Prozent des Gehalts einbehalten wurden; einigen Beamten war die unentgeltliche Benutzung kleiner Ländereien als Garten oder zu landwirtschaftlichen Zwecken gestattet.

An Nebenbezügen wurden gewährt, wenn man von der Entschädigung für Büro- und sonstige dienstliche Aufwendungen absieht,

1. den Lokomotivführern, Zugführern, Heizern und Schaffnern Kilometergelder als Entschädigung für auswärtige Dienstgeschäfte, berechnet nach der Zahl der gefahrenen Kilometer. Sie betrugen durchschnittlich im Jahre für Lokomotivführer 200 ℳ, für Heizer 170 ℳ, für Zugführer und Schaffner 165 ℳ;
2. den Lokomotivführern eine Wohlverhaltungsprämie in Höhe von 120 ℳ jährlich, die nur dann ausbezahlt werden sollte, wenn der Lokomotivführer seine Pflichten in jeder Richtung erfüllt, namentlich auch seine Maschine in ordentlichem Stande gehalten hat.

Für die Dienstkleidungen hatten die Beamten selbst aufzukommen. Es war zu diesem Zwecke eine Kleiderkasse gebildet, in die die Beamten regelmäßige Beiträge zu zahlen hatten. Die Kassenverwaltung sorgte für den gemeinsamen Bezug der Uniformen; war am Schlusse des Jahres noch ein Überschuß vorhanden, so wurde er an die Einzahler zurückerstattet.

Die Beamten waren, soweit die gesetzliche Versicherungspflicht vorlag, gegen Krankheit, Unfall und Invalidität versichert. Die Beiträge wurden ihnen in dem gesetzlich zulässigen Maße am Gehalt abgezogen.

Ferner waren die meisten Beamten Mitglieder der Pensionskasse für Beamte deutscher Privateisenbahnen in Berlin, die den Zweck hat, den Angestellten der beteiligten Eisenbahnen bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension, und deren Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld zu gewähren. Die Leistungen der Kasse entsprechen ihrer Art und Höhe nach den Leistungen, die die Stadt auf Grund ihres Statuts gewährt, mit zwei Änderungen:

1. Die Militärzeit wurde auf die Wartezeit nicht angerechnet.
2. Dagegen wurde die Zeit, welche ein Mitglied im Fahrdienst als Lokomotivführer, Heizer, Zugführer, Schaffner angestellt gewesen ist, bei Berechnung der Dienstjahre um ¼ höher gerechnet, sofern der Angestellte sich verpflichtet hatte, für diese Zeit um ¼ höhere fortlaufende Beiträge zu entrichten. Auf diese Verpflichtung sind mehrere der übernommenen Beamten eingegangen.

Wenn ein Beamter aus dem Kassenverbande austritt, ohne dienstunfähig zu sein, so hat er Anspruch auf Rückzahlung eines in den Satzungen näher bestimmten Betrags.

Als Gegenleistung war an die Pensionskasse außer Eintrittsgeldern und einmaligen Beiträgen bei Gehaltsverbesserungen in den letzten Jahren ein laufender Beitrag von 11 Prozent des Diensteinkommens und von 9,8 Prozent der Pension zu zahlen; dazu die oben unter Ziffer 2 erwähnte Erhöhung. Die Hälfte dieser Leistungen wurde den Beamten an ihrem Gehalt und ihrer Pension abgezogen.

Für diejenigen Beamten, die der Pensionskasse nicht (z. B. wegen gesundheitlicher Mängel) oder noch nicht angehörten, hatte die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft noch folgende Einrichtung getroffen: Wenn ein Angestellter sich verpflichtete, dieselben Beiträge, die er zu der Pensionskasse in Berlin abzuliefern hätte, falls er deren Mitglied wäre, zu einer Beamten-Pensions-Sparkasse einzuzahlen, so zahlte der Betrieb Beträge in gleicher Höhe zu dieser Sparkasse. Im Falle der Dienstunfähigkeit sollte dann das angesammelte Kapital nebst Zinsen an den Beamten, im Falle seines Todes an seine Hinterbliebenen ausbezahlt werden. Für den Fall, daß ein Beamter vor Eintritt der Dienstunfähigkeit austreten sollte, war vorgesehen, daß die von den Angestellten selbst eingezahlten Beträge zurückgegeben werden.

Für die Arbeiter, die zum Teil (Streckenarbeiter) nicht das ganze Jahr beschäftigt waren, bestanden ebenfalls verschiedene Lohnklassen, für männliche Arbeiter, wurden 3 ℳ bis 4 ℳ 80 ₰, für weibliche Arbeiter 2 ℳ 20 ₰ Taglohn bezahlt. Hilfsheizer und Hilfsschaffner erhielten nebenher noch Kilometergelder, und zwar 50 ₰ für 100 Lokomotivkilometer. Die Versicherung gegen Krankheit, Unfall und Invalidität beschränkte sich auf die gesetzlichen Leistungen. Es war jedoch auch den Arbeitern die Möglichkeit gegeben, für sich oder die Hinterbliebenen im Falle ihrer Dienstunfähigkeit oder ihres Todes ein Kapital sicherzustellen, wenn sie sich verpflichteten, jeden Monat 1 Taglohn in die Arbeiterpensionssparkasse einzuzahlen. Für diesen Fall verpflichtete sich auch der Betrieb, den gleichen Betrag einzuzahlen. Wegen der Rückzahlung des angesammelten Betrags galten die gleichen Bestimmungen, wie sie oben bezüglich der Beamtenpensionssparkasse erwähnt sind. Von dieser Einrichtung hatte jedoch nur ein kleiner Teil der übernommenen Arbeiter Gebrauch gemacht.

Die hier geschilderte Regelung der Verhältnisse wurde in dem verflossenen Jahr zunächst beibehalten. Auf 1. Januar d. J. sollen jedoch, wie das von vornherein vorgesehen war, die Rechte und Bezüge der übernommenen Beamten und Arbeiter denjenigen der übrigen städtischen Angestellten angepaßt werden, wobei selbstverständlich die bisher erworbenen Ansprüche zu wahren sind. Auf 1. Januar d. J. (als den frühesten Zeitpunkt) wurde auch der Vertrag mit der Pensionskasse in Berlin aufgelöst, der der Anwendung des städtischen Beamtenstatuts hindernd im Wege stand.

Was zunächst die Beamten betrifft, so hält der Stadtrat folgende Maßnahmen für angemessen:

1. Es sind nur für einen Teil der Beamten (Büroassistenten, technische Beamte [Bahnmeister, Werkmeister] und Heizer) die erforderlichen Stellen im Gehaltstarif vorgesehen; für den Bahnverwalter, die Lokomotiv- und Zugführer, Bahngehilfen, Schaffner und Stationswärter bedarf es der Ergänzung des Tarifs; bei diesem Anlaß sollen auch Stellen für Bahnassistenten und Motorwagenführer vorgesehen werden, obwohl solche Stellen zur Zeit noch nicht, wohl aber in absehbarer Zeit zu besetzen sind; Wagenführer werden erst nach Elektrisierung der Lokalbahnen notwendig. Da die Oberkontrolleure und Kontrolleure der Straßenbahn künftig auch Dienst bei den Lokalbahnen zu tun haben werden, ist auch hierwegen eine Änderung des Wortlauts in Gehaltsklasse E 1 und E 2 erforderlich. Hierauf bezieht sich Ziffer I 7 des Antrags.

Die Gehaltsklassen sind so gewählt, daß der Höchstgehalt durchweg höher ist als der bisher erreichbare, und in einem entsprechenden Verhältnis zu dem der staatlichen Beamten ähnlicher Art steht.

2. Der Tarif in seiner bisherigen Fassung geht davon aus, daß die städtischen Beamten in Karlsruhe ihren dienstlichen Wohnsitz haben, wie auch in der Tat bis jetzt kein städtischer Beamter seinen Dienstsitz auf fremder Gemarkung hatte. Da die Beamten der Lokalbahnen in der weitaus größten Zahl ihren dienstlichen Wohnsitz nicht hier, sondern in Durmersheim, Mörsch, Forchheim, Hagsfeld, Blankenloch und Spöck haben, dort aber die Wohnungen erheblich billiger sind als hier, so ist der bisherige Tarif, der nicht nach dem Wohnsitz unterscheidet, nicht ohne weiteres anwendbar. Die staatliche Beamtengesetzgebung trennt bekanntlich das dienstliche Einkommen der Beamten in den Gehalt und in das nach dem Wohnort verschieden hoch bemessene Wohnungsgeld; der Unterschied beträgt in der niedersten Klasse (K) des staatlichen Gehaltstarifs zwischen Karlsruhe und den obengenannten Gemeinden 200 bis 250 ℳ, in der zweituntersten Klasse (J) 220 bis 280 ℳ u. s. w. Eine ähnliche Vorschrift ist nunmehr für die städtische Beamtenschaft, wenn nicht Unbilligkeiten entstehen sollen, nicht mehr zu umgehen, nur empfiehlt sich die umgekehrte Anordnung wie beim Staate: Die im Tarif festgesetzten Gehalte sollen für die Beamten gelten, die in Karlsruhe ihren Dienstsitz haben; für diejenigen, deren Dienstsitz in einer „Landgemeinde“ ist, mindert sich der Gehalt um einen bestimmten Betrag; als solcher wird der einheitliche Betrag von 200 ℳ vorgeschlagen. Hierauf bezieht sich der Antrag unter I 4 und 3.

3. Die Zahlung von Kilometergeldern fällt mit dem 1. Januar 1916 weg, nachdem in dem vom Bürgerausschuß genehmigten Ortsstatut über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten und Bediensteten vom 11. November 1915 eine besondere Vergütung für auswärtige Zehrung für den Fahrdienst der Fahr- und Aufsichtsbeamten der städtischen Bahnen nicht mehr vorgesehen ist. Es soll vielmehr der Gehalt, namentlich auch der Höchstgehalt der Fahrbeamten so bemessen werden, daß die Entschädigung für diesen regelmäßig wiederkehrenden und mit der Art des Dienstes untrennbar verbundenen Mehraufwand in ihm enthalten ist. Diese Behandlung empfiehlt sich schon deshalb, um die Beamten der Lokalbahnen in dieser Richtung nicht anders zu behandeln als die der Straßenbahn, bei denen die Entschädigung für derartige Aufwendungen ebenfalls im Gehalt inbegriffen ist.

Es wird vorgeschlagen, dem jetzt festzusetzenden Gehalt den oben angegebenen durchschnittlichen Betrag der Kilometergelder zuzuschlagen. Bei dem Vorschlag über die Einreihung in den Tarif ist darauf Rücksicht genommen, daß der künftige Höchstgehalt mindestens um den Betrag der Kilometergelder den früheren Höchstgehalt übersteigt.

4. In gleicher Weise soll mit der bisher gewährten Wohlverhaltungsprämie verfahren werden. Ihre Abschaffung empfiehlt sich schon deshalb, weil derartige Prämien dem städtischen Beamtenrecht nicht mehr bekannt sind. Daß der Dienst ordentlich versehen wird, sollte sich von selbst verstehen und verdient keine besondere Belohnung. Die Dienst- und Gehaltsordnung kennt nur das umgekehrte Verfahren. Verstößt ein Beamter gegen seine Dienstpflichten, so macht er sich strafbar, und kann neben anderen Strafen mit einer Geldstrafe bis zu 40 ℳ oder mit Minderung des Diensteinkommens um höchstens 1/5 bestraft werden. Da den in Frage kommenden Beamten die Wohlverhaltungsprämie jedoch regelmäßig bezahlt wurde, sie also einen Teil ihres Einkommens ausmacht, soll sie wie das Kilometergeld zum Gehalt geschlagen werden.

Freilich hat die vorgeschlagene Maßnahme, daß die Kilometergelder und die Wohlverhaltungsprämien dem Gehalt zugeschlagen werden, die Wirkung, daß dieser Zuschlag bei der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung mitrechnen, was nicht unbedingt nötig wäre, aber, um eine gleichmäßige Behandlung herbeizuführen, wohl zugestanden werden kann.

5. Da den anderen uniformierten Beamten die Dienstkleidung von der Stadt gestellt wird, soll dies auch künftig bei den Beamten der Lokalbahnen stattfinden. Die Kleiderkasse wäre aufzuheben, der vorhandene Reservefonds in Höhe von rund 297 ℳ satzungsgemäß unter die Mitglieder zu verteilen.

6. Die Beamten, die auf 1. Januar 1916 eingereiht werden, hätten gemäß den Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung die nächste Zulage erst auf 1. Januar 1918 anzusprechen, während ein Teil nach den bisherigen Vorschriften in der Zwischenzeit, auf 1. April 1916 und 1. April 1917, Zulagen zu erwarten gehabt hätte. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, wird vorgeschlagen, diesen Beamten in den Jahren 1916 und 1917 die Zulagen in bisheriger Höhe und zwar, der städtischen Übung entsprechend, auf Jahresbeginn zu gewähren; die nächste Zulage gemäß dem städtischen Gehaltstarif wäre dann am 1. Januar 1918 und 1. Januar 1919 zu gewähren.

7. Die Versicherungen gegen Krankheit, Unfall und Invalidität werden eingestellt, da die Stadt nach der Dienst- und Gehaltsordnung die entsprechenden Leistungen selbst übernimmt. Daß die Angehörigkeit zur Pensionskasse aufhört, ist bereits erwähnt. Die Beamten- und Arbeiterpensionssparkassen sind zu schließen, ihre Verpflichtungen übernimmt die Stadtkasse. Die Angestelltenversicherung kommt nicht in Betracht, da die städtischen Beamten befreit sind. Daß die Beamten ihre Anwartschaft auf Invaliden- und Altersrente durch freiwillige Weiterversicherung aufrecht erhalten, wird ihnen noch besonders angeraten werden; bekanntermaßen sind die Aufwendungen hierfür sehr gering.

Um den Beamten ihre bisher erworbenen Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu erhalten, ist beabsichtigt, die Zeit, für die bisher Beiträge bezahlt wurden (einerlei ob sie zur Pensionskasse in Berlin, oder Beamten- oder Arbeiterpensionssparkasse gezahlt wurden) auf die Wartezeit anzurechnen. Zwar sind die Beiträge für die Arbeiterpensionssparkasse, der einige Beamte in den ersten Jahren nach ihrem Eintritt bei der Gesellschaft angehört haben, erheblich geringer, als für die beiden anderen Kassen (nicht ganz 8 Prozent gegen 11 Prozent des Diensteinkommens); es wird indessen keinem Bedenken unterliegen, diesen Unterschied unbeachtet zu lassen. Wohl aber ist zu berücksichtigen, daß in einzelnen Fällen die Beamten die von ihnen zu den beiden Sparkassen eingezahlten Beträge zurückerhoben haben, um sich bei der Pensionskasse einzukaufen, und daß andererseits verschiedene Beamte den Anspruch erworben haben, daß ihnen gewisse Zeitabschnitte um ¼ höher auf die Dienstzeit angerechnet werden (siehe oben). In diesen Fällen muß naturgemäß eine entsprechend kürzere oder längere Reihe von Jahren auf die Dienstzeit angerechnet werden.

Die Zusage, daß ein Beamter die oben näher bezeichneten Beträge zurückerhält, wenn er, ohne dienstunfähig zu sein, aus einer der drei Kassen austritt, ist naturgemäß aufrecht zu erhalten.

Bei Regelung der Pensionsverhältnisse ergibt sich aber noch folgende Unstimmigkeit: Wie schon erwähnt, wurden die bisherigen Vorschriften für das Jahr 1915 beibehalten. Namentlich wurden auch die Beiträge zu den Pensionskassen weiterbezahlt. Während den übrigen städtischen Beamten das Jahr 1915 auf die Wartezeit angerechnet wird, obwohl sie keine Beiträge zahlen, haben die von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft übernommenen Beamten für dieses Jahr zahlen müssen. Dieses Mißverhältnis wird dadurch noch auffallender, daß einige, allerdings sehr wenige, jüngere Beamte der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft einer der Pensionskassen noch nicht angehört haben, das Jahr 1915 aber auf die Wartezeit angerechnet erhalten, sobald sie dem Beamtenstatut unterstellt werden. Um dieser Schwierigkeit zu entgehen, wird vorgeschlagen, diejenigen Angestellten, die 1915 zu einer der Kassen die Beiträge bezahlt haben, ein Jahr mehr auf die Wartezeit anzurechnen, als sie nach dem bisher Gesagten beanspruchen könnten.

Durch die Anwendung des Beamtenstatuts wird den Beamten der Lokalbahnen im übrigen auch noch der weitere Vorteil erwachsen, daß ihnen die Militärdienstzeit auf die Wartezeit angerechnet wird, worauf sie bisher keinen Anspruch hatten.

Es wurden von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft 43 Angestellte übernommen. Einer dieser Angestellten mußte aus disziplinären Gründen inzwischen entlassen werden, ein anderer wird als Kriegsinvalide außerhalb des Bahnbetriebs angestellt, zwei Weichenwärter sollen der Arbeits- und Lohnordnung unterstellt (siehe unten), zwei jüngere Angestellte können wegen ihres Alters noch nicht etatmäßig angestellt werden, die übrigen 37 Angestellten sollen mit Wirkung vom 1. Januar 1916 angestellt werden, vorausgesetzt, daß die Errichtung der erforderlichen weiteren etatmäßigen Stellen genehmigt wird (Antrag Ziffer III).

Die finanziellen Wirkungen der Einreihung sind für diese Angestellte recht erhebliche. Obwohl die Beamten mit ihren bisherigen Bezügen (Gehalt, Kilometergelder und Wohlverhaltungsprämien) eingereiht werden sollen, erhalten sie einen finanziellen Vorteil dadurch, daß die verschiedenen Versicherungsbeiträge und das Kleidergeld wegfallen. Dieser Wegfall von Verpflichtungen bedeutet im Durchschnitt eine Verbesserung von etwa 10 Prozent des bisherigen Diensteinkommens. Dieser Vorteil steigert sich im Laufe der Jahre durch die Zulagen. Wenn der Höchstgehalt erreicht sein wird, so beträgt die Verbesserung gegenüber dem höchsten Reineinkommen, das die Beamten nach den bisherigen Vorschriften erreichen konnten, 10,4 Prozent bis 34,4 Prozent, durchschnittlich 18,8 Prozent. Dazu kommt noch als wesentlicher Vorteil, daß dieses Höchsteinkommen in der Regel früher erreicht wird.

6

Für die Kasse der Lokalbahnen bedeutet die vorgeschlagene Regelung zunächst eine Entlastung, da auch die Stadt keinerlei Versicherungsbeiträge mehr zu zahlen hat. Später, wenn Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu zahlen sind, wird sich die Lage jedoch ändern, da für diese Zahlungen keine Fonds mehr angesammelt werden. Diese Belastung wird jedoch natürlich nur sehr allmählich in die Erscheinung treten.

Eine sofortige Mehrbelastung tritt, abgesehen von den fälligen ordentlichen Zulagen, dadurch ein, daß die Dienstkleidungen künftig von der Stadt zu stellen sind. Da 38 Mann einzukleiden und für den Mann im Jahr 80 ℳ zu rechnen sind, erwächst der Stadt hierdurch ein Mehraufwand von 3040 ℳ im Jahr.

Später ist auch durch höhere Zulagen und höhere Höchstgehalte mit einem Anwachsen des Personalaufwands zu rechnen.

Als Ersatz dafür, daß die Stadt den übernommenen Beamten gegenüber in die Pflichten der Pensionskasse für Beamte deutscher Privateisenbahnen und in diejenigen der von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft errichteten Beamten-Pensionssparkasse eintritt, erhält sie von diesen Kassen entsprechende Vermögensanteile überwiesen, und zwar von der Pensionskasse in Berlin etwa 73000 ℳ, von der Beamten-Pensionssparkasse 8720 ℳ.

Da die Stadt das Kapitaldeckungsverfahren für Pensionen und Hinterbliebenenversorgung nicht eingeführt hat, sondern diese Ausgaben aus den laufenden Einnahmen desjenigen Jahres deckt, in dem die Aufwendungen zu machen sind, besteht kein hinreichender Grund, diese Fonds beizubehalten. Andererseits wäre es erwünscht, dem Erneuerungsfonds, der nach der Konzession für die Lokalbahnen zu bilden ist, baldigst Mittel zuzuführen, ohne hierfür die Umlage in Anspruch zu nehmen. Es wird daher vorgeschlagen, die genannten Fonds sowie den später zu erwähnenden Fonds der Arbeiterpensionssparkasse diesem Erneuerungsfonds zu überweisen.

Bezüglich der Arbeiter sind folgende Maßnahmen ins Auge zu fassen:

1. Es sollen diejenigen Arbeiter, die das ganze Jahr über voll beschäftigt und nicht nur zur Aushilfe eingestellt waren, in den Lohntarif eingereiht werden; soweit sie zur Zeit der Übernahme der Bahnen bereits zum Heere eingezogen waren, unter der Voraussetzung, daß sie nach ihrer Entlassung bei der Bahn wieder Dienst nehmen.

Dazu ist es nötig, den Lohntarif hinsichtlich der Weichenwärter der Lokalbahnen zu ergänzen. Diese sollen in die III. und IV. Klasse eingereiht werden (Ziffer II des Antrags). 2 Weichenwärter waren allerdings bei der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft mit Jahresvergütung angestellt, der Gehalt stieg von 1200 ℳ durch dreijährige Zulagen in 24 Jahren auf 1620 ℳ. Für diese beiden Bediensteten eine besondere neue Gehaltsklasse zu bilden, erscheint nicht zweckmäßig, zumal die übrigen Weichensteller als Arbeiter behandelt werden. Da die Rechtsverhältnisse der städtischen Arbeiter im übrigen ähnlich geregelt sind, wie die der Beamten, erwachsen den beiden fraglichen Bediensteten durch ihre Einreihung in den Lohntarif der Arbeiter keine Nachteile.

2. Der Vorteil, den die Beamten durch ihre Einreihung in den Gehaltstarif erhalten und der im Wegfall der Versicherungsbeiträge besteht, erwächst den Arbeitern nicht (nur bei denjenigen Arbeitern, die sofort ruhelohnberechtigt erklärt werden können, fallen die Invalidenversicherungsbeiträge weg). Es sind jedoch, soweit ihre Leistungen befriedigen, die Löhne dieser Arbeiter aufgebessert worden. Naturgemäß können die Anfangslöhne der Lohnklassen nicht maßgebend sein. Ebenso muß die Altersgrenze von 40 Jahren außer Betracht bleiben. Soweit Kilometergelder für Aushilfe im Fahrdienst gewährt wurden, fallen diese künftig weg, die bisher gewährten sind jedoch bei der Lohnaufbesserung berücksichtigt worden.

3. Die Wartezeit für die Ruhelohnberechtigung der übernommenen Arbeiter beginnt satzungsgemäß mit dem 1. Januar 1915, an welchem Tage sie in den Dienst der Stadt übergetreten sind. Das hat natürlich auch für diejenigen zu gelten, die infolge ihrer Einberufung bis jetzt den Dienst noch nicht antreten konnten, ihn aber nach ihrer Entlassung alsbald antreten.

Nun haben aber einige Arbeiter der schon mehrfach erwähnten Arbeiterpensionssparkasse angehört. Es wird hier dasselbe Verfahren, wie bei den Beamten einzuschlagen sein, daß ihnen die Zeit, während deren sie der Kasse angehört haben, zuzüglich eines weiteren Jahres auf die Wartezeit angerechnet wird.

Auch was die Zurückzahlung der zu den Kassen gezahlten Beiträge der Arbeiter betrifft, falls sie, ohne dienstunfähig zu sein, den städtischen Dienst verlassen, soll nach dem oben bezüglich der Beamten Gesagten verfahren werden.

7

Die Zahl der übernommenen Arbeiter, die in den Lohntarif eingereiht werden sollen, beträgt, ohne die zwei Weichensteller, die bisher eine Jahresvergütung hatten, 25; außerdem sind 12 Streckenarbeiter, die nicht das ganze Jahr beschäftigt werden, in städtische Dienste übergetreten. Durch die Aufbesserung tritt sofort eine Mehrbelastung für die Stadt ein, die sich dadurch, daß höhere Höchstlöhne zu zahlen sind, auch künftig noch steigern wird.

Ein entsprechender Vermögensteil der Arbeiterpensionssparkasse (5053 ℳ) ist der Stadt überwiesen worden.

Der § 17 der Dienst- und Gehaltsordnung lautet bis jetzt:

„Außerhalb der Gemarkung Karlsruhe zu wohnen, ist einem Beamten nur mit Erlaubnis des Stadtrats gestattet; die Erlaubnis ist widerruflich."

Da jetzt Beamte in dem Dienst der Stadt stehen, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb der Gemarkung Karlsruhe haben, muß die Fassung des Paragraphen geändert werden (siehe Ziffer I 2 des Antrags).

Nach der Bestimmung in § 81 der Dienst- und Gehaltsordnung kann der Stadtrat die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügen, gegen den ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Dienstentlassung eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

Für den Bahnbetrieb ist diese Bestimmung nicht ausreichend, man denke etwa an den Fall, daß ein diensttuender Lokomotivführer betrunken ist. Um Unglücksfälle zu verhüten, muß in diesen oder ähnlichen Fällen jeder Vorgesetzte befugt sein, den pflichtvergessenen Beamten des Dienstes zu entheben. Es soll daher der § 81 durch einen Zusatz ergänzt werden (siehe Ziffer I 5 des Antrags).

Es ist aber, damit derartige Fälle nicht der Aufmerksamkeit der Vorgesetzten entgehen, des weiteren anzuordnen, daß andere Beamte in diesen Fällen zur Anzeige verpflichtet sind. In obigem Falle wäre z. B. an den Zugführer oder Schaffner zu denken, der die Trunkenheit bemerkt hat (siehe Ziffer I 1 des Antrags). Ähnliche Vorschriften bestanden auch bei der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft.

In der staatlichen Beamtengesetzgebung (§ 4 der Gehaltsordnung vom 12. August 1908) ist bestimmt, daß weibliche Beamte nur $^3/_4$ derjenigen Bezüge erhalten sollen, die für männliche Beamte im Gehaltstarif vorgesehen sind. Eine entsprechende Bestimmung ist bisher in der städtischen Dienst- und Gehaltsordnung nicht enthalten; bei der geringen Zahl der weiblichen Beamten, die bisher auf Stellen angestellt sind, die auch für männliche Beamten in Frage kamen, lag für diese Sonderbestimmung kein Bedürfnis vor, zumal ein Ausgleich in der Weise getroffen werden konnte, daß weibliche Beamte später etatmäßig angestellt wurden.

Nun wird aber mit der Möglichkeit gerechnet werden müssen, daß nach dem Kriege das Angebot männlicher Kräfte zurückgehen wird, dagegen sehr viel mehr Frauen (Kriegerwitwen) und Mädchen auf Erwerb angewiesen sein werden. Dieser geänderten Sachlage sollte durch Ergänzung des Statuts Rechnung getragen werden. Dies bezweckt der Antrag unter I 6; die Ziffern 2 und 3 des geänderten § 82 entsprechen dem Inhalte des bisherigen § 82.

Es versteht sich wohl von selbst, und braucht deswegen nicht ausdrücklich bestimmt zu werden, daß weiblichen Beamten, die bisher schon etatmäßig angestellt sind, die Zulagen und der Höchstgehalt ihrer jetzigen Stelle nicht zu kürzen sind. Für diese kann die Vorschrift nur von Bedeutung werden, wenn sie auf eine andere besser bezahlte Stelle versetzt werden sollten; auch in diesem Falle wären jedoch die bisher erworbenen Ansprüche zu wahren (vergleiche § 5 der Dienst- und Gehaltsordnung).

Im Tarif (Antrag I 7) sollen, abgesehen von Bahnbeamten, noch folgende Stellen vorgesehen werden:

a. Die Geometer (Gehaltsklasse II) waren bisher in Abteilung C O.-Z. 1 eingereiht mit einem Anfangsgehalt von 2800 ℳ. Dieser Anfangsgehalt erscheint für Beamte, bei denen akademisches Studium verlangt wird, zu gering, so daß geeignete Kräfte für diesen Gehalt nicht zu erhalten sind. Es wird daher vorgeschlagen, diese Stellen in Abteilung B O.-Z. 2 vorzusehen.

b. Die Geschäfte der Badverwaltung sind im Laufe der Zeit größer geworden, namentlich ist auch das Sonnen- und Luftbad in Mühlburg dieser Verwaltung unterstellt worden. Der jetzigen Bedeutung dieser Verwaltung dürfte es entsprechen, daß ihr Vorstand nach Abteilung B O. Z. 2 befördert werden kann. Diese Änderung des Tarifs jetzt gleichzeitig mit den übrigen vorzunehmen, wird sich empfehlen, wenn auch mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse mit der Beförderung des derzeitigen Inhabers der Stelle noch zugewartet werden muß.

c. Wie bekannt, hat die Stadtverwaltung in den letzten Jahren den landwirtschaftlichen Betrieb in erhöhtem Maße in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen: In ausgedehntem Maße wird Schweinemast und Schweinezucht, neuerdings auch Milchwirtschaft und Rindviehzucht betrieben; dazu kommt der große Besitz der Stadt an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und an Obstbäumen. Die einschlägigen Arbeiten sind einer besonderen Gutsverwaltung übertragen, deren Verwalter nach seiner Erprobung etatmäßig angestellt werden sollte. Bei der Wichtigkeit der Stelle empfiehlt es sich, sie in C 2 vorzusehen.

d. Die Stellen der Bestattungsordner sind bisher nicht als Anfangsstellen angesehen worden, es wurden Beamte verwendet, die schon in anderen Stellen längere Zeit tätig gewesen sind; die Stellen waren daher in E 2 vorgesehen. Als Bestattungsordner können jedoch sehr wohl auch jüngere Männer beschäftigt werden, die infolge Verletzung im Kriege ihren bisherigen Beruf aufgeben müssen, für die aber sofortige Einreihung in E 2 nach ihrem bisherigen Verdienst nicht geboten erscheint. Es soll daher eine zweite Gehaltsklasse für Bestattungsordner in F 1 gebildet werden.

e. Ebenso wäre es erwünscht, solche Kriegsteilnehmer, die durch schwere Verletzungen gezwungen sind, ihren bisherigen Beruf aufzugeben, aber mit einfacheren Schreibarbeiten beschäftigt werden könnten, in der Gehaltsklasse F 2, in der bisher keine derartigen Stellen vorgesehen waren, einreihen zu können.

Dr. Paul.

3.

№ 2.

Bürgerausschußzustimmung am 29. 3. 1916.

Staatsgenehmigung mit Verf. Grossh. Ministerium
vom 29. 4. 16., No. —

Karlsruhe, den 3. März 1916.

Einmaligen Zuschuß der Stadt Karlsruhe
zum Betrieb des Großh. Hoftheaters betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

1. daß die Stadt Karlsruhe der Großherzoglichen Zivilliste zu den Kosten der Aufrechterhaltung des uneingeschränkten Betriebs des Großherzoglichen Hoftheaters während der Kriegszeit einen einmaligen Beitrag von 100 000 ℳ leistet;
2. daß dieser Beitrag aus einem bei der Großherzoglichen Staatskasse aufzunehmenden unverzinslichen Anlehen bestritten wird, das nach Maßgabe des unten abgedruckten Vertrages heimzuzahlen ist.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Neudeck.

Darlehensvertrag.

§ 1.

Der Großherzogliche Landesfiskus — Finanzverwaltung — gewährt der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe aus allgemeinen Staatsmitteln ein unverzinsliches Darlehen von Einhunderttausend Mark.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, diesen Betrag der General-Intendanz der Großherzoglichen Zivilliste zu überweisen als einmaligen Beitrag der Stadt Karlsruhe zu den außerordentlichen Kosten, die ihr durch den uneingeschränkten Betrieb des Großherzoglichen Hoftheaters während des Krieges erwachsen.

§ 2.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, das Darlehen in zehn, jeweils auf 1. Oktober fälligen Jahresraten von je zehntausend Mark heimzuzahlen.

Die erste Rate ist am 1. Oktober des dritten Kalenderjahres fällig, das auf das Jahr des Friedensschlusses oder beim Fehlen eines förmlichen Friedensschlusses auf das Jahr folgt, in dem der Krieg beendigt worden ist.

Begründung.

Die General-Intendanz der Großherzoglichen Zivilliste hat unterm 11. Dezember 1915 folgendes Schreiben an den Stadtrat gerichtet:

„Wie dem Stadtrat wohl schon aus der Zeitung bekannt sein wird, hat die Großherzogliche Regierung in den Staatsvoranschlag für die nächsten zwei Jahre einen außerordentlichen Zuschuß zum Betriebsaufwand des Großherzoglichen Hoftheaters in Höhe von 200 000 ℳ aufgenommen.

Es ist dies deshalb notwendig geworden, weil die Kosten des Großherzoglichen Hoftheaters, die schon zu Friedenszeiten hauptsächlich infolge der fortwährend steigenden Gagen der Solisten, der wiederholten Aufbesserung des gesamten übrigen Personals sowie der Verbesserung der Pensionsverhältnisse ständig in die Höhe gegangen sind, durch den Krieg eine weitere außerordentliche Steigerung erfahren haben.

Die durch Einnahmeausfall und Stellvertretungskosten infolge des Krieges erlittene Einbuße der Hoftheaterverwaltung beträgt für die Jahre 1914 und 1915 mehr als 300 000 ℳ und steht in voraussichtlich gleicher Höhe auch für die nächste Zukunft zu erwarten.

Die Großherzogliche Zivilliste ist aber durch die stets wachsenden Zuschüsse zum Hoftheater ohnehin schon allzuschwer belastet und deshalb bei ihren seit 1876 gleichgebliebenen Mitteln, aber fortwährend gestiegenen Verpflichtungen, nicht in der Lage, eine derartige bedeutende Kriegsschädigung in vollem Umfange zu übernehmen. Die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses von 200 000 ℳ ist deshalb unbedingt nötig, wenn nicht die Weiterführung des Kunstinstituts ernstlich in Frage gestellt werden soll.

Die Budgetkommission der Zweiten Kammer der Landstände hat nun in ihrer gestrigen Sitzung die Berechtigung der erwähnten Anforderung durchaus anerkannt, aber gleichzeitig die Ansicht ausgesprochen, daß es in erster Linie Sache der Stadt Karlsruhe sei, dem Hoftheater die zur Aufrechterhaltung des Betriebs in der jetzigen schweren Zeit notwendige Hilfe angedeihen zu lassen, da auch die Einwohner der Stadt zum weitaus größten Teil den Genuß und den Vorteil daran hätten.

Der vom Landtag gegebenen Anregung folgend, richten wir deshalb an den Stadtrat hiermit die ergebene Anfrage, ob derselbe gewillt ist, uns den zur Weiterführung des Hoftheaterbetriebs in bisheriger Weise erforderlichen Betrag von 200 000 ℳ aus städtischen Mitteln, wie im Budget vorgesehen, zur Verfügung zu stellen. Da die über die Anforderung im Staatsvoranschlag endgiltig entscheidende Kammersitzung demnächst stattfindet, und wir die Entschließung des verehrlichen Stadtrats vorher noch an die Budgetkommission gelangen lassen müssen, wären wir zu besonderem Dank verpflichtet, wenn uns die Entschließung des Stadtrats bis spätestens nächsten Mittwoch den 15. laufenden Monats zukäme."

Der Stadtrat antwortete darauf unterm 16. Dezember 1915:

Auf das geschätzte Schreiben vom 11. dieses Monats Nr. 10193, das wir erst in heutiger Sitzung beraten konnten, beehren wir uns zu erwidern:

Wenn die Lasten des Großherzoglichen Hoftheaters infolge des Kriegszustandes so gestiegen sind, daß sie aus den Mitteln der Großherzoglichen Zivilliste vorübergehend nicht in vollem Umfange bestritten werden können, so scheint es uns durchaus gerechtfertigt, daß dazu ein außerordentlicher Beitrag aus Mitteln des Landes angefordert wurde, das übrigens aus der Entwicklung der Stadt Karlsruhe schon sehr beträchtliche Gewinne erzielt hat, nicht nur durch das Wachstum der Steuerleistungen, sondern vor allem auch durch den Verkauf von domänenärarischen Bauplätzen. Dagegen will es uns nicht gerechtfertigt erscheinen, daß der Haushaltsausschuß der Zweiten Kammer der Landstände die Deckung der Kriegsschädigung der Großherzoglichen Zivilliste der Stadt Karlsruhe zuzuweisen versucht, lediglich weil ihre Einwohner vorzugsweise auf den Besuch des Hoftheaters angewiesen sind. Dieser Tendenz, nach der die Kriegslasten auch andrer staatlicher Institute auf die Städte abgewälzt werden könnten, in denen sie sich befinden, möchten wir grundsätzlich widersprechen. Zur Deckung der angeforderten Summe von 200 000 ℳ besitzt aber auch die Stadt Karlsruhe keine Mittel, über die wir ohne Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung verfügen könnten. Sie müßten entweder in dem Voranschlag des Jahres 1916 angefordert werden und hätten dann eine Umlageerhöhung von 2 ℌ zur Folge. Oder sie müßten aus Anlehensmitteln geschöpft werden. Wir bezweifeln aber sehr, ob dazu die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zumal in jetziger Zeit zu erlangen wäre, wo die städtischen Finanzen weit mehr noch als die des Staates durch Kriegslasten verschiedenster Art aufs äußerste angespannt sind.

Wenn wir uns gleichwohl — vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses — bereit erklären, die Hälfte des angeforderten Betrags, also 100 000 ℳ, auf die Stadt Karlsruhe zu übernehmen, so geschieht dies unter Ablehnung jeder Verpflichtung der Stadtgemeinde zu einer derartigen Leistung in durchaus freiwilliger Entschließung, lediglich in dankbarer Anerkennung der ausgezeichneten Kunstleistungen des Großherzoglichen Hoftheaters und der großen Opfer, die das Badische Land und die Großherzogliche Zivilliste dafür bringen und nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. daß die Landstände den gleichen Betrag von 100 000 ℳ als außerordentlichen Beitrag zum Betrieb des Großherzoglichen Hoftheaters für die Jahre 1916/17 aus Staatsmitteln bewilligen,

2. daß das Großherzogliche Hoftheater mit unverminderten Leistungen weiter betrieben wird,

3. daß entsprechend dem mündlichen Anerbieten Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers an den Oberbürgermeister die Staatskasse der Stadtgemeinde zur Bestreitung ihres Zuschusses ein unverzinsliches Darlehen von 100 000 ℳ gewährt, über dessen

Rückzahlung nach dem Kriege besondere Vereinbarung vorbehalten bleibt, bei der auch die Frage der Veranstaltung von Volksvorstellungen zu mäßigen Preisen durch das Schauspielpersonal des Großherzoglichen Hoftheaters im städtischen Konzerthaus zu regeln wäre.

Wir bitten um gefällige Mitteilung, ob von diesem Anerbieten der Stadt Karlsruhe Gebrauch gemacht werden soll, damit wir die Zustimmung des Bürgerausschusses einholen können. Bei der Kürze der zu Gebote stehenden Zeit war dies natürlich noch nicht möglich.

Auf Antrag der Budget-Kommission der 2. Kammer bewilligte hierauf der Landtag unter „Wissenschaft und Kunst" einen einmaligen außerordentlichen Zuschuß zum Betriebsaufwand des Großherzoglichen Hoftheaters von 100 000 ℳ und ein Darlehen an die Stadt Karlsruhe zur Gewährung eines gleichen Beitrags von 100 000 ℳ.

Auf Grund dieser Vorgänge schloß der Stadtrat mit dem Großherzoglichen Finanzministerium den oben abgedruckten Darlehensvertrag ab, der ebenso wie die Bewilligung des Beitrags der Zustimmung des Bürgerausschusses bedarf. Vor Erstattung dieser Vorlage glaubte aber der Stadtrat noch eine möglichste Klärung der Frage herbeiführen zu sollen, ob und wieweit sich die von ihm gewünschte Veranstaltung von Volksvorstellungen zu ermäßigten Preisen durch das Schauspielpersonal des Großherzoglichen Hoftheaters im städtischen Konzerthaus werde verwirklichen lassen.

Die General-Intendanz der Großherzoglichen Zivilliste glaubte zwar, einer Verquickung dieser Frage mit der Angelegenheit des einmaligen städtischen Kostenbeitrags nicht zustimmen zu können, erklärte sich aber zu unabhängig hievon zu führenden Verhandlungen bereit. Als deren Ergebnis teilte sie unterm 22. Februar d. J. Nr. 1 653 dem Stadtrat folgendes mit:

„Unter Bezugnahme auf die heute früh stattgefundene Besprechung mit Herrn Oberbürgermeister Siegrist teilen wir ergebenst mit, daß wir grundsätzlich bereit sind, die Veranstaltung von Theatervorstellungen im neuen Konzerthaus durch das Schauspiel des Großherzoglichen Hoftheaters nach dem Kriege zu ermöglichen.

In Aussicht genommen sind jeweils etwa 25 Vorstellungen zu billigen Preisen an Sonntag-Nachmittagen während der Wintermonate, etwa Oktober bis März, in denen in erster Linie einfachere Schau- und Lustspiele, die dem Repertoir des Großherzoglichen Hoftheaters angehören, zur Aufführung gelangen sollen.

Die Generaldirektion des Großherzoglichen Hoftheaters wird nunmehr in eine Prüfung der Einzelheiten eintreten, um die erforderlichen Unterlagen für die zu treffenden Vereinbarungen zu beschaffen."

Nachdem die General-Intendanz der Großherzoglichen Zivilliste überdies schon unterm 21. Dezember v. J. zugesagt hat, daß sie im Falle der Gewährung des gewünschten Zuschusses den Betrieb des Hoftheaters in unvermindertem Maße auch während der weiteren Dauer des Krieges aufrechterhalten werde, sind die vom Stadtrat an die Bewilligung des städtischen Beitrags geknüpften Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt und der Stadtrat gibt sich daher der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß auch der Bürgerausschuß sich seiner Stellungnahme in dieser Sache anschließen werde.

Es ist nicht das erste Mal, daß die Residenzstadt einen Beitrag zu den Kosten des Großherzoglichen Hoftheaters zu leisten hat. Nach dem Brande, dem das frühere Hoftheatergebäude im Jahre 1847 zum Opfer fiel, brachte die Stadtverwaltung den Wiederaufbau dadurch in Fluß, daß sie im Jahre 1850 einen Beitrag zu den Baukosten von 40 000 Gulden (= 70 000 ℳ) anbot, dessen Verzinsung die Staatskasse auf die Dauer von zehn Jahren übernehmen sollte. Durch das Gesetz vom 6. Februar 1851 wurde dieser Beitrag der Stadtgemeinde festgelegt. Im übrigen wurde zum Wiederaufbau des Hoftheaters die Summe von höchstens 141 550 Gulden aus dem Domänengrundstock bewilligt, wozu noch die Brandentschädigung von 46 450 Gulden kam. Der städtische Beitrag wurde in mehreren Raten, die letzte im April 1855 an die Staatskasse abgeführt.

Seitdem hatte die Stadtgemeinde irgend welche Leistungen für das Großherzogliche Hoftheater nicht mehr aufzubringen. Wie schon nach dem Gesetze vom 2. November 1831 ist auch durch das Gesetz vom 3. März 1854 über die Zivilliste bestimmt, daß „die Unterhaltung des Theaters der Residenz aus der Zivilliste zu bestreiten ist". Bekanntlich hat die Badische Residenz seit ihrer Gründung großen Vorteil von dem hohen Kunstsinn des badischen Fürstenhauses gehabt. Ihm verdankt sie vor allem den berühmten ersten Stadtplan und dessen nicht minder ruhmvolle erste Stadterweiterung (Marktplatz und Karl Friedrich-Straße) einschließlich der Errichtung aller älteren Monumental-Gebäude, auch des Rathauses. Aber auch alle älteren und viele neuere Institute der Kunst und der Wissenschaft sind der Initiative des Fürstenhauses entsprungen. In neuerer Zeit sind sodann auch erhebliche Staatsmittel auf die Kunstpflege im Badischen Lande aufgewendet worden, von denen naturgemäß ein

beträchtlicher Teil der Residenz zu gute kam. Nur so war es möglich, daß die Stadt Karlsruhe sich des guten Rufes einer „Kunststadt“ erfreute, ohne aus städtischen Mitteln nennenswerte Ausgaben dafür machen zu müssen. Erst angesichts der Vollendung des zweiten Jahrhunderts ihres Bestehens hat sie selbst größere Aufwendungen für die unmittelbare Kunstpflege übernommen durch die Erstellung des Konzerthauses und der Ausstellungshalle, welch' letztere in erster Linie für künstlerische Ausstellungen bestimmt ist.

Angesichts dieser Tatsachen ist es verständlich, wenn gegenüber der Anforderung eines außerordentlichen Staatszuschusses von 200 000 ℳ für die Kosten des Hoftheaterbetriebs, während der Kriegszeit in den Kreisen der Volksvertreter darauf hingewiesen wurde, daß die andern größeren Städte des Landes, in denen Theater unterhalten werden, deren Kosten vorwiegend oder völlig diesen Gemeinden zur Last fallen und daß es daher gerechtfertigt wäre, die Stadt Karlsruhe wenigstens in einem so außerordentlichen Falle, wie er sich während der Kriegszeit ergeben hat, zur Hilfeleistung für das Hoftheater heranzuziehen. In der Ersten Kammer ist es sogar als eine Ehrenpflicht der Residenz bezeichnet worden, das Hoftheater das doch vorwiegend von der Karlsruher Einwohnerschaft besucht werde, zu unterstützen. Auch der Stadtrat hat nach eingehender Erörterung aller in Betracht kommenden Momente sich dem Gewichte dieser Erwägungen nicht verschließen können. Er hat anerkannt, daß die Großherzogliche Zivilliste seit vielen Jahren außerordentlich große Opfer gebracht hat, um die künstlerischen Leistungen des Hoftheaters auf einer glänzenden Höhe zu erhalten und daß die außerordentlich gesteigerten Aufwendungen während der Kriegsperiode der Zivilliste allein nicht zugemutet werden könnten. Beträgt doch der jährliche Zuschuß der Zivilliste zur Zeit über 600 000 ℳ, also weit mehr als das Hoftheatergebäude gekostet hat (387 600 ℳ). Anderseits war der Stadtrat auch darüber nicht im Zweifel, daß die Stadt Karlsruhe an der Aufrechterhaltung der unverminderten Leistungsfähigkeit des Hoftheaters auch während der Kriegszeit ein hervorragendes Interesse hat. Denn wenn der Betrieb des Hoftheaters eingestellt oder auch nur eingeschränkt würde, müßte dies nicht nur üble Folgen für zahlreiche hiesige Familien haben, sondern auch die künstlerische Leistungsfähigkeit des Kunstinstituts wohl auf lange Zeit beeinträchtigen.

Unter diesen Umständen glaubte der Stadtrat dem Ansinnen der badischen Volksvertretung, daß die Stadt Karlsruhe sich an der Aufbringung des von der Generalintendanz geforderten einmaligen außerordentlichen Beitrags von 200 000 ℳ beteiligen möchte, insoweit Rechnung tragen zu sollen, als er sich zur Übernahme der Hälfte des geforderten Staatsbeitrags auf die Stadtkasse bereit finden ließ. Sehr erleichtert wurde dieser Entschluß durch die Bereitwilligkeit des Großherzoglichen Finanzministeriums, der Stadtgemeinde die erforderliche Summe unverzinslich darzuleihen und die Rückzahlung in 10 Raten, beginnend zwei Jahre nach Friedensschluß anzunehmen. Damit ist eine finanzielle Belastung der Stadtgemeinde während des Kriegs und der ersten Friedensjahre durch die Beitragsleistung ausgeschlossen. Auch späterhin wird die Leistung der Stadtgemeinde auf zehn Jahre verteilt und daher leicht zu tragen sein.

Berücksichtigt man noch, daß die meisten deutschen Residenzstädte zum Teil recht beträchtliche alljährliche Beiträge zu den Betriebskosten ihrer Hoftheater zu leisten haben, so kann die Stadt Karlsruhe das ihr jetzt zugemutete einmalige Opfer für das hervorragende Kunstinstitut, willig auf sich nehmen.

Siegrist.

4.

Bürgerausschußzustimmung am 29. III. 1916. **№ 3.**

Staats-Genehmigung mit Erlass Grossh. Minist. d. Innern
vom 10. IV. 1916 **No.** 15072.

Karlsruhe, den 13. März 1916.

Den Umbau der Rüppurrer Straße betreffend.

Der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß die Fahrbahn der Rüppurrer Straße auch rechts und links des Gleisstreifens mit Granitpflaster statt mit Asphalt gedeckt und der dadurch entstehende Mehraufwand mit 50 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Dr. **Paul.**

Neudeck.

Begründung.

Am 26. September 1913 hat der Bürgerausschuß der Vorlage Nr. 42 des Stadtrats vom 9. Juni 1913 zugestimmt, wonach u. a. die Rüppurrer Straße mit fester Deckung, und zwar zwischen den Gleisen mit Granitsteinen, rechts und links mit Asphalt gedeckt werden sollte.

Wie bekannt, mußten, wie so manche andere größere Arbeit, die Umbauarbeiten an der Rüppurrer Straße mit Kriegsbeginn im wesentlichen eingestellt werden. Abgesehen von dem Mangel an Arbeitskräften kam in diesem Falle dazu, daß Asphaltdecken seit Kriegsbeginn nicht mehr ausgeführt werden können. Die Fahrbahn der Rüppurrer Straße ist jedoch jetzt derart verbraucht, daß ein längeres Zuwarten nicht mehr angängig ist; auch sollte dem unfertigen und häßlichen Zustande, in dem sich die Straße jetzt seit längerer Zeit befindet, baldmöglichst ein Ende gemacht werden. Nachdem andere größere Straßenbauten fertig gestellt sind oder doch ihrem Ende entgegen gehen, ist zu hoffen, daß die nötigen Arbeitskräfte für den Umbau beschafft werden können. Statt der Asphaltdeckung muß jedoch notgedrungen eine andere gewählt werden; entweder muß die ganze Fahrbahn mit Granitsteinen gepflastert oder es muß zur Deckung der seitlichen Fahrbahnen Schotterdeckung verwendet werden. Auch im letzteren Falle wäre nicht daran zu denken, daß die Schotterdeckung etwa in einigen Jahren durch Asphaltdeckung ersetzt werden könnte; diese Änderung hätte zur Voraussetzung, daß Gestück und Schotter vollständig herausgenommen werden müßte, was einem Verlust des ganzen eingebauten Kapitals gleich käme.

Der Aufwand für vollständige Granitpflasterung würde . . . . . 267 000 ℳ
für Granit (Gleisstreifen) und Schotterdeckung (seitliche Fahrbahnen) . . . . 165 000 ℳ
betragen.

Vorgesehen waren bisher für Granit (Gleisstreifen) und Asphalt (seitliche Fahrbahnen) . . . . . 217 000 ℳ

Daß trotz des größeren einmaligen Aufwands das Granitpflaster wegen seiner längeren Haltbarkeit, der geringeren Unterhaltungs- und Reinigungskosten billiger ist, als die beiden anderen Deckungsarten, ist bekannt. Der jährliche Aufwand für Tilgung, Verzinsung, Unterhaltung und Reinigung ist um 1 128 ℳ oder 1 288 ℳ geringer, als wenn die seitlichen Fahrbahnen mit Schotter oder Asphalt gedeckt werden.

2

Vom finanziellen Standpunkt aus ist es daher, wenn auch die Inanspruchnahme größerer Anlehensmittel zur Zeit nicht erwünscht ist, jedenfalls zweckmäßiger, die Fahrbahnen ganz mit Granit zu decken. Daß in einer so stark befahrenen Straße diese Lösung wegen des geringeren Schmutzes und Staubes auch aus gesundheitlichen Gründen vorzuziehen ist, ist ebenfalls nicht zweifelhaft; dagegen ist mit einer größeren Belästigung durch Lärm zu rechnen. Es konnte zunächst fraglich sein, welche Lösung den Anliegern die erwünschtere wäre. Nachdem aber eine Versammlung, die die Bürgergesellschaft der Südstadt auf den 6. d. M. eingerufen hatte, in ihrer Mehrheit in erster Reihe für die Granitpflasterung eingetreten ist, die wegen der größeren Reinlichkeit und größeren Billigkeit den Vorzug verdiene, dürfte diese Frage als gelöst anzusehen sein.

Der Stadtrat schlägt daher vor, auch die seitlichen Fahrbahnen mit Granitsteinen zu decken und dafür einen weiteren Kredit von 50 000 ℳ zu bewilligen.

Dr. **Paul.**

5.

Bürgerausschußzustimmung am 29. März 1916.

№ 4.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. des Innern
vom 10. 4. 1916 No. 15072.

Karlsruhe, den 13. März 1916.

Die Tulla-Straße, hier die Schule am Tulla-Platz betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß für Erdarbeiten zur Herstellung des Tulla-Platzes und der Tulla-Straße rund 5000 ℳ aus Anlehensmitteln verwendet werden.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Neudeck.

Begründung.

Der Hof der Tulla-Schule, die am 1. Mai bezogen wird, soll der Entwässerung wegen etwas aufgefüllt werden. Die hierzu erforderlichen rund 1500 cbm können dem Material entnommen werden, mit dem der Tulla-Platz und die Tulla-Straße zwischen dem Platz und der Gerwig-Straße seiner Zeit in etwas zu reichlicher Weise aufgefüllt wurde. Durch diese Erdbewegung und die Verebnung des Geländes werden im ganzen 5180 ℳ Kosten entstehen. Diese Kosten sollen zum Teil, soweit sie unmittelbar dem Schulhausbau zugute kommen, (etwa 2150 ℳ), auf den Baukredit für die Schule verrechnet werden; der Rest mit 3030 ℳ ist als Teil des Aufwands für Herstellung des Tulla-Platzes und der Tulla-Straße anzusehen, für die ein Kredit noch nicht eröffnet ist.

Als vor Jahren der Tulla-Platz und die Tulla-Straße mittelst freiwilliger Schuttzufuhr aufgefüllt wurde, sind durch Überwachung, Ausebnung und dergleichen, Kosten in Höhe von 1952 ℳ entstanden, die von der laufenden Wirtschaft ausgelegt, aber, da sie dem Straßenbau dauernd zugute kommen, ebenfalls auf Anlehensmittel verrechnet werden sollen. Der Betrag erscheint in den letztjährigen Voranschlägen als Einnahmerückstand der laufenden Wirtschaft.

Dr. Paul.

6.

Bürgerausschuss-Abstimmung am 29. März 1916. **№ 5.**

Karlsruhe, den 14. März 1916.

Die Gas- und Strompreise betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß die vom Bürgerausschuß unterm 26. März vorigen Jahres für die Zeit vom 1. Mai 1915 bis 30. April 1916 genehmigten Änderungen der §§ 13 und 15 der Gasbezugsordnung und der §§ 15 und 16 der Strombezugsordnung (Vorlage Nr. 7 von 1915) auch für die Zeit vom 1. Mai 1916 bis 30. April 1917 in Kraft bleiben.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

Die oben angeführten Änderungen der Gas- und der Strombezugsordnung bezweckten eine durch die Einwirkungen des Kriegszustands auf die Produktionsbedingungen und die städtischen Finanzen nötig gewordene Erhöhung der Gas- und Strompreise. Die Steigerung des Gaspreises beträgt 2 ₰ für das Kubikmeter (von 14 auf 16 ₰), die des Strompreises 10 ₰ für den Lichtstrom (von 40 ₰ auf 50 ₰ für die Kilowattstunde) und 5 ₰ für Kraftstrom (von 20 auf 25 ₰). Da die Ursachen dieser Preissteigerung infolge der Fortdauer des Krieges noch weiter bestehen bleiben, erscheint auch die Forterhebung des Kriegszuschlags auf die Gas- und Strompreise für ein weiteres Jahr geboten. Bei Aufstellung des städtischen Voranschlags für 1916 ist damit bereits gerechnet.

Der Ertrag des Kriegszuschlags zum Gaspreis belief sich 1915 (1. Mai bis 31. Dezember) auf 147 172 ℳ 12 ₰, der des Zuschlags zum Strompreis auf 61 446 ℳ 80 ₰ beim Lichtstrom und auf 24 573 ℳ 75 ₰ für Kraftstrom. Die Gesamteinnahmen aus Gas waren im Jahre 1915 um 175 757 ℳ 73 ₰ höher als im Jahre 1914, die Gesamteinnahmen aus Strom um 203 604 ℳ 10 ₰.

Siegrist.

7

Bürgerausschusssitzung am 29. März 1916. **№ 6.**

Karlsruhe, den 9. März 1916.

Die Abhör der städtischen Rechnungen für das Jahr 1913 betreffend.

Zufolge § 142 der Städteordnung wird hiermit beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle die Bescheide zu den städtischen Rechnungen für das Jahr 1913 aufgrund des angeschlossenen Berichts der Rechnungsprüfungskommission erteilen.

Der Obmann der Stadtverordneten:
E. Frey

Bericht der Rechnungsprüfungskommission.

Die städtischen Rechnungen für das Jahr 1913 sind sämtlich abgehört, die Bescheide sind entworfen und von der Rechnungsprüfungskommission nach eingehender Durchsicht und Erörterung des vorgelegten Abhörmaterials genehmigt worden. Über den Lauf des Abhörgeschäfts gibt die angeschlossene Übersicht näheren Aufschluß.

Die in § 78 der Städterechnungsanweisung vorgeschriebene Frist konnte infolge des Kriegszustandes (Einberufung von Revisionsbeamten zu anderen Dienstzweigen zur Erledigung dringender laufender Arbeiten für Einberufene) nicht eingehalten werden. Der letzte Bescheidsentwurf (Stadthauptkasse) wurde der Rechnungsprüfungskommission erst unterm 15. Dezember 1915 übergeben. Von der Vornahme einer Oberabhör städtischer Rechnungen aus dem Jahre 1913 wurde mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und im Interesse der Kostenersparnis abgesehen.

Von der Rechnungsprüfungskommission wird deshalb beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle die Bescheide zu den in der angeschlossenen Übersicht aufgeführten städtischen Rechnungen für 1913 in der Form, wie sie von der Rechnungsprüfungskommission im Benehmen mit dem Stadtrat gutgeheißen worden ist, erteilen.

Karlsruhe, den 9. März 1916.

Rechnungsprüfungskommission:
Bechtel

Abhör

der städtischen Rechnungen für das Jahr 1913.

O.-Z.	Kasse.	Anzahl der Rechnungs-Seiten.	Abhörbemerkungen			Bescheidsentwurf		
			vorgelegt.	Anzahl §§	beantwortet.	dem Stadtrat vorgelegt.	vom Stadtrat verkündet.	der Abhörkommission übergeben.
1.	Stadthauptkasse . . .	6 127	21. 12. 14	33	12. 3. 15	1. 12. 15	9. 12. 15	15. 12. 15
2.	Volksschulen	1 042	6. 7. 14	13	30. 7. 14	21. 12. 14	23. 12. 14	5. 1. 15
3.	Handelsschule	156	16. 5. 13	2	20. 5. 13	1. 5. 14	7. 5. 14	9. 5. 14
4.	Gewerbeschule	460	18. 6. 14	7	22. 7. 14	23. 9. 14	24. 9. 14	9. 10. 14
5.	Realschulen	380	3. 1. 15	7	9. 1. 15	12. 1. 15	18. 2. 15	22. 2. 15
6a.	Realgymnasium (Goetheschule) . . .	364	23. 4. 14	2	8. 7. 14	22. 12. 14	30. 12. 14	4. 1. 15
6b.	Realgymnasium (Humboldtschule) .		23. 4. 14	2	27. 6. 14	22. 12. 14	30. 12. 14	4. 1. 15
7.	Höhere Mädchenschulen mit Gymnasialabteilung	400	8. 5. 14	10	13. 5. 14	13. 5. 14	28. 5. 14	9. 6. 14
8a.	Krankenhaus	2 216	22. 5. 14	18	19. 6. 14	3. 12. 14	10. 12. 14	14. 12. 14
8b.	Erholungsheim Baden	228	20. 5. 14	3	29. 5. 14	2. 7. 14	2. 7. 14	8. 7. 14
9.	Bestattungswesen . .	389	16. 4. 14	7	28. 4. 14	22. 6. 14	25. 6. 14	26. 6. 14
10.	Stadtgarten	418	16. 5. 14	15	18. 6. 14	23. 9. 14	24. 9. 14	3. 10. 14
11.	Badanstalten	207	10. 4. 14	18	1. 4. 14	29. 4. 14	30. 4. 14	12. 5. 14
12.	Schlacht- und Viehhof	400	26. 6. 14	1	28. 9. 14	30. 1. 15	4. 2. 15	11. 2. 15
13.	Gaswerk	766	30. 7. 14	13	10. 11. 14	3. 12. 14	10. 12. 14	14. 12. 14
14.	Wasserwerk	210	18. 3. 14	6	1. 5. 14	26. 6. 14	10. 7. 14	16. 7. 14
15.	Elektrizitätswerk . . .	478	27. 4. 14	24	14. 10. 14	3. 12. 14	10. 12. 14	14. 12. 14
16.	Rheinhafen	452	25. 4. 14	17	19. 5. 14	23. 9. 14	24. 9. 14	3. 10. 14
17.	Straßenbahn	594	3. 11. 14	9	7. 3. 15	5. 8. 15	19. 8. 15	11. 9. 15
18.	Armenkasse	3 198	29. 10. 14	38	9. 12. 14	30. 6. 15	1. 7. 15	13. 7. 15
19.	Milde Fonds	174	6. 11. 13	5	12. 11. 13	23. 11. 14	26. 11. 14	30. 11. 14
20.	Ortsviehversicherung Rüppurr	52	5. 1. 16	—	—	5. 1. 16	6. 1. 16	7. 1. 16

19

Bürgerausschusszustimmung am 29. März 1916. **№ 7.**

1

2

Karlsruhe, den 18. März 1916.

Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Herrn Bierbrauereidirektor Karl Schrempp betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß dem Herrn Bierbrauereidirektor Karl Schrempp in dankbarer Anerkennung seines vielfach bewiesenen Opfersinns für soziale und wohltätige Zwecke das Ehrenbürgerrecht der Stadt Karlsruhe verliehen wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

20

8

2

№ 8.

Bürgerausschusszustimmung am 29. 3. 1916.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 16. Juni 1916 No. 25806.

Karlsruhe, den 22. März 1916.

Aufnahme eines Darlehens von der Amortisationskasse zur Weitergabe an den Mieter- und Bauverein e. G. m. b. H. Karlsruhe betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß die Stadtgemeinde Karlsruhe von der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung ein Amortisationsdarlehen in Höhe von 80 000 ℳ auf Grund der in dem unten abgedruckten Darlehensvertrag enthaltenen Bedingungen zur Weitergabe an den Mieter- und Bauverein e. G. m. b. H. Karlsruhe, aufnimmt.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Kemmer.

Begründung.

Die Stadtverwaltung hat in dem Bestreben, den Bau von Kleinwohnungen zu fördern, nach denen während des Krieges eine große Nachfrage herrscht, die auch nach dem Kriege weiter anhalten dürfte, im vorigen Jahr der Gartenstadt Karlsruhe ein Darlehen von 50 000 ℳ bewilligt.

Nun hat auch der Mieter- und Bauverein e. G. m. b. H. Karlsruhe um Gewährung eines Darlehens von 80 000 ℳ nachgesucht, das in der gleichen Weise der Stadtgemeinde durch die Großherzogliche Staatsschuldenverwaltung zur Verfügung gestellt werden soll. Die Bedingungen sind im wesentlichen dieselben, wie diejenigen, unter denen das Darlehen für die Gartenstadt gewährt worden ist und die auch die Genehmigung des Bürgerausschusses gefunden haben. Eine Änderung ist nur insofern vorgesehen worden, als eine Erhöhung des Zinssatzes von 4 % bei anhaltender Steigerung des landesüblichen Zinsfußes vorgesehen worden ist und als eine Kündigung vorbehalten wurde für den Fall, daß der Mieter- und Bauverein der von ihm übernommenen Verpflichtung zur Änderung seiner Satzungen nicht nachkommen sollte, die erforderlich ist, um den Vorschriften des § 4 Absatz 2 und 3 der nachstehend abgedruckten allgemeinen Bedingungen zu genügen. Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat auch in diesem Falle sich einverstanden erklärt, daß der dritte Absatz des § 11 der allgemeinen Bedingungen nicht zur Anwendung kommt, welcher eine sofortige Rückzahlung ohne Kündigung des Darlehens vorsieht, wenn die Genossenschaft aufgelöst wird. Als Sicherheit für das Darlehen soll bei Weitergabe an den Mieter- und Bauverein eine zweite Hypothek auf die vier dreistöckigen Wohnhäuser, Karolinenstraße 10, Cäcilienstraße 22, 24 und 26, auf dem Grundstück Lagerbuch Nr. 4367, eingetragen werden. Da die vorausgehende erste Hypothek 30 % des 164 000 ℳ betragenden Schätzungswertes des Grundstücks nicht übersteigen darf, wird die vorgesehene Beleihungsgrenze von 90 % durch die zweite Hypothek von 80 000 ℳ nicht erreicht. Das von der Stadtgemeinde für den Fall einer größeren Wertverminderung des Grundstücks übernommene Risiko erscheint gerechtfertigt mit Rücksicht auf den Zweck des Darlehens, die Wohnungsnot zu bekämpfen und einer gemeinnützigen Organisation die Mittel zur Weiterführung ihrer Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

Siegrist.

Darlehensvertrag.

§ 1.

Die Großherzogliche Staatsschuldenverwaltung überläßt für Rechnung der Amortisationskasse gemäß Ermächtigung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 10. Dezember 1915 Nr. 10070 der Stadtgemeinde Karlsruhe zur Weitergabe an den „Mieter- und Bauverein Karlsruhe e. G. m. b. H." ein Darlehen von 80000 ℳ

— Achtzigtausend Mark —

auf Grund der im Staatsanzeiger (Karlsruher Zeitung vom 30. September 1914 Nr. 267) für Gewährung von Darlehen aus der Amortisationskasse zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen bekanntgegebenen allgemeinen Bedingungen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Vertragsfestsetzungen.

§ 2.

Das Darlehen soll wenn tunlich bis 1. März 1916 abgehoben werden.

§ 3.

Das Darlehen wird vorerst mit 4 v. H. — vier vom Hundert — verzinst unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Erhöhung des Zinssatzes bei anhaltender Steigerung des landesüblichen Zinsfußes.

§ 4.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem auf den Tag der Auszahlung des Kapitals folgenden Tage und endigt mit dem Tage der Heimzahlung des Darlehens.

§ 5.

Die Gemeinde verpflichtet sich, das Darlehen durch jährliche mit dem Jahre 1917 beginnende Abzahlungen nach Maßgabe des beiliegenden, einen Bestandteil des Vertrags bildenden Tilgungsplanes innerhalb 56 Jahren zurückzuzahlen.

Demnach ist in den Jahren 1917 bis 1971 jedesmal der den Jahreszins und das Tilgungsbetreffnis umfassende Betrag von 3600 ℳ und im Jahre 1972 der Betrag von 3677 ℳ 75 ₰ zu entrichten.

Die Zahlung der oben genannten Beträge muß spätestens auf 31. Dezember eines jeden Jahres stattfinden. Der für das Jahr 1916 zu fordernde Teilzins ist auf 31. Dezember 1916 zu begleichen.

§ 6.

Wegen etwaiger Kündigung des noch nicht getilgten Betrages des Darlehens wird auf § 11 der erwähnten, im Staatsanzeiger veröffentlichten allgemeinen Bedingungen mit der Maßgabe hingewiesen, daß zu Gunsten des Mieter- und Bauvereins Karlsruhe e. G. m. b H. der dritte Absatz des gedachten § 11 gemäß der besonderen Ermächtigung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 21. Januar d. J. Nr. 599 in Wegfall kommt.

§ 7.

Auch bleibt eine weitere Kündigung gemäß § 609 B.G.B. für den Fall vorbehalten, daß der Mieter- und Bauverein Karlsruhe e. G. m. b. H. seiner Zusage auf Änderung seiner Satzungen zur Erfüllung des § 4 Absatz 2 und 3 der allgemeinen Bedingungen im Laufe des Jahres 1916 nicht nachkommen sollte.

§ 8.

Erfüllungsort ist für beide Teile der Dienstsitz der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung, sodaß sowohl die Auszahlung des Darlehens als auch später die Rückzahlungen an Kapital und Zins auf Kosten der Darlehensnehmerin geschehen.

§ 9.

Die Stellung einer Sicherheit wird von der Darlehensnehmerin nicht verlangt.

§ 10.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat gemäß § 10 der allgemeinen Bedingungen den Nachweis zu erbringen, daß der Bürgerausschuß zur Aufnahme des Darlehens seine Zustimmung erteilt hat.

Allgemeine Bedingungen
für die Gewährung von Darlehen aus der Amortisationskasse zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen.

§ 1.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1914, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1914 und 1915 betreffend, können aus der Amortisationskasse Darlehen gewährt werden:

1. zum Erwerb von Baugelände für den Bau von Kleinwohnungen;
2. für den Bau von Kleinwohnungen;
3. zur Verbesserung vorhandener Kleinwohnungen.

Als „Kleinwohnungen" werden Wohnungen betrachtet, die außer der Küche nicht mehr als 4 Wohnräume enthalten.

§ 2.

Diese Darlehen werden nur an Gemeinden gegeben.

§ 3.

Die Gemeinden erhalten die Darlehen entweder zum Eigenbau oder zur Weitergabe an Bauvereinigungen und Hausbesitzer.

§ 4.

Die Bauvereinigungen müssen gemeinnützig sein. Dazu gehört:

1. daß sie sich vorwiegend die Beschaffung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung zur Aufgabe machen;
2. daß sie nicht mehr als 5 Prozent des Guthabens an die Mitglieder verteilen;
3. daß im Fall des Austritts eines Mitglieds nicht mehr als der Nennwert des Geschäftsanteils ausbezahlt wird, desgleichen bei der Auflösung der Vereinigung und daß in diesem Fall das übrige Vermögen der gemeinnützigen Wohnungsfürsorge erhalten bleibt;
4. daß von der beliehenen Bauvereinigung Gewähr dafür gegeben wird, daß bei der Festsetzung der Mieten oder Verkaufspreise das öffentliche Interesse dauernd gewahrt bleibt.

(Sicherung des Rückkaufrechts und Anwendung des Erbbaurechts, sofern die Wohnungen nicht im dauernden Besitz der Bauvereinigung erhalten werden.)

§ 5.

Wenn das Darlehen zum Eigenbau der Gemeinde verwendet wird, so muß das Unternehmen entsprechend den in § 4 genannten Grundsätzen geleitet sein.

§ 6.

An Hausbesitzer können Darlehen nur weitergegeben werden zur Verbesserung bestehender Kleinwohnungen, insbesondere wenn diese infolge wohnungspolizeilicher Auflagen erforderlich wird.

§ 7.

Die Darlehen sind von der Gemeinde, welche das Darlehen entgegennimmt, der Amortisationskasse zu verzinsen. Der Zinsfuß wird bei Abschluß des Darlehensvertrags bestimmt. Bis auf weiteres wird jeweils 4 Prozent Zins bedungen werden.

Das Darlehen ist mit dem jeweils im Darlehensvertrag bestimmten Tilgungssatz zu tilgen. Unter Berücksichtigung der Tilgung eines etwa von anderer Seite für das gleiche Grundstück gewährten Darlehens soll der Gelände- und Bauaufwand insgesamt mit wenigstens ½ % und außerdem mit den durch die Tilgung ersparten Zinsen getilgt werden.

4

Die Gemeinde darf bei der Weitergabe keine höhere Verzinsung und Tilgung verlangen, als wie sie an die Amortisationskasse zu zahlen hat, doch ist sie berechtigt, sich zur Sicherung gegen Verluste einen Zuschlag von 1/8 % des ursprünglichen Darlehensbetrags zu dem jährlichen Zinsbetrag auszubedingen. Diese Zuschläge sind in einem besonderen Sicherungsfonds anzusammeln.

§ 8.

Die Weitergabe von Darlehen durch die Gemeinden an Bauvereinigungen soll nur erfolgen gegen Bewilligung von Hypotheken an den Baugrundstücken der Bauvereinigung. Die Beleihung soll in der Regel gegen Bewilligung einer Hypothek an zweiter Stelle bis zu 90 % des Schätzungswerts erfolgen. Eine höhere Beleihung kann vom Ministerium des Innern dann zugelassen werden, wenn es sich um die Unterbringung von besonders bedürftigen oder von kinderreichen Familien handelt.

§ 9.

Es werden nur solche Bauvereinigungen beliehen, die dem badischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen angehören.

§ 10.

Darlehensgesuche sind durch Vermittlung des Großherzoglichen Landeswohnungsinspektors an das Ministerium des Innern einzureichen. In dem Gesuch sind unter Vorlage der Baupläne genaue Angaben über die Art des geplanten Unternehmens, insonderheit über seine Finanzierung und Rentabilität zu machen. Außerdem ist nachzuweisen, daß die zur Aufnahme des Darlehens erforderliche Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Gemeindeversammlung erteilt ist.

§ 11.

1. Die Genossenschaft kann gegenüber der Gemeinde, die Gemeinde gegenüber der Staatsschuldenverwaltung das Darlehen mit dreimonatiger Kündigungsfrist ganz oder teilweise kündigen.
2. Die Staatsschuldenverwaltung kann das Darlehen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ganz oder teilweise kündigen,
   a) wenn nach Ermessen des Ministeriums des Innern der Charakter der Gemeinnützigkeit des Unternehmens nicht mehr hinreichend gewahrt ist,
   b) wenn die Zahlung der Zinsen und Tilgungsbeträge nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt,
   c) in Fällen der Befriedigung eines dringenden unabweisbaren Staatsbedarfs.

   In den vorstehend unter a und b aufgeführten Fällen ist die Staatsschuldenverwaltung auch berechtigt, statt der Kündigung eine Erhöhung des Zinsfußes bis auf fünf vom Hundert für die Dauer des Vorliegens der bezeichneten Voraussetzungen eintreten zu lassen.

   Das Recht auf Kündigung und auf Erhöhung des Zinsfußes erlischt, wenn es nicht innerhalb sechs Monate nach Feststellung des Kündigungsgrundes ausgeübt wird.
3. Ohne Kündigung des Darlehens kann eine sofortige Rückzahlung verlangt werden, wenn die Genossenschaft aufgelöst wird.

1.

2

Bürgerausschusszustimmung am 28. II. 1916

№ 9.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 15. 5. 16 No. 20197.

Karlsruhe, den 22. März 1916.

Herstellung eines Gasrohrhauptstranges im Zuge der Brauer-Straße (südl. der Putlitz-Straße) betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit einem in den Jahren 1916 und 1917 aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 95 000 Mark im Zuge der Brauer-Straße (südl. der Putlitz-Straße), der Südend-, Hirsch- und Reichs-Straße bis zur Karl-Straße ein 500 mm weites Gashauptrohr eingelegt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

In dem Programm für die Gasverteilung im Stadtgebiet ist vorgesehen, daß dem Fortschreiten des Bedürfnisses der südlichen Stadtteile entsprechend, nach und nach ein (zweiter) Hauptrohrstrang zwischen den Hauptspeisepunkten (Gaswerk I und II), und zwar durch die Südstadt, gelegt wird. Teile hiervon sind schon ausgeführt, nämlich der von der Nebenius-Straße durch die Ettlinger Straße zum neuen Hauptbahnhof und von diesem durch die Reichsstraße bis zur Karl-Straße führende Strang anläßlich der Herstellung der zum neuen Hauptbahnhof führenden Straßenzüge, sodann der vom Gaswerk I durch die Sofien-, Lessing- und Gartenstraße bis zur Jolly-Straße führende Teil gemäß dem Beschluß des Bürger-Ausschusses vom 25. April 1911, endlich im Anschluß hieran das Stück in der Brauer-Straße bis zur Putlitz-Straße nach Beschluß vom 24. März 1914. Es fehlen nun noch die Verbindungsstücke Ettlinger Straße—Gaswerk II (durch die Nebenius- und Wiesenstraße) und von der Putlitz- zur Reichs-Straße.

Dieses letztere Stück in Länge von etwa 1 500 m muß nach der Darlegung der Direktion des Gaswerks in diesem Sommer eingefügt werden, da der Gasverbrauch in den südlichen Stadtteilen (insbesondere in Beiertheim, Rüppurr, der Gartenstadt) so zugenommen hat, daß der Druck in den vorhandenen Leitungen zu schwach geworden ist.

Siegrist.

2.

Bürgerausschusszustimmung am 28. IV. 1916. **№ 11**

Stadtgenehmigung mit Erlass Grossh. Minsterium des Innern
vom 15. 5. 1916. No. 20897.

Karlsruhe, den 30. März 1916.

Die Verwendung von Anlehensmitteln für die Kriegsfürsorge und den sachlichen Kriegsaufwand betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß der Aufwand der Stadtgemeinde für die freiwillige Kriegsfürsorge in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1915 mit 247 226 ℳ, ferner der allgemeine Kriegsaufwand des Jahres 1915 mit 117 660 ℳ, sowie der während der ferneren Kriegsdauer entstehende Aufwand für diese Zwecke im Betrag von monatlich etwa 70 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Weiler.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat auf Antrag vom 14. Januar 1915 unterm 26. März 1915 genehmigt, daß der der Stadtgemeinde zur Last bleibende Aufwand für die reichsgesetzliche Unterstützung von Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften aus Anlehensmitteln bestritten werde. Nach der Begründung zu dieser Vorlage war angenommen, daß der Stadtkasse bis Ende 1915 einschließlich der Ausgaben für 1914 ein Aufwand von 1 Million Mark entstehen würde. Die Gesamtsumme der ausbezahlten Unterstützungen belief sich für die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1915 auf 3 548 147 ℳ, von denen der Anteil des Reiches in Höhe von 2 223 276 ℳ durch die Badische Staatskasse ersetzt wurde, so daß die Stadtgemeinde bis Ende 1915 1 324 871 ℳ zu tragen hatte. Hierzu kommt noch der Anteil der Stadtgemeinde an den Mehraufwendungen des Lieferungsverbandes zu Gunsten der Landgemeinden des Amtsbezirks mit 130 313 ℳ. An der Gesamtsumme von 1 455 184 ℳ gehen die aus Reichsmitteln vom 1. April 1915 an bewilligten Beihilfen für die Mehrleistung der Stadt mit 278 560 ℳ ab. Der Restaufwand der Stadt für die reichsgesetzliche Familienunterstützung beläuft sich sonach bis Ende 1915 auf 1 176 624 ℳ.

Dazu kommen aber weitere Aufwendungen der Stadt für freiwillige Familienhilfe. Auch die neuerdings erhöhten Sätze der reichsgesetzlichen Familien-Fürsorge genügen in vielen Fällen nicht, um die notwendige Lebenshaltung zu bestreiten; es mußte vielmehr eine ergänzende Fürsorge in großem Umfang eintreten.

In der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1915 sind hierfür verausgabt worden:

für Mietbeihilfen	598 927 ℳ
für Anschaffung von Lebensmitteln	288 404 „
für Speisungen	42 353 „
für Kinderfürsorge	30 366 „
für ärztliche Behandlung und Heilmittel	34 710 „
für Anschaffung von Kohlen	34 867 „
für Weihnachtsgaben	58 400 „
für sonstige Zwecke	19 451 „
Summe und Übertrag	1 107 478 ℳ

	Übertrag . .	1 107 478 ℳ

Die Einnahmen aus Sammlungsmitteln betrugen in der genannten Zeit:

1. Ertrag der öffentlichen Sammlung	451 553 ℳ	
2. Monatliche Spenden von Firmen und Privatpersonen	93 014 „	
3. Freiwillige Abzüge an den Gehältern der Beamten und Lehrer	164 227 „	
4. Ergebnis der Vorortssammlungen und sonstige Einnahmen	61 327 „	
	770 121 ℳ	
Ferner leistete die Großherzogliche Staatskasse seit Oktober 1915 Zuschüsse zu den Mietbeihilfen aus Staatsmitteln im Betrage von	90 131 „	
Nach Abzug dieser Einnahmen mit		860 252 „
bleiben daher der Stadt für die ergänzende Fürsorge weiter zur Last		247 226 ℳ

Die Übernahme dieser Aufwendungen für die rückliegende Zeit auf die Anlehensbestände bedarf noch der Genehmigung des Bürgerausschusses, während die Bestreitung des Aufwands für die reichsgesetzliche Fürsorge und die weitere Übernahme des Anteils der Stadt an den Aufwendungen des Lieferungsverbands im Jahr 1916 mit 1 176 624 ℳ auf Anlehensmittel bereits gutgeheißen ist.

Im Jahre 1916 werden sich die Verhältnisse voraussichtlich noch ungünstiger gestalten, da die Ausgaben infolge der erhöhten Zahl der Einberufungen sowie der Teuerung der Lebensmittel zunehmen, die Einnahmen aus Sammlungsmitteln aber immer mehr zurückgehen.

Derzeit ist ein Aufwand von monatlich 120 000 ℳ für die ergänzende Kriegsfürsorge erforderlich, von welchem etwa die Hälfte durch Sammlungsmittel und den Zuschuß aus Staatsmitteln gedeckt werden kann. Der Rest von monatlich 60 000 ℳ muß aus städtischen Mitteln bestritten werden.

Schließlich sind aber außer der Kriegsfürsorge noch beträchtliche sonstige Ausgaben durch den Krieg verursacht worden. Im Jahre 1914 wurden für Kriegs-Zwecke unter § 35 c 4 der Stadthauptkasserechnung 69 071 ℳ aus Wirtschaftsmitteln verrechnet. Im Voranschlag 1915 waren Mittel hierfür nicht vorgesehen. Auch der Entwurf des Voranschlags für 1916 sieht solche nicht vor. Der Stadtrat behielt sich vielmehr vor, wegen Bestreitung auch dieser Kosten aus Anlehensmitteln besonderen Antrag zu stellen.

Die im Jahre 1915 vorschüßlich aus Wirtschaftsmitteln bestrittenen, nunmehr auf Anlehensmittel zu übernehmenden Ausgaben dieser Art („allgemeiner Kriegsaufwand") setzen sich wie folgt zu sammen:

für den Sicherheitsdienst (Bürgerwehr u. a.)	3 012 ℳ
Mobilmachungskosten	4 379 „
Bewirtung durchziehender Truppen	2 300 „
Persönlicher und sachlicher Aufwand des Kriegsunterstützungsamts . . .	9 407 „
Liebesgaben für Truppen	10 717 „
Straßenbahnfreifahrten für Soldaten, Lazarettpersonal (Rotes Kreuz) und die ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen der Kriegsfürsorge	59 063 „
Ortsrichtergebühren für Nachlaßangelegenheiten im Kriege Gefallener . . .	776 „
Warnungs- und sonstige Schutzeinrichtungen gegen Flieger-Gefahr	5 430 „
Beisetzung der Opfer des Fliegerangriffs	1 075 „
Krankenhaus-Verpflegungskosten der beim Fliegerangriff Verletzten	1 393 „
Sonstiges	20 108 „
Summe der Ausgaben . .	117 660 ℳ

Es dürfte auch weiterhin ein Aufwand von monatlich etwa 10 000 ℳ bis 12 000 ℳ für die hier in Betracht kommenden Zwecke erwachsen, zumal infolge der Zunahme der Geschäfte weiteres Aushilfspersonal eingestellt werden mußte.

Der der Stadtgemeinde zur Last bleibende Aufwand beläuft sich sonach für jeden weiteren Kriegsmonat:

1. für die reichsgesetzliche Familienunterstützung und den sonstigen Anteil der Stadt an den Aufwendungen des Lieferungsverbands auf	100 000 ℳ
2. für die ergänzende Kriegsfürsorge auf	60 000 „
3. für allgemeinen Kriegsaufwand auf	10 000 „
zusammen monatlich . .	170 000 ℳ,

von denen die unter O.Z. 1 aufgeführten Leistungen bereits auf Anlehensmittel übernommen sind.

Bei weiterem Anhalten des Kriegszustandes während des Jahres entsteht hierdurch ein Gesamtaufwand von über 2 Millionen Mark, der sich noch steigert, wenn in den Einnahmen ein weiterer Rückgang, in den Ausgaben eine Erhöhung eintritt.

Es ist selbstverständlich nicht möglich, diese außerordentlichen Ausgaben aus laufenden Mitteln zu bestreiten. Die Aufwendungen müssen vielmehr auf eine Reihe von Jahren verteilt werden. Eine endgültige Regelung kann jetzt, wo sich das Kriegsende noch nicht bestimmen läßt, nicht vorgeschlagen werden. Es wird hierwegen seinerzeit besonderer Antrag gestellt werden. Karlsruhe befindet sich mit dieser Regelung den meisten Nachbarstädten gegenüber noch im Vorteil, da diese neben der Übernahme obiger Ausgaben auf Anlehensmittel auch die Kosten für Ersatz der einberufenen Beamten und Arbeiter auf die außerordentliche Wirtschaft übernommen haben, während diese Lasten hier bislang aus Mitteln der ordentlichen Wirtschaft bestritten worden sind.

Siegrist.

1176

3.

2

Bürgerausschußzustimmung am 28. IV. 1916. **№ 11.**

vom 15. 5. 1916 No. 20196

Karlsruhe, den 31. März 1916.

Die Bildung von Betriebsstöcken für das Tiefbauamt, das Bahnamt und die Gutsverwaltung betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

I. daß folgende Betriebsstöcke gebildet werden:
   a. für das Bahnamt zur Beschaffung von Vorräten an Gleis- und anderem Material von . . . . . 150 000 ℳ
   b. für das Tiefbauamt zur Beschaffung von Vorräten an Baustoffen von . . . . . 60 000 ℳ
   c. für die Gutsverwaltung zur Beschaffung von Vorräten an Futtermitteln, Saatgut, Düngemitteln, sowie von Vieh zu Zucht-, Mast- und Arbeitszwecken von . . . . . 100 000 ℳ
II. daß diese Betriebsstöcke aus Anlehensmitteln entnommen werden und
III. daß dieser Kredit von im Ganzen 310 000 ℳ bis Ende 1920 offen gehalten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Weiler.

Begründung.

Die zahlreichen Materialien, deren die Stadt für ihre Bauten und Betriebe braucht, sind bisher, abgesehen von dem regelmäßig wiederkehrenden Bedarf, für den laufende Mittel im Voranschlag vorgesehen sind, in der Hauptsache von Fall zu Fall beschafft und auf die einzelnen dafür bewilligten Kredite der außerordentlichen Unternehmungen verrechnet worden. Vorräte für den künftig zu erwartenden, aber noch nicht durch einen bestimmten Zweck bedingten Bedarf wurden nicht oder doch nicht über den Bedarf eines Wirtschaftsjahres hinaus angekauft. Wenn es ausnahmsweise geschah, mußte dazu die Zustimmung des Bürgerausschusses im einzelnen Fall erst eingeholt werden. So hat der Bürgerausschuß unterm 22. Juli 1904, einem Antrage des Stadtrats entsprechend, beschlossen, daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand ein immer wieder zu ergänzender Vorrat von Pflaster- und Bordsteinen für den Bedarf des Tiefbauamts beschafft werde. Dieser Kredit ist im Jahre 1907 nach Beschaffung des Vorrats geschlossen worden.

Das Bedürfnis nach Beschaffung solcher Vorräte ist inzwischen im Zusammenhang mit der Ausdehnung der städtischen Wirtschaft und den neueren Formen der Markt- und Preisbildung in größerem Umfang hervorgetreten. So sollte das Tiefbauamt Vorräte wie an Pflastersteinen auch an andern Baumaterialien (Asphalt, Kitt zum Dichten, Schachtdeckel, Sinkkasten, Eimer, Steigeisen und dergleichen) jeweils zu geeigneter Zeit und bei sich bietender Gelegenheit beschaffen können.

Das städtische Bahnamt hat wiederholt zum Zweck der Ausnützung günstiger Einkaufsgelegenheiten größere Mengen Bau- und Betriebsstoffe und dergleichen auf Vorrat für künftigen Bedarf beschafft. Nach der Rechnung für 1915 beträgt der Wert der vorhandenen

Stoffe (insbesondere Gleismaterialien) 242 814 ℳ 06 ₰. Zum Teil sind diese Vorräte für die bereits genehmigten Neubaustrecken bestimmt und aus den dafür vorgesehenen Krediten bezahlt. Es soll aber ermöglicht werden, auch dann, wenn Kredite für bestimmte Zwecke noch nicht bewilligt sind, in Fällen günstiger Gelegenheit solche Bau- und Betriebsstoffe auf Vorrat anzukaufen. Hiefür soll ein Betriebsstock in Höhe von 150 000 ℳ gebildet werden.

Als ganz besonders notwendig hat es sich aber erwiesen, für die städtische Gutsverwaltung Mittel zur Beschaffung von Futter- und Streumitteln, Saatgut, Düngemitteln, Gerätschaften, sowie zur Anschaffung von Vieh, bereit zu stellen, damit solche Anschaffungen rechtzeitig bewirkt werden können. Gerade hierbei müssen günstige Angebote und niedrige Preise rasch ausgenützt werden, um gegebenenfalls größere Mengen an Vieh und Futter zu beschaffen, als für das laufende Jahr notwendig sind. Die Schlacht- und Viehhofdirektion hält für die Beschaffung von Futter-, Streu- und Düngemitteln, Saatgut und dergleichen sowie von Vieh ebenfalls einen Betriebsstock in Höhe von 100 000 ℳ für erforderlich.

Bislang wurden derartige Einkäufe, soweit die Mittel dafür in den laufenden Voranschlägen nicht vorgesehen waren, auf R. A. III als „Vorschüsse“ verrechnet; dadurch entstehen dann „Einnahmerückstände“ wie sie im Vorbericht der Stadthauptkasse Seite 3 zum Voranschlag der Stadthauptkasse aufgeführt sind. Dieses Verfahren hat aber wesentliche Nachteile für die Gemeindewirtschaft. Zunächst fehlt der Verwendung von Mitteln unter Abteilung III zu solchen Ausgaben die Genehmigung des Bürgerausschusses. Sodann aber kann natürlich das Wirtschaftsergebnis eines Voranschlagsjahres auch bei der Verrechnung der Ausgaben auf Abteilung III nicht unberührt bleiben, namentlich wenn die Ersatzeinnahme weder im Jahre der Ausgabe, noch im folgenden Jahre zu erwarten ist. Denn in diesem Falle kann ein „Einnahmerückstand“ für die „vorschüßliche“ Ausgabe unter den Einnahmen für das nächste Wirtschaftsjahr nicht vorgesehen werden. Um daher möglichste Wirtschaftlichkeit in den städtischen Betrieben auf ordnungsgemäßem Weg sicherzustellen, ist die Bildung der Betriebsstöcke nötig.

Da Wirtschafts- und flüssige Grundstocksmittel dazu nicht zu Gebote stehen, müssen sie aus Anlehensmitteln beschafft werden. Die dazu verwendeten Anlehensmittel werden durch die Wirtschaft nach Maßgabe der Schuldentilgungspläne getilgt. Die Erhaltung der Betriebsstöcke wird dadurch bewirkt, daß ihnen für die entnommenen Stoffe jeweils Ersatz geleistet wird. Soweit die Stoffe zu Zwecken verwendet werden, für welche die laufende Wirtschaft aufzukommen hat, also für alle im Voranschlag vorgesehenen Arbeiten, hat diese den Ersatz zu leisten durch Verrechnung des Kaufwerts auf die entsprechenden Voranschlagsposten. Soweit für den Verwendungszweck ein besonderer Kredit aus Anlehensmitteln bewilligt ist, wird der Ersatz auf diesen verrechnet. Soweit aber — wie es bei der städtischen Gutsverwaltung die Regel sein wird — die aus dem Betriebsstock beschafften Gegenstände an Dritte verkauft werden, ist der Kaufpreis dem Betriebsstock bis zur Deckung seiner Aufwendung zuzuführen. Außerdem sind selbstverständlich die Betriebe, denen die Betriebsstöcke dienen, mit den Zinsen und Tilgungsraten für sie zu belasten.

Ein Teil der Betriebsstöcke wird alsbald zum Ersatz der bisher unter R. A. III verrechneten Anschaffungskosten verwendet werden. Unter der Voraussetzung der Genehmigung dieses Antrags konnten daher diese Beträge als „Deckungsmittel“ (Einnahmerückstände) im Voranschlag 1916 vorgesehen werden.

Siegrist.

4.

Bürgerausschusszustimmung am 28. IV. 1916. **№ 10.**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern vom 16. V. 1916 No. 20494.

Karlsruhe, den 24. März 1916.

Den außerordentlichen Aufwand im Jahre 1916 und die Aufrechterhaltung von Kreditresten betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der verehrliche Bürgerausschuß wolle:

1. den unter Spalte 6 der Anlage I vorgesehenen neuen Verwendungsfristen für Anlehenskredite zustimmen;
2. die Verwendung von Anlehensmitteln in Höhe der in Anlage II aufgeführten Kreditüberschreitungen im Gesamtbetrage von 44126 ℳ 63 ₰ genehmigen.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Weiler.

Begründung.

Den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses ist bislang mit dem Voranschlag eine Darstellung des Standes der Kredite aus außerordentlichen Mitteln vorgelegt worden, aus welcher der mutmaßliche Bedarf an Anlehensmitteln im laufenden Wirtschaftsjahr ersichtlich war. Diese Darstellung ist auch für 1916 gefertigt. Von ihrer Drucklegung wurde aber im Interesse der Geschäfts- und Kostenersparnis abgesehen, da die sämtlichen Kredite auch im Rechenschaftsbericht aufgeführt werden müssen. Die Darstellung liegt aber zur Einsicht der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses in der Stadtratsregistratur auf.

Aus derselben ist folgendes hervorzuheben:

Es sind z. Zt. 124 Kreditposten gegenüber 159 im Jahre 1915 vorhanden. Der Betrag der Kreditreste beläuft sich zu Beginn des Rechnungsjahrs 1916 auf . . 11 989 342 ℳ 81 ₰
gegenüber . . . . . 16 572 983 „ 22 „
im Vorjahr.

Der Bedarf an Anlehensmitteln für 1916 ist geschätzt auf . . . . 5 704 909 „ — „
gegenüber einem Verbrauch von . . . . . 7 339 885 „ 79 „
im Jahre 1915. (Die Schätzung betrug für 1915 7 406 936 ℳ.)

Demgemäß sind im Voranschlag für 1916 die Zinsen für einen Verbrauch von 5 000 000 ℳ aus Anlehensmitteln eingestellt, wobei zu berücksichtigen ist, daß in der angegebenen Summe von 5 704 909 ℳ keine Mittel für unvorhergesehene Ausgaben enthalten sind. Zur Deckung der Ausgaben für außerordentliche Unternehmungen stehen aber noch beträchtliche Einnahmen aus Kaufschillingen für Grundstücke und Ersatzleistungen von Straßen- und Kanalkosten zu Gebote, sodaß die vorgesehenen Mittel ausreichen dürften.

Die vorhandenen Kredite verteilen sich auf die einzelnen Verwaltungszweige folgendermaßen:

	Bedarf 1916 einzeln	Bedarf 1916 zusammen	Geschätzter Bedarf 1915
	ℳ	ℳ	ℳ
1. Grundstückserwerbungen	—	142 823	406 941
2. Tiefbau:			
a. Straßen, Wege, Brücken	433 200		685 745
b. Kanalbau	48 500		177 000
c. Meß- und Lagerplätze	—	481 700	—
3. Hochbau:			
a. Schulhäuser	310 000		513 000
b. Badanstalten und dergleichen	—		35 000
c. Stadtgartenbauten	18 000		145 448
d. Festhalle, Ausstellungsgebäude, Konzerthaus	127 900		964 810
e. Rathaus	—	455 900	20 000
4. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke:			
a. Gaswerk	1 133 626		1 047 281
b. Wasserwerk	48 700		71 155
c. Elektrizitätswerk	777 369	1959 695	119 442
5. Straßen- und Lokalbahnen	—	331 586	1 670 514
6. Schacht- und Viehhof	—	112 000	320 200
7. Rheinhafen	—	500 000	487 000
8. Gärten und dergleichen	—	62 150	43 400
9. Unterstützung von Familien der Kriegsteilnehmer	—	1 500 000	700 000
10. Sonstiges (Milchzentrale, Schweinezucht- und Mastanstalt, Krieger-Ehrenfriedhof)	—	159 055	—
		5 704 909	7 406 936

42 Kreditreste, deren Verwendungsfrist mit dem Jahre 1915 abgelaufen war, müssen noch länger aufrecht erhalten werden, da die Arbeiten zum Teil noch nicht vollständig ausgeführt oder doch noch Zahlungen für sie zu leisten sind. Diese Kredite sind in der Anlage I aufgeführt. Auf sie bezieht sich der Antrag Ziffer 1 über die Verlängerung der genehmigten Verwendungsfristen.

In der Anlage II erscheinen sodann die Kredite, welche geschlossen werden können, bei denen aber die genehmigten Summen nicht vollständig ausreichen. Hiezu ist im einzelnen zu bemerken:

Zu Ziffer 1:

Auf diesen Kredit mußten im Voranschlag nicht vorgesehene Herstellungen verrechnet werden, für welche die Großherzogliche Staatsbahnverwaltung Ersatz in Höhe von 20 601 ℳ 19 ₰ zu leisten hat. Dies geschieht im Laufe dieses Jahres, da die Abrechnung mit der Eisenbahnverwaltung fertiggestellt ist.

Zu Ziffer 2:

Der Mehraufwand rührt daher, daß an Stelle einer festen Brücke nachträglich die Herstellung einer fahrbaren Brücke sich als notwendig erwiesen hat, da die beteiligte Firma einen größeren Platz gemietet hat. Der Mehraufwand für Verzinsung und Tilgung wird der Stadt von der Firma ersetzt.

Zu Ziffer 3:

Der Wagen wurde mit geschlossener Plattform versehen, was im Voranschlag nicht berücksichtigt war.

Zu Ziffer 4:

Sowohl die Arbeitslöhne als auch die Materialpreise sind seit Kriegsbeginn wesentlich in die Höhe gegangen; die sehr knapp bemessenen Mittel konnten deshalb nicht vollständig ausreichen.

Anlage I

Kreditreste

bei welchen die Verwendungsfrist zu verlängern ist.

1	2	3		4		5	6
Gegenstand	Bürgerausschußbeschluß vom	Bewilligte Summe		Kreditrest auf Rechnungsbeginn 1916		Verwendungszeit genehmigt bis Ende	Verwendungszeit es wird Verlängerung beantragt bis Ende
		ℳ	₰	ℳ	₰		
Herstellung des neuen Bahnhofplatzes und der einmündenden Straßen	29. 7. 12	532 600	—	*)		1915	1917
Umgestaltung der Straßen und des Festplatzes beim Konzerthaus und der Ausstellungshalle	24. 3. 14	423 970	—	14 166	03	1915	1918
Herstellung von Teilen der Schnetzler-, Karl-, Reichs- und Hohenzollern-Straße und Strom-, Wasser- und Gasleitung daselbst	30. 7. 14	119 251	50	63 472	36	1915	1917
Herstellung und Pflasterung der Garten-Straße zwischen Kriegs- und Devrient-Straße . .	7. 7. 14 30. 11. 14	116 800	—	34 571	87	1915	1916
Pflasterung der Schiller-Straße zwischen Kaiser-Allee und Sofien-Straße und der Sofien-Straße zwischen Scheffel- und Körner-Straße	7. 7. 14	122 250	—	93 308	76	1915	1916
Herstellung der Hohenzollern-Straße westlich der Gebhard-Straße	30. 7. 14	6 152	—	2 385	08	1915	1916
Herstellung der Treitschke-Straße	30. 7. 14	9 722	—	9 722	—	1915	1917
Erstellung von Bauten zur Erweiterung und Verschönerung des Stadtgartens	25. 7. 13 28. 4. 14 30. 7. 14	545 500	—	**)		1915	1916
Herstellung von Anlagen zur Erweiterung und Verschönerung des Stadtgartens	25. 7. 13	44 500	—	1 450	32	1915	1916
Ausstellungshalle	25. 7. 13 14. 11. 13	714 000	—	13 704	37	1915	1916
Konzerthaus	14. 11. 13 30. 7. 14 26. 3. 15	1 172 242	—	124 933	67	1915	1916
Herstellung eines weiteren Brunnens (Filterbrunnen) und Untersuchung des Wasserfassunggebietes	25. 2. 14	36 750	—	2 743	98	1915	1917
Strom- und Wasserleitung in der Gartenstraße zwischen Kriegs- und Fröbel-Straße . . .	7. 7. 14 30. 11. 14	11 710	—	5 058	—	1915	1917

*) Für die Kreditüberschreitung von 53 950 ℳ 10 ₰ leistet die Eisenbahnverwaltung Ersatz.
**) Kreditüberschreitung 22 029 ℳ 75 ₰.

4

1	2	3		4		5	6
Gegenstand	Bürgerausschußbeschluß vom	Bewilligte Summe		Kreditrest auf Rechnungsbeginn 1916		Verwendungszeit genehmigt bis Ende	Verwendungszeit es wird Verlängerung beantragt bis Ende
		ℳ	₰	ℳ	₰		
Aufstellung von Oberflurhydranten in der Kapellen-, Kriegs- und Gartenstraße . . .	30. 6. 14	3 800	—	3 015	—	1915	1916
Errichtung eines neuen Dampfkesselhauses im östlichen Gaswerk und Erweiterung der Einfriedigung daselbst	31. 8. 08	150 300	—	17 362	94	1915	1916
Erweiterung des Gasrohrnetzes in der Brauer-Straße zwischen Garten- und Putlitz-Straße	24. 3. 14	6 700	—	426	—	1915	1916
Netzerweiterung des Elektrizitätswerks	8. 3. 12	850 000	—	4 564	83	1915	1916
Kabelleitung in der Ritter-Straße zwischen Garten-Straße und Beiertheimer Allee . .	25. 2. 14	2 225	—	1 624	—	1915	1916
Versorgung des Stadtteils Rüppurr und der Gartenstadt mit elektrischer Energie . .	24. 3. 14	72 000	—	7 269	51	1915	1916
Kabelleitung in der Mathy-Straße zwischen Karl-Straße und Ritter-Straße und Änderungen an vorhandenen Leitungen	28. 4. 14	1 950	—	742	—	1915	1917
Umbau der Straßenbahn in der Karl-Straße zwischen Amalien- und Reichs-Straße . . .	8. 3. 12	137 600	—	10 434	64	1915	1916
Straßenbahn im Gebiet des neuen Bahnhofs	29. 8. 12	173 360	—	33 932	14	1915	1916
Gleis- und Weichenanlage in der Rhein- und Honsell-Straße	16. 12. 13	30 600	—	9 173	50	1915	1916
Straßenbahn von der Ettlinger Straße bis zur Festhalle und dem Stadtgarten in der Beiertheimer Allee von der Garten-Straße bis zur Mathy-Straße	25. 3. 14	104 900	—	37 460	49	1915	1916
Straßenbahn von der Beiertheimer Allee durch die Mathy-Straße bis zur Karl-Straße . .	28. 4. 14	38 200	—	*)		1915	1916
Verlegung der Albtalbahn	30. 6. 14	235 908	—	2 628	69	1915	1916
Erneuerung der Straßenbahngleise in der Karl Friedrich-Straße und auf dem Marktplatz	30. 7. 14	82 700	—	**)		1915	1916
Errichtung einer Milchzentrale	8. 6. 15	118 300	—	108 053	91	1915	1917
Errichtung einer städtischen Schweinezucht- und Mastanstalt in dem Anwesen der ehemaligen chem. Fabrik bei Rüppurr	11. 8. 15	50 000	—	3 464	14	1915	1916
Übernahme von Aktien der Turmbergbahn und Darlehen an diese	25. 7. 13	51 010	45	49 085	45	1915	1917

*) Kreditüberschreitung 4 388 ℳ 63 ₰.
**) „ 6 252 ℳ 38 ₰.

Anlage II.

Im Jahre 1915 überschrittene Kredite.

D.-B.	Betreff.	Genehmigt durch Bürgerausschußbeschluß vom	Bewilligte Summe		Verwendete Summe		Überschreitung	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Herstellung von Straßen im Gebiet des neuen Hauptbahnhofs (Maria Alexandrastraße und Schwarzwaldstraße)	25. Juli 1913	76 470	—	92 609	35	16 139	35
2	Beschaffung einer weiteren Verladebrücke am Rheinhafen . .	19. Dez. 1912	155 000	—	177 572	56	22 572	56
3	Anschaffung eines Schienenreinigungswagens für die Straßenbahn	2. April 1914	21 000	—	21 518	61	518	61
4	Versetzung und Vergrößerung des Pflanzenhauses im Stadtgarten	28. April 1914	45 000	—	49 896	11	4 896	11
							44 126	63

13.

2

Bürgerausschusszustimmung am 28. IV. 1916. **№ 13.**

Staatsgenehmigung mit ~~Erlass~~ Nauf Grossh. Kreisdirektion
vom 10. V. 1916 No. —

u. mit Zustimmung des Ministeriums des Innern vom 8. V. 1916 zu der vom Bürgerausschusse beschlossenen Aussetzung der ausserordentlichen Zuschussleistung.

Karlsruhe, den 29. März 1916.

Den Voranschlag für 1916 betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

I. daß in den Jahren 1916 und 1917 gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1916, die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend, — abgesehen von den nach dem Gesetz vom 19. September 1908 über die Einverleibung von Grünwinkel mit dem ermäßigten Umlagefuß beizuziehenden Steuerwerten — die Umlagen vom Einkommen (§ 96 Absatz 2 und § 107 Absatz 1 der Städteordnung) statt nach Hundertteilen der Normalsteuersätze nach Hundertteilen derjenigen Steuersätze zu erheben sind, welche nach Beilage 3 Ziffer I zu Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 1915, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1916 und 1917 betreffend, der Erhebung der staatlichen Einkommensteuer zugrundegelegt werden;

II. daß demgemäß der Voranschlag für 1916 nach dem anliegenden Entwurf festgestellt und danach folgende Umlagen und Auflagen erhoben werden:

1. von den umlagepflichtigen Steuerwerten und Steuersätzen, denen die Vergünstigungen der Gesetze über die Einverleibung von Beiertheim und Grünwinkel nicht zukommen:

   37 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschaftsvermögens und des Betriebsvermögens,

   16 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Kapitalvermögens,

   59,2 ₰ von einer Mark der erhöhten staatlichen Einkommensteuersätze;

2. von den Steuerwerten und Steuersätzen, denen die Vergünstigungen des Gesetzes über die Einverleibung von Grünwinkel zugute kommen:

   20 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens,

   10 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Kapitalvermögens,

   32 ₰ von einer Mark der normalen Einkommensteuersätze;

3. von den auflagepflichtigen Bürgernutzungswerten der Stadtteile Daxlanden und Rintheim eine Auflage

   a. von den 375 Losen der 1. Klasse der Bürgergenußberechtigten in Daxlanden je 5 ℳ 03 ₰ für ein Los,

   b. von den 96 Losen der 1. Klasse der Bürgergenußberechtigten in Rintheim je 13 ℳ 06 ₰ für ein Los.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Weiler.

Begründung.

Die Verhältnisse, welche die Aufstellung des Voranschlages für 1915 erschwerten, machen sich naturgemäß für den Voranschlag 1916 in verstärktem Maße geltend.

Die laufenden Einnahmen (Abteilung II) ohne die allgemeinen Umlagen und die Deckungsmittel vom Vorjahre sind auf . . . . . 7 308 003 ℳ
gegenüber . . . . . 6 118 897 „ im Jahre 1915,
die laufenden Ausgaben zuzüglich der zur Schuldentilgung erforderlichen Summe auf . . . . . 13 879 137 „
gegen . . . . . 12 106 891 „ im Vorjahr
veranschlagt.

Bei Vergleichung mit dem Vorjahre ist zu berücksichtigen, daß 1916 erstmals sowohl unter den Ausgaben für die Beschaffung und unter den Einnahmen für den Verkauf von Nahrungsmitteln je 1 Million Mark eingestellt sind. Nach Abzug dieser Beträge ergibt sich eine Erhöhung der Einnahmen um 189 106 ℳ = 3,1 %, der Ausgaben um 772 246 ℳ = 6,4 %, also eine wesentlich höhere Steigerung der Ausgaben.

Demgemäß ist auch der ungedeckte Aufwand gestiegen von 5 167 785 ℳ auf 5 860 081 ℳ, obgleich die im Vorjahre beschlossenen außerordentlichen Maßnahmen zur Minderung des Umlagebedarfs (Kriegszuschläge zu dem Gas- und Strompreis, Aussetzung der außerordentlichen Schuldentilgung) auch in diesem Jahre wieder zur Anwendung kamen. Nun haben zwar die Steuerwerte des Liegenschafts- und des gewerblichen Betriebsvermögens sowie die Einkommensteuersätze eine erfreuliche Zunahme erfahren. Die Gesamtsumme der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze erhöhte sich nämlich von 1 421 Millionen Mark auf 1 500 Millionen Mark. An der Steigerung sind die Liegenschaftssteuerwerte mit 10 Millionen Mark, die Steuerwerte des Betriebsvermögens mit 20 Millionen Mark und die Steuerwerte der Normaleinkommensteuersätze (im 160fachen Betrage) mit 49 Millionen Mark beteiligt, während die Steuerwerte des Kapitalvermögens um ½ Million Mark gesunken sind. Aber das Mehrerträgnis der Steuerkapitalien gegenüber dem Vorjahre würde bei gleichem Umlagefuß sich doch nur auf 290 000 ℳ belaufen, also zur Deckung des ganzen Mehrbetrags des ungedeckten Aufwands (692 296 ℳ) bei weitem nicht ausreichen. Zur Deckung des Mehrbedarfs von 402 296 ℳ durch Umlage nach § 107 Absatz 1 der Städteordnung wäre eine Erhöhung des Umlagefußes um 3 Pfennig (also auf 40 Pfennig) erforderlich, wenn man nicht etwa von der durch § 107 Absatz 1 gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen will, für 1 Pfennig Umlage mehr als 1,6 Hundertteile, nämlich bis zu 2 Hundertteilen der Einkommensteuersätze zu erheben. Zu dieser Möglichkeit ist nun durch das von der Stadt Mannheim angeregte Gesetz vom 25. Februar 1916 eine weitere Möglichkeit für die Deckung des Mehraufwands hinzugefügt worden, nämlich dessen Umlegung ausschließlich auf die Einkommen von mindestens 2 400 ℳ unter stärkerer Heranziehung der höheren Einkommen im Anschluß an die staatlichen erhöhten Steuersätze für 1916 und 1917 zufolge des Artikels 3 des Gesetzes über den Staatshaushaltsetat vom 24. Dezember 1915.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Erhöhung der Umlage auf die Steuerwerte des Liegenschafts- und des gewerblichen Betriebsvermögens angesichts insbesondere der wenig erfreulichen Lage des Hausbesitzes wenn immer möglich vermieden werden sollte. Aber auch den kleinen Einkommen sollte eine Mehrbelastung durch Gemeindesteuern aus den gleichen Gründen erspart werden, aus denen sie von der Erhöhung der Staatseinkommensteuer freigelassen wurden. Der stärkere Beizug der Einkommen lediglich auf Grund des § 107 Absatz 2 der Städteordnung würde bei 1,8 Hundertteilen 240 000 ℳ, bei zwei Hundertteilen der Normalsteuersätze 480 000 ℳ Mehreinnahmen ergeben. Der Mehrbedarf der Stadt würde dabei auf sämtliche 35 000 Einkommensteuerpflichtige umgelegt werden. Legt man dagegen den Mehrbedarf lediglich auf die Einkommen von 2 400 ℳ aufwärts nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Februar 1916 um, so trifft die Mehrbelastung nur 12 000 Steuerpflichtige, diese allerdings in verstärktem Maße. Der Stadtrat hat einmütig beschlossen, diesen letzteren Weg zu begehen, der aber nur als Kriegsaushilfe zu betrachten ist und daher auch nur für die Jahre 1916 und 1917 zugelassen ist. Nach § 107 Absatz 1, werden dabei die Einkommen nur mit 1,6 Hundertteilen der Steuersätze belegt; nur treten für die Einkommen von 2 400 ℳ und mehr an Stelle der Normalsteuersätze die erhöhten Steuersätze (von 2 400 ℳ bis ausschließlich 10 000 ℳ 20 % Zuschlag, von 10 000 ℳ und darüber 25 % Zuschlag).

An dem Aufbringen der Umlage nach diesem Maßstab sind beteiligt:

Die Liegenschaftssteuerwerte mit 29 % (1915 = 32 %), die Steuerwerte des Betriebsvermögens mit 16 % (1915 = 17 %), die Steuerwerte des Kapitalvermögens mit 15 % (1915 = 17 %), die Einkommensteuersätze mit 40 % (1915 = 34 %).

Trotzdem im Voranschlag für 1915 nur mit einem halben Jahr Kriegszustand gerechnet war, sind 711 053 ℳ Deckungsmittel aus dem Vorjahre vorhanden, die in den Voranschlag für 1916 eingestellt werden können. In den Voranschlag für 1915 konnten an Deckungsmitteln aus dem Jahre 1914, das nur vier Kriegsmonate zählte, 820 209 ℳ eingestellt werden. Es sind somit aus 1915 nur 109 156 ℳ weniger Erübrigungen vorhanden.

Während in früheren Jahren die Deckungsmittel sich in der Hauptsache aus einem Guthaben der Wirtschaft an den Grundstock und einem mehr oder minder erheblichen Kassenvorrat zusammensetzten, ist in diesem Jahr neben dem Kassenvorrat von 529 064 ℳ laut I C des Vorberichts ein Guthaben des Grundstocks an die Wirtschaft in Höhe von 969 616 ℳ 58 ₰ vorhanden, das den Wirtschaftsausgaben am Schlusse (Seite 31) zugeschlagen ist. Dieser Ausgabe steht aber eine noch höhere Summe an Einnahmerückständen gegenüber, nämlich laut Vorbericht I B die Summe von 1 243 202 ℳ. Dies rührt daher, daß die Wirtschaft im Jahre 1915 eine Reihe von Ausgaben vorschüßlich bestritten hat, für die teils aus Wirtschaftsmitteln des Jahres 1916, teils aus Anlehensmitteln der Wirtschaft 1915 Ersatz zu leisten ist. Insbesondere handelt es sich dabei auch um Vorräte, die 1915 beschafft wurden, für die aber erst 1916 Einnahmen eingehen. Um diese Vorschußwirtschaft für die Zukunft einzuschränken, wird dem Bürgerausschuß eine Vorlage zugehen, wonach zur Beschaffung solcher Vorräte Fonds aus Anlehensmitteln gebildet werden.

Die als Einnahmerückstände in den Voranschlag eingestellten Beträge sind im Vorbericht der Stadthauptkasse I B einzeln aufgeführt. Sie betragen im ganzen 1 243 202 ℳ, denen an Ausgaberückständen 91 596 ℳ und ein Grundstocksguthaben von 969 616 ℳ gegenüberstehen (Vorbericht I B und C).

Im übrigen rührt der Wirtschaftsüberschuß in der Hauptsache aus Minderausgaben her. Daran sind beteiligt der Rheinhafen (an Zuschuß weniger 40 000 ℳ), der Stadtgarten (weniger 10 000 ℳ), die öffentliche Beleuchtung (70 000 ℳ), die Schulen (504 000 ℳ), die Gehalte (zum Teil durch Aufrechnung der Offiziersbesoldungen) mit 79 000 ℳ, die Unterhaltung der Straßen durch Verzicht auf verschiedene Maßnahmen (Fahrbahnteerungen, Einschränkung der Beschotterung, Wegfall außerordentlicher Arbeiten und dergleichen) mit etwa 80 000 ℳ. Eine Mehreinnahme ist erzielt worden an Aktivzinsen von 40 000 ℳ, sowie an Umlagenachträgen von 270 000 ℳ. Ungünstig wirkten auf den Wirtschaftsüberschuß die Straßenbahn mit einer Erhöhung ihres Zuschusses um 150 000 ℳ, das Vierordtbad mit einer solchen von 16 000 ℳ und das Gaswerk mit einer Wenigerablieferung von 130 000 ℳ ein. Diese ungünstigeren Ergebnisse rühren im Wesentlichen daher, daß die Vergütungen für das Aushilfspersonal für ein ganzes Jahr geleistet wurden, während im Voranschlag solche nur für sechs Monate vorgesehen waren.

Auch im Voranschlag für 1916 sind die Mehrausgaben, insbesondere für Gehalte und Löhne für die zum Heeresdienst einberufenen Beamten und Arbeiter sowie für das Ersatzpersonal unter der Annahme berechnet, daß der Kriegszustand nur die Hälfte des Jahres andauert. Sollte diese Annahme nicht eintreffen, so würde durch den Mehrbedarf das Wirtschaftsergebnis des Jahres natürlich ungünstig beeinflußt werden, wie dies auch im Jahre 1915 der Fall war. Es wird dann bei Aufstellung des nächsten Voranschlags zu entscheiden sein, ob etwa der Mehraufwand zum Teil auf Kriegsanleihen verwiesen werden muß. Im Gegensatz zu vielen andern Städten ist dies hier mit dem Personalaufwand für 1914 und 1915 nicht notwendig geworden, was als ein erfreuliches Moment in der Finanzlage hervorgehoben werden darf.

Als neue Positionen sind noch zu erwähnen die Einnahmen und Ausgaben des städtischen Nahrungsmittelamts mit je 1 000 000 ℳ (§ 5e und § 22e III) und die Ausgaben für die städtische Gutsverwaltung unter § 33 a II., deren Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen in einem Anhang dargestellt sind. Ein Überschuß kann natürlich im ersten Jahre nicht erwartet werden, da die bewirtschafteten Grundstücke meist vernachlässigt waren und noch vielfache Auslagen für die erstmalige Einrichtung erwachsen. Dem Bürgerausschuß geht in nächster Zeit wegen Beschaffung der weiter nötigen Betriebsmittel eine Vorlage zu.

Neu sind auch die laufenden Ausgaben und Einnahmen für die neue Ausstellungshalle und das Konzerthaus.

Die Schuldzinsen steigen infolge der Erhöhung der Anlehenskapitalien und des höheren Zinsfußes um 350 000 ℳ. Die schwebende Schuld hatte am 1. Januar 1916 bereits die Summe von 8 Millionen Mark erreicht; für 1916 ist mit einem weiteren Bedarf von 5 Millionen Mark gerechnet.

Im Ganzen und Großen bietet aber der Voranschlag auch in diesem Jahre keinen Anlaß zu Besorgnissen über die Finanzlage der Stadt, wenn auch nicht darauf gerechnet werden darf, daß mit der siegreichen Beendigung des Krieges die Steuerbelastung alsbald auf das frühere Maß zurückgeschraubt werden kann.

Siegrist.

5.

2.

Bürgerausschusszustimmung am 28. IV. 1916 mit № 14.

Der vom Bürgerausschuss in seiner Sitzung vom 28. März II. Js. gestellte Antrag hat folgenden Wortlaut erhalten:

„Zur Tilgung der bei der Stadt Freiburg am 3. Juni 1914 aufgenommenen Anleihe von 2,5 Mill. Mark auf diese Summe auf den gleichen Tag wie zu I, insbesondere durch Aufnahme einer 5%. Anleihe von 1,5 Mill. Mark bei der Städtischen Pfandbriefanstalt Mannheim, gleichfalls mit Tilgungsfrist bis 31. Dezember 1918, aufgenommen werde."

Karlsruhe, den 3. April 1916.

Die Aufnahme von Darlehen betreffend.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 9. V. 1916 No. 19141.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

I. zur Deckung der bis Rechnungsschluß 1916 erforderlichen außerordentlichen Ausgaben im Wege der Kapitalaufnahme zu einem nach den Verhältnissen des Geldmarktes zu bestimmenden Zinsfuß 9 Millionen Mark mit Rückzahlungsfrist bis längstens 31. Dezember 1918 beschafft werden;

II. die Frist zur Tilgung des bei der Stadt Freiburg am 3. Juni 1914 aufgenommenen Anlehens von 2,5 Millionen Mark bis 31. Dezember 1918 verlängert werde;

III. etwaige Kosten für die Aufnahme der Kapitalien aus Anlehensmitteln bestritten werden.

9 / 2,5 / 1. obige Mark-Tilgung!

Der Stadtrat:
Siegrist.

Weiler.

Begründung.

Nach dem Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für das Jahr 1914 betrug die Unzulänglichkeit des Anlehensfonds Ende 1914 ohne die Hinzurechnung der damals noch vorhandenen Kreditreste . . . . . 1 790 175 ℳ 33 ₰

Der Bürgerausschuß hat am 26. März 1915 die Genehmigung erteilt, daß für das Jahr 1915 Darlehen im Betrage von 5 Millionen Mark aufgenommen werden. Ausweislich der Rechnung für 1915 betrugen jedoch die außerordentlichen Ausgaben in diesem Jahre 7 339 885 ℳ 79 ₰. Nach Abzug der Einnahmen des Anlehensfonds aus Straßenkostenbeiträgen und anderen erhöhte sich die Unzulänglichkeit auf Rechnungsschluß 1915 um . . . . . 2 000 000 „ — „

Im Jahre 1916 werden nach der Bürgerausschußvorlage Nr. 10 für außerordentliche Bedürfnisse ferner notwendig etwa . . . . . 5 000 000 „ — „

zusammen . . 8 790 175 ℳ 33 ₰

Von diesem Aufwand entfallen auf die Kriegerfürsorge allein für die Jahre 1914/1916 3½ Millionen Mark, der Rest ist für die Vollendung der zum Teil vor Kriegsbeginn in Angriff genommenen außerordentlichen Arbeiten, welche keinen Stillstand ertragen konnten, bestimmt. Die Art der Verwendung geht aus der Bürgerausschußvorlage über die Aufrechterhaltung von Kreditresten vom 24. März 1916 hervor.

2

Der Bürgerausschuß hat am 26. März 1915 die Genehmigung zur Aufnahme von 3 Millionen Mark bei der Spar- und Pfandleihkasse erteilt. In der Vorlage vom 18. März 1915 wurde bereits betont, daß die Spar- und Pfandleihkasse nicht in die Lage kommen werde, der Stadt weitere Darlehen zu gewähren, da sie ihre flüssigen Mittel zur Zeichnung von Kriegsanleihe verwenden müsse. Die Sparkasse hat sich bei den vier Kriegsanleihen durch eigene Zeichnung und durch Freigabe von Einlagen zur Zeichnung mit 26 Millionen Mark beteiligt. Unter diesen Umständen mußte das Kreditbedürfnis der Stadt zurückstehen. Es sind daher andere Kapitalquellen erschlossen worden, insbesondere wurden die Mittel mit Hilfe der hiesigen Bankhäuser durch Ausstellung von Wechseln aufgebracht. Zur Zeit schuldet die Stadtgemeinde aus kurzfristigen Wechseln 8,1 Millionen Mark. Sie hat bei der Spar- und Pfandleihkasse eine Schuld von 1,5 Millionen Mark, bei der Stadtgemeinde Freiburg eine solche von 2,5 Millionen Mark und schließlich noch bei einer Gewerbebank und einer Volksbank 700 000 ℳ aufgenommen. Die Gesamtverbindlichkeiten belaufen sich sonach auf 12,8 Millionen Mark, von denen 7,5 Millionen Mark durch den Bürgerausschuß genehmigt sind, während für die Aufnahme von 5,3 Millionen Mark die Genehmigung des Bürgerausschusses noch einzuholen ist. Der Rest mit 3,7 Millionen Mark ist zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse für den Rest des laufenden Jahres bestimmt. Ob etwaige Kosten für die Anlehensaufnahme entstehen, ist nicht bekannt. Der Wechselstempel wird aus Wirtschaftsmitteln bezahlt.

Kurz vor Kriegsbeginn war der Stadtgemeinde die Möglichkeit geboten, bei der Stadtgemeinde Freiburg ein Anlehen von 3,3 Millionen Mark aufzunehmen, von welchen 800 000 ℳ auf 1. Mai 1915 heimbezahlt wurden, während der Rest auf anfangs Juni 1916 heimzuzahlen ist. Die Genehmigung zu dieser Kapitalaufnahme wurde unter der Voraussetzung der Tilgung innerhalb 2 Jahren ausgesprochen. Infolge des andauernden Kriegszustandes sollte nun die Frist für die Tilgung bis Jahresschluß 1917 erstreckt werden. Die Heimzahlung des Darlehens wird hiervon nicht berührt. Zunächst wird versucht werden, das Darlehen der Stadtgemeinde Freiburg auch weiterhin beizubehalten. Falls dies nicht möglich ist, müßten anderweitige Mittel zur Heimzahlung des Darlehens beschafft werden.

Siegrist.

1

2

№ 15.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Juli 1916.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1916 No. 32630.

Karlsruhe, den 14. April 1916.

Die Erweiterung des Kabelnetzes und die Vermehrung der Transformatoren des städtischen Elektrizitätswerks betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. für die Erweiterung des Kabelnetzes sowie zur Beschaffung und Aufstellung von Transformatoren ein Kredit von 250 000 ℳ mit einer Verwendungsfrist bis Ende des Jahres 1918 bewilligt wird,
2. dieser Betrag aus Anlehensmitteln gedeckt und nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze amortisiert wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

Durch Vorlage vom 27. Februar 1912, genehmigt durch den Bürgerausschuß vom 8. März 1912, wurde für Verlegung eines neuen Speisekabels vom Elektrizitätswerk nach der Oststadt, für Erweiterung des Kabelnetzes und Aufstellung von Transformatoren ein Kredit von 530 000 ℳ mit einer Verwendungsfrist bis Ende des Jahres 1915 zur Verfügung gestellt.

Wie aus dem nachstehend abgedruckten Bericht des städtischen Elektrotechnischen Amtes vom 13. März 1916 ersichtlich, ist dieser Kredit inzwischen verbraucht, und zwar wurden verausgabt:

im Jahre	1912	51 705 ℳ	48 ₰
„ „	1913	318 457 „	72 „
„ „	1914	125 881 „	05 „
„ „	1915	29 675 „	84 „
„ „	1916 der Rest mit	4 275 „	91 „
	Summa	530 000 ℳ	— ₰

Die Aufstellungen des Elektrotechnischen Amts über die einzelnen aus diesem Kredit ausgeführten Einrichtungen liegen in der Registratur zur Einsichtnahme offen, ebenso die Aufstellungen über die beantragten neuen Anschlüsse und über die weiter zu erwartenden Aufwendungen.

Die Kosten der darnach nötigen Netzerweiterungen und der aufzustellenden Transformatoren schätzt das Elektrotechnische Amt:

für Kabel auf	150 000 ℳ
für Garniturteile	35 000 „
für Transformatoren	30 000 „
für Ausführungskosten	35 000 „
in Summa auf	250 000 ℳ

Da infolge der Beschlagnahme des Kupfers nicht genügend Kupfer erhältlich sein wird, so müssen als vorübergehende Einrichtung Freileitungen in Aussicht genommen werden unter Verwendung von Kupferersatzmitteln (Eisen, Aluminium und Zink).

Wenn auch bestimmte Erfahrungen über die Lebensdauer dieser Ersatzmittel noch fehlen, so darf doch mit derselben Zeit (35 bis 40 Jahren) wie bei Kupfer gerechnet werden.

Die Gas- und Wasserwerks-Kommission sowie der Stadtrat haben die Vorschläge des Elektrotechnischen Amtes eingehend beraten und beschlossen, die Bewilligung des vorgeschlagenen Kredites zu empfehlen.

Siegrist.

Bericht
des städtischen Elektrotechnischen Amtes
vom 13. März 1916.

Der im Jahre 1912 genehmigte Kredit in Höhe von 530 000 ℳ für Erweiterungen des städtischen Kabelnetzes und Vermehrung der Transformatoren, welcher bis 1915 lief, wurde wie folgt verwendet:

Im Jahre 1912 wurden ausgegeben:

für Netzerweiterungen	70 429 ℳ 38 ₰	
für Rückleitungskabel der Straßenbahn .	32 109 „ 41 „	
für Transformatoren	4 395 „ 46 „	
zusammen . .	106 934 ℳ 25 ₰;	
hiervon wurden verrechnet auf den Rest des Kredites 1907/10	55 228 „ 77 „,	
sodaß auf den Kredit 1912/15 ausgegeben wurden im Jahre 1912 nur		51 705 ℳ 48 ₰.
Im Jahre 1913 beliefen sich die Ausgaben		
a) für Netzerweiterungen auf	287 148 „ 10 „	
b) für Transformatorenbeschaffung auf .	31 309 „ 62 „	
zusammen auf . .		318 457 „ 72 „.
Im Jahre 1914 stellen sich die Beträge		
a) für Netzerweiterungen auf	91 422 ℳ — ₰	
b) für Transformatorenbeschaffung auf .	17 474 „ — „	
c) Gehaltsanteile der Beamten, E. W. Arbeiten und Löhne auch für Fernversorgung. Sonstige Ausgaben auf . .	5 096 „ 83 „	
d) für Schaltanlage im E. W. auf . . .	11 888 „ 22 „	
insgesamt also auf . .		125 881 „ 05 „.
Im Jahre 1915 wurden verbraucht		
a) für Netzerweiterungen	18 474 ℳ 85 ₰	
b) für Transformatoren	9 475 „ 87 „	
c) für Schaltanlage	1 725 „ 12 „	
		29 675 „ 84 „
im ganzen darnach 1912/15 . .		525 720 ℳ 09 ₰
Am 31. 12. v. J. verblieb also noch ein Rest von		4 279 „ 91 „,

über den jedoch inzwischen ebenfalls verfügt ist.

Da nun weitere Ausführungen von Netzerweiterungen, Beschaffung von Transformatoren und dergleichen erforderlich sind, beantragen wir die Bereitstellung neuer Mittel hiefür, welche in gleicher Weise und unter denselben Voraussetzungen wie seither verbraucht werden sollen.

Den Mindestbetrag an Kabeln, Transformatoren, Garniturteilen, Löhnen u. s. w. schätzen wir für die Jahre 1916 bis 1918 einschließlich wie folgt:

für Kabel auf	150 000 ℳ
„ Garniturteile auf	35 000 „
„ Transformatoren auf	30 000 „
„ Ausführungskosten auf	35 000 „
in Summa . .	250 000 ℳ.

Aus den Mitteln des seitherigen Kredits wurden die in beiliegender Aufstellung A aufgeführten Netzerweiterungen samt Zubehör bestritten.

Aus dem neuen Kredit sollen zunächst die bereits beantragten und genehmigten in der Aufstellung B genannten Arbeiten ausgeführt werden.

In den Jahren 1916 bis 1918 sind außerdem Netzerweiterungen in den in der Aufstellung C genannten Straßenstrecken zu erwarten; ferner ist die Ausführung der in der gleichen Aufstellung genannten Schlußstücke in Aussicht genommen. Die restlichen Mittel sind bestimmt für noch nicht vorauszusehende Netzerweiterungen, Hochspannungsanschlüsse und dergleichen.

Voraussetzung für die Ausführung ist, daß Erdkabel in genügender Menge mit Kupferleiter oder geeignetem Ersatz hiefür zu annehmbaren Preisen noch erhältlich sind; andernfalls müssen die Anschlüsse durch Herstellung von Freileitungen in vorübergehender Weise unter Verwendung von Kupfererſatzmaterialien ermöglicht werden.

Für ganz besonders dringende Fälle stehen aus dem geringen nicht beschlagnahmten Lagerbestand Erdkabel mit Kupferleitern zur Verfügung.

Dieser Lagerbestand ist vom Elektrizitätswerk auf Kredite für Installationen beschafft und müßte bei Verwendung auf Anlehensmitteln verrechnet werden.

Wir bitten, beim Bürgerausschuß für im Vorstehenden genannte Zwecke einen Kredit von 250 000 ℳ beantragen zu wollen.

2

2

№ 16.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Juli 1916.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1916 No. 11934.

Karlsruhe, den 27. April 1916.

Die Erweiterung des Gas- und Wasserrohrnetzes betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. in der Ettlinger Straße zwischen der Südgrenze des ehemaligen Bahnkörpers und der Nordgrenze der Kriegs-Straße der Gasrohrstrang von 100 mm lichter Weite im östlichen Gehweg durch einen neuen mit einer lichten Weite von 250 mm ersetzt,
2. auf der gleichen Strecke ein Wasserrohrstrang mit einer lichten Weite von 250 mm eingelegt,
3. der erforderliche Aufwand, der für das Gasrohr auf 5 800 ℳ und für das Wasserrohr auf 7 800 ℳ veranschlagt ist, aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Kemmer.

Begründung.

Infolge der Bahnhofsverlegung sind schon im Jahre 1912 die Wasser- und Gasrohrstränge in der Ettlinger Straße zwischen der Schützenstraße und dem ehemaligen Bahnkörper, welche eine lichte Weite von 100 mm besaßen, durch solche mit einer lichten Weite von 250 mm zur Verbesserung des Druckes ersetzt worden. Zur Ausgleichung der Druckverhältnisse und Verbesserung der Gasabgabe an die Bewohner der Südstadt ist die Weiterführung des Gasrohrstranges bis zur Karl Friedrich-Straße erforderlich.*) Die Mittel hiefür im Betrag von 4 400 ℳ waren schon im Voranschlag für 1914 vorgesehen. Die Ausführung mußte jedoch wegen des Krieges verschoben werden. Eine weitere Verzögerung empfiehlt sich nicht. Demnächst werden nämlich die neuen Straßenbahngleise in der Beiertheimer Allee und der Kriegs-Straße, welche die Rohrleitung kreuzen, verlegt. Es ist also notwendig, die Rohrlegung vorher auszuführen. Für die Aufwendungen muß hierbei ein Kriegszuschlag von etwa 30%, im ganzen also die Summe von rund 5 800 ℳ berücksichtigt werden.

Mit diesen Arbeiten soll auch der Wasserrohrstrang von 250 mm lichter Weite in der westlichen Fahrbahn der gleichen Straßenstrecke bis zur Kriegs-Straße durchgeführt werden, um die Wasserversorgung der Altstadt zu verbessern und einen Ausgleich des Druckes herbeizuführen. Der alte Wasserrohrstrang von 120 mm lichter Weite soll bestehen bleiben, um die durch seine Entfernung entstehenden Aufgrabungs- und Straßenherstellungskosten zu vermeiden. Als Aufwand für den neuen Strang sind vorzusehen 6 000 ℳ mit einem Kriegszuschlag von 30%, im ganzen also 7 800 ℳ, welche wie die Kosten der Gasrohranlage aus Anlehensmitteln bestritten werden sollen; da es sich um bleibende Anlagen von dauerndem Werte handelt.

Siegrist.

*) Die Akten nebst Plänen liegen in der Registratur des Stadtrats, Rathaus, Zimmer Nr. 60, zur gefl. Einsicht der Herren Stadtverordneten auf.

8830

3.

2.

№ 17.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Juli 1916.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1916 No. 31934.

Karlsruhe, den 9. Mai 1916.

Den Ankauf des Grundstücks Lagerbuch Nr. 15949 in Karlsruhe-Daxlanden, Vorder-Straße 54 betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. der unten abgedruckte Kaufvertrag mit den Steindrucker Friedrich Vogt Eheleuten abgeschlossen wird,
2. der erforderliche Aufwand mit 1397 ℳ und die Kosten im veranschlagten Betrage von 70 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Dr. **Paul.**

Kemmer.

Kauf-Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat,

und

den Steindrucker Friedrich Vogt Eheleuten in Karlsruhe-Daxlanden.

§ 1.

Steindrucker Friedrich Vogt Eheleute in Karlsruhe-Daxlanden verkaufen an die Stadtgemeinde Karlsruhe ihr Grundstück Lagerbuch Nr. 15949 in Karlsruhe-Daxlanden, Vorder-Straße 54, im Umfang von 70 qm unter folgenden Bedingungen:

1. die Stadt bezahlt für die Überreste des Hauses eine Entschädigung von . . . . 1096 ℳ

— Eintausendsechsundneunzig Mark —

2. für das Gelände bezahlt die Stadt 4 ℳ 30 ₰ für das Quadratmeter, im ganzen also $70 \times 4{,}30$ ℳ $= 301$ ℳ

— Dreihunderteine Mark. —

§ 2.

Der Kaufpreis ist fällig, sobald das Grundstück lastenfrei auf die Stadtgemeinde überschrieben ist.

§ 3.

Den Verkäufern steht das Recht zu, innerhalb zwei Monaten nach Eigentumsübergang die auf dem Grundstück vorhandenen Baustoffe wegzunehmen.

§ 4.

Die Stadt behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln vor.

§ 5.

Die Kosten der Beurkundung des Vertrags, der Auflassung und der Eintragung im Grundbuch trägt die Käuferin, die wegen Verwendung des Grundstücks zu öffentlichen Zwecken Befreiung von der badischen Verkehrs- und der Reichsstempelsteuer beansprucht.

§ 6.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung.

Begründung.

Das auf dem fraglichen Grundstück stehende Gebäude wurde am 18. Dezember 1914 durch Feuer größtenteils zerstört. Der Wiederaufbau wurde nicht genehmigt, weil das Grundstück durch die Baufluchtder Vorder-Straße der Länge nach durchschnitten wird.*) Die Eigentümer haben unter diesen Umständen darum nachgesucht, daß ihnen die Brandentschädigung ohne Verpflichtung zum Wiederaufbau ausbezahlt werde. Die amtliche Genehmigung hierzu ist erteilt worden. Zugleich hat sich die Stadtverwaltung zum Ankauf des Grundstücks angeboten, da das Grundstück zu einer späteren Verbreiterung der Vorder-Straße notwendig ist, auch die anstoßenden Grundstücke mit Ausnahme eines einzigen bereits im Besitze der Stadt sind.

Der Kaufpreis des Anwesens wurde in der Weise berechnet, daß für das Gebäude die amtlich geschätzten Neubaukosten mit . . . . . 2 800 ℳ — ₰
abzüglich der von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlenden Brandentschädigung von . . . . . 1 703 „ 93 „

zusammen . . 1 096 ℳ 07 ₰

und für das 70 qm umfassende Gelände 4 ℳ 30 ₰ für das Quadratmeter, im ganzen also . . . . . 301 ℳ — ₰
zu bezahlen sind.

Dr. **Paul.**

*) Die Akten mit einem Plan, aus dem die Lage ersichtlich ist, liegen zur Einsicht der Herren Stadtverordneten in der Registratur des Rathauses, Zimmer Nr. 60 auf.

4.

2.

In der Bürgerausschußsitzung vom 11.7.16 **№ 18.**

Zurückgestellt zur Prüfung der Frage, ob nach der Gew. Ordg. nicht die Aufnahme einer Ausnahmebestimmung für besondere Fälle möglich sei.

Karlsruhe, den 15. April 1916.

Die Erlassung einer statutarischen Bestimmung gemäß § 119 a Absatz 2 Ziffer 2 der Gewerbeordnung betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß, vorbehaltlich der Genehmigung der Großherzoglichen Staatsbehörde, auf Grund der §§ 142 und 119 a Absatz 2 Ziffer 2 der Gewerbeordnung folgende

statutarische Bestimmung

erlassen wird:

§ 1.

Der von Arbeitern und Arbeiterinnen unter 18 Jahren verdiente Lohn darf nur an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt werden.

auf Antrag des Jugendamts

§ 2.

Diese statutarische Bestimmung erlischt nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Kriegszustandes.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Neukum.

Begründung.

Während der Dauer des Krieges haben vielfach Minderjährige einen außergewöhnlich hohen Arbeitsverdienst. Viele von ihnen lassen sich hierdurch zu einer Verwendung des Geldes verleiten, die erhebliche gesundheitliche und sittliche Gefahren in sich birgt. Auch gewöhnen sich infolge dieses hohen Verdienstes manche jugendliche Personen eine außerhalb des Rahmens ihrer sonstigen Verhältnisse liegende Lebenshaltung an, welcher sie nach Wiederkehr normaler Entlohnung nicht werden entsagen wollen. Auch hierin liegen bedenkliche Gefahren für die jungen Leute.

Einem von der Kommission für Armenwesen und Jugendfürsorge unterstützten Antrag des städtischen Jugendamtes stattgebend, unterbreitet daher der Stadtrat den obigen Entwurf einer statutarischen Bestimmung dem Bürgerausschuß. Eine solche Vorschrift dürfte geeignet sein, den geschilderten Mißständen und Gefahren bis zu einem gewissen Grad zu begegnen, ohne in die Familienverhältnisse der betroffenen Jugendlichen oder in die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu tief einzugreifen. Das Statut ermöglicht den Eltern oder Vormündern, welche es aus erzieherischen Gründen für nötig halten, an Stelle der in ihrer Obhut stehenden Minderjährigen deren Lohn einzunehmen; aber auch den elterlichen Gewalthabern, welche es

bei der Lohnzahlung an die Minderjährigen belassen wollen, gibt es hierzu Gelegenheit. Den Arbeitgebern erwächst durch das Statut im allgemeinen nur die Mehrarbeit einer einmaligen Prüfung, ob die schriftliche Zustimmung des elterlichen Gewalthabers zur Auszahlung an den Minderjährigen selbst erteilt ist oder nicht. Der Entwurf hat sich hinsichtlich der Geltungsdauer des Statuts und des Alters der ihm unterstehenden Minderjährigen wesentliche Beschränkungen auferlegt. Hieraus erhellt, daß nur den außerordentlichen Verhältnissen der Kriegszeit Rechnung getragen werden soll, und daß Härten gegen ältere Minderjährige denen ein erhöhtes Maß von Selbständigkeit zugetraut werden kann, vermieden werden sollen.

Einige militärische Oberkommandos haben angeordnet, daß der an Minderjährige verdiente Lohn, soweit er einen gewissen Betrag übersteigt, einzubehalten und bis auf weiteres auf öffentlichen Sparkassen anzulegen ist. Anregungen diesen „Sparzwang" auch hier einzuführen, kann schon deshalb nicht näher getreten werden, weil hierzu für die Zivilbehörde die gesetzlichen Grundlagen fehlen. Eine solche Anordnung würde aber auch nach Ansicht des Stadtrats zu einschneidend und zu schablonenmäßig wirken.

Der Handwerkskammer, der Handelskammer, dem Gewerbeverein, dem freien Gewerkschaftskartell, dem christlichen Gewerkschaftskartell und den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen wurde Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Äußerung zu dem Entwurf gegeben. Während sich das freie Gewerkschaftskartell aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Erlassung eines Ortsstatus im Sinne des obigen Antrags erklärte, verhielten sich alle übrigen Organisationen, die gehört wurden, im wesentlichen zustimmend. Für einen Vermittlungsvorschlag, dem auch das freie Gewerkschaftskartell zugestimmt haben würde, wonach das Ortsstatut auf die Bestimmung beschränkt werden sollte, daß der Arbeitgeber den Eltern oder Vormündern von Jugendlichen unter 18 Jahren den vereinbarten Lohnbetrag anzuzeigen hat, vermochte sich der Stadtrat nicht zu erwärmen, da ein solcher Vorschlag nach seiner Überzeugung eine halbe Maßregel bleiben würde, die den allseits erstrebten Zweck nicht erreichen könne.

Horstmann.

5
2

№ 19.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Juli 1916.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1916 No. 31934.

Karlsruhe, den 14. Juni 1916.

Den Ankauf von Grundstücken im Zuge der Michael-Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß der nachstehend abgedruckte Vertrag mit der Landwirt Wendelin Braun II Witwe abgeschlossen und der Kaufpreis von 7210 ℳ nebst den entstehenden Kosten im veranschlagten Betrag von 150 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Kemmer.

Vertrag.

§ 1.

Wendelin Braun II Landwirts Witwe verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe die im Gewann Datsch gelegenen Grundstücke Lagerbuch Nr. 6870 und Lagerbuch Nr. 9177 im Flächenmaß von 3 a 60 qm und 3 a 61 qm.

§ 2.

Der Kaufpreis beträgt 10 ℳ für das qm, somit insgesamt 7210 ℳ.

— Siebentausendzweihundertzehn Mark. —

Er ist fällig, sobald die Grundstücke lastenfrei in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe übergegangen sind.

§ 3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe ist berechtigt, zwei vom Hundert des Kaufpreises zurückzuhalten bis zum Nachweis, daß die Wertzuwachssteuer entweder bezahlt ist oder nicht zum Ansatz gelangt.

§ 4.

Die Käuferin behält sich zur Verwendung von Anlehensmitteln behufs Bestreitung des Kaufpreises die erforderliche Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung vor.

§ 5.

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrags, der Auflassung und des Eintrags zum Grundbuch trägt die Käuferin, die wegen Verwendung der Grundstücke zu öffentlichen Zwecken (Erweiterung der Michael-Straße) Befreiung von der badischen Verkehrs- und Reichsstempelsteuer beansprucht.

Begründung.

Die beiden Grundstücke Lagerbuch Nr. 6870 und 9177 fallen, wie sich aus dem den Akten angeschlossenen Lageplan*) ergibt, zum größten Teil in den Zug der künftigen Michael-Straße. Nun hat sich herausgestellt, daß es für die vom Bürgerausschuß am 28. April d. J. auf

*) Die Akten liegen zur Einsicht der Herren Stadtverordneten in der Stadtratsregistratur im Rathaus auf.

Grund der Vorlage Nr. 9 vom 22. März d. J. genehmigte Erweiterung des Gasrohrhauptstranges am zweckmäßigsten ist, wenn sie durch die Brauer-, Hohenstaufen-, Türken-, Michael- und Reichs-Straße geführt wird, weil in der Südendstraße zwischen Brauer- und Hirschstraße der örtliche Gasverteilungsrohrstrang schon liegt und bei der späteren Fortführung des neuen Hauptstranges nach Westen die Ausgabe für diese Strecke im Betrag von etwa 12 000 ℳ erspart werden kann. Die Stadtgemeinde besitzt aber das Gelände der Michael-Straße, in das hienach der Gasstrang zu verlegen ist, noch nicht. Es hat sich jedoch als möglich erwiesen, dieses zu erwerben, indem der vorstehende Kaufvertrag abgeschlossen wird.

Siegrist.

6.

2

Bürgerausschusszustimmung am 11. Juli 1916. **№. 20.**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1916 No. 31934.

Karlsruhe, den 10. Juni 1916.

Den Erwerb von Grundstücken an der Honsell-Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. der angeschlossene Vertrag über den Kauf der Grundstücke Lagerbuch Nr. 5018 k und 5018 l an der Honsell-Straße abgeschlossen und
2. der Kaufpreis von 5546 ℳ 67 ₰ sowie die Kosten im Anschlag von 200 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Kemmer.

Vertrag.

§ 1.

Die Witwe des Prokuristen Johannes Baader und die Ehefrau des Oberzollverwalters Peter Großmann verkaufen, letztere mit Genehmigung ihres Ehemanns, die ihnen aus dem Nachlaß ihres Ehemanns und Vaters, des Prokuristen Johannes Baader, zugefallenen Grundstücke Lagerbuch Nr. 5018 k mit 161 qm und 5018 l mit 78 qm, zusammen 239 qm, ferner die auf dem Grundstücke errichtete steinerne Mauer mit Eisengeländer, sowie die rückwärtige Betonmauer und die auf dem Grundstück stehenden Pflanzen.

§ 2.

Der Kaufpreis für die Grundstücke beträgt 10 ℳ für das qm, also . . . 2390 ℳ — ₰

— Zweitausenddreihundertneunzig Mark. —

Die Käuferin übernimmt außerdem die für das Gelände bezahlten Straßenkosten mit	2517	„ 17	„
hierzu kommt der Preis für die vordere Mauer einschließlich des Eisengeländers mit	335	„ —	„
der Preis der hinteren Betonmauer mit	255	„ —	„
und der auf dem Grundstück stehenden Pflanzen, nämlich:			
9 Johannis- und Stachelbeersträucher zu 50 ₰	4	„ 50	„
2 hochstämmige Schlingrosen zu 2 ℳ	4	„ —	„
2 Buschrosen zu 1 ℳ	2	„ —	„
1 Pfirsich, hochstämmig	2	„ —	„
2 Pfirsich (Buschpflanzen zu 2 ℳ)	4	„ —	„
2 hochstämmige Birnen zu 8 ℳ	16	„ —	„
1 „ „	5	„ —	„
4 Birnpyramiden zu 3 ℳ	12	„ —	„
zusammen . .	5546 ℳ	67 ₰	

§ 3.

Der Kaufpreis ist gegen den Nachweis des lastenfreien Eigentumübergangs bar zu entrichten.

§ 4.

Die Käuferin ist berechtigt, 2 % des Kaufpreises zurückzubehalten bis festgestellt ist, daß eine Zuwachssteuer nicht entrichtet oder bezahlt ist.

§ 5.

Die Kosten der Beurkundung, der Eintragung in das Grundbuch, sowie die Verkehrs- und Reichsstempelsteuer trägt die Käuferin.

§ 6.

Die Bürgerausschußgenehmigung und die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln für den Kaufpreis bleibt vorbehalten.

2

Begründung.

Die Witwe Baader und die Eheleute Großmann haben die beiden Grundstücke aus dem Nachlaß des Prokuristen Johannes Baader übernommen, der es von der Familie Sebastian Page erworben hatte. Diese hatte die Grundstücke zusammen mit dem anstoßenden Gelände von der Stadtgemeinde gekauft. Die Genehmigung hierzu ist vom Bürgerausschuß am 27. Februar 1911 auf Grund der Vorlage vom 10. Januar 1911, auf die hiermit verwiesen wird, erteilt worden. Ein Plan, aus dem die Lage des Grundstücks ersichtlich ist, liegt mit den Akten in der Registratur des Stadtrats (Rathaus, Zimmer Nr. 60), zur gefälligen Einsicht der Herren Stadtverordneten auf. Die Eigentümer haben keine Verwendung für das Grundstück, sie haben es daher zum Preise von 10 ℳ für das qm, der auch beim ersten Verkauf an die Stadtgemeinde bezahlt worden war, sowie gegen Ersatz der Straßenkosten angeboten. Da die Stadtgemeinde Eigentümerin des östlich anschließenden Geländes ist und kürzlich auch das nördlich angrenzende Grundstück zur Erbauung einer Straßenbahnwagenhalle erworben hat, erschien es zweckmäßig, das Kaufangebot anzunehmen, umsomehr als der Preis als angemessen bezeichnet werden muß.

Siegrist.

7.
2.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Juli 1916 **№ 21.**

Nachtrag Baukostenzuschuß zum Voranschlag zur Ausführung der Kanalisation, Jahr 1916 Tiefbauamt

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 22. Juli 1916 **No.** 31934.

Karlsruhe, den 20. Juni 1916.

Müllablagerung betreffend.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. auf dem für Anlagen bestimmten städtischen Gelände beiderseits der Alb südlich des Verschubbahnhofs die unten näher beschriebenen Tiefbauarbeiten vorgenommen und
2. der hierdurch entstehende Aufwand im voraussichtlichen Betrage von 113 800 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden. Voranschlag für 1918

Der Stadtrat:
Dr. **Paul.**

Neudeck.

Begründung.

Der in der Stadt anfallende Müll wurde in den letzten Jahren zur Auffüllung des jetzt in Anlagen umgewandelten Geländes an der Alb zwischen dem Kühlen Krug und dem östlichen Ende der Bannwald-Allee verwendet. Nachdem seit Mitte vorigen Jahres die Ablagerung an jenen Stellen nicht mehr möglich war, wurde das städtische Gelände beiderseits der Alb südlich des Verschubbahnhofs zur Müllablagerung bestimmt. Auch dort sollen, wie dem Bürgerausschuß aus früheren Verhandlungen bekannt ist, Anlagen erstehen, die eine Verwendung des Mülls unbedenklich zulassen; die verhältnismäßig geringe Entfernung vom Mittelpunkt der Stadt hat den großen Vorteil, daß die Fuhrkosten in angemessenen Grenzen bleiben.

Es ist in Aussicht genommen, den vorhandenen Humus zur späteren Wiederverwendung abzutragen, das Erdmaterial auszuheben und zur Schüttung der in den Weiheräckern und dem Dammerstockgebiet vorgesehenen Straßen zu verwenden; die entstehenden Gruben sollen dann mit Müll wieder aufgefüllt werden.

Um eine Verunreinigung des Grundwassers durch Auslaugen des Mülls zu verhindern, soll die Sohle der Grube durch Entwässerungsstränge mit den Straßenkanälen verbunden und dadurch der Grundwasserspiegel künstlich tief gehalten werden.

Die durch die Müllzufuhr und -Ablagerung selbst entstehenden Kosten werden aus laufenden Mitteln bestritten, dagegen sollen die zur Beseitigung des Humus und des Auffüllmaterials u. s. w. erforderlichen Mittel, da diese Arbeiten zur Herstellung dauernder Anlagen dienen, auf Anlehen verrechnet werden. Zweck dieser Vorlage ist, hierzu die Genehmigung des Bürgerausschusses zu erhalten.

Es war, obwohl mit den Arbeiten bereits im Juli vorigen Jahres begonnen wurde, mit Zustimmung des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten beabsichtigt, mit der Anforderung der Mittel zuzuwarten, bis dem Bürgerausschuß auch das Projekt über die Anlagen hätte vorgelegt werden können. Leider ist es aber dem Tiefbauamt infolge des durch den Krieg bedingten Personalmangels bis jetzt nicht möglich gewesen, die bereits vorliegenden

generellen Entwürfe nach der technischen und finanziellen Seite so zu bearbeiten, daß über deren Ausführbarkeit ein endgültiges Urteil möglich wäre. Andererseits glaubt der Stadtrat mit der Anforderung der wenigstens für die nächsten Jahre erforderlichen Mittel nicht länger zuwarten zu dürfen. Soviel steht zudem fest, daß für einen Teil des Anlagegebiets die beabsichtigten Arbeiten ganz unbedenklich ausgeführt werden können, da sie, einerlei wie das endgültige Projekt aussehen wird, nicht vergeblich gewesen sein werden.

Für diesen beschränkten etwa 34 300 qm umfassenden Teil des zur Müllablagerung bestimmten Geländes*) sind die aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Kosten veranschlagt für

1.	Abheben und Beiseitesetzung des guten Bodens auf	9 120 ℳ
2.	Lösen des Auffüllmaterials für die Straßendämme und Schütten dieser auf	90 450 „
3.	Entwässerungsstränge auf	3 920 „
4.	Allgemeine Unkosten auf	10 310 „
	zusammen . .	113 800 ℳ

Es wird voraussichtlich möglich sein, mit diesen Mitteln bis Ende des Jahres 1918 auszukommen; bis 1. Juni d. J. waren rund 23 600 ℳ verbraucht.

Der unter Ziffer 2 erwähnte Betrag, sowie ein angemessener Teil der übrigen Kosten wird später als Teil der Straßenherstellungskosten wieder zum Ersatz kommen.

Dr. Paul.

*) Ein Plan, in dem das Gelände eingetragen ist, kann auf der Registratur des Stadtrats eingesehen werden, auch wird er in der Sitzung des Bürgerausschusses offenliegen.

8.

2

№ 22.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Juli 1917.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 22. Juli 1917 No. 31934.

Karlsruhe, den 27. Juni 1916.

Kriegsspeisung betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. in der alten Schweineschlachthalle im städtischen Schlachthofe eine Kriegsküche mit Dampfbetrieb und mit den nötigen Vorratsräumen für die Kriegsspeisung eingerichtet,
2. für den gleichen Zweck ein provisorischer Anbau an das Küchengebäude des städtischen Krankenhauses erstellt und die erforderliche Anzahl von Dampfkochkesseln darin aufgestellt,
3. die nötigen Einrichtungsgegenstände für die Kriegsküchen, sowie die zum Transport des Essens von den Kriegsküchen nach den verschiedenen Speiseabgabestellen im Stadtgebiet erforderlichen Gefäße und Wagen beschafft, und
4. die hierdurch entstehenden einmaligen Kosten — einschließlich der bereits verausgabten Beträge für die vorläufige Einrichtung einer Kriegsküche in der städtischen Festhalle — im veranschlagten Gesamtbetrage von 75 000 ℳ, sowie die der Stadtgemeinde zur Last bleibenden Betriebskosten in der voraussichtlichen Höhe von monatlich bis zu 40 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Dr. **Horstmann.**

Neudeck.

8863

9. 2

№ 23.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Juli 1916.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 28. Juli 1916 No. 32887.

Karlsruhe, den 3. Juli 1916.

Die Erweiterung der Anlagen des Beiertheimer Wäldchens betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

1. daß folgende Grundstücke längs des Albtal- und Staatsbahnhofs südlich der Reichsstraße für die Stadtgemeinde erworben werden:
   a. vom Kirchenfond Beiertheim das Grundstück Lagerbuch Nr. 9305 im Flächenmaß von 51 a 75 qm zum Preise von 12 ℳ 50 ₰ für das qm, also für . . . . . 64687 ℳ 50 ₰
   zuzüglich der entstehenden Kosten im Anschlag von . . . 2260 „ 60 „;
   b. von der Schreiner Rudolf Ochs Witwe in Beiertheim das Grundstück Lagerbuch Nr. 9306 im Flächenmaß von 3 a 66 qm zum Preise von 7 ℳ für das qm, also für 2562 „ — „
   zuzüglich der Kosten im Anschlag von . . . . . 105 „ 90 „;
   c. von den Landwirt Josef Braun X. Eheleuten in Beiertheim die Grundstücke Lagerbuch Nr. 9308 und 9309 im Flächenmaß von 3 a 64 qm und 3 a 35 qm zu einem Preis von höchstens 7 ℳ für das qm, also für . . . . . 4893 „ — „
   zuzüglich der entstehenden Kosten im Anschlag von . . . 219 „ 90 „,
   sofern eine Verständigung mit den Eigentümern vor Durchführung des Enteignungsverfahrens möglich ist, andernfalls zu dem im Enteignungsverfahren festzusetzenden Preis nebst Kosten,
   d. vondemGroßherzoglichenLandesfiskus—Staatseisenbahnen— nach dem nachstehend abgedruckten Tauschvertrag die Grundstücke Lagerbuch Nr. 9307 und 9310a mit einem Aufgeld von . . . . . 5721 „ — „
   zuzüglich der entstehenden Kosten im Anschlag von . . . 677 „ 50 „
   e. von dem Großherzoglichen Landesfiskus — Staatseisenbahnen — das Grundstück Lagerbuch Nr. 9321 (Stefanien-Bad) nach dem nachstehend abgedruckten Kaufvertrag zu dem Preise von . . . . . 85000 „ — „
   zuzüglich der entstehenden Kosten im Anschlag von . . . 2953 „ — „;
2. daß die Anlagen des Beiertheimer Wäldchens bis zur Marie Alexandra-Straße erweitert und auf dem städtischen Gelände südlich der genannten Straße längs dem Albtal- und dem Staatsbahnhof unter Einbeziehung des nach Ziffer 1 zu erwerbenden Geländes öffentliche Anlagen erstellt werden mit einem Aufwand von im ganzen . . . . . 20450 „ — „;
3. daß der durch die Erwerbungen und die Herstellung der Anlagen entstehende Aufwand im Betrag von zusammen 189529 ℳ 50 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Kemmer.

2

Tauschvertrag.

1. Der Landesfiskus, Eisenbahnverwaltung, vertreten durch Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen übergibt der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, die nachstehenden Grundstücke bezw. Grundstücksteile der

Gemarkung Karlsruhe

zu lastenfreiem Eigentum und zwar:

Lagerbuch 9307, Gewann Ortsetter, Wiese mit	369 qm
Von Lagerbuch 9310, ebenda, die Teilfläche (Lagerbuch 9310 a) mit	2548 „
	2917 qm.

2. Die Stadtgemeinde Karlsruhe übergibt dem Landesfiskus, Eisenbahnverwaltung, die nachstehenden Grundstücksteile ebenfalls lastenfrei und zwar:

Von Lagerbuch	3366 g	die Teilfläche	Lagerbuch	2366 c1)	mit	235 qm	—
„ „	9303	„ „	„	9303 b)	„	83 „	—
„ „	9304	„ „	„	9304 b)	„	1508 „	—
„ „	9320	„ „	„	9320 b)	„	12 „	—
						1838 qm.	

Lage und Grenzen der vertauschten Grundstücksteile sind in dem angeschlossenen Handriß des Bahnbureaus, Vermessungsabteilung Rastatt, vom 5. Juni 1915 ersichtlich gemacht.

3. Unter Zugrundelegung eines Einheitspreises von 6,50 ℳ für das qm beträgt der Wert

des vom Eisenbahnfiskus abgetretenen Geländes (2917 × 6,50)	18960 ℳ	50 ₰ —
während jener des von der Stadtgemeinde abgetretenen Geländes sich für die Grundstücksteile Lagerbuch Nr. 9303 b, 9304 b und 9320 b mit 83 qm + 1508 qm + 12 qm = 1603 qm beziffert auf (1603 × 6,50) =	10419 „	50 „
Der Preis des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2366 c 1 beträgt 12 ℳ für das qm, also (235 × 12) = ...	2820 „	— „
sodaß sich unter Berücksichtigung obiger zusammen . . .	13239 ℳ	— ₰
	18960 „	50 „
für die Stadtgemeinde ein Aufgeld von	5721 ℳ	— ₰

— Fünftausend Siebenhunderteinundzwanzig Mark —

zu Gunsten der Eisenbahnverwaltung ergibt.

4. Die Zahlung des Aufgeldes durch die Stadtgemeinde hat alsbald nach der Auflassung des Vertrages an Großherzogliche Eisenbahnhauptkasse zu erfolgen.

5. Die Kosten der grundbuchmäßigen Behandlung des Vertrags und die Grundwechselabgabe werden von jeder Partei für die von ihr erworbenen Grundstücksflächen getragen.

6. Die öffentlichen Abgaben gehen vom nächsten Kalenderjahr auf den neuen Eigentümer über.

7. Die Zustimmung des Bürgerausschusses, wie die Staatsgenehmigung wird vorbehalten.

8. Gegenwärtiger Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die eine Fertigung wird dem Grundbuchamt zur grundbuchmäßigen Behandlung, die beiden anderen Fertigungen den Parteien mit Eintragsbescheinigung nach § 207 D.W. zugestellt.

Kaufvertrag

zwischen dem Landesfiskus, Eisenbahnverwaltung — vertreten durch Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen

und

der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe — vertreten durch den Stadtrat.

§ 1.

Der Landesfiskus, Eisenbahnverwaltung, ist laut Grundbuch der Gemarkung Karlsruhe Eigentümer des Anwesens Lagerbuch Nr. 9321, bestehend aus

19 a 80 qm Hofreite und

12 a 68 qm Wirtschaftsgarten

mit den darauf stehenden Gebäulichkeiten.

Dieses Anwesen verkauft der Landesfiskus an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum.

§ 2.

Der Kaufpreis beträgt 85000 ℳ

— Achtzig Fünftausend Mark —

und ist spätestens zwei Jahre nach Friedensschluß an Großherzogliche Eisenbahnhauptkasse zu bezahlen.

Bis zur Zahlung hat die Käuferin den Kaufpreis vom 1. Januar 1916 — dem Tage der Übergabe — an mit 4% jährlich zu verzinsen.

§ 3.

Außer der Geländeabtretung nach § 1 des Vertrags wird die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung den zwischen dem Anwesen Lagerbuch Nr. 9321 und der neuen Alb bezw. dem Eisen-

bahndamm gelegenen und im anliegenden Lageplan mit den Buchstaben abca bezeichneten Geländestreifen zu Eigentum an die Stadtgemeinde Karlsruhe überweisen.

Die Überweisung erfolgt unentgeltlich. Dagegen wird die Stadtgemeinde Karlsruhe als Eigentümerin dieser Geländefläche zu Gunsten des Landesfiskus, Eisenbahnverwaltung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit des Inhalts bewilligen, daß die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung für alle Zeiten berechtigt ist, durch diese Geländefläche nördlich der Grenze a—b des Planes in Breite von 1 Meter eine Entwässerungsanlage zu legen, das Grundstück zum Zwecke der Prüfung, Ausbesserung oder Verlegung der Leitung jederzeit durch Beamte und Arbeiter betreten zu lassen. Für ein infolge der Grabarbeiten auf dem Grundstück etwa verursachtes Mindererträgnis hat die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung besondere Entschädigung zu leisten.

Für die grundbuchmäßige Behandlung dieser Geländeüberweisung wird die Großherzogliche
nschreibung sämtlicher für den Bahnhofumbau erworbenen
abzutretenden Fläche einen besonderen Vollzugsvertrag mit
ßen.

§ 4.

es findet am 1. Januar 1916 statt. Die Verpflichtung zur
dem Steuerwert der Grundstücke an die Gemeinde geht vom
ber. Im übrigen trägt der Käufer von der Übernahme an
hm auch alle Nutzungen der Grundstücke.

§ 5.

t alle aus den Eigentumsübertragungen erwachsenden Kosten

§ 6.

rtigt. Die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung behält sich
Staatsministeriums und der Stadtrat Karlsruhe die Zu-
soweit erforderlich, die Staatsgenehmigung zu vorstehendem

ründung.

eit längerer Zeit darauf gerichtet, in den neuen
zu schaffen und sie mit den bereits bestehenden
ise den Einwohnern in der Stadt selbst Gelegen-
geben. Der Anfang zur Schaffung einer solchen
ge vom 7. Februar 1902 gemacht, wonach das
ich und östlich der Grünwinkler Straße in eine
erste Vergrößerung erfuhr die Anlage durch die
1912, die Herstellung öffentlicher Anlagen an
diesem Weg ist das Projekt der Albuferanlage
Alb und der Albuferstraße westlich des Stadt-
age Nr. 10 vom 24. März 1915. Ferner sind,
ings der Alb südlich des Bahnhofs bis gegen
lage Nr. 21 über Müllablagerung).
lagen des Beiertheimer Wäldchens nach Süden
en der Albuferanlage und den bisherigen An-
werden. Nördlich der Marie Alexandra-Straße
scher Geländeflächen in Anlagen. Südlich der ge-
n die Anlage fallenden Geländes aus Privat-
und öffentlichem Besitz zu erwer... ...andlungen darüber haben sich längere Zeit hingezogen. Das an den bisherigen städtischen Besitz südlich angrenzende Grundstück Lagerbuch Nr. 9305 soll vom Kirchenfond Beiertheim zum Preis von 12,50 ℳ für das qm erworben werden, nachdem der Eigentümer seine ursprüngliche Forderung von 35 ℳ für das qm auf diesen Betrag ermäßigt hat. Dieser Preis ist zwar höher als der Preis, den die Eisenbahnverwaltung bei den Erwerbungen anläßlich der Bahnhofsverlegung bezahlt hat, nämlich 6,50 bis 9,50 ℳ. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß das Grundstück Lagerbuch Nr. 9305 eine wesentlich günstigere Lage besitzt, als die von der Eisenbahnverwaltung erworbenen Parzellen und deshalb höher bewertet werden muß. Schon eine auf Veranlassung des Großherzoglichen Bezirksamts im Jahre 1906 anläßlich der Verhandlungen über die Eingemeindung von Beiertheim vorgenommene Schätzung des Grundstücks hatte einen Durchschnittswert von 11 ℳ für das qm ergeben. Unter diesen Umständen wurde der Preis auch von der städtischen Baukommission für angemessen erachtet. Das zu erwerbende Grundstück wird an seiner nordwestlichen Ecke von der Marie Alexandra-Straße derart angeschnitten, daß etwa 67 qm in diese Straße fallen. Ein kleinerer Teil des Grundstücks (etwa 90 qm) wurde für die Anlage des Güterbahnhofs des Albtalbahnhofs benötigt. Diesen Teil hat die Stadtgemeinde der Badischen Lokaleisenbahnen Aktien-Gesellschaft auf Grund besonderer Vereinbarung für die Dauer des Bahnbetriebs zur Benutzung überlassen.

bahndamm gelegenen und im anliegenden Lageplan mit den Buchstaben abca bezeichneten Geländestreifen zu Eigentum an die Stadtgemeinde Karlsruhe überweisen.

Die Überweisung erfolgt unentgeltlich. Dagegen wird die Stadtgemeinde Karlsruhe als Eigentümerin dieser Geländefläche zu Gunsten des Landesfiskus, Eisenbahnverwaltung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit des Inhalts bewilligen, daß die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung für alle Zeiten berechtigt ist, durch diese Geländefläche nördlich der Grenze a—b des Planes in Breite von 1 Meter eine Entwässerungsanlage zu legen, das Grundstück zum Zwecke der Prüfung, Ausbesserung oder Verlegung der Leitung jederzeit durch Beamte und Arbeiter betreten zu lassen. Für ein infolge der Grabarbeiten auf dem Grundstück etwa verursachtes Mindererträgnis hat die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung besondere Entschädigung zu leisten.

Für die grundbuchmäßige Behandlung dieser Geländeüberweisung wird die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung nach Zusammenschreibung sämtlicher für den Bahnhofumbau erworbenen Grundstücke und nach Vermessung der abzutretenden Fläche einen besonderen Vollzugsvertrag mit der Stadtgemeinde Karlsruhe abschließen.

§ 4.

Die Übergabe des Kaufgrundstückes findet am 1. Januar 1916 statt. Die Verpflichtung zur Tragung der öffentlichen Abgaben aus dem Steuerwert der Grundstücke an die Gemeinde geht vom 1. Januar 1916 an auf den Käufer über. Im übrigen trägt der Käufer von der Übernahme an alle Lasten und von da an gebühren ihm auch alle Nutzungen der Grundstücke.

§ 5.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe trägt alle aus den Eigentumsübertragungen erwachsenden Kosten und Abgaben.

§ 6.

Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung behält sich die Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums und der Stadtrat Karlsruhe die Zustimmung des Bürgerausschusses und, soweit erforderlich, die Staatsgenehmigung zu vorstehendem Vertrag vor.

Begründung.

Das Bestreben der Stadtgemeinde ist seit längerer Zeit darauf gerichtet, in den neuen Stadtteilen ausgedehnte öffentliche Anlagen zu schaffen und sie mit den bereits bestehenden in Verbindung zu bringen, um auf diese Weise den Einwohnern in der Stadt selbst Gelegenheit zu längeren, schattigen Spaziergängen zu geben. Der Anfang zur Schaffung einer solchen Anlage wurde durch die Bürgerausschußvorlage vom 7. Februar 1902 gemacht, wonach das Gelände zwischen Bannwald und Alb, westlich und östlich der Grünwinkler Straße in eine öffentliche Anlage umgewandelt wurde. Die erste Vergrößerung erfuhr die Anlage durch die Bürgerausschußvorlage Nr. 34 vom 1. Juni 1912, die Herstellung öffentlicher Anlagen an der Alb betreffend. Ein weiterer Schritt auf diesem Weg ist das Projekt der Albuferanlage im Gewann Unterwiesen in dem Gebiet der Alb und der Albuferstraße westlich des Stadtteils Beiertheim nach der Bürgerausschußvorlage Nr. 10 vom 24. März 1915. Ferner sind, wie dem Bürgerausschuß bekannt ist, auch längs der Alb südlich des Bahnhofs bis gegen Rüppurr derartige Anlagen geplant (vgl. Vorlage Nr. 21 über Müllablagerung).

Nunmehr soll durch Erweiterung der Anlagen des Beiertheimer Wäldchens nach Süden bis zum Stefanienbad eine Verbindung zwischen der Albuferanlage und den bisherigen Anlagen des Beiertheimer Wäldchens ermöglicht werden. Nördlich der Marie Alexandra-Straße handelt es sich lediglich um Umwandlung städtischer Geländeflächen in Anlagen. Südlich der genannten Straße dagegen war ein Teil des in die Anlage fallenden Geländes aus Privat- und öffentlichem Besitz zu erwerben. Die Verhandlungen darüber haben sich längere Zeit hingezogen. Das an den bisherigen städtischen Besitz südlich angrenzende Grundstück Lagerbuch Nr. 9305 soll vom Kirchenfond Beiertheim zum Preis von 12,50 ℳ für das qm erworben werden, nachdem der Eigentümer seine ursprüngliche Forderung von 35 ℳ für das qm auf diesen Betrag ermäßigt hat. Dieser Preis ist zwar höher als der Preis, den die Eisenbahnverwaltung bei den Erwerbungen anläßlich der Bahnhofsverlegung bezahlt hat, nämlich 6,50 bis 9,50 ℳ. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß das Grundstück Lagerbuch Nr. 9305 eine wesentlich günstigere Lage besitzt, als die von der Eisenbahnverwaltung erworbenen Parzellen und deshalb höher bewertet werden muß. Schon eine auf Veranlassung des Großherzoglichen Bezirksamts im Jahre 1906 anläßlich der Verhandlungen über die Eingemeindung von Beiertheim vorgenommene Schätzung des Grundstücks hatte einen Durchschnittswert von 11 ℳ für das qm ergeben. Unter diesen Umständen wurde der Preis auch von der städtischen Baukommission für angemessen erachtet. Das zu erwerbende Grundstück wird an seiner nordwestlichen Ecke von der Marie Alexandra-Straße derart angeschnitten, daß etwa 67 qm in diese Straße fallen. Ein kleinerer Teil des Grundstücks (etwa 90 qm) wurde für die Anlage des Güterbahnhofs des Albtalbahnhofs benötigt. Diesen Teil hat die Stadtgemeinde der Badischen Lokaleisenbahnen Aktien-Gesellschaft auf Grund besonderer Vereinbarung für die Dauer des Bahnbetriebs zur Benutzung überlassen.

Wegen der südlich anstoßenden Grundstücke Lagerbuch Nr. 9306, 9308 und 9309 konnte eine Verständigung mit den Eigentümern zunächst nicht erzielt werden, sodaß die Einleitung des Enteignungsverfahrens notwendig wurde. Im Verlaufe dieses Verfahrens hat sich die Eigentümerin des Grundstücks Lagerbuch Nr. 9306 bereit erklärt, es zum Preise von 7 ℳ für das qm an die Stadtgemeinde zu verkaufen. Dieser Preis übersteigt zwar etwas den im Enteignungsverfahren für die Eisenbahnanlage festgesetzten Preis von 6,50 ℳ für Grundstücke in der gleichen Lage. Es erscheint jedoch zweckmäßig, auf das Angebot einzugehen, da immerhin eine kleine Wertsteigerung seither stattgefunden haben mag.

Die Eigentümer der Grundstücke Lagerbuch Nr. 9308 und 9309 konnten sich bisher nicht dazu verstehen, ihr Gelände zu dem Preis von 7 ℳ für das qm abzugeben; sie haben eine Forderung von 9 ℳ für das qm aufrecht erhalten, die dem tatsächlichen Wert nicht entsprechen dürfte. Es muß deshalb das Ergebnis des Enteignungsverfahrens abgewartet werden, sofern nicht noch nachträglich eine Verständigung auf der Grundlage von 7 ℳ zustande kommt.

Die weiter anstoßenden Flächen Lagerbuch Nr. 9307 und 9310a sind Eigentum der Eisenbahnverwaltung. Da diese zur Anlegung weiterer Abstellgeleise eine Anzahl von Grundstücken der Stadtgemeinde braucht, konnte der Abschluß eines Tauschvertrags vorgesehen werden, der unten abgedruckt ist und auf dessen einzelne Bestimmungen Bezug genommen werden kann. Als Einheitspreis ist darin der Betrag von 6,50 ℳ für das qm zugrunde gelegt mit Rücksicht darauf, daß die Eisenbahnverwaltung anläßlich des Bahnbaues für Grundstücke in dieser Gegend im allgemeinen 6,50 ℳ bezahlt hat. Eine Ausnahme ist für das Austauschgrundstück der Stadt Lagerbuch Nr. 2366c1 nötig geworden, weil die Stadt dieses Grundstück im Jahre 1914 anläßlich eines Tausches von der Eisenbahnverwaltung zum Preise von 12 ℳ übernommen hat, der bei der Rückgabe wieder gefordert werden muß. Nach dem Tauschvertrag erhält die Stadtgemeinde im ganzen 2917 qm zum Preise von 18960 ℳ 50 ₰ von der Eisenbahnverwaltung, während sie selbst Gelände im Umfang von 1836 qm, bewertet zu 13239 ℳ 50 ₰, abgibt, so daß sie an die Eisenbahnverwaltung noch ein Aufgeld von 5721 ℳ zu zahlen hat.

Das letzte Verbindungsglied zwischen den Anlagen und der Alb bildet das „Stefanien-Bad", Lagerbuch Nr. 9321. Dieses Anwesen ging aus Anlaß der Erstellung des neuen Hauptbahnhofs in das Eigentum der Eisenbahnverwaltung über, da ein Teil des dazu gehörigen Geländes in die Bahnanlagen fiel. Der Stadtrat versuchte zunächst, einen Streifen davon zwischen dem Bahndamm und dem Wirtschaftsgebäude zu erwerben. Die Großherzogliche Generaldirektion lehnte dies ab, erklärte sich aber zum Verkauf des ganzen Anwesens an die Stadt bereit. Es war, einschließlich des in das Bahngebiet fallenden Teils im Enteignungsprozeß im Jahr 1909 zu 152995 ℳ bewertet worden. Eine im Auftrag der Eisenbahnverwaltung vorgenommene Schätzung ergab einen Verkaufswert von 90000 ℳ. Nach längeren Verhandlungen einigte man sich auf einen Kaufpreis von 85000 ℳ, wobei die Stadtgemeinde zur Bedingung machte, daß dieser Kaufpreis gegen eine Verzinsung von 4% bis 2 Jahre nach Friedensschluß gestundet und außerdem ein Geländestreifen an der Alb von 140 qm unentgeltlich abgetreten wird. Es wurde von der Eisenbahnverwaltung folgende Berechnung zugrunde gelegt:

3281 qm zu 14 ℳ =	
Gebäude	45934 ℳ
Wirtschafts-Realberechtigung	37000 „
	5000 „
zusammen	87934 ℳ

Dabei ist die Einzäunung, für welche im Enteignungsverfahren eine besondere Nebenentschädigung von 2000 ℳ festgesetzt worden war, sowie der Wert der Bäume, der damals im ganzen mit 3500 ℳ angenommen wurde, nicht berücksichtigt. Der Stadtrat glaubte den Preis von 85000 ℳ annehmen zu können, da zu erhoffen ist, daß nach Wiederkehr friedlicher Zeiten und Fertigstellung der Anlagen durch geeignete Instandsetzung der Gebäude und sachkundige Bewirtschaftung ein angemessener Ertrag aus dem Anwesen erzielt werden kann. Das Gebäude des Stefanienbads hat einen gewissen Kunst- und kulturhistorischen Wert für die Stadt und sollte schon aus diesem Grunde erhalten werden. Dies ist nur durch Erwerbung des Eigentums daran für die Stadtgemeinde mit Sicherheit zu erreichen.

Der Aufwand für die Arbeiten zur Erweiterung der Anlage selbst setzt sich nach Voranschlag der städtischen Gartendirektion aus folgenden Einzelposten zusammen:

I. Teil nördlich der Marie Alexandra-Straße.

1. für Aufbrechen der alten Straße, Abheben und Verkarren des Materials, Anfuhr von gutem Boden an die Abhubstelle, Rigolen und Planieren der ganzen Fläche	5800 ℳ — ₰
2. Anpflanzung, Ansaat, Wegherstellung, Einfassung usw.	3500 „ — „
zusammen	9350 ℳ — ₰

II. Teil südlich der Marie Alexandra-Straße.

1. Für Entfernung des guten Bodens, Ausebnen, Rigolen, Anfuhr von gutem Boden, Planieren	4 358	ℳ 75	₰
2. Anpflanzung. Ansaat, Wegherstellung, Einfriedigung usw.	6 741	„ 25	„
zusammen . .	11 100	ℳ —	₰

Zunächst soll nur der nördliche Teil der Erweiterung (zwischen Reichsstraße und Marie Alexandra-Straße) mit einem Kostenaufwand von . . . . . 9 350 ℳ — ₰ ausgeführt werden, während mit der Herstellung des südlichen Teils bis auf Weiteres zugewartet werden kann, um die Kosten auf einen längeren Zeitraum zu verteilen.

Siegrist.

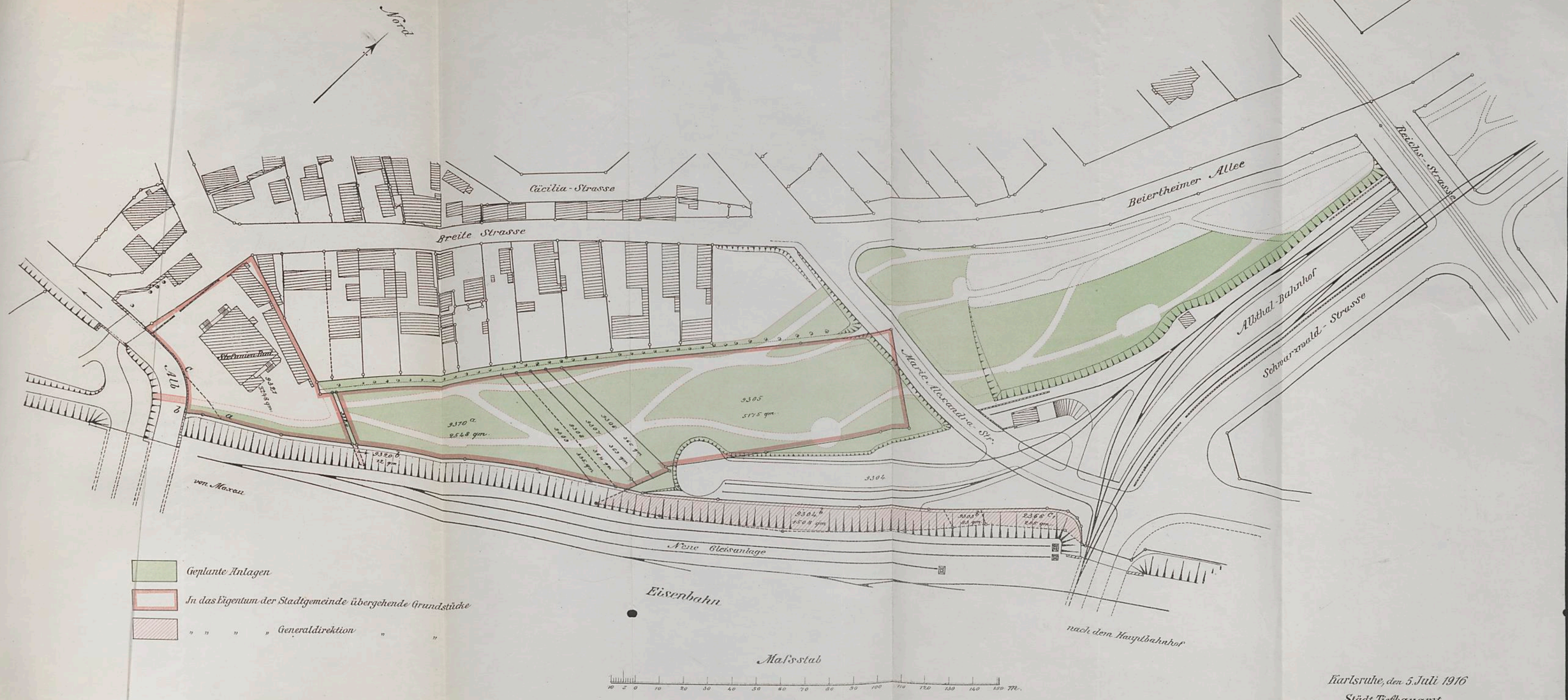

Karlsruhe, den 5. Juli 1916
Städt. Tiefbauamt.

59a

11.
10 2

60

№ 24.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Juli 1916.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 27. Juli 1916 No. 32630.

Karlsruhe, den 3. Juli 1916.

Die Errichtung einer Gemüse- und Obst-Dürranlage betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. das Anwesen Stösser-Straße 19 (ehemalige Eypper'sche Malzfabrik) auf Grund des nachstehend abgedruckten Kaufvertrags*) zum Preise von . . 112 000 ℳ
zuzüglich der entstehenden Kosten im Anschlag von . . . . . 3 884 „
zusammen . . 115 884 ℳ
für die Stadtgemeinde angekauft,
2. in dem Anwesen eine Gemüse- und Obst-Dürranlage errichtet und zu diesem Zwecke für
a. Hordeneinbauten . . . . . 1 975 ℳ
b. Anbringung verzinnter Drahtgitter . . . . . 1 025 „
c. Änderung des elektrischen Lastaufzugs . . . . . 1 000 „
d. Gebäudeausbesserungen und dergleichen . . . . . 2 000 „
e. Maschinelle Einrichtungen (Apfelwaschmaschine, Gemüse- und Apfelschneidmaschine, Krautschneidmaschine, Transmissionen) . . 4 000 „
zusammen . . 10 000 ℳ
aufgewendet und
3. die gesamten Aufwendungen von 115 884 ℳ + 10 000 ℳ = 125 884 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Kemmer.

Kaufvertrag.

Die Sparkasse Heiligenberg ist Eigentümerin nachstehend beschriebenen Anwesens der Gemarkung Karlsruhe:

1. Lagerbuch Nr. 5129: 70 a 88 qm Stösserstraße 19, Hofreite und Hausgarten mit dreistöckigem Wohn- und Fabrikgebäude, vierstöckigem Anbau, einstöckigem Stall- und Remisengebäude, einstöckigem Maschinenhaus, einstöckigem Hühnerhaus, einstöckigem Kesselhaus und zweistöckigem Maschinen- und Trockenhaus, die sogenannte Malzfabrik mit Maschinen und sonstigen Einrichtungen und Zubehör.
2. Lagerbuch Nr. 5129a 4 a 46 qm Bauplatz an der Stösserstraße.
3. „ „ 5129b 2 a 82 qm „ daselbst
4. „ „ 5129c 5 a 17 qm „ daselbst.

*) Die Akten mit einem Plan, aus dem die Lage des Anwesens ersichtlich ist, liegen zur gefl. Einsicht der Herren Stadtverordneten in der Registratur des Stadtrats (Rathaus Zimmer Nr. 60) auf.

2

Dieses Anwesen samt allem vorhandenen Zubehör verkauft die Sparkasse Heiligenberg (Amt Pfullendorf) vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats der genannten Sparkasse, Bürgermeister F. W. Martin in Heiligenberg, laut Vollmacht vom 15. April 1915, an die Stadtgemeinde Karlsruhe um den Kaufpreis von 112 000 ℳ

— Einhundertzwölftausend Mark —

unter folgenden Bedingungen:

§ 1.

Der Kaufpreis bleibt als Darlehen auf 3 Jahre unkündbar und ist mit 4 ½ % zu verzinsen. Die Verpflichtung zur Zinszahlung beginnt mit der Eintragung der Stadtgemeinde Karlsruhe als Eigentümerin. Die Zinsen sind auf 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres an die Sparkasse Heiligenberg (Postscheckkonto Karlsruhe) zu zahlen. Der Käuferin steht das Recht zu, jederzeit mit vierteljährlicher Kündigung das Darlehen ganz oder teilweise abzuzahlen. Sollte sich der allgemeine Zinsfuß der Badischen Sparkassen erhöhen oder ermäßigen, so wäre auch der Zinsfuß dieses Darlehens nach vierteljähriger Kündigung entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

§ 2.

Das Anwesen samt den vorhandenen Einrichtungen, Maschinen usw. nach dem vom städtischen Hochbauamt aufgenommenen Verzeichnis geht in dem Zustand auf die Käuferin über, in dem es sich beim Kaufabschluß befindet.

§ 3.

Für das Flächenmaß und die etwaigen unbekannten und nicht eingetragenen Lasten übernimmt die Verkäuferin keine Gewähr.

§ 4.

Die Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben jeder Art gehen vom 1. Juli 1916 an auf die Käuferin über.

§ 5.

Ein Teil der Wohn- und Fabrikräume sowie der Gemüsegarten ist vermietet. Die Käuferin tritt mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab in die Verträge ein.

Die der Stadtgemeinde Karlsruhe auf Grund ihres Vertrags zugesagten Ausbesserungen gehen auf ihre Kosten.

§ 6.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

§ 7.

Alle aus diesem Vertrag erwachsenen Kosten sowie die Verkehrssteuer trägt die Käuferin.

§ 8.

Nach Ablauf der dreijährigen Frist besteht für beide Teile vierteljährliche Kündigung für die Heimzahlung des Darlehenskapitals.

11.

№ 25.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Juli 1916.

Karlsruhe, den 6. Juli 1916.

Die Abhör der städtischen Rechnungen für das Jahr 1914 betreffend.

Zufolge § 142 der Städteordnung wird hiermit beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle die Bescheide zu den städtischen Rechnungen für das Jahr 1914 aufgrund des angeschlossenen Berichts der Rechnungsprüfungs-Kommission erteilen.

Der Obmann der Stadtverordneten:

Frey.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission.

Die städtischen Rechnungen für das Jahr 1914 sind sämtlich abgehört, die Bescheide sind entworfen und von der Rechnungsprüfungs-Kommission nach eingehender Durchsicht und Erörterung des vorgelegten Abhörmaterials genehmigt worden. Über den Lauf des Abhörgeschäftes gibt die angeschlossene Übersicht näheren Aufschluß.

Die in § 78 der Städterechnungsanweisung vorgeschriebene Frist konnte zwar infolge des Kriegszustandes noch nicht eingehalten werden, immerhin aber ist die Abhör der 1914er Rechnung der 1913er bald nachgefolgt. Von der Vornahme einer Oberabhör städtischer Rechnungen aus dem Jahre 1914 wurde mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und im Interesse der Kostenersparnis wiederum abgesehen.

Von der Rechnungsprüfungs-Kommission wird deshalb beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle die Bescheide zu den in der angeschlossenen Übersicht aufgeführten städtischen Rechnungen für 1914 in der Form, wie sie von der Rechnungsprüfungs-Kommission im Benehmen mit dem Stadtrat gutgeheißen worden ist, erteilen.

Karlsruhe, den 6. Juli 1916.

Rechnungsprüfungs-Kommission.

Bechtel.

Abhör

der städtischen Rechnungen für das Jahr 1914.

O.-B.	Kasse	Anzahl der Rechn.-Seiten	Abhörbemerkungen				Bescheidsentwurf	
			vorgelegt	Anzahl Ss	beantwortet	dem Stadtrat vorgelegt	vom Stadtrat verkündet	der Abhörkommission übergeben
1.	Stadthauptkasse	6 925	13. 12. 15	35	30. 12. 15	9. 3. 16	24. 3. 16	3. 4. 16
	Schulen:							
2.	Volksschulen	1 035	20. 11. 15	4	10. 12. 15	18. 2. 16	24. 2. 16	3. 3. 16
3.	Handelsschule	152	28. 4. 15	4	—	3. 5. 15	6. 5. 15	10. 5. 15
4.	Gewerbeschule	490	3. 5. 15	4	11. 5. 15	4. 6. 15	10. 6. 15	21. 6. 15
5.	Realschulen	373	31. 7. 15	2	21. 9. 15	6. 4. 16	13. 4. 16	17. 4. 16
6.	Realgymnasium	363	31. 7. 15	7	29. 9. 15	2. 12. 15	9. 12. 15	15. 12. 15
7.	Höhere Mädchenschulen mit Gymnasialabteilung	387	15. 12. 15.	2	—	15. 2. 15	30. 12. 15	8. 1. 16
	Gemeinnützige Anstalten und dergleichen:							
8.	Krankenhaus	2 012	25. 6. 15	13	25. 10. 15	7. 12. 15	16. 12. 15	18. 12. 15
	und Erholungsheim Baden	256	25. 6. 15	2	25. 10. 15	7. 12. 15	16. 12. 15	18. 12. 15
9.	Bestattungswesen	380	20. 11. 14	6	21. 11. 14	2. 12. 15	9. 12. 15	15. 12. 15
10.	Stadtgarten	490	21. 11. 15	11	29. 12. 15	29. 2. 16	2. 3. 16	7. 3. 16
11.	Badanstalten	221	25. 11. 14	4	30. 11. 14	1. 7. 15	15. 7. 15	22. 7. 15
12.	Schlacht- und Viehhof	372	31. 7. 15	17	12. 10. 15	2. 12. 15	30. 12. 15	8. 1. 16
	Unternehmungen:							
13.	Gaswerk	805	17. 4. 15	7	27. 4. 15	12. 8. 15	19. 8. 15.	13. 9. 15
14.	Wasserwerk	225	17. 2. 15	7	3. 3. 15	31. 3. 15	10. 6. 15	21. 6. 15
15.	Elektrizitätswerk	521	1. 9. 15	15	9. 10. 15	2. 12. 15	9. 12. 15	15. 12. 15
16.	Rheinhafen	452	29. 6. 15	13	27. 7. 15	21. 11. 15	9. 12. 15	17. 12. 15
17.	Straßenbahn	494	29. 12. 15	25	17. 3. 16	6. 4. 16	13. 4. 16	17. 4. 16
	Sonstige Nebenvoranschläge:							
18.	Armenkasse	3 469	28. 6. 15	34	3. 3. 16	19. 4. 16	27. 4. 16	1. 5. 16
19.	Milde Fonds	152	8. 12. 15	—	—	9. 12. 15	16. 12. 15	18. 12. 15
20.	Ortsviehversicherung Rüppurr	52	8. 1. 16	—	—	8. 1. 16	13. 1. 16	14. 1. 16
21.	Darlehenskasse	121	5. 1. 16	—	—	5. 1. 16	6. 1. 16	8. 1. 16

64

№ 26.

Bürgerausschusszustimmung am 25. Juli 1917.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom ~~25. 7. 1916~~ 8. Aug. 1916 No. 34615.

Karlsruhe, den 8. Juli 1916.

Die Anschaffung von Nutz- und Zuchtvieh betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

I. zur Anschaffung von Milchkühen, Zuchtfarren, Zuchtkälbern, Schafen und Geflügel, von Zuchttieren für die Schweinehaltung sowie von Zugochsen und Pferden die Summe von 400 000 ℳ aufgewendet und aus Anlehensmitteln bestritten werde,

II. die Tilgung nach Maßgabe der darüber noch aufzustellenden Grundsätze vorgenommen und

III. der bewilligte Kredit bis Jahresschluß 1917 offen gehalten werde.

Der Stadtrat:

Dr. **Horstmann.** Weiler.

8877

2

№ 27.

Bürgerausschusszustimmung am 25. Juli 1916.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 8. Aug. 1916 No. 34622.

Karlsruhe, den 21. Juli 1916.

Beschaffung eines elektrischen Lastkraftwagens nebst Anhänger betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Vorlage Nr. 91 vom 23. November 1914 wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle zustimmen

1. daß zur Beförderung der Speisen der Kriegsspeisung und andere Zwecke ein elektromobiler Lastwagen nebst Anhänger mit je 5000 kg Tragkraft beschafft,
2. beim Bahnkraftwerk (Tulla-Straße) die erforderliche Stromspeisungs-Einrichtung sowie ein Wagenschuppen errichtet und
3. daß der entstehende Aufwand von 28 500 ℳ + 3 000 ℳ + 4 000 ℳ = 35 500 ℳ vorläufig aus dem Anlehenskredit für allgemeine Kriegsausgaben bestritten wird.

Der Stadtrat:

Siegrist. Neudeck.

Begründung.

Schon mit der oben erwähnten Vorlage war vom Stadtrat die Beschaffung eines elektromobilen Lastzugs für das Tiefbauamt beantragt. Die Vorlage wurde damals nicht verabschiedet, weil die Möglichkeit der Lieferung in Zweifel gestellt wurde. Für die Bewältigung der für die Kriegsspeisung erforderlichen Transporte ist nun aber ein solches Beförderungsmittel unbedingt nötig, wie sich aus der nachfolgenden Darlegung des städtischen Maschinenbauamts ergibt. Der Stadtrat hat daher die alsbaldige Anschaffung des Zugs beschlossen.

Siegrist.

Bericht des Maschinenbauamts vom 20. Juli 1916.

Für die Beförderung von Lebensmitteln und von Speisen der Kriegsküchen ist die Beschaffung eines leistungsfähigen Transportmittels unerläßlich geworden. Da bei den in Betracht kommenden Mengen die Beförderung durch mit Pferde bespannte Wagen fast undurchführbar ist, muß ein Kraftfahrzeug beschafft werden. Eine Anfrage bei den hiesigen Vertretern der namhaften Benzinlastkraftwagenfabriken hat ergeben, daß z. Zt. ein neues Benzinkraftfahrzeug nicht erhältlich ist, weil die Heeresverwaltung ihre Genehmigung zur Freigabe eines solchen nicht erteilen wird. Der Ankauf eines gebrauchten Benzinkraftlastwagens kann nicht empfohlen werden, weil gute Fahrzeuge während des Krieges nicht zu haben sind, die angebotenen gebrauchten Fahrzeuge aber kaum einen sicheren Betrieb gewährleisten. Es bleibt daher nur die Anschaffung eines elektromobilen Lastwagens übrig.

Auftragsgemäß haben wir uns wegen Lieferung eines solchen Wagens mit den folgenden Firmen in Verbindung gesetzt:

1. Paul Heinrich Podeus in Wismar in Mecklenburg,
2. Heinrich Scheele, Fahrzeugfabrik in Köln-Lindenthal, sowie
3. Akkumulatorenfabrik A.-G. Hagen i. W., Ingenieurbüro Frankfurt am Main.

Die Firma Podeus kann erst nach Friedensschluß liefern; sie kommt also nicht in Frage.

Die beiden anderen Firmen könnten einen Wagen von fünf Tonnen Tragkraft innerhalb fünf Wochen nach Auftragserteilung liefern; sie benötigen hierzu die Ausstellung von Freigabescheinen für die an den Wagen zur Verwendung kommenden beschlagnahmten Materialien, wie Kupfer, Aluminium, Messing, Hartblei und Hartgummi; auch bieten beide Firmen sogenannte Kriegsbereifung (Holz-Eisenbereifung) an Stelle der nicht erhältlichen Gummibereifung an. Bei den von beiden Fabriken angebotenen Batterien von 250 Ampere-Stunden-Kapazität können mit einem Wagen ohne Anhänger und bei trockenen, ebenen Straßen angeblich etwa 60 Kilometer ohne Neuaufladen zurückgelegt werden. Die Anschaffungskosten eines Wagens ohne Anhänger, jedoch mit Anhängervorrichtung, sowie einschließlich der unbedingt erforderlichen Reserve-Batterie betragen:

bei der Firma Heinrich Scheele in Köln rund . . . . . 30 000 ℳ;
" " " Akkumulatorenfabrik A.-G. Hagen i. W., Ingenieurbüro Frankfurt a. Main . . . . . 28 500 „;

letzterer Preis ist freibleibend.

Das Angebot der Akkumulatorenfabrik ist demnach am günstigsten. Da diese Firma außerdem bereit ist, nach dem Kriege die Batterien kostenlos durch solche von 300 Ampere-Stundenleistung zu ersetzen, muß ihr der Vorzug gegeben werden, zutreffenden Falles bitten wir daher mit Rücksicht auf die außerordentliche Eile um die Ermächtigung, den Wagen von fünf Tonnen Tragkraft einschließlich Reserve-Batterie zum Angebotspreis von . . . 28 500 ℳ sogleich der Akkumulatorenfabrik Hagen i. W. in Auftrag geben zu dürfen; selbstverständlich müßte der Wagen vorher besichtigt und vor der endgültigen Abnahme durch eine Probefahrt der üblichen Prüfung unterzogen werden.

Das Laden der Batterien könnte nach Mitteilung des Bahnamtes auf dessen Grundstück in der Tullastraße, also in der Nähe der Zentralkriegsküche im Schlachthaus, erfolgen, wo selbst auch ein kleiner Schuppen zum Einstellen des Wagens und für die Ladeeinrichtungen (Gleichstrom) errichtet werden müßte. Die Ausgaben hierfür, sowie für erforderliche Ersatzteile, Säureballons und für die Ergänzung von Apparaten der Schaltanlage der elektrischen Bahnzentrale belaufen sich auf rund . . . . . 4 000 ℳ

Außerdem empfiehlt sich die Beschaffung eines großen Anhängewagens, um bei Fahrten mit leichten Gegenständen die Zugkraft des Kraftwagens immer voll ausnützen zu können; ein solcher Wagen kann aber hier für etwa . . . . . 3 000 „ voraussichtlich beschafft werden.

Die insgesamt erforderlichen Mittel (einmalige Ausgaben) betragen daher rund:

28 500 ℳ + 4 000 ℳ + 3 000 ℳ = 35 500 ℳ.

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten eines elektromobilen fünf Tonnen-Lastwagens berechnen sich bei normalen Verhältnissen, also bei Gummibereifung unter Zugrundelegung eines Strompreises von 10 ₰ für die Kwst., Entlohnung des Fahrers, Reparaturen, sowie einschließlich Verzinsung und Tilgung, zu rund 55 ₰ für den gefahrenen Lastwagen-Kilometer. Da der Wagen mit Kriegsbereifung betrieben werden muß, werden sich die Betriebskosten voraussichtlich auf etwa rund 70 ₰ erhöhen, welcher Satz auch bei benzinautomobilem Betrieb kaum überschritten werden würde. Schätzungsweise werden diese jährlichen Aufwendungen bei einer Jahresleistung von etwa 20 000 Wagen-Kilometer rund 14 000 ℳ betragen.

Last- und Anhängewagen besitzen je eine Tragfläche von 4 m auf 2 m; es können auf ihnen je 1 000 bis 1 200 Liter Essen, auf beiden zusammen etwa 2 400 Liter, mittelst der Transportgefäße befördert werden. Nach Kriegsbeendigung kann der Wagen für die Koksfuhren des Gaswerks, sowie für sonstige städtische Transportzwecke (Tiefbauamt, Milchzentrale, Gutsverwaltung) Verwendung finden.

2

№ 28.

Bürgerausschusszustimmung am 25. Juli 1916.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. des Innern vom 8. Oktober 1916 No. 34625.

Karlsruhe, den 21. Juli 1916.

Die Einrichtung einer Kartoffeltrocknungsanlage betreffend.

Unter Hinweis auf den nachstehenden Bericht der Krankenhausverwaltung und die Kostenvoranschläge des Hochbauamts und des Maschinenbauamts wird, vorbehaltlich näherer mündlicher Begründung, hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. auf dem von der Stadtgemeinde erworbenen Anwesen, Stösserstraße 19 (ehem. Eypper'sche Malzfabrik) im Anschluß an die bereits eingerichtete Gemüse- und Obst-Dörranlage mit einem Kostenaufwand von 42 000 ℳ eine Kartoffeltrocknungsanlage erstellt werde,

II. auf dem gleichen Anwesen mit einem Kostenaufwand von 5 000 ℳ ein Ziegenstall errichtet und 15 000 ℳ zur Anschaffung von 2 Ziegenböcken und etwa 100 Ziegen verwendet werden, und

III. die Gesamtaufwendungen von 42 000 ℳ + 5 000 ℳ + 15 000 ℳ = 62 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Dr. **Horstmann.**

Neudeck.

Bericht der Krankenhausverwaltung.

Wir beantragen die Erweiterung der bereits eingerichteten Dörranlage in der ehemaligen Eypper'schen Malzfabrik durch Anschaffung einer sog. „Dr. Zimmermannschen Expreßdarre" mit Trockenluftgenerator zum Trocknen von Kartoffeln, Rüben, Knollengewächsen usw.

Die bereits geschaffene Dörranlage ist in der Hauptsache für Obst- und Grüngemüse bestimmt, welche zum Trocknen keine besonders hohen Temperaturen nötig haben. Die Anlage wird zur Bereitstellung der für die Kriegsspeisung in der gemüsearmen Zeit notwendigen Dörrgemüse voll in Anspruch genommen werden.

Für die Kriegsspeisung sind aber auch große Mengen Kartoffeln erforderlich, zu deren Lagerung es an den nötigen guten Kellern fehlt. Wie wir hören, soll der Kartoffelbedarf der städt. Bevölkerung angeliefert werden im Spätjahr für die Zeit bis 15. April 1917 und im Frühjahr für die Zeit bis 15. August 1917. Wenn auch der Kartoffelbedarf den Haushaltungen, Anstalten usw. für diese zwei Versorgungsperioden jeweils sofort überwiesen wird, so wird die Stadt doch noch größere Mengen Kartoffeln für die neu zuziehende Bevölkerung und als Reserve lagern müssen. Für den Winter werden diese Mengen schließlich in Kellern, Hallen und Mieten aufbewahrt werden können, für die zur Kriegsspeisung nötigen Kartoffeln wird es aber auch im Winter an entsprechenden Räumen fehlen, zumal die Kartoffeln bei ihrem nassen Wachstum sehr vorsichtig gelagert und größere Aufhäufungen vermieden werden müssen.

Noch größer werden aber die Schwierigkeiten der Lagerung für die im Frühjahr eintreffenden, für den Sommer bestimmten Kartoffelmengen werden. Wir halten es für ganz ausgeschlossen, daß die im Frühjahr aus Kellern und Mieten kommenden Kartoffeln über die warme Jahreszeit in großen Mengen ohne schwere Verluste gelagert werden können, da es wie gesagt hier an den nötigen Kellern fehlt. Es empfiehlt sich deshalb, einen großen Teil der Kartoffeln und insbesondere der für die Kriegsspeisung nötigen Kartoffeln gleich bei der Anlieferung zu trocknen und sie in trockenem Zustande aufzubewahren. Die Kartoffeln werden in Form von Schnitzeln und Scheiben getrocknet, die entweder als Gemüse verbraucht oder auch zu Kartoffelmehl verarbeitet werden können. Dabei könnten auch die für die Bäcker zu Backzwecken bestimmten Kartoffeln getrocknet und in Form von Kartoffelmehl verabfolgt werden.

Für diesen Zweck beantragen wir die Anschaffung eines Trockenapparates, wie er schon seit einiger Zeit von der Firma Dr. Zimmermann in Ludwigshafen hergestellt und unter der Bezeichnung „Dr. Zimmermannsche Expreßdarre" in den Handel kommt. Es ist dies ein Hordentrockenapparat, der aus einzelnen unter sich gleichen Darrfeldern besteht. Jedes Darrfeld besteht aus einem oben offenen, rechteckigen Kasten aus starkem verzinktem Eisenblech, von 2 auf 4 m = 8 qm Fläche, in welchem ein durchlochter Darrboden eingebaut ist. Eine Normaldarre von 4 Feldern besitzt 4 × 8 qm = 32 qm Trockenfläche, auf der in 24stündigem Betrieb 200 bis 250 Zentner Kartoffeln getrocknet werden können. Die Expreßdarre wird entweder mit Dampfheizung oder mit einem Trockenluftgenerator betrieben.

Zunächst war beabsichtigt, die Expreßdarre, schon wegen des vorhandenen Gleisanschlusses, im Schlachthof aufzustellen und an die dort vorhandene Dampfleitung anzuschließen. Es hat sich aber herausgestellt, daß der Dampfdruck im Schlachthof zu schwach ist und daß zum Betriebe der Darre ein besonderer Trockenluft-Generator mit Koksheizung beschafft werden muß. Ein anderer geeigneter Platz mit Dampfanschluß für die Darre ist nicht vorhanden. Wir schlagen deshalb vor, die Expreßdarre mit 4 Feldern im Hofe des neu erworbenen Anwesens, Stösserstraße 19, im Anschluß an die bereits eingerichtete Dörranlage aufzustellen. Die Aufstellung an dem vorgeschlagenen Platze hat den Vorzug, daß für beide Dörranlagen nur ein Heizer und nur eine Aufsichtsperson bestellt werden müssen und daß auch die Leitung des Betriebs leichter und einheitlich vom Krankenhaus aus besorgt werden kann. Ferner kann die neue Dörranlage, wenn nötig, auch zum Trocknen von Gelbe-Rüben, Kohlraben und sonstigen Gemüsen verwendet werden. Die dazu nötigen Bearbeitungsmaschinen sind in der vorhandenen Dörranlage schon vorgesehen und es kann der jetzt schon vorhandene Bearbeitungsraum durch einen einfachen Wanddurchbruch mit der neu zu schaffenden Anlage in unmittelbare Verbindung gebracht werden. Schließlich kommt für die neue Anlage an dem vorgeschlagenen Platze ein sonst für die Aufbewahrung der frischen Vorräte notwendiger, besonderer Schuppen in Wegfall, da dazu der vorhandene große Keller verwendet werden kann, während andererseits auch die Trockenware — wenigstens zum großen Teil — in den vorhandenen Lagerräumen untergebracht werden kann. Unangenehm fühlbar macht sich andererseits das Fehlen eines Bahnanschlusses in dem Anwesen, es können aber die Gemüse, Kartoffeln usw. in Wagenladungen bis zum alten Mühlburger Bahnhof befördert werden, von wo sie mit der Achse nach der Dörranlage überführt werden müssen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden aber u. E. durch die Zentralisation der ganzen Dörranlage und die dadurch bedingte Personaleinsparung, durch die günstigeren Lagerungsverhältnisse und durch die bessere Ausnutzung der neu zu beschaffenden Expreßdarre aufgewogen.

Zum Betrieb der Expreßdarre sind für die Bearbeitung der Kartoffeln und Rüben nötig: eine Waschmaschine, zwei Schälmaschinen und eine Schnitzelmaschine. Die ganze Anlage soll in einem an das vorhandene Lagergebäude anzuschließenden 24 m langen und 10 m breiten Schuppen untergebracht werden. Die Einteilung des Schuppens und die Aufstellung der Apparate und Maschinen ist aus dem vorgelegten Plane ersichtlich. Die für das Luftgebläse und den Antrieb der Maschinen nötigen Motore von 15 P.S. und 7,5 P.S. sind nach Angabe des Maschinenbauamtes vorhanden.

Die Kosten der Anlage berechnen sich nach den angeschlossenen Voranschlägen des Hochbauamtes und des Maschinenbauamtes:

1. für die bauliche Anlage auf	20 000 ℳ
2. für die innere Einrichtung auf	22 000 „
zusammen . .	42 000 ℳ.

Die Kosten der Trocknung werden sich nach den anderwärts gemachten Erfahrungen für den Zentner Rohkartoffeln auf etwa 30 bis 35 Pfennig stellen.

Für die Lieferung der Apparate und Maschinen hat sich die Firma Dr. Otto Zimmermann in Ludwigshafen bei sofortiger Bestellung eine Lieferfrist von 6 Wochen ausbedungen. Der zu erbauende Schuppen wird in dieser Zeit auch nur fertig gestellt werden können, wenn das Hochbauamt sofort die Ermächtigung zur Vergebung der Arbeiten im engeren Wettbewerb erhält.

Auf alle Fälle sollten die Vorarbeiten so gefördert werden, daß die Anlage bis zur Kartoffelernte und spätestens Mitte September in Betrieb genommen werden kann.

gez. Jakobi.

Kostenvoranschlag des Hochbauamts

über die

Erbauung eines Schuppens für die Einrichtung einer Kartoffel-Trocknungsanlage auf dem Anwesen Stösserstraße Nr. 19.

1.	Erstellen eines Schuppens	15 000 ℳ
2.	Für die Entwässerung	1 500 „
3.	Für Pflasterung und Gehwege	1 500 „
4.	Für Instandsetzung und bauliche Veränderungen am bestehenden Gebäude	2 000 „
	zusammen	20 000 ℳ.

Karlsruhe, den 18. Juli 1916.

Kostenvoranschlag des Maschinenbauamts

über die

Errichtung einer Kartoffel-Trocknungsanlage auf dem städtischen Anwesen Stösserstraße Nr. 19.

1.	1 Stück vierfelderige Expreßdarre System Dr. Zimmermann mit Trockenluft-Generator, Ventilator und Zubehör einschließlich Montage	11 000 ℳ
2.	Blechschornstein für den Generator einschließlich Verankerung und Aufstellung	300 „
3.	Wasserleitungen nebst Zapfhähnen für die Kartoffelwasch- und Schälmaschinen	700 „
4.	Elektrische Leitungen von der Transformatorenstation nach den beiden Elektromotoren einschließlich Schalttafeln, Schalter und Sicherungen	1 000 „
5.	Elektrische Beleuchtungseinrichtung für die Vorrats- und Trockenräume	800 „
6.	Eine Kartoffelwaschmaschine einschließlich Aufstellung und Fundament	1 200 „
7.	Zwei Stück Kartoffelschälmaschinen einschließlich Montage und Fundamente	900 „
8.	Eine Kartoffelschneidmaschine einschließlich Aufstellung und Fundament	1 100 „
9.	Transmission und Vorgelege für sämtliche Maschinen einschließlich Montage	900 „
10.	Lederriemen für sämtliche Maschinen und Motoren	300 „
11.	Geräte für den Betrieb der Trocknungsanlage	200 „
12.	Fundamente für die Elektromotoren, sowie Riemenschutzvorrichtungen	600 „
13.	Fundamente für den Trockenluft-Generator und die 4 Stück Darren einschließlich Isolierung für den Warmluftkanal	1 200 „
14.	Transport und Aufstellung der beiden vorhandenen Elektromotoren, Einrichtung zur Förderung der Kartoffeln vom Keller der Malzfabrik nach der Darre, Wasserbehälter zum Waschen der geschnittenen Kartoffeln, sowie für Anstrich und Reserveteile	1 800 „
	Summa	22 000 ℳ.

1. 2

№ 29.

Bürgerausschusszustimmung am 4. Oktober 1916 mit der neuen Stadtv.-Vorstand Beantragten Änderung, daß in Antrag I. 1. Zeichen muß statt „Einzahlung 10 ₰" „5 ₰".

Karlsruhe, den 11. September 1916.

Die Satzungen der Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

I. die Satzungen der Städtischen Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe, wie folgt geändert werden:

1. § 8 Absatz 2 ist zu streichen.
2. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „Das Guthaben eines Einlegers darf den Betrag von 30 000 ℳ nicht übersteigen."
3. In § 12 Absatz 2 ist statt: „die Verzinsung beginnt mit dem auf den Tag der Einzahlung folgenden Tag" zu setzen: „die Verzinsung beginnt mit dem auf den Tag der Einzahlung folgenden Werktag."
4. § 14 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:
   „Nach Ablauf der Kündigungsfrist hört die Pflicht zur Verzinsung auf, auch wenn das Sparguthaben nicht heimbezahlt wurde; wird die Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist zurückgenommen, so beginnt die Verzinsung wieder mit dem auf den Tag der Zurücknahme folgenden Werktag."
5. § 17 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:
   „Für das zurückgegebene Sparbuch wird eine Gebühr von 20 Pfennig in Abzug gebracht."
6. An Stelle von § 21 Absatz 2 und 3 tritt folgender neuer Absatz:
   „Die Verzinsung wird durch die Überweisung an eine andere Sparkasse nicht unterbrochen; sie endigt bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Überweisung. Die neue Sparkasse trägt die Kosten der Überweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparbuchs."
7. Als § 21 a ist einzufügen:
   „Bei der Sparkasse kann jedermann — unabhängig von dem auf Sparbuch angelegten Guthaben — ein Giroguthaben anlegen, über das er durch Überweisung, Scheck oder Barabhebung verfügen kann. Das Giroguthaben darf den Betrag von 30 000 ℳ nicht überschreiten. Die näheren Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat, der namentlich auch die Höhe des Zinsfußes für das Giroguthaben festsetzt.
   Die Sparkasse ist berechtigt, sich mit anderen badischen Gemeindesparkassen zu einem Giroverbande zusammenzuschließen."
8. In § 22 Absatz 2 ist statt „die Bestimmungen dieser Satzungen über die Sparkasse" zu setzen: „die Bestimmungen der §§ 9—19 dieser Satzungen."
9. In Absatz 2 des § 24 ist das Wort „Ortsschulrat" durch „Vorsitzenden der Schulkommission," in Absatz 2 des § 27 das Wort „Ortsschulrats" durch „Vorstandes des Jugendamts" zu ersetzen.
10. In Absatz 1 des § 25 sind die Worte „Geburtstag und Schule" durch die Worte „und Geburtstag" zu ersetzen.

2

11. § 26 erhält folgende Fassung:

„Die im Laufe eines Jahres gemachten Einlagen werden vom Beginn des nächsten Jahres an verzinst; beträgt jedoch die Einzeleinlage ~~10 ℳ~~ 5 ℳ oder mehr, so wird diese vom ersten Tage des nächsten Monats ab verzinst. Zins und Zinsesteile, die nicht wenigstens 5 Pfennig erreichen, werden nicht angerechnet."

12. Hinter § 29 ist einzuschalten:

„VIa. Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

§ 29a.

Die Sparkasse übernimmt Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs (Kriegsanleihen) und Sparbücher zur Aufbewahrung und Verwaltung. Der Nennwert der von einem Einzelnen hinterlegten Schuldverschreibungen darf den Betrag von 30000 ℳ nicht übersteigen. Die näheren Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat."

13. § 53 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Die bei der Sparkasse hinterlegten oder ihr verpfändeten Wertpapiere (§§ 29a und 30) sind unter doppeltem Verschluß von zwei Beamten aufzubewahren, die der Verwaltungsrat bestimmt."

14. § 58 Absatz 2 ist zu streichen.

15. In § 61 Absatz 2 sind

unter Ziffer 1 die Worte „in die Sparkasse" zu ersetzen durch die Worte „auf Sparbuch oder Girokonto;"

als Ziffer 2 einzufügen: „Der Erlös aus Sparmarken und der Gegenwert eingelöster Sparmarken;"

die Ziffern 2—4 abzuändern in Ziffer 3—5;

II. der Stadtrat bestimmt, an welchem Tage diese Änderungen der Satzungen in Kraft treten.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Neudeck.

Begründung.

Der unmittelbare Anlaß dazu, die Satzungen der Sparkasse zu ändern, ist dadurch gegeben, daß sie zwei neue Aufgaben in ihren Geschäftsbereich einbeziehen soll, nämlich den Giro- und Scheckverkehr und die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren. Bei diesem Anlaß sollen die Satzungen aber auch in einigen anderen Punkten, in denen sie nach den Erfahrungen verbesserungsbedürftig sind, geändert werden. Zu diesen Änderungen ist nach dem Sparkassengesetz die Zustimmung des Bürgerausschusses und des Großherzoglichen Ministeriums des Innern erforderlich. Das letztere, dem der Stadtrat von den beabsichtigten Änderungen Kenntnis gegeben hat, trägt Bedenken, einige von ihnen zu genehmigen; der Stadtrat hofft jedoch, daß, wenn der Bürgerausschuß seinen Vorschlägen glaubt beistimmen zu können, das Ministerium seine Bedenken aufgeben wird. Die Meinungsverschiedenheiten werden im folgenden dargelegt werden.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu 1. Die Bestimmung in § 8 Absatz 2 ist veraltet. Wenn die Sparkasse wieder in die Lage kommt, Überschüsse abzuliefern, wird gemäß § 9 Ziffer 4 des Sparkassengesetzes ein Beschluß des Bürgerausschusses herbeigeführt werden.

Zu 2. Die bisherige Vorschrift, daß die Genehmigung des Verwaltungsrats einzuholen ist, wenn das Guthaben 5000 ℳ übersteigt, ist von keiner praktischen Bedeutung, da die Genehmigung regelmäßig erteilt wird. Um unnötige Schreibarbeiten und Zeitverlust zu vermeiden, soll diese Vorschrift beseitigt werden.

Zugleich wird eine Erhöhung des zulässigen Höchstbetrags von 20000 ℳ auf 30000 ℳ vorgesehen. Zu diesem Punkte hat Großherzogliches Ministerium des Innern bemerkt:

„Einen 20000 ℳ übersteigenden Höchstbetrag für Spareinlagen haben wir bisher mit Rücksicht auf den gesetzlich bestimmten Zweck der Sparkasse, kleinere Ersparnisse zu sammeln, und im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die der Sparkasse durch die Rückforderung so hoher Summen erwachsen können, nicht zugelassen.

Wir können uns nicht entschließen, von diesem Grundsatz abzugehen."

Der Stadtrat vermag diese Bedenken nicht zu teilen.

Wenn sich das Ministerium auf eine gesetzliche Bestimmung beruft, so ist wohl folgender Satz des Sparkassengesetzes gemeint:

„Für die Verbindlichkeiten einer Sparkasse, welche sich zur sicheren verzinslichen Anlage kleiner Ersparnisse verpflichtet, kann eine Gemeinde die Bürgschaft übernehmen."

Nun ist zwar hiermit gesagt, daß eine Gemeindesparkasse, auf die das Gesetz Anwendung finden soll, die Möglichkeit gewähren muß, kleine Ersparnisse anzulegen; es steht aber nicht im Gesetz, daß sie nur kleine Beträge annehmen darf. Es ist gewiß notwendig, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Sparkassen durch Rückforderung hoher Summen nicht in Schwierigkeiten geraten; ob diese Gefahr vorliegt, muß aber doch wohl im Einzelfall nach der Leistungsfähigkeit der Kasse beurteilt werden.

Als im Jahre 1881 das Ministerium den Höchstbetrag von 20 000 ℳ zuließ, hatte die Sparkasse ein Vermögen von 4 ½ Millionen und einen Umsatz auf Einlagekonten von annähernd 2 ½ Millionen; am 31. Dezember 1915 betrug das Vermögen über 52 ½ Millionen (darunter für mehr als 12 Millionen Wertpapiere); der Umsatz auf Einlagekonten betrug im Jahr 1915 annähernd 44 Millionen. Waren 1881 20 000 ℳ angemessen, so dürfte füglich heute ein Betrag von 30 000 ℳ nicht beanstandet werden. Es ist doch wohl ernstlich nicht zu befürchten, daß eine Anstalt mit einem so großen Vermögen, die zudem die Stadt Karlsruhe zum Bürgen hat, in 3 Monaten (siehe § 14 Absatz 1 der Satzungen) nicht ohne Schwierigkeit 30 000 ℳ oder mehr sollte flüssig machen können.

Während somit die Bedenken nicht als stichhaltig angesehen werden können, erscheint es andererseits dringend erwünscht, auch größere Beträge zuzulassen. Einmal besteht ganz offenbar unter den Kunden der Sparkasse hierfür ein Bedürfnis; es müssen aber auch die Sparkassen von sich aus, um ihre volkswirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen, den größten Wert darauf legen, Gelder, die ihnen angeboten werden, nicht zurückweisen zu müssen. Von allem anderen abgesehen, sei nur an die, nach dem Kriege noch viel größer werdende Aufgabe erinnert, das Hypothekenbedürfnis zu befriedigen. Das Großherzogliche Ministerium selbst appelliert immer wieder an die Mitwirkung der Sparkassen hiebei.

Zu 3. Da die Banken die Gelder der Sparkasse erst von dem auf den Tag der Einzahlung folgenden Werktag verzinsen, sollte die Sparkasse, um keinen Verlust zu erleiden, dieselbe Übung einhalten.

Zu 4. Nach der bisherigen Bestimmung besteht die Möglichkeit, eine Einlage ohne Zinsverlust dauernd in gekündigtem Zustande zu halten; die Sparkasse muß das Geld unter Umständen längere Zeit zur Abholung bereit halten und trotzdem den Einlagezinsfuß vergüten. Diesem Mißbrauch soll durch die neue Bestimmung begegnet werden.

Zu 5. Es kommt öfters vor, daß mehrmals im Jahre kleine Guthaben vollständig abgehoben und nach kurzer Zeit eine neue kleine Einlage gemacht wird. Dadurch entstehen der Sparkasse durch den Verbrauch mehrerer Sparbücher unverhältnismäßig hohe Unkosten.

Zu 6. Die neue Bestimmung entspricht der vom deutschen Sparkassenverband empfohlenen Regelung.

Zu 7. Daß auch die Sparkasse den bargeldlosen Zahlungsverkehr unterstützen sollte, bedarf keiner näheren Begründung. Großherzogliches Ministerium will jedoch auch hier für das einzelne Guthaben nur einen Höchstbetrag von 20 000 ℳ zulassen. Der Stadtrat ist aber der Meinung, daß man unbedenklich bis zu 30 000 ℳ gehen könne, namentlich wenn in den Bestimmungen, die der Verwaltungsrat erlassen soll, vorgesehen wird, daß die Kasse zu einer Zahlung von mehr als 5 000 ℳ an einem Tage nur verpflichtet ist, wenn sie am zweiten Werktage vorher benachrichtigt wurde.

Es wird infolge Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ja gerade damit zu rechnen sein, daß die Sparkassen erheblich weniger Barzahlungen zu leisten haben, als bisher. Wenn also auch einmal der Fall eintreten sollte, daß über 20 000 ℳ an einen einzelnen Kontoinhaber zurückbezahlt oder ohne Gegenüberweisung an einen Dritten überwiesen werden, so wird eine Sparkasse dadurch nicht in Verlegenheit kommen, die in den zwei verflossenen Kriegsjahren aus ihren Beständen rund 26 000 000 ℳ für Kriegsanleihen abgegeben hat und trotzdem noch rund 2 600 000 ℳ auf Hypotheken hat ausleihen können.

Es ist selbstverständlich, daß der Verwaltungsrat die Einzelbestimmungen über den Giro- und Scheckverkehr so einfach und günstig als möglich gestalten wird, um die Einführung möglichst zu erleichtern. So soll der Zinsfuß, trotzdem über das Geld jederzeit (längstens mit zweitägiger Frist) verfügt werden kann, nur um ½ % weniger betragen als der Einlagezinsfuß.

Es ist zu hoffen, daß namentlich aus den Kreisen der Hausbesitzer, Handwerker und Beamten sich recht viele die Gelegenheit nicht werden entgehen lassen, sich bei der Sparkasse ein Girokonto anzulegen, auf dem die Mieten, Hypothekenzinsen, Geschäftsverbindlichkeiten, Gehälter, Steuern und Umlagen zu verrechnen wären.

Zu 8. Durch die redaktionelle Änderung soll klargestellt werden, daß die §§ 20, 21, 21 a für die Schulsparkasse nicht in Betracht kommen.

Zu 9. Die veraltete Bezeichnung „Ortsschulrat" ist zu beseitigen; die bisher dem Ortsschulrat zugewiesenen Aufgaben sollen aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Vorsitzenden der Schulkommission und dem Vorstand des Jugendamts übertragen werden.

Zu 10. Die Angabe der Schule, die häufig wechselt, hat keine praktische Bedeutung.

Zu 11. Daß Einlagen von einer gewissen Größe ab sofort und nicht erst mit dem Beginn des nächsten Jahres verzinst werden, entspricht einem Gebot der Billigkeit.

Zu 12. Sparbücher werden schon seit einigen Jahren, Stücke der Kriegsanleihen seit einigen Monaten zur Verwahrung und Verwaltung gegen geringe Gebühren angenommen. Um juristischen Zweifeln zu begegnen, soll die Ermächtigung hierzu ausdrücklich in die Satzungen aufgenommen werden. Die Einschränkung, daß der Nennwert der von einem Einzelnen hinterlegten Schuldverschreibung einen gewissen Betrag nicht übersteigen soll, beruht auf einer Anordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern. Sie wäre an sich wohl entbehrlich, hat aber wohl keine große Bedeutung, namentlich wenn der Betrag in Übereinstimmung mit dem Höchstbetrag für Einlage- und Giroguthaben von 20 000 ℳ, wie das Ministerium wünscht, auf 30 000 ℳ erhöht wird.

Das Großherzogliche Ministerium ist der Meinung, daß hinter „übernimmt" die Worte „von ihren Einlegern" einzufügen seien. Der Stadtrat glaubt diese Einschränkung nicht befürworten zu können. Irgend welcher Zusammenhang zwischen der Hinterlegung und den Einlageguthaben besteht ja nicht und es ist nicht zu erkennen, welcher Nachteil dadurch entstehen könnte, daß jemand, der kein Einlageguthaben bei der Sparkasse hat, ein Wertpapier dort hinterlegt. Dagegen wäre die Nachprüfung, ob der Hinterleger tatsächlich ein Guthaben bei der Kasse hat, immerhin mit einer überflüssigen Geschäftsstörung verbunden, die man vermeiden sollte. Auch ließe sich eine derartige Vorschrift gar zu leicht dadurch umgehen, daß der Hinterleger zunächst 3 Mark auf Sparbuch anlegt.

Das Ministerium wünscht ferner, daß dem Satz 3 noch der Zusatz beigefügt werde: „hinsichtlich der Sparbücher mit Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde." Warum das Ministerium gerade bei der Verwahrung von Sparbüchern, nicht auch bei derjenigen von Kriegsanleihen die Mitwirkung der Staatsaufsichtsbehörde für nötig erachtet, ist in dem fraglichen Erlaß nicht dargelegt. Es kommt aber auch darauf nicht an, da diesem Vorbehalt die gesetzliche Grundlage fehlt. Es bedürfen zwar die Satzungen, deren notwendiger Inhalt im Gesetz angegeben ist, der Zustimmung des Ministeriums, nicht aber Verwaltungsvorschriften der hier in Frage kommenden Art (Höhe der Gebühren, Form der Bescheinigung, Vereinbarung eines Höchstwerts u.s.w.). Für diese ist die Verwaltung der Sparkasse allein zuständig. Der Stadtrat ist der Ansicht, daß von der gewünschten Ergänzung abgesehen werden muß.

Zu 13 und 14. Die Vorschrift über Aufbewahrung hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere ist zusammengefaßt. Es ist nach der geänderten Vorschrift nicht mehr notwendig, daß der Rechner selbst bei der Aufbewahrung mitwirkt; bei einer größeren Sparkasse kann der Rechner für diese Tätigkeit nicht jederzeit zur Verfügung stehen."

Hierzu hat das Ministerium bemerkt:

„Die Wahl der Mitglieder der Hinterlegungskommission soll beschränkt werden auf ständig angestellte bewährte Beamte mit selbständiger Tätigkeit. Wir legen daher Wert darauf, daß diese Beamte in den Satzungen nach ihren Dienststellen bezeichnet werden. Dies könnte vorliegendenfalls etwa in der Weise geschehen, daß hinter „Verwaltungsrat" noch eingefügt wird „aus der Reihe der etatmäßigen Beamten der Gehaltsklassen A bis D."

Der Stadtrat hält diese Bestimmung nicht für annehmbar. Man darf vielmehr zu dem Verwaltungsrat der Sparkasse das Vertrauen haben, daß er bei der Auswahl der Beamten die erforderliche Sorgfalt walten lassen wird und derartiger Richtlinien nicht bedarf. Zudem hängt die Frage, ob ein Beamter zu der fraglichen Vertrauensstellung geeignet ist, nicht von der Gehaltsklasse ab, in der er sich befindet. Auf Grund der von dem Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften wirken bei der Aufbewahrung der Wertpapiere drei Beamte mit, von denen der eine sich zur Zeit in der Gehaltsklasse A, der andere in der Gehaltsklasse D befindet, während die dritte Stelle, der nur einfachere Arbeiten obliegen, zur Zeit (infolge des Kriegszustandes) mit einer Aushilfe besetzt ist, aber auch nach dem Kriege sehr wohl mit einem Beamten einer niederen Gehaltsklasse besetzt werden kann.

Zu 15. Die Ergänzung wird keiner näheren Begründung bedürfen.

Die zur Zeit geltenden Satzungen sind abgedruckt in der den Herren Stadtverordneten im Jahr 1913 aus Anlaß des 100-jährigen Bestehens der Sparkasse zugestellten Denkschrift. Weitere Exemplare sind auf Wunsch von der Registratur zu beziehen.

Dr. Paul.

2

№ 30.

Bürgerausschusszustimmung am 4. Oktober 1916.

Karlsruhe, den 11. September 1916.

Die Entlohnung der städtischen Arbeiter und Angestellten während des Krieges betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle im Anschluß an seinen Beschluß vom 21. Januar d. J. seine Zustimmung dazu geben, daß

I. vom 1. Juli 1916 an während der Dauer des Kriegszustandes die ständigen Arbeiter und Angestellten der Stadt, die nicht zu den Fahnen eingezogen sind, eine Kriegszulage in folgendem Umfang erhalten:

a. Arbeiter mit einem Taglohn bis 5 ℳ 20 ₰ einschließlich eine Zulage von 45 ₰ für den Arbeitstag, und Angestellte mit einer monatlichen Vergütung bis 130 ℳ einschließlich eine Zulage von 11 ℳ 25 ₰ im Monat;

b. die übrigen Arbeiter eine Zulage von 30 ₰ für den Arbeitstag und diejenigen Angestellten, die eine monatliche Vergütung von mehr als 130 ℳ, jedoch nicht mehr als 225 ℳ beziehen, eine Zulage von 7 ℳ 50 ₰ im Monat;

c. ferner alle Arbeiter und Angestellten mit einer monatlichen Vergütung von nicht mehr als 225 ℳ, die Kinder unter 15 Jahren haben, für jedes dieser Kinder eine Zulage von 4 ℳ 50 ₰ im Monat.

Ausgenommen bleiben diejenigen Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost von der Stadt gewährt wird.

Der 25fache Betrag des tarifmäßigen Lohnes oder die monatliche Vergütung nebst den Zulagen darf den Betrag von 225 ℳ im Monat nicht übersteigen, ausgenommen, wenn mehr als 3 Kinder unter 15 Jahren vorhanden sind, insoweit als die Überschreitung lediglich durch das 4. oder ein weiteres Kind bedingt ist.

Die Zulagen werden an die Arbeiter halbmonatlich, an die Angestellten monatlich ausbezahlt.

II. der hierdurch bedingte Mehraufwand von etwa 2000 ℳ im Monat aus Wirtschaftsmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Haberkorn.

Begründung.

Die Teuerungszulagen für die Staatsbeamten und staatlichen Arbeiter sind mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab neu geregelt worden. Namentlich ist die Einkommensgrenze von 200 ℳ auf 225 ℳ im Monat erhöht worden. Auch ist jetzt die Zulage der staatlichen Bediensteten, die verheiratet sind und ein Einkommen von 112 ℳ 50 ₰ bis 130 ℳ im Monat haben, um 60 ₰ — 3 ℳ 60 ₰ im Monat höher als die Zulage der städtischen Bediensteten mit gleichem Einkommen. Der Stadtrat hält es für geboten, diese Ungleichheit — während im übrigen das städtische Schema beibehalten werden soll — zu beseitigen.

2

Es sollen hiernach auch die Bediensteten mit einem Einkommen von 200—225 ℳ im Monat die monatliche Zulage von 7 ℳ 50 ₰ und die Kinderzulage von 4 ℳ 50 ₰, ferner die Bediensteten mit einem Taglohn von 4 ℳ 50 ₰ bis 5 ℳ 20 ₰ oder mit einer monatlichen Vergütung von 112 ℳ 50 ₰ bis 130 ℳ die Zulage von 45 ₰ im Tag (bisher 30 ₰) oder 11 ℳ 25 ₰ im Monat (bisher 7 ℳ 50 ₰) erhalten. Es erhält dann jeder städtische Bedienstete mindestens die Zulage, die er beim Staate hätte; mit einer Ausnahme, die aber unbeachtet bleiben kann: die kinderlosen Familien mit einem monatlichen Einkommen von mehr als 130 ℳ erhalten 50 ₰ weniger (7 ℳ 50 ₰ statt 8 ℳ).

In der Bürgerausschußsitzung vom 21. Januar 1916 war darauf hingewiesen worden, daß durch ein starres Festhalten an der Höchstgrenze Unbilligkeiten entstehen könnten. Es sind mit Rücksicht hierauf die Grundsätze durch die Bestimmung unter I vorletzter Absatz ergänzt worden, wonach bei einer größeren Kinderzahl die Höchstgrenze überschritten werden darf.

Der Aufwand der Stadt wächst durch diese Erweiterung der Fürsorge auf etwa 12 500 ℳ im Monat.

Die Hauptlehrer und -lehrerinnen, Unterlehrer und -lehrerinnen der Volksschule sind hierbei eingerechnet.

Dr. **Paul**.

3.

№. 31.

Bürgerausschusszustimmung am 4. Oktober 1916.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. des Innern vom 27. 10. 16 No. 47569.

Karlsruhe, den 12. September 1916.

Die Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen Karlsruhe und Ettlingen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. der nachstehend abgedruckte Vertrag mit der Stadtgemeinde Ettlingen abgeschlossen,
2. die im Vertrage vorgesehene Entschädigung im Betrage von 1 000 ℳ, sowie die auf 100 ℳ geschätzten Kosten aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Kemmer.

Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat

und

der Stadtgemeinde Ettlingen, vertreten durch den Gemeinderat.

---

§ 1.

Die Stadtgemeinde Ettlingen überträgt ihr Gemarkungsrecht an dem im beiliegenden Plan mit blauer und roter Farbe umbänderten Gelände umfassend die Grundstücke:

Lagerbuch	Nr. 5249	34	ar	02	qm	Wiesen in Gewann Weierwiesen
„	Nr. 5250	89	ar	57	qm	„ „ „ „
„	Nr. 5250b	—	ar	76	qm	„ „ „ „
„	Nr. 5250a	6	ar	19	qm	„ „ „ „
„	Nr. 7645	2	ar	14	qm	Weg „ „ „
„	Nr. 7645a	—	ar	67	qm	„ „ „ „
„	Nr. 7642	9	ar	20	qm	„ „ „ „
„	Nr. 5285a	3	ar	86	qm	Wasser (Petergraben) Weierwiesen
„	Nr. 7644	—	ar	40	qm	Weg in Gewann Weierwiesen
„	Nr. 7641	19	ar	77	qm	Weg in Gewann Weierwiesen
„	Nr. 137	39	ar	63	qm	Wasser (Alb mit Damm) Weierwiesen
„	Nr. 5251	5	ar	26	qm	Wiese in Gewann Weierwiesen
„	Nr. 5252a	6	ar	32	qm	„ „ „ „
„	Nr. 5252b	3	ar	01	qm	„ „ „ „
„	Nr. 5271a	4	ar	38	qm	„ „ „ „
„	Nr. 5271b	6	ar	42	qm	„ „ „ „
„	Nr. 5271c	8	ar	72	qm	Wiesen „ „ „
„	Nr. 5272	10	ar	89	qm	Wiese „ „ „
„	Nr. 5273	14	ar	40	qm	„ „ „ „
„	Nr. 5273a	1	ar	25	qm	„ „ „ „
„	Nr. 5274	17	ar	44	qm	„ „ „ „
„	Nr. 5275	16	ar	38	qm	„ „ „ „
„	Nr. 5276	16	ar	94	qm	„ „ „ „
„	Nr. 5277	16	ar	16	qm	„ „ „ „
„	Nr. 5278a	16	ar	33	qm	„ „ „ „

Lagerbuch	Nr. 5278b	16 ar 35 qm	Wiese in Gewann Weierwiesen
„	Nr. 5025a	114 ar 49 qm	„ „ (Eisenbahngelände)
„	Nr. 5025d	19 ar 13 qm	„ (alter Bahndamm)
„	Nr. 7640	101 ar — qm	Eisenbahngelände in Gewann Weierwiesen
„	Nr. 7642a	13 ar 20 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5251a	1 ar 99 qm	Wiese in Gewann Weierwiesen
„	Nr. 5252	7 ar 82 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5253a	2 ar 21 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5253	5 ar 65 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5254	9 ar 42 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5255	5 ar 79 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5256	6 ar 87 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5257	16 ar 01 qm	„ „ „ „
„	Nr. 7595a	— ar 99 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5258	45 ar 29 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5261	13 ar 35 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5262	12 ar 32 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5263	10 ar 88 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5264	9 ar 24 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5265	8 ar 74 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5266	9 ar 57 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5267	9 ar 57 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5268	9 ar 96 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5269	9 ar 16 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5270	7 ar 85 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5271d	5 ar 69 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5271e	3 ar 92 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5271f	2 ar 60 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5272a	1 ar 32 qm	„ „ „ „
„	Nr. 7643	2 ar 10 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5267a	3 ar 52 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5268a	3 ar 14 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5269a	4 ar 26 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5270a	5 ar 68 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5271g	3 ar 13 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5271h	2 ar 55 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5271i	1 ar 92 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5272b	1 ar 56 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5274a	— ar 31 qm	„ „ „ „
„	Nr. 5025b	10 ar 50 qm	Hofraite, Hausgarten und Eisenbahngelände in Gewann Forstlach
„	Nr. 7648	7 ar 02 qm	Weg in Gewann Forstlach

an die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Ettlingen überträgt die im beiliegenden Plan rot angelegten Grundstücke

Lagerbuch	Nr. 7645	2 ar 14 qm	Weg im Gewann Weierwiesen
„	Nr. 7642	9 ar 20 qm	„ „ „ „
„	Nr. 7644	— ar 40 qm	„ „ „ „
„	Nr. 7648	7 ar 02 qm	„ „ „ Forstlach
	zusammen:	18 ar 76 qm	

ins Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 3.

Die Stadtgemeinde Ettlingen tritt ferner den ihr gegen den Großherzoglichen Eisenbahn-Fiskus zustehenden Anspruch auf Übertragung des Eigentums an den der Großherzoglichen Generaldirektion gehörenden Wegen in dem in § 1 näher bezeichneten Gelände an die Stadtgemeinde Karlsruhe ab.

§ 4.

Als Vergütung hierfür zahlt die Stadtgemeinde Karlsruhe an die Stadtgemeinde Ettlingen den Betrag von 1000 ℳ

— Eintausend Mark —

alsbald nach Vollzug des Gemarkungsübergangs.

§ 5.

Die Kosten des Vertrags und seines Vollzugs trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe, die sich den Anspruch auf Verkehrssteuerfreiheit wegen Verwendung der erworbenen Grundstücke zu Wegen vorbehält.

§ 6.

Die Gemarkungsänderung tritt mit dem 1. Juli 1916 in Kraft.

§ 7.

Der Stadtrat Karlsruhe behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses Karlsruhe, der Gemeinderat Ettlingen die Zustimmung des Bürgerausschusses Ettlingen und beide Teile die Staatsgenehmigung vor, der Stadtrat Karlsruhe insbesondere auch die Staatsgenehmigung zur Bestreitung der nach dem Vertrag aufzuwendenden Beträge aus Anlehensmitteln.

Begründung.

Seit der Einverleibung der „Weiheräcker" in die Gemarkung Karlsruhe erstreckt sich die Gemarkung Ettlingen im Gewann „Weiherwiesen" in Form einer langgestreckten Zunge tief in das Karlsruher Gemarkungsgebiet hinein. Dieses Verhältnis war von jeher für beide beteiligten Gemeinden in vieler Beziehung, insbesondere bei Ausübung der Feldhut, der Unterhaltung der Wege usw., störend. Nachdem aber nunmehr das angrenzende Weiheräckergebiet zur Erbauung von Kleinwohnungen erschlossen worden ist, ist dieser Zustand der Gemarkungsabgrenzung vollständig unhaltbar geworden, weil ohne die geplante Änderung die Stadtgemeinde Karlsruhe gezwungen ist, Kanäle, Gas- und Wasserleitungen und selbst Straßen zum Aufschluß des neuen Baugebietes durch Ettlinger Gebiet hindurchzuführen.

Verhandlungen wegen Regelung der Grenzverhältnisse sind schon seit dem Jahre 1906 gepflogen worden. Gegen die Grenzverlegung selbst wurden Einwendungen von keiner Seite erhoben. Lediglich die Höhe der Entschädigung, welche die Stadtgemeinde Ettlingen für den Ausfall an Umlagen beanspruchte, stand bisher einer Einigung entgegen. Nunmehr ist eine Verständigung zwischen den beiden Gemeinden auch in diesem Punkte zustande gekommen indem die Stadt Karlsruhe die Entschädigung von 1000 ℳ bewilligt hat, obgleich es schwer ist, einen rechnungsmäßigen Schaden in dieser Höhe nachzuweisen. Dabei wurde zur weiteren Abrundung der Gemarkungsgrenze das ehemalige Bahnwärterhäuschen im Gewann Forstlach in die Verlegung einbezogen und zugleich die Übertragung des Eigentums an den in Betracht kommenden Wegflächen und des Anspruchs auf Übereignung der noch im Eigentum des Gr. Eisenbahnfiskus stehenden Wegflächen vorgesehen. Die Gemarkung der Stadt Karlsruhe wird durch die Grenzverlegung um eine Fläche von 87618 qm erweitert.

Der Vertrag trägt den berechtigten Interessen aller Beteiligten Rechnung und macht dem bisherigen unbefriedigenden Zustand ein Ende. Der Bürgerausschuß in Ettlingen hat die Genehmigung zu diesem Vertrag am 3. August 1916 bereits erteilt.

Ein Plan, in dem die beabsichtigte Änderung dargestellt ist, liegt zur gefl. Einsicht der Herren Stadtverordneten in der Registratur des Rathauses, Zimmer Nr. 60, auf.

Siegrist.

79

Bürgerausschusszustimmung am 4. Oktober 1916. № 32.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 14. 10. 1916 No. 45132.

Karlsruhe, den 22. September 1916.

Erweiterung der Betriebseinrichtungen im Rheinhafen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

daß für die Erweiterung der Betriebseinrichtungen im Rheinhafen, insbesondere des Kabelnetzes, der Beleuchtungsanlagen und sonstiger maschineller Anlagen, ferner der Gleise und Straßen, der Wasserleitung und anderer ähnlicher Herstellungen außer dem am 7. Juli 1914 bewilligten Betrag von 60 000 ℳ ein weiterer, aus Anlehensmitteln zu schöpfender Betrag von 60 000 ℳ mit Verwendungsfrist bis Ende 1919 aufgewendet und seine Tilgung aus Wirtschaftsmitteln nach den bestehenden Grundsätzen durchgeführt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

Unterm 4. Mai 1908, 8. Dezember 1911 und 7. Juli 1914 hat der Bürgerausschuß der Eröffnung eines Kredits von je 60 000 ℳ zur Erweiterung der Einrichtungen im Hafengebiet mit einer Verwendungsfrist von je 3 Jahren zugestimmt. Die Kredite sollten dazu dienen, dringende Bedürfnisse, die infolge der Ansiedlung neuer Privatunternehmungen oder der Erweiterung bestehender während dieser Zeit hervortreten, möglichst rasch zu befriedigen, da die jedesmalige Einholung der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln die Ausführung der nötigen Anlagen verzögern und damit die Entwicklung des Hafenverkehrs unter Umständen hemmen könnte. Aus dem nachstehenden Verzeichnis ist zu ersehen, für welche einzelne Zwecke der Kredit von 1914 Verwendung findet. Drei der dort aufgeführten Anlagen (lit. b, f und i) befinden sich z. Zt. noch im Bau. Nach Ausführung derselben wird der Kredit nahezu aufgebraucht sein.

Um nun auch fernerhin die erfreuliche Entwicklung des Hafenverkehrs tunlichst zu erleichtern, beantragt der Stadtrat, ihm für die nächsten drei Jahre weitere Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung er s. Zt. wieder Rechenschaft ablegen wird.

Der 1911 bewilligte Kredit ist Ende 1914 geschlossen worden.

Siegrist.

80

Darstellung

über

die auf den Blankokredit von 60 000 ℳ, welcher am 7. Juli 1914 bewilligt worden ist, für Erweiterung der Betriebseinrichtungen u. s. w. im Rheinhafengebiet bis 15. September 1916 bewilligten Beträge.

Lit.	Bezeichnung der genehmigten Herstellungen.	Betrag des Kredits ℳ	₰	Verwendet bis 15. 9. 1916 ℳ	₰	Rest. ℳ	₰
a.	Getreideausladevorrichtung*) . .	1137	17	—	—	1137	17
b.	Neuanlagen bei Erstellung der Verladebrücken Winschermann-Stinnes*)	19000	—	4348	34	14651	66
c.	Desgleichen für Kabel und Steckkontakte	1038	61	23	33	1015	28
d.	Entstaubungsanlage Silo*) . . .	494	18	11	75	482	43
e.	Kabelverlegung Englert*)	1283	47	779	67	503	80
f.	Kabelanschluß Monierwerk . . .	1500	—	1299	02	200	98
g.	Verlegung Lagerplätze Mülberger-Stinnes	28582	60	28582	60	—	—
h.	Einbau Weiche in Gleis 12, neu .	2000	—	2099	34	—	—
i.	Versetzen der Transformatorenstation Schärer, neu	2500	—	35	39	2464	61
k.	Ladegleis Englert	3000	—	1884	54	1115	46
	zusammen . .	60536	03				

*) Aus Kredit von 1911 übertragen.

№ 33.

Bürgerausschusszustimmung am 4. Oktober 1916.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 14. 10. 16 No. 45333.

Karlsruhe, den 28. September 1916.

Erbauung eines 5. Beckens am Rheinhafen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß zur Ausarbeitung von Plänen und Kostenanschlägen für ein 5. Becken am städtischen Rheinhafen in den Jahren 1916 und 1917 ein Betrag von 3000 ℳ aus Anlehensmitteln aufgewendet werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

In der Vorlage vom 5. Oktober 1912, betreffend die Erstellung eines 4. Beckens des städtischen Rheinhafens, ist dargelegt, daß damals noch 113000 qm Hafengelände, davon 39000 qm mit Uferfront, verfügbar waren und durch Erstellung des 4. Beckens weitere 200000 qm gewonnen werden sollten. Das 4. Becken ist in diesem Sommer — infolge des Kriegs wesentlich verspätet — dem Betrieb übergeben worden. Wie der Augenschein lehrt, befinden sich an seinen beiden Längsufern schon ausgedehnte industrielle Anlagen. Seit 1912 sind rund weitere 152000 qm Hafengelände vermietet und verkauft und 17000 qm an die Eisenbahnverwaltung zur Anlage eines Stückgüterbahnhofs überlassen worden. Außerdem schweben aber Verhandlungen über weitere 150—160000 qm, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß nach Beendigung des Kriegs die Nachfrage, die auch während desselben so kräftig geblieben ist, sich noch bedeutend steigern wird. Man denke nur an die Ansammlung von Vorräten der verschiedensten Art, die sich nach den Kriegserfahrungen als notwendig erwiesen haben und für die naturgemäß an den Häfen Räume erstellt werden müssen.

Unter diesen Umständen kann die Beschaffung eines Projekts und Kostenanschlags für ein weiteres (5.) Becken nicht länger verschoben werden, da nicht nur die Projektierung selbst, sondern vor allem auch die Ausführung längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Diese Arbeiten sollen dem städtischen Tiefbauamt übertragen werden, das die dadurch erwachsenden außerordentlichen Kosten auf 3000 ℳ berechnet hat. Im Wesentlichen sind dies Personalkosten, da das vorhandene Personal diese außerordentliche Arbeit nicht bewältigen kann.

Siegrist.

6.

№ 34.

Bürgerausschusszustimmung am 4. Oktober 1916.

9054? mit Genehmigung des Finanz gekürzt?

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 14. 10. 16 No. 45354.

Karlsruhe, den 27. September 1916.

Ankauf von Gelände im Gewann Unter-Wiesen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die im Gewann Unter-Wiesen gelegenen Grundstücke Lagerbuch Nr. 9516, 9520, 9523 und 9524 im Gesamtflächenmaß von 1587 qm zum Preise von 4 ℳ für das qm, somit insgesamt für 6348 ℳ von der Stadtgemeinde angekauft und
2. der Aufwand von 6348 ℳ, sowie die Kosten (einschließlich der an den Agenten zu entrichtenden Vermittlungsgebühr von 1 % der Kaufsumme) im Betrag von rund 300 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Neudeck.

Begründung.

Die obengenannten Grundstücke sind der Stadt zum Kauf angeboten worden; sie liegen in unmittelbarer Nähe von Grundstücken, deren Ankauf der Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 20. April 1915 (siehe Vorlage Nr. 10 vom 24. März 1915 und den dieser angehefteten Plan*) zu demselben Preis genehmigt hat. Ihre Erwerbung ist zur Abrundung des städtischen Besitzes in jener Gegend erwünscht, der Preis angemessen.

Dr. Paul.

*) Ein Plan in größerem Maßstabe kann auf der Registratur (Zimmer Nr. 60) eingesehen werden.

7

№ 35. 5 1/4

Bürgerausschusszustimmung am 4. Oktober 1916.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 21. 10. 16 No. 46362.

Karlsruhe, den 29. September 1916.

Kriegsanleihe betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß die Stadtgemeinde Karlsruhe 3 Millionen und die städtische Sparkasse (einschließlich der Zeichnung der Einleger) 5 Millionen Mark auf die V. Kriegsanleihe des Deutschen Reiches zeichnet.

Der Stadtrat:

Siegrist. Neudeck.

1

№ 36.

Bürgerausschusszustimmung am 13. Oktober 1916.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 24. 10. 16 No. 47122.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1916.

Kriegsspeisung betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle in Ergänzung des Beschlusses vom 11. Juli d. J. seine Zustimmung dazu erteilen, daß zur Erweiterung der Einrichtungen der Kriegsspeisung weitere 100 000 ℳ verwendet und aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Neudeck.

Begründung.

Die Kriegsspeisung nimmt neuerdings so an Umfang zu, daß nach Ansicht der Sonder-Kommission folgende Maßnahmen zur Erweiterung der dafür bestehenden Einrichtungen nötig und zweckmäßig erscheinen:

a. Erweiterung der Küche im Schlachthof (Aufwand 10 000 ℳ),

b. Einrichtung je einer neuen Küche im Gartner'schen Anwesen (Gambrinus-Halle), Erbprinzenstraße (Aufwand 20 000 ℳ) und in einem noch zu bestimmenden Anwesen (Aufwand 40 000 ℳ),

c. Anschaffung von Transportgefäßen (Aufwand 10 000 ℳ),

d. Anschaffung von Lastkraftwagen, Pferden und Fuhrwerken (Aufwand 20 000 ℳ).

Die gegenwärtige Vorlage entspricht dem vom geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten in der Bürgerausschuß-Sitzung vom 4. Oktober d. J. gestellten Antrag.

Zwang?

2.

№ 37.

Bürgerausschusszustimmung am 13. Oktober 1916.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums d. I. vom 20. 10. 16 No. 46363.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1916.

Herstellung der Kußmaul-Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. die Kußmaul-Straße ortsplanmäßig hergestellt und mit Wasserleitung versehen,
2. der Aufwand mit 14 655 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und
3. dieser Kredit bis zum Rechnungsabschluß für das Jahr 1917 offengehalten werde.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Neudeck.

Begründung.

Nachdem die Neubauten der Artilleriekaserne an der Moltke-Straße fertiggestellt sind, hat das Militärneubauamt die Herstellung der Kußmaul-Straße zwischen Artilleriekaserne und Krankenhaus beantragt.

Das Gelände ist im Eigentum der Stadt; Kanal und Gasleitung wurden bereits Ende des Jahres 1914 eingebaut (vergleiche die Bürgerausschußvorlage Nr. 78 vom 7. 9. 1914). Es handelt sich jetzt noch um die Herstellung der Fahrbahn und der Gehwege, sowie um die Verlegung der Wasserleitung.

Die Gehwege sollen der Kostenersparnis wegen mit Pflastersteinen von der Fahrbahn abgegrenzt werden; zur Versorgung der Kaserne und des Krankenhauses mit Wasser wäre die Wasserleitung in dieser Straße nicht erforderlich, wohl aber des Feuerschutzes wegen. Die Straße, die z. Zt. als Zugang zum Reservelazarett VII benützt wird, ist z. Zt. in provisorischer Weise mit elektrischem Licht beleuchtet, später soll sie mit Gas beleuchtet werden.

Die Kosten belaufen sich voranschlagsmäßig für

1. den Straßenbau auf	9 130 ℳ
2. die Gehwege „	1 725 „
3. die Wasserleitung „	3 800 „
	14 655 ℳ

Nach einem Vertrag vom 13. 6. 1902 hat die Großherzogliche Civilliste, die damals noch Eigentümerin des jetzt dem Militärfiskus gehörenden Geländes war, zu ersetzen

für Straßenbau	4 127,50 ℳ
für die Bordsteinanlage	1 241,25 „
	5 368,75 ℳ,

also annähernd die Hälfte des voranschlagsmäßigen Aufwands für Straßenbau und Gehwege von 10 855 ℳ.

Dr. Paul.

3.

№ 38.

Bürgerausschusszustimmung am 13. Oktober 1916.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 20. 10. 16 No. 46364.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1916.

Verlegung eines Wasserrohrstranges im Zuge der Tulla-Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. in der Tulla-Straße zwischen Gerwig-Straße und Tulla-Platz und zwischen Tulla-Platz und Karl Wilhelm-Straße ein Wasserrohrstrang mit 250 mm lichter Weite verlegt,
2. der Aufwand im voranschlagsmäßigen Betrag von 26 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und
3. dieser Kredit bis zum Rechnungsabschluß für das Jahr 1917 offengehalten werde.

Der Stadtrat:

Dr. Paul. Neudeck.

Begründung.

Es hat sich gezeigt, daß der Wasserdruck im Nordosten des Stadtgebiets (Karl Wilhelm-Straße) bei sehr großem Verbrauch nicht mehr ausreicht. Diesen Mißstand zu beseitigen, schlägt das Wasserwerk vor, den für die Tulla-Straße vorgesehenen Wasserrohrstrang schon jetzt auch in denjenigen Teilen der Straße zu verlegen, die noch nicht ortsplanmäßig hergestellt sind. Z. Zt. führt ein Wasserrohr von 250 mm lichter Weite von der Kreuzung der Wiesen- mit der Schlachthaus-Straße durch die letztere und die Tulla-Straße bis zur Gerwig-Straße; ferner ist im Jahre 1915 die Leitung vom Süd- bis zum Nordende des Tulla-Platzes verlegt worden. Es wäre somit noch die Verbindung auf der Strecke zwischen Gerwig-Straße und Tulla-Platz einerseits und zwischen Tulla-Platz und Karl Wilhelm-Straße andererseits herzustellen. Das Straßengelände südlich der Rintheimer Straße ist im Eigentum der Stadt, nördlich der Rintheimer Straße ist es noch im Privatbesitz, der Eigentümer hat sich aber in dankenswerter Weise bereit erklärt, die Verlegung des Wasserrohrs in seinem Grundstück zu gestatten. Da in Aussicht genommen ist, das fragliche Gebiet in den nächsten Jahren zu Bauplätzen umzulegen, und die Stadt bei diesem Anlaß das Straßengelände zu Eigentum erhalten wird, wird die Benützung fremden Geländes nur von vorübergehender Dauer sein und zu Bedenken keinen Anlaß geben.

Dr. Paul.

№ 39.

Bürgerausschusszustimmung am 29. September 1916.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 26. April 1917 No. 20390.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1916.

Ankauf von Gelände im Erweiterungsgebiet des Rheinhafens betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. das im Erweiterungsgebiet des Rheinhafens gelegene Grundstück der früheren Gemarkung Daxlanden, Lagerbuch Nr. 16 230, 525 qm groß, im Gewann Neugärten zum Preis von 1 ℳ für das qm erworben wird;
2. der Aufwand von 525 ℳ sowie die Kosten im Anschlag von etwa 30 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde,

und zugleich den Stadtrat ermächtigen, weitere Grundstücke im Erweiterungsgebiet des Rheinhafens zu den bisher üblichen Preisen zunächst bis zu einem Gesamtaufwand von 50 000 ℳ ohne besondere Zustimmung des Bürgerausschusses, jedoch nach vorher einzuholender Genehmigung des Stadtverordnetenvorstandes zu erwerben.

Der Stadtrat:
Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Das Grundstück Lagerbuch Nr. 16 230 ist dem Stadtrat zum Kauf angeboten worden. Da es in das Erweiterungsgebiet des Rheinhafens fällt und der für Gelände gleicher Art und Lage bisher übliche Preis gefordert wird, ist die Erwerbung zweckmäßig.

Aufgrund der Vorlage vom 13. Oktober 1911 war der Stadtrat vom Bürgerausschuß am 13. November 1911 ermächtigt worden, Gelände im Erweiterungsgebiet des Rheinhafens bis zum Gesamtaufwand von 25 000 ℳ ohne besondere Zustimmung des Bürgerausschusses, jedoch nach vorher einzuholender Genehmigung des Stadtverordnetenvorstandes zu erwerben. Dieser Kredit ist durch die inzwischen abgeschlossenen Verkäufe erschöpft, sodaß die Einräumung eines neuen Kredits erwünscht erscheint; sie ist um so unbedenklicher, als die Erbauung eines 5. Beckens am Rheinhafen bereits die grundsätzliche Genehmigung des Bürgerausschusses in der Sitzung vom 4. Oktober d. J. durch die Bewilligung der Mittel für die Ausarbeitung von Plänen und Kostenanschlägen gefunden hat. Das Enteignungsverfahren für das in Betracht kommende Gelände ist zwar schon eingeleitet; es besteht aber die Aussicht, wie bisher so auch weiterhin im Wege des freihändigen Ankaufs Grundstücke zu erwerben.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 29. 12. 16.

№ 40.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 13. I. 17. No. 1555.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1916.

Den Ankauf von Grundstücken im Gewann „auf dem Herdweg" betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß die Grundstücke Lagerbuch Nr. 13 506, 13 507, 13 508, 13 509 und 13 510 im Gewann „auf dem Herdweg" mit zusammen 12 575 qm zum Preise von 1 ℳ 50 ₰ für das Quadratmeter, also für 18 865 ℳ 50 ₰ erworben, und daß diese Aufwendung sowie die entstehenden Kosten im Anschlag von 700 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Kemmer.

Begründung.

Die Grundstücke Lagerbuch Nr. 13 506 bis 13 510 sind der Stadt zum Preise von 1 ℳ 50 ₰ für das Quadratmeter zum Kauf angeboten. Sie liegen, wie aus dem in der Registratur, Rathaus Zimmer Nr. 60, aufliegenden Plan ersichtlich ist, unmittelbar östlich des Friedhofes. Ihre Erwerbung erscheint daher schon mit Rücksicht auf eine etwa später notwendig werdende Friedhoferweiterung zweckmäßig. Die Grundstücke wurden bisher als Sandgrube benutzt. Es ist jedoch festgestellt worden, daß ein wesentlicher Teil der Fläche, nämlich 6 615 qm durch landwirtschaftliche Bebauung nutzbar gemacht und vielleicht zu Kleingärten verwendet werden kann. Der Kaufpreis von 1 ℳ 50 ₰ für das Quadratmeter dürfte angemessen sein.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 29. 12. 16. **№ 41.**

Stadtgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 13. I. 17. **No.** 1555.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1916.

Anschaffung von zwei elektrisch betriebenen Zugwagen für die Müllabfuhr betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

1. daß für die Beförderung der Müllwagen zwei Zugwagen mit elektrischem Antrieb sowie die zur Ladung der Wagenbatterien erforderlichen Einrichtungen und die nötigen Reserveteile beschafft werden,
2. der hiefür und zur Abänderung der Müllwagen erforderliche Aufwand von 50 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde, die im Jahre 1917 zu verwenden und nach den bestehenden Grundsätzen aus Wirtschaftsmitteln zu amortisieren sind.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

Das städtische Maschinenbauamt hat unterm 27. November d. J. den unten abgedruckten Bericht erstattet. Baukommission und Stadtrat haben die vorgeschlagene Anschaffung von zunächst zwei durch elektrische Kraft angetriebenen Zugwagen und die sonst dafür erforderlichen Einrichtungen gutgeheißen und bei der gebotenen Eile die einstweilige Bestellung der Wagen genehmigt in der Annahme, damit auch im Sinne des Bürgerausschusses zu verfahren.

Siegrist.

Bericht des Maschinenbauamts vom 27. November 1916.

Das Tiefbauamt stößt in der Pferdebespannung für die Straßenreinigungs- und insbesondere für die Müllabfuhrwagen auf täglich größer werdende Schwierigkeiten: Die Preise für die Pferdegestellung steigen ständig; die Leistungen der Pferde gehen zurück infolge der mangelhaften Ernährung; neues Pferdematerial zu beschaffen ist nahezu unmöglich. Diese Verhältnisse werden sich auch in absehbarer Zeit nach Kriegsende nicht ändern lassen; vielmehr werden sie voraussichtlich noch länger andauern. Diesen Schwierigkeiten, die sich übrigens auch anderwärts geltend machen, ist neuerdings in vielen Städten dadurch erfolgreich begegnet worden, daß die Wagen für die Straßenreinigung und die Müllabfuhr mittels elektrisch betriebener Zugwagen, welche die Pferdebespannung ersetzen, befördert werden. Auch hier muß zu diesem Aushilfsmittel gegriffen werden, wenn der Betrieb der Straßenreinigung und der Müllabfuhr, welcher gegenwärtig ohnedies nur mit großer Schwierigkeit und mit erheblicher Einschränkung auf-

2

rechterhalten werden kann, einigermaßen geordnet durchgeführt werden soll. Mit Genehmigung des Herrn Oberbürgermeisters haben daher die Herren Stadtbaurat Blum-Neff und Ingenieur Seitz derartige Fahrzeuge in Wiesbaden und Köln besichtigt; dort hat man gute Erfahrungen mit diesen elektrischen Zugwagen gemacht. Dabei hat es sich herausgestellt, daß von allen bisher auf den Markt gekommenen elektrisch betriebenen Zugwagen diejenigen der Firma Hentschel & Co., Berlin, deren Sondergebiet der Bau derartiger Wagen und von Wagen für die Betriebe der städtischen Tiefbauämter ist, am meisten empfohlen werden. Nach einem von dieser Firma erhaltenen Preisangebot vom 20. November ds. Js. kostet ein solcher Wagen mit allem Zubehör, Reserveteilen und Ledervollbereifung der Räder rund . . . . . 21 500 ℳ.

Zunächst sollen 2 Wagen beschafft werden, um einen geordneten und geregelten Betrieb durchführen zu können. Anschaffungskosten von 2 Wagen rund . . 43 000 ℳ.
Die Ladung der Wagenbatterien kann während des Krieges in der Werkstätte der Straßenbahn, Tulla-Straße, erfolgen; für die dort notwendig werdenden Einrichtungen, sowie für Reservebatterien, Säureballons, Abänderung der Deichseln der Müllwagen u. s. w. sind insgesamt weitere . . . . . 7 000 „

erforderlich; sohin Gesamtsumme rund . . . . . 50 000 ℳ

Das Preisangebot sieht ferner als Lieferzeit unverbindlich 5 Monate vor, vom Tage des Eingangs der Bestellung an gerechnet. Es müssen daher die beiden Wagen sofort in Auftrag gegeben werden, um sie voraussichtlich bis Ende April kommenden Jahres erhalten zu können.

Die Baukommission nimmt in ihrer heutigen Sitzung von diesen Darlegungen Kenntnis und stimmt dem im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt gestellten Antrag auf Beschaffung von 2 elektrisch betriebenen Zugwagen bei der Firma Hentschel & Co. Automobilwerk-Maschinenfabrik, Berlin, welche sofort bestellt werden sollen, zu.

Wir bitten um gefällige nachträgliche Genehmigung.

Der Betrieb ist vorläufig wie folgt gedacht:

In den Straßen erfolgt die Müllsammlung nach wie vor durch Pferdebespannung. Die beladenen Wagen werden an einem geeigneten Platz abgestellt und gegen leere ausgewechselt. Hier werden dann 2 oder 3 der vollen Wagen an den elektrisch betriebenen Zugwagen angehängt und mittelst dieses nach der Müllablagerungsstelle gefahren. Nach der Entleerung werden die Wagen mit dem Zugwagen wieder zur Stadt zurückgebracht. Zur Beförderung der Müllwagen auf dem Abladeplatz selbst werden Pferde verwendet.

Bürgerausschusszustimmung am 19.12.16. **№ 42.**

Stadtrat Genehmigung mit Erlass Grossh. Min. d. I. vom 13. I. 17 No. 1555.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1916.

Erwerbung des Hauses Nowack-Anlage Nr. 2 von Frau Paula von Hofmann in Gernsbach betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. der nachstehend abgedruckte Kaufvertrag mit Frau Paula von Hofmann abgeschlossen,
2. für die etwa erforderliche Tilgung der Hypothek der städtischen Sparkasse von 40 000 ℳ sowie zur Bestreitung der aus dem Vertrag sich ergebenden Kosten und Steuern im schätzungsweisen Betrag von 5 200 ℳ Anlehensmittel verwendet, die Leibrente von jährlich 2 500 ℳ dagegen aus laufenden Wirtschaftsmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Kemmer.

Kauf- und Schenkungsvertrag.

§ 1.

Frau Paula von Hofmann übereignet das Grundstück Lagerbuch Nr. 2934 der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 2.

Die Stadtgemeinde zahlt an Frau von Hofmann bis an ihr Lebensende vom 1. Oktober 1916 ab eine jährliche Rente von Zweitausendfünfhundert Mark — 2500 ℳ, — anteilig jeweils auf Vierteljahrsanfang, erstmals auf 1. Oktober 1916 zahlbar.

Die Stadtgemeinde übernimmt ferner auch der Gläubigerin gegenüber die persönliche Verpflichtung zur Bezahlung der Hypothekenschuld an die städtische Spar- und Pfandleihkasse von 40 000 ℳ mit den Zinsen vom 1. Oktober 1916 ab.

§ 3.

Die Stadtgemeinde tritt sofort in Besitz und Genuß des Grundstücks; sie bezieht vom 1. Oktober 1916 an die Mietzinsen; sie befreit mit Wirkung von diesem Tag an Frau von Hofmann von der Verpflichtung zur Bezahlung von Umlage und von Ortskirchensteuer.

§ 4.

Frau von Hofmann haftet nicht für die Richtigkeit des Flächenmaßes und für uneingetragene Belastungen des Grundstücks.

§ 5.

Frau von Hofmann ist, wie der Notar aus den Nachlaßakten Gr. Notariats V a. Abl. der Witwe Meidinger festgestellt hat, am 22. März 1873 geboren; nach § 18 Erbsch. St. Ges. beträgt also der Kapitalwert der Jahresrente das sechzehnfache des Jahreswerts = 40 000 ℳ.

Bei Hinzurechnung der übernommenen Hypothek ergibt sich so eine entgeltliche Gegenleistung der Stadtgemeinde für die Übereignung von . . . . . 80 000 ℳ.

Der Steuerwert des Grundstücks und die letzte amtliche Schätzung betrugen 95 000 ℳ; soweit hiernach in der Übereignung des Grundstücks eine Schenkung liegt, wird sie erklärt und angenommen.

§ 6.

Die Stadtgemeinde trägt die Kosten und die Schenkungssteuer.

§ 7.

Die Stadtgemeinde ist an diesen Vertrag erst nach Erteilung der Genehmigung des Bürgerausschusses, und soweit sie erforderlich ist, der Staatsgenehmigung gebunden.

Begründung.

Frau Paula von Hofmann geb. Schneider-Meidinger hat mit Genehmigung ihres Ehemannes das ihr aus dem Nachlaß des Geheimen Hofrats Dr. Meidinger zugefallene Hausgrundstück Nowack-Anlage 2 der Stadtgemeinde angeboten unter der Bedingung, daß die Stadtgemeinde an sie bis an ihr Lebensende eine jährliche Rente von 2500 ℳ bezahlt. Da das Grundstück bei der letzten amtlichen Schätzung auf 95 000 ℳ geschätzt wurde, während die zu übernehmende Hypothek 40 000 ℳ und der Kapitalwert der Jahresrente nach den gesetzlichen Bestimmungen 40 000 ℳ beträgt, enthält das Anerbieten eine nicht unbeträchtliche Schenkung. Das Grundstück hat überdies eine günstige Lage und befindet sich in verhältnismäßig gutem Zustand. Auch die jährliche Einnahme aus Mietzinsen mit 5 400 ℳ ergibt gegenüber den Hypothekenzinsen und der Leibrente mit zusammen 4 300 ℳ einen Überschuß. Der Stadtrat glaubt deshalb umsomehr, das Angebot annehmen zu sollen, als das Haus, das von dem bekannten Hochschullehrer Meidinger in den Jahren 1872/73 als Musteranlage erbaut wurde, wegen seiner damals neuartigen technischen Einrichtungen von einem gewissen baugeschichtlichen Wert ist.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 29.12.16 mit folgenden Abänderungen:

№ 43.

Ziffer I erhält folgende Fassung:

„Angestellte, die eine monatliche Vergütung von mehr als 225 M, jedoch nicht mehr als 300 M beziehen, eine Zulage von 10 M und ausserdem für jedes Kind eine Zulage von 7 M im Monat".

Ziffer II erhält folgende Fassung:

„Zur Ruhe gesetzte Arbeiter oder Angestellte und die Witwen ruhegehaltsberechtigter Angestellten und ruhelohnberechtigter Arbeiter erhalten eine einmalige Zulage von 54 M, 39 M oder 30 M, je nachdem ihr Ruhegehalt oder Witwengeld monatlich nicht mehr als 135 M, 225 M oder 300 M beträgt, ferner für jedes Kind eine fortlaufende Teuerungszulage von 7 M im Monat, beginnend mit dem 1. Oktober 1916".

Ziffer III erhält folgenden Zusatz:

„endlich – ohne Rücksicht auf das Lebensalter – Kinder, bezüglich derer bekannt ist oder nachgewiesen wird, dass sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht erwerbsfähig sind.

Den ehelichen Kindern sind alle übrigen von dem Arbeiter oder Angestellten voll unterhaltenen Kinder (Stiefkinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder) gleichzuachten, ferner solche Kinder, deren vollen Unterhalt die Pflegeeltern ohne Entgelt übernommen haben".

mehr der Teuerungszulage nach 1b, c oder d geringer wäre, als derjenige eines Arbeiters oder Angestellten in der vorhergehenden Stufe mit derselben Kinderzahl, ist der Unterschied durch eine weitere Zulage auszugleichen. Bei dieser Vergleichung ist die Kriegszulage unter I. d durch 12 zu teilen.

V. Die Unterlehrerinnen an den Höheren Mädchenschulen erhalten vom 1. Juni 1915 ab ⅔ derjenigen Zulagen, die den städtischen Angestellten mit gleichem Einkommen bewilligt sind. Eine etwa vom Staate gewährte Zulage kommt zu ⅔ in Anrechnung.

VI. Die Zulagen unter I. d sind alsbald, diejenigen an die Arbeiter unter I. a und b halbmonatlich, alle übrigen monatlich auszuzahlen.

VII. Der Aufwand von einmalig etwa 39 600 ℳ und
monatlich „ 27 000 „
ist aus Wirtschaftsmitteln zu bestreiten.

Der Stadtrat:
Dr. **Paul.**

Neudeck.

bi

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom
29. d.M. zu nachstehenden Anträgen des Stadtrats
die Zustimmung erteilt:

✓ 1. Ankauf von Gelände im Erweiterungsgebiet d
Rheinhafens (Nr. 39).

✓ 2. Ankauf von Grundstücken „Auf dem Kerbweg"
(Rintheim). (Nr. 40).

✓ 3. Anschaffung von 2 elektrisch betriebenen A
wagen für die Müllabfuhr (Nr. 41).

✓ 4. Erwerbung des Hauses Hauptkanalanlage Nr. 2 (Nr.

✓ 5. Entlohnung der städtischen Arbeiter und Ang
stellten während des Krieges (Nr. 43).

✓ 6. Beschaffung von Güterwagen für die Karlsruh
Lokalbahnen (Nr. 44).

✓ 7. Aenderung der Satzungen der Spar- und Pfand

8986

Bürgerausschusszustimmung am 29.12.16 mit folgenden Abänderungen:

№ 43.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1916.

Die Entlohnung der städtischen Arbeiter und Angestellten während des Krieges betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung zu folgender Neuregelung der Teuerungszulage geben:

I. Vom 1. Oktober 1916 ab erhalten die vollbeschäftigten ständigen Arbeiter, Beamten und Beamtenanwärter der Stadt, sowie die Lehrer und Lehrerinnen an den städtischen Volksschulen — letztere im Folgenden kurzweg Angestellte genannt —, die nicht zu den Fahnen eingezogen sind, während der Dauer des Kriegszustandes eine Teuerungszulage in folgendem Umfang:

a. Arbeiter mit einem Taglohn bis 5 ℳ 20 ₰ einschließlich und Angestellte mit einer monatlichen Vergütung bis 135 ℳ einschließlich eine Zulage von 18 ℳ und außerdem für jedes Kind eine Zulage von 7 ℳ im Monat,

b. die übrigen Arbeiter und diejenigen Angestellten, die eine monatliche Vergütung von mehr als 135 ℳ, jedoch nicht mehr als 225 ℳ beziehen, eine Zulage von 13 ℳ und außerdem für jedes Kind eine Zulage von 7 ℳ im Monat,

c. Angestellte, die eine monatliche Vergütung von mehr als 225 ℳ, jedoch nicht mehr als 300 ℳ beziehen, eine Zulage von 10 ℳ und außerdem für jedes Kind eine Zulage von 6 ℳ im Monat,

d. Angestellte mit einer monatlichen Vergütung von mehr als 300 ℳ eine einmalige Zulage von 100 ℳ und außerdem für jedes Kind eine einmalige Zulage von 60 ℳ,

e. Arbeiter und Angestellte, denen freie Kost von der Stadt gewährt wird, die Hälfte der unter a—d genannten Beträge.

II. Für jedes Kind eines zur Ruhe gesetzten oder eines verstorbenen ruhelohnsberechtigten Arbeiters oder Angestellten wird eine Teuerungszulage von 7 ℳ im Monat gewährt.

III. Für die Kinderzulage kommen diejenigen Kinder in Betracht, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie diejenigen, die zwar das 15., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich — ohne eigenes Einkommen — noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden und von dem Arbeiter oder Angestellten unterhalten werden.

IV. In Fällen, in denen der 26fache Betrag des Taglohns oder der monatliche Gehalt nebst der Teuerungszulage nach I b, c oder d geringer wäre, als derjenige eines Arbeiters oder Angestellten in der vorhergehenden Stufe mit derselben Kinderzahl, ist der Unterschied durch eine weitere Zulage auszugleichen. Bei dieser Vergleichung ist die Kriegszulage unter I. d durch 12 zu teilen.

V. Die Unterlehrerinnen an den Höheren Mädchenschulen erhalten vom 1. Juni 1915 ab ⅔ derjenigen Zulagen, die den städtischen Angestellten mit gleichem Einkommen bewilligt sind. Eine etwa vom Staate gewährte Zulage kommt zu ⅔ in Anrechnung.

VI. Die Zulagen unter I. d sind alsbald, diejenigen an die Arbeiter unter I. a und b halbmonatlich, alle übrigen monatlich auszuzahlen.

VII. Der Aufwand von einmalig etwa 39 600 ℳ und
monatlich „ 27 000 „
ist aus Wirtschaftsmitteln zu bestreiten.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Neudeck.

Begründung.

Die seit 1. Juni 1915 an die ständigen Arbeiter und Angestellten der Stadt bewilligten Teuerungszulagen sind zweimal (vom 1. Januar und 1. Juli 1916 ab) erhöht worden, der Aufwand betrug im November 1915 5160 ℳ, im November 1916 annähernd 13900 ℳ. Zur Zeit erhalten

a. Arbeiter mit einem Taglohn bis 5 ℳ 20 ₰ einschließlich eine Zulage von 45 ₰ für den Arbeitstag, und Angestellte mit einer monatlichen Vergütung bis 130 ℳ einschließlich eine Zulage von 11 ℳ 25 ₰ im Monat.

b. die übrigen Arbeiter eine Zulage von 30 ₰ für den Arbeitstag und diejenigen Angestellten, die eine monatliche Vergütung von mehr als 130 ℳ, jedoch nicht mehr als 225 ℳ beziehen, eine Zulage von 7 ℳ 50 ₰ im Monat;

c. ferner alle Arbeiter und Angestellten mit einer monatlichen Vergütung von nicht mehr als 225 ℳ, die Kinder unter 15 Jahren haben, für jedes dieser Kinder eine Zulage von 4 ℳ 50 ₰ im Monat.

Ausgenommen bleiben diejenigen Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost von der Stadt gewährt wird.

Der 25fache Betrag des tarifmäßigen Lohnes oder die monatliche Vergütung nebst den Zulagen darf den Betrag von 225 ℳ im Monat nicht übersteigen, ausgenommen, wenn mehr als 3 Kinder unter 15 Jahren vorhanden sind, insoweit als die Überschreitung lediglich durch das 4. oder ein weiteres Kind bedingt ist.

Die Zeitumstände lassen es geboten erscheinen, die Teuerungszulagen nicht nur weiter beträchtlich zu erhöhen, sondern auch den Kreis der Empfänger zu erweitern. Die lange Dauer der Teuerung macht sie fraglos für die Minderbemittelten immer drückender; auch Familien, die bisher durch Heranziehung ihrer Ersparnisse den Mehraufwand für den Unterhalt decken konnten, haben diese mehr oder weniger aufgebraucht. Dazu kommt, daß die Arbeitslöhne und Gehalte der Angestellten in freiem Wettbewerb ganz erheblich gestiegen sind, so daß der Vergleich mit den Vergütungen der nach festen Tarifen bezahlten städtischen Arbeiter und Angestellten so sehr zum Nachteil der letzteren ausfällt, daß diese Spannung wenigstens einigermaßen ausgeglichen werden muß. Aus dieser Erwägung heraus haben auch das Reich, mehrere Bundesstaaten und größere Städte in letzter Zeit sich zur Erweiterung ihrer Leistungen entschlossen, und es ist durchaus verständlich, daß auch die Beamten, Lehrer und Arbeiter unserer Stadt in mehreren Eingaben um Erhöhung und Erweiterung der Teuerungszulage gebeten haben.

Vom Reich und mehreren Bundesstaaten ist die Form der einmaligen Teuerungszulage gewählt worden. Baden z. B. gewährt allen Beamten und Arbeitern bis zu einem Einkommen von 4500 ℳ (ohne Wohnungsgeld) eine für alle Bedachte gleiche, nur nach dem Familienstand abgestufte einmalige Teuerungszulage, wobei allerdings in Aussicht gestellt ist, daß auch die laufende Teuerungszulage vom 1. Januar 1917 ab neu geregelt werden soll.

Die Stadt Heidelberg hat ohne Höchstgrenze eine einmalige Zulage gewährt, die in Prozenten des Einkommens und außerdem nach dem Familienstand abgestuft ist. Von der Freien Lehrerkonferenz und dem Verein städtischer Beamter ist gebeten worden, diesen Weg auch hier einzuschlagen. Nun ist der Stadtrat zwar ebenfalls der Meinung, daß es geboten sei, alle Beamten (einschließlich der Amtsvorstände) zu bedenken, und dabei, wie bisher schon, auf den Familienstand Rücksicht zu nehmen, dagegen hält er es nicht für zweckdienlich, die Zulage nach Prozenten des Einkommens zu berechnen, so daß die Zulage desto höher wäre, je höher das Einkommen ist. Nach dem Wesen der Teuerungszulage muß die Frage der höheren oder geringeren Bewertung der Leistung, und des nicht durch den unmittelbaren Lebensunterhalt bedingten größeren oder geringeren Aufwands zurücktreten; die Zulage soll lediglich dazu dienen, den Bedachten über die durch die Teuerung bedingte erschwerte finanzielle Lage hinwegzuhelfen. Hiernach muß demjenigen, der ein geringeres Einkommen hat, eine größere Zulage gewährt werden, als demjenigen, der sich in günstigerer finanzieller Lage befindet.

Das Vorgehen des badischen Staats trägt diesem Gesichtspunkt, obwohl die einmalige Zulage bei den höher besoldeten Angestellten nicht geringer ist, als bei den geringer besoldeten, insofern Rücksicht, als die unteren Klassen (bis zu 2700 ℳ Gehalt) außer der einmaligen Zulage noch laufende Zulagen, die oberen Klassen (über 4500 ℳ Gehalt) aber gar keine Zulage erhalten.

Wenn der Stadtrat trotzdem dem Beispiel des badischen Staates, eine gleichmäßige einmalige Zulage zu gewähren, nicht glaubt folgen zu sollen, so sind dafür folgende Gründe maßgebend:

Da es, wie schon erwähnt, geboten erscheint, auch die Beamten mit einem höheren Einkommen, als die staatliche Höchstgrenze beträgt, zu berücksichtigen, so wäre es notwendig, wenn bei steigendem Einkommen die Zulage sinken soll, die Zulage für die höheren Beamten

niederer zu bemessen, als für die unteren Klassen, also keine gleichmäßige Zulage zu gewähren. Da die Teuerungszulage zur Bestreitung des höheren Haushaltsaufwands bestimmt ist, erscheint an sich die monatliche Zulage als die sachgemäßere Lösung, zumal sie weniger zu minder dringenden Ausgaben anregt. Bei dem Plan, jetzt eine einmalige größere Zulage zu geben, ist wohl hauptsächlich die Absicht maßgebend gewesen, zur Beschaffung der Wintervorräte (namentlich Kartoffeln und Kohlen) ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen. Da die Stadt ihren ständigen Arbeitern und Beamten im Bedarfsfalle gestattet, den Kaufpreis für die von der Stadt bezogenen Kartoffeln in mehreren Teilen zu zahlen, Kohlen aber durch Vermittlung des Gaswerks auch in kleineren Mengen bezogen werden können, hat dieser Gesichtspunkt für die hiesigen Verhältnisse an Bedeutung sehr verloren. Da im übrigen beabsichtigt ist, die Erhöhung und Erweiterung der laufenden Zulage rückwirkend vom 1. Oktober d. J. ab zu gewähren, so wird trotzdem jeder Beamte und Arbeiter sofort einen größeren Betrag ausbezahlt erhalten, der ihm zur Tilgung etwaiger rückständiger Zahlungen gute Dienste leisten wird. Soll somit an dem bisherigen System der monatlichen Zulagen grundsätzlich festgehalten werden, so empfiehlt es sich doch bei den Beamten mit einem größeren Einkommen als 300 ℳ im Monat von diesem Grundsatz abzuweichen und einmalige Zulagen zu gewähren, nicht allein, weil dies der Wunsch dieser Beamten ist, sondern auch weil die Zulage an diese Beamten, wenn sie monatlich gezahlt würde, im Vergleich zu ihrem Einkommen nicht groß genug wäre, um als eine nennenswerte Erleichterung angesehen werden zu können.

Nach dem Vorschlag des Stadtrats sollen sämtliche Angestellten in vier Abteilungen geteilt werden, von denen die ersten beiden die bisher schon berücksichtigten umfassen, die zwei letzteren (mit einem Einkommen von mehr als 225 ℳ im Monat) aber eine Erweiterung des Kreises der Bedachten darstellen. In den beiden ersten Abteilungen soll außerdem gegenüber dem bisherigen Zustand die Zulage erheblich erhöht werden, auch ist die Höchstgrenze der ersten Abteilung für die Angestellten von 130 auf 135 ℳ (entsprechend dem 26fachen Betrag von 5 ℳ 20 ₰) hinaufgesetzt worden.

Bei Berechnung der neuen Zulagen ist darauf Bedacht genommen worden, daß kein städtischer Angestellter weniger erhält, als ein staatlicher Beamter, wenn man die einmalige staatliche Zulage auf ein Jahr, und zwar auf die Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 1. Oktober 1917 verteilen würde. Die so berechneten Beträge sind aber namentlich in der untersten Abteilung noch weiter erhöht worden, um sie den Beträgen, die in Privatbetrieben zur Zeit gezahlt werden, noch mehr anzupassen, wie ja auch der Staat beabsichtigt, die laufende Zulage zu erhöhen. Besonderes Gewicht wurde dabei nach wie vor auf die Kinderzulage gelegt, die in den ersten beiden Abteilungen von 4 ℳ 50 ₰ auf 7 ℳ im Monat erhöht, in der dritten Abteilung auf 6 ℳ im Monat und in der vierten Abteilung auf 60 ℳ im Jahr festgesetzt wurde. Zwischen Ledigen und Ehepaaren, die keine bezugsberechtigten Kinder haben, wurde, wie bisher, nicht unterschieden. Es ergibt sich hiernach, wenn man die staatlichen einmaligen Beträge in den unteren 3 Abteilungen wie angedeutet in 12 Monatsbeträge umrechnet, folgendes Schema:

	bis 135 ℳ im Monat		bis 225 ℳ im Monat		bis 300 ℳ im Monat		über 300 ℳ im Monat	
	Staat *)	Stadt	Staat *)	Stadt	Staat	Stadt	Staat *)	Stadt **)
	monatlich		monatlich		monatlich		jährlich	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
ledig	8.33	18	8.33	13	3.33	10	40	100
kein Kind . .	15.40	18	13.00	13	5.—	10	60	100
1 Kind . . .	23.10	25	19.50	20	7.50	16	90	160
2 Kinder . .	29.50	32	25.—	27	10.—	22	120	220
3 „ . .	35.90	39	30.50	34	12.50	28	150	280
4 „ . .	42.30	46	36.00	41	15.—	34	180	340
5 „ . .	47.87	53	40.67	48	16.67	40	200	400
6 „ . .	51.77	60	43.67	55	16.67	46	200	460
							*) bis 4500 ℳ + Wohnungsgeld.	**) unbegrenzt.

*) insofern ungenau, als beim Staat die Grenze bei 130 ℳ (nicht 135 ℳ) liegt.

Im übrigen ist noch folgendes zu bemerken:

Zu Ie. Die Angestellten, die freie Kost von der Stadt erhalten, haben bisher keine Zulage bezogen; da jedoch nicht nur der Preis der Nahrungsmittel, sondern auch der Kleider, Schuhe u. s. w. erheblich gestiegen ist, so empfiehlt es sich, ihnen wenigstens die Hälfte der Teuerungszulage zu gewähren.

Zu II. Eine einheitliche Regelung für Beihilfen zu treffen, die Pensionären und Hinterbliebenen städtischer ruhelohnsberechtigter Arbeiter und Angestellten gewährt werden sollen, dürfte sich nicht empfehlen, da die Verhältnisse in den einzelnen Fällen außerordentlich verschieden liegen; nur soweit Kinder unter 15 und 18 Jahren vorhanden sind, sollte ohne weiteres eine Beihilfe gegeben werden, im übrigen stehen im Bedarfsfalle die im Voranschlag vorgesehenen Mittel zur Verfügung.

Zu III. Die Erweiterung des Kreises der bezugsberechtigten Kinder entspricht dem staatlichen Vorgehen, das als zweckmäßig zu empfehlen ist.

Zu IV. Zur Erläuterung sei folgender Fall angeführt:

Ein Arbeiter mit 3 Kindern und einem Taglohn von 5 ℳ 20 ₰ erhält nach Ia neben dem monatlichen Lohn von 26 × 5 ℳ 20 ₰ = 135 ℳ 20 ₰ Zulagen von 18 + 3×7 = 39 ℳ, zusammen also 174 ℳ 20 ₰ im Monat.

Ein Arbeiter mit 3 Kindern und einem Taglohn von 5 ℳ 30 ₰ erhält nach Ib neben dem monatlichen Lohn von 137 ℳ 80 ₰ Zulagen von 13 + 21 = 34 ℳ, zusammen also nur 171 ℳ 80 ₰. Er soll zum Ausgleich eine weitere Zulage von 2 ℳ 40 ₰ erhalten.

Zu V. Die 7 Unterlehrerinnen an den Höheren Mädchenschulen sind wiederholt vorstellig geworden, die Stadt möchte auch ihnen die Zulage, die die Unterlehrerinnen der Volksschule erhalten, gewähren. Diesem Ansuchen wurde bisher nicht entsprochen, da die Lehrkräfte an den Höheren Schulen nicht als Angestellte der Stadt anzusehen sind, der Personalaufwand auch nur zum Teil von der Stadt zu tragen ist. Vom Staate erhalten jedoch nur die 2 Unterlehrerinnen, die eine Monatsvergütung von nicht mehr als 120 ℳ erhalten, vom 1. September d. J. ab eine fortlaufende Teuerungszulage von 5 ℳ, gegebenenfalls noch eine Angehörigenbeihilfe von 3 ℳ im Monat; außerdem werden sie jetzt die einmalige Zulage von 40 ℳ erhalten. Weitere Zulagen, namentlich auch für die rückliegende Zeit, zu bewilligen, sieht sich Großh. Unterrichtsministerium im Hinblick auf die allgemeinen Anordnungen nicht imstande. Ob nicht bei der Erweiterung der derzeitigen staatlichen Bestimmungen, die auf 1. Januar 1917 in Aussicht genommen ist, die Unterlehrerinnen künftig mehr berücksichtigt werden, muß dahingestellt bleiben.

Daß die fraglichen Lehrerinnen sich bei dieser Sachlage gegenüber denjenigen an der Volksschule zurückgesetzt fühlen, ist begreiflich; daß sie der Beihilfe in gleicher Weise bedürftig sind, ist nicht zu bestreiten. Da die Unterlehrerinnen im übrigen immerhin sich darauf berufen können, daß sie nach den Satzungen der Schule vom Stadtrat (auf Grund zuvor eingeholter Genehmigung der Oberschulbehörde) zugewiesen werden, die Stadt auch etwa ²/₃ des Personalaufwands für die höheren Mädchenschulen zu tragen hat, empfiehlt der Stadtrat, einem neuerlichen Gesuch der Unterlehrerinnen entsprechend, ihnen wenigstens ²/₃ der Zulagen, die die Unterlehrerinnen an der Volksschule erhalten haben und erhalten, zu gewähren. An diesen Beträgen wären ²/₃ der laufenden Zulagen, die der Staat gewährt, abzuziehen, da sonst die Stadt doppelt zahlen würde; die einmalige Teuerungszulage von 40 ℳ wird jedoch außer Betracht bleiben können.

Zu VII. Der monatliche Aufwand, der durch die unter Ia—c und e und II vorgeschlagenen Zulagen entsteht, ist auf etwa 26—27 000 ℳ zu schätzen, während der entsprechende Aufwand im November 1916 annähernd 13 900 ℳ betragen hat. Der einmalige Aufwand nach Ziffer Id wird etwa 39 000 ℳ, die Nachzahlung, die infolge Ziffer V nötig wird, rund 530 ℳ betragen

Dr. **Paul.**

№ 44.

Bürgerausschusszustimmung am 29. Dez. 1916.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 12. I. 1917 No. 1384.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1916.

Die Beschaffung von Güterwagen für die Karlsruher Lokalbahnen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. für die Karlsruher Lokalbahnen vier gedeckte und acht offene Güterwagen von je 10 Tonnen Ladefähigkeit beschafft werden,
2. der erforderliche Aufwand von 42 390 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten, nach den bestehenden Grundsätzen innerhalb 30 Jahren getilgt und für die Verwendung des Kredits eine Frist bis zum Schluß des Jahres 1917 festgesetzt wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

Wie bereits in der Bürgerausschußvorlage Nr. 42 vom 3. Dezember 1915 gleichen Betreffs ausgeführt ist, haben in neuester Zeit verschiedene industrielle Unternehmungen der Stadt Interesse für Güteranschlüsse an die Karlsruher Lokalbahnen gezeigt, weil die Beschaffung von Pferden und Lastautos für den privaten Güterverkehr immer schwieriger wird. Inzwischen ist mit den Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken eine Vereinbarung getroffen worden, wonach diese sich zur Beförderung ihrer Güter ab Fabrik nach dem Westbahnhof und umgekehrt künftig der Lokalbahn bedienen wird. Die erforderlichen Gleisanschlüsse und eine Güterumschlagsstelle auf dem städtischen Lagerplatz beim Westbahnhof sind fertiggestellt und der Verkehr ist aufgenommen. Obwohl die Waffenfabrik selbst 10 Güterwagen für diesen Zweck zur Verfügung stellt, reicht der vorhandene Güterwagenpark — im ganzen 18 Stück — zur Bewältigung des zu erwartenden Verkehrs nicht aus, zumal diese Wagen jetzt schon in der Regel vollständig in Anspruch genommen sind. Das städtische Bahnamt hat daher alsbaldige Beschaffung weiterer 4 gedeckter und 8 offener Güterwagen beantragt. Die Kosten für die Wagen sind infolge der stark gestiegenen Preise für Baustoffe und Löhne wesentlich höhere als das letztemal.

Da die Beschaffung der Wagen dringlich ist und bei einer Verzögerung der Auftragserteilung eine weitere Preissteigerung zu befürchten gewesen wäre, glaubte der Stadtrat das Einverständnis des Bürgerausschusses dazu voraussetzen zu dürfen, wenn er das Bahnamt schon vor einigen Wochen ermächtigte, die Wagen sofort in Auftrag zu geben.

Die Mittel für die Beschaffung der Ersatzteile — 1 250 ℳ — sind aus laufenden Mitteln zu bestreiten und werden in den Voranschlag für 1917 aufgenommen.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 29.12.16. **№ 45.**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. d. Innern
vom 5. I. 1917 **No.** 375.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1916.

Die Abänderung der Satzungen der Spar- und Pfandleihkasse betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle in Abänderung seines Beschlusses vom 4. Oktober d. J. seine Zustimmung dazu geben, daß in den Satzungen der Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe

1. der § 10 folgende Fassung erhält:
   Der Mindestbetrag einer Spareinlage beträgt eine Mark.
2. in § 11 Absatz 1 und § 21 a statt 30 000 ℳ der Betrag von 25 000 ℳ gesetzt wird;
3. der § 29 a folgende Fassung erhält:
   Die Sparkasse übernimmt von ihren Einlegern Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs (Kriegsanleihen) und Sparbücher zur Aufbewahrung und Verwaltung. Der Nennwert der von einem Einzelnen hinterlegten Schuldverschreibungen darf den Betrag von 25000 ℳ nicht übersteigen. Die näheren Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat, hinsichtlich der Sparbücher mit Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Neudeck.

Begründung.

In der Vorlage Nr. 29 vom 11. September 1916, die in der Sitzung des Bürgerausschusses vom 4. Oktober d. J. genehmigt wurde, waren verschiedene Änderungen der Satzungen der Spar- und Pfandleihkasse beantragt. Es wurde dort bemerkt, daß über verschiedene Punkte noch Meinungsverschiedenheiten zwischen Großherzoglichem Ministerium des Innern und dem Stadtrat bestünden. Die weiteren Verhandlungen haben das Ergebnis gehabt, daß Großherzogliches Ministerium den vorgeschlagenen § 53 Absatz 2 in der Unterstellung nicht weiter beanstandet, daß für die fraglichen Geschäfte, wie sich aus den Ausführungen in der Begründung zu der Vorlage vom 11. Dezember d. J. ergebe, tatsächlich nur besonders vereigenschaftete Beamten beigezogen würden.

Wegen der Höchstgrenze des Guthabens (auf Sparbuch, Girokonto und bei Hinterlegung von Wertpapieren) hat Großherzogliches Ministerium neuerdings erklärt, daß nur in drei Ausnahmefällen ein Höchstbetrag von 25 000 ℳ zugelassen worden sei, und es könne der hiesigen Sparkasse einen höheren Betrag als 20 000 ℳ nur einräumen, wenn besondere Gründe vorgetragen würden, welche eine solche Ausnahme rechtfertigen; jedenfalls müßte gleichzeitig der Mindestbetrag der Einlagen auf eine Mark herabgesetzt werden.

Daß ein Bedürfnis für Erhöhung des Höchstbetrags vorliegt, dürfte schon allein daraus hervorgehen, daß am 1. Januar 1916 50 Einleger den Betrag von 20 000 ℳ erreicht hatten, die nach den jetzigen Bestimmungen jeweils veranlaßt werden müssen, die angewachsenen Zinsen abzuheben; daß dies weder im Interesse der Sparer noch der Kasse liegt, bedarf keiner

weiteren Begründung. Auch muß darauf hingewiesen werden, daß, wenn im Jahre 1881 ein Betrag von 20 000 ℳ als Höchstgrenze angängig schien, heute, nach 35 Jahren, im Hinblick auf den gesunkenen Geldwert ein erheblich höherer Höchstbetrag schon allein deshalb bewilligt werden müßte, um die Anlagemöglichkeit wieder auf den früheren Stand zu bringen. Da das Ministerium bisher einen höheren Betrag als 25 000 ℳ nicht zugelassen hat, wird vorgeschlagen, sich auch hier auf diesen Betrag zu beschränken. Für die weitere Satzungsänderung, die Großherzogliches Ministerium als Bedingung für die Erhöhung auf 25 000 ℳ gestellt hat, daß der Mindestbetrag auch der erstmaligen Spareinlage von 3 ℳ auf 1 ℳ herabgesetzt wird (für die folgenden Einlagen ist bisher schon der Betrag von 1 ℳ zugelassen), liegt nach Meinung des Stadtrats ein Bedürfnis an sich nicht vor. Die ganz kleinen Sparer sind in den größeren Städten fast nur unter den Schülern zu suchen, denen die Schulsparkasse mit einer Mindesteinlage von 5 ₰ zur Verfügung steht; außerdem besteht bei der Sparkasse (siehe § 20 der Satzungen) die Einrichtung der Sparmarken und Sparkarten mit einem Mindestbetrag von 1 ℳ, eine Einrichtung, die sich fast gar nicht eingebürgert hat. Anderseits bestehen aber auch keine ernstlichen Bedenken gegen die Herabsetzung des Mindestbetrags der ersten Einlage, so daß dem Verlangen des Ministeriums entsprochen werden sollte.

Auf der Vorschrift, daß die Sparkasse Kriegsanleihen nur solcher Personen in Verwahrung nehmen dürfe, die auch Einleger sind, glaubt Großherzogliches Ministerium aus rechtlichen Gründen bestehen bleiben zu müssen. Da jemand, der seine Papiere bei der Sparkasse hinterlegen will, bisher aber noch nicht Einleger war, dadurch, daß er 1 ℳ auf Sparbuch anlegt der Vorschrift Genüge leistet, kommt diesem Punkte keine erhebliche Bedeutung bei; es wird daher vorgeschlagen, den betreffenden Paragraphen, wie verlangt, zu ergänzen.

Das Ministerium fordert weiter, daß die näheren Bestimmungen über Aufbewahrung der Sparbücher der Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde unterworfen sein sollten. Da, wie in der früheren Vorlage erwähnt, Sparbücher schon seit einigen Jahren in Verwahrung genommen werden, die einschlägigen Bestimmungen auch seinerzeit die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gefunden haben, eine Abänderung dieser Bestimmungen nicht beabsichtigt ist, die Hinterlegung der Sparbücher in Folge der Einführung des Giroverkehrs zudem zum großen Teil wegfallen wird, kann diese Rechtsfrage füglich auf sich beruhen bleiben. Es soll daher auch hier dem Verlangen des Ministeriums Rechnung getragen werden.

Dr. **Paul.**

Bürgerausschusszustimmung am 26. Jan. 1917. Vg. 1.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. d. Innern
vom 6. II. 1917 No. 5848.

Karlsruhe, den 13. Januar 1917.

Ankauf des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4990
im Gewann Oberfeld betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß das Grundstück Lagerbuch Nr. 4990 im Gewann Oberfeld zum Preis von 16 170 ℳ erworben und der Kaufpreis sowie die entstehenden Kosten im Anschlag von 770 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Kemmer.

Begründung.

Das Grundstück Lagerbuch Nr. 4990 im Gewann Oberfeld besitzt einen Flächeninhalt von 2695 qm. Es ist der Stadtgemeinde zum Preis von 6 ℳ für das Quadratmeter zum Kauf angeboten worden. Da das Grundstück an die Hafenbahn angrenzt und der Preis angemessen ist, hielt es der Stadtrat für zweckmäßig, den Kauf abzuschließen. Ein Plan, aus dem die Lage des Grundstücks hervorgeht, liegt mit den Akten zur Einsicht der Herren Stadtverordneten in der Stadtrats-Registratur, Rathaus Zimmer Nr. 60, auf.

Siegrist.

№ 2.

Bürgerausschusszustimmung am 26. Jan. 1917.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. des Innern
vom 26. I. 1917 **No.** 4377

Karlsruhe, den 19. Januar 1917.

Die Aufnahme von Anlehen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

1. zur Deckung der bis zum Ende des Rechnungsjahres 1917 erforderlichen außerordentlichen Ausgaben im Wege der Kapitalaufnahme zu einem nach den Verhältnissen des Geldmarktes zu bestimmenden Zinsfuß 12 Millionen Mark beschafft, und
2. etwaige Kosten für die Aufnahme der Kapitalien aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Weiler.

Begründung.

Nach dem den Mitgliedern des Bürgerausschusses in einigen Wochen zugehenden Rechenschaftsberichte über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse für das Jahr 1915 betrug am 31. Dezember 1915 die Unzulänglichkeit des Anlehensfonds . . 14 510 476 ℳ 36 ₰.

Der Bürgerausschuß hat am 28. April 1916 die Aufnahme von Darlehen im Betrag von . . . . . 9 000 000 „ — „

genehmigt. Die Unzulänglichkeit zur Bestreitung der vom Bürgerausschuß mit staatlicher Genehmigung bewilligten Kredite belief sich daher anfangs 1916 auf . . . . . 5 510 476 „ 36 „

Im Jahre 1916 sind vom Bürgerausschuß mit staatlicher Genehmigung nach einer in der Registratur offenliegenden Zusammenstellung weiter bewilligt worden . . . . . 6 786 410 „ — „

Hierzu kommen ferner noch die monatlichen Aufwendungen für die Kriegsfürsorge und die Kriegsspeisung, welche in den obigen Bewilligungen zahlenmäßig nicht enthalten sind, für das Jahr 1916 mit zusammen . . . . . 3 475 563 „ — „
und für das Jahr 1917 mit etwa . . . . . 4 000 000 „ — „. | aufzuführen

Die gesamte Unzulänglichkeit der Anlehensbestände beläuft sich daher zu Jahresbeginn 1917 unter Einschluß der Ausgaben des laufenden Jahres für die Kriegsfürsorge auf . . . . . 19 772 449 ℳ 36 ₰.

Hiernach erscheint die Beschaffung neuer Anlehensmittel ohne weiteres gerechtfertigt.

Im abgelaufenen Jahre wurden die Kosten für die außerordentlichen Ausgaben zum Teil durch kurzfristige Wechsel und Darlehen bei verschiedenen Geldinstituten und der Großindustrie beschafft. Es ist neuerdings auch Gelegenheit geboten, einen Teil dieser ganz beträchtlichen schwebenden Schulden durch Aufnahme von Anlehen auf die Dauer von 10 Jahren,

teilweise aus dem Auslande, zu konsolidieren. Die Verhandlungen schweben noch. Die Geldgeber legen aber Wert darauf, daß sämtliche Formalitäten vor der Anlehensaufnahme erfüllt sind. Nur unter diesen Voraussetzungen wird es der städtischen Verwaltung möglich sein, möglichst günstige Bedingungen zu erzielen. Die planmäßige Tilgung dieser Darlehen kann erst nach Kriegsende geregelt werden.

Die Kosten der Anlehensaufnahme sind nach bisheriger Übung auf die Anlehensbestände zu verrechnen.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 26. Jan. 1917. № 3.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Kreisregierung vom 8. II. 1917 No. 6360,

Karlsruhe, den 12. Januar 1917.

Die Erweiterung der städtischen Dörranlage betreffend.

Unter Hinweis auf den nachstehenden Bericht der Krankenhausverwaltung und die Kostenvorschläge des Hochbauamts und des Maschinenbauamts wird, vorbehaltlich näherer Begründung, hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß die in dem städtischen Anwesen Stösser-Straße 19 (ehemalige Eypper'sche Malzfabrik) mit einem Kostenaufwand von 52 000 ℳ eingerichtete Dörranlage nach den Vorschlägen der bezeichneten Ämter erweitert, daß eine neue Abortanlage darin eingerichtet und daß der entstehende Mehraufwand von 31 000 + 2 000 ℳ = 33 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten, sowie nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze getilgt werde.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Neudeck.

Bericht der Krankenhausverwaltung.

I.

Die Dörranlage hat sich gut bewährt. Sie bedarf aber der Erweiterung. Bis jetzt wurden an Trockengemüsen hergestellt:

Weißkraut	335 Ztr.
Wirsing	155 „
Rotkraut	68 „
Spinat	35 „
Bohnen	15 „
Zwiebel, Lauch und Sellerie zusammen	40 „
Gelbe Rüben	360 „
Kartoffeln	360 „

Diese 1368 Ztr. Trockengemüse entsprechen ungefähr 14 000 Ztr. Frischgemüse. Kartoffeln wurden nur solche getrocknet, welche unter der Kälte etwas gelitten hatten. Sie konnten so für die menschliche Nahrung gerettet werden. Zur Zeit werden die in den Mieten untergebrachten Gelberüben und Bodenkohlraben getrocknet. Auch bei angestrengtester Arbeit in Tag- und Nachtschicht werden wir mit dem Trocknen dieser Rüben vor Ende Februar nicht fertig werden, da bei 24stündigem Betrieb nur etwa 210 Ztr. Frischgemüse getrocknet werden können. Nun sind aber für die Bevölkerung weitere große Mengen Bodenkohlraben bestellt, die zum großen Teil für das Frühjahr und den Vorsommer aufbewahrt werden sollen zur Streckung der knappen Kartoffelbestände. Eine Lagerung der Bodenkohlraben in frischem Zustande über das Frühjahr hinaus empfiehlt sich nicht. Es wird vielmehr notwendig werden, die nicht im Laufe des Winters verwendeten Bodenkohlraben zu Beginn des Frühjahrs ebenfalls zu trocknen, da sie auf diese Weise am besten haltbar gemacht werden können, ohne daß sie an Nährwert und Geschmack verlieren. Ebenso wird ein Teil der auf Lager liegenden und der im Frühjahr noch eintreffenden Kartoffeln getrocknet werden müssen, um sie vor dem Verderben durch Fäulnis zu bewahren und der menschlichen Nahrung zu erhalten.

Es war in Aussicht genommen, die Aufstellung einer weiteren Dr. Zimmermann'schen Darre in dem bis 31. März 1917 an die Teigwarenfabrik Otto Krumm vermieteten Gebäude seiner Zeit

zu beantragen. Die Firma Otto Krumm hat aber dringend um eine Verlängerung des am 31. März 1917 ablaufenden Mietvertrags gebeten, da es ihr jetzt nicht möglich ist, die in Aussicht genommene Fabrik am Rheinhafen zu bauen oder vorübergehend ein anderes für ihre Zwecke geeignetes Gebäude zu mieten. Selbst wenn letzteres schließlich möglich wäre, würden ihr durch die Betriebsverlegung außerordentlich große Kosten erwachsen. Im Laufe der Verhandlungen hat sich die Firma Otto Krumm aber bereit erklärt, den für die Erweiterung der Dörranlage unbedingt notwendigen Teil des Gebäudes sofort zu räumen, wenn sie noch längere Zeit in dem andern Teile des Gebäudes bleiben dürfe. Außerdem will die Firma Krumm einen Kostenbeitrag von 4000 ℳ zahlen zu dem Schuppen, der durch ihr längeres Verbleiben in dem Gebäude für die neue Dörranlage besonders erstellt werden muß. Durch dieses Angebot können wir die notwendige Erweiterung der Dörranlage durch Aufstellung einer weiteren Dr. Zimmermann'schen Darre jetzt beantragen und es besteht jetzt die Möglichkeit, diese neue Darre schon im Februar in Betrieb zu nehmen. Diese neue Dr. Zimmermann'sche 4 Felder-Darre soll durch Dampf beheizt werden. Es wird dadurch die Aufstellung eines Dampfkessels nötig, der in einem besonders zu erstellenden 6 m langen und 10 m breiten Schuppen in der Verlängerung des jetzigen Schuppens untergebracht werden muß. Der Dampfkessel soll gemietet werden. Ein weiterer 4 m langer und 10 m breiter offener Schuppen ist für die vorübergehende Lagerung von Frischgemüsen vorgesehen. Die Darre selbst und die dazu gehörigen Gemüsezurichtungsmaschinen sollen, wie schon erwähnt, in dem jetzt von der Teigwarenfabrik Otto Krumm benutzten Gebäude untergebracht werden.

Nach den angeschlossenen Voranschlägen des Hochbauamts und des Maschinenbauamts werden die Kosten betragen

1. für die bauliche Anlage	8000 ℳ
2. für die innere Einrichtung	27000 „
zusammen . .	35000 ℳ

Davon gehen die von der Teigwarenfabrik Otto Krumm zugesagten 4000 ℳ Kostenbeitrag ab, so daß der Stadt durch die Erweiterung der Dörranlage ein Aufwand von 31000 ℳ entsteht.

Wir bemerken noch, daß die Dr. Zimmermann'schen Darren später, wenn sie für die jetzigen Zwecke nicht mehr gebraucht werden sollten, bei der Gutsverwaltung zur Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gute Verwendung finden können.

Wir bitten, die Erweiterung der Dörranlage mit einem Aufwand von 31000 ℳ zu genehmigen.

II.

Gleichzeitig stellen wir den Antrag, in dem Anwesen Stöffer-Straße 19 an der vom Hochbauamt vorgesehenen Stelle vier Aborte anzubringen, mit einem Aufwand von 2000 ℳ.

Für die in der städtischen Dörranlage und in der Nudelfabrik von Krumm beschäftigten Personen war ursprünglich ein Abort vorhanden, der im Freien auf der Nordseite des Mälzereigebäudes angebracht ist. Für die in der Darranlage und insbesondere für die in den Darren selbst beschäftigten Frauen wurde im Laufe des Jahres ein Abort im zweiten Stock des Mälzereigebäudes eingerichtet. Die Zahl der Arbeiterinnen in der Dörranlage hat sich aber im Laufe des Spätjahres so sehr vermehrt, daß die Abortanlagen nicht mehr ausreichen. Es werden zur Zeit beschäftigt:

am Tage etwa	120 Personen,
bei Nacht etwa	60 „ .

Dazu kommen noch die Arbeiter und Arbeiterinnen der Nudelfabrik mit zur Zeit 12 Personen. Es ist deshalb unbedingt notwendig, daß noch weitere Aborte erstellt werden.

Wir halten mit dem Hochbauamt den vorgesehenen Platz mit dem Eingang von außen für den geeignetsten. Nach Mitteilung des Hochbauamts sollen die Kosten der Erstellung dieser Aborte 2000 ℳ betragen.

gez. Jakobi.

Kostenvoranschlag des Hochbauamts.

1. Erstellen eines Kesselhauses für die Dampfdarre mit Schuppen zusammen 10 m lang	7000 ℳ
2. Herstellen eines Raumes für die Dampfdarre und Erstellen eines Vordaches	1000 „
zusammen . .	8000 ℳ

Kostenvoranschlag des Maschinenbauamts.

1. Eine 4feldrige Dampfdarre System Dr. Zimmermann einschließlich Gebläse, Luftleitungen und Montage, sowie Aufstellung des Lokomobilkessels	14000 ℳ
2. Dampf-Condens- und Wasserleitungen einschließlich Isolierung und Condenswasserkanal	3500 „
Übertrag . .	17500 ℳ

Übertrag . .	17 500 ℳ
3. 1 Krautschneidmaschine einschließlich Zubehör und Aufstellung	1 000 „
4. 1 Kartoffel- und Rübenschneidmaschine einschließlich Zubehör und Aufstellung	1 200 „
5. 1 Kartoffel- und Rübenschälmaschine einschließlich Aufstellung	1 600 „
6. 2 Strunkbohrmaschinen einschließlich Vorgelege und Riemen .	700 „
7. Transmission zum Antrieb der Gemüsebearbeitungsmaschinen einschließlich Riemen und Schutzvorrichtungen	2 000 „
8. Elektrische Beleuchtungseinrichtungen, sowie Kraftleitungen und Schalter für die vom Elektrizitätswerk leihweise zur Verfügung gestellten Elektromotoren (1 Stück 15 PS. und 1 Stück 5 PS.)	2 200 „
9. Maschinenfundamente, sowie Speisewasserbehälter für den mietweise aufzustellenden Lokomobilkessel	800 „
Summa . .	27 000 ℳ

Nachträglich wurde vom Maschinenbauamt beantragt, in Verbindung mit der bereits bestellten Dampfdarre einen Heißluftgenerator (Koksofen) aufzustellen, der schon in wenigen Tagen geliefert werden könnte, während der für die Dampfdarre erforderliche Hochdruckdampfkessel erst in einigen Wochen geliefert werden kann. Dadurch würde die vorgesehene Erweiterung der Darre schon in nächster Zeit nutzbar gemacht werden können. Da es dringend erwünscht erschien, die in den Mieten befindlichen Gelbrüben und Erdkohlraben möglichst rasch trocken und haltbar machen zu können, wurde zur Ausführung der beantragten Maßnahmen vorläufig die Genehmigung erteilt. Die Kosten für den Heißluftgenerator mit Zubehör und Aufstellung, sind auf rund 1[illegible]000 ℳ veranschlagt. Da die im obigen Kostenvoranschlag des Maschinenbauamts vorgesehenen Strunkbohrmaschinen und die Rübenschälmaschine nach nochmaliger Prüfung sich als entbehrlich herausstellten, bleibt die neuerdings beschlossene Änderung im Rahmen des mit dieser Vorlage beantragten Kredits. Die Offenhaltung des Kredits über Jahresschluß 1917 ist nicht erforderlich; die Arbeiten werden im laufenden Jahr beendet werden.

Dr. Horstmann.

№ 4.

Bürgerausschusszustimmung am 16. Jan. 1917.

Stadtgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. d. Innern
vom 6. II. 1917 No. 5848.

Karlsruhe, den 20. Januar 1917.

„Milchversorgung" G. m. b. H. betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. zur Deckung der beim Umbau des Anwesens Zähringer-Straße 45/47 für die Zwecke der Milchzentrale entstandenen und noch entstehenden Mehrkosten der Betrag von 41 000 ℳ verwendet,
2. der Karlsruher Milchzentrale, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, jetzt „Milchversorgung" G. m. b. H. genannt, ein weiteres verzinsliches Darlehen in Höhe von bis zu 200 000 ℳ gewährt,
3. der Betrag von 41 000 + 200 000 = 241 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten sowie nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze getilgt und
4. der bewilligte Kredit bis Jahresschluß 1918 offen gehalten werde.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Neudeck.

Begründung.

Am 8. Juni 1915 hat der Bürgerausschuß für die Errichtung einer Milchzentrale in dem von der Stadtgemeinde käuflich erworbenen Anwesen Zähringer-Straße 45/47 folgende Mittel bewilligt:

1. 53 000 ℳ zur Vornahme baulicher Veränderungen,
2. 39 000 ℳ zur Übernahme von Geschäftsanteilen durch die Stadtgemeinde bei der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zwecke des Betriebs einer Milchzentrale mit einem Stammkapital von 75 000 ℳ,
3. 25 000 ℳ als verzinsliches Darlehen der Stadtgemeinde an die Gesellschaft.

Der Umbau des Anwesens sollte aus dem dafür bewilligten Kredit von 53 000 ℳ unmittelbar von der Stadtgemeinde auf deren Rechnung ausgeführt werden, während die Ausführung der maschinellen und molkereitechnischen Einrichtungen der Milchzentrale sowie die Beschaffung der erforderlichen Gerätschaften und sonstigen Fahrnisse im veranschlagten Betrag von 79 550 ℳ auf Rechnung der Gesellschaft gehen und aus dem der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Kapital bestritten werden sollten. Der Kapitalbestand der Gesellschaft mit 100 000 ℳ setzte sich aus dem Stammkapital von 75 000 ℳ und dem bei der Stadtgemeinde aufgenommenen Darlehen von 25 000 ℳ zusammen.

Als der Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 8. Juni 1915 die Mittel für die Milchzentrale bewilligte, bestand überwiegend die Meinung, daß es nicht ratsam sei, mit der Ausführung des Projekts vor Kriegsende zu beginnen, da während der Dauer des Kriegs, sofern die Bauarbeiten überhaupt ausgeführt werden könnten, unter allen Umständen mit sehr erheblichen Mehrkosten gerechnet werden müsse. Es wurde deshalb nach der damaligen Beschlußfassung des Bürgerausschusses ins Auge gefaßt, zwar die Vorarbeiten für die Bauaus-

führung während des Krieges soweit wie möglich zu fördern, die Ausführung selbst aber bis nach dem Krieg zu verschieben.

Die zunehmenden Schwierigkeiten der Versorgung der Städte mit den notwendigsten Lebensmitteln haben aber schon bald dazu geführt, diesen Standpunkt zu ändern. Die Entwicklung der Verhältnisse, die sich gerade auf dem Gebiet der Milchversorgung immer mehr verschärften, hat auch die hiesige Stadtverwaltung gebieterisch veranlaßt, darauf bedacht zu sein, daß ihr sobald wie irgend möglich die technischen Einrichtungen zur Verfügung stünden, vermittels derer sie auf die Milchversorgung der hiesigen Stadt einen entscheidenden Einfluß ausüben könnte. Angesichts der dringenden Notwendigkeit, auch auf diesem so überaus wichtigen Gebiet der Versorgung unter allen Umständen gerüstet zu sein, mußten die finanziellen Rücksichten in den Hintergrund gestellt werden. So beschloß der Stadtrat am 25. November 1915, die Milchzentrale sofort in Angriff zu nehmen und mit allen Mitteln zu beschleunigen, obwohl dabei eine durch die Kriegsverhältnisse bedingte erhebliche Überschreitung des bewilligten Kredits zu erwarten war. Mit einer Überschreitung der ursprünglich bewilligten Mittel war allerdings schon deshalb zu rechnen, weil in der Zwischenzeit die Überprüfung des ersten vom Bürgerausschuß genehmigten Projekts die Notwendigkeit ergeben hatte, die Leistungsfähigkeit der künftigen Zentrale von 2000 Liter auf 4000 Liter stündlich zu erhöhen.

Unter erheblichen Schwierigkeiten und mancherlei Verzögerungen, wie sie die Verhältnisse während des Krieges mit sich brachten, sind die baulichen Veränderungen und die technischen inneren Einrichtungen der Milchzentrale im Laufe des Jahres 1916 ausgeführt worden. Verschiedene Abweichungen von dem Programm mußten in Kauf genommen werden, eine Reihe unvorhergesehener, aber für notwendig erkannter, ergänzender Herstellungen und Anschaffungen kamen hinzu. Kurz vor Jahresschluß konnte die neue Milchzentrale dem Betrieb übergeben werden, gerade noch zur rechten Zeit, um den Anforderungen gewachsen zu sein, die die Neuregelung der Milchversorgung auf der Grundlage der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. November d. J. für die badischen Städte mit sich brachten.

Die durch die geschilderten Verhältnisse entstandene Überschreitung des Voranschlags stellt sich wie folgt dar:

1. veranschlagter Bauaufwand für den Umbau des Anwesens Zähringer-Straße 45/47	53 000 ℳ	— ₰.
Tatsächlicher Aufwand unter Hinzurechnung der bis zur endgültigen Fertigstellung noch hinzukommenden Ausgaben . .	94 000 „	— „
Überschreitung . .	41 000 ℳ	— ₰.
2. Veranschlagter Aufwand für die maschinellen und molkereitechnischen Einrichtungen	61 550 „	— „
Tatsächlicher Aufwand	138 000 „	— „
Überschreitung . .	76 450 ℳ	— ₰
3. Kostenvoranschlag für die Beschaffung von Gerätschaften und sonstigem Inventar	18 000 „	— „
Tatsächlicher Aufwand bisher rund	90 000 „	— „
Überschreitung . .	72 000 ℳ	— ₰.

Diese letztere Überschreitung ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die „Milchversorgung“ in die Lage kam, eine große Anzahl von Milchkannen beschaffen zu müssen, um die der Stadt aus den Überschußverbänden zugewiesene Milch hierher zu verbringen. Wenn auch, soweit wie möglich, gebrauchte Kannen angekauft wurden, mußte doch auch eine große Anzahl neue Kannen erworben werden, deren Beschaffung jetzt mit großen Kosten verbunden ist. Insgesamt wird mit einem Gesamtaufwand für Gerätschaften und sonstiges Inventar von rund 120 000 ℳ gerechnet werden müssen, wovon allein rund 100 000 ℳ auf Milchkannen entfallen. Ein weiterer, nicht unerheblicher Aufwand wird der „Milchversorgung“ noch dadurch entstehen, daß eine Anzahl der Milchlieferungsgemeinden über keinerlei Kühleinrichtungen verfügt, um die gesammelte Milch bei wärmerem Wetter durch Kühlung vor dem Verderb zu schützen. Für diese Gemeinden müssen die erforderlichen Kühleinrichtungen rechtzeitig von hier aus beschafft werden, wenn nicht für den Sommer mit großen Verlusten und Ausfällen bei der Milchlieferung gerechnet werden soll. Die hierdurch entstehenden Kosten sind auf 20 000 ℳ veranschlagt.

Zur Deckung der bei den Kosten der baulichen Veränderungen (Ziffer 1) eingetretenen Überschreitung, für welche unmittelbar die Stadtkasse aufzukommen hat, wird unter Ziffer 2 dieser Vorlage die Verwendung von Anlehensmitteln in Höhe dieses Betrags beantragt.

Zur Bestreitung des bisherigen Aufwands für den maschinellen und molkereitechnischen Teil und die Beschaffung von Gerätschaften und sonstigem Inventar (Ziffer 2 und 3) im Betrage von zusammen 228 000 ℳ, für welche vereinbarungsgemäß die „Milchversorgung“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufzukommen hat, steht zur Zeit nur das Stammkapital der Gesellschaft einschließlich des bei der Stadtgemeinde aufgewendeten Darlehens von 25 000 ℳ, also zusammen 100 000 ℳ zur Verfügung. Für den hiernach bereits entstandenen Mehraufwand von 128 000 ℳ sowie für den weiteren Aufwand, der der „Milchversorgung“ nach obigen Ausführungen noch erwachsen wird (für Kannen etc. noch rund 20 000 ℳ, für Kühleinrichtungen rund 20 000 ℳ), sind also Deckungsmittel nicht vorhanden. Hierfür soll der Gesellschaft von der Stadtgemeinde ein weiteres verzinsliches Darlehen im aufgerundeten Gesamtbetrage von vorläufig 170 000 ℳ gewährt werden. Um aber gegebenenfalls der „Milchversorgung“ für etwaige sonstige unvorhergesehene Aufwendungen die nötigen Mittel zur Verfügung stellen zu können, wird unter Ziffer 2 dieser Vorlage fürsorglich die Bewilligung eines Kredits von bis zu 200 000 ℳ zwecks Gewährung eines Darlehens an die Gesellschaft bis zu dieser Höhe beantragt.

Dr. Horstmann.

1109

Bürgerausschusszustimmung am 16. 3. 1917.

№ 5.

Karlsruhe, den 22. Januar 1917.

Die Gas- und Strompreise betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß die vom Bürgerausschuß unterm 26. März 1915 für die Zeit vom 1. Mai 1915 bis 30. April 1916 und unterm 29. März 1916 für die Zeit vom 1. Mai 1916 bis 30. April 1917 genehmigten Änderungen der §§ 13 und 15 die Gasbezugsordnung und der §§ 15 und 16 der Strombezugsordnung (Vorlagen Nr. 7 von 1915 und Nr. 5 von 1916) auch für die Zeit vom 1. Mai 1917 bis 30. April 1918 in Kraft bleiben. Die hiernach wiederholt beschlossene Erhöhung (Kriegszuschlag) des Gaspreises beträgt 2 ₰ für das Kubikmeter (von 14 ₰ auf 16 ₰), die des Strompreises 10 ₰ für den Lichtstrom (von 40 ₰ auf 50 ₰) für die Kilowattstunde) und 5 ₰ für Kraftstrom (von 20 auf 25 ₰).

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck

1110

№ 6.

2

Bürgerausschusszustimmung am 16. März 1917.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 30. März 1917 No. 15717.

Karlsruhe, den 14. Februar 1917.

Die Einrichtung eines städtischen Fuhrparks betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß zur Einrichtung eines städtischen Fuhrparkes aus Anlehensmitteln die Summe von 70 000 ℳ aufgewendet und nach den bestehenden Grundsätzen getilgt wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Kemmer.

Begründung.

Schon seit längerer Zeit macht sich im Fuhrwesen der Stadt der durch den Krieg verursachte Mangel an Gespannen in fühlbarer Weise geltend. Den Fuhrunternehmern in der Stadt sind eine große Anzahl von Pferden durch militärische Aushebungen entzogen worden. Ein Ersatz hierfür wird ihnen immer schwerer. Die vom Bürgerausschuß am 25. Juli 1916 bewilligten elektrischen Vorspannwagen konnten von der Fabrik noch nicht geliefert werden, die schon früher beschafften Lastautomobile sind aber für die Kriegsspeisung völlig in Anspruch genommen. Auch sind die ersteren nicht in jedem Falle zu verwenden, z. B. auf den Abladeplätzen der städtischen Müllabfuhr, bei starkem Schneefall u. s. w. Der Versuch des Stadtrats, in dringenden Fällen von der Militärverwaltung Gespanne zu erhalten, ist ergebnislos geblieben mit Rücksicht auf die eigenen Bedürfnisse der Militärverwaltung, die nur in vereinzelten, besonderen Ausnahmefällen eine Aushilfe in Aussicht gestellt hat. Der Stadtrat sieht sich daher genötigt, zur Selbsthilfe zu greifen und durch Schaffung eines städtischen Fuhrparkes für die dringendsten Bedürfnisse Vorsorge zu treffen. Hiefür sind folgende Aufwendungen vorgesehen:

a.	10 Pferde nebst Geschirren	47 000 ℳ
b.	4 Ochsen	9 000 „
c.	10 Pritschen- und 20 Kastenwagen	11 000 „
d.	Einfriedigung und Sonstiges	2 000 „
e.	Instandsetzung der Räume	1 000 „
	zusammen . .	70 000 ℳ

Der gesamte Fuhrpark kann in dem städtischen Anwesen Rüppurrer Straße Nr. 104, das bisher an ein Fuhrgeschäft vermietet war, ohne Schwierigkeiten untergebracht werden. Es sind allerdings zur Herstellung der Bauten, die ziemlich verbraucht sind, Aufwendungen im schätzungsweisen Umfang von 3 000 ℳ erforderlich. Die Verwaltung des Fuhrwesens soll vorerst der städtischen Gutsverwaltung übertragen werden. Diese wird Gespanne und Wagen an die städtischen Stellen gegen angemessene Vergütung abgeben; die laufenden Ausgaben, einschließlich der für den Ersatz abgehender Tiere erforderlichen Rücklagen, sollen aus diesen Einnahmen bestritten werden. Die Tilgung soll sich nach den bestehenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebensdauer richten.

Siegrist.

9035

3

№ 7.

Bürgerausschusszustimmung am 16. März 1917.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 20. März 1917 No. 15717.

Karlsruhe, den 5. März 1917.

Pachtung des Waldhauser Hofs betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

1. daß die Stadtgemeinde das Fürstl. Fürstenbergische Hofgut Waldhauser Hof auf den Gemarkungen Waldhausen und Dellingen auf die Dauer von 15 Jahren gegen einen jährlichen Pachtzins von 4000 ℳ pachtet,
2. daß zur Erwerbung der bei Übernahme des Guts vorhandenen Vieh- und Futterbestände sowie der nötigen Geräte und sonstigen Fahrnisse und zur Entschädigung des abziehenden Pächters bis zu 64000 ℳ aus Anlehensmitteln aufgewendet und diese nach den bestehenden Grundsätzen aus Wirtschaftsmitteln getilgt werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

Seitdem die Stadtgemeinde, bestimmt durch die in der Kriegswirtschaft immer zwingender hervorgetretene Notwendigkeit, dazu übergegangen ist, selbst Milch und Fleisch zur Versorgung ihrer Bevölkerung zu erzeugen und zu diesem Behufe Landbau, insbesondere Futterbau zu treiben, hat sich gezeigt, daß ein einigermaßen umfassender Ausbau dieses Unternehmens auf hiesiger Gemarkung nicht möglich ist, daß dazu vielmehr außerhalb des Stadtbereichs gelegene, dafür besonders geeignete Ländereien mit herangezogen werden müssen. Im Auftrag des Stadtrats hat daher die Schlachthofdirektion nach einem geeigneten größeren Landgut Umschau gehalten, das im Wege des Kaufs oder der Pachtung für die genannten Zwecke nutzbar gemacht werden könnte. Ein solches glaubt sie in dem Fürstl. Fürstenbergischen Hofgut Waldhauser Hof bei Bräunlingen in der Baar gefunden zu haben, dessen Pächter bereit ist, gegen eine Entschädigung von 4000 ℳ schon vor Ablauf seines noch zwei Jahre währenden Pachtvertrags am 19. März d. J. das Gut abzugeben und seine Vieh- und Futtervorräte sowie seine Gerätschaften und Fahrnisse zu angemessenen Preisen an den neuen Pächter zu verkaufen.

Die Schlachthofdirektion berichtete hierüber unterm 28. Dezember v. J. und unterm 8. Januar d. J.:

Bericht der Schlachthofdirektion vom 28. Dezember 1916.

Die Hauptgesichtspunkte unseres Gutsbetriebs sind und müssen bleiben die Erzeugung von Fleisch und Milch. Die ganze Gutswirtschaft basiert daher auf einer ausgedehnten Viehwirtschaft und zwar Schweine-Zucht und Mast, Milchwirtschaft mit Jungviehaufzucht, sowie Schafhaltung. Der Bedarf an Rauhfutter allein stellt sich für die Rindvieh- und Schafhaltung auf ca. 40000 Zentner im Jahr und kann bis jetzt nur zu einem Viertel

im hiesigen Gutsbetrieb produziert werden. Dabei besitzt das hier gewonnene Futter diejenigen Nährstoffe, welche zur Erzeugung reicher Milchmengen dienen, nicht in genügendem Maße und noch viel weniger solche, welche zur Aufzucht von Jungvieh notwendig sind. Außer großen Mengen guten Gebirgsheues müssen daher auch noch Kraftfuttermittel in großen Mengen verfüttert werden, wodurch die Rentabilität unserer Gutswirtschaft erheblich beeinträchtigt wird. Soll dieselbe rationell betrieben werden, so muß ein möglichst großer Teil des Futters selbst erzeugt werden und vor allen Dingen solches Futter, welches für Aufzucht des Jungviehs, für Milcherzeugung und für Mästung die Beifütterung von Kraftfuttermitteln unnötig oder möglichst entbehrlich macht.

Die käufliche oder pachtweise Erwerbung von Grundstücken, welche diese Voraussetzungen erfüllen und zugleich auch dem Jungvieh die zum Wachstum und Gedeihen nötige Bewegung in frischer Luft durch Weidebetrieb sichern, ist daher unerläßlich. Die Stadtverwaltung ist nun in der Lage, in dem Fürstlich Fürstenbergischen Hofgut Waldhauser Hof ein Anwesen zu günstigen Pachtbedingungen zu erhalten, welches infolge seiner hervorragenden Bodenbeschaffenheit die Möglichkeit bietet zur Aufzucht und Unterhaltung unseres Jungviehbestandes, sowie eines Teils der Milchkühe und der Schafe. Das Hofgut ist rund 85 ha groß, wovon etwa 42 ha auf Acker und etwa 40 ha auf Wiesen und Weiden entfallen. Werden vom Ackerland noch etwa 25 ha zum Futterbau herangezogen, so ist mit einer Ernte von 7—8000 Zentnern besten Futters zu rechnen. Die Ödungen, rund 2 ha, lassen sich für die Schafhaltung gut verwenden. Weiter wird es möglich sein, noch umfangreiches benachbartes Futtergelände hinzuzupachten und in Waldhausen und Unterbränd gutes Heu zu kaufen.

Die Ökonomiegebäude des Hofes sind in sehr gutem Stande; die großen Rinderställe nebst Scheuer und die Schweineställungen sind erst vor einigen Jahren neu erbaut. Die sehr großen Schafstallungen lassen sich mit geringen Kosten zum Teil in Jungviehställe umwandeln. Der Hof ist an das Fürstliche Elektrizitätswerk angeschlossen und wird um den billigen Preis von 15 Pfennig für die Kilowattstunde mit Licht und Kraft versorgt.

Der jährliche Pachtzins ist auf 4000 ℳ festgesetzt bei einer Pachtdauer von 15 Jahren und Gewährung des Vorpachtrechts auf weitere 15 Jahre. Die bauliche Unterhaltung fällt zu Lasten der Stadt, dürfte aber nur geringe Kosten erfordern, da die Gebäude gut im Stande sind. Während des Winters ist dem Pächter die Möglichkeit geboten, allein durch Holzabfuhr den ganzen Pachtzins herauszuschlagen. Der Gewinn an Futter beträgt etwa das Fünffache des Pachtzinses, wenn die Gestehungskosten des Futters auf dem Hof mit etwa 2 ℳ 50 ₰ für den Zentner dem hiesigen Einkaufspreis mit mindestens 5 ℳ 50 ₰ gegenübergestellt werden. Hierzu kommt die große Ersparnis an Kraftfuttermitteln, welche bei Jungvieh für Stück und Tag auf mindestens 2 ℳ zu veranschlagen ist.

Gegen die Pachtbedingungen im einzelnen ist nichts besonderes einzuwenden. Dieselben entsprechen den üblichen Pachtverträgen der Fürstenbergischen Kammerverwaltung. Der bisherige Pächter Hermann Eisele, dessen Pachtzeit noch 2 Jahre läuft, ist bereit, gegen eine Abfindungssumme von 4000 ℳ vom Vertrag zurückzutreten. Diese Entschädigung ist als angemessen zu erachten, zumal der Pächter bereit ist, die auf dem Hofe lagernden Heuvorräte ꝛc. zu einem so billigen Preis dem Nachfolger zu überlassen, daß die bezahlte Entschädigung hierdurch wieder aufgewogen wird. Durch die Pachtung des Hofgutes Waldhausen unter den angegebenen Bedingungen wird nicht nur die Fortführung unserer Gutswirtschaft in dem bisherigen Umfang und auf der bisherigen Grundlage ermöglicht, sondern auch ganz zweifellos eine wesentlich bessere Rentabilität desselben erzielt werden.

Wir beantragen daher die Genehmigung zur Pachtung des Gutes. Eine Bestandaufnahme des daselbst zu übernehmenden lebenden und toten Inventars werden wir demnächst vorlegen und die hierfür erforderlichen Mittel beantragen.

Bericht der Schlachthofdirektion vom 8. Januar 1917.

Wir haben im Benehmen mit dem Gutsverwalter Langenstein und Herrn Ökonom Josef Frank von Hüfingen das tote und lebende Inventar, sowie die Futtervorräte des Pächters Hermann Eisele auf Waldhausen aufgenommen, abgeschätzt und hierüber anliegendes Verzeichnis aufgestellt. Der Besitzer Eisele hat sich mit den festgelegten Preisen einverstanden erklärt. Im einzelnen ist zu der Aufstellung folgendes zu bemerken:

Die Preise für die Pferde sind sehr niedrig, insbesondere würde der Preis für die schwere belgische Schimmelstute hier nahezu das Doppelte betragen; ebenso sind die Preise

der Milchkühe sehr mäßige. Die Preise für die übrigen Rinder richten sich nach den Höchstpreisen und nach dem Gewicht; bei den Zuchtrindern sind entsprechende Zuschläge gemacht.

Bei der Übernahme der Tiere wird das genaue Gewicht und der Preis durch die Wage bestimmt werden.

Wir haben auch mit dem bisherigen Pächter Eisele darüber verhandelt, ob er geneigt wäre, noch einige Zeit die Bewirtschaftung des Gutes auf unsere Rechnung zu übernehmen. Derselbe hat dies abgelehnt, sich indessen bereit erklärt, seinem Nachfolger ohne besondere Vergütung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, bis derselbe in die Wirtschaft eingearbeitet ist. Wegen Gewinnung einer geeigneten Persönlichkeit zur Bewirtschaftung und Verwaltung des Gutes haben wir bereits weitere Schritte eingeleitet. Die angeforderte Summe von 64 000 ℳ für das Inventar und die Vorräte bitten wir zu genehmigen.

Lebendes Inventar.

1 belgische Schimmelstute, 8jährig	3 000	ℳ — ₰
3 Pferde à 1 500 ℳ	4 500	„ — „
1 Farren (Zuchtfarren) 18 Zentner	1 800	„ — „
1 Milchkuh, 12jährig, trächtig	1 200	„ — „
1 „ 7 „ „	1 400	„ — „
1 „ 6 „ „	1 600	„ — „
1 „ 3 „ „	1 400	„ — „
1 „ 5 „	1 500	„ — „
1 „ 6 „	1 500	„ — „
1 „ 4 „ mit Kalb	1 600	„ — „
1 Rind, 9 Zentner	1 000	„ — „
1 „ 9 „	1 000	„ — „
2 Rinder, 16 Zentner	1 400	„ — „
3 „ 20 „	1 800	„ — „
4 Fresser und 1 Farrenkalb, 23 Zentner	1 700	„ — „
2 Fahrochsen, 3jährig, 32 Zentner	3 200	„ — „
1 Mastbulle, 10 Zentner	900	„ — „
4 junge Ochsen, 25 Zentner	2 000	„ — „
2 „ „ 8 „	640	„ — „
2 „ „ 22 „	2 200	„ — „
2 „ „ 20 „	2 000	„ — „
2 „ „ 18 „	1 600	„ — „
2 „ „ 16 „	1 400	„ — „
20 Hühner (Kenzinger) à 6 ℳ	120	„ — „
zusammen	40 460	ℳ — ₰

Totes Inventar.

6 Leiterwagen	1 500	ℳ — ₰
1 Chaise	600	„ — „
1 neuer Schlitten, vollständig	300	„ — „
1 Gillenfaß	80	„ — „
1 Getreidemäher „Deering“	900	„ — „
2 Grasmäher „Albion“	600	„ — „
1 Pferderechen	160	„ — „
1 Kultivator	70	„ — „
1 Gabelwender	90	„ — „
4 eiserne verschiedene Eggen	60	„ — „
1 Dreschmaschine mit Putzmaschine und Riemen	300	„ — „
1 Trieur	70	„ — „
1 Jauchpumpe	25	„ — „
3 Holzschlitten	180	„ — „
1 Obstmühle und Presse	280	„ — „
1 Futterschneidmaschine mit Riemen	200	„ — „
1 Schrotmühle mit Riemen	140	„ — „
1 Schleifstein mit Riemen	20	„ — „
1 Dezimalwage mit Gewichten und Gatter	150	„ — „
Übertrag	5 725	ℳ — ₰

4114

Übertrag . .	5 725 ℳ	— ₰
4 Pferdegeschirre und Brustblatt à 200 ℳ	800 „	— „
1 Chaisengeschirr	220 „	— „
4 Ochsengeschirre à 60 ℳ	240 „	— „
4 Pflüge, 1 Häufelpflug	220 „	— „
Handgeräte und sonstiges	800 „	— „
10 Nachtbetten, vollständig mit je 2 Garnituren, à 60 ℳ	600 „	— „
Sonstiges	1 912 „	50 „
zusammen . .	10 517 ℳ	50 ₰

Futter-Vorräte.

1. 1 400 Zentner Heu à 3 ℳ		4 200 ℳ	— ₰
2. 1 000 „ Stroh à 2 ℳ		2 000 „	— „
3. Frucht:			
a. 150 Zentner Hafer à 14 ℳ — ₰	Höchstpreise laut Preisnotierung der Badischen Landwirtschaftskammer vom 2. Januar 1917	2 100 „	— „
b. 50 „ Spelz à 9 „ 45 „		472 „	50 „
c. 20 „ Gerste à 12 „ 50 „		250 „	— „
zusammen . .		9 022 ℳ	50 ₰

I. Lebendes Inventar	40 460 ℳ	— ₰
II. Totes Inventar	10 517 „	50 „
III. Futtervorräte	9 022 „	50 „
	60 000 ℳ	— ₰
Abstandsgeld für den Pächter	4 000 „	— „
	64 000 ℳ	— ₰

Für die Bewirtschaftung des Guts wird die Schlachthofdirektion in Verbindung mit der städtischen Gutsverwaltung einen Wirtschaftsplan aufstellen. Auch wird ein Voranschlag über die sich dabei ergebenden Einnahmen und Ausgaben gefertigt und vorgelegt werden.

Ein geeigneter Wirtschafter ist inzwischen gewonnen und ein Teil des hiesigen Viehs (Jungvieh) bereits nach Waldhausen verbracht worden.

Siegrist.

4115

4

Bürgerausschusszustimmung am 16. März 1917. № 8.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 30. März 1917 No. 15717.

Karlsruhe, den 5. März 1917.

Erweiterung der städtischen Gutswirtschaft betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. zur Beschaffung von Nutz- und Zuchtvieh für die städtische Gutswirtschaft ein weiterer Betrag von 400 000 ℳ,
2. für Errichtung einer offenen Feldscheune, die Herrichtung des alten Mälzereigebäudes, den Ausbau des Verwalterwohnhauses sowie für sonstige bauliche Herstellungen im städtischen Gutshof bei Rüppurr der Betrag von 60 000 ℳ,
3. für die Vergrößerung des Schweinemast-Schuppens im städtischen Viehhof und für bauliche Veränderungen in der Viehmarkthalle zur Unterbringung der städtischen Milchkühe der Betrag von 10 400 ℳ aufgewendet,
4. der Gesamtaufwand von 470 400 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten, nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze getilgt und diese Kredite bis Ende 1918 offengehalten werden.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Neudeck.

Begründung.

Zu Ziffer 1.

Am 25. Juli v. J. hat der Bürgerausschuß die Summe von 400 000 ℳ zur Anschaffung von Milchkühen, Zuchtfarren, Zuchtkälbern, Schafen und Geflügel, von Zuchttieren für die Schweinehaltung sowie von Zugochsen und Pferden aus Anlehensmitteln bewilligt.

Aus diesem Kredit wurden in der Hauptsache die Kosten der Beschaffung des damals bereits vorhandenen Viehbestandes der Gutswirtschaft bestritten, zumteil wurde er zur Neuanschaffung von Tieren verwendet. Unter dem Zwang der wirtschaftlichen Verhältnisse ist man aber in der Zwischenzeit dazu geschritten, den Viehbestand der städtischen Gutsverwaltung ohne Rücksicht auf die durch den bewilligten Kredit gezogenen Grenzen weiter zu vermehren, da stets mit der Gefahr gerechnet werden mußte, wenn nicht sofort zugegriffen wurde, die benötigten Tiere entweder überhaupt nicht mehr oder nur zu reichlich höheren Preisen beschaffen zu können. So besitzt die Stadtgemeinde in ihrer Gutswirtschaft heute folgenden Viehbestand:

7 Zuchtfarren 354 Milchkühe 11 Jungrinder 60 Fresser 21 Kälber 12 Ochsen	465 Stück Rindvieh	5 Zuchtböcke 228 Zuchtschafe 246 Hämmel 23 Lämmer	502 Schafe
		3 Schäferhunde 6 Pferde	
6 Eber 131 Mutterschweine 14 Zuchtläufer 275 Zuchtferkel 910 Mastschweine	1336 Schweine	93 Gänse 79 Enten 7 Truthühner 87 Hühner	266 Stück Geflügel.

Ein Teil dieses Tierbestandes (Jungrinder, Zuchtkälber, Zuchtschweine, Zuchtschafe) im Gesamtwert von rund 75 000 ℳ ist bereits in eigener Zucht erzeugt worden, außerdem ein großer Teil des derzeitigen Bestandes an Mastschweinen, deren gegenwärtiger Wert auf rund 120 000 ℳ zu veranschlagen ist.

Die Mastschweine und die aus eigener Zucht stammenden sonstigen Tiere werden in der Rechnung der Gutsverwaltung als Betriebskapital behandelt, das in der Gutswirtschaft umgesetzt wird. Soweit die Rechnung der Gutsverwaltung am Ende des Rechnungsjahres einen Barzuschuß der Stadtkasse (für 1916 rund 116 000 ℳ) aufweist, steht diesem Zuschuß der wesentlich höhere Wert des Betriebskapitals gegenüber.

Der übrige, aus Ankauf hervorgegangene Viehbestand dagegen erscheint als Anlagekapital, für dessen Verzinsung und Tilgung zwar die Gutswirtschaft aus laufenden Mitteln aufzukommen hat, zu dessen Deckung aber die Heranziehung außerordentlicher (Anlehens-) Mittel erforderlich ist. Der Anschaffungswert dieses Viehbestandes beträgt nach dem Stand vom 1. März d. J. 720 728 ℳ. Da hiermit der erstmals bewilligte Kredit von 400 000 ℳ bereits um 320 728 ℳ überschritten werden mußte, bittet der Stadtrat, diese Überschreitung nachträglich zu genehmigen, den hierzu erforderlichen weiteren Kredit aber gleichzeitig auf den Betrag von nochmals 400 000 ℳ zu erhöhen, damit der Gutsverwaltung die Möglichkeit geboten ist, soweit dies zweckmäßig und nützlich erscheint, weitere Anschaffungen von Nutz- und Zuchtvieh zu bewirken und den sonstigen Inventarbestand für die Tierhaltung zu ergänzen.

Zu Ziffer 2.

Über den künftigen Ausbau des städtischen Gutshofs bei Rüppurr hat die Schlachthofdirektion bereits unterm 26. Juni v. J. folgendes berichtet:

„In erster Linie ist dafür zu sorgen, daß das ganze Gutsanwesen baldmöglichst mit einer Entwässerung versehen wird und daß die Trinkwasserverhältnisse eine Verbesserung erfahren. Die Abwasser und die Jauche aus den Stallungen wurden in die von uns selbst erstellten Jauchegruben abgeführt und dort gesammelt. Eine Entwässerung der Gebäude dagegen, sowie des ganzen Gutshofes, ist nicht vorhanden. Hierunter leiden nicht nur die Gebäude Not, sondern auch der gesamte Betrieb auf dem Gutshof. Namentlich im Winter und in der Regenzeit hat derselbe mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen und kann nicht mit der wünschenswerten Sauberkeit durchgeführt werden.

Weiter aber bedürfen auch die Trinkwasserverhältnisse dringend einer Verbesserung. Infolge Durchsetzung eines großen Teils des Gutshofes mit den Produkten und Überresten der früheren chemischen Fabrik mußte der eine der beiden vorhandenen Brunnen schon während des Betriebs der Kathreiner'schen Fabrik außer Benützung gestellt werden. Aber auch das Wasser des anderen Brunnens, welcher das Trinkwasser für die vielen im Gut beschäftigten Menschen, für die zahlreichen wertvollen Tiere, für die Molkerei u. s. w. liefert, ist nicht einwandfrei. Wiederholt konnte festgestellt werden, daß das Wasser durch Farbstoffe oder auch durch Säuren eine abnorme Färbung und auch einen sehr schlechten Geschmack aufwies. Es dürfte daher zweckmäßig sein, einen frischen Brunnen zu schlagen und zwar möglichst am Eingang des Gutshofes in der Nähe des Wasserturmes.

Von unseren Milchtieren sind zur Zeit nur 30 Stück im Gutshof selbst untergebracht, während die übrigen 135 Stück teils in einem großen gemieteten Stall im Rüppurrer Schlößchen, teils im städtischen Viehhof eingestellt sind. Daß eine derartige dezentralisierte Milchwirtschaft infolge hoher Betriebskosten und erschwerter Beaufsichtigung sehr unrationell und teuer ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Die Erbauung eines großen sachgemäß eingerichteten Kuhstalles mit Futterraum und Molkerei für etwa 200 Kühe auf dem Gutshof ist daher nicht zu umgehen. Der bisherige, selbsteingerichtete Kuhstall kann alsdann als Stall für das Jungvieh, für die Ochsen oder für trächtige Kühe sehr zweckmäßige Verwendung finden.

Die Schweinezucht der Gutsverwaltung ist auf die Erzeugung von etwa 3 000 Ferkeln jährlich eingerichtet. Ein Teil derselben wird zu Zuchtzwecken Verwendung finden, während die Hauptmenge auf Mast gestellt werden soll. Bis jetzt fehlen Ställe für die Mastschweine vollständig. Diese müssen zur Zeit immer noch in den Baracken im städtischen Viehhof gemästet werden, ein Zustand, welcher auf die Dauer nicht bestehen bleiben kann. Die Erbauung von besonderen Mastställungen auf dem Gutshof ist daher notwendig.

Die Gutspferde, deren Zahl jetzt vier Stück beträgt, aber schon jetzt nicht ausreicht, sind in einem alten, niedrigen und baufälligen Stall untergebracht, welcher keine richtige Entwässerung hat und den Tieren wegen Mangel an Platz nicht einmal ermöglicht, sich niederlegen zu können. Ein neuer Pferdestall für 10 Tiere nebst Geschirr- und Futterkammer, Heuspeicher und Kutscherwohnung ist daher dringendes Bedürfnis. Ebenso sind auch Ställe für die Hühner-, Enten- und Gänsezucht und Mast nebst einem Warmhaus für die Aufzucht des Junggeflügels zu erstellen. Diese Ställe sollen möglichst einfach (Bretter und Gipsdielen) und zweckmäßig, wie sie z. B. auf der bekannten großen Geflügelfarm von Wüsthoff in der Kolonie Buchschlag bei Frankfurt eingerichtet sind, hergestellt werden und zwar in eigener Regie, da dieselben ganz nach unseren Bedürfnissen eingerichtet werden müssen.

Zur Unterbringung und Bearbeitung der selbsterzeugten und gekauften Futtervorräte fehlt es vollständig an Räumlichkeiten. Die Erstellung einer sogenannten offenen Futterfeim sowie einer großen geschlossenen Futterscheune mit Fruchtboden ist daher dringend nötig.

Ebenso muß das Wohnhaus des Gutsverwalters instand gesetzt werden, um demselben eine ordentliche Wohnung nebst den erforderlichen Büroräumlichkeiten zu beschaffen.

Endlich aber ist im Interesse der Sicherheit und der Beaufsichtigung des Gutes, der aus- und eingehenden Personen, Arbeiter und Fuhrwerke die Errichtung eines Wärter- oder Pförtnerhäuschens am Eingang des Anwesens kaum zu umgehen. Diesem Wärter soll zugleich die Bewachung des Gutes bei Nacht obliegen. Aufgrund vorstehender Ausführungen stellen wir den Antrag, verehrlicher Stadtrat wolle folgende Einrichtungen und Bauten für die städtische Gutsverwaltung genehmigen und dem Bürgerausschuß zur Ausführung vorschlagen:

1. Herstellung einer einfachen Entwässerung des Gutshofs und der darin befindlichen Gebäude, sowie Erstellung eines neuen Brunnens.

A117

2. Erbauung eines Kuhstalles nebst Zubehör (Molkerei, Futterraum und Dunglage) für ca. 200 Kühe.
3. Errichtung eines großen Maststalles für 1 000—1 200 Schweine.
4. Erbauung eines Pferdestalles nebst Zubehör für mindestens 10 Pferde.
5. Erbauung einer Futterfeim und einer Futterscheune.
6. Instandsetzung des Verwaltungswohnhauses.
7. Erstellung eines kleinen Wärterhauses am Eingang des Gutshofes.
8. Bewilligung der Mittel in Höhe von 6 000 ℳ zur Herstellung von Geflügelställen mit Zubehör.

In Bezug auf Lage, Anordnung, Größeverhältnisse und Ausführung der einzelnen Bauten gestatten wir uns folgendes zu bemerken:

Um dem Gutshof eine architektonisch gute und zugleich landwirtschaftlich zweckentsprechende Gestaltung zu geben, ist es notwendig, daß ein Teil der alten, von der früheren chemischen Fabrik und von dem Kathreiner'schen Betrieb herrührenden Bauten vollständig fällt. Dies ist umso nötiger, als dieselben mit Ausnahme des Maschinenhauses durchweg in einem derartig schlechten baulichen Zustand sind, daß ein Umbau mit sehr großen Kosten verknüpft wäre; außerdem aber würde sich auf solche Weise keine befriedigende und zweckdienliche Ausführung des aufgestellten Programms ermöglichen lassen. Aus diesen Gründen soll der alte Packraum, die Rösterei samt Maschinenhaus, das alte Bürogebäude, die große Mälzerei mit Ausnahme des Wasserturms und endlich das westliche Stück des Remisengebäudes abgebrochen werden. Die übrigen Bauten dagegen sollen bestehen bleiben, da dieselben für unsern Betrieb notwendig und auch entsprechend hergerichtet sind. Der neue Kuhstall soll an die Stelle der jetzigen Mälzerei neben das Gebäude VII zu stehen kommen. Letzteres, welches die Knechtestuben und Futterräume enthält, liegt alsdann sehr zweckmäßig zwischen dem alten und neuen Kuhstall. Der Platz reicht zu einem allen hygienischen und technischen Anforderungen entsprechenden Kuhstall für mindestens 190 Kühe mit Futterraum und Molkerei. Auf dem Stall ist ein großer Heu- und Futterspeicher vorzusehen und unter dem Stall ein geräumiger Keller zur Aufbewahrung von Hackfrüchten. Der Schweinemaststall, welcher möglichst vom Zuchtstall entfernt liegen soll, kommt an den Platz der früheren Rösterei und des Maschinenhauses und soll genau nach einem uns vom Landestierzuchtinspektor von Bayern zur Verfügung gestellten Musterplan ausgeführt werden. Derartige Stallungen sind sehr billig, gesund und zweckmäßig und werden auf Veranlassung des bayerischen Landwirtschaftsrats jetzt allgemein in dieser Weise ausgeführt. Die Kosten eines Stalles für 1 000—1 200 Mastschweine, wie wir ihn benötigen, sind mit ca. 18 000 ℳ berechnet; allerdings wird jetzt mit höheren Sätzen gerechnet werden müssen. Der Stall wird zweckmäßigerweise in zwei Hälften ausgeführt von je 30 m Länge, zwischen welchen sich ein Raum von 15 m Länge zum Aufbewahren und Herrichten des Futters befindet.

Zwischen dem neuen Kuhstall und dem Schweinemaststall ist die gemeinschaftliche große Dunglage zu erstellen.

Für den Pferdestall ergibt sich ein geeigneter Platz an der Stelle des alten Remisengebäudes (XIII), dessen westliches Ende vollständig baufällig ist und abgetragen werden muß. Der Stall soll 8 Stände und 2 Boxen erhalten, sowie Geschirr- und Futterkammer. Bei einem Pferdebestand in dieser Größe empfiehlt es sich, der Überwachung wegen, eine Kutscherwohnung über demselben einzurichten.

Für die Futterfeim, Geräteschuppen und Futterscheune muß der Platz am Eingang des Gutshofes gewählt werden, um die Futtervorräte auf dem kürzesten Wege unter Dach zu bringen.

Die Futterfeim dient zur Aufbewahrung der Frucht während des Gährungsprozesses und ist als offener Schuppen in einer Größe von 40 m Länge und 25 m Breite herzustellen. An dieselbe schließt sich der Geräteschuppen zur Aufbewahrung der zahlreichen landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen, welche in unserm Betrieb Verwendung finden (Mäh-, Saat- und Streumaschinen, Eggen, Pflüge u. s. w.). Mit dem Geräteschuppen steht in Verbindung die große Futterscheune, deren Größe ebenfalls auf 40 m zu 25 m zu bemessen ist. Dieser Schuppen ist geschlossen mit zwei großen Einfahrtstoren herzustellen und muß einen großen Speicher mit Dielenboden zur Aufbewahrung der Frucht besitzen.

Zur Geflügelhaltung sind Ställe für Fleischhühner, Leghühner, ein Entenzucht- und Maststall und vor allen Dingen ein Kückenaufzuchthaus mit Heizvorrichtung und Raum für die Brutschränke vorgesehen. Dirse Ställe sollen, wie schon erwähnt, in einfachster Form mit den nötigen Ausläufen und in eigener Regie nach und nach ausgeführt werden.

Erst nach Fertigstellung aller dieser Einrichtungen kann die städtische Gutsverwaltung ihren Betrieb rationell und rentabel gestalten und ihren wichtigen Aufgaben „zur Lebensmittelversorgung der Stadt in weitgehendster Weise beizutragen" in vollem Maße gerecht werden."

gez. **Bayersdörffer.**

Nachdem sich die Kommission für Land- und Forstwirtschaft in ihrer Sitzung vom 18. Juli v. J. grundsätzlich mit den Vorschlägen der Schlachthofdirektion einverstanden erklärt hatte, wurde das Hochbauamt beauftragt, im Benehmen mit den übrigen beteiligten städtischen Ämtern das Ausbauprojekt der Schlachthofdirektion auszuarbeiten und die Kostenberechnung aufzustellen.

Die Prüfung hat ergeben, daß es ausgeschlossen ist, das Ausbauprojekt jetzt während der Kriegszeit, auch nur in seinen wesentlichsten Teilen, auszuführen. Selbst wenn es möglich wäre, die erforderlichen Arbeitskräfte und Baumaterialien zu beschaffen, würde die Ausführung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein, die sich überdies voranschlagsmäßig überhaupt jetzt kaum erfassen lassen. Man mußte sich deshalb notgedrungen auf die Ausführung der dringlichsten, unaufschiebbaren Teile des Ausbauprojektes beschränken, den planmäßigen Ausbau des Ganzen aber bis nach dem Krieg zurückstellen.

Besonders dringlich ist die Einrichtung der nötigen Aufbewahrungsräume für das in der städtischen Gutswirtschaft erzeugte Futter. Für diesen Zweck ist in dem Ausbauprogramm die Errichtung einer offenen Feldscheune (Futterseim) und einer geschlossenen Scheune vorgesehen. Von der Errichtung einer neuen geschlossenen Futterscheune, deren Kosten sich unter den jetzigen Verhältnissen auf annähernd 150 000 ℳ belaufen würden, konnte aus den oben angeführten Gründen vorerst keine Rede sein. Statt dessen wird vorgeschlagen, das zum Gebäudekomplex des Gutshofs gehörende alte Mälzereigebäude zur Unterbringung der Feldfrüchte durch Ausbesserung des Daches, Einziehung eines Holzbodens, Anbringung von Dachkanälen u. dergl. in provisorischer Weise herzurichten; die Kosten für diese Instandsetzungsarbeiten sind mit 12 000 ℳ veranschlagt. Dagegen kann die Erstellung einer offenen Feldscheune unmittelbar beim Gutshof nicht umgangen werden. Sie ist zur vorläufigen Aufbewahrung der eingebrachten Feldfrüchte unbedingt notwendig. Ihre Kosten belaufen sich bei einem Ausmaß von 17/40 Meter Grundfläche auf 22 000 ℳ. Mit der Ausführung muß alsbald begonnen werden, damit sie bis zum Beginn der diesjährigen Ernte benutzbar ist.

Zu den dringenden Herstellungen gehörte auch der Ausbau des Verwalterwohnhauses mit einem voranschlagsmäßigen Aufwand von 4500 ℳ; im Einverständnis mit dem geschäftsleitenden Vorstand wurde dieser Ausbau, da die Verhältnisse dazu nötigten, im vergangenen Herbst unter Verwendung von Wirtschaftsmitteln, vorbehaltlich des späteren Ersatzes aus den dafür zu bewilligenden Anlehensmitteln, ausgeführt.

Auch im übrigen ist ein Teil des Ausbauprogramms der Schlachthofdirektion in der Zwischenzeit bereits von der Gutsverwaltung selbst durch Instandsetzung der vorhandenen alten Baulichkeiten unter vorläufiger Verwendung laufender Wirtschaftsmittel ausgeführt worden, nämlich ein Kuhstall für 30 Kühe, ein Hühnerstall, Stallungen für Jungvieh, und ein Heuspeicher. Der Aufwand für diese baulichen Herstellungen hat rund 20 000 ℳ betragen. Da die so geschaffenen Einrichtungen voraussichtlich auch später ihren Wert behalten werden, erscheint es angemessen, der Wirtschaft auch diese Aufwendungen aus Anlehensmitteln zu ersetzen.

Es ergibt sich hiernach ein Gesamtaufwand von 12 000 + 22 000 + 4500 + 20 000 ℳ = 58 500 ℳ, der — im aufgerundeten Betrag von 60 000 ℳ, — unter Ziffer 2 dieser Vorlage aus Anlehensmitteln angefordert wird.

Zu Ziffer 3.

Die baulichen Veränderungen im städtischen Viehhof, für die hier nachträglich ein Kredit von 10 400 ℳ angefordert wird, mußten gleichfalls schon im vergangenen Herbst ausgeführt werden, um dem Bedürfnis nach einer zweckmäßigen Unterbringung des vermehrten Bestandes an Mastschweinen und Milchkühen alsbald Rechnung zu tragen:

a. Die Errichtung eines großen Maststalles für 1000 bis 1200 Schweine gehört, wie aus obigem Bericht der Schlachthofdirektion ersichtlich, zu den wichtigsten Teilen des Ausbauprojekts. Vorläufig war an die Ausführung auch dieses Programmpunktes nicht zu denken. Es muß also bis auf Weiteres dabei bleiben, daß die Schweinemast, getrennt vom städtischen Gutshofe, im Viehhof betrieben wird. Der ursprünglich dafür eingerichtete Schuppen (das frühere Häutemagazin) wurde mit einem Aufwand von 6500 ℳ vergrößert, sodaß jetzt bis zu 1000 Mastschweine darin Platz haben. Zur Zeit befinden sich daselbst rund 900 Schweine in Mast.

b. Von den Milchkühen stehen zur Zeit nur 41 im Gutshof, 31 Stück sind in einem gemieteten Stall im Rüppurrer Schlößchen untergebracht, während der Hauptbestand von 282 Kühen vorläufig im städtischen Viehhof eingestellt ist. Daß eine derartige dezentralisierte Milchwirtschaft auf die Dauer unrationell und teuer ist, hat die Schlachthof-Direktion in ihrem obigen Bericht schon ausgeführt. Ob die Erstellung eines großen Kuhstalls auf dem Gutshof selbst, wie unter Ziffer 2 des Ausbauprojektes ursprünglich vorgesehen, für späterhin als die richtige Lösung erscheint, oder ob diese Lösung nicht vielmehr in einer grundsätzlich anderen Richtung zu finden sein wird, zu der die bereits beschlossene Pachtung eines mit Weidewirtschaft verbundenen Gutes durch die Stadtgemeinde den Weg weisen kann, muß noch eingehend geprüft werden. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist aber jedenfalls an dem bestehenden Zustand nichts zu ändern. Durch Einziehung einer Zwischenwand zur Abtrennung des Futterraumes in der großen Viehmarkthalle mit einem Aufwand von 2000 ℳ konnte immerhin eine verhältnismäßig gute, provisorische Unterbringung des Hauptstammes der städtischen Milchkühe geschaffen werden. Zu dem Aufwand von 2000 ℳ kamen noch 1900 ℳ für die Herstellung eines Ersatzfutterlagers im Meßbudenmagazin hinzu.

Zur Deckung dieser vorläufig aus Wirtschaftsmitteln bestrittenen Beträge von 6500 + 2000 + 1900 = 10 400 ℳ wird unter Ziffer 3 der Vorlage die Verwendung von Anlehensmitteln beantragt.

Dr. **Horstmann.**

119.

5

Bürgerausschusszustimmung am 16. 3. 1917. **№ 9.**

Karlsruhe, den 7. März 1917.

Beitrag zur Badischen „Ostpreußenhilfe“ betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe dem Kriegshilfsverein Baden für den Kreis Memel als stiftendes Mitglied mit einem Beitrag von 50 000 ℳ beitritt, der in fünf Jahresraten zu entrichten und den Wirtschaftsmitteln der Jahre 1917 bis 1921 zu entnehmen ist.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

№ 10.

Bürgerausschusszustimmung am 28. April 1917.

Staatsgenehmigung mit ~~Erl.~~ Grossh. Bezirksamts
vom 2. Mai 1917 No. 1922.

Karlsruhe, den 26. März 1917.

Den Voranschlag für 1917 betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß der Voranschlag für 1917 nach dem anliegenden Entwurf festgestellt und darnach folgende Umlagen und Auflagen erhoben werden:

1. Von den umlagepflichtigen Steuerwerten und Steuersätzen, denen die Vergünstigungen der Gesetze über die Einverleibung von Beiertheim und Grünwinkel nicht zukommen:
   37 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschaftsvermögens und des Betriebsvermögens,
   16 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Kapitalvermögens,
   59,2 ₰ von 1 ℳ der Steuersätze, welche nach Beilage 3 Ziffer I zu Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 1915, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1916 und 1917 betreffend, der Erhebung der staatlichen Einkommensteuer zu Grunde gelegt werden (Artikel I des Gesetzes vom 25. Februar 1916, die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend und Bürgerausschußbeschluß vom 20. April 1916);
2. von den Steuerwerten und Steuersätzen, denen die Vergünstigungen des Gesetzes über die Einverleibung von Grünwinkel zugute kommen:
   20 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens,
   10 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Kapitalvermögens,
   32 ₰ von 1 ℳ der normalen Einkommensteuersätze;
3. von den auflagepflichtigen Bürgernutzungswerten der Stadtteile Daxlanden und Rintheim eine Auflage
   a. von den 342 Losen der 1. Klasse der Bürgergenußberechtigten in Daxlanden je 5 ℳ 03 ₰ für ein Los,
   b. von den 96 Losen der 1. Klasse der Bürgergenußberechtigten in Rintheim je 13 ℳ 06 ₰ für ein Los.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Weiler.

Begründung.

Für 1915 und 1916 ist der städtische Voranschlag unter der Annahme der Fortdauer des Krieges bis Mitte des Jahres aufgestellt worden. Auch dem Voranschlag für das Jahr 1917 ist diese Annahme zugrunde gelegt. Daher sind beispielsweise die Kosten für die Stellvertretung des zum Heere einberufenen Personals für ein halbes Jahr vorgesehen, sind aber auch die Einnahmen unter diesem Gesichtspunkte veranschlagt. Dadurch ist ein Vergleich der einzelnen Kriegsjahre unter sich ermöglicht. Auch sachlich hat sich dieses Verfahren bisher bewährt, wie insbesondere der günstige

Rechnungsabschluß für das Jahr 1916

zeigt.

2

Nach der Vergleichung des Wirtschaftsüberschusses auf Seite 4 des Vorberichts der Stadthauptkasse konnten in den Voranschlag für 1917 an Deckungsmitteln

aus dem Jahre 1916	1 882 716 ℳ
im Jahre 1916 dagegen aus 1915 nur	711 053 „
1917 somit gegen das Vorjahr mehr	1 171 663 ℳ

eingestellt werden.

Die laufenden Einnahmen, welche im Voranschlag 1916 nach Abzug eines Postens von 1 Million Mark aus dem Verkauf von Lebensmitteln auf . . . . . 6 308 003 ℳ veranschlagt waren, haben in Wirklichkeit . . . . . 7 947 865 „ ergeben, sind also um . . . . . 1 639 862 „ = 25 % höher als im Voranschlag vorgesehen war. An diesem Mehrerträgnis sind vor allem die Umlagenachträge beteiligt. Diese haben nämlich 1 779 532 ℳ erbracht, während 350 000 ℳ im Voranschlag nur vorgesehen waren. Von den wirtschaftlichen Unternehmungen haben das Wasserwerk 120 000 ℳ, das Elektrizitätswerk 93 000 ℳ mehr erbracht; das Gaswerk lieferte dagegen 115 000 ℳ weniger ab. Anderseits haben die Ausgaben, die im Voranschlag berechnet waren mit . . . . . 11 615 089 ℳ nur eine Höhe erreicht von . . . . . 11 136 590 „

somit weniger . . . . . 478 499 ℳ,

obwohl im Voranschlag, wie schon erwähnt, die Stellvertretungskosten für die eingezogenen Beamten und Arbeiter nur für ein halbes Jahr und die im Laufe des Krieges bewilligten Teuerungszulagen überhaupt nicht vorgesehen waren. Dabei hat die Stadtgemeinde — wohl im Gegensatz zu den meisten größeren Städten — sämtliche Aufwendungen an Gehalten für die eingezogenen Beamten und Arbeiter wie auch für deren Stellvertreter seit Kriegsbeginn aus laufenden Wirtschaftsmitteln bestritten. Nur die Vergütungen für das bei den neu errichteten Kriegsämtern beschäftigte Aushilfspersonal werden auf Anlehensmittel gebucht, die Gehalte der mit diesen Geschäften betrauten ständigen Beamten und insbesondere die Ausgaben der Zentralverwaltung hierfür, werden nach wie vor von der Wirtschaft getragen.

Von den Zuschußbetrieben erforderten die Straßenbahnkasse 87 000 ℳ, die Rheinhafenkasse 61 000 ℳ weniger, während der Zuschuß des Schlacht- und Viehhofs 120 000 ℳ höher war als nach dem Voranschlag. Die Einschränkung des Schulbetriebs findet in einem Minderaufwand von 311 397 ℳ ihren Ausdruck, da dem Voranschlagssatze von 2 636 734 ℳ ein Rechnungsergebnis von 2 325 337 ℳ gegenübersteht. Von weiterem Einfluß auf das Wirtschaftsergebnis war eine Ersparnis von 135 000 ℳ für die Unterhaltung der Wege, Plätze Straßen-Kanäle infolge Zurückstellung aller nicht dringlichen Arbeiten, ferner eine solche von 54 000 ℳ durch die Einschränkung der öffentlichen Beleuchtung, ein Minderaufwand von 57 000 ℳ, an Beiträgen zu den Gehalten der Schutzmannschaft wegen des Einzugs von Polizeibediensteten zum Heeresdienst, ein Minderaufwand des Armenwesens von 44 000 ℳ, der Gewerbeschule von 54 000 ℳ, der Handelsschule von 10 000 ℳ, sowie von 50 000 ℳ für die Gehalte der etatmäßigen Beamten und Angestellten, zum Teil eine Folge der Gehaltsabzüge für die als Offiziere dienenden Personen. Dagegen erforderte die Verzinsung der Anlehen 90 000 ℳ mehr, denen aber wieder 123 000 ℳ höhere Einnahmen aus Aktivzinsen gegenüberstehen. Auch die Umlagerückvergütungen sind um 43 000 ℳ überschritten. Der Zuschuß an die Gutsverwaltung beläuft sich auf 66 859 ℳ, während im Voranschlag nur 2 860 ℳ vorgesehen waren. Durch Aufzucht und Mästung von Vieh sind aber Mehrwerte entstanden, die zu Jahresbeginn 1917 beträchtlich höher waren, als die Barzuschußleistungen der Stadtgemeinde.

Der Voranschlag für das Jahr 1917

sieht an laufenden Einnahmen (Abteilung II) (ohne die allgemeinen Umlagen und Deckungsmittel vom Vorjahre) 7 934 868 ℳ vor, gegenüber 7 308 003 ℳ im Jahe 1916. Die laufenden Ausgaben betragen mit der zur Schuldentilgung erforderlichen Summe 16 473 032 ℳ gegen 14 946 350 ℳ. Nach Abzug der Aufwendungen für raschere Amortisation, einer Rücklage zur Deckung der Schulhausbaukosten, für Instandsetzung des Rathauses, für Teuerungszulagen und für unvorhergesehene Fälle, welche im vorjährigen Voranschlag nicht enthalten waren, mit zusammen 1 074 120 ℳ, betragen die Ausgaben 15 398 912 ℳ, sie sind somit um 459 000 ℳ = 3 %, die Einnahmen dagegen um 627 000 ℳ = 8½ % gestiegen. Der ungedeckte Aufwand ist 1917 auf 6 503 343 ℳ (1916: 5 860 081 ℳ) veranschlagt. Wenn trotzdem der bisherige Umlagefuß beibehalten werden kann, ist dies nächst dem großen Überschuß des Vorjahres vor allem der günstigen Entwicklung der Steuerkapitalien zu verdanken. Die Bewegung der Steuerwerte veranschaulicht folgende Darstellung:

	1916:	1917:	Zunahme:	
	ℳ	ℳ	ℳ	%
Liegenschaftssteuerwerte	457 967 930	463 922 700	5 954 770	1,30
Betriebsvermögen	252 377 400	277 509 500	25 132 100	9,96
Kapitalvermögen (½ Betrag)	269 544 050	278 950 650	9 406 600	3,49
Einkommensteuersätze (mit 160 vervielfacht)	520 141 760	763 511 360	243 369 600	46,79
Gesamtsumme . .	1 500 031 140	1 783 894 210	283 863 070	18,92

Ein Umlagepfennig ergibt — bei Weglassung der umlagepflichtigen Steuerwerte des Kapitalvermögens — 149 505 ℳ. An dem Ertrag der Umlage sind beteiligt:

die Liegenschaftssteuerwerte mit . . . . . 27 % (1916 = 29 %),
die Steuerwerte des Betriebsvermögens mit . . 16 % (1916 = 16 %),
die Steuerwerte des Kapitalvermögens mit . . . 14 % (1916 = 15 %),
die Einkommensteuersätze mit . . . . . 43 % (1916 = 40 %).

Der Ertrag der Einkommensteuersätze hat seit Inkrafttreten des neuen Vermögenssteuergesetzes eine Steigerung von 33 % auf 43 % erfahren.

Im übrigen ist aus dem Voranschlag 1917 noch folgendes hervorzuheben:

Der günstige Abschluß des Vorjahres ermöglichte die Erfüllung des längst gehegten Wunsches nach Erhöhung des Betriebsfonds. Während bisher als Betriebsfonds 130 000 ℳ vorgesehen waren, ist dieser nunmehr auf 500 000 ℳ erhöht. Nach § 14 b der Gemeindevoranschlagsanweisung beträgt in den der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden der Betriebsfonds 2 % der laufenden Ausgaben. Der Voranschlag der Stadthauptkasse allein schließt mit einer Summe der laufenden Ausgaben von 16,5 Millionen Mark ab. Dazu kommen noch die Ausgaben der Nebenvoranschläge mit etwa rund 16,5 Millionen Mark. Bei Gesamtausgaben von 33 Millionen Mark wäre somit nach diesen Grundsätzen ein Betriebsfonds von 660 000 ℳ erforderlich. In der gegenwärtigen Zeit ist ein möglichst hoher Betriebsfonds doppelt notwendig, weil die Kriegswirtschaft große unvorhergesehene Ausgaben verursacht, deren Liquidierung vielfach erst nach geraumer Zeit folgen kann, wenn eine solche überhaupt in Frage kommt. Sodann geht ein großer Teil der laufenden Einnahmen, insbesondere der öffentlichen Abgaben, verspätet ein; auch dieser Umstand erfordert höhere Betriebsmittel. Bisher mußte der jeweilige Wirtschaftsüberschuß als Betriebsfonds verwendet werden. Da nun aber die Finanzlage in diesem Jahre es erlaubt, ist die bessere Ausstattung des Betriebsfonds durch Zuweisung des Betrags von 370 000 ℳ vorgenommen worden. Diese Maßnahme wird auch für die hoffentlich bald wiederkehrende Friedenswirtschaft von großem Vorteil sein.

Die außerordentlichen Einnahmerückstände konnten durch die im Vorjahre vom Bürgerausschuß genehmigte Bildung von Betriebsstöcken wesentlich ermäßigt werden. Es sind in dieser Position nur noch 535 038 ℳ gegenüber 1 243 202 ℳ vorgesehen. Die Ausgaben für Lebensmittel, Schlachtvieh und dergleichen werden aus einer hierfür errichteten besonderen Kasse bezahlt, der ein Darlehen im Betrage von 1 090 369 ℳ gewährt worden ist. Die Zinsen erscheinen unter § 4 c 6.

Die schwebenden Schulden haben die Höhe von 21 300 000 ℳ erreicht. Ein Teil dieser Beträge ist nunmehr durch langfristige Darlehen abgelöst, wozu der Bürgerausschuß unterm 28. April 1916 und unterm 26. Januar 1917 die Genehmigung erteilt hat. Der Kredit der Stadt war auch während des Krieges stets gut zu nennen; sie hatte bisher immer Gelegenheit, flüssige Mittel zu einem verhältnismäßig günstigen Zinsfuß zu erhalten.

Während die Finanzlage der Jahre 1915 und 1916 dazu zwang, die außerordentliche Amortisation auszusetzen, ermöglichen es die Verhältnisse im laufenden Jahr, dem Amortisationsfonds diese bei einer geordneten Finanzwirtschaft notwendigen Rücklagen wieder zuzuführen. Den Ausgaben ist daher die im Vorbericht Seite 5 und 6 berechnete Summe von 627 103 ℳ + 44 986 ℳ am Schlusse beigeschlagen. (Seite 31). Auch sind den Anlehensbeständen wieder 40 000 ℳ behufs teilweiser Deckung der Schulhausbaukosten unmittelbar durch die Wirtschaft zugeführt, damit die Schulden für Schulhausbauten nicht weiter anwachsen.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

Die Gebühren für die Verrichtung der Gemeindeämter haben durchweg eine erhebliche Verminderung erfahren. Insbesondere macht sich dies bei den Gebühren des Grundbuchamts, der Verkehrssteuer und den mit der Bautätigkeit zusammenhängenden Gebühren bemerkbar.

An Umlagenachträgen sind, wie bereits unter den Deckungsmitteln des Vorjahres erwähnt, 1916 1 779 532 ℳ erzielt worden; trotzdem sind im Voranschlag 1917 nur 550 000 ℳ eingestellt. Diese Einnahmen sind zumteil einmaliger Art.

A

Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen zeigen ein verschiedenartiges Ergebnis. Während der Überschuß des Wasserwerks um 12 000 ℳ steigt, sinkt der Reingewinn des Gaswerks um 64 000 ℳ. Die Ursache liegt hauptsächlich in der zunehmenden Kohlenteuerung. Die Kohlen- und Verkehrssteuer ist dabei noch nirgends berücksichtigt. Auch die Erhöhung des Zuschusses an die Straßenbahn um 7000 ℳ ist im wesentlichen auf die Verteuerung der Kohlen und alles sonstigen Bedarfs zurückzuführen. Der Schlacht- und Viehhof fordert 153 000 ℳ mehr Zuschuß infolge des großen Rückgangs der Schlachtungen und des Wegfalls der Viehmärkte. Für Wege, Plätze und Straßenkanäle sind erhöhte Anforderungen von 26 000 ℳ infolge der anhaltenden Steigerung der Arbeits- und Fuhrlöhne, der Baustoff- und Gerätepreise, sowie der Lohnzuschüsse an die Familien der einberufenen Arbeiter vorgesehen.

Die Aufwendungen für die Schule halten sich in dem bisherigen Rahmen. Dagegen muß der Beitrag zu den Gehalten der Schutzmannschaft um 41 000 ℳ erhöht werden. Die Reinigung der Straßen und Gehwege kostet 17 000 ℳ, die Müllabfuhr 20 000 ℳ mehr. Hier wirken die gleichen Ursachen wie bei der Unterhaltung der Straßen und Wege verteuernd.

Entsprechend dem Wachstum der Steuerkapitalien mußten auch an Umlagen für den Kreisverband 20 000 ℳ mehr angefordert werden. Der Verwaltungsaufwand ist um 15 000 ℳ für die Gehaltsbezüge der städtischen Beamten, und um 30 000 ℳ für Aushilfen während des Krieges höher veranschlagt. Die größte Steigerung weisen die Schuldenzinsen auf. Nachdem die schwebenden Schulden die Höhe von über 21 Millionen Mark erreicht haben, mußten für deren Verzinsung 1 065 000 ℳ vorgesehen werden. Im Jahre 1917 wird sodann mit einem Anlehensbedarf von 8 Millionen Mark gerechnet, dessen Verzinsung zu 5 % für ein halbes Jahr 200 000 ℳ erfordert. Der Mehraufwand gegenüber 1916 beträgt 684 000 ℳ. Da an dem Schuldenzuwachs u. A. die Anlage von 3 000 000 ℳ in Reichsanleihe beteiligt ist, stehen dem Mehraufwand an Zinsen aber auch Mehreinnahmen an solchen gegenüber. Zur Bestreitung der durch den Bürgerausschuß bewilligten fortlaufenden Teuerungszulagen an Beamte, Lehrer und Arbeiter sind am Schlusse des Voranschlags 300 000 ℳ vorgesehen. Die Aufnahme dieses Postens in den Voranschlag stellt eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahre dar, die sich zu Gunsten des Jahres 1918 bemerkbar machen wird.

Der Voranschlag für 1917 bietet hiernach ein erfreulicheres Bild als sein Vorgänger, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß die hauptsächlichste Ursache der verbesserten Finanzlage der vorübergehenden Hochkonjunktur der Kriegsindustrie zu verdanken ist. Immerhin wird es mit Befriedigung aufgenommen werden dürfen, daß der dritte Kriegsvoranschlag ohne Umlagesteigerung wesentliche Verbesserungen der Finanzwirtschaft der Stadt ermöglicht.

Siegrist.

1

Bürgerausschusszustimmung am 18. April 1917. **№ 11.**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern vom 15. Mai 1917 No. 24036.

Karlsruhe, den 4. April 1917.

Geländeerwerb im Gewann Scheuwachtgestück auf der ehemaligen Gemarkung Rintheim betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. die Grundstücke Lagerbuch Nr. 13 554, 13 559 bis 13 570 im Gewann Scheuwachtgestück (ehemalige Gemarkung Rintheim) mit einer Gesamtfläche von 13 336 qm zum Preise von 7 500 ℳ erworben,
2. der Aufwand von 7 500 ℳ, sowie die Kosten im Anschlag von rund 300 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Kemmer.

Begründung.

Die Grundstücke Lagerbuch Nr. 13 554, 13 559 bis 13 570 nördlich des Friedhofs sind der Stadt zum Kaufe angeboten worden. Sie sind früher teilweise als Sandgrube benützt, aber schon seit einigen Jahren wieder landwirtschaftlich verwertet worden. Da die Stadtgemeinde in jenem Gebiet fast ganz besitzlos ist, erscheint es zweckmäßig, diese Grundstücke anzukaufen; sie können vorerst zum Kleingartenbau dienen. Für spätere Zeiten könnte auch die weitere Ausbeutung auf Sand in Frage kommen. Der geforderte Preis von 57 ₰ für das Quadratmeter erscheint angemessen.

Siegrist.

2

№ 12.

Bürgerausschusszustimmung am 23. April 1917.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 19. März 1917 No. 24243.

Karlsruhe, den 11. April 1917.

Gasversorgung des Rheinhafengebiets betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

1. daß zur Versorgung des Rheinhafengebietes und von Daxlanden mit Gas ein von der Honsell-Straße bei der Albbrücke abzweigender Gasrohrstrang von 150 mm Lichtweite in der Südbecken-Straße, Hansa-Straße, südl. Ufer- und der Daxlander Straße erstellt werde,
2. die entstehenden Kosten in Höhe von voraussichtlich 37 700 ℳ aus Anlehensmitteln (Titel XVII) bestritten werden unter Festsetzung einer Verwendungsfrist bis Ende des Jahres 1918.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

Das Gebiet des Rheinhafens ist bis jetzt nicht mit Gas versorgt, da zur Beleuchtung und als Kraftquelle ausschließlich elektrische Energie verwendet wurde. Neuerdings haben die Eigentümer mehrerer Anwesen im Hafengebiet deren Versorgung mit Gas gewünscht, großenteils für industrielle Zwecke. Eine Prüfung der Kosten- und Ertragsfrage durch die Direktion des Gaswerks hat ergeben, daß ein Erträgnis, das die Selbstkosten der Stadt deckt, vorläufig nur zu erreichen ist, wenn die Anschließer eine gewisse jährliche Mindestverbrauchsmenge garantieren. Dies ist nunmehr geschehen.

Die Versorgung der dabei vorläufig beteiligten Angrenzer erfordert die Erstellung eines Gasstrangs von 150 mm Lichtweite zunächst von der Honsell-Straße durch die Südbecken-Straße bis zur Hansa-Straße mit einem auf 13 700 ℳ veranschlagten Aufwande. Die Direktion schlägt aber vor, den Strang alsbald durch die Hansa-Straße, die südliche Ufer- und die Daxlander Straße bis zum Anschluß an den in Daxlanden liegenden Rohrstrang durchzuführen, weil damit eine Verbesserung der unbefriedigenden Gasdruckverhältnisse im Stadtteil Daxlanden zu erzielen wäre, auch die Betriebssicherheit des Daxlander Netzes durch diesen zweiten Anschluß bedeutend verstärkt würde. Diese Strecke erfordert einen weiteren Aufwand von 24 000 ℳ. Der Stadtrat hat die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages anerkannt und hofft, daß seine Durchführung noch während der Kriegszeit sich werde ermöglichen lassen.

Siegrist.

3.

Bürgerausschusszustimmung am 18. April 1917. **№ 13.**

Karlsruhe, den 13. April 1917.

Dienstvertrag mit Gartendirektor Friedrich Scherer gemäß § 22 Absatz 1 der Dienst- und Gehaltsordnung betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch gemäß § 22 Absatz 1 der Dienst- und Gehaltsordnung beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

daß mit Herrn Friedrich Scherer, Gartendirektor, der nachstehende Dienstvertrag abgeschlossen wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Haberkorn.

§ 1.

Herrn Gartendirektor Friedrich Scherer ist die in § 2 Ziffer 1 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 3. Dezember 1912 aufgeführte etatmäßige Amtsstelle des Vorstandes der städtischen Gartendirektion Karlsruhe übertragen.

§ 2.

Herr Scherer erhält vom Tage seines Dienstantritts an einen Gehalt von jährlich 6000 ℳ, welcher nach je 2 Jahren um je 500 ℳ, bis zum Höchstgehalt von 8000 ℳ, erhöht wird.

§ 3.

Für die Dienstwohnung wird der in der Dienst- und Gehaltsordnung festgesetzte Anschlag am Gehalt aufgerechnet.

§ 4.

Die bei andern öffentlichen Behörden zugebrachten Dienstjahre werden, soweit sie bei jenen angerechnet worden wären, Herrn Scherer auch bei der Stadtgemeinde Karlsruhe bei Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung nach Maßgabe der Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung in Anrechnung gebracht und sie ihm somit mit Wirkung vom 1. November 1911 verliehen.

§ 5.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung.

§ 6.

Die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrag wird vorbehalten.

4.

Bürgerausschusszustimmung am 18. April 1917. **№ 14.**

Karlsruhe, den 16. April 1917.

Geländeverkauf in Rüppurr betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß von dem Grundstück Lagerbuch Nr. 10276 die Teilflächen Lagerbuch Nr. 10276 b mit 214 qm, Lagerbuch Nr. 10276 d mit 294 qm und 10276 e mit 161 qm, zusammen 669 qm zum Preise von 4 ℳ für das Quadratmeter, insgesamt also für 2676 ℳ verkauft werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Kemmer.

Begründung.

Die genannten Grundstücke liegen hinter den Hausgrundstücken Lange Straße Nr. 35, 37 und 39 in Karlsruhe-Rüppurr. Die Eigentümer haben um Überlassung dieser Teilgrundstücke nachgesucht, um sie mit ihren Hausgrundstücken vereinigen zu können. Der gebotene Preis von 4 ℳ für das Quadratmeter ist angemessen. Das Teilgrundstück Lagerbuch Nr. 10276 c wurde zum gleichen Preise mit Genehmigung des Bürgerausschusses schon im Jahre 1913 verkauft. Ein Plan, aus dem die Lage der Grundstücke ersehen werden kann, liegt in der Stadtrats-Registratur, Rathaus Zimmer Nr. 60, zur Einsicht der Herren Stadtverordneten auf.

Siegrist.

6

1916 Bürgerausschusszustimmung am 18.4.1917. Nr. 15.

Nr. 14: 9 Mill
2,15 " " Hauptbuch } Feb 1918
Nr. 353 " Kriegsbank

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 23. Mai 1917. No. 25080.

1917 Nr. 212 "
3 " Kriegsbank.

Karlsruhe, den 18. April 1917.

Den außerordentlichen Aufwand im Jahre 1917 und die Aufrechterhaltung von Kreditresten betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der verehrliche Bürgerausschuß wolle:

1. die Verwendungsfrist für die in Seite XVI ff. des Rechenschaftsberichts für das Jahr 1915 enthaltenen außerordentlichen Anlehenskredite mit Ausnahme der unter O.-Z. 1, 23, 24, 29, 31, 40, 46, 50, 51, 88, 90, 113, 119, 120, 126, 146, 151, 160, 167 und 169 eingetragenen Kreditreste bis Rechnungsschluß 1917 verlängern,
2. den in der Anlage I dieses Antrags enthaltenen neuen Verwendungsfristen für die im Jahre 1916 beschlossenen Anlehenskredite zustimmen,
3. die Verwendung von Anlehensmitteln zur Deckung der in der Anlage II aufgeführten Kreditüberschreitungen im Gesamtbetrag von 19848 ℳ 90 ₰ genehmigen.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Weiler.

Begründung.

Wie im Vorjahre soll auch für 1917 wieder die bisher übliche Darstellung des Standes der Kredite aus außerordentlichen Mitteln im Interesse der Geschäftsvereinfachung und Kostenersparnis nicht in Druck gelegt werden, zumal diese Kredite im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1916 aufgeführt werden müssen. Die Darstellung liegt aber zur Einsicht der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses in der Stadtratsregistratur auf. Aus den gleichen Gründen wird eine weitere Vereinfachung vorgenommen. Während im Vorjahre noch alle Kreditreste, bei welchen die Verwendungsfrist zu verlängern ist, in einer besonderen Anlage namentlich aufgeführt sind, sind diesmal in der Anlage I nur noch die Kreditreste verzeichnet, die im Jahre 1916 vom Bürgerausschuß ohne längere Verwendungsfrist genehmigt wurden. Die Verwendungsfristen nahezu sämtlicher Kredite laufen nämlich mit Ende des Jahres 1916 ab. Um nun nicht nahezu das ganze Verzeichnis wieder in Druck legen zu müssen, nachdem es soeben erst im Rechenschaftsbericht für 1915 erschienen ist, schien es angängig, auf diesen zu verweisen. Der Grund für die beantragte längere Offenhaltung der meisten Kredite liegt darin, daß während der Kriegszeit die außerordentlichen Arbeiten soviel wie möglich eingeschränkt werden und nur die nötigsten ausgeführt werden können. Aus der zur Einsicht aufgelegten Darstellung der außerordentlichen Kredite ist folgendes hervorzuheben:

Es sind z. Zt. 110 Kreditposten gegenüber 124 im Jahre 1916 vorhanden. Der Betrag der Kreditreste beläuft sich zu Beginn des Rechnungsjahres 1917 auf 9 219 313 ℳ 59 ₰
gegenüber . . . . . 11 989 342 „ 81 „
im Vorjahr.

Der Bedarf an Anlehensmitteln für 1917 ist geschätzt auf . . . 4 839 806 „ — „
gegenüber einem Verbrauch von . . . . . 8 485 705 „ 25 „
im Jahre 1916. (Die Schätzung betrug für 1916 = 5 704 909 ℳ).

Demgemäß sind im Voranschlag für 1917 die Zinsen für einen Verbrauch von 5 000 000 ℳ aus Anlehensmitteln eingestellt.

2

Die vorhandenen Kredite verteilen sich auf die einzelnen Verwaltungszweige folgendermaßen:

	Bedarf 1917 einzeln	Bedarf 1917 zusammen	Geschätzter Bedarf 1916
	ℳ	ℳ	ℳ
1. Grundstückserwerbungen	—	615 320	142 823
2. Tiefbau:			
a. Straßen, Wege, Brücken	291 400		433 200
b. Kanalbau	15 000		48 500
c. Meß- und Lagerplätze	—	306 400	—
3. Hochbau:			
a. Schulhäuser	36 500		310 000
b. Badanstalten und dergleichen	50 000		—
c. Stadtgartenbauten	—		18 000
d. Festhalle, Ausstellungsgebäude, Konzerthaus	35 000		127 900
e. Rathaus	—	121 500	—
4. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke:			
a. Gaswerk	426 400		1 133 626
b. Wasserwerk	26 572		48 700
c. Elektrizitätswerk	896 760		777 369
		1 349 732	
5. Straßen- und Lokalbahnen	—	177 000	331 586
6. Schlacht- und Viehhof	—	7 000	112 000
7. Rheinhafen	—	252 000	500 000
8. Gärten und dergleichen	—	—	62 150
9. Unterstützung von Familien der Kriegsteilnehmer	—	1 500 000	1 500 000
10. Sonstige Kriegsfürsorge	—	346 954	159 055
11. Sonstiges (Milchzentrale, Krieger-Ehrenfriedhof, Bildung von Betriebsstöcken, Gutsverwaltung	—	163 900	
		4 839 806	5 704 909

In der Anlage II erscheinen sodann die Kredite, welche geschlossen werden können, bei denen aber die genehmigten Summen nicht vollständig ausreichen. Hierzu ist im einzelnen zu bemerken:

Zu Ziffer 1: Der ursprünglich vom Bürgerausschuß bewilligte Blankokredit von 25 000 ℳ hat nicht mehr ausgereicht. Der Bürgerausschuß hat aber unterm 29. Dezember 1916 bereits weitere 50 000 ℳ bewilligt.

Zu Ziffer 2 und 3: Der für die Kaufkosten vorgesehene Betrag reicht nicht vollständig aus.

Zu Ziffer 4: Die Ungunst der Witterung beeinträchtigte die Ladefähigkeit der Fuhrwerke derart, daß die angenommene Durchschnittsleistung nicht erreicht wurde und infolgedessen mehr Aufwendungen entstanden.

Zu Ziffer 5: Die Forderungen der Unternehmer waren derart hoch, daß noch vor Inangriffnahme der Arbeiten eine Überschreitung als unvermeidlich erkannt wurde. Außerdem war versehentlich unterlassen worden, 10 % Generalunkosten anzufordern, obgleich in der Begründung für den Bürgerausschuß diese Anforderung angeführt war.

Zu Ziffer 6: Wegen des schlechten Untergrundes mußten stärkere Betonfundamente für die 4 Lichtmaste, welche zugleich zum Aufhängen der Spanndrähte für die Straßenbahn dienen, angebracht werden.

Zu Ziffer 7: Anstelle von oberirdischen Kreuzungen mit der Albtalbahn wurden Erdkabel gelegt. Auch durch die bessere Ausgestaltung der beiden Transformatorenhäuser nach den Wünschen der Gartenstadt entstanden Mehraufwendungen.

Zu Ziffer 8: Der Mehraufwand an Löhnen und Materialkosten für die während des Krieges ausgeführten Arbeiten, soweit diese nicht vergeben waren, verursachten diese Überschreitung.

Anlage .

Zusammenstellung

der im Jahre 1916 genehmigten Kredite, für die eine Verwendungsfrist bis Ende 1917 beantragt wird.

Gegenstand	Bürgerausschußbeschluß vom	Bewilligte Summe		Kreditrest zu Beginn 1917		Verlängerung wird beantragt bis Ende
		ℳ	₰	ℳ	₰	
Erwerbung des Hauses Nowack-Anlage Nr. 2	29. XII. 16.	45 200	—	45 200	—	1917
Ankauf von Grundstücken im Gewann „Auf dem Herdweg" (Rintheim) . .	29. XII. 16.	19 565	50	19 565	50	1917
Ankauf von Gelände im Erweiterungsgebiet des Rheinhafens (Grundstück Lagerbuch-Nr. 16230)	29. XII. 16.	50 000	—	50 000	—	1918
Desgleichen (Grundstück Lagerbuch-Nr. 16230)	29. XII. 16.	555	—	555	—	1917
Müllablagerung auf dem für Anlagen bestimmten städt. Gelände beiderseits der Alb, südlich des Verschubbahnhofs	11. VII. 16.	113 800	—	80 180	52	1918
Erweiterung des Beiertheimer Wäldchens und Geländeerwerb hierzu . .	11. VII. 16.	189 530	40	29 850	48	1918
Ankauf von Gelände im Gewann Unterwiesen	4. X. 16.	6 648	—	3 237	50	1918
Erweiterung des Wasserrohrnetzes . .	11. VII. 16.	7 800	—	2 735	—	1917
Beschaffung von Güterwagen für die Karlsruher Lokalbahnen	21. I. 16.	14 542	50	2 593	50	1917
Ankauf des Anwesens Stößer-Straße Nr. 19 und Einrichtung einer Obst- und Gemüse-Dörranlage daselbst	11. VII. 16.	125 884	—	1 829	50	1917
Einrichtung einer Kartoffeltrocknungsanlage	25. VII. 16.	42 000	—	5 911	67	1917
Errichtung eines Ziegenstalles und Anschaffung von Ziegenböcken und Ziegen	25. VII. 16.	20 000	—	3 881	28	1917
Erweiterung der Einrichtungen der Kriegsspeisung	13. X. 16.	100 000	—	84 725	05	1917
Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen Karlsruhe und Ettlingen . . .	4. X. 16.	1 100	—	1 100	—	1917
Beschaffung eines elektrischen Lastkraftwagens nebst Anhänger	25. VII. 16.	35 500	—	6 070	83	1917

Anlage II.

Im Jahre 1916 überschrittene Kredite.

D.-N.	Betreff.	Genehmigt durch Bürgerausschußbeschluß vom	Bewilligte Summe		Verwendete Summe		Überschreitung	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Erwerbung von Gelände im Erweiterungsgebiet des Rheinhafens auf der ehem. Gemarkung Daxlanden	13. XI. 13.	25 000	—	27 612	—	2 612	—
2	Ankauf von Grundstücken an der Honsell-Straße	11. VII. 16.	5 746	67	5 757	47	10	80
3	Ankauf von Grundstücken im Zuge der Michael-Straße	11. VII. 16.	7 360	—	7 388	50	28	50
4	Erdarbeiten zur Herstellung des Tulla-Platzes und der Tulla-Straße	29. III. 16.	5 000	—	5 840	45	840	45
5	Herstellung von Kanälen im Bannwaldgebiet	26. III. 15.	34 735	—	38 935	63	4 200	63
6	Legung der Kabelleitung sowie Herstellung der elektr. Beleuchtung anläßlich der Umgestaltung der Straßen und des Festplatzes beim Konzerthause und der Ausstellungshalle	24. III. 14.	21 390	—	22 142	81	752	81
7	Versorgung des Stadtteils Rüppurr mit elektrischer Energie .	24. III. 14.	72 000	—	73 318	89	1 318	89
8	Erneuerung der Straßenbahngleise in der Karl Friedrich-Straße und auf dem Marktplatze . .	30. VII. 14.	82 700	—	92 784	82	10 084	82
							19 848	90

№ 16.

Bürgerausschusszustimmung am 28. April 1917.

Staatsgenehmigung mit Erlaß Großh. Bezirksamts
vom 9. Mai 1917. No. —

Karlsruhe, den 21. April 1917.

Den Verkauf des Anwesens Nördliche Uferstraße Nr. 9 am Rheinhafen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß das Anwesen Nördliche Uferstraße Nr. 9 am Rheinhafen mit einem Flächeninhalt von 2000 qm einschließlich der darauf stehenden Gebäulichkeiten nebst Maschinen und Einrichtungen, sowie weitere anstoßende 1710 qm unter der Gesamtbezeichnung Lagerbuch Nr. 14503 um den Kaufpreis von 120000 ℳ an die Badischen Grafitwerke G. m. b. H. in Karlsruhe zum Betrieb eines Grafitwerks verkauft werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Kemmer.

Begründung.

Das Anwesen Nördliche Uferstraße Nr. 9, auf dem ursprünglich ein Thomas-Schlackenmahlwerk betrieben wurde, war 1910 an die Süddeutschen Flußspatwerke verkauft worden, mußte aber 1913 einschließlich der Gebäude und Maschinen von der Stadtgemeinde im Konkurs dieser Werke zurückerworben werden. Die gesamten Aufwendungen der Stadt hierfür berechnen sich unter Berücksichtigung der darauf erhaltenen Zahlungen und Konkursdividenden auf . . . . . 98033 ℳ 13 ₰
Nachträglich wurden für Ausbesserungen noch . . . . . 771 „ 10 „
ausgegeben, sodaß sich der Gesamtaufwand der Stadtgemeinde auf . . . stellt. Seitdem war das Anwesen zeitweise vermietet, seit 1. April 1916 an die Badischen Grafitwerke G. m. b. H. Diese hat nunmehr um käufliche Überlassung des Anwesens, sowie von 1710 qm des anstoßenden Geländes um 120000 ℳ nachgesucht. Setzt man für diese Fläche von 1710 qm den üblichen Mindestpreis von 10 ℳ für das Quadratmeter, also 98804 ℳ 23 ₰
so ergibt sich ein Wert von . . . . . 17100 „ — „
115904 ℳ 23 ₰

Hiernach erscheint der gebotene Preis von 120000 ℳ angemessen. Ein Plan, aus dem die Lage des Anwesens ersichtlich ist, liegt mit den Akten in der Stadtratsregistratur, Rathaus Zimmer Nr. 60 zur Einsicht der Herren Stadtverordneten auf.

Siegrist.

1

Bürgerausschußzustimmung am 14. Juni 1917. № 17.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. des Innern
vom 26. 6. 17 No. 31680,

Karlsruhe, den 3. Mai 1917.

Kriegsanleihe betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß die Stadtgemeinde Karlsruhe 3 000 000 ℳ und die städtische Sparkasse (einschließlich der Zeichnung der Einleger) 6 212 000 ℳ auf die VI. Kriegsanleihe des Deutschen Reiches gezeichnet haben und daß der von der Stadtgemeinde gezeichnete Betrag aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Bürgerausschusszustimmung am 14. Juni 1917 mit №. 18.

[illegible] vom Stadtrat = Vorstand beantragten und [illegible] Vertragsänderungen und [illegible] der Verwaltung, [illegible] der Gründung der Gesellschaft

1.) die Rechtliche Zulässigkeit für den Rahmenvertrag zu prüfen [illegible] F

vom 30. Juni 1917 No. 31774. Minist. des Innern

F [illegible] Wirtschaftlichkeit der Unternehmungen.

Karlsruhe, den 4. Mai 1917.

2.) [illegible] über die Errichtung des Konsuls, [illegible] Stadt gemäß § 2 des Vertrags C [illegible] zu Rande kommt.

Die Gründung der Mittelbadischen Bahn- und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

1. daß namens der Stadtgemeinde die anliegenden Verträge A, B und C zum Zweck der Gründung der „Mittelbadischen Bahn- und Elektrizitäts-Gesellschaft" abgeschlossen werden und
2. daß der Anteil der Stadt am Aktien-Kapital der Gesellschaft mit 1 350 000 ℳ aus Anlehensmitteln aufgebracht und dazu eine Verwendungsfrist von fünf Jahren (bis Ende 1921) bestimmt wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

I. Allgemeines.

Mit der Vorlage vom 21. Mai 1913 hatte der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Gründung der Karlsruher Eisenbahn-Gesellschaft beantragt, mit der eine einheitliche Organisation für das Verkehrswesen und die Elektrizitätsversorgung der Stadt Karlsruhe und ihrer Umgebung geschaffen werden sollte. Die Mehrheit des Bürgerausschusses hat in der Sitzung vom 27. Juni 1913 diesen Vorschlag des Stadtrates abgelehnt. Nach der Begründung, welche die gegnerischen Redner ihrer ablehnenden Haltung zu Teil werden ließen, galt ihr Widerstand nicht sowohl dem mit der Gründung der Gesellschaft erstrebten gemeindepolitischen Ziele, als vielmehr dem zu dessen Erreichung gewählten Mittel. Insbesondere widerstrebte der Mehrheit die Überweisung der städtischen Straßenbahn und des städtischen Elektrizitätswerks an die als sogenanntes gemischtwirtschaftliches Unternehmen gebildete Gesellschaft.

Dementsprechend wurde nach Ablehnung des großen Gesellschaftsprojektes nach Mitteln und Wegen Umschau gehalten, mittelst deren das oben vorgezeichnete Ziel gleichwohl zu erreichen wäre. Auf dem Gebiete der Vereinheitlichung des Verkehrswesens der Stadt und ihrer Umgebung führte dies Bestreben zum Ankauf der Karlsruher Lokalbahnen durch die Stadt und zu der im Gange befindlichen technischen und wirtschaftlichen Umbildung dieses Unternehmens im engen Anschluß an die Straßenbahn und die städtischen Verkehrsinteressen im allgemeinen. Auch die inzwischen erreichte Tarifgemeinschaft mit der Albtalbahn ist als ein Schritt auf dem vorgezeichneten Wege anzusehen. Weiteres ist aber in der Richtung der Vereinheitlichung des Verkehrswesens vorläufig nicht zu erreichen gewesen.

Hinsichtlich der Elektrizitätsversorgung von Karlsruhe und Umgebung dagegen einigte man sich nach der Beschlußfassung des Bürgerausschusses darüber, daß die Versorgung des Stadtgebiets ausschließlich in Händen der Stadt bleiben solle, sodann aber, daß die Stadt auch an der Versorgung ihrer weiteren Umgebung lebhaft interessiert sei und endlich, daß

135

diese Versorgung am zweckmäßigsten durch eine als gemischtwirtschaftliches Unternehmen unter Beteiligung der Stadt Karlsruhe zu errichtende Gesellschaft zu übernehmen sei.

Die Gründe für die Mitwirkung der Stadt Karlsruhe bei der Versorgung ihrer Umgebung mit elektrischer Energie sind schon in den Verhandlungen über die Karlsruher Eisenbahngesellschaft dargelegt und von keiner Seite bestritten worden.

Sie liegen nicht nur in dem Interesse der Stadt an der Beteiligung des städtischen Elektrizitätswerks als Stromlieferers an dieser Versorgung, sondern vor allem auch in der Wechselwirkung der städtischen Stromversorgung und der des Nachbargebiets in Bezug auf Strompreise, Gestaltung des Stromnetzes, Stromausgleich u. a.

Nun wird allerdings die Stromlieferung durch das städtische Elektrizitätswerk an die Außengebiete mit der Fertigstellung des Murgwerks in der Hauptsache aufhören, weil sie an dieses übergeht. Aber auch dann bleiben die übrigen Gesichtspunkte bestehen, zumal auch die Versorgung der Stadt selbst durch das Murgwerk in Betracht kommt, sei es, daß die Stadt unmittelbar vom Murgwerk Strom beziehen oder sich bei seiner Lieferung der Vermittlung der zu bildenden Gesellschaft bedienen wird. Hauptaufgabe dieser Gesellschaft wird danach die Vermittlung des Murgstroms an die Gemeinden und Einzelverbraucher ihres Versorgungsgebietes sein, eine Aufgabe, die der Eigentümer des Murgwerks, der badische Staat, nicht selbst übernehmen zu können glaubt.

Dieses Versorgungsgebiet ist in der Hauptsache das gleiche, das auch schon für die Karlsruher Eisenbahngesellschaft vorgesehen war. Ausgeschieden aus ihrem Gebiet sind aber die Gemarkungen der Stadt Karlsruhe, sowie der Gemeinden Knielingen, Teutsch- und Welsch-Neureut sowie Bulach, deren Versorgung schon an das Werk der Stadt Karlsruhe unmittelbar angeschlossen ist. Anderseits ist zu den früher schon einbezogenen Amtsbezirken Karlsruhe, Durlach, Bruchsal, Bretten, Ettlingen und Rastatt der Amtsbezirk Pforzheim hinzugekommen.

Als Gründer der Gesellschaft sind außer der Stadt Karlsruhe die Städte Bruchsal und Rastatt sowie die Rheinische Schuckert-Gesellschaft für Elektrische Industrie, A.-G. in Mannheim und die Elektrische Kraft-Versorgungs-Aktiengesellschaft in Mannheim beteiligt, diese beiden Gesellschaften aus dem Grunde, weil sie in dem Gebiete der Gesellschaft bereits Anlagen und Rechte besitzen, die für das Unternehmen der Gesellschaft notwendig sind. Die Beteiligung der Städte Bruchsal und Rastatt, die im Versorgungsgebiet der Gesellschaft liegen und künftig durch sie mit Strom versorgt werden sollen, bedarf wohl keiner besonderen Begründung. In beiden Städten ist die Zustimmung des Bürgerausschusses bereits erteilt.

Das Aktien-Kapital der Gesellschaft soll vorläufig drei Millionen Mark betragen; es wird unter die Gründer so verteilt, daß die beteiligten Städte zusammen die absolute Mehrheit in der Generalversammlung besitzen und daß bei Zusammengehen der Stadt Karlsruhe mit einer der anderen Städte gegenüber den andern Beteiligten Stimmengleichheit herrscht. Die Stadt Karlsruhe hat demnach 45 v. H. des Aktien-Kapitals zu übernehmen (d. s. 1 350 000 ℳ). Voraussichtlich wird zunächst davon nur ein Teil einberufen werden. Die beteiligten Städte haben überdies der Gesellschaft gegenüber die Bürgschaft für die Zahlung der Zinsen und Tilgungsraten der etwa ausgegebenen Schuldverschreibungen der Gesellschaft zu übernehmen, damit diese Schuldverschreibungen einen besseren Markt erhalten. Die beteiligten Privatgesellschaften haben dafür die Rückbürgschaft auf die Dauer von 10 Jahren zu übernehmen (s. § 6 des Vertrags A).

II. Das Unternehmen der Gesellschaft.

Nach § 2 der Satzung (Vertrag B) ist Gegenstand des Unternehmens

1. die Erbauung und der Betrieb von Nebenbahnen in der Umgebung der Stadt Karlsruhe, insbesondere den oben genannten Amtsbezirken,
2. die Versorgung dieses Gebiets mit Elektrizität und mit Gas.

Nach dem unter O.-Z. 1 Gesagten ist der Zweck, welcher die Bildung der Gesellschaft veranlaßt hat, die Elektrizitätsversorgung des ihr vorbehaltenen mittelbadischen Gebietes. Wenn gleichwohl auch die Erbauung und der Betrieb von Nebenbahnen in diesem Gebiete als Gegenstand des Unternehmens bezeichnet ist, so hat dies seinen Grund in den Wünschen der mitbeteiligten Städte Bruchsal und Rastatt, welche von der Gesellschaft eine Befriedigung bei ihnen bestehender Lokalverkehrswünsche erhoffen. Zweckmäßig ist es jedenfalls, dies als Aufgabe der Gesellschaft von vornherein ins Auge zu fassen, da die Verbindung von Stromversorgung und Betrieb elektrischer Nebenbahnen in einer Hand sich allerorts aus naheliegenden Gründen durchaus bewährt hat. Ein bestimmtes Projekt für die Erstellung oder Übernahme irgend einer Nebenbahn im Gesellschaftsgebiete liegt allerdings vorläufig nicht vor, würde auch vorerst nicht zu verwirklichen sein.

Ähnlich verhält es sich mit der erst nachträglich unter die Gesellschaftszwecke aufgenommenen Gasversorgung. Auch hier liegt vorläufig ein bestimmtes Projekt noch nicht vor. Die zum Gesellschaftsgebiet gehörigen Städte haben auch durchweg eigene Gasversorgung. Immerhin empfiehlt es sich, nach anderwärts gemachten Erfahrungen, der Gesellschaft auch diese Möglichkeit offen zu halten, da neuerdings auch größere Landgemeinden neben der Stromversorgung auch Gas wünschen, das immer mehr zum Heizen und Kochen Verwendung findet. Der Stadt Karlsruhe ist für die etwaige Gaslieferung ein Vorrecht eingeräumt. Sie hat aber auch nach wie vor freie Hand in Bezug auf die Versorgung von Gemeinden ohne Beteiligung der Gesellschaft.

Das Hauptunternehmen der Gesellschaft, die Elektrizitätsversorgung der Amtsbezirke Karlsruhe, Ettlingen, Rastatt, Durlach, Bretten, Eppingen, Bruchsal und Pforzheim entspricht einem längst schon dringend empfundenen Bedürfnis. Daß gerade dieser ausgedehnte Teil Mittelbadens noch nicht durchweg mit elektrischer Kraft versorgt ist, hat seinen Grund teils in der Ablehnung der Karlsruher Eisenbahn-Gesellschaft durch den Bürgerausschuß, teils in der Errichtung des Murgwerks, welche die Erweiterung der bestehenden Kraftwerke über das unbedingt nötige Maß hinaus und die Erstellung neuer nicht als erwünscht und wirtschaftlich erscheinen ließ. Sodann hat natürlich auch der Krieg dies Unternehmen aufgehalten. Ein Teil des Gesellschafts-Gebiets ist allerdings schon versorgt, so abgesehen von der Stadt Karlsruhe nebst Knielingen und Neureut insbesondere die Städte Durlach und Rastatt, sowie die Stadt Pforzheim. Während die Versorgung von Durlach und Rastatt sowie der schon versorgten kleineren Orte an die Gesellschaft übergeht, wird die Stadt Pforzheim vorläufig wohl ihre eigene Versorgung beibehalten.

Kann über das Bedürfnis nach dieser Kraftversorgung ein Zweifel nicht bestehen, so dürfte auch die technische Möglichkeit derselben mit Hilfe der zu Gebote stehenden Kraftquellen außer Frage sein. Als Kraftquellen sind nach Vertrag A § 3 das Elektrizitätswerk der Stadt Karlsruhe und die staatlichen Kraftwerke — vorerst also das Murgwerk — bestimmt. Das städtische Werk liefert schon jetzt den größten Teil der im Gesellschaftsgebiet verbrauchten Kraft und kann nach seiner soeben fertig gestellten Erweiterung auch weitere Gebietsteile mitversorgen. Bis aber die Verhandlungen über die Gründung der Gesellschaft erledigt, die Stromlieferungsverträge mit den Gemeinden und Einzelabnehmern geschlossen und die Leitungsbauten ausgeführt sein werden, dürfte auch das Murgwerk in der Lage sein, den Strom abzugeben.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe wird die Gesellschaft vor allem ein Projekt für ein Stromleitungsnetz zur Versorgung ihres ganzen Gebietes aufzustellen und nach Bedarf auszuführen haben. Das städtische Elektrizitätswerk liefert den Strom in dem für die Fernversorgung bereits bestehenden Transformatorenhaus in seiner unmittelbaren Nähe. Das Murgwerk dagegen errichtet selbst eine 100 000 Volt-Leitung, durch die es den Strom den Übernahmepunkten der Abnehmer zuführt. Als solcher wird für die Gesellschaft in erster Linie die bei Scheibenhardt errichtete Transformatorenstation in Betracht kommen.

Die Gesellschaftsfernleitungen werden für eine Spannung von 20 000 Volt berechnet. Ein Teil dieser Leitungen mit Transformatoren ist bereits vorhanden und gehört teils dem Staat, teils der Stadt Karlsruhe, teils der R.S.G., teils der E.K.V.G. Diese Teile hat die Gesellschaft zu erwerben. Es sind dies:

1. Die Leitung Karlsruhe (El.W.)-Durlach, nebst Transformatorenstationen in Karlsruhe und Durlach, dem Staat gehörig,
2. die Leitung Durlach-Bruchsal, der R.S.G. gehörig,
3. die Leitung Bruchsal-Wiesental-Waghäusel, dem Staat gehörig,
4. das Ortsnetz in Durlach, der Stadt Karlsruhe gehörig,
5. die Leitung Karlsruhe (El.W.)-Rastatt, der R.S.G. gehörig,
6. die Leitung Rastatt-Gernsbach der E.K.V.G. gehörig.

Die einzelnen Versorgungs-Gemeinden haben sich darüber schlüssig zu machen, ob sie die Unterverteilung des Stroms an die einzelnen Einwohner selbst übernehmen und zu diesem Zweck das Ortsnetz selbst bauen, oder ob sie auch dies der Gesellschaft überlassen wollen. Im ersteren Falle schließt die Gesellschaft mit der Gemeinde einen sogenannten A-Vertrag über die Gesamtlieferung von Strom an die Gemeinde, im anderen Falle den sogenannten B-Vertrag über die Lieferungsbedingungen für die Einzellieferung ab.

Da in dem Gesamtgebiet der Gesellschaft — außer den schon versorgten oder doch durch Vertrag gebundenen Städten und sonstigen Orten etwa 170 Gemeinden zu versorgen sind, werden die Verhandlungen hierüber eine große Arbeit und geraume Zeit erfordern.

III. Wirtschaftlichkeit des Unternehmens.

Über die Frage der Wirtschaftlichkeit der elektrischen Überlandanlage der geplanten Gesellschaft haben nicht nur die Gründer eingehende Untersuchungen angestellt, sondern es ist bekanntlich vom Stadtrat ein fachmännisches Gutachten des Geheimrats Dr. Kittler in Darmstadt darüber schon anläßlich der Vorlage über die Gründung der Karlsruher Eisenbahn-Gesellschaft erhoben und zur Kenntnis der Mitglieder des Bürgerausschusses gebracht worden. Allerdings haben sich die Grundlagen dieses Gutachtens zunächst insofern geändert, als das damals vorgesehene Versorgungsgebiet auch die Bezirke Eppingen und Sinsheim umfaßte, die jetzt weggefallen sind, wogegen der Amtsbezirk Pforzheim hinzugekommen ist. Die Zahl der beteiligten Gemeinden hat dadurch etwas abgenommen (etwa 170 gegen etwa 178). Da aber der Bezirk Pforzheim industriell mehr entwickelt ist, als die beinahe ganz landwirtschaftlichen Bezirke Eppingen und Sinsheim, dürfte diese Verschiebung für die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens eher günstig als nachteilig wirken. Es können deshalb die Ergebnisse des Gutachtens insofern auch für das jetzige Unternehmen verwertet werden. Das Gutachten errechnete für das 3. Betriebsjahr eine Rente des Aktienkapitals von 6 v. H. und fügte bei, es sei wahrscheinlich, daß mit der fortschreitenden Entwicklung des Stromabsatzes die Rente über die berechnete Ziffer hinaus allmählich ansteigt.

Nun haben sich seit dem Zeitpunkt des Gutachtens (Dezember 1913) die für die Kosten des Unternehmens maßgebenden Verhältnisse infolge des Krieges sehr wesentlich verschoben. Die Baustoffe sind nicht nur beträchtlich teurer geworden, sondern zur Zeit zum Teil überhaupt nicht zu beschaffen. Auch die Kapitalzinsen und die Arbeitslöhne sind bedeutend gestiegen. Dadurch erhöhen sich nicht nur die Anlagekosten, sondern es steigen auch die Betriebskosten. Bestimmte Anhaltspunkte für eine Berechnung der Höhe der Anlage- und Betriebskosten lassen sich augenblicklich überhaupt nicht gewinnen, da Niemand weiß, wie sich die Stoffpreise, die Kapitalzinsen und die Arbeitslöhne nach dem Kriege einstellen werden. Anderseits aber kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das Bedürfnis nach einer technisch und wirtschaftlich zweckmäßigen Stromversorgung des Gesellschaftsgebiets durch die Einwirkungen des Kriegs nicht vermindert, sondern eher gesteigert wird. Der Mangel an Arbeitern einerseits und die Notwendigkeit, die Güter-Erzeugung in Landwirtschaft und Gewerbe in jeder möglichen Weise zu steigern, wird sich gerade in einer Zunahme des Bedarfs an mechanischer Arbeitskraft auf das lebhafteste äußern. Dazu kommt, daß ein für die Steigerung der Erzeugungskosten vieler Stromversorgungen wesentlich maßgebender Faktor, nämlich die stark und anhaltend steigenden Kohlenpreise, für die Gesellschaft nur von untergeordneter Bedeutung ist, weil sie in der Hauptsache mit dem durch Wasserkraft erzeugten Murgstrom arbeiten wird.

Anderseits hat aber die Gesellschaft in der Gestaltung ihrer Stromverkaufspreise nicht freie Hand. Sie ist vielmehr an die ihr von der Großh. Staatsbehörde vorgeschriebenen Höchstpreise gebunden. In dem Entwurf der Vereinbarung hierüber mit der Großh. Regierung ist aber ausdrücklich vorgesehen, daß im Falle der Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens infolge der durch den Krieg herbeigeführten Steigerung der Ausgaben eine entsprechende Erhöhung der festgesetzten Strompreise zugestanden wird. Da die Großh. Regierung selbst ein lebhaftes Interesse daran hat, daß die Elektrizitätsversorgung des Gesellschaftsgebiets und der Stromabsatz aus dem Murgwerk nicht durch eine finanzielle Katastrophe der Gesellschaft gestört wird, ist wohl mit einer entgegenkommenden Handhabung dieser Bestimmung durch die Großh. Regierung zu rechnen und unter dieser Voraussetzung eine Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch die wirtschaftlichen Umwälzungen der Kriegszeit nicht zu befürchten.

IV. Verhältnis der Gesellschaft zum Staate.

Wie sich schon aus den bisherigen Darlegungen ergibt, wird eine mehrfache Beziehung des Unternehmens zur Staatsverwaltung bestehen.

Einmal bedarf die Gesellschaft zur Anlage ihres Stromnetzes der Erlaubnis der Staatsbehörde zur Kreuzung der Straßen und Eisenbahnlinien. Sodann bedürfen die Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern zum Abschluß der Stromlieferungsverträge der Staatsgenehmigung nach § 184 Z. 8 in Verbindung mit § 62 Z. 7 der Gemeindeordnung.

Diese Erlaubnis und diese Genehmigung erteilt der Staat nur unter Bedingungen, die ihm einen weitgehenden Einfluß auf die Stromversorgung des Landes sichern, anderseits aber auch der Gesellschaft die Gewähr dafür geben, daß nicht auch andern Unternehmern in ihrem Gebiete gleiche Rechte eingeräumt werden.

Die hauptsächlichsten Bedingungen des Staates für das Unternehmen der Gesellschaft beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Die Genehmigung ist auf den Zeitraum von 25 Jahren, gerechnet von 1 Jahr nach Beginn der Stromabgabe des Murgwerks, beschränkt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Staat berechtigt, die Stromverteilungsanlagen gegen Erstattung des Sachwerts selbst zu übernehmen oder die Übertragung an einen öffentlichen Verband zu verlangen.
2. Die Gesellschaft ist — mit gewissen Einschränkungen — verpflichtet, die Gemeinden des Gebietes, soweit sie zum Abschluß von Stromlieferungsverträgen bereit sind, zu versorgen. Der Ausbau des Netzes ist in drei Jahren, vom Tage des Friedensschlusses an durchzuführen.
3. Die Stromlieferungsbedingungen für die Gemeinden müssen den von der Regierung aufgestellten Forderungen insbesondere hinsichtlich der Strompreise und Zählermieten entsprechen. Als Höchstpreis für die Kilowattstunde ist bei Lichtstrom 40 ₰, bei Kraftstrom 20 ₰ vorgesehen.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, von der Inbetriebnahme des Murgwerks an die zur Versorgung ihres Gebiets erforderliche elektrische Energie ausschließlich vom Staate zu beziehen. Der Strompreis für den Murgstrom beträgt für jede abgegebene Kilowattstunde mit 20 000 Volt Spannung 4 ₰.

Der Staat erhält für seinen Strombezug einen besonderen Preisnachlaß von mindestens 10 Prozent auf die für sonstige Abnehmer festgesetzten Preise.

Wenn etwaige Betriebs-Überschüsse des Murgwerks zu einer Preisermäßigung des Murgstromes führen, hat die Gesellschaft auf Ermäßigung ihres Einkaufspreises Anspruch; sie muß aber dann auch ihre Verkaufspreise entsprechend herabsetzen.

Der Gesellschaft wird je ein Sitz für den Vorstand und den Aufsichtsrat in dem für das Murgwerk in Aussicht genommenen Verwaltungsbeirat eingeräumt.

V. Verhältnis der Stadt Karlsruhe zu der Gesellschaft.

Die Stadt Karlsruhe wird an der Gesellschaft mit 45 v. H. des Grundkapitals beteiligt sein. Sie hat von den 13 Mitgliedern des Aufsichtsrates 6 Mitglieder vorzuschlagen und bezeichnet den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Die Stadt Karlsruhe ist ausschließlich berechtigt, ihr Gebiet und das der Gemeinden Bulach, Knielingen, Welsch- und Teutschneureut mit elektrischem Strom und mit Gas zu versorgen. Die Straßenbahn ist sie berechtigt, nicht nur in diesem Gebiet, sondern auch in Durlach zu betreiben und nach Bedarf auch auf andere Teile des Gesellschaftsgebietes auszudehnen. Auch bleibt die Karlsruher Lokalbahn im Betriebe der Stadt Karlsruhe.

Die Stadt Karlsruhe überläßt dagegen der Gesellschaft die bisher ihr gehörigen oder von ihr benutzten Fernversorgungsanlagen und die bisher erworbenen Fernversorgungsrechte im Gesellschaftsgebiet. An eigenen Anlagen der Stadt kommen nur die Stromverteilungsanlagen in Durlach in Betracht. Diese haben bis jetzt einen Aufwand von rund 50 000 ℳ verursacht, den die Gesellschaft der Stadt zu vergüten hat.

Sofern die Gesellschaft den Betrieb aufnimmt, bevor das Murgwerk den Strom liefern kann, hat sie den Strom dem Elektrizitätswerk der Stadt Karlsruhe zu entnehmen. Der Preis für die KWSt. Drehstrom von 4000 Volt Spannung, wie ihn das städtische Elektrizitätswerk erzeugt, beträgt 4 ₰ für die KWSt. bei mindestens 2000 Benutzungsstunden im Jahr. Bei längerer Benutzungsdauer tritt Preisminderung, bei kürzerer Preiserhöhung ein (Vertrag C §§ 1 und 2).

Nach Inbetriebnahme des Murgwerks hat die Gesellschaft der Stadt auf Verlangen Murgstrom, soweit er der Gesellschaft zur Verfügung steht, zu ihren Selbstkosten zu liefern.

Der Stadt steht hiernach die Wahl frei, den zur Versorgung des ihr vorbehaltenen Gebiets erforderlichen Strom entweder nach wie vor im städtischen Elektrizitätswerk selbst zu erzeugen, oder statt dessen aus dem Murgwerk zu beziehen, entweder unmittelbar von diesem oder durch Vermittlung der Gesellschaft. Die Frage, welchen Weg die Stadt fernerhin wählen wird, ist noch nicht entschieden. Die Entscheidung hängt davon ab, wie sich die Strombeschaffung am günstigsten gestaltet, also insbesondere von dem Verhältnis der Kosten der Selbsterzeugung zu den Kosten des eingekauften Murgstroms, denen aber beim Vergleich die Kosten der Verzinsung und Tilgung der Kosten des Elektrizitätswerks hinzuzurechnen sind. Die Verhandlungen hierüber konnten vor der Gesellschaftsgründung nicht zum Abschluß gebracht werden. Sie werden alsbald nach der Beschlußfassung des Bürgerausschusses über die Gesellschaftsgründung wieder aufgenommen werden.

Siegrist.

A.

Gründungs-Vertrag

zwischen

1. der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,
2. der Stadtgemeinde Bruchsal,
3. der Stadtgemeinde Rastatt,
4. der Rheinischen Schuckert-Gesellschaft für elektrische Industrie, Aktiengesellschaft in Mannheim — unten R.S.G. genannt —,
5. der Elektrischen Kraftversorgungs-Aktiengesellschaft in Mannheim — unten E.K.V.G. genannt —,

ist heute folgender Vertrag vereinbart worden:

§ 1.

Die Obengenannten errichten eine Aktiengesellschaft unter der Firma:
Mittelbadische Bahn- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (unten Gesellschaft genannt)
mit dem Sitz in Karlsruhe auf Grund der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Satzungen B und des Vertrags C.

§ 2.

1. Die Stadt Karlsruhe überträgt an die Gesellschaft alsbald nach deren Errichtung ihre Rechte und Pflichten
   a. aus dem Vertrag mit der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 21. August 1913 über die Erstellung eines Schalthauses beim städtischen Elektrizitätswerk und einer Starkstromleitung von 20 000 Volt Spannung von diesem Schalthause nach dem Elektrizitätswerk der Badischen Lokaleisenbahnen, A.G., bei Rüppurr und von da nach Durlach;
   b. aus dem Vertrag mit der Badischen Lokaleisenbahnen A.G., vom 9. Mai 1913;
   c. aus den Verträgen mit der Stadt Durlach vom 25. Februar 1914 und der Gemeinde Eggenstein vom $\frac{\text{7. Dezember 1914}}{\text{24. April 1915}}$. Sie überläßt ferner der Gesellschaft um den Selbstkostenpreis (Baukosten und 15 % Zuschlag für Verwaltungs- 2c. Kosten) die zur Versorgung der Stadt Durlach und der Gemeinde Eggenstein erstellten Anlagen.
2. Die R.S.G. überläßt der Gesellschaft:
   a. ihre Starkstromleitung vom Schalthaus beim städtischen Elektrizitätswerk nach Rastatt, und
   b. ihre Starkstromleitung von Durlach nach Bruchsal, beide um den Selbstkostenpreis (Baukosten und 15 % Zuschlag für Verwaltungs- 2c. Kosten).

   Sie überträgt ferner an die Gesellschaft ihre Rechte und Pflichten:
   a. aus dem Stromlieferungsvertrag mit der Stadt Rastatt vom 25. bezw. 26. März 1913 sowie mit der Waggonfabrik Rastatt vom 5. August bezw. 1. September 1911, aus dem Vertrag mit der Maschinenfabrik Bruchsal, A.G., vormals Schnabel & Henning in Bruchsal vom 12. Februar 1915,
   b. aus allen etwa mit anderen Gemeinden oder sonstigen Abnehmern im Gebiet der Gesellschaft bis zu ihrem Inslebentreten abgeschlossenen Stromlieferungsverträgen.
3. Die Elektrische Kraftversorgungs-Aktiengesellschaft:
   ihre Starkstromleitung von Rastatt bis Gernsbach um den durch genehmigten Kostenanschlag festgelegten Erstellungspreis.

§ 3.

Die Gesellschaft entnimmt ihren Bedarf an elektrischer Energie — abgesehen von Bereitschaftsstellung — dem Elektrizitätswerk der Stadt Karlsruhe und den staatlichen Kraftwerken nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags C.

Das zur Versorgung ihres Gebietes erforderliche Gas entnimmt die Gesellschaft solange ihr ~~andernfalls nicht~~ günstigere ~~Bezugs~~bedingungen eingeräumt ~~werden~~, ~~den Gaswerken der~~ ~~Stadt Karlsruhe~~ ~~angeboten und eingehalten werden~~.

§ 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf drei Millionen Mark festgesetzt.
Die weiter erforderlichen Mittel werden bis zum Betrage von sechs Millionen Mark zunächst durch Aufnahme von Anlehen gegen Schuldverschreibungen aufgebracht.

Nach Vollzahlung des Grundkapitals und Aufnahme des ganzen Anlehensbetrags erforderliche Kapitalien sollen möglichst im selben Verhältnis von 1:2 auf Aktien und Schuldverschreibungen verteilt werden.

Jedem Vertragsschließenden ist auf Verlangen ein seinem Aktienbesitz entsprechender Teil der jeweils auszugebenden Schuldverschreibungen zu überlassen.

§ 5.

Von dem Aktienkapital der Gesellschaft übernehmen zum Nennwerte:

a. die Stadt Karlsruhe 45 vom Hundert,
b. die Stadt Bruchsal 5 v. H.,
c. die Stadt Rastatt 5 v. H.,
d. die Rheinische Schuckert-Gesellschaft 22,5 v. H.,
e. die Elektrische Kraftversorgungs-Aktiengesellschaft 22,5 v. H.

Die unter a, d und e aufgeführten Vertragsschließenden verpflichten sich, an andere innerhalb des Interessengebiets der Gesellschaft gelegene Gemeinden, welche Bahnen, Elektrizitätsanlagen oder Rechte in die Gesellschaft einbringen oder sich zum Strombezug von der Gesellschaft verpflichten, Aktien aus ihren im Vorstehenden bezeichneten Anteilen in der Weise abzutreten, daß die Stadt Karlsruhe die eine Hälfte und die R.S.G. sowie die E.K.V.G. zusammen die andere Hälfte der abzutretenden Aktien abzugeben haben. Die Verpflichtung zur Abgabe von Aktien besteht jedoch nur insoweit, als dadurch der Anteil der Stadt Karls-

§ 5 Abs. 4 (neu):

Sollte keiner der Gründer oder der neue gemäß Abs. 2 neue Eingetretene seine Aktien ganz oder teilweise veräußern wollen, so steht den übrigen Beteiligten ein Vorkaufsrecht auf die neuen Teile dieser Aktien zu, und zwar den Kommunalen Beteiligten im Verhältnis des Aktienbesitzes zu einander und der Beteiligungsverhältnis der Gesellschaft gemäß Abs. 1.

Schuldverschreibungen. Im Verhältnis der Mitbürgen untereinander haften die Städte Bruchsal und Rastatt nach Maßgabe ihres Anteils am Aktienkapital.

Die übrigen Vertragsschließenden leisten den Städten für die ihnen aus dieser Garantieübernahme entstehenden Verpflichtungen Rückbürgschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital.

Die Rückbürgschaft wird auf die Dauer von 10 Jahren vom Tage der Ausgabe der Obligationenanleihe ab übernommen. Sollte innerhalb dieser Frist für drei aufeinanderfolgende Jahre ein Reingewinn entsprechend einer Dividende von mindestens 4 % erzielt worden sein, so erlischt die Rückbürgschaft schon nach Ablauf dieser drei Jahre.

§ 7.

Zu Vorstandsmitgliedern wird bis auf weiteres ernannt der Herr

Ober-Ingenieur Otto Helmle Mannheim.

Zur Abberufung der Vorstandsmitglieder ist während der ersten 5 Jahre nach Beginn der Gesellschaft eine Mehrheit von $^3/_4$ der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder erforderlich.

§ 8.

Von den in § 13 der Satzung vorgesehenen 13 Aufsichtsratsmitgliedern haben die Stadt Karlsruhe 6 Mitglieder, die Stadtgemeinden Bruchsal und Rastatt zusammen 1 Mitglied und die Rheinische Schuckert-Gesellschaft sowie die Elektrische Kraftversorgungs-Aktiengesellschaft je 3 Mitglieder vorzuschlagen. Die Vertragsschließenden sichern sich gegenseitig die Wahl der von ihnen vorgeschlagenen Personen in den Aufsichtsrat zu.

Die Bestimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bleibt der Rheinischen Schuckert-Gesellschaft und der Elektrischen Kraftversorgungs-Aktiengesellschaft vorbehalten. Wenn diese beiden Gesellschaften sich nicht einigen können, entscheidet die Mehrheit des Aufsichtsrats gemäß § 14 der Satzung. Den stellvertretenden Vorsitzenden bezeichnet die Stadt Karlsruhe.

Wird die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf mehr als 13 erhöht, so hat jeder der Vertragsschließenden nach Maßgabe seines Aktienbesitzes Anspruch auf weitere Mandate.

Für den Fall, daß die Beteiligten gemäß § 5 Absatz 2 Aktien an Dritte abgeben, vermindert sich ihr Anspruch auf Aufsichtsratsmandate zu Gunsten dieser Dritten entsprechend dem abgetretenen Aktienbesitz.

§ 9.

Alle zur Ausführung dieser Verträge erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind unverzüglich nach Vertragsabschluß einzuholen.

Nach Vollzahlung des Grundkapitals und Aufnahme des ganzen Anlehensbetrags erforderliche Kapitalien sollen möglichst im selben Verhältnis von 1:2 auf Aktien und Schuldverschreibungen verteilt werden.

Jedem Vertragsschließenden ist auf Verlangen ein seinem Aktienbesitz entsprechender Teil der jeweils auszugebenden Schuldverschreibungen zu überlassen.

§ 5.

Von dem Aktienkapital der Gesellschaft übernehmen zum Nennwerte:

a. die Stadt Karlsruhe 45 vom Hundert,
b. die Stadt Bruchsal 5 v. H.,
c. die Stadt Rastatt 5 v. H.,
d. die Rheinische Schuckert-Gesellschaft 22,5 v. H.,
e. die Elektrische Kraftversorgungs-Aktiengesellschaft 22,5 v. H.

Die unter a, d und e aufgeführten Vertragsschließenden verpflichten sich, an andere innerhalb des Interessengebiets der Gesellschaft gelegene Gemeinden, welche Bahnen, Elektrizitätsanlagen oder Rechte in die Gesellschaft einbringen oder sich zum Strombezug von der Gesellschaft verpflichten, Aktien aus ihren im Vorstehenden bezeichneten Anteilen in der Weise abzutreten, daß die Stadt Karlsruhe die eine Hälfte und die R.S.G. sowie die E.K.V.G. zusammen die andere Hälfte der abzutretenden Aktien abzugeben haben. Die Verpflichtung zur Abgabe von Aktien besteht jedoch nur insoweit, als dadurch der Anteil der Stadt Karlsruhe und der Anteil der genannten beiden Privatgesellschaften, letztere zusammengenommen, nicht unter je 26 % des Aktienkapitals sinkt.

Voraussetzung für eine Beteiligung der Gemeinden ist indessen, daß sie im Verhältnis ihrer Beteiligung zu dem der Stadt sich auch an der Bürgschaft für Verzinsung und Tilgung der Schulden der Gesellschaft (§ 6 dieses Vertrags) beteiligen und die im § 13 dieses Vertrags vorgesehenen Verpflichtungen übernehmen.

§ 6.

Die Städte Karlsruhe, Bruchsal und Rastatt übernehmen ~~der Aktiengesellschaft gegenüber~~ die Bürgschaft für die Verzinsung und Tilgung der nach Maßgabe des § 4 auszugebenden Schuldverschreibungen. Im Verhältnis der Mitbürgen untereinander haften die Städte Bruchsal und Rastatt ~~aus~~ nach Maßgabe ihres Anteils am Aktienkapital.

Die übrigen Vertragsschließenden leisten den Städten für die ihnen aus dieser Garantieübernahme entstehenden Verpflichtungen Rückbürgschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital.

Die Rückbürgschaft wird auf die Dauer von 10 Jahren vom Tage der Ausgabe der Obligationenanleihe ab übernommen. Sollte innerhalb dieser Frist für drei aufeinanderfolgende Jahre ein Reingewinn entsprechend einer Dividende von mindestens 4 % erzielt worden sein, so erlischt die Rückbürgschaft schon nach Ablauf dieser drei Jahre.

§ 7.

Zu ~~Vorstandsmitgliedern~~ wird bis auf weiteres ernannt der Herr

Ober-Ingenieur Otto Helmle in Mannheim.

Zur Abberufung ~~der Vorstandsmitglieder~~ ist während der ersten ~~10~~ 5 Jahre nach Beginn der Gesellschaft eine Mehrheit von $^3/_4$ der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder erforderlich.

§ 8.

Von den in § 13 der Satzung vorgesehenen 13 Aufsichtsratsmitgliedern haben die Stadt Karlsruhe 6 Mitglieder, die Stadtgemeinden Bruchsal und Rastatt zusammen 1 Mitglied und die Rheinische Schuckert-Gesellschaft sowie die Elektrische Kraftversorgungs-Aktiengesellschaft je 3 Mitglieder vorzuschlagen. Die Vertragsschließenden sichern sich gegenseitig die Wahl der von ihnen vorgeschlagenen Personen in den Aufsichtsrat zu.

Die Bestimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bleibt der Rheinischen Schuckert-Gesellschaft und der Elektrischen Kraftversorgungs-Aktiengesellschaft vorbehalten. Wenn diese ~~beiden Gesellschaften~~ sich nicht einigen können, entscheidet die Mehrheit des Aufsichtsrats gemäß § 14 der Satzung. ~~Den stellvertretenden Vorsitzenden bezeichnet die Stadt Karlsruhe.~~

Wird die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf mehr als 13 erhöht, so hat jeder der Vertragsschließenden nach Maßgabe seines Aktienbesitzes Anspruch auf weitere Mandate.

Für den Fall, daß die Beteiligten gemäß § 5 Absatz 2 Aktien an Dritte abgeben, vermindert sich ihr Anspruch auf Aufsichtsratsmandate zu Gunsten dieser Dritten entsprechend dem abgetretenen Aktienbesitz.

§ 9.

Alle zur Ausführung dieser Verträge erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind unverzüglich nach Vertragsabschluß einzuholen.

§ 10.

Die Vertragsschließenden haben sich Abschriften aller Verträge und Konzessionen mitzuteilen, die sich auf die in § 2 bezeichneten Rechte und Anlagen beziehen, und zwar vor der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister.

§ 11.

Vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an bis zur Bestellung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft bedürfen alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte außergewöhnlicher Art, die die Vertragsschließenden bezüglich der in § 2 bezeichneten Rechte und Anlagen abschließen, sowie die Ausführung von Änderungen an den bestehenden Anlagen der Zustimmung einer Kommission, die aus je einem Bevollmächtigten der Vertragsschließenden bestellt wird. Die Stadt Karlsruhe ist berechtigt, zwei Bevollmächtigte zu entsenden; ein vom Stadtrat Karlsruhe bezeichneter städtischer Vertreter wird Obmann dieser Kommission; er ist befugt, bei seiner Verhinderung einen Stellvertreter zu ernennen. Der Obmann kann in eiligen Fällen Erklärungen namens der Kommission abgeben.

Binnen einer Woche nach Vertragsabschluß haben die Vertragsschließenden sich gegenseitig die Namen ihrer Bevollmächtigten und beim Wegfallen eines derselben binnen der gleichen Frist vom Wegfall ab den Namen seines Nachfolgers mitzuteilen. Insolange die Mitteilung nach Ablauf der Frist unterbleibt, sind die übrigen Kommissionsmitglieder beschlußfähig.

§ 12.

Den Vertragsschließenden werden die aus Anlaß der Gesellschaftsbildung durch Vorarbeiten und Aufstellung von Projekten für Stromversorgung im Interessengebiet entstandenen und durch Rechnungsbelege nachzuweisenden Kosten von der Aktiengesellschaft vergütet,

§ 13.

Zwischen den Vertragsschließenden wird auf die Dauer des Bestehens der Gesellschaft eine Interessengemeinschaft gegründet. Sie erstreckt sich auf das Gebiet, das in dem anliegenden, einen untrennbaren Vertragsgegenstand bildenden Plane in blauer Farbe erkenntlich gemacht ist und im wesentlichen die Amtsbezirke Karlsruhe, Durlach, Bruchsal, Bretten, Ettlingen, Pforzheim und Rastatt umfaßt.

Jeder der Vertragsschließenden verzichtet zu Gunsten der Gesellschaft darauf, innerhalb ihres Interessengebiets für sich oder andere Konzessionen für den Bau und Betrieb von Neben- und Straßenbahnen sowie von Anlagen zur Elektrizitätsversorgung oder bestehende Anlagen dieser Art zu erwerben, oder Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie zu bauen und zu betreiben, oder elektrische Energie von anderen Unternehmern als der Gesellschaft zu beziehen. Dieser Verzicht ist hinsichtlich des Baues und Betriebs von Neben- und Straßenbahnen unwirksam, insoweit die Gesellschaft den Bau und Betrieb solcher Bahnen ablehnt. Die Stadt Karlsruhe ist innerhalb ihres heutigen Gebietes, sowie im Gebiete der Gemeinden Bulach, Knielingen, Welsch- und Teutsch-Neureut ausschließlich berechtigt, diese Gebiete mit Strom und Gas zu versorgen und daselbst sowie im Gebiet der Stadt Durlach, Straßenbahnen zu betreiben. Außerdem ist sie berechtigt, das Netz der Straßenbahn nach Bedarf auch auf andere Teile des Interessengebietes auszudehnen und die von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft erworbenen Karlsruher Lokalbahnen Karlsruhe—Spöck und Karlsruhe—Durmersheim sowie Grünwinkel—Daxlanden einschließlich der in Aussicht genommenen Verlängerung dieser letzteren Linie nach dem städtischen Rheinhafen zu betreiben.

§ 14.

Die Stadtgemeinde Bruchsal scheidet am 1. Mai 1917 aus der Gesellschaft aus, wenn nicht bis dahin zwischen ihr und der Gesellschaft ein Stromlieferungsvertrag wegen der Stromversorgung von Bruchsal zustande gekommen ist.

Im Falle des Ausscheidens von Bruchsal fallen die im Besitz der Stadt Bruchsal befindlichen Aktien zur Hälfte an die Stadtgemeinde Karlsruhe und zur Hälfte an die R.S.G. und E.K.V.G.

§ 15.

Die sämtlichen durch die Gründung der Gesellschaft entstehenden Kosten, insbesondere an notariellen und gerichtlichen Gebühren, sowie an Stempeln und Steuern für die Errichtung der Aktiengesellschaft, für die Aktienübernahme und Aktienausgabe, werden von der Gesellschaft getragen und auf die Vertragsschließenden nach Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital in Form eines Agios auf dieses umgelegt.

140

§ 16.

Der Vertrag ist unter der auflösenden Bedingung geschlossen, daß die zur Übertragung des Eigentums der einzubringenden Objekte oder aus einem anderen Grunde erforderlichen Genehmigungen der beteiligten Staatsbehörden und Gemeindeorgane erteilt werden. Diese Genehmigungen sind spätestens bis zum 1. Juli 1917 nachzusuchen.

§ 17.

Sollte in diesem Vertrag und in den anliegenden Verträgen irgend eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein, so sind die Parteien darüber einig, daß die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine in wirtschaftlichem Erfolg ihr gleichkommende Bestimmung in formell gültiger Weise zu ersetzen.

B.

Satzung.

Allgemeines.

§ 1.

Die Aktiengesellschaft führt die Firma:
Mittelbadische Bahn- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, und hat ihren Sitz in Karlsruhe.
Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbauung und der Betrieb von Nebenbahnen in der Umgebung der Stadt Karlsruhe, insbesondere in den Amtsbezirken Karlsruhe, Durlach, Rastatt, Ettlingen, Pforzheim, Bruchsal und Bretten, sowie die Versorgung dieses Gebiets mit elektrischer Energie und mit Gas. Die Aktiengesellschaft ist berechtigt, Aktien und Anteile anderer ähnlicher Gesellschaften zu erwerben oder sich an der Gründung solcher Gesellschaften zu beteiligen; sie ist ferner berechtigt, Anlagen, die nach dem Ermessen des Vorstandes und des Aufsichtsrats ihre Zwecke fördern, zu gründen und einzurichten oder sich an solchen Anlagen zu beteiligen und überhaupt alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Vorstand in Gemeinschaft mit dem Aufsichtsrat zur Erreichung ihres Zweckes angemessen erscheinen.

§ 3.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden unter der Firma der Gesellschaft in dem „Deutschen Reichsanzeiger" und in der „Karlsruher Zeitung" eingerückt.

§ 4.

Das Grundkapital beträgt 3 Millionen Mark und ist eingeteilt in 3000 mit fortlaufenden Nummern versehene, auf den Inhaber lautende Aktien von je 1000 ℳ.

§ 5.

Bei einer Erhöhung des Grundkapitals können die Aktien zu einem höheren als dem Nennbetrage ausgegeben werden. Der Nennbetrag sowie der Mindestbetrag, unter dem die Aktien nicht ausgegeben werden dürfen, werden von der Generalversammlung festgesetzt. Alle sonstigen Bestimmungen, soweit sie nicht ebenfalls von der Generalversammlung angeordnet sind oder ihrer Beschlußfassung vorbehalten werden, hat der Aufsichtsrat zu treffen.

§ 6.

Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Zwecke auch Schuldverschreibungen ausgeben.
Sie ist verpflichtet, der Stadt Karlsruhe, den Stadtgemeinden Bruchsal und Rastatt sowie der Rheinischen Schuckert-Gesellschaft und der Elektrischen Kraftversorgungs-Aktiengesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern auf Verlangen einen deren Aktienbesitz entsprechenden Teil der jeweils zur Ausgabe kommenden Obligationen zu dem Begebungskurse zu überlassen.

§ 7.

Jeder Aktie werden Gewinnanteilscheine, und zwar, soweit nicht bei Ausgabe der Aktien etwas anderes beschlossen ist, auf zehn Jahre und ein Erneuerungsschein beigegeben; nach deren Ablauf werden gegen Auslieferung des Erneuerungsscheines wieder neue Gewinnanteilscheine nebst einem Erneuerungsschein ausgegeben.

Den Wortlaut der Aktien, der Gewinnanteilscheine und der Erneuerungsscheine setzt der Aufsichtsrat fest.

§ 8.

Sind Aktien, Gewinnanteilscheine oder Erneuerungsscheine infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlauf nicht mehr geeignet, jedoch in ihren wesentlichen Teilen noch dergestalt erhalten, daß ihr Hauptinhalt und die Unterscheidungsmerkmale noch erkennbar sind, so hat der Vorstand gegen Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Urkunden neue gleichartige Urkunden auszugeben. Die Kosten hat der Einreicher zu tragen und vorzulegen.

Die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Aktien findet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen statt. Die an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszufertigenden neuen Stücke erhalten dieselben Nummern mit der Bezeichnung „Allein gültige zweite Ausfertigung". Die Kosten des Verfahrens sowie die Kosten der neuen Ausfertigung hat der Beteiligte zu tragen und vorzulegen.

Verfassung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

A. Vorstand.

§ 9.

Der Vorstand (die Direktion) besteht nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrates aus einer oder mehreren Personen.

§ 10.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so bedarf es zu Willenserklärungen für die Gesellschaft der Mitwirkung ~~sämtlicher~~ Mitglieder des Vorstands, sofern nicht die Erklärungen von einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen abgegeben werden.

Stellvertretende Vorstandsmitglieder können die Gesellschaft nur mit einem anderen ordentlichen oder stellvertretenden Mitglied des Vorstandes oder einem Prokuristen vertreten.

Anderweitige Ordnung der Vertretungsbefugnis bleibt der Beschlußfassung des Aufsichtsrates vorbehalten.

§ 11.

Der Vorstand darf Prokuristen und Handelsbevollmächtigte zum Betriebe des gesamten Handelsgewerbes nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestellen.

§ 12.

Der Vorstand hat bei allen wichtigeren Angelegenheiten der Geschäftsführung die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine schriftliche Geschäftsordnung zu erlassen, in der unter anderem auch der Umkreis vorstehender Angelegenheiten im Sinne dieser Satzung zu bestimmen ist. Durch die Geschäftsordnung können auch die Tätigkeitskreise mehrerer Vorstandsmitglieder abgegrenzt werden. Diese Geschäftsordnung ist für den Vorstand verbindlich.

B. Aufsichtsrat.

§ 13.

Der Aufsichtsrat soll bis auf weiteres aus wenigstens dreizehn, von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern bestehen. Sämtliche Mitglieder müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein und ihren Wohnsitz im Deutschen Reich haben.

Von der ersten Neuwahl des Aufsichtsrates an wird derselbe jeweils bis zur Beendigung der Generalversammlung gewählt, die über die Bilanz für das vierte Geschäftsjahr nach der Ernennung beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Ernennung erfolgt, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Abberufung einzelner Mitglieder ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus irgend einem Grunde aus, so ist eine Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Generalversammlung erforderlich, sofern noch mindestens sieben Mitglieder im Amte bleiben und nicht die Stadt Karlsruhe, die Stadtgemeinde Bruchsal, die Stadtgemeinde Rastatt, die Rheinische Schuckert-Gesellschaft oder die Elektrische Kraftversorgungs-Aktiengesellschaft sofortige Ersatzwahl verlangt. Die Amtszeit der

zum Ersatz für Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtsdauer ausscheiden, Gewählten dauert stets bis zum Ablauf der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bei einer Verminderung der Mitgliederzahl auf weniger als sieben ist die Ersatzwahl alsbald, nötigenfalls durch eine außerordentliche Generalversammlung vorzunehmen.

§ 14.

Der Aufsichtsrat wählt vorbehaltlich der Bestimmung des § 8 Absatz 2 des Gründungsvertrags mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwar jeweils unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung, die über die Ernennung des Aufsichtsrates beschließt, durch die an deren Schluß anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates, ohne daß es dazu der Einberufung einer besonderen Sitzung bedarf. Bei Erledigung dieses Amtes vor Ablauf der Amtsdauer ist unverzüglich zu einer Neuwahl zu schreiten, soweit nicht der Vorsitzende gemäß § 8 Absatz 2 des Gründungsvertrags bestimmt wird.

Hinsichtlich des stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 8 Absatz 2 letzter Satz des Gründungsvertrags.

§ 15.

Der Aufsichtsrat wird so oft berufen, als eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Er muß innerhalb einer Woche berufen werden, wenn wenigstens drei Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied es schriftlich bei einem der Vorsitzenden beantragen. Bei der Berufung ist die Tagesordnung, der Ort und die Zeit der Versammlung mitzuteilen.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates werden Protokolle geführt, die von dem den Vorsitz führenden Mitgliede zu unterzeichnen sind. Die Sitzungen sollen in der Regel in Karlsruhe stattfinden.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche, telegraphische oder telephonische Abstimmung gefaßt werden, falls keines der Mitglieder mündliche Verhandlungen beantragt. Jedem Mitgliede des Aufsichtsrates ist auf sein Verlangen eine Abschrift des Protokolls zuzusenden.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Wahlen findet § 23 Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei gleicher Stimmenzahl derjenige als gewählt gilt, für den sich die Mehrheit der städtischen Vertreter entscheidet; sind auch diese Stimmen gleich, so entscheidet das Los.

§ 16.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu diesem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und durch von ihm zu bestimmende Mitglieder oder Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Waren und Wertpapieren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen und Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, insbesondere auch — abgesehen von der Vorschrift des § 254 H.G.B. — wenn die städtischen Vertreter es beantragen.

§ 17.

Der Aufsichtsrat hat weiter folgende Obliegenheiten:

1. Beschluß zu fassen über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie über die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Schuldverschreibungen;
2. Beschluß zu fassen über den Erwerb, die Veräußerung sowie die Verpfändung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden;
3. Beschluß zu fassen über die Einforderung von Einzahlungen auf den Restbetrag der nicht voll eingezahlten Aktien;
4. die Genehmigung von Neubauten und wesentlichen Umbauten;
5. die Genehmigung der Anstellung und Entlassung von Angestellten, wenn die jährliche Besoldung mehr als 5 000 ℳ beträgt, ein Anteil an dem Reingewinn gewährt wird, oder die Dauer der Anstellung mehr als 2 Jahre beträgt.

6. Bestellung des Vorstands.

§ 18.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Dagegen ist der Aufsichtsrat berechtigt, mit der Erledigung

bestimmter Geschäfte einzelne Mitglieder oder Kommissionen, die aus solchen gebildet werden, zu beauftragen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, jederzeit auch ohne wichtigen Grund sein Amt niederzulegen, vorbehaltlich seiner Schadensersatzpflicht, wenn die Kündigung ohne wichtigen Grund zur Unzeit erfolgt.

§ 19.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz der ihnen bei Erfüllung ihres Amtes erwachsenden Auslagen. Hierzu gehört insbesondere der Ersatz der Reisekosten, für die Pauschbeträge bestimmt werden können.

Im übrigen erhält der Aufsichtsrat eine Tantieme von 10 Prozent des Reinerträgnisses, das nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen, sowie nach Abzug eines für die Aktionären bestimmten Betrages von vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals verbleibt.

Die dem Aufsichtsrat hiernach zustehende Vergütung wird unter die einzelnen Mitglieder zu gleichen Teilen verteilt, sofern nicht der Aufsichtsrat durch Mehrheitsbeschluß von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Abweichung beschließt.

C. Generalversammlung.

§ 20.

In den Generalversammlungen wird das Stimmrecht nach den Nennbeträgen der Aktien ausgeübt. Um in der Generalversammlung das Stimmrecht ausüben zu können, müssen die Aktionäre spätestens am fünften Tage vor der Generalversammlung ohne Rücksicht auf Feiertage ihre Aktien oder Interimsscheine bei dem Vorstand, einem Notar oder den von dem Vorstand zu diesem Zweck bekanntgemachten Stellen innerhalb der üblichen Geschäftsstunden gegen eine Bescheinigung bis zur Beendigung der Generalversammlung hinterlegen. Im Falle der Hinterlegung bei einem Notar ist dessen Bescheinigung über die Hinterlegung spätestens am zweiten Werktage vor dem Tage der Generalversammlung innerhalb der üblichen Geschäftsstunden bei dem Vorstand einzureichen und bis zur Beendigung der Generalversammlung zu hinterlegen.

§ 21.

Zu den Generalversammlungen beruft der Vorstand oder der Aufsichtsrat die Aktionäre durch einmalige Bekanntmachung im „Deutschen Reichsanzeiger" und in der „Karlsruher Zeitung". Die Bekanntmachung muß spätestens am 21. Tage vor dem Tage der Generalversammlung ohne Rücksicht auf Feiertage erlassen werden. Der Zweck der Generalversammlung soll bei der Berufung bekannt gemacht werden. Wird der Generalversammlung ein Antrag auf Abänderung der Satzung unterbreitet, so soll die beabsichtigte Änderung nach ihrem wesentlichen Inhalt in der Bekanntmachung erkennbar gemacht werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 256 H.G.B.

Mängel der Form und Frist der Berufung sind geheilt, sofern sämtliche Aktien in der Generalversammlung vertreten sind und die Mängel nicht von einem anwesenden Aktionär durch Erklärung zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll gerügt werden.

§ 22.

In den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres hat die ordentliche Generalversammlung in Karlsruhe stattzufinden. In dieser erfolgt:

1. die Erstattung des Berichts des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Verhältnisse der Gesellschaft und über die Ergebnisse des verflossenen Geschäftsjahres, nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
2. Feststellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr;
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
4. Beschlußfassung über die Gewinnverteilung;
5. soweit erforderlich Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
6. Genehmigung zur Aufnahme von Anleihen, zur Einberufung von Aktienkapital, zur Erhöhung des Grundkapitals, zur Bewilligung von Hypotheken, zur Vereinigung mit anderen Gesellschaften oder Beteiligung an solchen;
7. Beschlußfassung über etwaige sonstige rechtzeitig angekündigte Verhandlungsgegenstände.

Die Punkte 5, 6 und 7 können auch durch außerordentliche Generalversammlungen erledigt werden.

§ 23.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser nicht anwesend, so wählt die Versammlung den Vorsitzenden.

Über die Gegenstände der Tagesordnung ist in der Reihenfolge der Bekanntmachung zu verhandeln. Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, sofern die Generalversammlung nicht nach beiden Richtungen hin Abweichungen beschließt.

Die Wahlen finden, sofern sich nicht alle stimmberechtigten Anwesenden mit einem anderen Vorschlage einverstanden erklären, mittels Abgabe von Stimmzetteln ebenfalls nach einfacher Stimmenmehrheit statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 24.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem Ablauf des 31. März. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bis zum nächsten 31. März.

Feststellung und Verwendung des Reingewinns.

§ 25.

Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung über das verflossene Geschäftsjahr aufzustellen, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Aktiengesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat einzureichen, der die Vorlagen zu prüfen und vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung festzustellen hat.

§ 26.

Der nach der Jahresbilanz sich ergebende Reingewinn wird folgendermaßen verteilt:

1. 5 Prozent sind dem gesetzlichen Reservefonds so lange zuzuführen, als dieser den zehnten Teil des Grundkapitals nicht übersteigt;
2. alsdann erhalten die Aktionäre bis zu 4 Prozent auf das eingezahlte Grundkapital;
3. aus dem alsdann verbleibenden Überschuß sind die nach Maßgabe dieser Satzung für den Aufsichtsrat festgesetzten Vergütungen zu bezahlen;
4. über den Rest verfügt die Generalversammlung.

§ 27.

Das Grundkapital ist in folgender Weise aufgebracht worden:

Es haben übernommen:

1. die Stadt Karlsruhe . . . . . 1350 Aktien;
2. die Rheinische Schuckert-Gesellschaft . . . . . 675 Aktien;
3. die Elektrische Kraftversorgungs-Aktiengesellschaft . . 675 Aktien;
4. die Stadtgemeinde Bruchsal . . . . . 150 Aktien;
5. die Stadtgemeinde Rastatt . . . . . 150 Aktien.

§ 28.

Unmittelbar nach Errichtung der Gesellschaft findet in Karlsruhe die erste Generalversammlung statt, ohne daß es einer Einladung oder Bekanntmachung der Tagesordnung bedarf.

Diese Generalversammlung bestimmt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und wählt dieselben.

Im Anschluß an diese Generalversammlung haben die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter zu wählen und den Vorstand der Gesellschaft zu bestellen. Sie sind auch berechtigt, dem Vorstand die Ermächtigung zur Ernennung bestimmter Personen zu Prokuristen zu erteilen.

§ 29.

Der Vorstand wird bevollmächtigt, mit Genehmigung zweier vom Aufsichtsrat zu wählender Aufsichtsratsmitglieder alle Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben, die etwa vom Registerrichter hinsichtlich anderweitiger Fassung oder Ergänzung des vorstehenden Gesellschaftsvertrages noch für notwendig oder wünschenswert erachtet werden möchten.

§ 30.

Erfüllungsort ist Karlsruhe.

C.

Zwischen

der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe — unten Stadt genannt —
vertreten durch ihren Stadtrat,

und

der Mittelbadischen Bahn- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft — unten Gesellschaft genannt —,

wurde heute folgender

Vertrag

vereinbart:

§ 1.

Die Gesellschaft hat den zur Versorgung ihres gesamten Gebietes erforderlichen Strom bis zur endgültigen Inbetriebnahme des Murgwerks von der Stadt Karlsruhe zu beziehen, soweit Karlsruhe hierzu ohne Erweiterung der eigenen Zentrale im Stande ist. Die Stadt Karlsruhe liefert die elektrische Energie in Form von Drehstrom von 4000 Volt Spannung in das Schalthaus der Gesellschaft beim städtischen Elektrizitätswerk in Karlsruhe.

Wenn die Gesellschaft den benötigten Strom ganz oder in Teilmengen vom Staat oder von einer unter führender Beteiligung des Staates gebildeten Gesellschaft zu günstigeren Bedingungen als von der Stadt beziehen kann, so ist sie hierzu berechtigt.

Das zur Versorgung ihres Gebietes erforderliche Gas entnimmt die Gesellschaft, solange ihr anderwärts nicht günstigere Bezugsbedingungen eingeräumt werden, den Gaswerken der Stadt Karlsruhe.

§ 2.

Die Gesellschaft bezahlt an das städtische Elektrizitätswerk für jede Kilowattstunde bei einer jährlichen Benutzungsdauer von mindestens 2000 Stunden 4 Pfennig. Bei kürzerer Benützungsdauer erhöht sich der Preis für die Kilowattstunde um je 0,1 Pfennig für je 100 angefangene Stunden geringerer Dauer; bei längerer Benützungsdauer tritt eine Preisverminderung ein, die noch zu vereinbaren ist und sich nach der Art der Abnahme richten soll.

Für die Messung des von der Stadt gelieferten Stromes sind die Angaben der auf Kosten der Stadt erstellten und unterhaltenen Meßeinrichtungen maßgebend; bei etwaigen Störungen an den letzteren treten die diesbezüglichen Bestimmungen der Karlsruher Strombezugsordnung in Kraft. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf ihre Kosten Kontrollapparate aufzustellen.

§ 3.

Die Gesellschaft stellt der Stadt im Bedarfsfalle die Lieferung elektrischer Energie bis zur endgültigen dauernden Inbetriebnahme des staatlichen Murgwerks in Bereitschaft. Diese elektrische Energie wird (durch Vermittelung der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues) aus dem Kraftwerk Rheinau der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft von der Gesellschaft bezogen und an die städtischen Kabel zwischen Elektrizitätswerk und der Transformatorenstation der Gesellschaft in Form von Drehstrom von 4000 Volt Spannung und 50 Perioden abgegeben. Die Stadt ist berechtigt, aus der soeben genannten Transformatorenstation innerhalb der oben angegebenen Zeit in den Monaten Oktober bis einschließlich März jederzeit elektrische Energie bis zur Höchstbelastung von 2500 Kilowatt zu entnehmen. In den übrigen Monaten muß die Stadt eine etwaige Stromentnahme, die gleichfalls 2500 Kilowatt nicht übersteigen darf, der Gesellschaft rechtzeitig vorher anzeigen.

Die Stadt zahlt der Gesellschaft für diese Bereitschaftsstellung den im Vertrag zwischen der Stadt und der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterm $\frac{3.}{30.}$ Juni 1914 vereinbarten Preis, nämlich eine Gebühr von jährlich 12000 ℳ, beginnend an dem Tage, von welchem ab die Lieferung von Strom an die Stadt endgültig stattfinden kann. Diese Gebühr wird in Teilzahlungen entrichtet, die nach Ablauf von je 3 Monaten fällig sind. Die Stadt zahlt ferner der Gesellschaft für jede bezogene Kilowattstunde, gemessen an der Übergabestelle in einer Spannung von 4000 Volt, den Betrag von 5,5 ₰, sofern die jährliche Benutzungsstundenzahl der Höchstbelastung mindestens 2000 beträgt. Für je 100 Stunden weniger an Benutzungsdauer erhöht sich der Preis der Kilowattstunde um 0,1 ₰. Bis zum Betrag von 6000 ℳ wird die bezogene elektrische Energie indessen nicht berechnet (Anrechnung auf die Jahrespauschgebühr).

Ein Aufschlag auf diesen Preis, der den in den Gesellschaftsanlagen auftretenden Verlusten entspricht, und den Anteil der Verzinsung und Tilgung der in Anspruch genommenen Gesellschaftsanlagen berücksichtigt, ist gestattet, doch muß die Höhe dieses Aufschlags noch gegenseitig vereinbart werden.

Die erforderlichen Meßeinrichtungen für den an die Stadt zu liefernden Strom werden von der Gesellschaft auf ihre Kosten erstellt und unterhalten. Die Stadt ist berechtigt, auf ihre Kosten Kontrollapparate aufzustellen.

§ 4.

Nach Inbetriebnahme des Murgwerks ist die Gesellschaft berechtigt, die Energie dem Murgwerk, anderen staatlichen Werken oder Anlagen Dritter zu mit diesen noch zu vereinbarenden Bedingungen zu entnehmen. Die Gesellschaft ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, ihr den jeweils bei Anforderung zur Verfügung stehenden Strom zu den Selbstkosten zu liefern. Bei gleichzeitiger Anforderung durch die Stadt und Dritte geht die Stadt vor.

Die Stadt Karlsruhe hat der Gesellschaft gegenüber das Recht zur Durchführung von Leitungen durch das Versorgungsgebiet der Gesellschaft zum Zwecke der Stromversorgung der Gemarkung Karlsruhe und der in unmittelbarem Anschluß an das Karlsruher Netz versorgten Abnehmer.

§ 5.

Die Stadt gestattet der Gesellschaft die unentgeltliche Benutzung der Straßen und Plätze zur Legung und Aufstellung von ober- und unterirdischen Fernleitungen, Aufstellung von Transformatoren u. s. w., soweit solche zur Durchführung der Stromversorgung des Gesellschaftsgebiets erforderlich ist. Der Gesellschaft wird hierdurch jedoch kein Vorrecht gegenüber den übrigen oberirdisch und unterirdisch geführten und noch zu führenden Versorgungsanlagen der Stadt oder der ihr gehörigen Betriebe (zum Beispiel Wasser-, Gas-, Telephonleitungen, Kanäle u. s. w.) eingeräumt.

Die Entwürfe über Änderungen bestehender Leitungsanlagen oder von Neuanlagen der Gesellschaft innerhalb der Gemarkung Karlsruhe bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung des Stadtrats. Straßenaufbrüche jeglicher Art sind, abgesehen von der erforderlichen ortspolizeilichen Genehmigung, rechtzeitig vorher dem Tiefbauamt mitzuteilen. Auch sonstige Aufgrabungen und Wiederauffüllungen des Erdbodens haben den städtischen Vorschriften zu entsprechen. Die Wiederherstellung der Straßendecken geschieht ausschließlich durch das städtische Tiefbauamt auf Kosten der Gesellschaft unter den üblichen Bedingungen.

Elektrische Starkstromleitungen innerhalb des bewohnten Stadtgebietes müssen unterirdisch verlegt werden. In den vorwiegend unbebauten Teilen der äußeren Stadtgemarkung dürfen, soweit städtische Straßen in Betracht kommen, mit Genehmigung des Stadtrats Fernleitungen bis zur Bebauung der Straßen oberirdisch verlegt werden.

§ 6.

Die Stadt überläßt der Gesellschaft zur Errichtung und Unterhaltung des Schalthauses auf die Dauer von 30 Jahren beim Elektrizitätswerk das erforderliche Gelände von 650 qm. Für die Benützung dieses Geländes hat die Gesellschaft an die Kasse des städtischen Elektrizitätswerks einen jährlichen Mietzins von 325 ℳ in vierteljährlichen Raten auf Beginn jedes Kalendervierteljahres zu entrichten.

Das Mietverhältnis endigt vor Ablauf der 30 Jahre, sobald der durch die Gesellschaft vermittelte Strombezug der Stadt aus dem Murgwerk aufhört oder feststeht, daß ein solcher Strombezug überhaupt nicht zustande kommt.

Falls das Mietverhältnis nach Ablauf der 30 Jahre infolge Kündigung der Stadtgemeinde Karlsruhe zu obigen Bedingungen nicht fortgesetzt wird oder gemäß Absatz 2 sein Ende erreicht, ist die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet, das Schalthaus ohne die elektrischen Einrichtungen zu einem dem Sachwert im Zeitpunkt der Beendigung des Mietsverhältnisses entsprechenden Preis zu übernehmen.

Nach Ablauf des Mietverhältnisses sind die im Eigentum der Gesellschaft verbleibenden elektrischen Einrichtungen durch die Gesellschaft auf ihre Kosten zu entfernen. Etwaige durch die Beseitigung der Einrichtungen entstehende Beschädigungen am Gebäude hat die Gesellschaft auf ihre Kosten auszubessern.

Der Stadt steht das Recht zu, erforderlichenfalls im Schalthause Zähler und andere Meßinstrumente sowie Ausschalter und Sicherungseinrichtungen anzubringen und Kabel einzuführen. Das nähere hierüber unterliegt besonderer Vereinbarung.

Die Stadt verpflichtet sich, die der Gesellschaft gehörigen Transformatoren durch das städtische elektrotechnische Amt unter Berücksichtigung der jeweiligen Belastungsverhältnisse zu- und abschalten zu lassen, um die Leerlaufverluste im Interesse der Gesellschaft auf einem Minimum zu halten.

§ 7.

Für die Vergebung aller Arbeiten und Lieferungen der Gesellschaft, besonders auch der Ortsnetze, der Hausanschlüsse und der Hausinstallationen in den im Interessengebiet angeschlossenen Orten, muß freie Konkurrenz zugelassen werden.

§ 8.

Vorrechte irgendwelcher Art, insbesondere auch bei Beschaffung von Geldmitteln, Vergebung von Lieferungen und Arbeiten, dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Stadtrats sowie der E.K.-V.-G. und der R.S.-G., solange diese im Besitz von mindestens je 20 Prozent des Aktienkapitals sind, an niemanden gewährt werden.

Auch darf die Einräumung eines Installationsvorrechts an irgend eine Firma nicht stattfinden.

§ 9.

Dieser Vertrag bleibt solange in Kraft, als die „Mittelbadische Bahn- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft" besteht.

§ 10.

Alle Kosten dieses Vertrags werden von der Gesellschaft getragen.

§ 11.

Erfüllungsort ist Karlsruhe.

1066

Karlsruhe, den 14. Juni 1917.

Gründung der Mittelbadischen
Bahn - und Elektrizitäts- Aktien-
Gesellschaft betr.

Änderungsanträge des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten, denen der Stadtrat zugestimmt hat:

A. Gründungsvertrag

§ 3 Absatz 2

soll lauten:

" Das zur Versorgung ihres Gebietes erforderliche Gas entnimmt die Gesellschaft den Gaswerken der Stadt Karlsruhe, solange diese ihr ebenso günstige Bedingungen einräumt, als sie anderwärts angeboten und eingehalten werden. Die genauere Regelung des Gasbezugs bleibt einem besonderen Vertrag vorbehalten. "

§ 5 Absatz 4 (neu).

Sollte einer der Gründer oder der etwa gemäss Absatz 2 neu Hinzutretenden seine Aktien ganz oder teilweise veräussern wollen, so steht den übrigen Beteiligten ein Vorkaufsrecht auf so viele Teile dieser Aktien zu, dass den kommunalen Beteiligten die Mehrheit des Aktienbesitzes, im Übrigen aber das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter gewahrt bleibt.

§ 6 Absatz 1.

Jn Zeile 1 sind die Worte:" der Aktien-Gesellschaft gegenüber " zu streichen.

Jm Satz 2 muss es heissen: " Die Städte Karlsruhe Bruchsal und Rastatt, " Das Wort "nur" ist zu streichen.

Jn Absatz 3 ist der letzte Satz zu streichen.

§ 7.

soll lauten: " Zum Vorstand wird bis auf weiteres Herr Ober-

ingenieur Otto Helmle in Mannheim ernannt.

Zu seiner Abberufung ist während der ersten 5 Jahre nach Beginn der Gesellschaft eine Mehrheit von 3/4 der Zahl ihrer Aufsichtsratsmitglieder erforderlich."

§ 8 Absatz 2 soll lauten:

" Die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats bleibt der Stadt Karlsruhe, der Rheinischen Schuckert-Gesellschaft und der Elektrischen Kraft-Versorgungs-Aktien-Gesellschaft vorbehalten. Wenn diese sich nicht einigen können, entscheidet die Mehrheit des Aufsichtsrates gemäss § 14 der Satzung."

§ 12.

Zusatz: „soweit diese geprüft und für richtig befunden sind."

§ 13 Absatz 2

lautet von der fünftletzten Zeile an: " Strassen- und Lokalbahnen zu bauen und zu betreiben. Ausserdem ist sie berechtigt, das Netz der Strassenbahn und der Karlsruher Lokalbahnen nach Bedarf auch auf andere Teile der Stadt und des Jnteressengebietes der Gesellschaft auszudehnen."

B. Satzung.

§ 10 Absatz 2.

Statt " sämtlicher Mitglieder" ist zu setzen " zweier Mitglieder."

§ 17 Zusatz:

6. Bestellung des Vorstandes.

~~Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand (Direktorium) und die Bank-Direktion, mit beratender Stimme,~~

Bürgerausschußzustimmung am 14. Juni 1917. № 19.
mit den für den §§ 77 und 79 beschlossenen Änderungen.

Karlsruhe, den 19. Mai 1917.

Die Arbeits- und Lohnordnung betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle zustimmen, daß die Arbeits- und Lohnordnung für die Arbeiter der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 18. Dezember 1912 wie folgt geändert wird:

I. § 1 Absatz 2 soll lauten:
Diese Bestimmungen finden indessen keine Anwendung auf landwirtschaftliche Dienstboten und Arbeiter, sowie auf Personen u. s. w., wie bisher.

II. Abschnitt 9 (Arbeiterunterstützungsfonds), ist zu streichen.

III. § 60 Absatz 2 soll lauten:
Die Strafgelder fließen der städtischen Betriebskrankenkasse zu.

IV. In Ziffer III des § 66 ist statt „der Straßenbahn" zu setzen: „des Bahnamts".

V. In § 68 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

a. für den Ausschuß I

1. Maschinisten, Heizer und Betriebsarbeiter (Schichtarbeiter) des Gaswerks . . 1
2. Handwerker des Gaswerks 2
3. die übrigen Arbeiter des Gaswerks 3
4. Handwerker des Elektrizitätswerks 1
5. die übrigen Arbeiter des Elektrizitätswerks 1
6. Arbeiter des Maschinenbauamts und Wasserwerks 1
7. Hafenarbeiter 2

VI. In § 68 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

1. Arbeiter der Straßenbahn 2
2. Arbeiter der Karlsruher Lokalbahnen 1
3. Arbeiter des Schlacht- und Viehhofes 1
4. Arbeiter des Krankenhauses 1
5. Arbeiter des Hochbauamts und der übrigen nicht genannten Verwaltungen . 1

VII. An Stelle von Abschnitt 13 (Schlußbestimmungen) treten folgende Vorschriften:

13. Besondere Bestimmungen über die Beschäftigung kriegsbeschädigter Arbeiter.

§ 76.

Stadtarbeiter, die zur Zeit ihrer Einberufung zum Kriegsdienst in den Lohntarif eingereiht waren, unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Kriegsdienst sich zur Aufnahme der Arbeit bei der Stadt wieder melden und voll oder zu einem wesentlichen Teil arbeitsfähig sind, sollen im städtischen Dienst und zwar tunlichst in ihrer früheren Arbeitsstelle wieder verwendet werden.

Bei Festsetzung des Lohns und Berechnung der Fristen der §§ 31, 32, 34 und 69 soll die im Kriegsdienst verbrachte Zeit als städtische Dienstzeit

2

gerechnet werden; dem früheren Lohn sind also insbesondere die Zulagen hinzuzufügen, die den Arbeitern zugefallen wären, wenn sie das Arbeitsverhältnis nicht hätten unterbrechen müssen. Nicht anzurechnen ist jedoch die in die Kriegsdauer fallende aktive Dienstzeit, diese zu 2 Jahren gerechnet.

§ 77.

Ist die Arbeitsfähigkeit eines derartigen Arbeiters infolge einer Kriegsdienstbeschädigung im Vergleich zu der eines gesunden Arbeiters gleicher Art ~~um mehr als 10~~ Proz. beschränkt, so wird der nach § 76 Absatz 2 zu berechnende Lohn um soviel Hundertteile gekürzt, als der Einbuße an Arbeitsfähigkeit entspricht.

Ist die Arbeitsfähigkeit um mehr als 50 Proz. beeinträchtigt, so werden auch die nach der Wiederaufnahme der Arbeit fällig werdenden ordentlichen Zulagen auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 10 ℳ herabgesetzt.

Im Falle der Beförderung nach einer höheren Lohnklasse (§ 23) ist die Beförderungszulage, wenigstens aber der Teil des Mindestlohns der höheren Lohnklasse zu gewähren, der dem Grad der Arbeitsfähigkeit entspricht.

Abgesehen von der Höhe des Lohns stehen diese Arbeiter den in den Lohntarif eingereihten gleich. Als tarifmäßiger Taglohn im Sinne des § 41 gilt der gemäß den obigen Bestimmungen gekürzte Lohn.

§ 78.

Den in § 76 genannten, nicht ruhelohnberechtigten Arbeitern, die infolge einer Kriegsdienstbeschädigung arbeitsunfähig geworden sind, und den Hinterbliebenen (§ 47 Absatz 1) solcher, die infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind, soll, soweit ein Bedürfnis hierzu vorliegt, aus den im Voranschlag vorgesehenen Mitteln ein Zuschuß zu den militärischen und den auf Grund der Reichsversicherungsordnung bewilligten Renten gewährt werden. Dieser Zuschuß kann widerrufen werden.

§ 79.

Arbeiter, die zur Zeit ihrer Einberufung zum Kriegsdienst bei der Stadt nicht beschäftigt, oder doch nicht in den Lohntarif eingereiht waren, können bei der Stadt beschäftigt und in den Tarif eingereiht werden, auch wenn sie infolge einer Kriegsdienstbeschädigung nicht mehr im Besitze ihrer vollen Arbeitskraft sind.

Ist die Arbeitsfähigkeit eines derartigen Arbeiters infolge einer Kriegsdienstbeschädigung im Vergleich zu der eines gesunden Arbeiters gleicher Art ~~um mehr als 10~~ Proz. beeinträchtigt, so wird der im Tarif vorgesehene Lohn um soviel Hundertteile gekürzt, als der Einbuße an Arbeitsfähigkeit entspricht. § 77 Absatz 2—4 findet entsprechende Anwendung.

§ 80.

Liegt nach Ansicht des Amtsvorstandes der Fall des § 77 oder 79 Absatz 2 vor, so ist ein Gutachten des Vertrauensarztes über das Maß der Arbeitsfähigkeit zu erheben. Glaubt der Amtsvorstand oder der Arbeiter sich mit dem Ergebnis des Gutachtens nicht einverstanden erklären zu können, so ist wegen der Höhe des Lohnes die Entschließung des Stadtrats einzuholen. Dieser wird vor seiner Entscheidung eine Kommission gutachtlich hören, der angehören:

1. ein Mitglied des Stadtrats als Vorsitzender,
2. der Amtsvorstand des Betriebes, dem der Arbeiter angehört, oder sein Stellvertreter,
3. der städtische Vertrauensarzt,
4. zwei ständige Arbeiter des Betriebs, die der kriegsbeschädigte Arbeiter, oder falls dieser nicht in bestimmter Frist Vorschläge macht, der Vorsitzende ernennt.

Bis zur Entscheidung setzt der Amtsvorstand den Lohn nach seinem Ermessen fest.

Der Stadtrat:

Dr. **Paul.**

Neudeck.

Begründung.

Die Arbeits- und Lohnordnung bedarf infolge von Organisationsänderungen, die in den letzten Jahren vorgenommen wurden, einiger Änderungen; auch sollen die Grundsätze festgestellt werden, nach denen kriegsbeschädigte Arbeiter bei der Stadt beschäftigt werden können.

1. Nachdem die Stadt auch den Betrieb der Landwirtschaft in ihren Aufgabenkreis aufgenommen hat, bedarf es der Klarstellung, ob die landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeiter der Arbeits- und Lohnordnung unterstellt werden sollen. Diese Frage ist nach Ansicht des Stadtrats zu verneinen, da der Arbeitsvertrag, wie er in der Arbeits- und Lohnordnung geregelt ist, für die landwirtschaftlichen Bediensteten nicht paßt; der Vertrag soll vielmehr — ohne Rücksicht auf die Arbeits- und Lohnordnung — nach den in der Landwirtschaft üblichen Normen abgeschlossen werden. Das soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß in § 1 der Arbeits- und Lohnordnung ausdrücklich gesagt wird, daß ihre Bestimmungen auf landwirtschaftliche Dienstboten und Arbeiter keine Anwendung finden (Ziffer I des Antrags).

2. Der Abschnitt 9 (Arbeiterunterstützungsfonds) hat folgenden Wortlaut:

§ 56.

Zur Unterstützung von Stadtarbeitern oder von Hinterbliebenen solcher im Falle unverschuldeter Notlage wird ein Unterstützungsfonds gebildet.

Demselben fließen zu:

1. alle gegen Stadtarbeiter erkannten Geldstrafen (§ 60);
2. freiwillige Zuwendungen;
3. die Erträgnisse des Fonds, soweit sie nicht zu Unterstützungen verwendet werden;
4. soweit erforderlich, ein Zuschuß der Stadthauptkasse, dessen Höhe durch den Voranschlag festgestellt wird.

§ 57.

Über den Arbeiterunterstützungsfonds ist eine besondere städtische Nebenrechnung zu führen.

Der Arbeiterunterstützungsfonds besteht seit 1. Januar 1916, da seine Mittel erschöpft waren, nicht mehr. Die zur Unterstützung notwendigen Mittel sind jetzt jeweils im Voranschlag der Stadthauptkasse (§ 36 b 10) vorgesehen. Der 9. Abschnitt ist daher gegenstandslos geworden und zu streichen (Ziffer II des Antrags).

Die Geldstrafen, die bisher dem Arbeiterunterstützungsfonds zuflossen, sollen nunmehr der Betriebskrankenkasse überwiesen werden, womit der Vorschrift der Gewerbeordnung, daß alle Strafgelder zum Besten der Arbeiter des Betriebs verwendet werden müssen, Genüge getan ist (Ziffer III des Antrags).

3. Nach § 66 der Arbeits- und Lohnordnung werden 3 Arbeiterausschüsse gebildet; der dritte umfaßt die Betriebe der „Straßenbahn“ und einiger anderer Verwaltungen. Nach § 68 Buchstabe c haben zu diesem Ausschuß die Arbeiter des „Straßenbahnamts“ 2 Vertreter und für jeden Vertreter einen Ersatzmann zu wählen.

Naturgemäß sollen auch die Arbeiter der inzwischen erworbenen Karlsruher Lokalbahnen in dem Ausschuß und zwar durch einen besonderen Vertreter vertreten sein. Es wird daher vorgeschlagen, die beiden angeführten Stellen, wie unter Ziffer IV und VI beantragt, zu ändern.

4. Der Arbeiterausschuß I setzt sich nach § 68 Buchstabe a bisher, wie folgt, zusammen:

1. Feuerhausarbeiter, Ofenmaurer und Maschinisten des Gaswerks I	1,
2. Feuerhausarbeiter, Ofenmaurer und Maschinisten des Gaswerks II	1,
3. Handwerker und Hofarbeiter des Gaswerks I	1,
4. Handwerker und Hofarbeiter des Gaswerks II	1,
5. die übrigen Arbeiter der Gaswerke	2,
6. Arbeiter des Elektrizitätswerks	1,
7. Arbeiter des Maschinenbauamts und Wasserwerks	1,
8. Hafenarbeiter	2.

Infolge der Auflassung des Gaswerks I und Wegfalls des Feuerhauses ist eine Änderung dieser Bestimmung notwendig. Gleichzeitig sollen die Arbeiter des Elektrizitätswerkes, deren Zahl gewachsen ist, einen Vertreter mehr erhalten (Ziffer V des Antrags).

5. Der bisherige 13. Abschnitt enthält die Übergangsbestimmungen, die beim Inkrafttreten der Arbeits- und Lohnordnung vom 18. Dezember 1912 gelten sollten, sie sind jetzt entbehrlich. An dessen Stelle sollen nunmehr die besonderen Bestimmungen über die Beschäftigung kriegsbeschädigter Arbeiter in die Arbeits- und Lohnordnung eingefügt werden (Ziffer VII des Antrags).

4

Die §§ 76—78 beziehen sich auf die Arbeiter, die z. Zt. ihrer Einberufung zum Kriegsdienst ständige Arbeiter der Stadt, also in den Lohntarif eingereiht waren; § 79 auf solche, die neu eintreten oder zwar schon vor ihrer Einberufung bei der Stadt beschäftigt waren, aber nur aushilfsweise. § 80 enthält eine gemeinsame Verfahrensvorschrift. Die beiden letzteren Paragraphen werden einer Erläuterung nicht bedürfen.

Was die ständigen Arbeiter betrifft, so ist schon bisher in § 38 bestimmt, daß bei Berechnung der Wartezeit für die Ruhelohnsberechtigung die Dienstzeit nicht als unterbrochen gilt, solange der Arbeiter im Kriegsfalle zum Dienste im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen einberufen ist; zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für einen Feldzug, an welchem der Arbeiter teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

Des weiteren ist bekannt, daß die Stadt den ständigen Arbeitern, die zu den Fahnen einberufen sind, ihr Friedenseinkommen in der Weise sicher stellt, daß sie zu der reichsgesetzlichen Familienunterstützung einen entsprechenden Zuschuß gewährt, und den Arbeitern, deren Angehörige keine Familienunterstützung beziehen, und die nicht ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, im Falle ihrer Rückkehr in den städtischen Dienst den Lohn nachbezahlt.

Dieser Grundsatz, daß der Arbeiter infolge seiner Einberufung zu den Fahnen keinen Nachteil erleiden soll, soll nun (durch § 76) auch in einigen anderen Beziehungen durchgeführt werden, und zwar soll die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses unberücksichtigt bleiben:

1. bei Festsetzung des Lohns; der Arbeiter soll den zuletzt bezahlten Lohn nebst den inzwischen angefallenen Zulagen erhalten,
2. bei den Fristen, innerhalb deren die Ansprüche auf Krankengeldzuschuß wirksam werden (1 und 3 Jahre nach Einreihung in den Lohntarif) vgl. § 31,
3. bei dem Anspruch auf Fortzahlung des Lohns im Falle militärischer Übungen (1 Jahr nach Einreihung in den Lohntarif) vgl. § 32,
4. bei Berechnung der Urlaubsdauer, die nach den Dienstjahren anwächst, vgl. § 34,
5. bei der Frist zur Erlangung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu den Arbeiterausschüssen (1 Jahr nach Einreihung in den Lohntarif) vgl. § 69.

Diese Vergünstigungen erleiden nur 2 Ausnahmen:

a. die aktive Dienstzeit soll, abgesehen von der Ruhelohnberechtigung, so wenig wie im Frieden angerechnet werden, eine unterschiedliche Behandlung in dieser Beziehung zwischen Arbeitern, die im Frieden ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, und solchen, die während des Krieges dienen, ist nicht gerechtfertigt, zumal auch bei den Beamten die aktive Dienstzeit nicht angerechnet wird. Jedoch bedarf es der Abgrenzung nach oben, da die aktive Dienstpflicht während des Kriegs nicht endigt (§ 76 letzter Satz),
b. bei den Arbeitern, die infolge einer Kriegsverletzung erheblich (um mehr als 10 Proz.) in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt sind, soll eine verhältnismäßige Kürzung ihres Lohns eintreten (§ 77), wie dies auch für die Reichs- und Staatsarbeiter und wohl auch allgemein bei den großen Städten eingeführt ist. Dagegen werden in keinem Falle die Militärrenten, Kriegs- oder Verstümmelungszulagen auf den Lohn angerechnet.

Zu § 78 ist zu bemerken, daß die Zahl der unter diese Bestimmung fallenden Arbeiter voraussichtlich gering sein wird, da jetzt schon auf Grund der oben angeführten Bestimmung des § 38 der wirklichen Dienstzeit bis zu 7 Jahre zuzuzählen sind. Irgend eine Norm festzusetzen, wie hoch die Unterstützung sein soll, empfiehlt sich nach den bisherigen Erfahrungen nicht, da die einzelnen Fälle zu verschieden sind. Selbstverständlich soll die Prüfung des Bedürfnisses mit dem größten Wohlwollen vorgenommen werden. Als Hinterbliebene gelten nach § 47 Abs. 1 die Witwe, so lange sie sich nicht wieder verheiratet, und die ehelichen Kinder des Arbeiters bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

Es liegt die Frage nahe, ob nicht auch wegen der kriegsbeschädigten Beamten ähnliche Vorschriften zu erlassen wären. Die Frage dürfte zu verneinen sein.

Nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes in Verbindung mit der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1889 gilt der Grundsatz, daß das Dienstverhältnis der etatmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staats- und Gemeindebeamten während des Kriegsdienstes nicht unterbrochen wird, daß ihnen namentlich ihr persönliches Diensteinkommen weitergewährt und die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vorteile gewahrt bleiben; insbesondere wird bei etatmäßigen Beamten der Lauf der Zulagefristen durch die Einberufung zum Kriegsdienst nicht unterbrochen. Kriegsjahre werden auf die Wartezeit für die Ruhegehaltsberechtigung auch dem Beamten doppelt gerechnet.

Was die Entlohnung der Beamten betrifft, die in ihrer Arbeitsfähigkeit erheblich beschränkt sind, so ist zu beachten, daß anders wie bei Arbeitern, während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst die militärischen Bezüge gekürzt werden; es ruhen alle unter $^{21}/_{100}$ und über $^{60}/_{100}$ der Vollrente liegenden Teile der Militärrenten der zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörigen Personen des Soldatenstands, und die Pension der Offiziere, soweit das Einkommen aus dem Zivildienst unter Hinzurechnung der Militär-Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, bestimmte nach der Dienstzeit abgestufte Beträge übersteigt (§ 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, § 24 des Offizierspensionsgesetzes). Außer dieser Kürzung der militärischen Bezüge auch das Zivileinkommen zu kürzen, dürfte nicht angehen. Dazu kommt, daß Beamte trotz körperlicher Verletzungen in den meisten Fällen ohne Beschränkung in ihrer Leistungsfähigkeit weiter beschäftigt werden können, da sie z. B. weit weniger als Arbeiter von dem Vollbesitz ihrer Gliedmaßen abhängig sind.

Sollte ein nicht ruhegehaltsberechtigter Beamter infolge einer Kriegsbeschädigung dienstunfähig werden oder sterben, so kann ihm oder seinen Hinterbliebenen nach §§ 44, 54 und 61 der Dienst- und Gehaltsordnung, nötigenfalls auch aus den im Voranschlag besonders vorgesehenen Mitteln (§ 36 b 10 des Voranschlags der Stadthauptkasse) Unterstützung gewährt werden.

Die sachgemäße Festsetzung der Bezüge kriegsverletzter Angestellter, die zur Zeit ihrer Einberufung zum Kriegsdienst bei der Stadt nicht oder nur aushilfsweise beschäftigt waren, macht deshalb keine Schwierigkeit, weil der Stadtrat in der Festsetzung ihrer Bezüge und der Einreihung in den Gehaltstarif weit mehr Bewegungsfreiheit hat, als bei den Arbeitern, für die starrere Vorschriften gelten.

Zum Schlusse ist noch darauf hinzuweisen, daß der Arbeiterausschuß zu den beantragten Änderungen nicht gehört werden konnte, da die Mandate der früher gewählten, zum Teil auch eingezogenen Arbeitervertreter erloschen sind, eine Neuwahl aber während des Kriegs, da die meisten Wahlberechtigten (die seit einem Jahr in den Lohntarif eingereihten Arbeiter) unter den Fahnen stehen, nicht wohl anberaumt werden konnte. Mit den Änderungen aber bis Kriegsende zuzuwarten, geht offensichtlich nicht an. Für den Fall, daß der Arbeiterausschuß nach Kriegsende begründete Wünsche auf Abänderung geltend zu machen hat, muß eine nochmalige Änderung vorbehalten bleiben.

Dr. **Paul.**

4

№ 20.

Bürgerausschusszustimmung am 14. Juni 1917.

Staatsgenehmigung mit ~~Erlass~~ Vortr. Grossh. Bezirksamts
vom 18. 6. 1917 No. —

Karlsruhe, den 21. Mai 1917.

Verkauf der Grundstücke Lagerbuch Nr. 882 b—v an der Hans Sachs-Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle den Stadtrat ermächtigen, bis zum 31. Dezember d. J. die Grundstücke Lagerbuch Nr. 882 b—u im Gesamtflächenmaß von 3 209 qm und den nördlichen ungefähr 251 qm umfassenden Teil des Grundstücks Lagerbuch Nr. 882 v unter folgenden Bedingungen an die Eigentümer der anstoßenden Privat-Grundstücke zu verkaufen:

1. der Kaufpreis beträgt je nach Wunsch 35 ℳ für das m² bei sofortiger voller Bezahlung, oder aber 18 ℳ, zahlbar sofort, und weitere 20 ℳ für das m², sobald mit der Bebauung des verkauften Grundstücks begonnen wird. In dem letzteren Falle ist für die Nachzahlung eine Sicherungshypothek an erster Stelle zu bewilligen.
2. Für die Herstellung und Unterhaltung der Gehwege der Hans Sachs-Straße ist der Gemeindebeschluß vom 24. Juli 1913 maßgebend.
3. Die Kosten für die Straßenherstellung (Kosten für Gelände, technische Herstellung und Unterhaltung auf 5 Jahre) sowie die Kanalkosten-Beiträge sollen erst fällig werden, wenn an der Hans Sachs-Straße gebaut (mit den Maurerarbeiten begonnen) wird.
4. Die sämtlichen durch den Kauf entstehenden Kosten tragen die Käufer.

Der Stadtrat:
Dr. **Paul.**

Neudeck.

Begründung.

Auf dem in städtischen Besitz übergegangenen Gelände der früheren Maxaubahn zwischen Kaiserallee und Sofienstraße ist nach dem Ortsbauplan eine neue Straße (Hans Sachs-Straße) vorgesehen. Beiderseits dieser Straße bleibt ein Geländestreifen von verschiedener Breite übrig, der zur selbständigen Bebauung meistens zu schmal ist. Die Grundstücksverhältnisse auf der Westseite der Straße entlang dem Anwesen der Aktiengesellschaft Meeß & Nees werden zweckmäßiger durch Tauschvertrag zu regeln sein; im übrigen empfiehlt es sich, die Parzellen an die Anstößer, soweit sie das wünschen, zu verkaufen; durch Vereinigung mit ihrem bisherigen Besitztum werden sie in der Lage sein, früher oder später an der Straße Gebäude zu erstellen, bis dahin aber das neuerworbene Grundstück als Garten zu verwenden.

Mit Rücksicht darauf, daß in verschiedenen Fällen zunächst die letztere Verwendung ins Auge gefaßt ist, will man den Käufern in der Art entgegenkommen, daß ein Teil des Kaufpreises erst später, wenn wirklich gebaut wird, zu zahlen ist. Andererseits konnte bei voller Barzahlung der Gesamtpreis etwas niedriger festgesetzt werden, da der Stadt der alsbaldige Zinsgenuß des ganzen Betrags zufällt.

Der im Hinblick auf die Lage der Grundstücke mäßige Preis läßt sich rechtfertigen, da es sich nicht um selbständige Bauplätze handelt und den Anliegern die Erwerbung nicht zu schwer gemacht werden soll.

Die Ermächtigung zum Verkauf zu den vorgesehenen Preisen soll auf die Zeit bis zum 31. Dezember d. J. beschränkt bleiben; im Hinblick auf den Zinsverlust wird nach diesem Zeitpunkt eine Preiserhöhung eintreten müssen.

Ebenfalls mit Rücksicht darauf, daß voraussichtlich die meisten Parzellen zunächst nicht als Bauplätze verwertet werden, soll den Käufern zugesagt werden, daß die Kosten der Herstellung der Hans Sachs-Straße (mit Ausnahme der Gehwege) erst bei Anbau an die geplante Straße erhoben werden.

Bis jetzt sind vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses 6 Kaufverträge abgeschlossen worden, und zwar sollen verkauft werden:

a. zu 35 ℳ:
Lagerbuch Nr. 882 ^{b} mit 192 qm an Kaufmann Louis Stern,
Lagerbuch Nr. 882 ^{l} mit 184 qm an Fabrikant Josef Leonhard;

b. zu 18 ℳ, vorbehaltlich einer Nachzahlung von 20 ℳ:
Lagerbuch Nr. 882 ^{e} mit 291 qm an Stadtrat Robert Ostertag,
Lagerbuch Nr. 882 ^{h} mit 200 qm an Stadtrat Rudolf Dewerth,
Lagerbuch Nr. 882 ^{i} mit 194 qm an Frau Emma Ganser Witwe,
Lagerbuch Nr. 882 ^{k} mit 139 qm an Frau Oberbaurat Luise Beyerlen Witwe.

Die sofort zu zahlende Kaufsumme beträgt hiernach 27 992 ℳ, im Falle der Bebauung wären nachzuzahlen 16 480 ℳ.

Ein Übersichtsplan ist angeschlossen.

Dr. **Paul.**

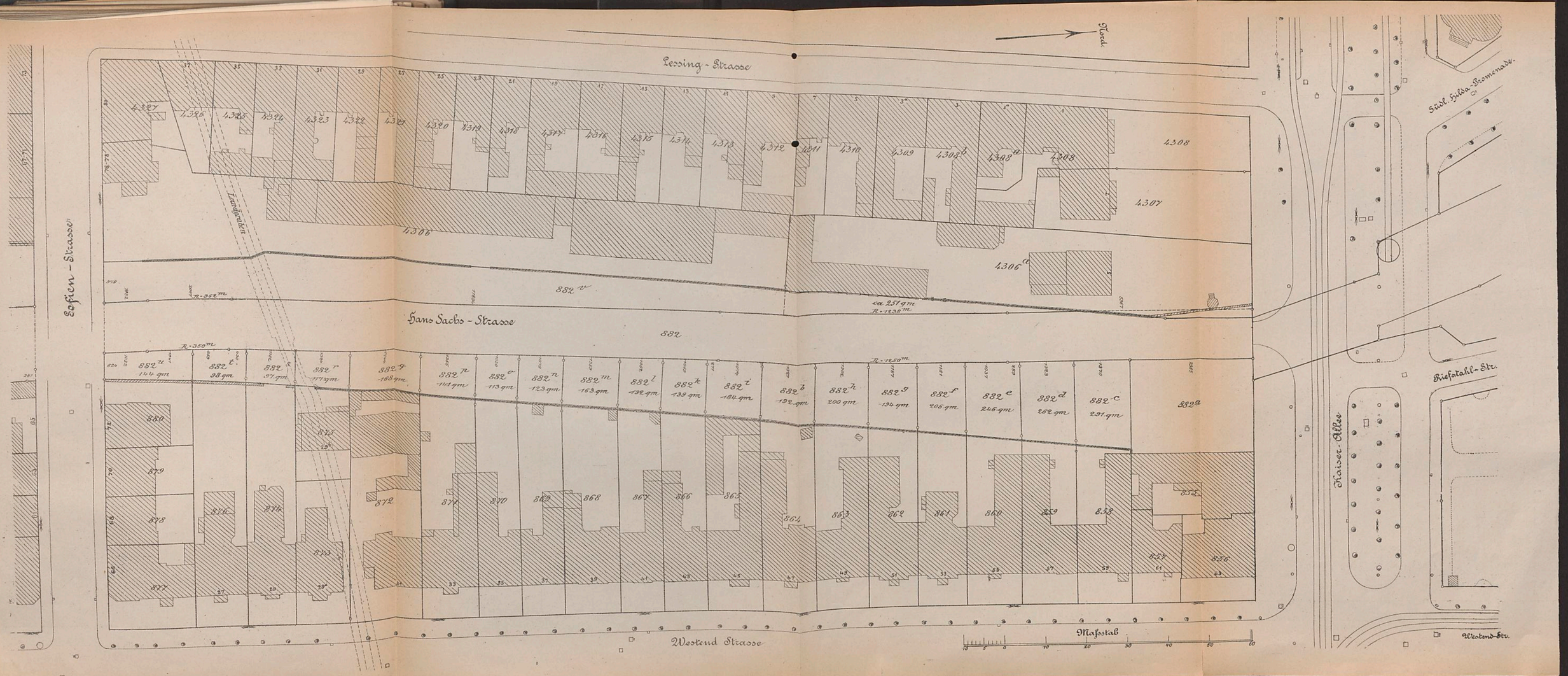
Nord
Lessing - Strasse
Essen - Strasse
Hans Sachs - Strasse
Westend Strasse
Kaiser - Allee
Süd. Fulda - Promenade
Briefstahl - Str.
Westend - Str.
Maßstab
Trambahn
4307
4308
4309
4310
4311
4312
4313
4314
4315
4316
4317
4318
4319
4320
4321
4322
4323
4324
4325
4326
4306
4306a
4308a
4308b
882
882a
882b
882c
882d
882e
882f
882g
882h
882i
882k
882l
882m
882n
882o
882p
882q
882r
882s
882t
882u
R-350m
R-1250m
R-1638m
ca 251 qm
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
870
871
872
875
876
877
878
879
880

156a

Bürgerausschusszustimmung am 14. Juni 1917. **№ 21.**

Karlsruhe, den 9. Mai 1917.

Dienstvertrag mit Stadtbaurat Constantin Eglinger betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

daß mit dem Vorstande der Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke sowie des Maschinenbauamts, Herrn Stadtbaurat Constantin Eglinger, folgender Dienstvertrag abgeschlossen wird.

Der Stadtrat:
Siegrist. G. Beck.

Dienstvertrag.

§ 1.

Herrn Constantin Eglinger, seither Betriebsdirektor des Gaswerks II, wird die Stelle des Vorstandes der Direktion der städt. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke sowie des städt. Maschinenbauamts (§ 2 Ziffer 1 der Dienst- und Gehaltsordnung vom 3. Dezember 1912) mit der Amtsbezeichnung „Stadtbaurat" übertragen.

§ 2.

Herr Stadtbaurat Eglinger erhält vom Tage des Dienstantritts an ein Gehalt von . . . . . 12 000 ℳ
jährlich . . . . . — Zwölftausend Mark. —

Solange er die seitherige Dienstwohnung innehat, wird an diesem Gehalt dafür sowie für Stellung von Heizung und Beleuchtung der Betrag von . . . . . 1 000 ℳ
— Eintausend Mark —

jährlich aufgerechnet.

§ 3.

Herrn Stadtbaurat Eglinger ist die Ruhegehaltsberechtigung mit Wirkung vom 1. Januar 1912 gemäß den Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung verliehen.

§ 4.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung.

§ 5.

Die Zustimmung des Bürgerausschusses dazu bleibt vorbehalten.

6.

158

Bürgerausschusszustimmung am 14. Juni 1917. № 22.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. d. Innern
vom 26. Juni 1917 No. 31776.

Karlsruhe, den 2. Juni 1917.

Den Erwerb von Grundstücken im Gewann Allmendstücker betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. das im Gewann Allmendstücker gelegene Grundstück Lagerbuch Nr. 7873 mit einem Flächenmaß von 1682 qm für die Stadtgemeinde angekauft,
2. der Kaufpreis, sowie die Gebühren und Steuern im Anschlag von 4500 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Das Grundstück Lagerbuch Nr. 7873 im Gewann Allmendstücker mit einem Flächengehalt von 1682 qm ist vor kurzem im Wege der freiwilligen Versteigerung dem Kaufmann Moses Bär zugefallen, der es der Stadtgemeinde gegen Zahlung seiner Erstehungskosten und der üblichen Vermittlungsgebühr zu überlassen bereit ist.

Der Kaufpreis beträgt danach 4306 ℳ 94 ₰, also für das Quadratmeter 2 ℳ 56 ₰ und darf wohl als angemessen bezeichnet werden.

Der Ankauf für die Stadtgemeinde empfiehlt sich, weil sie in dem Gewann Allmendstücker (westlich Mühlburg) kein Gelände besitzt.

Die Akten mit dem Plan, aus dem die Lage des Grundstücks ersichtlich ist, liegen zur Einsicht der Herren Stadtverordneten in der Stadtratsregistratur (Rathaus Zimmer Nr. 60) auf.

Siegrist.

Bürgerausschußzustimmung am 30. Juni 1917. **№ 23.**

Staatsgenehmigung mit ~~Erlass~~ Grossh. Ministerium
vom 30. Juni 1917 No. —

Karlsruhe, den 18. Juni 1917.

Erhöhung der Schlachthofgebühren betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Gebührenordnung für den städtischen Schlacht- und Viehhof in der Fassung des Bürgerausschußbeschlusses vom 15. März 1910 und der Bekanntmachung des Stadtrats vom 12. März 1914 mit Wirkung vom 1. Juli d. J. wie folgt geändert wird:

d. Schlachtgebühren.

Für die Schlachtung und die Beschau:

		a. für auf dem Viehhof gekaufte Tiere (bleibt unverändert:)	b. für unmittelbar in den Schlachthof eingebrachte Tiere	
			Bisherige Sätze:	Künftige Sätze:
		ℳ	ℳ	ℳ
1.	eines Stückes Rindvieh, 1. Schwere	5.40	6.40	8.40
2.	„ „ „ 2. „	4.40	5.40	7.40
3.	„ „ „ 3. „	3.40	4.40	6.40
4.	„ Kalbes	1.30	1.90	2.50
5.	„ Schweines	2.10	2.70	3.50
6.	„ Schafes oder einer Ziege	1.10	1.70	2.50
7.	„ Ferkels oder eines Kitzleins	—.40	—.50	—.50
8.	„ Pferdes oder sonstigen Einhufers	4.—	4.—	5.—
9.	„ Hundes	—.—	—.50	—.50

f Wiegegebühren.

Für Wiegung:

	Bisherige Sätze:	Künftige Sätze:
1. eines (lebenden oder geschlachteten) Stückes Großvieh (einschließlich Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere)	40 ₰	60 ₰
2. eines (lebenden oder geschlachteten) Stückes Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege, Kitzlein, Schwein)	10 ₰	15 ₰
3. von Stücken geschlachteten Viehs von jedem Stück	10 ₰	15 ₰

Der Stadtrat:

Dr. **Horstmann.** Neudeck.

Begründung.

Auf Grund der diesjährigen Voranschlagsberatungen in der Schlachthofkommission hat die Schlachthofdirektion am 10. Mai d. J. wie folgt an den Stadtrat berichtet:

„Unter den Einwirkungen der Kriegsverhältnisse hat sich die wirtschaftliche Lage der deutschen Schlachthöfe allgemein sehr verschlechtert. Einerseits haben sich infolge der Rationierung des Fleischverbrauchs und der Kontingentierung der Schlachtungen die Einnahmen der Schlachthöfe ganz erheblich vermindert, während sich andererseits die Ausgaben durch die hohen Personal- und Materialkosten außerordentlich gesteigert haben. Durchweg müssen daher seitens der Gemeinden große Zuschüsse zu den von ihnen betriebenen Schlachthofanlagen geleistet werden. (Für Karlsruhe beträgt der veranschlagte Zuschuß für 1917 = 256 893 ℳ; für Mannheim 483 300 ℳ.)

Durch die Verzinsung und Amortisation dieser Zuschüsse werden aber die Schlachthofetats auf Jahre hinaus außerordentlich belastet, so daß sich bereits eine ganze Anzahl Städte veranlaßt gesehen haben oder anschicken, zu einer Erhöhung der Schlachthofgebühren zu schreiten.

Auch der Deutsche Fleischerverband hat in seiner Vorstandssitzung vom 21. März hierzu Stellung genommen und den Beschluß gefaßt, jetzt schon durch eine mäßige Gebührenerhöhung einer späteren allzugroßen Belastung vorzubeugen.

Zu diesen durch den Krieg bedingten ungünstigen Verhältnissen kommt beim hiesigen Schlachthof noch hinzu, daß der große Kostenaufwand für den noch nicht ganz beendigten Umbau und die Erweiterung jährlich eine sehr erhebliche Summe für Verzinsung und Abschreibung erfordert. Zur Verbesserung der Rentabilität erscheint daher eine Erhöhung der Gebühren unbedingt erforderlich. In Betracht kommen in erster Linie die Schlachtgebühren, ferner die Wiegegebühren und die Kühlhausgebühren. Wir schlagen vor:

1. zu den bisherigen Schlachtgebühren einen Zuschlag zu erheben
   von 2.— ℳ für Großvieh,
   „ —.60 „ „ Kälber,
   „ —.80 „ „ Schweine, Schafe und Ziegen,
   „ 1.— „ „ Pferde oder sonstige Einhufer.

In Zukunft werden demnach betragen die Schlachtgebühren:

für 1 Stück Rindvieh	1. Schwere	=	8.40 ℳ	statt bisher	6.40 ℳ,	
„ 1 „ „	2. „	=	7.40 „	„ „	5.40 „	
„ 1 „ „	3. „	=	6.40 „	„ „	4.40 „	
„ 1 Schwein		=	3.50 „	„ „	2.70 „	
„ 1 Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege)		=	2.50 „	„ „	1.90 „	bezw. 1.70 ℳ,
„ 1 Pferd		=	5.— „	„ „	4.— „	.

Die Schlachtgebühren für Ferkel, Kitzlein und Hunde sollen unverändert bleiben.

2. zu den Wiegegebühren einen Zuschlag von 20 ₰ für Großvieh,
   „ 5 „ „ Kleinvieh und Fleisch.

In Zukunft kämen somit zur Erhebung für Wiegung:

1. eines (lebenden oder geschlachteten) Stückes Großvieh 60 ₰ statt 40 ₰,
2. eines Stückes Kleinvieh 15 ₰ statt 10 ₰,
3. von Stücken geschlachteten Viehes von jedem Stück 15 ₰ statt 10 ₰.

3. die Kühlhausgebühren um 1 ℳ für den Quadratmeter und Monat zu erhöhen.

Die vorgeschlagenen Erhöhungen sind als mäßig zu bezeichnen und belasten den Metzger nur gering, den Verbraucher überhaupt nicht. Bei einem durchschnittlichen Schlachtgewicht von 200 Kilo für Großvieh bedeutet die Erhöhung um 2 ℳ eine Verteuerung des Fleischpreises von nur ½ Pfennig für das Pfund, während bei Kleinvieh und Schweinen der Aufschlag etwa 1 Pfennig auf das Pfund beträgt. Die durchschnittliche Belastung des Fleisches würde somit nur ¾ Pfennig für das Pfund betragen, während andererseits die Einnahmen des Schlachthofes eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren.

Bei einer monatlichen Schlachtziffer (Verteilungsplan für die Monate Mai bis August) von rund

1240 Stück Großvieh,
530 Kälbern,
180 Schweinen,
30 Schafen,
35 Pferden,

werden die monatlichen Mehreinnahmen an Schlachtgebühren betragen:

1240 mal 2	=	2 480 ℳ
530 mal 0.60	=	318 „
210 (180 + 30) mal 0.80 . . .	=	168 „
35 mal 1	=	35 „
		3 001 ℳ
Hierzu Militärschlachtungen (150 Großvieh und 120 Schweine)	=	396 „
Summa . .		3 397 ℳ

Die Mehreinnahmen an Wiegegebühren für Vieh und Fleisch betragen:
ca. 1000 Wiegungen an Großvieh = 1000 mal 0.20 = 200 ℳ,
ca. 6000 „ „ Kleinvieh und Fleischstücken = 6000 mal 0.05 = 300 ℳ.

Die Mehreinnahmen an Kühlhausgebühren betragen bei Zugrundelegung der derzeitigen Vermietung von 215 qm Bodenfläche

215 mal 1 ℳ = 215 ℳ.

Die monatlichen Mehreinnahmen somit insgesamt

3397 + 500 + 215 = 4 112 ℳ,
für ein ganzes Jahr = 49 344 „

Sobald die Schlachtungen wieder die normale Höhe wie vor dem Krieg erreichen, wird die beantragte Erhöhung wesentlich stärker ins Gewicht fallen. Legt man z. B. die Betriebsverhältnisse des Jahres 1913 zu Grunde, so wird die Erhöhung der Schlacht-, Wiege-, und Kühlhausgebühren die Summe von rund 66 000 ℳ ausmachen."

gez. Bayersdörfer.

Der Stadtrat hat sich in Übereinstimmung mit der Schlachthofdirektion von der Notwendigkeit der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung überzeugt und beantragt hierzu, soweit es sich dabei um Gebühren handelt, für welche nach § 75 St.-O. Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung vorgeschrieben ist, die Zustimmung des Bürgerausschusses. Gebühren in diesem Sinne sind die Schlachtgebühren und die Wiegegebühren. Die Kühlhausgebühren dagegen, welche gleichzeitig erhöht werden sollen, stellen sich als ein privatrechtliches Entgelt für Leistungen der Gemeinde von „wesentlich wirtschaftlicher Art" dar, deren Höhe der Stadtrat allein zu bestimmen hat.

Die bisherigen Gebührensätze für die Schlachtung und die Beschau „der auf dem Viehhof gekauften Tiere" können unverändert bestehen bleiben, weil der Viehmarktbetrieb während des Krieges ohnehin ruht.

Im übrigen wird angenommen, daß es sich bei der jetzigen Gebührenerhöhung um eine Kriegsmaßnahme handelt, die vorerst nur für die Dauer des Krieges und für die erste Übergangszeit nach dem Kriege berechnet ist. Sobald auf dem Gebiete der Fleischversorgung wieder normale Verhältnisse eingetreten sein werden, wird die gesamte Gebührenordnung einer Nachprüfung unterzogen werden müssen.

Dr. **Horstmann.**

№ 24.

Bürgerausschusszustimmung am 30. Juni 1917.

Karlsruhe, den 19. Juni 1917.

Die Änderung der Signalanlage an der Kreuzung der Honsell-Straße mit der Staatsbahn betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß an die Großh. Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen vergleichsweise der Betrag von 4681 ℳ 52 ₰ nebst 4 ½ % Zinsen vom 1. Dezember 1914 an zur Deckung eines Teils der durch die Änderung der Signalanlage an der Kreuzung der Honsell-Straße mit der Staatsbahn entstandenen Kosten bezahlt und der Aufwand aus Wirtschaftsmitteln bestritten wird.

Dr. **Paul.** Kemmer.

Begründung.

Infolge der Erweiterung des Westbahnhofs und der Überleitung der von dort nach Nord-West verlaufenden zweigleisigen Strecke in je eine eingleisige nach Knielingen—Maxau und Neureuth—Eggenstein war die Eisenbahnverwaltung genötigt, die Stellwerksanlage auf dem Westbahnhof und die Signalanlage an der Kreuzung der Honsell-Straße mit der Staatsbahn umzubauen. Dieser Umbau wurde vorgenommen, ohne daß die Stadtgemeinde davon verständigt worden wäre; dagegen wurde nach der Fertigstellung die Zahlung eines Teils der Kosten in Höhe von 9048 ℳ 66 ₰ von der Stadtgemeinde beansprucht. Zur Begründung dieser Forderung wurde darauf hingewiesen, daß die Stadtgemeinde durch den Vertrag der Karlsruher Straßenbahn-Gesellschaft mit der Großh. Generaldirektion vom 23. Februar 1900, in den sie eingetreten sei, die Verpflichtung übernommen habe, für alle Kosten, welche wegen der Kreuzung der Gleise durch die Straßenbahn erforderlich werden und die zur Sicherheit des Straßenbahnbetriebs aufgewendet werden müssen, aufzukommen. Im vorliegenden Falle sei eine erhebliche Mehraufwendung infolge des Vorhandenseins der Kreuzung notwendig geworden, weil auch die Deckungssignale der Straßenbahn hätten geändert werden müssen, und weil längere Kabelleitungen erforderlich gewesen seien, als wenn die Kreuzung nicht vorhanden wäre.

Der Stadtrat hat diese Auffassung nicht anerkannt. Zunächst glaubte er beanspruchen zu dürfen, daß ihm vor der Ausführung derartiger Bauten Gelegenheit zur Stellungnahme hätte gegeben werden müssen. Dann schien ihm auch nach dem Wortlaut des erwähnten Vertrags die Rechtslage derart zu sein, daß die Stadtgemeinde nur die Aufwendungen für die Einrichtungen der Straßenbahn, nicht aber auch für die der Eisenbahn zu tragen hätte;

auch sind die Änderungen lediglich durch die Umbauten der Staatsbahn, nicht aber durch solche der Straßenbahn verursacht worden. Nachdem sich die Verhandlungen sehr lange hingezogen hatten, ohne daß eine Änderung des gegenseitigen Standpunktes erreicht worden wäre, glaubte der Stadtrat jedoch, einer vergleichsweisen Erledigung nicht im Wege stehen zu sollen, um eine Austragung der Sache durch einen Prozeß mit der Eisenbahnverwaltung zu vermeiden. Der Vergleichsvorschlag lautete dahin, daß von den Kosten in Höhe von 9048 ℳ 66 ₰ ein von der Stadt nicht bestrittener Teilbetrag für eine Weckeranlage von 314 ℳ 38 ₰ abgezogen und der verbleibende Rest von 8734 ℳ 28 ₰ von beiden Teilen zur Hälfte, also mit 4367 ℳ 14 ₰ getragen werden soll. Die von der Stadtgemeinde zu zahlende Summe von 4367 ℳ 14 ₰ + 314 ℳ 38 ₰ = 4681 ℳ 52 ₰ ist mit 4 ½ % vom 1. Dezember 1914 zu verzinsen. Überdies wird die Eisenbahnverwaltung der Stadtgemeinde die Hälfte des Altwertes der Signalanlage nach den üblichen Grundsätzen vergüten, wenn sie ganz oder teilweise ausgebaut werden sollte.

Dr. Paul.

Bürgerausschußzustimmung am 28. 7. 1917. № 25.

Staatsgenehmigung ~~Amt~~ Grossh. ~~Bezirksamt~~ No.
vom 6. VIII. 1917.

Karlsruhe, den 20. Juni 1917.

Tauschvertrag über die Grundstücke Lagerbuch Nr. 6306 an der Georg Friedrich-Straße und Lagerbuch Nr. $\frac{6335}{1}$ und $\frac{6357}{2}$ an der Seubert-Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß der nachstehend abgedruckte Tauschvertrag mit der Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifen-Fabrik F. Wolff & Sohn G. m. b. H. abgeschlossen wird.

Der Stadtrat:

Dr. **Paul.** Kemmer.

Tauschvertrag.

§ 1.

Wolff & Sohn überträgt die auf beiliegendem Plan blau angelegte Fläche ihrer Grundstücke Lagerbuch Nr. $\frac{6335}{1}$ und $\frac{6357}{2}$ mit 5655 qm lastenfrei in das Eigentum der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

§ 2.

Die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe überträgt ihr Grundstück Lagerbuch Nr. 6306 im Flächeninhalt von 5321 qm lastenfrei in das Eigentum der Gesellschaft Wolff & Sohn.

§ 3.

Wolff & Sohn bezahlt nach Vollzug des Eigentumsübergangs an die Stadt ein Aufgeld von 23105 ℳ
— Dreiundzwanzigtausendeinhundertfünf Mark. —

§ 4.

Die bestehenden Abgrenzungen (Zäune und Mauern) gegen die Straßen und Nachbargrundstücke gehen mit in das Eigentum der Grundstückserwerber über. Die auf dem in § 1 bezeichneten Grundstück stehenden Gebäude hat Wolff & Sohn vor dem Eigentumsübergang auf ihre Kosten zu beseitigen; dabei sind die Grundmauern auf 50 cm Tiefe unter der Erdoberfläche zu beseitigen und die Keller mit Erde auszufüllen.

§ 5.

Wolff & Sohn verpflichtet sich, auf Verlangen der Stadt ihre Schreinerei aus der Nachbarschaft des ins Eigentum der Stadt übergehenden Grundstücks zu entfernen und in dessen Nachbarschaft keine Einrichtungen oder Betriebe zu unterhalten, durch welche die Ruhe der Nachbarschaft durch Lärm gestört wird.

§ 6.

Die Festsetzung des Zeitpunktes für den Eigentumsübergang gemäß §§ 1 und 2 bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten; der Eigentumsübergang muß aber spätestens nach Ablauf von drei Jahren vom Abschluß dieses Vertrags an vollzogen werden.

Die Stadt kündigt alsbald die Mietverträge, welche sie für das in § 2 bezeichnete Grundstück abgeschlossen hat und vermietet dieses unter den gleichen Bedingungen an Wolff & Sohn bis zum Vollzug des Eigentumsüberganges.

§ 7.

Wolff & Sohn trägt alle sich aus diesem Vertrag und seinem Vollzug ergebenden Kosten, einschließlich der Verkehrssteuer und der Reichsstempelabgabe.

§ 8.

Der Stadtrat behält sich, soweit erforderlich, die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zum Abschluß dieses Vertrages vor.

Begründung.

Die Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifen-Fabrik F. Wolff & Sohn G. m. b. H. hat gebeten, ihr das städtische Grundstück Georg Friedrich-Straße Nr. 19 (Lagerbuch Nr. 6306), gegenüber der Lutherkirche, käuflich abzutreten.

Dieses Grundstück war bisher für eine höhere Mädchenschule vorbehalten worden. Die Abretung könnte daher nur in Frage kommen, wenn der Stadt ein mindestens gleich geeigneter Platz für diesen Zweck in jener Gegend zur Verfügung stünde. Diese Voraussetzung wird dadurch erfüllt, daß die genannte Firma bereit ist, die in § 1 des Vertrags genannten Teile ihres Grundbesitzes, auf der Westseite der Seubert-Straße gelegen, im Tauschwege an die Stadt abzutreten.

Der Nachteil, daß der Bauplatz für die Schule dadurch um einige hundert Meter nach Osten verschoben wird, wird reichlich aufgewogen durch die günstigere Form, namentlich größere Front des Platzes, die günstigere Himmelsrichtung für die Lehrsäle, vor allem auch durch die ruhigere Lage. (Der größere Verkehr auf der Georg Friedrich-Straße und die Nachbarschaft der Karlsruher Marmor-, Granit- und Syenit-Werke Rupp & Möller wäre wohl bei der Errichtung einer Schule auf dem früher vorgesehenen Platz störend empfunden worden.)

Dem Tauschvertrag wurde für das Grundstück an der Georg Friedrich-Straße ein mittlerer Preis von 30 ℳ für das Quadratmeter, insgesamt 161 825 ℳ, für die Grundstücke an der Seubert-Straße ein mittlerer Preis von 20 ℳ, insgesamt 138 720 ℳ, zugrunde gelegt, sodaß an die Stadtgemeinde noch ein Aufgeld von 23 105 ℳ zu entrichten ist. Die Abstufung des Preises ist, abgesehen von der Lage der Plätze, auch durch die Ausnutzungsmöglichkeit nach der Bauordnung begründet, welche an der Seubert-Straße offene Bauweise, 3 Hauptgeschosse und 1 Dachgeschoß, 50 % Hofraum und für Seitengebäude 2 Haupt- und ein Dachgeschoß vorsieht, während für Bauten an der Georg Friedrich-Straße geschlossene Bauweise vorgeschrieben ist, welche 4 Hauptgeschosse und 1 Dachgeschoß und für Seitengebäude 3 Haupt- und 1 Dachgeschoß gestattet und nur ⁷/₁₀ der Grundstücksfläche als Hof verlangt. Die näheren Einzelheiten sind ohne weiteres aus dem Vertrag ersichtlich. Die Akten mit Plänen zum Vergleich der Lage der verschiedenen Grundstücke untereinander liegen auf der Registratur des Stadtrats, Rathaus Zimmer Nr. 60, zur Einsichtnahme der Herren Stadtverordneten auf.

Dr. **Paul.**

166

Bürgerausschusszustimmung am 28. Juli 1918. № 26.

Karlsruhe, den 23. Juli 1917.

Gas- und Strompreise betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle gemäß § 60 Ziffer 7 der Städte-Ordnung seine Zustimmung erteilen,

daß für die Zeit vom 1. September 1917 bis zum 31. Juli 1920 die §§ 13 und 15 der Gasbezugsordnung und die §§ 15 und 16 der Strombezugsordnung die nachstehende Fassung erhalten.

Der Stadtrat:
Siegrist. Neudeck.

Gasbezugsordnung.

Geltende Fassung.	Beantragte Fassung für die Zeit vom 1. September 1917 bis 31. Juli 1920.
§ 13. Der Preis des Gases beträgt: 1. für Leucht-, Koch- und Heizgas 16 ₰ für 1 cbm, 2. für Gas, das mittelst besonderer Leitung und unter Kontrolle eines besonderen Gasmessers für Gasmotoren verwendet wird, 14 ₰ für 1 cbm, 3. für das durch Münzgasmesser abgegebene Gas 15 ₰ für 1 cbm.	§ 13. Der Preis des Gases beträgt: 1. für Leucht-, Koch- und Heizgas 19 ₰ für 1 cbm, 2. für Gas, das mittelst besonderer Leitung und unter Kontrolle eines besonderen Gasmessers für Gasmotoren verwendet wird, 17 ₰ für 1 cbm, 3. für das durch Münzgasmesser abgegebene Gas 15 ₰ für 1 cbm; außerdem wird ~~für das durch einen Münzgasmesser bezogene Gas~~ ein Zuschlag von monatlich ~~80~~ ₰ erhoben. Beträgt der ~~durch einen Münzgasmesser festgestellte~~ Gasverbrauch mehr als ~~25~~ cbm im Monat, so ist für jedes diesen Verbrauch übersteigende cbm ein weiterer Aufschlag von 5 ₰ zu bezahlen.
§ 15. Der Preis für Gas mindert sich bei Großverbrauchern, bei denen das Gas zu Leuchtzwecken und jenes zu Koch- und Heizzwecken besonders gemessen wird:	§ 15. Der Preis für Gas mindert sich bei Großverbrauchern, bei denen das zu Leuchtzwecken und das zu Heizzwecken dienende Gas je besonders gemessen wird:

Geltende Fassung.	Beantragte Fassung für die Zeit vom 1. September 1917 bis 31. Juli 1920.
1. für Gas zu Leuchtzwecken bei einem Jahresverbrauch: a. von 200000 cbm und mehr auf 15 ₰ für 1 cbm. b. von 250000 cbm und mehr auf 14 ₰ für 1 cbm; 2. für Gas zu Koch- und Heizzwecken bei einem Jahresverbrauch: von 20000 cbm und mehr auf 14 ₰ für 1 cbm.	1. für Gas zu Leuchtzwecken bei einem Jahresverbrauch: a. von 200000 cbm und mehr auf 18 ₰ für 1 cbm, b. von 250000 cbm und mehr auf 17 ₰ für 1 cbm; 2. für Gas zu Heizzwecken bei einem Jahresverbrauch von 200000 cbm und mehr auf 17 ₰ für 1 cbm.
Würde hiernach der Gasabnehmer für seinen Jahresverbrauch einen höheren Gesamtbetrag zu zahlen haben als im Falle größeren Verbrauchs, so wird der zu zahlende Gesamtbetrag um die Differenz gemindert.	Würde hiernach der Gasabnehmer für seinen Jahresverbrauch einen höheren Gesamtbetrag zu zahlen haben als im Falle größeren Verbrauchs, so wird der zu zahlende Gesamtbetrag um den Unterschied gemindert.

Strombezugsordnung.

Geltende Fassung.	Beantragte Fassung für die Zeit vom 1. September 1917 bis 31. Juli 1920.
§ 15.	§ 15.
Es wird berechnet:	Es wird berechnet:
a. für Strom zu Beleuchtungszwecken: die Kilowattstunde mit 50 ₰ (Preisermäßigung siehe § 16);	a. für Strom zu Beleuchtungszwecken: die Kilowattstunde mit 55 ₰ (Preisermäßigung siehe § 16);
b. für Strom zu Kraft- und sonstigen Zwecken: die Kilowattstunde mit 25 ₰;	b. für Strom zu Kraft- und sonstigen Zwecken: die Kilowattstunde mit 28 ₰;
c. bei Treppenbeleuchtungen mit Schaltuhren für selbsttätige Ein- und Ausschaltung: jährlich 6 ℳ 60 ₰ Stromgebühr für jede Glühlampe bis 20 Watt (etwa 16 Normalkerzen); jährlich 12 ℳ Miete für Stellung, Unterhaltung und Bedienung der Schaltuhr. Die Uhr schaltet bei eintretender Dunkelheit die Dauerbeleuchtung selbsttätig ein und um 9 Uhr abends aus; alsdann folgt nach Bedarf Minutenbeleuchtung. Für längere Dauerbeleuchtung oder größere Glühlampen erhöht sich das Pauschale entsprechend auf Grund besonderer Vereinbarung. Die Glühlampen werden vom städtischen Elektrizitätswerk geliefert und dem Abnehmer berechnet. Für die Lampen sind die vorgeschriebenen Fassungen zu verwenden.	c. bei Treppenbeleuchtung mit Schaltuhren für selbsttätige Ein- und Ausschaltung: jährlich 6 ℳ 60 ₰ Stromgebühr für jede Glühlampe bis 20 Watt (etwa 16 Normalkerzen); jährlich 12 ℳ Miete für Stellung, Unterhaltung und Bedienung der Schaltuhr. Die Uhr schaltet bei eintretender Dunkelheit die Dauerbeleuchtung selbsttätig ein und um 9 Uhr abends aus; alsdann folgt nach Bedarf Minutenbeleuchtung. Für längere Dauerbeleuchtung oder größere Glühlampen erhöht sich die Pauschsumme entsprechend auf Grund besonderer Vereinbarungen. Die Glühlampen werden vom städtischen Elektrizitätswerke geliefert und dem Abnehmer berechnet. Für Lampen sind die vorgeschriebenen Fassungen zu verwenden.
d. bei Kleintransformatoren zum Betrieb elektrischer Klingel- und Türöffneranlagen: jährlich 3 ℳ Stromgebühr für einen Transformator bis 1 Watt Eigenverbrauch und 15 Volt Sekundär-Spannung.	d. Bei Kleintransformatoren zum Betrieb elektrischer Klingel- und Türöffneranlagen: jährlich 3 ℳ Stromgebühr für einen Transformator bis 1 Watt Eigenverbrauch und 15 Volt Sekundär-Spannung

Geltende Fassung.

Für Transformatoren mit größerem Eigenverbrauch wird die Gebühr entsprechend erhöht.

Die Gebühr wird in einer Summe im voraus erhoben; bei Beginn des Strombezugs unterm Jahr wird sie anteilsweise berechnet. (Erläuterungen zu § 15 siehe Anhang).

§ 16.

Auf den für Beleuchtungszwecke (vergleiche § 15, Lit. a) benützten Strom wird folgender Verbrauchsrabatt gewährt:

Wenn der in einem Kalenderjahr zu entrichtende Betrag für den Strombezug sich beläuft auf

500	bis	1 000 ℳ	. .	2 % Rabatt
über 1 000	„	2 000	„ . .	3 „ „
„ 2 000	„	5 000	„ . .	4 „ „
„ 5 000 ℳ			. . . . .	5 „ „

Für die nachbezeichneten Anlagen mit langer Benützungsdauer (Hotels, Wirtschaften, Kinematographen, selbsttätig wechselnde Lichtreklamen mit besonderen Zählern, Schaufensterbeleuchtung nach 8 Uhr abends) wird der Strom für Beleuchtungszwecke wie folgt berechnet:

Für die innerhalb der ersten 600 Betriebsstunden verbrauchten Kilowattstunden 50 ₰ für die Kilowattstunde.

Für die innerhalb der nächsten 200 Betriebsstunden verbrauchten Kilowattstunden 40 ₰ für die Kilowattstunde.

Für die innerhalb der weiteren Betriebsstunden verbrauchten Kilowattstunden 30 ₰ für die Kilowattstunde.

Zur Ermittelung der Zahl der Betriebsstunden wird die Zahl der im Kalenderjahr verbrauchten Kilowattstunden durch die Zahl des Anschlußwertes geteilt. Der Anschlußwert wird alljährlich in der zweiten Hälfte des Jahres vom Elektrizitätswerk festgestellt.

Verbrauchsrabatt und Preisminderung werden jeweils nach Schluß eines Kalenderjahres berechnet und dem Abnehmer gutgeschrieben, oder, wenn er keinen Strom mehr bezieht, zurückbezahlt; hierbei bleiben Beträge unter 1 ℳ außer Betracht.

Würde der Stromabnehmer für seinen Jahresverbrauch nach den gültigen Rabattsätzen einen höheren Gesamtbetrag zu zahlen haben als im Falle größeren Verbrauchs, so wird der zu zahlende Betrag um die Differenz gemindert. (Erläuterung zu § 16 siehe Anhang.)

Beantragte Fassung für die Zeit vom 1. September 1917 bis 31. Juli 1920.

Für Transformatoren mit größerem Eigenverbrauch wird die Gebühr entsprechend erhöht.

Die Gebühr wird jährlich in einer Summe im voraus erhoben; bei Beginn des Strombezugs unterm Jahr wird sie anteilsweise berechnet. (Erläuterungen zu § 15 siehe Anhang).

§ 16.

Auf den für Beleuchtungszwecke (vergleiche § 15, Lit. a) benützten Strom wird folgender Verbrauchsrabatt gewährt:

Wenn der in einem Kalenderjahr zu entrichtende Betrag für den Strombezug sich beläuft auf

500	bis	1 000 ℳ	. .	2 % Rabatt
über 1 000	„	2 000	„ . .	3 „ „
„ 2 000	„	5 000	„ . .	4 „ „
„ 5 000 ℳ			. . . . .	5 „ „

Für die nachbezeichneten Anlagen mit langer Benützungsdauer (Hotels, Wirtschaften, Kinematographen, selbsttätig wechselnde Lichtreklamen mit besonderen Zählern, Schaufensterbeleuchtung nach 8 Uhr abends) wird der Strom für Beleuchtungszwecke wie folgt berechnet:

Für die innerhalb der ersten 600 Betriebsstunden verbrauchten Kilowattstunden 55 ₰ für die Kilowattstunde.

Für die innerhalb der nächsten 200 Betriebsstunden verbrauchten Kilowattstunden 45 ₰ für die Kilowattstunde.

Für die innerhalb der weiteren Betriebsstunden verbrauchten Kilowattstunden 35 ₰ für die Kilowattstunde.

Zur Ermittelung der Zahl der Betriebsstunden wird die Zahl der im Kalenderjahr verbrauchten Kilowattstunden durch die Zahl des Anschlußwertes geteilt. Der Anschlußwert wird alljährlich in der zweiten Hälfte des Jahres vom Elektrizitätswerk festgestellt.

Verbrauchsrabatt und Preisminderung werden jeweils nach Schluß eines Kalenderjahres berechnet und dem Abnehmer gutgeschrieben, oder, wenn er keinen Strom mehr bezieht, zurückbezahlt; hierbei bleiben Beträge unter 1 ℳ außer Betracht.

Würde der Stromabnehmer für seinen Jahresverbrauch nach den gültigen Rabattsätzen einen höheren Gesamtbetrag zu zahlen haben als im Falle größeren Verbrauchs, so wird der zu zahlende Betrag um die Differenz gemindert. (Erläuterung zu § 16 siehe Anhang.)

Begründung.

Durch das Reichsgesetz vom 8. April 1917, das am 1. August d. J. in Kraft tritt, wird von diesem Zeitpunkt an auf die Kohle eine Reichssteuer in Höhe von 20 vom Hundert der Kohle gelegt. Dadurch erhöhen sich die Ausgaben der Stadt für die von ihr benötigten Kohlen um mindestens ein Fünftel des bisherigen Betrags. In erster Linie werden davon das

Gaswerk, das Elektrizitätswerk, das Wasserwerk und die Straßenbahn betroffen. Aber auch alle übrigen auf den Verbrauch von Kohle angewiesenen städtischen Anstalten (Badanstalten, Krankenhaus, Schlachthof, Schulen, Verwaltungsgebäude) erleiden dadurch große finanzielle Einbußen. Der § 37 des Kohlen-Steuer-Gesetzes ermächtigt die Lieferer von elektrischer Kraft, Gas, Wasser, Heizung oder Dampfkraft zu entsprechenden Preiszuschlägen. Hiervon muß alsbald wenigstens bezüglich des Gas- und Strompreises Gebrauch gemacht werden, da die Mehrausgaben der Gas- und Elektrizitätswerke für die Kohlenteuerung von der Stadtkasse unmöglich getragen werden können.

Die Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Werke hat unterm 20. d. Mts. den nachstehenden Bericht erstattet, dessen Anträgen der Stadtrat zugestimmt hat, zu welchen aber nach § 60 Ziffer 7 der Städte-Ordnung auch die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist.

Bei den gegenwärtigen Schwierigkeiten der Kohlenbeschaffung kommt die Preiserhöhung zugleich als ein wirksames Mittel zur Einschränkung des Gas- und Stromverbrauchs im volkswirtschaftlichen Interesse in Betracht.

Siegrist.

Bericht der Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke vom 20. Juli 1917.

Durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 26. März 1915 wurden die Gaspreise, abgesehen von dem durch Münzgasmesser bezogenen Gas, um 2 ₰ für 1 cbm erhöht. Der Beschluß trat am 1. Mai 1915 in Kraft.

Am 1. Mai 1915 betrug der Gestehungspreis für 1 Tonne Kohle .	21 ℳ — ₰
Am 1. August d. J. wird der Durchschnittspreis für 1 t Kohle einschließlich der Kohlensteuer	33 „ 20 „
betragen, also um	12 „ 20 „
höher sein, als am 1. Mai 1915.	
Der jährliche Kohlenverbrauch beträgt etwa 60 000 t, es beträgt also die jährliche Mehrausgabe für Kohlen gegenüber dem Jahre 1915	732 000 ℳ.
Außer den Kohlenpreisen sind auch die Preise für das Material zur Unterhaltung des Werkes, des Rohrnetzes, für die Gegenstände zur öffentlichen Beleuchtung und die Gasmesser gestiegen und auch die Löhne sind wiederholt erhöht worden.	
Die Preissteigerung errechnet sich zu 56 % und beträgt etwa . . .	156 000 „.
Die jährlichen Mehrkosten für Beschaffung der Kohlen und Unterhaltung der Anlagen belaufen sich demnach auf	888 000 ℳ.
Diesen Mehrausgaben steht nur die Mehreinnahme durch Erhöhung der Kokspreise gegenüber. Am 1. Mai 1915 betrug der Verkaufspreis für die Tonne Koks etwa	26 ℳ
er ist heute auf	38 „
festgesetzt. Bei einer jährlichen Verkaufsmenge von 30 000 t ergibt das eine Mehreinnahme von	360 000 „.
es ist also noch ein Ausfall von jährlich	528 000 ℳ
vorhanden.	

Die Lohnausgaben für Herstellung des Gases waren im Jahre 1916 (unter Berücksichtigung der Mehrerzeugung) um 160 000 ℳ höher als im Jahre 1914. Sie sind nicht in die Rechnung einbezogen, weil sie durch die Inbetriebsetzung der Neuanlagen eingespart werden. Auch die Lohnfortzahlung an die im Felde befindlichen Arbeiter im Betrage von etwa 130 000 ℳ und die Kriegszulagen an die Beamten sind nicht berücksichtigt.

Eine Deckung des Ausfalles von 528 000 ℳ ist nur durch Erhöhung der Koks- und Gaspreise möglich.

Der Kokspreis erträgt unter Berücksichtigung der Marktlage eine Steigerung von 38 ℳ auf 40 ℳ für die Tonne. Die hieraus sich ergebende Mehreinnahme beträgt jährlich 60 000 ℳ.

Die restlichen 468 000 ℳ sind durch Erhöhung des Gaspreises auszugleichen. Rechnet man mit einer nutzbaren Gasabgabe von rund 16 000 000 cbm im Jahr, so entfällt auf den cbm eine Erhöhung von

$$\frac{468\,000 \times 100}{16\,000\,000} = 2{,}92 \text{ ₰ oder rund } 3 \text{ ₰}.$$

Die Abnehmer, welche das Gas durch Münzgasmesser beziehen, sind bisher vom Preisaufschlag verschont gewesen. Sie müssen künftig auch zur Tragung der Mehrkosten für die Herstellung des Gases herangezogen werden. Eine Änderung des Zählwerkes der Münzgasmesser ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht durchführbar; an Stelle der Gaspreiserhöhung für den cbm soll daher eine feste Gebühr erhoben werden, welche sich auf 80 ₰ für jeden Münzgasmesser im Monat berechnet.

Um aber einer Gasverschwendung und einer Schädigung des Gaswerkes vorzubeugen, soll die Gebühr auf einen Höchstverbrauch für den Münzgasmesser beschränkt werden. Werden durch einen Münzgasmesser mehr als 25 cbm im Monat verbraucht, so soll für jeden über diese Menge verbrauchten cbm ein Zuschlag von 5 ₰ bezahlt werden.

Ähnlich wie bei den Gaspreisen liegen die Verhältnisse bei den Strompreisen.

Auch diese wurden am 1. Mai 1915 erhöht. Damals betrug der Gestehungspreis für 1 Tonne Kohle für das Elektrizitätswerk . . . . . 21 ℳ 50 ₰;
er wird nach dem 1. August 1917 einschließlich der Kohlensteuer . . . . 34 „ — „
betragen, also um . . . . . 12 „ 50 „
gestiegen sein.

Der jährliche Kohlenverbrauch beziffert sich heute auf 18000 t, sodaß durch die Steigerung der Kohlenpreise eine jährliche Mehrausgabe von . . . . . 225000 ℳ
entsteht. Die Kosten für die Unterhaltung des Werkes und der übrigen Einrichtungen zu der Stromversorgung sind gleichfalls erheblich gestiegen. . . . . 35000 „
Die jährliche Mehrausgabe kann mit etwa . . . . . 260000 ℳ
angenommen werden, sodaß die gesamten jährlichen Mehrausgaben . . . betragen.

Zur Deckung dieses Ausfalles und zur Wiederherstellung des bisherigen Verhältnisses zwischen Gas- und Strompreisen empfiehlt sich eine Erhöhung des Lichtstrompreises um 5 ₰ und des Kraftstrompreises um 3 ₰ für die Kilowattstunde.

Die Erhöhung der Kokspreise kann durch Stadtratsbeschluß auf 1. August d. J. herbeigeführt werden.

Die baldigste Hinaufsetzung der Gas- und Strompreise ist gleichfalls erwünscht. Mit Rücksicht auf das Einzugsverfahren sind aber nur der 1. September und der 1. November d. J. geeignete Zeitpunkte für die Preiserhöhung.

Die Kohlensteuer, welche in erheblichem Maße zu den Preissteigerungen Veranlassung gab, bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 31. Juli 1920 in Kraft. Es wird daher geboten sein, die höheren Gas- und Strompreise ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkte in Aussicht zu nehmen.

Die vorstehenden Darlegungen zusammenfassend, beantragen wir ergebenst:

1. den Kokspreis (Stück- und Nußkoks) vom 1. August d. J. an von 38 ℳ auf 40 ℳ für die Tonne zu erhöhen,
2. den §§ 13 und 15 der Gasbezugsordnung folgende Fassung zu geben (siehe vorn beantragte Fassung),
3. den §§ 15 und 16 der Strombezugsordnung vom 21. Juni 1912 folgende Fassung zu geben (siehe vorn, beantragte Fassung),
4. die festgesetzten Preise bis zum 31. Juli 1920 beizubehalten.

Zu: 3/B 39 S. 171

§ 15 der Gasbezugsordnung (Preisermässigung für Grossabnehmer) anzuordnen.

5. Die §§ 16 der Gasbezugsordnung und 11 der Strombezugsordnung sollen insoweit ausser Anwendung bleiben, als es sich nicht lediglich um Messer bezw. Zähler handelt, die nicht für einen regelmässigen Verbrauch, sondern nur für Ausnahmefälle z. B. als Reserve, zur Aushilfe in Notfällen Verwendung finden.

Zu Ziffer 1) Vorlage Nr. 26, Erhöhung der Gas- und Strompreise, wurden folgende Abänderungsvorschläge des Stadtverordneten-Vorstands angenommen :

1. die neuen Preise sollen vorläufig nur für die Zeit bis zum 30. April 1918 festgesetzt werden.

2. § 13 Ziffer 3 der Gasbezugsordnung soll lauten : 3. für das durch Münzgasmesser abgegebene Gas 15 Pfg. für ein Kubikmeter; ausserdem wird ein Zuschlag von monatlich 1 Mark für jeden Münzgasmesser erhoben. Beträgt der Gasverbrauch bei einem Münzgasmesser in einem Monat mehr als 50 Kubikmeter, so ist für jedes diese Menge übersteigende Kubikmeter ein weiterer Aufschlag von 5 Pfg. zu bezahlen.

3. Der § 16 Absatz 1 der Strombezugsordnung (Verbrauchsrabatt) ist für die Dauer des Kohlenmangels ausser Kraft zu setzen.

4. Der Stadtrat wird ermächtigt, ein gleiches auch für den

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 27. Juli 1917 zu nachstehenden Anträgen des Stadtrats die Zustimmung erteilt:

1. Erhöhung der Gas- und Strompreise (26)

2. Geländetauschvertrag mit der Karlsruher Parfümerie- und T[illegible]

Bürgerausschusszustimmung am 28. 7. 1917.

№ 27.

Bemerkung:

Blätter liegen lose im Buch,
einige Seiten sind ebenfalls lose.

Widmann

Nach dem Ortsstatut vom 7. März 1913 erhalten die etatmäßigen Lehrerinnen an der hiesigen Volksschule zu dem ihnen nach dem Schulgesetz zukommenden Gehalt eine Zulage von 200 ℳ im Jahr. Dieselbe Zulage wurde auch je einer Handarbeitshauptlehrerin an der Lessing- und an der Fichte-Schule bewilligt, die die gleichen gesetzlichen Bezüge wie diejenigen der Volksschule haben.

Nun sind auch die übrigen Hauptlehrerinnen an den beiden hiesigen Höheren Lehranstalten für Mädchen mit der Bitte vorstellig geworden, ihnen eine städtische Gehaltszulage zu gewähren; sie können sich dabei darauf berufen, daß auch die Städte Mannheim und Freiburg den Hauptlehrerinnen der dortigen Höheren Mädchenschulen schon seit einiger Zeit Zulagen bewilligt haben. Obwohl diese Lehrerinnen wenigstens im Höchstgehalt um 400 ℳ besser gestellt sind, als die Hauptlehrerinnen an der Volksschule, glaubt der Stadtrat, nachdem die beiden genannten Städte den Wünschen der Lehrerinnen Rechnung getragen haben, sich diesem Vorgehen anschließen zu sollen und schlägt vor, allen Hauptlehrerinnen der Höheren Mädchenschulen dieselbe Zulage zu gewähren, wie den Hauptlehrerinnen an der Volksschule. Die bisherigen Bezüge (Gehalt und Wohnungsgeld) mit 2200 ℳ bis 3400 ℳ würden sich darnach auf 2400 bis 3600 ℳ erhöhen; in Freiburg betragen sie 2200 bis 3600 ℳ, in Mannheim 2650 bis 4120 ℳ mit der Maßgabe, daß der Gehalt nicht höher sein darf, als derjenige des staatlichen Reallehrers gleichen Dienstalters. Die Mehrbelastung der Stadt beträgt $17 \times 200 = 3400$ ℳ im Jahr.

Aus den Zuschüssen soll nach näherer Bestimmung der unter Ziffer 2 erwähnten Grundsätze auch Ruhegehalt gewährt werden.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 28. 7. 1917.

№ 27.

Karlsruhe, den 23. Juli 1917.

Städtische Zulagen zu den Gehältern der Hauptlehrerinnen der Höheren Mädchenschulen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. den etatmäßigen Lehrerinnen an den hiesigen Höheren Lehranstalten für Mädchen zu ihrem gesetzlichen Diensteinkommen aus der Stadtkasse vom 1. Januar d. J. ab ein Zuschuß von 200 ℳ jährlich gewährt und
2. die Grundsätze bezüglich der Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhegehalten von Hauptlehrern der städtischen Volksschule vom 17. Dezember 1908 auch auf diese Lehrerinnen entsprechend angewendet werden.

Der Stadtrat:

Dr. **Paul.**

Neudeck.

Begründung.

Nach dem Ortsstatut vom 7. März 1913 erhalten die etatmäßigen Lehrerinnen an der hiesigen Volksschule zu dem ihnen nach dem Schulgesetz zukommenden Gehalt eine Zulage von 200 ℳ im Jahr. Dieselbe Zulage wurde auch je einer Handarbeitshauptlehrerin an der Lessing- und an der Fichte-Schule bewilligt, die die gleichen gesetzlichen Bezüge wie diejenigen der Volksschule haben.

Nun sind auch die übrigen Hauptlehrerinnen an den beiden hiesigen Höheren Lehranstalten für Mädchen mit der Bitte vorstellig geworden, ihnen eine städtische Gehaltszulage zu gewähren; sie können sich dabei darauf berufen, daß auch die Städte Mannheim und Freiburg den Hauptlehrerinnen der dortigen Höheren Mädchenschulen schon seit einiger Zeit Zulagen bewilligt haben. Obwohl diese Lehrerinnen wenigstens im Höchstgehalt um 400 ℳ besser gestellt sind, als die Hauptlehrerinnen an der Volksschule, glaubt der Stadtrat, nachdem die beiden genannten Städte den Wünschen der Lehrerinnen Rechnung getragen haben, sich diesem Vorgehen anschließen zu sollen und schlägt vor, allen Hauptlehrerinnen der Höheren Mädchenschulen dieselbe Zulage zu gewähren, wie den Hauptlehrerinnen an der Volksschule. Die bisherigen Bezüge (Gehalt und Wohnungsgeld) mit 2 200 ℳ bis 3 400 ℳ würden sich darnach auf 2 400 bis 3 600 ℳ erhöhen; in Freiburg betragen sie 2 200 bis 3 600 ℳ, in Mannheim 2 650 bis 4 120 ℳ mit der Maßgabe, daß der Gehalt nicht höher sein darf, als derjenige des staatlichen Reallehrers gleichen Dienstalters. Die Mehrbelastung der Stadt beträgt $17 \times 200 = 3\,400$ ℳ im Jahr.

Aus den Zuschüssen soll nach näherer Bestimmung der unter Ziffer 2 erwähnten Grundsätze auch Ruhegehalt gewährt werden.

Dr. **Paul.**

№ 28.

Bürgerausschusszustimmung vom 1. Oktober 1917 mit Rücksicht der Ziffer 2 des Antrags, betreffend die Vorlage zur nachmaligen Genehmigung Veräußerungen

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. des Innern vom 19. 10. 17. No. 54666 Erlass vom 03. 1 des Antrags.

Karlsruhe, den 27. Juli 1917.

Geländeerwerb im Gewann Unterwiesen und Verkauf eines Grundstücks in Beiertheim betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. das Grundstück Lagerbuch Nr. 9526 im Gewann Unterwiesen mit einem Flächeninhalt von 873 qm um 3492 ℳ erworben und der Kaufpreis nebst den auf 180 ℳ veranschlagten Kosten einschließlich der Vermittlungsgebühr von 1 Proz. aus Anlehensmitteln bestritten werde,
2. daß das Grundstück Lagerbuch Nr. 9637 in Karlsruhe-Beiertheim mit einem Flächeninhalt von 310 qm zum Preise von 6 ℳ für das Quadratmeter, insgesamt also 1860 ℳ freihändig an Intendanturfekretär M. Lameck Eheleute in Bulach verkauft werde.

Der Stadtrat:
Dr. **Paul.** Kemmer.

Begründung.

Das Grundstück Lagerbuch Nr. 9526 ist dem Stadtrat zu dem üblichen Preise von 4 ℳ für das Quadratmeter gleichzeitig mit 3 anderen Grundstücken angeboten worden, für welche der Bürgerausschuß schon am 20. April 1915 die Genehmigung zum Ankauf für die Albuferanlage erteilt hat. Da das Grundstück in unmittelbarer Nähe des städtischen Besitzes liegt und für den weiteren Ausbau der Albuferanlage in Betracht kommen kann, erscheint seine Erwerbung erwünscht.

Der Verkauf des vorerwähnten Grundstücks wurde von einem der Miteigentümer abhängig gemacht von der Abtretung des städtischen Grundstücks Lagerbuch Nr. 9637 in Beiertheim, welches der Käufer mit seinem angrenzenden Hauptgrundstück verbinden will. Es handelt sich um einen Zugang zu der Alb zwischen den Häusern Breite Straße Nr. 71 und 73, der jedoch kaum benützt wird, und an dessen Erhaltung auch kein Interesse besteht, da in Beiertheim außerdem noch 3 andere Zugänge zur Alb vorhanden sind. Der Käufer hat der Stadtgemeinde das Rückkaufsrecht an einem 5 m breiten Streifen des Grundstücks längs der Alb eingeräumt, sodaß die Möglichkeit, einen Weg längs der Alb über das Grundstück zu führen, erhalten bleibt. Unter diesen Umständen dürften der Veräußerung dieser kleinen Fläche von 310 qm zum Preise von 6 ℳ für das Quadratmeter = 1860 ℳ keine Bedenken entgegenstehen.

Die Pläne, aus denen die Lage der Grundstücke zu ersehen ist, können auf der Registratur des Stadtrats eingesehen werden.

Dr. **Paul.**

2. 3

№ 29

Bürgerausschusszustimmung am 1. Oktober 1917.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. d. Innern vom 22. 10. 1917 Nr. —

Anl. m. 33.

Karlsruhe, den 2. August 1917.

Die Beschaffung von Kastenkippwagen für die Karlsruher Lokalbahnen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. für die Karlsruher Lokalbahnen 5 meterspurige Kastenkippwagen von je 5 cbm Inhalt beschafft werden,
2. der hierfür einschließlich der Ersatzteile erforderliche Aufwand im Betrage von zusammen 15 320 ℳ aus Anlehensmittel bestritten, nach den bestehenden Grundsätzen innerhalb 30 Jahren getilgt und für die Verwendung des Kredites eine Frist bis zum Schlusse des Jahres 1917 festgesetzt wird.

Der Stadtrat:

Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Schon in den Bürgerausschußvorlagen Nr. 42 vom 3. Dezember 1915 und Nr. 44 vom 22. Dezember 1916 ist darauf hingewiesen worden, daß der Güterverkehr auf den Karlsruher Lokalbahnen erfreulicher Weise ständig zunimmt, sodaß die zur Verfügung stehenden Wagen nicht mehr ausreichen und deshalb eine Vergrößerung des Wagenparkes nötig ist. Die Kriegsverhältnisse brachten es mit sich, daß der Mangel an Pferden und Fuhrwerken immer größer wird und daß den Lokalbahnen in steigendem Umfang die Beförderung von Gütern auch innerhalb der Stadt überwiesen wird.

Von den in der Bürgerausschußvorlage vom 22. Dezember 1916 (Nr. 44) genannten Fahrzeugen sind bis heute trotz wiederholter Mahnungen von den Waggonfabriken keine Wagen geliefert worden, weil die Fabriken bekanntlich mit Kriegslieferungen beschäftigt sind, welche bevorzugt werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß die bestellten Güterwagen im Laufe des Jahres eintreffen. Mit langen Lieferfristen ist auch nach dem Kriege noch für längere Zeit zu rechnen.

Nun bot sich die Gelegenheit, 5 Kastenkippwagen sofort geliefert zu erhalten und dadurch einem dringenden Bedürfnis alsbald abzuhelfen. Der Stadtrat glaubte deshalb, das Einverständnis des Bürgerausschusses voraussetzen zu dürfen, wenn er das Bahnamt ermächtigte, die Wagen sofort zu bestellen. Der Preis beträgt 3 000 ℳ für das Stück, hierzu kommen noch 320 ℳ für Ersatzteile, Fracht, Abladen und Krahngebühren. Die Wagen dienen zur Beförderung von Kies, Sand, Kohlen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen aller Art.

Der benötigte Anlehenskredit in Höhe von 15 320 ℳ wird für das Betriebsjahr 1917 beansprucht; der jährliche Aufwand auf die Wirtschaft beläuft sich auf 1 074 ℳ 40 ₰ unter Berücksichtigung von 7 % für Verzinsung, Tilgung und Abschreibung.

Siegrist.

3

Bürgerausschusszustimmung am 1. Oktober 1917. **№ 30.**

Karlsruhe, den 14. August 1917.

Die Errichtung weiterer Professorenstellen an den Realgymnasien betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. auf Beginn des Schuljahres 1918/19 an der Goethe-Schule 2 weitere Professorenstellen errichtet, an der Humboldt-Schule eine Reallehrerstelle in eine Professorenstelle umgewandelt und
2. die Mittel, die die Stadt für diese Stellen nach den Schulsatzungen aufzuwenden hat, in den Voranschlägen, erstmals in jenem des Jahres 1918, bereit gestellt werden.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Neudeck.

Begründung.

I. Das Großherzogliche Unterrichtsministerium beabsichtigt, um ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer aufrechtzuerhalten, an der Goethe-Schule zwei weitere Professorenstellen zu errichten und die Mittel hierfür im Staatsvoranschlag für 1918/19 vorzusehen.

Der Stadtrat ist der Ansicht, daß die Stadt dem Vorhaben des Ministeriums zustimmen sollte. Es genügt zur Begründung hiefür, darauf hinzuweisen, daß seit Beginn des Schuljahres 1914/15, als die Zahl der Professoren (ohne Direktor) auf 16 erhöht wurde, die Zahl der Klassen von 18 (im Schuljahr 1913/14 : 19) auf 22 angewachsen ist.

Der Mehraufwand der Stadt wird etwa 1 000 ℳ betragen.

II. Ein an der Humboldt-Schule angestellter Reallehrer ist im Laufe des Jahres gestorben. Das Ministerium hält es mit Rücksicht auf den Lehrplan der Schule für zweckmäßig, diese Stelle künftig mit einem Professor zu besetzen. Auch hier glaubt der Stadtrat, die Zustimmung befürworten zu können. Da nach den zwischen Staat und Stadt getroffenen Vereinbarungen die Stadt für eine Professorenstelle 2 500 ℳ, für die Stelle eines Reallehrers dagegen nur 2 000 ℳ beizutragen hat, erwächst der Stadt gegen bisher ein Mehraufwand von jährlich 500 ℳ.

Dr. Paul.

4

№ 31.

Bürgerausschusszustimmung am 1. Oktober 1917. ~~4/133~~

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. des Innern
vom 19. 10. 17. No. 54698.

Karlsruhe, den 28. August 1917.

Die Erstellung von Absonderungsbaracken im städtischen Krankenhause betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. auf dem Gelände des städtischen Krankenhauses 3 Absonderungsbaracken erstellt,
2. der entstehende Aufwand mit zusammen 82 900 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und dem Anlehensfonds binnen 10 Jahren aus Wirtschaftsmitteln ersetzt, und
3. der Kredit bis Ende 1918 offen gehalten werde.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Neudeck.

Begründung.

Für den Fall des Ausbruchs von Epidemien unter der Zivilbevölkerung stand schon in Friedenszeiten, seit der Errichtung des neuen städtischen Krankenhauses, ein besonders für sich eingefriedigter, einstöckiger, zur Absonderung vollständig eingerichteter Steinbau mit 22 Betten ständig zur Verfügung. Für den Fall der Unzulänglichkeit auch dieses Absonderungsbaus war die Aufstellung von Döckerschen Baracken, die jederzeit erhältlich waren, auf dem ihn umgebenden freien Gelände vorgesehen. Nach Ausbruch des Krieges wurde mit der Militärverwaltung eine Vereinbarung dahin getroffen, daß diese der Stadtverwaltung in dem von ihr auf dem Gelände des Exerzierplatzes erstellten Seuchenlazarett im Falle des Ausbruchs der Cholera oder der Pocken unter der Zivilbevölkerung zur Unterbringung solcher Zivilkranker 2 Baracken mit zusammen 60 Betten zur Verfügung stellen sollte. In dem mit der Militärverwaltung hierüber abgeschlossenen Vertrag wurde ferner vereinbart, daß wenn die zur Verfügung gestellte Bettenzahl nicht ausreichen sollte und die Militärverwaltung nicht in der Lage wäre, der Stadtverwaltung weitere Baracken zu überlassen, die Stadt befugt sein sollte, auf dem Exerzierplatz anschließend an das Seuchenlazarett weitere Bauten auf ihre Kosten zu erstellen, die auf Rechnung der Stadtverwaltung an die Kanalisation und Heizung des Seuchenlazaretts angeschlossen werden könnten.

Im vorigen Sommer hat sich das Reservelazarett genötigt gesehen, den mit der Stadtverwaltung abgeschlossenen Vertrag zu kündigen, dabei aber zum Ausdruck gebracht, daß die Militärverwaltung im Falle des Auftretens gemeingefährlicher Krankheiten in der Zivilbevölkerung der Stadt in weitgehendstem Maße entgegenkommen werde.

Gleichwohl glaubte der Stadtrat auf Anraten der Krankenhausdirektion nunmehr für alle Fälle die Errichtung weiterer Absonderungsbauten ins Auge fassen zu müssen, vor allem, um bei etwaigem gleichzeitigem Auftreten verschiedener Seuchen auch die Seuchenkranken von den Seuchenverdächtigen genügend isolieren zu können. Allerdings mußte in Anbetracht der Kriegsverhältnisse auch bei Erstellung nur einer Isolierungsbaracke in fester Bauart, wie sie geplant war, mit einem sehr erheblichen Kostenaufwand und einer langen Bauzeit gerechnet werden. Als deshalb der plötzliche Ausbruch der Ruhrepidemie im Juli d. J. die Not-

wendigkeit der fürsorglichen Beschaffung weiterer Absonderungsräume besonders eindringlich vor Augen führte, entschloß man sich kurzer Hand, von der Erstellung eines festen Absonderungsbaues vorläufig abzusehen und sich statt dessen mit transportablen Baracken in leichterer Bauart, die in kürzester Zeit aufgestellt werden könnten, zu behelfen. Die nähere Prüfung ergab als die zweckmäßigste Lösung unter den gegebenen Verhältnissen, zwei kleinere solcher Isolierbaracken (5:15 m) mit je 10 Betten nördlich des bestehenden Absonderungsbaues, als Zubehör und Ergänzung zu diesem, und eine dritte größere Baracke (6:30 m) mit einer Bettenzahl von 24 westlich des Absonderungsbaues, unabhängig von diesem, in Richtung von Norden nach Süden, zu erstellen. Die beiden kleineren Baracken konnten von der Deutschen Barackenbaugesellschaft in Köln zu einem Preis von je 6500 ℳ sofort bezogen werden und sind bereits aufgestellt. Mit Einschluß der Kosten der Aufstellung, Entwässerung, Installation und der Einrichtungsgegenstände stellen sich die Kosten dieser beiden Baracken auf zusammen 34400 ℳ. Die dritte Baracke wurde der Firma Billing & Zoller hier in Auftrag gegeben. Ihre Kosten, einschließlich der notwendigen Einrichtungsgegenstände und Installation, belaufen sich auf insgesamt 48500 ℳ. Sie soll bis Ende September betriebsfertig aufgestellt sein. Der entstehende Gesamtaufwand mit 82900 ℳ soll aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Nach Erstellung dieser drei Absonderungsbaracken, die sicherlich auf eine Mindestdauer von 10 Jahren ihre Dienste tun und die Erstellung fester Bauten entbehrlich machen werden, ist nach menschlichem Ermessen auch für noch ernstere Lagen, als wie sie der Ausbruch von Seuchen für das städtische Krankenhaus bisher geschaffen hat, hinreichend Sorge getragen.

Dr. **Horstmann.**

5

№ 32.

Bürgerausschußzustimmung am 1. Oktober 1917.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. d. Innern
vom 19. 10. 17 No. 54666.

Karlsruhe, den 17. September 1917.

Beschaffung von Handwagen zur Beförderung von Massengütern betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Gesamtaufwand von 17 500 ℳ 100 Stück zweiräderige Handwagen beschafft, der Aufwand dem Anlehensstock binnen 10 Jahren aus Wirtschaftsmitteln ersetzt und der Kredit bis Ende 1918 offen gehalten werde.

Der Stadtrat:
Dr. **Horstmann.** Neudeck.

Begründung.

Das Kriegsamt hat den Stadtverwaltungen mit Bezug auf die „Verteilung von Massengütern an die städtischen Verbraucher im Winter 1917/18" von nachstehender, von der Abteilung für kriegswirtschaftliche Transporte beim Chef des Feldeisenbahnwesens ausgehenden Anregung Mitteilung gemacht:

„Die Versorgung der Städte mit den notwendigsten Massengütern wie Kartoffeln, Kohlen usw. wird sich bei dem empfindlichen Mangel an leistungsfähigem Pferdefuhrwerk und dem verhältnismäßig geringen Bestand an Lastkraftwagen im nächsten Herbst und Winter recht schwierig gestalten. Es gilt, durch geeignete Maßnahmen so früh als möglich vorzusorgen, um Stockungen in der Zufuhr und Verteilung dieser Güter zu vermeiden und den damit verbundenen unausbleiblichen Störungen des Wirtschaftslebens zu begegnen. Besondere Beachtung wird einem hier eingereichten Vorschlage beizumessen sein, der in voller Würdigung der bestehenden Schwierigkeiten davon ausgeht, daß die noch vorhandenen Pferdefuhrwerke und Lastkraftwagen in keinem Falle ausreichen werden, **um in den Städten die unmittelbare Zufuhr der Massengüter zu den Verbrauchern sicherzustellen,** und der deshalb ein gemischtes Transportsystem nach etwa folgenden Grundsätzen anregt:

Vom Bahnhof (Hafen) werden die Massengüter nach einigen günstig gelegenen Hauptverteilungsstellen — Schulplätze, Speicher, große heizbare Hallen (für Kartoffeln) — durch Lastkraftwagen gefahren, für deren schnellste Be- und Entladung gesorgt werden muß (Pendelbetrieb). Wo nicht genügend Lastkraftwagen vorhanden sind, oder diese ganz fehlen, wird auf sonstige geeignete Fahrzeuge zurückzugreifen sein. Insbesondere wird auch die Straßenbahn mit Erfolg zu diesen Transporten herangezogen werden können. — **Von den Hauptverteilungsstellen aus erfolgt die Weiterverteilung und Zufuhr an die Wiederverkäufer und einzelnen Haushaltungen durch Handwagen,** Schubkarren und sonstige Kleinfahrzeuge. Wo die vorhandenen Mittel nicht schon ausreichen, dürfte die Beschaffung von **Einheitshandwagen** zu 100 Kilogramm Tragfähigkeit empfehlenswert sein. — Bei der Unterverteilung werden ältere kräftige Schüler wertvolle Dienste leisten können. (Schülerhilfsdienst.)

Die Durchführung des Vorschlages bietet keinerlei besondere Schwierigkeiten, muß aber in einen festen Plan gebracht werden. Außer der Bereitstellung geeigneter Fahrzeuge zur Zufuhr nach den Hauptverteilungsstellen ist die Hauptsache die Mobilisierung der Kleinfahrzeuge und die Bildung von Be- und Entladekommandos."

Gleichzeitig ging den Städten, gestützt auf diese Anregung des Kriegsamts, von der Vereinigung Deutscher Heeresfahrzeug-Fabriken in Berlin-Lichterfelde ein Angebot auf Lieferung eines dem geschilderten Zweck entsprechenden Handwagens zu, der von den Mitgliedern der Vereinigung nach einheitlichem Muster in Massen hergestellt werden sollte „um eine schnelle und billige Konstruierung aus erhältlichem Material zu ermöglichen."

Da kein Zweifel besteht, daß sich auch in der hiesigen Stadt, sobald die Haushaltungen mit der Einlegung von Wintervorräten aller Art (wie Kartoffeln, Obst, Kohlen, Holz u. dergl.) beginnen werden, in Ermanglung von Pferdefuhrwerken ein starkes Bedürfnis nach leicht beweglichen Handbeförderungsmitteln ergeben wird, beschloß der Stadtrat, von dem Angebot der Vereinigung zum Nutzen der hiesigen Bevölkerung Gebrauch zu machen. Es wurden 100 Stück des angebotenen Einheitswagens bestellt. Der Wagen besteht aus einem zweiräderigen Fahrgestell und 6 Transportkästen, welche den Laderaum bilden. Durch die Teilung des Laderaumes in einzelne Transportkästen wird ermöglicht, daß das Ladegut von der Beladestelle aus, ohne daß nochmaliges Umladen in Säcke oder Körbe nötig fällt, leicht, auch von jugendlichen Hilfskräften, unmittelbar in die Keller befördert werden kann. Ein kleinerer Teil der Wagen soll mit aufgebauten ungeteilten Wagenkasten versehen werden, um gegebenenfalls das Ladegut auch durch Kellerschächte in die Keller auszuladen. Der Preis des Einheitswagens stellt sich, angestrichen, mit Transportkästen auf 175 ℳ. Die Lieferung der Wagen ist zum Teil hiesigen, zum Teil auswärtigen Geschäften, die der Vereinigung Deutscher Heeresfahrzeugfabriken angehören, übertragen und soll spätestens bis anfangs Oktober d. J. ausgeführt sein.

Die Benützung der Wagen durch die Haushaltungen soll in der Weise geregelt werden, daß eine städtische Stelle die Bestellungen entgegennimmt und die Wagen, je nach Wunsch, teils mit, teils ohne Bedienung, gegen eine angemessene, die Selbstkosten der Stadt deckende Mietentschädigung zur Verfügung stellt. Zur Bedienung der Wagen soll versucht werden, unter Heranziehung von Schülern der oberen Klassen einen Schülerhilfsdienst zu organisieren.

Dr. **Horstmann.**

6

130 **№ 33.**

Bürgerausschusszustimmung am 1. Oktober 1917.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 22. 10. 1917. No. —

Karlsruhe, den 19. September 1917.

Beschaffung von Güterwagen für die städtische Straßenbahn betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle die Genehmigung dazu erteilen,

1. daß für die städtische Straßenbahn 7 Güterwagen erworben,
2. die entstehenden Aufwendungen im Betrage von 49 100 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und diese nach den üblichen Grundsätzen aus Wirtschaftsmitteln getilgt werden.

Der Stadtrat:
Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Infolge der Einziehung zahlreicher Fuhrleute und Pferde zum Militärdienst ist die Beförderung von Gütern innerhalb der Stadt außerordentlich erschwert. Es haben deshalb Verhandlungen zwischen den beteiligten militärischen und bürgerlichen Stellen stattgefunden, um eine Abhilfe hierfür zu schaffen. Als wichtigstes Mittel wurde die Beförderung von Gütern innerhalb der Stadt durch die städtische Straßenbahn betrachtet. Es hat sich Gelegenheit geboten, 6 normalspurige Güterwagen von je 10 Tonnen Tragkraft, mit einem Radstand von 3,5 m mit Federung, mit neuen 50 mm starken Holzböden und eisernen Bodenwinkeln in kräftiger Ausführung in einer Breite von 2,3 m mit abklappbaren Seitenwänden zum Stückpreis von 6 800 ℳ, also für 40 800 ℳ und einen etwas kleineren Wagen von 2 m Breite zum Stückpreis von 6 300 ℳ sofort zu erwerben. Zu dem Gesamtpreis von 47 100 ℳ kommen noch rund 2 000 ℳ für Fracht, Anfuhr und sonstige Unkosten. Der Stadtrat glaubte, bei der Dringlichkeit der Sache den Kauf sofort abschließen zu sollen, da der Verkäufer sich nicht länger an sein Angebot gebunden hätte. Auch in Friedenszeit werden die Wagen Verwendung finden können, da nicht nur Privatgeschäfte, sondern vor allem die städtischen Betriebe (Tiefbauamt, Milchamt usw.) die Vorteile dieser Beförderungsmöglichkeit im Innern der Stadt sich zu Nutze machen werden.

Die Ausgabe fällt im ganzen Betrag in das Wirtschaftsjahr 1917. Für Verzinsung, Tilgung und Abschreibung sind unter Zugrundelegung von 7 Proz. jährlich 3 437 ℳ aufzubringen.

Siegrist.

7

№ 34.

Bürgerausschusszustimmung am 1. Oktober 1917.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 19. 10. 17 No. 54666.

Karlsruhe, den 15. September 1917.

Die Stadtgartenneubauten betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle die Überschreitung der für die Stadtgartenneubauten bewilligten Kredite von 590 000 ℳ um 50 000 ℳ und die Verwendung von Anlehensmitteln zur Bestreitung dieser Summe genehmigen.

Der Stadtrat:
Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Am 25. Juli 1913 hat der Bürgerausschuß einen Aufwand von 500 000 ℳ für die Erstellung der Abschlußbauten des Stadtgartens nach dem neuen Bahnhofsplatz, nämlich eines Wirtschaftsgebäudes, eines Verwaltungs- und Wohngebäudes und einer Eingangshalle zwischen diesen Gebäuden mit Läden und Kolonnade, ferner einer durchbrochenen Gartenmauer als Abgrenzung des Stadtgartens gegen die neue Bahnhof-Straße, die Straße „Am Stadtgarten" und die Ettlinger Straße sowie für eine Unterführung unter dem Tiergartenweg, die gärtnerischen Anlagen mit architektonischem Schmuck und eine Abortanlage genehmigt. Außerdem wurden nachträglich, am 28. April 1914, noch 12 500 ℳ für die Erweiterung der Stadtgarteneinfriedigung und am 30. Juli 1914 noch 77 500 ℳ für die Inneneinrichtung der Tiergartenwirtschaft bewilligt, so daß im ganzen 590 000 ℳ für diese Neubauten und Anlagen zur Verfügung standen. Von dieser Summe waren nach Abzug der für die Unterführung unter dem Tiergartenweg bewilligten 14 500 ℳ und der für die Erweiterung der Stadtgartenanlagen bewilligten 30 000 ℳ noch 545 500 ℳ verfügbar.

Dieser Betrag hat jedoch nicht ausgereicht, da das ursprünglich genehmigte Bauprojekt aus Zweckmäßigkeitsgründen nachträglich etwas erweitert worden ist, wobei eine Reihe von Verbesserungen vorgenommen wurde, die in dem unten abgedruckten Schreiben des Architekten Vittali im einzelnen erläutert sind. Auf die verfügbare Summe von 545 500 ℳ waren nach dem Kreditbuch der Stadthauptkasse bis 1. Juni 1917 verausgabt . . . 586 036 ℳ 67 ₰

Außerdem waren noch anzuweisen:

An Heim & Gerstner, Betongeschäft, für die Stadtgartenmauer	173 ℳ	87 ₰
An W. Vittali, Architektenhonorar	2 378 „	06 „
Noch auszuführen sind kleinere Arbeiten in Höhe von	6 411 „	40 „
einschließlich des Architektenhonorars.		
Dies ergibt einen Gesamtaufwand von	595 000 ℳ	— ₰
also gegenüber der bewilligten Summe von	545 500 „	— „
eine Überschreitung von	49 500 „	— „

Unter Berücksichtigung von 500 ℳ für unvorhergesehene Aufwendungen ergibt sich als Nachforderung die runde Summe von 50 000 ℳ.

Die Ausführungspläne und die Pläne des ursprünglich genehmigten Projektes liegen in der Registratur des Stadtrats (Rathaus Zimmer Nr. 60) zur Einsicht der Herren Stadtverordneten auf.

Daraus ist zu ersehen, daß es sich bei den Erweiterungen tatsächlich um Verbesserungen handelt, die von sachverständiger Seite vorgeschlagen wurden. Da sich die Hoffnung, die Mehrausgaben durch Ersparnisse zu decken, infolge des Krieges und anderer unvorhergesehener Umstände nicht erfüllt hat, ist eine — verhältnismäßig niedrige — Überschreitung entstanden, deren Genehmigung wohl gerechtfertigt erscheint, zumal die Neubauten im übrigen, insbesondere in ästhetisch-künstlerischer Beziehung allgemein befriedigen.

Siegrist.

Bericht

des

Architekten Vittali vom 14. September 1917, die Stadtgartenneubauten betreffend.

Auf gefl. Zuschrift vom 4. v. Mts. beehre ich mich mitzuteilen wie folgt:.

Anläßlich der Genehmigung der Stadtgartenbauten durch den Bürgerausschuß vom 25. Juli 1913 wurde das Mitglied des Ausschusses, Herr Brauereidirektor Moninger, delegiert als Sachverständiger und Berater bei der Ausgestaltung der Stadtgarten-Wirtschaft.

In Zusammenarbeit mit Herrn Moninger wurden dann verschiedene Änderungen an dem genehmigten Bauprojekt vorgenommen, die zur Hauptsache eine Erweiterung der Küchenräumlichkeiten und deren Nebenräume bezweckten.

So wurden neu zugefügt und wie aus dem Vergleich der beiliegenden Pläne des genehmigten Projektes und der Ausführungspläne, sowie der Bürgerausschuß-Vorlage 43, vom 14. Juni 1913 festgestellt werden wolle:

a. eine Kaffeeküche, eine Konditorei, Kühlräume und eine vergrößerte Spülküche,
b. eine große Garten-Terrasse im Erdgeschoß und Saalstock gegen den Stadtgarten zu,
c. eine Gartenwirtschaft mit Anpflanzungen, Tritten, Einfriedigung,
d. ein besonderes Abortgebäude, für 2 Säle der Wirtschaft und der Gartenwirtschaft, außerhalb des Hauses,
e. sodann hatte ich auf den genehmigten Kredit der Stadtgartenbauten eine Anzahl Bauausführungen und Kosten zu übernehmen, die in meiner Kostenberechnung nicht enthalten waren.

Hierzu gehören:

die Gehwegherstellung rings um das Gebäude, Anschlüsse für Wasser, Gas, elektrisches Licht und Kraft, elektrische Uhrenanlage, Anpflanzungen durch die Gartendirektion, Heizmaterial für die erste Winterheizung und Probeheizung, Sporteln, Inschriften, provisorische Gartenabgrenzung, Drehausgänge u. a. m.,

f. ferner wurden nach Beschluß der Baukommission verschiedene Steinhauerarbeiten am Stadtgarteneingang, die ursprünglich in Kunststein vorgesehen waren, in echtem Material ausgeführt.

An Kosten für obengenannte Änderungen und Ausführungen kommen in Betracht:

a. Vergrößerung der Küchenräumlichkeiten und damit des ganzen Hauses um rund 650 cbm Rauminhalt	
b. Gartenterrasse	20 000 ℳ
c. Gartenwirtschaft	15 000 „
d. Abortgebäude	2 500 „
e. Gehwege und besondere Kosten	4 000 „
f. Ausführungen in echtem Material	5 700 „
	2 500 „

Sämtliche Planänderungen und Ausführungen wurden jeweils in der Baukommission besprochen und gutgeheißen. Über deren Mehrkosten wurde kein Beschluß gefaßt, da angenommen war, daß durch zu erwartende Einsparungen an den Gesamtbaukosten diese besonderen Mehrkosten gedeckt würden. Dies war dann leider nicht der Fall, da die unvorherzusehende schwierige Fundation des Gebäudes, durch schlechten Baugrund veranlaßt, größere Beträge erforderte. Auch hatten die Bauausführungen unter den Kriegseinwirkungen zu leiden, die manche Verteuerungen brachten und längere Bauzeit erforderten. Der Baugrund war auf große Tiefe sehr morastig, sodaß er teilweise 8 Meter tief ausgehoben werden mußte.

184 **№ 36.**

Bürgerausschusszustimmung am 1. Oktober 1917.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. des Innern
vom 19. 10. 17 No. 54666.

Karlsruhe, den 21. September 1917.

183 **№ 35.**

Bürgerausschusszustimmung am 1. Okt. 1917.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. des Innern
vom 29. Okt. 1917 No. 56526.

Karlsruhe, den 21. September 1917.

Kriegsanleihe betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle den Stadtrat ermächtigen,

für die Stadtgemeinde Karlsruhe und die städtische Sparkasse Beträge von zusammen 5 Millionen Mark auf die VII. Kriegsanleihe des Deutschen Reiches zu zeichnen und den von der Stadtgemeinde zu zeichnenden Betrag aus Anlehensmitteln zu bestreiten.

Der Stadtrat.
Siegrist. Neudeck.

9199

nehmen, um sie zu gegebener Zeit an die Bevölkerung zu verteilen. Auf diese Weise ist der Umsatz des mit der Beschaffung und Verteilung der Lebensmittel betrauten Nahrungsmittelamtes allein im 1. Halbjahr 1917 bereits auf nahezu 40 Millionen Mark gestiegen. Bei einem solchen Umsatz reichten schon die bisher als Betriebsfonds zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr aus. Die Stadthauptkasse hat dem Nahrungsmittelamt bis heute bereits 2 Millionen Mark vorschießen müssen, also schon doppelt so viel, als der vom Bürgerausschuß im Jahre 1915 bewilligte Kredit betrug. Ein weiterer Vorschuß von 500 000 ℳ wird zur Erhöhung der Wintervorräte an Lebensmitteln unter allen Umständen benötigt. Das Nahrungsmittelamt beabsichtigt ferner, die städtische Bevölkerung im kommenden Winter mit einem unter seiner Aufsicht und nach seinen Angaben von Chr. Riempp herzustellenden Kaffeeersatz zu versorgen. Die zur Herstellung des Jahresbedarfs in nächster Zeit hierfür aufzuwendenden Kosten belaufen sich auf etwa 1 800 000 ℳ, von denen bis Ende des Jahres durch Abgabe an die Verbraucher höchstens 300 000 ℳ eingebracht sein werden. Es werden daher am Jahresschluß für 1½ Millionen Mark Kaffee-Ersatz, teils als fertige, teils als halbfertige Ware auf Lager liegen, für welche die Kosten in Anschaffung der Rohmaterialien und Ausgaben für Verarbeitungslöhne bereits aufgewendet sind.

№ 36.

Bürgerausschußzustimmung am 1. Oktober 1917.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. des Innern
vom 19. 10. 17 No. 54666.

Karlsruhe, den 21. September 1917.

Bildung von Betriebsstöcken für die Beschaffung von Lebensmitteln, Brennstoffen und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. zur Beschaffung der nachverzeichneten Gruppen von Gegenständen des täglichen Bedarfs Betriebsstöcke gebildet werden und zwar je ein solcher

a. für Lebensmittel aller Art (ausgenommen Kartoffeln) in Höhe von	4 000 000 ℳ
b. für Kartoffeln in Höhe von	400 000 „
c. für Brennstoffe „ „ „	300 000 „
d. für Kleidungsstücke, Schuhwerk und dergl. in Höhe von	300 000 „
im Gesamtbetrag von	5 000 000 ℳ

2. diese Betriebsstöcke aus Anlehensmitteln gebildet werden,
3. die Gesamtsumme durch vorübergehende Kapitalaufnahme zu einem nach den Verhältnissen des Geldmarkts zu bestimmenden Zinsfuß beschafft und längstens ein Jahr nach Kriegsende heimbezahlt,
4. etwaige Kosten der Kapitalaufnahme aus Anlehensmitteln bestritten und deren Betrag dem Anlehensstock nach Maßgabe der dafür bestehenden Grundsätze aus Wirtschaftsmitteln wieder zugeführt werden.

Der Stadtrat:
Reudeck.
Dr. **Horstmann.**

Begründung.

1.

Am 11. August 1915 hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu erteilt, daß die Stadtgemeinde „im Falle des Bedürfnisses" Lebensmittel, Kohlen und sonstige Verbrauchsgegenstände zur Abgabe an die hiesigen Verbraucher beschafft und die dafür erforderlichen Mittel bis zum Höchstbetrag von 1 Million Mark durch vorübergehende Kapitalaufnahme deckt. Von dieser Ermächtigung wurde seither in ständig steigendem Maße Gebrauch gemacht. Vor allem war es geboten, in möglichst großem Umfang Lebensmittel aller Art, wo immer sich dazu Gelegenheit unter günstigen Bedingungen ergab, einzukaufen und auf Lager zu nehmen, um sie zu gegebener Zeit an die Bevölkerung zu verteilen. Auf diese Weise ist der Umsatz des mit der Beschaffung und Verteilung der Lebensmittel betrauten Nahrungsmittelamtes allein im 1. Halbjahr 1917 bereits auf nahezu 40 Millionen Mark gestiegen. Bei einem solchen Umsatz reichten schon die bisher als Betriebsfonds zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr aus. Die Stadthauptkasse hat dem Nahrungsmittelamt bis heute bereits 2 Millionen Mark vorschießen müssen, also schon doppelt so viel, als der vom Bürgerausschuß im Jahre 1915 bewilligte Kredit betrug. Ein weiterer Vorschuß von 500 000 ℳ wird zur Erhöhung der Wintervorräte an Lebensmitteln unter allen Umständen benötigt. Das Nahrungsmittelamt beabsichtigt ferner, die städtische Bevölkerung im kommenden Winter mit einem unter seiner Aufsicht und nach seinen Angaben von Chr. Riempp herzustellenden Kaffeeersatz zu versorgen. Die zur Herstellung des Jahresbedarfs in nächster Zeit hierfür aufzuwendenden Kosten belaufen sich auf etwa 1 800 000 ℳ, von denen bis Ende des Jahres durch Abgabe an die Verbraucher höchstens 300 000 ℳ eingebracht sein werden. Es werden daher am Jahresschluß für 1½ Millionen Mark Kaffee-Ersatz, teils als fertige, teils als halbfertige Ware auf Lager liegen, für welche die Kosten in Anschaffung der Rohmaterialien und Ausgaben für Verarbeitungslöhne bereits aufgewendet sind.

Zusammen mit dem bereits in Anspruch genommenen Vorschuß von 2 Millionen Mark ergibt sich hiernach als notwendiger Bedarf für die Bildung eines Betriebsstocks, der dem Nahrungsmittelamt für die Beschaffung von Lebensmitteln aller Art zur Verfügung stehen soll, ein Betrag von 4 Millionen Mark.

Als besonderer Betriebsstock zur Verfügung des städtischen Kartoffelamts für die Beschaffung von Speisekartoffeln ist eine Summe von bis zu 400 000 ℳ erforderlich.

Aber auch die Fürsorge für die Versorgung der Bevölkerung mit Brennstoffen läßt es als geboten erscheinen, daß die Stadtgemeinde selbst zeitweise größere Mengen von Kohlen und Brennholz, die sie rechtzeitig angekauft hat, auf Lager nimmt, bis sie an die Verbraucher abgegeben werden können. Auch hierfür fällt die Bildung eines Betriebsstocks nötig, aus dessen Mitteln die erforderlichen Anschaffungen bezahlt werden. Zur Bildung dieses Betriebsstocks erscheint ein Betrag von 300 000 ℳ als angemessen und ausreichend.

Als weiteres wichtiges Gebiet der kriegswirtschaftlichen Betätigung der Stadtverwaltung kam schließlich in der Zwischenzeit noch das Eingreifen in die Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigsten Kleidungsstücken und mit Schuhwerk hinzu. Abgesehen von den Obliegenheiten, welche den Städten durch Bundesratsverordnung zwecks gleichmäßiger und gerechter Verteilung der noch vorhandenen Warenbestände übertragen worden sind, mußte es auch hier die Aufgabe der Stadtverwaltung sein, an Vorräten anzukaufen, was immer zu angemessenen Bedingungen noch hereinzubringen war. Bis jetzt befinden sich bei der städtischen Bekleidungsstelle Kleidungsstücke und Schuhwerk im Werte von ungefähr 200 000 ℳ auf Lager. Um aber auch dieser Amtsstelle die nötige Bewegungsfreiheit in der Erfassung günstiger Einkaufsgelegenheiten zum Nutzen der hiesigen Verbraucher einzuräumen, soll auch für diese Gruppe von Bedarfsgegenständen ein Betriebsstock von bis zu 300 000 ℳ gebildet werden, ein Betrag, der dem voraussichtlichen Lagerbestand auf Jahresschluß entsprechen dürfte.

Insgesamt sollen danach 5 Millionen Mark zur Auffüllung von Betriebsstöcken im Dienste der kriegswirtschaftlichen Fürsorge der Stadtgemeinde verwendet werden, wobei angenommen wird, daß bis zur Höhe dieser Gesamtsumme gegen eine wechselseitige Verschiebung in der Ausnützung der einzelnen Betriebsstöcke nichts einzuwenden ist.

Selbstverständlich wird der aus dem Ankauf und Verkauf der verschiedenen Gruppen von Bedarfsgegenständen sich ergebende Umsatz die für die Betriebsstöcke vorgesehene Höchstbeträge ganz erheblich übersteigen. Der weitaus größte Teil der entstehenden Ausgaben wird aber durch die noch innerhalb des gleichen Rechnungsjahrs hereinkommenden Einnahmen ausgeglichen, sodaß besondere Deckungsmittel dafür nicht notwendig werden. Zur Bildung der Betriebsstöcke sind deshalb jeweils nur die Beträge angefordert, die auf Jahresschluß aus den bis dahin eingehenden Einnahmen voraussichtlich nicht gedeckt sein werden. Den Betriebsstöcken, welche die Vorschüsse zum Ankauf der Bedarfsgegenstände geleistet haben, werden alle Einnahmen, die sich aus dem Verkauf derselben ergeben, wieder gutgeschrieben, sodaß ihnen immer wieder die ganze, vorübergehend aus Anlehensmitteln aufgenommene Summe zugeführt wird.

Da grundsätzlich die Verkaufspreise so kalkuliert werden müssen, daß die Stadtgemeinde dabei auf ihre Selbstkosten einschließlich der Zinsen für die Betriebsstöcke kommt, kann ein wesentlicher Ausfall für die Stadt aus diesem Zweig der städtischen Kriegswirtschaft nicht erwachsen. Eine etwa trotzdem verbleibende Unzulänglichkeit würde nicht auf den für die Betriebsstöcke angeforderten Kredit zu buchen sein, sondern müßte letzten Endes auf die Wirtschaft oder auf s. Zt. in besonderer Vorlage zu beantragende Anlehensmittel übernommen werden.

II.

Die hiernach zur Bildung der Betriebsstöcke vorübergehend erforderlichen Mittel im Betrage von 5 Millionen Mark, in denen die vom Bürgerausschuß unter dem 11. August 1915 bewilligte 1 Million mitenthalten ist, müssen im Wege der Kapitalaufnahme beschafft werden. Nach der Vorlage vom 19. Januar 1917 belief sich die Unzulänglichkeit der Anlehensbestände zu Jahresbeginn 1917 unter Einschluß der Ausgaben des laufenden Jahres für die Kriegsfürsorge ohne die oben bezeichneten Summen auf 19 772 449 ℳ 36 ₰. Der Bürgerausschuß hat seither weitere Mittel in Höhe von etwa 5,3 Millionen Mark bewilligt, während vorläufig, dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres entsprechend, die Aufnahme von nur 12 Millionen Mark genehmigt worden ist. Es ist daher nötig, für diese vorübergehend zu bildenden Betriebsstöcke besondere Kapitalien aufzunehmen.

Voraussichtlich fallen die Aufgaben, für die sie bestimmt sind, bald nach Kriegsende wieder weg. Es wird deshalb damit gerechnet, daß die aufgenommenen Beträge längstens ein Jahr nach Kriegsschluß wieder heimbezahlt werden. Es ist deshalb kein langfristiges Darlehen erforderlich, die Mittel können vielmehr auf dem Wege reichlich zu Gebote stehenden kurzfristigen Kredits beschafft werden.

Dr. **Horstmann.**

№ 37.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1917.

Biersteuer betreffend.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

1. daß der letzte Satz des § 3 der Verbrauchssteuerordnung für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe folgendermaßen gefaßt wird:
   „Sie beträgt 65 ₰ für das Hektoliter Bier mit mehr als 1,75 v. H. Alkoholgehalt, 30 ₰ für Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,75 v. H. (sog. Einfachbier)“,
2. daß diese Bestimmung auf das seit dem 1. August 1917 steuerpflichtig gewordene Bier angewendet wird.

Der Stadtrat:
Siegrist. Rendeck.

Begründung.

Nach § 58 des Reichsbrausteuergesetzes vom 13. Juli 1909 sind die Gemeinden berechtigt, vom Bier eine Verbrauchssteuer von höchstens 65 ₰ vom hl zu erheben. Für Bier, welches nicht mehr als 1,75 % Alkoholgehalt hat, darf die Steuer nicht höher als 30 ₰ für das hl sein. Da das in Karlsruhe verbrauchte Bier bis vor kurzem ausnahmslos mehr als 1,75 % Alkohol enthielt, ist in der städtischen Verbrauchssteuer-Ordnung lediglich der dafür zulässige Satz von 65 ₰ vorgesehen. Nun ist aber durch Verordnung vom 9. Mai 1917 bestimmt worden, daß die Brauereien mindestens 25 v. H. ihrer Gesamtbiererzeugung, soweit solche nicht für das Feldheer bestimmt ist, als Einfachbier, d. i. untergäriges Bier, dessen Stammwürze weniger als 6 % an Extraktstoffen enthält, herzustellen haben. Diese Bestimmung ist durch die Verordnung vom 24. September aufrecht erhalten. Das Einfachbier enthält aber nach Angabe des Mittelbadischen Brauereiverbands nur 0,8 % bis 1 % Alkohol. Dieses Bier darf also nach der angeführten reichsgesetzlichen Bestimmung von den Gemeinden nur mit 30 ₰ für das hl besteuert werden. Es ist daher notwendig, diesen Steuersatz in die städtische Verbrauchssteuerordnung aufzunehmen. Jede Brauerei wird die nötigen Nachweise gemäß § 4 ff. der Verbrauchssteuer-Ordnung zu erbringen haben, für welche Teilmenge ihres Gesamterzeugnisses sie den ermäßigten Steuersatz für „Einfachbier“ beanspruchen kann.

Der badische Staat hat die staatliche Biersteuer (Übergangssteuer) mit Wirkung vom 1. August an für das Einfachbier ermäßigt. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat dann mit Erlaß vom 10. September die Gemeinden veranlaßt, das gleiche für die Gemeinde-Biersteuer zu veranlassen und die Staatsgenehmigung zu dieser Änderung der Verbrauchssteuer-Ordnung im voraus erteilt.

Selbstverständlich wird damit ein weiterer beträchtlicher Ausfall an Biersteuereinnahmen eintreten, der sich aber bei der gegenwärtigen Lage nicht vermeiden läßt.

Siegrist.

188

Bürgerausschusszustimmung am 3. Januar 1917 № 39.

mit den unten angegebenen Änderungen.

3

187

№ 38.

2

Karlsruhe, den 10. November 1917.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 18. Dezember 1917 No. 67081.

Den Ankauf von Grundstücken betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. das Grundstück Lagerbuch Nr. 8011 im Gewann „Am Mühlburger Weg" mit einem Flächeninhalt von 990 qm für 1980 ℳ, und das Grundstück Lagerbuch Nr. 12315 im „Gewännle beim Brohrain" mit einem Flächeninhalt von 1272 qm zum Preise von 4000 ℳ angekauft werden,
2. der Kaufpreis sowie die Erstehungskosten im Anschlag von zusammen 250 ℳ aus Anlehensmitteln gedeckt werden.

Der Stadtrat:
Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Der Ankauf des Grundstücks Lagerbuch Nr. 8011 ist zur Abrundung des städtischen Besitzes zweckmäßig; der Kaufpreis von 2 ℳ für das qm ist angemessen; der Stadtrat glaubte daher, auf das Angebot eingehen zu sollen.

Das Grundstück Lagerbuch Nr. 12315 liegt am Eingang des Stadtteils Rintheim. Es ist für die Stadtgemeinde wünschenswert, dort Gelände zu besitzen, da sie bisher in der näheren Umgebung noch keines besitzt; der Preis von 3 ℳ 14 ₰ für das qm ist angemessen.

Pläne, aus denen die Lage der beiden Grundstücke ersichtlich ist, liegen in der Registratur des Rathauses zur Einsicht der Herren Stadtverordneten auf.

Siegrist.

Für jedes weitere Kind wächst der Steigerungsbetrag fortschreitend um je 1 ℳ. Kommt hier Schluß

Ledige Beamte und Arbeiter, denen freie Kost von der Stadt gewährt wird, erhalten nur 6 ℳ (statt 12 ℳ) im Monat.

Als jährliches Diensteinkommen der Arbeiter gilt der 309fache Betrag des tarifmäßigen Lohnes.

B.

Die Kriegszulage ist jederzeit widerruflich und beträgt:

	wenn ledig	wenn verheiratet
	jährlich ℳ	jährlich ℳ
a. für die Vorstände des Garten-, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-, Hafen-, Hochbau-, Jugend-, Schlacht- und Viehhof-, statistischen, Straßenbahn- und Tiefbauamts, den I. Grundbuchbeamten, den Stadtschulrat und den Schulzahnarzt	600	800
b. für Beamte der Gehaltstarifabteilung A, den Bibliothekar, den Oberapotheker des Krankenhauses, den Ortsbaurat, den Rektor der Volksschule und die Stadtrechtsräte	525	700

≠ mit einem Haushaltungsgeld von mehr als 2200, 2900, 4300, 5400 oder 9400 ℳ erhalten die Ledigen bis zur Einreihung in die Gehaltsklasse, in der sie Verheiratete Familienzulage und Teuerungszulage, wenn sie das Diensteinkommen von 2200, 2900, 4300, 5400 oder 9400 ℳ

188

Bürgerausschusszustimmung am 3. Januar 1917
mit den Änderungen vorgenommen Einstimmigkeit **№ 39.**

Karlsruhe, den 12. November 1917.

Die Entlohnung der städtischen Beamten, Lehrer und Arbeiter während des Krieges betreffend.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle nachstehenden Grundsätzen zustimmen:

I. Die vollbeschäftigten Beamten und Beamtenanwärter der Stadt, der Stadtschulrat, der Rektor und die Lehrer an den städtischen Volksschulen und die ständigen Arbeiter erhalten, sofern sie nicht zu den Fahnen eingezogen sind,

A. Teuerungsbeihilfen und

B. Kriegszulagen.

A.

Die Teuerungsbeihilfen werden während der Dauer des Kriegszustandes gewährt und betragen monatlich:

bei einem Jahresdiensteinkommen	ledig	verheiratet bei einer Kinderzahl von:					
		0	1	2	3	4	5	6
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
a. bis mit 2 200 ℳ	12	20	26	33	41	50	60	71
b. über 2 200 ℳ bis mit 2 900 ℳ	12	16	22	29	37	46	56	67
c. „ 2 900 „ „ „ 4 300 „	—	14	20	27	35	44	54	65
d. „ 4 300 „ „ „ 5 400 „	—	12	18	25	33	42	52	63
e. „ 5 400 „ „ „ 9 400 „	—	—	10	17	25	34	44	55

Für jedes weitere Kind wächst der Steigerungsbetrag fortschreitend um je 1 ℳ. Ledige Beamte und Arbeiter, denen freie Kost von der Stadt gewährt wird, erhalten nur 6 ℳ (statt 12 ℳ) im Monat.

Als jährliches Diensteinkommen der Arbeiter gilt der 309fache Betrag des tarifmäßigen Lohnes.

B.

Die Kriegszulage ist jederzeit widerruflich und beträgt:

	wenn ledig	wenn verheiratet
	jährlich	
	ℳ	ℳ
a. für die Vorstände des Garten-, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-, Hafen-, Hochbau-, Jugend-, Schlacht- und Viehhof-, statistischen, Straßenbahn- und Tiefbauamts, den I. Grundbuchbeamten, den Stadtschulrat und den Schulzahnarzt	600	800
b. für Beamte der Gehaltstarifabteilung A, den Bibliothekar, den Oberapotheker des Krankenhauses, den Ortsbaurat, den Rektor der Volksschule und die Stadtrechtsräte	525	700

	wenn ledig	wenn verheiratet
	jährlich	
	ℳ	ℳ
c. für Beamte der Gehaltstarifabteilungen B und C, die etatmäßigen Lehrer der Volksschule und die technische Assistentin bei der Prosektur des Krankenhauses	450	600
d. für Beamte der Gehaltstarifabteilungen D und E	375	500
e. „ „ „ Gehaltstarifabteilung F	350	400
	für den Arbeitstag	
f. „ Arbeiter der Lohnklassen III bis VI	1.20	1.20
g. „ „ „ Lohnklassen I und II	1.10	1.10

Nichtetatmäßige Beamte, Lehrer und Beamtenanwärter, deren Vergütung im Frieden 900 ℳ oder mehr beträgt, erhalten eine Kriegszulage in dem Betrage, der ihnen, falls sie etatmäßig wären, zu gewähren wäre; beträgt die Vergütung eines Beamtenanwärters im Frieden weniger als 900 ℳ, so wird eine Kriegszulage von 200 ℳ gewährt.

Kriegsdienstbeschädigte, deren Bezüge infolge ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit gekürzt sind, erhalten nur den entsprechenden Teil der Kriegszulage.

II. Den Elementar- und Handarbeitslehrerinnen an den beiden höheren Mädchenschulen wird dieselbe Kriegszulage wie den Lehrerinnen an der Volksschule gewährt, jedoch abzüglich des Betrages, den sie aus der Staatskasse erhalten.

III. Die im Heeresdienst stehenden verheirateten Beamten, Lehrer und Arbeiter erhalten dieselbe Teuerungsbeihilfe und Kriegszulage, wie die nicht eingezogenen, nach Abzug des Betrags, den sie als Ledige anzusprechen hätten.

Haben sie ihren Standort in Karlsruhe und einen höheren Rang als den eines Unteroffiziers, so werden ihnen an der Summe der Teuerungsbeihilfe und Kriegszulage $^7/_{10}$ der militärischen Bezüge abgezogen.

Den Beamten und Lehrern, die die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung erhalten, soll in den in der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1889 vorgesehenen Fällen am Gehalt höchstens der Betrag abgezogen werden, um den das Zivildiensteinkommen und $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung den Betrag von 4000 ℳ übersteigen.

IV. Zur Ruhe gesetzte Beamte, Lehrer und Arbeiter, welche durch eine Wiederbeschäftigung nicht ein so hohes Einkommen wie vor der Zuruhesetzung haben, und die Witwen ruhegehaltsberechtigter Beamten, Lehrer und Arbeiter erhalten für das 1. Kind eine Teuerungsbeihilfe von 6 ℳ monatlich, für das 2. von 7 ℳ monatlich, u. s. w.; außerdem eine einmalige Beihilfe von 15% ihres Ruhe- oder Witwengehaltes; letztere soll jedoch nicht mehr als 150 ℳ betragen.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die weiblichen Beamten, Lehrer und Arbeiter erhalten die Teuerungsbeihilfe und Kriegszulage unter den gleichen Voraussetzungen und in den gleichen Beträgen wie die männlichen, die Beihilfen für die Kinder aber nur dann, wenn ihnen allein der Unterhalt obliegt. Weiblichen ledigen Bediensteten mit Kindern wird unter der gleichen Voraussetzung neben der Beihilfe für Ledige auch die Kinderbeihilfe bewilligt.

   Wenn verheiratete weibliche Beamte u. s. w. mit ihrem Ehemann für die Kriegszulage in Betracht kommen, wird die Zulage nur einmal gewährt und zwar dem Eheteil, welcher die höhere Zulage erhalten kann.

2. Den verheirateten Beamten u. s. w. werden gleichgeachtet:
   a. die verwitweten und geschiedenen mit eigenem Haushalt;
   b. die verwitweten und geschiedenen ohne eigenen Haushalt, aber mit Kindern;
   c. die ledigen sowie die verwitweten und geschiedenen ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt, wenn sie erwerbsunfähige Eltern, Großeltern oder Geschwister oder solche ihres Ehegatten nachweislich ganz oder vorwiegend unterhalten müssen;
   d. die ledigen weiblichen Beamten u. s. w. mit Kindern, wenn ihnen allein der Unterhalt obliegt.

3. Als Kinder im Sinne dieser Bestimmungen gelten die, welche am ersten Tage des Monats, für den die Beihilfe gewährt wird, noch nicht 15 Jahre alt waren, ferner Kinder über 15 und unter 18 Jahren, welche — ohne nennenswertes eigenes Einkommen — sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden und von dem Beamten u. s. w. unterhalten werden, endlich — ohne Rücksicht auf das Lebensalter — Kinder, bezüglich derer bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß sie wegen

geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht erwerbsfähig sind. Den ehelichen Kindern sind alle übrigen von dem Beamten u. s. w. voll unterhaltenen Kinder (Stiefkinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder) gleichzuachten, ferner solche Pflegekinder, deren vollen Unterhalt die Pflegeeltern ohne Entgelt übernommen haben.

4. Die Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen werden gleichzeitig mit den Gehalten und Löhnen und für die gleichen Zeiträume wie diese bezahlt.

VI. Die neuen Teuerungsbeihilfen werden vom 1. Juli 1917 ab bewilligt, die bisher bezahlten werden aufgerechnet, die für 1. Oktober 1916/17 gewährten einmaligen Zulagen mit ihrem vierten Teil (für 1. Juli bis 1. Oktober 1917).

Die Kriegszulage wird bei einem dienstlichen Einkommen von weniger als 3000 ℳ vom 16. Mai 1917 an, sonst ebenfalls vom 1. Juli 1917 ab bewilligt.

Der einmalige Betrag der Ruhegehaltsempfänger ist alsbald auszuzahlen.

Ziffer III Absatz 3 tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

VII. Vorbehaltlich des Widerrufs werden mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an die Tagegelder (§ 4 Absatz 1 des Ortsstatuts vom 11. November 1915) um 100 % erhöht und die Übernachtungsgebühr (§ 3 Absatz 2 des genannten Ortsstatuts) auf $^3/_{10}$ des Tagegeldes festgesetzt; ferner die Zulage von 1 ℳ, die ein Arbeiter für ein auswärts einzunehmendes Mittagessen erhält (§ 28 der Arbeits- und Lohnordnung) auf 2 ℳ erhöht. . . . . 1 158 300 ℳ

VIII. Der Aufwand von jährlich . . . . . 20 000 „
und einmalig . . . . . .
ist aus Wirtschaftsmitteln zu bestreiten.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Begründung.

Den nicht zu den Fahnen einberufenen Beamten und Arbeitern werden seit dem 1. Juni 1915 Teuerungszulagen gewährt, sie sind mehrmals (vom 1. Januar, 1. Juli und 1. Oktober 1916 ab) erhöht worden, auch wurde jeweils der Kreis der Bedachten erweitert. Zur Zeit betragen sie für Beamte, Volksschullehrer und Arbeiter jährlich:

bei einem Jahresdiensteinkommen	ledig	verheiratet bei einer Kinderzahl von						
		0	1	2	3	4	5	6
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
bis 1620 ℳ	216	216	300	384	468	552	636	720
über 1620 ℳ bis 2700 ℳ . .	156	156	240	324	408	492	576	660
über 2700 ℳ bis 3600 ℳ . .	120	120	204	288	372	456	540	624
über 3600 ℳ	100	100	160	220	280	340	400	460

Die in der untersten Reihe genannten Beträge wurden nur als einmalige (für die Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 1. Oktober 1917) bewilligt.

Die zur Ruhe gesetzten Beamten, Lehrer und Arbeiter und die Witwen ruhegehaltsberechtigter Beamten, Lehrer und Arbeiter erhielten für jedes Kind 84 ℳ im Jahr und außerdem eine einmalige Zulage von 30, 39 oder 54 ℳ.

Diese Teuerungszulagen sind seit geraumer Zeit als unzureichend anzusehen. Wenn ihre Erhöhung erst jetzt (mit Rückwirkung) beantragt wird, so geschieht das, weil es als unvermeidlich angesehen wurde, das Vorgehen des Staates abzuwarten. Die nunmehr in Vollzug gesetzten staatlichen Bestimmungen sehen nach dem Vorbild des Reichs und mehrerer Bundesstaaten zweierlei Zulagen vor: Teuerungsbeihilfen, die mit der Höhe des Diensteinkommens sinken und mit der Zahl der Familienglieder (Frau und Kinder) wachsen, und Kriegszulagen, die für Arbeiter auf 1 ℳ für den Arbeitstag, für ledige Beamte und Lehrer auf 300 ℳ, für verheiratete Lehrer auf 450 ℳ und für verheiratete Beamte auf 360—630 ℳ, steigend mit der höheren Gehaltsklasse, festgesetzt sind. Die Kriegszulage wird auch den im Felde stehenden Beamten und Lehrern gewährt.

Während die Teuerungsbeihilfe nach wie vor dazu dienen soll, es den Bediensteten mit geringerem Einkommen überhaupt zu ermöglichen, die immer teuerer gewordenen Bedarfsartikel anzuschaffen, soll die Kriegszulage allen, auch den höher bezahlten Beamten, einen

teilweisen Ausgleich für die Minderung ihres Einkommens, die durch das Sinken des Geldwertes eingetreten ist, gewähren. Des weiteren kommt bei dieser Regelung zum Ausdruck, daß auch die im Felde stehenden Beamten in vielen Fällen mit dem Gehalte nicht mehr auskommen.

Auch wenn man diese Gesichtspunkte im allgemeinen billigt, kann man im Zweifel sein, ob die Stadt die staatlichen Vorschriften übernehmen soll. Abgesehen davon, daß sie infolge der sich kreuzenden Richtlinien kein klares System ergeben, sollen sie nur vorübergehend Geltung haben, und keine endgültige Lösung der Gehalts- und Lohnfrage bedeuten. Diese Umstände veranlassen verschiedene badische Städte, unabhängig von der staatlichen Regelung, schon jetzt ihre Gehalts- und Lohntarife förmlich abzuändern. Der Stadtrat glaubt jedoch diesen Weg nicht empfehlen zu können, schon deswegen, weil sich zur Zeit nicht im entferntesten übersehen läßt, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege gestalten werden, vor allem aber auch, weil zur Zeit nicht bekannt ist, wie Reich und Staat die Gehalte und Löhne künftig festsetzen werden, namentlich ob hierbei auf den Familienstand wird Rücksicht genommen werden; wenn die Städte aber in grundsätzlichen Fragen von der Regelung, die Reich oder Staat treffen werden, abweichen, so wird ihnen das in der einen oder anderen Form nachteilig sein. Aus diesen Erwägungen hat sich der Stadtrat entschlossen, bei seinem Vorschlag sich grundsätzlich der vom Staate getroffenen Regelung anzupassen; es sind jedoch immerhin einige nicht unwesentliche Änderungen vorgenommen worden, die bei der nun folgenden Erörterung der einzelnen Bestimmungen erwähnt werden.

Zu I.

Die Teuerungsbeihilfen entsprechen in ihrer Höhe den staatlichen Sätzen. Die Abstufung der Einkommensgrenzen mußte jedoch geändert werden, weil beim Staate der Gehalt ohne Wohnungsgeld maßgebend ist, die Stadt aber diese Trennung des Diensteinkommens nicht kennt. Um eine gleichmäßige Behandlung der staatlichen und städtischen Bediensteten zu erzielen, sind die staatlichen Höchstsätze der Einkommensstufen entsprechend erhöht worden, und zwar in der

untersten Stufe von . . . . . 1 800 auf 2 200 ℳ (um r. 22 Prozent),
zweiten „ „ . . . . . 2 400 auf 2 900 ℳ („ r. 21 Prozent),
dritten „ „ . . . . . 3 600 auf 4 300 ℳ („ r. 20 Prozent),
vierten „ „ . . . . . 4 500 auf 5 400 ℳ („ r. 20 Prozent),
obersten „ „ . . . . . 8 200 auf 9 400 ℳ („ r. 15 Prozent).

Die Erhöhung in der untersten Stufe entspricht dem Wohnungsgeld der Gehaltsklasse K, in der obersten dem Wohnungsgeld der Gehaltsklasse B des staatlichen Tarifs.

Was die Kriegszulage betrifft, so sollen die städtischen Beamten und Lehrer etwas höhere Beträge erhalten, als die staatlichen. Dafür war maßgebend, daß die städtischen Gehälter an sich höher sind als die staatlichen und daher, wenn das gleiche Verhältnis gewahrt bleiben soll, die Kriegszulage erhöht werden muß. Die nicht in den Gehaltstarif eingereihten etatmäßigen Beamten sind denjenigen Abteilungen zugeteilt worden, zu denen sie nach den ihnen in Aussicht gestellten Höchstgehältern gehören. Die ledigen Beamten sollen nicht wie beim Staat eine für alle Klassen gleich hohe Kriegszulage erhalten, sondern diese soll, wie bei den Verheirateten, mit der höheren Gehaltsklasse steigen, ist jedoch niederer bemessen als bei den Verheirateten. Auf die Arbeiter sind diese Grundsätze entsprechend angewendet. Die Zulage soll auch beim Lohnzuschuß zum Krankengeld und bei Urlaub, soweit der Lohn weiter bezahlt wird, gewährt werden. Dagegen, soll wie beim Staat, bei Berechnung der Überstundenvergütung die Kriegszulage nicht berücksichtigt werden.

Rechnet man Teuerungsbeihilfe und Kriegszulage zusammen, so erhalten bei einem

Jahreseinkommen	ledig	verheiratet bei einer Kinderzahl von						
		0	1	2	3	4	5	6
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Amtsvorstände außer Tarif								
von 9 400 bis 12 000 ℳ . . .	600	800	800	800	800	800	800	800
„ 6 000 „ 9 400 „ . . .	600	800	920	1 004	1 100	1 208	1 328	1 460
Beamte Gehaltsklasse A								
von 5 400 bis 7 400 ℳ . . .	525	700	820	904	1 000	1 108	1 228	1 360
„ 4 300 „ 5 400 „ . . .	525	844	916	1 000	1 096	1 204	1 324	1 456
„ 3 800 „ 4 300 „ . . .	525	868	940	1 024	1 120	1 228	1 348	1 480

Jahreseinkommen	ledig	verheiratet bei einer Kinderzahl von						
		0	1	2	3	4	5	6
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Beamte Gehaltsklasse B und C und Lehrer								
von 5400 bis 5900 ℳ . . .	450	600	720	804	900	1008	1128	1260
„ 4300 „ 5400 „ . . .	450	744	816	900	996	1104	1224	1356
„ 2900 „ 4300 „ . . .	450	768	840	924	1020	1128	1248	1380
„ 2600 „ 2900 „ . . .	594	792	864	948	1044	1152	1272	1404
Beamte Gehaltsklasse D und E								
von 2900 bis 4100 ℳ . . .	375	668	740	824	920	1028	1148	1280
„ 2200 „ 2900 „ . . .	519	692	764	848	944	1052	1172	1304
„ 1800 „ 2200 „ . . .	519	740	812	896	992	1100	1220	1352
Beamte Gehaltsklasse F								
von 2200 bis 2700 ℳ . . .	494	592	664	748	844	952	1072	1204
„ 1400 „ 2200 „ . . .	494	640	712	796	892	1000	1120	1252
Arbeiter Lohnklasse III—VI								
von 1236 bis 1885 ℳ . . .	484	611	683	767	883	971	1091	1223
Arbeiter Lohnklasse I und II								
von 1112 bis 1452 ℳ . . .	453	580	652	736	832	940	1060	1192

In Prozenten ausgedrückt, beträgt die Aufbesserung, wenn man eine Familie mit 3 Kindern ins Auge faßt, bei einem Beamten in Gehaltsklasse

A 1 mit einem mittleren Einkommen von 5800 ℳ . . . . . 17 %
D 1 „ „ „ „ „ 3250 „ . . . . . 28 %
F 2 „ „ „ „ „ 1800 „ . . . . . 50 %

bei einem Arbeiter in den beiden untersten Lohnklassen bei einem Jahreseinkommen von 1298 ℳ (4,20 ℳ im Tag) . . . . . 64 %

Ein Vergleich mit anderen badischen Städten, in denen der Bürgerausschuß oder doch der Stadtrat bereits Beschluß gefaßt hat, ergibt in einigen Stichproben, wenn man wiederum eine Familie mit 3 Kindern ins Auge faßt, folgendes:

Die Aufbesserung beträgt bei einem

Arbeiter mit 1298 ℳ Jahreseinkommen
in Mannheim*) . . . . . 818 ℳ,
in Karlsruhe . . . . . 832, 863 ℳ.

Beamten mit 2000 ℳ
in Heidelberg . . . . . 960 ℳ,
„ Konstanz . . . . . 700 ℳ,
„ Mannheim*) . . . . . 800, 860 ℳ,
„ Karlsruhe . . . . . 892, 992 ℳ,

Beamten mit 3000 ℳ
in Heidelberg . . . . . 960 ℳ,
„ Konstanz . . . . . 900 ℳ,
„ Mannheim**) . . . . . 860, 970, 1090, 1150 ℳ,
„ Karlsruhe . . . . . 920, 1020 ℳ.

Beamten mit 4500 ℳ
in Heidelberg . . . . . 960 ℳ,
„ Konstanz . . . . . 975 ℳ,
„ Mannheim**) . . . . . 1090, 1150, 1200 ℳ,
„ Karlsruhe . . . . . 996, 1096 ℳ.

Beamten mit 6000 ℳ
in Heidelberg . . . . . 960 ℳ,
„ Mannheim**) . . . . . 1150, 1200, 1260 ℳ,
„ Karlsruhe . . . . . 1000 ℳ.

*) Ist das dritte Kind älter als 6 Jahre, so erhöht sich die Aufbesserung um 100 ℳ.
**) Ist das dritte Kind älter als 6 Jahre, so erhöht sich die Aufbesserung um 100, 125 oder 150 ℳ, je nach der Gehaltsklasse.

Zu II.

Um die Elementar- und Handarbeitslehrerinnen an den beiden höheren Mädchenschulen nicht schlechter zu stellen als die Lehrerinnen an der Volksschule, soll ihnen der Unterschied zwischen der Kriegszulage, die sie aus der Staatskasse erhalten, und der höheren städtischen Zulage — das ist 150 ℳ im Jahr — gewährt werden.

Zu III.

Der Staat gewährt auch den im Felde stehenden Beamten die Kriegszulage, nicht aber die Teuerungsbeihilfe. Diese Regelung wird nach Meinung des Stadtrats dem Bedürfnis nicht gerecht; der Ledige erhält hiernach neben seinem vollen Gehalt noch die Kriegszulage, was nicht nötig erscheint, während andererseits auf die Zahl der Kinder keine Rücksicht genommen ist, eine mehrköpfige Familie vielmehr nicht mehr erhält als eine kinderlose. Bei der Regelung, die der Stadtrat vorschlägt und die auch für die Arbeiter gelten soll, fallen diese Bedenken weg.

Den in Karlsruhe verwendeten eingezogenen Beamten, die höhere militärische Bezüge haben, aber zu Hause essen und wohnen können, soll, um ihnen nicht unberechtigte Vorteile zu gewähren, ein Teil des Zuschusses einbehalten werden.

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1889 werden Offizieren und oberen Beamten der Militärverwaltung die Zivilgehalte nur nach Abzug von $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung ausbezahlt. Ist der Offizier vom Wohnort abwesend und hat er Familienangehörige, denen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt gewährt, so wird jedoch nur der Betrag abgezogen, um den das Zivildiensteinkommen und $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung den Betrag von 3 600 ℳ übersteigen. Auch hier sollte das Sinken des Geldwertes wenigstens einigermaßen berücksichtigt werden, indem der Betrag von 3 600 ℳ auf 4 000 ℳ erhöht wird. Eine weitere Erhöhung dürfte im Hinblick darauf, daß auch die Offiziere die im ersten Absatz der Ziffer III erwähnte Beihilfe erhalten, nicht notwendig sein.

Ein Lehrer mit 2 710 ℳ Gehalt, der als Leutnant im immobilen Verhältnis eingezogen ist, hatte bisher

Kriegsbesoldung	3 000 ℳ
Rest des Zivilgehalts	1 500 „
	4 500 ℳ

Künftig wird er erhalten:

Kriegsbesoldung	3 000 ℳ
Rest des Zivilgehalts	1 900 „
	4 900 ℳ

dazu käme, falls er 3 Kinder hat, noch die Beihilfe nach III Absatz 1 mit (1 044 — 594 ℳ) = 450 ℳ.

Zu IV.

Für die Zuruhegesetzten und die Witwen und Waisen hat der Staat keine allgemeine Regelung getroffen, es werden im Einzelfall nach Bedürfnis Beihilfen gewährt.

Entsprechend den früher getroffenen Anordnungen sollen aus der Stadtkasse auch diesesmal bestimmte Beträge ohne besonderen Antrag und ohne weitere Prüfung des Einzelfalles bezahlt werden. Reicht diese Beihilfe aus besonderen Gründen im Einzelfall nicht aus, so können aus den im Voranschlag vorgesehenen Mitteln weitere Unterstützungen gewährt werden.

Zu V.

Die hier zusammengestellten Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den staatlichen Vorschriften, konnten aber für die städtischen Verhältnisse immerhin erheblich einfacher gefaßt werden.

Zu VI.

Die neuen staatlichen Vorschriften sind am 1. Juli in Kraft getreten. Der Staat hat jedoch schon für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni d. J. den Arbeitern eine Kriegszulage von 50 ₰ für den Arbeitstag und den Beamten mit einem Diensteinkommen (ohne Wohnungsgeld) von weniger als 2 500 ℳ eine Kriegszulage von 180 ℳ bewilligt.

Auch die städtischen Zulagen sollen im allgemeinen mit Rückwirkung vom 1. Juli gewährt werden. Um die zuletzt genannten Bediensteten nicht schlechter zu stellen, als die staatlichen, andererseits aber die Verschiedenheit in der Höhe der Beträge der einfacheren Berechnung wegen zu beseitigen, ist vorgeschlagen, diesen Bediensteten die Zulage vom 16. Mai ab (der Mitte des 2. Kalendervierteljahres) nachzuzahlen. Dabei war der Betrag von 2 500 ℳ aus den oben zu I dargelegten Gründen auf 3 000 ℳ zu erhöhen.

Zu VII.

Von Beamten und Arbeitern ist darauf hingewiesen worden, daß die Tagegelder und die Vergütung für auswärtiges Essen unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr ausreichen, was als zutreffend anerkannt werden muß.

Das Tagegeld beträgt nach dem Ortsstatut vom 11. November 1915 zur Zeit für

1. die Mitglieder des Stadtrats und Bürgerausschusses, die ehrenamtlichen Mitglieder der Kommissionen und die in § 2 Ziffer 1 der Dienst- und Gehaltsordnung genannten Vorstände städtischer Ämter . . . . . 15 ℳ
2. Beamte der Gehaltsklasse A und B . . . . . 10 „
3. „ „ „ C „ D . . . . . 8 „
4. „ „ „ E . . . . . 6 „
5. „ „ „ F . . . . . 4 „

Eine Verdoppelung dieser Beträge wird nicht zu vermeiden sein. Dagegen erscheint es nicht notwendig, auch die Übernachtungsgebühr in dem gleichen Maße zu erhöhen, diese soll daher künftig nicht mehr $^5/_{10}$, sondern $^3/_{10}$ des erhöhten Tagegeldes betragen.

Zu VIII.

Der laufende Jahres-Aufwand ist berechnet		
für I A	auf	298 600 ℳ
„ I B	„	532 000 „
„ II	„	3 900 „
„ III	„	309 200 „
„ IV	„	14 600 „
zusammen . .		1 158 300 ℳ

dazu kommt der unter IV vorgesehene einmalige Aufwand, der etwa 20 000 ℳ betragen wird.

Von den laufenden Ausgaben entfallen auf die	
Beamten	515 600 ℳ
Lehrer	250 000 „
Arbeiter	392 700 „
	1 158 300 ℳ
Der bisherige Aufwand beträgt	305 000 „
so daß eine Steigerung von	853 300 ℳ

im Jahr eintritt.

Es kann angenommen werden, daß der im laufenden Jahr noch auszuzahlende Mehrbetrag mit etwa 483 000 ℳ aus Überschüssen der Wirtschaft gedeckt werden kann; für das nächste Jahr wird aber wohl mit einer Umlageerhöhung gerechnet werden müssen.

Trotz des außerordentlich hohen Aufwandes ist der Stadtrat der Ansicht, daß er mit seinen Vorschlägen nicht über das Notwendige hinausgegangen ist; er ist sich vielmehr bewußt, daß, jedenfalls bei den höher bezahlten Beamten, kein Ausgleich gegenüber dem gesunkenen Geldwert erreicht worden ist. Das sollte aber auch nicht die Absicht dieser Vorlage sein, auch die Beamten müssen selbstverständlich in dieser Zeit finanzielle Opfer bringen, nur muß dafür gesorgt werden, daß sie ein erträgliches Maß nicht überschreiten, und die Bediensteten nicht in Schulden und finanzielle Sorgen getrieben werden.

Dr. Paul.

4

№ 40.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 31. November 1917 No. 67050.

Karlsruhe, den 16. November 1917.

Die Errichtung einer städt. Häuserkasse betreffend.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß die §§ 3, 4 und 10 der unterm 30. Juli 1914 beschlossenen „Satzung der Häuserkasse der Stadt Karlsruhe" (Vorlage Nr. 72 vom 3. Juli 1914) die unten abgedruckte neue Fassung erhält.

Der Stadtrat:

Siegrist. Neudeck.

Alte Fassung:

§ 3.

A. Neubauten für Kleinwohnungen (1 bis 4 Zimmer) dürfen gegen erste oder zweite Hypothek bis zu 80 Prozent ihres durch amtliche Schätzung ermittelten Wertes beliehen werden, wenn dieser 40 000 ℳ nicht übersteigt.

B. Andere Neubauten dürfen bis zu dieser Grenze nur beliehen werden, wenn sie nach Gattung, Lage und Verkäuflichkeit eine besonders gute Deckung bieten oder wenn für sie die Ausbietungsgarantie durch die gemeinnützige Hypothekensicherungsgenossenschaft übernommen worden ist. Andernfalls darf die Beleihung 70 Prozent der amtlichen Schätzung nicht übersteigen.

Neue Fassung:

§ 3.

A. Neubauten für Kleinwohnungen (1 bis 4 Zimmer) dürfen gegen erste oder zweite Hypothek bis zu 80 v. H. ihres durch amtliche Schätzung ermittelten Wertes beliehen werden, wenn dieser 40 000 ℳ nicht übersteigt. Neubauten dieser Art von höherem Schätzungswert dürfen bis zu 80 v. H. nur beliehen werden wenn sie höchstens acht Wohnungen erhalten und wenn sie entweder nach Gattung, Lage und Verkäuflichkeit eine besonders gute Deckung bieten oder die gemeinnützige Hypothekensicherungs-Genossenschaft für sie die Ausbietungspflicht übernommen hat.

B. Andere Neubauten dürfen regelmäßig nur bis zu 60 v. H. ihres Schätzungswerts beliehen werden, ausnahmsweise bis zu 70 v. H, wenn sie nach Gattung Lage und Verkäuflichkeit eine besonders gute Deckung bieten oder die gemeinnützige Hypothekensicherungs-Genossenschaft für sie die Ausbietungspflicht übernommen hat.

Alte Fassung:	Neue Fassung:
C. Bestehende Häuser dürfen im allgemeinen nur gegen erste Hypotheken bis zu 60 Prozent der amtlichen Schätzung beliehen werden. Objekte, deren Schätzungswert 80 000 ℳ nicht übersteigt, dürfen jedoch ausnahmsweise bis zu 70 Prozent auf erste Hypotheken beliehen werden.	C. Bestehende Häuser dürfen im allgemeinen nur bis zu 60 v. H. der amtlichen Schätzung beliehen werden. Hausgrundstücke, deren Schätzungswert 80 000 ℳ nicht übersteigt, dürfen jedoch ausnahmsweise bis zu 70 v. H. des Schätzungswerts beliehen werden, wenn sie nach Gattung, Lage und Verkäuflichkeit eine besonders gute Deckung bieten oder wenn die gemeinnützige Hypothekensicherungs-Genossenschaft für sie die Ausbietungspflicht übernommen hat, oder wenn mit dem Hypothekendarlehen Kleinwohnungsbauten aus gesundheits- oder wohnungspolizeilichen Gründen bauliche Verbesserungen erfahren sollen oder wenn die im öffentlichen Interesse wünschenswerte wirtschaftliche Stützung des Besitzers oder die Wahrung andrer städtischer Interessen damit bezweckt werden.
§ 4.	§ 4.
Der 60 Prozent der Schätzung übersteigende Teil eines Darlehens ist durch Annuitäten von mindestens einem Prozent dieses Teils zu tilgen. Die Tilgungszeit beginnt mit dem Empfang des ganzen Kapitals.	Der 60 v. H. übersteigende Teil eines Darlehens ist durch jährliche Abzahlungen von mindestens ein und einhalb v. H. dieses Teils zu tilgen. Die erste Tilgungszahlung ist ein Jahr nach Empfang des Darlehens fällig.
Von dieser Bestimmung kann Umgang genommen werden, wenn der Hypothek der Häuserkasse eine erste Hypothek vorangeht, für die eine regelmäßige Tilgung von mindestens 1 Prozent vorgeschrieben ist und der Eigentümer auf die durch diese Tilgung entstehende Eigentümerhypothek verzichtet.	Diese Verpflichtung kann erlassen werden, wenn der Hypothek der Häuserkasse eine erste Hypothek vorangeht, für die eine jährliche Tilgung von mindestens eins v. H. vereinbart ist und der Eigentümer auf die durch diese Tilgung entstehende Eigentümerhypothek verzichtet.
§ 10.	§ 10.
Die Verwaltung der Häuserkasse liegt dem Verwaltungsrat der Spar- und Pfandleihkasse ob. Derselbe stellt jährlich einen Voranschlag über die Verwaltungskosten auf und erstattet einen Jahresbericht.	Die Verwaltung der Häuserkasse liegt dem Verwaltungsrat ob. Als solcher wird eine besondere Kommission gebildet, der mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats der Spar- und Pfandleihkasse angehören müssen.
	§ 11.
	Die Rechnung der Häuserkasse wird als Nebenrechnung der Stadtkasse geführt.

Begründung.

Unterm 30. Juli 1914 hat der Bürgerausschuß dem Antrag auf Errichtung einer städtischen Häuserkasse und der dafür vorgeschlagenen Satzung einstimmig zugestimmt. Zu der gleichzeitig beschlossenen Verwendung von Anlehensmitteln im Betrage von 500 000 ℳ war gemäß § 160 Z. 3 der St.-O. Staatsgenehmigung erforderlich. Aus Anlaß der Verhandlung über die Erteilung der Staatsgenehmigung hat das Gr. Ministerium eine Reihe von Bedenken gegen die Bestimmungen der Satzung, insbesondere der §§ 3, 4, 10 und 11, erhoben.

So wurde zu § 3 A die Gewährung von Darlehen auf Kleinhäuser bis zu 80 v. H. der Schätzung als unzulässig bezeichnet und die Herabsetzung der Beleihungsgrenze auf 75 v. H. verlangt.

Ferner wurde als Höchstgrenze für die Beleihung von Bauten, die keine Kleinwohnungen enthalten (§ 3 B), 70 (statt 80) v. H. bezeichnet.

Für die Beleihung bestehender Gebäude (§ 3 C) bis zu 70 v. H. sollten die Voraussetzungen verschärft und näher bezeichnet werden.

Der Tilgungssatz für zweite Hypotheken (§ 4), der mit 1 v. H. des Betrags der II. Hypothek vorgesehen war, wurde als zu nieder bezeichnet und ein Tilgungssatz von mindestens 1 v. H. der ganzen Hypothekenbelastung verlangt.

Zu § 10 wurde eine Aenderung des Ortsstatuts über die Verwaltung der Sparkasse zur Ausdehnung der Zuständigkeit des Verwaltungsrats auf die Verwaltung der Häuserkasse oder die Bestellung eines besondern Verwaltungsrates gem. § 27 der St.-O. als notwendig bezeichnet.

Zu § 11 wurde bemerkt, daß die Bestellung des Sparkassenrechners zum Rechner der städtischen Häuserkasse nach §§ 3 und 6 des Sparkassengesetzes unzulässig und es daher nötig sei, die Geschäfte des Rechners der Häuserkasse einem andern Beamten der Sparkasse zu übertragen.

Endlich wurde die Aufnahme der Bestimmung in die Satzung verlangt, daß der Höchstbetrag der von der Häuserkasse zu gewährenden zweiten Hypotheken (über 60 v. H. der Schätzung) 10 v. H. der Aktivausstände der Anstalt nicht übersteigen dürfe.

Der Stadtrat hat nach Beratung mit Vertretern der Baugenossenschaften und des Grund- und Hausbesitzervereins in mehreren Vorstellungen gegen einen Teil dieser Punkte Einwendungen geltend gemacht. Insbesondere erklärte er die letzterwähnte Vorschrift als unannehmbar, weil sie die Wirksamkeit und Entwicklung der Kasse vollkommen in Frage stellen würde.

Auch die Beschränkung der zweiten Hypotheken für Kleinwohnungs-Neubauten (§ 3 A und B) auf 75 v. H. des Schätzungswertes hielt der Stadtrat für eine die Wirksamkeit des Unternehmens gefährdende Schranke, weil nach bestehender Uebung erste Hypotheken bis zu 60 v. H., zweite bis 80 v. H. des Schätzungswerts gewährt werden, der Ausfall zwischen 75 und 80 v. H. daher auf andere Weise meist nicht oder nur mit besondern Kosten würde gedeckt werden können.

Den weiteren Bedenken des Gr. Ministeriums trug der Stadtrat durch die neue Fassung der beanstandeten Abschnitte nach Möglichkeit Rechnung. Das Gr. Ministerium des Innern hat sich denn auch mit Erlaß vom 9. Dezember 1916 Nr. 48598 mit dieser Fassung einverstanden erklärt.

Leider konnte aber infolge der Fortdauer des Krieges die Häuserkasse bisher nicht ins Leben gerufen gerufen werden. Auch jetzt ist dazu noch keine Möglichkeit gegeben. Denn dazu wäre die Aufnahme eines langfristigen Anlehens die Voraussetzung, die sich erst nach Beendigung des Krieges erfüllen läßt. Immerhin möchte der Stadtrat nicht versäumen, die Verhandlungen über die Gründung der Kasse zu Ende zu führen, damit diese nach dem hoffentlich bald eintretenden Abschluß des Krieges alsbald ihre Tätigkeit aufnehmen kann. Diese wird eine der städtischen Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge sein, der nach der langen Stockung der Bautätigkeit und bei der zu erwartenden großen Nachfrage nach kleinen Wohnungen die ernsteste Aufmerksamkeit zugewendet werden muß.

Siegrist.

.93

5.

№ 41.

Karlsruhe, den 17. November 1917.

Verkauf eines Grundstücks in Beiertheim betreffend.

Hierdurch wird unter Zurücknahme des Antrags unter Ziffer 2 der Vorlage Nr. 28 vom 27. Juli d. Js. beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

von dem Grundstück Lgb.-Nr. 9637 in Karlsruhe-Beiertheim derjenige Teil, der hinter der Bauflucht liegt (308 qm), zum Preise von 10 ℳ für das qm, also zu 3080 ℳ an Intendanturſekretär a. D. Michael Lameck Eheleute in Bulach verkauft werde.

Der Stadtrat:

Dr. Paul. Neudeck.

Begründung.

In der Vorlage vom 27. Juli d. Js. war beantragt, das obengenannte Grundstück zum Preise von 6 ℳ für das qm zu verkaufen. Nachdem in der Sitzung vom 1. Oktober d. Js. sowohl gegen den Verkauf überhaupt, als auch im Besonderen gegen den Preis Bedenken erhoben wurden, war der Gegenstand zwecks weiterer Verhandlung von der Tagesordnung abgesetzt worden.

Die Bedenken gegen den Verkauf überhaupt vermag der Stadtrat auch bei nochmaliger Prüfung nicht zu teilen. Die Einziehung des fraglichen Gäßchens ist bereits in dem vom Bezirksrat am 30. November 1897 genehmigten Ortsbauplan vorgesehen. Nach Ansicht des Gemeinderats Beiertheim und des Bezirksrats war also schon vor 20 Jahren ein Bedürfnis für das Gäßchen nicht mehr vorhanden. Heute, nachdem Beiertheim mit Wasserleitung versehen ist, und die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe zurückgegangen ist, kann hiervon erst recht nicht mehr die Rede sein, zumal zwischen dem Stefanienbad und der Bulacher Straße noch 3 Zugänge zur Alb vorhanden sind, von denen der eine nur 100 m, der andere 130 m von dem zu verkaufenden Grundstück entfernt ist.

Inzwischen ist auf dem westlich anstoßenden Grundstück des Heinrich Roth im Jahre 1906 ein Wohnhaus erstellt worden, das nach dem Gäßchen zu, das dem Ortsbauplan entsprechend nicht mehr als öffentlicher Weg angesehen wurde, eine Brandmauer hat. Daß diesem Nachbar ein Anspruch auf Offenhaltung des Gäßchens zustehe, ist nicht richtig; er hat dieser Rechtslage auch Rechnung getragen, indem er durch das an der Straße stehende Wohnhaus eine Durchfahrt hat bauen lassen.

Was den Preis betrifft, so wurde mit beiden Anstößern verhandelt. Roth hat auf die Anfrage, zu welchem äußersten Preise er das städtische Grundstück kaufen würde, 6.50 ℳ für das qm, also im Ganzen nur 155 ℳ mehr geboten, als Lameck früher geboten hatte. Dieser hat sich schließlich mit einem Preise von 10 ℳ für das qm einverstanden erklärt. Gegen

diesen Preis dürften nach Ansicht des Stadtrats wohl keinerlei berechtigte Bedenken mehr erhoben werden können. Es ist namentlich zu beachten, daß der hintere Teil des Grundstücks in das Gelände stark einschneidet und nur mit verhältnismäßig großen Kosten als Garten verwendbar gemacht werden kann. Der Nachbar Roth hat im März 1906 von dem Gäßchen 7 qm nächst der Breite Straße für 20 ℳ das qm gekauft; schätzt man demgemäß den Wert des vorderen Teils des Grundstücks auf etwa 20 Meter Tiefe (88 qm) zu 20 ℳ das qm, und den Wert des hinteren Teils zu 6 ℳ, so kommt man auf den von Lameck angebotenen Preis.

Schon das höhere Angebot läßt es hiernach gerechtfertigt erscheinen, an Lameck und nicht an Roth zu verkaufen. Dazu kommt, daß infolge des Verkaufs an Lameck in absehbarer Zeit an die Brandmauer des Roth'schen Wohnhauses wird angebaut werden, während bei einem Verkauf an Roth die Brandmauer dauernd sichtbar bleiben würde. Im Uebrigen hat, wie schon in der Vorlage vom 27. Juli ds. Js. bemerkt ist, Lameck s. Zt. den Verkauf seines Anteils an dem von der Stadt gewünschten Grundstücke Nr. 9526 in der Gewann Unterwiesen davon abhängig gemacht, daß ihm das hier in Frage stehende Grundstück übereignet werde.

Es hat sich nachträglich herausgestellt, daß 2 qm des Grundstücks Nr. 9637 vor der Bauflucht liegen; diese 2 qm sollen nicht mitverkauft werden. Der Flächeninhalt der zu verkaufenden Fläche verringert sich hiernach auf 303 qm.

Dr. Paul.

Bürgermeisteramt Karlsruhe vom 3. Dezember 1917.

Der Badische Landtag hat unterm 27. September 1917 beschlossen, beim Bürgermeisteramt die Anregung, daß der Bau Heilstätten für die vom Tuberkulose-Ausschuß des Ges. Landtags beantragten Maßnahmen zur Fürsorge eines Fonds für die Tuberkulose bekämpfung und Tuberkulose gefährdete Kinder der Badischen Eisenbahnverwaltung einen vorläufigen Beitrag von 2000 M leistet.

Der Bürgermeisteramt hat am 3. Dezember 1917 dem Antrag zugestimmt.

Neudeck.

Dienstvertrag.

§ 1.

Herrn Franz Weckesser wird die Stelle des Vorstandes des städtischen Landwirtschaftsamts Karlsruhe zunächst probeweise auf die Dauer von 2 Jahren übertragen.

§ 2.

Während der Probezeit ist das Dienstverhältnis beiderseits mit vierteljähriger Frist kündbar. Wird es vor Ablauf der Probezeit nicht gekündigt, so gilt Herr Weckesser von diesem Zeitpunkt an als etatmäßiger Beamter im Sinne des § 2 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

§ 3.

Herr Weckesser erhält vom Tage seines Dienstantritts an einen Gehalt von jährlich 6 000 ℳ, außerdem die geordnete Kriegszulage und Teuerungsbeihilfe.

Vereinbarung über etwaige Gehaltserhöhung im Falle der etatmäßigen Anstellung bleibt vorbehalten.

§ 4.

Für die etwa später gewährte Dienstwohnung wird der in der Dienst- und Gehaltsordnung festgesetzte Anschlag am Gehalt aufgerechnet werden.

§ 5.

Im Falle der etatmäßigen Anstellung wird Herrn Weckesser die Ruhegehaltsberechtigung verliehen. Dabei wird die seitherige Dienstzeit vom 1. Dezember 1900 an in Anrechnung gebracht.

§ 6.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung.

6.

№ 42.

Bürgerausschußzustimmung am 21. 12. 1917

Karlsruhe, den 21. November 1917.

Die Errichtung eines städtischen Landwirtschaftsamtes betreffend.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle gemäß § 60 Ziffer 1 der Städteordnung seine Zustimmung dazu erteilen,

1. daß ein städtisches Landwirtschaftsamt errichtet,
2. der nachstehende Dienstvertrag mit dem als Vorstand des Landwirtschaftsamts zu bestellenden Herrn Landwirtschaftslehrer Franz Weckesser in Tauberbischofsheim abgeschlossen und
3. der entstehende persönliche und sachliche Aufwand aus Wirtschaftsmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Neudeck.

Dienstvertrag.

§ 1.

Herrn Franz Weckesser wird die Stelle des Vorstandes des städtischen Landwirtschaftsamts Karlsruhe zunächst probeweise auf die Dauer von 2 Jahren übertragen.

§ 2.

Während der Probezeit ist das Dienstverhältnis beiderseits mit vierteljähriger Frist kündbar. Wird es vor Ablauf der Probezeit nicht gekündigt, so gilt Herr Weckesser von diesem Zeitpunkt an als etatmäßiger Beamter im Sinne des § 2 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

§ 3.

Herr Weckesser erhält vom Tage seines Dienstantritts an einen Gehalt von jährlich 6000 ℳ, außerdem die geordnete Kriegszulage und Teuerungsbeihilfe.

Vereinbarung über etwaige Gehaltserhöhung im Falle der etatmäßigen Anstellung bleibt vorbehalten.

§ 4.

Für die etwa später gewährte Dienstwohnung wird der in der Dienst- und Gehaltsordnung festgesetzte Anschlag am Gehalt aufgerechnet werden.

§ 5.

Im Falle der etatmäßigen Anstellung wird Herrn Weckesser die Ruhegehaltsberechtigung verliehen. Dabei wird die seitherige Dienstzeit vom 1. Dezember 1900 an in Anrechnung gebracht.

§ 6.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung.

2[illegible] M.

Begründung.

1. Die an Umfang und Bedeutung wachsende landwirtschaftliche Eigenwirtschaft der Stadt erfordert selbstverständlich eine fachkundige Oberleitung der damit verbundenen Geschäfte und eine ständige Beaufsichtigung der vorhandenen Organe, sowie eine fachmännische Beratung des Stadtrats und des Bürgerausschusses in den von ihnen zu behandelnden einschlägigen Fragen. Bisher hat Herr Schlachthofdirektor Bayersdörfer diese Tätigkeit neben seinen hauptamtlichen Aufgaben als Leiter des städtischen Schlacht- und Viehhofs und der städtischen Fleischversorgung ausgeübt. So dankens- und anerkennenswert nun die Leistungen, insbesondere die vielfachen Anregungen des Herrn Direktors Bayersdörfer auf dem Gebiete der städtischen Landwirtschaft sind, so ist es doch verständlich, daß er es neuerdings für unmöglich erklärt hat, auf die Dauer die damit verbundenen, an Zahl und Umfang ständig wachsenden Geschäfte neben seinem gleichfalls sehr wichtigen, arbeits- und verantwortungsreichen Hauptamte zu bewältigen. Es ist deshalb notwendig, eine andere Stelle mit der technischen Leitung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt zu betrauen, und da auch keines der sonstigen bestehenden Ämter sich dazu eignet, ist die Errichtung eines besonderen neuen Amtes unter fachmännischer Leitung dafür nicht zu umgehen.

Abgesehen von dem Gartenbau des städtischen Gartenamts (im Stadtgarten, der Stadtgärtnerei und auf einem Teil des für öffentliche Anlagen bestimmten Geländes an der Alb, auf dem Haydn-Platz u.s.w.), des Tiefbauamts (auf dem zum Klärwerk bei Neureut gehörigen Gelände) und der städtischen Krankenhaus-Verwaltung (auf dem Gartengelände des städtischen Krankenhauses und der städtischen Dörranstalt), bewirtschaftet die städtische Gutsverwaltung Rüppurr 2 433 600 qm städtischen Geländes feld- und gartenmäßig auf der hiesigen Gemarkung. Sie treibt ferner Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Geflügelzucht in ziemlich ausgedehntem Maße, dazu Milchwirtschaft, Schweinemast, Obst- und Gemüsebau sowie Bienenhaltung. Abgesehen von dem Wert der von ihr bewirtschafteten Grundstücke hat der Bürgerausschuß für Umbauten und Neubauten auf dem Gutshof und im Viehhof, sowie für Anschaffung von Geräte und von Vieh für diese Gutswirtschaft bis jetzt im ganzen 1 036 850 ℳ bewilligt. An Personal sind bei der hiesigen Gutsverwaltung z. Zt. 141 Personen (darunter 23 Gefangene und 27 Aushilfs-Soldaten) beschäftigt. Der Tierbestand ist z. Z. 6 Pferde, 11 Ochsen, 6 Farren, 302 Milchkühe, 44 Jungrinder, 22 Kälber, 142 Zuchtschweine, 248 Läufer und Ferkel, 487 Mastschweine, 258 Zuchtschafe, 25 Mastschafe, 351 Hühner, 189 Gänse, 173 Enten, 21 welsche Hühner.

Auf dem mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 16. März 1917 gepachteten Waldhauser Hof befindet sich z. Zt. ein Personal von 18 Köpfen (darunter 5 Gefangene und durchschnittlich 5 Aushilfspersonen). Der dortige Viehstand ist 5 Pferde, 12 Ochsen, 2 Farren, 41 Milchkühe, 62 Rinder, 7 Kälber, 192 Schafe, 19 Zuchtschweine, 40 Hühner.

Dazu kommt das der Stadt durch Schenkung zugefallene Gut Istein mit 280 108 qm, das abgesehen von dem Verwalter und einem Rebmann durch unständiges Personal bearbeitet wird und das z. Zt. verpachtete Gut Schöneck auf dem Turmberg mit 59 680 qm.

Die städtische Landwirtschaft stellt danach ein sehr bedeutendes Unternehmen von hohem Wert dar.

Wenn auch die nicht verpachteten Güter schon jetzt unter Leitung von geeigneten Fachleuten bewirtschaftet werden, so bedarf doch deren Tätigkeit einer gemeinsamen fachmännischen Oberleitung und Aufsicht und bedarf der Stadtrat zur Bearbeitung der dabei auftauchenden londwirtschaftlich-technischen Fragen der verschiedensten Art eines über den Gutsvorständen stehenden Beraters. Die hohen Werte, welche nach obigen Zahlen heute schon in den landwirtschaftlichen Unternehmungen angelegt sind und die Fürsorge für ihre richtige Behandlung und die Erzielung möglichst großer Erfolge dabei rechtfertigen wohl allein schon den damit verbundenen, allerdings nicht unbeträchtlichen Aufwand.

Aber es sprechen auch noch weitergehende Interessen und Bedürfnisse der Stadt für die Errichtung eines solchen Amtes. Die Stadtverwaltung hat nicht nur ihre eigene landwirtschaftliche Erzeugung zu fördern und zu überwachen, sondern sie muß sich bemühen, auch die Nahrungsmittel-Erzeugung der selbständigen Landwirte zu pflegen und zu verbessern. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in dieser Richtung noch sehr viel geschehen kann. Die Bewirtschaftung der bäuerlichen Grundstücke in der Stadtgemarkung und in der näheren und weiteren Umgebung könnte wohl vielfach noch zweckmäßiger und ergiebiger gestaltet werden. Es könnte insbesondere der Gemüsebau noch bedeutend ausgedehnt werden. Aber auch für die vermehrte Gewinnung von Molkerei-Produkten, für Geflügelzucht und -Mast nebst Eiererzeugung steht hier noch ein weites Feld offen. Hierbei gilt es für die Stadtverwaltung, die nötige Fühlung mit der Landbevölkerung und ihren Organisationen zu gewinnen und zu unterhalten. Auch dazu ist ein geeigneter Fachmann mit den erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen ein dringend nötiges Organ.

Ob und in welchem Umfang es angängig und zweckmäßig sein wird, diesem auch noch andere, mehr technische Geschäftszweige, die mit der städtischen Landwirtschaft im Zusammenhang stehen, wie die Beaufsichtigung der städtischen Milchversorgung und die der Dörranstalt für Gemüse und Obst, sowie den Bezug von Gemüse, Obst und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die städtische Bevölkerung zu übertragen, kann erst die Erfahrung lehren Sicher ist aber hiernach an Arbeit und Betätigungsmöglichkeit für das neue Amt kein Mangel.

Selbstverständlich soll auf dem Gebiet der Tierhaltung und Tierzucht die Mitwirkung der bewährten Kraft des Schlachthofdirektors nach wie vor beibehalten werden.

2. Der Vorstand des neuen Amtes soll etwa dem städtischen Gartendirektor gleichgestellt werden. Die Stelle war ausgeschrieben und soll auf Grund der eingehenden Prüfung der Bewerbungen zunächst auf 2 Jahre probeweise dem Landwirtschaftslehrer Weckesser in Tauberbischofsheim übertragen werden, der die beste theoretische Vorbildung und genügend praktische Erfahrung besitzt. Der oben abgedruckte Dienstvertrag entspricht zugleich den von dem Bewerber gestellten Bedingungen.

Selbstverständlich müssen auch die nötigen Geschäftsräume in einem Nebengebäude des Rathauses und das erforderliche Hilfspersonal für das neue Amt bereit gestellt werden. In letzter Beziehung wird zunächst wohl nur eine Schreibkraft in Frage kommen.

Damit das Landwirtschaftsamt noch bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne und der Voranschläge für die landwirtschaftlichen Betriebe der Stadt für 1918 mitwirken kann, ist möglichste Beschleunigung der Beschlußfassung erwünscht.

Siegrist.

-205

2.

Anschl am alt Hofbhf

№ 44.

Bürgerausschußzustimmung am 21.12. 1917

am Hofbhf f. d. Lokalb. Karlsruhe

" Hofbhf Kl " " "

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. des Innern
vom 12. Jan. 1918 No. 1493.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1917.

Den Anschluß des Lagerplatzes des Tiefbauamts an der Durlacher Allee an die Straßenbahn betreffend.

-204

№ 43.

7

Karlsruhe, den 24. Oktober 1917.

Die Veräußerung von Baugelände am neuen Hauptbahnhof betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird unter Bezugnahme auf die Vorlage vom 12. Dezember 1912 beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

von dem städtischen Gelände an der Ettlinger Straße eine Teilfläche des Grundstücks Lagerbuch Nr. 6116 von 401 qm an die „Badische Kriegs-Arbeits-Hilfe, Gemeinnützige G. m. b. H. in Karlsruhe" zum Preise von 50 ℳ für das Quadratmeter veräußert wird.

6117/2.

Der Stadtrat.
Dr. **Paul.**

Neudeck.

9220

Aussicht genommen.

Siegrist.

9248

205

Anfl am alt Bahnhof

№ 44.

Bürgerausschußzustimmung am 7.12. 1917

am Bahnhof k. l. Lokalb. (Forsth.
" Hugst. Lg " "

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. des Innern
vom 12. Jan. 1918 No. 1493.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1917.

Den Anschluß des Lagerplatzes des Tiefbauamts an der Durlacher Allee an die Straßenbahn betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß der Lagerplatz des Tiefbauamts an der Durlacher Allee an die Straßenbahn angeschlossen wird und die hierzu erforderlichen Aufwendungen mit 21 100 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Infolge des ständig wachsenden Mangels an Pferden und Kraftfahrzeugen ist es notwendig, wo immer möglich, auch für die Güterbeförderung die Straßenbahn zu benutzen. Durch Verbindung des Lagerplatzes des Tiefbauamts an der Durlacher Allee mit der Straßenbahn soll von dieser Beförderungsmöglichkeit alsbald Gebrauch gemacht werden. Es ist vorgesehen, eine Abzweigung von dem Gleise der Straßenbahn in der Durlacher Allee in den Lagerplatz einzuführen; dort soll das Gleis mit den bestehenden Staatsbahnanschlußgleisen verbunden werden, so daß die Straßenbahngüterwagen auch auf diesen verschoben werden können. Der Einbau eines Gleiswechsels in der Durlacher Allee soll das Übersetzen auf das andere Gleis ermöglichen. Die Erweiterung der Gleisanlagen sowie der Einbau einer Brückenwage ist für später vorgesehen. Die Einzelheiten sind aus den in der Registratur des Rathauses mit den Akten aufliegenden Plänen ersichtlich.

Durch diese Gleisverbindung ist Gelegenheit geboten, in einfachster Weise die Güter von der Staatsbahn auf die Straßenbahn oder umgekehrt umzuladen, aber auch die auf dem Platze gelagerten Baustoffe mit der Straßenbahn an ihre Verwendungsstellen weiter zu befördern. Die Staats- und Straßenbahnwagen können zum Zweck des Umladens dicht nebeneinander aufgestellt werden. Die Anlage soll nicht ausschließlich dem Betriebe des Tiefbauamts, sondern auch der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden, soweit sich dies ohne Schädigung der Arbeiten des Tiefbauamts ausführen läßt.

Die Kosten der betriebsfertigen Anlage sind auf 21 100 ℳ veranschlagt. Der Aufwand für Unterhaltung, Verzinsung, Tilgung und Rücklage ist auf jährlich etwa 1 500 ℳ berechnet. Diese Summe würde auch in Friedenszeiten durch Ersparnis an Fuhrlöhnen leicht eingebracht werden können. Bei dem heutigen Pferdemangel, mit dem noch längere Zeit gerechnet werden muß, wird sich die Einrichtung als besonders wirtschaftlich erweisen. Die Tilgung richtet sich nach den bestehenden Grundsätzen.

Weitere derartige Anschlüsse (z. B. des Milchamts und des Eilgutbahnhofs) sind in Aussicht genommen.

Siegrist.

Bürgerausschußzustimmung am 15. III. 1918

№ 45.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1917.

Die Beschaffung von Wagen für die städtische Straßenbahn und die Karlsruher Lokalbahnen betreffend.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Genehmigung dazu geben, daß

1. der zur Anschaffung von 25 Triebwagen und 20 Anhängewagen für die städtische Straßenbahn bewilligte, aus Anlehensmitteln zu bestreitende Aufwand von 572 500 ℳ um 337 900 ℳ, = 59
2. der zur Anschaffung von 10 Triebwagen für die Karlsruher Lokalbahnen bewilligte, gleichfalls aus Anlehensmitteln zu bestreitende Aufwand von 165 000 ℳ um 108 300 ℳ erhöht und
3. auch die neu bewilligten Schuldbeträge nach den bestehenden Grundsätzen aus Wirtschaftsmitteln getilgt werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Kemmer.

Staatsgenehmigung mit Erlaß Grossh. Ministeriums des Innern vom 3. April 1918 No. 18892.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat für den Wagenpark der städtischen Straßenbahn am 19. Mai 1914 auf Grund der Vorlage Nr. 42 die Anschaffung von 25 neuen Motorwagen und 20 neuen Anhängewagen mit einem Gesamtaufwand von 572 500 ℳ bewilligt. Ferner hat der Bürgerausschuß am 30. Juni 1914 auf Grund der Vorlage Nr. 50 für die Karlsruher Lokalbahnen einen Aufwand von 165 000 ℳ zur Anschaffung von 10 zweiachsigen Triebwagen bewilligt.

Die Ausführung dieser Wagen wurde kurz vor und nach Kriegsausbruch an die Waggonfabrik H. Fuchs A. G. in Heidelberg, die Waggonfabrik A. G. in Rastatt, die Wagenbau A. G. in Wismar und an die Wagen- und Waggonfabrik Gottfried Lindner A. G. in Ammendorf bei Halle a. S. in Auftrag gegeben. Die den badischen Waggonfabriken (Heidelberg und Rastatt) übertragenen 10 Straßenbahnanhängewagen wurden rechtzeitig fertiggestellt und im Juni 1916 und März 1917 abgeliefert, die Lieferung aller übrigen verzögerte sich jedoch bei Kriegsanfang dadurch, daß im Hinblick auf dringende Heereslieferungen der beteiligten Firmen im Dezember 1914 und im Januar 1915 eine Verlängerung der Lieferfristen vereinbart wurde, und später infolge der Beschlagnahme zahlreicher Baustoffe und der Einziehung von Personal. Der Stadtrat hat sich übrigens nach Lage der Umstände mit späterer Lieferung einverstanden erklärt.

Neuerdings aber erklärten die beiden rückständigen Firmen, daß sie zu den bisherigen Vertragspreisen unter keinen Umständen mehr die Lieferung ausführen könnten. Sie beriefen sich gegenüber dem Standpunkt des Stadtrats, daß der Vertrag nach wie vor seine Geltung behalte, wenn eine Lieferung auch z. Zt. nicht möglich sei, auf die allgemeine Verschiebung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse infolge des Krieges, die den Anspruch der Stadtgemeinde auf Lieferung zu den Vertragspreisen hinfällig machen würde. Nach längeren

Verhandlungen hielt es der Stadtrat im Hinblick auf die schwankende Rechtsprechung in ähnlichen Fällen und mit Rücksicht auf die andauernde Unsicherheit der weiteren Entwicklung der Verhältnisse für geraten, eine vergleichsweise Erledigung der Streitfrage einem Prozeß vorzuziehen, der sich lange hinausgezogen hätte und dessen Ausgang immerhin recht zweifelhaft gewesen wäre. Bei dieser Lösung fiel noch besonders ins Gewicht, daß dadurch erreicht werden konnte, daß sich die beiden Lieferer verpflichtet haben, unter allen Umständen von weiteren Nachforderungen abzusehen und somit das Risiko einer weiteren Steigerung der Preise allein zu tragen.

Hiernach soll für die 25 Straßenbahn-Triebwagen an Stelle des Vertragspreises von 8 190 ℳ ein Preis von 18 730 ℳ für das Stück, insgesamt also 468 250 ℳ, und für die 10 Anhängewagen an Stelle des Vertragspreises von 7 170 ℳ ein neuer Preis von 14 610 ℳ, insgesamt also 146 100 ℳ treten.

Für die 10 zweiachsigen Triebwagen für die Karlsruher Lokalbahnen soll anstelle des Vertragspreises von 7 895 ℳ ein solcher von 18 730 ℳ treten; der Gesamtaufwand wird sich also auf 187 300 ℳ belaufen.

Der bei der Kreditbewilligung durch den Bürgerausschuß miteingerechnete Aufwand für die elektrische Einrichtung und sonstiges Zubehör ist in diesen Summen nicht enthalten.

Eine Gegenüberstellung des ursprünglich vorgesehenen Aufwands und des neuen ergibt folgendes Bild:

I. Für die städtische Straßenbahn:

25 Triebwagen statt	204 750.—	ℳ
	468 250.—	„
Mehraufwand also . .	263 500.—	ℳ
10 Anhängewagen statt	71 700.—	ℳ
	146 100.—	„
Mehraufwand also . .	74 400.—	ℳ

Der Mehraufwand für die Straßenbahnwagen im ganzen beträgt 337 900 ℳ. Der vom Bürgerausschuß bewilligte Aufwand von 572 900 ℳ erfährt also eine Steigerung um 337 900 ℳ auf insgesamt 910 400 ℳ.

II. Für die Karlsruher Lokalbahnen:

10 zweiachsige Triebwagen statt	78 950.—	ℳ
	187 300.—	„
Mehraufwand also . .	108 350.—	ℳ

Der vom Bürgerausschuß bewilligte Aufwand von 165 000 ℳ erfährt also eine Steigerung auf 273 300 ℳ.

Ein Rücktritt von den Lieferungsverträgen kam nicht in Betracht, weil die bedeutende Steigerung des Verkehrs während der Kriegszeit und die starke Abnutzung der Wagen die Beschaffung weiterer Wagen zur Notwendigkeit macht.

Trotz der außerordentlichen Erhöhung des Aufwands glaubte der Stadtrat die gewählte Lösung vorziehen zu sollen, weil infolge der starken Abnutzung des Wagenparks aller Straßenbahnen nach dem Krieg mit einer außerordentlich großen Nachfrage zu rechnen sein wird, die ein weiteres Steigen der Preise wahrscheinlich macht. Außerdem konnte die Lieferung der 10 Anhängewagen für die Straßenbahn unter Verwendung von Ersatzbaustoffen im Verlauf der nächsten Monate in Aussicht gestellt werden, welcher Vorteil im Falle einer Austragung der Streitfrage im Prozeßweg durch die entstehende Verzögerung zweifellos verloren gegangen wäre.

Siegrist.

2.

№ 46.

Bürgerausschusszustimmung am 25. II. 1918.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 16. März 1918 No. 14049.

Karlsruhe, den 4. Januar 1918.

Die Beschaffung von Gütertriebwagen für die städtische Straßenbahn betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 25 400 ℳ ein elektrischer Gütertriebwagen für die städtische Straßenbahn beschafft und
2. der Aufwand innerhalb 25 Jahren getilgt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Wie bereits in der Vorlage Nr. 45 vom 8. Dezember 1917, die Beschaffung von Wagen für die städtische Straßenbahn und die Karlsruher Lokalbahnen betreffend, ausgeführt wurde, ist es infolge des Mangels an Pferden in steigendem Maße notwendig geworden, für den Güterverkehr die städtische Straßenbahn heranzuziehen. Zur Fortbewegung der Straßenbahn-Güterwagen mußte bisher ein Personen-Triebwagen verwendet werden. Dies war jedoch unwirtschaftlich, weil dieser Wagen selbst mit Gütern nicht beladen werden kann und weil er für die Personenbeförderung verloren geht, an die immer größere Ansprüche gestellt werden. Ein ordnungsmäßig ausgestatteter elektrischer Triebwagen zur Personenbeförderung stellt aber einen wesentlich höheren Wert dar, als ein Triebwagen für die Güterbeförderung. Die Anschaffung eines Gütertriebwagens ist daher trotz seines hohen Preises zweckmäßig, zumal neben dem bereits bestehenden Güterverkehr der Straßenbahn selbst noch der Verkehr der neu anzuschließenden städtischen Betriebe (Tiefbauamt, Milchamt, Schlachthof, Gaswerk u. s. w.) und verschiedener Industrien, für welche gleichfalls weitere Anschlüsse geplant sind, bedient werden muß.

Es bot sich eine günstige Gelegenheit, einen fertigen, ungebrauchten, offenen Gütertriebwagen mit 8 Tonnen Tragfähigkeit und vollständiger, neuer elektrischer Ausrüstung zum Preise von 25 000 ℳ, worin ein Betrag von etwas über 1000 ℳ für Fracht und Aufbau enthalten ist, zu erwerben. Da der Preis bei den heutigen Verhältnissen angemessen erschien und die liefernde Firma eine sofortige Entscheidung verlangte, glaubte der Stadtrat das Einverständnis des Bürgerausschusses voraussetzen zu dürfen, wenn er sich zum Ankauf des Wagens entschloß. Bei der angenommenen Lebensdauer von 25 Jahren ist der Betrag von jährlich 1 880 ℳ für die Verzinsung, sowie die normale und verstärkte Tilgung aufzuwenden.

Siegrist.

3

Bürgerausschußzustimmung am 25. II. 1918. **№ 47.**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 16. März 1918 No. 14049.

Karlsruhe, den 12. Januar 1918.

Die Beschaffung von Tafelwagen für die Karlsruher Lokalbahnen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. für die Karlsruher Lokalbahnen 3 meterspurige Tafelwagen mit 2 Drehgestellen zur Beförderung von Staatsbahnwagen beschafft werden,
2. der hiefür einschließlich der Ersatzteile, Kuppelungsstangen, Fracht, Anfuhr und Abnahme erforderliche Aufwand von 24 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und nach den bestehenden Grundsätzen getilgt wird.

Der Stadtrat:
Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Es ist wiederholt, zuletzt in der Bürgerausschußvorlage Nr. 29 vom 2. August 1917, auf die ständige Zunahme des Güterverkehrs auf den Karlsruher Lokalbahnen hingewiesen worden. Dieser Verkehr kann noch weiter entwickelt werden durch die Verwendung sogenannter Tafelwagen, welche mit Eisenbahnschienen versehen sind und zur Beförderung von Staatsbahnwagen verwendet werden. Hierdurch wird die Umladung von den Staatsbahnwagen in Lokalbahnwagen vermieden und so eine erhebliche Zeit- und Kostenersparnis erzielt. Die Staatsbahnwagen können unmittelbar den an die Karlsruher Lokalbahnen angeschlossenen Anwesen zugeführt werden. Daß die hiesige Privatindustrie dieser Art des Güterverkehrs ein großes Interesse entgegenbringt, geht daraus hervor, daß in der letzten Zeit für drei hiesige Firmen insgesamt 26 derartige Tafelwagen durch das Bahnamt beschafft werden mußten. Bei der auch weiterhin zu erwartenden Nachfrage und um diese Einrichtung auch für die städtischen Ämter verwerten zu können, empfiehlt es sich, für die Karlsruher Lokalbahnen selbst 3 Tafelwagen anzuschaffen.

Der Posten soll für das Jahr 1918 offen gehalten werden und erfordert einen jährlichen Aufwand von 1 680 ℳ für Verzinsung sowie für ordentliche und außerordentliche Tilgung.

Siegrist.

4

Bürgerausschußzustimmung am 25. II. 1918. **№ 48.**

mit der vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen.

Karlsruhe, den 19. Januar 1918.

Den Tarif der städtischen Straßenbahn betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit Wirkung vom 1. April 1918 an die Beförderungsbedingungen der städtischen Straßenbahn die untenstehende Fassung erhalten.

Der Stadtrat:
Siegrist. Neudeck.

Begründung.

Die städtische Straßenbahn hat in den letzten Friedensjahren sowie noch im ersten Kriegsjahr 1914 steigende Reinüberschüsse erbracht, in den Kriegsjahren 1915 und 1916 dagegen bedeutende Zuschüsse der Stadtkasse erfordert und erst 1917 wieder mit einem Reinüberschuß abgeschlossen. Wenn trotzdem jetzt Antrag auf eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Fahrpreise gestellt werden muß, so hat dies seinen Grund vor allem in der gewaltigen Ausgabenvermehrung, die während des Kriegs eingetreten ist und sich auf alle persönlichen und sachlichen Ausgabeposten erstreckt, namentlich aber auch auf die neuen Reichssteuern, die Kohlen- und die Verkehrssteuer, zurückzuführen ist. Die Kohlensteuer beträgt bekanntlich 20 v. H. des Kohlenwerts und verteuert nicht nur die Kohlen, die die Straßenbahn selbst verwendet, sondern auch die elektrische Kraft, die sie vom städtischen Elektrizitätswerk bezieht und alle übrigen Betriebsstoffe, bei deren Herstellung Kohle verwendet werden muß. Die Verkehrssteuer belastet die Straßenbahn unmittelbar mit 6 v. H. ihrer Einnahmen außer den Einnahmen aus dem Arbeiter-, Schüler- und Militärpersonenverkehr zu ermäßigten Preisen, mittelbar aber ebenfalls durch die Verteuerung aller Güter, deren Beförderung der Verkehrssteuer unterliegt.

Für ein Jahr wird sich die unmittelbare Belastung der Straßenbahn durch die Verkehrssteuer auf etwa 200 000 ℳ, durch die Kohlensteuer auf 60—80 000 ℳ berechnen. Es ist ohne weiteres klar, daß die Finanzen der Straßenbahn solchen Lasten nicht gewachsen sind. Dazu kommen aber vor allem noch die steigenden Mehrausgaben für das ständige und unständige Personal. Die Kriegszulage und Teuerungsbeihilfe beträgt für das erstere in der zuletzt beschlossenen Höhe für die Straßenbahn allein 164 500 ℳ. Schon jetzt ist aber eine Bewegung zur Erlangung weiterer Erhöhungen im Gange und auch das unständige Personal verlangt beträchtliche Aufbesserungen, die, wenn sie bewilligt werden, jährlich etwa 100 000 ℳ erfordern.

Der Wagenpark und die Strecken können während des Kriegs nur in notdürftigster Weise unterhalten werden. Die Nachholung der zurückgestellten Arbeiten wird sehr beträchtliche Aufwendungen erfordern. Neue Wagen kosten, wie sich aus dem dem Bürgerausschuß vorliegenden Antrag ergibt, das zwei- bis dreifache ihres früheren Preises.

Nach Beendigung des Krieges werden die gegenwärtigen Betriebseinschränkungen wegfallen und die noch nicht erstellten Linien gebaut und in Betrieb genommen werden müssen, so die Strecken Kriegs- und Kapellen-Straße, nach Knielingen und Neureut. Der Betriebsaufwand wird dadurch stärker steigen als die Betriebs-Einnahme.

All diese Tatsachen zwingen zu einer Erhöhung der Fahrpreise, will man sich nicht entschließen, beträchtliche Zuschüsse aus der Stadtkasse zu leisten. Dies verbietet sich aber schon durch die außerordentliche Anspannung der städtischen Finanzen für sonstige Zwecke und die Höhe des Umlagefußes. Die städtische Straßenbahn muß nach Ansicht des Stadtrats so verwaltet werden, daß sie keine Belastung, sondern eher eine Einnahmequelle der Stadtkasse bildet.

Zahlreiche andere Städte haben schon vor längerer oder kürzerer Zeit ihre Straßenbahntarife aus den gleichen Gründen erhöht, so Baden, Mannheim, Pforzheim, Freiburg, Heidelberg.

Da der Voranschlag der Straßenbahn für 1918 mit einem Zuschuß von 465 000 ℳ abschließt, obgleich die Einnahmen um fast 800 000 ℳ höher angesetzt sind als im Voranschlag für 1917, und da die Personen-Verkehrssteuer am 1. April in Kraft treten wird, muß auch hier auf diesen Zeitpunkt die Erhöhung in Kraft gesetzt werden.

Bis zur Erlassung des Kohlen- und des Verkehrssteuer-Gesetzes war daran gedacht, eine etwa notwendig werdende Erhöhung in der Weise vorzunehmen, daß die bisherigen Preisstufen, beginnend mit 10 ₰, bestehen bleiben, aber die Strecken bei gleichem Fahrpreis verkürzt werden sollten. Diese Maßnahme haben eine Reihe von Städten vor längerer Zeit getroffen. Vielfach sehen sie sich aber genötigt, da sie mit der Verkürzung der Strecken nicht auskommen, nun doch noch die Preise zu erhöhen (so Mannheim u. a.).

Da eine irgendwie sichere Berechnung des finanziellen Ergebnisses der Streckenverkürzung kaum möglich ist und es vermieden werden muß, nach kurzer Zeit den Tarif abermals zu erhöhen, hat der Stadtrat beschlossen, die Erhöhung der Grundfahrpreise um je 5 ₰, unter Belassung der bestehenden Streckeneinteilung durchzuführen. Es soll danach jeder Tarifsatz um 5 ₰ erhöht werden (statt 10 ₰ kostet die Fahrt bis zu 3 Streckenteilen 15 ₰, statt 15 ₰ bis zu 6 Streckenteilen 20 ₰ u. s. w.). Gleichzeitig müssen neue Tarifstufen gebildet werden, da durch die Ausdehnung des Bahnnetzes nach Durlach, Daxlanden, Knielingen und Neurent Entfernungen bis zu 12 Streckenteilen entstehen. Da aber auch für die größeren Entfernungen die Preissteigerung an sich immer die gleiche (5 ₰) ist, so bleibt auch bei dem erhöhten Tarif das bisherige System gewahrt, daß verhältnismäßig (nämlich auf das km berechnet) die längsten Fahrten die billigsten sind. Denn wenn eine Fahrt von 15 km 35 ₰ kostet, so ist der km-Preis für diese Fahrt nur 2,32 ₰, während für die kürzeste Tarifstrecke (3 km) der km-Preis 5 ₰ beträgt. Die Wirkung dieses Systems wird noch dadurch verstärkt, daß auf den Außenstrecken auch die Streckenteile meist länger sind, als im Stadtinnern.

Dieses System ist allerdings vom fiskalischen und betriebstechnischen Standpunkt aus nicht berechtigt. Da auf den Außenstrecken der Verkehr am schwächsten ist, bringen diese am wenigsten ein; es müßten also für sie die Fahrpreise entsprechend höher sein. Allein dies würde im Widerspruch stehen mit den sozialen, wohnungspolitischen und hygienischen Forderungen, wonach es durch billige Fahrpreise den im Innern der Stadt arbeitenden Personen ermöglicht werden soll, in Außenbezirken oder Außenorten zu wohnen, wo bessere Luft- und Lichtverhältnisse gegeben sind und sie außerdem Gartenbau und Landwirtschaft treiben können.

Selbstverständlich müssen auch die ermäßigten Fahrpreise (Fahrscheinhefte, Wochenkarten, Monatskarten) eine Erhöhung erfahren; denn nahezu ein Drittel der Einnahmen rührt von Fahrten zu ermäßigten Preisen her.

Die Ermäßigung beträgt bei Fahrscheinheften wie bisher 10 v. H. und wird durch unentgeltliche Zugabe eines 11. Fahrscheins auf den Preis von 10 einfachen Fahrscheinen gewährt.

Bei Arbeiterwochenkarten für wöchentlich 12 Fahrten beträgt die Ermäßigung 33 1/3 v. H., für 24 Fahrten 50 v. H. des gewöhnlichen Fahrpreises, Schülerwochenkarten für 12 Fahrten genießen gleichfalls 50 v. H. und solche für 24 Fahrten sogar 66 2/3 v. H. Ermäßigung.

Die Bevorzugung der Schüler vor den Arbeitern bestand schon bisher und ist darin begründet, daß die Schüler kein eigenes Einkommen haben, sondern auf Kosten ihrer Eltern fahren, auch nicht zu Erwerbs-, sondern zu Bildungszwecken die Bahn benützen.

Die Tariferhöhung gibt im übrigen Anlaß zur Änderung auch einiger sonstiger Bestimmungen der Beförderungsbedingungen, die im Sinne der Vereinfachung und Erleichterung der Handhabung erwünscht ist.

So sollen vor allem die Einschränkungen, die bisher für die Benützung der Schüler-Wochenkarten galten, wegfallen, sodaß künftig nicht nur die Schüler der allgemeinen öffentlichen Schulen, sondern auch die der privaten und Fachschulen davon Gebrauch machen können.

Sodann sollen für die Wochenkarten die Umsteigscheine wegfallen (§ 6 der neuen Beförderungs-Bedingungen).

Im Interesse der Vereinfachung und Erleichterung des Fahrdienstes sowie der Abwendung von Mißbrauch liegt es auch, die Berechtigung zum Umsteigen bei gewöhnlichen Fahrkarten auf einmaliges Umsteigen zu beschränken, da erfahrungsgemäß die Umsteigberechtigung

sehr vielfach mißbraucht wird und zu den meisten Streitigkeiten zwischen Fahrgästen und den Fahrdienstbeamten Anlaß gibt.

Sehr erwünscht wäre es auch gewesen, die bisher nur für Arbeiter und Schüler benutzbare Einrichtung der Wochenkarten jedem zugänglich zu machen, der täglich ein- oder zweimal von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück zu fahren hat. Dies Bedürfnis ist nicht nur bei Arbeitern, sondern auch bei sehr zahlreichen Beamten, Angestellten und Geschäftsleuten vorhanden. Es ist auch nicht verständlich, warum ein Schlosser, Anstreicher, Schreiner oder sonstiger gutbezahlter Arbeiter diese billige Fahrgelegenheit genießen soll, ein Briefträger, Schreibgehülfe, Staatsbahnschaffner u.s.w. aber nicht. Es war daher beabsichtigt, einheitliche, für jedermann zugängliche Wochenkarten ohne Rücksicht auf den Stand der sie Benützenden einzuführen. Diese Absicht ist aber vereitelt worden durch das Verkehrssteuergesetz vom 8. April 1917, welches (§ 5 Ziffer 1) „die Personenbeförderungen im Arbeiter-, Schüler- und Militärpersonenverkehr, soweit die Abfertigung in diesen Verkehren zu ermäßigten Preisen erfolgt", von der Abgabe befreit. Dadurch wird es notwendig, will man nicht auf die Befreiung dieses Verkehrs von der Abgabe verzichten, für ihn besondere Fahrkarten auszugeben. Wer als „Arbeiter, Schüler und Militärperson" für den steuerfreien Verkehr in Betracht kommt, wird wohl in den Ausführungsbestimmungen des Verkehrssteuergesetzes festgestellt werden. Diese sind noch nicht erschienen. Sollte diese Feststellung den einzelnen Verkehrsunternehmungen überlassen werden, so müßte diese Festsetzung durch den Stadtrat vorgenommen werden. An sich ist es ein unlogischer, gar nicht folgerichtig durchführbarer Gedanke, Ausnahmen von indirekten Steuern zugunsten bestimmter Personenkreise vorzuschreiben. Eine solche Bestimmung im Kohlensteuergesetz hat bekanntlich wieder aufgehoben werden müssen, weil sie sich als undurchführbar erwiesen hat. Sie erscheint aber in ihrem oben angeführten Wortlaut auch sachlich nicht berechtigt, da heutzutage viele Kreise (kleine Beamte, Geschäftsleute) eine solche wohlgemeinte soziale Berücksichtigung ebensowohl, wenn nicht noch mehr, verdienen als die großen Kreise hochbezahlter Arbeiter.

Da sich aber vorläufig an der Ausnahmebestimmung nichts ändern läßt, so können den nicht unter den „abgabefreien Verkehr" fallenden Personen nur abgabebelastete Wochenkarten abgegeben werden. Solche sind daher zu entsprechend erhöhten Preisen gleichfalls im Tarif vorgesehen.

Über die finanziellen Wirkungen der Tariferhöhung lassen sich genaue Angaben nicht machen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich die Benützung der Straßenbahn wenigstens zeitweise dadurch vermindert. Es kann aber nach Meinung des städtischen Bahnamts mit einer Steigerung der Einnahmen um jährlich etwa 700 000 ℳ gerechnet werden. Für das laufende Jahr wäre damit der Abmangel von 464 745 ℳ, den der Voranschlag ohne Tariferhöhung aufweisen würde, beseitigt, obgleich die Erhöhung des Tarifs erst am 1. April in Kraft treten kann und daher nur für 9 Monate des Jahres 1918 wirksam wird.

Siegrist.

Beförderungsbedingungen.

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	Allgemeines.
	§ 1.
	Die Straßenbahn der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe dient zur Beförderung von Personen und von Gütern.
	Ihre Benutzung ist nur gegen Entrichtung der dafür festgesetzten Gebühren gestattet.
	Für die Beförderung der Personen sind die nachstehenden Bestimmungen maßgebend. Für die Beförderung von Gütern bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.
§ 1.	§ 2.
Teilstrecken.	Dem Personentarif liegt eine Einteilung des gesamten Gleisnetzes in Strecken und Streckenteile zu Grunde, die aus dem beiliegenden Plan ersichtlich ist. Die Teilungspunkte sind an Ort und Stelle bezeichnet.
Das Bahnnetz wird in die aus dem Teilstreckenplan ersichtlichen Teilstrecken eingeteilt.	Die Strecken, zwischen deren Endpunkten durchgehende Wagen verkehren, heißen „Linien". Diese sind durch Nummern und Farben gekennzeichnet.
●—● = eine Teilstrecke.	
Die Grenzen der einzelnen Teilstrecken sind durch besondere weiße Schilder mit der Aufschrift: „Teilstrecke" örtlich kenntlich gemacht.	

Bisherige Fassung.

§ 2.

Gewöhnliche Fahrscheine.

Es können einmal befahren werden gegen Lösung eines Fahrscheines zum Preise von

10 Pfg. bis 3 | zusammenhängende Teilstrecken.
15 „ „ 6 |
20 „ mehr als 6 |

Hierbei darf keine Teilstrecke ganz oder teilweise zweimal befahren werden und muß zur Fahrt von der Einsteigestelle zum Fahrziel der kürzeste Fahrweg benutzt werden.

Der Fahrschein gilt nur für die Person und Fahrt, für welche er entwertet wurde. Er ist während der Benutzungszeit aufzubewahren und den Schaffnern bei Wagenwechsel, den Kontrolleuren und Oberschaffnern bei der Kontrolle unaufgefordert offen vorzuzeigen.

(Forts. unten)

Neue Fassung.

§ 3.

Fahrpreise.

Als Fahrpreise sind Grund-Fahrpreise und ermäßigte Fahrpreise festgesetzt.

Ermäßigte Fahrpreise werden gewährt bei Vorauszahlung einer größeren Zahl von Fahrten (Fahrscheinhefte, Wochen- und Monatskarten).

Besondere Fahrpreise sind für Sonderwagen sowie für den Gemeinschaftsverkehr mit anderen Bahnen festgesetzt.

Sämtliche Fahrpreise richten sich nach der Zahl der zusammenhängenden Streckenteile, die befahren werden.

Die Höhe der Grundfahrpreise und der ermäßigten Fahrpreise ergibt sich aus folgender Preis-Tafel:

Streckenteile	Grund-Fahrpreise (einfache Fahrscheine)	Ermäßigte Fahrpreise.													
		Fahrscheinhefte für 11 Fahrten		Steuerfreie Wochenkarten für Arbeiter und Militärpersonen, Hin- und Rückfahrt, täglich				Steuerfreie Wochenkarten für Schüler, Hin- und Rückfahrt, täglich				Steuerpflichtige Wochenkarten, Hin- und Rückfahrt, täglich				Monatskarten
				einmal		zweimal		einmal		zweimal		einmal		zweimal		
	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M
bis 3	15	1	50	1	20	1	80	—	90	1	20	1	40	1	60	
bis 6	20	2	—	1	60	2	40	1	20	1	60	1	80	2	70	10
bis 9	25	2	50	2	—	2	70	1	50	2	—	2	20	3	30	14
bis 12	30	—	—	2	40	3	60	1	80	2	40	2	70	4	50	17
über 12	35	—	—	2	80	4	20	2	10	2	80	3	10	4	70	20
																24

Dieser Tarif gilt auch für den Gemeinschaftsverkehr mit den Karlsruher Lokalbahnen.

Für Fahrten vom neuen Hauptbahnhof bis zu den Haltestellen: Krankenhaus, Weinbrenner-Straße, Richard-Wagner-Straße, Friedhof und Schlachthof oder in umgekehrter Richtung gilt der Tarif für 3 Streckenteile bis zur Inbetriebnahme kürzerer Strecken auch für die längeren Strecken.

Gemeinschaftsverkehr mit der Albtalbahn.

Anteil der Straßenbahn für die Fahrt von Haltestelle Reichsstraße bis Kriegsstraße über Rüppurrer Straße, Marktplatz über Ettlinger Straße, Kaiserstraße (Hauptpost) über Karlstraße, Gartenstraße (Garnisonlazarett) über Karl- und Mathy-Straße.

Für einfache Fahrt				Jahreskarte		Monatskarte		Schülerkarte				Arbeiter-Wochenkarte	
innerhalb Gemarkung Karlsruhe		wenn Gesamtfahrt die Gemarkungsgrenze überschreitet						für einen Monat		für einen halben Monat			
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
—	7,5	—	10	36	—	3	—	2	—	1	—	—	50

§ 2 (Forts.).

Für Fahrten vom neuen Hauptbahnhof bis zu den Haltestellen: Krankenhaus, Weinbrenner-Straße, Richard Wagner-Straße, Friedhof und Schlachthof oder in umgekehrter Richtung gilt der Tarif für 3 Teilstrecken.

§ 3.

Fahrscheinhefte.

Von den Schaffnern werden Fahrscheinhefte abgegeben:

a. zum Preise von 1 Mark, enthaltend 11 Fahrscheine, von denen jeder einzelne wie einer der in § 2 angeführten 10 Pfennig-Fahrscheine benutzt werden kann;

§ 4.

Allgemeine Bestimmungen über Fahrtausweise.

1. Die gegen Entrichtung der Fahrgebühren abgegebenen Fahrscheine, Wochenkarten und Monatskarten dienen als Ausweis für die Berechtigung zur Fahrt.

2. Jeder Fahrschein darf nur zu einer Fahrt — vorbehaltlich der Bestimmung des § 6 über Umsteigen — und nur von der Person benützt werden, welche ihn bei Antritt

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
b. zum Preise von 1 Mark 50 Pfg., enthaltend 11 Fahrscheine, von denen jeder einzelne wie einer der in § 2 angeführten 15 Pfennig-Fahrscheine benutzt werden kann. Für die Befahrung einer 20 Pfg.-Strecke können 2 Scheine aus dem unter a bezeichneten Fahrscheinheft in Zahlung gegeben werden.	der Fahrt als Ausweis gebraucht hat. Er gilt nur für die Strecke, für die er gelöst und die auf ihm bezeichnet wurde.
Beschädigte, eingerissene, mit Blei- oder Blaustift durchstrichene oder verschmutzte Fahrscheine haben keine Giltigkeit. Die Scheine sind von den Inhabern nach dem Besteigen eines Wagens den Schaffnern zur Entwertung und beim Erscheinen der Kontrollbeamten diesen zur Prüfung unaufgefordert offen auszuhändigen und bis zum Ablauf der Benutzung aufzubewahren.	3. Ein Fahrschein berechtigt nur so lange zur Benutzung der Bahn, als er sich in Händen des Fahrgastes befindet. 4. Beschädigte, auch durchstrichene, beschriebene oder beschmutzte Fahrtausweise haben keine Giltigkeit.
	5. Ein Anspruch auf Rückersatz für teilweise oder garnicht ausgenutzte Fahrtausweise besteht nicht.
	6. Jede unzulässige Benützung eines Fahrtausweises berechtigt die Beamten der Straßenbahn, den Fahrtausweis für ungültig zu erklären und einzuziehen.
§ 4. Zeitkarten.	§ 5. Bestimmungen für die Fahrgäste.
Von besonderen Verkaufsstellen werden Zeitkarten ausgegeben, deren Preis einschließlich der Fahrkartensteuer beträgt pro Kalendermonat a. 6 Mark 20 Pfg. für 3 } bestimmte zusammen- b. 9 „ 20 „ „ 6 } hängende Teilstrecken. c. 12 „ 40 „ „ alle Strecken.	1. Jeder Fahrgast, der einen Wagen besteigt und keinen Fahrtausweis besitzt, hat unaufgefordert beim Schaffner einen Fahrschein zu verlangen, als Ziel seiner Fahrt die Haltestelle, an der er auszusteigen wünscht, deutlich zu bezeichnen und den Fahrpreis zu entrichten.
Eine Zeitkarte ist giltig nur für die Person und die Teilstrecken, für welche sie ausgestellt ist, und für den Kalendermonat, für den eine giltige Wertmarke eingeklebt und entwertet wurde. Sie muß mit einer Photographie und der eigenhändigen Unterschrift des rechtmäßigen Inhabers versehen sein und berechtigt diesen innerhalb der vorstehenden Bestimmungen zur beliebigen Fahrt mit allen fahrplanmäßigen Wagen, soweit in diesen noch Platz vorhanden ist.	2. Fahrgäste, die im Besitze von Fahrtausweisen sind, haben diese nach Besteigen des Wagens unaufgefordert dem Schaffner vorzuweisen.
Die Zeitkarten sind von den Inhabern nach dem Besteigen eines Wagens den Schaffnern und beim Erscheinen von Kontrollbeamten diesen unaufgefordert offen vorzuzeigen und auf Verlangen auszuhändigen. Sie verfallen und müssen den Schaffnern oder Kontrollbeamten zur Einziehung abgegeben werden, sobald ein Versuch zu ihrer unrechtmäßigen Benutzung entgegen den vorstehenden Bestimmungen gemacht wird. Ein Anspruch auf Rückersatz tritt bei gänzlicher oder teilweiser Nichtbenutzung, beim Verlust oder bei der Einziehung einer Karte nicht ein.	3. Die Fahrtausweise sind auch den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
§ 5. Arbeiterwochenkarten.	(4. u. s. w. s. unten)
Für 7 Kalendertage laufende Arbeiterwochenkarten werden von besonderen Verkaufsstellen ausgegeben a. zur einmaligen Hin- und Rückfahrt pro Werktag zum Preise von 70 Pfg. für 3 } bestimmte zu- 1 Mk. „ 6 } sammenhängende 1 „ 25 Pfg. für mehr als 6 } Teilstrecken. b. zur zweimaligen Hin- und Rückfahrt pro Werktag zum Preise von 1 Mk. für 3 } bestimmte zu- 1 „ 25 Pfg. für 6 } sammenhängende 1 „ 50 „ „ mehr als 6 } Teilstrecken.	
Die Wochenkarten sind giltig für den Frühverkehr bis Vormittags 7½ Uhr, im Winter bis	

215

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
8 Uhr, derart, daß die Fahrt auf eine solche Wochenkarte spätestens 7½ Uhr vormittags anzutreten ist. Von 7½ bis 12 Uhr gelten die Wochenkarten nicht, dagegen wiederum von mittags 12 bis abends 11 Uhr, und zwar derart, daß die Fahrt spätestens 11 Uhr abends anzutreten ist.	
Zur Benutzung der Arbeiterwochenkarten sind berechtigt Arbeiter und Arbeiterinnen, die in regelmäßiger Beschäftigung bei Gewerbeunternehmungen stehen und überwiegend körperliche Arbeitsleistungen verrichten, zur Fahrt zwischen ihrer Wohnung und Arbeitsstelle.	
Angestellte mit Monats- oder Jahresgehalt, Handlungsgehilfen, Schüler, Dienstboten und selbständige Gewerbetreibende sind von der Benutzung von Arbeiterwochenkarten ausgeschlossen. In Zweifelsfällen sind die Verkaufsstellen berechtigt und verpflichtet, die Ausstellung der Karten zu unterlassen und den Besteller an das Straßenbahnamt zu verweisen.	
Eine Arbeiterwochenkarte gilt nur für die berechtigte Person, die Teilstrecken und die Zeit, für welche sie ausgestellt wurde und muß die eigenhändige Unterschrift des rechtmäßigen Inhabers tragen. Ihre Überlassung an andere Personen, auch an Familienmitglieder, sowie ihre Verwendung zu Fahrten, welche zu geschäftlichen Besorgungen für den Arbeitgeber unternommen werden, ist untersagt.	
An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Christtag und Stefanstag) haben Arbeiterwochenkarten keine Giltigkeit.	
Die Karten sind von den Inhabern nach dem Besteigen eines Wagens den Schaffnern zur Entwertung und beim Erscheinen von Kontrollbeamten diesen unaufgefordert offen auszuhändigen. Sie verfallen und müssen den Schaffnern oder Kontrollbeamten zur Einziehung abgegeben werden, sobald ein Versuch zu ihrer unrechtmäßigen Benutzung entgegen den vorstehenden Bestimmungen gemacht wird. Ein Anspruch auf Rückersatz tritt bei gänzlicher oder teilweiser Nichtbenutzung, beim Verlust und bei der Einziehung einer Karte nicht ein.	
§ 6.	
Schülerwochenkarten.	
Für 7 Kalendertage laufende Schülerwochenkarten zur zweimaligen Hin- und Rückfahrt pro Schultag werden von besonderen Verkaufsstellen ausgegeben zum Preise von 70 Pfg. für 3 1 Mk. „ 6 1 „ 25 Pfg. für mehr als 6 bestimmte zusammenhängende Teilstrecken.	
Zur Benutzung der Karten berechtigt sind nur die Schüler und Schülerinnen der städtischen und staatlichen Volks- und Mittelschulen, sowie der städtischen Jahreshandelsschule. Ausgeschlossen von der Benutzung sind die Besucher von Privat-,	

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
Fach- und Hochschulen und Frauenarbeitsschulen sowie Lehrlinge. Eine Schülerwochenkarte gilt nur für den berechtigten Schüler, die Teilstrecken und die Zeit, für welche sie ausgestellt wurde. Sie muß den Namen des rechtmäßigen Inhabers tragen und darf anderen Personen zur Benutzung nicht überlassen werden. Die Karten berechtigen nur zur Hinfahrt zum Unterricht und zur Heimfahrt nach dessen Schluß; nach 6 Uhr abends, sowie an den Tagen und zu den Tagesstunden, an welchen kein Schulunterricht stattfindet, haben sie keine Giltigkeit. Die Schülerwochenkarten sind von den Inhabern nach dem Besteigen eines Wagens den Schaffnern zur Entwertung und beim Erscheinen von Kontrollbeamten diesen unaufgefordert offen auszuhändigen. Sie verfallen und müssen den Schaffnern und Kontrollbeamten zur Einziehung abgegeben werden, sobald ein Versuch zu ihrer unrechtmäßigen Benutzung entgegen den vorstehenden Bestimmungen gemacht wird. Ein Anspruch auf Rückersatz tritt bei gänzlicher oder teilweiser Nichtbenutzung, beim Verlust oder bei der Einziehung einer Karte nicht ein.	
§ 7. Turmbergfahrten. Zum Besuch des Turmberges in Durlach werden im Einvernehmen mit der Turmbergbahn gemeinsame Fahrscheine zu 50 ₰ ausgegeben. Diese berechtigen zur einmaligen Hin- und Rückfahrt am Lösungstage auf der Turmbergbahn, sowie hieran anschließend auf sechs zusammenhängenden Teilstrecken der städtischen Straßenbahn, desgleichen werden ermäßigte Fahrscheine zum Preise von 35 ₰ pro Person verausgabt, giltig für eine einmalige Hinfahrt auf sechs zusammenhängenden Teilstrecken einschließlich einer Bergfahrt auf der Seilbahn. Nach Antritt der Fahrt auf der Straßenbahn sind Fahrtunterbrechungen sowie die Übertragung des Fahrscheines an andere Personen nicht gestattet. Der Fahrschein ist beim Besteigen des erstbenutzten Wagens zu lösen, während der Benutzungsdauer aufzubewahren, sowie den Schaffnern nach einem Wagenwechsel und den Kontrollbeamten bei deren Erscheinen unaufgefordert offen auszuhändigen.	
§ 12. Fahrgäste ohne giltige Fahrscheine. Ein Fahrgast, welcher von einem Schaffner oder Kontrollbeamten ohne einen für die betreffende Fahrt giltigen Fahrausweis angetroffen wird, hat für die von ihm bereits zurückgelegte Strecke einen Fahrpreis von 1 ℳ zu entrichten und für die weitere Mitfahrt einen neuen Fahrausweis gemäß §§ 2—10 zu lösen bezw. entwerten zu lassen. Personen, welche	4. Wer ohne giltigen Fahrtausweis im Wagen betroffen wird, hat für die zurückgelegte Strecke eine Gebühr von 1 ℳ zu zahlen und für die weitere Fahrt einen Fahrtausweis zu lösen. 5. Wer auf einen vollbesetzten Wagen zusteigt und diesen trotz Aufforderung des Schaffners nicht alsbald verläßt, hat, abgesehen von der polizeilichen Bestrafung und der Ausweisung an der nächsten Haltestelle, für die

217

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
die Erfüllung dieser Bestimmungen verweigern, haben beim nächsten Anhalten des Wagens an einer Haltestelle diesen zu verlassen, wobei jedoch die Verpflichtung zur Zahlung des Fahrgeldes von 1 ℳ für die bereits zurückgelegte Strecke bestehen bleibt.	zurückgelegte Strecke eine Fahrgebühr von 2 ℳ zu bezahlen.
§ 13. Versagung von Zeit- und Wochenkarten. Personen, welche sich wiederholt eine mißbräuchliche Benutzung von Zeit- oder Wochenkarten oder eine Übertretung der behördlichen Betriebsordnung haben zu schulden kommen lassen, kann der Bezug und die Benutzung solcher Karten vorübergehend oder dauernd versagt werden.	6. Wer sich wiederholt der mißbräuchlichen Benützung von Fahrtausweisen oder der Zuwiderhandlung gegen die Betriebsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Benützung von Wochen- und Monatskarten zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.
§ 11. Umsteigen. Mit Ausnahme der Inhaber von Zeitkarten dürfen die Fahrgäste nur dann ohne Lösung eines neuen Fahrausweises umsteigen, wenn das Fahrziel mit dem benutzten Wagen nicht erreicht werden kann und wenn der Fahrausweis zum Umsteigen ausgestellt ist. Der Wagenwechsel darf dabei nur an den nachstehend aufgeführten, durch besondere rote Schilder örtlich kenntlich gemachten Umsteigestellen erfolgen: Durlacher Tor, Schillerstraße, Westendhalle, Marktplatz, Hauptpost, Schlachthof, Mühlburger Tor, Rotteckstraße, Germania. Zur Weiterfahrt muß der nächste, nicht vollständig besetzte, den kürzesten Fahrweg zum Fahrziel befahrende Wagen benutzt werden. Die Umsteigeberechtigung erlischt, sobald von ihr zweimal Gebrauch gemacht ist oder wenn seit der Entwertung des Fahrscheines oder Umsteigescheines eine halbe Stunde verstrichen ist. Zum Umsteigen berechtigt ein gewöhnlicher Fahrschein (§ 2) oder ein Heftfahrschein (§ 3) oder ein Turmbergfahrschein (§ 7) nur dann, wenn auf ihm die Tagesbezeichnung und die Tageszeit von dem ersten Schaffner gekennzeichnet worden sind. Bei Benutzung von Arbeiterwochenkarten (§ 5), Schülerwochenkarten (§ 6) ist zum Umsteigen ein besonderer, in der gleichen Weise gekennzeichneter Umsteigschein erforderlich, der auf Verlangen vom ersten Schaffner unentgeltlich verabfolgt wird. Werden die vorstehenden Bedingungen nicht beachtet, so ist für die Weiterfahrt nach dem Umsteigen ein neuer Fahrschein zu lösen oder zu entwerten. Beanstandet ein Schaffner oder Kontrollbeamter die Giltigkeit der Umsteigeberechtigung, so hat der Fahrgast unbeschadet späterer Ersatzansprüche einen neuen Fahrschein zu lösen oder entwerten zu lassen.	§ 6. Umsteigen. 1. Inhaber von Wochen- und Monatskarten sind berechtigt, innerhalb der Strecken, auf die ihre Karten lauten, ohne weiteres vom Wagen einer Strecke auf den einer anschließenden Strecke umzusteigen. 2. Inhaber anderer Fahrtausweise dürfen einmal auf den Wagen einer anderen Strecke umsteigen, aber nur wenn dies auf dem Fahrschein vermerkt ist. 3. Nur an Haltestellen darf der Wagen gewechselt werden, die als Umsteigestellen vom Bahnamt bezeichnet und bekannt gegeben sind. 4. Zur Weiterfahrt muß der nächste Wagen der zweiten Strecke benutzt werden. Längstens nach Ablauf einer halben Stunde seit Entwertung des Fahrscheins ist dessen Giltigkeit erloschen. 5. Im Gemeinschaftsverkehr (mit den Karlsruher Lokalbahnen, der Albtalbahn und der Turmbergbahn) gilt der Übergang von der Straßenbahn auf die Anschlußbahn und umgekehrt nicht als „Umsteigen“ im Sinne dieser Bestimmungen.
	§ 7. Wochenkarten. 1. Zur Benützung von steuerfreien Wochenkarten sind nur Arbeiter, Schüler und Militärpersonen berechtigt, deren Beförderung nach § 3 Ziffer 1 des Verkehrs-Steuergesetzes vom 7. April 1917 abgabefrei ist. Wer eine steuerfreie Wochenkarte wünscht, hat der vom Bahnamt mit der Ausstellung betrauten Stelle die vorgeschriebenen Ausweise zu erbringen. 2. Die Wochenkarten dürfen benutzt werden: durch Schüler für die Fahrt von der Wohnung zur Schule und zurück, durch andere Personen für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück. 3. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Wochenkarten und deren Benützung trifft das Bahnamt mit Zustimmung der städtischen Bahnkommission.

Bisherige Fassung.

§ 8.

Kinderbeförderung.

Wer die Bahn mit einem gewöhnlichen Fahrschein (§ 2), mit einem Heftfahrschein (§ 3), mit einer Zeitkarte (§ 4) oder mit einem Turmbergrückfahrschein (§ 7) benutzt, ist berechtigt, ein Kind unter 4 Jahren unentgeltlich mitzunehmen, sofern für dieses kein besonderer Platz beansprucht wird.

Wer mehrere Kinder unter 4 Jahren zu einer Fahrt mitnimmt, hat, soweit die vorstehende Vergünstigung nicht eintritt, für je 2 von diesen den Fahrpreis für 1 Erwachsenen (§ 2, 3 oder 7) zu entrichten. Für eine ungerade Anzahl von zahlungspflichtigen Kindern wird hierbei die nächsthöhere gerade Zahl berechnet.

§ 14.

Sonderwagen.

Sonderwagen zur ausschließlichen Benutzung der von dem Besteller zugelassenen Personen werden gestellt, sofern die Fahrt in der Zeit zwischen 5 Uhr morgens und 1 Uhr nachts beginnen soll, die Bestellung und Vorausbezahlung rechtzeitig erfolgt, und das Straßenbahnamt die Gestellung für tunlich erachtet.

Die Bestellung und Vorausbezahlung des Preises muß innerhalb der Geschäftsstunden des Straßenbahnamtes und zwar mindestens 2 Stunden vor deren Schluß und mindestens 6 Stunden vor der beabsichtigten Benutzung der Sonderwagen bei dem vorgenannten Amte bewirkt werden.

Neue Fassung.

§ 8.

Monatskarten.

1. Die Monatskarten bestehen in Karten, in die für jeden Kalendermonat eine gegen Entrichtung der Tarifgebühr (§ 3) zu lösende Marke einzukleben ist und die mit dem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers zu versehen sind.

2. Sie berechtigen nur diesen zur Benützung der Straßenbahn und nur auf den in der Karte bezeichneten Strecken.

3. Für den Kartenumschlag ist eine Gebühr von 1 ℳ zu entrichten.

§ 9.

Ausnahmebestimmungen für Kinder.

Jeder Fahrtausweis mit Ausnahme der Wochenkarte, berechtigt den Inhaber, ein Kind unter 4 Jahren unentgeltlich mitzunehmen, sofern für dieses kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird.

Wer mehrere Kinder unter 4 Jahren mitnimmt, hat für je 2 von diesen den Fahrpreis für 1 Erwachsenen zu entrichten; für eine ungerade Zahl wird hierbei die nächst höhere gerade Zahl berechnet.

§ 10.

Nachtzuschläge.

Jeder Fahrgast, der in der Zeit von 12 Uhr nachts bis 5 Uhr morgens zugeht, hat die doppelte Gebühr zu entrichten. Inhaber von Monatskarten haben einen einfachen Fahrschein zuzulösen.

§ 11.

Gemeinschaftsverkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dafür nichts Besonderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung auf die im Gemeinschaftsverkehr der Straßenbahn mit den Karlsruher Lokalbahnen, der Albtalbahn und der Turmbergbahn ausgegebenen Fahrtausweise, deren Fahrpreise besonderer Vereinbarung mit diesen Bahnen unterliegen.

§ 12.

Sonderwagen.

Wagen für die ausschließliche Benützung durch den Besteller und die von ihm bestimmten Personen außerhalb des Fahrplans können in der Zeit zwischen 5 Uhr morgens und 1 Uhr morgens gestellt werden. Sie müssen während der Geschäftszeit des Bahnamts und mindestens 6 Stunden vor dem Beginn der Fahrt unter Vorauszahlung des Fahrpreises bestellt werden.

Dieser beträgt:

1. während der Zeit von 6 Uhr vormittags bis 10 Uhr nachmittags für jede Teilstrecke 2 ℳ 50 ₰, mindestens jedoch 7 ℳ 50 ₰ für eine Fahrt,

Bisherige Fassung.

Der Fahrpreis beträgt pro Wagen

a. wenn die Fahrt zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr nachts beginnen soll

für die ersten 3 zusammenhängenden Teilstrecken . . . . . ℳ 5.—

für je weitere 1—3 zusammenhängenden Teilstrecken . . . . . „ 2.50

b. wenn die Fahrt zwischen 5 und 6 Uhr morgens oder zwischen 10 und 1 Uhr nachts beginnen soll, das Doppelte der unter a. angeführten Sätze.

Bei Beförderung von Schülern unter der Führung von Lehrern wird in den unter a angeführten Fällen ein Preisnachlaß von 50 % gewährt.

„Ferner wird für jede Fahrt ein Reichssteuerzuschlag in Höhe von 10 vom Hundert des gesamten Beförderungspreises erhoben".

Nach der Bezahlung kann die Bestellung vom Besteller nicht mehr zurückgezogen werden. Eine Rückzahlung des Beförderungspreises ist nur zulässig, wenn das Straßenbahnamt die Gestellung des Wagens nicht bewirken kann.

Wird die festgesetzte Abfahrtszeit um mehr als 15 Minuten überschritten, so ist außerdem eine Wartegebühr von 1 Mark pro Wagen zu bezahlen. Wird der Wagen nicht innerhalb 30 Minuten nach der festgesetzten Abfahrtszeit, bezw. vor 1 Uhr nachts benutzt, so erlischt die Benutzungsberechtigung.

Der Beförderungspreis wird alsdann nicht zurückerstattet; auch bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Wartegebühr bestehen.

§ 10.

Gepäckbeförderung.

Gepäckstücke, welche einen besonderen Platz beanspruchen, dürfen, sofern die Mitfahrenden dadurch nicht belästigt werden, auf der vorderen Plattform der Personenwagen gegen Bezahlung der Fahrpreise für erwachsene Personen (§ 2 oder 3) mitgenommen werden.

Die Entscheidung, welches Gepäck einen besonderen Platz beansprucht, ob Fahrgäste durch die Mitnahme von solchem Gepäck belästigt werden, sowie, was als eine Traglast zu betrachten ist, steht dem den betreffenden Wagen bedienenden Schaffner zu.

§ 9.

Hundebeförderung.

Für Hunde sind die gleichen Fahrpreise zu entrichten wie für erwachsene Personen (§ 2 oder 3).

Größere Hunde dürfen nur auf den vorderen Plattformen mitgeführt werden und sind hierbei an der Leine zu halten. Kleinere Hunde, die getragen werden, können auch in das Innere der Wagen mitgenommen werden, müssen jedoch auf dem Schoß gehalten werden.

Die Entscheidung darüber, welche Hunde als kleinere anzusehen sind, und ob die Mitfahrenden belästigt werden, hat der Schaffner zu treffen.

Neue Fassung.

2. während der übrigen Stunden das doppelte dieses Betrags.

Außerdem wird der Verkehrssteuerbetrag (6 v. H. des Fahrpreises) erhoben.

Für die Beförderung von Schülern unter Führung ihrer Lehrer ermäßigen sich die unter Ziffer 1 und 2 bestimmten Preise auf die Hälfte.

Wird der Wagen mindestens 2 Stunden vor der beabsichtigten Fahrt abbestellt, so wird das bereits bezahlte Geld zurückerstattet.

Wird die festgesetzte Abfahrtszeit um mehr als 15 Minuten überschritten, so ist eine Wartegebühr von 1 ℳ für jeden Wagen und jede Viertelstunde besonders zu bezahlen. Wird der Wagen nicht innerhalb 30 Minuten nach der festgesetzten Abfahrtszeit benutzt, so erlischt die Benutzungsberechtigung, ohne daß der Beförderungspreis zurückerstattet wird; auch bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Wartegebühr bestehen.

§ 13.

Gepäck- und Hundebeförderung.

1. Gepäckstücke, welche einen besonderen Platz beanspruchen, aber die Mitfahrenden nicht belästigen, können mit Erlaubnis des Schaffners auf der vorderen Plattform gegen Bezahlung des Fahrpreises für eine Person mitbefördert werden.

2. Das gleiche gilt von Hunden, wenn sie an der Leine geführt werden.

Ins Innere des Wagens dürfen nur kleine Hunde mitgenommen werden, die auf dem Schoß gehalten werden und den Mitfahrenden nicht lästig fallen. Auch für diese ist der Personenfahrpreis zu entrichten.

3. Andere Güter dürfen mit Personen zusammen nicht befördert werden.

Karlsruhe, den 19. Februar 1918.

8

Den Tarif der städtischen Straßenbahn betr.

I. Änderungsantrag des Geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten zur Vorlage des Stadtrats betr. den Tarif der Straßenbahn vom 19. Januar 1918 Nr 48, dem der Stadtrat zugestimmt hat:

(Preistafel Seite 4 der Vorlage)

a. Steuerfreie Wochenkarten für Arbeiter und Militärpersonen:

	statt:		ermäßigter Preis:	
Streckenteile:	Hin-und Rückfahrt einmal ℳ	Hin-und Rückfahrt zweimal ℳ	einmal ℳ	zweimal ℳ
bis 3	1.20	1.80	1.-	1.50
" 6	1.60	2.40	1.40	2.10
" 9	2.--	3.--	1.80	2.70
" 12	2.40	3.60	2.20	3.30
über 12	2.80	4.20	2.60	3.90

b. Steuerpflichtige Wochenkarten:

bis 3	1.40	2.--	1.10	1.60
" 6	1.80	2.70	1.50	2.30
" 9	2.20	3.30	1.90	2.90
" 12	2.70	4.--	2.40	3.50
über 12	3.10	4.70	2.80	4.20

II. Vom Stadtrat weiter beschlossene Änderungen zur gleichen Vorlage:

a. Auf Seite 1 (Antrag) muß es heißen statt: "1. April 1918", " 1. März 1918".

An die
Herren Mitglieder
des Bürgerausschußes.

b. in § 7 Seite 8 (Wochenkarten) muß es heißen statt:

„2. Die Wochenkarten dürfen benutzt werden:
durch Schüler u.s.w.":

„2. Steuerfreie und steuerpflichtige Wochenkarten dürfen nur benutzt werden: durch Schüler u.s.w.".

6 8

Bürgerausschusszustimmung am 25. II. 1918 № 49.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 16. März 1918 No. 14049.

Karlsruhe, den 18. Januar 1918.

Herstellung eines Verbindungsgleises der Straßenbahn mit der Eilgutverladerampe des Personenbahnhofs betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Genehmigung dazu erteilen, daß ein Straßenbahngleis, von den Gleisen der Ettlinger Straße bei der Post-Straße abzweigend, nach der Eilgutverladerampe des Personenbahnhofs hergestellt, dafür der Betrag von 38 500 ℳ aus Anlehensmitteln aufgewendet und dieser dem Anlehensstock nach den bestehenden Grundsätzen aus Wirtschaftsmitteln ersetzt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Die zunehmende Bedeutung des Güterverkehrs auf der städtischen Straßenbahn ist wiederholt hervorgehoben worden. Als besonders dringlich hat sich eine Verbindung des Eilgüterbahnhofs mit der Straßenbahn erwiesen. Vor allem soll diese für die rasche Beförderung der Milch von der Eilguthalle nach der Milchzentrale dienen, deren Transport jetzt viel Fuhrwerk erfordert und zeitweise kaum zu bewältigen ist. Die Milch soll auf der Straßenbahn vorläufig in die Kriegs-Straße, Ecke Adler-Straße befördert und von hier mit Fuhrwerken nach der städtischen Milchzentrale abgeholt werden. Es besteht die Absicht, noch einen unmittelbaren Anschluß der Milchzentrale an die Straßenbahn herzustellen, doch konnte dieses Projekt bisher noch nicht fertiggestellt werden. Aber auch so wird die Beförderung durch die Straßenbahn schon einen großen Vorteil durch Ersparnis von Fuhrwerken zur Folge haben. Außerdem ist damit zu rechnen, daß auch andere Interessenten, insbesondere Industrielle und die verschiedenen militärischen Stellen gerne diese Gelegenheit zur Beförderung von Gütern von und zum Bahnhof benutzen werden. Das Projekt, dessen Pläne mit den Akten auf der Registratur des Stadtrats, Zimmer Nr. 60 zur Einsicht aufliegen, sieht vor, daß das Gleis von dem östlichen Straßenbahngleis an der Ecke der Ettlinger und der Post-Straße abzweigt und auf dem östlichen Gehweg der Straßenbahnunterführung durch diese hindurchgeleitet wird, um dann in einer Wendung nach Westen auf der Land- und Schwarzwaldstraße bis zur Brücke und im Bogen über diese zur Eilgutrampe geführt zu werden. Auf der Rampe ist eine Weiche und ein Abstellgleis vorgesehen. Innerhalb der Staatsbahnunterführung soll das Gleis der Eile wegen vorläufig auf dem östlichen Gehweg verlegt werden, ebenso auf dem Gehweg der Land- und Schwarzwaldstraße; soweit die Fahrbahn der Straßen benutzt werden muß, sowie vor der Eilguthalle und auf der Brücke davor werden die Gleise und Weichen endgültig verlegt.

Die Baukosten betragen schätzungsweise 38 500 ℳ. Hierbei sind nicht eingerechnet die Schienen, welche aus dem Bestand des Bahnamts entnommen und beim endgültigen Bau wieder Verwendung finden können. Die Tilgung des Anlehensbetrags soll nach den bestehenden Grundsätzen aus Wirtschaftsmitteln bewirkt werden.

Siegrist.

9278

Bürgerausschußzustimmung am 25. II. 1918.

№ 50.

Karlsruhe, den 21. Januar 1918.

Bestattungswesen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß das Ortsstatut über das Bestattungswesen (Bestattungs-Ordnung) vom 3. Januar 1910 in der Fassung der Bürgerausschußbeschlüsse vom 8. Dezember 1912 und 19. Mai 1914 mit Wirkung vom 1. Februar 1918 an wie folgt geändert werde:

I.

B. Bestattungstaxen

a. bei Bestattungen auf dem Hauptfriedhof

§ 69.

Für die Besorgung der Bestattungen werden Bestattungstaxen erhoben. Sie betragen:

	bisher	künftig
	ℳ	ℳ
1. für die Bestattung eines Erwachsenen		
a. wenn sie nach der I. Klasse stattfindet	180	240
b. wenn sie nach der II. Klasse stattfindet	90	120
c. wenn sie nach der III. Klasse stattfindet	30	40
2. für die Bestattung eines Kindes über 6 Jahren		
a. wenn sie nach der I. Klasse stattfindet	120	150
b. wenn sie nach der II. Klasse stattfindet	60	75
c. wenn sie nach der III. Klasse stattfindet	25	30

Zusatz: „In den vorstehend bezeichneten erhöhten Taxen ist die im Falle der Einäscherung einer Leiche nach § 69 a zu erhebende Einäscherungstaxe mit enthalten."

	bisher	künftig
	ℳ	ℳ
3. für die Bestattung eines Kindes unter 6 Jahren	18	20
4. für die Bestattung eines Kindes unter 1 Jahr, wenn die Leiche durch die Angehörigen in die Leichenhalle verbracht wird	6	8

(im übrigen unverändert).

Im Eingang zu § 70, welcher lautet:

„Gegen Bezahlung der in § 69 und 69 a erwähnten Taxen übernimmt die Stadtgemeinde folgende Leistungen" u. s. w. werden hinter den Worten „die Stadtgemeinde" eingestellt die Worte: „einschließlich der Amtshandlung des Leichenschauers".

Im § 70 Ziffer 1 Absatz 2 wird der Satz „Auf Verlangen erfolgt die Bestattung von Erwachsenen und Kindern über 6 Jahren nach der I. Klasse in der Weise, daß an Stelle eines Sarges I. Klasse ein eichener Sarg 2c. geliefert wird. In diesem Falle wird eine Taxe von 250 ℳ erhoben" dahin abgeändert, daß an Stelle der Taxe von 250 ℳ eine solche von 300 ℳ tritt.

§ 70 Absatz 3 Ziffer b erhält folgende Fassung:

„Die Lieferung eines Holzsarges III. Klasse nebst Sargtuch und Kissen, das Reinigen und Ankleiden der Leichen und das Einlegen der Leiche in den Sarg."

II. b. Bei Bestattungen auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg.

§ 75.

Für die Besorgung der Bestattungen auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg werden folgende Bestattungstaxen erhoben:

	bisher	künftig
	ℳ	ℳ
1. für die Bestattung eines Erwachsenen		
a. wenn sie nach der I. Klasse stattfindet	120	160
b. wenn sie nach der II. Klasse stattfindet	70	90
c. wenn sie nach der III. Klasse stattfindet	25	32
2. für die Bestattung eines Kindes über 6 Jahren		
a. wenn sie nach der I. Klasse stattfindet	90	120
b. wenn sie nach der II. Klasse stattfindet	50	60
c. wenn sie nach der III. Klasse stattfindet	20	25
3. für die Bestattung eines Kindes unter 6 Jahren	18	20
4. für die Bestattung eines Kindes unter 1 Jahr	6	8

(im Übrigen unverändert).

§ 76 Absatz 2 welcher lautet:

„Erfolgt auf Verlangen bei Bestattungen nach der I. Klasse die Lieferung eines eichenen Sarges mit der in § 70 Ziffer 1 Absatz 2 bezeichneten Ausstattung, so wird eine Bestattungstaxe von 180 ℳ erhoben," wird dahin abgeändert, daß an Stelle der Taxe von 180 ℳ eine solche von 230 ℳ tritt.

Karlsruhe, den 21. Januar 1918.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Neudeck.

Begründung.

Die fortgesetzte Steigerung des Aufwands der Stadtgemeinde für die Leistungen im Bestattungswesen, insbesondere des Personalaufwands, der Fuhrlöhne und der Materialpreise, läßt es geboten erscheinen, die Bestattungstaxen für die weitere Dauer des Kriegs zu erhöhen, um einen Zuschuß der Stadthauptkasse an die Kasse für das Bestattungswesen zu vermeiden. Die Einnahmen aus Bestattungstaxen betrugen nach dem Rechnungsergebnis des Jahres 1917 135 000 ℳ gegenüber 120 000 ℳ im Vorjahre, die Ausgaben für Bestattungen 132 000 ℳ gegenüber 110 000 ℳ im Vorjahre. Demnach sind also von 1916 auf 1917 die Einnahmen zwar um 15 000 ℳ, die Ausgaben aber schon um 22 000 ℳ in die Höhe gegangen. Während aber für 1918 in den Einnahmen nicht mit Sicherheit auf das gleiche Ergebnis wie im Vorjahre gerechnet werden kann, weil hier Zufälligkeiten der mannigfaltigsten Art von Einfluß sind, werden die Ausgaben sicherlich in noch höherem Maße zunehmen, z. T. weil Preiserhöhungen, die neuerdings zugestanden werden mußten, erst im Jahre 1918 voll zur Wirkung kommen, z. T. weil sonstige unvermeidliche Mehrausgaben mit Bestimmtheit zu erwarten sind. Es muß mindestens mit einem Mehraufwand gegenüber 1917 in Höhe von 10 000 ℳ also mit einem Gesamtaufwand von 142 000 ℳ gerechnet werden, während als sichere Einnahme aus den derzeitigen Bestattungstaxen ein Betrag von höchstens 125 000 ℳ in Rechnung zu stellen wäre. Darnach ergäbe sich rechnerisch ein voraussichtlicher Fehlbetrag von rund 17 000 ℳ. Dieser Fehlbetrag soll durch die vorgeschlagene Erhöhung der Bestattungstaxen ausgeglichen werden.

Die Erhöhung soll unter Beibehaltung der bisherigen Einteilung in drei Bestattungsklassen nach dem Grundsatz durchgeführt werden, daß die I. und II. Klasse in verhältnismäßig höherem Maße zur Deckung der allgemeinen Kosten herangezogen werden, als die III. Klasse, um den minderbemittelten Teil der Bevölkerung nach Möglichkeit zu schonen. Wenn gleichwohl vorgeschlagen wird, den annähernd gleichen prozentualen Zuschlag von 33⅓ % in allen 3 Klassen, also auch bei der III. Klasse zu erheben, so geschieht dies deshalb, weil in der III. Klasse aus Anlaß der Taxerhöhung gleichzeitig Leistungen in die Taxe einbezogen werden sollen, die bisher außerhalb der Taxe besonders vergütet werden mußten. Es handelt sich, wie aus Ziffer 1 der Vorlage hervorgeht, außer der Gebühr des Leichenschauers, die nunmehr in allen Klassen in die Bestattungs-Taxe eingeschlossen

wird, um die Lieferung von Sargtuch und Kissen und um das Ankleiden und Reinigen der Leiche, Leistungen, die von den Angehörigen auch in der III. Klasse ohnehin in den meisten Fällen schon bisher, aber gegen besondere Vergütung in Anspruch genommen wurden. Für die Mehrzahl der Beteiligten bedeutet deshalb die Erhöhung der Taxe in der III. Bestattungsklasse von 30 auf 40 ℳ unter Einbeziehung der genannten, bisher besonders vergüteten Leistungen keine nennenswert höhere Ausgabe als nach der bisherigen Regelung.

Aus Anlaß der allgemeinen Erhöhung der Bestattungstaxen soll auch der Grundsatz durchgeführt werden, daß die Kosten der Einäscherung wie der Erdbestattung für die Angehörigen in allen Bestattungsklassen gleich hoch zu stehen kommen. Für die III. Bestattungsklasse ist dieser Grundsatz durch Bürgerausschußbeschluß vom 19. Mai 1914 bereits zur Anerkennung gelangt. Er sollte nunmehr, nachdem die I. und II. Klasse ohnehin in höherem Maß zur Deckung der allgemeinen Bestattungskosten beisteuern müssen, schon im Interesse der Rechts-Gleichheit und der Einheitlichkeit im Bestattungswesen auch auf diese beiden Klassen ausgedehnt werden. Um diesen Zweck zu erreichen, soll dem § 69 Absatz 1 der Bestattungs-Ordnung, wie in der Vorlage vorgesehen, der Zusatz beigefügt werden: „In den vorstehend bezeichneten erhöhten Taxen ist die im Falle der Einäscherung einer Leiche nach § 69 a zu erhebende Einäscherungstaxe mitenthalten."

Die übrigen Änderungsanträge stehen im engen Zusammenhang mit den vorstehend begründeten Hauptanträgen und bedürfen keiner besonderen Erläuterung. Die mit dem ersten Februar in Kraft tretende Erhöhung wird der Friedhofkasse für 1918 ein voraussichtliches Mehrerträgnis von 17000 ℳ einbringen, das bei Aufstellung des Voranschlags berücksichtigt ist.

Von einer zeitlichen Beschränkung der beantragten Gebührenerhöhung, etwa nur für die Dauer des Krieges, wurde abgesehen. Da aber nach Wiederkehr normaler Verhältnisse jedenfalls eine allgemeine Nachprüfung der Bestattungsordnung wird vorgenommen werden müssen, wird dann ohnehin Gelegenheit gegeben sein, die Frage der Aufrechterhaltung der jetzt beschlossenen Taxerhöhung oder ihrer etwaigen Änderung neuerdings einer Erörterung zu unterziehen.

Dr. **Horstmann.**

9

Bürgerausschusszustimmung am 25. II. 1918. № 51.
mit der Änderung in Zifa 10.

Staatsgenehmigung m. Erlass Grossh. Ministr. des Innern
vom 16. März 1918 No. 14069.

Karlsruhe, den 28. Januar 1918.

Die Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle folgenden Maßnahmen zustimmen:

I. Die Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 3. Dezember 1912 wird, wie folgt, geändert:

1. In § 2 Ziffer 1 ist hinter „Hochbauamtes" einzusetzen „Landwirtschaftsamtes".
2. Im Gehaltstarif sind folgende neue Stellen vorzusehen:
   in Abteilung A O.-Z. 1:
   Maschineninspektor,
   Betriebsinspektor der städtischen Bahnen;
   in Abteilung E O.-Z. 2:
   ~~Kinderpflegerinnen~~; Fürsorgeschwestern.
3. die Anmerkung zu Abteilung A O.-Z. 1 soll folgende Fassung erhalten:
   „Die Stellvertreter der Vorstände des Bahnamtes, Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamtes, Hochbauamtes und Tiefbauamtes erhalten außerdem Dienstzulagen von 500 ℳ im Jahr."

II. Dem Vorstand des städtischen Archiv- und Büchereiamts Dr. Erwin Vischer wird vom 1. Januar 1918 ab eine außerordentliche Gehaltszulage von 600 ℳ bewilligt.

III. Auf 1. Januar 1918 wird in Abweichung von dem Gehaltstarif Bahnverwalter Hegmann nach Abteilung C O.-Z. 2, der Hausmeister des Krankenhauses Koch nach Abteilung E O.-Z. 1, der Aufseher im Hafen Sanns nach Abteilung E O.-Z. 2 befördert.

Der Stadtrat:
Dr. **Paul.**

Neudeck.

Begründung.

Zu I 1. In § 2 Ziffer 1 der Dienst- und Gehaltsordnung sind die etatmäßigen Stellen aufgeführt, deren Gehaltsverhältnisse außerhalb des Tarifs durch besonderen Beschluß des Bürgerausschusses festgesetzt werden. Hierher gehört auch die Stelle des Vorstands des Landwirtschaftsamtes, deren Errichtung der Bürgerausschuß am 21. Dezember 1917 (Vorlage Nr. 42) genehmigt hat.

Zu I 2. Auch hier handelt es sich um neue etatmäßige Stellen.

Das Maschinenbauamt ist bekanntlich als Abteilung dem Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt eingegliedert. Für den Vorstand dieser Abteilung soll eine Stelle in Abteilung A 1 vorgesehen werden, sie soll dem Oberingenieur Seitz (z. Zt. in Abteilung A 2) übertragen werden.

In gleicher Weise soll für einen Stellvertreter des Vorstandes des Bahnamtes, dem die Betriebsabteilung unterstellt werden soll, in Abteilung A 1 eine Stelle vorgesehen werden. Es wird ein weiterer Ingenieur anzustellen sein.

Bei dem Jugendamt sind seit Jahren Kinderpflegerinnen in nicht etatmäßiger Stellung verwendet. 2 von ihnen sollen auf 1. Januar 1918 etatmäßig angestellt werden.

Zu I 3. Es ist der Stellvertreter des Vorstands des Bahnamtes hinzugekommen.

Zu II. Archivar und Bibliothekar Dr. Vischer, dessen Stelle unter § 2 Ziffer 1 der Dienst- und Gehaltsordnung fällt, ist um eine Erhöhung seiner Bezüge eingekommen. Er bezieht seit 1. Januar d. J. auf Grund des vom Bürgerausschuß unter dem 25. Februar 1914 genehmigten Dienstvertrags einen Gehalt von 3600 ℳ. Nach Vorbildung und Leistung des Genannten sowie nach dem gesteigerten Umfang seiner Tätigkeit erscheint dem Stadtrat die Erhöhung um 600 ℳ vom 1. Januar 1918 gerechtfertigt.

Zu III. Die von ihren Vorgesetzten vorgeschlagene Beförderung der Genannten in höhere Gehaltsklassen hält der Stadtrat mit Rücksicht auf ihre Leistungen und ihr Alter für gerechtfertigt. Da jedoch Stellen in den fraglichen Gehaltsklassen nicht vorgesehen sind, ist die ausdrückliche Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich. Von einer Änderung des Tarifs soll abgesehen werden, da kein Grund vorliegt, auch etwaige jüngere Nachfolger in diese höheren Klassen einzureihen.

Dr. **Paul.**

-229

10

№ 53.

Bürgerausschusszustimmung am 25. II. 1918.

Karlsruhe, den 2. Februar 1918.

Gas- und Strompreise betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß die vom Bürgerausschuß unterm 27. Juli 1917 für die Zeit vom 1. September 1917 bis 30. April 1918 genehmigten Änderungen der §§ 13 und 15 der Gasbezugsordnung und der §§ 15 und 16 der Strombezugsordnung (Vorlage Nr. 26 vom 23. Juli 1917) auch für die Zeit vom 1. Mai 1918 bis 30. April 1919 in Kraft bleiben. Der Gaspreis beträgt darnach für das Kubikmeter 19 ₰, der Strompreis für den Lichtstrom 55 ₰ und für Kraftstrom 28 ₰ die KWSt.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Neudeck.

9205

-228

7

Bürgerausschusszustimmung am 25. II. 1918.

№ 52.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 16. März 1918 No. 14049.

Karlsruhe, den 1. Februar 1918.

Den Anschluß des Gaswerks an die städtische Straßenbahn betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. das städtische Gaswerk an das Straßenbahnnetz angeschlossen,
2. die erforderlichen Aufwendungen von 39 400 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und nach den bestehenden Grundsätzen aus Wirtschaftsmitteln ersetzt werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Kemmer.

Begründung.

Bisher wurde der Koks aus dem Gaswerk fast ausschließlich mit Fuhrwerken abgeführt. Durch Verbindung des Gaswerks mit dem Straßenbahnnetz soll es ermöglicht werden, diese Arbeit wenigstens teilweise mit Hilfe der Güterwagen der städtischen Straßenbahn zu leisten und den Koks an geeigneten Stellen der Stadt den Abnehmern unmittelbar zuzuführen, sowie auch gegebenenfalls die Schlacken auf gleiche Weise fortzuschaffen.

Die Akten mit einem Plan, aus denen die Einzelheiten der Anlage ersichtlich sind, liegen in der Registratur des Stadtrats (Zimmer Nr. 60) zur Einsicht auf. Zunächst ist der Ausbau einer Gleisstrecke für die Koksabfuhr und in zweiter Linie der Ausbau für die Abfuhr von Schlacken vorgesehen. Der erstere erfordert ein Anlagekapital von 24 600 ℳ, der zweite ein solches von 14 800 ℳ. Hierin inbegriffen sind die Kosten für die erforderlichen Oberleitungsanlagen.

Weiter vorgesehen ist auch ein Anschluß des Gaswerks an die Karlsruher Lokalbahnen, um auch diese für die gleichen Zwecke benützen zu können. Hierüber wird nach Fertigstellung des Entwurfs und der Kostenberechnung besondere Vorlage erstattet werden.

Siegrist.

9203

№ 53.

10

Bürgerausschusszustimmung am 25. II. 1918

Karlsruhe, den 2. Februar 1918.

Gas- und Strompreise betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß die vom Bürgerausschuß unterm 27. Juli 1917 für die Zeit vom 1. September 1917 bis 30. April 1918 genehmigten Änderungen der §§ 13 und 15 der Gasbezugsordnung und der §§ 15 und 16 der Strombezugsordnung (Vorlage Nr. 26 vom 23. Juli 1917) auch für die Zeit vom 1. Mai 1918 bis 30. April 1919 in Kraft bleiben. Der Gaspreis beträgt darnach für das Kubikmeter 19 ₰, der Strompreis für den Lichtstrom 55 ₰ und für Kraftstrom 28 ₰ die KWSt.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

9295

je 13 ℳ 06 ₰ für ein Los.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Weiler.

Begründung.

Wie in den früheren Kriegs-Jahren, ist auch der Voranschlag für 1918 unter der Annahme aufgestellt, daß der Krieg bis Mitte des Voranschlagsjahres zu Ende gehe. Es sind daher die Kosten für die Stellvertretung des zum Heere einberufenen Personals mit Ausnahme der Straßenbahn für ein halbes Jahr vorgesehen. Die Straßenbahn ist von den Einberufungen am stärksten betroffen, die auch nach Beendigung des Kriegs keineswegs sofort zu Ende sein werden. Die Stellvertretungskosten für das Fahrpersonal der Straßenbahn sind deshalb für ein ganzes Jahr vorgesehen. Abgesehen hievon ermöglicht die gleichmäßige Durchführung der oben erwähnten Annahme durch alle Voranschläge der Kriegsjahre allein einen Vergleich dieser Voranschläge untereinander.

Im übrigen wurde bei Aufstellung des Voranschlags in diesem Jahre das bisher übliche Verfahren insofern verlassen, als der Voranschlag abgeschlossen wurde, bevor der Rechnungsabschluß des Jahres 1917 feststand. Bei dem herrschenden Personalmangel würde dies die endgültige Aufstellung des Voranschlags noch länger als im Vorjahre hinausgezögert haben, sodaß während eines großen Teils des Jahres ohne Voranschlag gewirtschaftet werden müßte. Demgegenüber muß dahin gestrebt werden, den Voranschlag überhaupt von den Ergebnissen des unmittelbaren Vorjahres unabhängig zu machen, damit er rechtzeitig fertiggestellt werden und auch die Umlage früher eingehoben werden kann.

Man hat sich nun in diesem Jahre damit begnügt, das Rechnungsergebnis vorläufig insoweit festzustellen, als nötig ist, um zu erkennen, ob die zur Beibehaltung der bisherigen Umlagehöhe erforderlichen Deckungsmittel vorhanden sind. Der zu diesem Zweck vorgenommene Abschluß der hauptsächlichsten Einnahme- und Ausgabeposten hat ergeben:

-230-

№ 54.

Bürgerausschusszustimmung am 15. III. 1918.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. des Innern
vom 22. 2. 1918 No. 23107 / Abteilung für Kulturgesetzgebung /.

Karlsruhe, den 1. Februar 1918.

Den Voranschlag für 1918 betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß der Voranschlag für 1918 nach dem anliegenden Entwurf festgestellt und darnach folgende Umlagen und Auflagen erhoben werden:

1. Von den umlagepflichtigen Steuerwerten und Steuersätzen, denen die Vergünstigungen der Gesetze über die Einverleibung von Beiertheim und Grünwinkel nicht zukommen, eine Umlage von
   - 37 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und des Betriebsvermögens,
   - 16 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Kapitalvermögens,
   - 59,2 ₰ von 1 ℳ der Einkommensteuersätze, einschließlich der Zuschläge nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1917 über die Erhebung von Zuschlägen zur staatlichen Einkommensteuer,
2. von den Steuerwerten und Steuersätzen, denen die Vergünstigungen des Gesetzes über die Einverleibung von Grünwinkel zugute kommen, eine Umlage von
   - 20 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens,
   - 10 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Kapitalvermögens,
   - 32 ₰ von 1 ℳ der gesetzlichen Einkommensteuersätze;
3. von den auflagepflichtigen Bürgernutzungswerten der Stadtteile Daxlanden und Rintheim eine Auflage
   a. von den 342 Losen der 1. Klasse der Bürgergenußberechtigten in Daxlanden je 5 ℳ 03 ₰ für ein Los,
   b. von den 96 Losen der 1. Klasse der Bürgergenußberechtigten in Rintheim je 13 ℳ 06 ₰ für ein Los.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Weiler.

Begründung.

Wie in den früheren Kriegs-Jahren, ist auch der Voranschlag für 1918 unter der Annahme aufgestellt, daß der Krieg bis Mitte des Voranschlagsjahres zu Ende gehe. Es sind daher die Kosten für die Stellvertretung des zum Heere einberufenen Personals mit Ausnahme der Straßenbahn für ein halbes Jahr vorgesehen. Die Straßenbahn ist von den Einberufungen am stärksten betroffen, die auch nach Beendigung des Kriegs keineswegs sofort zu Ende sein werden. Die Stellvertretungskosten für das Fahrpersonal der Straßenbahn sind deshalb für ein ganzes Jahr vorgesehen. Abgesehen hievon ermöglicht die gleichmäßige Durchführung der oben erwähnten Annahme durch alle Voranschläge der Kriegsjahre allein einen Vergleich dieser Voranschläge untereinander.

Im übrigen wurde bei Aufstellung des Voranschlags in diesem Jahre das bisher übliche Verfahren insofern verlassen, als der Voranschlag abgeschlossen wurde, bevor der Rechnungsabschluß des Jahres 1917 feststand. Bei dem herrschenden Personalmangel würde dies die endgültige Aufstellung des Voranschlags noch länger als im Vorjahre hinausgezögert haben, sodaß während eines großen Teils des Jahres ohne Voranschlag gewirtschaftet werden müßte. Demgegenüber muß dahin gestrebt werden, den Voranschlag überhaupt von den Ergebnissen des unmittelbaren Vorjahres unabhängig zu machen, damit er rechtzeitig fertiggestellt werden und auch die Umlage früher eingehoben werden kann.

Man hat sich nun in diesem Jahre damit begnügt, das Rechnungsergebnis vorläufig insoweit festzustellen, als nötig ist, um zu erkennen, ob die zur Beibehaltung der bisherigen Umlagehöhe erforderlichen Deckungsmittel vorhanden sind. Der zu diesem Zweck vorgenommene Abschluß der hauptsächlichsten Einnahme- und Ausgabeposten hat ergeben:

Mehreinnahmen	2 108 423 ℳ	Wenigerausgaben	1 146 510 ℳ
Wenigereinnahmen	116 386 „	Mehrausgaben	780 742 „
Mehreinnahmen restlich . .	1 992 037 ℳ	Wenigerausgaben restlich . .	365 768 ℳ

Mehreinnahmen und Wenigerausgaben zusammen ergeben somit . . . . 2 357 805 ℳ, diese Summe steht als Deckungsmittel für den Voranschlag 1918 zur Verfügung.

Die hiebei berücksichtigten Posten sind in der Übersicht auf Seite 7 des Hauptvoranschlags dargestellt. Nach den bisherigen Erfahrungen kann angenommen werden, daß das Ergebnis der übrigen Posten der Rechnung einen weiteren Überschuß ergibt. Diesen Feststellungen ist allerdings das „Soll" der Rechnung zugrunde gelegt, während der Wirtschaftsüberschuß bislang nach dem „Hat" berechnet wurde, obwohl eine zwingende Vorschrift hierüber nicht besteht. Bei der neuen Berechnungsart würde sich ein Fehlbetrag nur dann ergeben, wenn erhebliche Rückstände vorhanden wären, die im Jahre 1918 nicht eingehen. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die Einnahmen 1917 in normaler Weise eingegangen sind und die Beitreibung der Rückstände im Jahre 1918 keinen Schwierigkeiten begegnen wird.

Die Summe der tatsächlich in den Voranschlag 1918 eingestellten Deckungsmittel von 1917 beläuft sich auf 2 194 642 ℳ, gegenüber 1917 mit 1 882 716 ℳ sind 1918 somit 311 926 ℳ mehr eingestellt.

Der Voranschlag für das Jahr 1918 sieht an laufenden Einnahmen (Abteilung II) (ohne die allgemeinen Umlagen und Deckungsmittel vom Vorjahre) 8 433 623 ℳ gegenüber 7 934 868 ℳ im Jahre 1917 vor. Die Einnahmen sind somit um 498 755 ℳ = 6,3 % gestiegen. Die Ausgaben betragen 17 977 171 ℳ gegen 16 473 032 ℳ; sie sind um 1 504 139 ℳ = 9,1 % angewachsen. Der ungedeckte Aufwand beträgt 7 198 906 ℳ gegen 6 503 343 ℳ.

Wenn trotz dem stärkeren Wachstum der Ausgaben der bisherige Umlagefuß beibehalten werden kann, ist dies vor allem der Steigerung der Steuerkapitalien um 178 381 680 ℳ zu verdanken, welche einen Mehrbetrag von 695 563 ℳ an Umlage ergibt. Außerdem aber mußten bei einer Reihe von Unternehmungen und Betrieben, welche von der Entwicklung der Verhältnisse am ungünstigsten betroffen wurden, die Gebühren erhöht werden. So war eine Erhöhung der Krankenhausgebühren mit Rücksicht auf die hohen Verpflegungskosten und die Zunahme des persönlichen Aufwands sowie des Aufwands für Verbandskosten nicht zu umgehen. Die Bestattungsgebühren reichten ebenfalls nicht mehr aus, um die gesteigerten Ausgaben zu decken. Auch das Eintrittsgeld für den Stadtgarten mußte eine entsprechende Erhöhung erfahren. Vor allen Dingen aber waren wie anderwärts die Tarife der Straßenbahn und der Lokalbahnen hinaufzusetzen, um die durch die Verkehrssteuer und Kohlensteuer, durch den vermehrten Personalaufwand und die Steigerung aller sachlichen Ausgaben bedingten Mehrkosten aufzubringen.

Wie in den Jahren 1916 und 1917 sollen endlich auch dieses Jahr dem Umlage-Ausschlag die nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1917 für die Staatseinkommensteuer festgesetzten Zuschläge zu den Steuersätzen von mehr als 2 400 ℳ Einkommen mit zu Grunde gelegt werden. Dies ist umso eher angängig, als durch das erwähnte Gesetz eine die unteren Einkommensstufen begünstigende neue Staffelung eingeführt wurde. Nach einem dem Landtag vorliegenden Gesetzentwurf soll diese Maßnahme für die Jahre 1918 und 1919 ausdrücklich zugelassen werden.

Nur wenn all diese Maßnahmen auch die Billigung des Bürgerausschusses finden, kann der bisherige Umlagefuß bestehen bleiben.

Siegrist.

5.

Bürgerausschusszustimmung am 25. II. 1918 mit den vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen. **№ 55.**

Staatsgenehmigung des Grossh. Generaldirektors der Staatseisenbahnen
vom 22. Februar 1918 **No.** 88 c.

Stadtratsbeschluss
vom 14. FEB. 1918.

Karlsruhe, den 6. Februar 1918.

Änderung des Tarifs der Karlsruher Lokalbahnen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle gemäß § 60 Ziffer 7 der Städte-Ordnung seine Zustimmung erteilen, daß vom 1. ~~April~~ März 1918 an

I. der Personen-Tarif der Karlsruher Lokalbahnen folgende Änderungen erfährt:

1. für den Verkehr innerhalb des Gebiets der Stadt Karlsruhe gilt der Tarif der städtischen Straßenbahn,
2. für den übrigen Verkehr wird
   a. die Gebühr für den km auf 4 ₰ festgesetzt, unter Aufrundung des Fahrpreises auf die nächste durch 5 teilbare Zahl,
   b. der Preis der Monatskarten ~~und~~ der (steuerfreien) Wochenkarten für Arbeiter und Schüler, giltig für 6 Wochentage zur täglichen einmaligen Hin- und Rückfahrt, ~~um ein Drittel~~ auf 1,35 ₰ für den km ~~erhöht~~ unter Aufrundung auf die nächste durch 10 teilbare Zahl,
   c. der Preis solcher Wochenkarten für täglich zweimalige Hin- und Rückfahrt auf das Anderthalbfache der Karten für einmalige Hin- und Rückfahrt festgesetzt.

II. im sonstigen Verkehr (Gepäck, Expreßgut, Milch, Tiere, sonstige Güter, Leichen) die von da an giltigen Fracht- und Gebührensätze der Großherzoglichen Badischen Staatseisenbahnen Anwendung finden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

Wie bei der städtischen Straßenbahn nötigen auch bei den Karlsruher Lokalbahnen die wirtschaftlichen Folgen des Krieges, insbesondere aber auch die Reichssteuern auf die Kohle und die Verkehrsunternehmen zu einer Erhöhung der Tarife. Zwar haben die Lokalbahnen im Jahre 1917 einen Betriebsüberschuß erbracht, welcher es ermöglichte, den Verlust der Jahre 1915 und 1916 von zusammen rund 88 000 ℳ auf 37 057 ℳ herabzumindern. Da aber im Jahre 1918 die Kohlensteuer erstmals den ganzen Jahresbedarf belastet und dazu vom 1. April an die Personen-Verkehrssteuer auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1917 tritt, da ferner in diesem Jahre auch die erhöhten Teuerungsbeihilfen sowie die Kriegszulagen des ständigen Personals für das ganze Jahr in Wirkung treten, und dazu auch weitere Lohnsteigerungen des Aushilfspersonals kommen, so müßten sich die Ergebnisse von 1918 ohne entsprechende Steigerung der Einnahmen sehr ungünstig gestalten. Das städtische Bahnamt hat schon unterm 29. August v. Js. die Mehrausgaben für 1918 allein aus der Personenverkehrs- und der Kohlensteuer auf 38 000 ℳ, die sonstigen Mehrausgaben auf 60 000 ℳ berechnet. Inzwischen haben die Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen für die Lokalbahn wiederum jährlich 39 683 ℳ Mehrausgabe gebracht. Sodann erfordert die Erhöhung der

Schuld für die Bahnanlagen und Betriebsmittel höhere Ausgaben für Verzinsung. Da endlich bisher weder die vorgeschriebene Rücklage in den Erneuerungsfonds von mindestens 12 500 ℳ geleistet, noch die geordnete Schuldentilgung vorgenommen werden konnte, muß eine Tariferhöhung auch hierfür Mittel erbringen. Gegenüber bisherigen jährlichen Einnahmen von etwa 360 000 ℳ erfordert die Deckung all dieser Mehrausgaben in Höhe von etwa 130 000 bis 140 000 ℳ eine Erhöhung des Tarifs um mindestens ein Drittel. Demgemäß hat der Stadtrat die Erhöhung sowohl der einfachen Fahrpreise (von 3 auf 4 ₰ für den km) wie der Monats- und Wochenkarten um diesen Betrag beschlossen.

Innerhalb des Gebiets der Stadt Karlsruhe muß bei diesem Anlaß der Tarif der Lokalbahn mit dem der Straßenbahn gleich gestellt werden. Denn die Lokalbahn wird hier nach und nach für elektrischen Betrieb eingerichtet und befährt zudem zwischen Friedhof und dem „Kühlen Krug" fast durchweg dieselbe Strecke mit der Straßenbahn. Es ist daher nicht angängig, daß für diese Strecke verschiedene Gebühren erhoben werden, je nachdem ein Fahrgast einen Wagen der Straßenbahn oder einen solchen der Lokalbahnen benützt. So wird vom 1. April an eine Fahrt vom Friedhof zum „Kühlen Krug" mit der Straßenbahn 20 ₰ kosten. Mit der Lokalbahn würde die gleiche Fahrt (bisher 20 ₰) nach deren neuem Tarif 25 ₰ kosten (6 km × 4 ₰ = 24 oder aufgerundet 25 ₰). Von Daxlanden—Endstelle nach dem Lokalbahnhof Karlsruhe kostete die Fahrt bisher mit der Lokalbahn 20 ₰, künftig nach dem Straßenbahn-Tarif (7 Streckenteile) 25 ₰, während sie nach dem Lokalbahntarif (7 km zu 4 ₰) auf 30 ₰ sich stellen würde. Die Anwendung des Straßenbahntarifs auf die Lokalbahn bedeutet hiernach in vielen Fällen eine Verbilligung gegenüber dem Lokalbahntarif.

Für alle übrigen Tarifteile und Gebührensätze sollen die entsprechenden Sätze der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen zur Anwendung kommen. Sie spielen gegenüber dem Personenverkehr bei den Karlsruher Lokalbahnen nur eine untergeordnete Rolle, sodaß es schon aus Gründen der Geschäftsvereinfachung zweckmäßig ist, sich darin an die Staatsbahn anzuschließen.

Siegrist.

~236

11

~235

Bürgerausschusszustimmung am 25. II. 1918. № 56.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 16. 3. 1918 No. 14049.

Karlsruhe, den 15. Februar 1918.

Beschaffung von Güterwagen betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. für die städtische Straßenbahn 5 weitere offene Güterwagen zu je 10 Tonnen Tragfähigkeit mit einem Aufwand von 34850 ℳ und 5 Kastenkippwagen mit einem solchen von 23 100 ℳ beschafft,
2. die entstehenden Kosten im Gesamtbetrag von 57 950 ℳ durch Anlehen gedeckt werden und dieses nach den bestehenden Grundsätzen aus Mitteln der laufenden Wirtschaft getilgt wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Karlsruhe, den 19. Februar 1918.

~234

Den Tarif der Karlsruher Lokalbahnen betr.

Vom Stadtrat zur Vorlage betr. den Tarif der Karlsruher Lokalbahnen vom 6. Februar 1918 (№ 55) beschlossene Änderungen:

a. Auf Seite 1 in der zweiten Zeile des Antrags und auf Seite 2 in der 15. Zeile von oben muß es heißen statt: " 1. April 1918 ": " 1. März 1918 ".

b. Auf Seite 1 (Antrag) muß es unter I 2 b statt des Wortlauts in der Vorlage heißen:

" b. Der Preis der Monatskarten um ein Dritteil (von 1 ℳ auf 1,35 ℳ für den Km) erhöht, der der (steuerfreien) Wochenkarten für Arbeiter und Schüler, giltig für 6 Wochentage zur täglichen einmaligen Hin- und Rückfahrt, auf 1,35 Pf. für den km, unter Aufrundung auf die nächste durch 10 teilbare Zahl" ...

An die
Herren Mitglieder
des Bürgerausschußes.

~236

11

~235

Bürgerausschusszustimmung am 25. II. 1918. № 56.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 16. 3. 1918 No. 14049.

Karlsruhe, den 15. Februar 1918.

Beschaffung von Güterwagen betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. für die städtische Straßenbahn 5 weitere offene Güterwagen zu je 10 Tonnen Tragfähigkeit mit einem Aufwand von 34850 ℳ und 5 Kastenkippwagen mit einem solchen von 23100 ℳ beschafft,
2. die entstehenden Kosten im Gesamtbetrag von 57950 ℳ durch Anlehen gedeckt werden und dieses nach den bestehenden Grundsätzen aus Mitteln der laufenden Wirtschaft getilgt wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

9309

Begründung.

Vorstehende Vorlage bildet eine Ergänzung zu der Vorlage über die Herstellung eines Straßenbahngleises nach der Eilgut-Verladerampe vom 18. Januar 1918, in der auf die Absicht dieser Erweiterung bereits hingewiesen wurde. Wie dort näher ausgeführt, hat die Anlage vor allem den Zweck, eine rasche Beförderung der Milch von der Eilguthalle nach der Milchzentrale zu ermöglichen, den Mangel an Fuhrwerken auszugleichen und die Kosten zu vermindern. Neben dieser hauptsächlichen Bestimmung wird das Gleis aber auch zum Aufstellen von Marktwagen, welche Marktwaren vom Bahnhof und aus den Vororten auf den Markt bringen sollen, ferner von Reservewagen bei besonderen Gelegenheiten dienen, bei denen mit einem Massenandrang zu rechnen ist. Vor dem Milch-Amt ist eine Überholungsweiche vorgesehen. Zur Beförderung der Milch vom Straßenbahnwagen in das Gebäude des Milchamts soll ein Rollwagengleis von der Kronen-Straße aus nach dem Hof angelegt werden. Die Einzelheiten sind aus dem mit den Akten in der Stadtratsregistratur (Rathaus, Zimmer Nr. 60) aufliegenden Plan zu ersehen. Der Plan eines Anschlusses in der Kaiser-Straße durch die Adler-Straße nach der Zähringer-Straße mußte aufgegeben werden wegen der zu befürchtenden Störung des Verkehrs in der Kaiser-Straße; ebenso ist der Anschluß vom Mendelssohn-Platz aus durch die Kronen-Straße bis zur Zähringer-Straße nicht zu empfehlen, weil die Gleisentwicklung aus dem bereits beschafften dreischienigen Gleisdreieck am Mendelssohn-Platz unverhältnismäßig teuerer geworden wäre.

Siegrist.

9312

Bürgerausschusszustimmung am 15. II. 1918. **№ 57.**

(Kommt nicht auf der T.O., wurde aber als Ergänzung der Vorlagen № 49 und 52 behandelt).

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 16. März 1918 No. 14049.

Karlsruhe, den 20. Februar 1918.

Herstellung eines Straßenbahngleises in der Zähringer-Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß für den Milch- und Marktverkehr ein Straßenbahngleis von dem Gleis auf dem Marktplatz abzweigend durch die Zähringer-Straße bis zur Kronen-Straße hergestellt, dafür der Betrag von 48 700 ℳ aus Anlehensmitteln aufgewendet und dieser nach den bestehenden Grundsätzen dem Anlehensstock aus Wirtschaftsmitteln ersetzt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Kemmer.

Begründung.

Vorstehende Vorlage bildet eine Ergänzung zu der Vorlage über die Herstellung eines Straßenbahngleises nach der Eilgut-Verladerampe vom 18. Januar 1918, in der auf die Absicht dieser Erweiterung bereits hingewiesen wurde. Wie dort näher ausgeführt, hat die Anlage vor allem den Zweck, eine rasche Beförderung der Milch von der Eilguthalle nach der Milchzentrale zu ermöglichen, den Mangel an Fuhrwerken auszugleichen und die Kosten zu vermindern. Neben dieser hauptsächlichen Bestimmung wird das Gleis aber auch zum Aufstellen von Marktwagen, welche Marktwaren vom Bahnhof und aus den Vororten auf den Markt bringen sollen, ferner von Reservewagen bei besonderen Gelegenheiten dienen, bei denen mit einem Massenandrang zu rechnen ist. Vor dem Milch-Amt ist eine Überholungsweiche vorgesehen. Zur Beförderung der Milch vom Straßenbahnwagen in das Gebäude des Milchamts soll ein Rollwagengleis von der Kronen-Straße aus nach dem Hof angelegt werden. Die Einzelheiten sind aus dem mit den Akten in der Stadtratsregistratur (Rathaus, Zimmer Nr. 60) aufliegenden Plan zu ersehen. Der Plan eines Anschlusses in der Kaiser-Straße durch die Adler-Straße nach der Zähringer-Straße mußte aufgegeben werden wegen der zu befürchtenden Störung des Verkehrs in der Kaiser-Straße; ebenso ist der Anschluß vom Mendelssohn-Platz aus durch die Kronen-Straße bis zur Zähringer-Straße nicht zu empfehlen, weil die Gleisentwicklung aus dem bereits beschafften dreischienigen Gleisdreieck am Mendelssohn-Platz unverhältnismäßig teuerer geworden wäre.

Siegrist.

2

Bürgerausschußzustimmung am 15. III. 1918. **№ 58.**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 2. April 1918 No. 17705.

Karlsruhe, den 25. Februar 1918.

Gewährung von Beihilfen an Angehörige des Mittelstandes betreffend.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle zustimmen, daß die Stadt Karlsruhe der Mittelstands-Hilfskasse des Kreises Karlsruhe gegenüber die Bürgschaft im Rahmen des § 3 Ziffer 3 der angeschlossenen „Grundsätze für Gewährung von Beihilfen an Angehörige des Mittelstandes" bis zum Höchstbetrage von 500 000 ℳ übernimmt, und der etwa erforderliche Aufwand aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Neudeck.

Begründung.

Unter den wirtschaftlichen Folgen des Krieges haben am meisten der gewerbliche Mittelstand und die sogenannten freien Berufe zu leiden. Hier helfend einzugreifen ist ein unabweisliches Gebot der öffentlichen Korporationen. Über die Art und Weise, wie diese Hilfe zu organisieren und wie die nötigen Mittel aufzubringen seien, ist zwischen der Großherzoglichen Regierung, den Kreisen und den Gemeindevertretungen eingehend verhandelt worden. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist in den in der Anlage abgedruckten Grundsätzen für Gewährung von Beihilfen an Angehörige des Mittelstandes durch Kreishilfskassen mit staatlichen Zuschüssen enthalten, auf die im einzelnen verwiesen wird.

Der Kreis Karlsruhe hat diesen Grundsätzen entsprechend eine Kreishilfskasse errichtet und beabsichtigt, zur Bearbeitung und Verbescheidung der eingehenden Gesuche einen Sonderausschuß von mindestens 7 Mitgliedern zu bilden. Die Mittel der Kasse sollen bestehen aus

1. dem sogenannten Landwehrfonds mit . . . . . 37 614 ℳ 67 ₰
2. Rücklagen der Kreiskasse mit . . . . . 50 000 „ — „
3. Anlehensmitteln bis zu . . . . . 500 000 „ — „.

Die Gemeinde kann sich nach § 3 der Grundsätze in verschiedener Weise an der Hilfeleistung beteiligen:

1. sie kann selbst Darlehen an die Hilfsbedürftigen geben; für diesen Fall ist vorgesehen, daß die Kreishilfskasse den 3 Prozent übersteigenden Betrag der landesüblichen Zinsen an Stelle des Unterstützten der Gemeinde bezahlt und ihr ⅔ des etwa entstehenden Ausfalls ersetzt;
2. die Kreishilfskasse gibt das Darlehen, wenn die Gemeinde des Wohnsitzes sich bereit erklärt, ein Drittel des etwa entstehenden Ausfalls zu tragen.

In Übereinstimmung mit dem Kreisausschuß Karlsruhe ist der Stadtrat der Auffassung, daß hier von der erstgenannten Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden sollte. Schon wegen der gleichmäßigen Handhabung empfiehlt es sich, daß eine Stelle über sämtliche Gesuche endgültig entscheidet. Auch müßte, wenn die Stadt selbst Darlehen ausgibt, entweder in jedem

einzelnen Falle die Zustimmung des Bürgerausschusses eingeholt werden, was schon wegen des Zeitverlustes und der Öffentlichkeit der Verhandlung sich nicht empfiehlt, oder es müßte neben der Kreishilfskasse auch noch eine besondere städtische, mit Kapital ausgestattete Hilfskasse gegründet werden, was im Interesse der Einfachheit und Klarheit der Organisation nicht erwünscht wäre.

Dagegen erscheint die zweite der vorgesehenen Möglichkeiten durchaus sachgemäß. Das Verfahren ist in der Weise gedacht, daß der Stadtrat, nachdem die Verhältnisse hinreichend klargestellt sind, die Gesuche durch einen Ausschuß unter dem Vorsitz des dem Stadtrat angehörenden Vorsitzenden des Kreisausschusses prüfen läßt, und auf Grund seines Berichts Entschließung trifft, ob die Stadt die Ausfallbürgschaft übernehmen soll.

Begreiflicherweise fehlt es zur Zeit an jeder Grundlage dafür, wie hoch der Betrag der zu gewährenden Unterstützungen oder gar des vermutlichen Ausfalls etwa sein wird. Es wird vorgeschlagen, den Höchstbetrag des von der Stadt zu übernehmenden Risikos vorläufig auf 500 000 ℳ festzusetzen. Sollte der Betrag wider Erwarten nicht ausreichen, so wird eine erneute Beschlußfassung des Bürgerausschusses eingeholt werden.

Daß es angängig erscheint, den etwa erforderlichen Betrag aus Anlehensmitteln zu bestreiten, wird einer näheren Begründung nicht bedürfen.

Dr. Paul.

Grundsätze für Gewährung von Beihilfen an Angehörige des Mittelstandes durch Kreishilfskassen mit staatlichen Zuschüssen.

§ 1. Gegenstand der Mittelstandshilfe

ist die Gewährung von Beihilfen an selbständige Angehörige des Mittelstandes, die durch den Krieg in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Zum selbständigen Mittelstand gehören die selbständigen Handwerker, kleine und mittlere Gewerbetreibende, kleine Fabrikanten, kleine Kaufleute, Wirte, Schiffer, Fischer und Landwirte mit Betrieben von kleinem oder mittlerem Umfange. Außerdem können Beihilfen aus der Kasse erhalten die Angehörigen der sogenannten freien Berufe wie Ärzte, Rechtsanwälte und Künstler.

1. Voraussetzung der Gewährung der Beihilfe ist, daß der Antragsteller Reichsangehöriger ist und in der Regel, daß er mindestens ein Jahr vor Ausbruch des Krieges in Baden gewohnt hat,

2. daß die auf anderem Wege nicht zu beseitigende wirtschaftliche Notlage des Antragstellers durch den Krieg herbeigeführt ist und daß durch die Gewährung der Hilfe die dauernde Wiederaufrichtung des selbständigen Geschäftsbetriebes des Antragstellers mit Sicherheit zu erwarten ist;

3. daß der Antragsteller mindestens dann, wenn er Handwerker oder Gewerbetreibender ist, ordnungsmäßige Bücher führt, oder daß er sich zur ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet und daß er sich bereit erklärt, den Beauftragten der Kreishilfskassen auf Verlangen jederzeit Einsicht in seine Bücher zu gewähren.

§ 2. Art der Beihilfe.

Die Beihilfe besteht in der Leistung von Zinszuschüssen für Darlehen, welche Kreditgenossenschaften oder sonstige Kreditanstalten oder Gemeinden aus eigenen Mitteln an die hilfsbedürftigen Mittelstandsangehörigen ihres Bezirkes gewähren, ausnahmsweise in der Hingabe von Darlehen, die im Regelfalle den Betrag von 2 500 ℳ, in Ausnahmefällen von 3 000 ℳ nicht übersteigen sollen und in Teilbeträgen in der Regel in 5 Jahren zurückzuzahlen sind.

Der Zinsfuß für solche Darlehen soll regelmäßig 3 v. H. nicht übersteigen.

§ 3. Träger der Mittelstandshilfe

sind die von den Kreisen errichteten Mittelstandshilfskassen (Kreishilfskassen).

Diese können

1. soweit Kreditgenossenschaften oder sonstige Kreditanstalten oder die Gemeinden den Hilfsbedürftigen Darlehen zu einem höheren als dem in § 2 bezeichneten Zinsfuß geben, an die Darlehensgeber einen Zuschuß zur Bestreitung des Zinses in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem in § 2 Absatz 2 genannten und dem von ihnen berechneten Zinsfuß für solche Darlehen gewähren, soweit der letztere den landesüblichen Zinsfuß nicht übersteigt;

2. soweit Gemeinden Darlehen gewähren, diesen zwei Drittel des ihnen etwa entstehenden Ausfalles ersetzen;

3. Darlehen unmittelbar an die Hilfsbedürftigen geben, sofern die Gemeinden, in denen der Darlehensnehmer seinen Wohnsitz hat, sich bereit erklären, ein Drittel des etwa entstehenden Ausfalles zu übernehmen.

§ 4. Beiträge des Staats.

Zu den von den Kreishilfskassen gewährten Zinszuschüssen (§ 3[1]), Ausfallanteilen (§ 3[2]), und Darlehen (§ 3[3]) leistet der Staat den Kreishilfskassen Beiträge in der Höhe der Hälfte der Leistungen der Kreishilfskassen bis zu dem Betrage von insgesamt einer Million Mark. Wegen der Verteilung der staatlichen Beiträge auf die einzelnen Kreise behält sich die Regierung die Entschließung vor.

Die staatlichen Beiträge zur Gewährung von Darlehen sind nach der Rückzahlung der Darlehen von der Kreishilfskasse an die Staatskasse wieder abzuführen.

§ 5. Einrichtung der Kreishilfskassen.

Bei jedem Kreis wird eine Kreishilfskasse errichtet. Zur Verwaltung und zur Verwendung der dieser Kasse zufließenden Mittel werden nach Bedarf ein oder mehrere Sonderausschüsse gebildet. Die Zusammensetzung der Sonderausschüsse und ihr Verfahren werden durch eine von der Kreisversammlung aufgestellte Satzung geregelt.

Die Kreishilfskasse kann auch in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet werden, an welcher der Kreis mit der Mehrheit der Anteile beteiligt ist.

Die Geschäftsführung der Kreishilfskassen unterliegt der Aufsicht des Staates.

§ 6. Verfahren bei Gewährung der Beihilfen.

Die Anträge auf Gewährung von Darlehen sind in der Regel zu stellen:

a. von den Mitgliedern einer Kreditgenossenschaft bei der Kreditgenossenschaft;
b. von denjenigen Personen, welche eine Sparkasse oder eine sonstige öffentliche oder private Kreditanstalt in Anspruch nehmen wollen, bei der betreffenden Verwaltungsstelle;
c. im übrigen beim Gemeinderat (Stadtrat) der Gemeinde, in welcher der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Lehnt die Kreditgenossenschaft oder die sonstige Kreditanstalt das Gesuch ab, so kann der Antragsteller sich an die Gemeinde wenden.

Ist die Kreditgenossenschaft oder die sonstige Kreditanstalt bereit, das Darlehen zu gewähren, so hat sie den Antrag wegen Bewilligung eines Zuschusses zur Verzinsung des Darlehens an den zuständigen Kreisausschuß (Sonderausschuß) weiterzugeben.

Wird der Antrag (in den Fällen des Buchstaben c) bei der Gemeinde eingebracht, so hat der Gemeinderat (Stadtrat) sich darüber schlüssig zu machen, ob er das Darlehen aus Mitteln der Gemeinde gewähren will. Entschließt er sich dazu, so hat er den Antrag auf Gewährung eines Zinszuschusses dem Kreisausschuß (Sonderausschuß) vorzulegen. Hält der Gemeinderat (Stadtrat) den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für begründet, glaubt er aber gleichwohl, das Darlehen aus Mitteln der Gemeinde nicht geben zu sollen, so leitet er den Antrag auf Gewährung des Darlehens mit seiner Äußerung an den Kreisausschuß (Sonderausschuß) weiter. Zugleich erklärt er die in § 3 Absatz 2 Ziffer 3 geforderte Bereitwilligkeit, sofern dies nicht bereits im allgemeinen geschehen ist.

Der Kreisausschuß (Sonderausschuß) entscheidet über die Gewährung des Darlehens und benachrichtigt von seiner Entschließung den Antragsteller, die das Darlehen gewährende Kreditgenossenschaft oder sonstige Kreditgeberin und die Gemeinde.

§ 7. Vertretung des Staatsinteresses.

Zu den Sitzungen des Sonderausschusses ist, sofern der Sonderausschuß seinen Sitz in der Kreishauptstadt hat, der Kreishauptmann, andernfalls der für den Sitz des Sonderausschusses zuständige Amtsvorstand oder sein vom Ministerium des Innern für diesen Zweck bestimmter Vertreter einzuladen. Erhebt der Regierungsvertreter Einwendungen gegen die Gewährung des staatlichen Beitrages oder gegen die Darlehensgewährung, so ist, falls der Zinszuschuß oder das Darlehen gewährt werden soll, durch seine Vermittlung Vorlage an den Verwaltungshof zu machen, der darüber entscheidet, ob der Einspruch aufrechtzuerhalten ist. Wird der Einspruch aufrecht erhalten, so fällt die Beteiligung des Staates an der vom Kreisausschuß beschlossenen Beihilfe weg.

§ 8. Landesausschuß für Mittelstandshilfe.

Beim Großh. Verwaltungshof wird ein Landesausschuß für Mittelstandshilfe errichtet. Dieser besteht

1. aus dem Direktor des Verwaltungshofs oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. aus den zuständigen vortragenden Räten der Ministerien des Innern und der Finanzen oder ihren Stellvertretern;

-240

3. aus sechs weiteren Mitgliedern, von denen drei von den Kreisausschüssen, je eines von der Konferenz der Städte der Städteordnung, von den mittleren Städten und von dem Verband badischer Handwerker- und Gewerbevereinigungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.

Der Landesausschuß ist nach Bedürfnis einzuberufen, um über Fragen grundsätzlicher Bedeutung gehört zu werden, insbesondere, soweit es sich darum handelt, daß von den Kreisausschüssen bei der Ausübung der Mittelstandshilfe nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze gleichmäßig verfahren wird.

§ 9.

Die Verzeichnisse über die von den Kreishilfskassen geleisteten Beihilfen sind unter Berechnung der auf die Kreishilfskassen entfallenden Anteile bis auf weiteres vierteljährlich dem Verwaltungshof zur Anweisung der Staatsbeiträge vorzulegen. Der Verwaltungshof ist ermächtigt, zur Ausübung der nach § 4 Absatz 3 vorbehaltenen Staatsaufsicht erforderlichenfalls die Akten über die einzelnen Beihilfefälle durch den Kreishauptmann erheben und sich vorlegen zu lassen.

9316

1.

-242

Bürgerausschusszustimmung am 28. Mai 1918., **№ 59.**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. d. Inn.
vom 18. 6. 1918 No. 34807.

-241

Einzugsanweisung vom 15. III. 1918.

Da vom Bürgerausschuß mündlich bekanntgegebene Genehmigung zur Erhebung von 5 Mk. Mahngebühr für die VIII. Einzugsliste für die Gemeindekasse kann nunmehr die Verfügung erfolgen.

Begründung.

Die staatlichen Bestimmungen über die Betreibung der öffentlich rechtlichen Geldforderungen des Staats und der Gemeinden haben in den letzten Jahren mehrfach Verbesserungen erfahren in der Absicht, den pünktlichen Eingang der Gefälle zu erreichen und das Betreibungsverfahren zu vereinfachen. Für die Gemeindeabgaben geschah dies durch Erlassung der „Betreibungs-Ordnung für die Gemeinden" mit Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1915 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 176 ff.). Diese sieht gegenüber der alten Verordnung vom 3. November 1884 vor allem eine Vereinfachung des Mahnwesens vor, indem sie neben der persönlichen schriftlichen Mahnung auch mündliche Mahnung, sowie Zustellung der Mahnschreiben durch die Post und schließlich für Umlagen und Schulgeld auch öffentliche Mahnung zuläßt. Daneben wurde eine Erhöhung der Mahngebühr vorgesehen, die auch in den Städten besonders angezeigt erschien. Denn Umlageschuldner, welche mehrere tausend Mark zu entrichten haben, zahlten bis dahin bei Versäumnis der Fälligkeitstermine lediglich eine Mahngebühr von 15 ₰, die im Verhältnis zu dem erzielten Zinsgewinn gar keine Rolle spielt. Durch diese Umstände waren gerade vermögende Umlagezahler, welche diesen Umstand vielfach ausnutzten, gegenüber den pflichttreuen Gemeindebürgern, die der Gemeinde pünktlich Zahlung leisteten, im Vorteil.

1.

-242

№ 59.

Bürgerausschusszustimmung am 28. Mai 1918.,

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. des Innern
vom 18. 6. 1918 No. 34807.

Karlsruhe, den 4. April 1918.

Die Betreibung der öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle folgendem

Ortsstatut über die Erhebung von Mahn- und Versäumnis-Gebühren

seine Zustimmung erteilen:

Aufgrund der §§ 17 und 20 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1915, die Betreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betreffend, in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1916 wird bestimmt:

Die Mahn- und Versäumnisgebühr beträgt:

Bei Schuldigkeiten bis zu			10 ℳ			—.20 ℳ
von mehr als	10 ℳ	„	„	50	„	—.50	„
„ „ „	50	„	„	100	„	1.—	„
„ „ „	100	„	„	250	„	2.—	„
„ „ „	250	„	„	500	„	3.—	„
„ „ „	500	„	„	1 000	„	5.—	„
„ „ „	1 000	„	„	2 000	„	10.—	„
„ „ „	2 000 ℳ	½ vom Hundert des ausstehenden Betrags.					

Der Stadtrat:
Siegrist.

Weiler.

Begründung.

Die staatlichen Bestimmungen über die Betreibung der öffentlich rechtlichen Geldforderungen des Staats und der Gemeinden haben in den letzten Jahren mehrfach Verbesserungen erfahren in der Absicht, den pünktlichen Eingang der Gefälle zu erreichen und das Betreibungsverfahren zu vereinfachen. Für die Gemeindeabgaben geschah dies durch Erlassung der „Betreibungs-Ordnung für die Gemeinden" mit Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1915 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 176 ff.). Diese sieht gegenüber der alten Verordnung vom 3. November 1884 vor allem eine Vereinfachung des Mahnwesens vor, indem sie neben der persönlichen schriftlichen Mahnung auch mündliche Mahnung, sowie Zustellung der Mahnschreiben durch die Post und schließlich für Umlagen und Schulgeld auch öffentliche Mahnung zuläßt. Daneben wurde eine Erhöhung der Mahngebühr vorgesehen, die auch in den Städten besonders angezeigt erschien. Denn Umlageschuldner, welche mehrere tausend Mark zu entrichten haben, zahlten bis dahin bei Versäumnis der Fälligkeitstermine lediglich eine Mahngebühr von 15 ₰, die im Verhältnis zu dem erzielten Zinsgewinn gar keine Rolle spielt. Durch diese Umstände waren gerade vermögende Umlagezahler, welche diesen Umstand vielfach ausnutzten, gegenüber den pflichttreuen Gemeindebürgern, die der Gemeinde pünktlich Zahlung leisteten, im Vorteil.

Durch § 17 und § 20 Ziffer 2 der Verordnung vom 14. Juli 1915 wurde nun allerdings die Mahngebühr neu festgesetzt und zwar

bei einer Schuldigkeit bis zu 3 ℳ einschließlich auf . . . . . 10 ₰
von 3 ℳ bis 20 „ „ „ . . . . . 20 „
„ 20 „ „ 50 „ „ „ . . . . . 30 „
„ 50 „ „ 100 „ „ „ . . . . . 40 „
und von mehr als 100 ℳ auf . . . . . 50 „.

Aber auch dadurch wurden die beklagten Mißstände keineswegs aus der Welt geschafft. Auch diese Gebühren sind für hohe Schuldbeträge viel zu nieder, als daß sie einen Ausgleich für Zinsgewinn bilden könnten. Aus diesem Grunde sind für die staatlichen Forderungen öffentlich-rechtlicher Art (also insbesondere die Staatssteuern) durch Gesetz vom 8. Juli 1914 wesentlich höhere, nämlich die in obigem Antrag enthaltenen Sätze zugelassen worden. Die Städte der Städteordnung beantragten darauf, daß für ihre Forderungen dieselben Sätze wie bei der Erhebung der Staatsabgaben zugelassen werden sollen. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat dem Antrag stattgegeben und durch Verordnung vom 26. April 1916 (als § 17 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juli 1915, die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betreffend) folgendes bestimmt:

„In den Städten der Städteordnung können die Mahngebühren durch Ortsstatut, in den übrigen Gemeinden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung in erhöhtem Betrag festgesetzt werden. Sie dürfen in diesem Falle diejenigen Sätze nicht übersteigen, welche nach § 4a des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1914 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 236) für die von den Steuerkassen zu erhebenden Mahn- oder Versäumnisgebühren bestimmt worden sind."

Nachdem das Großherzogliche Finanzministerium unterm 25. Oktober 1917 für die staatlichen Gefälle bestimmt hat, daß vom 1. Januar 1918 an die Versäumnisgebühren in den im Gesetz vom 8. Juli 1914 bezeichneten Höchstbetrage zu entrichten sind, hält der Stadtrat es für geboten, auch für die städtischen Abgaben erhöhte Gebühren einzuführen, wie dies auch z. B. in Mannheim bereits geschehen ist.

Siegrist.

2.

-244

Bürgerausschusszustimmung am 28. Mai 1918.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. des Innern vom 8. Juni 1918 No. 31661.

№ 60.

Karlsruhe, den 18. April 1918.

Die Satzungen der Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

I. daß die Satzungen der Städtischen Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe die nachstehenden Änderungen erfahren;

II. daß zum Hauptkassier der Spar- und Pfandleihkasse der Kassier Alfons König, zum Hauptbuchhalter der Buchhalter Karl Hölzer ernannt wird;

III. daß der Stadtrat bestimmt, an welchem Tage die beantragten Änderungen der Satzungen in Kraft treten.

Der Stadtrat:
Dr. Kleinschmidt.

Neudeck.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
§ 5.	§ 5.
Die laufenden Geschäfte der Spar- und Pfandleihkasse werden durch eine dem Verwaltungsrat unterstellte Behörde besorgt, welche den Namen „Städtische Spar- und Pfandleihkasse-Verwaltung" führt.	Die laufenden Geschäfte der Spar- und Pfandleihkasse werden durch eine dem Verwaltungsrat unterstellte Behörde besorgt, welche den Namen „Städtisches Sparkassenamt" führt.
Bei dieser Behörde sind angestellt: ein Rechner als Vorstand; ein Kontrolleur; die zur Erledigung der Geschäfte erforderliche Anzahl Kassiere (Kassengehilfen im Sinne des § 2 der Sparkassen-Rechnungs-Anweisung), Buchhalter und sonstige Hilfsbeamten, Schätzer, Magazinsmeister und Diener.	Bei dieser Behörde sind angestellt: ein Direktor als Vorstand; ein Kontrolleur, zugleich Stellvertreter des Vorstandes; ein Hauptkassier und ein Hauptbuchhalter; die zur Erledigung der Geschäfte erforderlichen Kassiere (Kassengehilfen), Buchhalter, Schätzer und sonstigen Hilfsbeamten.
§ 57.	§ 57.
Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und mindestens einem bei der Verhandlung anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer ernennt der Verwaltungsrat. Die Ausfertigung von Beschlüssen des Verwaltungsrats unterzeichnet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.	Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und mindestens einem bei der Verhandlung anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer ernennt der Verwaltungsrat. Die Ausfertigung von Beschlüssen des Verwaltungsrats unterzeichnet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand ist befugt, die vom Verwaltungsrat genehmigten Löschungsbewilligungen und sonstigen für das Grundbuchamt bestimmten Urkunden zu unterzeichnen.
§ 58.	§ 58.
Der Rechner ist der Vorstand der Spar- und Pfandleihkasse-Verwaltung; er leitet die Geschäfte nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Er vollzieht die Geld-Einnahmen und	Der Direktor ist der Vorstand des Sparkassenamts. Er leitet dessen Geschäfte nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Zu seinen Aufgaben gehört die Fürsorge für Anlage und

Alte Fassung.	Neue Fassung.
Ausgaben der Kasse, soweit nicht durch den Verwaltungsrat die Befugnis zur Empfangsnahme und Leistung bestimmter Zahlungen einem Kassengehilfen eingeräumt wird (§ 2 der Sparkassenrechnungsanweisung vom 31. Juli 1887).	Flüssigmachung der Gelder, insbesondere die Bearbeitung der Hypothekengeschäfte nach den Weisungen des Verwaltungsrates. Er ist berechtigt, Zinsschuldnern Frist bis zu 3 Monaten zu bewilligen und bei Einlage-Rückzahlungen auf Kündigung zu verzichten. Er vertritt die Kasse im Mahnverfahren und bei Zwangsversteigerungen.
Für Zahlungen an die Kasse kann nur durch Unterschrift des Rechners oder eines nach Maßgabe des Absatz 1 als Kassengehilfen bestellten Beamten und des Kontrolleurs oder eines mit Wahrnehmung von Kontrollgeschäften betrauten Gehilfen (§ 59 Absatz 2) gültig quittiert werden. Eine Ausnahme bilden die Quittungen auf Pfandscheinen sowie Quittungen auf Hypothekenzinszahlungen, welche der Rechner beziehungsweise der damit betraute Kassengehilfe allein ausstellt.	
§ 59.	§ 59.
Der Kontrolleur übt die Kontrolle über das Kassen- und Rechnungswesen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.	Der Kontrolleur übt die Kontrolle über das Kassen- und Rechnungswesen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Ein Teil der ihm hiernach obliegenden Geschäfte kann durch den Verwaltungsrat einem Gehilfen übertragen werden.
Ein Teil der ihm hienach obliegenden Geschäfte kann durch den Verwaltungsrat einem Gehilfen übertragen werden.	Der Kontrolleur ist der Stellvertreter des Vorstandes.
	§ 60.
	Zur Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens werden ein Hauptkassier und ein Hauptbuchhalter bestellt. Diese Beamten sind gemeinsam Rechner der Sparkasse im Sinne des § 6 des Sparkassengesetzes und des § 1 Absatz 2 der Sparkassenrechnungsanweisung.
	§ 61.
	Dem Hauptkassier liegt die Führung der Hauptkassenbücher und die Abrechnung mit den einzelnen Kassieren ob. Er vollzieht die Einnahmen und Ausgaben der Kasse, soweit nicht durch den Verwaltungsrat die Befugnis zur Empfangnahme und Leistung bestimmter Zahlungen Kassengehilfen eingeräumt wird (§ 2 der Sparkassenrechnungsanweisung), und ist für sichere Aufbewahrung der Kassengelder verantwortlich.
	Für Zahlungen an die Kasse kann nur durch Unterschrift des Hauptkassiers oder eines gemäß Absatz 1 bestimmten Beamten und des Kontrolleurs oder eines gemäß § 59 mit der Wahrnehmung von Kontrollgeschäften betrauten Gehilfen giltig quittiert werden. Eine Ausnahme bilden die Quittungen auf Pfandscheinen sowie über Hypothekenzinszahlungen; diese stellt der damit betraute Beamte allein aus.
	§ 62.
	Der Hauptbuchhalter hat die Hauptrechnung selbständig und verantwortlich zu führen sowie die gesamte Buchhaltung zu überwachen. Er sorgt dafür, daß die Betreibung der rückständigen Zinsen und sonstigen Gefälle rechtzeitig eingeleitet wird.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
§ 60.	§ 63.
Der Schätzer hat den Wert der Faustpfänder festzustellen und bei den Versteigerungen das Geschäft des Ausbietens und Zuschlagens zu versehen. Der Magazins-Aufseher hat die Pfänder, mit Ausnahme der Wertpapiere, zu verwahren und darf solche nur gegen die vom Kassier quittierten Pfandscheine abgeben.	Gleich dem bisherigen § 60.
§ 61.	§ 64.
Einnahmen und Ausgaben dürfen nur auf Grund einer Dekretur des Verwaltungsrats vollzogen werden. Keiner Dekretur bedürfen jedoch: 1. der Empfang von Einlagen auf Sparbuch oder Girokonto, die Rückzahlung solcher Einlagen und die Auszahlung sowie die Gutschrift von deren Zinsen, 2. der Erlös aus Sparmarken und der Gegenwert eingelöster Sparmarken, 3. die Auszahlung der Faustpfanddarlehen, der Rückempfang derselben samt Zinsen, der Empfang des Versteigerungserlöses und die Auszahlung etwaigen Übererlöses (§§ 46 und 47), 4. der Empfang der Lager-, Schätzungs- und der Versteigerungsgebühren, sowie sonstiger Gebühren oder Taxen, 5. Kostenvorschüsse beim Aufgebotsverfahren sowie vorschüßlich zu buchende Zinszahlungen.	Gleich dem bisherigen § 61.
§ 62.	§ 65.
Mitteilungen des Verwaltungsrats der Spar- und Pfandleihkasse an Spargläubiger und an Faustpfandschuldner erfolgen durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatte hiesiger Stadt mit der nämlichen Wirkung, wie wenn sie persönlich zugestellt worden wären.	Gleich dem bisherigen § 62.
§ 63.	§ 66.
Die Auflösung der Spar- und Pfandleihkasse findet nur statt, wenn sie vom Bürgerausschuß mit Staatsgenehmigung beschlossen wird. In diesem Falle geht das Vermögen derselben behufs Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des § 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. April 1880, auf die Stadtgemeinde Karlsruhe über.	Gleich dem bisherigen § 63.
§ 64.	§ 67.
Die Spar- und Pfandleihkasse tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Leihhaus- und Ersparniskasse-Anstalt und der Schulsparkasse ein. Diese Satzungen werden alsbald wirksam.	Diese Satzungen werden alsbald wirksam.

Begründung.

Der Geschäftsbereich der Städtischen Spar- und Pfandleihkasse ist im Laufe des letzten Jahres bedeutend erweitert worden, indem der Giro- und Scheckverkehr sowie die Hinterlegung von Kriegsanleihestücken eingeführt wurde. Zugleich haben auch die Spareinlagen ständig zugenommen.

Folgende Zahlen geben einen Begriff von dem jetzigen Umfang der Geschäfte bei der Sparkasse und von der Zunahme in den letzten Jahren:

Die Zahl der Einleger betrug am 1. Januar 1913: 46 282, am 1. Januar 1918: 64 013 und 6 880 der Kriegssparkasse. Der Einlagebestand stieg in derselben Zeit von 41 948 265 ℳ auf 56 800 000 ℳ, wozu noch 2 400 000 ℳ Giroguthaben zu rechnen sind.

An dem 1917 eingeführten Giro- und Scheckverkehr sind jetzt 2 400 Teilnehmer beteiligt. Der Umsatz in diesem Verkehr betrug 1917: 10 032 298 ℳ in Einzahlung und 7 672 516 ℳ in Abhebung.

Im Hinterlegungsverkehr werden zur Zeit bereits 2 600 Konten geführt.

Am deutlichsten geht die Geschäftszunahme aus der Zahl der Abfertigungen (Einlagen und Rückzahlungen) hervor. Diese betrug im Jahr 1912 (die Schulsparkasse ungerechnet) 149 359 und im Jahr 1917 298 905; für das Jahr 1918 muß bereits mit einer Postenzahl von 400 000 gerechnet werden.

Entsprechend der Geschäftssteigerung hat das Personal die Zahl von 57 Angestellten erreicht.

Der jetzige Geschäftsumfang macht eine neue Organisation der Verwaltung der Spar- und Pfandleihkasse notwendig, wie sie § 1 Absatz 2 der Sparkassen-Rechnungsanweisung für größere Kassen vorsieht. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte müssen unter mehrere Personen verteilt werden. Der Vorstand wird zweckmäßig von der Verantwortung für das Kassen- und Rechnungswesen entlastet, sodaß er als Beauftragter des Verwaltungsrates sich völlig mit der Leitung des laufenden Dienstes, der Vertretung der Kasse nach außen, dem Hypothekenwesen, der Vermögensanlage und Gelddisposition beschäftigen kann.

Die beantragte Satzungsänderung sieht eine Teilung der Rechnergeschäfte in der Weise vor, daß der Hauptkassier das Kassenwesen, der Hauptbuchhalter das Rechnungswesen übernimmt. Dabei wird zugleich die Trennung der Kasse von der Buchhaltung erzielt, welche in jedem größeren Betriebe üblich ist und als beste Sicherungsmaßnahme sich bewährt hat.

Die in der neuen Fassung des § 5 kurz dargelegte künftige Geschäftsverteilung wird in den §§ 57 bis 62 näher umschrieben. Die bisherige „Städtische Spar- und Pfandleihkasse-Verwaltung" erhält die kürzere Bezeichnung „Städtisches Sparkassenamt". Der Direktor der Sparkasse hat als Vorstand der Verwaltung die laufenden Geschäfte zu erledigen. Ferner sind ihm Aufgaben zugewiesen, die er im Auftrage des Verwaltungsrates und nach dessen Weisungen besorgt. Zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung empfiehlt es sich, ihn zur Mitunterzeichnung von Löschungsbewilligungen und anderen für das Grundbuchamt bestimmten Urkunden an Stelle des Verwaltungsratsvorsitzenden zu ermächtigen; ferner soll er berechtigt sein, Zinsschuldnern kurzen Zahlungsaufschub bis zu 3 Monaten zu bewilligen und bei Rückzahlung von Einlagen auf Kündigung zu verzichten. Kraft allgemeiner satzungsgemäßer Vollmacht soll er die Kasse im Mahnverfahren und bei Zwangsversteigerungen vertreten, wie das bisher schon im Einzelfalle auf Grund besonderer Vollmacht geschah.

Der Kontrolleur behält seine durch die Sparkassenrechnungsanweisung und die Satzungen bestimmten Aufgaben. Er wird zugleich Stellvertreter des Vorstandes in jedem Falle der Behinderung, ohne daß es hierzu jeweils einer besonderen Anordnung des Verwaltungsrates bedarf.

Beide Beamte, Direktor und Kontrolleur, stehen außerhalb der Kassen- und Rechnungsgeschäfte, für welche Hauptkassier und Hauptbuchhalter verantwortlich werden. Diese beiden Angestellten sind die Rechner der Sparkasse im Sinne des § 6 des Sparkassengesetzes und des § 1 Absatz 2 der Sparkassen-Rechnungsanweisung.

Zur Erledigung der Arbeiten werden wie bisher dem Hauptkassier unterstellte Kassiere (Kassengehilfen gemäß § 2 der Sparkassen-Rechnungsanweisung) mit Vollmachten gewissen Umfangs versehen werden (§ 61 der neuen Satzungen). Dem Hauptbuchhalter untersteht das Personal der Buchhaltung. Aus dem Kreise der Angestellten werden für einzelne Geschäftszweige besondere Abteilungsvorstände bestimmt, welche die laufenden Geschäfte ihrer Abteilung erledigen. Hierfür kommen zur Zeit in Betracht: Die Giro- und Scheckabteilung, die Hinterlegungsstelle und die Pfandleihkasse.

Zur Ernennung des Rechners ist nach § 9 Ziffer 2 des Sparkassengesetzes die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen; bei der nach den Satzungen geplanten Verteilung der Rechnergeschäfte bedarf es dieser Genehmigung also für die Anstellung des Hauptkassiers und Hauptbuchhalters. Für beide Posten sind Beamte der Sparkasse in Aussicht genommen, die sich seit längerer Zeit im Dienste der Kasse bewährt haben.

Soweit die Herren Stadtverordneten sich nicht im Besitze des zur Zeit geltenden Textes der Satzungen befinden, stellt die Registratur auf Wunsch Abdrücke zur Verfügung.

Dr. **Kleinschmidt.**

3.

Bürgerausschusszustimmung am 28. Mai 1918. **№ 61**

Zwei Anträge auf dem Kollegium, neben dem Rektorat zugestellen
wird,
I. die auf S. 4 der Vorlage in Abs. 5 vorgesehene Erhöhung der Kriegsteuerungszulage
für die seit 1. Februar d. J. gewährten Lebensmittel zurückzuziehen,
II. vom 1. VII d. J. ab den im Januar-Bericht vorgesehenen ungünstigeren Familien- und Rektoren-Fällen Teuerungsbeihilfe wie den übrigen
nach Abzug der selben bezogen, den Stadtrat Karlsruhe, den 19. April 1918. als Kriegsbeihilfe
Vorschlag zuzusprechen, zu genehmigen,
wurden vom Bürgerausschuß angenommen

Die Entlohnung der städtischen Beamten, Lehrer und Arbeiter während des Krieges betreffend.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

A. ~~die~~ Ziffern I—V der unter dem 3. Dezember 1917 genehmigten Grundsätze mit Wirkung vom 1. Februar d. J. folgende Fassung erhalten:*)

I. Die vollbeschäftigten Beamten und Beamtenanwärter der Stadt, der Stadtschulrat, der Rektor und die Lehrer an den städtischen Volksschulen und die ständigen Arbeiter erhalten, sofern sie nicht zu den Fahnen eingezogen sind,

A. Teuerungsbeihilfen und

B. Kriegszulagen.

A.

Die Teuerungsbeihilfen werden während der Dauer des Kriegszustandes gewährt und betragen monatlich:

bei einem Jahresdiensteinkommen	ledig	verheiratet bei einer Kinderzahl von:						
		0	1	2	3	4	5	6
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
a. bis mit 2200 ℳ	12	20	26	33	41	50	60	71
b. über 2200 ℳ bis mit 2900 ℳ	12	16	22	29	37	46	56	67
c. „ 2900 „ „ „ 4300 „	—	14	20	27	35	44	54	65
d. „ 4300 „ „ „ 5400 „	—	12	18	25	33	42	52	63
e. „ 5400 „ „ „ 9400 „	—	—	10	17	25	34	44	55

Für jedes weitere Kind wächst der Steigerungsbetrag fortschreitend um je 1 ℳ.

Beamte und Lehrer mit einem Diensteinkommen von mehr als 2200 ℳ, 2900 ℳ, 4300 ℳ, 5400 ℳ oder 9400 ℳ erhalten die Beihilfen bis zur Erreichung desjenigen Gesamtbetrags an Diensteinkommen und Teuerungsbeihilfe, den sie beziehen würden, wenn sie ein Diensteinkommen von 2200 ℳ, 2900 ℳ, 4300 ℳ, 5400 ℳ oder 9400 ℳ hätten.

Ledige Beamte und Arbeiter, denen freie Kost von der Stadt gewährt wird, erhalten nur 6 ℳ (statt 12 ℳ) im Monat.

Als jährliches Diensteinkommen der Arbeiter gilt der 309fache Betrag des tarifmäßigen Lohnes.

B.

Die Kriegszulage ist jederzeit widerruflich und beträgt:

	wenn ledig jährlich ℳ	wenn verheiratet jährlich ℳ
a. für die Vorstände des Garten-, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-, Hafen-, Hochbau-, Jugend-, Schlacht- und Viehhof-, Statistischen, Straßenbahn- und Tiefbauamts, den I. Grundbuchbeamten, den Stadtschulrat und den Schulzahnarzt	735	980

*) Die Änderungen sind fett gedruckt.

	wenn ledig	wenn verheiratet
	jährlich	
b. für Beamte der Gehaltstarifabteilung A, den Bibliothekar, den Oberapotheker des Krankenhauses, den Ortsbaurat, den Rektor der Volksschule und die Stadtrechtsräte	ℳ 660	ℳ 880
c. für Beamte der Gehaltstarifabteilungen B und C, die etatmäßigen Lehrer der Volksschule und die technische Assistentin bei der Prosektur des Krankenhauses	585	780
d. für Beamte der Gehaltstarifabteilungen D und E	540	680
e. „ „ „ Gehaltstarifabteilung F	525	620
	für den Arbeitstag	
f. „ Arbeiter der Lohnklassen III bis VI	1.70	2.—
g. „ „ „ Lohnklassen I und II	1.60	1.90

Nichtetatmäßige Beamte, Lehrer und Beamtenanwärter, deren Vergütung im Frieden 900 ℳ oder mehr beträgt, erhalten eine Kriegszulage in dem Betrage, der ihnen, falls sie etatmäßig wären, zu gewähren wäre; beträgt die Vergütung eines Beamtenanwärters im Frieden weniger als 900 ℳ, so wird eine Kriegszulage von 300 ℳ gewährt.

Kriegsdienstbeschädigte, deren Bezüge infolge ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit gekürzt sind, erhalten nur den entsprechenden Teil der Kriegszulage.

II. Den Elementar- und Handarbeitslehrerinnen an den beiden höheren Mädchenschulen wird dieselbe Kriegszulage wie den Lehrerinnen an der Volksschule gewährt, jedoch abzüglich des Betrages, den sie aus der Staatskasse erhalten.

III. Die im Heeresdienst stehenden verheirateten Beamten, Lehrer und Arbeiter erhalten dieselbe Teuerungsbeihilfe und Kriegszulage, wie die nicht eingezogenen, nach Abzug des Betrages, den sie als Ledige anzusprechen hätten.

Haben sie ihren Standort in Karlsruhe und einen höheren Rang als den eines Unteroffiziers, **so steht ihnen — neben ihren gesamten Militärbezügen und dem (restlichen) Zivilgehalt — Kriegszulage und Teuerungsbeihilfe höchstens bis zur Erreichung desjenigen Betrags zu, den sie an Zivileinkommen (Gehalt, Kriegszulage und Teuerungsbeihilfe) hätten, wenn sie nicht einberufen wären. Militärische Naturalleistungen werden mit einem entsprechenden Betrag in Rechnung gestellt.**

Den Beamten und Lehrern, die die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung erhalten, soll in den in der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1889 vorgesehenen Fällen am Gehalt höchstens der Betrag abgezogen werden, um den das Zivildiensteinkommen und $^{7}/_{10}$ der Kriegsbesoldung den Betrag von 4000 ℳ übersteigen.

IV. Zur Ruhe gesetzte Beamte, Lehrer und Arbeiter, welche durch eine Wiederbeschäftigung nicht ein so hohes Einkommen wie vor der Zuruhesetzung haben, und die Witwen ruhegehaltsberechtigter Beamten, Lehrer und Arbeiter erhalten für das 1. Kind eine Teuerungsbeihilfe von 6 ℳ monatlich, für das 2. von 7 ℳ monatlich, u. s. w.

Aus besonderen Gründen können weitere einmalige oder laufende Beihilfen gewährt werden.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die weiblichen Beamten, Lehrer und Arbeiter erhalten die Teuerungsbeihilfe und Kriegszulage unter den gleichen Voraussetzungen und in den gleichen Beträgen wie die männlichen, die Beihilfen für die Kinder aber nur dann, wenn ihnen allein der Unterhalt obliegt.

   Wenn verheiratete weibliche Beamte u. s. w. mit ihrem Ehemann für die Kriegszulage in Betracht kommen, wird die Zulage nur einmal gewährt und zwar demjenigen Eheteil, welcher die höhere Zulage erhalten kann.

2. Den verheirateten Beamten u. s. w. werden gleichgeachtet:
   a. die verwitweten und geschiedenen mit eigenem Haushalt;
   b. die verwitweten und geschiedenen ohne eigenen Haushalt, aber mit Kindern;
   c. **die ledigen mit eigenem Haushalt;**
   d. die ledigen sowie die verwitweten und geschiedenen ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt, wenn sie erwerbsunfähige Eltern, Großeltern oder Geschwister oder solche ihres Ehegatten nachweislich ganz oder vorwiegend unterhalten müssen;
   e. die ledigen weiblichen Beamten u. s. w. mit Kindern, wenn ihnen allein der Unterhalt obliegt.

3. Als Kinder im Sinne dieser Bestimmungen gelten die, welche am ersten Tage des Monats, für den die Beihilfe gewährt wird, noch nicht 15 Jahre alt waren, ferner Kinder über 15 und unter 18 Jahren, welche sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden und von dem Beamten u. s. w. unterhalten werden, endlich — ohne Rücksicht auf das Lebensalter — Kinder, bezüglich derer bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß sie wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht erwerbsfähig sind. Den ehelichen Kindern sind alle übrigen von dem Beamten u. s. w. voll unterhaltenen Kinder (Stiefkinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder) gleichzuachten ferner solche Pflegekinder, deren vollen Unterhalt die Pflegeeltern ohne Entgelt **nicht blos vorübergehend** übernommen haben. **Kinder, die ein nennenswertes eigenes Einkommen haben, bleiben außer Betracht.**

4. Die Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen werden gleichzeitig mit den Gehalten und Löhnen und für die gleichen Zeiträume wie diese bezahlt.

B. außerdem eine einmalige Teuerungszulage nach folgenden Grundsätzen gewährt werde:

I. Die vollbeschäftigten Beamten und Beamtenanwärter der Stadt, der Stadtschulrat der Rektor und die Lehrer an den städtischen Volksschulen und die ständigen Arbeiter erhalten, sofern sie nicht zu den Fahnen eingezogen sind,

a. wenn sie verheiratet sind . . . . . 200 ℳ,
dazu für jedes Kind . . . . . 20 „;

b. wenn sie ledig sind . . . . . 100 „.

Beträgt die Vergütung eines Beamtenanwärters im Frieden weniger als 900 ℳ, so wird nur die Hälfte dieser Sätze bewilligt.

II. Die im Heeresdienst stehenden verheirateten Beamten, Lehrer und Arbeiter erhalten 100 ℳ, dazu für jedes Kind 20 ℳ.

Haben sie ihren Standort in Karlsruhe und einen höheren Rang als den eines Unteroffiziers, so erhalten sie lediglich für jedes Kind 20 ℳ.

III. Zur Ruhe gesetzte Beamte, Lehrer und Arbeiter, welche durch eine Wiederbeschäftigung nicht ein so hohes Einkommen wie vor der Zuruhesetzung haben, und die Witwen ruhegehaltsberechtigter Beamten, Lehrer und Arbeiter erhalten 15 Proz. ihres Ruhe- und Witwengehalts, jedoch nicht mehr als 150 ℳ, und außerdem für jedes Kind 20 ℳ.

IV. Die Bestimmungen unter A V Ziffer 1 Absatz 1, Ziffer 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Maßgebend für die Beurteilung der Verhältnisse ist der 1. April 1918.

C. der laufende Mehraufwand von jährlich . . . . . 248 780 ℳ
und der einmalige Aufwand von etwa . . . . . 376 000 „
aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Dr. Paul. Neudeck.

Begründung.

Zu A:

Der badische Staat hat mit Wirkung vom 1. Februar 1918 die Kriegszulage der verheirateten Beamten und Lehrer um 180 ℳ, der ledigen um 60 ℳ jährlich erhöht; gleichzeitig wurde die Kriegszulage der nur werktags beschäftigten Arbeiter von 1 ℳ auf 1 ℳ 60 ₰ im Tage, also um 60 Proz., erhöht.

Der Stadtrat hat beschlossen, diesem Beispiel mit den sich aus den bisherigen städtischen Grundsätzen ergebenden Änderungen zu folgen.

Die Stadt hat bisher wie bei den Beamten auch bei den Arbeitern zwischen Verheirateten und Ledigen unterschieden. Es wird vorgeschlagen, die Kriegszulage der ledigen Arbeiter um weitere 60 ₰ (im ganzen hiernach auf 1 ℳ 70 ₰ und 1 ℳ 60 ₰), diejenige der verheirateten um weitere 70 ₰ (im ganzen auf 2 ℳ und 1 ℳ 90 ₰) zu erhöhen. Es entsteht dadurch in den Bezügen lediger und verheirateter Arbeiter ein Unterschied von 30 ₰ (gegenüber bisher 20 ₰). Dieser Unterschied ermöglicht es, daß auch die verheirateten, im Heeresdienst stehenden Arbeiter eine weitere Zulage von 30 ℳ 90 ₰ im Jahr erhalten, siehe A III Absatz 1. (Die beim Staate beschäftigten eingezogenen Arbeiter erhalten die Kriegszulage nicht).

Die Kriegszulage der verheirateten Beamten soll um 180 ℳ jährlich erhöht werden, nur bei den Beamten der Gehaltstarifabteilung F ist eine Erhöhung um 220 ℳ vorgesehen, damit ihre Kriegszulage nicht unter diejenige eines verheirateten Arbeiters der Lohnklassen III bis VI (618 ℳ im Jahr) sinkt.

Die städtischen ledigen Beamten erhielten bisher eine Kriegszulage in Höhe von $^3/_4$ derjenigen für die verheirateten, was einer jetzigen Aufbesserung von 135 ℳ ($^3/_4$ von 180 ℳ) im Jahr gleichkäme. Aus dem oben angeführten Grund ist jedoch bei den Beamten der Gehaltstarifabteilung F eine Steigerung um 175 ℳ vorgesehen, auch bei den Beamten der Gehaltstarifabteilungen D und E mußten, damit eine gegenüber der untern Gehaltsklasse angemessene Steigerung eintritt, 165 ℳ (statt 135 ℳ) vorgesehen werden.

Die ledigen Beamten, Lehrer und Arbeiter, die einen eigenen Hausstand haben, sind nach dem Vorbilde des Staates nunmehr sowohl hinsichtlich der Teuerungsbeihilfe als der Kriegszulage den Verheirateten gleichgestellt. Ein eigener Hausstand soll als vorhanden gelten, wenn der Beamte u. s. w. in seiner Wohnung eigene Küche führt, also insbesondere dort auch die Hauptmahlzeiten einnimmt, und eine Person unterhält, die durch die Besorgung seiner Hauswirtschaft ausschließlich oder vorwiegend in Anspruch genommen ist.

Im Vollzug der Ziffer III der Bürgerausschußvorlage vom 12. November 1917 hat sich insofern eine Unbilligkeit ergeben, als einem bei der hiesigen Intendantur beschäftigten Beamten nach den bisherigen Bestimmungen eine Zulage überhaupt nicht gegeben werden konnte, obwohl sein derzeitiges **gesamtes** Einkommen geringer ist, als wenn er sein städtisches Amt versehen würde. Diese Unbilligkeit, die nicht beabsichtigt war, soll durch die neue Fassung behoben werden. Der diesem Beamten nach der neuen Bestimmung zukommende Betrag soll vom 1. Juli 1917 ab nachbezahlt werden.

Bei Berechnung der Überstundenvergütung der Arbeiter (§§ 24 und 25 der Arbeits- und Lohnordnung) soll künftig dem tarifmäßigen Lohn die Kriegszulage von 1 ℳ 60 ₰ bis 2 ℳ hinzugerechnet werden, nachdem nunmehr auch die staatlichen Arbeiter eine erhöhte Überstundenvergütung erhalten.

Die übrigen Änderungen unter Ziffer A werden einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen.

Die Summe der laufenden Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen beträgt nach diesen Vorschlägen nunmehr:

Jahreseinkommen	ledig ohne Hausstand	verheiratet bei einer Kinderzahl von						
		0	1	2	3	4	5	6
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Amtsvorstände außer Tarif								
von 9400 bis 12000 ℳ	735	980	980	980	980	980	980	980
„ 6000 „ 9400 „	735	980	1100	1184	1280	1388	1508	1640
Beamte Gehaltsklasse A								
von 5400 bis 7400 ℳ	660	880	1000	1084	1180	1288	1408	1540
„ 4300 „ 5400 „	660	1024	1096	1180	1276	1384	1504	1636
„ 3800 „ 4300 „	660	1048	1120	1204	1300	1408	1528	1660
Beamte Gehaltsklasse B und C und Lehrer								
von 5400 bis 5900 ℳ	585	780	960	984	1080	1188	1308	1440
„ 4300 „ 5400 „	585	924	996	1080	1176	1284	1404	1536
„ 2900 „ 4300 „	585	948	1020	1104	1200	1308	1428	1560
„ 2600 „ 2900 „	729	972	1044	1128	1224	1332	1452	1584
Beamte Gehaltsklasse D und E								
von 2900 bis 4100 ℳ	540	848	920	1004	1100	1208	1328	1460
„ 2200 „ 2900 „	684	872	944	1028	1124	1232	1352	1484
„ 1800 „ 2200 „	684	920	992	1076	1172	1280	1400	1532
Beamte Gehaltsklasse F								
von 2200 bis 2700 ℳ	669	812	884	968	1064	1172	1292	1424
„ 1400 „ 2200 „	669	860	932	1016	1112	1220	1340	1472

Jahreseinkommen	ledig ohne Hausstand	verheiratet bei einer Kinderzahl von						
		0	1	2	3	4	5	6
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Arbeiter Lohnklasse III—VI							
von 1 236 bis 1 885 ℳ . . .	669	858	930	1 014	1 110	1 218	1 338	1 470
	Arbeiter Lohnklasse I und II							
von 1 112 bis 1 452 ℳ . . .	638	827	899	983	1 079	1 187	1 307	1 439

In Prozenten ausgedrückt, beträgt die Aufbesserung, wenn man eine Familie mit 3 Kindern ins Auge faßt, bei einem Beamten in Gehaltsklasse

A 1 mit einem mittleren Einkommen von 5 800 ℳ . . . . . 20 %
D 1 „ „ „ „ „ 3 250 „ . . . . . 34 %
F 2 „ „ „ „ „ 1 800 „ . . . . . 62 %

bei einem Arbeiter in den beiden untersten Lohnklassen bei einem Jahreseinkommen von 1 298 ℳ (4 ℳ 20 ₰ im Tag) . . . . 83 %.

Zu B:

Auch diese Bestimmungen passen sich im ganzen dem staatlichen Vorgehen an, jedoch mit der Änderung, daß auch die eingezogenen verheirateten Arbeiter die Zulage von 100 ℳ, dazu für jedes Kind 20 ℳ, und die zuruhegesetzten Beamten, Lehrer und Arbeiter und die Hinterbliebenen gestorbener wiederum eine Zulage von 15 Proz. ihres Ruhe- und Witwengehalts, jedoch nicht mehr als 150 ℳ und außerdem eine Kinderzulage von 20 ℳ, erhalten sollen.

Von der Anwendung von A V Ziffer 1 Absatz 2 wird bei der einmaligen Teuerungszulage abgesehen werden können.

Den Vertretungen der Beamten und Arbeiter wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben Abänderungsanträge wurden nicht gestellt.

Der Staat gewährt die einmalige Teuerungszulage mit gewissen Einschränkungen, ebenso wie bisher schon die laufende, auch den Bediensteten und Arbeitern, die nicht mit der Absicht der dauernden Beibehaltung angenommen wurden. Diese Anordnung fällt für die städtischen Hilfskräfte weg, da deren Bezüge nicht wie die der Beamten und städtischen Arbeiter tarifmäßig festgelegt, sondern beweglich sind und nach der Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes und den Leistungen im Einzelfall von Zeit zu Zeit neu geregelt werden.

Dr. Paul.

---

2. Mai 1918.

Am 1. Mai 1918 hat die Gr. Staatsregierung im Haushaltsausschuß der Zweiten Kammer erklärt, daß sie bereit ist, die Kriegslohnzuschläge der im staatlichen Dienste beschäftigten Arbeiter sowie die Kriegsbeihilfen für Beamte weiter zu erhöhen, derart, daß die preußischen Sätze erreicht werden. Die neuen Sätze sollen am **1. Juli d. J.** in Kraft treten.

Diese Erhöhung der staatlichen Sätze wird auch die Stadtverwaltung zu einer entsprechenden Neuordnung veranlassen. Die staatlichen Ausführungsvorschriften sind jedoch noch nicht erschienen; bis diese nach Erscheinen mit den städtischen Bestimmungen verglichen und die Beratungen für eine neue Vorlage erledigt sind, wird noch einige Zeit vergehen. Es empfiehlt sich daher zu Gunsten der Beamten und Arbeiter, zunächst die jetzige Vorlage zu verabschieden, besonders mit Rücksicht auf deren Wirkung vom 1. Februar d. J. und die dadurch bedingte Nachzahlung.

Dr. Kleinschmidt.

-254

5.

Bürgerausschusszustimmung am 28. Mai 1918.

№ 63

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1918 No. 32649.

Karlsruhe, den 27. April 1918.

-253

4.

Bürgerausschusszustimmung am 28. Mai 1918.

№ 62

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts Karlsruhe vom 3. Juni 1918. No. —

Karlsruhe, den 25. April 1918.

Verkauf von Gelände im Bannwald betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß die Grundstücke Lagerbuch Nr. 5686a und 5690 an der Ecke der Bannwald-Allee und Griesbach-Straße unter den üblichen Bedingungen zum Preis von 8 ℳ für das Quadratmeter, also für 42072 ℳ an den Inhaber der Firma F. Menzer, Fabrik chemisch-technischer Präparate hier, verkauft werden.

Der Stadtrat:
Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Die Verhandlungen wegen Verkaufs der beiden Grundstücke waren schon im Jahre 1914 eingeleitet, sind aber durch den Kriegsausbruch unterbrochen worden. Nunmehr hat sich der Liebhaber doch entschlossen, die Grundstücke zu erwerben, um dort eine industrielle Anlage zu errichten. Er hat dabei die Verpflichtung übernommen, diese innerhalb 3 Jahren auszuführen und die Grundstücke innerhalb der nächsten 10 Jahre nur für industrielle Zwecke, also insbesondere nicht zu Gelände- oder Bauspekulation zu verwenden oder zu veräußern. Falls er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Stadt berechtigt, die Rückübertragung der Grundstücke zu verlangen. Der Preis von 8 ℳ für das Quadratmeter dürfte in Anbetracht der Form und Lage der Grundstücke angemessen sein.

Siegrist.

9350

wendig und zweckmäßiger, das Straßenbahngleis selbst in den Hof bis dicht an die Verladerampe zu führen, damit das kostspielige, zeitraubende und geräuschvolle Umladen der Kannen von der Straßenbahn auf den Rollwagen und umgekehrt vermieden wird. Zur Gewinnung der hierbei erforderlichen Kurve für die Straßenbahnwagen muß die Einfahrt des Hauses Zähringer-Straße 45 verbreitert werden. Die Kosten dieser Verbreiterung sind vom Hochbauamt auf 11000 ℳ berechnet. Die hohen Kosten werden in der Hauptsache mit den derzeitigen hohen Baupreisen, zum Teil aber auch durch die besonderen technischen Schwierigkeiten der geplanten Bauveränderung begründet, weil das große Tonnengewölbe des Kellerraums teilweise abgebrochen werden muß und die vordere Hauswand zur Gewinnung der notwendigen Einfahrtbreite auf 6 m, die rückwärtige Wand auf 3 m Breite, und ebenso das Deckengebälk mit Unterzügen abzusprießen und abzufangen sind.

-254

5.

Bürgerausschußzustimmung am 28. Mai 1918.

№ 63

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1918 No. 32649.

Karlsruhe, den 27. April 1918.

Erweiterung der östlichen Einfahrt und Einführung des Straßenbahngleises in das Anwesen der Milchzentrale Zähringer-Straße 45/47 betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die östliche Einfahrt des Anwesens Zähringer-Straße 45/47 zwecks Einführung des Straßenbahngleises in die Milchzentrale erweitert,
2. ein Anschlußgleis von der Zähringer-Straße durch die Einfahrt auf der Ostseite des Anwesens um das Hintergebäude bis in den Hof auf der Westseite verlegt,
3. der Betrag hierfür von (11 000 + 5 000 ℳ) = 16 000 ℳ aus Anlehensmitteln aufgewendet und nach den bestehenden Grundsätzen dem Anlehensstock aus Wirtschaftsmitteln ersetzt werde.

Der Stadtrat:

Dr. **Horstmann.** Neudeck.

Begründung.

1. Durch die Annahme der beiden Vorlagen des Stadtrats über die Herstellung eines Verbindungsgleises der Straßenbahn mit der Eilgutverladerampe des Personenbahnhofs vom 18. Januar d. J. (Nr. 49) und über die Herstellung eines Straßenbahngleises in der Zähringer-Straße vom 20. Februar d. J. (Nr. 57) hat der Bürgerausschuß bereits den wichtigsten Maßnahmen zugestimmt, die notwendig sind, um eine rasche Beförderung der Milch von der Eilguthalle nach der Zentralstelle der städtischen Milchversorgung in der Zähringer-Straße (Milch-Zentrale) unter Benützung der städtischen Straßenbahn zu bewerkstelligen. Der Anschluß der Milchrampe des Eilgüterbahnhofs ist bereits fertiggestellt, das Gleis in der Zähringer-Straße wird zur Zeit verlegt. In der Begründung der letzteren Vorlage war darauf hingewiesen, daß zur Beförderung der Milch vom Straßenbahnwagen in das Gebäude der Milchzentrale ein Rollwagengleis von der Zähringer-Straße aus nach dem Hof anzulegen vorgesehen sei. Nach nochmaliger Prüfung erscheint es dagegen notwendig und zweckmäßiger, das Straßenbahngleis selbst in den Hof bis dicht an die Verladerampe zu führen, damit das kostspielige, zeitraubende und geräuschvolle Umladen der Kannen von der Straßenbahn auf den Rollwagen und umgekehrt vermieden wird. Zur Gewinnung der hierbei erforderlichen Kurve für die Straßenbahnwagen muß die Einfahrt des Hauses Zähringer-Straße 45 verbreitert werden. Die Kosten dieser Verbreiterung sind vom Hochbauamt auf 11 000 ℳ berechnet. Die hohen Kosten werden in der Hauptsache mit den derzeitigen hohen Baupreisen, zum Teil aber auch durch die besonderen technischen Schwierigkeiten der geplanten Bauveränderung begründet, weil das große Tonnengewölbe des Kellerraums teilweise abgebrochen werden muß und die vordere Hauswand zur Gewinnung der notwendigen Einfahrtbreite auf 6 m, die rückwärtige Wand auf 3 m Breite, und ebenso das Deckengebälk mit Unterzügen abzusprießen und abzufangen sind.

Nach Berechnung des Milchamts werden diese Kosten in kurzer Zeit durch Ersparnisse an Löhnen wieder eingebracht. In der Milchzentrale werden nach Einführung des Straßenbahnbetriebs täglich 4000 bis 5000 Kannen verladen. Nimmt man an, daß durch das doppelte Umladen beim Rollwagenbetrieb nur 2 Personen mit zusammen 15 ℳ Taglohn mehr beschäftigt werden müssen, so ergibt sich daraus allein eine Ersparnis von etwa 5500 ℳ im Jahr. Außerdem aber wird, da der Verladebetrieb den ganzen Tag über von früh Morgens bis Mitternacht dauert, der Nachbarschaft die äußerst unangenehme Belästigung erspart, die mit dem lärmenden Umladen der Kannen auf der Straße sonst unvermeidlich verbunden wäre.

Die Kosten des Gleisanschlusses von der Zähringer-Straße durch die Einfahrt bis zur Verladerampe auf der Ostseite des Anwesens können aus dem vom Bürgerausschuß bewilligten Kredit zur Herstellung eines Straßenbahngleises in der Zähringer-Straße bestritten werden.

2. Wenn das Straßenbahngleis von der Zähringer-Straße aus bis unmittelbar an die Verladerampe der Milchzentrale führt, so würde es nur die folgerichtige Ausnützung des so geschaffenen Zustandes bedeuten, das Gleis alsdann von der Ostseite aus auch um das Hintergebäude herum in den Hof auf der Westseite zu verlegen, weil es auf diese Weise nicht nur zum Transport der Kohlen nach dem Kesselhaus und zur Abholung der Schlacken, sondern vor allem auch zur Rückverbringung der leeren Milchkannen nach der Bahn sowie zur Weiterleitung der Milch aus der Zentrale nach den verschiedenen Verteilungsstellen in der Stadt mittels der Straßenbahn in vorteilhaftester Weise benützt werden könnte. Das Milchamt hat deshalb dringend beantragt, im Interesse der Rentabilität des Betriebs gleichzeitig mit der Einführung des Straßenbahngleises in die Zentrale auch diese Gleisverlegung innerhalb der Zentrale vorzunehmen. Nach dem Bericht des Bahnamts ist dies technisch ausführbar, wenn auf der Ostseite eine Drehscheibe eingebaut wird. Die Motorwagen können zwar das Gleis wegen zu enger Kurven nicht befahren; dagegen kann es mit den Güterwagen befahren werden, die von und bis zu den Motorwagen innerhalb der Zentrale mittels Hand- oder Pferdebetriebs leicht verschoben werden können. Die Kosten dieser Gleisverlegung, einschließlich der erforderlichen kleineren Bauveränderungen, belaufen sich auf 5000 ℳ.

3. Der Stadtrat war der Meinung, daß die vorgeschlagenen Bauarbeiten trotz des verhältnismäßig großen Kostenaufwands alsbald ausgeführt werden sollten. Auf diese Weise wird ermöglicht, daß die gesamte zur Versorgung der städtischen Bevölkerung bestimmte Milch unmittelbar von der Eisenbahn in die Straßenbahn und von da aus direkt in den Annahmeraum der Milchzentrale verladen werden kann, von wo aus, nachdem sie den systematischen Kreislauf ihrer sachgemäßen Reinigung und Behandlung durchlaufen hat, wiederum unter Benützung der Straßenbahn, ihre schleunige Weiterleitung an die verschiedenen Verteilungsstellen der Stadt zur Ausgabe an die Milchverkäufer und von diesen an die Verbraucher bewerkstelligt wird. Damit ist nicht nur der Mangel eines Bahnanschlusses, an dem die Milchzentrale in der Zähringer-Straße von Anfang an gelitten hat, in wirksamer Weise behoben, sondern gleichzeitig der Vorteil der günstigen Lage des Gebäudes im Mittelpunkt der Stadt erst recht zur Geltung gebracht. Die geplante Bauausführung dient somit unmittelbar dazu, den Wert der Milchzentrale in der Zähringer-Straße als einer dauernden Einrichtung an dieser Stelle ganz wesentlich zu erhöhen.

Die zur Erläuterung der Vorlage dienenden Pläne liegen in der Stadtratsregistratur (Rathaus Zimmer Nr. 60) zur Einsichtnahme auf.

Im ganzen werden nach Fertigstellung dieser neuerdings vorgesehenen Bauveränderungen für bauliche Herstellungen der Milchzentrale insgesamt 110000 ℳ aus Anlehensmitteln verwendet sein. Dazu kommen dann noch 138000 ℳ, die bisher für die innere maschinelle und molkereitechnische Einrichtung verausgabt worden sind. Zur Verzinsung und Tilgung dieser Aufwendungen hat die Kasse des Milchamts aus Wirtschaftsmitteln Vergütung durch Zahlung einer entsprechenden Miete an die Stadthauptkasse zu leisten.

Selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen, daß die Fortdauer des gegenwärtigen intensiven Betriebs der städtischen Milchzentrale noch weitere, vorläufig noch nicht feststellbare Aufwendungen für bauliche und maschinelle Einrichtungen notwendig machen können, deren Anforderung vorbehalten bleiben muß. Dessen ungeachtet darf jetzt schon gesagt werden, daß sich die Milchzentrale im bisherigen Verlauf der Entwicklung als eine durchaus zweckentsprechend ausgeführte und eingerichtete Anlage erwiesen hat. Sie hätte andernfalls nicht, wie es tatsächlich der Fall gewesen ist, trotz der erschwerten Verhältnisse während des Krieges, in Verbindung mit der Zentrale des Genossenschaftsverbands zum Mittelpunkt und Träger nicht nur der gesamten Milchversorgung, sondern neuerdings auch der gesamten Butterversorgung der Stadt ausgestaltet werden können.

Dr. **Horstmann.**

-259

-258

Bürgerausschußzustimmung vom 28. Mai 1918.

Das Bürgerausschußgesetz vom 7. Juli 1911 [illegible]

Bürgerausschußzustimmung am 28. Mai 1918. **№ 65** -257

Staatsgenehmigung mit Erlaß Grossh. Ministr. des Innern
vom 11. Juni 1918 No. 32649.

Karlsruhe, den 13. Mai 1918.

Den Ankauf eines Grundstücks an der östlichen Kriegs-Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. das Grundstück Lagerbuch Nr. 1958 an der Kriegs-Straße für 13200 ℳ von dem Großh. Landesfiskus, vertreten durch die Wasser- und Straßenbauverwaltung, gekauft und
2. der entstehende Aufwand zuzüglich der entstehenden Kosten und Steuern im Anschlag von 480 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist. Kemmer.

-256

Bürgerausschußzustimmung am 28. Mai 1918. **№ 64**

Staatsgenehmigung mit Erlaß Grossh. Ministr. des Innern
vom 11. Juni 1918 No. 32649.

Karlsruhe, den 7. Mai 1918.

Ankauf der Grundstücke Lagerbuch Nr. 8609 und 8610 im Gewann „Oberer See" betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß die Grundstücke Lagerbuch Nr. 8609 und 8610 im Gewann „Oberer See" zum Preise von 29304 ℳ zuzüglich der entstehenden Kosten und Steuern im Anschlag von 1050 ℳ angekauft werden und der erforderliche Aufwand aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:
Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Die beiden nebeneinander liegenden Grundstücke Lagerbuch Nr. 8609 und 8610 haben einen Flächengehalt von insgesamt 7326 qm. Ihre Erwerbung durch die Stadtgemeinde ist notwendig, weil sie und zwar insbesondere das Grundstück Lagerbuch Nr. 8610 an drei Seiten von projektierten Straßen angeschnitten werden und weil das Grundstück Lagerbuch Nr. 8610 dadurch soviel an Tiefe verliert, daß eine Bebauung nur unter Hinzuziehung des anschließenden Grundstücks Lagerbuch Nr. 8609 möglich sein wird. Der Kaufpreis beträgt 4 ℳ für das Quadratmeter, er erscheint mit Rücksicht auf die Lage der Grundstücke und die in der gleichen Gegend in letzter Zeit bezahlten Preise angemessen.

Der Kaufpreis soll aus Anlehensmitteln bestritten und in der üblichen Weise getilgt werden.

Siegrist.

Bürgerausschußsitzung vom 28. Mai 1918.

Das Bürgerausschußmitglied hat den Kauf-
vertrag mit den nachstehenden Vorschrift

Bürgerausschusszustimmung am 28. Mai 1918. **№ 65** -257 7

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. des Innern
vom 11. Juni 1918 No. 32649.

Karlsruhe, den 13. Mai 1918.

Den Ankauf eines Grundstücks an der östlichen Kriegs-Straße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. das Grundstück Lagerbuch Nr. 1958 an der Kriegs-Straße für 13200 ℳ von dem Großh. Landesfiskus, vertreten durch die Wasser- und Straßenbauverwaltung, gekauft und
2. der entstehende Aufwand zuzüglich der entstehenden Kosten und Steuern im Anschlag von 480 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Die Stadt hat im Jahre 1902 den zur Herstellung der Kriegs-Straße erforderlichen Teil des Grundstücks Lagerbuch Nr. 1958 von 315 qm zum Preise von 30 ℳ für das Quadratmeter gekauft. Das daraufstehende Gebäude wurde gleichfalls von der Stadt erworben und von ihr abgebrochen (Bürgerausschußvorlage vom 1. März 1902). Es ist nun vorteilhaft, auch den Rest des Grundstücks, der 440 qm umfaßt, zu erwerben und mit dem jetzt städtischen Grundstück des Bahnhofs der Karlsruher Lokalbahnen zu vereinigen, dessen Verwertbarkeit dadurch bedeutend gewinnt. Der Preis für das Quadratmeter ist der gleiche wie bei dem Kauf vom Jahre 1902, nämlich 30 ℳ, er kann also als angemessen betrachtet werden. Die Akten mit einem Plan, aus dem die Lage des Grundstücks ersichtlich ist, liegen zur Einsicht der Herren Stadtverordneten in der Stadtratsregistratur (Rathaus Zimmer Nr. 60) auf.

Siegrist.

9362

sich die Fütterung noch erheblich billiger stellt. Das Schlacht- und Viehgesamt fährt dann fort:

„Es bedarf daher wohl keiner näheren Begründung, daß eine zwingende Notwendigkeit vorliegt, die Milchwirtschaft aus der Stadt auf das Land zu verlegen und das Vieh dorthin zu verbringen, wo das Futter für die Tiere vorhanden ist, wenn eine Verbilligung der Milcherzeugung bewirkt werden soll. Zu dem Zweck ist es erforderlich, den mit Pachtung des Waldhauserhofes beschrittenen Weg weiter auszubauen und weitere gute Futterhöfe und Wiesen zu pachten. Solche bieten sich der Stadtverwaltung in dem ebenfalls der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft gehörenden Klosterhof und im Talhof, welche beide in der abgesonderten Gemarkung Amtenhausen liegen, einander ergänzen und leicht durch eine Hand bewirtschaftet werden können. Nach dem Gutachten des Herrn Landwirtschaftsinspektors Weckesser eignen sich diese Höfe vorzüglich für die Zwecke der städtischen Gutswirtschaft.

Der Klosterhof umfaßt 95 ha 59 a 82 qm und der Talhof 88 ha 21 a 80 qm. Ersterer ist hauptsächlich Futterhof und zur Zeit in Selbstbewirtschaftung der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft. Der Pachtzins beträgt 3700 ℳ. Letzterer ist ein guter Frucht-

Der Betrieb der städtischen Milchwirtschaft hat sich im Verlauf des Krieges insofern immer ungünstiger gestaltet, als die Beschaffung des für die Kühe nötigen Futters immer schwieriger geworden und sein Ankauf insbesondere auch durch die große Verteuerung des Transports nach Karlsruhe fast unerschwinglich geworden ist. Nach dem Bericht des städtischen Schlacht- und Viehhofamts vom 22. April dieses Jahres stellt sich jetzt der Zentner Heu hier auf 10 ℳ 70 ₰, wovon allein auf die Transportkosten (Fracht, Deckenmiete u.s.w.) durchschnittlich 2 ℳ 30 ₰ entfallen. Bei 25 000 Zentner, die jetzt von auswärts bezogen werden müssen, ist das eine jährliche Mehrausgabe von 57 500 ℳ. Dagegen stellen sich nach dem gleichen Bericht die Kosten des Heus auf den von der Stadt gepachteten Wiesen im Bezirk Donaueschingen auf 2 ℳ 80 ₰ (frei Scheuer). Bei 25 000 Zentnern ergibt sich also eine Minderausgabe von 197 500 ℳ, wenn das Heu an Ort und Stelle im eigenen Betrieb gewonnen und verbraucht werden kann. Gehört das Wiesengelände zu einem größeren Gut mit Weidebetrieb, so werden für einen großen Teil des Futters die Kosten der Ernte und Einbringung erspart, so daß sich die Fütterung noch erheblich billiger stellt. Das Schlacht- und Viehhofamt fährt dann fort:

„Es bedarf daher wohl keiner näheren Begründung, daß eine zwingende Notwendigkeit vorliegt, die Milchwirtschaft aus der Stadt auf das Land zu verlegen und das Vieh dorthin zu verbringen, wo das Futter für die Tiere vorhanden ist, wenn eine Verbilligung der Milcherzeugung bewirkt werden soll. Zu dem Zweck ist es erforderlich, den mit Pachtung des Waldhauserhofes beschrittenen Weg weiter auszubauen und weitere gute Futterhöfe und Wiesen zu pachten. Solche bieten sich der Stadtverwaltung in dem ebenfalls der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft gehörenden Klosterhof und im Talhof, welche beide in der abgesonderten Gemarkung Amtenhausen liegen, einander ergänzen und leicht durch eine Hand bewirtschaftet werden können. Nach dem Gutachten des Herrn Landwirtschaftsinspektors Weckesser eignen sich diese Höfe vorzüglich für die Zwecke der städtischen Gutswirtschaft.

Der Klosterhof umfaßt 95 ha 59 a 82 qm und der Talhof 88 ha 21 a 80 qm. Ersterer ist hauptsächlich Futterhof und zur Zeit in Selbstbewirtschaftung der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft. Der Pachtzins beträgt 3 700 ℳ. Letzterer ist ein guter Frucht-

Bürgerausschußbestimmung am 14. VI. 1918. **№ 66**

Beschlußfassung Ltl. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 24. Juni 1918 **No.** 36.100

Karlsruhe, den 3. Juni 1918.

Die Pachtung des Klosterhofs und des Talhofs im Amtsbezirk Engen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

1. daß die Stadtgemeinde Karlsruhe die Fürstlich Fürstenbergischen Hofgüter „Klosterhof“ (auf Gemarkung Amtenhausen und Zimmern) und „Talhof“ (auf Gemarkung Amtenhausen) im Amtsbezirk Engen auf die Dauer von 15 Jahren gegen den jährlichen Pachtzins von 3700 ℳ und 3800 ℳ pachtet,
2. daß zur Erwerbung der zur Bewirtschaftung der beiden Hofgüter erforderlichen Bestände an Geräten, Vieh, Lebens- und Futtermitteln Anlehensmittel bis zum Betrag von 70 000 ℳ aufgewendet und die dafür aufgewendeten Summen dem Anlehensstock aus Wirtschaftsmitteln nach den bestehenden Grundsätzen ersetzt werden.

Der Stadtrat:
Siegrist. Lacher.

Begründung.

Der Betrieb der städtischen Milchwirtschaft hat sich im Verlauf des Krieges insofern immer ungünstiger gestaltet, als die Beschaffung des für die Kühe nötigen Futters immer schwieriger geworden und sein Ankauf insbesondere auch durch die große Verteuerung des Transports nach Karlsruhe fast unerschwinglich geworden ist. Nach dem Bericht des städtischen Schlacht- und Viehhofamts vom 22. April dieses Jahres stellt sich jetzt der Zentner Heu hier auf 10 ℳ 70 ₰, wovon allein auf die Transportkosten (Fracht, Deckenmiete u.s.w.) durchschnittlich 2 ℳ 30 ₰ entfallen. Bei 25 000 Zentner, die jetzt von auswärts bezogen werden müssen, ist das eine jährliche Mehrausgabe von 57 500 ℳ. Dagegen stellen sich nach dem gleichen Bericht die Kosten des Heus auf den von der Stadt gepachteten Wiesen im Bezirk Donaueschingen auf 2 ℳ 80 ₰ (frei Scheuer). Bei 25 000 Zentnern ergibt sich also eine Minderausgabe von 197 500 ℳ, wenn das Heu an Ort und Stelle im eigenen Betrieb gewonnen und verbraucht werden kann. Gehört das Wiesengelände zu einem größeren Gut mit Weidebetrieb, so werden für einen großen Teil des Futters die Kosten der Ernte und Einbringung erspart, so daß sich die Fütterung noch erheblich billiger stellt. Das Schlacht- und Viehhofamt fährt dann fort:

„Es bedarf daher wohl keiner näheren Begründung, daß eine zwingende Notwendigkeit vorliegt, die Milchwirtschaft aus der Stadt auf das Land zu verlegen und das Vieh dorthin zu verbringen, wo das Futter für die Tiere vorhanden ist, wenn eine Verbilligung der Milcherzeugung bewirkt werden soll. Zu dem Zweck ist es erforderlich, den mit Pachtung des Waldhauserhofes beschrittenen Weg weiter auszubauen und weitere gute Futterhöfe und Wiesen zu pachten. Solche bieten sich der Stadtverwaltung in dem ebenfalls der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft gehörenden Klosterhof und im Talhof, welche beide in der abgesonderten Gemarkung Amtenhausen liegen, einander ergänzen und leicht durch eine Hand bewirtschaftet werden können. Nach dem Gutachten des Herrn Landwirtschaftsinspektors Weckesser eignen sich diese Höfe vorzüglich für die Zwecke der städtischen Gutswirtschaft.

Der Klosterhof umfaßt 95 ha 59 a 82 qm und der Talhof 88 ha 21 a 80 qm. Ersterer ist hauptsächlich Futterhof und zur Zeit in Selbstbewirtschaftung der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft. Der Pachtzins beträgt 3700 ℳ. Letzterer ist ein guter Frucht-

und Futterhof und zur Zeit noch auf 5 Jahre verpachtet. Der Pächter Müller ist jedoch bereit, den Hof an die Stadt Karlsruhe abzutreten gegen eine als angemessen zu bezeichnende Entschädigung von 2000 ℳ für jedes Jahr seiner Restpachtzeit.

Die Ökonomiegebäude sind auf beiden Höfen sehr gut und zum Teil ganz neu. In den Stallungen des Klosterhofes können 45 Kühe nebst dem erforderlichen Zugvieh und im Talhof 125 Stück Großvieh gut untergebracht werden. Außerdem sind auf beiden Höfen noch gute Schafställe und Schweineställe vorhanden.

Über das auf den Höfen vorhandene Inventar geben die anliegenden Verzeichnisse *) Aufschluß. Die Erträgnisse und Bewirtschaftungskosten sind aus der angeschlossenen, nach der bisherigen Bewirtschaftung aufgestellten Berechnung *) ersichtlich.

Wir bemerken noch, daß bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung nur das von der Gutsverwaltung Rüppurr an die Höfe abzugebende Milchvieh, sowie die von den Höfen zu übernehmenden Zugtiere in Rechnung gestellt sind. Die Schafherde des Talhofes, das Jungvieh und Milchvieh sind nicht berücksichtigt."

Der Stadtrat hat zunächst beschlossen, über den Antrag des Schlacht- und Viehhofamtes ein Gutachten des Großherzoglichen Landwirtschaftsinspektors Weckesser, der am 1. Juli als Direktor des städtischen Landwirtschaftsamtes in den Dienst der Stadtgemeinde tritt, zu erheben, das sich insbesondere auch über die Wirtschaftlichkeit der beiden Pachthöfe aussprechen sollte, sowie den städtischen Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zu hören. Herr Inspektor Weckesser führt in seinem auf Grund eingehender Besichtigung der Höfe abgegebenen Gutachten unter anderem aus:

„Die beiden Hofgüter Klosterhof und Talhof umfassen den oberen Teil des Talbachtales bei Immendingen. Sie liegen unmittelbar nebeneinander und bilden dadurch, daß sie im Boden, dem Klima, der Lage und der Bewirtschaftung übereinstimmende Verhältnisse aufweisen, eine wirtschaftliche Einheit. Für die Zwecke der Stadt Karlsruhe sind sie in hohem Maße geeignet. Das Vorhandensein großer Futterflächen, die bei sehr nährkräftigem, kalkreichem Boden und großen Niederschlagsmengen einen hohen Futterertrag alljährlich sicherstellen, bildet eine durchaus verlässige Grundlage für eine ausgedehnte Viehhaltung. Zu Gunsten einer solchen Wirtschaftseinrichtung spricht auch der Umstand, daß in vollauf genügendem Maße auf beiden Höfen gut eingerichtete, neue Stallungen und ausreichende Speicherräume vorhanden sind.

Das Gesamtareal der beiden Güter hat einen Umfang von 183 ha, von denen 77 ha auf Wiesen und Weiden, 38 ha auf Klee- beziehungsweise Kleegrasfelder und 68 ha auf das mit Getreide, Hackfrüchte u. s. w. bebaute Ackerland entfallen.

Von dem Ackerland sind beziehungsweise werden bestellt:

12,18	ha	mit Winterfrucht,
5,50	„	„ Gerste,
10,50	„	„ Hafer,
5,06	„	„ Kartoffeln,
1,08	„	„ Pferdebohnen,
1,27	„	„ Rüben und Kohlraben,
0,20	„	„ Hanf.

Der Rest liegt in Brache oder ist Schafweide.

Diese Flächenbenützung gibt die Möglichkeit, auf beiden Gütern insgesamt 5 Pferde, 10 Zugochsen und 100 Milchkühe zu halten."

Er berechnet die Einnahmen der beiden Höfe auf jährlich 86300 ℳ, die Ausgaben auf 79600 ℳ, so daß sich ein Reingewinn ergeben würde von 6700 ℳ und sagt weiter:

„Es kann sonach die Pachtung der beiden Hofgüter und ihre Bewirtschaftung in vorstehend angedeuteter Weise mit bestem Gewissen empfohlen werden. Die verrechneten Einnahmen werden sich in Wirklichkeit eher höher als niedriger stellen.

Es kommen für diese Ansicht die Umstände in Betracht, daß jedenfalls bei einer gemeinsamen Bewirtschaftung der beiden Güter die angenommene Zahl der Zugtiere und der Arbeiter sich wird vermindern lassen und daß die Möglichkeit besteht, den Winter über mit zwei Pferdegespannen Lohnfuhren leisten zu können.

An den Talhof grenzen noch Wiesen der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft an, deren Aufwuchs jährlich verpachtet wird. Es muß im Interesse der Stadt Karlsruhe dringend dazu geraten werden, diese Wiesen ebenfalls in Pacht zu nehmen, um mit ihrem Ertrag entweder einen höheren als den angenommenen Viehbestand auf den Höfen ernähren zu können, oder mit demselben den Unterhalt des noch in Karlsruhe befindlichen Viehstandes leichter und billiger als bisher zu sichern."

Der städtische Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, dessen Mitglieder Stadtverordneter Braun und Kreiswanderlehrer Geiß die Höfe gleichfalls besichtigt haben, kam nach eingehender

*) Verzeichnisse und Berechnung können in den Akten bei der Registratur eingesehen werden.

Erörterung einmütig gleichfalls zu dem Ergebnis, daß die Pachtung der beiden Höfe der Stadtgemeinde im Interesse ihrer Viehhaltung und Milchwirtschaft zu empfehlen sei.

Der Stadtrat hat auf Grund dieser übereinstimmenden Gutachten der sachverständigen Stellen die alsbaldige Pachtung der beiden Höfe mit Wirkung vom 15. Juni d. J. an beschlossen. Er hat sich davon überzeugt, daß es nur auf diesem Wege gelingen kann, die städtische Kuhhaltung unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen aufrecht zu erhalten. Werden die Höfe gepachtet, so können 160 städtische Milchkühe daselbst aufgestellt und gefüttert werden. Wie viel billiger sich diese Art der Viehhaltung stellt als die Haltung der Kühe im städtischen Viehhof in Karlsruhe ist eingangs in Rücksicht auf die Heupreise schon dargestellt. Es kommen dazu aber noch die Mehrkosten des Wartepersonals bei einem Stadtbetrieb gegenüber einer bäuerlichen Wirtschaft in Betracht. Endlich muß damit gerechnet werden, daß die Viehmarkthalle, in der jetzt noch etwa 170 Stück von im ganzen 315 städtischen Milchkühen untergebracht sind, sich für die dauernde Unterbringung der Tiere nicht eignet und jedenfalls beim Eintritt friedlicher Verhältnisse ihrem eigentlichen Zweck wieder zurückgegeben werden muß.

Werden die Kühe auf den gepachteten Höfen gehalten, so muß allerdings die Milch hierher verbracht werden. Dies unterliegt aber nach den bisher mit dem Milchbezug aus den Schwarzwälder und Baarer Bezirken gemachten Erfahrungen keinen besonderen Schwierigkeiten, zumal die dafür bestehenden Einrichtungen noch wesentlich verbessert werden können.

Auch die mit der Pachtung des Waldhauser Hofs gemachten Erfahrungen ermuntern durchaus zum Abschluß der weiteren Pachtverträge, die, wie der Pachtvertrag für den Waldhauser Hof, auf eine Dauer von 15 Jahren lauten. Obgleich der Waldhauser Hof erst Ende März vorigen Jahres in Bewirtschaftung der Stadt überging und er sich dabei in einem sehr vernachlässigten Zustand befand, hat die Rechnung des Jahres 1917 mit einem Einnahme-Überschuß von rund 2 100 ℳ abgeschlossen. Wenn nun auch die Wirtschaftlichkeit eines landwirtschaftlichen Gutsbetriebes sich keineswegs aus dem Gelderträgnis eines einzelnen Wirtschaftsjahres erkennen läßt, so läßt sich doch auf Grund dieses Ergebnisses ersehen, daß ernstliche Nachteile für die Stadt aus einer solchen Pachtung nicht zu befürchten sind. In jedem Falle ist es für die Stadt, wenn sie ihre eigene Viehhaltung im Interesse ihrer Milchversorgung beibehalten will, das vorteilhafteste und zweckmäßigste, die Kühe in bäuerlichen Betrieben auf dem Lande mit eigener Futterwirtschaft aufzustellen und zu unterhalten.

Siegrist.

-263

2.

Bürgerausschusszustimmung am 23. Juli 1918. - №. 68

-262

1.

Bürgerausschusszustimmung am 23. Juli 1918. №. 67

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern vom 9. Aug. 1918 No. 47394.

Karlsruhe, den 10. Juni 1918.

Den Ankauf des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5110 betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß das Grundstück Lagerbuch Nr. 5110 zum Preise von 13090 ℳ zuzüglich der entstehenden Kosten und Steuern im Anschlag von 500 ℳ angekauft und der erforderliche Aufwand aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Das Grundstück Lagerbuch Nr. 5110 liegt an der Kreuzung der Hardt-, Stösser- und Grabenstraße; einzelne Teilflächen werden für die Herstellung dieser Straßen benötigt; seine Erwerbung ist deshalb zweckmäßig.*) Der Kaufpreis beträgt 5 ℳ für das qm, er erscheint im Vergleich zu den in der gleichen Gegend bezahlten Preisen und im Hinblick auf die Lage des Grundstücks angemessen.

Siegrist.

*) Die Akten mit einem Lageplan liegen zur Einsicht der Herren Stadtverordneten in der Stadtratsregistratur, Rathaus, Zimmer 60, auf.

9375

fährdeter Kinder und dergleichen aus städtischen Mitteln bereitwilligst unterstützt und gefördert hat, dem nunmehr geäußerten Wunsch nach einem ständigen Beitrag zur Anstellung einer Fürsorgeschwester gerne entsprochen und glaubt auf die einmütige Zustimmung des Bürgerausschusses rechnen zu dürfen, wenn er mit einem Betrage an jährlich 1000 ℳ etwa die Hälfte des Gehalts dieser Schwester auf städtische Wirtschaftsmittel zu übernehmen in Vorschlag bringt.

Dr. **Horstmann.**

9383

2.

Bürgerausschusszustimmung am 23. Juli 1918. - № 68

Karlsruhe, den 20. Juni 1918.

Die Bekämpfung der Tuberkulose betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß der Abteilung V des Badischen Frauenvereins — Landestuberkuloseausschuß — zu den Kosten der Anstellung einer Fürsorgeschwester ein jährlicher Beitrag in Höhe von 1 000 ℳ aus Wirtschaftsmitteln, erstmals für das laufende Wirtschaftsjahr, gewährt wird.

Der Stadtrat:
Dr. **Horstmann.** Lacher.

Begründung.

Der Vorstand der Abteilung V des Badischen Frauenvereins (Landestuberkuloseausschuß) hat an die Stadtverwaltung das Ersuchen gerichtet, der Abteilung aus städtischen Mitteln einen Beitrag zu den Kosten der Anstellung einer Berufsfürsorgerin für die hiesige Stadt zu gewähren. Zur Begründung des Gesuchs wurde geltend gemacht, daß die Fürsorgearbeit bei der Tuberkulosebekämpfung in einer Stadt von der Größe von Karlsruhe von ehrenamtlich tätigen Hilfskräften allein auf die Dauer nicht mehr durchgeführt werden könnte, zumal die Notwendigkeit energischer und planmäßiger Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Tuberkulosegefahr während des Krieges, zum Teil auch infolge der Kriegsverhältnisse, noch dringlicher geworden sei. Die ehrenamtliche Arbeit der freiwilligen Hilfskräfte müsse deshalb durch die Anstellung einer Berufsfürsorgerin ergänzt werden, der insbesondere die Aufgabe zufalle, die mit einer Gefahr für die Allgemeinheit verbundenen Tuberkulosefälle soweit als möglich rechtzeitig aufzufinden und zur Kenntnis des Arztes zu bringen und die Angehörigen der Tuberkulosekranken durch Beratung und Belehrung vor Erkrankung zu schützen.

In dankbarer Anerkennung und Würdigung der Verdienste, die sich bekanntermaßen der Badische Frauenverein auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung für das ganze Land sowohl, wie vor allem auch für die hiesige Stadt erworben hat, hat der Stadtrat, der selbstverständlich auch schon bisher diese Tätigkeit durch Übernahme der Krankenhausverpflegungskosten oder von Beiträgen zu den Kosten von Heilverfahren für Tuberkulosekranke, durch Unterbringung gefährdeter Kinder und dergleichen aus städtischen Mitteln bereitwilligst unterstützt und gefördert hat, dem nunmehr geäußerten Wunsch nach einem ständigen Beitrag zur Anstellung einer Fürsorgeschwester gerne entsprochen und glaubt auf die einmütige Zustimmung des Bürgerausschusses rechnen zu dürfen, wenn er mit einem Betrage an jährlich 1 000 ℳ etwa die Hälfte des Gehalts dieser Schwester auf städtische Wirtschaftsmittel zu übernehmen in Vorschlag bringt.

Dr. **Horstmann.**

3

Bürgerausschusszustimmung am 23. Juli 1918. № 69

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. des Innern
vom 9. Aug. 1918. No.

Karlsruhe, den 14. Juni 1918.

Den außerordentlichen Aufwand im Jahre 1918, die Aufrechterhaltung von Kreditresten und die Ergebnisse der Kriegsbetriebe, sowie des Kriegsfürsorgeaufwands in den Jahren 1916 und 1917 betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle:

1. den unter Spalte 6 der Anlage I vorgesehenen neuen Fristen für die früher genehmigte Verwendung von Anlehensmitteln zustimmen,
2. die in der Anlage II aufgeführten Mehraufwendungen aus Anlehensmitteln im Gesamtbetrag von 27 368 ℳ 48 ₰ nachträglich genehmigen,
3. die in Anlage III dargestellten Ergebnisse der kriegswirtschaftlichen Betriebe in den Jahren 1916 und 1917, die in Anlage IV zusammengestellten Aufwendungen für die Lebensmittelversorgung und für sonstige Maßnahmen aus Anlaß des Krieges und endlich den in Anlage V verzeichneten Aufwand für die Kriegsfürsorge in den Jahren 1916 und 1917 zur Kenntnis nehmen.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Weiler.

Erläuterung.

I. Den Mitgliedern des Bürgerausschusses ist in früheren Jahren mit dem Voranschlag eine Darstellung des Standes der Kredite aus Anlehens-Mitteln vorgelegt worden, die zugleich den voraussichtlichen Bedarf an Anlehensmitteln für das Wirtschaftsjahr angab. Seit dem Jahre 1916 wurden diese Darstellungen zwar gefertigt, aber behufs Papierersparnis nicht mehr gedruckt. Sie liegen für die Herren Stadtverordneten in der Registratur zur Einsicht auf. Aus der Darstellung für 1918 ist folgendes hervorzuheben:

Es sind z. Zt. 101 Kreditposten gegenüber 110 im Jahre 1917 offen. Die Kreditreste belaufen sich zu Beginn des Rechnungsjahres 1918 auf 10 756 466 ℳ 41 ₰ gegenüber 9 219 313 ℳ 59 ₰ im Vorjahr. Der Bedarf an Anlehensmitteln ist für 1918 auf 6 375 932 ℳ geschätzt, im Vorjahr war der Verbrauch 8 683 404 ℳ 42 ₰. Im Voranschlag 1918 sind die Zinsen für eine Vermehrung der Anlehensschuld um 5 Millionen

Mark eingestellt. Der weitere Bedarf von etwa 1½ Millionen Mark dürfte aus sonstigen Einnahmen des Anlehensstocks, wie Liegenschaftskaufschillingen, Straßenkostenbeiträgen, Zuführungen der laufenden Wirtschaft zu den Anlehensbeständen u. a., gedeckt werden.

Der voraussichtliche Bedarf an Anlehensmitteln für 1918 verteilt sich auf die einzelnen Verwaltungszweige wie folgt:

1. Grundstückserwerbungen		112 637 ℳ
2. Tiefbau:		
a. Straßen, Wege, Brücken	253 000 ℳ	
b Kanalanlage	200 000 „	
c. Meß- und Lagerplätze	21 100 „	474 100 „
3. Hochbau:		
a. Badeanstalten und dergl.	68 229 ℳ	
b. Stadtgartenbauten	9 463 „	77 692 „
4. a. Gaswerk	257 436 ℳ	
b. Wasserwerk	40 178 „	
c. Elektrizitätswerk	53 300 „	350 914 „
5. Straßen- und Lokalbahnen		362 000 „
6. Schlacht- und Viehhof		9 205 „
7. Gutswirtschaft		21 800 „
8. Rheinhafen		87 000 „
9. Gärten, Anlagen und dergl.		42 401 „
10. Unterstützung von Familien der Kriegsteilnehmer und ergänzende Fürsorge		3 500 000 „
11. Sonstiges		1 338 183 „
		6 375 932 ℳ

Die Anlage I führt 88 Kreditreste auf, deren Verwendungsfrist mit dem Jahre 1917 abgelaufen ist. Diese Kredite müssen aber aufrecht erhalten werden, teils weil die Arbeiten noch nicht ausgeführt werden können, teils weil noch Zahlungen zu leisten sind. Auf diese Kredite bezieht sich der Antrag I dieser Vorlage.

Ein Teil dieser Kredite ist bereits überschritten. Die Genehmigung zur Überschreitung wird s. Zt. bei Schluß der Kredite eingeholt werden, falls die Überschreitung nicht durch Zuweisung von Erlösen aus veräußerten Gegenständen und andere Einnahmen beseitigt wird.

II. Anlage II enthält 4 Kreditposten, die überschritten wurden. Diese Kredite wurden zumteil schon vor Kriegsausbruch genehmigt, 2 Kredite wurden während des Kriegs angefordert.

Zu den einzelnen Posten ist folgendes zu bemerken:

Zu Ziffer 1 und 2:

Der Mehraufwand rührt von der Steigerung der Preise her.

Zu Ziffer 3:

Es mußten mehr Pferde beschafft werden, als vorgesehen war; auch waren die angenommenen Preise zu niedrig.

Zu Ziffer 4:

Infolge des Mangels an Arbeitskräften wurden weitere landwirtschaftliche Maschinen benötigt; ferner mußte ein weiteres Pferd beschafft werden.

III. Einem aus der Mitte des Bürgerausschusses geäußerten Wunsche entsprechend wird in Anlage III eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, sowie des Vermögens und der Schulden der einzelnen kriegswirtschaftlichen Betriebe gegeben. Diese Betriebe sind zu sehr ansehnlichem Umfang angewachsen. Während im Jahre 1916 der Umsatz sich noch auf je 14 Millionen Mark Einnahmen und Ausgaben, also zusammen 28 Millionen Mark belief, überstieg er im Jahre 1917 je 41 Millionen Mark Einnahmen und Ausgaben, also zusammen 82 Millionen Mark. Die Buch- und Kassenführung ist beim Fleischamt, Kartoffelamt, Kriegsspeisungsamt, sowie bei der Metall- und Gummistelle kameralistisch, beim Milchamt

und beim Nahrungsmittelamt kaufmännisch eingerichtet. Die Bilanzen für diese Betriebe liegen vor. Eine Drucklegung der gesamten Rechnungen würde zu viel Kosten verursachen, zu viel Stoff erfordern, die Übersichtlichkeit stören und den Zweck dennoch nicht erreichen. Daher sind in der Anlage III nur die Endergebnisse zusammengestellt, wobei vorbehalten bleibt, noch eingehenden Bericht über die Tätigkeit der Kriegsämter zu erstatten.

Hiernach war am Ende des Jahres 1916 bei 4 Ämtern eine Überschuldung von im ganzen 240 095 ℳ 81 ₰ vorhanden, wogegen bei einer Stelle ein Reinvermögen von 36 470 ℳ 37 ₰ bestand. Die Überschuldung betrug daher durchgerechnet rund 200 000 ℳ. Am Schlusse des Jahres 1917 waren die Ziffern folgende: Überschuldung bei 5 Ämtern 417 777 ℳ 80 ₰, Reinvermögen bei 2 Ämtern 72 475 ℳ 93 ₰, durchgerechnet somit Überschuldung 345 000 ℳ. Die Überschuldung aus beiden Jahren zusammengerechnet ergibt die Summe von 548 927 ℳ 31 ₰. Damit sind aber die der Stadt anläßlich des Kriegs erwachsenen Geldaufwendungen für die Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidern, Heizstoffen und für die Durchführung der Beschlagnahmen nicht erschöpft. Denn die obigen Zahlen stellen nur die Abschlüsse der kriegswirtschaftlichen Unternehmungen dar. Um ein erschöpfendes Bild über den Gesamtaufwand für obige Zwecke zu gewinnen, müssen auch einzelne Posten aus Anlage IV mit herangezogen werden. Auf die vom Bürgerausschuß unterm 26. März 1915 und 28. April 1916 bewilligten Kredite für die Kriegsfürsorge und den sachlichen Kriegsaufwand wurden nämlich alle Ausgaben anläßlich des Kriegs verbucht, für die keine besonderen Kredite aus Anlehensmitteln bewilligt wurden und die auch nicht aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden konnten. Nach B II der Anlage IV sind auf diese Kredite 861 890 ℳ 16 ₰ verwendet worden. Hievon entfallen die Hauptbeträge auf die Milchversorgung. Es ist hier der Zuschuß an die Gutsverwaltung für die Erzeugung der Gutsmilch in den Jahren 1916 und 1917 mit 248 528 ℳ 37 ₰ gebucht. Die Zuschüsse an die Melkereibesitzer, welche zur Hebung der Milcherzeugung aufgewendet wurden, einschließlich der Abfindungen an die Milchhändler mit zusammen 100 766 ℳ 42 ₰ sind ebenfalls hierin enthalten. Für die Beschaffung von Schweizer Milch erwuchs ferner ein ungedeckter Aufwand von 6895 ℳ 18 ₰, der gleichfalls auf diesen Kredit übernommen werden mußte, sodaß also die Milchversorgung der Stadt allein außer der Überschuldung des Milchamts rund 360 000 ℳ erforderte.

In der Summe von 861 890 ℳ 16 ₰ sind sodann noch die Kosten der Fleischversorgung mit 75 000 ℳ und der Fehlbetrag des Nahrungsmittelamts im Jahre 1916 mit 140 000 ℳ enthalten. Der Rest von 285 000 ℳ wurde in den Kriegsjahren 1914/17 für allgemeine Maßnahmen der Stadtverwaltung und des Kommunalverbandes, für die verschiedenen Aufnahmen und Zählungen, insbesondere zur Entlohnung des Personals des statistischen Amts, zur Erledigung dringender Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Dienststunden, zur Drucklegung der Aufnahmebogen u. a. m. verwendet. Die Ausgaben der Stadtgemeinde betragen daher neben der Überschuldung der kriegswirtschaftlichen Betriebe von 548 927 ℳ 31 ₰ weitere 360 000 ℳ für die Milcherzeugung und nahezu 300 000 ℳ für die allgemeinen Unkosten, zusammen also 1 208 000 ℳ. An diesem Aufwand ersetzte die Staatskasse auf jeweilige monatliche Anforderungen aus Reichs- und Staatsmitteln zusammen etwa 450 000 ℳ, von denen 330 000 ℳ in der Stadtkasse, der Rest mit 120 000 ℳ in der Kriegsspeisungskasse gebucht sind und dort den Fehlbetrag für die Kriegsküche, der sich vom 1. Oktober 1916 bis zum Jahresschluß 1917 auf 319 896 ℳ belief, ermäßigen.

Neben diesen Kosten sind die in der Anlage IV weiter dargestellten Aufwendungen an Mobilmachungs- und Einquartierungskosten, Liebesgaben für die Truppen mit 138 218 ℳ 61 ₰, Kosten für Warnungs- und Schutzeinrichtungen gegen Fliegergefahr und für sonstigen Sicherheitsdienst, die Aufwendungen für Fliegerschäden mit 55 640 ℳ 23 ₰, die Zahlungen an die Bahnkasse für Straßenbahnfreifahrten der Soldaten, des Lazarettpersonals, der ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen der Kriegsfürsorge, sowie des Roten Kreuzes mit 110 515 ℳ 90 ₰ und sonstige Ausgaben mit 86 115 ℳ 93 ₰ entstanden. Hiefür wurden keine Staatsbeihilfen bewilligt; diese Ausgaben hatte somit die Stadt allein zu tragen. Der Gesamtaufwand beläuft sich mit dem der Gemeinde zur Last gebliebenen Aufwand für die Lebensmittelfürsorge auf rund 1 270 000 ℳ.

Im einzelnen ist zu den Anlagen III und IV zu bemerken:

1. Die Abschlußzahlen des Nahrungsmittelamtes für das Jahr 1916 umfassen die Zeit vom 1. Januar bis 30. November 1916, die für 1917 die Zeit vom 1. De-

zember 1916 bis 31. Dezember 1917. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Überschuldung im weiteren Verlauf der Wirtschaft gedeckt werden kann, doch vermag man dies mit Bestimmtheit nicht vorherzusagen.

2. Die Ausgaben des Fleischamts für Warenbeschaffung (51 926 ℳ 50 ₰ und 13 436 ℳ 75 ₰) stellen nicht etwa die Ausgaben für den Einkauf von Schlachtvieh dar, sondern sind lediglich erwachsen für Futterpreiszuschläge, die bezahlt werden mußten, um mehr und besser gemästete Schweine usw. zu erhalten. Das gelieferte Schlachtvieh wird jetzt von den Metzgern unmittelbar an die Aufkäufer bezahlt. Die Ausgaben und Einnahmen dafür erscheinen daher nicht mehr in der Stadtkasse.

3. Wie schon oben bemerkt, sind neben der Unzulänglichkeit des Milchamtes von 240 149 ℳ 51 ₰ für die Erzeugung der Gutsmilch, die Prämien an die Melkereibesitzer und den ungedeckten Aufwand für die Schweizer Milch weitere Ausgaben von 360 000 ℳ entstanden, sodaß die Milchversorgung der Stadtgemeinde mit rund 600 000 ℳ belastet, an denen der Staat neuerdings zu ⅓ Anteil nimmt.

4. Dem Kriegsspeisungsamt ist auch die Dörranlage und die Marmeladeherstellung übertragen. Die Kriegsspeisung und diese beiden Betriebe sind rechnerisch und technisch miteinander verbunden. Eine genaue Ausscheidung der Ergebnisse der einzelnen Unternehmen ist für die rückliegende Zeit nicht durchführbar. Die Kriegsküche hat, wie bereits oben erwähnt, einen ungedeckten Aufwand von 320 000 ℳ für die Zeit vom Oktober 1916 bis 31. Dezember 1917. Wenn trotzdem dieser Fehlbetrag nicht in Erscheinung tritt, vielmehr die Überschuldung von 1916 durch ein entsprechendes Reinvermögen des Jahres 1917 ausgeglichen wird, so rührt dies daher, daß der Fehlbetrag der Kriegsspeisungskasse durch Überschüsse der beiden andern Betriebe und den Staatsbeitrag gedeckt wird. Unter den Fahrnissen sind nur die aus Betriebsmitteln beschafften Gegenstände aufgeführt. Die Neueinrichtung der Kriegs- und Obstküchen und der Dörranlage wurde, wie aus Anlage IV hervorgeht, aus besonders bewilligten Anlehensmitteln bestritten; die Beträge für deren Verzinsung und Tilgung erscheinen erstmals in der Rechnung für 1918 mit 13 835 ℳ, um diesen Betrag hätte sich der Überschuß des Jahres 1917 vermindert, wenn der Posten im Jahre 1917 berücksichtigt worden wäre.

5. Die Zahlen des Kartoffelamts gelten für die Versorgungsperiode vom 1. Oktober 1916 bis 16. Juli 1917. Unter dem Guthaben bei „Fremde" (Spalte 16) sind enthalten: Reichszuschuß für Frachtauslagen 21 940 ℳ 86 ₰, die Schuld des Kriegsernährungsamts als Schadenersatz für den Ausfall aus der Ernte 1916 mit 25 908 ℳ 78 ₰; beide Forderungen sind noch nicht beglichen.

IV. In Anlage IV sind ferner die bewilligten Kredite für Leistungen aus Anlaß des Kriegs und die darauf verbuchten Ausgaben dargestellt. Die Überschreitung von 607 556 ℳ 14 ₰ für die Einrichtungen und den Betrieb von Kriegsküchen (Kriegsspeisung) ist verursacht durch die Beschaffung der für die Herstellung von Marmelade, Dörrobst und Dörrgemüse notwendigen Waren. Die Warenbestände der Marmeladefabrik und der Dörranlage hatten Ende 1917 einen Wert von 1 363 816 ℳ 07 ₰. Bei der Eile, mit der diese Vorräte beschafft werden mußten, ließ sich die Genehmigung des Bürgerausschusses nicht vorher einholen. Der Mehraufwand wird übrigens durch die Veräußerung der Bestände wieder gedeckt.

Wie schon oben erwähnt, beläuft sich der Restaufwand der Stadt für diesen Zweig der Aufgaben, welche der Krieg gebracht hat, auf 1 270 000 ℳ, eine Summe, deren Verzinsung und Tilgung im Verhältnis zu den sonstigen Aufwendungen der Stadt nicht von großem Belang ist.

V. Anders verhält es sich dagegen mit dem in der Anlage V dargestellten Aufwand für die Kriegsfürsorge, nämlich für die reichsgesetzliche Familienunterstützung und für die ergänzende Kriegsfürsorge. Die Ausgaben für diese Zwecke werden teilweise gedeckt durch die Ersatzleistungen des Reichs und des Staats, durch freiwillige Spenden (Erträgnis der öffentlichen Sammlung, sowie der regelmäßigen Beiträge der Beamten, Lehrer und verschiedener Firmen), sowie durch sonstige Einnahmen. Der damit nicht gedeckte Aufwand bleibt der Stadtgemeinde zur Last. Das Reich ersetzt die reichsgesetzlich festgelegten Mindestbeträge der Familienunterstützung, leistet besondere Reichszuschüsse (vgl. Anm. 1 der Tabelle) und trägt ferner den vollen Aufwand für die Wochenhilfe. Der Staat ersetzt ungefähr ⅓ des hiernach noch ungedeckten Aufwands der

reichsgesetzlichen Familienunterstützung und des übrigen Kriegsfürsorgeaufwands. In den Jahren 1916 und 1917 beliefen sich die gesamten Ausgaben der erwähnten Art auf 15,4 Millionen Mark, wovon das Reich etwa 6,9, der Staat 2,8 und die Stadt 5 Millionen aufgebracht haben. Der Rest mit etwa 0,7 Millionen Mark setzt sich zusammen aus den Ergebnissen der öffentlichen und Haussammlungen, der freiwilligen Spenden der Beamten und Firmen und aus anderen Einnahmen verschiedener Art. Die von der Stadt Karlsruhe aufgebrachten 5 Millionen Mark belasten mit den in den Jahren 1914 und 1915 erwachsenen 1,5 Millionen Mark den Gemeindehaushalt mit einem Zinsenaufwand von 325 000 ℳ jährlich, wozu später noch die Tilgung kommt.

Im nächsten Jahre hofft der Stadtrat die Rechnungsergebnisse wieder rechtzeitig dem Bürgerausschuß bekanntgeben zu können.

Anlage I.

Kreditreste,

bei welchen die Verwendungsfrist zu verlängern ist.

1 Gegenstand	2 Bürgerausschußbeschluß vom	3 Bewilligte Summe		4 Kreditrest auf Rechnungsbeginn 1918		5 Verwendungszeit genehmigt bis Ende	6 Verwendungszeit es wird Verlängerung beantragt bis Ende
		ℳ	₰	ℳ	₰		
III. Straßen, Wege, Brücken und dergl.							
Geländeerwerbung behufs Herstellung der Moltke-, Händel- und Stösser-Straße	7. 12. 03	73 386	—	55 115	90	1917	1920
Herstellung des neuen Bahnhofplatzes und der einmündenden Straßen	29. 7. 12	532 600	—	*		1917	1920
Umbau der Rüppurrer Straße	26. 9. 13 29. 3. 16	369 248	—	23 220	83	1917	1920
Herstellung der östlichen Hälfte der Herder-Straße zwischen Sofien- und Weinbrenner-Straße:	25. 2. 14						
a. Straßenherstellung		6 500	—	6 158	75	1917	1920
b. Kabelleitung		1 125	—	1 125	—	1917	1920
Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Rastatter und der Pfauen-Straße:	25. 2. 14						
a. Straßenherstellung		7 128	50	7 009	70	1917	1920
b. Wasserleitung		2 400	—	2 400	—	1917	1920
c. Gasleitung		2 100	—	2 100	—	1917	1920
Herstellung von Straßen in den Weiheräckern:	28. 4. 14						
a. Straßenherstellung		89 494	—	70 119	98	1917	1920
b. Wasserleitung		30 800	—	24 300	—	1917	1920
c. Gasleitung		28 800	—	21 300	—	1917	1920
d. Kabelleitung		28 500	—	23 627	25	1917	1920
Pflasterung der Karl-Wilhelm-Straße	7. 7. 14	255 400	—	127 241	06	1917	1920
Straßenumbauten beim Ausbau des Straßenbahnnetzes:	30. 6. 14						
a. Straßenherstellung		268 883	56	209 752	72	1917	1920
b. Straßenbahnnetz (Linie Ost-West)		397 450	—	80 563	97	1917	1920
c. Aufstellung von Oberflurhydranten		3 800	—	3 015	—	1917	1920
Pflasterung der Schiller-Straße zwischen Kaiser-Allee und Sofien-Straße und der Sofien-Straße zwischen Scheffel- und Körner-Straße	7. 7. 14	122 250	—	89 374	55	1917	1920
IV. Öffentliche Anlagen und Plätze.							
Umwandlung des Waldgeländes zwischen Bannwaldallee und Alb in eine öffentliche Anlage	7. 2. 02	75 000	—	41 627	11	1917	1920

*) Kreditüberschreitung ℳ 53 950.10.

1	2	3		4		5	6
Gegenstand	Bürgerausschußbeschluß vom	Bewilligte Summe		Kreditrest auf Rechnungsbeginn 1918		Verwendungszeit genehmigt bis Ende	Verwendungszeit es wird Verlängerung beantragt bis Ende
		ℳ	₰	ℳ	₰		
Herstellung des Haydnplatzes als öffentliche Anlage	31. 7. 05 4. 11. 12	49 071	—	23 822	64	1917	1920
Herstellung öffentlicher Anlagen an der Alb	29. 7. 12	128 850	—	40 104	89	1917	1920
Erwerbung von Gelände zu Anlagen im Gewann Unterwiesen	20. 4. 15	179 668	—	63 035	20	1917	1920
V. Öffentliche Entwässerungs- und Kläranlagen.							
Ausbau der Kanalisation und Einführung des Schwemmsystems	23. 5. 10	4 160 000	—	1 066 047	64	1917	1920
Erstellung des neuen Stadtgarteneingangs	28. 4. 14	20 000	—	18 274	45	1917	1920
VIII. Öffentliche Gärten, Gewächshäuser und dergl.							
Erstellung von Bauten zur Erweiterung und Verschönerung des Stadtgartens	25. 7. 13 28. 4. 14 30. 7. 14 1. 10. 17	595 500	—	9 463	33	1917	1920
IX. Schulhausbauten, Turnhallen.							
Erstellung eines Volksschulhauses im Stadtteil Rüppurr	13. 11. 11	274 000	—	32 393	49	1917	1920
Neubau einer Gewerbeschule	24. 4. 12	1 510 000	—	19 312	76	1917	1920
Instandsetzung und Erweiterung des Realschulgebäudes	14. 11. 13	129 000	—	24 627	35	1917	1920
Bau eines Doppelschulhauses am Tulla-Platz	16. 12. 13	752 000	—	33 897	52	1917	1920
Erweiterung des Schulhauses im Stadtteil Daxlanden	24. 3. 14	172 000	—	27 210	74	1917	1920
Verbesserung der Abortverhältnisse im alten Gewerbeschulgebäude	25. 2. 14	19 800	—	6 798	45	1917	1920
X. Bade-, Desinfektions-, öffentliche Bedürfnis- und Abfuhranstalten.							
Errichtung einer Schwimmanstalt mit Licht- und Sonnenbad beim städt. Elektrizitätswerk	24. 3. 14	147 500	—	20 929	56	1917	1920
Anschaffung von zwei elektrisch betriebenen Zugwagen für die Müllabfuhr	29. 12. 16	50 000	—	48 229	63	1917	1919
XIII. Theater, Festhallen, Ausstellungsgebäude.							
Erbauung einer Ausstellungshalle	25. 7. 13 14. 11. 13	714 000	—	*		1917	1919

*) Kreditüberschreitung ℳ 16 767.25.

271

1	2	3		4		5	6
Gegenstand	Bürgerausschußbeschluß vom	Bewilligte Summe		Kreditrest auf Rechnungsbeginn 1918		Verwendungszeit genehmigt bis Ende	Verwendungszeit es wird Verlängerung beantragt bis Ende
		ℳ	₰	ℳ	₰		
Erbauung eines Konzerthauses . . .	14. 11. 13 30. 7. 14 26. 3. 15	1 172 241	92	*		1917	1920
Umbau der Festhalle	28. 4. 14	490 850	—	193 619	64	1917	1920
XIV. Denkmäler und dergl.							
Errichtung des Großherzog Friedrich-Denkmals	24. 4. 12	200 000	—	145 000	—	1917	1920
XV. Zentralverwaltungsgebäude.							
Instandsetzung des Rathauses	24. 3. 14	120 310	—	72 705	89	1917	1920
XVI. Wasserwerke.							
Herstellung eines weiteren Brunnens (Filterbrunnen)	25. 2. 14	36 750	—	2 743	98	1917	1920
Herstellungen in Teilen der Schnetzler-, Karl- und Reichs-Straße:							
a. Wasserleitung	30. 7. 14	27 960	—	9 575	—	1917	1920
b. Stromleitung	30. 7. 14	11 070	—	6 647	—	1917	1920
Erweiterung des Wasserrohrnetzes in der Ettlinger Straße	11. 7. 16	7 800	—	2 735	—	1917	1920
XVII. Gaswerke.							
Herstellung der Gasleitung nach dem Stadtteil Daxlanden	29. 5. 11	198 800	—	49 487	65	1917	1920
Erweiterung des Gaswerks II	30. 7. 14	2 600 000	—	210 478	25	1917	1920
XVIII. Elektrizitätswerke.							
Kabelleitung in der Walhalla-Straße zwischen Albufer- und Eisenlohr-Straße .	19. 12. 12	1 550	—	1 550	—	1917	1920
Desgl. in der Straße am Peter- und Pauls-Platz	13. 6. 13	1 750	—	1 750	—	1917	1920
Desgl. in den Straßen im Gebiet des neuen Hauptbahnhofs	25. 7. 13	10 300	—	10 300	—	1917	1920
Desgl. in der Südend-Straße zwischen Boeckh- und Brauer-Straße	24. 3. 14	2 700	—	2 700	—	1917	1920
Desgl. in der Hirsch-Straße zwischen Graf Rhena- und Schnetzler-Straße .	24. 3. 14	1 500	—	1 500	—	1917	1920
Desgl. in der Ritter-Straße zwischen Garten-Straße und Beiertheimer Allee . .	25. 2. 14	2 225	—	1 624	—	1917	1920
Desgl. in der Weinbrenner-Straße zwischen Geranien- und Herder-Straße .	25. 2. 14	1 450	—	1 450	—	1917	1920
Desgl. in der Mathy-Straße zwischen Karl- und Ritter-Straße	28. 4. 14	1 950	—	742	—	1917	1920
Desgl. in der Devrient-Straße zwischen Garten- und Schwind-Straße . . .	28. 4. 14	900	—	900	—	1917	1920

*) Kreditüberschreitung ℳ 8 811.22.

1	2	3		4		5	6
Gegenstand	Bürgerausschußbeschluß vom	Bewilligte Summe		Kreditrest auf Rechnungsbeginn 1918		Verwendungszeit genehmigt bis Ende	Verwendungszeit es wird Verlängerung beantragt bis Ende
		ℳ	₰	ℳ	₰		
Elektrische Freileitung in Straßen im Stadtteil Daxlanden	28. 4. 14	4 000	—	4 000	—	1917	1920
Versorgung der Gemeinde Knielingen mit elektrischer Energie	7. 7. 14 11. 8. 15	120 000	—	30 284	86	1917	1920
Stromleitung in der Garten-Straße zwischen Krieg- und Fröbel-Straße . .	7. 7. 14 30.11.14	4 500	—	4 500	—	1917	1920
Versorgung der Gemeinde Bulach mit elektrischer Energie	30. 7. 14	39 200	—	*		1917	1928
Erweiterung des städtischen Elektrizitätswerks	21. 1. 16	900 000	—	**		1917	1918
XIX. Hafen- und Werftanlagen, Getreidespeicher.							
Bau des 4. Beckens des städtischen Rheinhafens	4.11.12	1 322 000	—	490 577	74	1917	1920
Umladebrücke nebst Drehkran und Siebwerk am Rheinhafen	19. 5. 14 21. 1. 16	260 000	—	9 658	70	1917	1920
Erweiterung der Betriebseinrichtungen am Rheinhafen	7. 7. 14	62 510	—	6 797	96	1917	1920
Erbauung eines 5. Beckens am Rheinhafen, Ausarbeitung von Plänen und Kostenanschlägen	4.10.16	3 000	—	2 057	27	1917	1919
XX. Schlacht- und Viehhofanlagen.							
Um- und Neubauten im städt. Schlacht- und Viehhof	22.11.10	2 366 400	—	633 647	95	1917	1920
Einrichtung einer Gefrieranlage im Schlachthof und Änderungen im alten Teil der Schweinemarkthalle im Viehhof	16.12.13	29 000	—	4 205	67	1917	1919
XXI. Straßen- und Vorortbahnen.							
Umbau der Straßenbahn in der Karl-Straße zwischen Amalien- und Reichs-Straße	8. 3. 12	137 600	—	10 150	09	1917	1920
Erweiterung der Wagenhalle und Werkstättenanlage der städtischen Straßenbahn	29. 4. 13	639 515	—	74 685	71	1917	1919
Straßenbahnlinie in der Rotteck- und Rüppurrer-Straße	26. 9. 13	152 200	—	55 785	83	1917	1920
Straßenbahngleise in der Ettlinger-Straße bis zur Festhalle und dem Stadtgarten	24. 3. 14	104 900	—	34 630	89	1917	1920
Desgl. von der Beiertheimer Allee durch die Mathy-Straße bis zur Karl-Straße	28. 4. 14	38 200	—	***		1917	1918

*) Überschreitung ℳ 20 062.85.
**) " ℳ 12 182.83.
***) " ℳ 10 111.97.

1 Gegenstand	2 Bürgerausschußbeschluß vom	3 Bewilligte Summe		4 Kreditrest auf Rechnungsbeginn 1918		5 Verwendungszeit genehmigt bis Ende	6 Verwendungszeit es wird Verlängerung beantragt bis Ende
		ℳ	₰	ℳ	₰		
Verlegung der Albtalbahn	30. 6. 14	235 908	—	2 623	17	1917	1919
Beschaffung von Motor- und Anhängewagen für die städt. Straßenbahn . .	19. 5. 14	572 500	—	383 943	54	1917	1920
Verlegung der Straßenbahnlinie zwischen der Reichs-Straße und Beiertheim .	30. 7. 14	68 300	—	53 919	05	1917	1920
Erbauung einer elektrischen Straßenbahn nach Neureut	30. 7. 14	445 329	17	423 641	28	1917	1920
Ankauf und Umbau der Karlsruher Lokalbahnen	30. 6. 14	3 332 000	—	1 748 233	16	1917	1920
Beschaffung von Güterwagen für die städt. Straßenbahn	1.10.17	49 100	—	35 307	23	1917	1919
XXII. **Sonstiges.**							
Errichtung einer Milchzentrale . . .	8. 6. 15						
Aufwand für die Kriegsfürsorge und den sachlichen Kriegsaufwand	26. 1. 17 26. 3. 15	159 300	—	15 025	77	1917	1919
Anlage eines Krieger-Ehrenfriedhofes .	28. 4. 16	7 447 282	69	—	—	1917	1918
Einrichtung und Betrieb von Kriegsküchen für die Kriegsspeisung . . .	29.10.15	45 500	—	25 903	41	1917	1919
Einrichtung einer Kartoffeltrocknungsanlage	11. 7. 16	875 000	—	*		—	1918
Errichtung eines Ziegenstalles und Anschaffung von Ziegenböcken und Ziegen	25. 7. 16	42 000	—	1 556	33	1917	1918
Erweiterung von Einrichtungen der Kriegsspeisung	25. 7. 16	24 400	—	7 771	18	1917	1918
Erweiterung der städt. Dörranlage . .	13.10.16	100 000	—	**		1917	1918
Erweiterung der städt. Gutswirtschaft .	26. 1. 17	33 000	—	***		—	1918
Bildung von Betriebsstöcken für die Beschaffung von Lebensmitteln, Brennstoffen und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs	11. 8. 15 25. 7. 16 16. 3. 17	920 400	—	****		—	1918
Erwerb von Aktien der Gesellschaft Drahtseilbahn Durlach	1.10.17	5 000 000	—	1 167 701	16	—	1918
Anschluß des Lagerplatzes des Tiefbauamtes in der Durlacher Allee an die Straßenbahn	25. 7. 13	51 010	45	49 085	45	1917	1919
Errichtung einer städtischen Häuserkasse .	21.12.17	21 100	—	21 100	—	—	1919
Ankauf von Grundstücken auf Gemarkung Rintheim Lgb. Nr. 8011 und 12 315	30. 7. 14 3.12.17	500 000	—	500 000	—	—	1920
	3.12.17	6 230	—	160	50	—	1918

*) Überschreitung ℳ 607 536.14.
**) " ℳ 267.38.
***) " ℳ 15 769.39.
****) Der Kredit ist überschritten.

Anlage II.

Im Jahre 1917 überschrittene Kredite.

O.-B.	Betreff	Genehmigt durch Bürgerausschußbeschluß vom	Bewilligte Summe		Verwendete Summe		Überschreitung	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Herstellung der Gasleitung in der Brauer-Straße zwischen Garten- und Putlitz-Straße	24. März 1914	6 700	—	7 355	—	655	—
2	Herstellung der Wasserleitung in der Garten-Straße zwischen Kriegs- und Fröbel-Straße	7. Juli 1914 30. Novbr. 1914	7 210	—	7 246	—	36	—
3	Einrichtung eines städtischen Fuhrparks	16. März 1917	70 000	—	89 724	47	19 724	47
4	Einrichtung des Waldhauser Hofs (Erwerbung der Vieh- und Futterbestände und der Geräte, sowie Entschädigung des abziehenden Pächters)	16. März 1917	64 000	—	70 953	01	6 953	01
							27 368	48

-275

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Betrieb	Einnahmen					Aus		
	Kassenvorrat u. Bankguthaben am Beginn des Jahres	Erlös aus Waren	Sonstige Einnahmen	Vorschüsse der Stadtkasse	Gesamteinnahmen	Warenbeschaffung, Lagerung, Transport, Verkauf	Verwaltungskosten: persönliche	sachliche
	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
1916.								
Nahrungsmittelamt . . .	6 456 18	10 968 289 02	— —	60 000 —	11 034 745 20	10 954 924 38	unt. Sp. 8	entha
Fleischamt	— —	— —	3 216 64	2 023 439 24	2 026 655 88	51 936 50	5 060 10	540
Kriegsspeisungsamt mit Dörranlage und Marmeladeherstellung	— —	183 272 09	20 280 32	576 497 30	780 049 71	632 947 23	72 600 85	74 501
Bekleidungsstelle	— —	— —	— —	— —	— —	10 382 88	8 160 74	2 222
Metall- und Gummistelle .	— —	465 419 91	— —	— —	465 419 91	397 518 64	11 274 53	7 747
Summe . .	6 456 18	11 616 981 02	23 496 96	2 659 936 54	14 306 870 70	12 047 709 63	97 096 22	85 017
1917.								
Nahrungsmittelamt . . .	54 820 82	23 345 732 69	— —	2 882 298 84	26 282 852 35	25 333 242 49	445 452 37	264 882
Fleischamt	— —	— —	— —	6 010 518 97	6 010 518 97	13 436 75	5 053 13	3 987
Milchamt	8 307 12	1 995 656 26	f. Sp. 4	325 000 —	2 328 963 38	2 184 130 29	90 410 37	54 422
Kartoffelamt	— —	1 199 934 12	18 177 59	1 564 549 08	2 782 660 79	1 276 780 11	21 183 48	9 063
Kriegsspeisungsamt mit Dörranlage und Marmeladeherstellung	— —	1 261 594 26	212 588 22	895 000 —	2 369 182 48	1 686 129 86	258 662 56	412 643
Bekleidungsstelle	— —	110 539 11	— —	— —	110 539 11	471 241 75	70 696 26	19 501
Kohlenstelle mit	— —	27 398 25	— —	— —	27 398 25	57 315 24		
Metall- und Gummistelle .	— —	650 383 20	— —	293 569 23	943 952 43	892 027 28	14 209 18	4 830
Hiezu 1916 . .	63 127 94	28 591 237 89	230 765 81	11 970 936 12	40 856 067 76	31 914 303 77	905 667 35	769 280

Anlage III.

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Gaben		**Vermögen am 31. Dezember**					**Schulden am 31. Dezember**		Reinvermögen	Überschuldung
Rückbezahlte Darlehen und Vorschüsse der Stadtkasse	Gesamtausgaben	Kassenvorrat und Bankguthaben	Warenbestände	Fahrnisse	Guthaben bei Fremden	Guthaben bei Stadtkasse	Fremde	Stadtkasse	am Ende des Jahres	
M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
25 000 —	10 979 924 35	54 820 82	732 044 22	3 614 —	592 260 10	— —	1 370 187 48	153 267 13	— —	140 715 47
2 023 439 24	2 080 981 92	— —	— —	— —	— —	— —	— —	54 326 04	— —	54 326 04
— —	780 049 71	— —	494 607 54	37 516 —	10 709 31	— —	1 006 97	576 497 30	— —	34 671 42
— —	10 382 88	— —	— —	— —	— —	— —	— —	10 382 88	— —	10 382 88
— —	416 540 68	— —	— —	191 15	— —	36 279 22	— —	— —	36 470 37	— —
2 048 439 24	14 267 879 57	54 820 82	1 226 651 76	41 321 15	602 969 41	36 279 22	1 371 194 45	794 473 35	36 470 37	240 095 81
153 267 13	26 196 794 09	86 058 26	3 807 145 29	57 398 60	699 103 06	— —	1 860 942 63	3 023 014 31	— —	93 536 26
6 010 518 97	6 032 995 94	— —	— —	— —	— —	— —	— —	22 476 97	— —	22 476 97
— —	2 328 963 38	8 307 12	6 487 60	118 948 29	308 250 92	— —	327 746 25	354 397 19	— —	240 149 51
1 473 495 12	2 780 522 15	6 084 68	— —	3 745 —	48 014 64	— —	— —	95 000 —	— —	37 155 68
11 746 48	2 369 182 48	— —	1 363 816 07	108 919 —	103 052 26	— —	77 725 74	1 459 750 82	38 310 77	— —
— —	471 241 75	— —	280 577 34	14 079 70	7 007 60	— —	— —	371 085 52	— —	24 459 38
— —	57 315 24	— —	44 961 50	— —	— —	— —				
— —	911 067 02	— —	— —	1 279 75	293 569 23	32 885 41	— —	293 569 23	34 165 16	— —
7 649 027 70	41 148 082 05	100 450 06	5 502 987 80	304 370 34	1 458 997 71	32 885 41	2 266 414 62	5 619 294 04	72 475 93	417 777 80
									36 470 37	240 095 81
									108 946 30	657 873 61
								reine Überschuldung		548 927 31

277

Anlage IV.

1	2	3	4		5		6		7	
Bezeichnung des Kredits	Genehmigung des Bürgerausschusses	Kredit	Verwendet bis 31.XII.				Kredit			
			1916		1917		Rest		Überschreitung	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Aufwand für die Kriegerfamilienfürsorge und den sonstigen Kriegsaufwand und zwar:	26.3.15 / 28.4.16	7 447 283								
A. Aufwand für die Kriegerfamilien.										
1. Reichsgesetzliche Familienunterunterstützung			1 904 602	11	2 652 185	82				
2. Ergänzende (freiwillige) Fürsorge			1 793 041	10	3 469 742	96				
3. Persönlicher und sachlicher Aufwand des K.U.A.			27 983	52	72 973	08				
B. Sonstiger sachlicher Aufwand aus Anlaß des Kriegs für verschiedene Zwecke.										
1. Mobilmachungs- und Einquartierungskosten, Liebesgaben für die Truppen, Bewirtung durchziehender Truppen			128 812	66	138 218	61				
2. Allgemeine Lebensmittelversorgung der Bevölkerung . . .			544 178	33	861 890	16				
3. Warnungs- und Schutzeinrichtungen gegen Fliegergefahr und sonstiger Sicherheitsdienst, sowie Aufwendungen auf Fliegerschäden			40 800	70	55 640	23				
4. Straßenbahnfreifahrten für Soldaten, Lazarettpersonal — Rotes Kreuz — und die ehrenamtlichen Helfer u. Helferinnen der Kriegsfürsorge			52 721	60	110 515	90				
5. Sonstiges			29 028	73	86 115	93				
	Sa.	7 447 283	4 521 168	75	7 447 282	69				
II. Bildung von Betriebsstöcken für Beschaffung von Lebensmitteln, Brennstoffen und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs	1.10.17	5 000 000			3 832 298	84	1 167 701	16		
III. Einrichtung und Betrieb von Kriegsküchen für Kriegsspeisung	11.7.16	875 000	595 270	39	1 482 556	14			607 556	14
IV. Erweiterung der Einrichtungen der Kriegsspeisung	13.10.16	100 000	15 274	95	100 267	38			267	38
V. Ankauf des Anwesens Stösser-Straße 19 und Einrichtung einer Obst- und Gemüse-Dörranstalt	11.7.16	125 884	124 054	50	124 137	40	1 746	60		
VI. Erweiterung der städt. Dörranlage	26.1.17	33 000			48 769	39			15 769	39
VII. Einrichtung einer Kartoffeltrocknungsanlage	25.7.16	42 000	36 088	33	40 443	67	1 556	33		
VIII. Beschaffung von Handwagen zur Beförderung von Massengütern	1.10.17	17 500			7 933	—	9 567	—		
		6 193 384	770 688	17	5 636 405	82	1 180 571	09	623 592	91

Anlage V.

Zusammenstellung

des gesamten

Kriegsfürsorge-Aufwands

nebst den

Ersatzleistungen vonseiten Dritter.

Betreff	Ausgaben einzeln	Ausgaben zusammen
	M.	M.
1916:		
Ausgaben des Lieferungsverbands:		
Reichsgesetzliche Familienunterstützung	4 481 239	
Anteil der Stadt an den Mehraufwendungen des Lieferungsverbands zugunsten der Landgemeinden	175 531	
Wochenhilfe	21 239	
Krankenhauskosten	56 542	4 734 551
Ergänzende Fürsorge:		
Mietbeihilfen	957 483	
Lebensmittel	496 187	
Speisungen	24 006	
Kinderfürsorge	44 821	
Ärztliche Behandlung und Heilmittel	72 979	
Kohlen und Holz	32 058	
Konfirmandenbekleidung	17 410	
Weihnachtsgaben	41 337	
Arbeitsstoffe und sonstiges	53 975	1 740 256
1916 zusammen		6 474 807
1917:		
Ausgaben des Lieferungsverbands:		
Reichsgesetzliche Familienunterstützung	6 309 328	
Anteil der Stadt an den Mehraufwendungen des Lieferungsverbands zugunsten der Landgemeinden	264 730	
Wochenhilfe	15 378	
Reichswohlfahrtsunterstützung[3]	6 609	
Krankenhauskosten	55 050	6 651 095
Ergänzende Fürsorge:		
Zuschläge zur R. U.[4]	170 130	
Mietbeihilfen	1 158 117	
Lebensmittel	449 291	
Speisungen	76 059	
Kinderfürsorge	51 873	
Hinterbliebenenfürsorge[5]	81 450	
Ärztliche Behandlung und Heilmittel	91 725	
Kohlen und Holz	53 414	
Konfirmandenbekleidung	33 277	
Weihnachtsgaben	33 668	
Arbeitsstoffe und sonstiges	100 993	2 299 997
1917 zusammen		8 951 092
dazu 1916		6 474 807
1916 und 1917 zusammen		15 425 899
dazu 1914 und 1915 zusammen		4 803 784
Vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917		20 229 683

Ersatzleistungen durch: das Reich [1]	den Staat [2]	die Gemeinde	Sammlungen	Gehaltsabzüge von Beamten und Lehrern	Spenden hiesiger Firmen	Rückersätze und sonstige Einnahmen	Anmerkungen
M	M	M	M	M	M	M	
2 886 276	531 654	1 038 607	—	—	—	24 702	[1] Mindestbeträge. Hiezu kommen ab 1. November 1917 die „Reichszuschüsse", die ebenfalls voll vom Reich erstattet werden, jedoch vorerst nur zur Hälfte, zur andern Hälfte nach Kriegsende. Der hiernach für 1917 vom Reich später noch zu ersetzende Betrag beläuft sich auf zusammen 119 497 M.
—	58 510	117 021					[2] Staatsbeihilfen. Diese werden seit April 1915 gewährt und betragen etwa 1/3 des Aufwands.
21 239							
—	18 847	37 695					[3] Diese Unterstützungen werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 9. Januar 1917 an die zur Arbeit in der Industrie zur Entlassung kommenden Mannschaften seit 16. Januar 1917 gewährt.
	525 386	864 125	190 813	72 842	57 855	29 235	[4] Die Gewährung von Zuschlägen zur R. U. durch das Kriegsunterstützungsamt im Wege der ergänzenden Fürsorge wurde im Mai 1917 eingeführt.
2 907 515	1 134 397	2 057 448	190 813	72 842	57 855	53 937	[5] Seit Errichtung des Badischen Heimatdanks (Juli 1917).
						30 090	
4 004 487	768 280	1 506 471	—	—	—		
—	88 243	176 487					
15 378							
6 609							
	18 350	36 700					
—	766 666	1 224 122	150 977	39 814	63 485	54 933	
4 026 474	1 641 539	2 943 780	150 977	39 814	63 485	85 023	
2 907 515	1 134 397	2 057 448	190 813	72 842	57 855	53 937	
6 933 989	2 775 936	5 001 228	341 790	112 656	121 340	138 960	
2 241 122	368 691	1 423 850	451 553	93 014	164 227	61 327	
9 175 111	3 144 627	6 425 078	793 343	205 670	285 567	200 287	

1282

Bürgerausschußzustimmung am 23. Juli 1918.

№ 71

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. des Innern
vom 9. 8. 1918 No. 47394.

Karlsruhe, den 12. Juli 1918.

Den Anschluß des Vierordts-Bades an die

1281

Bürgerausschußzustimmung am 23. Juli 1918. **№ 70**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. des Innern
vom 9. Aug. 1918 No. 47394 Karlsruhe, den 27. Juni 1918.

Grundstückskauf im Gewann Weingärten betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Grundstücke Lagerbuch Nr. 8762, 8763 und 8766 zum Preise von 6897 ℳ zuzüglich der entstehenden Kosten und Steuern im Anschlage von rund 300 ℳ angekauft und der hierzu erforderliche Aufwand aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Die Grundstücke Lagerbuch Nr. 8762, 8763 und 8766 liegen im Gewann Weingärten,*) südlich des Rennbuckels, in der Nähe der Straße Mühlburg-Neurent. Sie besitzen zusammen einen Flächeninhalt von 2299 qm. Der angebotene Kaufpreis beträgt 3 ℳ für das Quadratmeter. Da die Stadt in dieser Gegend noch keine Grundstücke besitzt, und der Kaufpreis im Vergleich zu den im gleichen Gewann im allgemeinen bezahlten Preisen angemessen erscheint, glaubte der Stadtrat das Angebot annehmen zu sollen.

Siegrist.

*) Die Akten mit einem Lageplan liegen zur Einsicht der Herren Stadtverordneten in der Stadtrats-Registratur, Rathaus Zimmer Nr. 60 auf.

9386

9397

4282

Bürgerausschußzustimmung am 23. Juli 1918.

№ 71

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. des Innern
vom 9. 8. 1918 No. 47394.

Karlsruhe, den 12. Juli 1918.

Den Anschluß des Vierordts-Bades an die städtische Straßenbahn betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. beim Vierordts-Bad ein Abzweiggleis der städtischen Straßenbahn für Güterbeförderung erstellt,
2. der erforderliche Aufwand im Betrage von 19 800 ℳ in den Jahren 1918 und 1919 aus Anlehensmitteln bestritten und dieser Betrag dem Anlehensstock aus Wirtschaftsmitteln der Badanstaltenkasse nach den bestehenden Grundsätzen ersetzt wird.

Der Stadtrat:
Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Durch den Anschluß des Gaswerks an die städtische Straßenbahn (vergleiche Vorlage Nr. 52 vom 1. Februar dieses Jahres) wird die Möglichkeit geschaffen, Koks mittelst der Straßenbahn an die Verbrauchsstellen zu schaffen. Damit auch das Vierordts-Bad von dieser Einrichtung Gebrauch machen kann, ist eine Abzweigung der Straßenbahn in der Ettlinger Straße notwendig, die auch zur Abfuhr von Schlacken und sonstigen Abfällen benutzt werden soll.

Für die Anlage ist erforderlich eine Weiche im westlichen Gleis der Ettlinger Straße und 75 Meter Anschlußgleis mit Oberleitung. Außerdem müssen, um die Wagen auf die einfachste Weise durch Umkippen entladen zu können, am Gebäude Ladelucken angebracht und an den Einfahrtstoren und Schächten Änderungen vorgenommen werden.

Die Anlagekosten des Gleisanschlusses betragen	11 000.— ℳ
die Kosten der baulichen Änderungen	8 800.— „
zusammen . .	19 800.— ℳ

Der Kredit soll bis zum Rechnungsabschluß des Jahres 1919 offen gehalten werden. Der Kostenaufwand für Verzinsung und Tilgung für die Wirtschaft stellt sich für 18 Jahre auf jährlich 1 782 ℳ. Hierzu kommen noch die jährlichen Betriebskosten mit 2 400 ℳ, es entsteht also ein Gesamtaufwand von jährlich 4 182 ℳ. Dabei werden aber an Fuhrwerk erspart werden jährlich 7 200 ℳ, sodaß die Anlage auch vom finanziellen Standpunkte aus vorteilhaft erscheint. Die Einzelheiten sind aus den in der Registratur des Rathauses (Zimmer Nr. 60) aufliegenden Akten und Plänen ersichtlich.

Siegrist.

6 7

Bürgerausschußzustimmung am 23. Juli 1918. № 72

Karlsruhe, den 29. Juni 1918.

Die Abhör der städtischen Rechnungen für das Jahr 1915 betreffend.

Zufolge § 142 der Städteordnung wird hiermit beantragt:

der Bürgerausschuß wolle die Bescheide zu den städtischen Rechnungen für das Jahr 1915 aufgrund des angeschlossenen Berichts der Rechnungsprüfungskommission erteilen.

Der Obmann des geschäftsleitenden Vorstands der Stadtverordneten:
Frey.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission.

Die städtischen Rechnungen für das Jahr 1915 sind sämtlich abgehört, die Bescheide sind entworfen und von der Rechnungsprüfungskommission nach eingehender Durchsicht und Erörterung des vorgelegten Abhörmaterials genehmigt worden. Über den Lauf des Abhörgeschäfts gibt die angeschlossene Übersicht näheren Aufschluß.

Die in § 78 der Städterechnungsanweisung vorgeschriebene Frist konnte infolge des Kriegszustandes (Abordnung der Revisionsbeamten zu anderen Dienstzweigen zur Erledigung dringender laufender Arbeiten für Einberufene) nicht eingehalten werden. Der letzte Bescheidsentwurf (Darlehenskasse) wurde der Rechnungsprüfungskommission erst unter dem 22. Mai d. J. übergeben.

Von der Vornahme einer Oberabhör städtischer Rechnungen aus dem Jahre 1915 wurde mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und im Interesse der Kostenersparnis wiederum abgesehen.

Von der Rechnungsprüfungskommission wird deshalb beantragt:

der Bürgerausschuß wolle die Bescheide zu den in der angeschlossenen Übersicht aufgeführten städtischen Rechnungen für 1915 in der Form, wie sie von der Rechnungsprüfungskommission im Benehmen mit dem Stadtrat gutgeheißen worden ist, erteilen.

Karlsruhe, den 29. Juni 1918.

Rechnungsprüfungskommission:
Bechtel.

Abhör der städtischen Rechnungen für das Jahr 1915.

O.-Z.	Kasse.	Anzahl der Rechn.-Seiten	Abhörbemerkungen: vorgelegt	Anzahl §§	beantwortet	Bescheidsentwurf: dem Stadtrat vorgelegt	vom Stadtrat verkündet	der Abhörkommission übergeben	von der Abhörkommission genehmigt
1.	Stadthauptkasse . . .		10. 11. 17	17	13. 12. 17	16. 3. 18	4. 4. 18	10. 4. 18	
	Schulen:								
2.	Volksschulen		12. 11. 17	7	4. 12. 17	2. 1. 18	10. 1. 18	16. 1. 18	
3.	Handelsschule		19. 4. 16	4	20. 5. 16	19. 3. 17	22. 3. 17	27. 3. 17	
4.	Gewerbeschule		17. 6. 16	4	6. 6. 16	19. 3. 17	22. 3. 17	27. 3. 17	
5.	Realschulen		—	—	—	5. 10. 17	11. 10. 17	20. 10. 17	
6.	Realgymnasien . . .		1. 2. 17	7	5. 10. 17	6. 11. 17	8. 11. 17	12. 11. 17	
7.	Höhere Mädchenschulen mit Gymnasialabteilung		27. 6. 16	—	—	19. 3. 17	22. 3. 17	27. 3. 17	
	Gemeinnützige Anstalten und dergl.:								
8.	Krankenhaus und Erholungsheim Baden	30	30. 1. 17	13	31. 8. 17	12. 10. 17	25. 10. 17	27. 10. 17	
9.	Bestattungswesen . .		8. 5. 17	3	30. 8. 17	12. 10. 17	25. 10. 17	27. 10. 17	
10.	Stadtgarten		3. 1. 18	2	—	30. 1. 18	7. 2. 18	15. 2. 18	
11.	Badanstalten		18. 5. 16	13	19. 9. 17	28. 9. 17	4. 10. 17	10. 10. 17	
12.	Schlacht- und Viehhof		13. 6. 16	4	13. 7. 16	19. 3. 17	22. 3. 17	28. 3. 17	
	Unternehmungen:		9. 6. 16	22	11. 12. 16	9. 8. 17	16. 8. 17	22. 8. 17	
13.	Gaswerk		4. 5. 16	13	3. 6. 16	11. 7. 16	13. 7. 16	21. 7. 16	
14.	Wasserwerk		4. 5. 16	6	3. 6. 16	11. 7. 16	13. 7. 16	21. 7. 16	
15.	Elektrizitätswerk . . .		4. 5. 16	3	3. 6. 16	14. 6. 16	29. 6. 16	7. 7. 16	
16.	Rheinhafen		19. 4. 16	17	4. 5. 16	26. 4. 17	3. 5. 17	10. 5. 17	
17.	Straßenbahn		9. 3. 17	24	10. 7. 17	4. 10. 17	11. 10. 17	20. 10. 17	
18.	Lokalbahn		21. 1. 18	35	12. 3. 18	20. 3. 18	25. 4. 18	30. 4. 18	
	Sonstige Nebenvoranschläge:								
19.	Armenkasse		27. 8. 16	23	10. 10. 17	13. 10. 17	3. 1. 18	12. 1. 18	
20.	Milde Fonds		19. 4. 16	2	20. 5. 16	14. 4. 17	19. 4. 17	27. 4. 17	
21.	Ortsviehversicherung Rüppurr		—	—	—	2. 5. 18	10. 5. 18	15. 5. 18	
22.	Darlehenskasse . . .		—	—	—	2. 5. 18	10. 5. 18	22. 5. 18	
23.	Kartoffelamt		24. 3. 17	4	3. 4. 17	23. 5. 17	24. 5. 17	31. 5. 17	

296

Sitzung am 14. 10. 1918.

295

294

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1918

292

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli

291

290

289

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1918

287

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1918

286

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1918 ~~ferner~~ die Genehmigung zu nachstehendem mündlich vorgetragenem Antrag des Stadtrats erteilt:

~~Zu Ziffer 7.~~

Dem Herrn III. Bürgermeister, Dr. Kleinschmidt, soll, gleich wie den beiden anderen Bürgermeistern, eine Entschädigung für Dienstaufwand im Betrage von jährlich 1000 M mit Wirkung vom Tage des Wiedereintritts in den Dienst bewilligt werden.-

296

295

294

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1918

292

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli

291

290

289

287

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1918 ferner die Genehmigung zu nachstehendem mündlich vorgetragenem Antrag des Stadtrats erteilt:

~~Zu Ziffer~~ 8.

Dem Kreisausschuss des Kreises Karlsruhe wird zur Ausstattung der Kreiskasse ein Darlehen von 500.000 M aus den von der Stadtgemeinde bei der Girozentrale in Berlin beschafften Geldern, verzinslich zu 5%, unkündbar bis zum 1. Oktober 1928, zur Verfügung gestellt.-

Zu diesem Antrag beantragt der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten, den Antrag des Stadtrats mit der Massgabe zu genehmigen, dass der vorgesehene Zinsfuss von 5% der Stadtgemeinde gegenüber zunächst nur auf 5 Jahre bindend und der Stadtrat ermächtigt sein soll, nach Umfluss dieser 5 Jahre

Abhör der städtischen Rechnungen für das Jahr 1915.

O.-Z.	Kasse.	Anzahl der Rechn.-Seiten	Abhörbemerkungen: vorgelegt	Anzahl §§	beantwortet	Bescheidsentwurf: dem Stadtrat vorgelegt	vom Stadtrat verkündet	der Abhörkommission übergeben	von der Abhörkommission genehmigt
1.	Stadthauptkasse . . .		10.11.17	17	13.12.17	16. 3.18	4. 4.18	10. 4.18	
	Schulen:								
2.	Volksschulen		12.11.17	7	4.12.17	2. 1.18	10. 1.18	16. 1.18	
3.	Handelsschule		19. 4.16	4	20. 5.16	19. 3.17	22. 3.17	27. 3.17	
4.	Gewerbeschule		17. 6.16	4	6. 6.16	19. 3.17	22. 3.17	27. 3.17	
5.	Realschulen		—	—	—	5.10.17	11.10.17	20.10.17	
6.	Realgymnasien . . .		1. 2.17	7	5.10.17	6.11.17	8.11.17	12.11.17	
7.	Höhere Mädchenschulen mit Gymnasialabteilung		27. 6.16	—	—	19. 3.17	22. 3.17	27. 3.17	
	Gemeinnützige Anstalten und dergl.:								
8.	Krankenhaus und Erholungsheim Baden	30	30. 1.17	13	31. 8.17	12.10.17	25.10.17	27.10.17	
9.	Bestattungswesen . .		8. 5.17	3	30. 8.17	12.10.17	25.10.17	27.10.17	
10.	Stadtgarten		3. 1.18	2	—	30. 1.18	7. 2.18	15. 2.18	
11.	Badanstalten		18. 5.16	13	19. 9.17	28. 9.17	4.10.17	10.10.17	
12.	Schlacht- und Viehhof		13. 6.16	4	13. 7.16	19. 3.17	22. 3.17	28. 3.17	
			9. 6.16	22	11.12.16	9. 8.17	16. 8.17	22. 8.17	
	Unternehmungen:								
13.	Gaswerk								
14.	Wasserwerk		4. 5.16	13	3. 6.16	11. 7.16			

den Zinsfuss zu erhöhen, falls er dies für erforderlich hält. Der Stadtrat ist mit diesem Antrag einverstanden.-

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. d. Innern
vom 9. 8. 1918 No. 47394.

296 Sitzung vom 14. 10. 1918.

295

294

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1918

292

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli

291

290

289

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1918 ferner die Genehmigung zu nachstehendem mündlich vorgetragenem Antrag des Stadtrats erteilt:

~~Zu Ziffer 9.~~

Für die Mastschweine im städtischen Viehhof soll mit einem Aufwand von 6500 M eine Futtertrockenanlage errichtet werden.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. d. Inn. Karlsruhe vom 9. 8. 1918 No. 47394.

vorhergesehenes 692 M anzusetzen, sodass der Gesamtaufwand 16850 M + 6560 M + 5898 M + 692 M = 30.000 M betragen wird,

296

Sitzung am 14. 10. 1918.

295

294

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1918

292

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli

291

290

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23.Juli 1918 ferner die Genehmigung zu nachstehendem mündlich vorgetragenem Antrag des Stadtrats erteilt:

Zu Ziffer 10.

Es soll ein Apparat zur Bestimmung des Heizwertes des Gases (Kalorimeter) mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 3460 M angeschafft werden.-

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern vom 10. Okt. 1918. No. 47625.

die Anschaffung eines Schaltschrankes und die Herstellung [illegible] nes Fernsprechanschlusses für beide Höfe. Ferner sind für Unvorhergesehenes 692 M anzusetzen, sodass der Gesamtaufwand 16850 M + 6560 M + 5898 M + 692 M = 30.000 M betragen wird,

296 Eingegangen am 14. 10. 1918.

295

294

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1918

292

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli

291

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1918 ferner die Genehmigung zu nachstehendem mündlich vorgetragenem Antrag des Stadtrats erteilt:

Zu Ziffer 11.

Zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Betriebes im Gaswerk soll ein zweites Becherwerk für die Förderung des zur Beheizung der Kammeröfen nötigen Kokses nach dem Sammelbehälter mit einem Kostenaufwand von 25.600 M, wozu noch ein Zuschlag für etwaige Materialpreissteigerungen kommt, sodass mit einem Gesamtaufwand von rund 30.000 M zu rechnen ist, beschafft werden.-

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 9. Dez. 1918 No.

len, einer Sämaschine, einer Waschkommode, einer Mehlkiste, eines Lebensmittelschranks, die Einrichtung einer Milchkammer, die Anschaffung eines Schäferkarrens und die Herstellung eines Fernsprechanschlusses für beide Höfe. Ferner sind für Unvorhergesehenes 692 M anzusetzen, sodass der Gesamtaufwand 16850 M + 6560 M + 5898 M + 692 M = 30.000 M betragen wird,

296

Sitzung am 14. 10. 1918.

295

294

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1918

292

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1918 ferner die Genehmigung zu nachstehendem Mündlich vorgetragenem Antrag des Stadtrats erteilt:

~~Zu Ziffer 12.~~

Am 20.v.Mts.sind der Klosterhof und der Talhof in der Gemeinde Amtenhausen,Amtsbezirk Engen, mit deren Pachtung sich der Bürgerausschuss einverstanden erklärt hat, samt ihren Viehbeständen, Fahrnissen und Vorräten von der Stadtgemeinde übernommen worden. Es sollen zwei leichte Pferde für die Beförderung der Milch von den Höfen nach der Bahnstation erworben und eine Schafherde des früheren Pächters des Talhofes angekauft werden.-

Zu diesem Antrag gab der Oberbürgermeister folgendes bekannt:

Der Kostenaufwand für die Anschaffung der beiden Pferde samt Geschirre beträgt (5810 M + 750) =6560 M,ausserdem beantragt der Stadtrat die Verwilligung von 5898 M für die Anschaffung von Pferderechen, Betten, Schränken, Tischen, Stühlen, einer Sämaschine, einer Waschkommode, einer Mehlkiste, eines Lebensmittelschranks, die Einrichtung einer Milchkammer, die Anschaffung eines Schäferkarrens und die Herstellung eines Fernsprechanschlusses für beide Höfe. Ferner sind für Unvorhergesehenes 692 M anzusetzen, sodass der Gesamtaufwand 16850 M + 6560 M + 5898 M + 692 M = 30.000 M betragen wird,

Abhör der städtischen Rechnungen für das Jahr 1915.

O.-Z.	Kasse.	Anzahl der Rechn.-Seiten	Abhörbemerkungen			Bescheidsentwurf			
			vorgelegt	Anzahl §§	beantwortet	dem Stadtrat vorgelegt	vom Stadtrat verkündet	der Abhörkommission übergeben	von der Abhörkommission genehmigt

der aus Anlehensmitteln bestritten werden soll. Diese sollen nach den bestehenden Grundsätzen aus der laufenden Wirtschaft ersetzt werden. Der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten hat dem zugestimmt.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 9. Aug. 1918, No.

296

Bürgerausschuss am 14. 10. 1918.

295

294

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1918 ferner die Genehmigung zu nachstehendem mündlich vorgetragenem Antrag des Stadtrats erteilt:

Zu Ziffer 13.

An der Endhaltestelle der Strassenbahn beim Kühlen Krug soll eine Bedürfnisanstalt, bestehend aus einem Pissoir und zwei Aborten in Form einer verzinkten Wellblechbude mit einem Kostenaufwand von 1125 M erstellt werden. Zu den genannten Kosten kommen noch für Innenausstattung der Bedürfnisanstalt, Kanalanschluss, Spülung, Beleuchtung, Fundamente u.s.w. 1200 M, sodass die Gesamtkosten 2325 M betragen.-

Da die Schuld für den Kran und den Kohlenbrecher ganz getilgt ist bezw. in diesem Jahre getilgt sein wird, geht hiervon lediglich noch der Zins für deren Kapitalwert, also 5 % aus 26 700 ℳ, d. s. jährlich 1 335 ℳ ab. Es ergibt sich also ein erheblicher wirtschaftlicher Vorteil.

Siegrist.

Bericht des städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts.

(Vom 24. Juli 1918.)

Im Laufe des Frühjahrs wurde auf dem Kohlenlagerplatze des städtischen Elektrizitätswerks der am städtischen Rheinhafen freigewordene Uferkran erstellt, um die während des Krieges erheblich gestiegenen Kosten für das Ausladen der Kohlen zu verringern und die Schwierigkeiten in der Beschaffung des dazu erforderlichen Personals zu beheben. Inzwischen zeigte es sich, daß weitere Kosten sich ersparen ließen, wenn das vorhandene Bahnanschlußgleis umgelegt und verlängert würde. Hierzu wurden auch bereits mit Genehmigung des Stadtrats die erforderlichen Oberbaumaterialien beschafft. Es ergab sich ferner, daß die Kohlenförderanlage noch verbessert werden sollte durch Aufstellung eines Kohlenbrechers, Verlängerung der Kranfahrbahn nach Osten und Erstellung einer besonderen Transformatorenstation für die Krananlage. Auch der Einbau einer Waggonwage zur Feststellung des Gewichtes der eingehenden Kohlen erscheint zweckmäßig.

Nicht alle der geplanten Einrichtungen müssen sofort beschafft werden. Mit der Verlängerung der Kranbahn und dem Einbau der Waggonwage kann vorerst noch zugewartet werden; dagegen ist die Erstellung des Kohlenbrechers mit Motor, die Verlegung des Gleises und der Bau der Transformatorenanlage alsbald vorzunehmen.

2. 7.

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 21. Juli 1918 ferner die Genehmigung zu nachstehenden mündlich vorgetragenen Antrag des Stadtrats erteilt:

Zu Ziffer 14.

Die durch den Austritt des Direktors Bunsebaum auf 1. August d.Js. erledigte Stelle des Direktors des städtischen Bahnamts wird dem Direktor der städtischen Strassenbahnen in Mainz, Schmidtmann, übertragen. Er erhält einen Anfangsgehalt von 13.000 M steigend bis 16.000 M, dazu die Kriegszulage und Pensionsberechtigung. Die Dienstwohnung wird ihm mit einem festen Satz von 1000 M angerechnet.-

6.

ausgeführt, ein weiterer Teil (Aufstellung eines im Gaswerk entbehrlichen Kohlenbrechers mit Motor, Verlegung und Verlängerung des Bahngleises und Bau einer Transformatorenanlage) soll alsbald ausgeführt, ein Teil (Verlängerung der Kranfahrbahn und Einbau der Eisenbahnwage) auf günstigere Zeiten verschoben werden.

Der Stadtrat hält die Vorschläge für zweckmäßig und beantragt daher die Genehmigung der erforderlichen Mittel und deren Bestreitung durch Anlehen. Die jährliche Kostenersparnis beträgt 5400 ℳ. Da die Schuld für den Kran und den Kohlenbrecher ganz getilgt ist bezw. in diesem Jahre getilgt sein wird, geht hiervon lediglich noch der Zins für deren Kapitalwert, also 5 % aus 26700 ℳ, d. s. jährlich 1335 ℳ ab. Es ergibt sich also ein erheblicher wirtschaftlicher Vorteil.

Siegrist.

Bericht des städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts.

(Vom 24. Juli 1918.)

Im Laufe des Frühjahrs wurde auf dem Kohlenlagerplatze des städtischen Elektrizitätswerks der am städtischen Rheinhafen freigewordene Uferkran erstellt, um die während des Krieges erheblich gestiegenen Kosten für das Ausladen der Kohlen zu verringern und die Schwierigkeiten in der Beschaffung des dazu erforderlichen Personals zu beheben. Inzwischen zeigte es sich, daß weitere Kosten sich ersparen ließen, wenn das vorhandene Bahnanschlußgleis umgelegt und verlängert würde. Hierzu wurden auch bereits mit Genehmigung des Stadtrats die erforderlichen Oberbaumaterialien beschafft. Es ergab sich ferner, daß die Kohlenförderanlage noch verbessert werden sollte durch Aufstellung eines Kohlenbrechers, Verlängerung der Kranfahrbahn nach Osten und Erstellung einer besonderen Transformatorenstation für die Krananlage. Auch der Einbau einer Waggonwage zur Feststellung des Gewichtes der eingehenden Kohlen erscheint zweckmäßig.

Nicht alle der geplanten Einrichtungen müssen sofort beschafft werden. Mit der Verlängerung der Kranbahn und dem Einbau der Waggonwage kann vorerst noch zugewartet werden; dagegen ist die Erstellung des Kohlenbrechers mit Motor, die Verlegung des Gleises und der Bau der Transformatorenanlage alsbald vorzunehmen.

296

2. 1 7.

№ 73

Karlsruhe, den 31. Juli 1918.

Einrichtungen zur Beförderung und Aufbereitung der Kohlen für das städtische Elektrizitätswerk betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. beim städtischen Elektrizitätswerk ein am Rheinhafen entbehrlicher Kohlenkran und ein am Gaswerk entbehrlicher Kohlenbrecher, sowie eine Waggonwage aufgestellt, eine Transformatorenstelle errichtet und das bestehende Bahnanschlußgleis soweit erforderlich umgelegt und verlängert,
2. der dadurch entstehende Aufwand von 80 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und die dadurch erwachsenden Zinsen und Tilgungsbeträge dem Anlehensstock aus Wirtschaftsmitteln des Elektrizitätswerks nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze ersetzt werden.

Der Stadtrat:

Siegrist. Lacher.

Begründung.

Die Ausladung der Kohlen für die Kesselheizung des Elektrizitätswerks aus den Eisenbahnwagen, sowie ihre Aufbereitung und Verbringung an die Verbrauchsstelle (den Dampfkesseln) wurde bisher zum Teil noch durch Handarbeit bewirkt. Als nun unterm 7. September 1917 das Hafenamt berichtete, daß ein Kohlenkran am Rheinhafen entbehrlich sei und verkauft werden sollte, wurde das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob dieser Kran nicht zweckmäßige Verwendung bei der Kohlenversorgung des städtischen Elektrizitätswerks finden könnte. Das Amt hat diese Frage mit Bericht vom 5. Oktober 1917 bejaht und die möglichst baldige Versetzung des Krans vom Rheinhafen nach dem Elektrizitätswerk beantragt, weil dadurch bedeutende Lohnkosten erspart würden. Der Stadtrat genehmigte diesen Antrag und beauftragte das Amt, eine Kostenberechnung behufs Anforderung der nötigen Mittel beim Bürgerausschuß vorzulegen. Dieser Bericht wurde unter dem 24. Juli 1918 erstattet und ist unten abgedruckt. Aus demselben ist zu ersehen, daß das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt bei der weiteren Bearbeitung der Sache zu dem Ergebnis gelangt ist, noch eine Reihe weiterer Maßnahmen vorzuschlagen, die zur Verbesserung der Kohlenversorgung des Elektrizitätswerks dienen und insbesondere die Leistung von mechanischer Arbeit an Stelle von Handarbeit zum Zwecke der Kostenersparnis bezwecken. Ein Teil der Arbeiten (Aufstellung des Krans mit Fahrbahn) ist bereits ausgeführt, ein weiterer Teil (Aufstellung eines im Gaswerk entbehrlichen Kohlenbrechers mit Motor, Verlegung und Verlängerung des Bahngleises und Bau einer Transformatorenanlage) soll alsbald ausgeführt, ein Teil (Verlängerung der Kranfahrbahn und Einbau der Eisenbahnwage) auf günstigere Zeiten verschoben werden.

Der Stadtrat hält die Vorschläge für zweckmäßig und beantragt daher die Genehmigung der erforderlichen Mittel und deren Bestreitung durch Anlehen. Die jährliche Kostenersparnis beträgt 5 400 ℳ. Da die Schuld für den Kran und den Kohlenbrecher ganz getilgt ist bezw. in diesem Jahre getilgt sein wird, geht hiervon lediglich noch der Zins für deren Kapitalwert, also 5 % aus 26 700 ℳ, d. s. jährlich 1 335 ℳ ab. Es ergibt sich also ein erheblicher wirtschaftlicher Vorteil.

Siegrist.

Bericht des städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts.

(Vom 24. Juli 1918.)

Im Laufe des Frühjahrs wurde auf dem Kohlenlagerplatze des städtischen Elektrizitätswerks der am städtischen Rheinhafen freigewordene Uferkran erstellt, um die während des Krieges erheblich gestiegenen Kosten für das Ausladen der Kohlen zu verringern und die Schwierigkeiten in der Beschaffung des dazu erforderlichen Personals zu beheben. Inzwischen zeigte es sich, daß weitere Kosten sich ersparen ließen, wenn das vorhandene Bahnanschlußgleis umgelegt und verlängert würde. Hierzu wurden auch bereits mit Genehmigung des Stadtrats die erforderlichen Oberbaumaterialien beschafft. Es ergab sich ferner, daß die Kohlenförderanlage noch verbessert werden sollte durch Aufstellung eines Kohlenbrechers, Verlängerung der Kranfahrbahn nach Osten und Erstellung einer besonderen Transformatorenstation für die Krananlage. Auch der Einbau einer Waggonwage zur Feststellung des Gewichtes der eingehenden Kohlen erscheint zweckmäßig.

Nicht alle der geplanten Einrichtungen müssen sofort beschafft werden. Mit der Verlängerung der Kranbahn und dem Einbau der Waggonwage kann vorerst noch zugewartet werden; dagegen ist die Erstellung des Kohlenbrechers mit Motor, die Verlegung des Gleises und der Bau der Transformatorenanlage alsbald vorzunehmen.

2

Die Baustoffe für die Herstellung des Gleises sind, wie eingangs erwähnt, bereits vorhanden; ein im Gaswerk II freigewordener Kohlenbrecher soll nunmehr im Elektrizitätswerk verwendet werden.

Der Aufwand für die geplanten Einrichtungen berechnet sich wie folgt:

a.	Aufstellen eines fahrbaren Drehkrans	13 000.— ℳ,
b.	Verlängern der Kranfahrbahn und der zugehörigen Schleifleitung	9 000.— „
c.	Umbau und Aufstellen eines Kohlenbrechers	5 000.— „
d.	Antriebsmotor zum Kohlenbrecher nebst Stromzuführung	3 000.— „
e.	Umlegen und Verlängern des Anschlußgleises	12 000.— „
f.	Waggonwage	12 000.— „
g.	Transformator mit Schutzhaus nebst Kabel	19 000.— „
h.	Bauleitung und Unvorhergesehenes	7 000.— „
	zusammen	80 000.— ℳ.

Die Übernahme des Kranes vom Hafenamt mit . . . . . 24 700.— ℳ
und des Brechers vom Gaswerk mit etwa . . . . . 2 000.— ℳ
sind in der vorgenannten Summe nicht inbegriffen.

Die Verzinsung und Tilgung des vorgenannten Anlagekapitals und die Unterhaltung der vorsehenen Einrichtungen erfordert für das Elektrizitätswerk einen jährlichen Aufwand von etwa 10 000 ℳ. Trotzdem werden bei einem Umschlag von jährlich 18 000 Tonnen die Kohlenförderkosten von 1.50 ℳ auf etwa 1.20 ℳ für die Tonne sinken, sodaß neben der rascheren Abwicklung des Kohlenverkehrs im Elektrizitätswerk, der Verminderung der Arbeiterzahl und Erleichterung der körperlichen Arbeit noch Ersparnisse zu erwarten sind.

In Anbetracht der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen bitten wir, die obengenannten Mittel beim Bürgerausschuß zu beantragen und uns zu ermächtigen, nachfolgend aufgezählte Arbeiten alsbald zu vergeben:

a.	Entfernung des Kohlenbrechers im Gaswerk II, Anbau eines Einwurftrichters mit Umstellklappen und Aufstellung des Brechers im Elektrizitätswerk durch die Firma Fießler in Grötzingen zum Preise von	2 480.— ℳ
b.	Ausführung verschiedener Zimmerarbeiten durch die Firma Schaffert in Mühlburg zum Preise von etwa	1 000.— ℳ
c.	Ausführung der Fundamente für den Brecher und den Elektromotor durch die Firma Th. & O. Hessig, hier, zum Preise von etwa	1 300.— ℳ.

302

Bürgerausschusszustimmung am 11. Nov. 1918. № 76

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. des Innern
vom 30. Nov. 1918 No. 76008.

Bürgerausschusszustimmung am 14. Okt. 1918. № 75

300

Karlsruhe, den 23. September 1918.

Ankauf von Grundstücken des Gastwirts Alexander Kornmüller in Karlsruhe-Rüppurr betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Grundstücke Lagerbuch Nr. 10 181, 10 596, 10 597, 10 648, 10 745, 10 914, 10 896, 10 949,

Bürgerausschusszustimmung am 14. Okt. 1918. № 74

298

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. d. Innern
vom 5. Nov. 1918 No. 19073.

Karlsruhe, den 23. September 1918.

Beförderung von Lastfuhrwerken mittelst der Straßenbahn betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß für die städtische Straßenbahn 3 Tafelwagen beschafft, der hierfür erforderliche Aufwand von 13 500 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und die dadurch erwachsenden Zinsen und Tilgungsbeträge dem Anlehensstock aus Wirtschaftsmitteln der Straßenbahn nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze ersetzt werden.

Der Stadtrat:
Dr. Kleinschmidt. Neudeck.

Begründung.

In anderen Städten werden bereits sogenannte Tafelwagen, auf die mittelst umlegbarer Rampen beliebige Straßenfuhrwerke aufgefahren werden können, mit gutem Erfolg verwendet, z. B. in Mannheim für Schmalspurgleise. Das Beförderungsmittel gestattet die Ausschaltung des Pferdebetriebs für größere Entfernungen und ist insbesondere für wiederkehrende Sammelladungen (Kohlen, Koks, Kartoffeln) von Wert. Das beladene Straßenfuhrwerk wird durch Pferde zur Straßenbahn geführt, dort auf den Rollwagen aufgeschoben und mit diesem bis zu einem der Abladestelle nahe gelegenen Punkte der Straßenbahn befördert, abgerollt und mit Pferdegespann ans Haus gefahren. Bei

[illegible] Anlehensmittel und die jährigen laufenden Unkosten einen Ertrag von 7% aus dem Wert des Hausgrundstücks für erforderlich, so müßte für das größere Haus ein Mietzins von 7% aus 1155 ℳ Bodenwert + 10 000 ℳ Baukosten = rund 780 ℳ, für jedes der beiden kleineren Häuser ein Mietzins von 7% aus 764 ℳ Bodenwert + 9500 ℳ Baukosten = rund 720 ℳ jährlich erhoben werden, ein Mietpreis, der reichlich hoch wäre. Nun ist aber zu hoffen, daß die Baukosten niederer sein werden, als bei dem vorsichtig aufgestellten Voranschlag angenommen ist, und daß in einer oder der andern Form das Reich, wie einleitend bemerkt, einen

2

Die Baustoffe für die Herstellung des Gleises sind, wie eingangs erwähnt, bereits vorhanden; ein im Gaswerk II freigewordener Kohlenbrecher soll nunmehr im Elektrizitätswerk verwendet werden.

Der Aufwand für die geplanten Einrichtungen berechnet sich wie folgt:

a.	Aufstellen eines fahrbaren Drehkrans	13 000.— ℳ
b.	Verlängern der Kranfahrbahn und der zugehörigen Schleifleitung	9 000.— „
c.	Umbau und Aufstellen eines Kohlenbrechers	5 000.— „
d.	Antriebsmotor zum Kohlenbrecher nebst Stromzuführung	3 000.— „
e.	Umlegen und Verlängern des Anschlußgleises	12 000.— „
f.	Waggonwage	12 000.— „
g.	Transformator mit Schutzhaus nebst Kabel	19 000.— „
h.	Bauleitung und Unvorhergesehenes	7 000.— „
	zusammen	80 000.— ℳ

Die Übernahme des Kranes vom Hafenamt mit . . . . . 24 700.— ℳ
und des Brechers vom Gaswerk mit etwa . . . . . 2 000.— ℳ
sind in der vorgenannten Summe nicht inbegriffen.

Die Verzinsung und Tilgung des vorgenannten Anlagekapitals und die Unterhaltung der vorsehenen Einrichtungen erfordert für das Elektrizitätswerk einen jährlichen Aufwand von etwa 10 000 ℳ. Trotzdem werden bei einem Umschlag von jährlich 18 000 Tonnen die Kohlenförderkosten von 1.50 ℳ auf etwa 1.20 ℳ für die Tonne sinken, sodaß neben der rascheren Abwicklung

2

der Benutzung dieser Tafelwagen ist natürlich die Innehaltung eines gewissen Beförderungsplans geboten, weil die Güterfahrten sich in den allgemeinen Fahrplan der Straßenbahn einfügen müssen. Die endgiltige Feststellung eines solchen Beförderungsplanes hängt von praktischen Erfahrungen mit dem neuen Verkehrsmittel ab. Nach Verhandlungen mit den in Betracht kommenden städtischen Stellen ist jedenfalls anzunehmen, daß für die großen Sammeltransporte, z. B. von Koks aus dem Gaswerk II nach der Weststadt, eine Beschleunigung und Erleichterung erzielt wird. Vor allem ist mit Rücksicht auf die Knappheit an Pferden ein Versuch geboten. Zunächst sollen 3 Probewagen bestellt werden.

Die Waggonfabrik Fuchs in Heidelberg beansprucht für die Lieferung von 3 Tafelwagen eine Frist von 3 bis 4 Monaten nach Auftragserteilung und einen Stückpreis von 4480.35 ℳ. Der Preis hat sich gegenüber einem Angebot vom Juli d. Js. schon um rund 230 ℳ für das Stück erhöht; da eine weitere Preissteigerung zu erwarten ist, empfiehlt sich baldige endgiltige Auftragserteilung.

Dr. Kleinschmidt.

302

Bürgerausschusszustimmung am 11. Nov. 1918. № 76

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. des Innern
vom 30. Nov. 1918 No. 76008. Karlsruhe, den 27. September 1918

Bürgerausschusszustimmung am 14. Okt. 1918. № 75

300

Karlsruhe, den 23. September 1918.

Ankauf von Grundstücken des Gastwirts Alexander Kornmüller in Karlsruhe-Rüppurr betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Grundstücke Lagerbuch Nr. 10 464, 10 526, 10 527, 10 648, 10 745, 10 814, 10 826, 10 942, 10 980, 11 148, 11 205, 11 230, 11 262, 11 280, 11 319, 11 341, 11 400, 11 427, 11 469, 11 545, 11 564, 11 598, 11 773, 11 794, 11 807, 11 820 auf Gemarkung Karlsruhe und Lagerbuch Nr. 3349, 3494, 3511, 3513, 3618, 4926, 5034, 5035 auf Gemarkung Ettlingen mit einem Flächeninhalt von 46 029 qm zum Preise von 31 400 ℳ zuzüglich der entstehenden Kosten und Steuern im Anschlage von rund 1300 ℳ angekauft und der hierzu erforderliche Aufwand aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Dr. Paul. Neudeck.

Begründung.

Die zum Ankauf vorgeschlagenen Grundstücke liegen zerstreut im südlichen Teile der früheren Gemarkung Rüppurr und auf dem anstoßenden Teile der Gemarkung Ettlingen. Ihre genaue Lage ist aus einem Plane ersichtlich, der zur Einsicht der Herren Stadtverordneten in der Stadtratsregistratur, Rathaus, Zimmer Nr. 60, aufliegt.

auf dem [illegible] des früheren Durlacher Friedhofs östlich der neuen Kirche 3 Einfamilienhäuser und zwar 2 mit Lehmdrahtwänden (nach dem Patent des Baurats W. Paetz) und eines in Kalksandbeton zu bauen. Falls sich der Versuch, wie zu hoffen ist, in technischer und finanzieller Hinsicht bewährt, sollen auf jenem Platze im nächsten Jahre noch weitere 13 derartige Häuser erstellt werden.

Wegen der Einzelheiten des Baus wird auf den unten abgedruckten Bericht des städtischen Hochbauamts vom 19. d. Mts. sowie auf die Baupläne Bezug genommen, die zur Einsicht der Herren Stadtverordneten auf der Registratur des Rathauses, Zimmer Nr. 60, aufliegen.

Außer dem Aufwand von 29 000 ℳ an eigentlichen Baukosten sind für die Zuleitung von Gas und Wasser 4600 ℳ und für einen Zufahrtsweg, der vorerst nur in einer Breite von 3 m mit einer Rinne gebaut werden soll, 1900 ℳ erforderlich. Diese Anlagen sind jedoch nicht nur für die jetzt geplanten 3 Bauten, sondern für sämtliche 16 Häuser notwendig.

Berechnet man den Wert des Bauplatzes nach der (vorerst noch zurückgestellten) planmäßigen Herstellung der Straße auf 5.50 ℳ für m² und hält für Verzinsung des aufgewendeten Kapitals, Tilgung der zum Bau verwendeten Anlehensmittel und die sonstigen laufenden Unkosten einen Ertrag von 7% aus dem Wert des Hausgrundstücks für erforderlich, so müßte für das größere Haus ein Mietzins von 7% aus 1155 ℳ Bodenwert + 10 000 ℳ Baukosten = rund 780 ℳ, für jedes der beiden kleineren Häuser ein Mietzins von 7% aus 764 ℳ Bodenwert + 9500 ℳ Baukosten = rund 720 ℳ jährlich erhoben werden, ein Mietpreis, der reichlich hoch wäre. Nun ist aber zu hoffen, daß die Baukosten niederer sein werden, als bei dem vorsichtig aufgestellten Voranschlag angenommen ist, und daß in einer oder der andern Form das Reich, wie einleitend bemerkt, einen

2

Die Baustoffe für die Herstellung des Gleises sind, wie eingangs erwähnt, bereits vorhanden; ein im Gaswerk II freigewordener Kohlenbrecher soll nunmehr im Elektrizitätswerk verwendet werden.

Der Aufwand für die geplanten Einrichtungen berechnet sich wie folgt:

Der Kaufpreis (im Durchschnitt rund 68 ₰ für den qm) erscheint angemessen. Es ist Barzahlung vorgesehen.

Der größere Teil der Grundstücke ist bereits im Frühjahr d. Js. von der Stadt in Benützung genommen worden; es sollen deshalb vom 1. März 1918 ab bis zur Zahlung 5% aus dem Kaufpreis dieser Grundstücke an den Verkäufer vergütet werden. Die übrigen Grundstücke sollen auf Martini dieses Jahres übergeben werden; bei früherer Zahlung des Kaufpreises vergütet Verkäufer 5% bis Martini. Steuern usw. soll die Stadt teils vom 1. Januar, teils vom 1. März d. Js. ab übernehmen.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Nov. 1918. **№ 76**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. des Innern
vom 30. Nov. 1918 No. 76008.

Karlsruhe, den 25. September 1918.

Bau von Kleinwohnhäusern im Vorort Daxlanden betreffend.

Hierdurch wird beantragt,

der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß auf städtischem Gelände an der Holländer Straße im Vorort Daxlanden 3 Kleinwohnhäuser errichtet, an die Gas- und Wasserleitung angeschlossen und durch einen Notweg mit der Kastenwörthstraße verbunden, sowie daß die Kosten im Anschlag von 29 000 + 4600 + 1900 = 35 500 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Dr. Paul. Neudeck.

Begründung.

Obwohl Mangel an Wohnungen besteht, muß damit gerechnet werden, daß die private Bautätigkeit vorerst nicht in größerem Umfang einsetzt. Die Aussicht, daß auf die Dauer kein den derzeitigen hohen Baukosten entsprechende Rente aus den Häusern zu erzielen ist, wirkt begreiflicherweise lähmend. Diese allein durch den Krieg bedingte Schwierigkeit zu beheben, wird in erster Reihe Sache des Reichs sein; der Reichstag hat sich ja auch bereit erklärt, 500 Millionen Mark zum Ausgleich der Baukostenteuerung zur Verfügung zu stellen. Die gesetzliche Regelung dieser Frage dürfte in Bälde zu erwarten sein.

Abgesehen hiervon wird es, um die Baukosten und damit den Mietzins möglichst niedrig halten zu können, ferner nötig sein, zu billigeren als den bisher gewohnten Bauweisen zu greifen, vorausgesetzt, daß dies geschehen kann, ohne die Gediegenheit des Baues zu beeinträchtigen. Es liegt nahe, daß der Versuch mit dergleichen Probe- und Musterbauten, wie sie im Folgenden vorgeschlagen werden, nicht leicht von einem Privaten, wohl aber von der Stadt wird gemacht werden können. Dabei soll in Anlehnung an die in Karlsruhe von Anfang an übliche Bauweise auf die im Bereiche der Stadt vorhandenen Baustoffe (Lehm, Sand, Holz) gegriffen werden.

Der Stadtrat hat aus diesen Erwägungen in Aussicht genommen, noch im laufenden Jahre auf dem brachliegenden Gelände des früheren Daxlander Friedhofs östlich der neuen Kirche 3 Einfamilienhäuser und zwar 2 mit Lehmdrahtwänden (nach dem Patent des Baurats W. Paetz) und eines in Kalksandbeton zu bauen. Falls sich der Versuch, wie zu hoffen ist, in technischer und finanzieller Hinsicht bewährt, sollen auf jenem Platze im nächsten Jahre noch weitere 13 derartige Häuser erstellt werden.

Wegen der Einzelheiten des Baus wird auf den unten abgedruckten Bericht des städtischen Hochbauamts vom 19. d. Mts. sowie auf die Baupläne Bezug genommen, die zur Einsicht der Herren Stadtverordneten auf der Registratur des Rathauses, Zimmer Nr. 60, aufliegen.

Außer dem Aufwand von 29 000 ℳ an eigentlichen Baukosten sind für die Zuleitung von Gas und Wasser 4600 ℳ und für einen Zufahrtsweg, der vorerst nur in einer Breite von 3 m mit einer Rinne gebaut werden soll, 1900 ℳ erforderlich. Diese Anlagen sind jedoch nicht nur für die jetzt geplanten 3 Bauten, sondern für sämtliche 16 Häuser notwendig.

Berechnet man den Wert des Bauplatzes nach der (vorerst noch zurückgestellten) planmäßigen Herstellung der Straße auf 5.50 ℳ für m² und hält für Verzinsung des aufgewendeten Kapitals, Tilgung der zum Bau verwendeten Anlehensmittel und die sonstigen laufenden Unkosten einen Ertrag von 7% aus dem Wert des Hausgrundstücks für erforderlich, so müßte für das größere Haus ein Mietzins von 7% aus 1155 ℳ Bodenwert + 10 000 ℳ Baukosten = rund 780 ℳ, für jedes der beiden kleineren Häuser ein Mietzins von 7% aus 764 ℳ Bodenwert + 9500 ℳ Baukosten = rund 720 ℳ jährlich erhoben werden, ein Mietpreis, der reichlich hoch wäre. Nun ist aber zu hoffen, daß die Baukosten niederer sein werden, als bei dem vorsichtig aufgestellten Voranschlag angenommen ist, und daß in einer oder der andern Form das Reich, wie einleitend bemerkt, einen

Teil der Kostenverteuerung tragen wird. Jedenfalls sollte die Möglichkeit, daß die geplanten Häuser nicht voll rentieren, bei der gegenwärtigen Lage von dem vorgeschlagenen Versuche nicht abhalten.

Gegen die Absicht, auf dem Gelände des alten Friedhofs Wohnhäuser zu erstellen, hat sich der katholische Stiftungsrat Karlsruhe-Daxlanden in einer Eingabe vom 28. August d. Js. gewendet, die folgenden Inhalt hat:

„Verehrlichem Rat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe erlauben wir uns folgende Bitte ganz ergebenst vorzutragen. Dieser Tage wurde uns die Mitteilung, daß auf dem alten Friedhof neben der neuen Heilig-Geist-Kirche, sogenannte Notbauten (oder Armenhäuser) erstellt werden sollten. Wir verkennen nicht die Notlage, in welche die Stadtverwaltung kommt wegen dem Manzel an Kleinwohnungen; dennoch gestatten wir uns an verehrlichen Stadtrat die höfliche Bitte zu richten, von der Erstellung solcher Notbauten auf dem alten Friedhof absehen zu wollen und glauben zur Begründung unserer Bitte folgende Gründe anführen zu dürfen:

Im Jahre 1898 sind die letzten Toten auf diesem Friedhof beigesetzt worden; es sind somit noch nicht 20 Jahre verstrichen und schon soll der Friedhof eingeebnet werden! Nach unserer Auffassung sollte man mit der Einebnung eines Friedhofes zusehen, bis wenigstens 25 Jahre verstrichen sind. Zudem müssen die Angehörigen der auf diesem Friedhof Ruhenden in der vorzeitigen Einebnung des Friedhofes eine Verletzung der Pietät finden; die Gräber werden immer noch von den Hinterbliebenen besucht und auf Allerseelen geschmückt. Wir sind fest überzeugt, wäre der Stadtteil Daxlanden noch selbständige Gemeinde, dann würde dieses Gelände zu Privatbauten nicht verwendet werden.

Sollte verehrliche Stadtverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Frist doch genötigt sein, das Friedhofgelände zu bebauen, dann bitten wir dringend, solche Gebäude erstellen zu wollen, die auch zum Rahmen des Ganzen passen. Die Heilig-Geist-Kirche ist im schönen romanischen Stil von uns erbaut worden mit einem Aufwand von 228 000 Mark. Die nebenanstehende „Daxländer Schule" ist Dank der Stadtverwaltung, ebenfalls dem Stil der Kirche entsprechend, erstellt worden; in der Kastenwörthstraße und Turnerstraße sind eineinhalb- und zweistöckige Häuser errichtet, die wenigstens einigermaßen zum Bild sich fügen.

Wenn wir recht unterrichtet sind, sollten auf dem Friedhofgelände Häuslein gebaut werden, die keineswegs in die Umgebung passen.

Verehrlichen Stadtrat der Stadt Karlsruhe bitten wir dringend und höflich, unter Berücksichtigung der vorgetragenen Gründe von dem vorgesehenen Bauprojekt absehen zu wollen und diese Probebauten auf einem anderen Gelände zu erstellen."

Die Stellungnahme des Stadtrats ist aus dem hier abgedruckten Antwortschreiben vom 18. d. Mts. zu entnehmen:

„Der Umstand, daß sich mehrere Karlsruher Bürger durch die Auflassung des alten Daxlander Friedhofs in ihrem Empfinden verletzt fühlen, hat uns Anlaß gegeben, nochmals auf das sorgfältigste zu prüfen, ob nicht ein anderer geeigneter Bauplatz im Vorort Daxlanden zu finden sei. Zu unserem großen Bedauern besitzt jedoch die Stadt kein derartiges Gelände. Es bleibt daher nur die Wahl, entweder auf das Bauvorhaben ganz zu verzichten, oder an unserem bisherigen Plane festzuhalten. Zu dem Verzicht können wir uns bei dem herrschenden Wohnungsmangel, gerade auch im Vorort Daxlanden, nicht entschließen. Auch sprechen doch viele Umstände dagegen, den uns übermittelten Einsprachen eine derartig weittragende Wirkung zukommen zu lassen. Wir wollen dabei nicht einmal das Hauptgewicht darauf legen, daß die vorgeschriebene 20jährige Schonungsfrist seit einigen Monaten abgelaufen ist. Wir haben uns aber durch Augenschein überzeugt, daß die Überreste des alten Friedhofs — der größere Teil ist ja bereits 1910 beim Bau der Kirche ohne Widerspruch beseitigt worden — keine würdige Ruhestätte mehr bietet, da die wenigen noch sichtbaren Gräber nicht mehr gepflegt, überhaupt nur noch wenige Grabsteine unbeschädigt sind. Bezeichnenderweise sind, wie wir festgestellt haben, jetzt schon aus diesem Teile des Friedhofs die Überreste einiger Toten von ihren Angehörigen ausgegraben und an anderer Stelle wieder beigesetzt worden, doch offenbar, weil diese Angehörigen den Platz nicht mehr für würdig hielten, ihre Lieben zu bergen. —

Daß auf dem fraglichen Gelände Notbauten oder Armenhäuser erstellt werden sollen, beruht auf einem Irrtum. Es sind kleine Einfamilienhäuser zum Vermieten geplant. Auch sind wir überzeugt, daß sie durch ihr äußeres Aussehen die Umgebung der Kirche nicht stören werden. Wir sehen es selbst für eine unserer vornehmsten Aufgaben an, städtische Bauten so auszuführen, daß sie sich harmonisch in das Ortsbild einfügen.

Selbstverständlich wird alles geschehen, um Pietätsempfindungen nach Möglichkeit zu schonen. Die noch vorhandenen Gebeine werden an geeigneter Stelle gemeinsam wieder beigesetzt werden. Sollte bezüglich des einen oder des andern der noch erkennbaren Gräber ein derartiger Wunsch bestehen, so werden auf Kosten der Stadt Gebeine und Grabsteine auf einen zu bestimmenden Platz im neuen Friedhof gebracht werden."

Die Kosten, die durch die am Schlusse dieses Schreibens erwähnten Maßnahmen erwachsen, sollen aus voranschlagsmäßigen Mitteln bestritten werden.

Mit Zustimmung des geschäftsleitenden Vorstands der Stadtverordneten ist, um die Häuser noch in diesem Jahre unter Dach zu bringen, mit dem Bau begonnen worden.

Dr. Paul.

Bericht des städtischen Hochbauamts vom 19. September 1918.

Von uns gemachte Erhebungen über die Baukosten für Massivbauten ergaben gegenüber den Friedenszeiten eine Steigerung der Preise um etwa das 2½fache; sogar einfache Wohnbaracken aus Holz, die vielleicht 10—15 Jahre benützt werden, gelten heute etwa das 1½fache des gleichräumigen Massivbaus zur Friedenszeit. Diese Tatsachen bestimmten uns, einen Versuch mit Bauten aus gestampftem Strohlehm oder aus Kalksandbeton vorzuschlagen. In der Technik heißen derartige Mauern Lehm-Pisé-Mauern und Kalksand-Pisé-Mauern. Sie sind seit alters her bekannt, wurden aber nicht mehr oder selten ausgeführt. Die Kosten solcher Wände betragen beim Vorhandensein von Lehm und Sand in der Nähe der Baustelle ungefähr ⅓—½ der Kosten des Backsteinmauerwerks.

Ein geeigneter Platz für die Erstellung solcher Häuser ist das stadteigene Grundstück Lagerbuch Nr. 18 359 bei der neuen Kirche im Vorort Daxlanden. Auf diesem können in 2 Gruppen 16 Kleinhäuser, jedes zum Alleinbewohnen, gebaut werden. Davon sollen zunächst nur drei, zwei in Lehm und eines in Kalksandbeton, zur Ausführung kommen. Die Gebäude sind im allgemeinen 1½stöckig, nur die äußeren Häuser jeder Gruppe werden zur architektonischen Gliederung und Einfassung derselben 2stöckig hochgeführt. Die einzelnen Gebäude enthalten im Erdgeschoß Küchenstube mit Koch- und Spülnische, Abort und Kleintierstall, im Obergeschoß bezw. Dachgeschoß 2 Schlafstuben. Die Hausgrundstücke haben einen Flächeninhalt von 120—210 qm, wovon 41 qm überbaut sind. Die Restfläche mit 80—170 qm verbleibt für Zugang und Garten.

Die nähere Beschäftigung mit den Einzelheiten der technischen Durchführung machte uns mit einer neuen Lehmstampfbauweise, dem sogenannten „Lehmdrahtbau" bekannt, dem wir das Vertrauen schenken, daß die mit ihm erstellten Bauten 100 Jahre bestehen werden. Über die Bauweise sei einiges mitgeteilt. Nach Herstellung der Beton-, Bruchstein- oder Ziegelfundamente wird mit den Lehmdrahtwänden in Sockelhöhe begonnen. Den Baustoff bildet möglichst trockener, höchstens erdfeuchter, nicht zu fetter Lehm. Die Wandstärke beträgt in unserem Falle 35 cm. Die Mauern werden in wagrechten Schichten von 30 cm Höhe in besonderen Holzformen eingestampft. Das Einstampfen geschieht ähnlich wie beim Betonbau schichtweise. Da nach dem Stampfen der Wandkörper sofort tragfähig ist, brauchen nur wenige Stampfkästen beschafft zu werden. Die Stampfkästen werden unten durch Bolzen und oben durch eiserne Klammern zusammengehalten. Nach Aufstellen der Kästen und vor Einbringen des Lehms wird sechseckiges Drahtgeflecht in die Kasten eingebogen, nach Fertigstampfen der Schicht werden die anfänglich zurückgebogenen Drahtgewebeenden zugebogen und mit Bindedraht verschnürt, so daß also die ganze gestampfte Lamelle außen mit Drahtgewebe umgürtet ist. Zur Verbindung der einzelnen wagrechten Schichten wird eine 1—1½ cm starke Betonschicht im Mischungsverhältnis 1 : 5 verwandt. Auf diese Weise wird eine vorzügliche, untrennbare Haftung des Putzes an den Außen- und Innenwänden erreicht. Die Tür- und Fensteröffnungen werden durch Aussparen gewonnen, indem Holzformen provisorisch in die Stampfkästen eingestellt und befestigt werden. Die Abdeckung der Tür- und Fensteröffnungen geschieht mittelst eines Betonsturzes. Die Holzbalkendecken werden unmittelbar auf die Lehmdrahtwände aufgelegt, nachdem in der letzten Schicht eine 3—4 cm starke Betonschicht zur Druckübertragung eingestampft worden ist.

Kalksandbeton ist, wie sein Name sagt, ein magerer Mörtel aus Kalk und Sand, der ähnlich wie beim Lehmbau in Formen gestampft wird. Das äußere Ansehen der fertigen Gebäude ist genau dasselbe, wie bei einem verputzten Backsteinbau.

Über die Baukosten vermögen wir nur Annäherungswerte zu geben. Zu Friedenszeiten hätte das 2stöckige Haus in Backsteinmauerwerk ausgeführt 5900 ℳ, das 1½stöckige 5500 ℳ gekostet. Heute wären die Baukosten das 2½fache dieser Beträge, das sind 14 750 ℳ bezw. 13 350 ℳ. In der Lehmdrahtbauweise und in Kalksandbeton schätzen wir die Kosten auf 10 000 ℳ bezw. 9500 ℳ. Für die kleinen Häuser ist dieser Aufwand immer noch sehr hoch. Die erzielten Ersparnisse werden eben nur aus dem verhältnismäßig kleinen Teil des aufgehenden Mauerwerks gewonnen.

Beichel.

307

Bürgerausschußsitzung am 14. Oktober 1918.

7.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 5. Nov. 1918 No. 19073.

№ 78

Karlsruhe, den 24. September 1918.

Beschaffung von Möbeln für Kleinwohnungen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. dem Badischen Baubund, G. m. b. H. in Karlsruhe zur Beschaffung neuer Wohnungseinrichtungen für hiesige Minderbemittelte, nach Maßgabe des nachstehend unter I abgedruckten Vertrags als Betriebskapital ein Darlehen in Höhe von bis zu 200 000 ℳ, desgleichen zur Bewirtschaftung von Altmöbeln zugunsten der hiesigen Bevölkerung nach Maßgabe des nachstehend unter II abgedruckten Vertrags als Betriebskapital ein Darlehen in Höhe von bis zu 100 000 ℳ bewilligt,
2. zur Gewährung dieser Darlehen Anlehensmittel verwendet, und die Kredite vorläufig bis Ende 1923 offen gehalten werden.

6.

Bürgerausschußsitzung am 14. Okt. 1918.

№ 77

305

Karlsruhe, den 25. September 1918.

Die Erweiterung des Gaswerks II, hier die Herstellung eines Platzes zur Bearbeitung von Reinigungsmasse betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die unbrauchbar gewordene alte Reinigeranlage des Gaswerks II abgebrochen und an deren Stelle ein Platz zur Aufbereitung von Reinigungsmasse hergerichtet,
2. der dadurch entstehende Aufwand von 18 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten sowie die hierdurch erwachsenden Zinsen und Tilgungsbeträge dem Anlehensstock aus Wirtschaftsmitteln des Gaswerks nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze ersetzt werden.

Der Stadtrat:
Dr. Kleinschmidt.

Neudeck.

Begründung.

Seit nahezu einem Jahr ist die neue Reinigeranlage des Gaswerks II in Betrieb. Vor ihrer Erstellung war eine alte Anlage für rund 240 cbm Reinigungsmasse in Verwendung; die neuen Reiniger enthalten die doppelte Menge. Demgemäß muß auch die Fläche zur Aufbereitung der Masse entsprechend vergrößert werden. Bisher genügte hierfür das unmittelbar an den alten Reinigerraum anstoßende Gebäude von 650 qm nutzbarer Bodenfläche; jetzt sind etwa 1300 qm erforderlich.

c. Bis zur endgültigen Bezahlung bleiben die Gegenstände Eigentum des Baubundes.

d. Die Abrechnung des Baubundes mit der Stadtgemeinde über die Darlehen, die Sicherheitsrücklage und der daraus zu leistenden Zahlungen und die Rückzahlungen findet nach Jahresschluß, spätestens Ende Februar statt.

4. Dauer des Vertrags.

a. Die Bestimmungen des Vertrags finden Anwendung auf die bei seinem Abschluß bereits abgeschlossenen Abzahlungsverkäufe, soweit sie bei Prüfung durch den nach Z. 3 b gebildeten Ausschuß nicht beanstandet werden.

b. Der Vertrag darf nicht früher als drei Jahre vom Tage des Friedensschlusses an gerechnet, mit vierteljähriger Frist auf 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar gekündigt werden.

Dem Bauplane gemäß wird der bisher zur Bearbeitung der Masse benutzte Raum hierfür weiter verwendet; die alten unbrauchbar gewordenen Reiniger werden entfernt und der hierdurch gewonnene Platz ebenfalls zur Aufbereitung hergerichtet. Die nutzbare Gesamtfläche beträgt dann 1350 qm, genügt also dem Bedürfnis und liegt günstig zur neuen Reinigeranlage sowie für eine spätere Vergrößerung.

Die Kosten für den Abbau der alten Reinigergefäße und Rohrleitungen, das Fortschaffen der Stücke, die Auffüllung des Rohrkellers und Herstellung von 700 qm Fußboden sind auf 18 000 *M* veranschlagt. Sie werden völlig gedeckt durch den Wert der abgängigen Stücke, die teils anderweit verwendet, teils verkauft werden sollen. Die alten Anlagen wurden in den Jahren 1886 und 1896 erbaut; sie sind abgeschrieben.

Die Akten mit einem Plan, aus welchem die Einzelheiten der Anlage ersichtlich sind, liegen in der Registratur des Stadtrats (Zimmer Nr. 60) zur Einsicht auf.

Dr. Kleinschmidt.

Beigeordnetensitzung am 14. Oktober 1918.

7.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 5. Nov. 1918 No. 19073.

№ 78

Karlsruhe, den 24. September 1918.

Beschaffung von Möbeln für Kleinwohnungen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. dem Badischen Baubund, G. m. b. H. in Karlsruhe zur Beschaffung neuer Wohnungseinrichtungen für hiesige Minderbemittelte, nach Maßgabe des nachstehend unter I abgedruckten Vertrags als Betriebskapital ein Darlehen in Höhe von bis zu 200 000 ℳ, desgleichen zur Bewirtschaftung von Altmöbeln zugunsten der hiesigen Bevölkerung nach Maßgabe des nachstehend unter II abgedruckten Vertrags als Betriebskapital ein Darlehen in Höhe von bis zu 100 000 ℳ bewilligt,
2. zur Gewährung dieser Darlehen Anlehensmittel verwendet, und die Kredite vorläufig bis Ende 1923 offen gehalten werden.

Der Stadtrat:
Dr. **Horstmann.**

Neudeck.

I.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

dem Badischen Baubund G. m. b. H., Karlsruhe, wird nachstehender

Vertrag

abgeschlossen:

1. Verpflichtung des Bad. Baubundes.

a. Der Baubund übernimmt es, an die Bewohner der Stadtgemeinde Karlsruhe unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsgetrauten Kleinwohnungsmöbel gegen Barzahlung oder gegen Abzahlung zu verkaufen.

b. Bei Barzahlung wird der Baubund auf die Erzeugerkosten zur Schaffung einer Rücklage und zur Deckung seiner Geschäftsunkosten einen Zuschlag von 17 v. H. machen. An dem etwa sich ergebenden Reingewinn wird er seine Kunden beteiligen.

c. Bei Abzahlung wird außerdem ein Risikoaufschlag gemacht und der sich ergebende Zinsverlust in Anrechnung gebracht, zusammen 10 i. H.

d. Bei Vergebung seiner Aufträge auf Lieferung von Möbeln wird der Baubund durch Vermittlung der Handwerkskammer Karlsruhe nach Maßgabe des mit dieser hierüber abgeschlossenen besonderen Vertrags einen möglichst großen Teil der am Ort abzusetzenden Möbel an die ortsansässigen Handwerker vergeben.

e. Bei Abzahlungsgeschäften trägt der Baubund die über den Bestand der örtlichen Sicherheitsrücklagen (Z. 2b) hinausgehenden Verluste.

2. Verpflichtungen der Stadtgemeinde.

a. Die Stadt gibt dem Baubund als Betriebskapital ein Darlehen in der Höhe eines Drittels des Verkaufspreises der an Karlsruher Einwohner auf Abzahlung verkauften Möbel zum Hypothekenzinsfuß der städtischen Sparkasse auf erste Hypotheken.

b. Die Stadt bildet aus ihren eigenen Mitteln eine örtliche Sicherheitsrücklage, die dazu bestimmt ist höchstens die Hälfte der beim Abzahlungsgeschäft sich etwa ergebenden Verluste zu decken.

In diese Sicherheitsrücklage hat die Stadt bei jedem Verkauf von Möbeln an Karlsruher Einwohner auf Abzahlung 3 (drei) v. H. des Verkaufspreises einzulegen und darin bis zur völligen Abzahlung des Verkaufspreises zu belassen.

3. Organisation.

a. Der Landeswohnungsverein bildet einen Ausschuß für Wohnungseinrichtung, in dem die Stadtgemeinde und der Baubund die von ihnen gewünschten Vertreter erhalten.

b. Dieser Ausschuß prüft die einzelnen Gesuche um Bewilligung von Abzahlungen und macht die hierfür erforderlichen Erhebungen. Er ist dem Baubund behilflich, daß die Teilzahlungen richtig eingehen und überzeugt sich von Zeit zu Zeit davon, daß die verkauften Gegenstände noch vorhanden und in gutem Zustande sind.

c. Bis zur endgültigen Bezahlung bleiben die Gegenstände Eigentum des Baubundes.

d. Die Abrechnung des Baubundes mit der Stadtgemeinde über die Darlehen, die Sicherheitsrücklage und der daraus zu leistenden Zahlungen und die Rückzahlungen findet nach Jahresschluß, spätestens Ende Februar statt.

4. Dauer des Vertrags.

a. Die Bestimmungen des Vertrags finden Anwendung auf die bei seinem Abschluß bereits abgeschlossenen Abzahlungsverkäufe, soweit sie bei Prüfung durch den nach Z. 3b gebildeten Ausschuß nicht beanstandet werden.

b. Der Vertrag darf nicht früher als drei Jahre vom Tage des Friedensschlusses an gerechnet, mit vierteljähriger Frist auf 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar gekündigt werden.

II.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, einerseits

und

dem Badischen Baubund G. m. b. H., andererseits wird folgender

abgeschlossen:

Vertrag

§ 1.

Die Bewirtschaftung von Altmöbeln in Karlsruhe, auch soweit solche nach künftiger Verordnung der Stadtgemeinde obliegt, wird dem Badischen Baubund übertragen. Der Baubund richtet hiefür nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen selbständig abgeteilten Betrieb (Altmöbelstelle Karlsruhe) ein, der ausschließlich dazu bestimmt ist, die Bewohner der Stadt Karlsruhe mit billigen Altmöbeln zu versehen.

§ 2.

Die Stadtgemeinde stellt dem Baubund das erforderliche Betriebskapital durch Gewährung eines Darlehens von vorläufig bis zu 100000 ℳ, über das der Baubund für die „Altmöbelstelle Karlsruhe" nach Bedarf verfügt. Die beanspruchten Beträge hat der Baubund zum jeweiligen Zinsfuß der städtischen Sparkasse für erste Hypotheken, d. i. zur Zeit zu 4 ¾ Prozent, vom Tage der Inanspruchnahme an zu verzinsen.

Die Stadtgemeinde wird das dem Baubund als Betriebskapital gewährte Darlehen vor Ablauf von 5 Jahren nicht zurückziehen, falls der Baubund es solange benötigt. Sie behält sich jedoch eine Kündigung aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist vor.

Der Baubund leistet, soweit er dazu in der Lage ist, aus dem Verkaufserlös der „Altmöbelstelle", Rückzahlungen an die Stadtkasse.

§ 3.

Der Baubund richtet für die „Altmöbelstelle Karlsruhe" eine besondere Geschäftsführung ein. Die Oberleitung liegt in den Händen des Leiters der „Abteilung des Baubundes für Wohnungseinrichtungen" in Gemeinschaft mit einer vom Baubund noch zu bestimmenden weiteren Persönlichkeit. Die Oberleitung stellt einen festbesoldeten Geschäftsführer und das weiter erforderliche Hilfspersonal ein.

Zur Beratung und Unterstützung der Oberleitung wird ein Ausschuß eingesetzt, der außer dem Leiter der Abteilung des Baubundes für Wohnungseinrichtungen als Vorsitzenden aus einem Vertreter des Landespreisamts und aus je 2 vom Stadtrat und von der Handwerkskammer bezeichneten Vertretern besteht. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Der Ausschuß setzt die Grundsätze für die Berechnung der Verkaufspreise, unter Berücksichtigung der Einkaufskosten, der Kosten für Instandsetzung, der Betriebsunkosten sowie der Kosten für die Verzinsung des Betriebskapitals kraft eigener Zuständigkeit mit der Maßgabe fest, daß die Geschäftsführung an diese Grundsätze unbedingt gebunden ist.

Zur Einstellung des Geschäftsführers bedarf es der Zustimmung des Ausschusses.

§ 4.

Die Instandsetzung der angekauften Altmöbel soll, soweit sie nicht vom Baubund selbst übernommen wird, hiesigen Handwerksmeistern übertragen werden.

§ 5.

Den rechnungsverständigen Beauftragten der Stadt räumt der Baubund das Recht ein, jederzeit in die Rechnung und Geschäftsführung der „Altmöbelstelle" Einsicht zu nehmen und dem Ausschuß über das Ergebnis zu berichten.

Spätestens bis zum 15. Februar eines Jahres hat der Baubund der Stadtgemeinde eine Abrechnung über den Betrieb der Altmöbelstelle im vergangenen Kalenderjahr mitzuteilen.

§ 6.

Ein Ehrenausschuß, dessen Mitglieder vom Stadtrat im Benehmen mit dem Baubund ernannt werden, erläßt einen öffentlichen Aufruf an die hiesige Einwohnerschaft zur Beschaffung von Altmöbeln für die „Altmöbelstelle Karlsruhe".

Im übrigen soll die Werbetätigkeit des Baubundes für die „Altmöbelstelle" durch freiwillige Hilfskräfte unterstützt werden.

Begründung.

1. Der Badische Baubund wurde im Februar d. J. unter Beteiligung des Staats, der Kreise, der Städteordnungsstädte, zahlreicher kleinerer Gemeinden und sonstiger öffentlicher Organisationen und Körperschaften sowie von Einzel-Firmen und Privatpersonen als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 1 278 500 ℳ gegründet. Die Stadtgemeinde Karlsruhe beteiligte sich bei der Gründung durch Übernahme einer aus Grundstocksmitteln bestrittenen Stammeinlage von 10 000 ℳ.

Der Badische Baubund bezweckt satzungsgemäß „die Förderung des Baues und der Einrichtungen von Kleinwohnungen auf gemeinnütziger Grundlage sowie die Unterstützung der bestehenden Bauvereinigungen in ihren gemeinsamen Angelegenheiten und Bestrebungen." Während sich seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Förderung des Wohnungsbaues bisher nach Lage der gegebenen Verhältnisse in der Hauptsache auf vorbereitende und informatorische Maßnahmen beschränken mußte, hat der Baubund zur Beschaffung von Wohnungseinrichtungen bereits eine besondere Abteilung gebildet und in verschiedenen Städten schon mit der praktischen Arbeit begonnen. Nachdem der Verkauf von

Kleinwohnungsmöbeln durch den Baubund, verbunden mit einer öffentlichen Ausstellung von Wohnungseinrichtungen, auch in der hiesigen Stadt bereits im Juli d. J. eingesetzt hatte, trat der Baubund an die Stadtverwaltung mit dem Ersuchen heran, durch Vereinbarung eines Vertragsverhältnisses zwischen Stadtgemeinde und Baubund die neueröffnete Tätigkeit des Baubundes dem besonderen Interesse der Bevölkerung der Stadt Karlsruhe nutzbar zu machen. Der Baubund erklärte sich bereit, an die Bewohner der hiesigen Stadt unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsgetrauten Kleinwohnungsmöbel gegen Barzahlung oder gegen Abzahlung zu verkaufen. Als Gegenleistung sollte die Stadtgemeinde sich verpflichten, dem Baubund ein Darlehen in Höhe von einem Drittel des bei Abzahlungsgeschäften zu erwartenden Umsatzes zu gewähren, außerdem aus eigenen Mitteln eine örtliche Sicherheitsrücklage in Höhe von 3 % dieses Umsatzes zu bilden und ihre Vertretung und Mitarbeit in einem Ausschuß zusagen, der als Ortsgruppe des Badischen Landeswohnungsvereins für die Mitwirkung beim Möbelabzahlungsgeschäft gebildet werden sollte.

Über die Grundsätze, nach denen der Baubund das Möbelgeschäft zu betreiben gedenkt, ist in einem Rundschreiben des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung an die Gesellschafter des Bad. Baubundes vom 1. August d. J. folgendes gesagt:

„Die Durchführung der Arbeiten erfolgt nach streng kaufmännischen Grundsätzen, jedoch auf gemeinnütziger Grundlage.

Zunächst ist eine Verbilligung der Möbelpreise angestrebt. Diese erreicht der Badische Baubund durch Massenvergebung von Aufträgen an Industrie und Handwerk, entsprechend der Leistungsfähigkeit und Eigenart der einzelnen Hersteller. Die Weitergabe an die Verbraucher wird nur mit dem für eine kaufmännische Berechnung notwendigen Zuschlag zur Deckung der durch den Betrieb entstehenden Unkosten belastet. Die Unkosten umfassen die Kosten der Beförderung der Möbel von der Bahn zum Lager, die Miete der Ausstellungs- und Lagerräume, ihre Heizung und Beleuchtung, die Löhne für das Büro- und Verkaufspersonal, die Feuerversicherung, Umsatzsteuer u. a. m. Beim Abzahlungsgeschäft kommt hinzu ein Zuschlag für das zu übernehmende Risiko und die Verzinsung des festgelegten Kapitals. Diese Rücklagen sind unbedingt erforderlich, wenn das im Interesse der Möbelbezieher geschaffene gemeinnützige Unternehmen nicht durch etwa eintretende Verluste in seinem Bestand gefährdet werden soll. Die Höchstgrenze der Zuschläge beträgt beim Abzahlungsgeschäft 30 v. H., beim Bargeschäft etwa 17 v. H., sie ermäßigen sich in einzelnen Fällen auf 8—10 v. H., denn sie richten sich nach der Art des Gegenstandes; große Möbel, die durch Transport höhere Betriebsspesen verursachen, erfordern einen entsprechend höheren Zuschlag wie Stücke, bei denen diese erhöhten Unkosten nicht eintreten. Der Barzahler kauft seine Möbel um 10 % billiger wie der Abzahler. Die Abzahlungsdauer ist auf drei Jahre berechnet, bei kürzerer Frist genießt der Käufer einen der Zeitdauer entsprechenden Nachlaß. Ergibt der Jahresabschluß aus den Berechnungen der Möbelabteilung des Badischen Baubundes einen Überschuß, so soll die Hälfte desselben an diejenigen Käufer, die ihre Kaufsumme im Laufe des Jahres vertragsgemäß restlos bezahlt haben, zurückverteilt werden. Auf dieser gesunden Grundlage hofft der Badische Baubund seine Möbelabteilung als eine dauernde Einrichtung zu erhalten und so im Interesse der Verbraucher auf eine stete Verbilligung der Möbelpreise einwirken zu können."

Da aus diesen Grundsätzen sowohl die Solidität des Geschäftsgebahrens wie der seinem Endziele nach gemeinnützige Charakter der Geschäftsführung zur Genüge hervorgehen, der Bad. Baubund übrigens doch auch nach seiner ganzen Zusammensetzung sowohl in finanzieller Hinsicht wie hinsichtlich der Gemeinnützigkeit seiner Betätigung, als seines obersten Grundsatzes, hinreichend Gewähr bieten dürfte, trug der Stadtrat keine Bedenken, auf die vom Baubund gemachten Vorschläge einzugehen und danach, mit dem Vorbehalt der Zustimmung des Bürgerausschusses zur Gewährung des geforderten Darlehens, den oben unter I abgedruckten Vertrag abzuschließen. Von wesentlicher Bedeutung in diesem Vertrag für die hiesige Stadt ist vor allem auch die von dem Baubund darin übernommene Verpflichtung, durch Vermittlung der Handwerkskammer einen möglichst großen Teil der hier abzusetzenden Möbel an die hiesigen Handwerksmeister zu vergeben.

Wie hoch das Darlehen sein muß, das die Stadtgemeinde dem Baubund nach Maßgabe des Vertrags als Betriebskapital zur Verfügung zu stellen hat, steht im voraus nicht fest, da es sich nach der Höhe des vorher nicht genau bestimmbaren voraussichtlichen Umsatzes im Abzahlungsgeschäft richten soll. Immerhin dürfte der mit dieser Vorlage angeforderte Kredit von 200 000 ℳ aller Voraussicht nach genügen, um damit dem jeweiligen Kapitalbedürfnis des Baubunds Rechnung zu tragen.

Zur Bildung der Sicherheitsrücklage gemäß Ziff. 2b des Vertrags sollen laufende Wirtschaftsmittel verwendet werden, die im jeweiligen Voranschlag, erstmals für 1919, zu berücksichtigen wären.

2. Der Baubund hat sich der Stadtgemeinde auch zum Vertrieb von Altmöbeln angeboten. Dieses Angebot gab der Stadtverwaltung erneut Veranlassung, die Frage zu prüfen, ob sich nicht eine Bewirtschaftung der Altmöbel durch die Stadtgemeinde in eigenem Betrieb empfehlen würde. So sehr aber auch bei dieser neuerlichen Prüfung das Bedürfnis anerkannt wurde, die erreichbaren Bestände an Altmöbeln nach Möglichkeit von einer öffentlichen Stelle aus zu erfassen, um sie der ständig zunehmenden Preisbewucherung zu entziehen und wenigstens zur teilweisen Deckung des gegenwärtigen und künftigen

stark gesteigerten Bedarfs an billigen Wohnungseinrichtungen zu verwenden, so sprachen doch überwiegende Gründe dafür, davon Abstand zu nehmen, die Stadtgemeinde mit neuen kriegswirtschaftlichen Aufgaben zu belasten, wenn sich ein Weg zeigen würde, auf dem in anderer Weise das gleiche Ziel erreicht werden kann. Dieser Weg aber schien in dem Anerbieten des Baubundes ohne weiteres gegeben. Für den Baubund, der bereits, wie oben ausgeführt, über eine auf zuverlässiger Grundlage arbeitende Geschäftsabteilung für Neuwohnungseinrichtungen auch in der hiesigen Stadt verfügt, bedeutete die Übernahme der Altmöbelbewirtschaftung lediglich eine seiner naturgemäßen Entwicklung entsprechende Erweiterung seiner Tätigkeit, die ihn ja selbstverständlich auch belastet, für die er aber die notwendigen Vorbedingungen, vor allem die Beweglichkeit des Handelns, in höherem Maße als die Stadt erfüllt. Der Baubund glaubte darum von der Stadtgemeinde auch lediglich die Gewährung eines Darlehens zur Bildung des erforderlichen Betriebskapitals zu mäßigem Zinsfuß in Anspruch nehmen zu müssen, während ihr als Gegenleistung ein weitgehender Einfluß auf die Geschäftsführung eingeräumt werden sollte. Diese Bedingungen erschienen dem Stadtrat durchaus annehmbar. So wurde, auch hier mit dem Vorbehalt der Zustimmung des Bürgerausschusses zur Darlehensgewährung, der oben unter II abgedruckte Vertrag abgeschlossen, dessen Bestimmungen im einzelnen wohl kaum einer besonderen Erläuterung bedürfen.

Dr. **Horstmann.**

Bürgerausschusszustimmung am 11. Nov. 1918 mit der Zugrundelegung des Antrags Ziffer 3. 3.

№ 86

Karlsruhe, den 14. September 1918. 320

319

318

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober 1918

317

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober 1918

316

315

314

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. des Innern 313
vom 5. Nov. 1918 No. 19073.

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober

311 Bürgerausschusszustimmung am 14. Okt. 1918. 8

№ 79

Karlsruhe, den 2. Oktober 1918.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. d. Innern
vom 5. Nov. 1918 No. 19073.

Den städtischen Fuhrpark betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß zu Anschaffungen für den städtischen Fuhrpark weitere Anlehensmittel im Betrage von 30 000 ℳ verwendet und dem Anlehensstock aus Wirtschaftsmitteln nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze ersetzt werden.

Der Stadtrat:
Dr. **Kleinschmidt.** Neudeck.

Begründung.

Durch die Bürgerausschußvorlage vom 14. Februar 1917, genehmigt am 16. März 1917, sind zur Einrichtung des Fuhrparks Anlehensmittel im Betrage von 70 000 ℳ bewilligt worden. Im Laufe des Jahres 1918 hat sich eine Vergrößerung des Fuhrparks als notwendig erwiesen; insbesondere erscheint es geboten, die beim Milchamt entbehrlichen Pferde und Wagen nicht zu veräußern, sondern für den Fuhrpark zu übernehmen, sowie die gesamten Bestände an Beförderungsmitteln zu einheitlicher Verwaltung und Verrechnung zusammenzufassen. Die hiernach für den Fuhrpark weiter erforderlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Aus den bisherigen Beständen des Milchamtes werden übernommen:		
3 Pferde zum Buchwert von zusammen	6 600 ℳ	
2 Pritschenwagen	1 060 „	
3 Geschirre	450 „	
zusammen		8 110 ℳ
2. Beschaffung von 3 gebrauchten Pritschenwagen und von einem Schienenbeförderungswagen		3 000 „
3. Teilbetrag als Ersatz an die Wirtschaft für den Ankauf von 4 Pferden im Gesamtwert von 15 570 ℳ		7 500 „
4. Rückersatz an die Schl.V.Kasse für 4 Pferde		8 100 „
zusammen		26 710 ℳ

stark gesteigerten Bedarfs an billigen Wohnungseinrichtungen zu verwenden, so sprachen doch überwiegende Gründe dafür, davon Abstand zu nehmen, die Stadtgemeinde mit neuen kriegswirtschaftlichen Aufgaben zu belasten, wenn sich ein Weg zeigen würde, auf dem in anderer Weise das gleiche Ziel erreicht werden kann. Dieser Weg aber schien in dem Anerbieten des Baubundes ohne weiteres gegeben. Für den Baubund, der bereits, wie oben ausgeführt, über eine auf zuverlässiger Grundlage arbeitende Geschäftsabteilung für Neuwohnungseinrichtungen auch in der hiesigen Stadt verfügt, bedeutete die Übernahme der Altmöbelbewirtschaftung lediglich eine seiner naturgemäßen Entwicklung entsprechende Erweiterung seiner Tätigkeit, die ihn ja selbstverständlich auch belastet, für die er aber die notwendigen Vorbedingungen, vor allem die Beweglichkeit des Handelns, in höherem Maße als die Stadt erfüllt. Der Baubund glaubte darum von der Stadtgemeinde auch lediglich die Gewährung eines Darlehens zur Bildung des erforderlichen Betriebskapitals zu mäßigem Zinsfuß in Anspruch nehmen zu müssen, während ihr als Gegenleistung ein weitgehender Einfluß auf die Geschäftsführung eingeräumt werden sollte. Diese Bedingungen erschienen dem Stadtrat durchaus annehmbar. So wurde, auch hier mit dem Vorbehalt der Zustimmung des Bürgerausschusses zur Darlehensgewährung, der oben unter II abgedruckte Vertrag abgeschlossen, dessen Bestimmungen im einzelnen wohl kaum einer besonderen Erläuterung bedürfen.

Dr. **Horstmann.**

über die einzelnen Beträge gibt folgender Bericht des Tiefbauamts die erforderliche Auskunft:

Zu O.-Z. 1. Durch die Herstellung und Inbetriebnahme des Straßenbahnanschlusses für das Milchamt wurde dessen Pferdebestand von 7 Pferden einschließlich der erforderlichen Fahrzeuge entbehrlich und deshalb aufgelöst. Bei der allgemeinen Knappheit an Beförderungsmitteln haben sich die an den städtischen Fuhrpark gestellten Anforderungen immer mehr gesteigert; unter diesen Umständen kann die Übernahme der Bestände in den städtischen Fuhrpark nur empfohlen werden. Der Wert von 8110 ℳ ist der Milchversorgung G. m. b. H. zu ersetzen.

Zu O.-Z. 2. Es mangelt im Fuhrpark hauptsächlich an Pritschenwagen. Für 3 gut erhaltene Pritschenwagen und 1 Schienenbeförderungswagen liegen außerordentlich günstige Angebote vor, ihre Anschaffung ist deshalb dringend zu empfehlen.

Zu O.-Z. 3. Im Voranschlag der Fuhrparkskasse ist für die Erneuerung der Pferdebestände ein Betrag von 7000 ℳ eingestellt, unter der Annahme, daß 2 Pferde ersetzt werden müssen. Dieser Betrag ist infolge der erheblichen Steigerung der Pferdepreise durch die im Frühjahr erforderliche Anschaffung zweier Pferde um 7200 ℳ überschritten worden. Außerdem waren zu Ende des vorigen Jahres 2 Pferde vom Schlacht- und Viehhof in den Fuhrpark übernommen worden. Im Voranschlag des Fuhrparks sind unter II § 7 b (Nr. 1 und 2) 8050 ℳ bewilligt, infolge der Mehranschaffung und Preissteigerung insgesamt 15570 ℳ verwendet, zur Deckung des Mehrbetrages also 7500 ℳ erforderlich. Für die Gewinnung eines klaren Bildes über die Wirtschaftlichkeit des Betriebes erscheint es angemessen, diesen Betrag aus Anlehensmitteln an die Wirtschaft zurückzuersetzen.

Zu O.-Z. 4. Um den gesamten Bestand an Beförderungsmitteln einheitlich zu übersehen, sollen auch die bisher vom Schl.V.A. unmittelbar verwalteten Betriebsbestände an Pferden dem Fuhrpark einverleibt werden. Sie bleiben beim Schl.V.A. aufgestellt, das Amt zahlt eine dem Aufwand der Verzinsung und verstärkten Tilgung entsprechende Vergütung. Die Pferde wurden s. Zt. aus Wirtschaftsmitteln der Schl.V.Kasse beschafft, welche dafür Ersatz zu erhalten hat.

Für alle vorstehend aufgeführten Anschaffungen rechtfertigt sich die Verwendung von Anlehensmitteln, deren Verzinsung und verstärkte Tilgung durchweg die Fuhrparkskasse zu übernehmen hat.

Dr. **Kleinschmidt.**

Bürgerausschusszustimmung am 11. Nov. 1918 mit der Zugabe des Antrags laut Ziffer 3. 3.

№ 86

Karlsruhe, den 14. September 1918. 320

319

318

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober 1918

317

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober 1918

316

315

314

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. des Innern 313
vom 5. Nov. 1918 No. 19073.

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober 1918 zu nachstehendem mündlichen Anträgen des Stadtrats die Zustimmung erteilt :

3. Erstellung einer Notwagenhalle für die städtische Strassenbahn in der Oststadt mit einem aus Anlehensmittel zu bestreitenden Aufwand von 61300 M. Der Betrag soll nach den bestehenden Grundsätzen dem Anlehensstock aus Wirtschaftsmitteln der Strassenbahn ersetzt werden.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Nov. 1918 mit der Zugabe des Antrags Lang Ziffer 3.

3.

№ 86

Karlsruhe, den 14. September 1918.

320

319

318

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober 1918

317

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober 1918

316

315

314

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober 1918 zu nachstehendem mündlichen Anträgen des Stadtrats die Zustimmung erteilt :

4. Anschaffung einer Drehbank für das Bahnamt mit einer aus Anlehensmitteln zu bestreitenden und nach den bestehenden Grundsätzen mit abgekürzter Tilgungsfrist in 15 Jahren zu tilgen den Aufwand von 24230 M.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 5. Nov. 1918 No. 19073.

wiederholten fruchtlosen Versuchen ist es der Großherzoglichen Regierung, unter dem Einfluß der im

Bürgerausschusszustimmung am 11. Nov. 1918 mit der Zugehörigkeit des Antrags Ziffer 3. **№ 86**

Karlsruhe, den 14. September 1918.

320

319

318

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober 1918

317

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober 1918

316

315

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober 1918 zu nachstehendem mündlichen Anträgen des Stadtrats die Zustimmung erteilt :

5. Ankauf von 2 offenen Güterwagen für die Karlsruher Lokalbahnen mit einem aus Anlehensmittel zu bestreitenden und nach den bestehenden Grundsätzen zu tilgenden Aufwand von 5772 M.
Der Kredit soll bis zum Rechnungsabschluss 1918 offengehalten werden.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern vom 5. Nov. 1918 No. 19073.

werden soute. Die Verwirklichung dieses Gedankens anerkings hing nach den früher gemachten Erfahrungen sehr wesentlich davon ab, ob nunmehr auch für das Großherzogtum Baden die bisher fehlende gesetzliche Grundlage für die Einführung eines Meldezwangs für die Vermieter zu Stande kam.

Diese gesetzliche Grundlage ist in erfreulicher Weise in der Zwischenzeit geschaffen worden. Nach wiederholten fruchtlosen Versuchen ist es der Großherzoglichen Regierung, unter dem Einfluß der im

Bürgerausschusszustimmung am 11. Nov. 1918 mit der Zugrundelegung des Antrags Ziffer 3.

3.

№ 86

Karlsruhe, den 14. September 1918.

320

319

318

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober 1918

317

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober 1918

316

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober 1918 zu nachstehendem mündlichen Anträgen des Stadtrats die Zustimmung erteilt :

6.Beschaffung von 6 Kastenkippwagen für den Wagenpark der Karlsruher Lokalbahnen mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden und nach den bestehenden Grundsätzen zu tilgenden Aufwand von 18600 M .

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 5. Nov. 1918 No. 19073.

Gebiete der Wohnungsfürsorge bildet das Vorhandensein und richtige Funktionieren einer solchen Stelle die notwendige Voraussetzung. Aus diesen Erwägungen heraus wurde schon seit längerer Zeit auch für die hiesige Stadt die Errichtung eines städtischen Wohnungsamtes in Aussicht genommen, dem als wichtigste Aufgabe der Betrieb eines öffentlichen, unentgeltlichen Wohnungsnachweises übertragen werden sollte. Die Verwirklichung dieses Gedankens allerdings hing nach den früher gemachten Erfahrungen sehr wesentlich davon ab, ob nunmehr auch für das Großherzogtum Baden die bisher fehlende gesetzliche Grundlage für die Einführung eines Meldezwangs für die Vermieter zu Stande kam.

Diese gesetzliche Grundlage ist in erfreulicher Weise in der Zwischenzeit geschaffen worden. Nach wiederholten fruchtlosen Versuchen ist es der Großherzoglichen Regierung, unter dem Einfluß der im

Bürgerausschusszustimmung am 11. Nov. 1918 mit der Zugrundelegung des Antrags Stadtrat Lips No. 3.

3.

№ 86

Karlsruhe, den 14. September 1918.

320

319

318

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober 1918

317

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober 1918 zu nachstehendem mündlichen Anträgen des Stadtrats die Zustimmung erteilt :

7. Anschluss der Nähmaschinenfabrik Karlsruhe vormals Haid & Neu an die Karlsruher Lokalbahnen mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden und gemäss § 2 des mit Haid & Neu abgeschlossenen Vertrags von dieser Firma in Raten zu ersetzenden Aufwand von 141945 M.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. des Innern vom 5. Nov. 1918 No. 19073.

übernehmen. Dieser Anteil aber bestand in erster Linie wiederum darin, nunmehr mit aller Beschleunigung eine neutrale, dem Einfluß der privatwirtschaftlichen Interessen entzogene Stelle zu schaffen, von der aus ein wahrheitsgetreues Bild von dem jeweiligen Stand des Wohnungsangebots und der Wohnungsnachfrage gewonnen und alle Bewegungen und Erscheinungen des Wohnungsmarktes im einzelnen fortlaufend verfolgt werden können. Für alle weiteren, den Städten etwa zufallenden Aufgaben auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge bildet das Vorhandensein und richtige Funktionieren einer solchen Stelle die notwendige Voraussetzung. Aus diesen Erwägungen heraus wurde schon seit längerer Zeit auch für die hiesige Stadt die Errichtung eines städtischen Wohnungsamtes in Aussicht genommen, dem als wichtigste Aufgabe der Betrieb eines öffentlichen, unentgeltlichen Wohnungsnachweises übertragen werden sollte. Die Verwirklichung dieses Gedankens allerdings hing nach den früher gemachten Erfahrungen sehr wesentlich davon ab, ob nunmehr auch für das Großherzogtum Baden die bisher fehlende gesetzliche Grundlage für die Einführung eines Meldezwangs für die Vermieter zu Stande kam.

Diese gesetzliche Grundlage ist in erfreulicher Weise in der Zwischenzeit geschaffen worden. Nach wiederholten fruchtlosen Versuchen ist es der Großherzoglichen Regierung, unter dem Einfluß der im

Bürgerausschusszustimmung am 11. Nov. 1918 mit der Zugabe des Antrags laut Ziffer 3.

№ 86

Karlsruhe, den 14. September 1918.

320

319

318

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober 1918 zu nachstehendem mündlichen Anträgen des Stadtrats die Zustimmung erteilt :

12. Zeichnung von 10000000 M auf die 9^{t} Kriegsanleihe durch die Stadtgemeinde und die städt. Sparkasse.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. des Innern vom 5. Nov. 1918 No. 19073.

Wiederherstellung des Friedenszustandes durchaus nicht sicher ist. Diese Verhältnisse erheischten naturgemäß die eingehendste Aufmerksamkeit der berufenen staatlichen und städtischen Stellen. Wie die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit den notwendigsten Lebensmitteln schon längst fast vollständig in die kriegswirtschaftliche Organisation einbezogen werden mußte, so konnte auch die Deckung des Wohnungsbedarfs nicht länger mehr von ihr ausgeschlossen bleiben. Demzufolge mußten auch die Städte den ihnen im Bereich der Gesamt-Organisation zukommenden Anteil in der Wohnungsfürsorge übernehmen. Dieser Anteil aber bestand in erster Linie wiederum darin, nunmehr mit aller Beschleunigung eine neutrale, dem Einfluß der privatwirtschaftlichen Interessen entzogene Stelle zu schaffen, von der aus ein wahrheitsgetreues Bild von dem jeweiligen Stand des Wohnungsangebots und der Wohnungsnachfrage gewonnen und alle Bewegungen und Erscheinungen des Wohnungsmarktes im einzelnen fortlaufend verfolgt werden können. Für alle weiteren, den Städten etwa zufallenden Aufgaben auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge bildet das Vorhandensein und richtige Funktionieren einer solchen Stelle die notwendige Voraussetzung. Aus diesen Erwägungen heraus wurde schon seit längerer Zeit auch für die hiesige Stadt die Errichtung eines städtischen Wohnungsamtes in Aussicht genommen, dem als wichtigste Aufgabe der Betrieb eines öffentlichen, unentgeltlichen Wohnungsnachweises übertragen werden sollte. Die Verwirklichung dieses Gedankens allerdings hing nach den früher gemachten Erfahrungen sehr wesentlich davon ab, ob nunmehr auch für das Großherzogtum Baden die bisher fehlende gesetzliche Grundlage für die Einführung eines Meldezwangs für die Vermieter zu Stande kam.

Diese gesetzliche Grundlage ist in erfreulicher Weise in der Zwischenzeit geschaffen worden. Nach wiederholten fruchtlosen Versuchen ist es der Großherzoglichen Regierung, unter dem Einfluß der im

Bürgerausschusszustimmung am 11. Nov. 1918 mit der Fortsetzung
des Antrags Lang Ziffer 3.

3.

№ 86

Karlsruhe, den 14. September 1918.

319

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.Oktober 1918 zu nachstehenden mündlichen Anträgen des Stadtrats die Zustimmung erteilt :

13. Einreihung des technischen Beamten Ludwig Wachter in die Gehaltsklasse A 2 mit einem Anfangsgehalt von 5500 M nebst Kriegszulage und Teuerungsbeihilfe mit Wirkung vom 1.April ds.Js. mit der Amtsbezeichnung "Maschinentechnischer Betriebsleiter" oder "Gasmeister".

---

gerin Wandel geschaffen. Das bald nach Kriegsbeginn infolge zahlreicher Wegzüge vorübergehend einsetzende Mehrangebot von leerstehenden Wohnungen wurde mit der längeren Dauer des Krieges in vielen Städten, so auch hier, durch eine zunehmende Knappheit an Wohnungen abgelöst, die sich mit der weiteren Fortdauer des Krieges noch weiterhin zu verschärfen droht und deren Ende auch nach Wiederherstellung des Friedenszustandes durchaus nicht sicher ist. Diese Verhältnisse erheischten naturgemäß die eingehendste Aufmerksamkeit der berufenen staatlichen und städtischen Stellen. Wie die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit den notwendigsten Lebensmitteln schon längst fast vollständig in die kriegswirtschaftliche Organisation einbezogen werden mußte, so konnte auch die Deckung des Wohnungsbedarfs nicht länger mehr von ihr ausgeschlossen bleiben. Demzufolge mußten auch die Städte den ihnen im Bereich der Gesamt-Organisation zukommenden Anteil in der Wohnungsfürsorge übernehmen. Dieser Anteil aber bestand in erster Linie wiederum darin, nunmehr mit aller Beschleunigung eine neutrale, dem Einfluß der privatwirtschaftlichen Interessen entzogene Stelle zu schaffen, von der aus ein wahrheitsgetreues Bild von dem jeweiligen Stand des Wohnungsangebots und der Wohnungsnachfrage gewonnen und alle Bewegungen und Erscheinungen des Wohnungsmarktes im einzelnen fortlaufend verfolgt werden können. Für alle weiteren, den Städten etwa zufallenden Aufgaben auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge bildet das Vorhandensein und richtige Funktionieren einer solchen Stelle die notwendige Voraussetzung. Aus diesen Erwägungen heraus wurde schon seit längerer Zeit auch für die hiesige Stadt die Errichtung eines städtischen Wohnungsamtes in Aussicht genommen, dem als wichtigste Aufgabe der Betrieb eines öffentlichen, unentgeltlichen Wohnungsnachweises übertragen werden sollte. Die Verwirklichung dieses Gedankens allerdings hing nach den früher gemachten Erfahrungen sehr wesentlich davon ab, ob nunmehr auch für das Großherzogtum Baden die bisher fehlende gesetzliche Grundlage für die Einführung eines Meldezwangs für die Vermieter zu Stande kam.

Diese gesetzliche Grundlage ist in erfreulicher Weise in der Zwischenzeit geschaffen worden. Nach wiederholten fruchtlosen Versuchen ist es der Großherzoglichen Regierung, unter dem Einfluß der im

Bürgerausschusszustimmung am 11. Nov. 1918 mit der Ergänzung des Antrags sub Ziffer 3.

№ 86

Karlsruhe, den 14. September 1918. 320

Errichtung eines städtischen Wohnungsamtes betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. ein städtisches Wohnungsamt errichtet werde und
2. zur Bestreitung der persönlichen und sachlichen Kosten des Wohnungsamtes aus Wirtschaftsmitteln des laufenden Jahres bis zu 6000 ℳ aufgewendet werden.
3. der Beitrag anzuweisen sowie, soweit hierzu Kriegsfürsorgemittel bis zum Betrag von 1.000.000 ℳ aufgewendet werden.

Der Stadtrat:

Neudeck.

Dr. Horstmann.

Begründung.

Wie sich die Deckung des Wohnungsbedarfs der städtischen Bevölkerung bisher im wesentlichen auf privatwirtschaftlichem Wege, ohne öffentliches Eingreifen, vollzogen hat, so suchten sich auch Angebot und Nachfrage zum Zweck der Bedarfsdeckung bisher fast ausschließlich durch einzelwirtschaftliche Maßnahmen zu treffen. Einen organisierten „Wohnungsmarkt", auf dem sich die Gesamtheit der jeweiligen Wohnungsgeber und Wohnungssuchenden begegnen mußten, gab es überhaupt nicht, vielmehr wurde als Ausgleichs- und Verbindungsmittel, neben der unmittelbaren Verständigung zwischen Vermietern und Wohnungssuchenden und neben den dem Wohnungsnachweis dienenden privaten Einrichtungen der Grund- und Hausbesitzervereine im wesentlichen die Tagespresse benutzt. Wohl hat sich auch hier schon in früherer Zeit gelegentlich das Bedürfnis nach einer Zusammenfassung des Wohnungsnachweises geltend gemacht, insbesondere zu Zeiten, in denen vorübergehend das Angebot an Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung zurückging, weil in solchen Zeiten die üblichen Mittel für den Ausgleich zwischen Wohnungsangebot und Wohnungsnachfrage zum Nachteil der ärmeren Bevölkerung, namentlich kinderreicher Familien, vielfach versagten. Nicht minder wäre es auch schon in früheren Jahren für die Gemeinde erwünscht gewesen, vermittelst eines einheitlichen Wohnungsnachweises einen fortdauernden Überblick über den Umfang des Wohnungsangebots und der Nachfrage zu besitzen, um gegenüber den sonst unvermeidlichen Schwankungen in dem Ergebnis der privaten Wohnungsproduktion, ohne selbst von Gemeindewegen in die Bautätigkeit eingreifen zu müssen, einen ausgleichenden Einfluß ausüben zu können. Alle früheren Versuche jedoch, die in dieser Richtung unternommen wurden, hatten keinen großen praktischen Erfolg, weil ein auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit aufgebauter Wohnungsnachweis gegenüber den mancherlei widerstrebenden Privatinteressen nicht aufkommen konnte und für die Einführung einer Meldepflicht, die allein imstande gewesen wäre, die erwünschte Zusammenfassung herbeizuführen, in Baden die gesetzliche Grundlage fehlte. Aus diesem Grunde hat auch der in hiesiger Stadt bereits im Jahre 1901 errichtete, mit dem städtischen Arbeitsamt, der früheren „Anstalt für Arbeitsnachweis", verbundene unentgeltliche Wohnungsnachweis keine besondere Bedeutung erlangen können, sondern ist lediglich eine gemeinnützige Vermittlungsstelle von ganz mäßigem Umfang für möblierte Zimmer und Schlafstellen geblieben.

Der Krieg mit seinen in alle Fugen des Wirtschaftslebens tief eingreifenden Wirkungen hat auch hierin Wandel geschaffen. Das bald nach Kriegsbeginn infolge zahlreicher Wegzüge vorübergehend einsetzende Mehrangebot von leerstehenden Wohnungen wurde mit der längeren Dauer des Krieges in vielen Städten, so auch hier, durch eine zunehmende Knappheit an Wohnungen abgelöst, die sich mit der weiteren Fortdauer des Krieges noch weiterhin zu verschärfen droht und deren Ende auch nach Wiederherstellung des Friedenszustandes durchaus nicht sicher ist. Diese Verhältnisse erheischten naturgemäß die eingehendste Aufmerksamkeit der berufenen staatlichen und städtischen Stellen. Wie die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit den notwendigsten Lebensmitteln schon längst fast vollständig in die kriegswirtschaftliche Organisation einbezogen werden mußte, so konnte auch die Deckung des Wohnungsbedarfs nicht länger mehr von ihr ausgeschlossen bleiben. Demzufolge mußten auch die Städte den ihnen im Bereich der Gesamt-Organisation zukommenden Anteil in der Wohnungsfürsorge übernehmen. Dieser Anteil aber bestand in erster Linie wiederum darin, nunmehr mit aller Beschleunigung eine neutrale, dem Einfluß der privatwirtschaftlichen Interessen entzogene Stelle zu schaffen, von der aus ein wahrheitsgetreues Bild von dem jeweiligen Stand des Wohnungsangebots und der Wohnungsnachfrage gewonnen und alle Bewegungen und Erscheinungen des Wohnungsmarktes im einzelnen fortlaufend verfolgt werden können. Für alle weiteren, den Städten etwa zufallenden Aufgaben auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge bildet das Vorhandensein und richtige Funktionieren einer solchen Stelle die notwendige Voraussetzung. Aus diesen Erwägungen heraus wurde schon seit längerer Zeit auch für die hiesige Stadt die Errichtung eines städtischen Wohnungsamtes in Aussicht genommen, dem als wichtigste Aufgabe der Betrieb eines öffentlichen, unentgeltlichen Wohnungsnachweises übertragen werden sollte. Die Verwirklichung dieses Gedankens allerdings hing nach den früher gemachten Erfahrungen sehr wesentlich davon ab, ob nunmehr auch für das Großherzogtum Baden die bisher fehlende gesetzliche Grundlage für die Einführung eines Meldezwangs für die Vermieter zu Stande kam.

Diese gesetzliche Grundlage ist in erfreulicher Weise in der Zwischenzeit geschaffen worden. Nach wiederholten fruchtlosen Versuchen ist es der Großherzoglichen Regierung, unter dem Einfluß der im

2

Krieg zu Tage getretenen Wohnungsknappheit, gelungen, die bisherigen Widerstände zu brechen und das unterm 4. Juli d. J. verkündete Gesetz zu Stande zu bringen, wonach in Städten mit öffentlichem und unentgeltlichem Wohnungsnachweis durch ortspolizeiliche Vorschrift der Zwang zur An- und Abmeldung von Mietwohnungen mit höchstens 4 Zimmern eingeführt werden kann.

Die Stadt Karlsruhe hat von dieser Möglichkeit ohne Zögern Gebrauch gemacht. Am 3. September d. J. ist die im Anhang abgedruckte, mit Zustimmung des Stadtrats erlassene ortspolizeiliche Vorschrift über die Meldepflicht für Kleinwohnungen in Kraft getreten. Erst mit dieser Vorschrift war das städtische Wohnungsamt, das schon im Juni d. J. in Angliederung an das städtische Arbeitsamt in vorläufiger Weise errichtet wurde, um den bis dahin betriebenen Schlafstellennachweis auf freiwilliger Grundlage zu einem allgemeinen Wohnungsnachweis auszubauen, in Stand gesetzt, in wirksamer Weise seine Aufgaben zu erfüllen. Nunmehr erst vermag das Wohnungsamt durch sorgsame Beobachtung und Aufzeichnung aller wesentlichen Vorgänge auf dem Wohnungsmarkt der Stadtverwaltung den zuverlässigen Überblick zu verschaffen, der die unerläßliche Voraussetzung jeder weiteren wohnungspolitischen Maßnahme der Gemeinde ist. Für die minderbemittelte Bevölkerung aber bedeutet der vom städtischen Wohnungsamt betriebene öffentliche Wohnungsnachweis, an den sie sich jederzeit wenden kann, ohne daß ihr Kosten und unnötiger Zeitverlust daraus entsteht, einen unmittelbaren Gewinn.

Das städtische Wohnungsamt soll vorläufig, solange der Betrieb des Wohnungsnachweises seine Hauptaufgabe bildet, mit dem städtischen Arbeitsamt verbunden bleiben. Für späterhin ist seine Vereinigung mit der städtischen Bau- und Wohnungsaufsichtsbehörde in Aussicht genommen. Der richtige Zeitpunkt für diese Änderung wird dann gekommen sein, wenn auch in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei, wie die beteiligten Städte bei der Großherzoglichen Regierung beantragt haben, die Bau- und Wohnungspolizei auf die Städte übertragen sein wird. Dem städtischen Wohnungsamt wird dann naturgemäß als weitere Aufgabe die Ausübung der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege zufallen, die jetzt noch in den Händen der staatlich verwalteten Ortspolizei liegt, während die Stadtgemeinde nur die Kosten zu tragen hat.

Zur Beratung und Unterstützung des Wohnungsamtes soll der vom Stadtrat eingesetzte Wohnungsausschuß zuständig sein, dem außer dem Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem, Vertreter aus den Kreisen der Vermieter, Mieter, Gewerbetreibenden, Angestellten und sonstigen Interessenten, sowie der Vorstand des Wohnungsamtes als Mitglied angehören.

Die persönlichen und sachlichen Ausgaben des Wohnungsamtes (Anteil am Gehalt des Vorstands des Arbeitsamts, Gehalt von vorläufig 2 Hilfsbeamten, Mietwert der benutzten Räumlichkeiten nebst Heizung und Beleuchtung, Druckkosten und sonstiger sachlicher Aufwand) sind für das laufende Jahr, in welchem nur mit einer 7monatigen Betriebszeit des Wohnungsamts zu rechnen ist, auf rund 6000 ℳ veranschlagt. Zur Verwendung von Wirtschaftsmitteln für diesen Aufwand, für den voranschlagsmäßige Mittel nicht vorhanden sind, wird die Zustimmung des Bürgerausschusses erbeten. Künftighin werden die Kosten des Wohnungsamts jeweils im allgemeinen Voranschlag vorgesehen werden.

Dr. Horstmann.

Auf Grund des § 117 des Polizei-Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1918 wird für die Stadt Karlsruhe mit Zustimmung des Stadtrats folgende mit Entschließung des Großh. Landeskommissärs vom 1. September 1918 für vollziehbar erklärte **ortspolizeiliche Vorschrift** erlassen.

§ 1.

Wer als Eigentümer, Nutznießer oder Verwalter eines Hausgrundstücks eine Wohnung **zu vermieten** hat, die außer der Küche nicht mehr als 4 Wohnräume enthält, ist verpflichtet, die Wohnung **binnen einer Frist von 3 Tagen** nach Eintritt der Vermietbarkeit (durch Fertigstellung von Neu- oder Umbauten, Kündigung oder sonstiger Aufhebung des bisherigen Mietverhältnisses) beim städtischen Wohnungsamt **anzumelden,** und zwar auch dann, wenn sie noch innerhalb dieser Frist vermietet wird.

§ 2.

Wer eine Wohnung der in § 1 bezeichneten Art **vermietet hat,** ist verpflichtet, die Wohnung **binnen einer Frist von 3 Tagen** nach Abschluß des Mietvertrages beim städtischen Wohnungsamt **abzumelden.** War sie vorher noch nicht nach Vorschrift des § 1 angemeldet, so kann die Anmeldung mit der Abmeldung verbunden werden.

§ 3.

In gleicher Weise ist, wer eine bisher vermietete Wohnung der in § 1 bezeichneten Art **nicht mehr** als solche **vermieten** will, verpflichtet, die Wohnung binnen einer Frist von 3 Tagen nach Beendigung des bisherigen Mietverhältnisses beim Wohnungsamt abzumelden.

§ 4.

Die Meldepflichtigen haben zur Erstattung der Meldungen die vom Stadtrat vorgeschriebenen Meldekarten zu benützen und die zur Ausfüllung der Meldekarten erforderlichen sowie die sonstigen vom Stadtrat vorgeschriebenen Angaben (Wohnungsbeschreibung) zu machen.

§ 5.

Die Meldepflichtigen haben den Beauftragten des städtischen Wohnungsamts jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen auf Verlangen jederzeit Zutritt zu der gemeldeten Wohnung zu gestatten.

§ 6.

Diese ortspolizeiliche Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Für alle an diesem Tage nicht vermieteten Wohnungen sind die vorgeschriebenen Meldungen binnen einer Woche nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift zu erstatten.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden an Geld bis zu 20 ℳ bestraft.

2. 4.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Okt. 1918. 332

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. d. Innern **№ 81**
vom 10. Nov. 1918 No. 76008.

Karlsruhe, den 21. September 1918.

Einrichtung von Notwohnungen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. aus dem unterm 16. Dezember 1913 bewilligten Grundstockskredit von 50 000 ℳ „zur Gewährung von verzinslichen Darlehen an Hauseigentümer zwecks Einrichtung der Schwemmkanalisation, Wasserleitung und Gasleitung in ihren Grundstücken" auch Darlehen zur Einrichtung von Notwohnungen in vorhandenen Räumlichkeiten gewährt werden,
2. für Einrichtung von Notwohnungen in städtischen Gebäuden in den Jahren 1918 bis 1923 Anlehensmittel bis zum Betrage von 25 000 ℳ aufgewendet werden.

Bauk.-Akte. II / 21. 10. 18.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Reudeck.

Begründung.

Die derzeitige Wohnungsknappheit und die Unmöglichkeit alsbaldiger Errichtung von Neubauten in genügender Menge macht es erforderlich, vorhandene Räumlichkeiten, die zur Einrichtung von Wohnungen geeignet sind, aus irgend welchen Gründen aber bisher nicht als Wohnung dienten, wenigstens vorübergehend für Wohnzwecke nutzbar zu machen. Als solche Möglichkeiten kommen u. a. in Betracht:

a. vorübergehende Bereitstellung vorhandener, zum Wohnen geeigneter oder wiedereinzurichtender Dachgeschoßräume;
b. Umgestaltung zur Zeit unbenutzter oder unwirtschaftlich benutzter Geschäftsräume, wie Läden, Geschäftszimmer, Magazine, Wirtschaften u. a. m. für Wohnzwecke,
c. Einrichtung von Gas-, Strom- und Wasserleitungen, Entwässerungs-, Abortanlagen und anderer Verbesserungen in vorhandenen Räumlichkeiten, um sie für Wohnzwecke verwendbar oder hierfür geeigneter zu machen,
d. Einrichtung von Notwohnungen in städtischen Gebäuden.

Was zunächst die Dachstockwohnungen betrifft, so verbietet zwar, wie bekannt, der § 29 der Landesbauordnung in Gebäuden mit 4 Hauptgeschossen regelmäßig die Einrichtung und Benutzung selbständiger Wohnungen im Dachgeschoß. Das Großh. Ministerium des Innern hat jedoch mit Erlassen vom 28. März und 29. April d. J. grundsätzlich die Zulassung der in 4- oder 5-stöckigen Häusern vorhandenen oder noch einzurichtenden Dachgeschoßwohnungen auf die Dauer von 10 Jahren unter der Voraussetzung genehmigt, daß die Wohnungen den Anforderungen der Gesundheit und Sicherheit entsprechen.

Die meisten dieser bisher gesperrten Dachstockwohnungen, sind wohl in der Zwischenzeit schon ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung als Wohnungen zugeführt worden. Es kommen aber, wie aus der obigen beispielsweisen Aufzählung ersichtlich ist, noch mancherlei sonstige Räumlichkeiten in Frage, die unter den jetzigen Verhältnissen zur Deckung des Wohnungsbedürfnisses der städtischen Bevölkerung herangezogen werden müssen. Soweit es sich dabei um Privatgebäude handelt, wird sich der Hauseigentümer, wie sich dies beim Ausbau der Dachstockwohnungen ergeben hat, in der Regel bereit finden, die erforderlichen Bauveränderungen auf eigene Kosten vorzunehmen, da ihm in der Aussicht auf die künftige Vermietung einer bisher unvermietbaren oder nur schwer zu vermietenden Wohnung ein genügender Ausgleich für seine Aufwendungen zu Gebote steht. In solchen Fällen ist für die Stadtgemeinde kein Anlaß vorhanden, mit städtischen Mitteln helfend einzugreifen; vielmehr erschöpft sich ihre Aufgabe darin, die Hauseigentümer in geeigneter Weise zu beeinflussen und zu beraten. Diese Aufgabe fällt u. a. dem neu errichteten städtischen Wohnungsamt zu.

In manchen Fällen gelingt es aber nur dann, den Hauseigentümer zur Vornahme der nötigen Herstellungen zu bewegen, wenn ihm gleichzeitig finanzielle Hilfe angeboten wird. Hierfür kommt, wenn von den Maßnahmen der Kriegsfürsorge, da wo solche nach Lage der besonderen Verhältnisse am Platze sind, hier abgesehen wird, in erster Linie die Gewährung verzinslicher Darlehen an den Hauseigentümer in Betracht. Die Darlehen sind zu den Selbstkosten der Stadt zu verzinsen. Der Darlehensnehmer hat für das Darlehen Sicherheit zu leisten, wenn angängig, durch Stellung einer Sicherungshypothek auf das beliehene Grundstück oder durch Bürgschaft, gegebenenfalls auch durch Abtretung der Mietzinsen. Zur Rückzahlung der Darlehen wird eine Frist von längstens 5 Jahren zu gewähren sein, was bei den mäßigen Beträgen, die hier in der Regel in Frage kommen, keine übermäßige Belastung der Hauseigentümer bedeutet. In dem Darlehensvertrag ist vorzusehen, daß die herzurichtende Wohnung, auch wenn sie nur als Notwohnung dienen soll, bau- und wohnungspolizeilich genehmigt sein

muß, und daß der zu fordernde Mietzins der Genehmigung des Mieteinigungsamts oder Wohnungsamtes bedarf. Im übrigen muß dem Stadtrat für die zu vereinbarenden Darlehensverträge bei der Mannigfaltigkeit der jeweiligen Verhältnisse ein möglichst weiter Spielraum zu Gebote stehen.

Hauseigentümer, die sich nicht entschließen können, die Notwohnung selbst einzurichten, auch wenn ihnen die Stadtgemeinde den Kredit zur Verfügung stellt, werden in manchen Fällen wenigstens dafür zu haben sein, daß die Stadt die Herstellung der Notwohnung selbst ausführt und die von ihr gemachten Aufwendungen als ein dem Hauseigentümer gewährtes Darlehen behandelt, das nach Maßgabe des auch in diesem Falle abzuschließenden Darlehensvertrags vom Hauseigentümer in gleicher Weise zu verzinsen, sicher zu stellen und zurückzubezahlen ist, wie wenn er das Darlehen zur Herstellung der Notwohnung auf eigene Kosten empfangen hätte.

Der Einrichtung von Notwohnungen in vorhandenen Gebäulichkeiten gleichgeartet sind die oben unter Ziffer b genannten Fälle, in denen durch Einrichtung von Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorkehrungen vorhandene Räumlichkeiten, die bisher nicht als Wohnung benutzt werden konnten, für Wohnzwecke verwendbar oder zum mindesten geeigneter, als wie sie bisher gewesen sind, gemacht werden sollen. Auch in solchen Fällen erscheint es wünschenswert, den Hauseigentümern durch Gewährung von Darlehen an die Hand zu gehen.

Was die Aufbringung der Mittel für die Darlehen anbelangt, so hat der Bürgerausschuß unterm 16. Dezember 1913 einen Kredit von 50 000 ℳ bewilligt, aus dem an hiesige Hauseigentümer zwecks Einrichtung der Schwemmkanalisation, Wasserleitung und Gasleitung in ihren Grundstücken unter bestimmten Bedingungen Darlehen gewährt werden können. Es erscheint als das zweckmäßigste, diesen Kredit von dem bis jetzt nur 880 ℳ verwendet sind, auch zur Gewährung der Darlehen für Notwohnungen zu verwenden, wozu die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist. Es bedarf dann auch nicht der Einrichtung einer neuen Rechnung für diese Ausgaben.

Soweit sich in städtischen Gebäuden, ohne daß andere wichtige Interessen dadurch beeinträchtigt werden, Notwohnungen einrichten lassen, wird die Stadtgemeinde selbstverständlich bereit sein, die erforderlichen baulichen Vorkehrungen und Installationen auf ihre Kosten auszuführen. In dem zu erhebenden Mietzins wird sie für ihre Aufwendungen in der Regel ausreichende Deckung finden. Eine solche Möglichkeit ergab sich bisher im früheren Schulhaus in Daxlanden, im früheren Kinderschulgebäude in Beiertheim und im früheren Schulhaus in Rüppurr. Der Dringlichkeit halber wurde die Einrichtung von Notwohnungen in diesen Gebäuden bereits angeordnet.

Die Kosten der Herstellung von Notwohnungen in städtischen Gebäuden sollen aus Anlehensmitteln gedeckt werden. Es dürften in den Jahren 1918 bis 1923 dafür höchstens 25 000 ℳ erforderlich sein.

Dr. Horstmann.

4

Bürgerausschusszustimmung am 11. Nov. 1918 mit der Einschränkung, daß die Kinderzulagen und der Zuschlag zu 7. (Kürzung der Einzelteuerungsbeträge um den Ortszuschlag) wegfallen.

№ 82

Karlsruhe, den 25. Oktober 1918.

324

Die Entlohnung der städtischen Beamten, Lehrer und Arbeiter während des Krieges betreffend.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben:

A.: Zu folgenden Bestimmungen über Kriegsteuerungsbezüge:

I. Die vollbeschäftigten Beamten und Beamtenanwärter der Stadt, der Stadtschulrat, der Rektor und die Lehrer an den städtischen Volksschulen, der Prosektor des städtischen Krankenhauses und die ständigen Arbeiter, sofern sie nicht zu den Fahnen eingezogen sind, oder bei anderen Stellen oder Betrieben als solchen der Stadt Karlsruhe unter Einbehaltung ihrer Dienstbezüge beschäftigt werden, erhalten folgende Kriegsteuerungsbezüge:

A. Teuerungsbeihilfe.

Die Teuerungsbeihilfe ist jederzeit widerruflich und beträgt jährlich:

bei einem Jahresdiensteinkommen	ledig	verheiratet bei einer Kinderzahl von							
		0	1	2	3	4	5	6	7
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
a. bis mit 2200 ℳ	144	240	312	396	492	600	720	852	996
b. über 2200 ℳ bis mit 2900 ℳ	144	192	264	348	444	552	672	804	948
c. „ 2900 „ „ „ 4300 „	—	168	240	324	420	528	648	780	924
d. „ 4300 „ „ „ 5400 „	—	144	216	300	396	504	624	756	900
e. „ 5400 „ „ „ 9400 „	—	—	120	204	300	408	528	660	804

Für jedes weitere Kind wächst der Steigerungsbetrag fortschreitend um 12 ℳ.

Beamte und Lehrer mit einem Diensteinkommen von mehr als 2200 ℳ, 2900 ℳ, 4300 ℳ, 5400 ℳ oder 9400 ℳ erhalten die Beihilfen bis zur Erreichung desjenigen Gesamtbetrags an Diensteinkommen und Teuerungsbeihilfe, den sie beziehen würden, wenn sie ein Diensteinkommen von 2200 ℳ, 2900 ℳ, 4300 ℳ, 5400 ℳ oder 9400 ℳ hätten.

Ledige Beamte und Arbeiter, denen freie Kost von der Stadt gewährt wird, erhalten nur 72 ℳ (statt 144 ℳ) im Jahr.

Als jährliches Diensteinkommen der Arbeiter gilt der 309fache Betrag des tarifmäßigen Lohnes.

B. Kriegszulage.

Die Kriegszulage ist jederzeit widerruflich und beträgt vom 1. Juli 1918 ab jährlich:

	ledig	verheiratet bei einer Kinderzahl von							
		0	1	2	3	4	5	6	7
a. für die nicht in den Gehaltstarif eingereihten Amtsvorstände, den Stadtschulrat, Rektor der Volksschule, Schulzahnarzt, Prosektor und Oberapotheker des Krankenhauses, Ortsbaurat, die Stadtrechtsräte und Beamten der Gehaltstarifabteilung A . .	ℳ 860	ℳ 1080	ℳ 1188	ℳ 1296	ℳ 1404	ℳ 1512	ℳ 1620	ℳ 1728	ℳ 1836
b. für Beamte der Gehaltstarifabteilungen B und C, die etatmäßigen Lehrer der Volksschule und die technische Assistentin bei der Prosektur des Krankenhauses	765	960	1056	1152	1248	1344	1440	1536	1632
c. für Beamte der Gehaltstarifabteilungen D und E	700	840	924	1008	1092	1176	1260	1344	1428
d. für Beamte der Gehaltstarifabteilung F	625	720	792	864	936	1008	1080	1152	1224
e. für Arbeiter der Lohnklassen III bis VI	für den Arbeitstag: 2.—	2.30	2.50	2.70	2.90	3.10	3.30	3.50	3.70
f. für Arbeiter der Lohnklassen I und II	2.—	2.20	2.40	2.60	2.80	3.—	3.20	3.40	3.60

Nichtetatmäßige Beamte, Lehrer und Beamtenanwärter, deren Vergütung im Frieden 900 ℳ oder mehr beträgt, erhalten eine Kriegszulage in dem Betrage, der ihnen, falls sie etatmäßig wären, zu gewähren wäre; beträgt die Vergütung eines Beamtenanwärters im Frieden weniger als 900 ℳ, so wird eine Kriegszulage von 360 ℳ gewährt.

Kriegsdienstbeschädigte, deren Bezüge infolge ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit gekürzt sind, erhalten nur den entsprechenden Teil der Kriegszulage.

C. Einmalige Teuerungszulage.

Sie beträgt für:

a. Verheiratete:

250 ℳ + 4/5 des monatlichen Diensteinkommens (mit Einschluß des etwaigen Wohnungsgeldes) oder mit 26 vervielfältigten tarifmäßigen Taglohnes, jedoch mindestens 500 ℳ und höchstens 1000 ℳ; hierzu für jedes Kind 10 Prozent des Gesamtbetrags.

b. Ledige, die das 18. Jahr vollendet haben, 70 Prozent des den kinderlosen Verheirateten zustehenden Betrags, jedoch mindestens 350 ℳ, höchstens 700 ℳ.

c. Ledige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Beamtenanwärter, deren Vergütung im Frieden weniger als 900 ℳ beträgt: 175 ℳ.

Die für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse werden nach dem Stande vom 1. Oktober beurteilt.

Beträge unter 50 ₰ und zwischen 50 ₰ und 1 ℳ sind auf 50 ₰ und 1 ℳ aufzurunden.

II. Die im Heeresdienst stehenden verheirateten Beamten, Lehrer und Arbeiter erhalten dieselben Kriegsteuerungsbezüge wie die nicht eingezogenen, nach Abzug des Betrages, den sie als Ledige anzusprechen hätten. Die Kriegszulage soll jedoch in keinem Falle niederer sein, wie nach den bisherigen Bestimmungen.

Haben die Genannten ihren Standort in Karlsruhe und einen höheren Rang als den eines Unteroffiziers, so stehen ihnen — neben ihren gesamten Militärbezügen und dem (restlichen) Zivilgehalt — die Kriegsteuerungsbezüge höchstens bis zur Erreichung desjenigen Betrages zu, den sie an Zivileinkommen (Gehalt und Kriegsteuerungsbezüge) hätten, wenn sie nicht einberufen wären. Militärische Naturalleistungen werden mit einem entsprechenden Betrag in Rechnung gestellt.

Den Beamten und Lehrern, die die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung erhalten, soll in den in der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1889 vorgesehenen Fällen am Gehalt höchstens der Betrag abgezogen werden, um den das Zivildiensteinkommen und 7/10 der Kriegsbesoldung den Betrag von 4000 ℳ übersteigen.

III. Zur Ruhe gesetzte Beamte, Lehrer und Arbeiter, welche durch eine Wiederbeschäftigung nicht ein so hohes Einkommen wie vor der Zuruhesetzung haben, und die Witwen ruhegehaltsberechtigter Beamten, Lehrer und Arbeiter erhalten für das 1. Kind eine Teuerungsbeihilfe von 72 ℳ, für das 2. von 84 ℳ jährlich, usw., außerdem eine einmalige Teuerungszulage von 35 Prozent ihres Ruhe- und Witwengehalts, jedoch mindestens 175 ℳ, höchstens 350 ℳ, und für jedes Kind 50 ℳ.

Aus besonderen Gründen können weitere einmalige oder laufende Beihilfen gewährt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die weiblichen Beamten, Lehrer und Arbeiter erhalten die Kriegsteuerungsbezüge unter den gleichen Voraussetzungen und in den gleichen Beträgen wie die männlichen, die Bezüge für die Kinder aber nur dann, wenn ihnen allein der Unterhalt obliegt.

Den Elementar- und Handarbeitslehrerinnen an den beiden höheren Mädchenschulen werden dieselben Kriegsteuerungsbezüge wie den Lehrerinnen an der Volksschule gewährt, jedoch abzüglich des Betrages, den sie aus der Staatskasse erhalten.

Wenn verheiratete weibliche Beamte usw. mit ihrem Ehemann für die städtische Kriegszulage und einmalige Teuerungszulage in Betracht kommen, wird die Zulage nur einmal gewährt und zwar demjenigen Eheteil, welcher die höhere Zulage erhalten kann. Die Kriegsteuerungsbeihilfe wird beiden Eheteilen bewilligt, der Ehefrau aber nur mit dem Satz für Ledige.

2. Den verheirateten Beamten usw. werden gleichgeachtet:
   a. die verwitweten und geschiedenen mit eigenem Haushalt;
   b. die verwitweten und geschiedenen ohne eigenen Haushalt, aber mit Kindern;
   c. die ledigen mit eigenem Haushalt;
   d. die ledigen sowie die verwitweten und geschiedenen ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt, wenn sie erwerbsunfähige Eltern, Großeltern oder Geschwister oder solche ihres Ehegatten nachweislich ganz oder vorwiegend unterhalten müssen;
   e. die ledigen weiblichen Beamten usw. mit Kindern, wenn ihnen allein der Unterhalt obliegt.

3. Bei der Kinderzulage sind zu berücksichtigen: eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von den Beamten usw. unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z. B. Gesundheitszustand der Kinder oder der Eltern) einem Erwerbe nicht nachgehen können. In der Regel werden daher Kinder nicht zu berücksichtigen sein, die ein eigenes

Einkommen in solcher Höhe haben, daß es elterliche Aufwendungen in der Hauptsache entbehrlich macht, oder deren Unterhalt dadurch, daß sie zu militärischen Dienstleistungen eingezogen sind usw., den Eltern nicht mehr zur Last fällt. Ein Einkommen oder Verdienst bis zu 30 ℳ monatlich wird in der Regel das Kind von der Berücksichtigung nicht ausschließen. Gelegentliche Geld- oder Liebesgabensendungen reichen zur Begründung der Unterhaltungslast nicht aus. Anderseits sind Fälle denkbar, in denen eine wesentliche Entlastung der Eltern durch die Einberufung usw. nicht eintritt, z. B. wenn die Eltern gezwungen sind, erhebliche regelmäßige Aufwendungen zu machen, weil der Sohn Fahnenjunker, Offiziersaspirant, Zahlmeisterapplikant und dergleichen ist, oder weil er sich in Kriegsgefangenschaft unter besonders ungünstigen Umständen befindet. Haustöchter von 15 und mehr Jahren, gleichviel ob sie Töchter von unteren, mittleren oder oberen Beamten sind, sind als solche Kinder anzusehen, die an sich einem Erwerb nachgehen können.

Kinder, die eine Berufsausbildung im Haushalt der Eltern erhalten, bleiben unberücksichtigt. Lehrlinge sind dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie vom Lehrherrn freie Kost oder ohne freie Kost mindestens 30 ℳ monatlich erhalten. Ein in der Berufsausbildung begriffenes Kind, das Vermögen besitzt, kann dann nicht berücksichtigt werden, wenn der Zinsengenuß über 30 ℳ monatlich beträgt. Bei Söhnen und Töchtern mit abgeschlossenem Hochschulstudium ist die Berufsausbildung als beendigt zu erachten.

4. Die Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen werden gleichzeitig mit den Gehalten und Löhnen und für die gleichen Zeiträume wie diese bezahlt.

5. Die Änderungen in diesem Abschnitt IV werden mit dem 1. Juli 1918 wirksam.

B.: daß der laufende Mehraufwand von jährlich etwa 376 000 ℳ aus Wirtschaftsmitteln, der einmalige Betrag von etwa 990 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Neudeck.

Begründung.

Entsprechend dem Vorgehen im Reich und anderen Bundesstaaten hat auch der badische Staat mit Wirkung vom 1. Juli d. J. die Kriegszulage für Beamte neu geregelt: gleichzeitig wurde für Karlsruhe die Kriegszulage der nur Werktags beschäftigten staatlichen Arbeiter von 1 ℳ 60 ₰ auf 2 ℳ für den Arbeitstag erhöht. Des weiteren erhalten die staatlichen Beamten und Arbeiter zurzeit eine größere einmalige Teuerungszulage ausbezahlt.

Redakt. Heimpel stellte in der Kriegsausschußsitzung vom 24. Oktober folgenden Antrag, der aber abgelehnt wurde:

1.) Artikel C III Abs. 1 Satz 1 hinter „eingezogenen" einzufügen:
„jedoch bei den Teuerungsbeihilfen (A) nur Abzug des Gehalts oder von dem Wochenlohn des Arbeiters, den Kriegs-zulagen (B) und den einmaligen Teuerungs-zulagen (C) aber" usw.

2.) Satz 2 desselben soll lauten:
„die Teuerungszulagen A und B gewährt sollen jedoch die Männer stellen müssen, wie usw."

Einkommen in solcher Höhe haben, daß es elterliche Aufwendungen in der Hauptsache entbehrlich macht, oder deren Unterhalt dadurch, daß sie zu militärischen Dienstleistungen eingezogen sind usw., den Eltern nicht mehr zur Last fällt. Ein Einkommen oder Verdienst bis zu 30 ℳ monatlich wird in der Regel das Kind von der Berücksichtigung nicht ausschließen. Gelegentliche Geld- oder Liebesgabensendungen reichen zur Begründung der Unterhaltungslast nicht aus. Anderseits sind Fälle denkbar, in denen eine wesentliche Entlastung der Eltern durch die Einberufung usw. nicht eintritt, z. B. wenn die Eltern gezwungen sind, erhebliche regelmäßige Aufwendungen zu machen, weil der Sohn Fahnenjunker, Offiziersaspirant, Zahlmeisterapplikant und dergleichen ist, oder weil er sich in Kriegsgefangenschaft unter besonders ungünstigen Umständen befindet. Haustöchter von 15 und mehr Jahren, gleichviel ob sie Töchter von unteren, mittleren oder oberen Beamten sind, sind als solche Kinder anzusehen, die an sich einem Erwerb nachgehen können.

Kinder, die eine Berufsausbildung im Haushalt der Eltern erhalten, bleiben unberücksichtigt. Lehrlinge sind dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie vom Lehrherrn freie Kost oder ohne freie Kost mindestens 30 ℳ monatlich erhalten. Ein in der Berufsausbildung begriffenes Kind, das Vermögen besitzt, kann dann nicht berücksichtigt werden, wenn der Zinsengenuß über 30 ℳ monatlich beträgt. Bei Söhnen und Töchtern mit abgeschlossenem Hochschulstudium ist die Berufsausbildung als beendigt zu erachten.

4. Die Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen werden gleichzeitig mit den Gehalten und Löhnen und für die gleichen Zeiträume wie diese bezahlt.

5. Die Änderungen in diesem Abschnitt IV werden mit dem 1. Juli 1918 wirksam.

B.: daß der laufende Mehraufwand von jährlich etwa 376 000 ℳ aus Wirtschaftsmitteln, der einmalige Betrag von etwa 990 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Neudeck.

Begründung.

Entsprechend dem Vorgehen im Reich und anderen Bundesstaaten hat auch der badische Staat mit Wirkung vom 1. Juli d. J. die Kriegszulage für Beamte neu geregelt; gleichzeitig wurde für Karlsruhe die Kriegszulage der nur Werktags beschäftigten staatlichen Arbeiter von 1 ℳ 60 ₰ auf 2 ℳ für den Arbeitstag erhöht. Des weiteren erhalten die staatlichen Beamten und Arbeiter zurzeit eine größere einmalige Teuerungszulage ausbezahlt.

Schon bei Beratung der letzten Vorlage über Gewährung von Kriegszulage und Teuerungsbeihilfen an das städtische Personal wurde in Aussicht gestellt, daß der Stadtrat sich dem staatlichen Vorgehen anschließen werde. Dies ist im großen und ganzen mit dieser Vorlage beabsichtigt. Änderungen, die gegenüber den staatlichen Vorschriften für geboten erachtet werden, sind im Folgenden hervorgehoben.

Im einzelnen ist zu bemerken

zu A I A. Eine Änderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen tritt nicht ein;

zu A I B. Die Sätze für ledige und verheiratete Beamte sind gegenüber den bisherigen um 100 bis 200 ℳ erhöht, dazu kommt nunmehr für jedes Kind eine Zulage von 10 Prozent des für Verheiratete ohne Kinder festgesetzten Grundbetrags. Die bisherigen Unterabteilungen a. (Amtsvorstände) und b. (Beamte der Gehaltstarifabteilung A) sind jetzt (entsprechend der staatlichen Einteilung) zu einer Abteilung vereinigt. Gegenüber den staatlichen Bestimmungen sind die Beträge für Ledige höher (um durchschnittlich 107 ℳ) eingesetzt, damit nicht der Satz für die Beamten der Gehaltstarifabteilung F (z. B. des Fahrpersonals der Straßenbahn) unter die Zulage des ledigen Taglöhners (309×2 ℳ $= 618$ ℳ) sinkt; bei den vorgesehenen Sätzen bleibt der bisherige Unterschied zwischen den Bezügen der Ledigen und Verheirateten in den weitaus meisten Fällen beibehalten, was die Berechnung der unter A II angeführten Bezüge sehr erleichtert und damit die schnellere Auszahlung ermöglicht.

Bei der Kriegszulage der Arbeiter glaubt der Stadtrat, wie bisher schon, dem Vorbilde des Staates nicht folgen zu können, der ohne Rücksicht auf den Familienstand und ohne Unterscheidung zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern eine Zulage von 2 ℳ im Tag gewährt. Der Stadtrat hält es für zweckmäßig, auch fernerhin die Zulage der gelernten und verheirateten Arbeiter höher zu bemessen als diejenige der ungelernten und der ledigen und, nachdem für die Beamten nunmehr auch bei der Kriegszulage eine besondere Zulage für die Kinder vorgesehen ist, auch den Arbeitern eine solche zu gewähren; dabei ist die Zulage der Ledigen auf 2 ℳ wie beim Staate festgesetzt; die Verheirateten ohne und mit Kindern erhalten entsprechend mehr.

Allerdings haben sich auch im Arbeiterausschuß von 14 Arbeitervertretern 8 dafür ausgesprochen, daß die Kriegszulage für gelernte und ungelernte Arbeiter einheitlich (in Höhe der für die gelernten vorgesehenen Beträge) festgestellt werden möchte. Eine derartige Regelung würde jedoch dem ganzen System widersprechen, da ja auch bei den Beamten die Kriegszulage (im Gegensatz zu der Teuerungsbeihilfe) nach der höheren Leistung höher bemessen ist, auch nicht in Einklang zu bringen sein mit den Verhält-

nissen, wie sie in der Privatindustrie herrschen, wo der Unterschied zwischen den Bezügen der gelernten und ungelernten Arbeiter eher größer ist als bei der Stadt.

Die erhöhte Zulage soll mit Wirkung vom 1. Juli d. J. gezahlt werden, natürlich unter Aufrechnung der nach den bisherigen Bestimmungen gezahlten.

Bei Berechnung der Überstundenvergütung der Arbeiter soll, wie bisher, die Kriegszulage für Ledige und Verheiratete berücksichtigt werden, die Kinderzulage jedoch außer Betracht bleiben.

Zu A I C. Die hier vorgesehene Regelung paßt sich mit einer Ausnahme den Bestimmungen des Staates an. Dieser rechnet einem für Alle gleichen Grundbetrage von 250 ℳ den Monatsbetrag des reinen Gehalts ohne Wohnungsgeld hinzu. Da bei den städtischen Beamten das Wohnungsgeld vom Gehalte nicht getrennt ist, muß hier eine andere Art der Berechnung gewählt werden. Es wird vorgeschlagen, bei den Beamten aller Gehaltsstufen und den Arbeitern einheitlich 20 Prozent des Gehalts als Wohnungsgeld in Abzug zu bringen, also dem Grundbetrag von 250 ℳ nicht den vollen Monatsbetrag, sondern nur $^4/_5$ hinzuzurechnen. Obwohl diese Regelung für die oberen Beamten insofern ungünstig ist, als bei diesen der Aufwand für die Wohnung in der Regel diesen Teil des Einkommens nicht in Anspruch nimmt, wird es nicht möglich sein, eine andere Berechnungsart, die nicht zu schwerfällig ist, zu finden. Konsequenterweise muß bei den Lehrern, bei denen eine Trennung des reinen Gehalts und des Wohnungsgeldes möglich wäre, ebenfalls mit $^4/_5$ des gesamten dienstlichen Einkommens gerechnet werden.

Der Übersicht halber ist in der folgenden Tabelle angegeben, wie hoch sich der Gesamtbetrag der Teuerungsbeihilfe und Kriegszulage für die einzelnen Kategorien der Angestellten stellt.

Jahreseinkommen	ledig ohne Hausstand	verheiratet bei einer Kinderzahl von							
		0	1	2	3	4	5	6	7
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Beamte außer Tarif und Gehaltsklasse A									
von 9 400 ℳ oder mehr	860	1 080	1 188	1 296	1 404	1 512	1 620	1 728	1 836
„ 5 400 bis 9 400 ℳ	860	1 080	1 308	1 500	1 704	1 920	2 148	2 388	2 640
„ 4 300 „ 5 400 „	860	1 224	1 404	1 596	1 800	2 016	2 244	2 484	2 736
„ 3 800 „ 4 300 „	860	1 248	1 428	1 620	1 824	2 040	2 268	2 508	2 760
Beamte Gehaltsklassen B und C und Lehrer									
von 5 400 bis 5 900 ℳ	765	960	1 176	1 356	1 548	1 752	1 968	2 196	2 436
„ 4 300 „ 5 400 „	765	1 104	1 272	1 452	1 644	1 848	2 064	2 292	2 532
„ 2 900 „ 4 300 „	765	1 128	1 296	1 476	1 668	1 872	2 088	2 316	2 556
„ 2 600 „ 2 900 „	909	1 152	1 320	1 500	1 692	1 896	2 112	2 340	2 580
Beamte Gehaltsklassen D und E									
von 2 900 bis 4 100 ℳ	700	1 008	1 164	1 332	1 512	1 704	1 908	2 124	2 352
„ 2 200 „ 2 900 „	844	1 032	1 188	1 356	1 536	1 728	1 932	2 148	2 376
„ 1 800 „ 2 200 „	844	1 080	1 236	1 404	1 584	1 776	1 980	2 196	2 424
Beamte Gehaltsklasse F									
von 2 200 bis 2 700 ℳ	769	912	1 056	1 212	1 380	1 560	1 752	1 956	2 172
„ 1 400 „ 2 200 „	769	960	1 104	1 260	1 428	1 608	1 800	2 004	2 220
Arbeiter Lohnklassen III—VI									
von 1 236 bis 1 885 ℳ	762	951	1 085	1 230	1 388	1 558	1 740	1 934	2 139
Arbeiter Lohnklassen I und II									
bis 1 452 ℳ	762	920	1 054	1 199	1 357	1 527	1 709	1 903	2 108

Zu diesen Beträgen kommt die einmalige Teuerungszulage, die beträgt für

Ledige ohne Hausstand	Verheiratete bei einer Kinderzahl von							
	0	1	2	3	4	5	6	7
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
350 bis 700	500 bis 1 000	550 bis 1 100	600 bis 1 200	650 bis 1 300	700 bis 1 400	750 bis 1 500	800 bis 1 600	850 bis 1 700

Die am geringsten bezahlten Arbeiter (Taglöhner) erhalten demnach, wenn man die einmalige Teuerungszulage als Jahresbetrag in Rechnung stellt, an Teuerungsbezügen insgesamt im Jahr:

ledig ohne Hausstand	verheiratet bei einer Kinderzahl von							
	0	1	2	3	4	5	6	7
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1 112	1 420	1 604	1 799	2 007	2 227	2 459	2 703	2 958
				oder für den Arbeitstag				
3.60	4.60	5.20	5.85	6.50	7.20	8.—	8.75	9.60

dazu den Taglohn von 4 ℳ bis 4 ℳ 70 ₰.

Zu A II. Diese Bestimmungen unterscheiden sich von den bisherigen dadurch, daß nunmehr auch die einmalige Kriegsteuerungszulage angerechnet wird; der Ausdruck „Kriegsteuerungsbezüge" umfaßt die drei unter A, B und C erwähnten Arten der Beihilfe.

Gegenüber den staatlichen Vorschriften bestehen Unterschiede darin, daß bei der Stadt auch die Arbeiter berücksichtigt sind, und in der Art der Berechnung des zu zahlenden Betrags. Der badische Staat hat bisher die Kriegszulage den eingezogenen Beamten in gleicher Höhe bewilligt wie den nicht eingezogenen. Darin liegt eine Unbilligkeit, da der eingezogene Beamte infolge der militärischen Verpflegung und Ausrüstung nicht geringe Beträge erspart. Der Staat hat daher jetzt dieses System verlassen und zieht, wie es die Stadt von vornherein tat, den eingezogenen Beamten einen gewissen Betrag ab, und zwar soll in jedem einzelnen Falle das Einkommen gegenüber gestellt werden, das der Eingezogene zur Zeit bezieht, und das er beziehen würde, wenn er nicht eingezogen wäre; ist das letztere höher, so wird der Unterschied ausbezahlt. Bei dieser Berechnung soll dem derzeitigen Einkommen die Ersparnis hinzugeschlagen werden, die der Beamte infolge seiner militärischen Verwendung erzielt; diese Ersparnis soll betragen: $^3/_4$ des reinen Gehalts (ohne Wohnungsgeld) geteilt durch die Zahl der Familienmitglieder; z. B. bei einem ledigen Beamten mit 3 600 ℳ Gehalt und 900 ℳ Wohnungsgeld $= {}^3/_4 \times 3\,600$ ℳ $= 2\,700$ ℳ, bei einem verheirateten Beamten mit 4 Kindern und einem Gehalt von 1 200 ℳ und 300 ℳ Wohnungsgeld $= {}^1/_6 \times {}^3/_4 \times 1\,200$ ℳ $= 150$ ℳ. Dieses Verfahren ist trotz des an sich zu billigenden Grundgedankens unbefriedigend. Es ist vor allem nur mit einem ganz erheblichen Zeitaufwand, der die Auszahlung verzögert, durchzuführen. Das könnte nur dann in Kauf genommen werden, wenn das Ergebnis der Berechnungen die Überzeugung hinterließe, daß diese vollkommen gerecht wären. Ist es aber, wenn man das letztere den staatlichen Bestimmungen entnommene Beispiel ins Auge faßt, glaubhaft, daß eine Familie infolge der Abwesenheit des Mannes im Jahre nur 150 ℳ erspart? Man wird vielmehr als Ersparnis bei den einfachsten Verhältnissen etwa 3 ℳ im Tag oder 1 100 ℳ im Jahr annehmen dürfen. Das städtische schon bisher geltende System, wonach an den Kriegsteuerungsbezügen des Eingezogenen der Betrag abgezogen werden soll, den er als Lediger anzusprechen hätte, ist dagegen denkbar einfach und berücksichtigt auch weit mehr die tatsächlichen Verhältnisse; es wird der Betrag abgezogen, der wohl in der Tat erspart wird. Nehmen wir wiederum das obige Beispiel des Beamten mit 4 Kindern und einem Diensteinkommen von 1 500 ℳ (z. B. eines Straßenbahnschaffners). Diesem wird abgezogen:

Teuerungsbeihilfe jährlich	144 ℳ
Kriegszulage „	625 „
einmalige Teuerungszulage	350 „
zusammen . .	1 119 ℳ.

Einem Beamten der Gehaltstarifabteilung A mit 7 000 ℳ Gehalt und 4 Kindern würden abgezogen:

Kriegszulage . . . . . jährlich	860 ℳ
einmalige Teuerungszulage . . . . . „	502 „
zusammen . .	1 362 ℳ.

Das sind wohl Zahlen, die nicht zu beanstanden sind. Das gleiche wird gelten müssen, wenn man umgekehrt rechnet, was der Familie bleibt.

Die Familie des Schaffners erhält:

Gehalt . . . . . jährlich	1 500 ℳ
Teuerungsbeihilfe . . . . . „	600 „
Kriegszulage . . . . . „	1 008 „
einmalige Teuerungszulage	700 „
zusammen . .	3 808 ℳ
Abzug	1 119 „
Rest . .	2 689 ℳ.

Die Familie des Beamten in Tarifabteilung A erhält:

Gehalt	jährlich	7000 ℳ
Kriegszulage	„	1512 „
Teuerungsbeihilfe	„	408 „
einmalige Teuerungszulage		1003 „
zusammen . .		9923 ℳ
Abzug		1362 „
Rest . .		8561 ℳ.

Nun ist in der Bürgerausschußsitzung vom 28. Mai d. J. eine Entschließung angenommen worden, es möchte nicht der Betrag für Ledige, sondern die Hälfte des Betrags für kinderlos Verheiratete abgezogen werden. Hierzu ist zu bemerken, daß der Unterschied für jede Familie etwa durchschnittlich 380 ℳ und, da es sich um etwa 950 Eingezogene handelt, im ganzen rund 360000 ℳ beträgt.

Die Vereine der städtischen Beamten und Lehrer haben den Vorschlag gemacht, statt der Hälfte des Betrags, den der Verheiratete ohne Kinder zu beanspruchen hätte, 60 Prozent dieses Betrages anzurechnen. Dieser Vorschlag würde einen Mehraufwand von rund 220000 ℳ bedingen.

Ein derartig beträchtlicher Mehraufwand (360000 ℳ oder 220000 ℳ) ließe sich jedenfalls nur dann rechtfertigen, wenn die vom Stadtrat vorgeschlagene Art der Berechnung zu Unbilligkeiten führen würde. Das darf aber nach dem bereits Ausgeführten bestritten werden. Der Umstand, daß den Beamten mit mehr als 2900 ℳ Gehalt keine Teuerungsbeihilfe abgerechnet werden kann, spielt bei dem Schlußergebnis deshalb keine Rolle, weil bei diesen ein höherer Betrag an Kriegszulage und an einmaliger Teuerungszulage in Wegfall kommt (siehe obige Beispiele).

Zu A III. Neben der Teuerungsbeihilfe für Kinder, die in ihrer bisherigen Höhe beibehalten ist, soll wiederum wie im Mai d. J. eine einmalige Teuerungszulage gegeben werden. Damals war sie auf 15 Prozent des Ruhe- und Witwengehalts berechnet, während sie für verheiratete Beamte und Arbeiter im Dienst 200 ℳ betrug. Die letztere ist jetzt auf mindestens 500 ℳ, also um das 2 ½ fache erhöht, dem würde etwa entsprochen, wenn die 15 Prozent auf 35 Prozent hinaufgesetzt würden. Die Kinderzulage wäre in gleicher Weise von 20 ℳ auf 50 ℳ zu erhöhen.

Der Staat hat von einer derartigen Regelung abgesehen, es werden im Einzelfall nach Bedürfnis Zulagen gewährt.

Zu A IV. Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den bisherigen. In Ziffer 1 Absatz 3 ist jedoch die von einem Teil der Stadtverordneten gewünschte Beschränkung vorgesehen, daß nur die von der Stadt gewährte Kriegs- und einmalige Teuerungszulage angerechnet wird; es sollen jedoch unter diesen Umständen, wie beim Staat, die Ehefrauen die Teuerungsbeihilfe nur in Höhe des Satzes für Ledige (nicht wie bisher für Verheiratete) erhalten.

Die geänderten Vorschriften über die Kinderzulage (Ziffer 3) entsprechen den neuen staatlichen Vorschriften.

Zu B. Der jährliche Gesamtaufwand an laufenden Kriegsteuerungsbezügen erhöht sich nach diesen Vorschlägen um etwa 376000 ℳ und wird nunmehr eine Höhe von etwa 1800000 ℳ erreichen. Dazu kommt wieder der Aufwand für die einmalige Teuerungszulage, der nicht weniger als etwa 990000 ℳ betragen wird.

Den Mehrbetrag für das laufende Jahr, der (½ × 376000 =) 188000 ℳ + 990000 ℳ = 1178000 ℳ ausmacht, kann die Wirtschaft voraussichtlich nicht tragen, es muß daher zu dem für normale Zeiten nicht vertretbaren Ausweg gegriffen werden, zur Zahlung der einmaligen Teuerungszulagen Anlehensmittel zu verwenden. Über die Art der Tilgung wird näheres erst nach Kriegsende bestimmt werden können. Vielleicht ergibt sich auch noch die Möglichkeit, daß wenigstens ein Teil dieses außerordentlichen Aufwands durch laufende Mittel gedeckt werden könnte.

Bezüglich der Aushilfskräfte (Arbeiter, Fahrpersonal der Straßenbahn, Bürogehilfen) fällt eine Beschlußfassung des Bürgerausschusses nicht nötig, da hier der Stadtrat nicht an einen vom Bürgerausschuß genehmigten Tarif gebunden ist. Deren Bezüge werden vielmehr, bei den Arbeitern vom Betrieb, bei den übrigen Arbeitskräften vom Stadtrat, nach den im freien Verkehr üblichen Sätzen festgesetzt. Ob die Löhne und Vergütungen diesen Sätzen entsprechen, wird von Zeit zu Zeit, so auch neuerdings wieder, nachgeprüft. Eine einmalige Teuerungszulage kommt bei dieser Regelung nicht in Frage, wie auch der Staat den Aushilfen nur dann eine solche gewährt, wenn die Vergütung nicht schon unter Berücksichtigung der Teuerungsverhältnisse festgesetzt ist.

Dr. Paul.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1918.

Im Anschluß an die Bürgerausschuß-Vorlage vom 25. Oktober d. J. Nr. 82 beantragt der Stadtrat weiter:

Der Bürgerausschuß wolle beschließen:

1. nach Maßgabe der in der Vorlage aufgestellten Grundsätze auch dem Oberbürgermeister und den 3 Bürgermeistern die Kriegsteuerungsbezüge unter B und C der Vorlage Nr. 82 vom 1. Juli 1918 an mit der weiteren Maßgabe zu bewilligen, daß die Kriegszulage in derselben Höhe wie die entsprechende Zulage der nicht in den Gehaltstarif eingereihten Amtsvorstände bemessen wird; —
2. die Zulagen an die städtischen Beamten, welche der Bürgerausschuß am 28. Mai 1918 beschlossen hat, unter entsprechender Anwendung der für die Zulagen der Amtsvorstände maßgebenden Grundsätze mit Rückwirkung vom 1. Februar 1918 an bis zum 1. Juli 1918 auch dem Oberbürgermeister und den Bürgermeistern zu bewilligen; —
3. den laufenden Mehraufwand aus vorstehenden Bewilligungen aus Wirtschaftsmitteln, den einmaligen Aufwand aus Anlehensmitteln zu bestreiten.

Begründung.

Der Stadtrat hält es für billig und gerecht, daß angesichts der im Verlaufe des Krieges sich stetig fortsetzenden Steigerung der Kosten der Lebenshaltung nunmehr auch unser Oberbürgermeister und unsere 3 Bürgermeister in entsprechender Weise der Kriegsteuerungsbezüge teilhaftig werden, deren Bewilligung an die städtischen Beamten, Lehrer und Arbeiter in der Bürgerausschuß-Vorlage vom 25. Oktober d. J. Nr. 82 beantragt ist. Bei den bisherigen Teuerungsvorlagen vom 16. Dezember 1916 Nr. 43, 12. November 1917 Nr. 39, 19. April 1918 Nr. 61 glaubte man — auch auf Wunsch der Beteiligten selbst — von ihrer Berücksichtigung absehen zu sollen. Nur eine Dienstaufwandsentschädigung, wie solche in anderen Städten hergebracht ist, in Höhe von jährlich 3000 ℳ für den Oberbürgermeister und je 1000 ℳ für die Bürgermeister ist im Voranschlag des laufenden Jahres erstmals beantragt und vom Bürgerausschuß gutgeheißen worden. Der vorligende Antrag — bei dessen Beratung selbstverständlich die Beteiligten ausschieden — wurde vom Stadtrat einmütig beschlossen. Es möge hiezu noch bemerkt werden, daß die jüngste Regelung der Teuerungszulagen an die Staatsbeamten erstmals entsprechende Zulagen auch an die Minister vorgesehen hat. Weiter hat der Stadtrat einmütig beschlossen, die in dem Beschluß des Bürgerausschusses vom 28. Mai 1918 (Vorlage Nr. 61 vom 19. April 1918) den Beamten bewilligten Zulagen nach denselben Grundsätzen für die Zeit vom 1. Februar bis 1. Juli d. J. nachträglich auch für den Oberbürgermeister und die Bürgermeister zu beantragen.

Der Aufwand aus vorstehenden beantragten Bewilligungen würde sich für das Jahr 1918 im ganzen auf 9688 ℳ 82 ₰ belaufen, wovon 4988 ℳ 82 ₰ laufende Ausgaben und 4700 ℳ einmalige Ausgaben darstellen, der Aufwand für das Jahr 1919 würde sich im ganzen auf 5076 ℳ laufender Ausgaben beziffern.

Das dienstälteste Mitglied des Stadtrats:
F. Homburger.

Der Referent des Stadtrats:
Dr. Binz.

331

Bürgerausschusszustimmung am 11. Nov. 1918.

5

№ 83

Karlsruhe, den 24. Oktober 1918.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. des Innern
vom 30. 11. 1918 No. 76008

Die Pachtung weiterer Gutshöfe betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft gehörigen Hofgüter Bachzimmern bei Immendingen und Dreilerchenhof bei Geisingen für die Stadtgemeinde zum Zwecke der Milchviehhaltung gepachtet,
2. zur Erwerbung der zum Betriebe erforderlichen Vieh- und Einrichtungsbestände aus Anlehensmitteln in den Jahren 1918 und 1919 für den Hof in Bachzimmern bis zu 36 000 ℳ und für den Dreilerchenhof bis zu 68 000 ℳ aufgewendet und zur Verzinsung und Tilgung dieser Summen jährlich je 8,5 v. H. aus den laufenden Wirtschaftsmitteln der Gutswirtschaft verwendet werden,
3. zur Erwerbung der auf den Höfen vorhandenen Nahrungsmittel- und Futtervorräte aus allgemeinen Wirtschaftsmitteln des laufenden Jahres für den Hof Bachzimmern bis zu 25 000 ℳ und für den Dreilerchenhof bis zu 40 000 ℳ aufgewendet und aus Wirtschaftsmitteln der Höfe im Jahre 1919 der Stadtkasse wieder ersetzt werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Zur Begründung

wird auf folgenden Bericht des städtischen Landwirtschaftsamts vom 17. Oktober d. J. verwiesen. Der Land- und Forstwirtschafts-Ausschuß hat die Pachtung der beiden Höfe in seiner Sitzung vom 23. Oktober, der Stadtrat am 24. Oktober gutgeheißen. Im Interesse der baldigen geordneten Unterbringung des städtischen Milchviehs ist Beschleunigung der Beschlußfassung geboten. Über das Ergebnis der Verhandlungen, die wegen Erwerbung der Gutsbestände (Vieh, Fahrnisse, Vorräte), noch geführt werden, wird ergänzende Berichterstattung in der Bürgerausschuß-Sitzung vorbehalten.

Die Anlagen des Berichts des Landwirtschaftsamts, die hier nicht abgedruckt werden können, liegen mit den Akten in der Registratur des Stadtrats zur Einsicht der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses bereit.

Siegrist.

Bericht des Landwirtschaftsamtes.

Von dem Rindviehbestand der Stadtgemeinde wurden bisher 58 Kühe und 70 Stück Jungvieh von dem Gutsbesitzer J. Frank in Hüfingen verpflegt. Nach seinen bestimmten Mitteilungen sieht sich Frank außerstande, auch weiterhin die Wartung und Pflege der städtischen Milchkühe zu übernehmen und es ergibt sich hieraus für die Stadtgemeinde die Notwendigkeit, die von Frank bisher verpflegten Kühe anderwärts unterzubringen. Bei dem herrschenden außerordentlichen Futtermangel erscheint es ganz aussichtslos, die in Betracht kommenden Tiere in einem ähnlichen Vertragsverhältnis wie in Hüfingen bei einem oder mehreren größeren Landwirten einzustellen, ganz abgesehen davon, daß ein solches Verfahren, selbst wenn es leicht eingeschlagen werden könnte, durchaus nicht ratsam erscheint, weil das Vieh in den fremden Ställen doch nicht die wünschenswerte Behandlung erfährt und überdies eine schlechte Rente abwirft.

Die Frage nach der Möglichkeit und dem Nutzen der Verstellung der Kühe in fremden Ställen ist also zu verneinen und leider ist auch im gleichen Sinne die Frage zu beantworten, ob etwa die städtischen Pachthöfe oder die Gutsverwaltung Rüppurr die Tiere aufnehmen könnten. Es sind nämlich diese Wirtschaften schon jetzt mit Vieh übersetzt und vertragen bei den heutigen Futterverhältnissen keineswegs eine weitere Verstärkung ihres Viehstandes. Müßte diese doch vorgenommen werden, so würde für die Höfe ein Zukauf von Futter und Stroh in so hohem Grade notwendig, daß sie nur völlig unbefriedigende Betriebsergebnisse erzielen würden.

Eine dritte Möglichkeit, die des Verkaufs der zur Zeit unterzubringenden Kühe, kann bei den heutigen Verhältnissen wohl ernstlich nicht in Betracht gezogen werden. Mit einem solchen Verkauf würde die Stadtgemeinde mit den Kühen zwar nicht alle, aber doch die weitaus größte Menge der von diesen bisher erzeugten Milch verlieren, und es würde überdies ein ziemlich erheblicher barer Verlust zu tragen sein. (Mit einem Mindererlös von 500 ℳ gegenüber dem Ankaufspreis müßte für die Kuh durchschnittlich gerechnet werden.) — Der trübe Ausblick in unsere Zukunft läßt es dringend ratsam erscheinen, jeglichen landwirtschaftlichen Besitz nach Möglichkeit festzuhalten, da mit Sicherheit auf die Steigerung seines baren Wertes, aber auch seiner inneren Bedeutung gerechnet werden kann. Aus dieser

Überlegung heraus wäre der Rat zu erteilen, in Nachahmung eines früheren Vorganges, durch Pachtung von Gutshöfen die Möglichkeit zu schaffen, nicht nur das Vieh in bester Weise unterzubringen, sondern auch mit demselben eine rentable Wirtschaft treiben zu können.

Der Stadtverwaltung sind zur Zeit zwei Pachthöfe, ein Gut in Bachzimmern bei Immendingen und der Dreilerchenhof bei Geisingen zur Übernahme angeboten. Beide sind nahe der Bahn gelegen, haben ausgezeichnete Futterfelder und Wiesen, sind also für den Zweck, dem sie dienen sollen, hervorragend geeignet. Im einzelnen ist über die erwähnten Güter folgendes zu sagen:

1. Der Pachthof in Bachzimmern ist Eigentum der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft Derzeitiger Pächter ist der Landwirt Adolf Merz, der im Juni dieses Jahres zwei seiner Söhne innerhalb einer Woche auf dem Schlachtfelde verloren hat und nun, seiner besten Arbeitskräfte beraubt, keine Lust mehr hat, die Last der Bewirtschaftung seiner Pachtung allein zu tragen. Sein Hof liegt bei nur 4 km Entfernung von der Station Immendingen und ganz ebener guter Straße außerordentlich günstig für die Zu- und Abfuhr. Bei 166½ Morgen = 59,76 ha umfaßt das Gut rund 100 Morgen = 36 ha Wiesen, 60 Morgen = 21,60 ha Ackerland, 0,18 ha Garten und 6 Morgen = 2,16 ha Ödland, Wege und Hofraum. Das Gut umschließt das Bachzimmerer Tal auf 1,5—2 km Länge, ist abgerundet und bietet im allgemeinen günstige Wirtschaftsbedingungen. Die Boden- und klimatischen Verhältnisse sind als gut zu verzeichnen.

Sehr günstig sind auch die in vollauf genügendem Umfange und in gutem Zustande befindlichen Gebäude, insbesondere die Wirtschaftsgebäude zu beurteilen. Die Wiesen sind in ihrem überwiegenden Teil Wässerwiesen, auf deren Ertrag mit Sicherheit gerechnet werden kann. Auch das Ackerland ist, weil tiefgründiger Kalkboden, als sichere Futterquelle anzusprechen. Der Pachtpreis beträgt zur Zeit einschließlich des Beitrages für die Wässerung jährlich 2100 ℳ. Mit diesem Preis wäre für die Dauer von 9 Jahren zu rechnen.

Bezüglich der Rentabilität des Betriebes können folgende Angaben gemacht werden:

Zur Bewirtschaftung sind auf dem Hof notwendig: 1 Verwalter, 2 Melker, 2 Knechte, 1 Dienstmagd und überdies noch 200 Arbeitstage für Taglöhner. Der Viehbestand hat zu umfassen: 4 Pferde 2 Zugochsen und 35 Milchkühe.

Die Roherträgnisse des Feldbaues stellen sich wie folgt:

Fruchtart	Fläche ha	Erträgnisse von 1 ha Ztr.	Erträgnisse im ganzen Ztr.	Wert der Ztr. ℳ	Wert im ganzen ℳ
Spelz	4,32	30	129,60	12.—	1 555.20
335 Weizen	0,36	25	9,—	16.50	148.50
300 Gerste	1,80	25	45,—	15.—	675.—
300 Hafer	2,16	30	64,80	15.—	972.—
Kartoffeln	1,08	200	216,—	6.—	1 296.—
Rüben	0,36	500	180,—	2.—	360.—
Ackerbohnen	0,36	30	10,80	30.—	324.—
Wicken	0,72	30	21,60	25.—	540.—
Klee	10,44	80	835,—	12.—	10 020.—
Wiesen	36,—	80	2 880,—	10.—	28 800.—
Stroh	—	—	500,—	4.—	2 000.—
				Summe	46 690.—

Von den Erzeugnissen des Feldbaues bedarf die Arbeiterschaft:

a. Brotgetreide (Spelz) die Person monatlich 28 Pfund, somit 6 Personen im Jahr 6 mal 28 mal 12 = ... 28 Zentner

b. Kartoffeln die Person täglich 3 Pfund also 6 Personen im Jahr 6 mal 3 mal 365 = ... 65 „

Die Viehhaltung hat an Felderzeugnissen folgenden Bedarf:

a. Heu für den Kopf Großvieh 20 Pfund täglich, somit für 42 Stück im Jahre 42 mal 20 mal 365 = ... 3 060 „

b. der Strohbedarf stellt sich jährlich auf . . . . . 800 „

c. an Hafer sind für die Pferde täglich 6 Pfund erforderlich, im Jahre für 4 Stück, somit 4 mal 6 mal 365 = ... 90 „

d. dem Rindvieh sollen in 250 Tagen dauernder Winterfütterung täglich 20 Pfund, im ganzen also 37 mal 20 mal 250 = ... 1 850 „ Runkeln gereicht werden,

e. Ackerbohnen werden an den gesamten Viehstand in einer Menge von jährlich . 30 „ verfüttert.

Der Bedarf an Saatgut beträgt:

a.	für 4,32 ha	Spelz pro ha 6 Zentner =	25,92 Zentner
b.	„ 0,36 „	Weizen pro ha 3,5 Zentner =	1,20 „
c.	„ 1,80 „	Gerste pro ha 3,5 Zentner =	6,30 „
d.	„ 2,16 „	Hafer pro ha 4 Zentner =	8,64 „
e.	„ 1,08 „	Kartoffeln pro ha 40 Zentner =	40,— „
f.	„ 0,36 „	Ackerbohnen pro ha 4 Zentner =	1,40 „
g.	„ 0,72 „	Wicken pro ha 3 Zentner =	1,— „

Über die Menge an Wirtschaftserzeugnissen, die nach Abzug des Bedarfs der Arbeiterschaft, des Viehbestandes und der Saatbestellung verbleiben, gibt nachstehende Übersicht Aufschluß

Fruchtart	Rohertrag Ztr.	Bedarf Ztr.	Freier Rest Ztr.	Wert desselben ℳ
Spelz	129,6	49,—	80	960.—
Weizen	9,—	2,—	7	105.—
Gerste	45,—	7,—	38	570.—
Hafer	64,—	98,—	— (— 34)	—.—
Kartoffeln	216,—	105,—	110	600.—
Rüben	180,—	1850,—	— (— 1700)	—.—
Ackerbohnen	10,8	10,8	—	—.—
Wicken	21,6	1,6	20	600.—
Heu	3715,—	3100,—	615	6 000.—
Stroh	500,—	800,—	— (— 300)	—.—
				8 835.—

Der Feldbau liefert sonach nach Abzug des Bedarfs der eigenen Wirtschaft eine Bareinnahme von . . . . . 8 835 ℳ.

Hierzu treten noch:

1. Die Einnahmen aus dem Milchvieh.
   Es soll nur ein täglicher Milchertrag von 4 Liter angenommen werden, sodaß sich für 35 Kühe ein Jahresertrag von 4 mal 35 mal 365 = 51 100 Liter ergibt. Hiervon werden zur Wirtschaftsküche täglich 7 Liter abgegeben, jährlich somit 2555 Liter, sodaß zum Verkauf bleiben 48 545 Liter, die einen Wert haben von 38 ₰ das Liter = 18 447 „
2. Aus dem durch Holzabfuhr zu verdienenden Fuhrlohn . . . . . 6 000 „

Diesen Einnahmen von 33 282 ℳ gegenüber bestehen folgende Ausgabeposten:

1. für die Grundstücke:
   a. Pachtzins . . . . . 2 100 ℳ
   b. für Kunstdünger . . . . . 2 000 „
2. für Gebäudeunterhaltung . . . . . 300 „
3. für die Tierhaltung:
   a. Zukauf von Futtermitteln (Rüben, Stroh usw.) . . . . . 6 700 „
   b. Tierpflege und Risiko . . . . . 2 000 „
4. Geräteunterhaltung . . . . . 1 000 „
5. Löhne:
   a. ein verheirateter Verwalter . . . . . 1 800 „
   b. zwei Knechte . . . . . 1 600 „
   c. zwei Melker . . . . . 3 000 „
   d. eine Magd . . . . . 600 „
   e. Tagelöhne (200 mal 6) . . . . . 1 200 „

6. Für Beköstigung der Arbeiter. Der Kostenaufwand beträgt täglich für 7 Personen 20 ℳ, im Jahre somit 7300 ℳ. Es ist aber von diesem Betrag abzuziehen der Wert der aus der Wirtschaft entnommenen Erzeugnisse, nämlich

28 Zentner	Spelz	im Werte von 336 ℳ
65 „	Kartoffeln	„ „ „ 390 „
2 555 Liter	Milch	„ „ „ 970 „
	Summe . .	1 696 ℳ.

Der geldliche Aufwand für die Leutebeköstigung stellt sich somit auf 7 300 — 1 696 ℳ = 5 704 ℳ
7. Versicherung für die Arbeiterschaft . . . . . 500 „
8. Entschädigung des Pächters für seinen Abstand von der Pacht . . . . . 550 „
9. Sachlicher Aufwand und zufällige Ausgaben . . . . . 1 000 „
10. Verzinsung und Tilgung der aufgewendeten Anlehensmittel: 8 ½ % von 36 000 ℳ . 3 000 „

Summe . . 33 054 ℳ

Die Einnahmen aus dem Gutsbetrieb betragen . . . . . 33 282 ℳ
Die Ausgaben für den „ „ . . . . . 33 054 „

Somit verbleibt ein Reingewinn von . . 228 ℳ

Nach dieser Darlegung kann ohne weiteres in Aussicht gestellt werden, daß die Stadtgemeinde mit der Pachtung des empfohlenen Hofes kein verlustbringendes, sondern ein aussichtsreiches Geschäft unternehmen würde. Den vorstehenden Berechnungen liegen Schätzungen zugrunde, die allgemein in den Einnahmen als niedrig, in den Ausgaben als hoch bezeichnet werden müssen. Das Wirtschaftsergebnis wird sich deshalb in normalen Jahren erheblich über das Resultat der Berechnungen stellen. Die von dem Pächter Merz in seinem Inventarverzeichnis eingesetzten Preise sind als mäßig und durchaus angemessen zu bezeichnen.

Das zweite zur Pachtung angebotene Gut, der Dreilerchenhof bei Geisingen, ist ebenfalls ein Teil des Fürstlich Fürstenbergschen Besitzes. Er wird zurzeit von dem Pächter Josef Fritz bewirtschaftet. Dieser ist zur Abgabe des Hofes bereit zunächst aus demselben Grunde wie der Pächter in Bachzimmern (Verlust von zwei Söhnen). Daneben legt er aber deutlich das Bestreben an den Tag, mit der Abgabe des Hofes durch gute Verwertung seines Inventars ein Geschäft zu machen. Trotz dieses Umstandes sollte ernstlich versucht werden, den betreffenden Hof, der als einer der besten fürstlichen Höfe gilt, in Pacht zu nehmen. Wenn auch das Inventar zu einem etwas hoch erscheinenden Preise übernommen werden muß, so kann doch gesagt werden, daß die für die einzelnen Stücke angesetzten Werte bei weitem nicht die heutigen Herstellungswerte, sondern nur die in Versteigerungen erzielten, also ortsüblichen Preise darstellen. Da wohl keine Aussicht besteht, daß die heutige Teuerung in absehbarer Zeit eine Linderung erfährt (das Gegenteil muß wohl leider angenommen werden) wird mit dem etwas teueren Inventar die Stadtgemeinde kein erhebliches Risiko übernehmen, sie kann vielmehr auch nach Verlauf von einigen Jahren den heute angesetzten Inventarwert wieder zurückerhalten.

Der Dreilerchenhof liegt rund 3 km von der Bahnstation Geisingen entfernt an der Landstraße Geisingen — Donaueschingen. Das Gelände umfaßt den nördlichen, sanft abfallenden Hang des Wartenbergs samt einem anschließenden Wiesental. Die Größe des Gutes beträgt 225 Morgen = 81 ha. Von dem Gelände sind

120 Morgen = 43,20 ha Wiesen,
80 „ = 28,80 „ Ackerland,
25 „ = 9,00 „ Schafweide.

Der Ackerboden gehört in seiner Beschaffenheit zu den besten Böden der Donaueschinger Gegend, die Wiesen sind unbestritten erster Güte. Eine große Zahl (365 St.) zumeist tragbarer Obstbäume sind vorhanden, deren Ertrag bei der Lage des Gutes ein verhältnismäßig sicherer und hoher ist.

Das angebotene Inventar ist zumeist neu und sehr gut erhalten. Scheune, Stall und Wagenschuppen sind ganz neu und zweckmäßig eingerichtet, das Wohnhaus mit Schafstall und über demselben befindliche Scheune sind schon alt, können aber ohne größere Ausbesserungen noch eine Reihe von Jahren in Benutzung genommen werden.

Über die voraussichtliche Wirtschaftlichkeit des Betriebs sind folgende Angaben zu machen:

Die Roherträge des Feldbaues werden sich in nachstehender Weise ergeben:

Fruchtart	Anbaufläche ha	Ertrag von 1 ha Ztr.	Ertrag im ganzen Ztr.	Wert 1 Ztr. ℳ	Wert im ganzen ℳ
Spelz	7	40	280	12.—	3 360
Weizen	1	30	30	16.50	490
Gerste	5	30	150	15.—	2 250
Hafer	8	30	240	15.—	3 600
Ackerbohnen	1	30	30	30.—	900
Wicken	1	30	30	25.—	750
Kartoffeln	2	200	400	6.—	2 800
Rüben	2	500	1 000	2.—	2 000
Wiesen	43	100	4 300	10.—	43 000
Stroh	—	—	1 000	4.—	4 000
				Summe	63 150

Die Roherträge dienen zunächst dem Bedarf der Wirtschaft, nämlich der Arbeiterschaft und der Viehhaltung, sowie der Beschaffung des nötigen Saatgutes.

Für die Berechnung des Bedarfs der Haushaltung muß zugrunde gelegt werden, daß an Arbeitern notwendig sind:

1 verheirateter Verwalter
3 Knechte
2 Melker
1 Dienstmagd.

Nach den bei der Rentabilitätsberechnung betr. den Hof in Bachzimmern beobachteten Grundsätzen hat die Wirtschaft jährlich an diese Arbeiterschaft abzugeben:

an Brotgetreide (Spelz)	35	Ztr.
„ Kartoffeln	90	„
„ Milch	2 920	Ltr.

Die Viehhaltung soll umfassen:
4 Pferde, 5 Zugochsen und 35 Kühe. Wenn 2 Pferde als gleichwertig mit 3 Stück Großvieh angenommen werden, so besteht der angenommene Viehstand aus 46 Stück Großvieh.

Nach den früher beobachteten Grundsätzen ist der jährliche Verbrauch dieses Bestandes folgender:

an Heu	3 360	Ztr.
„ Stroh	1 200	„
„ Hafer	87	„
„ Rüben	2 920	„
„ Ackerbohnen . . .	30	„

Der Bedarf an Saatgut umschließt folgende Mengen:

42	Ztr.	Spelz,
3,5	„	Weizen,
18	„	Gerste,
32	„	Hafer,
4	„	Ackerbohnen,
3	„	Wicken,
80	„	Kartoffeln.

In der nachstehenden Tafel wird eine Übersicht gegeben über die Mengen an Wirtschaftserzeugnissen die nach Abzug des eigenen Bedarfs zum Verkauf frei bleiben.

Fruchtart	Rohertrag Ztr.	Bedarf Ztr.	Freier Rest Ztr.	Wert desselben ℳ
Spelz	280	80	200	2 400
Weizen	30	4	26	400
Gerste	150	40	110	1 650
Hafer	240	120	120	1 800
Ackerbohnen	30	30	—	—
Wicken	30	3	27	670
Kartoffeln	400	270	130	780
Rüben	1000	3000	—(—2000)	—
Heu	4300	3400	900	9 000
Stroh	1000	1200	—(— 200)	—
			Summe . .	16 700

Es wäre sonach zu rechnen mit einer dem Feldbau zu verdankenden Einnahme von . . . . 16 700 ℳ
Zu diesen kommt noch die Einnahme aus der Schäferei mit . . . . . 1 200 „
und ferner die vom Milchvieh.

Es wird angenommen, daß eine Durchschnittsleistung von 4 Liter Milch für den Tag und die Kuh erzielt und somit von 35 Kühen eine Milchmenge von jährlich 51 100 Liter gewonnen wird. Von diesen sind die in der Wirtschaft verbrauchten 2 920 oder rund 3 000 Liter abzusetzen, sodaß noch verbleiben rund 48 000 Liter im Werte von 38 ₰ für das Liter . . . . . = 18 240 ℳ

Die jährlichen Einnahmen aus der Wirtschaft betragen also

16 700	ℳ
1 200	„
18 240	„
Summe . . 36 140	ℳ

336

Ihnen gegenüber stehen folgende Ausgaben:

1. für die Grundstücke	
a. Pachtzins	
b. für Kunstdünger	2 800 ℳ
2. Gebäudeunterhaltung	1 200 „
3. für die Tierhaltung:	500 „
a. Zukauf von Futtermitteln	
b. Tierpflege und Risiko	4 800 „
4. Geräteunterhaltung	3 000 „
5. Löhne:	1 500 „
a. ein verheirateter Verwalter	
b. drei Knechte	1 800 „
c. zwei Melker	2 400 „
d. eine Magd	3 000 „
e. Taglöhner (200 Tage à 6 ℳ)	600 „
6. Beköstigung:	1 200 „
der Aufwand für Verköstigung stellt sich mit 3 ℳ für 1 Tag und 1 Person im Jahr auf 8 760 ℳ, von welchem Betrage die Summe von 2 160 ℳ abzuziehen ist, die den Wert der aus der Wirtschaft entnommenen 35 Zentner Spelz, 90 Zentner Kartoffeln und 3 000 Liter Milch darstellt. Die als Ausgabe einzusetzende Summe für die Beköstigung beträgt also	
7. Versicherung der Arbeiterschaft	6 600 „
8. Verzinsung und Amortisation der aufgewendeten Anlehensmittel: 8 ½ % von 68 000:	5 700 „
Die Einnahmen belaufen sich auf — Summe	35 700 ℳ
„ Ausgaben „ „ „	36 140 „
Es verbleibt somit ein Gewinn von	35 700 „
	440 ℳ

Da in der vorstehenden Rechnung die Einnahmen aus dem Obstbau und dem Lohnfuhrwerk als unsichere Posten nicht eingesetzt sind, wird sich das wirkliche Ergebnis der Wirtschaft durchweg günstiger gestalten als die obige Zusammenstellung erkennen läßt.

Es kann somit auch in vorliegendem Falle unbedenklich zu einer pachtweisen Übernahme des Dreilerchenhofes geraten werden. Die Pachtzeit, mit der vorerst zu rechnen ist, beträgt noch acht Jahre.

Die Summen, welche zur Übernahme der beiden in Betracht kommenden Höfe notwendig sind, betragen:

höchstens 108 998 ℳ für den Dreilerchenhof, wovon rund
68 000 „ aus Anlehensmitteln, der Rest aus Wirtschaftsmitteln,
„ 61 178 „ für den Hof in Bachzimmern,
davon rund 36 000 „ aus Anlehensmitteln, der Rest aus Wirtschaftsmitteln zu entnehmen sind.

339

Bürgerausschußzustimmung am 11. Nov. 1918.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. d. Innern
vom 30. Nov. 1918 No. 76008. № 85

Karlsruhe, den 24. Oktober 1918.

337

Bürgerausschußzustimmung am 11. Nov. 1918. № 84

Karlsruhe, den 21. Oktober 1918.

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Grossh.~~ Minist. d. Innern
vom 30. Nov. 1918 No. 75735

Den Ankauf von Grundstücken im Gewann Oberfeld betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß die Grundstücke: Lagerbuch Nr. 4950 und 51, 4954 und 55, 4957, 4960 bis 66, 4968 bis 71, 4991, 4994 und 7541 mit einem Gesamtflächeninhalt von 147 742 qm zum Preise von 886 632 ℳ für die Stadtgemeinde angekauft und der Kaufpreis nebst den entstehenden Kosten im Anschlag von 30 300 ℳ sowie die Vermittlungsgebühr von 1 % des Kaufpreises mit 8 866 ℳ 32 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Die oben genannten Grundstücke liegen zwischen dem Stadtteil Mühlburg, dem „Lutherisch Wäldele", der Daxlander Straße und der Albniederung bei Grünwinkel. Die nähere Lage ist aus dem mit den Akten zur Einsicht der Herren Stadtverordneten in der Stadtrats-Registratur (Rathaus, Zimmer Nr. 60) ausliegenden Plan zu ersehen. Die meisten Grundstücke (nämlich die Nummern 4950, 54, 57, 60 bis 66, 68, 71, 91, 97) gehören zum Stammgut der Freiherren von Seldeneck, Nr. 4969, 4970 und 7541 gehören dem Freiherrn von Seldeneck persönlich und Nr. 4951 und 4955 dem Fabrikanten Heinrich Hensel. Sie bilden ein nahezu ununterbrochen zusammenhängendes, mehrfach an städtisches Eigentum angrenzendes Gelände. Der Stadtrat glaubte, die Gelegenheit zur Erwerbung einer derartigen großen Grundstücksfläche in der Nähe des Rheinhafens sich nicht entgehen lassen zu sollen. Bekanntlich soll das Gelände zwischen Grünwinkel, Daxlanden und der Albniederung im Anschluß

III. für die Gutsverwaltung Talhof:

a. für die Erstellung zweier Dachzimmer zur Unterbringung von Landwirtschaftslehrlingen	1 600 „
b. für die Änderung der Fütterungseinrichtung im Stall	200 „
c. für die Beschaffung eines weiteren Pferdes	6 000 „
d. für die Beschaffung einer Düngerstreumaschine und eines Kultivators	1 300 „
e. für die Einrichtung einer Wohnung für einen verheirateten Schweizer und die Beschaffung eines Kochherdes	1 000 „
f. für Unvorhergesehenes	2 000 „
zusammen	12 100 ℳ

IV. für die Gutsverwaltung Klosterhof:

a. für die Beschaffung einer Grasmähmaschine und zweier Pflüge	1 500 „
b. für die Einrichtung einer Wohnung für einen verheirateten Schweizer und die Beschaffung eines Kochherdes	400 „
c. für die Änderung der Fütterungseinrichtung im Stall	200 „
d. für Unvorhergesehenes	1 200 „
zusammen	3 300 ℳ

Ihnen gegenüber stehen folgende Ausgaben:

1. für die Grundstücke	
a. Pachtzins	2800 ℳ
b. für Kunstdünger	1200 „
2. Gebäudeunterhaltung	500 „
3. für die Tierhaltung:	

an den Hafen und den Westbahnhof für die Ansiedelung von Industrie erschlossen werden. Dazu ist es sehr zweckmäßig, daß die Stadt selbst über möglichst große Flächen desselben verfügen kann. Für einen nicht unbeträchtlichen Teil des Geländes haben sich bereits Liebhaber gemeldet.

Der Preis von 6 ℳ für das qm ist für Grundstücke in gleicher Lage auch in anderen Fällen schon bezahlt worden und erscheint angemessen. Der größte Teil des Kaufpreises, nämlich der Betrag von 807 540 ℳ soll mit 4,8 % jährlich verzinst und durch Einräumung einer Hypothek sichergestellt werden. Für die Kündigung dieser Summe ist eine Kündigungsfrist von 1 Jahr vereinbart. Der übrige Teil des Kaufpreises mit 79 092 ℳ ist alsbald nach Überschreibung der Grundstücke auf die Stadt zu bezahlen. Die Übernahme der Vermittlerprovision war nicht zu umgehen, da die Verkäufer sie zur Bedingung des Kaufabschlusses machten. Die Grundstücke müssen Herrn Hensel 1 Jahr lang (bis 1. November 1919) zum Pachtzins von 869 ℳ 29 ₰ in Pacht gelassen werden.

Siegrist.

9471

9470

6

339

Bürgerausschußzustimmung am 11. Nov. 1918.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. d. Innern
vom 30. Nov. 1918 No. 76008. № 85

Karlsruhe, den 24. Oktober 1918.

Die Beschaffung von Tieren und Gerätschaften für die Städt. Gutsverwaltungen, die Vornahme baulicher Veränderungen auf den einzelnen Gütern und die Erhöhung des Betriebsstocks betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. dem Betriebsstock der Städt. Gutswirtschaft der Aufwand für im Jahre 1917 beschaffte Tiere, insbesondere Milchkühe, mit 70 000 ℳ erstattet wird,
2. für die einzelnen Gutsverwaltungen die nachstehenden Aufwendungen gemacht werden:

I. für die Gutsverwaltung Rüppurr:

a.	zur Beschaffung zweier weiterer Pferde für den Zweigbetrieb Darlanden	14 000 ℳ
b.	für die Beschaffung einer Hackmaschine	1 000 „
c.	für die Aufstellung einer Heuschrotmühle, restlich	8 800 „
d.	für die Verlegung der im Schlachthof aufgestellten Trockenanlage nach dem Gutshof, sowie Vergrößerung und Erweiterung derselben	4 000 „
e.	für die Aufstellung einer Fuhrwerkswage	6 000 „
f.	für die Erstellung einer Düngerstätte	3 000 „
g.	für die Einrichtung von Wohnräumen für Landwirtschaftslehrlinge und zur Beschaffung von Möbeln (Betten, Schränke usw.) für diese Räume (3 000 ℳ + 1 500 ℳ)	4 500 „
h.	für die Versetzung eines Schuppens von der Sägmühle in Rüppurr nach dem Vorwerk Darlanden	2 000 „
i.	für den Umbau des ehemaligen Mälzereigebäudes in eine Scheune	3 300 „
k.	für Unvorhergesehenes	5 000 „
	zusammen	51 600 ℳ

II. für die Gutsverwaltung Waldhausen:

a.	zur Erstellung eines Schuppens zur Unterbringung der Maschinen, Wagen und des Kunstdüngers	4 000 „
b.	für die Beschaffung einer Dreschmaschine	3 000 „
	zusammen	7 000 ℳ

III. für die Gutsverwaltung Talhof:

a.	für die Erstellung zweier Dachzimmer zur Unterbringung von Landwirtschaftslehrlingen	1 600 „
b.	für die Änderung der Fütterungseinrichtung im Stall	200 „
c.	für die Beschaffung eines weiteren Pferdes	6 000 „
d.	für die Beschaffung einer Düngerstreumaschine und eines Kultivators	1 300 „
e.	für die Einrichtung einer Wohnung für einen verheirateten Schweizer und die Beschaffung eines Kochherdes	1 000 „
f.	für Unvorhergesehenes	2 000 „
	zusammen	12 100 ℳ

IV. für die Gutsverwaltung Klosterhof:

a.	für die Beschaffung einer Grasmähmaschine und zweier Pflüge	1 500 „
b.	für die Einrichtung einer Wohnung für einen verheirateten Schweizer und die Beschaffung eines Kochherdes	400 „
c.	für die Änderung der Fütterungseinrichtung im Stall	200 „
d.	für Unvorhergesehenes	1 200 „
	zusammen	3 300 ℳ

3. der Betriebsstock der Städt. Gutswirtschaft von 100 000 ℳ auf 200 000 ℳ erhöht wird,
4. die unter III. b sowie unter IV. b u. c enthaltenen Beträge aus Mitteln der laufenden Wirtschaft, der übrige Betrag mit 243 200 ℳ dagegen aus Anlehensmitteln der Jahre 1918 und 1919 bestritten und insoweit dem Anlehensstock nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze aus laufenden Mitteln der Gutswirtschaft wieder zugeführt werden.

Der Stadtrat:

Siegrist. Weiler.

Begründung.

Zu 1. Im Jahre 1916 ist für die Städt. Gutswirtschaft ein Betriebsstock von 100 000 ℳ gebildet worden, um ihr bei günstiger Marktlage oder bei sonst sich bietenden günstigen Gelegenheiten den raschen Ankauf von Tieren, Futter-, Streu- und Düngemitteln zu ermöglichen. Im allgemeinen hatte man dabei solche Anschaffungen im Auge, die alsbald in der Gutswirtschaft verbraucht oder, wie z. B. Tiere, nach kurzer Zeit wieder veräußert werden sollen, so daß die für den Ankauf aufgewendeten Mittel dem Betriebsstock in nicht zu langer Zeit, sei es aus Wirtschaftsmitteln, sei es aus dem Erlös der wieder veräußerten Tiere usw., ersetzt werden können.

Auf diesen Betriebsstock hat die Gutsverwaltung in den Jahren 1916 und 1917 insbesondere für die Anschaffung von Milchkühen insgesamt rund 180 000 ℳ verausgabt, die ihm wieder ersetzt werden müssen. Es werden ihm aber in absehbarer Zeit nur etwa 110 000 ℳ aus dem Erlös von Tieren wieder zugeführt werden können. Bei den übrigen aus Mitteln des Betriebsstocks beschafften Tieren handelt es sich um sogenannte Stammtiere, die von vornherein dazu bestimmt waren, als Nutztiere längere Zeit gehalten zu werden. Der Betriebsstock könnte daher erst nach Jahren Ersatz dafür erhalten, wenn nämlich die Tiere sich für den Zweck, für den sie beschafft worden sind, nicht mehr eignen und infolgedessen veräußert werden. Solange mit dem Ersatz an den Betriebsstock zuzuwarten, geht nicht an, wenn er auch fernerhin seinen Zweck erfüllen soll; es geht auch nicht an, den zu ersetzenden Betrag von 70 000 ℳ aus den laufenden Wirtschaftseinnahmen der Gutswirtschaft zu decken, da sonst ein einzelnes Wirtschaftsjahr damit belastet würde und dadurch jede Übersicht über die Wirtschaftlichkeit des Betriebs verloren ginge. Hiernach bleibt nur übrig, diesen Betrag, wie es von vornherein hätte geschehen sollen, aus Anlehensmitteln zu entnehmen und dem Betriebsstock zu ersetzen.

Zu 2. Die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der städtischen Gutsbetriebe läßt nach der Ansicht des Landwirtschaftsamts für die nächste Zeit eine größere Zahl Neuanschaffungen und Verbesserungen an schon vorhandenen Einrichtungen dringend nötig erscheinen, für deren Deckung die einzelnen Betriebe auf die Bewilligung von besonderen Mitteln, meist Anlehensmitteln angewiesen sind. Zur näheren Begründung seiner Anregungen führt das Landwirtschaftsamt folgendes aus:

Es sind im einzelnen erforderlich:

A. Für die Städt. Gutsverwaltung Rüppurr:

Die Beschaffung zweier weiterer Pferde, die dazu dienen sollen, in dem Zweigbetrieb Darlanden eine rationellere Bewirtschaftung sicher zu stellen. Bisher war dort zu beklagen, daß alle Bestellungs- und Pflegearbeiten mangelnder Gespanne wegen durchweg verspätet ausgeführt und hierdurch nicht die möglichen Erträge erzielt werden konnten. Die Vermehrung der Gespanne ist auch mit der Absicht zu begründen, zukünftig der Verunkrautung der Kulturen (Getreide, Rüben, Kartoffeln, Gemüse) durch maschinelles Hacken entgegen zu arbeiten, um hierdurch die teuere Handarbeit zu ersparen.

Zur Ermöglichung des maschinellen Hackens ist die Beschaffung einer Hackmaschine erforderlich. Es kann in sichere Aussicht gestellt werden, daß die Neuanschaffung der beiden Pferde sowohl wie die der Hackmaschine die Ernteerträgnisse in sehr lohnender Weise steigern wird.

Die vom Bürgerausschuß für die Trocknung von Küchenabfällen unterm 23. Juli 1918 bewilligte Trockenanlage sollte nicht, wie damals vorgesehen, im Viehhof, sondern im Gutshof Rüppurr aufgestellt werden, woselbst jetzt alle noch hier befindlichen Rinder und Schweine untergebracht sind. Ferner ist die Anlage zu vergrößern. Denn für die Gutswirtschaft ist eine Trocknerei auch aus anderen Gründen nötig und rentabel.. Eine solche Anlage gibt die Gelegenheit, mannigfaltige und oft in großen Mengen vorhandene sonstige Abfälle (Ausputz des Gemüses, Blätter der Runkel-

rüben, erfrorene Futtermittel, von dem Verderben bedrohte Kartoffeln und Rüben) in eine Dauerform umzuwandeln und leichter bekömmlich zu machen, wie es auch vorkommen kann, in Jahren mit schlechter Erntewitterung das gedroschene Getreide oder zu einem Teile wenigstens das Gras von der Wiese künstlich zu trocknen. Eine Gutswirtschaft mit einer Trocknungsanlage ist auch imstande, die ihr zur Verfügung stehenden ständigen Arbeitskräfte in arbeitsarmer Zeit dadurch besser zu nutzen, daß sie sich der Trocknung der für irgendwelche Fabrikation dienenden Rohstoffe zuwendet.

Die Aufstellung einer Schrotmühle ist notwendig, nicht nur um die getrockneten Abfälle zu mahlen, sondern auch um durch Vermahlen von Wiesen-, besonders aber von Kleeheu, ein hochwertiges, leichtverdauliches Kraftfutter zu gewinnen.

Die Aufstellung einer Fuhrwerkswage in der Gutsverwaltung Rüppurr ist für die Kontrolle der Betriebsergebnisse von ausschlaggebender Bedeutung. Bisher war die Betriebskontrolle bei der Ermittelung vieler Ernteerträgnisse lediglich auf Schätzungen angewiesen, wodurch es dann unmöglich oder sehr schwer gemacht war, die geordnete Verwendung der erzielten Produkte zu überwachen und durch die Buchführung nachzuweisen.

Der Umstand, daß die Gutswirtschaft Rüppurr sich rasch aus kleinen Anfängen entwickelte, indem ein Betriebszweig an den anderen sich anfügte, brachte es mit sich, daß sie heute kein Bild der Einheitlichkeit bietet, wie man es sonst in Gutsbetrieben wahrzunehmen pflegt. Auffallend tritt dies hervor bei der Unterbringung der Tiere, denn dieselben stehen nicht, wie üblich, in einer oder zwei Stallungen, sondern sind auf eine ganze Reihe von Unterkünften verteilt, die man s. Zt. je nach dem sich meldenden Bedürfnis zu Ställen hergerichtet hat. In der Nähe dieser einzelnen Ställe sind auch die Düngerstätten eingerichtet worden, deren z. Zt. vier im Gutshof vorhanden sind. Die dadurch bedingte Unübersichtlichkeit verhindert die nötige Überwachung der Arbeiter beim Dünger-Zu- und Abfahren, und dadurch, daß die einzelnen Düngerstätten s. Zt. nur notdürftig und in Eile meist ohne Beachtung der für die Düngerbewirtschaftung maßgebenden Grundsätze erstellt wurden, ist eine ordnungsmäßige Aufbewahrung und Pflege des Düngers nicht möglich und sich ständig wiederholende, große Verluste an Nährstoffen sind die Folge. Es ist deshalb vorgesehen, eine zentralgelegene große Düngerstätte nach neuesten Grundsätzen zu erstellen.

Inbezug auf bauliche Einrichtungen sind z. Zt. folgende Forderungen zu stellen:

Beschaffung von Wohnräumen und Möbeln für die auf dem Gut einzustellenden Lehrlinge und die Erstellung eines Schuppens für den Filialbetrieb in Darlanden. Es ist beabsichtigt, die Zahl der bis heute vorhandenen 8 Lehrlinge auf 15 zu erhöhen, da es nur vorteilhaft sein kann, wenn möglichst viele derartige billige und zuverlässige Arbeitskräfte gehalten werden können. Der für Darlanden nötige Schuppen soll beschafft werden durch die Verlegung eines in der Sägemühle zu Rüppurr stehenden Schuppens.

B. Die Gutsverwaltung Waldhausen braucht dringend einen Schuppen zur Unterbringung der Maschinen und des Kunstdüngers, außerdem empfiehlt sich für dieselbe die Beschaffung einer Dreschmaschine. Der erstere Aufwand bezahlt sich reichlich durch die dann mögliche bessere Aufbewahrung und hierdurch bedingte längere Lebenszeit der Maschinen, die bisher nur im Freien aufgestellt werden konnten und Wind und Wetter preisgegeben waren. Daß sich für Waldhausen ein Aufwand von 3000 *M* für eine Dreschmaschine rentiert, ergiebt sich klar aus dem Umstand, daß dieser Gutsverwaltung in diesem Jahre für die Miete eines Dampfdreschsatzes allein ein Aufwand von rund 1000 *M* entsteht und daß sie im Besitz einer eigenen Dreschmaschine in der Lage ist, viele Taglöhne dadurch zu ersparen, daß sie mit eigenen Leuten drischt, wenn die Witterung die Feldarbeiten unmöglich macht. Es ist beabsichtigt, für Waldhausen eine gebrauchte Dreschmaschine (Dreschwagen) zu kaufen und sie durch vorhandenen Elektromotor zu betreiben.

C. Für den Talhof sind an Aufwendungen vorzuschlagen:

Die Errichtung zweier Dachzimmer zur Unterbringung von Lehrlingen, die Änderung der Fütterungseinrichtung im Kuhstalle, die Beschaffung eines weiteren Pferdes, einer Düngerstreumaschine und eines Kultivators, sowie die Einrichtung von Wohnräumen für einen anzustellenden verheirateten Melker.

Die Aufnahme von Lehrlingen in die Gutswirtschaft Talhof ist im gleichen Sinne günstig zu deuten wie für die Wirtschaft in Rüppurr. Auf dem Talhof wird z. B. durch einen Lehrling die Einstellung eines Milchkutschers erspart, der an Barlohn mindestens 600 *M* jährliche Kosten verursachen würde. Die Räume für die Unterbringung der Lehrlinge sind aber erst zu beschaffen.

Die im Kuhstall auf dem Talhof nötige Änderung der Fütterungseinrichtung besteht in der Anbringung eines Futtertisches und eines Freßgitters entlang den einzelnen Viehständen. Erreicht soll mit dieser Verbesserung werden, daß die Tiere nicht mehr so viel Futter sich unter die Füße ziehen können, wie es bisher zu beklagen war.

Die Bodenverhältnisse auf dem Talhof verlangen ein Viergespann vor den Pflug. Bei der ersten Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes konnte dieser Umstand mangelnder Erfahrung wegen nicht berücksichtigt werden. Nach der heutigen Erkenntnis muß aber ausgesprochen werden, daß mit zwei Ackerpferden allein die Bewirtschaftung des Talhofes nicht in der Weise, wie wir beabsichtigten, durchgeführt werden kann, zumal das Ackerland vermehrt werden soll.

Die Beschaffung einer Düngerstreumaschine und eines Kultivators sind Aufwendungen, die sich durch Arbeitsersparnis und die Ermöglichung besserer Bodenbearbeitung durchaus rechtfertigen und für jeden modernen Betrieb nötig sind.

Durchweg schlimme Erfahrungen mußten mit ledigem Melkerpersonal gemacht werden, und um solche zukünftig zu vermeiden, soll auf dem Talhof eine Melkerfamilie eingestellt werden, die mit eigenen Kräften den ganzen Milchviehbestand warten und pflegen kann. Für dieselbe sollen vorhandene Wohnräume eingerichtet, gedielt und mit einem Kochherd versehen werden.

D. Der Klosterhof benötigt für die nächste Zeit eine neue Grasmähmaschine und zwei Pflüge, weil die vorhandenen gleichen Geräte sich als unzureichend erwiesen haben. Wie auf dem Talhof, so ist auch auf dem Klosterhof die Einrichtung einer Schweizerwohnung und die Änderung der Fütterungseinrichtung im Kuhstall erforderlich. Die Änderungen für die baulichen Einrichtungen auf den Pachthöfen: Waldhauser-, Tal- und Klosterhof müssen bei der Pachtabgabe von den Pachtnachfolgern unter Berücksichtigung der Abnützung vergütet werden.

Zu dem in den vorstehenden Ausführungen nicht weiter berührten Punkt bezüglich des Umbaues des ehemaligen Mälzereigebäudes in Rüppurr in eine Scheune, der inzwischen bereits vorgenommen worden ist, hat das Landwirtschaftsamt mündlich ausgeführt, daß der Umbau dringend nötig geworden sei, um eine ordnungsmäßige Lagerung der Heu- und Strohvorräte zu ermöglichen, für die es bis jetzt an einem geeigneten Lagerungsplatz gefehlt habe. Weiter wäre noch hinsichtlich des Pferdebestandes auf dem Talhof zu sagen, daß z. Zt. zwei Ackerpferde und zwei leichte Pferde, die in der Hauptsache zur Milchbeförderung und zu sonstigen leichteren Arbeiten verwendet werden, vorhanden sind. Dieser Bestand reicht für die Bedürfnisse des Talhofs nicht aus, da die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, daß zur eingehenden Bewirtschaftung vier Ackerpferde nötig sind. Es ist deshalb beabsichtigt, die beiden leichten Pferde, die im Winter bei hohem Schnee auch zur Milchbeförderung nicht kräftig genug sind, zu veräußern. Der Erlös wird zur Beschaffung eines Pferdes ausreichen. Mit der Beschaffung des beantragten weiteren Pferdes wird die Gutsverwaltung Talhof somit 4 Pferde besitzen und mit diesen dann allen Anforderungen bezüglich des Ackerns usw. gerecht werden können.

Der Stadtrat hat sich von der Notwendigkeit der vorgeschlagenen Neuanschaffungen und Verbesserungen überzeugt und beantragt hierzu die Zustimmung des Bürgerausschusses.

Zu 3. Die Höhe des im Jahre 1916 gebildeten Betriebsstocks mit 100 000 ℳ entsprach wohl den damaligen Verhältnissen der Gutswirtschaft und schien für die Zwecke, für die er bestimmt war, vollkommen ausreichend. Nun hat sich aber der städtische Gutsbetrieb in den letzten beiden Jahren durch die Zupachtung weiterer Güter usw. ganz gewaltig vergrößert. So stehen beispielsweise auf den städtischen Gutshöfen z. Zt. weit über 400 Stück Rindvieh (Milchkühe, Ochsen, Jungrinder usw.) gegenüber etwa 100 Stück im Jahre 1916. Ebenso ist der Bedarf an Futter-, Streu- und Düngemitteln entsprechend der größeren Tierhaltung und der Vermehrung der zu bewirtschaftenden Güter ganz erheblich gestiegen. Dazu kommt noch, daß auch die Vieh- und Futterpreise ständig steigen. Unter diesen Umständen kann der Betriebsstock mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den Anforderungen, die an ihn gestellt werden müssen, nicht mehr gerecht werden. Wenn er auch weiterhin seinen Zweck erfüllen soll, wird man ihm weitere Mittel zuführen müssen. Eine Ergänzung auf den doppelten Betrag, von 100 000 ℳ auf 200 000 ℳ, erscheint angemessen und bis auf weiteres auch ausreichend.

Der Anlehensaufwand von 243 200 ℳ wird von den Gutsbetrieben verzinst und in 24 Jahren getilgt.

Siegrist.

Bürgerausschußzustimmung am 11. Nov. 1918. **№ 86**

Karlsruhe, den 28. Oktober 1918.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministr. d. Innern vom 30. Nov. 1918 No. 75783.

Den Lagerplatz des städtischen Tiefbauamts an der Durlacher Allee betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

daß der nachstehend abgedruckte Kaufvertrag mit der Großh. Eisenbahnverwaltung abgeschlossen und der Aufwand von 2626 ℳ nebst den entstehenden Kosten im Anschlag von 180 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Dr. Paul. Kemmer.

Begründung.

Das Anschlußgleis für den Lagerplatz des Tiefbauamts an der Durlacher Allee sollte ursprünglich auf das Geländestück gelegt werden, das jetzt noch von dem Müllhügel bedeckt ist. Da die Abtragung dieses Hügels infolge der Kriegsverhältnisse vertagt werden mußte, wurde das Gleis unter Umgehung des Müllhügels zum Teil auf Gelände, das der Großh. Eisenbahnverwaltung gehört, gelegt. Um die durch eine spätere Verlegung des Gleises entstehenden unwirtschaftlichen Ausgaben zu vermeiden, empfiehlt es sich, das fragliche Gelände von der Eisenbahnverwaltung käuflich zu erwerben. Der Kaufpreis mit 2 ℳ ist angemessen.

Ihre Zustimmung zu der Abgabe hat die Eisenbahnverwaltung davon abhängig gemacht, daß ihr auf dem städtischen Grundstück Lagerbuch Nr. 2364 ein Wegrecht als Zugang zu dem Magazinamt 3 eingeräumt werde. Dagegen ist, zumal der für die nötige Fläche (250 qm) früher von der Stadt bezahlte Kaufpreis von 4 ℳ für m² zurückersetzt wird, nichts zu erinnern.

Ein Plan, aus dem die Lage der Grundstücke zu ersehen ist, liegt zur Einsicht der Herren Stadtverordneten auf der Registratur des Rathauses, Zimmer Nr. 60, auf.

Dr. Paul.

Kaufvertrag

zwischen dem Landesfiskus (Eisenbahnverwaltung) vertreten durch die Großh. Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen und der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat.

§ 1.

Die Großh. Eisenbahnverwaltung verkauft bezw. überträgt an die Stadtgemeinde Karlsruhe die in dem angeschlossenen Plan rot angelegten Teilflächen und zwar:

von Grundstück Lagerbuch Nr. 2367c die Teilfläche $\frac{2367}{4}$ mit	1658 qm
von Grundstück Lagerbuch Nr. 2365 die Teilfläche $\frac{2365}{1}$ mit	15 „
von Grundstück Lagerbuch Nr. 2366p die Teilfläche $\frac{2366}{4}$ mit	81 „
und die Teilfläche $\frac{2366}{3}$ mit	64 „
insgesamt . .	1818 qm

zu lastenfreiem Eigentum.

§ 2.

Von der gekauften Gesamtfläche sind 1813 qm mit einem Kaufpreis von 2 ℳ für das qm zu bezahlen; dagegen soll die in dem angeschlossenen Plan mit a d e a bezeichnete Fläche des Teilstücks $\frac{365}{1}$ mit 5 qm als Weg unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde übergehen. Der Kaufpreis beträgt somit 3626 ℳ; er ist nach lastenfreier Überschreibung der Grundstücke zu entrichten.

344

§ 3.

Die auf dem angeschlossenen Plan mit a b c d a bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2364 im Flächeninhalt von 250 qm ist durch Kaufvertrag vom 7. Mai 1913 bezw. 20. Juni 1913 durch die Stadtgemeinde vom Landesfiskus um einen Kaufpreis von 4 ℳ für das qm, insgesamt also um 1 000 ℳ, käuflich erworben worden. Die Stadtgemeinde räumt hiermit dem Landesfiskus (Eisenbahnverwaltung) ein Wegrecht auf dieser Teilfläche des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2364 ein als Zugang zu dem Magazinamt 3 und zwar als beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne des § 1090 B. G. B., sie bewilligt und beantragt die Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch.

§ 4.

Mit Rücksicht auf die in § 3 dem Landesfiskus eingeräumte Dienstbarkeit an der Teilfläche des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2364 wird der seinerzeit von der Stadtgemeinde für diese Teilfläche an den Landesfiskus bezahlte Kaufpreis von 1 000 ℳ (250 qm zu 4 ℳ) der Stadtgemeinde zurückersetzt und auf den in § 2 berechneten Kaufpreis von 3 626 ℳ verrechnet, sodaß nur noch 2 626 ℳ bar zu bezahlen sind

§ 5.

Die durch diesen Vertrag entstehenden Kosten trägt die Stadtgemeinde.

§ 6.

Die Stadtgemeinde behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung vor.

9476

Abschrift!

Karlsruhe, den 21. Oktober 1918.

347

Bürgerausschusszustimmung am 11. Nov. 1918.

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Grossh.~~ Min. d. I.
vom 3. 12. 1918 No. 46586.

Ortsstatut über den Bedürfnisnachweis bei Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften, h. i.

Verlängerung des Ortsstatuts bis Ende 1923 betr.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Nov. 1918.

345

№ 87

Karlsruhe, den 2. November 1918.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 30. Nov. 1918 No. 75352

Die Aufnahme von Anlehen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

1. zur Deckung der vom Bürgerausschuß bewilligten, aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Ausgaben bis zu 15 Millionen Mark im Wege der Kapitalaufnahme zu einem nach den Verhältnissen des Geldmarktes zu bestimmenden Zinsfuß beschafft, und
2. etwaige Kosten aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Siegrist. Weiler.

Begründung.

Nach dem den Mitgliedern des Bürgerausschusses in nächster Zeit zugehenden Rechenschaftsberichte über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse für das Jahr 1917 waren schon am 31. Dezember 1917 . . . . . 5 680 413 ℳ 99 ₰
aus Anlehensmitteln mehr aufgewendet als Anlehensbeträge vom Bürgerausschuß genehmigt waren. Nach der Darstellung des Rechenschaftsberichts für das Jahr 1917 stunden Ende 1917 aus Anlehensmitteln zu deckende Kredite noch offen im Betrage von 10 746 903 „ 17 „
Im Jahre 1918 sind vom Bürgerausschuß nach einer in der Registratur offenliegenden Zusammenstellung weiter bewilligt worden . . . . . 3 080 587 „ 30 „
Hierzu kommen weiter noch die Aufwendungen für die Kriegsfürsorge und die Kriegsspeisung, welche in den obigen Bewilligungen nicht enthalten sind und im Jahr 1918 schätzungsweise betragen . . . . . 4 500 000 „ — „
für die einmalige Teuerungszulage mit rund . . . . . 1 000 000 „ — „
sowie für Zeichnung zur 9. Kriegsanleihe . . . . . 1 000 000 „ — „

Zur Zeit ergibt sich demnach eine Unzulänglichkeit an genehmigten Anlehen in Höhe von 26 007 910 ℳ 46 ₰

Der Gegenstand soll auf die Tagesordnung der nächsten Bürgerausschuss-Sitzung gesetzt und mündlich begründet, die Vorlage aber aus Gründen der Papierersparnis und Ersparung von Druckkosten nicht gedruckt werden.

Wir bitten um weitere Behandlung gemäss § 2 Ziffer 3 der Geschäftsordnung für den Bürgerausschuss.

Der Stadtrat
gez. Dr. Horstmann. gez. Neudeck.

§ 3.

Die auf dem angeschlossenen Plan mit a b c d a bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2364 im Flächeninhalt von 250 qm ist durch Kaufvertrag vom 7. Mai 1913 bezw. 20. Juni 1913 durch die Stadtgemeinde vom Landesfiskus um einen Kaufpreis von 4 ℳ für das qm, insgesamt also um 1 000 ℳ, käuflich erworben worden. Die Stadtgemeinde räumt hiermit dem Landesfiskus (Eisenbahnverwaltung) ein Wegrecht auf dieser Teilfläche des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2364 ein als Zugang zu dem Magazinamt 3 und zwar als beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne des § 1090 B. G. B., sie bewilligt und beantragt die Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch.

§ 4.

Mit Rücksicht auf die in § 3 dem Landesfiskus eingeräumte Dienstbarkeit an der Teilfläche des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2364 wird der seinerzeit von der Stadtgemeinde für diese Teilfläche an den Landesfiskus bezahlte Kaufpreis von 1 000 ℳ (250 qm zu 4 ℳ) der Stadtgemeinde zurückersetzt und auf den in § 2 berechneten Kaufpreis von 3 626 ℳ verrechnet, sodaß nur noch 2 626 ℳ bar zu bezahlen sind

2

Hiernach ist die Genehmigung weiterer Anlehensmittel erforderlich. Einstweilen wird diese aber nur für 15 Millionen Mark beantragt, da die bewilligten Kredite nicht alle im Jahr 1918 aufgebraucht werden, sondern sich in sehr vielen Fällen auf mehrere Jahre verteilen, und zudem dem Anlehensstock auch andere Einnahmen zufließen.

Bisher ist es möglich gewesen, für einen beträchtlichen Teil der schwebenden Schulden langfristige Darlehen (auf 10 Jahre) zu recht günstigen Bedingungen zu erhalten. Von der Lage des Geldmarktes wird es abhängen, ob auch im vorliegenden Fall langfristige Darlehen zu erhalten sein werden, oder ob es nötig sein wird, die Mittel zunächst durch kurzfristige Darlehen zu beschaffen. Die planmäßige Tilgung auch der langfristigen Darlehen wird nach einer Vereinbarung mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern erst nach Kriegsende geregelt.

Die Kosten der Anlehensaufnahme sind nach der bisherigen Übung auf die Anlehensbestände zu verrechnen.

Siegrist.

Abschrift!

Karlsruhe, den 21. Oktober 1918.

347

Bürgerausschusszustimmung am 11. Nov. 1918.

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Grossh. Min. d. I.~~ No. 46586.
vom 3. 12. 1918

Ortsstatut über den Bedürfnisnachweis bei Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften,

h.i.

Verlängerung des Ortsstatuts bis Ende 1923 betr.

An den Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten

hier.

Unter Hinweis auf die Vorlagen an den Bürgerausschuss vom 8. Februar 1889, 13. April 1894, 22. Juli 1898, 3. Februar 1904, 10. November 1908 und 23. Januar 1914 beantragen wir, der Bürgerausschuss wolle seine Zustimmung dazu geben, dass das mit Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1918 verlängerte Ortsstatut vom 30. April 1894, welches lautet:

„Die Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft in solchen Räumlichkeiten, in welchen innerhalb eines Jahres vir Einreichung des Erlaubnisgesuchs eine Wirtschaft nicht betrieben wurde, soll nur erteilt werden, wenn der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses erbracht ist"

auf weitere 5 Jahre, das ist bis 31. Dezember 1923, verlängert wird.

Der Gegenstand soll auf die Tagesordnung der nächsten Bürgerausschuss-Sitzung gesetzt und mündlich begründet, die Vorlage aber aus Gründen der Papierersparnis und Ersparung von Druckkosten nicht gedruckt werden.

Wir bitten um weitere Behandlung gemäss § 2 Ziffer 3 der Geschäftsordnung für den Bürgerausschuss.

Der Stadtrat
gez. Dr. Horstmann. gez. Neudeck.

Bürgerausschuss vom 26. Nov. 1918.

Aus dem Protokoll über die außerordentliche Stadtrats-Sitzung vom 21. November 1918.

Vortrag des Vorsitzenden (Oberbürgermeister Dr. Siegrist)

2.

Nach der Vereinbarung zwischen dem Landesausschuss der Arbeiter- und Soldatenräte und dem Ministerium für militärische Angelegenheiten erhalten die Mitglieder der Soldatenräte ...

Karlsruhe, den 25. November 1918.

Die unterzeichneten Fraktionen des Bürgerausschusses beantragen, der Bürgerausschuss wolle folgende Vorstellung an die Reichs- und die Bad. Landesregierung beschliessen:

" Das Deutsche Volk hat sich in der Deutschen Republik, auf deren Boden wir entschlossen getreten sind, die neue Staatsform gegeben. Um diese auszubauen, die Wirtschaft wieder einzurichten und die Wunden des Krieges zu heilen, braucht es den Frieden. Beides aber, die Erhaltung der Republik und die Erlangung des Friedens, wird durch die drohende Gefahr der Diktatur einer Gruppe aufs schwerste gefährdet. Eine solche Diktatur, die zu wildesten inneren Kämpfen, zum Zerfall des Reiches und zum Einmarsch der Feinde führen müsste, liegt aber nicht im Willen der überwältigenden Mehrheit unseres Volkes. Um diesen Willen wirksam werden zu lassen, fordern wir aufs bestimmteste die sofortige Wahl und Einberufung der Deutschen Nationalversammlung, die dem jetzigen gesetzlosen Zustand ein Ende machen und den festen Boden für eine gesunde staatliche und wirtschaftliche Entwickelung schaffen soll."

Fraktion der fortschr.Volkspartei:
gez.Dr. Friedr.Weil
Vorsitzender.

Fraktion der nat.lib.Pa
gez.Gauggel.
Vorsitzender.

Fraktion der soz.dem.Partei:
gez. Eugen Geck
Vorsitzender.

Fraktion der Zentrumspartei:
gez. Köhler.
Vorsitzender.

Bürgerausschusssitzung am 26. November 1918.

A u s z u g 349

aus dem Protokoll über die ausserordentliche Stadtrats-Sitzung vom 21. November 1918.

Vortrag des Vorsitzenden (Oberbürgermeister S i e g r i s t)

2.

Nach der Vereinbarung zwischen dem Landesausschuss der Arbeiter-und Soldatenräte und dem Ministerium für militärische Angelegenheiten erhalten die Mitglieder der Soldatenräte ein Entgeld bis zu einem Betrag von 10 ℳ pro Mitglied und Tag, das von den Gemeinden vorschüsslich zu bezahlen ist und das ihnen aus der Staatskasse wieder ersetzt wird. Die Gemeinden sind ermächtigt, ihrerseits Zuschüsse zu diesem Satze zu gewähren. Auf Grund dieser Vereinbarung haben Vertreter des Karlsruher Soldatenrats beim Vorsitzenden persönlich den Antrag gestellt, die Stadtgemeinde Karlsruhe solle den tätigen Mitgliedern des Soldatenrats Zuschüsse zu den Tagesgebühren von 10 ℳ, die vom Staat getragen werden, gewähren. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Mitglieder des Soldanterats ihre sonstigen Einnahmen, die zum Teil höher seien als 10 ℳ im Tag, einbüssten und dass die Tätigkeit des Soldatenrats dazu beitrage, die Ruhe und Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten. Was die Höhe des Betrags betrifft, ist angeführt worden, dass es sich um Zuschüsse für 120 Mitglieder von je 5 ℳ für den Tag, also um 600 ℳ im Tag handle. Die Dauer dieser Zuschüsse wurde von den Vertretern des Soldatenrats auf 2 Monate - vom 15. November ds.Js. bis 15. Januar k.J.- angegeben.

Stadtrat Geck, der dem engeren Ausschuss des Arbeiter- und Soldatenrats angehört, teilt mit, dass es sich um Gewährung von Zuschüssen für nur einen Monat handle, weil mit Eintritt der Neutralität der Soldatenrat nicht mehr hier sein könne.

Der Stadtrat beschliesst, in Würdigung der angeführten Gründe dem Arbeiter- und Soldatenrat einen aus Wirtschaftsmitteln des Jahres 1918 zu bestreitenden Betrag von 20.000 ℳ als städt. Zuschuss zu dem aus der Staatskasse zu gewährendem Entgeld zu bewilligen und beim Bürgerausschuss die Zustimmung hiezu in dessen heute nachmittag stattfindender Sitzung zu beantragen.

Bürgerausschuss-Sitzung am 26. November 1918.

Staatsgenehmigung mit Erlass Gr.Sekt. Min. des Innern
vom 11. 12. 1918 No. 7891.

A u s z u g

aus dem Protokoll über die Stadtratssitzung vom 14. November 1918

Vortrag des Stadtrechtsrats Kemmer.

6.

Die vom Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Amt mit Bericht vom 11. November 1918 beantragte Erweiterung der Pflasterfläche im Gaswerk II wird in Übereinstimmung mit der Baukommission in dem im Plan vom Oktober 1918 dargestellten Umfang genehmigt und im Hinblick auf die Dringlichkeit der Herstellung, insbesondere aber, um den heimkehrenden Kriegern Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, das Amt zur alsbaldigen Ausführung der Arbeiten ermächtigt.

Zugleich wird beim Bürgerausschuss beantragt, er wolle nachträglich seine Zustimmung zur Ausführung der Arbeiten und dazu erteilen, dass die Kosten mit 24.000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und nach den bestehenden Grundsätzen getilgt werden. Der Gegenstand soll auf die Tagesordnung der nächsten Bürgerausschuss-Sitzung gesetzt und mündlich begründet, die Vorlage aber aus Gründen der Papierersparnis und Ersparung von Druckkosten nicht gedruckt werden.

355

Bürgerausschußzustimmung am 7. März 1919. **№ 90**

Staatsgenehmigung mit Erlaß ~~Gesch~~ des Ministeriums des Innern
vom 29. März 1919. No.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1918.

Die Herstellung einer elektrischen Zuleitung für die Appenmühle betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß eine Zuleitung für elektrischen Strom nach der Appenmühle hergestellt, der hierfür erforderliche Aufwand von 6500 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und dem Anlehensstock aus Wirtschaftsmitteln nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze ersetzt wird.

353

Bürgerausschußzustimmung am 7. März 1919. **№ 89**

Karlsruhe, den 5. Dezember 1918.

Waldausstockung im Distrikt Rißnert betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß der im Distrikt Rißnert für die Hochspannungsleitung des Murgwerkes ausgehauene Waldstreifen von ungefähr 500 Meter Länge und 30 Meter Breite ausgestockt und in Wiesenland umgewandelt wird.

Der Stadtrat:
Dr. Kleinschmidt. Neudeck.

Begründung.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues als technische Behörde für die Leitung des Murg-

352

Bürgerausschußzustimmung am 7. III. 1919. **№ 88**

Staatsgenehmigung mit Erlaß ~~Gesch~~ des Ministeriums des Innern
vom 29. März 1919. No.

Karlsruhe, den 30. November 1918.

Den Ankauf von Grundstücken in der Sofienstraße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß das Grundstück Lagerbuch Nr. 1031, Sofienstraße 16 zum Preis von 29 000 ℳ für die Stadtgemeinde angekauft und der Kaufpreis nebst den entstehenden Kosten im Anschlag von 1100 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Das Hausgrundstück Sofienstraße 16 ist dem Stadtrat aus dem Nachlaß der Eigentümerin, Frau Glasermeister B. Seiderer Witwe, zum Kauf angeboten worden. Es erschien zweckmäßig, auf das Angebot einzugehen, weil das Haus unmittelbar an die Fichteschule angrenzt, in der ein Bedürfnis nach Erweiterung der Lehrräume besteht, da zur Zeit ständig 3 Klassen außerhalb des Schulhauses untergebracht werden müssen. ~~Das Nachbarhaus kann ohne besondere Schwierigkeiten vorläufig~~ mit dem Schulhaus unmittelbar verbunden und dort in 3 Stockwerken je ein Lehrsaal und ein Lehrerzimmer eingerichtet werden. Bis zur Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten können die bestehenden Mietverträge aufrecht erhalten bleiben, da eine angemessene Verzinsung gewährleistet ist. Die Akten mit einem Plan, aus dem die Lage im einzelnen ersichtlich ist, liegen zur Einsicht der Herren Stadtverordneten in der Stadtratsregistratur, Rathaus, Zimmer Nr. 60, auf. Der Kaufpreis ist angemessen. Er ergibt nach Abzug des Gebäudewertes einen Preis von 97,16 ℳ für das Quadratmeter. Die erste und zweite Hypothek mit zusammen 18 020,43 ℳ sollen in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen und nur der Rest in bar ausbezahlt werden.

Siegrist.

355

Bürgerausschußzustimmung am 7. März 1919. **№ 90**

Staatsgenehmigung mit Erlaß ~~Gr. Min.~~ des Ministeriums des Innern
vom 29. März 1919. No.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1918.

Die Herstellung einer elektrischen Zuleitung für die Appenmühle betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß eine Zuleitung für elektrischen Strom nach der Appenmühle hergestellt, der hierfür erforderliche Aufwand von 6500 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und dem Anlehensstock aus Wirtschaftsmitteln nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze ersetzt wird.

Der Stadtrat:

353

Bürgerausschußzustimmung am 7. März 1919. **№ 89**

Karlsruhe, den 5. Dezember 1918.

Waldausstockung im Distrikt Rißnert betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß der im Distrikt Rißnert für die Hochspannungsleitung des Murgwerkes ausgehauene Waldstreifen von ungefähr 500 Meter Länge und 30 Meter Breite ausgestockt und in Wiesenland umgewandelt wird.

Der Stadtrat:
Dr. Kleinschmidt. Neudeck.

Begründung.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues als technische Behörde für die Leitung des Murgwerkbetriebes hat angeregt, den zum Zwecke der 110 000 Volt-Leitung Karlsruhe—Rheinau im Distrikt Rißnert ausgehauenen Waldstreifen in Wiesenland umzuwandeln, da die Freihaltung des Streifens sonst dauernde Aufmerksamkeit und durch die Zurückschneidung der jungen Triebe fortlaufende Kosten verursacht.

Das Forstamt Karlsruhe wurde um Äußerung über den Vorschlag ersucht und gab folgendes Gutachten ab:

„Die künftige Bewirtschaftung des Streifens als Wald kann nicht mehr in der seitherigen Weise — als Mittelwald — erfolgen, vielmehr müßte auf Stehenlassen von Oberholz verzichtet, der Streifen also lediglich als Niederwald betrachtet werden. Auch dieser könnte nicht nach forstlichen Grundsätzen mit der hiernach zweckmäßigsten Umtriebszeit bewirtschaftet werden; letztere müßte sich vielmehr nach den Rücksichten auf die Starkstromleitung beziehungsweise nach den Forderungen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues richten. Wir halten daher die Anregung dieser Behörde, den Streifen auszustocken und in Wiesen umzuwandeln, für ganz zweckmäßig. Es handelt sich um einen Waldstreifen längs der Grenze in den Schlägen Nr. 1 und 2 des Distrikts Rißnert. Seine Länge beträgt etwa 500 Meter, seine Breite etwa 30 Meter, die Fläche also rund 1,5 Hektar. Wässerbar

zu bewahren, sondern liegt auch im Interesse der Selbstversorger (Landwirte) des hiesigen Stadtgebiets und der Nachbargemeinden. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Anschlusses hat der Stadtrat angeordnet, daß die Anlage schleunigst ausgeführt wird. Für die erforderlichen Anschaffungen rechtfertigt sich die Verwendung von Anlehensmitteln, deren Verzinsung und verstärkte Tilgung die Kasse des Elektrizitätswerkes zu übernehmen hat.

Dr. Kleinschmidt.

2

ist der Streifen nicht. Da aber an ihn (auf Gemarkung Ettlingen) schon Wiesen angrenzen, die ebenfalls nicht wässerbar sind und doch einen guten Ertrag abzuwerfen scheinen, ist dies auch von dem in Frage stehenden, seitherigen Waldstreifen anzunehmen."

Das städtische Landwirtschaftsamt berichtet, daß sich der in Betracht kommende Geländestreifen zur Wiesenanlage vorzüglich eignet.

Nach § 125 der Städteordnung und § 5 Absatz 2 der Verordnung vom 28. Juli 1915 über die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen ist zu der Waldausstockung die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich. Bei dem geringen Flächenmaß des Streifens ist die Ausstockung wirtschaftlich ohne Bedeutung.

Dr. **Kleinschmidt.**

Bürgerausschußzustimmung am 7. März 1919. **№ 90**
Staatsgenehmigung: Erlass Grossh. des Ministeriums des Innern
vom 29. März 1919. No.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1918.

Die Herstellung einer elektrischen Zuleitung für die Appenmühle betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß eine Zuleitung für elektrischen Strom nach der Appenmühle hergestellt, der hierfür erforderliche Aufwand von 6500 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und dem Anlehensstock aus Wirtschaftsmitteln nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze ersetzt wird.

Der Stadtrat:
Dr. Kleinschmidt. Neudeck.

Begründung.

Der Pächter der Appenmühle, Herr Jakob Fetzer, führt Klage darüber, daß die Wasserkraft der Alb zum Betriebe der Mahlmühle und Sägemühle nicht immer genügt. Diese Angabe ist richtig; dabei macht sich der Wassermangel dieses Jahres noch besonders bemerkbar. Der frühere Pächter gewann in Zeiten der Wasserknappheit die nötige Zusatzkraft durch eine Lokomobile, die er inzwischen anderweit verkauft hat. Für den jetzigen Pächter kommt ein Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk in Betracht. Hierüber berichtet das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt am 4. 12. 1918 Folgendes: „Die Herstellung einer elektr. Zuleitung im unmittelbaren Anschluß an das Elektrizitätswerk erfordert größeren Zeitaufwand und ist verhältnismäßig teuer. Allerdings könnte bei dieser Anordnung die Appenmühle sowohl bei Tag als auch bei Nacht mit Strom versorgt werden. Da jedoch die Beseitigung der durch die diesjährige außerordentliche Trockenheit hervorgerufenen Uebelstände sehr dringlich ist, schlagen wir, um rasch Abhilfe zu schaffen, vor, die Appenmühle mittels einer Freileitung an die elektrische Oberleitung der nach Dazlanden führenden Straßenbahn anzuschließen. Als Antriebsmotor für die Mühle könnte ein im städtischen Gaswerk vorhandener Gleichstrommotor 25 PS. Verwendung finden. Nach Mitteilung des städtischen Bahnamtes kann bei dieser Anordnung Strom nur während der Nachtzeiten und zwar von abends 9 Uhr bis morgens 5 Uhr abgegeben werden, da die Spannung während der Betriebsstunden am Tage zu stark sinkt. Die Kosten der gesamten Anlage stellen sich wie folgt:

1.	Stromzuführung von der Straßenbahn bis zum Mühlengebäude gemäß Kostenanschlag des städtischen Bahnamts	1200 ℳ
2.	Schalttafel, Schalter, Sicherungen, Apparate und Verbindungsleitungen	800 ℳ
3.	Umbau und Aufstellung des vorhandenen Elektromotors nebst Riemenscheibe und Fundament	600 ℳ
4.	Antriebsscheibe einschließlich Aenderung der Haupttransmission	700 ℳ
5.	Antriebsriemen 300 mm breit, 11,0 m lang	650 ℳ
6.	Bauarbeiten und Verschiedenes	550 ℳ
		4500 ℳ

Der im städtischen Gaswerk vorhandene Elektromotor einschließlich Zubehör besitzt einen Wert von etwa 2000 ℳ. Dieser Betrag wäre der Gaswerkskasse wieder zu ersetzen.

Der jetzige Pächter Fetzer hat uns erklärt, daß ihm mit der Lieferung von elektrischem Strom während der angegebenen Nachtstunden gedient sei. Der zum Betrieb erforderliche elektrische Strom wird zu den Bedingungen der Strombezugsordnung des städtischen Elektrizitätswerkes geliefert".

Die Aufrechterhaltung des Mühlenbetriebes ist nicht nur erforderlich, um den Pächter vor Schaden zu bewahren, sondern liegt auch im Interesse der Selbstversorger (Landwirte) des hiesigen Stadtgebiets und der Nachbargemeinden. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Anschlusses hat der Stadtrat angeordnet, daß die Anlage schleunigst ausgeführt wird. Für die erforderlichen Anschaffungen rechtfertigt sich die Verwendung von Anlehensmitteln, deren Verzinsung und verstärkte Tilgung die Kasse des Elektrizitätswerkes zu übernehmen hat.

Dr. Kleinschmidt.

4

356

Bürgerausschusszustimmung am 7. März 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 25. 4. 1919 No. 31016.

№ 1

Karlsruhe, den 31. Januar 1919.

Die Einführung einer Lustbarkeitssteuer betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die in der Anlage abgedruckte Lustbarkeitssteuerordnung für die Stadt Karlsruhe erlassen wird.

Der Stadtrat:
Dr. Kleinschmidt. Lacher.

Begründung.

I. Durch § 80 der Städteordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 26. September 1910) ist den badischen Städten die Einführung einer Lustbarkeitssteuer ermöglicht worden. § 80 lautet:

Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung die Erhebung einer Abgabe von Lustbarkeiten, einschließlich von Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen, angeordnet werden. Die Abgabe ist nach näherer Bestimmung des Gemeindebeschlusses von den Veranstaltern der Lustbarkeit oder von denjenigen zu erheben, welche an der Lustbarkeit teilnehmen.

Im Gemeindebeschluß sind die Lustbarkeiten, für welche die Abgabe zu erheben ist, zu bezeichnen. Auch ist daselbst die Höhe der Abgabe festzusetzen und der Ansatz, die Erhebung sowie die Ueberwachung zu regeln.

Vorstehende Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 31. Juli 1904, die Gemeindesteuern und den Allmendgenuß betreffend, in die Städteordnung eingefügt und zwar in der sachlich unveränderten Fassung der Regierungsvorlage.

II. Eine Lustbarkeitssteuer wird in fast allen größeren deutschen Städten erhoben; insbesondere wurde die Steuer in rascher Folge von den preußischen Städten eingeführt, seit das preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 den Gemeinden diese Abgabe gestattete. Die Erträge sind je nach der Ausgestaltung; insbesondere nach dem Umfang der unter die Steuer einbezogenen Veranstaltungen sehr verschieden, vielfach jedoch sehr hoch, insbesondere in den Städten des Rheinlandes, wo die Steuer seit langer Zeit üblich und sehr ausgebildet ist.

In Baden führte zuerst Heidelberg im Jahre 1914 die Lustbarkeitssteuer ein. Freiburg folgte 1916, Mannheim und Pforzheim 1918. Die Steuerordnung von Heidelberg, welche bisher nur wenige Lustbarkeiten besteuert, wird zur Zeit umgearbeitet; Freiburg hat durch Beschluß vom 7. November 1918 eine weitgehende Ergänzung vorgenommen, welche insbesondere die Vereinsveranstaltungen einbezieht. Konstanz plant die Einführung der Steuer. Als Ertrag sind in den Haushaltsplänen für 1918 veranschlagt: in Heidelberg 15000 Mk., Freiburg 80000 Mk., Mannheim (für $^3/_4$ Jahre) 100000 Mk. Tatsächlich hat 1918 Heidelberg 32000 Mk., Freiburg 140000 Mk. eingenommen.

In Karlsruhe hatte der Stadtrat mit Vorlage vom 31. März 1913 die Einführung der Steuer beantragt, die aber von der Mehrheit des Bürgerausschusses am 29. April 1913 abgelehnt wurde. Daraufhin ließ der Stadtrat die Angelegenheit zunächst beruhen, weil er die Lustbarkeitssteuer als ein finanzielles Hilfsmittel ansah, dessen Ausnutzung für ungünstige Zeiten aufgespart werden könne. Die Kriegszeit ging infolge der starken Steigerung der Steuerkapitalien vorbei, ohne eine unbedingte Notwendigkeit zur Ausnutzung dieser Hilfsquelle zu ergeben. Der unglückliche Ausgang des Krieges mit seinen wirtschaftlichen Folgen zwingt aber jetzt dazu, jede noch vorhandene Steuerquelle voll auszunutzen.

III. Das Gesetz überläßt es den Gemeinden, den Kreis der steuerpflichtigen Veranstaltungen zu bestimmen. Der hiesige Entwurf von 1913 nahm weitgehende Rücksicht auf Erwägungen nicht steuerlicher Art. Infolgedessen sah er davon ab, solche Veranstaltungen zu besteuern, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet und verzichtete völlig darauf, Theatervorstellungen sowie Konzerte heranzuziehen. Ferner waren die Tanzbelustigungen steuerfrei gelassen.

Man erkannte zwar an, daß es nicht richtig sein würde, die öffentlichen Tanzlustbarkeiten der Abgabe zu unterwerfen, die gleichartigen Vereinsveranstaltungen dagegen frei zu lassen. Die Bedenken gegen Nachforschungen nach den inneren Verhältnissen der Vereine gaben aber damals, als die Not nicht drängte, den Ausschlag für den Verzicht auf Besteuerung der Tanzlustbarkeiten überhaupt.

Seit 1918 haben die badischen Städte diese Bedenken nicht mehr berücksichtigt. Freiburg, Mannheim und Pforzheim besteuern die Theatervorstellungen, Konzerte und Tanzvergnügungen. Ferner hat die Entwicklung dahin geführt, Vereinsveranstaltungen wie öffentliche zu behandeln. Die Steuer kann sonst durch Vereinsbildung allzu leicht umgangen werden; außerdem fordert die Gerechtigkeit, daß nicht die Privatfestlichkeiten (Gesellschaften, Bälle) der wohlhabenden Gesellschaftskreise und die Vereinsfestlichkeiten steuerfrei bleiben, während die von den minderbemittelten Volkskreisen besuchten öffentlichen Tanzgelegenheiten steuerpflichtig sind.

Auch hier zwingt die Notwendigkeit, einen möglichst hohen Ertrag der Steuer zu erzielen und deshalb alle Ausnahmen zu beschränken. Um eine wenn auch nur scheinbare Ungleichmäßigkeit zu vermeiden, ist ferner darauf verzichtet, für Veranstaltungen auf städtischem Gelände die Steuer in den Mietpreis aufzunehmen; vielmehr soll auch im Stadtgarten, Konzerthaus u. s. w. die Steuer bei steuerpflichtigen Veranstaltungen in der allgemein üblichen Form erhoben werden.

IV. Die Vorschriften über die Erhebung der Steuer schließen sich an Bestimmungen an, die anderwärts erprobt sind. Je nachdem bei der Lustbarkeit Eintrittsausweise ausgegeben werden oder nicht, erfolgt die Erhebung entweder in der Form der Kartensteuer (Billetsteuer) oder der Taxe (Pauschalsteuer). Bei Festsetzung der Steuersätze ist darauf Rücksicht genommen, daß die von anderen badischen Städten eingeführten Sätze nicht über-, aber auch nicht unterschritten werden sollen.

Der Rohertrag der Steuer war 1913 auf rund 61000 Mk., der Reinertrag auf 57000 Mk. geschätzt. Damals handelte es sich um eine Steuer von weit beschränkterem Umfang. Die jetzt vorgesehene Einbeziehung der Theatervorstellungen, Konzerte und Tanzvergnügungen, sowie der Vereinsveranstaltungen und größeren Privatfestlichkeiten in die Steuerpflicht muß eine wesentliche Steigerung des Ertrags zur Folge haben.

Eine Schätzung des Ertrages ist deshalb sehr schwierig, weil im jetzigen Augenblick niemand voraussehen kann, wie die wirtschaftliche Lage sich gestalten und wie sie auf den Besuch der Lustbarkeiten einwirken wird. Bei Fortdauer der Beschäftigungs- und Verdienstverhältnisse ungefähr wie in den Jahren 1917 und 1918 hätte auf einen sehr hohen Ertrag gerechnet werden können. Die in rheinischen Städten schon vor dem Kriege vielfach erreichte oder überschrittene Ziffer von 1 Mk. Ertrag auf den Kopf der Bevölkerung wäre dann nicht zu hoch angenommen, wie das Jahresergebnis von Freiburg zeigt. Nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges muß man aber damit rechnen, daß die schlechte wirtschaftliche Lage auf die Veranstaltung und den Besuch der Vergnügungen ungünstig einwirken wird. Die nachfolgende Schätzung trägt daher einem Rückgang gegenüber dem bisherigen Besuch der Veranstaltungen Rechnung. Dabei sind für Theatervorstellungen und Varietés im ganzen 250 Spieltage angenommen; für beide ist eine durchschnittliche Besetzung von $^1/_3$ der Plätze zu Grunde gelegt. Für Lichtspiele sind 360 Spieltage, 3 Vorstellungen täglich und ebenfalls eine durchschnittliche Besetzung von $^1/_3$ der Plätze angenommen. Die Schätzung gelangt dann zu folgenden abgerundeten Ziffern:

1. Theatervorstellungen (§ 2 Nr. 1)	21000 Mk.
2. Konzerte (§ 2 Nr. 3)	5000 „
3. Varietés (§ 2 Nr. 4)	5000 „
4. Die Veranstaltungen § 2 Nr. 2 und Nr. 5 bis 15 . . .	10000 „
5. Tanzvergnügen (§ 2 Nr. 16)	10000 „
6. Die Veranstaltungen § 2 Nr. 17 bis 19 und Nr. 21 . .	7000 „
7. Lichtspiele (§ 2 Nr. 20)	52000 „
Rohertrag . .	110000 Mk.

Bei Annahme der Verwaltungskosten mit etwa 7000 Mk. läßt sich demnach der jährliche Reinertrag auf 103000 Mk. schätzen. Ein besserer Besuch der kartensteuerpflichtigen Veranstaltungen, z. B. eine durchschnittliche Besetzung der Plätze von mehr als $^1/_3$, wird den Ertrag wesentlich steigern.

V. Eingehend erörtert wurde die Frage, ob nicht eine Ausnahme von der Steuer zugunsten solcher Veranstaltungen eintreten solle, die einem höheren Interesse der Kunst oder Wissenschaft dienen. Gegen diese steuerliche Bevorzugung spricht aber nicht nur die Notwendigkeit, in der jetzigen Lage jede Steuerquelle voll auszunutzen, sondern auch die mißliche Aufgabe einer Zensurstelle, die für jede Theatervorstellung, Musikaufführung u. dergl. im einzelnen Fall entscheiden müßte, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft vorliegt. Vor allem ist jedoch zu erwägen, daß eine wirksame, der Allgemeinheit dienende Förderung der Kunst und Wissenschaft nicht durch das kleine

Mittel einer geringfügigen steuerlichen Bevorzugung erzielt wird. Der verhältnismäßig geringe Betrag der Lustbarkeitssteuer spielt bei Theatervorstellungen, künstlerischen Konzerten u. dergl. im Vergleich zum Preise der Plätze keine wesentliche Rolle. Die Mehrzahl der Plätze ist für Massenbesuch überhaupt zu teuer; infolgedessen wird die Absicht, solche Veranstaltungen der Menge des Volkes zugänglich zu machen, nicht durch einen kleinen Steuernachlaß erreicht, sondern nur dadurch, daß Vorführungen mit billigen Preisen für alle Plätze stattfinden. Das ist eine Aufgabe städtischer Kulturpolitik, nicht eine Steuerfrage. Der Stadtrat hat deshalb davon abgesehen, in der vorliegenden Steuerordnung Ausnahmen zu schaffen, die den angestrebten Zweck doch nicht erreichen würden und beabsichtigt, statt dessen in der angedeuteten Richtung durch geeignete sachliche Maßnahmen (Volkskonzerte, billige Theaterabende) zu wirken.

Dr. Kleinschmidt.

Lustbarkeitssteuer-Ordnung der Stadt Karlsruhe.

Auf Grund des § 80 der Städteordnung wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom . . . . . und staatlicher Genehmigung vom . . . . . folgende Steuerordnung erlassen.

I. Umfang der Lustbarkeitssteuer.

§ 1.

Von allen im Bezirk der Stadt Karlsruhe stattfindenden öffentlichen und Vereinslustbarkeiten, sowie von den unten bezeichneten privaten Lustbarkeiten wird eine Gemeindeabgabe nach den folgenden Vorschriften erhoben.

Oeffentliche Lustbarkeiten sind solche, die mit oder ohne Entgelt allgemein zugänglich sind. Als öffentliche Lustbarkeiten gelten auch solche, die in Wirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsräumen veranstaltet werden.

Vereinslustbarkeiten sind diejenigen, welche von Personenvereinigungen, sei es in öffentlichen, sei es in eigenen oder ihnen zur Benutzung überlassenen Räumen oder auf Plätzen veranstaltet werden. Als Vereinslustbarkeiten gelten auch solche Lustbarkeiten, welche von Gesellschaften oder Vereinigungen veranstaltet werden, die keinen geschlossenen Verein darstellen, sondern sich zur Veranstaltung einzelner Lustbarkeiten gebildet haben.

Als steuerpflichtige private Lustbarkeiten gelten solche, die in eigenen oder zur Benutzung überlassenen Räumen veranstaltet werden, falls außer dem Veranstalter und den Angehörigen seines Haushalts mehr als 12 Personen teilnehmen.

§ 2.

Als Lustbarkeiten im Sinne dieser Steuerordnung gelten:

1. Theatervorstellungen;
2. Deklamatorische Vorlesungen, Rezitationen und Vorträge ähnlicher Art;
3. Musikaufführungen, auch solche, die nur Bestandteile anderer an sich nicht steuerpflichtigen Unternehmungen (z. B. Ausstellungen) bilden;
4. Spezialitätenvorstellungen, Gesangs- und deklamatorische Vorträge (Tingeltangel);
5. Sing- oder Festspiele, Vorführung lebender Bilder u. dergl.;
6. Zirkus-, Kunstreiter- und Seiltänzervorstellungen;
7. Panoramen und ähnliche Veranstaltungen;
8. Betrieb eines Kasperle- oder Marionettentheaters, Wachsfigurenkabinetts und sonstiger Jahrmarktsvergnügungen;
9. Musikvorträge in Kaffeehäusern, Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten, sowie auf öffentlichen Wegen und Plätzen;
10. Glücksspielbuden, Musikautomaten, Sprechautomaten, Schieß- oder Würfelautomaten und ähnliche Apparate, die zur Belustigung des Publikums dienen oder bei deren Benutzung gegen Entgelt ein Gewinn in irgend welcher Form in Aussicht gestellt wird;
11. Schaustellungen von Menschen, Tieren, Darbietungen von Gymnastikern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern u. dergl.;
12. Karrussels, russische Schaukel, Rutschbahn, Reitbahn und ähnliche Veranstaltungen;
13. Schießbuden und ähnliche Meßbelustigungen;
14. Feuerwerke, Pferde-, Rad-, Motorrennen, Regatten, und sonstige Wettkämpfe, Wett- oder Preisspiele aller Art, sowie Flugveranstaltungen;
15. Totalisator;
16. Tanzbelustigungen;
17. Karnevalsitzungen, Maskenbälle, Kostümfeste, Bazare u. dergl.;
18. öffentliche Umzüge und Aufzüge aller Art zu Vergnügungszwecken;
19. Gartenfeste, Stiftungsfeste u. dergl., Festkneipen mit musikalischen und anderen Darbietungen, Festessen, Banketts, Fasteneſſen u. dergl.;
20. Lichtspiele, Kinematographen;
21. alle sonstigen den vorstehend aufgeführten ähnlichen Lustbarkeiten.

§ 3.

Für die Steuerpflicht der in § 1 und 2 bezeichneten Lustbarkeiten ist es gleichgültig, ob ein Entgelt in irgend welcher Form erhoben wird oder nicht.

Wenn der Zutritt zu den Lustbarkeiten nur auf Grund von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen (Programmen, Gutscheinen u. dergl.) zulässig ist, wird die Steuer in der Regel als Kartensteuer, in allen anderen Fällen als Taxe (Pauschalsteuer) erhoben.

§ 4.

Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, welche ausschließlich wissenschaftlichen, belehrenden, vaterländischen, religiösen oder Unterrichtszwecken oder der körperlichen Ausbildung dienen,

2. Veranstaltungen, welche ausschließlich von Schülern oder für Schüler hiesiger Unterrichtsanstalten zu Unterrichts- oder Bildungszwecken dargeboten werden.

§ 5.

Teilnehmer an einer Lustbarkeit sind alle Anwesenden, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes (als berufsmäßige Musiker, Sänger, Schauspieler oder als Kellner usw.) an der Veranstaltung beteiligten Personen, sowie der Kinder unter 14 Jahren.

II. Kartensteuer.

§ 6.

Die Kartensteuer beträgt (mit Ausnahme von § 7) für alle zu Veranstaltungen der in § 2 bezeichneten Art ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Eintrittsausweise (§ 3):

a) bei freiem Eintritt oder einem Eintrittsgeld bis zu 50 Pfg. einschließlich . 5 Pfg.
b) bei höherem Eintrittsgeld für jede weitere angefangene halbe Mark . . . 5 Pfg.

Maßgebend für die Höhe der Kartensteuer ist der für die einzelne Veranstaltung geltende Kassen-Eintrittspreis, beim Vorverkauf von Karten zu ermäßigtem Preise also der volle Kassenpreis.

§ 7.

Für Lichtspiele (§ 2 Ziffer 20) beträgt die Kartensteuer (§ 7):

a) bei freiem Eintritt oder einem Eintrittsgeld bis zu 50 Pfg. einschließlich . 10 Pfg.
b) bei einem Eintrittsgeld von mehr als 50 Pfg bis zu 1 Mk einschließlich . 20 Pfg.
c) bei höherem Eintrittsgeld für jede weitere angefangene halbe Mark . . . 10 Pfg.

§ 8

Den Eintrittspreisen ist zuzuschlagen:

a) der Preis des Programms (Textbuch, Musikführer, Vortragsordnung, Abzeichen u. dergl.) wenn dessen Ankauf nicht in das Belieben des Besuchers gestellt ist,

b) das Kleiderabgabegeld falls es mehr als 20 Pfg. beträgt und die Benützung der Kleiderablage nicht in das Belieben des Besuchers der Veranstaltung gestellt ist.

§ 9

Für Eintrittskarten, welche mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist das ihrer Zahl entsprechende Vielfache der Steuer und wenn die zugelassene Zahl von Personen auf der Eintrittskarte nicht angegeben ist (Familienkarten u. dergl.) der fünffache Satz zu entrichten.

Abonnementskarten, Dutzendkarten usw., welche zum Eintritt für eine bestimmte Zahl von Veranstaltungen berechtigen, unterliegen derselben Steuer wie ebensoviele Einzelkarten, berechnet für die zulässige Zahl von Veranstaltungen nach dem Abonnements- oder Dutzendpreis, der auf die einzelne Veranstaltung entfällt; die Steuer ist bei Lösung der Karte zu zahlen.

§ 10.

Für Eintrittskarten, welche zum Eintritt für eine unbestimmte Zahl von Veranstaltungen berechtigen (Dauerkarten), ist bei jeder Benutzung der Steuerbetrag für einmalige Benutzung des gleichen Platzes zu entrichten.

Der Stadtrat kann dem Veranstalter statt dieser Einzelsteuer für alle Karten fraglicher Art die Entrichtung von 10 % des Kartenpreises bei der Ausgabe im voraus auferlegen.

Auch im letzteren Fall ist jedoch für Zuschlagskarten zu besonderen Veranstaltungen der nach § 6 ff zu berechnende Einzelsteuerbetrag besonders zu entrichten.

§ 11.

Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten (Freikarten usw.) kann der Stadtrat auf Antrag ganz oder teilweise für steuerfrei erklären, wenn sie auf den Namen von Einzelpersonen ausgestellt und als unübertragbar bezeichnet sind.

Der Stadtrat ist auch ermächtigt, derartige Karten an Stelle der in § 6 ff bestimmten Kartensteuer mit einer Pauschsteuer bis zu 10 Mk. zu belegen, die bei Abholung der Karte bei der vom Stadtrat bestimmten Amtsstelle zu entrichten ist.

Befreiungen oder Ermäßigungen der in Absatz 1 und 2 genannten Art gelten jeweils nur für die Dauer eines Kalenderjahres.

Ueber die nach Abs. 1 oder 2 getroffenen Entschließungen des Stadtrats ist ein entsprechender Vermerk auf der Rückseite der Karte zu machen.

Die Benutzung der in Absatz 1 bezeichneten Karten durch andere als die darauf bezeichneten Personen unterliegt der Strafbestimmung des § 28.

§ 12.

Ist bei Vereinslustbarkeiten der Eintritt für Vereinsmitglieder unentgeltlich, für andere Personen entgeltlich, so kann der Stadtrat verlangen, daß für die Vereinsmitglieder auf den Betrag der Abgabe lautende Karten ausgegeben werden. Die Abgabe wird dem Eintrittsgeld der Nichtmitglieder entsprechend bemessen, sie kann vom Stadtrat ermäßigt werden, beträgt aber mindestens 5 Pfg.

Die Abgabe kann auch durch Verbindung der Kartensteuer für die entgeltlich Zugelassenen mit der Taxe (Abt III) für die Vereinsmitglieder erhoben werden.

Ist die Zahl der entgeltlich zugelassenen Nichtmitglieder gering, so kann von der Erhebung einer Kartensteuer Umgang genommen werden.

§ 13.

Jede kartensteuerpflichtige Veranstaltung ist, von unvorhersehbaren Fällen abgesehen, spätestens 48 Stunden vor Beginn bei der vom Stadtrat bezeichneten Amtsstelle anzumelden. Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter der Lustbarkeit wie der Inhaber der zu ihrer Abhaltung benützten Räume. Ueber die Anmeldung wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt.

§ 14.

Bei der Anmeldung sind die Eintrittskarten oder sonstigen Eintrittsausweise vorzulegen, die auf dem Hauptblock und seitlich (auf einem Abreißblock) nummeriert sein müssen. Auf jeder Eintrittskarte muß der Betrag der dafür zu entrichtenden Steuer angegeben sein. Der Stadtrat kann Abweichungen von diesen Vorschriften gestatten. Er kann auch die ausschließliche Verwendung von stadtseitig abgestempelten oder mit Steuerabschnitten, Steuermarken u. dergl. versehenen Eintrittskarten vorschreiben.

§ 15.

Andere als nach vorstehenden Bestimmungen gefertigte Ausweise dürfen nicht benutzt werden.

Die Ausweise dürfen der Kontrolle wegen nur der laufenden Nummer nach ausgegeben werden. Sie sind während der Dauer der Veranstaltung den Besuchern zu belassen, damit sie den überwachenden städtischen Beamten jederzeit vorgezeigt werden können.

§ 16.

Der Veranstalter der Lustbarkeit ist verpflichtet, über die täglich entgeltlich und unentgeltlich ausgegebenen Eintrittskarten aller Art (Tageskarten, Dauerkarten, Abonnementskarten usw.) nach einem vom Stadtrat vorgeschriebenen Muster eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die auf Verlangen in Urschrift vorzulegen und abschriftlich mitzuteilen ist.

§ 17.

Die Entrichtung der Steuer liegt dem Veranstalter der Lustbarkeit ob. Dieser hat vorbehaltlich anderweiter, durch den Stadtrat zu treffender Bestimmung

a. die Steuer für Einzelkarten am zweiten Werktag nach dem Tage der Veranstaltung unter Beifügung eines Verzeichnisses der verschiedenen ausgegebenen Tageskarten,

b. die Steuer von Abonnementskarten, Dutzendkarten, Dauerkarten usw. unter Vorlage einer entsprechenden Nachweisung innerhalb der vom Stadtrat bestimmten Frist an die dafür bestimmte städtische Kasse abzuliefern.

Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige Vorausbezahlung in angemessener Höhe zu leisten. Er ist verpflichtet, den zur Kontrolle richtiger Abführung der Steuer erlassenen Anordnungen des Stadtrats nachzukommen und den mit der Kontrolle beauftragten städtischen Beamten jederzeit Einsicht in seine Bücher, Karten usw. zu gestatten.

Wird die für den Betrag des städtischen Abgabeanspruchs maßgebende Anzahl der ausgegebenen steuerpflichtigen Eintrittskarten nicht einwandfrei nachgewiesen oder werden die Steuerbeträge nicht innerhalb der bestimmten Frist abgeliefert, so ist die Stadt berechtigt, die vom Veranstalter für die betreffende Lustbarkeit zu entrichtende Steuer unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles festzusetzen.

§ 18

Die Kartensteuer muß in allen Fällen den Mindestsatz der für die Veranstaltung zu zahlenden Taxe (Abt III) erreichen, sonst wird ihr Betrag auf diese Summe erhöht.

Für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen kann der Stadtrat Ausnahmen von dieser Bestimmung bewilligen.

III. Taxen (Pauschsteuer).

§ 19.

Für Veranstaltungen der in § 2 bezeichneten Art werden, soweit sie nicht kartensteuerpflichtig sind, Taxen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Eintrittsgeld (§ 3, 6 ff) nicht das wirkliche Entgelt für den Besuch der Lustbarkeit darstellt.

I. Für eine Theatervorstellung (§ 2 Ziffer 1), wenn Plätze vorhanden sind:

bis	300	Personen einschließlich	5 Mk.
„	500	„ „	10 „
„	1000	„ „	30 „
über	1000	„ „	50 „

II. Für eine deklamatorische Vorlesung, Rezitation u. dergl. im Sinne des § 2 Ziffer 2, wenn Plätze vorhanden sind:

bis	300	Personen einschließlich	5 Mk.
„	500	„ „	10 „
„	1000	„ „	15 „
über	1000	„ „	20 „

III. Für Musikaufführungen (§ 2 Ziffer 3)

1. in geschlossenen Räumen:

dieselben Sätze wie bei Ziffer I

2. in Gärten, Höfen usw.:

Bei einer Größe des Gartens (Gesellschaftsplatzes) von	a. wenn Eintrittsgeld nicht erhoben wird:	b. wenn Eintrittsgeld erhoben wird:
bis 1000 qm	1 Mk.	2 Mk.
1001 „ 2000 „	2 „	4 „
2001 „ 2500 „	3 „	6 „
2501 „ 3000 „	4 „	8 „
3001 „ 3500 „	5 „	10 „
3501 und mehr	6 „	12 „

3. Musik- und Gesangsständchen mindestens 1 Mk.

IV. Für Spezialitätenvorstellungen (§ 2 Ziffer 4):

a. wenn sie längstens bis 11 Uhr abends dauern 15 Mk.
b. wenn sie über 11 Uhr abends hinaus dauern 30 „

Für Veranstaltungen dieser Art, welche auf längere Zeit in regelmäßiger Wiederkehr und wöchentlich mindestens zweimal veranstaltet werden sollen, kann die Steuer — beim Vorhandensein besonderer Umstände unter Ermäßigung um höchstens 50 % — für einen bestimmten Zeitraum in einer Gesamtsumme festgesetzt werden, welche in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichten ist.

V. Für Sing- oder Festspiele, Vorführungen lebender Bilder, Lichtbilder (§ 2 Ziffer 5) gelten

dieselben Sätze wie für Nr. IV.

VI Für Zirkus- und andere Kunstreitervorstellungen (§ 2 Ziffer 6):

a. wenn das Eintrittsgeld höchstens 1 Mk beträgt oder statt eines Eintrittsgeldes eine Sammlung unter den Zuschauern veranstaltet wird, für den Tag 10 Mk.;

b. wenn Eintrittsgeld bis 3 Mk. erhoben wird, für den Tag 20 Mk.;

c. wenn das höchste Eintrittsgeld über 3 Mk. ansteigt, für den Tag 30 Mk.

VII. Für Panoramen und ähnliche Vorführungen (§ 2 Ziffer 7), wenn Plätze vorhanden sind:

bis 200 Personen einschließlich 10 Mk.
„ 400 „ „ 15 „
„ 600 „ „ 20 „
} für jeden Tag.

VIII. Für Marionettentheater, Wachsfigurenkabinette u. dergl. (§ 2 Ziffer 8):

a. wenn bei denselben kein Eintrittsgeld oder ein solches von höchstens 50 Pfg. erhoben wird, für den Tag 1 Mk.,

b wenn ein Eintrittsgeld von mehr als 50 Pfg. erhoben wird, für den Tag 2 Mk.,

c. wenn ein Eintrittsgeld von mehr als 1 Mk. erhoben wird, für den Tag 4 Mk.

IX. Für Musikvorträge in Kaffeehäusern usw. (§ 2 Ziffer 9), wenn Plätze vorhanden sind:

bis 300 Personen einschließlich 3 Mk.
für mehr als 300 Personen 5 „
} für jeden Tag.

X. Für den Betrieb einer Glücksspielbude (§ 2 Ziffer 10):

für den Tag 10 Mk.;

für Musikautomaten u. dergl. jährlich 10 bis 100 Mk.

XI. Für Schaustellungen von Menschen, Tieren, Darbietungen von Gymnastikern u. dergl. (§ 2 Ziffer 11):

a. wenn kein Eintrittsgeld oder ein Eintrittsgeld von höchstens 50 Pfg. erhoben wird, für den Tag 2 Mk.;

b. wenn ein Eintrittsgeld von mehr als 50 Pfg erhoben wird, für den Tag 4 Mk.;

c. für größere Veranstaltungen kann die Abgabe auf 20 Mk. für den Tag erhöht werden.

XII. Für den Betrieb eines Karussels usw. (§ 2 Ziffer 12):

a. wenn durch Menschenkraft bewegt, für den Tag 2 Mk.;

b. wenn durch tierische Kraft bewegt, für den Tag 4 Mk.;

c. wenn durch Motorkraft bewegt, für den Tag 10 Mk.

XIII. Für den Betrieb einer Schießbude (§ 2 Ziffer 13):

wenn zur Bedienung des Publikums weibliche Hilfskräfte gehalten werden, für den Tag 5 Mk., sonst für den Tag 2 Mk.

XIV. Für die Veranstaltung von Feuerwerken, Wettrennen, Wettspielen usw. (§ 2 Ziffer 14):

für den Tag 3 bis 100 Mk

XV. Für den Betrieb des Totalisators (§ 2 Ziffer 15) wird eine Abgabe von 5 Prozent desjenigen Betrags erhoben, der für die Berechnung der Reichsstempelsteuer zu Grunde gelegt wird.

Die Anmeldung des Totalisatorbetriebs hat mindestens 14 Tage vor der Eröffnung stattzufinden. Der Stadtrat trifft die zur Sicherung der Abgabe erforderlichen Verfügungen.

XVI. Für Tanzbelustigungen (§ 2 Ziffer 16):

In Räumen mit einer Grundfläche von qm (Galerien sind nur mit der Hälfte ihrer Grundfläche zu berechnen).	A. Gewöhnliche Tanzbelustigungen bis 12 Uhr abends Mk.	A. Gewöhnliche Tanzbelustigungen über 12 Uhr abends Mk.	B. Bei Teilnahme von maskierten od. verkleideten Personen:
bis 200 qm einschl.	7	10	100 % Aufschlag
von 201 bis 500 qm einschl.	10	15	
„ 501 „ 1000 „ „	15	25	
„ 1001 und mehr „	25	40	

XVII. Für Karnevalssitzungen usw. (§ 2 Ziffer 17) gelten dieselben Sätze wie für Tanzbelustigungen (XVI. B.).

XVIII. Für einen öffentlichen Umzug oder Aufzug (§ 2 Ziffer 18) mindestens 10 Mk.

XIX. Für Stiftungsfeste, Gartenfeste usw. (§ 2 Ziffer 19):

für jeden einzelnen Anlaß mindestens 5 Mk.

XX. Für Lichtspiele (Kinematographen) (§ 2 Ziffer 20), wenn Plätze vorhanden sind:

bis 200 Personen 20 Mk.
„ 400 „ 30 „
„ 600 „ 40 „
} für jeden Tag.

XXI. Für sonstige Lustbarkeiten (§ 2 Ziffer 21):

für das Jahr 1 Mk. bis 100 Mk.
für den Tag 50 Pfg. bis 50 Mk.

§ 20.

Der Stadtrat bestimmt die Höhe der Abgabe, soweit sie von Fall zu Fall festzusetzen ist nach Maßgabe des Umfangs der Lustbarkeit (Größe des benutzten Raumes, Dauer der Veranstaltung, Zahl der Mitwirkenden usw.), der Menge und Lebenslage der Teilnehmer, des aus dem Unternehmen zu erwartenden Gewinns und ähnlicher Gesichtspunkte.

§ 21.

Abgaben, welche für den Tag festgesetzt sind, werden ohne Rücksicht auf die Dauer der Veranstaltung in ihrem vollen Umfang erhoben.

Insoweit die Steuer nach der Grundfläche der Räume zu bemessen ist, kommen bei deren Berechnung nur die Räume (Säle, Zimmer, Höfe, Gärten usw.) in Betracht, die für die Lustbarkeit selbst benutzt werden, nicht aber die zu Nebenzwecken mitbenutzten Räume (z. B. Kleiderablagen).

§ 22.

Sofern in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist, muß die Abgabe vor Beginn der Lustbarkeit entrichtet werden. Für ohne Vorbereitung veranstaltete Lustbarkeiten, deren vorherige Anzeige nicht möglich war, muß die Abgabe am nächstfolgenden Werktage entrichtet werden

Die für das Jahr festgestellten Abgaben sind in vierteljährlichen Anteilen jeweils in den ersten 14 Tagen des Kalendervierteljahres im voraus zu entrichten.

IV. Gemeinsame Vorschriften für Kartensteuer und Taxen.

§ 23.

Werden mehrere steuerpflichtige Lustbarkeiten in demselben Raume zu gleicher Zeit oder unmittelbar aufeinander folgend von demselben Unternehmer veranstaltet, so schließt die höhere Steuer die niedere in sich. In allen andern Fällen ist bei gleichzeitig stattfindenden Lustbarkeiten verschiedener Art für jede einzelne Lustbarkeit die festgesetzte Steuer zu entrichten.

Bei dem Zusammentreffen oder Aufeinanderfolgen von Veranstaltungen, die der Kartensteuer und der Pauschsteuer unterliegen, ist letztere damit zu entrichten, wenn die besteuerte Eintrittskarte der ausschließliche Ausweis auch für die Beteiligung an den der Taxe unterliegenden Veranstaltungen ist und anderen die durch versteuerte Eintrittskarten berechtigten Personen kein Zutritt gewährt wird.

§ 24.

Haftbar für die Abgabe ist der Veranstalter und, falls ein geschlossener Raum für die Lustbarkeit benutzt wird, der Inhaber des Raumes als Gesamtschuldner neben dem Veranstalter.

Gastwirte und Lokalbesitzer dürfen die Abhaltung von steuerpflichtigen Lustbarkeiten bei Vermeidung der in § 28 festgesetzten Strafe, außer im Falle einer unvorbereiteten oder unvorhergesehenen Veranstaltung in ihren Räumen nicht dulden, bevor ihnen bei kartensteuerpflichtigen Veranstaltungen die Anmeldebescheinigung, bei durch Taxen besteuerten die Steuerquittung oder der Nachweis der Befreiung vorgelegt ist.

§ 25.

Den mit gehörigem Ausweis versehenen städtischen Aufsichtsbeamten, ebenso den Organen der staatlichen Polizei, ist von den Veranstaltern der Lustbarkeiten sowie von den Wirten und sonstigen Lokalinhabern auf Ersuchen jede erforderliche Auskunft zu erteilen und behufs Ausübung persönlicher Kontrolle der Zutritt zu den benutzten Räumen zu gestatten. Die Teilnehmer an kartensteuerpflichtigen Veranstaltungen sind verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Verlangen die Eintrittsausweise vorzuzeigen.

§ 26.

Im voraus bezahlte Steuerbeträge werden ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die Lustbarkeit nachweislich nicht oder nicht im geplanten Umfange stattgefunden hat und ein Antrag

auf Rückerstattung innerhalb der auf den Tag der Veranstaltung folgenden drei Werktage gestellt wird.

Kartensteuerbeträge werden nur gegen Auslieferung der nicht abgesetzten Eintrittskarten zurückerstattet.

§ 27.

Der Stadtrat ist befugt, die zum Vollzug dieser Steuerordnung erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zu erlassen sowie Anträge bei den Staatsbehörden, namentlich bei der Polizeibehörde zu stellen. Ihm steht die Festsetzung des Steuerbetrages in den Fällen zu, bei welchen in der Steuerordnung ein Spielraum gelassen ist, ebenso hat er über Nachlaß und Rückerstattung zu entscheiden. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges können mit einzelnen Steuerpflichtigen besondere Vereinbarungen über Anmeldepflicht, Zahlungstermine usw. getroffen werden.

§ 28.

Wer die Entrichtung der auf gegenwärtigen Vorschriften beruhenden Abgaben unterläßt, hat die Abgabe nachzuzahlen, und wird daneben mit einer Geldstrafe belegt, welche dem zwanzigfachen Betrage der geschuldeten Abgabe gleichkommt.

Weist der Beschuldigte nach, daß die Entrichtung der Abgabe nur aus Versehen unterblieb, so kann auf eine Ordnungsstrafe bis zu 25 Mk. erkannt oder die Strafe ganz erlassen werden.

Wer den zur Ueberwachung und Sicherung der Abgabeentrichtung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 25 Mk. bestraft.

Auch der Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung sind strafbar.

Die Geldstrafen fließen in die Stadtkasse.

§ 29.

Die auf die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten bezüglichen Polizeivorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 30.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Steuerordnung bestimmt der Stadtrat.

370

Bürgerausschußzustimmung am 7. März 1919. **№ 4**

Karlsruhe, den 19. Februar 1919.

Ausstockung des Distrikts II des zum Gute Istein gehörigen Waldes betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß 3 ha des in der Rheinniederung gelegenen Teiles (Distrikt II) des zum städtischen Gute Istein gehörigen Waldes ausgestockt und das ausgestockte Waldgelände in Acker und Wiesengelände umgewandelt wird, sowie daß der entstehende Aufwand von 15000 Mk. aus

368

Bürgerausschußzustimmung am 7. März 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. des Ministeriums des Innern **№ 3**
vom 29. März 1919 No. 23637

Karlsruhe, den 14. Februar 1919.

Ankauf von Grundstücken auf ehemaliger Gemarkung Beiertheim betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß
1. die Stadtgemeinde die Grundstücke Lgb. Nr. 9651 und 9651/2 mit einem Gesamtflächeninhalt von 8180 qm zum Preise von 53340 Mk. erwirbt und
2. der Kaufpreis und die Kosten im Anschlag von 1950 Mk. aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:
Siegrist

366

Bürgerausschußzustimmung am 7. März 1919. **№ 2.**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. des Ministeriums des Innern
vom 29. März 1919 No.

Karlsruhe, den 6. Februar 1919.

Ankauf des Hauses Wilhelmstraße 7 betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß das Haus Wilhelmstraße 7 zum Preise von 40000 ℳ erworben und der dadurch entstehende Aufwand einschließlich der auf 1500.— ℳ geschätzten Kosten aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Kemmer.

Begründung.

Das Haus Wilhelmstraße 7 ist der Stadt zum Kauf angeboten worden. Es liegt neben dem ehemals Billing & Zoller'schen Grundstück, auf dem bekanntlich nach Errichtung der nötigen Bauten die Hauptfeuerwache der Stadt untergebracht werden soll. In diesem Fall würde es sich zu Wohnungen für den Leiter und Mannschaften der Feuerwache wohl eignen. Es enthält 2 Vier-, 2 Drei-, 3 Zwei- und 1 Einzimmerwohnung, die leicht zu vermieten sind. Das Haus bringt z. Zt. jährliche Mieterträgnisse von 2912 ℳ, das sind 7,28 v. H. des Kaufpreises. Der Steuerwert beträgt 40000 ℳ, also

auf Rückerstattung innerhalb der auf den Tag der Veranstaltung folgenden drei Werktage gestellt wird.

Kartensteuerbeträge werden nur gegen Auslieferung der nicht abgesetzten Eintrittskarten zurückerstattet.

§ 27.

Der Stadtrat ist befugt, die zum Vollzug dieser Steuerordnung erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zu erlassen sowie Anträge bei den Staatsbehörden, namentlich bei der Polizeibehörde zu stellen. Ihm steht die Festsetzung des Steuerbetrages in den Fällen zu, bei welchen in der Steuerordnung ein Spielraum gelassen ist, ebenso hat er über Nachlaß und Rückerstattung zu entscheiden. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges können mit einzelnen Steuerpflichtigen besondere Vereinbarungen über Anmeldepflicht, Zahlungstermine usw. getroffen werden.

§ 28.

Wer die Entrichtung der auf gegenwärtigen Vorschriften beruhenden Abgaben unterläßt, hat die Abgabe nachzuzahlen, und wird daneben mit einer Geldstrafe belegt, welche dem zwanzigfachen Betrage der geschuldeten Abgabe gleichkommt.

Weist der Beschuldigte nach, daß die Entrichtung der Abgabe nur aus Versehen unterblieb, so kann auf eine Ordnungsstrafe bis zu 25 Mk. erkannt oder die Strafe ganz erlassen werden.

Wer den zur Ueberwachung und Sicherung der Abgabeentrichtung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 25 Mk. bestraft.

Auch der Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung sind strafbar.

Die Geldstrafen fließen in die Stadtkasse.

§ 29.

Die auf die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten bezüglichen Polizeivorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 30.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Steuerordnung bestimmt der Stadtrat.

ebenso viel wie der Kaufpreis. Eine Hypothek von 21'000 ℳ soll auf den Kaufpreis übernommen werden. Das Hausgrundstück stellt auf alle Fälle eine wünschenswerte Abrundung des städtischen Besitzes an der Wilhelmstraße dar, wie aus dem in den Akten der Registratur des Rathauses, Zimmer Nr. 60 zur Einsicht der Herren Stadtverordneten aufliegenden Plan ersichtlich ist. Der Stadtrat glaubte daher, die Gelegenheit zur Erwerbung des Hauses für die Stadt ergreifen zu sollen.

Siegrist.

370

Bürgerausschußsitzung am 7. März 1919. **№ 4**

Karlsruhe, den 19. Februar 1919.

Ausstockung des Distrikts II des zum Gute Istein gehörigen Waldes betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß 3 ha des in der Rheinniederung gelegenen Teiles (Distrikt II) des zum städtischen Gute Istein gehörigen Waldes ausgestockt und das ausgestockte Waldgelände in Acker und Wiesengelände umgewandelt wird, sowie daß der entstehende Aufwand von 15000 Mk. aus

368

Bürgerausschußsitzung am 7. März 1919. **№ 3**

Staatsgenehmigung mit Erlaß Großh. des Ministeriums des Innern vom 29. März 1919. No. 23637

Karlsruhe, den 14. Februar 1919.

Ankauf von Grundstücken auf ehemaliger Gemarkung Beiertheim betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Stadtgemeinde die Grundstücke Lgb. Nr. 9651 und 9651/2 mit einem Gesamtflächeninhalt von 8180 qm zum Preise von 53340 Mk. erwirbt und
2. der Kaufpreis und die Kosten im Anschlag von 1950 Mk. aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Kemmer.

Begründung.

Die Eigentümerin des bisher mit Lgb. Nr. 9651 bezeichneten Grundstücks in Beiertheim, Frau Josef Simon Witwe in Montreux, hat dieses der Stadt zum Kauf angeboten. Der Stadtrat ist darüber mit ihr in Verhandlung getreten, weil das Grundstück für die Verbindung der Anlagen des Beiertheimer Wäldchens mit den daran anschließenden längs des Albufers geplanten öffentlichen Anlagen dienlich ist und darnach gleichfalls zu solchen Anlagen zu verwenden wäre. Dabei ergab sich, daß ein Ankauf des ganzen Grundstücks z. Zt. nicht zu ermöglichen ist, da die Zahlung des Kaufpreises

---

nicht ein so hohes Einkommen wie vor der Zuruhesetzung haben, und die Witwen ruhegehaltsberechtigter Beamten, Lehrer und Arbeiter, wenn Ruhe- oder Witwengehalt den Betrag von 2000 M. jährlich nicht übersteigt, eine einmalige Teuerungszulage von 20 % ihres Ruhe- oder Witwengehaltes, jedoch mindestens 100 M, höchstens 200 M., und für jedes Kind 30 M. erhalten;

IV. den Beamten und Arbeitern, die vor der allgemeinen Neuregelung der Gehälter und Löhne in den Ruhestand treten, zu ihrem Ruhegehalt oder Ruhelohn eine Teuerungsbeihilfe gewährt wird, die soviel Hundertteile der ihnen zur Zeit der Zuruhesetzung zukommenden laufenden Teuerungsbezüge beträgt, als bei der Berechnung des Ruhegehaltes oder -lohnes zu Grunde zu legen sind.

Diese Teuerungsbeihilfe wird in demselben Zeitpunkt eingestellt oder gekürzt, wie die Teuerungsbeihilfe, die der Beamte oder Arbeiter, wenn er im Dienste geblieben wäre, erhalten würde;

auf Rückerstattung innerhalb der auf den Tag der Veranstaltung folgenden drei Werktage gestellt wird.

Kartensteuerbeträge werden nur gegen Auslieferung der nicht abgesetzten Eintrittskarten zurückerstattet.

§ 27.

Der Stadtrat ist befugt, die zum Vollzug dieser Steuerordnung erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zu erlassen sowie Anträge bei den Staatsbehörden, namentlich bei der Polizeibehörde zu stellen. Ihm steht die Festsetzung des Steuerbetrages in den Fällen zu, bei welchen in der Steuerordnung ein Spielraum gelassen ist, ebenso hat er über Nachlaß und Rückerstattung zu entscheiden. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges können mit einzelnen Steuerpflichtigen besondere

für das Haus ins Ausland nicht gestattet wird. Dagegen einigte man sich schließlich dahin, daß ein Teil des Grundstücks (ohne das Gebäude), wie er aus dem Plan ersichtlich ist, der mit den Akten in der Registratur des Rathauses, Zimmer Nr. 60, zur Einsicht der Herren Stadtverordneten aufliegt, mit einer Fläche von 7620 qm zum Preise von 7 Mk. für das qm und eine Wegfläche von 560 qm längs der Alb unentgeltlich erworben werden soll, sodaß der Kaufpreis 53340 Mk beträgt. Auf dem Grundstück ruht eine zu $4^1/_2$ v. H. verzinsliche erste Hypothek von 49340 Mk. 65 Pfg., die vorläufig in Aufrechnung auf den Kaufpreis bestehen bleiben soll. Der Preis ist im Hinblick auf die für Grundstücke in ähnlicher Lage zuletzt bezahlten Preise angemessen. Im Enteignungsverfahren im Jahre 1907 wurden 6 Mk. 82 Pfg. als Preis für Grundstücke in ähnlicher Lage bezahlt.

Siegrist.

Karlsruhe, den 19. Februar 1919.

Ausstockung des Distrikts II des zum Gute Istein gehörigen Waldes betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß 3 ha des in der Rheinniederung gelegenen Teiles (Distrikt II) des zum städtischen Gute Istein gehörigen Waldes ausgestockt und das ausgestockte Waldgelände in Acker und Wiesengelände umgewandelt wird, sowie daß der entstehende Aufwand von 15000 Mk. aus Wirtschaftsmitteln des Guts während der Jahre 1919 und 1920 bestritten wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Kemmer.

Begründung.

Zu dem der Stadt als Schenkung des Freiherrn von Freystedt zugefallenen Gut Istein gehören auch zwei Waldstücke. Das eine (Distrikt I) mit 2,94 ha liegt auf dem Huttinger Berg an der westlichen Steilhalde des „Isteiner Klotz" und besteht in „Mittelwald", das andere (Distrikt II) mit 10,42 ha liegt in der Rheinniederung und besteht aus „Niederwald", meist Strauchholz und Dornen, auf den besseren Stellen Weiden, Haseln und Akazien. Die jährliche Nutzung von Distrikt II ist vom Forstamt auf 3 Festmeter vom ha veranschlagt.

4300 M., 5400 M., 7000 M. oder 9400 M. erhalten die Beihilfen bis zur Erreichung desjenigen Gesamtbetrags an Diensteinkommen und Teuerungsbeihilfe, den sie beziehen würden, wenn sie ein Diensteinkommen von 2200 M., 2900 M., 4300 M., 5400 M., 7000 M. oder 9400 M. hätten.

Ledige Beamte und Arbeiter, denen freie Kost von der Stadt gewährt wird, und Beamtenanwärter unter 18 Jahren, erhalten nur die Hälfte der oben vorgesehenen Beträge.

Als jährliches Diensteinkommen der Arbeiter gilt der 309fache Betrag des tarifmäßigen Lohnes.

II. die verheirateten Beamten, Lehrer und Arbeiter, die am 1. Oktober 1918 noch im Heeresdienst standen, inzwischen aber ihren Zivildienst wieder angetreten haben oder vor dem 1. April 1919 wieder antreten werden, eine einmalige Teuerungszulage erhalten, die aus einem Grundbetrag von 175 M. und einem Zusatzbetrag von 15 M. für jeden halben Kalendermonat besteht, der zwischen dem Dienstantritt und dem 1. April 1919 liegt.

Für die Bewilligung bleiben, abgesehen von der Beendigung des Heeresdienstes, die Verhältnisse nach dem Stand vom 1. Oktober 1918 maßgebend;

III. die zur Ruhe gesetzten Beamten, Lehrer und Arbeiter, welche durch eine Wiederbeschäftigung nicht ein so hohes Einkommen wie vor der Zuruhesetzung haben, und die Witwen ruhegehaltsberechtigter Beamten, Lehrer und Arbeiter, wenn Ruhe- oder Witwengehalt den Betrag von 2000 M. jährlich nicht übersteigt, eine einmalige Teuerungszulage von 20 % ihres Ruhe- oder Witwengehaltes, jedoch mindestens 100 M, höchstens 200 M., und für jedes Kind 30 M. erhalten;

IV. den Beamten und Arbeitern, die vor der allgemeinen Neuregelung der Gehälter und Löhne in den Ruhestand treten, zu ihrem Ruhegehalt oder Ruhelohn eine Teuerungsbeihilfe gewährt wird, die soviel Hundertteile der ihnen zur Zeit der Zuruhesetzung zukommenden laufenden Teuerungsbezüge beträgt, als bei der Berechnung des Ruhegehaltes oder -lohnes zu Grunde zu legen sind.

Diese Teuerungsbeihilfe wird in demselben Zeitpunkt eingestellt oder gekürzt, wie die Teuerungsbeihilfe, die der Beamte oder Arbeiter, wenn er im Dienste geblieben wäre, erhalten würde;

Das Landwirtschaftsamt hat nun beantragt, 3 ha dieses Niederwaldes (Distrikt II) in der Rheinniederung auszustocken, um das bisherige sogenannte Waldgelände in Acker- und Wiesengelände zu verwandeln. Es hält das Gelände für sehr geeignet hierzu. Es empfiehlt die Umwandlung außerdem zu dem Zwecke, um die Haltung von Zugvieh zu ermöglichen, wodurch auch Stallmist für die Weinberge gewonnen würde. Vor allem aber wird durch diese Arbeiten, die sofort in Angriff genommen werden sollen, auch Gelegenheit zur Beschäftigung von Arbeitslosen geschaffen. Die forstpolizeiliche Genehmigung zur Waldausstockung ist unter Festsetzung einer Umwandlungsfrist von zwei Jahren bereits erteilt worden.

Die entstehenden Kosten sind vom städtischen Landwirtschaftsamt im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt auf 5000 Mk. für das ha, also auf insgesamt 15000 Mk. für die 3 ha umfassende, für die Ausstockung in Aussicht genommene Waldfläche berechnet worden. Dieser Betrag soll den Wirtschaftsmitteln des Gutes in den nächsten 2 Jahren entnommen werden.

Siegrist.

№ 5

372

Karlsruhe, den 20. Februar 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Grossh.~~ vom 29. März 1919 No.

Die Entlohnung der städtischen Beamten, Lehrer und Arbeiter während des Krieges betreffend.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

I. die vom Bürgerausschuß unter dem 11. November 1918 getroffenen Bestimmungen über Teuerungsbeihilfe (A I A der Vorlage Nr. 82 vom 25. Oktober 1918) folgende Fassung erhalten:

Die Teuerungsbeihilfe ist jederzeit widerruflich und beträgt jährlich:

bei einem Jahresdiensteinkommen	led.	verheiratet bei einer Kinderzahl von							
		0	1	2	3	4	5	6	7
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M	M.
a. bis mit 2200 M.	764	960	1032	1116	1212	1320	1440	1572	1716
b. über 2200 M. bis mit 2900 M.	536	732	804	888	984	1092	1212	1344	1488
c. „ 2900 „ „ „ 4300 „	422	618	690	774	870	978	1098	1230	1374
d. „ 4300 „ „ „ 5400 „	308	504	576	660	756	864	984	1116	1260
e. „ 5400 „ „ „ 7000 „	80	276	348	432	528	636	756	888	1032
f. „ 7000 „ „ „ 9400 „	—	48	120	204	300	408	528	660	804

Für jedes weitere Kind wächst der Steigerungsbetrag fortschreitend um 12 M.

Beamte und Lehrer mit einem Diensteinkommen von mehr als 2200 M., 2900 M., 4300 M., 5400 M., 7000 M. oder 9400 M. erhalten die Beihilfen bis zur Erreichung desjenigen Gesamtbetrags an Diensteinkommen und Teuerungsbeihilfe, den sie beziehen würden, wenn sie ein Diensteinkommen von 2200 M., 2900 M., 4300 M., 5400 M., 7000 M. oder 9400 M. hätten.

Ledige Beamte und Arbeiter, denen freie Kost von der Stadt gewährt wird, und Beamtenanwärter unter 18 Jahren, erhalten nur die Hälfte der oben vorgesehenen Beträge.

Als jährliches Diensteinkommen der Arbeiter gilt der 309fache Betrag des tarifmäßigen Lohnes.

II. die verheirateten Beamten, Lehrer und Arbeiter, die am 1. Oktober 1918 noch im Heeresdienst standen, inzwischen aber ihren Zivildienst wieder angetreten haben oder vor dem 1. April 1919 wieder antreten werden, eine einmalige Teuerungszulage erhalten, die aus einem Grundbetrag von 175 M. und einem Zusatzbetrag von 15 M. für jeden halben Kalendermonat besteht, der zwischen dem Dienstantritt und dem 1. April 1919 liegt.

Für die Bewilligung bleiben, abgesehen von der Beendigung des Heeresdienstes, die Verhältnisse nach dem Stand vom 1. Oktober 1918 maßgebend;

III. die zur Ruhe gesetzten Beamten, Lehrer und Arbeiter, welche durch eine Wiederbeschäftigung nicht ein so hohes Einkommen wie vor der Zuruhesetzung haben, und die Witwen ruhegehaltsberechtigter Beamten, Lehrer und Arbeiter, wenn Ruhe- oder Witwengehalt den Betrag von 2000 M. jährlich nicht übersteigt, eine einmalige Teuerungszulage von 20 % ihres Ruhe- oder Witwengehaltes, jedoch mindestens 100 M., höchstens 200 M., und für jedes Kind 30 M. erhalten;

IV. den Beamten und Arbeitern, die vor der allgemeinen Neuregelung der Gehälter und Löhne in den Ruhestand treten, zu ihrem Ruhegehalt oder Ruhelohn eine Teuerungsbeihilfe gewährt wird, die soviel Hundertteile der ihnen zur Zeit der Zuruhesetzung zukommenden laufenden Teuerungsbezüge beträgt, als bei der Berechnung des Ruhegehaltes oder -lohnes zu Grunde zu legen sind.

Diese Teuerungsbeihilfe wird in demselben Zeitpunkt eingestellt oder gekürzt, wie die Teuerungsbeihilfe, die der Beamte oder Arbeiter, wenn er im Dienste geblieben wäre, erhalten würde;

V. der laufende Mehraufwand mit jährlich rund 1 450 000 M. aus Wirtschaftsmitteln und der einmalige Aufwand mit rund 330 000 M. aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Lacher.

Begründung.

Nachdem der badische Staat mit Wirkung vom 1. Dezember 1918 ab seinen hiesigen über 18 Jahre alten Arbeitern einen weiteren Kriegsteuerungszuschlag von 2 Mk. für den Arbeitstag, und den über 18 Jahre alten Beamten und vom Staat entlohnten Lehrern eine weitere Kriegszulage von 720 Mk. im Jahr bewilligt hat, sind Ende vorigen Monats auch die Organisationen der städt. Beamten, Lehrer und Arbeiter um Gewährung weiterer Teuerungszulagen vorstellig geworden

Die Forderungen sind im wesentlichen folgende: Es sollen vom 1. Januar 1919 ab erhalten:

1. verheiratete Arbeiter eine weitere Zulage von 3 M., ledige eine Zulage von 2 M. für den Arbeitstag,
2. verheiratete Beamte und Lehrer mit nicht mehr als 5000 M. Gehalt und verheiratete Beamte und Lehrer mit mehr als 5000 M. und mehr als 2 Kindern, für die Teuerungsbezüge zu zahlen sind, eine weitere Kriegszulage von 720 M.,
3. ledige Beamte und Lehrer und verheiratete Beamte und Lehrer, die nicht unter 2 fallen, eine weitere Kriegszulage von 480 M.

In den Fällen unter 1 soll der Lohn nebst Teuerungsbezügen in keinem Falle weniger als 10 M., in den Fällen unter 2 und 3 nicht weniger als 3000 M., bei verheirateten oder solchen Beamten, die ihnen gleich zu erachten sind, nicht weniger als 3600 M. zuzüglich von 360 M. für jedes Kind betragen.

Des weiteren wird gefordert, daß Bestimmungen getroffen werden möchten, wie sie in dem Antrag des Stadtrats unter Ziffer II und IV enthalten sind. —

Die Entscheidung darüber, inwieweit den Wünschen der Beamten, Lehrer und Arbeiter Rechnung getragen werden könne, ist dem Stadtrat diesmal sehr schwer gefallen. Einerseits muß ohne weiteres zugegeben werden, daß das derzeitige Einkommen der Arbeiter und geringer Besoldeten bei den jetzigen Preisen der Bedarfsgegenstände nur unter Einschränkungen zum Unterhalt ausreicht, die auf die Dauer nicht zu ertragen sind; daß aber auch bei den höher Besoldeten das jetzige Einkommen an Geldwert nur einen Bruchteil dessen darstellt, was sie vor dem Kriege erhalten haben. Andererseits muß auf die jetzigen schwierigen wirtschaftlichen und Finanzverhältnisse, die in absehbarer Zeit keine Verbesserung erwarten lassen, und die Leistungsfähigkeit der Umlagezahler die gebührende Rücksicht genommen werden. Es genügt in dieser Beziehung, darauf hinzuweisen, daß die Schuldenlast der Stadt während des Krieges um 46½ Millionen auf 94 Millionen gestiegen ist, daß wir vor einer Erhöhung der Umlage um 13 Pfg. auf 50 Pfg. (1 Pfg. Umlage = rund 200 000 M.) und dazu einer Steigerung des Gas- und Elektrizitätspreises, der verschiedensten Verwaltungsgebühren, Einführung einer Luxussteuer usw. stehen.

Nach gewissenhafter Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse glaubt der Stadtrat den vorgetragenen Wünschen der Beamten, Lehrer und Arbeiter, die einen laufenden Mehraufwand von über 2 000 000 Mk. und einen einmaligen Aufwand von rund 280 000 M. (ohne Berücksichtigung der Ruhelohnsempfänger und Hinterbliebenen von Beamten usw.) verursachen würde, nicht voll entsprechen zu können, sondern sich auf den obigen Antrag beschränken zu müssen, der bis zum Widerruf einen laufenden jährlichen Mehraufwand von rund 1 450 000 M und einen einmaligen Aufwand von rund 330 000 M. verursachen würde.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Ziffer I.

Dem Vorschlag des Stadtrats liegt der Gedanke zu Grunde, daß vor allem den geringer Besoldeten, und hier wieder den Verheirateten stärker als den Ledigen, geholfen werden müsse. Die neue Zulage soll daher im Anschluß an die bisherige Teuerungsbeihilfe nach der Höhe des Diensteinkommens derart abgestuft werden, daß die Beihilfe in der untersten Stufe (a) bis zu 2200 M. um 720 M. für Verheiratete, und um 620 M. für Ledige erhöht wird, und daß bei steigendem

Diensteinkommen diese Zulage in demselben Verhältnis sinken soll, wie es bei den bisherigen Teuerungsbeihilfen der Verheirateten der Fall war, derart, daß bei einem Einkommen von mehr als 7000 M. — vorbehaltlich der Ausgleichsvorschrift unter I Absatz 3 — keine weitere Beihilfe mehr gewährt wird. Für die Ledigen wurde dieselbe Abstufung wie bei den Verheirateten eingeführt. Die Grenze von 7000 M. verlangt die Einführung einer weiteren Klasse.

Die Skala sinkt demnach:

von a	nach b	um 228 M.	bisher um 48 M.		
„ b	„ c	„ 114 „	„	„ 24	„
„ c	„ d	„ 114 „			
„ d	„ e (neu)	„ 228 „	„	„ 96	„
„ e (neu)	„ f (bsh. e)	„ 228 „			

Der Gesamtbetrag der Teuerungsbeihilfe und Kriegszulage würde hiernach künftig betragen:

bei einem Jahresdiensteinkommen	led.	verheiratet bei einer Kinderzahl von							
	M.	0 M.	1 M.	2 M.	3 M.	4 M.	5 M.	6 M.	7 M.
Beamte außer Tarif und Geh.-Kl. A									
von über 9400 M.	860	1080	1188	1296	1404	1512	1620	1728	1836
von 7000 M. bis mit 9400 M.	860	1228	1308	1500	1704	1920	2148	2388	2640
„ 5400 „ „ „ 7000 „	940	1356	1536	1728	1932	2148	2376	2616	2868
„ 4300 „ „ „ 5400 „	1168	1584	1764	1956	2160	2376	2604	2844	3096
„ 3800 „ „ „ 4300 „	1282	1698	1878	2070	2274	2490	2718	2958	3210
Beamte Gehaltsklassen B u. C u. Lehrer									
von 5400 M. bis mit 5900 M	845	1236	1404	1584	1776	1980	2196	2424	2664
„ 4300 „ „ „ 5400 „	1073	1464	1632	1812	2004	2208	2424	2652	2892
„ 2900 „ „ „ 4300 „	1187	1578	1746	1926	2118	2322	2538	2766	3006
„ 2600 „ „ „ 2900 „	1301	1692	1860	2040	2232	2436	2652	2880	3120
Beamte Gehaltsklassen D u. E									
von 2900 M. bis mit 4100 M.	1122	1458	1614	1782	1962	2154	2358	2574	2802
„ 2200 „ „ „ 2900 „	1236	1572	1728	1896	2076	2268	2472	2688	2916
„ 1800 „ „ „ 2200 „	1464	1800	1956	2124	2304	2496	2700	2916	3144
Beamte Gehaltsklasse F									
von 2200 M. bis mit 2700 M.	1161	1502	1651	1812	1985	2170	2367	2576	2797
„ 1400 „ „ „ 2200 „	1389	1730	1879	2040	2213	2398	2595	2804	3025
Arbeiter Lohnklassen III — VI									
von 1236 M. bis mit 1885 M.	1382	1733	1866	2012	2170	2340	2522	2715	2921
in Taglohn	4,47	5,61	6,04	6,51	7,02	7,57	8,16	8,79	9,45
Arbeiter Lohnklassen I u. II									
bis 1452 M.	1382	1702	1835	1981	2139	2309	2491	2684	2890
in Taglohn	4,47	5,51	5,94	6,41	6,92	7,47	8,06	8,69	9,35

Von den Forderungen der Arbeiter weicht diese Regelung zunächst darin ab, daß der Verheiratete statt einer weiteren Zulage von 3 M. nur eine solche von 2 M. 33 Pfg. für den Arbeitstag erhält. Immerhin sind die Teuerungszulagen der städt. verheirateten Arbeiter um 73 Pfg. (kinderloser Taglöhner) bis 2 M. 23 Pfg. (Handwerker mit 7 Kindern) höher als diejenigen der hiesigen Staatsarbeiter. Auch wäre es wohl nicht angängig, wenn, wie es nach den gemeinsamen Vorschlägen der Beamten und Arbeiter der Fall wäre, ein verheirateter Arbeiter eine Zulage von 927 M. erhalten würde, während bei einem gleich hoch bezahlten Beamten (z. B. Schaffner) eine Zulage von 720 M. für ausreichend erachtet wird.

Ein Mindesteinkommen von 10 M. im Tag festzusetzen, hält der Stadtrat nicht für notwendig. Das Einkommen des am niedersten entlohnten verheirateten kinderlosen Arbeiters beträgt nunmehr 4 M. + 5 M. 51 Pfg. = 9 M. 51 Pfg., also nicht viel weniger als gewünscht wurde. Ledige mit eigenem Haushalt und solche, die Angehörige ganz oder vorwiegend unterstützen müssen, werden wie Verheiratete behandelt, erhalten also ebenfalls mindestens 9 M. 51 Pfg. Nur die übrigen ledigen Männer, deren Taglohn geringer ist als 5 M. 04 Pfg. erhalten weniger, nämlich 8 M. 47 Pfg. oder mehr. Die am niedrigst entlohnte ledige Arbeiterin erhält 2 M. 70 Pfg. + 4 M. 47 Pfg. = 7 M. 17 Pfg.

Es sei im Uebrigen bemerkt, daß die hier vorgeschlagene Regelung deswegen nur von kurzer Dauer sein wird, weil die Absicht besteht, die Arbeitsverhältnisse demnächst durch einen Tarifvertrag zu regeln.

Von den Forderungen der Beamten und Lehrer weicht die Regelung zunächst darin ab, daß die Beamten mit einem Einkommen von mehr als 7000 M. eine weitere Teuerungszulage nicht erhalten sollen (soweit nicht die Bestimmung in I Absatz 3 eingreift). Daß bei diesem Einkommen die Teuerung nicht in gleicher Schärfe wirkt, ist einleuchtend, auch ist zu beachten, daß diese Beamten wohl durchweg ein höheres Einkommen haben, als die Staatsbeamten in ähnlicher Stellung.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß bei dem stadträtlichen Antrag der Abbau bei den höheren Einkommen früher einsetzt, sich aber auch stetiger vollzieht, als bei dem Vorschlag der Beamten. Auch hier ist von der besonderen Festsetzung eines Mindesteinkommens abgesehen worden. Ein lediger Schaffneranwärter, der keine Angehörigen ganz oder vorwiegend zu unterstützen hat, würde nach den Vorschlägen des Stadtrats mindestens 1200 M. + 1389 M. = 2589 M., ein mit dem Anfangsgehalt angestellter verheirateter kinderloser Schaffner 1400 M. + 1720 M. = 3130 M., und ein verheirateter Schaffner im Höchstgehalt mit 4 Kindern 2200 M. + 2398 M. = 4598 M., dazu Dienstkleidung erhalten.

Zu Ziffer II.

In der am 11. November 1918 vom Bürgerausschuß genehmigten Vorlage war vorgesehen, daß den im Dienst befindlichen Beamten, Lehrern und Arbeitern zur Beschaffung der Wintervorräte und dergl. eine einmalige Teuerungszulage gewährt werden sollte; die noch im Heeresdienst befindlichen verheirateten Beamten usw. sollten dieselbe Zulage abzüglich des Betrags erhalten, den sie als ledige anzusprechen hätten. Maßgebend war der Stand vom 1. Oktober 1918. Die Kriegsteilnehmer sind nun früher als man damals annehmen konnte, zurückgekehrt und es liegt eine gewisse Unbilligkeit darin, daß sie nun trotz ihrer Rückkehr den vollen Betrag von mindestens 350 M. weniger erhalten, als diejenigen, die am 1. Oktober 1918 zu Hause waren. Diese Unbilligkeit soll durch den Antrag unter II beseitigt werden. Auf Ledige, die ja trotz der militärischen Versorgung ihr volles Einkommen erhalten haben, bezieht sich diese Vorschrift nicht.

Zu Ziffer III.

Wenn die aktiven Beamten und Arbeiter mit Rücksicht auf die Teuerungsverhältnisse wieder eine Zulage erhalten, sollte auch der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen gedacht werden.

Zu Ziffer IV.

Diese Vorschrift entspricht einer auch von der badischen Regierung erlassenen Anordnung, sie soll älteren, nur noch beschränkt leistungsfähigen Angestellten den Uebertritt in den Ruhestand erleichtern. Auf die Lehrer ist diese Vorschrift, da sie den Ruhegehalt vorwiegend aus der Staatskasse beziehen, nicht erstreckt.

Zu Ziffer V.

Der Aufwand beträgt für den Antrag unter

I.	laufend	rund	1 450 000 M.
II.	einmalig	„	280 000 „
III.	„	„	50 000 „
			1 780 000 M.

Der durch die Bestimmungen unter Ziffer IV entstehende Aufwand läßt sich im Voraus nicht berechnen, dürfte aber nicht erheblich sein.

Der einmalige Aufwand unter Ziffer II und III soll entsprechend der Regelung im November 1918, so unerwünscht eine dergleiche Maßnahme an sich ist, auf Anlehensmittel verrechnet werden. Der übrige Aufwand soll aus Wirtschaftsmitteln gedeckt werden.

Der laufende Aufwand an Teuerungszulagen wird bei Genehmigung des stadträtlichen Antrags auf rund 4 110 000 M. im Jahr anwachsen. —

Nach Verfügung des Stadtrats vom 13. Februar 1919 wurde den Beamten, Lehrern und Arbeitern, deren Gehalt den Betrag von 3000 M. jährlich nicht übersteigt, einstweilen ein Vorschuß von 100 M. für Verheiratete und 60 M. für Ledige ausbezahlt.

Dr. Paul.

Nachtrag zur Vorlage Nr. 5 vom 20. Februar 1919.

Hiermit wird beantragt:

1.) Jn der 3. Zeile des Textes ist hinter der Klammer einzusetzen:
" mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ".

2.) Der 2. Absatz unter Buchstabe I erhält folgende Fassung:
" die Teuerungsbeihilfe ist jederzeit widerruflich und beträgt jährlich:

bei einem Jahresdiensteinkommen	ledig	verheiratet mit einer Kinderzahl von 0	1	2	3	4	5	6	7
a. bis mit 2200 ℳ	764	960	1032	1116	1212	1320	1440	1572	1716
b. über 2200 ℳ-mit 2900 ℳ	626	822	894	978	1074	1182	1302	1434	1578
c. " 2900 ℳ- " 4300 ℳ	512	708	780	864	960	1068	1188	1320	1464
d. " 4300 ℳ- " 5400 ℳ	398	594	666	750	846	954	1074	1206	1350
e. " 5400 ℳ- " 7000 ℳ	212	408	480	564	660	768	888	1020	1164
f. " 7000 ℳ- " 9400 ℳ	-	48	120	204	300	408	528	660	804

3.) Hinter I ist als Ia einzufügen:
" Wenn ein männlicher Beamter, Beamtenanwärter, Lehrer oder Arbeiter (mit Ausnahme der wiederbeschäftigten Ruhegehaltsempfänger)nach vollendetem 20. Lebensjahr an Gehalt, Lohn, Naturalbezügen, Teuerungsbeihilfen und Kriegszulage weniger als 3100 ℳ im Jahr oder 10 ℳ für den Arbeitstag erhalten würde, so wird ihm vom 1. Januar 1919 ab eine weitere Zulage bis zur Erreichung dieser Sätze gewährt.
Den Anschlag der Naturalbezüge stellt der Stadtrat fest."

4.) Unter Ziffer V ist statt " 1.450.000 ℳ " der Betrag von 1.600.000 ℳ einzusetzen.

Karlsruhe, den 6. M ä r z 1919.
Der Stadtrat:

Dr Bail

Hellpach

Zur Erläuterung wird bemerkt:

Zu 1.) Die Bemerkung über die Rückwirkung ist bei der Niederschrift versehentlich weggeblieben.

Zu 2.) Der Unterschied beträgt:

	nach der gedruckten Vorlage	nach dem neuen Vorschlag.
zwi. a u. b	228 ℳ	138 ℳ
" b " c	114 ℳ	114 ℳ
" c " d	114 ℳ	114 ℳ
" d " e	228 ℳ	186 ℳ
" e " f	228 ℳ	360 ℳ

Der Zuschlag zu den bisher geltenden Sätzen beträgt nunmehr:

	ledig	verheiratet ohne Kinder	verheiratet mit Kindern
unter a	620	720	720
" b	482	630	630
" c	512	540	540
" d	398	450	450
" e	212	408	360
" f	-	48	-

Zu 4.) Der Mehraufwand ist

für Ziffer 2	auf	62.370 ℳ
" " 3	"	87.400 ℳ
zusammen		149,770 ℳ oder

rund 150.000 ℳ berechnet.

Dr Bail

382

Bürgerausschusszustimmung am 23. April 1919. № 7

Staatsgenehmigung mit ~~Erlass Grossh.~~ Bezirksamt

vom 23. April 1919 No. —

Karlsruhe, den 3. März 1919.

381

Mündlicher Antrag.

2. Den Beisitzern des Mieteinigungsamts und den Mitglie-

Bürgerausschusszustimmung am 7. März 1919.

Mündlicher Antrag. 380

Bürgerausschusszustimmung am 7. März 1919

Mündlicher Antrag. 379

377

Bürgerausschusszustimmung am 7. März 1919. № 6

Karlsruhe, den 24. Februar 1919.

Geländeverkauf an die Firma M. Reutlinger & Co., hier betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

daß von dem im Bannwald zwischen Keßler-Straße und Bannwaldallee gelegenen städt. Lagerplatz Lagerbuch Nr. 5632 eine Fläche von 569 qm an die Firma M. Reutlinger & Co., Möbelfabrik hier, zum Preise von 12.50 Mk. für m^2 = 7112.50 Mk. verkauft werde.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Lacher.

Begründung.

Die Firma M. Reutlinger & Co. besitzt neben dem städt. Lagerplatz zwischen Keßler-Straße und Bannwaldallee ein bereits im Jahre 1897 von der Stadtgemeinde erworbenes Gelände, auf welchem sie die Anlagen ihrer Möbelfabrik erstellt hat. Zur Erweiterung der Fabrik bedarf sie eines

weiteren 569 qm umfassenden Geländestreifens, wie dies aus dem bei den Akten befindlichen Plan, der in der Registratur des Stadtrats zur Einsicht aufliegt, ersichtlich ist. Die Abtretung des fraglichen Geländes beeinträchtigt die Lagerplatzanlagen nicht. Der vereinbarte Preis von 12.50 Mk. pro qm ist der für städt. Gelände im Bannwald übliche.

Dr. **Paul.**

Bürgerausschusszustimmung am 23. April 1919.

382

№ 7

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Grossh.~~ Bezirksamts
vom 23. Mai 1919 No. —
Karlsruhe, den 3. März 1919.

381

Mündlicher Antrag.

2. Den Beisitzern des Mieteinigungsamts und den Mitglie-

Bürgerausschusszustimmung am 7. März 1919.

Mündlicher Antrag. 380

Bürgerausschusszustimmung am 7. März 1919

Mündlicher Antrag. 379

3. Der mündliche auf Erstellung eines Abstellgleises der Strassenbahn in der Marktstrasse zur Aufnahme des für den Stadtteil Mühlburg bestimmten Milchwagens mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 12000 ℳ, wird genehmigt.

(Jn der Bürgerausschuss-Sitzung vom 7. März 1919 genehmigt.)

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Grossh.~~ des Ministeriums des Innern
vom 29. März 1919. No.

Bürgerausschusszustimmung am 23. April 1919.
Staatsgenehmigung ~~Erlass Gross~~ Bezirksamt
vom 23. Mai 1919 No. —
Karlsruhe, den 3. März 1919.

382

№ 7

381

Mündlicher Antrag.

2. Den Beisitzern des Mieteinigungsamts und den Mitglie-

Bürgerausschusszustimmung am 7. März 1919.

Mündlicher Antrag. 380

1. Dem Antrag des Stadtverordneten Vorstandes vom 8. November 1918 entsprechend wird mit Zustimmung des Stadtrats die Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder vom 1.Juli 1918 an von 500 ℳ auf 1000 ℳ jährlich erhöht.

(Jn der Bürgerausschiss-Sitzung vom 7. März 1919 genehmigt.)

Jm übrigen ist die Miete besonders zu vereinbaren.
Wer Gas durch einen Münzgasmesser bezieht, erhält auf Verlangen diese Gegenstände leihweise (ohne Mietberechnung).

2. Strombezugsordnung.

§ 15.

Es wird berechnet:

a) für Strom zu Beleuchtungszwecken: die Kilowattstunde mit 65 Pfg. (Preisermäßigung siehe § 16);

b) für Strom zu Kraft- und sonstigen Zwecken: die Kilowattstunde mit 35 Pfg.

Bürgerausschusszustimmung am 23. April 1919.
Stadtgemeinde mit Polizei-Direktion, Bezirksamt
vom 23. April 1919 No.

382

№ 7

Karlsruhe, den 3. März 1919.

381

Mündlicher Antrag.

2. Den Beisitzern des Mieteinigungsamts und den Mitgliedern des Unterausschusses des Fürsorge-Ausschusses für die Erwerbslosenfürsorge wird die gleiche Entschädigung für Zeitversäumnis - nämlich 6 ℳ für jede Sitzung - gewährt, wie sie die Beisitzer des Gewerbe-Gerichts erhalten mit der Bestimmung, dass die Zurückweisung der Entschädigung nicht angängig ist.

(In der Bürgerausschuss-Sitzung vom 7. März 1919 genehmigt.)

Miete von Beleuchtungskörpern und Kochapparaten.

Das Gaswerk stellt dem Gasabnehmer auf Verlangen einfache Beleuchtungskörper und Kochapparate mietweise zur Verfügung.

An einen Abnehmer werden mietweise abgegeben:

Kochapparate (mit 2 oder 3 Brennern) 1 Stück,
Beleuchtungsgegenstände bis zu 3 Stück.

Der jeweils nach Umfluß von zwei Kalendermonaten zu zahlende Mietzins beträgt für jede Lampe und für jeden Kochapparat 20 Pfg. für 1 Kalendermonat und ist mindestens für 12 Monate zu bezahlen.

Im übrigen ist die Miete besonders zu vereinbaren.

Wer Gas durch einen Münzgasmesser bezieht, erhält auf Verlangen diese Gegenstände leihweise (ohne Mietberechnung).

2. Strombezugsordnung.

§ 15.

Es wird berechnet:

a) für Strom zu Beleuchtungszwecken: die Kilowattstunde mit 65 Pfg. (Preisermäßigung siehe § 16);

b) für Strom zu Kraft- und sonstigen Zwecken: die Kilowattstunde mit 35 Pfg.

382

Bürgerausschußzustimmung am 23. April 1919.
Stadtgenehmigung ... Erlaß Großh. Bezirksamts № 7
vom 23. Mai 1919 No.

Karlsruhe, den 3. März 1919.

Verkauf der Grundstücke Lgrb. Nr. 882b—v an der Hans Sachs-Straße betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle die am 14. Juni 1917 ausgesprochene Ermächtigung des Stadtrats zum Verkauf der Grundstücke Lgrb. Nr. 882b—v auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1919 ausdehnen.

Der Stadtrat:

Dr. Paul. Lacher.

Begründung.

Nach der unter dem 14. Juni 1917 genehmigten Vorlage Nr. 20 vom 21. Mai 1917 sollte der Stadtrat bis zum 31. Dezember 1917 ermächtigt sein, die obengenannten Grundstücke an die Eigentümer der anstoßenden Privat-Grundstücke unter folgenden Bedingungen zu verkaufen:

1. Der Kaufpreis beträgt je nach Wunsch 35 Mk. für das qm bei sofortiger voller Bezahlung, oder aber 18 Mk., zahlbar sofort, und weitere 20 Mk. für das qm, sobald mit der Bebauung des verkauften Grundstücks begonnen wird. In dem letzteren Falle ist für die Nachzahlung eine Sicherungshypothek an erster Stelle zu bewilligen.

1. für Gas zu Heizzwecken bei einem Jahresverbrauch:
   a. von 200000 cbm und mehr auf 29 Pfg. für 1 cbm,
   b. von 250000 cbm und mehr auf 28 Pfg. für 1 cbm;
2. für Gas zu Heizzwecken bei einem Jahresverbrauch von 20000 cbm und mehr auf 28 Pfg. für 1 cbm.

Würde hiernach der Gasabnehmer für seinen Jahresverbrauch einen höheren Gesamtbetrag zu zahlen haben als im Falle größeren Verbrauchs, so wird der zu zahlende Gesamtbetrag um den Unterschied gemindert.

§ 21.

Miete von Beleuchtungskörpern und Kochapparaten.

Das Gaswerk stellt dem Gasabnehmer auf Verlangen einfache Beleuchtungskörper und Kochapparate mietweise zur Verfügung.

An einen Abnehmer werden mietweise abgegeben:

Kochapparate (mit 2 oder 3 Brennern) 1 Stück,
Beleuchtungsgegenstände bis zu 3 Stück.

Der jeweils nach Umfluß von zwei Kalendermonaten zu zahlende Mietzins beträgt für jede Lampe und für jeden Kochapparat 20 Pfg. für 1 Kalendermonat und ist mindestens für 12 Monate zu bezahlen.

Im übrigen ist die Miete besonders zu vereinbaren.

Wer Gas durch einen Münzgasmesser bezieht, erhält auf Verlangen diese Gegenstände leihweise (ohne Mietberechnung).

2. Strombezugsordnung.

§ 15.

Es wird berechnet:

a) für Strom zu Beleuchtungszwecken: die Kilowattstunde mit 65 Pfg. (Preisermäßigung siehe § 16);

b) für Strom zu Kraft- und sonstigen Zwecken: die Kilowattstunde mit 35 Pfg.

2. Für die Herstellung und Unterhaltung der Gehwege der Hans Sachs-Straße ist der Gemeindebeschluß vom 24. Juli 1913 maßgebend.
3. Die Kosten für die Straßenherstellung (Kosten für Gelände, technische Herstellung und Unterhaltung auf 5 Jahre) sowie die Kanalkosten-Beiträge sollen erst fällig werden, wenn an der Hans Sachs-Straße gebaut (mit den Maurerarbeiten begonnen) wird.
4. Die sämtlichen durch den Kauf entstehenden Kosten tragen die Käufer.

Bis zu dem genannten Zeitpunkt waren von der Gesamtfläche von 3458 qm 1709 qm verkauft. Neuerdings ist ein Kaufvertrag über 117 qm zu denselben Bedingungen abgeschlossen worden. Um diesen Vertrag vollziehen und etwaige weitere abschließen zu können, ist eine Verlängerung der Frist notwendig. Der Stadtrat glaubte den bisherigen Preis z. Zt. nicht ändern zu sollen, um den Anliegern die Erwerbung zu erleichtern, andererseits hält er es jedoch für nötig, die Preise nur für eine bestimmte Frist festzulegen, um nach deren Ablauf wieder freie Hand zu haben.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 23. April 1919 mit der Maßgabe, daß die beschlossenen Preiserhöhungen nur für die Zeit vom 1. Mai 1919 bis 30. April 1920 eintreten sollen. № 8
Laut § 33 der Wasserbezugsordnung ist vorschriftsmäßig zu verfahren; der Preis soll jedoch bleiben wie bisher.

Karlsruhe, den 8. März 1919.

Aenderung der Gas-, Wasser- und Strombezugs-Ordnung betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß mit Wirkung vom 1. Mai ds. Js. an die §§ 13, 15 und 21 der Gasbezugsordnung, die §§ 15 und 16 der Strombezugsordnung und die §§ 23, 31 bis 37 der Wasserbezugsordnung die nachstehende Fassung erhalten.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

1. Gasbezugsordnung.

§ 13.

Der Preis des Gases beträgt:

1. für Leucht-, Koch- und Heizgas 30 Pfg. für 1 cbm,
2. für Gas, das mittelst besonderer Leitung und unter Kontrolle eines besonderen Gasmessers für Gasmotoren verwendet wird, 28 Pfg. für 1 cbm,
3. für das durch Münzgasmesser abgegebene Gas 15 Pfg. für 1 cbm; außerdem ist für jeden cbm ein Aufschlag von 15 Pfg. zu bezahlen.

§ 15.

Der Preis für Gas mindert sich bei Großverbrauchern, bei denen das zu Leuchtzwecken und das zu Heizzwecken dienende Gas je besonders gemessen wird:

1. für Gas zu Leuchtzwecken bei einem Jahresverbrauch:
   a. von 200000 cbm und mehr auf 29 Pfg. für 1 cbm,
   b. von 250000 cbm und mehr auf 28 Pfg. für 1 cbm;
2. für Gas zu Heizzwecken bei einem Jahresverbrauch von 20000 cbm und mehr auf 28 Pfg. für 1 cbm.

Würde hiernach der Gasabnehmer für seinen Jahresverbrauch einen höheren Gesamtbetrag zu zahlen haben als im Falle größeren Verbrauchs, so wird der zu zahlende Gesamtbetrag um den Unterschied gemindert.

§ 21.

Miete von Beleuchtungskörpern und Kochapparaten.

Das Gaswerk stellt dem Gasabnehmer auf Verlangen einfache Beleuchtungskörper und Kochapparate mietweise zur Verfügung.

An einen Abnehmer werden mietweise abgegeben:

Kochapparate (mit 2 oder 3 Brennern) 1 Stück,
Beleuchtungsgegenstände bis zu 3 Stück.

Der jeweils nach Umfluß von zwei Kalendermonaten zu zahlende Mietzins beträgt für jede Lampe und für jeden Kochapparat 20 Pfg. für 1 Kalendermonat und ist mindestens für 12 Monate zu bezahlen.

Im übrigen ist die Miete besonders zu vereinbaren.

Wer Gas durch einen Münzgasmesser bezieht, erhält auf Verlangen diese Gegenstände leihweise (ohne Mietberechnung).

2. Strombezugsordnung.

§ 15.

Es wird berechnet:

a) für Strom zu Beleuchtungszwecken: die Kilowattstunde mit 65 Pfg. (Preisermäßigung siehe § 16);

b) für Strom zu Kraft- und sonstigen Zwecken: die Kilowattstunde mit 35 Pfg.

c. bei Treppenbeleuchtung mit Schaltuhren für selbsttätige Ein- und Ausschaltung:
jährlich 8 M. 40 Pfg. Stromgebühr für jede Glühlampe bis 20 Watt (etwa 16 Normalkerzen);
jährlich 15 M. Miete für Stellung, Unterhaltung und Bedienung der Schaltuhr.
Die Uhr schaltet bei eintretender Dunkelheit die Dauerbeleuchtung selbsttätig ein und um 9 Uhr abends aus; alsdann folgt nach Bedarf Minutenbeleuchtung.
Für längere Dauerbeleuchtung oder größere Glühlampen erhöht sich die Pauschsumme entsprechend auf Grund besonderer Vereinbarungen.
Die Glühlampen werden vom städtischen Elektrizitätswerke geliefert und dem Abnehmer berechnet. Für Lampen sind die vorgeschriebenen Fassungen zu verwenden.

d. Bei Kleintransformatoren zum Betrieb elektrischer Klingel- und Türöffneranlagen:
jährlich 4 M. 80 Pfg. Stromgebühr für einen Transformator bis 1 Watt Eigenverbrauch und 15 Volt Sekundär-Spannung.
Für Transformatoren mit größerem Eigenverbrauch wird die Gebühr entsprechend erhöht.
Die Gebühr wird jährlich in einer Summe im voraus erhoben; bei Beginn des Strombezugs unterm Jahr wird sie anteilsweise berechnet (Erläuterungen zu § 15 siehe Anhang).

§ 16.

Auf den für Beleuchtungszwecke (vergleiche § 15, Lit. a) benützten Strom wird folgender Verbrauchsrabatt gewährt:

Wenn der in einem Kalenderjahr zu entrichtende Betrag für den Strombezug sich beläuft auf

500 bis 1000 M. . . .	2 % Rabatt
über 1000 bis 2000 M. . . .	3 % Rabatt
über 2000 bis 5000 M. . . .	4 % Rabatt
über 5000 M.	5 % Rabatt.

Für die nachbezeichneten Anlagen mit langer Benützungsdauer (Hotels, Wirtschaften, Kinematographen, selbsttätig wechselnde Lichtreklamen mit besonderen Zählern, Schaufensterbeleuchtung nach 8 Uhr abends) wird der Strom für Beleuchtungszwecke wie folgt berechnet:

Für die innerhalb der ersten 600 Betriebsstunden verbrauchten Kilowattstunden 65 Pfg. für die Kilowattstunde.

Für die innerhalb der nächsten 200 Betriebsstunden verbrauchten Kilowattstunden 55 Pfg. für die Kilowattstunde.

Für die innerhalb der weiteren Betriebsstunden verbrauchten Kilowattstunden 45 Pfg. für die Kilowattstunde.

Zur Ermittelung der Zahl der Betriebstunden wird die Zahl der im Kalenderjahr verbrauchten Kilowattstunden durch die Zahl des Anschlußwertes geteilt. Der Anschlußwert wird alljährlich in der zweiten Hälfte des Jahres vom Elektrizitätswerk festgestellt.

Verbrauchsrabatt und Preisminderung werden jeweils nach Schluß eines Kalenderjahres berechnet und dem Abnehmer gutgeschrieben, oder, wenn er keinen Strom mehr bezieht, zurückbezahlt; hierbei bleiben Beträge unter 1 M. außer Betracht.

Würde der Stromabnehmer für seinen Jahresverbrauch nach den gültigen Rabattsätzen einen höheren Gesamtbetrag zu zahlen haben als im Falle größeren Verbrauchs, so wird der zu zahlende Betrag um die Differenz gemindert (Erläuterung zu § 16 siehe Anhang).

3. Wasserbezugsordnung.

§ 23.

Auf Verlangen der Wasserwerksverwaltung müssen auch in solchen Grundstücken oder Grundstücksteilen, für welche die Berechnung des Wassergeldes nach dem Mietwert stattfindet, Wassermesser angebracht werden.

Ergibt sich in solchen Fällen, daß in dem dem Zahlungstermin vorhergehenden Zeitraum ein größerer Wasserverbrauch stattfand, als bei einem Wasserpreis von 15 Pfg. für 1 cbm durch das nach dem Mietwert berechnete Wassergeld gedeckt ist, so hat der Abnehmer für den Mehrverbrauch mit 15 Pfg. für 1 cbm, sowie für die geordnete Miete des Wassermessers Aufzahlung zu leisten.

Ergibt sich am Schluß eines Kalenderjahres, daß das nach Maßgabe des Abs. 2 dieses Paragraphen bezahlte Aufgeld mehr beträgt, als es betragen würde, wenn bei dessen Berechnung der Wasserverbrauch des ganzen Kalenderjahres zugrunde gelegt worden wäre, so wird der Mehrbetrag dem Abnehmer für die nächste Wassergeldrechnung gutgeschrieben oder, wenn dies verlangt wird, zurückvergütet.

§ 31.

Für Hahnen, die dem Betrieb eines Gewerbes dienen, ferner für die Wasserversorgung von Bierpressionen, Schwenkanlagen und von Gas-, Benzin- oder anderen Motoren kann der Wasserverbrauch statt durch Wassermesser durch Schätzung festgestellt werden.

Das Wassergeld beträgt für eine jede der erwähnten Einrichtungen jährlich 15 Pfg. für den cbm des geschätzten Verbrauchs, mindestens aber 3 M. für das Kalendervierteljahr.

Die Schätzung ist durch die Wasserwerksverwaltung vorzunehmen und dem Abnehmer vor Abschluß oder Ergänzung des Wasserlieferungsvertrags mitzuteilen.

Bei der Schätzung des für Bierpressionen zu verwendenden Wassers wird ein Verbrauch von 4 Liter Wasser auf 1 Liter Bier angenommen.

§ 32.

Springbrunnen oder sonstige für ständigen Lauf bestimmte Brunnen sind, wenn das Wassergeld nicht nach dem durch Wassermesser festgestellten Verbrauch berechnet wird, mit Kaliberscheibe zu versehen; das Wassergeld beträgt in diesem Falle:

a)	bei einer Kaliberscheibe von	2	mm	lichtem	Durchm.:	30	M.	jährl.
b)	„ „ „ „	$2^1/_2$	„	„	„	45	„	„
c)	„ „ „ „	3	„	„	„	60	„	„
d)	„ „ „ „	$3^1/_2$	„	„	„	75	„	„
e)	„ „ „ „	4	„	„	„	90	„	„
f)	„ „ „ „	$4^1/_2$	„	„	„	112	„	„
g)	„ „ „ „	5	„	„	„	135	„	„
h)	„ „ „ „	6	„	„	„	180	„	„

~~§ 33.~~

~~Für Wasser, das nach dem durch Wassermesser festgestellten Verbrauch zu vergüten ist, wird berechnet:~~

~~für die ersten 5000 cbm 15 Pfg. für 1 cbm,~~
~~für die nächsten 5000 cbm 12 Pfg. für 1 cbm,~~
~~für jeden weiteren cbm 10 Pfg.~~

§ 34.

Außer dem nach § 33 zu zahlenden Wassergeld wird folgende Jahresmiete für den Wassermesser berechnet:

für 1	Wassermesser	bis	einschließl.	15	mm	Lichtweite:	8 M.
„ „	„	von		20	„	„	12 „
„ „	„	„		25	„	„	15 „
„ „	„	„		30	„	„	19 „
„ „	„	„		40	„	„	25 „
„ „	„	„		50	„	„	40 „
„ „	„	„		65	„	„	45 „
„ „	„	„		80	„	„	50 „
„ „	„	„		100	„	„	65 „
„ „	„	„		125	„	„	80 „
„ „	„	„		150	„	„	95 „
„ „	„	„		200	„	„	110 „

§ 35.

Für Gewerbebetriebe, die ihren Wasserbedarf durch besondere Pumpanlagen fördern, und an die städtische Wasserleitung nur zur Sicherung eines regelmäßigen Betriebes angeschlossen sind, wird das Wassergeld nach dem durch Wassermesser festgestellten Verbrauch berechnet.

Es muß jedoch in solchen Fällen — abgesehen von der Wassermessermiete — mindestens bezahlt werden:

a) bei Verwendung eines Wassermessers bis einschließlich 30 mm ein Wassergeld von jährlich 150 M.
b) bei Verwendung eines Wassermessers bis einschließlich 80 mm ein Wassergeld von jährlich 300 M.
c) bei Verwendung eines Wassermessers von mehr als 80 mm ein Wassergeld von jährlich 450 M.

§ 36.

Der Mindestbetrag des für die Wasserversorgung eines Grundstücks zu zahlenden Wassergelds beträgt sowohl bei Berechnung des Wassergelds nach dem Mietwert, als bei Berechnung desselben nach dem durch Wassermesser festgestellten Verbrauch, abgesehen von der Wassermessermiete, für das Kalendervierteljahr 5 M.

§ 37.

Für Wasser, das zu Bauzwecken verwendet wird, ist eine Vergütung von 15 Pfg. für 1 cbm zu leisten.

Solches Wasser kann von der Wasserwerksverwaltung auch nach dem Satze von 9 Pfg. für jeden qm der zu überbauenden Bodenfläche und jedes Stockwerk berechnet werden.

Begründung.

1. Gaspreise.

Am 1. September 1917 wurden die Gaspreise erhöht. Damals betrug der Durchschnittspreis für eine an das Gaswerk gelieferte Tonne Kohle 33 M. 20 Pfg.
Seit 1. Jan. ds. Js beträgt er . . 62 M. 50 Pfg.
ist also höher um . . . . . 29 M. 30 Pfg.

Die jährliche Mehrausgabe berechnet sich bei einem Kohlenbedarf von 60 000 Tonnen auf . . . . . M. 1 758 000.—

Durch die Preissteigerungen der Baustoffe für Unterhaltung der Werksanlagen, Erweiterung und Unterhaltung des Rohrnetzes, für die öffentlichen Beleuchtungsanlagen und die Gasmesser wird im Jahre 1919 ein Mehraufwand erforderlich von . . . . . M. 325 000.—

Die zwischen dem 1. September 1917 und dem 1. Januar 1919 bewilligten Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen an Arbeiter und Beamte belasten nach Abzug der durch Betriebsverbesserungen erzielten Ersparnisse die Gaswerkskasse jährlich mit . . . . . M. 376 000.—

Die am 7. März ds. Js. zu bewilligenden Zulagen an Arbeiter und Beamte erfordern einen Jahresaufwand von . . . . . M. 372 000.—

Eine am 1. April ds. Js. eintretende Erhöhung der Frachten um 60 v. H. ergibt eine jährliche Mehrausgabe von etwa . . . . . M. 198 000.—

Die gesamten jährlichen Mehrausgaben betragen . . . . . M. 3 029 000.—

Von den Nebenerzeugnissen des Gaswerks haben seit dem Jahre 1917 Koks und Teer erhebliche Preissteigerungen erfahren, während die Ammoniakpreise bis jetzt gleich geblieben sind, nach dem 1. April ds. Js. aber wahrscheinlich sinken werden.

Die Kokspreise sind um 40 M. für 1 Tonne, die Teerpreise um 48 M. für 1 Tonne gestiegen.

Die jährlich verkäufliche Koksmenge beträgt etwa 30 000 Tonnen, an Teer fallen etwa 2500 Tonnen an. Der aus dem Verkauf dieser Erzeugnisse zu erzielende Mehrerlös wird $30\,000 \times 40 + 2500 \times 48 =$ . . . . . M. 1 320 000.—
betragen. Es verbleibt demnach ein ungedeckter Aufwand von . . . . . M. 1 709 000.—
welcher durch Erhöhung der Gaspreise ausgeglichen werden muß.

Infolge der Gasverbrauchseinschränkung, deren Aufhebung noch nicht vorauszusehen ist, wird die jährliche nutzbare Gasabgabe etwa 15 000 000 cbm erreichen, hieraus errechnet sich eine Gaspreiserhöhung von

$$\frac{1\,709\,000 \times 100}{15\,000\,000} = 11{,}4 \text{ oder rund } 11 \text{ Pfg.}$$

sodaß der Gaspreis künftig 30 Pfg. betragen muß.

Abnehmer, welche das Gas durch Münzgasmesser beziehen, bezahlten bisher für den cbm 15 Pfg., hierzu eine monatliche feste Gebühr von 1 M. und bei einem Monatsverbrauch von mehr als 50 cbm für jeden diese Menge übersteigenden cbm 5 Pfg. Aufschlag. Künftig soll unter Wegfall der festen Gebühr für jeden cbm ein Aufschlag von 15 Pfg. erhoben werden, sodaß sich der Preis für das durch Münzgasmesser bezogene Gas gleichfalls auf 30 Pfg. für 1 cbm stellt.

Die Anschaffungspreise für Beleuchtungsgegenstände und Gaskocher, welche Gasabnehmer mietweise zur Verfügung gestellt werden, sind heute um das Doppelte und Dreifache höher als zur Zeit vor dem Kriege. Es ist daher notwendig, den monatlichen Mietzins für die Leihgegenstände von 10 auf 20 Pfg. für jeden Gegenstand zu erhöhen. Den Abnehmern, welche das Gas durch Münzgasmesser beziehen, sollen die Leihgegenstände nach wie vor mietfrei überlassen werden.

2. Strompreise.

Die Preise für die im Elektrizitätswerk benötigten Kohlen sind seit der letzten Strompreiserhöhung um 27 M. für eine Tonne gestiegen. Bezüglich der Baustoffe zur Unterhaltung der Werksanlagen und des Kabelnetzes, der Beschaffung von Stromzählern, der Mehrausgaben für Gehälter und Löhne gilt sinngemäß das gleiche, was bei Berechnung der Gaspreise schon gesagt wurde. Auch die Einkaufspreise für Murgstrom, von dem wir infolge des Kohlenmangels soviel als möglich beziehen werden, steigen mit der Kohlenteuerung.

Bei einem jährlichen Kohlenverbrauch von 14000 Tonnen berechnet sich der Mehraufwand für die Stromerzeugung wie folgt:

für Kohlen: 14000 × 27 =	M	378000.—
für Murgstrom	„	78000.—
für Unterhaltung der Werksanlagen usw.	„	132000.—
für die bis zum 1. Jan. 1919 bewilligten Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen	„	95000.—
für die am 7. März ds. Js. zu bewilligenden Zulagen an Arbeiter und Beamte	„	90000.—
für Frachterhöhung	„	46000.—
im ganzen	M.	819000.—

Bei einer nutzbaren Stromabgabe von rund 11000000 Kwst. wird eine Preiserhöhung von

$$\frac{819000 \times 100}{11000000} = 7{,}45 \text{ Pfg. für die Kwst.}$$

erforderlich, woraus sich ein Kraftstrompreis von 35 Pfg. und ein Lichtstrompreis von 65 Pfg. für eine Kilowattstunde ergibt.

Den höheren Strompreisen und Löhnen entsprechend müssen auch die Gebühren für Treppenbeleuchtung mit Schaltuhren und Benützung von Kleintransformatoren erhöht werden. Die erhöhten Sätze sind in der beantragten Aenderung der Fassung von Ziffer 15 der Strombezugsordnung enthalten.

3. Wasserpreise.

Im Wasserwerksbetrieb ist der Verbrauch an Brennstoffen, der Personal- und Unterhaltungsaufwand im Vergleich zum Gas- oder Elektrizitätswerk gering. Immerhin verursacht auch hier die Teuerung einen Mehraufwand von etwa 125000 M.

Ein Teil dieses Betrages, etwa 100000 M., soll durch Erhöhung des Grundpreises von 10 auf 15 Pfg. für jeden durch Wassermesser abgegebenen Kubikmeter Wasser gedeckt werden; den Rest hoffen wir aus den Mehreinnahmen an Wassergeld infolge der erhöhten Mietwerte der mit Wasser versorgten Grundstücke zu erhalten.

Auch die Jahresmiete für Wassermesser muß erhöht werden, da die Anschaffungskosten derselben außerordentlich gestiegen sind.

Selbstverständlich müssen auch alle diejenigen in der Wasserbezugsordnung vorgesehenen Gebühren eine Steigerung um 50 v. H. erfahren, welche auf einem Grundpreis von 10 Pfg. für einen Kubikmeter berechnet werden.

Nach der Erhöhung der Wasserpreise wird der Wasserbezug in Karlsruhe immer noch billiger sein, als in den meisten größeren Städten Badens.

Schon vor dem Kriege wurden bezahlt:

in Mannheim: 20 Pfg. für den cbm für allgemeine Zwecke,
15 Pfg. für den cbm für gewerbliche Zwecke bei einem Verbrauch von 1000 cbm; bei höherem Verbrauch tritt Preisstaffelung ein;

in Pforzheim: 15 Pfg. für den cbm;

in Heidelberg: 20 Pfg. für den cbm für Haushaltzwecke,
15 Pfg. für den cbm, aber mindestens 100 M im Jahr, für gewerbliche Zwecke;

in Baden-Baden: 30, 20 und 10 Pfg. für den cbm je nach der Höhe des Verbrauchs;

in Konstanz: 25 Pfg. für den cbm für Haushaltungszwecke,
15 Pfg. für den cbm für gewerbl. Zwecke.

Die Preiserhöhungen sollen mit Rücksicht auf das Einzugsverfahren am 1. Mai ds. Js. in Kraft treten. Wie lange die höheren Preise beibehalten werden müssen kann leider nicht vorausgesagt werden; es wäre jedoch erwünscht, wenn die hohen Kohlenpreise, mit denen auch die übrigen Preiserhöhungen zusammenhängen, nur eine vorübergehende Erscheinung wären, damit alsbald wieder ein Abbau der Preise eintreten könnte.

Die vorstehenden Ausführungen und Berechnungen zusammenfassend, beantragen wir:

1. die Ziffern 13, 15 und 21 der Gasbezugsordnung,
2. die Ziffern 15 und 16 der Strombezugsordnung und
3. die Ziffern 23, 31, 32, ~~33~~, 34, 35, 36 und 37 der Wasserbezugsordnung.

den beigegebenen Anlagen entsprechend zu ändern.

Mit Rücksicht auf den Kohlenmangel erscheint es notwendig, auch für die weitere Dauer desselben, wie vom Bürgerausschuß am 27. Juli 1917 beschlossen, die Ziffer 15 der Gasbezugsordnung (Preisermäßigung für Großabnehmer) und die Ziffer 16 der Strombezugsordnung (Nebenrabatte) außer Kraft zu setzen und Ziffer 16 der Gasbezugsordnung und Ziffer 11 der Strombezugsordnung insoweit außer Anwendung zu lassen, als es sich nicht lediglich um Meßgeräte handelt, die nicht für einen regelmäßigen Verbrauch, sondern nur für Ausnahmefälle, z. B. als Reserve, zur Aushilfe in Notfällen, Verwendung finden.

Karlsruhe, 6. März 1919.

Städt. Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Amt.

390

Bürgerausschusssitzung am 23. April 1919. № 9

Karlsruhe, den 8. März 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. des Ministeriums des Innern vom 19. März 1919 No. 37423.

Die Beschaffung von Kastenkippwagen für die städtische Straßenbahn betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. 20 normalspurige Kastenkippwagen für die städtische Straßenbahn mit einem Aufwand von 92 400 Mk. beschafft wurden,
2. dieser Aufwand aus Anlehensmitteln gedeckt und nach den bestehenden Grundsätzen aus laufenden Mitteln getilgt wird.

Der Stadtrat:

Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat aufgrund der Vorlage Nr. 56 vom 15. Februar 1919 die Genehmigung zur Beschaffung von 5 Kastenkippwagen für die städt. Straßenbahn erteilt. Schon im Laufe des Jahres 1918 hatte aber das Bahnamt die Anschaffung von weiteren 20 Kastenkippwagen zur Beförderung von Koks für das Milchamt, das Vierordtbad und das städt. Bahnamt und außerdem zur Beförderung von Schotter,

Bestattungsordnung) vom 22. November 1910 erhält folgende **neue** Fassung:

In jedem besonderen Aschenbeisetzungsplatz dürfen bis zu 4 Aschenreste beigesetzt werden. Die 1. und 2. Beisetzung ist unentgeltlich. Für die 3. und 4. Beisetzung wird neben der geordneten Platztaxe (Ziffer V) eine Beisetzungstaxe von je 50 Mk. erhoben.

3. B. Bestattungstaxen:

a) Bei Bestattungen auf dem Hauptfriedhof:

§ 69.

Für die Besorgung der Bestattungen werden Bestattungstaxen erhoben. Sie betragen:

1. Für die Bestattung eines Erwachsenen:

	bisher	künftig
a) wenn sie nach der I. Klasse stattfindet	240 Mk.	300 Mk.
b) „ „ „ „ II. „ „	120 „	150 „
c) „ „ „ „ III. „ „	40 „	40 „

2. Für die Bestatttung eines Kindes über 6 Jahre:

	bisher	künftig
a) wenn sie nach der I. Klasse stattfindet	150 Mk.	180 Mk.
b) „ „ „ „ II. „ „	75 „	90 „
c) „ „ „ „ III. „ „	30 „	30 „

(Im übrigen unverändert.)

4. § 70.

§ 70 Ziffer 1 Abs. 2 erhält folgende **neue Fassung:**

Auf Verlangen werden Erwachsene und Kinder über 6 Jahre nach der I. Klasse in der Weise bestattet, daß anstelle eines Sarges I. Klasse ein **eichener** Sarg (mit Atlas und Spitzenverzierung ausgeschlagen und mit Griffen, Deckelschrauben und Füßen versehen) geliefert wird. In diesem Falle wird eine Taxe bei Erwachsenen von 400 Mk. (bisher 300 Mk.) und bei Kindern von 350 Mk. (bisher 300 Mk.) erhoben.

Sand, Schlacken, Müll u. dergl. als notwendig bezeichnet und von einer Gelegenheit, die erforderlichen Wagen zu dem günstigen Preis von 4500 Mk. für das Stück und 2400 Mk. Nebenkosten zu erwerben, Gebrauch gemacht, um im Falle einer Steigerung der Preise spätere höhere Aufwendungen zu vermeiden. Die Anforderung der Mittel beim Bürgerausschuß wurde leider dadurch verzögert, daß das städt. Bahnamt die rechtzeitige alsbaldige Anforderung beim Stadtrat unterlassen und die vom Stadtrat für nötig erachteten Unterlagen bisher nicht vorgelegt hatte.

Siegrist.

№ 10

Bürgerausschußzustimmung am 23. April 1919.

Karlsruhe, den 28. Februar 1919.

Änderung des Ortsstatuts über das Bestattungswesen betr.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß das Ortsstatut über das Bestattungswesen (Bestattungsordnung) vom 3. Januar 1910 in der Fassung der Bürgerausschußbeschlüsse vom 3. Dezember 1912, 19. Mai 1914 und 25. Februar 1918 mit Rückwirkung vom 15. Februar d. J. an wie folgt geändert wird:

VII. Taxordnung.

1. A. Friedhoftaxen.

§ 65.

Bei der Benützung von allgemeinen Bestattungsplätzen müssen folgende Taxen bezahlt werden:

2c.

6. Für die Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals im Falle des § 18 Absatz 2 (Denkmalstaxe):

	bisher	künftig
Auf Gräbern für Erwachsene . . .	10 Mk.	20 Mk.
„ „ „ Kinder	5 „	10 „

§ 66.

2. Zu § 66 ist als letzter Absatz (Absatz 5) beizufügen:
Für die Erlaubnis **zur Aufstellung eines Grabdenkmals** auf einem **besonderen Bestattungsplatz** ist eine Taxe von **40 Mk.** zu entrichten.

3. Ziffer VI der „Bestimmungen über die Beisetzungsanlage beim Krematorium" (Anlage zur Bestattungsordnung) vom 22. November 1910 erhält folgende **neue** Fassung:
In jedem besonderen Aschenbeisetzungsplatz dürfen bis zu 4 Aschenreste beigesetzt werden. Die 1. und 2. Beisetzung ist unentgeltlich. Für die 3. und 4. Beisetzung wird neben der geordneten Platztaxe (Ziffer V) eine Beisetzungstaxe von je 50 Mk. erhoben.

3. B. Bestattungstaxen:

a) Bei Bestattungen auf dem Hauptfriedhof:

§ 69.

Für die Besorgung der Bestattungen werden Bestattungstaxen erhoben. Sie betragen:

1. Für die Bestattung eines Erwachsenen:

	bisher	künftig
a) wenn sie nach der I. Klasse stattfindet	240 Mk.	300 Mk.
b) „ „ „ „ II. „ „	120 „	150 „
c) „ „ „ „ III. „ „	40 „	40 „

2. Für die Bestatttung eines Kindes über 6 Jahre:

	bisher	künftig
a) wenn sie nach der I. Klasse stattfindet	150 Mk.	180 Mk.
b) „ „ „ „ II. „ „	75 „	90 „
c) „ „ „ „ III. „ „	30 „	30 „

(Im übrigen unverändert.)

4. § 70.

§ 70 Ziffer 1 Abs. 2 erhält folgende **neue Fassung:**
Auf Verlangen werden Erwachsene und Kinder über 6 Jahre nach der I. Klasse in der Weise bestattet, daß anstelle eines Sarges I. Klasse ein **eichener** Sarg (mit Atlas und Spitzenverzierung ausgeschlagen und mit Griffen, Deckelschrauben und Füßen versehen) geliefert wird. In diesem Falle wird eine Taxe bei Erwachsenen von 400 Mk. (bisher 300 Mk.) und bei Kindern von 350 Mk. (bisher 300 Mk.) erhoben.

5. § 75.

Für die Besorgung der Bestattungen auf dem Friedhof des Stadtteils **Mühlburg** werden folgende Bestattungstaxen erhoben:

1. Für die Bestattung eines Erwachsenen:

		bisher	künftig
a)	wenn sie nach der I. Klasse stattfindet	160 Mk.	200 Mk.
b)	„ „ „ „ II. „ „	90 „	110 „
c)	„ „ „ „ III. „ „	32 „	32 „

2. Für die Bestattung eines Kindes über 6 Jahre:

		bisher	künftig
a)	wenn sie nach der I. Klasse stattfindet	120 Mk.	150 Mk.
b)	„ „ „ „ II. „ „	60 „	75 „
c)	„ „ „ „ III. „ „	25 „	25 „

(Im übrigen unverändert.)

6. § 76.

§ 76 Abs. 2 erhält folgende **neue Fassung:**

„Wird bei Bestattungen nach der I. Klasse auf Verlangen ein eichener Sarg mit der in § 70 Ziffer 1 Abs. 2 bezeichneten Ausstattung geliefert, so wird eine Bestattungstaxe bei Erwachsenen von 290 Mk. (bisher 230 Mk.), bei Kindern von 260 Mk. (bisher 230 Mk.) erhoben.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann.

Lacher.

Bürgerausschußzustimmung am 23. April 1919. **№ 11**

394

Karlsruhe, den 4. März 1919.

Staatsgenehmigung mit ~~Erlaß Großh.~~ Min. d. Inn. Abt.
vom 2. Mai 1919. №. Änderung der Gebührenordnung des städtischen Schlacht- und Viehhofs betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden Bericht des städtischen Schlacht- und Viehhofamtes vom 12. d. Mts. wird hierdurch beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Gebührenordnung für den städtischen Schlacht- und Viehhof in der Fassung der Bürgerausschußbeschlüsse vom 15. März 1910 und 30. Juni 1917 und der Bekanntmachung des Stadtrats vom 30. Juni 1917 mit Wirkung vom 1. März d. J. an folgende neue Fassung erhält:

„b) Stallgebühren:

1.	Für ein zum Verkauf eingestelltes Pferd	2.– Mk.
2.	„ „ „ Schlachten „ „	–.60 „
3.	„ „ Stück Großvieh über 100 kg Lebendgewicht	–.60 „
4.	„ „ anderes Schlachttier	–.20 „

für jeden Tag der Übernachtung."

„c) Marktgebühren:

1.	Für ein Stück Großvieh (über 100 kg Lebendgewicht) oder für ein Pferd	2.– Mk.
2.	für ein Schwein	1.– „
3.	„ „ Kalb oder ein Schaf oder eine Ziege	–.60 „
4.	„ „ anderes Schlachttier (Spanferkel, Zicklein, Lamm usw.) .	–.20 „

(im übrigen unverändert)."

„d) Schlachtgebühren:

Für die Schlachtung und die Beschau	a) für auf dem Viehhof gekaufte Tiere	b) für unmittelbar in den Schlachthof eingebrachte Tiere
1. eines Stückes Rindvieh I. Schwere . . .	9.– Mk.	10.– Mk.
2. „ „ „ II. „ . . .	8.– „	9.– „
3. „ „ „ III. „ . . .	7.– „	8.– „
4. „ Kalbs	2.90 „	3.50 „
5. „ Schweins	3.90 „	4.50 „
6. „ Schafes oder einer Ziege	2.90 „	3.50 „
7. „ Ferkels oder eines Kitzleins	–.90 „	1.– „
8. „ Pferdes oder sonstigen Einhufers . .	8.– „	8.– „
9. „ Hundes	–.– „	1.– „

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann. Lacher.

Bericht des Schlacht- und Viehamts vom 12. Februar 1919.

Das ungünstige Bild des Voranschlags für den städtischen Schlacht- und Viehhof wird durch die eingetretene weitere Erhöhung der Kohlenpreise und der Löhne noch eine erhebliche Verschlechterung erfahren. Zur teilweisen Deckung des großen Einnahmeausfalls ist daher eine weitere Erhöhung verschiedener Gebühren unerläßlich.

In erster Linie kommen hierfür die Stall- und Marktgebühren in Betracht, welche den derzeitigen außerordentlich hohen Einkaufspreisen für Stroh, Torf, sowie den hohen Löhnen für das Stallwärterpersonal nicht annähernd mehr entsprechen.

Wir schlagen daher eine Verdoppelung der derzeitigen Stall- und Marktgebühren vor. Es sollen in Zukunft betragen:

a) Stallgebühren:

1.	Für ein zum Verkauf eingestelltes Pferd	2.– Mk.	statt	1.– Mk.
2.	„ „ „ Schlachten „ „	–.60 „	„	–.30 „
3.	„ „ Stück Großvieh über 100 kg Lebendgewicht	–.60 „	„	–.30 „
4.	„ „ anderes Schlachttier	–.20 „	„	–.10 „

für jede Einstellung bezw. Übernachtung.

b) Marktgebühren:

1.	Für ein Stück Großvieh (üb. 100 kg Lebendgew.) od. ein Pferd	2.– Mk.	statt	1.– Mk.
2.	„ „ Schwein	1.– „	„	–.50 „
3.	„ „ Kalb oder eine Ziege	–.90 „	„	–.40 „
4.	„ „ anderes Schlachttier (Spanferkel, Zicklein, Lamm usw.)	–.20 „	„	–.10 „

Weiter beantragen wir eine nochmalige Erhöhung der Schlachtgebühren und zwar für sämtliche Arten Großvieh um je 1.60 Mk. und für Kleinvieh mit Ausnahme von Ferkel und Kitzlein um je 1 Mk. das Stück, für Ferkel, Kitzlein und Hunde um je 50 Pfg. das Stück.

Für Pferde beantragen wir eine Erhöhung um 3 Mk., also von 5 auf 8 Mk., womit die Schlachtgebühr für Pferde der Schlachtgebühr für die kleinste Sorte Rinder (III. Schwere) gleichgestellt wird. Die Erhöhung auf diesen Satz rechtfertigt sich durchaus, da für das Schlachten eines Pferdes die gleichen Einrichtungen (Platz, Schlachtwinde, Kaldaunenwäsche, Wasser, Dampf usw.) benötigt werden, wie für das eines Stückes Großvieh.

Die Gebühren sollen demnach in Zukunft betragen:

Für die Schlachtung und Beschau:

	a) für auf dem Viehhof gekaufte Tiere			b) für unmittelbar in den Schlachthof eingebrachte Tiere		
Eines Stückes Großvieh I. Schwere	9.– Mk.	statt bisher	7.40 Mk.	10.– Mk.	statt	8.40 Mk.
„ „ „ II. „	8.– „	„ „	6.40 „	9.– „	„	7.40 „
„ „ „ III. „	7.– „	„ „	5.40 „	8.– „	„	6.40 „
„ Kalbes	2.90 „	„ „	1.90 „	3.50 „	„	2.50 „
„ Schweines	3.90 „	„ „	2.90 „	4.50 „	„	3.50 „
„ Schaf oder eine Ziege . . .	2.90 „	„ „	1.90 „	3.50 „	„	2.50 „
„ Ferkels oder Kitzleins . . .	–.90 „	„ „	–.40 „	1.– „	„	–.50 „
„ Pferdes	8.– „	„ „	5.– „	8.– „	„	5.– „
„ Hundes	–.– „	„ „	–.– „	1.– „	„	–.50 „

Unter Zugrundelegung der Betriebsergebnisse des Jahres 1918 werden die Mehreinnahmen betragen:

Stallgebühren für Großvieh	558 Stück	zu	–.30 Mk.	=	167.40 Mk.
„ „ Kleinvieh	41 „	„	–.10 „	=	4.10 „
Marktgebühren für Großvieh	10938 „	„	1.– „	=	10938.– „
„ „ Schweine	928 „	„	–.50 „	=	464.– „
„ „ Kleinvieh	11071 „	„	–.30 „	=	3321.30 „
„ „ Ferkel und Kitzlein	48 „	„	–.10 „	=	4.80 „
Schlachtgebühren für Großvieh	11497 „	„	1.60 „	=	18395.29 „
„ „ Kleinvieh und Schweine . . .	14367 „	„	1.– „	=	14367.– „
„ „ Ferkel	578 „	„	–.50 „	=	289.– „
„ „ Kitzlein und Hunde	„	„	–.– „	=	–.– „
„ „ Pferde	1544 „	„	3.– „	=	4632.– „
			zusammen . .	=	52582.80 Mk.

Der Vorstand der Metzgerinnung hat sich mit der beabsichtigten Erhöhung der Gebühren einverstanden erklärt.

gez. **Bayersdörffer.**

398

Bürgerausschusszustimmung am 23. April 1919. № 13

Karlsruhe, den 31. März 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Grossh.~~ Kag Min. d. Innern
vom 19. Mai 1919 No. 37423.

Die Erbauung eines 5. Beckens am Rheinhafen und Erweiterung des Stichkanals betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß zur Erweiterung des Karlsruher Rheinhafens

I. der südliche Hochwasserdamm zwischen Daxlanden und dem Stichkanal verlegt und diese Arbeit als Notstandsarbeit ausgeführt,
II. das fünfte Becken nach dem Entwurf des städtischen Tiefbauamts hergestellt und das zugehörige Gelände mit den erforderlichen Straßen-, Gleis-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Entwässerungs- und sonstigen Einrichtungen versehen,
III. der Stichkanal vom 4. Becken bis zum Vorhafen um 60 m verbreitert und
IV. der durch diese Bauten entstehende Aufwand im Anschlage von 1489000 ℳ + 4380000 ℳ

396

Bürgerausschusszustimmung am 23. April 1919. № 12.

Karlsruhe, den 17. März 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Grossh.~~ Kag Min. d. Innern
vom 14. Mai 1919 No. 36451.

Waldausstockung betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

1. daß die Schläge Nr. 14, 15 u. 16 des Rißnert-Waldes bei Rüppurr ganz und der Schlag Nr. 13 zu einem kleinen Teil ausgestockt und deren Fläche von etwa 26 ha in Ackerland umgewandelt werde,
2. daß der Aufwand dafür im Betrage von voraussichtlich 130000 ℳ aus Anlehensmitteln der Jahre 1919 bis 1921 bestritten und
3. der Reinerlös des Holzvorrats der genannten Fläche mit voraussichtlich 136000 ℳ, soweit zur Deckung des Aufwands erforderlich, dem Anlehensstock, im übrigen dem Grundstock zugeführt wird.

Der Stadtrat:
Siegrist. Lacher.

Begründung.

I. Bericht des städt. Landwirtschaftsamts vom 17. Dezember 1918:

„Der zwischen dem jetzigen städtischen Gutshof und der Gartenstadt gelegene „Winkelwald" hat nach unseren Untersuchungen für die landwirtschaftliche Nutzung durchaus brauchbaren Boden. Wir gestatten uns deshalb die Anregung zu geben, diesen Waldteil in einer Breite von 250 bis 300 m ausstocken und in Ackerland umwandeln zu lassen. Mit der Durchführung dieses Unternehmens sind für die Stadt folgende Vorteile verbunden:

1. Es wird möglich sein, in der Zeit der größten Verkehrsnot die Eisenbahn von der Aufgabe zu entlasten, das von der Stadt benötigte Holz zu einem großen Teil aus weitentfernten Landesteilen anzuführen.
2. Eine Arbeitsgelegenheit für Hunderte von Arbeitern wird beschafft.
3. Die städtische Gutsverwaltung kommt in den Besitz von Ackerland, das ihr sozusagen vor der Haustüre liegt, das also in billigster Weise bewirtschaftet und durch die leichte Möglichkeit der Stallmistzuführung schnell auf eine hohe Kulturstufe gebracht werden kann. Die Lage und Ausdehnung des Neulandes würde die Anschaffung eines Motorpfluges und damit Ersparnis an Kosten für Arbeiter und Gespanne ermöglichen. Die Rentabilität des ganzen Betriebes würde sich durch die Möglichkeit vermehrter Eigenproduktion infolge der Überlassung von mehr Land heben, da der verlustbringende Zukauf von Futtermitteln eingeschränkt werden könnte und die hohen allgemeinen Kosten (Personal- und Gebäudekosten) sich relativ erheblich verringern ließen.

Eine der bedeutendsten Kohlengroßhandlungen und Rhedereien, welche jetzt schon große Mengen Kohlen, Koks, Briketts und Eisen hier umschlagen läßt, hat nun die Absicht, einen großen Umschlagsplatz — ca. 30000 qm — bald hier zu mieten.

Außerdem will eine hiesige Firma ihre Fabrik an den Hafen verlegen, bedeutend vergrößern und hierfür 40000 bis 50000 qm Platz übernehmen.

Wir schlagen daher eine Verdoppelung der derzeitigen Stall- und Marktgebühren vor. Es sollen in Zukunft betragen:

a) Stallgebühren:

1.	Für ein zum Verkauf eingestelltes Pferd	2.– Mk.	statt	1.– Mk.
2.	„ „ „ Schlachten „ „	–.60 „	„	–.30 „
3.	„ „ Stück Großvieh über 100 kg Lebendgewicht	–.60 „	„	–.30 „
4.	„ „ anderes Schlachttier	–.20 „	„	–.10 „

für jede Einstellung bezw. Übernachtung.

b) Marktgebühren:

1.	Für ein Stück Großvieh (üb. 100 kg Lebendgew.) od. ein Pferd	2.– Mk.	statt	1.– Mk.
2.	„ „ Schwein	1.– „	„	–.50 „
3.	„ „ Kalb oder eine Ziege	–.90 „	„	–.40 „
4.	„ „ anderes Schlachttier (Spanferkel, Zicklein, Lamm usw.)	–.20 „	„	–.10 „

Weiter beantragen wir eine nochmalige Erhöhung der Schlachtgebühren und zwar für sämtliche Arten Großvieh um je 1.60 Mk. und für Kleinvieh mit Ausnahme von Ferkel und Kitzlein um je 1 Mk. das Stück, für Ferkel, Kitzlein und Hunde um je 50 Pfg. das Stück.

Für Pferde beantragen wir eine Erhöhung um 3 Mk., also von 5 auf 8 Mk., womit die Schlachtgebühr für Pferde der Schlachtgebühr für die kleinste Sorte Rinder (III. Schwere) gleichgestellt [illegible] Pferdes die

4. Zur Zeit der Demobilmachung ist die Stadt in der Lage, sich für die Waldrodung nötigen Geräte (Äxte, Kreuzhauen 2c.) in billigster Weise zu beschaffen. Um die Kultivierung des in Betracht kommenden Geländes für 1919 zu sichern, wird es nötig sein, in aller Bälde schon mit den Arbeiten zu beginnen."

II. Gutachten des Forstmeisters Sexauer vom 12. Februar 1919:

„Eine kleine Ausstockung in den Schlägen Nr. 1 u. 2 des Distrikts Rißnert ist schon beschlossen und begonnen, kann also hier außer Betracht bleiben. Die größere Ausstockung, die den Zweck der Erweiterung der städtischen Gutswirtschaft verfolgt, soll sich auf die Schläge Nr. 14, 15, 16 und einen schmalen Streifen von 13 erstrecken. Ihre Fläche beträgt rund 26 ha. Ich nehme an, daß die Durchführung auf 2 bis 3 Jahre sich verteilen wird, denn bei der vorgeschrittenen Jahreszeit wird es kaum möglich sein, die ganze Fläche schon bis zum kommenden Frühjahr zum Anbau mit Ackerfrüchten herzurichten, obwohl mit der ersten Arbeit, dem Holzhieb, schon vor mehreren Wochen begonnen worden ist.

Der jährliche Holzzuwachs auf dieser Fläche ist zu 5,5 fm für 1 ha, also 143 fm für 26 ha anzusetzen. Bei Zugrundelegung der derzeitigen Holzpreise entspricht dies einer jährlichen Einnahme von 5000 ℳ. Um diesen Betrag wird sich also die Einnahme aus dem Stadtwald infolge der Ausstockung vermindern.

Der gesamte auf den 26 ha z. Zt. stehende Holzvorrat beträgt rund 4000 fm, die nach dem Hieb eine Roheinnahme von rund 160000 ℳ versprechen. Nach Abzug der Holzzurichtungskosten mit 24000 ℳ wird somit ein Holz-Reinerlös von 136000 ℳ zu erwarten sein.

Für die nachfolgende eigentliche Ausstockung, d. h. das Umbrechen des Waldbodens zu Ackerboden, werden für 1 ha etwa 5000 ℳ, für 26 ha also rund 130000 ℳ Kosten anzunehmen sein. Die Nachprüfung dieser Schätzung und die Ausführung der eigentlichen Ausstockungsarbeit wird Sache des städtischen Landwirtschaftsamts sein."

Das städtische Landwirtschaftsamt berechnet den jährlichen Reinertrag des künftigen Ackerlandes auf 200 ℳ für das ha, somit für 26 ha auf 5200 ℳ gegen 5000 ℳ jährlicher Roheinnahme aus dem jetzigen Waldbestand.

Der Land- und Forstwirtschaftsausschuß sowohl als der Stadtrat haben danach den Antrag des Landwirtschaftsamts gutgeheißen und sich mit alsbaldiger Inangriffnahme der Abholzungs- und Ausstockungsarbeit zum Zwecke der Arbeitslosen-Beschäftigung einverstanden erklärt. Auch die Forst- und Domänendirektion hat mit Schreiben vom 27. Januar 1919 erklärt, daß dem Unternehmen forstwirtschaftliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Nach § 125 der St. O. ist aber die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich. Wegen der Verwendung des Holzerlöses wird noch auf § 128 der St. O. verwiesen.

Siegrist.

Bürgerausschußzustimmung am 29. April 1919. № 13

Karlsruhe, den 31. März 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Grossh.~~ Kreis Abt. f. Inneres
vom 19. Mai 1919 No. 37423.

Die Erbauung eines 5. Beckens am Rheinhafen und Erweiterung des Stichkanals betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß zur Erweiterung des Karlsruher Rheinhafens

I. der südliche Hochwasserdamm zwischen Daxlanden und dem Stichkanal verlegt und diese Arbeit als Notstandsarbeit ausgeführt,
II. das fünfte Becken nach dem Entwurf des städtischen Tiefbauamts hergestellt und das zugehörige Gelände mit den erforderlichen Straßen-, Gleis-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Entwässerungs- und sonstigen Einrichtungen versehen,
III. der Stichkanal vom 4. Becken bis zum Vorhafen um 60 m verbreitert und
IV. der durch diese Bauten entstehende Aufwand im Anschlage von 1489000 ℳ + 4380000 ℳ + 1430000 ℳ, zusammen 7299000 ℳ – vorbehaltlich der für die Notstandsarbeiten aus Reichs- und Staatsmitteln zu leistenden Beiträge – in den Jahren 1919/21 aus Anlehensmitteln gedeckt wird.

Der Stadtrat:

Siegrist. Kemmer.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat schon am 4. Oktober 1916 auf Grund der Vorlage vom 28. September 1916 für die Ausarbeitung von Plänen und Kostenanschlägen zum Bau eines 5. Beckens am Rheinhafen 3000 ℳ bewilligt. In der Begründung dieser Vorlage war darauf hingewiesen, daß das verfügbare Hafengelände nahezu vergeben und ein dringendes Bedürfnis nach Schaffung eines 5. Beckens vorhanden sei. Das städtische Hafenamt hat zur Beurteilung der Frage, ob in absehbarer Zeit die Erbauung von weiteren Hafenbecken nötig sein wird, und ob eine Kanalisierung des Neckars die Entwicklung des Karlsruher Hafenverkehrs nennenswert beeinflussen kann, in seinem Bericht vom 25. September 1916, den wir hier folgen lassen, im einzelnen Stellung genommen:

„Es sind im Hafengebiet verkauft bezw. vermietet worden in der Zeit von 1901 ausschließlich bis 1910 einschließlich (in 9 Jahren) zusammen 164774 qm oder 18308 qm im Jahr, dagegen in den 6 folgenden Jahren (1911 bis 1916 einschließlich) 216597 qm oder 36096 qm im Jahr. Die für die Eisenbahngüterstation abgegebenen rund 17000 qm sind nicht inbegriffen.

Bei Beantwortung der Frage, woher dieser große Unterschied kommt, ist zu berücksichtigen, daß bis 1910 die Schiffahrt nach Karlsruhe jährlich mehrere Monate eingestellt war, die Ansiedelung im Karlsruher Hafen daher weniger rentabel, vielmehr mit großem Risiko verknüpft war.

Dies änderte sich sofort, als sich die vorzüglichen Wirkungen der Rhein-Regulierung geltend machten und die Stadt dazu überging, Hafengelände auch zu verkaufen.

Die Folge war, daß das Ende 1911 in Betrieb genommene Nordbeckengebiet bis auf einige Tausend qm in Benutzung genommen und von dem erst dieses Jahr fertiggestellten 4. Hafenbecken der größte Teil des Geländes vermietet und verkauft ist.

In der nächsten Zeit sollen von dem wenigen im alten Hafengebiet – Mittel-, Süd- und Nordbecken – noch freien Gelände 16000 qm vergeben werden. Alsdann wird in diesem Gebiet fast alles vermietet oder verkauft sein.

Die Firma Raab, Karcher & Co. will am 4. Hafenbecken weitere 10000 qm bald nach Friedensschluß übernehmen und wegen Vermietung bezw. Verkauf von 57000 qm Gelände schweben z. Zt. Verhandlungen mit 3 Firmen.

Eine der bedeutendsten Kohlengroßhandlungen und Rhedereien, welche jetzt schon große Mengen Kohlen, Koks, Briketts und Eisen hier umschlagen läßt, hat nun die Absicht, einen großen Umschlagsplatz – ca. 30000 qm – bald hier zu mieten.

Außerdem will eine hiesige Firma ihre Fabrik an den Hafen verlegen, bedeutend vergrößern und hierfür 40000 bis 50000 qm Platz übernehmen.

Aus alledem geht zur Genüge hervor, daß die erfreuliche Entwicklung des Hafens auch in den nächsten Jahren anhalten dürfte.

Man konnte wohl noch vor kurzer Zeit der Ansicht sein, daß ein weiteres, großes Hafenbecken für einige Jahre ausreichen könnte.

Nach den obigen Ausführungen dürfte dies aber nicht mehr der Fall sein, da von dem angegebenen Platzbedarf nur die 10000 und 57000 qm mit freiem Gelände am 4. Hafenbecken befriedigt werden kann, während die weiteren 70000 bis 80000 qm schon am 5. Hafenbecken liegen müssen.

Hierdurch würde die Hälfte des Geländes an diesem Becken in Anspruch genommen werden.

Da sich bis zur Fertigstellung – ca. 2 Jahre – desselben wohl noch weiterer Platzbedarf ergeben wird, dürfte nicht nur die sofortige Erbauung des 5. Hafenbeckens, sondern auch die baldige Herstellung des 6. Hafenbeckens nötig sein.

Aus den durch den langen Krieg und die Absperrung der überseeischen Zufuhren eingetretenen Verhältnissen – Mangel an notwendigen Nahrungsmitteln und Rohprodukten – dürfte wohl die Lehre gezogen werden, daß die Aufstapelung größerer Mengen Getreide, Rohprodukte, Metalle 2c. nötig ist und für deren Unterbringung große Speicher nach dem Krieg gebaut werden müssen. Solche Speicher werden zweckmäßigerweise an Hafenplätzen erbaut und dürfte auch hierdurch Nachfrage nach fertigem Hafengelände eintreten.

Über die möglichen Folgen der Neckarkanalisierung haben wir uns bereits früher ausgesprochen und die Regierung hat unsere Auffassung geteilt. Nach derselben kann durch diese Kanalisierung der Karlsruher Hafenverkehr nicht wesentlich beeinflußt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß ein großer Teil der Güter nach dem Hinterlande des Karlsruher Hafens zur Zeit noch über Mannheim-Rheinau geleitet wird, weil dort die in Betracht kommenden Firmen Anlagen besitzen, welche beschäftigt werden sollen, daß aber mit weiterer Abwanderung dieser Güter nach Karlsruhe gerechnet werden muß. Dies geht doch ohne weiteres daraus hervor, daß große Firmen, die in Mannheim-Rheinau Anlagen besitzen, ihre hiesigen Betriebe ständig vergrößern."

Auf Grund der grundsätzlichen Zustimmung des Bürgerausschusses wurden zunächst das Einverständnis der Staatsbehörden zu dem allgemeinen Erweiterungsprogramm für den Rheinhafen zwischen den vorhandenen Becken und dem Rhein herbeizuführen und die Enteignungsbefugnis für das hiernach in das Erweiterungsgebiet fallende Gelände zu erlangen versucht. Das Ministerium des Innern verlangte indessen auf Grund eines Gutachtens der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Beschränkung der Enteignungsbefugnis auf das für die unmittelbar bevorstehende Erweiterung notwendige Gelände und stellte für das weiter in Betracht kommende Gebiet lediglich polizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der willkürlichen Ausgrabung der dortigen Privatgrundstücke in Aussicht. Außerdem wurde die Einleitung eines besonderen wasserpolizeilichen Genehmigungsverfahrens verlangt. Den hiewegen erforderlichen Antrag hat der Stadtrat am 4. Mai 1917 gestellt. Die Entscheidung darauf steht aber immer noch aus, obgleich wiederholt daran erinnert wurde und die erhobenen nebensächlichen Einwendungen gegen das Projekt erledigt sind.

Inzwischen hat aber das Tiefbauamt Plan und Kostenvoranschlag für die Hafenerweiterung fertiggestellt und mit Bericht vom 20. November 1918 dem Stadtrat vorgelegt, der auszugsweise in der Anlage abgedruckt ist.

Das Tiefbauamt spricht am Schlusse seines Berichts den Zweifel aus, ob die Stadt angesichts der hohen Kosten im gegenwärtigen Zeitpunkt das Risiko des Ausbaues des Hafens auf sich nehmen könne.

Auch das Hafenamt erklärte in seinem Bericht über das Projekt vom 23. Dezember 1918:

„Die unsichere, politische und wirtschaftliche Lage, die Unkenntnis darüber, wann und unter welchen Bedingungen der Frieden abgeschlossen werden wird, läßt in weiten Kreisen des Handels und der Industrie keine Unternehmungslust aufkommen und wir werden deshalb voraussichtlich in nächster Zeit nicht mit neuen Unternehmungen und der Abgabe größerer Hafenplätze zu rechnen haben.

Unter diesen Umständen müssen wir zu unserm Bedauern trotz des Mangels an verfügbarem Hafengelände insbesondere an solchem mit Uferfront Antrag dahin stellen, den Bau des 5. Hafenbeckens zunächst um einige Monate zu verschieben. Auch sollte die Verbreiterung des Stichkanals vom 5. Becken bis zum Vorhafen einstweilen unterlassen werden.

Dagegen dürfte zu erwägen sein, ob die Herstellung des Hafenringdamms möglichst in der Art, daß bei Erbauung des 6. oder weiterer Becken keine neue, teure Dammherstellung nötig wird, als Notstandsarbeit unter Staatszuschuß sofort in Angriff genommen werden soll, bei welcher Arbeit viele Menschen Beschäftigung finden könnten.

Die späteren Ersparnisse würden die jetzigen Mehrausgaben für die Dammkosten rechtfertigen lassen".

Der Stadtrat beschloß hierauf am 2. Januar 1919, die Verlegung des Hafendammes, soweit sie für die Herstellung des 5. Beckens notwendig ist, alsbald als Notstandsarbeit im Angriff zu nehmen, über die Frage der Herstellung des 5. Beckens und der Stichkanalverbreiterung aber zunächst die Rheinhafen-Kommission zu hören. Diese stimmte in ihrer Sitzung vom 28. Januar 1919 der Ausführung des neuen Hafendamms als Notstandsarbeit zu und sprach sich grundsätzlich auch für den Bau des 5. Beckens aus, sobald die Zeitlage dies gestatte, wogegen die Verbreiterung des Stichkanals westlich dieses Beckens

vorerst verschoben werden soll. Der Stadtrat beschloß darauf, die Mittel für die Verlegung des Dammes sowie für die Herstellung des 5. Beckens und die Verbreiterung des Kanals alsbald beim Bürgerausschuß anzufordern, die Herstellung der letztgenannten Arbeiten aber erst vorzunehmen, wenn die Zeitverhältnisse dies angängig erscheinen lassen.

So lange die politische und wirtschaftliche Gestaltung der Friedensbedingungen nicht feststeht, läßt sich keine Grundlage für eine einigermaßen sichere Beurteilung der Aussichten für die weitere Entwicklung des Rheinhafens gewinnen. Zur Zeit ist aber nicht nur die politische Zukunft des elsässischen Rheinufers unsicher, es muß auch mit einer Änderung der völkerrechtlichen Regelung der Rheinschiffahrt überhaupt gerechnet werden. Hoffentlich bringen die nächsten Wochen oder doch Monate über diese Dinge und die wirtschaftliche Zukunft unseres Vaterlandes soviel Klarheit, daß dann weiterer Beschluß über die Inangriffnahme des 5. Beckens gefaßt werden kann.

Die Verbreiterung des Stichkanals kann aber jedenfalls bis zum Eintritt eines unzweifelhaften Bedürfnisses dazu verschoben werden.

Das Tiefbauamt hat nun für den Fall der getrennten Ausführung der einzelnen Arbeiten einen besonderen Arbeitsplan und eine weitere Kostenberechnung aufgestellt, nach der sich die Kosten wie folgt ändern:

1. Der Hochwasserdamm ist einschließlich des Geländeerwerbes auch für das 5. Becken mit 470000 ℳ auf rund 1490000 ℳ veranschlagt. Dabei ist weder die Benützung von Baggern, noch von Lokomotiven vorgesehen, damit möglichst viel erwerbslose Menschenkräfte beschäftigt werden können. Der Bau wird dadurch allerdings gewaltig verteuert. Im ursprünglichen Entwurf waren nur 280000 ℳ für den Dammbau ohne Geländeerwerb vorgesehen; jetzt kostet der Damm also 740000 ℳ mehr. Die Stadt hätte aber für die fünfhundert Erwerbslosen, welche dabei z. Zt. beschäftigt sind, andernfalls beträchtliche Summen für Erwerbslosenfürsorge aufzubringen.

Anderseits leisten das Reich und der Badische Staat zu den Kosten der Notstandsarbeiten, welche bis 1. Juli d. J. ausgeführt werden, beträchtliche Zuschüsse. An dem Unterschied zwischen dem um 40 v. H. erhöhten Friedenspreise und dem wirklichen Kostenbetrage trägt das Reich $^5/_6$, der Badische Staat $^1/_6$. Danach würde von dem Gesamtaufwand (mit Geländekosten) von 1490000 ℳ der Stadt der Betrag von 1490000 − 513000 ℳ = 977000 ℳ zur Last bleiben, während sie vom Reich rund 385000 ℳ und vom Badischen Staat rund 128000 ℳ Ersatz zu beanspruchen hat.

2. Die Gesamtkosten des 5. Beckens einschließlich der Verbreiterung des Stichkanals zwischen dem 4. und 5. Becken (ohne Gelände) sind auf 4380000 ℳ veranschlagt, gegen 2370000 ℳ nach den vor dem Krieg geltendene Preisen (Erhöhung um 85 v. H).

3. Nach der gleichen Berechnung sind die Kosten der Verbreiterung des Stichkanals westlich des 5. Beckens auf 1430000 ℳ gegen 770000 ℳ zu Friedenspreisen veranschlagt.

Im einzelnen wäre noch zu bemerken:

a) Durch den Bau des 5. Beckens werden 2400 m Uferfront gewonnen, durch die Verbreiterung des Stichkanals weitere 900 m, die sich für den Güterumschlag eignen.

b) An für Umschlags- und industrielle Zwecke nutzbarer Bodenfläche werden beim 5. Becken 345000 qm, durch die Kanalerweiterung 25000 qm geschaffen.

c) In das gesamte Gebiet der beantragten Hafenerweiterung fallen rund 720000 qm Gelände. Hiervon sind 455000 qm bereits städt. Eigentum, 220000 qm sind Privatbesitz und müssen enteignet werden, der Rest (43000 qm) besteht aus Wegen und Wasserläufen.

Um den bisherigen Eigentümern des Privatgeländes möglichst entgegenzukommen, sollen sie so lange im landwirtschaftlichen Genuß desselben verbleiben, als es die Bauarbeiten irgend gestatten. Außerdem wurde ihnen zum Ersatz benachbartes städt. Gelände zur Pachtung angeboten.

d) Die bedeutend höheren Kosten der neuen Anlagen werden zu einer Erhöhung der Miet- und Kaufpreise für Hafengelände zwingen. Dabei muß aber die Wettbewerbsfähigkeit des Karlsruher Hafens gegenüber den anderen oberrheinischen Häfen einschl. der Main- und Neckarhäfen gewahrt bleiben.

e) Nach einer Aufstellung des Hafenamts beträgt die rechnungsmäßige Belastung des städt. Vermögens durch die Aufwendungen auf den Rheinhafen nach Abzug der Staatsbeiträge von 2000000 ℳ und der Einnahmen für verkauftes Gelände und aus Umlagen der am Hafen angesiedelten Firmen noch etwa 3700000 ℳ gegenüber dem Höchststand Anfangs 1914 mit 5674000 ℳ. Die wirtschaftliche Lage des Gesamtunternehmens hat sich also während des Krieges nicht verschlechtert, sondern wesentlich verbessert.

Die Pläne für die gesamten Erweiterungsbauten können beim Tiefbauamt eingesehen werden.

Siegrist.

Anlage.

Bericht des städt. Tiefbauamts vom 20. November 1918.

Angeschlossen überreichen wir Plan und Kostenberechnung für die Erbauung des 5. Rheinhafenbeckens. Auf der Südseite des Stichkanals zwischen dem 4. Becken, Daxlanden, Rhein und Stichkanal lassen sich noch 3 Hafenbecken (5., 6. und 7.) unterbringen, die nach unserem Entwurf alle gleichlaufend mit dem Becken 4 angenommen sind und von denen Becken 5 und 6 im Stichkanal, Becken 7 im Vorhafen münden sollen.

Sämtliche 3 Becken erhalten je eine 70 m breite Sohle, gemessen in Höhe 98,60 + N. N. = 0 am Maxauer Pegel, wie das zuletzt ausgebaute 4. Becken und die gleichen Böschungsanordnungen, sodaß sich in Hafenplanungshöhe eine Beckenbreite von 103,32 m ergibt. Beiderseits der Beckenufer sind 3 Gleise vorgesehen, auf denen der Verkehr zwischen Eisenbahn und Wasser bewerkstelligt werden soll. Die anschließenden Plätze grenzen jeweils auf der Landseite an 12 m breiten Straßen. Da sowohl Umschlags- als auch industrielle Unternehmungen angesiedelt werden sollen, von denen erstere weniger tiefe Plätze bedürfen, für letztere aber tiefe Plätze zweckmäßig sind, wurden von uns in der Regel auf der einen Seite jeden Beckens (der Südseite) nutzbare Tiefen von je 60 m und auf der Nordseite des 6. und 7. Beckens von 100 m angeordnet. Um der derzeitigen regen Nachfrage industrieller Unternehmungen nach großen Plätzen gerecht zu werden und ihnen nicht zu lange Uferfronten zuweisen zu müssen, die ihre Bedürfnisse in dieser Beziehung bei weitem übersteigen würden, ist auf der Nord eite des 5. Beckens eine Blocktiefe von 120 m vorgesehen.

Der als Verbindung zwischen den Hafenbecken und dem offenen Rhein dienende Stichkanal soll, um die Verkehrsverhältnisse in ihm zu verbessern, das Anlegen von Schiffen an seinen Ufern zu ermöglichen und um ihn leichter eisfrei halten zu können, mit dem Bau des 5. Beckens in seiner Sohle von 20 m auf 80 m und zwar nach Süden zu verbreitert werden. Diese Verbreiterung erstreckt sich vom Vorhafen bis zum Südufer des 4. Beckens. Zwischen diesem und dem Südbecken läßt sich der Stichkanal erst nach dem Jahr 1924 verbreitern, weil der erforderliche Platz bis dahin vermietet ist.

Durch die Ausschachtung des 5. Beckens und die Stichkanalverbreiterung werden so umfangreiche Erdmassen gewonnen, daß nicht nur die Lagerplätze unmittelbar neben dem 5. Becken und das Gelände bis zum Nordrand von Daxlanden bis auf Hafenplanungshöhe geschüttet, sondern auch noch die Lagerplätze am Nordufer des künftigen 6. Beckens fertig hergestellt werden können. Letztere bekommen zunächst größtenteils keinen unmittelbaren Wasseranschluß (dieser wird erst beim Bau des 6. Beckens möglich); mittelbar sollen sie mit dem Ufer durch Gleisanlagen verbunden werden, welche durch eine Spitzkehre mit den Gleisen am Stichkanal zusammenhängen.

Die Federbach fließt zur Zeit quer durch das Gebiet, das für die künftige Hafenerweiterung vorgesehen ist. Bei der Entwurfsbearbeitung war zu entscheiden, ob der Graben künftig mit natürlichem Gefälle wie bisher in den Maxauer Altrhein zu leiten, oder ob sein Wasser einem andern Vorfluter, zeitweilig durch Überpumpen, zu übergeben sei. Vergleichende Kostenberechnungen zeigten, daß bei Einleitung ins 5. Hafenbecken — später ins 6. resp. 7. — die gesamten Jahresausgaben — Durchschnitt aus 40 Jahren — um 29 000 ℳ geringer sind, als bei Ableitung mit natürlichem Gefälle in den Maxauer Altrhein. Der Kostenunterschied ist so bedeutend, und die bei künstlicher Hebung des Federbachwassers etwa zu erwartenden Nachteile gegenüber der Ableitung mit natürlichem Gefälle sind so unwesentlich, daß ein Zweifel über die Wahl der Ableitungsart nicht bestehen kann. Das Pumpwerk ist an der im Plane zu ersehenden Stelle zu errichten.

Aus den Rheinwasserständen von 43 Jahren wurde errechnet, daß an durchschnittlich 123 Tagen des Jahres das Federbachwasser gehoben werden muß. Es sind Kreiselpumpen mit elektrischem Antrieb vorgesehen.

Der Fährbetrieb über den Stichkanal ist seit 16. November 1916 bis auf weiteres eingestellt. Nördlich des Kanals ist nur noch 1 Grundstück im Besitz eines Daxlandener Bürgers, für den der Fährbetrieb Bedeutung hätte. Versuche der Stadt, dieses Grundstück zu erwerben, verliefen bisher ergebnislos. Die Hafenerweiterung würde eine neue Fähranlage bedingen, wenn man auf dieses eine Grundstück Rücksicht nehmen wollte. Die Ausgaben hierfür wären nicht zu rechtfertigen, weshalb wir im Entwurf angenommen haben, daß die Fähranlage endgiltig beseitigt wird.

Das von Straßen, Plätzen und Dachflächen abfließende Niederschlagswasser, sowie das aus Dampfmaschinenanlagen abzuführende Kühlwasser soll ins 5. Hafenbecken geleitet werden. Maßgebend hierfür sind die in der Entschließung des Bezirksrates vom 23. März 1915 festgelegten Bedingungen. Die Schmutzwasser sollen in die bestehende Hafenkanalisation und damit also in die Alb abgeführt werden. Dieser dürfen laut Bezirksratsbeschluß vom 28. November 1899 aus dem Hafengebiet und dem westlichen Teil der Honsellstraße 60 sl. Schmutzwasser übergeben werden. Nach unsern Berechnungen ist nach vollkommener Besiedelung der jetzt zu schaffenden Lagerplätze am 5. Becken aus dem ganzen Hafen-

gebiet ein Schmutzwasserabfluß von etwa 62 sl. zu erwarten; die genehmigte Zahl wird also um eine zu vernachlässigende Menge überschritten.

Für den Eisenbahnverkehr zwischen Hafengebiet und Westbahnhof Karlsruhe steht bis jetzt nur eine eingleisige Verbindung zur Verfügung. Die immer weiter sich ausdehnenden Hafenanlagen und der damit stärker werdende Verkehr zum Westbahnhof machen den Bau einer 2. Hafenzufahrt nötig. Die Linie für diese neue Bahnverbindung führt nach den neuesten Plänen der Generaldirektion, die vom Stadtrat grundsätzlich gutgeheißen wurden, zwischen Sonnenbad und dem Anwesen der Maschinenbau-Gesellschaft hindurch. Ferner ist die Anlage einer neuen Gleisgruppe am Nordrand von Daxlanden beabsichtigt, die dem Verschub- und Abstelldienst der Eisenbahnwagen dienen soll. Den Entwurf der Generaldirektion für diese Gleisgruppe haben wir im beigegebenen Lageplan eingetragen. Alle sonstigen Einzelheiten des Baues bieten gegenüber den bestehenden Hafenanlagen keine Besonderheiten. Wir können daher hier von ihrer Beschreibung absehen.

Durch die geplante Hafenerweiterung werden rund 3300 lfdm. Ufer geschaffen, die für den Umschlag von Gütern geeignet sind, rund 175000 qm Gelände verfügbar für Umschlags- und industrielle Unternehmungen mit unmittelbarem und 195000 qm mit mittelbarem Wasseranschluß, zusammen 370000 qm.

Mit dem Bau des 5. Beckens soll alsbald begonnen werden. Man hat zur Zeit für die Kostenberechnung derartiger Bauten durchaus keine zuverlässigen Anhaltspunkte. Wir legten deshalb allen Kostenanschlägen zunächst Friedenspreise zugrunde und machten nachträglich Zuschläge, die vermutlich den heutigen Verhältnissen Rechnung tragen. Auch die anderen städt. Ämter, bei denen wir Teilvoranschläge erheben mußten, handelten nach den gleichen Grundsätzen. Nach Preisen vor dem Krieg verursacht die Hafenerweiterung gemäß dem beiliegenden Kostenanschlag einen voraussichtlichen Aufwand von rund 3970000 ℳ. Die heutigen Preise werden vermutlich etwa durchschnittlich 85 % höher sein, die Gesamtkosten demnach rund 7350000 ℳ betragen. Zu bewilligen sind 7350000 ℳ −. (3000 + 455000 + 810) × 1,85 = rund 6500000 ℳ. Diese Abzüge stellen sich im Einzelnen folgendermaßen dar: 3000 ℳ sind gemäß Bürgerausschußvorlage Nr. 33 vom 4. Oktober 1916 für die Bauvorbereitung bereits bewilligt. 455000 ℳ ist der nach Preisen vor dem Krieg angenommene Wert des rund 455000 qm umfassenden städt. Geländes, das in die Hafenerweiterung fällt und also nicht mehr zu erwerben ist. 810 ℳ stellt den kapitalisierten Verlust dar, welchen die Stadt durch die Federbachableitung an Fischereipacht erleidet.

Die Kosten für den Bau des 5. Hafenbeckens und die daraus sich ergebenden Einheitsmindestpreise für den Verkauf oder die Vermietung des nutzbaren Hafengeländes sind unter den jetzigen Verhältnissen derartig hoch, daß nach unserem Dafürhalten auch nur eine sehr mäßige Verzinsung des Anlagekapitals nicht zu gewärtigen ist. Es scheint uns daher sehr fraglich, ob die Stadt ohne Staatszuschuß das Risiko auf sich nehmen kann, in diesen Zeitläuften das neue Becken anzulegen.

Kostenzusammenstellung.

A.	Bauvorbereitung	7000 ℳ	
B.	Geländeerwerb	690000 „	
C.	Erdarbeiten	1560000 „	
D.	Uferschutzarbeiten	420000 „	
E.	Einrichtungen für den Schiffahrtsbetrieb	4500 „	
F.	Ladegleise	350000 „	
G.	Wasserversorgung	61000 „	
H.	Beleuchtungsanlage	36800 „	
I.	Transformatoren und Kabel	49000 „	
K.	Straßen, Feldwege und Brücken	132000 „	
L.	Kanäle	316000 „	
M.	Ableitung der Federbach	120000 „	
N.	Aborte und Müllgruben	8250 „	
O.	Bauleitung und Aufsicht	30000 „	
P.	Entschädigung der Fischereiberechtigten	3160 „	
Q.	Unvorhergesehenes	182290 „	
	zusammen		3970000 ℳ

Die zur Zeit geltenden Preise werden vermutlich im Durchschnitt etwa um 85 % höher sein als die oben angenommenen vor dem Kriege maßgebenden.

Die Gesamtkosten betragen demnach 3970000 × 1,85 = rund . . . . . 7350000 ℳ

zu bewilligen sind 7350000 − (3000 + 455000 + 810) · 1,85 = rund . . . . 6500000 ℳ

405

Bürgerausschußzustimmung am 23. April 1919. G

№ 15

Karlsruhe, den 6. April 1919.

Bau von Kleinwohnhäusern im Stadtteil Daxlanden betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß auf dem städt. Gelände an der Holländer und Valentin-Straße im Stadtteil Daxlanden 12 weitere Kleinwohnhäuser und eine gemeinsame Waschküche errichtet und die Kosten dieser Bauten einschließlich der Gas- und Wasserzuleitung und eines Notwegs in Höhe von Mk. 232000.– in den Jahren 1919 und 1920 aus dem in der Bürgerausschußsitzung vom 11. November 1918 genehmigten Anlehenskredit von 1 Million Mark bestritten werden.

Der Stadtrat:

Dr. Paul. Dr. Jaegler.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat in der Sitzung vom 11. Nov. v. Js. den Bau von 3 Kleinwohnhäusern im Stadtteil Daxlanden genehmigt und den Stadtrat ermächtigt, für den Bau weiterer Wohnhäuser Anlehensmittel bis zum Betrag von 1 Million Mark aufzuwenden.

Die 3 bereits genehmigten Kleinwohnhäuser sind im Rohbau fertiggestellt; mit ihrer Vermietung

403

Bürgerausschußzustimmung am 23. April 1919

№ 14

Karlsruhe, den 6. April 1919.

Nachlaß von Anliegerbeiträgen betr.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle folgenden Maßnahmen zustimmen:

I. Wird auf einem Grundstück, für das Anliegerbeiträge für Herstellung der Straßen, Gehwege und Schmutzwasserkanäle bezahlt sind oder nach Fälligkeit bezahlt werden, in den Jahren 1919 oder 1920 ein Kleinwohnhaus (§ 4 Abs. 4 der Landesbauordnung) für eine Familie gebaut und bezogen, so wird für die folgenden 5 Kalenderjahre dem jeweiligen Eigentümer auf Antrag je ein Fünftel dieser Anliegerbeiträge unter der Voraussetzung erstattet, daß die Wohnung in dem betreffenden Jahre ununterbrochen von einer Familie mit 4 oder mehr minderjährigen Kindern bewohnt war. Den Nachweis hierüber hat der Eigentümer zu erbringen.

Der Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn die Anliegerbeiträge zwar nicht bezahlt, aber vom Stadtrat gestundet sind.

Ist ein Beitrag für Herstellung des Schmutzwasserkanals bis zum Beziehen des Hauses nicht fällig geworden, so wird auf die spätere Erhebung im gleichen Umfang und unter denselben Bedingungen, wie im Abs. 1 angegeben, verzichtet.

Sind im einzelnen Falle (z. B. bei einem von der Stadt bewilligten Erbbaurecht) nur Zinsen aus den Anliegerbeiträgen zu zahlen, so ist die Zinsenschuld entsprechend zu mindern.

II. Zur Deckung der Ausgaben und Einnahmeausfälle, die nach Ziffer I eintreten werden, sind die nötigen Mittel im Voranschlag der Stadthauptkasse vorzusehen.

Der Stadtrat:

Dr. Paul. Lacher.

Begründung.

Die Vorlage bezweckt, dem Hauseigentümer die Aufnahme kinderreicher Familien, durch die eine Wohnung besonders stark abgenützt wird, zu erleichtern, indem ihm ein Zuschuß bis zur Höhe der Anliegerbeiträge gewährt wird. Sie soll nur für diejenige Form des Hauses in Betracht kommen, die sich für kinderreiche Familien besonders eignet, für das Kleinwohnhaus für eine Familie.

Die Zulage ist zugleich als eine Prämie für die baldige Erbauung geeigneter Häuser gedacht und daher nur für Neubauten im laufenden und kommenden Jahr vorgesehen.

Es soll kein klagbarer Rechtsanspruch geschaffen werden; es wird daher davon abgesehen, eine förmliche Abänderung der auf Grund der §§ 22—24 des Ortsstraßengesetzes erlassenen Gemeindebeschlüsse zu beantragen.

Über die finanzielle Wirkung läßt sich etwas Bestimmtes nicht sagen, da völlig ungewiß ist, in wie vielen Fällen die Bestimmungen wirksam werden, und wie hoch die Anliegerbeiträge im einzelnen Falle sind. Nach dem Wortlaut des Antrags kann eine finanzielle Belastung der Stadt erstmals im Jahre 1921 eintreten.

Dr. Paul.

405

Bürgerausschußzustimmung am 23. April 1919.

№ 15

Karlsruhe, den 6. April 1919.

Bau von Kleinwohnhäusern im Stadtteil Daxlanden betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß auf dem städt. Gelände an der Holländer und Valentin-Straße im Stadtteil Daxlanden 12 weitere Kleinwohnhäuser und eine gemeinsame Waschküche errichtet und die Kosten dieser Bauten einschließlich der Gas- und Wasserzuleitung und eines Notwegs in Höhe von Mk. 232000.— in den Jahren 1919 und 1920 aus dem in der Bürgerausschußsitzung vom 11. November 1918 genehmigten Anlehenskredit von 1 Million Mark bestritten werden.

Der Stadtrat:

Dr. Paul. Dr. Jaegler.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat in der Sitzung vom 11. Nov. v. Js. den Bau von 3 Kleinwohnhäusern im Stadtteil Daxlanden genehmigt und den Stadtrat ermächtigt, für den Bau weiterer Wohnhäuser Anlehensmittel bis zum Betrag von 1 Million Mark aufzuwenden.

Die 3 bereits genehmigten Kleinwohnhäuser sind im Rohbau fertiggestellt; mit ihrer Vermietung wird auf Ende Mai ds. Js. gerechnet werden können. Zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot in Daxlanden ist nun geplant, auf demselben Gelände eine Anzahl weiterer Kleinwohnhäuser zu erstellen und zwar in derselben Ausführung wie die bereits fertiggestellten. Über die Einzelheiten der Bauanlage gibt der unten abgedruckte Bericht des städt. Hochbauamts Aufschluß; die Baupläne liegen zur Einsicht der Stadtverordneten auf der Registratur des Rathauses auf. Da die neuen Bauten etwas größer gestaltet werden sollen, können auf dem vorgesehenen Gelände nicht wie ursprünglich geplant 13, sondern nur 12 Wohnhäuser errichtet werden.

Die Herstellungskosten der neuen Bauten einschließlich der Gas- und Wasserzuleitung und des Notwegs belaufen sich nach der Anlage auf 196500 + 34700 = 231200 oder rund 232000 Mk., die aus dem am 11. Nov. 1918 bewilligten Kredit von 1000000 Mk. für in kurzer Zeit zu erbauende Wohnhäuser bestritten werden sollen.

Dieser und der für die ersten 3 Häuser bewilligte Aufwand bleibt jedoch nicht in seiner vollen Höhe der Stadt zur Last. Wie aus den Ausführungen des Hochbauamts hervorgeht, werden etwa $^2/_3$ davon als Baukostenzuschuß ersetzt, von dem allerdings die Stadt wiederum ein Viertel zu tragen hat. Dieses Viertel soll auf den besonders beantragten Kredit für die Baukostenzuschüsse der Stadt verrechnet werden.

Die in Aussicht genommenen Mieten werden sich voraussichtlich innerhalb der Grenzen von 420 Mk. für eine Wohnung von 2 Zimmern und Wohnküche und von 564 Mk. für eine Wohnung von 4 Zimmern und Wohnküche bewegen.

Dr. Paul.

Bericht des Hochbauamts vom 19. Februar 1919.

Am 11. 11. 18 hat der Bürgerausschuß die Erstellung dreier Kleinwohnhäuser auf dem Grundstück Lg.-B. Nr. 18359 Ecke der Holländer und Valentin-Straße bei der neuen Kirche in Daxlanden genehmigt. Mit Rücksicht auf die außerordentliche Preissteigerung der Baukosten für Neubauten sollten die Umfassungswände derselben statt in Backsteinmauerwerk in den billigeren Lehmstampf- und Kalksandbetonbauweisen ausgeführt werden. Die im Spätjahr vorherrschende naßkalte Witterung verhinderte indessen die Ausführung der Lehmstampfbauweise. Wir beschränkten uns daher auf den, nur für ein Haus vorgesehenen Versuch mit Kalksandbeton, dem wir zwecks Erzielung einer porösen warmhaltenden Mauermasse Schlackengrus und zum Schutze gegen Frost etwas Zement beimischten. Dieses Verfahren

ließ sich trotz der ungünstigen Witterung ohne besondere Schwierigkeiten durchführen und ist, solange die Backsteinpreise nicht wesentlich zurückgegangen sind, der geringeren Kosten wegen dem Backsteinmauerwerk dann vorzuziehen, wenn Sand in der Nähe der Baustelle gewonnen wird.

Wie wir s. Zt. berichteten, können auf dem fraglichen Baugelände in 2 Gruppen 16 Kleinhäuser, jedes zum Alleinbewohnen, gebaut werden. Darnach wäre, abzüglich der 3 im Bau begriffenen Häuser die Erstellung von noch weiteren 13 Wohngebäuden in gleicher Größe und Einteilung wie die Probehäuser möglich. Inzwischen wurde jedoch von der Baukommission gewünscht, die noch auszuführenden Bauten etwas größer zu gestalten. Neben der Küchenstube mit Koch- und Spülnische ist im Erdgeschoß noch eine weitere Stube vorgesehen. Die beiden Schlafstuben im Obergeschoß sind weiträumiger angenommen. Außerdem enthält ein Haus Wohnküche und 4 Stuben. Diese Vergrößerungen des Grundrisses haben zur Folge, daß statt 13 Häuser nur noch 12 auf dem Grundstück Platz finden. Abort und Stall sind gleich geblieben und der Flächeninhalt der Hausgrundstücke bewegt sich von 115—210 qm, wovon 75—165 qm für Garten bleiben.

Für die Ausführung ist die bereits erprobte Kalk-Sand-Schlackenbetonbauweise vorgesehen, neben der auch die früher schon beschriebenen Lehmdrahtwände in Aussicht genommen sind.

Über die Baukosten vermögen wir auch heute nur Annäherungswerte zu geben. Bei der eingetretenen Verkürzung der Arbeitszeit und den immer noch steigenden Arbeitslöhnen und Baustoffpreisen muß mit einer wesentlichen Erhöhung der von uns schätzungsweise angegebenen Kosten gerechnet werden. Soweit sich jetzt schon überblicken läßt, wird das in Ausführung begriffene zweistöckige Haus, dessen Baukosten mit 10000 Mk. angegeben waren, etwa 13600 Mk. und das $1^1/_2$-stöckige statt 9500 Mk. 11800 Mk. kosten. Die Gesamtanlage berechnet sich darnach wie folgt:

Die Baukosten der 3 genehmigten Häuser sind $13600 + 2 \times 11800 = 37200$ Mk.

" " " 12 beantragten " sind:

für die vierräumigen 2-stöckigen Häuser durchschnittlich	$3 \times 17500 =$	52500 Mk.
" " " $1^1/_2$-stöckigen " "	$8 \times 15750 =$	126000 "
" das fünfräumige $1^1/_2$-stöckige Haus		18000 "
		196500 Mk.

Die Nebenkosten sind:

für Gas- und Wasserzuleitung	10100 Mk.
" Notwegherstellung	7300 "
" gemeinschaftliche Waschküche	2400 "
" Einfriedigungen	4300 "
" Planfertigung und Bauleitung	7500 "
" Unvorhergesehenes	3100 "
zusammen	34700 Mk.

Baukosten und Nebenkosten ohne Grunderwerb . . . . . 268400 Mk.

Die Gesamtbaukosten der noch zu erstellenden Gebäude einschließlich Nebenanlagen, Planfertigung und Bauleitung sind je:

für das vierräumige 2-stöckige Haus durchschnittlich	19400 Mk.
" " " $1^1/_2$-stöckige " "	17600 "
" " fünfräumige $1^1/_2$-stöckige " "	19700 "

Zur Beschaffung von Wohnungen gewährt das Reich Baukostenzuschüsse in Höhe der halben Überteuerungskosten. Die andere Hälfte der Überteuerung haben Staat und Stadt gemeinsam zu tragen.

Der in Frage kommende Gesamtbetrag ist wie folgt:

Baukosten und Nebenkosten	=	268400 Mk.
Geländewert rund		6000 "
wirkliche Herstellungskosten = rund		274400 Mk.
Der Ertragswert mit dem 12,5-fachen der Gesamtmiete ergibt $7500 \times 12,50 =$		93750 "
Der Baukostenzuschuß ist somit		180650 Mk.
Davon entfallen auf das Reich		90325 "
" den badischen Staat		45162,50 Mk.
" die Stadtgemeinde		45162,50 "

Beichel.

410 12

Bürgerausschusszustimmung am 23. April 1919. № 18

Karlsruhe, den 6. April 1919.

Die Siedelung der Gartenvorstadt Grünwinkel, e. G. m. b. H., betr.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle den Stadtrat ermächtigen:

408

Bürgerausschusszustimmung am 23. April 1919. № 17

Karlsruhe, den 2. April 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Grossh~~ des Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1919 No. 35993

Bereitstellung eines Kredits aus Anleihemitteln für die zu gewährenden Baukostenzuschüsse.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß aus Anlehensmitteln ein Betrag von 2 Millionen Mk. für die zu gewährenden Baukostenzuschüsse zu Wohnungsbauten bereitgestellt wird.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

407

Bürgerausschusszustimmung am 23. April 1919 10 № 16

Karlsruhe, den 6. April 1919.

Erwerbung von Geschäftsanteilen der hiesigen Baugenossenschaften betr.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß die Stadt Karlsruhe

1. mit einem Aufwand von 40 005 Mk. zweihundert Geschäftsanteile der gemeinnützigen Baugenossenschaft Gartenvorstadt Grünwinkel, e. G. m. b. H.,
2. mit einem Aufwand von 20 000 Mk. weitere hundert Geschäftsanteile der Gartenstadt Karlsruhe, e. G. m. b. H., erwirbt und
3. mit einem noch näher zu bestimmenden Betrag der gemeinnützigen Handwerker-Baugenossenschaft Karlsruhe, e. G. m. b. H., als Genosse beitritt.
4. Der Aufwand soll aus Grundstocksmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Lacher.

410 IV

Bürgerausschusszustimmung am 23. April 1919. № 18

Karlsruhe, den 6. April 1919.

Die Siedelung der Gartenvorstadt Grünwinkel, e. G. m. b. H., betr.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle den Stadtrat ermächtigen:

408

Bürgerausschusszustimmung am 23. April 1919. № 17

Karlsruhe, den 2. April 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Grossh.~~ des Ministeriums des Innern vom 14. April 1919 No. 35998

Bereitstellung eines Kredits aus Anleihemitteln für die zu gewährenden Baukostenzuschüsse.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß aus Anlehensmitteln ein Betrag von 2 Millionen Mk. für die zu gewährenden Baukostenzuschüsse zu Wohnungsbauten bereitgestellt wird.

Der Stadtrat:

Dr. Paul. Dr. Jaegler.

Begründung.

Um der Wohnungsnot zu steuern und während der Übergangszeit zur Friedenswirtschaft einen Anreiz zur Herstellung von Wohnungsbauten zu geben, können auf Grund der Bestimmungen des Bundesrats vom 23. November 1918 und des Erlasses des Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen vom 19. Februar d. J. für den Bau von Klein- und Mittelwohnungen Baukostenzuschüsse gewährt werden. Ein Abdruck dieser Bestimmungen ist angeschlossen. Der Baukostenzuschuß

[illegible] Wohnungen zu schaffen. Zunächst soll der Bau von 8 Häusern mit je 8 Wohnungen zur Ausführung gebracht werden, wobei möglichste Sparsamkeit in den Aufwendungen erstrebt wird. Über die Bauanlage gibt folgender Bericht des Hochbauamts näheren Aufschluß:

Östlich des Tulla-Platzes besitzt die Stadtgemeinde ein größeres zusammenhängendes Grundstück, das sie im Jahre 1897 von der Domäne zum Preis von 1,50 Mk. für das Quadratmeter erworben hat. Den unmittelbar am Platz gelegenen Teil dieses städtischen Eigentums nimmt die in den Jahren 1914—1916 erbaute Tulla-Schule ein.

Der Stadtrat beauftragte uns mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für Kleinwohnungen auf der noch verbliebenen Restfläche. Nach dem neuen Bebauungsplan für die Oststadt bildet das städtische Gelände nur einen Teil des von der Tulla-Schule westlich begrenzten Baublocks. Der Rest des Blocks gehört privaten Eigentümern, deren Geländestreifen aber zur Bebauung nicht geeignet sind, sondern, soweit sie dazu groß genug sind, erst im Wege eines noch durchzuführenden Umlegungsverfahrens zu Bauplätzen umgestaltet werden müssen.

Der Entwurf sieht eine einheitliche Bebauung vor. Die Straßen liegen auf Höhe 114,60 Meter über Normal Null, 2,10 Meter über der bestehenden Höhenlage des Geländes (112,50 NN). Das Blockinnere soll als zusammenhängende Gartenfläche in dieser Höhe liegen bleiben bis auf einen Streifen von durchschnittlich 5 Meter Breite an der Rückseite der Häuser, der 1,80 Meter hoch, auf 114,30 NN anzufüllen wäre, um brauchbare, kühle Keller zu erhalten. Durch zwei in Trockenmauerwerk auszuführende Absätze und eine dazwischenliegende Gartenterrasse wird

ließ sich trotz der ungünstigen Witterung ohne besondere Schwierigkeiten durchführen und ist, solange die Backsteinpreise nicht wesentlich zurückgegangen sind, der geringeren Kosten wegen dem Backsteinmauerwerk dann vorzuziehen, wenn Sand in der Nähe der Baustelle gewonnen wird.

Wie wir s. Zt. berichteten, können auf dem fraglichen Baugelände in 2 Gruppen 16 Kleinhäuser, jedes zum Alleinbewohnen, gebaut werden. Darnach wäre, abzüglich der 3 im Bau begriffenen Häuser die Erstellung von noch weiteren 13 Wohngebäuden in gleicher Größe und Einteilung wie die Probehäuser möglich. Inzwischen wurde jedoch von der Baukommission gewünscht, die noch auszuführenden Bauten etwas größer zu gestalten. Neben der Küchenstube mit Koch- und Spülnische ist im

stellt den Unterschied dar, der sich zwischen den tatsächlichen Herstellungskosten und dem dauernden Ertragswert der Häuser ergibt. Letzterer muß im einzelnen Fall durch Kapitalisierung der voraussichtlich zu erzielenden Mieten errechnet werden. Die Zuschüsse sind zur Hälfte vom Reich, zur anderen Hälfte von Staat und Gemeinde zu tragen. Im Frieden sind in Karlsruhe ca. 600 Wohnungen im Jahr erstellt worden. Es liegen z. Zt. Gesuche um Gewährung von Baukostenzuschüssen für 300 Wohnungen vor; weitere sind in Aussicht. Ob alle diese Bauten zur Ausführung kommen, steht allerdings bei den sonstigen die Bautätigkeit hemmenden Schwierigkeiten dahin.

Wie hoch der auf die Stadt Karlsruhe entfallende Betrag der Baukostenzuschüsse sich belaufen wird, und welchen Betrag die Stadt hiernach wird aufbringen müssen, läßt sich z. Zt. noch nicht übersehen. Es wird beantragt, zunächst den Betrag von 2 Millionen vorzusehen.

Dr. Paul.

410 IR

Bürgerausschußzustimmung am 23. April 1919. № 18

Karlsruhe, den 6. April 1919.

Die Siedelung der Gartenvorstadt Grünwinkel, e. G. m. b. H., betr.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle den Stadtrat ermächtigen:

1. von dem städtischen Gelände nördlich der Pfalz- und westlich der Durmersheimer Straße Bauplätze im Ausmaß von 25831 qm der gemeinnützigen Baugenossenschaft Gartenvorstadt Grünwinkel, e. G. m. b. H., zur Errichtung von Kleinwohnungen unter folgenden hauptsächlichen Bedingungen in Erbbaurecht zu überlassen:
   a) das Erbbaurecht dauert 70 Jahre;
   b) der Erbbauzins beträgt für den qm 3 1/2 % aus 3 Mk. und soviele Prozente der auf den qm ausgeschlagenen, nach Friedenspreisen berechneten Anliegerbeiträge, als der Zins beträgt, den die städt. Sparkasse jeweils für erste Hypotheken verlangt;
   c) der Genossenschaft wird ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf eingeräumt;
   d) bei Beendigung oder Heimfall des Erbbaurechts zahlt die Stadt eine Entschädigung für die Bauwerke in Höhe von 2/3 des gemeinen Werts, den die Bauwerke bei Ablauf oder Heimfall des Erbbaurechts haben.
2. die zur Erschließung des fraglichen Geländes erforderlichen, im Ortsbauplan vorgesehenen Straßen herstellen und mit Kanalisation, Gas- und Wasserleitung versehen zu lassen und den

Der Stadtrat:

Dr. Paul. Dr. Jaegler.

Begründung.

Der in Vorschlag gebrachte Bau von Kleinwohnungen auf dem bereits im Eigentum der Stadt befindlichen Gelände hinter der Tulla-Schule verfolgt den Zweck, den minderbemittelten Bevölkerungskreisen der Oststadt, insbesondere auch Beamten und Arbeitern der Straßenbahn, bessere und vor allem preiswerte Wohnungen zu schaffen. Zunächst soll der Bau von 8 Häusern mit je 8 Wohnungen zur Ausführung gebracht werden, wobei möglichste Sparsamkeit in den Aufwendungen erstrebt wird. Über die Bauanlage gibt folgender Bericht des Hochbauamts näheren Aufschluß:

Östlich des Tulla-Platzes besitzt die Stadtgemeinde ein größeres zusammenhängendes Grundstück, das sie im Jahre 1897 von der Domäne zum Preis von 1,50 Mk. für das Quadratmeter erworben hat. Den unmittelbar am Platz gelegenen Teil dieses städtischen Eigentums nimmt die in den Jahren 1914—1916 erbaute Tulla-Schule ein.

Der Stadtrat beauftragte uns mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für Kleinwohnungen auf der noch verbliebenen Restfläche. Nach dem neuen Bebauungsplan für die Oststadt bildet das städtische Gelände nur einen Teil des von der Tulla-Schule westlich begrenzten Baublocks. Der Rest des Blocks gehört privaten Eigentümern, deren Geländestreifen aber zur Bebauung nicht geeignet sind, sondern, soweit sie dazu groß genug sind, erst im Wege eines noch durchzuführenden Umlegungsverfahrens zu Bauplätzen umgestaltet werden müssen.

Der Entwurf sieht eine einheitliche Bebauung vor. Die Straßen liegen auf Höhe 114,60 Meter über Normal Null, 2,10 Meter über der bestehenden Höhenlage des Geländes (112,50 NN). Das Blockinnere soll als zusammenhängende Gartenfläche in dieser Höhe liegen bleiben bis auf einen Streifen von durchschnittlich 5 Meter Breite an der Rückseite der Häuser, der 1,80 Meter hoch, auf 114,30 NN anzufüllen wäre, um brauchbare, kühle Keller zu erhalten. Durch zwei in Trockenmauerwerk auszuführende Absätze und eine dazwischenliegende Gartenterrasse wird

entstehenden Aufwand auf den am 11. Nov. 1918 bewilligten Kredit von 1 000 000 Mk. für in kurzer Zeit zu erbauende Wohnhäuser zu verrechnen,

3. mit der Gartenvorstadt Grünwinkel zu vereinbaren, daß sie den die Friedenspreise übersteigenden Aufwand für Straßen- und Gehwegherstellung der Stadt alsbald nach Fertigstellung der Straßen ersetzt.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Lacher.

Anmerkung. Die Pläne liegen zur Einsicht der Herren Stadtverordneten auf der Registratur des Stadtrats offen.

Bürgerausschußzustimmung am 23. April 1919 13 412 **№ 19.**

Karlsruhe, den 8. April 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Grossh~~ Reg Ministerium des Innern
vom 14. Mai 1919 No. 35999.

Städtische Kleinwohnungen auf dem Gelände östlich der Tulla-Schule betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. auf dem städtischen Gelände östlich der Tulla-Schule acht Wohnhäuser nach den vom städtischen Hochbauamt aufgestellten Plänen gebaut,
2. die den Neubauten und der Südseite der Tulla-Schule entlang führenden Straßen hergestellt und mit Kanalisation, Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen versehen,
3. in der Rintheimer Straße zwischen Georg-Friedrich- und Tulla-Straße ein Hauptentwässerungsstrang verlegt und die Kanäle der unter 2 genannten Straßen mit diesem verbunden,
4. der Aufwand für

Hochbauten	mit	1 376 750 Mk.,
Straßenbau	„	35 410 „
Gas-, Wasser- und elektrische Leitungen	„	33 700 „
den Hauptentwässerungsstrang in der Rintheimer Straße	„	556 600 „
die übrigen Straßenkanäle	„	111 400 „
zusammen		2 113 860 Mk.
oder rund		2 120 000 „

vorbehaltlich des Ersatzes der Überteuerungsbeträge in den Jahren 1919 bis 1921 aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Dr. Paul. Dr. Jaegler.

Begründung.

Der in Vorschlag gebrachte Bau von Kleinwohnungen auf dem bereits im Eigentum der Stadt befindlichen Gelände hinter der Tulla-Schule verfolgt den Zweck, den minderbemittelten Bevölkerungskreisen der Oststadt, insbesondere auch Beamten und Arbeitern der Straßenbahn, bessere und vor allem preiswerte Wohnungen zu schaffen. Zunächst soll der Bau von 8 Häusern mit je 8 Wohnungen zur Ausführung gebracht werden, wobei möglichste Sparsamkeit in den Aufwendungen erstrebt wird. Über die Bauanlage gibt folgender Bericht des Hochbauamts näheren Aufschluß:

Östlich des Tulla-Platzes besitzt die Stadtgemeinde ein größeres zusammenhängendes Grundstück, das sie im Jahre 1897 von der Domäne zum Preis von 1,50 Mk. für das Quadratmeter erworben hat. Den unmittelbar am Platz gelegenen Teil dieses städtischen Eigentums nimmt die in den Jahren 1914—1916 erbaute Tulla-Schule ein.

Der Stadtrat beauftragte uns mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für Kleinwohnungen auf der noch verbliebenen Restfläche. Nach dem neuen Bebauungsplan für die Oststadt bildet das städtische Gelände nur einen Teil des von der Tulla-Schule westlich begrenzten Baublocks. Der Rest des Blocks gehört privaten Eigentümern, deren Geländestreifen aber zur Bebauung nicht geeignet sind, sondern, soweit sie dazu groß genug sind, erst im Wege eines noch durchzuführenden Umlegungsverfahrens zu Bauplätzen umgestaltet werden müssen.

Der Entwurf sieht eine einheitliche Bebauung vor. Die Straßen liegen auf Höhe 114,60 Meter über Normal Null, 2,10 Meter über der bestehenden Höhenlage des Geländes (112,50 NN). Das Blockinnere soll als zusammenhängende Gartenfläche in dieser Höhe liegen bleiben bis auf einen Streifen von durchschnittlich 5 Meter Breite an der Rückseite der Häuser, der 1,80 Meter hoch, auf 114,30 NN anzufüllen wäre, um brauchbare, kühle Keller zu erhalten. Durch zwei in Trockenmauerwerk auszuführende Absätze und eine dazwischenliegende Gartenterrasse wird

der Höhenunterschied ausgeglichen. Das bereits bestehende zweistöckige Dienerwohnhaus der Tulla-Schule wird in den geschlossenen Häuserblock einbezogen. Dies bedingt ein stärkeres Gefälle der hinter dem Schulhof durchgeführten schmalen Wohnstraße. Während nämlich die Höhe des Erdgeschoßfußbodens der Häuser an den Hauptstraßen mit 115,50 NN angenommen ist, liegt der Boden des bestehenden Schuldienerwohnhauses auf dem tiefer liegenden Schulhofe 114,17 NN. Als Grund für Anlage der Häuserreihe in der Flucht des Dienerwohnhauses sind anzuführen: Bessere Ausnützung des Geländes, Verhinderung des Einblicks auf die Hinterhäuser und schließlich günstige Lage der Wohnräume zur Himmelsrichtung (Ost- und Westsonne) an dieser von Nord nach Süd führenden Wohnstraße. Auf die Gestaltung des Blocks übte ferner der Wunsch des Stadtrats, im Osten eine Wohlfahrtsanstalt, ähnlich dem Luisen- oder Hildahaus, zu erbauen, seinen Einfluß aus. Wie Lageplan und Schaubild zeigen, fügt sich dieses Gebäude nicht nur gut in das Straßenbild ein, sondern es gibt auch Gelegenheit zu abwechslungsreicherer Gestaltung der sonst auf das Einfachste gehaltenen Architektur.

Programmgemäß soll der Block nur mit Kleinwohnungen, das sind 1—3 Zimmer-Wohnungen bebaut werden. Seit dem Einsetzen der Gartenstadt-Bewegung, der Errichtung von mustergültigen Kleinhaussiedelungen, seit der Gedanke der Errichtung von Kriegerheimstätten und Kleinrentengütern immer mehr Anklang gefunden hat, denkt jedermann unwillkürlich an das Kleinhaus zum Alleinbewohnen. Dieses gewiß erstrebenswerte Ziel kann im vorliegenden Falle jedoch nicht gesteckt werden. Der Block liegt innerhalb eines Stadtgebiets, für das der Hochbau ($3^1/_2$ stöckige Bauweise), nicht der Flachbau vorgesehen ist. Um den Block allein niedrig zu bebauen, gewissermaßen als Insel im hohen Häusermeer, ist er zu klein und das Gelände bei 6 Mark Bodenwert und 4 Mark Aufschließungskosten, also zusammen 10 Mark für das Quadratmeter zu teuer. Zum Vergleich haben wir auf Veranlassung des Oberbürgermeisters trotzdem eine Skizze für den Flachbau aufgestellt. Nach dieser würden sich bei verhältnismäßig enger Bebauung auch des Blockinnern 78 Wohnungen ergeben, gegen 192 Wohnungen im vorgesehenen Hochbau.

Zunächst beantragt der Stadtrat den Bau von acht Häusern. Im Lageplan sind sie besonders ausgezeichnet. Sie enthalten zusammen:

6 Einzimmerwohnungen,
2 Einzimmerwohnungen mit je einem Laden,
43 Zweizimmerwohnungen,
13 Dreizimmerwohnungen,

zusammen 64 Wohnungen.

Beim Entwurf der Grundsätze strebten wir danach, auf möglichst gedrängtem Raume gut lüftbare Wohnungen mit nicht zu kleinen Räumen zu erhalten. Die lichten Stockhöhen sind im Keller 2,20 Meter, im Erdgeschoß und I. Obergeschoß 2,80 Meter, im II. Obergeschoß 2,63 Meter und im Dachgeschoß 2,60 Meter. Jedes Haus enthält an gemeinsamer Treppe je 2 Wohnungen im Stockwerk, im ganzen also 8 Wohnungen.

Die Größe der Küche gestattet ihre Benutzung als Wohnküche, wenn auch aus Gründen der Raumersparnis von der sogenannten Koch- und Spülnische abgesehen wurde. Der Raumteil für das Wohnen erhält einen deutschen Kiefernriemenboden, der Küchenteil einen Plattenboden. In jeder Küche ist ein Speiseschrank aus Monier eingebaut, mit besonderem kleinem Fenster ins Freie. Die Balkone sind sowohl von der Küche wie vom Flur der Wohnung aus zugänglich.

Der sonst meist dunkle Gang, der alle Küchengerüche aufnimmt und behält, konnte in den meisten Häusern zu einem kleinen Vorplatz mit besonderem Fenster gestaltet werden. Das einfallende direkte Licht in diesen Vorflur gibt der Wohnung schon beim Eintritt ein freundliches Aussehen. Die Aborte liegen innerhalb des Glasabschlusses. Von der Erstellung eines Baderaums mußte der Kosten wegen abgesehen werden. Neben dem Bauaufwand für den Raum selbst würden die Zu- und Abwasserleitungen hohe Kosten fordern. In der nahe gelegenen Tulla-Schule ist Badegelegenheit für Männer und Frauen. Zu jeder Wohnung gehört ein Kellerabteil und ein Holzverschlag auf dem Speicher zum Aufbewahren von Kisten, Koffern u. dergl., hingegen kein besonderes Dachzimmer. Gemeinsam für sämtliche Familien eines Hauses ist die im Keller liegende, von außen zugängliche Waschküche und ein Trockenboden auf dem Speicher. Als Raumbeleuchtung ist elektrisches Licht vorgesehen, die Küchen erhalten außerdem Zuleitung für Kochgas. Zu jedem Haus gehört ein Garten, in den sich die Bewohner zu teilen haben. Nach Ausbau des ganzen Blocks bleiben für die 192 Wohnungen 5300 Quadratmeter Gartenfläche oder für jede Wohnung nur 27,6 Quadratmeter. Es können also nicht allen Wohnungen Gärtchen zugeteilt werden, da diese sonst zu klein würden.

Die technische Bauausführung bleibt die seither übliche: Kellermauern aus Bruchsteinen oder Stampfbeton, das aufgehende Stockmauerwerk aus Backsteinen oder bei Mangel an solchen die oberen Stockwerke teilweise aus Schlackensandbeton, Zwischenwände aus Riegelfachwerk in Backstein oder Schwemmstein. Als Deckmaterial für das Dach werden Biberschwänze verwendet. Das Äußere ist als Putzbau gedacht und wird in den einfachsten Formen gehalten, lediglich durch Gliederung des Baublocks wurde die Einförmigkeit, die eine solche gleichartige größere Häusergruppe mit sich bringt, zu meistern versucht.

Die vorgesehenen Mieten bewegen sich in den Grenzen von 340 Mk. für eine Wohnung von 1 Zimmer und Küche und 650 Mk. bezw. 700 Mk. für eine solche mit 3 Zimmern und Küche.

Die eigentlichen Baukosten kommen nach der Berechnung des Hochbauamts auf 1 376 750 Mk. zu stehen gegen rund 380 000 Mk. zu Friedenspreisen. Demgegenüber wird mit einem Gesamtertrag der Häuser in Höhe von 32 250 Mk. gerechnet werden können. Die Kostenüberteuerung beträgt nach Maßgabe der vom Bundesrat und vom badischen Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen erlassenen Richtlinien 1 010 000 Mk., wovon die Gemeinde $^1/_4$ zu tragen hat.

Was die Straßenanlage anbelangt, so soll auch hier möglichste Kostenersparnis maßgebend sein. Auf einen Gestückunterbau wird verzichtet, die Straßen sollen lediglich reichlich geschottert und abgewalzt werden. Übergangs- und Kreuzungspflaster sind nicht vorgesehen; die Granitbordsteine sollen in den geraden Strecken durch Granitpflastersteine ersetzt werden. Die Fahrbahnbreite der Straßen ist auf 5 Meter herabgesetzt, für die Zwischen-Straße zwischen Schule und Baublock ist eine solche von 3 Meter für einseitigen Verkehr angenommen.

Um den fraglichen Baublock entwässern zu können, ist es nötig, jetzt einen Teil des zur Entwässerung des Rintheimer Gebiets bestimmten Hauptkanals in der Rintheimer Straße mit einem Kostenaufwand von nicht weniger als 556 600 Mk. zu bauen.

Zu den Kosten der Herstellung der Straßen, Gehwege und Kanäle sollen die Anlieger beigezogen werden. Diese Beiträge betragen nach einer vorläufigen Berechnung

für Straßenbau einschl. 5jähriger Unterhaltung . . .	16 400	Mk.
„ Gehwege	2 225	„
„ Kanäle	27 900	„
	46 525	Mk.

Wegen der eigentlichen Straßenkosten ist noch ein besonderer Gemeindebeschluß zu fassen, wegen dessen besondere Vorlage vorbehalten bleibt; sie sollen erst im Falle der Bebauung fällig werden. Das letztere gilt auch für die Kanalkosten. Dagegen sind die Gehwegkosten sofort nach Herstellung zu ersetzen.

Die Pläne liegen zur Einsichtnahme der Herren Stadtverordneten auf der Registratur des Stadtrats offen.

Dr. Paul.

C. F. Müllersche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.

415 14

Bürgerausschußzustimmung am 23. April 1919 **Nr. 20.**

Staatsgenehmigung mit Erlaß ~~Grossh.~~ Ministerium des Innern
vom 14. Mai 1919 No. 35999.

Karlsruhe, den 8. April 1919.

Kleinhaussiedelung auf dem Domänengelände nördlich der Durlacher Allee, östlich der Bahnlinie Karlsruhe—Mannheim betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Stadtgemeinde

1. das nördlich der Durlacher Allee zwischen der Bahnlinie Karlsruhe—Mannheim und dem Weinweg gelegene, für eine Kleinhaussiedelung vorgesehene Grundstück Lgb.-Nr. 6552, soweit dasselbe zur Überbauung gelangt, und zwar für den ersten Ausbau mit einer Fläche von rund 30000 Quadratmeter von dem Badischen Domänenärar unter folgenden hauptsächlichen Bedingungen in Erbbaurecht übernimmt:
   a) das Erbbaurecht dauert 70 Jahre;
   b) der Erbbauzins beträgt für das Quadratmeter 3½ Prozent aus 3 Mk. und so viele Prozente der auf das Quadratmeter ausgeschlagenen, nach Friedenspreisen berechneten Anliegerbeiträge, als der Zins beträgt, den die städtische Sparkasse jeweils für erste Hypotheken verlangt;
   c) der Stadt wird ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf eingeräumt;
   d) bei Beendigung oder Heimfall des Erbbaurechts zahlt die Domäne eine Entschädigung für die Bauwerke in Höhe von ⅔ des gemeinen Werts, den die Bauwerke bei Ablauf oder Heimfall des Erbbaurechts haben;
2. auf dem Gelände in einem ersten Ausbau zunächst 54 Einfamilienhäuser mit einem Höchstaufwand von 12000 Mk. für das Haus = 648000 Mk. erstellt;
3. die für die Versorgung der Häuser mit Gas und Wasser erforderlichen Zuleitungen im Betrag von rund 85000 Mk. herstellt;
4. die derzeitigen Pächter des Baugeländes wegen vorzeitiger Lösung der Pachtverhältnisse mit einem Betrag von rund 2200 Mk. abfindet und sonstige, wie z. B. durch Auffüllungsarbeiten um die Häuser entstehende, Nebenkosten in Höhe von etwa 1500 Mk. übernimmt;
5. den die Friedenspreise übersteigenden Aufwand für Straßen- und Gehwegherstellung dem Domänenärar alsbald nach Fertigstellung der Straßen ersetzt;
6. die unter Ziffern 2, 3 und 4 aufgeführten Kosten in den Jahren 1919 und 1920 aus Anlehensmitteln, den Erbbauzins jährlich aus Wirtschaftsmitteln deckt.

Der Stadtrat:

Dr. Paul. Dr. Jaegler.

Begründung.

Die hiermit dem Bürgerausschuß zur Genehmigung unterbreitete Vorlage des Baues einer Kleinhaussiedelung an der Durlacher Allee stellt eine der Maßnahmen dar, durch welche die Stadt der drückendsten Wohnungsnot abzuhelfen hofft. Bei dem Darniederliegen der privaten Bautätigkeit erscheint es als eine Pflicht der Stadtverwaltung, den Bau von größeren Kleinhaussiedelungen selbst in Angriff zu nehmen, um der immer ungestümer werdenden und mit dem vorhandenen Bestand an Wohnungen nicht zu deckenden Nachfrage der unbemittelten und minderbemittelten Bevölkerungskreisen nach billiger und doch heimischer Wohngelegenheit entgegenzukommen.

Das Gelände steht im Eigentum der Domäne, welche sich bereit erklärt hat, der Stadt das Straßengelände unentgeltlich zu übertragen, das Bau- und Gartengelände auf 70 Jahre in Erbbaurecht zu geben. Das Erbbaurecht erfüllt im vorliegenden Fall durchaus den mit der Anlage verfolgten Zweck, da diese nur als Notanlage mit Befristung auf eine gewisse Zeitspanne gedacht ist, und bedeutet eine wesentliche Verbilligung des Gesamtaufwands und damit auch der Mieten. Durch die Verordnung vom 15. Januar ds. Js. hat das Erbbaurecht zudem eine festere rechtliche Gestaltung erhalten, so daß dessen Anwendung auch in dieser Beziehung unbedenklich erscheint.

Über Einzelheiten des Erbbauvertrags sind noch Verhandlungen im Gange, deren Ausgang jedoch für die Beschlußfassung über das Projekt selbst nicht von bestimmendem Einfluß sein wird. Immerhin müssen aber noch Änderungen vorbehalten bleiben.

Die Straßen werden auf Kosten der Domäne hergestellt, da sie einen bleibenden Mehrwert des Geländes darstellen. Der Überteuerungszuschuß, den die Stadt mit Rücksicht auf die höheren derzeitigen Kosten der Straßenanlage erhält, ist bei dieser Sachlage der Domäne zu ersetzen. Für ihren übrigen Aufwand erhält diese Zinsentschädigung im Erbbauzins.

Das Gelände ist an verschiedene Landwirte aus Rintheim verpachtet. Die Abfindung der Pächter wegen vorzeitiger Lösung der Pachtverhältnisse ist Sache der Stadt. Das Landwirtschaftsamt hat auf Grund von Verhandlungen mit den Beteiligten einen Entschädigungsbetrag von rund 2200 Mk. in Vorschlag gebracht.

Was die Anlage im allgemeinen anbelangt, so sei erwähnt, daß in der Ausführung größte Sparsamkeit erstrebt werden soll. Die Wege sollen nur mit Kohlenschlacken aufgefüllt und unter Verwendung von Sand abgewalzt werden. Sie sind in einer Breite von 3,5 und 5 Meter je nach ihrer Bedeutung vorgesehen. Die Regen- und Gebrauchwasser werden in offenen Pflasterrinnen Sammelpunkten zugeleitet und von da unterirdisch dem nahen Landgraben zugeführt. Wegflächen ohne Rinnen werden seitlich nach den Gärten entwässert. Wenn trotzdem die Gas- und Wasserzuleitungen einen nicht unerheblichen Aufwand erfordern, so kommt dies daher, daß lange Hauptzuleitungen in der Durlacher Allee gelegt werden müssen, deren Kosten allein auf rund 55 000 Mk. veranschlagt sind.

Die Kleinhäuser selbst sollen nicht in der Art von Baracken, sondern als massive Bauten errichtet werden. Diese Bauweise kommt im Hinblick auf die längere Dauer der Bauten billiger als der Barackenbau und gewährt den Bewohnern — was besonders wertvoll erscheint — das Gefühl, in einem sicheren, traulichen Heim zu wohnen. Die gesamte Bauanlage besteht aus Reihenhäusern mit zwei-, drei- oder vierzimmerigen Wohnungen. Der gewöhnliche Typ stellt eine Wohnung dar von einem Zimmer und Küche im Erdgeschoß und einem großen zweifenstrigen, durch eine Gipsdielenwand teilbaren Schlafzimmer im Dachgeschoß. Jedes Haus erhält einen Garten von etwa 200 Quadratmeter oder mehr. Die Einzelheiten sind aus den bei den Akten befindlichen und in der Registratur des Stadtrats zur Einsicht der Stadtverordneten aufliegenden Plänen und Baubeschreibungen zu ersehen.

Wenn der Stadtrat beschlossen hat, in Abweichung von der sonst üblichen Art der Vergebung städtischer Arbeiten die Bauausführung den Firmen Walder & Rank und Wilhelm Stober als Generalunternehmern zu übertragen, so war für ihn dabei bestimmend, daß das von den Firmen vorgelegte Projekt die günstige Gelegenheit bot, möglichst rasch und unter nicht allzu großer finanzieller Belastung der Stadt eine Reihe Häuser für die minderbemittelten Bevölkerungskreise zu erstellen. Voraussetzung war dabei, daß die Firmen selbst die Maurer- und Zimmerarbeiten ausführen. Dagegen haben sie sich bereit erklärt, die Schreiner-, Glaser-, Blechner-, Installations- und Anstreicherarbeiten an andere Baugewerbetreibende aus Karlsruhe zu vergeben, sofern deren Angebote im Rahmen des von der Stadt genehmigten Kostenvoranschlags bleiben. Mit dieser Maßnahme ist den seitens der Handwerkskammer und aus sonstigen Handwerkerkreisen geäußerten Wünschen um Berücksichtigung der kleineren Handwerksmeister wenigstens in etwas Rechnung getragen. Im übrigen ist der Stadtrat selbstverständlich nach wie vor der Ansicht, daß eine Vergebung städtischer Arbeiten an Generalunternehmer, wie es in den Vergebungsbestimmungen vorgesehen ist, „tunlichst zu vermeiden ist". Im vorliegenden Falle handelt es sich lediglich um einen durch die besonderen Verhältnisse gerechtfertigten Ausnahmefall. Die Firmen hatten zunächst eine Vergütung von 10 000 Mk. für das Haus in Vorschlag gebracht. Durch die Erhöhung der Preise für die Baustoffe und die Erhöhung der Arbeitslöhne sahen sie sich jedoch genötigt, einen Preisaufschlag in Höhe der Selbstkosten gegenüber ihrem früheren Voranschlag vorzubehalten, mit der Maßgabe aber, daß die Stadt eine Preiserhöhung nur bis zum Höchstbetrag von 12 000 Mk. für das einzelne Haus zu tragen hat.

Bemerkt sei zum Schluß, daß ungefähr zwei Drittel der eigentlichen Baukosten mit etwa 400 000 Mk. durch die Baukostenüberteuerungszuschüsse des Reichs, des Staats und der Stadt ersetzt werden.

Die Häuser sind nach dem Vertrag innerhalb 6 Monaten schlüsselfertig zu übergeben.

Dr. Paul.

C. F. Müllersche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.

1. muß den angeführten Beschluß! 5

-419

Bürgerausschußzustimmung am 5./6. Mai 1919 mit folgenden

Nr. 22

1. auf Seite 25 unten unter II sind neu vorzusehen: für die Aufbesserung der städtischen Beamten, Lehrer und Arbeiter = 2.600.000 M,

2. auf Seite 25 unten unter II sind "für unvorhergesehene Bedürfnisse" statt 220.000 M aufzunehmen 157.987 M,

3. auf Seite 25 unten ist die Summe der Ausgaben (21.895.676 M) abzuändern in 24.433.643 M.

-417 15

Bürgerausschußzustimmung am 23. April 1919. Nr. 21.

Karlsruhe, den 7. April 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Grossh.~~ des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1919 No. 37423

Ankauf des Hausgrundstücks Sofienstraße 12 betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

1. daß das Hausgrundstück Lgb.-Nr. 1029, Sofienstraße 12, zum Preise von 95 000 Mk. für die Stadtgemeinde erworben,
2. daß der Kaufpreis aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:

Siegrist. Timme.

Begründung.

Das Hausgrundstück liegt unmittelbar östlich neben der Fichte-Schule. Eigentümerin ist Frau Maria Fischer geb. Gotthart. Eine dringende Notwendigkeit zum Erwerb des 708 qm großen Hausgrundstücks besteht zwar nicht. Dasselbe kann aber nach Abbruch sämtlicher Gebäude für die Fichte-Schule sehr zweckmäßig verwendet werden. Zusammen mit dem bereits erworbenen Anwesen Sofien-Straße 16 können durch Erweiterungsbauten in 3 Stockwerken 12 Lehrsäle und 6 Lehrer- bzw. Sammlungszimmer gewonnen werden. Außerdem erhalten die jetzt dunklen Schulgänge längs den Brandmauern durch Ausbrechen von Fenstern die erwünschte bessere Beleuchtung und Lüftung. Nach Eröffnung der in der Oststadt geplanten Höheren Mädchenschule ist mit einer Abwanderung von Schülerinnen der Fichte-Schule nach der Oststadtschule zu

wegen manche an sich nötigen oder erwünschten Arbeiten noch weiter zurückgestellt werden müssen, hat die Spannung zwischen Einnahmen und Ausgaben eine nie gekannte Höhe erreicht. Während die Wirtschaftseinnahmen der Stadthauptkasse trotz der Erhöhung der Gas-, Strom- und Wasserpreise, der Straßen- und Lokalbahntarife, der Krankenhaus-, Bäder-, Bestattungs- und Schlachthof-Gebühren, des Eintrittsgelds des Stadtgartens und der Einführung der Lustbarkeitssteuer nur von 9778265 ℳ im Voranschlag 1918 auf 9834819 ℳ, also um 56554 ℳ gestiegen sind, erhöhen sich die Wirtschaftsausgaben von 16977171 ℳ im Jahre 1918 auf 21895676 ℳ, also um 4918505 ℳ. Durch Umlagen sind daher im Jahre 1919 aufzubringen 12060857 ℳ gegen 7198906 ℳ, somit dies Jahr mehr 4861951 ℳ. Glücklicherweise haben sich die dem Umlageausschlag zu Grunde zu legenden Steuerwerte und Einkommensteuersätze nach der dafür maßgebenden Darstellung des Steuerkommissärs (s. S. 27) beträchtlich erhöht, nämlich von 1983485310 ℳ im Jahre 1918 (Voranschlag 1918 S. 29) auf 2680190890 ℳ, also um 696705580 ℳ. Dabei sind aber die Einkommensteuersätze, die im einfachen Betrag von 5696414 ℳ auf 7776044 ℳ gestiegen sind, nicht nur durch die staatlichen Zuschläge gemäß Art. 1

Über Einzelheiten des Erbbauvertrags sind noch Verhandlungen im Gange, deren Ausgang jedoch für die Beschlußfassung über das Projekt selbst nicht von bestimmendem Einfluß sein wird. Immerhin müssen aber noch Änderungen vorbehalten bleiben.

Die Straßen werden auf Kosten der Domäne hergestellt, da sie einen bleibenden Mehrwert des Geländes darstellen. Der Überteuerungszuschuß, den die Stadt mit Rücksicht auf die höheren derzeitigen Kosten der Straßenanlage erhält, ist bei dieser Sachlage der Domäne zu ersetzen. Für ihren übrigen Aufwand erhält diese Zinsentschädigung im Erbbauzins.

Das Gelände ist an verschiedene Landwirte aus Rintheim verpachtet. Die Abfindung der Pächter wegen vorzeitiger Lösung der Pachtverhältnisse ist Sache der Stadt. Das Landwirtschaftsamt hat auf Grund von Verhandlungen mit den Beteiligten einen Entschädigungsbetrag von rund 2200 Mk. in Vorschlag gebracht.

Was die Anlage im allgemeinen anbelangt, so sei erwähnt, daß in der Ausführung größte Sparsamkeit erstrebt werden soll. Die Wege sollen nur mit Kohlenschlacken aufgefüllt und unter Verwendung von Sand abgewalzt werden. Sie sind in einer Breite von 3,5 und 5 Meter je nach ihrer Bedeutung vorgesehen. Die

rechnen. Das von der Fichte-Schule benutzte, 12 Lehrsäle enthaltende Hofgebäude, Waldstraße 83, kann dann nach Erstellung der Erweiterungsbauten der Volksschule wieder überlassen werden.

Der ursprünglich geforderte Kaufpreis von 125000 Mk. wurde im Laufe der Verhandlungen auf 95000 Mk. ermäßigt. Dieser Preis ist angemessen. Die vorgelegten Mietverträge ergeben einen Mieteingang von jährlich 6612 Mk. Das ist, allerdings unter Außerachtlassung der Verkehrssteuer, Grundbuchgebühren usw., eine Verzinsung von 6,96 v. H.

Der Kaufpreis ist zu entrichten durch Übernahme der Hypothek der Privatspargesellschaft Karlsruhe mit 51000 Mk. nebst 4½ % Zinsen vom Tage des Eigentumsübergangs ab und Barzahlung von 44000 Mk. Wertzuwachssteuer trägt die Verkäuferin, alle anderen Vertragskosten die Käuferin.

Siegrist.

C. F. Müllersche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.

Dr. Paul.

C. F. Müllersche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.

1. muß den angeschlossenen Nachtrag! 5.

Bürgerausschußzustimmung am 5/6. Mai 1919 mit folgender

№ 22

1. auf Seite 25 unten unter II sind neu vorzusehen: für die Aufbesserung der städtischen Beamten, Lehrer und Arbeiter = 2.600.000 M,

2. auf Seite 25 unten unter II sind "für unvorhergesehene Bedürfnisse " statt 320.000 M aufzunehmen 157.967 M,

3. auf Seite 25 unten ist die Summe der Ausgaben (21.895.676 M) abzuändern in 24.433.643 M.

Der ungedeckte, d ch Umlagen aufzubringende Aufwand erhöht sich darnach von 12.060.857 M auf 14.598.824 M, sodass an Umlagen (Ziffer III^{1} der Vorlage vom 9.April, Anlage II) erhoben werden sollen:

50 Pfg. von 100 M Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens,
25 Pfg. von 100 M Steuerwert des Kapitalvermögens,
1 M 20 Pfg von 1 M der nach Ziffer II der erwähnten Vorlage erhöhten staatlichen Einkommensteuersätze.

In Ziffer I des Antrags vom 9. April (Anlage II) sei demnach statt " 2 Hundertteile " zu setzen "2,4 Hundertteile

mitteln zu bestreitendes Darlehen der Stadthauptkasse an die Lokalbahnkasse in Höhe des tatsächlich sich ergebenden Fehlbetrags gedeckt wird.

Der Stadtrat:

Siegrist. Weiler.

Staatsgenehmigung mit ~~Erlaß Grosch~~
vom 23. Mai 1919 No.

Begründung.

Der Voranschlag für 1919 steht im Zeichen des Übergangs aus der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft. Er rechnet damit, daß dem Waffenstillstand der dadurch angestrebte, wenn auch so unerhört verzögerte Friedensschluß folgen werde.

Die schlimmen Folgen der unglücklichen Wendung des Krieges und der damit zusammenhängenden politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen machen sich natürlich auch in der Gemeindewirtschaft in steigendem Maße geltend. Obgleich schon des Mangels und der Teuerung aller Arbeitsstoffe wegen manche an sich nötigen oder erwünschten Arbeiten noch weiter zurückgestellt werden müssen, hat die Spannung zwischen Einnahmen und Ausgaben eine nie gekannte Höhe erreicht. Während die Wirtschaftseinnahmen der Stadthauptkasse trotz der Erhöhung der Gas-, Strom- und Wasserpreise, der Straßen- und Lokalbahntarife, der Krankenhaus-, Bäder-, Bestattungs- und Schlachthof-Gebühren, des Eintrittsgelds des Stadtgartens und der Einführung der Lustbarkeitssteuer nur von 9778265 ℳ im Voranschlag 1918 auf 9834819 ℳ, also um 56554 ℳ gestiegen sind, erhöhen sich die Wirtschaftsausgaben von 16977171 ℳ im Jahre 1918 auf 21895676 ℳ, also um 4918505 ℳ. Durch Umlagen sind daher im Jahre 1919 aufzubringen 12060857 ℳ gegen 7198906 ℳ, somit dies Jahr mehr 4861951 ℳ. Glücklicherweise haben sich die dem Umlageausschlag zu Grunde zu legenden Steuerwerte und Einkommensteuersätze nach der dafür maßgebenden Darstellung des Steuerkommissärs (s. S. 27) beträchtlich erhöht, nämlich von 1983485310 ℳ im Jahre 1918 (Voranschlag 1918 S. 29) auf 2680190890 ℳ, also um 696705580 ℳ. Dabei sind aber die Einkommensteuersätze, die im einfachen Betrag von 5696414 ℳ auf 7776044 ℳ gestiegen sind, nicht nur durch die staatlichen Zuschläge gemäß Art. I

Den Voranschlag für 1919 betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

I. Daß gemäß § 107 Abs. 2 St.-O. in den Jahren 1919 bis mit 1923 beim Umlageausschlag für 1 Pfennig Umlage statt 1,6 Hundertteile 2 Hundertteile der staatlichen Einkommensteuersätze zu erheben sind;

II. daß gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 22. IV. 18, die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betr. in der Fassung des Ges. v. 4. IX. 18, im Jahre 1919 die Umlagen vom Einkommen (§§ 96 Abs. 2 u. 107 Abs. 1 d. St.-O.) statt nach Hundertteilen der Normalsteuersätze nach Hundertteilen derjenigen Steuersätze zu erheben sind, welche nach dem Gesetz vom 4. IX. 18, die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer betr., der Erhebung der staatlichen Einkommensteuer zu Grunde gelegt werden;

III. daß der Voranschlag für 1919 nach dem anliegenden Entwurf festgestellt und darnach folgende Umlagen und Auflagen erhoben werden und zwar:

1. von den umlagepflichtigen Steuerwerten und Steuersätzen eine Umlage von:
   45 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens,
   22,5 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Kapitalvermögens,
   90 ₰ von 1 ℳ der nach Ziff. II erhöhten staatlichen Einkommensteuersätze;
2. von den auflagepflichtigen Bürgergenußwerten der Stadtteile Daxlanden und Rintheim eine Auflage von:
   a) je 5,03 ℳ für ein Los von den 342 Losen der I. Klasse der Bürgergenußberechtigten in Daxlanden,
   b) je 13,06 ℳ für ein Los von den 96 Losen der I. Klasse der Bürgergenußberechtigten in Rintheim;

IV. daß der Fehlbetrag der Lokalbahnen des Jahres 1918 mit 57350 ℳ und 1919 mit voranschlagsmäßig 204925 ℳ zusammen 262275 ℳ durch ein zu 4½% verzinsliches, aus Anlehensmitteln zu bestreitendes Darlehen der Stadthauptkasse an die Lokalbahnkasse in Höhe des tatsächlich sich ergebenden Fehlbetrags gedeckt wird.

Der Stadtrat:

Siegrist. Weiler.

Kath. d. Bezirksamts

Staatsgenehmigung mit ~~Erlaß Großh.~~
vom 23. Juni 1919 No.

Begründung.

Der Voranschlag für 1919 steht im Zeichen des Übergangs aus der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft. Er rechnet damit, daß dem Waffenstillstand der dadurch angestrebte, wenn auch so unerhört verzögerte Friedensschluß folgen werde.

Die schlimmen Folgen der unglücklichen Wendung des Krieges und der damit zusammenhängenden politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen machen sich natürlich auch in der Gemeindewirtschaft in steigendem Maße geltend. Obgleich schon des Mangels und der Teuerung aller Arbeitsstoffe wegen manche an sich nötigen oder erwünschten Arbeiten noch weiter zurückgestellt werden müssen, hat die Spannung zwischen Einnahmen und Ausgaben eine nie gekannte Höhe erreicht. Während die Wirtschaftseinnahmen der Stadthauptkasse trotz der Erhöhung der Gas-, Strom- und Wasserpreise, der Straßen- und Lokalbahntarife, der Krankenhaus-, Bäder-, Bestattungs- und Schlachthof-Gebühren, des Eintrittsgelds des Stadtgartens und der Einführung der Lustbarkeitssteuer nur von 9778265 ℳ im Voranschlag 1918 auf 9834819 ℳ, also um 56554 ℳ gestiegen sind, erhöhen sich die Wirtschaftsausgaben von 16977171 ℳ im Jahre 1918 auf 21895676 ℳ, also um 4918505 ℳ. Durch Umlagen sind daher im Jahre 1919 aufzubringen 12060857 ℳ gegen 7198906 ℳ, somit dies Jahr mehr 4861951 ℳ. Glücklicherweise haben sich die dem Umlageausschlag zu Grunde zu legenden Steuerwerte und Einkommensteuersätze nach der dafür maßgebenden Darstellung des Steuerkommissärs (s. S. 27) beträchtlich erhöht, nämlich von 1983485310 ℳ im Jahre 1918 (Voranschlag 1918 S. 29) auf 2680190890 ℳ, also um 696705580 ℳ. Dabei sind aber die Einkommensteuersätze, die im einfachen Betrag von 5696414 ℳ auf 7776044 ℳ gestiegen sind, nicht nur durch die staatlichen Zuschläge gemäß Art. I

420

des Gesetzes vom 22. April 1918 erhöht, sondern es sollen außerdem auf Grund des § 107 Abs. 2 der St.-O. für 1 Pfennig Umlage nicht wie bisher 1,6 Hundertteile, sondern 2 Hundertteile der Einkommensteuersätze erhoben werden. Hierauf beziehen sich die oben unter I und II gestellten Anträge.

Aber weder die bedeutende Steigerung der Steuerwerte noch die starke Mehrbelastung des Einkommens reicht aus, um den gewaltigen Mehrbedarf zu decken. Hierzu ist vielmehr darüber hinaus eine Erhöhung des Umlagefußes für die Liegenschafts- und Betriebssteuerwerte von 37 ₰ auf 45 ₰, für die Kapitalsteuerwerte von 16 ₰ auf 22,5 ₰ und für die Einkommensteuersätze von 59,2 ₰ auf 90 ₰ erforderlich, wie sie oben unter III beantragt sind.

Auch diese Umlagesteigerung reicht natürlich nicht aus, um etwaige weitere allgemeine Lohn- und Gehaltserhöhungen zu decken. Bekanntlich haben die städt. Beamten neuerdings weitere Zulagen gefordert und steht der Abschluß eines Tarifvertrags mit den städt. Arbeitern bevor, der neue Lohnerhöhungen für diese vorsieht. Um die Mittel für diese weiteren beträchtlichen Ausgaben aufzubringen, muß eine weitere Umlageerhöhung vorbehalten werden.

Die oben beantragte stärkere Heranziehung der Einkommensteuerpflichtigen zur Gemeindeumlage bewirkt eine beträchtliche Entlastung des Grund- und Hausbesitzes, der nun nur noch 17,79 v. H. des ungedeckten Aufwands aufzubringen hat, während sein Anteil 1916 noch 29 v. H. und 1915 32 v. H. betrug.

Das Einkommen dagegen hat jetzt 58,03 v. H. der gesamten Umlage zu tragen, während sein Anteil 1916 noch 40 v. H. und 1915 nur 34 v. H. war.

Die Einnahmen

zeigen gegenüber dem Voranschlag von 1918 einen Rückgang bei den Deckungsmitteln aus dem Vorjahre (Abt. I) von 2344642 ℳ auf 2061900 ℳ, also um 282742 ℳ. Es ist möglich, daß der noch nicht fertiggestellte endgültige Abschluß der Stadtkasse einen höheren Betrag ergeben wird. Angesichts der bedeutenden, im Voranschlag für 1918 nicht vorgesehenen Aufwendungen für Lohn- und Gehaltszulagen ist aber das Ergebnis von 1918 auch ohnedem durchaus befriedigend. Es wäre noch weit günstiger, hätte nicht für Umlagerückvergütung an die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken ein Betrag von vorläufig 1033467 ℳ in Abzug gebracht werden müssen. Da über die nachträgliche weitere Herabsetzung des hier steuerpflichtigen Einkommens dieses Unternehmens während des Krieges ein Verwaltungsrechtsstreit schwebt, sind außerdem die Umlageeinnahmen aus seinem Steuersatz vorsichtshalber um 488400 ℳ gekürzt.

Zurückgegangen sind ferner die Erträgnisse der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke trotz der abermaligen starken Erhöhung insbesondere der Gas- und Strompreise und zwar beim Gaswerk von 354512 ℳ auf 147951 ℳ, beim Wasserwerk von 433495 ℳ auf 339499 ℳ und beim Elektrizitätswerk von 315847 ℳ auf 236000 ℳ.

Eine Erhöhung erfahren nur die Einnahmen an Zinsen, im Wesentlichen durch die Zinsen aus den von der Stadt im letzten Jahre gezeichneten Kriegsanleihen, denen aber Passivmehrzinsen in nicht viel geringerem Betrage gegenüberstehen, ferner durch die einmalige Verzinsung der mittelst städt. Notgelds ausgeliehenen Beträge (s. § 4 Ziff. 1 u. 4 S. 8). Einen Ansatz zur Besserung weisen auch einzelne Posten des § 10 (Steuern) auf, so insbesondere die Abgaben von dem beträchtlich gesteigerten Liegenschaftsverkehr.

Als neuer Einnahmeposten konnte hier erstmals der Ertrag der Lustbarkeitssteuer für 8 Monate eingestellt werden mit 75000 ℳ.

Die Straßenbahn erscheint dieses Jahr infolge der Tariferhöhung des vorigen Jahres wieder mit einem kleinen Einnahmeüberschuß von 23968 ℳ, der aber durch jede Mehranforderung für Personal oder Material in einen Zuschuß verwandelt wird.

Die Lokalbahn hat schon im Jahre 1918 trotz der Tariferhöhung mit einem Abmangel von 57350 ℳ abgeschlossen und weist für 1919 einen solchen von 204925 ℳ auf. Diese Beträge sollen vorläufig durch Anlehen gedeckt werden. Ob und wie das finanzielle Gleichgewicht dieses Unternehmens wieder hergestellt werden kann, ist z. Zt. ebensowenig ersichtlich wie bei den sonstigen Nebenbahnen und bei der Staatsbahn.

Die Ausgaben

sind im Wesentlichen infolge der allgemeinen Teuerung und der dadurch notwendig gewordenen Aufbesserungen der Gehälter und Löhne in der bisher nie erlebten Weise in die Höhe gesprungen.

Den höchsten Mehrbetrag erfordern die Schulen (§ 28), für die nicht weniger als 981694 ℳ, also nahezu eine Million mehr aufzubringen sind als im Vorjahre, obgleich die Schülerzahl der Volksschule zurückgegangen ist.

Dann folgt der Aufwand für die allgemeine Gemeinde-Verwaltung (§ 36) mit einer Steigerung von 774353 ℳ, die wie bei den Schulen fast ausschließlich auf die Gehaltssteigerungen zurückzuführen ist.

Die Armen- und Krankenpflege (§ 31) erfordert 530738 ℳ mehr als 1918, darunter sind für die Armenkasse 188751 ℳ und für das Krankenhaus 169161 ℳ mehr als 1918 angefordert, was sich ebenfalls mit der Teuerung und der Lohnsteigerung erklärt. Außerdem kommt als neuer Posten ein Zuschuß für das Ludwig-Wilhelm-Krankenheim hinzu. Diese Anstalt ist insbesondere wegen ihrer Augen- und Frauen-Abteilung sowie des Wöchnerinnenheims für die Stadt Karlsruhe unentbehrlich. Da aber die ihr bisher von der Großherzogin Luise gewährte finanzielle Hilfe nun fehlt, soll die Stadtgemeinde vorläufig einen Beitrag zur Deckung des etwaigen Fehlbetrags von 1919 leisten. Der Stadtrat hat dies zugesichert unter der Voraussetzung, daß auch der Staat sich entsprechend seinem Interesse an der Erhaltung der Anstalt, insbesondere an der Schwesternbildungsanstalt, beteiligt und im Laufe des Jahres eine Verständigung über die endgültige Ordnung der Verhältnisse der Anstalt zu Stande kommt.

Als weiterer neuer Posten ist hier auch der Betrag von 42000 ℳ für den Betrieb der Kinderkrippen im Luisenhaus und Hildahaus angefordert. Für diese erhielt der Frauen-Verein im Jahre 1918 einen städt. Zuschuß von 12000 ℳ. Der Aufwand ist aber abermals so gestiegen, daß der Frauenverein sich außer Stande erklärte, den Betrieb weiter zu führen. Er soll daher trotz der hohen Kosten von der Stadt übernommen werden. Der bisherige Beitrag an den Frauen-Verein (unter § 34 i IV a 1) mit 12000 ℳ fällt damit fort.

Die Ausgaben für Straßen, Plätze usw. (§ 26) sind um 575991 ℳ höher, obgleich keinerlei Neupflasterungen vorgesehen sind. Der Mehraufwand ist auch hier durch die gesteigerten Löhne und Stoffpreise bedingt.

Die Zinsen (§ 37) steigen um 366562 ℳ infolge des andauernden starken Anwachsens der Schulden (s. unten).

Der nächstfolgende Posten ist die öffentliche Gesundheitspflege (§ 30) mit einer Steigerung um 324398 ℳ, hauptsächlich verursacht durch die Lohnsteigerung für die Arbeiter der Straßenreinigung und Müllabfuhr.

In § 22 kommen sodann insbesondere die erhöhten Zuschüsse für den Rheinhafen (124542 ℳ mehr), den Schlacht- und Viehhof (34769 ℳ mehr), den Fuhrpark (12000 ℳ), die Unterhaltung der Gebäude u. a. mit einer Erhöhung der Gesamtsumme von 191241 zur Geltung.

Neu ist in § 34 der Aufwand für das Wohnungsamt mit im Ganzen 8800 ℳ.

Im Übrigen ist auch die Ausgabensteigerung in diesem Posten (Gewerbe, Kunst, Wissenschaft und Wohlfahrtspflege) mit im Ganzen 121875 ℳ im Wesentlichen durch Gehalts- und Preissteigerung, nicht durch neue Posten bedingt.

Unter § 33 (Landwirtschaft) sind mehr angesetzt 53562 ℳ. Der Aufwand für das im Vorjahre errichtete Landwirtschaftsamt beträgt 11500 ℳ, fünf städt. Güter erfordern zusammen 20622 ℳ mehr als zwei Güter im Jahre 1918. Die Zuschüsse sind hauptsächlich hervorgerufen durch die Futterteuerung und den Futtermangel, der das Milcherträgnis stark beeinträchtigt.

Zu den im Voranschlag vorgesehenen laufenden Ausgaben dürften im Laufe des Jahres noch weitere treten, die noch nicht berücksichtigt werden konnten, weil sie weder der Art, noch der Höhe nach schon bekannt sind. Dazu gehören nicht nur die schon oben angeführten voraussichtlichen weiteren Lohn- und Gehaltsforderungen, sondern auch Ausgaben für Neugestaltungen und neue Unternehmungen. So steht eine Umgestaltung des Schulwesens im Sinne des Übergangs zur sog. Einheitsschule bevor, die zum Mindesten den Wegfall der untersten Vorschulklassen der Volks- und der höheren Mädchenschulen an Ostern zur Folge hat und dadurch Schulgeldausfälle mit sich bringt. Die Viktoria-Schule dürfte mit Ende des Schuljahrs eingehen; die Übernahme ihrer Schülerinnen in die ohnehin überfüllten beiden höheren Mädchenschulen wird eine Erweiterung der Räumlichkeiten und Vermehrung des Lehrpersonals erfordern.

Der Wegfall der Hofhaltung und der Großherzoglichen Civilliste erfordert auch eine Neuordnung der finanziellen Verhältnisse der bisher aus der Civilliste unterhaltenen Institute, insbesondere des bisherigen Hoftheaters. Es ist zu hoffen, daß das badische Land es als seine Ehrenpflicht anerkennt, diese bedeutende Kunstanstalt als Landestheater zu erhalten. Das Finanz-Ministerium hat aber bereits Verhandlungen mit der Stadt über deren Beteiligung an den Unterhaltungskosten des Landestheaters angeknüpft. Beschlüsse sind darüber noch nicht gefaßt.

Sodann enthält bekanntlich der Voranschlag nur die Ausgaben der sog. laufenden Wirtschaft, nicht aber den aus außerordentlichen (Anlehens-) Mitteln gedeckten Aufwand. Dieser hat zum Teil infolge der langen Kriegsdauer auch den Charakter „laufender" Ausgaben angenommen, insbesondere ist dies der Aufwand für die Kriegsunterstützung, für die Kriegsspeisung und für die Kriegsbetriebe. (Nahrungsmittelamt, Fleischamt, Bekleidungsstelle, Kohlenstelle usw.) Über die Ausgaben für diese außerordentliche Wirtschaft im Jahre 1918 und den Bedarf derselben im Jahre 1919 wird den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses noch vor der Voranschlagsberatung eine Darstellung zugehen, welche auch die Nachweisungen über die Verwendung der einzelnen Kredite enthält.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 5./6. Mai 1919. 423 2

Nr. 23.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 20. Mai 1919 No. 37778.

Karlsruhe, den 14. April 1919.

Notstandsarbeiten betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

I. folgende Arbeiten als Notstandsarbeiten ausgeführt und die der Stadt dafür zur Last bleibenden Aufwendungen in Höhe der beigesetzten Beträge aus Anlehensmitteln bestritten werden:

a) Abbruch der alten Betriebsanlagen und Gebäude im Gaswerk I und II mit 154330 Mk.

b) Erdarbeiten zur Herstellung von Kleingärten beim Schuttabladeplatz an der

422

Karlsruhe, den 30. April 1919.

Nachtrag zur Vorlage Nr.22. den Voranschlag betr.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird der Antrag vom 9. April ds.Js. Nr. 22 unter III dahin abgeändert, dass eine Umlage erhoben werden soll von:

50 Pfg von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens,

25 Pfg von 100 ℳ Steuerwert des Kapitalvermögens,

1 ℳ von 1 ℳ der nach Ziff. II erhöhten staatlichen Einkommensteuersätze.

115

Der Stadtrat:

Lugust Hacker

Die früher veranschlagten und bewilligten Beträge betrugen 476000 Mk., der jetzige Gesamtaufwand wird die Summe von etwa 1900000 Mk. erreichen, den Kredit also übersteigen um . . . . . 1424000 Mk.

c) Fortführung der Erdarbeiten zur Herstellung der Albuferanlagen südlich des Verschubbahnhofs.

Von der für diese Arbeit früher genehmigten Aufwandsumme sind noch restlich vorhanden 59200 Mk., der Aufwand wird betragen noch 162000 Mk., also mehr 102800 Mk.

d) Herstellung der Gas- und Wasserleitungen für die neuen Straßen im Weiherackergebiet.

Der genehmigte Kredit beträgt 59600 Mk. Der Aufwand wird sich auf etwa 95000 Mk. stellen, mithin mehr . . . . . 35400 Mk.

Bürgerausschußzustimmung am 5./6. Mai 1919. 423

Nr. 23.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 20. Mai 1919 No. 37778.

Karlsruhe, den 14. April 1919.

Notstandsarbeiten betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

I. folgende Arbeiten als Notstandsarbeiten ausgeführt und die der Stadt dafür zur Last bleibenden Aufwendungen in Höhe der beigesetzten Beträge aus Anlehensmitteln bestritten werden:

a) Abbruch der alten Betriebsanlagen und Gebäude im Gaswerk I und II mit 154 330 Mk.

b) Erdarbeiten zur Herstellung von Kleingärten beim Schuttabladeplatz an der Durlacher Allee mit . . . . . 4 140 Mk.

c) Beseitigung des Müllhügels beim Gaswerk und Schaffung von Gartenland an der Reichsstraße mit . . . . . 73 000 Mk.

d) Außerordentliche Instandsetzung der Meßbuden, des Meßbudenmagazins und der Aborthäuschen auf dem Meßplatz . . . . . 8 500 Mk.

II. dieser Kredit bis Rechnungsschluß 1920 offengehalten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist. **Weiler.**

Begründung.

Alsbald nach Einleitung der Demobilisierung hat der Stadtrat eine Reihe von Arbeiten zur Linderung der drohenden Arbeitslosigkeit in Angriff nehmen oder ihre Inangriffnahme vorbereiten lassen.

Einen Teil dieser Vorkehrungen bilden obige Arbeiten, für die die beigesetzten Mittel angefordert werden. Der Aufwand für die Arbeiten selbst ist jedoch höher, er beträgt nämlich für a 223 000 Mk., b 6 900 Mk., c 135 000 Mk., d 15 000 Mk. Vier Sechstel der Überteuerungsbeträge werden aus Reichs- und Staatsmitteln ersetzt und nur der Rest der Aufwendungen mit 154 330 Mk., 4 140 Mk., 73 000 Mk. und 8 500 Mk. belastet endgültig die Stadtkasse. Die zum Ersatz gelangenden Beträge sind nicht angefordert.

Diese Ausgaben bilden nur einen Teil der Maßnahmen zur Beschaffung von Arbeit.

Nachstehende größere Arbeiten, für die Mittel schon bereitgestellt waren, wurden unter Überschreitung der genehmigten Ausgabebeträge weitergeführt:

a) Pflasterung der Sofien-Straße zwischen Scheffel- und Körner-Straße; die hierzu bewilligten Mittel betragen rund 90 000 Mk., der Aufwand wird sich aber auf etwa 115 000 Mk., also . . . . . 25 000 Mk. mehr belaufen.

b) Herstellung des westlichen Entlastungskanals von Sofien-Straße bis Neureut.

Die früher veranschlagten und bewilligten Mittel betrugen 476 000 Mk., der jetzige Gesamtaufwand wird die Summe von etwa 1 900 000 Mk. erreichen, den Kredit also übersteigen um . . . . . 1424000 Mk.

c) Fortführung der Erdarbeiten zur Herstellung der Albuferanlagen südlich des Verschubbahnhofs.

Von der für diese Arbeit früher genehmigten Aufwandsumme sind noch restlich vorhanden 59 200 Mk., der Aufwand wird betragen noch 162 000 Mk., also mehr 102 800 Mk.

d) Herstellung der Gas- und Wasserleitungen für die neuen Straßen im Weiheräckergebiet.

Der genehmigte Kredit beträgt 59 600 Mk. Der Aufwand wird sich auf etwa 95 000 Mk. stellen, mithin mehr . . . . . 35 400 Mk.

e) Ausstockung und Rodung von etwa 3 ha Wald im städtischen Gut Istein . . . . . 15000 Mk.

f) Einebnungsarbeiten am Lagerplatz der Straßenbahn in der Tulla-Straße.

Der Kredit für die Wagenhalle Ost wird durch diese Arbeiten mehr belastet um etwa . . . . . 1600 Mk.

Die Genehmigung des Bürgerausschusses zu obigen Kreditüberschreitungen wird nachgesucht werden, sobald ihr genauer Betrag feststeht; wesentlich für diese Feststellung ist aber auch der von der Reichs- und Landesregierung in Aussicht gestellte Ersatz der Arbeitskosten, die als Notstandsarbeiten anerkannt werden.

Zu weiteren Notstandsarbeiten stehen noch folgende Kredite zur Verfügung:

Fortführung der Arbeiten für Parkanlagen:

a) im Beiertheimer Wäldchen nördlich der Marie-Alexandra-Straße . . . . 16217 Mk.

b) im Bannwald . . . . . 41600 Mk.

Ferner sollen die nachstehenden zum Teil vom Bürgerausschuß schon genehmigten Straßenbahnbauten als Notstandsarbeiten alsbald begonnen werden:

1. Bau der Straßenbahn von der Rüppurrer Straße durch die Kapellenstraße zum Durlacher Tor und in der Kriegsstraße zwischen dem Ettlinger Tor und der Kronenstraße,
2. Bau der Straßenbahn nach Beiertheim,
3. „ „ „ „ Knielingen,
4. „ „ „ „ Neureut.

Für diese Arbeiten steht jetzt noch nicht fest, inwieweit die bewilligten Kredite überschritten werden oder welche Mittel, soweit solche noch nicht bewilligt sind, angefordert werden müssen, da auch für sie der in Aussicht gestellte Zuschuß zu den Überteuerungskosten beantragt werden wird.

Außerdem sind Mittel für größere und kleinere Arbeiten, die als Notstandsarbeiten ausgeführt werden, im Voranschlag für 1919 angefordert, und zwar:

a) Neueindeckung von Straßenstrecken im Stadtteil Daxlanden . . . . . 8000 Mk.

b) Erweiterung der Anlagen des Friedhofs nach Nordosten . . . . . 53900 Mk.

c) Instandsetzung des Lauterbergs . . . . . 3000 Mk.

d) Umwandlung von Wiesenland auf den Fautenbruchwiesen in Gemüseland . . . . . 10000 Mk.

e) Waldarbeiten, Wegherrichten . . . . . 4000 Mk.

f) Arbeiten an der Kiesgrube bei Rüppurr . . . . . 8000 Mk.

Endlich sind folgende Unternehmungen als Notstandsarbeiten in Angriff genommen, für die noch besonderer Antrag auf Genehmigung durch den Bürgerausschuß gestellt ist:

a) Herstellung des Hochwasserdammes für das V. Hafenbecken.

Während ein früherer Voranschlag mit 405000 Mk. abschloß, werden die künftigen Kosten, schätzungsweise 1490000 Mk. betragen, somit mehr . . . . . 1085000 Mk.

b) Ausstockung und Rodung von weiteren 32 ha Wald auf der ehemaligen Gemarkung Karlsruhe-Rüppurr und im städtischen Gut Istein . . . . . 183000 Mk.

Sonach stehen zu Notstandsarbeiten recht erhebliche Mittel zur Verfügung; sie betragen ohne die in Aussicht genommenen Straßenbahnbauten, deren Aufwand zurzeit vom Straßenbahnamt erst berechnet wird, etwa rund 4600000 Mk. Es ist zu erwarten, daß damit und mit den Wohnungsbauten eine weitere wesentliche Verbesserung des Arbeitsmarktes erreicht wird.

Die unter a und d aufgeführten Anlehensmittel sollen, soweit sie nicht durch Verkauf von Altmaterial gedeckt werden, in 19 Jahren von der Wirtschaft ersetzt werden. Neben der Annuität von 1,25 % für die normale Schuldentilgung ist daher eine solche von 2,25 % für die verstärkte Tilgung anzusetzen.

Siegrist.

G. F. Müllersche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.

4

425

Bürgerausschußzustimmung am 5./6. Mai ~~13. April~~ 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh Ministeriums des Innern
vom 17. Mai 1919 No. 37087. № 24

Karlsruhe, den 16. April 1919.

Den außerordentlichen Aufwand im Jahre 1919, die Aufrechterhaltung von Kreditresten, die Ergebnisse der Kriegsbetriebe und den Kriegsfürsorgeaufwand im Jahre 1918 betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle:

1. den unter Spalte 8 der Anlage 1 vorgesehenen neuen Fristen für die Verwendung von Anlehensmitteln zustimmen;
2. die in der Anlage 2 angeführten Mehraufwendungen aus Anlehensmitteln im Gesamtbetrage von 36 552,53 ℳ nachträglich genehmigen;
3. von den in Anlage 3 dargestellten Ergebnissen der kriegswirtschaftlichen Betriebe im Jahre 1918, den in Anlage 4 zusammengestellten Aufwendungen für die Lebensmittelversorgung und für sonstige Maßnahmen aus Anlaß des Krieges und endlich von dem in Anlage 5 verzeichneten Aufwand für die Kriegsfürsorge im Jahre 1918 Kenntnis nehmen.

Der Stadtrat:

Siegrist. Weiler.

Erläuterung.

Nachdem in den letzten Jahren von der Druchlegung der Darstellung über den Stand der Anlehensmittel-Kredite und über den voraussichtlichen Bedarf von Anlehensmitteln für das laufende Jahr der Papierersparnis wegen abgesehen wurde, liegt diese Darstellung auch in diesem Jahre wieder in der Registratur zur Einsicht der Herren Stadtverordneten auf. Zu dieser Darstellung für 1918 ist zu bemerken:

Während Ende 1917 insgesamt 101 Kreditreste mit einem Restbestand von 10 756 466,41 ℳ offen standen, sind es Ende 1918 deren 117 mit einem Bestand von 11 411 105,22 ℳ.

An Anlehensmitteln wurden 1918 aufgewendet 8 529 311,23 ℳ, während der Bedarf auf 6 375 932,— ℳ geschätzt war. Für 1919 wird dieser Bedarf auf 7 185 086,— ℳ geschätzt. Hierzu kommen noch größere Beträge für Erwerbslosenfürsorge und Überteuerungskosten fur Neubauten. Vorgesehen sind im Voranschlag für 1919 die Zinsen für 6 Mill. Mark neu aufzunehmender Darlehen. Der Restbedarf kann voraussichtlich aus Liegenschaftskaufschillingen, Straßenkostenbeiträgen, Abführung von Reichsanleihe und sonstigen Zuführungen zu den Anlehensbeständen aufgebracht werden.

Von diesem voraussichtlichen Bedarf an Anlehensmitteln für 1919 entfallen auf:

1. Errichtung von Wohnungen .	1 043 534 ℳ	Übertrag . .	2 859 276 ℳ
2. Grundstückserwerbungen . .	171 356 „	9. Elektrizitätswerk	146 000 „
3. Straßenbauten	193 339 „	10. Hafenanlagen	66 805 „
4. Öffentliche Anlagen und Plätze	91 727 „	11. Schlacht- und Viehhofanlagen	144 205 „
5. Kanalbauten	1 054 469 „	12. Straßen- und Vorortbahnen .	1 578 704 „
6. Schulhausbauten	65 000 „	13. Kriegsfürsorge	2 000 000 „
7. Gaswerk	192 983 „	14. Sonstiges	390 096 „
8. Wasserwerk	46 868 „	Zusammen . .	7 185 086 ℳ
Übertrag . .	2 859 276 ℳ		

Zu den Anträgen Ziff. 1 bis 3 und zu den Anlagen ist zu erwähnen:

Zu Ziff. 1 und Anlage 1:

Die Verwendungsfrist der in der Anlage 1 verzeichneten 37 Kreditreste ist mit dem Jahre 1918 abgelaufen; sie sind aber weiter offenzuhalten, weil zum Teil noch Arbeiten ausstehen oder noch

Zahlungen zu leisten sind. Soweit diese Kredite bereits überschritten sind, wird bei deren Schließung die Genehmigung dieser Überschreitungen beantragt werden.

Zu Ziff. 2 und Anlage 2:

Die Anlage enthält die überschrittenen, mit Ende 1918 zu schließenden Kredite. Von diesen 8 Krediten wurden 2 und zwar O.-Z. 3 und 4 noch in Friedenszeiten, die übrigen erst während des Krieges bewilligt. Hierzu ist zu bemerken:

O.-Z. 2. Die Überschreitung ist darauf zurückzuführen, daß wegen der größeren Höhe der Kessel das Kesselhaus um 2 m erhöht wurde, das Kesselhaus vollständig unterkellert und deshalb die Umfassungswände des Kohlenaufzugs entfernt und ersetzt werden mußten und schließlich infolge erhöhter Kriegszuschläge eine allgemeine Preissteigerung eintrat.

O.-Z. 3, 4 und 8. Diese Überschreitungen rühren von der Steigerung der Preise her.

Zu Ziff. 3 und Anlage 3:

Diese Übersicht enthält eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen kriegswirtschaftlichen Betriebe im Jahre 1918. Hiernach betragen die Einnahmen sämtlicher Betriebe 44 064 931,84 ℳ gegen 40 856 067,76 ℳ im Vorjahre, die Ausgaben 42 844 844,48 ℳ gegen 41 148 082,05 ℳ im Vorjahre, der gesamte Umsatz demnach 86 909 776,32 ℳ gegen 82 004 149,81 ℳ, also 4 905 626,51 ℳ mehr als im Jahre 1917. Von der Drucklegung der sämtlichen Betriebsrechnungen, die beim Fleischamt, Kartoffelamt, Kriegsspeisungsamt sowie bei der Metall- und Gummistelle kameralistisch, beim Milchamt und Nahrungsmittelamt kaufmännisch geführt werden, wurde der Papierersparnis wegen wiederum abgesehen und in der Anlage nur die Endergebnisse zusammengestellt. Eingehenderer Bericht über die Tätigkeit der einzelnen Kriegsämter bleibt vorbehalten.

Eine Vergleichung der Endergebnisse des Jahres 1918 mit jenen von 1917 ergibt, daß 4 Betriebe mit einer Überschuldung von 186 835,28 ℳ abschließen, während bei 3 Betrieben ein Reinvermögen von 247 350,95 ℳ vorhanden ist; es verbleibt somit ein restliches Reinvermögen von 60 515,67 ℳ wogegen im Vorjahre bei 5 Betrieben mit Überschuldung und 2 Betrieben mit Reinvermögen eine reine Überschuldung von 345 301,87 ℳ vorlag.

In dieser Darstellung sind jedoch nur die Aufwendungen der Stadt für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Kleidern und Heizstoffen enthalten, soweit sie durch die kriegswirtschaftlichen Unternehmungen vermittelt wird. Andere Aufwendungen dieser Art werden auf die vom Bürgerausschuß unterm 26. III. 15 und 28. IV. 16 bewilligten Kredite für die Kriegsfürsorge und den sachlichen Kriegsaufwand verrechnet, auf den jene Kriegsausgaben gebucht werden, für die besondere Kredite aus Anlehensmitteln nicht bewilligt wurden und die auch nicht aus Wirtschaftsmitteln zu bestreiten sind. Aus der Anlage 4 geht hervor, daß nach B. Ziff. 2 für die allgemeine Lebensmittelversorgung der Bevölkerung im Jahre 1918 weiter aufgewendet wurden 668 898,84 ℳ. In diesem Betrage sind enthalten der an die Kasse der Gutsverwaltung ersetzte Unterschied zwischen den Selbsterzeugungskosten und dem Erlös für die in der Gutsverwaltung erzeugte Milch mit 327 843,89 ℳ, weiter 265 359,88 ℳ für die Hebung der Milcherzeugung in Form von Zuschüssen an die Melkereien, 9 374,89 ℳ Zinsverlust aus den an das Kartoffelamt geleisteten Vorschüssen und 10 350,65 ℳ ungedeckter Aufwand des Nahrungsmittelamts. Der Rest mit 55 969,53 ℳ entfällt auf allgemeine Unkosten, insbesondere Entlohnung des Personals und die verschiedenen Aufnahmen und Zählungen, die mit Kriegsmaßnahmen zusammenhängen. An diesem Aufwand wurden der Stadt auf monatliche Anforderung aus Reichs- und Staatsmitteln 115 589 ℳ ersetzt.

Außer den unter B. Ziff. 2 erwähnten Aufwendungen im Restbetrag von 553 309,84 ℳ bleiben der Stadtgemeinde die unter B. Ziff. 1, 3, 4 und 5 der Anlage 4 aufgeführten Aufwendungen endgültig zur Last mit insgesamt 143 115,02 ℳ. Der sachliche Kriegsaufwand der Stadt für 1918 beträgt sonach nach Abzug des auf Ende 1918 verbliebenen restlichen Reinvermögens der kriegswirtschaftlichen Betriebe mit 60 515,67 ℳ noch 635 909,19 ℳ.

Im einzelnen ist zu der Anlage 3 noch zu bemerken:

O.-Z. 1. Eine Deckung der auf Ende 1917 festgestellten Überschuldung des Nahrungsmittelamts mit 93 536,26 ℳ war nicht möglich, immerhin hat sich diese Überschuldung auf Ende 1918 um 45 315,25 ℳ auf 48 221,01 ℳ ermäßigt.

O.-Z. 2. Da das Schlachtvieh von den Metzgern unmittelbar an die Aufkäufer bezahlt wird, hat die Stadt hierfür keine Aufwendungen mehr zu machen. Der ungedeckte Aufwand des Fleischamts für 1918 mit 4 982,34 ℳ gegen 22 476,97 ℳ im Jahre 1917 setzt sich deshalb lediglich aus persönlichen und sachlichen Ausgaben zusammen.

O.-Z. 3. Das Milchamt schließt 1918 mit einem kleinen Überschuß von 2 074,99 ℳ ab, dagegen betragen, wie schon erwähnt, die an die Gutsverwaltung und die Melkereien für 1918 geleisteten und auf den Kriegskredit endgiltig verrechneten Zuschüsse 593 203,77 ℳ, sodaß der restliche Aufwand für die Milchversorgung noch 591 128,78 ℳ gegen 596 339,48 ℳ im Vorjahre beträgt.

O.-Z. 4. Die Überschuldung des Kartoffelamts beträgt 1918 bei einem Umsatz von 7 111 347,92 ℳ nur 10 171,22 ℳ gegen 37 155,68 ℳ im Jahre 1917 bei einem Umsatz von 5 563 182,94 ℳ.

O.-Z. 5. Das Kriegsspeisungsamt mit seinen Nebenbetrieben, Dörranlage und Marmeladeherstellung schließt mit einem Fehlbetrag von 123 460,71 ℳ ab gegenüber einem Überschuß von 38 310,77 ℳ im Vorjahre. Da diese Betriebe rechnerisch und technisch miteinander verbunden sind, läßt sich eine Ausscheidung der auf die einzelnen Unternehmungen entfallenden Ergebnisse nicht durchführen. Vom 1. IV. 19 ab ist die Dörranlage auf die Gutsverwaltung übergegangen.

O.-Z. 6. Bei der Bekleidungs- und Kohlenstelle ergibt sich gegenüber einer Überschuldung von 24 459,38 ℳ im Vorjahre für 1918 ein Reinvermögen von 217 822,96 ℳ in der Hauptsache daherrührend, daß der Bekleidungsstelle bei der Verteilung der vom Reich übernommenen Waren ein kleiner Gewinn verblieben ist.

O.-Z. 7. Dem Überschuß der Metall- und Gummistelle vom Jahre 1917 mit 34 165,10 ℳ steht für 1918 ein solcher von 27 453 ℳ gegenüber.

In der Anlage 5 ist der Gesamtaufwand für die Kriegsfürsorge und zwar sowohl für die reichsgesetzliche Familienunterstützung wie für die ergänzende Kriegsfürsorge dargestellt. Dieser Aufwand betrug gegen 8951092 ℳ im Vorjahre 12208592 ℳ im Jahre 1918. Von diesem Aufwand entfallen auf das Reich die reichsgesetzlich bestimmten Mindestbeträge der Familienunterstützung, die später bewilligten Reichszuschüsse hierzu, die Aufwendungen für Wochenhilfe und Kohlenzuweisung, sowie die Reichswohlfahrtsunterstützung für die zur Arbeit in der Industrie entlassenen Mannschaften mit zusammen 5 769 907 ℳ. Von dem hiernach noch ungedeckten Restaufwand von 6 338 685 ℳ ersetzt der Staat $^1/_3$ mit 2 146 227 ℳ. Durch freiwillige Sammlungen und Spenden konnten noch 397 830 ℳ aufgebracht werden, sodaß 1918 als endgiltiger Aufwand für die Stadt 3 894 628 ℳ gegen 2 943 780 ℳ im Vorjahre verblieben. Der Gesamtaufwand für die Kriegsfürsorge in den Jahren 1914 bis einschließlich 1918 belief sich auf nahezu 32 $^1/_2$ Millionen Mark, von dem das Reich fast 15 Millionen Mark, der Staat 5,3 Millionen Mark, die Gemeinde 10,3 Millionen Mark tragen, während der Rest mit annähernd 2 Millionen Mark durch Sammlungen, freiwillige Gehaltsabzüge von Beamten und Lehrern, Spenden hiesiger Firmen und Rückersatzleistungen aufgebracht wurde.

Siegrist.

Verzeichnis der Kreditreste,

deren Verwendungsfrist zu verlängern ist.

Anlage 1.

1 Ord.-Zahl	2 Kredit Titel	2 Kredit Nr.	3 Gegenstand	4 Bürgerausschußbeschluß vom Tag	4 Monat	4 Jahr	5 Bewilligter Betrag ℳ	5 ₰	6 Kreditrest auf 31. XII. 18 ℳ	6 ₰	7 Verwendungsfrist Ablauf	8 Verwendungsfrist Verlängerung bis
			Ia. Ertragbare Gebäude.									
1	Ia III XVI XVII	17) 81) 66) 70)	Bau von Kleinwohnhäusern im Vorort Daxlanden	11.	XI.	18	35 500	–	29 407	85	1918	1919
			Ib. Ankauf von Grundstücken.									
2	Ib	28	Ankauf von Gelände im Erweiterungsgebiet des Rheinhafens .	29.	XII.	16	50 000	–	46 356	80	1918	1920
3	Ib	37	Lagerplatz des Tiefbauamts an der Durlacher-Allee	11.	XI.	18	2 806	–	2 806	–	1918	1919
4	Ib	38	Ankauf von Grundstücken im Gewann Oberfeld	11.	XI.	18	925 798	32	925 798	32	1918	1920
			IV. Öffentliche Anlagen u. Plätze.									
5	IV	13	Müllablagerung auf dem für Anlagen bestimmten städt. Gelände beiderseits der Alb, südlich des Verschubbahnhofs	11.	VII.	16	113 800	–	59 326	09	1918	1920
6	IV	14	Erweiterung d. Beiertheimer Wäldchens und Geländeerwerb hierzu	11.	VII.	16	189 530	40	22 401	29	1918	1920
7	IV	15	Ankauf von Gelände im Gewann Unterwiesen	4.	X.	16	6 648	–	3 086	40	1918	1920
			XI. Armen- und Krankenhäuser und dergl.									
8	XI	3	Erstellung von Absonderungsbaracken beim Krankenhaus .	1.	X.	17	82 900	–	16 058	26	1918	1920
			XVII. Gaswerk.									
9	XVII	67	Gasversorgung des Rheinhafengebiets	28.	IV.	17	37 700	–	8 500	–	1918	1920
10	XVII	68	Aufstellung eines 2. Becherwerks im Gaswerk	23.	VII.	18	30 000	–	30 000	–	1918	1920
11	XVII	69	Beschaffung eines Kalorimeters für das Gaswerk	23.	VII.	18	3 460	–	3 460	–	1918	1919
12	XVII	71	Herstellung eines Platzes zur Bearbeitung von Reinigungsmasse	14.	X.	18	18 000	–	17 343	–	1918	1919
13	XVII	72	Straßen- und Pflasterherstellung im Gaswerk II	26.	XI.	18	24 000	–	24 000	–	1918	1920
			XVIII. Elektrizitätswerk.									
14	XVIII	46	Erweiterung des Kabelnetzes und Vermehrung der Umformer .	11.	VII.	16	250 000	–	186 231	05	1918	1920
15	XVIII	47	Einrichtungen zur Beförderung und Aufbereitung der Kohlen im Elektrizitätswerk	14.	X.	18	80 000	–	57 323	52	1918	1920
			XXI. Straßen- u. Lokalbahnen.									
16	XXI	43	Verbindungsgleis der Straßenbahn mit der Eilgutverladerampe des Personenbahnhofs	25.	II.	18	38 500	–	7 879	03	1918	1919
17	XXI	44	Anschluß des Gaswerks II an die Straßenbahn	25.	II.	18	39 400	–	6 144	97	1918	1919
18	XXI	45	Straßenbahngleis in d. Zähringerstr.	25.	II.	18	48 700	–	17 151	53	1918	1919
19	XXI	46	Einführung des Straßenbahngleises in die Milchzentrale	28.	V.	18	16 000	–	6 983	73	1918	1919
20	XXI	47	Anschluß des Vierordtbades an die Straßenbahn	23.	VII.	18	19 800	–	7 697	64	1918	1919
21	XXI	48	Beschaffung von 3 Tafelwagen für Straßenbahn	14.	X.	18	13 500	–	13 500	–	1918	1919

1	2		3	4			5		6		7	8
Ord.-Zahl	Kredit		Gegenstand	Bürgerausschußbeschluß vom			Bewilligter Betrag		Kreditrest auf 31. XII. 18		Verwendungsfrist	
	Titel	Nr.		Tag	Monat	Jahr	ℳ	₰	ℳ	₰	Ablauf	Verlängerung bis
22	XXI	49	Erstellung einer Notwagenhalle in der Oststadt	14.	X.	18	61300	–	17481	53	1918	1919
23	XXI	50	Anschaffung einer Drehbank für die Straßenbahn	14.	X.	18	24230	–	24230	–	1918	1919
24	XXI	53	Anschluß der Nähmaschinenfabrik vorm. Haid & Neu an die Lokalbahn	14.	X.	18	141945	–	141945	–	1918	1919
			XXII. Sonstiges.									
25	XXII	9	Aufwand für die Kriegsfürsorge und den sachlichen Kriegsaufwand	26. 28.	III. IV	15 16	13083573	66	[1]		1918	1919
26	XXII	16	Einrichtung und Betrieb von Kriegsküchen für die Kriegsspeisung .	11.	VII.	16	1355000	–	[2]		1918	1919
27	XXII	18	Kartoffeltrocknungsanlage . . .	25.	VII.	16	42000	–	1556	33	1918	1919
28	XXII	21	Erweiterung der Einrichtung der Kriegsspeisung	13.	X.	16	100000	–	[3]		1918	1919
29	XXII	24	Erweiterung der städt. Dörranlage	26.	I.	17	33000	–	[4]			
30	XXII	28	Errichtung und Erweiterung der städt. Gutswirtschaft	11. 25. 16.	VIII. VII. III.	15 16 17	920400	–	6118	05	1918	1919
31	XXII	30	Betriebsstock für Beschaffung von Lebensmitteln, Brennstoffen und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs	1.	X.	17	5000000	–	1578051	81	1918	1919
32	XXII	32	Pachtung des Klosterhofs u. Talhofs	14.	VI.	18	70000	–	[5]		1918	1919
33	XXII	34	Gewährung von Beihilfen an Angehörige des Mittelstandes . .	15.	III.	18	500000	–	500000	–	1918	1920
34	XXII	36	Anschaffung von Pferden und Schafen für Klosterhof und Talhof	23.	VII.	18	30000	–	12836	74	1918	1919
35	XXII	37	Anschaffungen für den Fuhrpark	14.	X.	18	30000	–	22500	–	1918	1919
36	XXII	39	Entlohnung der städt. Beamten, Lehrer und Arbeiter während des Krieges	11.	XI.	18	1220000	–	68079	73	1918	1919
37	–	–	Darlehen an die Milchversorgung G. m. b. H.	26.	I.	17	200000	–	100000	–	1918	1920

[1]) Eingestellt mit dem tatsächlichen Aufwand bis Ende 1918. [2]) Überschreitung 127556,14 ℳ. [3]) Überschreitung 6300,85 ℳ. [4]) Überschreitung 16136,89 ℳ. [5]) Überschreitung 5184,68 ℳ.

Im Jahre 1918 überschrittene Kredite.

Anlage 2.

Ord.-Zahl	Kredit		Gegenstand	Bürgerausschußbeschluß vom			Bewilligter Betrag		Verwendeter Betrag		Überschreitung	
	Titel	Nr.		Tag	Monat	Jahr	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Ib	32	Ankauf von Grundstücken im Gewann „Oberer See"	28.	V.	18	30354	–	30494	14	140	14
2	XVIII	45	Erweiterung d. Elektrizitätswerkes	21.	I.	16	900000	–	928647	33	28647	33
3	XIX	11	Erstellung einer Verladebrücke nebst Drehkran und Siebwerk am Rheinhafen	19. 21.	V. I.	14 16	260000	–	266139	01	6139	01
3	XXI	24	Fortführung der Straßenbahngleise von der Beiertheimer Allee durch die Mathystr. bis zur Karlstr.	28.	IV.	14	38200	–	38511	97	311	97
5	XXI	39	Beschaffung von Güterwagen für die Straßenbahn	1.	X.	17	49100	–	50117	82	1017	82
6	XXI	40	Beschaffung von Gütertriebwagen für die Straßenbahn . . .	25.	II.	18	25400	–	25563	23	163	23
7	XXI	52	Beschaffung von Kastenkippwagen für die Lokalbahnen . . .	14.	X.	18	18600	–	18680	68	80	68
8	XXII	31	Anschluß des Lagerplatzes des Tiefbauamts an der Durlacher Allee an die Straßenbahn . .	21.	XII.	17	21100	–	21152	35	52	35
							1342754	–	1379306	53	36552	53

Darstellung der Rechnungsergebnisse der kriegs-

1	2	3		4		5		6		7		8		9		10	
Ord.-Zahl	Betrieb	Einnahmen										Aus-					
		Kassenvorrat u. Bankguthaben bei Jahresbeginn		Erlös aus Waren		Sonstige Einnahmen		Vorschüsse der Stadtkasse		Gesamteinnahmen		Warenbeschaffung, Lagerung, Transport, Verkauf		Verwaltungskosten			
														persönliche		sachliche	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Nahrungsmittelamt	86 058	26	27 755 449	05	–	–	789 649	35	28 631 156	66	26 398 887	–	610 876	21	330 717	41
2	Fleischamt	–	–	–	–	–		4 982	34	4 982	34	–	–	4 286	05	696	29
3	Milchamt	8 307	12	6 304 184	97	154 379	68	650 000	–	7 116 871	77	6 310 493	85	185 960	56	92 051	04
4	Kartoffelamt	–	–	3 005 036	44	100 637	52	450 000	–	3 555 673	96	3 056 025	26	30 884	05	18 764	65
5	Kriegsspeiseamt mit Dörranlage u. Marmeladeherstellung	–	–	1 749 583	12	458 562	90	–	–	2 208 146	02	1 825 308	82	143 900	86	238 936	34
6a	Bekleidungsstelle	–	–	1 492 534	89	–	–	742 141	20	2 234 676	09	2 073 702	74	94 733	08	66 240	27
6b	Kohlenstelle																
7	Metall- und Gummistelle	–	–	287 508	–	25 917	–	–	–	313 425	–	270 946	–	14 202	–	2 232	–
		94 365	38	40 594 296	47	739 497	10	2 636 772	89	44 064 931	84	39 935 363	67	1 084 842	81	749 638	–

Anlage 3.

wirtschaftlichen Betriebe für das Jahr 1918.

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
gaben		**Vermögen am 31. Dezember 1918**					**Schulden am 31. Dezember 1918**		Rein-	Über-
Rückbezahlte Darlehen und Vorschüsse der Stadtkasse	Gesamtausgaben	Kassenvorrat und Bankguthaben	Warenbestände	Fahrnisse	Guthaben bei Fremden	Guthaben bei Stadtkasse	bei Fremden	bei Stadtkasse	vermögen am 31. Dez. 1918	schuldung am 31. Dez. 1918
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
600000 –	27940480 62	690676 04	3575625 66	96276 57	372707 04	– –	1711558 13	3071948 19	– –	48221 01
– –	4982 34	– –	– –	– –	– –	– –	– –	4982 34	– –	4982 34
25000 –	6613505 45	365197 44	124364 30	247801 –	67474 04	41333 47	194095 26	650000 –	2074 99	– –
450000 –	3555673 96	– –	– –	3030 –	– –	– –	– –	13201 22	– –	10171 22
– –	2208146 02	– –	706114 70	252084 –	200959 60	– –	567 23	1282051 78	– –	123460 71
– –	2234676 09	138970 –	1154981 71	17662 08	– –	– –	– –	1093790 83	217822 96	– –
– –	287380 –	– –	– –	1408 –	– –	26045 –	– –	– –	27453 –	– –
1075000 –	42844844 48	1194843 48	5561086 37	618261 65	641140 68	67378 47	1906220 62	6115974 36	247350 95	186835 28
									186835 28	
								Restliches Reinvermögen . .	60515 67	

Anlage 4.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gegenstand	Bürgerausschuß-Beschluß vom			Bewilligter Betrag		Aufwand im Jahre 1918		Gesamtaufwand 1914 – 1918
	Tag	Monat	Jahr					
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ ₰
Kriegsfürsorge u. sachlicher Kriegsaufwand	26.	III.	15	13 083 573	66			
A. Aufwand für die Kriegerfamilien .	28.	IV.	16			1 880 910	76	4 533 096 58
1. Reichsgesetzl. Familienunterstützung						1 202 214	55	1 202 214 55
2. Reichszuschuß zur reichsgesetzlichen Familienunterstützung						1 676 299	54	5 146 042 50
3. Ergänzende (freiwillige) Fürsorge						64 852	26	137 825 34
4. Persönlicher u. sachlicher Aufwand des K. U. A.								
B. Sonstiger sachlicher Aufwand für verschiedene Zwecke								
1. Mobilmachungs- und Einquartierungskosten, Liebesgaben für die Truppen, Bewirtung durchziehender Truppen						11 191	85	149 410 46
2. Allgemeine Lebensmittelversorgung der Bevölkerung						668 898	84	1 530 789 –
3. Warnungs- u. Schutzeinrichtungen gegen Fliegergefahr uud sonstiger Sicherheitsdienst sowie Aufwendungen für Fliegerschäden . .						33 169	16	88 809 39
4. Straßenbahnfreifahrten f. Soldaten, Lazarettpersonal, Rotes Kreuz u. die ehrenamtlichen Helfer u. Helferinnen der Kriegsfürsorge . . .						58 690	–	169 205 90
5. Sonstiges						40 064	01	126 179 94
				13 083 573	66	5 636 290	97	13 083 573 66

Aufwand für die Kriegsfürsorge.

Betreff	Ausgaben einzeln	Ausgaben zusammen	Ersatzleistungen durch: Reich	Staat	Gemeinde	Sammlungen	Gehaltsabzüge von Beamten und Lehrern	Spenden hiesiger Firmen	Rückersätze und sonstige Einnahmen	Bemerkungen
1918:	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	[1]) Von den hierunter begriffenen Reichszuschüssen hat das Reich nur die erste Hälfte erstattet, die zweite Hälfte mit 119497 ℳ für 1917 und 851927 ℳ für 1918, zusammen 971424 ℳ wird später ersetzt.
Ausgaben des Lieferungsverbandes:										
Reichsgesetzliche Familienunterstützung	8993652		5553946 [1])	1146568	2276038				17100	
Anteil der Stadt an den Mehraufwendungen des Lieferungsverbandes zugunsten der Landgemeinden	191954		–	63985	127969					
Wochenhilfe [2])	20111		20111							[2]) Diese Aufwendungen werden vom Reich ganz ersetzt.
Reichswohlfahrtsunterstützung [2]) [3])	14870		14870							[3]) Diese Unterstützungen werden an die zur Arbeit in der Industrie entlassenen Mannschaften seit 16. I. 1917 gewährt.
Krankenhauskosten	58190	9278777	–	19396	38794					
Ergänzende Fürsorge:										
Zuschläge zur R.-U.	482816									
Mietbeihilfen	1387750									
Lebensmittel	202745									
Speisungen	94142									
Kinderfürsorge	107665									
Hinterbliebenenfürsorge	241022									
Ärztliche Behandlung und Heilmittel	103109									
Konfirmandenbekleidung	25342									
Weihnachtsgaben	100									
Arbeitsstoffe und sonstiges	104144	2748835	–	916278	1451827	97098	24882	60120	198630	
Kohlen [3])		180980	180980							
1918 zusammen		12208592	5769907	2146227	3894628	97098	24882	60120	215730	
Dazu v. 1. Aug. 1914 bis 31. Dez. 1917		20229683	9175111	3144627	6425078	793343	205670	285567	200287	
Im ganz. v. Kriegsbeginn b. 31. Dez. 1918		32438275	14945018	5290854	10319706	890441	230552	345687	416017	

Bürgerausschusszustimmung am 5/6. Mai 1919. 433

№ 25.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. des Ministeriums des Innern
vom 20. Juni 1919 No. 37758.

Karlsruhe, den 16. April 1919.

Erwerbslosenfürsorge betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

daß die der Stadtgemeinde zur Last bleibenden Aufwendungen für die Erwerbslosenfürsorge (zwei Zwölftel der aufgewendeten Summen), die etwa 70 000 Mk. im Monat ausmachen, aus Anlehensmitteln entnommen werden.

Der Stadtrat:

Siegrist. Weiler.

Begründung.

Nach § 2 der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 13. November 1918 über Erwerbslosenfürsorge sind die Gemeinden verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten. Nach § 4 dieser Verordnung werden den Gemeinden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge vom Reiche sechs Zwölftel und von dem beteiligten Bundesstaate vier Zwölftel ersetzt, so daß ihnen zwei Zwölftel endgültig zur Last bleiben. Es handelt sich also bei der Einrichtung der Erwerbslosenfürsorge um eine Aufgabe, zu der die Stadt gesetzlich verpflichtet ist. Unter den derzeitigen Verhältnissen können die verhältnismäßig recht bedeutenden Kosten nicht aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden; es bleibt daher nur übrig, sie auf Anlehensmittel zu übernehmen.

Ein bestimmter Betrag kann hier nicht angegeben werden, da es sich nicht um feststehende Beträge handelt.

Bis jetzt sind für die Erwerbslosenfürsorge aufgewendet worden:

im November und Dezember 1918	70 544 Mk. 90 Pf.
im Januar 1919	536 826 Mk. 41 Pf.
im Februar 1919	403 206 Mk. 82 Pf.
im März 1919	373 270 Mk. 55 Pf.

Davon bleiben der Stadt zur Last:

im November und Dezember 1918	11 757 Mk. 48 Pf.
im Januar 1919	89 471 Mk. 06 Pf.
im Februar 1919	67 201 Mk. 14 Pf.
im März 1919	62 211 Mk. 76 Pf.

Es kann also erfreulicherweise festgestellt werden, daß die Aufwendungen für die Erwerbslosenfürsorge langsam zurückgehen. In welchem Umfange sich der Rückgang weiter entwickeln wird, läßt sich zurzeit freilich nicht sagen, da dies zum Teil auch von der Kohlenzufuhr abhängt. Es wird nämlich auch der Lohnausfall der Arbeiter, die wegen der Kohlenersparnis mit gekürzter Arbeitszeit arbeiten, aus der Erwerbslosenfürsorge vergütet. Man wird daher bis auf weiteres mit einem monatlichen Aufwand von etwa 60 000 Mk. bis 70 000 Mk. rechnen müssen.

Siegrist.

C. F. Müllersche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.

Bürgerausschußzustimmung am 16. Mai 1919. **Nr. 26.**

Karlsruhe, den 8. Mai 1919.

Die Gewährung einer einmaligen Teuerungszulage an die städtischen Bediensteten betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

I. die am 1. Mai 1919 voll beschäftigten Beamten und Beamtenanwärter der Stadt, der Stadtschulrat, der Rektor und die Lehrer an den städtischen Volksschulen, der Prosektor des städtischen Krankenhauses und die Stadtarbeiter eine einmalige Teuerungszulage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhalten:

1. Die Teuerungszulage beträgt:
   a) für Verheiratete . . . . . 500 Mk.
   Verheiratete mit Kindern erhalten außerdem für jedes zu berücksichtigende Kind 50 „
   . . . . . 350 „
   b) für Ledige . . . . . 175 „;
   Ledige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben . . . . . .
2. die Teuerungszulage wird, wenn der Bedachte mindestens 1 Jahr im städtischen Dienst beschäftigt war, im vollen Betrag gewährt, andernfalls erhält er für jeden vollen Monat der Verwendung ein Zwölftel dieses Betrages.

   Die Unterbrechung der Dienstzeit durch Teilnahme am Krieg bleibt bei den Beamten und denjenigen Bediensteten und Arbeitern, deren Bezüge (ohne oder mit Anrechnung der Familienunterstützung) weiterbezahlt wurden, unberücksichtigt. Bei den anderen Bediensteten und Arbeitern wird die Dienstzeit bis zu ihrer Einberufung und nach ihrer Rückkehr zusammengerechnet, falls sie den Dienst alsbald wieder angetreten haben;
3. falls die Voraussetzung von Ziffer 2 Absatz 2 Satz 1 gegeben ist, erhalten auch diejenigen verheirateten Beamten, Lehrer und Arbeiter, die infolge von Kriegs-Gefangenschaft, -Verletzung oder dergleichen den Dienst noch nicht wieder antreten konnten, die Teuerungszulage;
4. die Bestimmungen unter a IV 1–4 der Bürgerausschußvorlage Nr. 82 vom 25. Oktober 1918 finden entsprechende Anwendung;
5. Stichtag ist der 1. Mai 1919;

II. der Aufwand mit rund 1 630 000 Mk. aus laufenden Mitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Dr. Paul. Lacher.

Begründung.

Die hiesigen Vereine der städtischen Beamten und Lehrer sind vorstellig geworden, daß diesen mit Rücksicht auf die andauernde Teuerung dieselbe einmalige Teuerungszulage bewilligt werden möchte, die der badische Staat im Februar d. J. seinen Beamten gewährt habe, und deren Höhe derjenigen unter I 1 des Antrags entspricht. Der Stadtrat ist der Auffassung, daß dieses Verlangen berechtigt sei, und daß den Beamten und Lehrern diese Erleichterung ihrer finanziellen Lage verschafft werden sollte.

Selbstverständlich ist bei diesem Anlaß auch an die städtischen Arbeiter zu denken. Wie aus der gleichzeitig dem Bürgerausschuß zugehenden Vorlage über einen Tarifvertrag zu entnehmen ist, soll deren Einkommen mit Wirkung vom 1. April erheblich erhöht werden, und man könnte daher die Frage aufwerfen, ob es trotzdem notwendig sei, ihnen die einmalige Teuerungszulage in derselben Höhe zu bewilligen. Die staatlichen Arbeiter, deren Löhne jetzt ebenfalls erhöht werden sollen, haben jedoch die einmalige Teuerungszulage in der gleichen Höhe wie die Beamten in diesem Jahre erhalten, und es wäre daher wohl nicht billig, sie den städtischen Arbeitern zu kürzen.

Den aushilfsweise beschäftigten Bediensteten und den unständigen Arbeitern bewilligte der Staat dann die Zulage nicht, wenn schon bei Festsetzung ihrer Vergütung auf die Teuerung Rücksicht genommen wurde. Diese Voraussetzung trifft bei den von der Stadt beschäftigten Bureau- und technischen Aushilfskräften zu, deren Bezüge mit Wirkung vom 1. Januar d. J. erheblich erhöht und den Teuerungsverhältnissen angepaßt wurden. Bei den Arbeitern dagegen bestand, seitdem die Teuerungsbeihilfen der tarifmäßig angestellten Arbeiter mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab erhöht wurden, durchschnittlich kein Unterschied mehr zwischen ständigen und unständigen Arbeitskräften. Diese Unterscheidung soll nach dem Tarifvertrag überhaupt wegfallen. Die Zulage soll daher allen Stadtarbeitern, wozu aber die Notstandsarbeiter nicht zu rechnen sind, zugute kommen. Wie die übrigen Arbeiter sind auch die im Fahrdienst der städtischen Bahnen aushilfsweise beschäftigten zu behandeln.

Der Staat hat nun aber weiter die Bestimmung getroffen, daß die unständigen Arbeiter (und die aushilfsweise beschäftigten Bediensteten), die nicht mindestens 1 Jahr im staatlichen Dienst beschäftigt sind, die Teuerungszulage, wenn sie nach dem oben Gesagten überhaupt auf sie Anspruch haben, nicht in ihrem vollen Betrag, sondern nach der Dauer ihrer Beschäftigung (ein Zwölftel für jeden vollen Monat) abgestuft, erhalten sollten. Diese durchaus gerechtfertigte Einschränkung sollte von der Stadt übernommen werden; sie muß jedoch, da bei den Arbeitern nach dem Tarifvertrag der Unterschied zwischen ständigen und unständigen Arbeitern weggefallen ist, auf alle Arbeiter und folgerichtig auch auf die Beamten und Beamtenanwärter und das aushilfsweise beschäftigte Fahrpersonal ausgedehnt werden. Einwendungen hiergegen können billigerweise nicht erhoben werden; es kann nicht wohl verlangt werden, daß ein erst vor wenigen Wochen eingetretener Beamtenanwärter dieselbe Zulage erhält wie ein Beamter, der jahrelang bei der Stadt beschäftigt ist.

Die Bestimmungen unter Absatz 2 von I 2 und unter I 3 sind zur Behebung von Zweifeln erforderlich.

Als Stichtag wird der 1. Mai zu wählen sein, der Staat hatte den 1. Februar vorgesehen.

Der Aufwand beträgt:

für Beamte, Lehrer usw. etwa	754 700	Mk.
„ Arbeiter etwa	867 000	„
	1 621 700	Mk.
oder rund	1 630 000	„,

der gemäß dem Beschluß des Bürgerausschusses vom 6. Mai 1919 aus laufenden Mitteln bestritten werden soll.

Die Beamten- und Lehrervereine haben weiter beantragt, es möge nachträglich die vom Bürgerausschuß am 7. März d. J. bewilligte laufende Zulage zu den Teuerungsbeihilfen für alle Beamte mit Wirkung vom 1. Januar d. J. auf 720 Mk. erhöht werden. Bekanntlich hat die Stadt die vom badischen Staat getroffene Regelung, wonach die Zulage einheitlich 720 Mk. betrug, nicht übernommen; die städtischen Zulagen wurden vielmehr nach dem Familienstand (ob ledig oder verheiratet) und nach der Höhe des Diensteinkommens verschieden bemessen, derart, daß die Teuerungsbeihilfe der untersten Gehaltsstufe (bis zu einem Diensteinkommen von 2200 Mk.) um 720 Mk. (bei Verheirateten) und 620 Mk. (bei Ledigen), in den höheren Gehaltsstufen (bis zu einem Diensteinkommen von 7000 Mk.) um einen bei höherem Einkommen sinkenden Betrag erhöht wurde. Die Stadt hat, wie wiederholt sei, bei dieser Regelung nicht weniger ausgegeben, als wenn die staatlichen Grundsätze einfach übernommen worden wären; was an Zulagen für die höheren Gehaltsklassen, deren Bezüge bei der Stadt regelmäßig höher sind als beim Staate, gespart wurde, kam den Arbeitern zugute, die (anders wie beim Staate) dieselben Zulagen erhielten wie die Beamten in der untersten Gehaltsklasse. Außerdem hat die Stadt den heimkehrenden Kriegern mit einem Aufwand von annähernd 300 000 Mk. eine einmalige Teuerungszulage gewährt, die der Staat nicht bezahlt hat.

Das letztere entsprach einem ausdrücklichen Wunsche der Beamtenschaft, und mit dem Grundgedanken, daß die Ledigen und unter gewissen Voraussetzungen auch die höher besoldeten Beamten eine geringere Zulage zur Teuerungsbeihilfe erhalten sollten, waren die Beamten einverstanden, wenn auch eine andere Abstufung gewünscht wurde.

Der Stadtrat sieht sich bei dieser Sachlage nicht imstande, eine Änderung der wohlüberlegten und auch vom Bürgerausschuß einstimmig genehmigten Grundsätze nach dem Wunsche der Beamten- und Lehrervereine vorzuschlagen und zu diesem Zwecke einen weiteren jährlichen Aufwand von über 155 000 Mk. zu beantragen.

Dr. Paul.

C. F. Müllersche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 16. ds. Mts. zu nachstehenden Anträgen des Stadtrats seine Zustimmung erteilt:

Zu Ziffer 2, Vorlage Nr. 27 wurde der Antrag der Stadtverordneten Müller-Würtz und Genossen wie folgt ebenfalls angenommen:

" Dem zwischen der Stadt Karlsruhe einerseits und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter - Gau Karlsruhe - und dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Strassenbahner Deutschlands - Bezirk Südwestdeutschland - abgeschlossenen Vertrag vom 10. Mai 1919 wird nur unter der Bedingung zugestimmt, dass § 1 dieses Zusatzvertrags folgende Fassung erhält:

(Zu § 13 des Hauptvertrags.)

Der Taglohn beträgt in

Klasse 1,	Vorarbeiter der Handwerker, ...	14.— M.
„ 2,	Handwerker, Maschinisten, ...	13.— M.
„ 3,	Vorarbeiter der ungelernten Arbeiter, ungelernte Arbeiter auf besonders wichtigen oder schwierigen Stellen, . .	12.— M.
„ 4,	ungelernte Arbeiter	11.— M.
„ 5,	Arbeiterinnen	8.— M.

Der Taglohn für Arbeiter, die am 1. April 1919 im städtischen Dienst standen, erhöht sich für je 2 Dienstjahre, die sie bis zu diesem Tage bei der Stadt beschäftigt waren, um 40 Pfg., höchstens jedoch um 2 M., für Arbeiterinnen unter den gleichen Voraussetzungen um 30 Pfg, höchstens jedoch um 1.50 M. Die im Kriegsdienst zugebrachte Zeit wird hierbei denjenigen Arbeitern, die im Zeitpunkte ihrer Einberufung in den städtischen Lohntarif eingereiht waren, angerechnet, mit Ausnahme der in die Kriegsdauer fallenden aktiven Dienstzeit, diese zu 2 Jahren gerechnet.

Die bisher gewährten Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen fallen mit Ausnahme der widerruflichen monatlichen Teuerungsbeihilfe für das dritte und die folgenden Kinder (8, 9, 10 usw. M.) vom 1. April ab weg.

Bei einer Versetzung in eine andere Lohnklasse ändert sich der Lohn um den Betrag, der sich aus dem Unterschied der Lohnsätze in den betreffenden Klassen nach Absatz 1 ergibt.

§ 4.

Für besonders gefährliche und unangenehme Arbeit wird mit Zustimmung des Stadtrats eine angemessene Vergütung als Zuschlag zum Lohn gewährt.

Der Tarifvertrag und dieser Zusatzvertrag finden auch
"
Anwendung auf Arbeiter, die aushilfs- oder probeweise im
Fahrdienst der städtischen Bahnen beschäftigt sind, und
auf Personen, die aus Gründen der öffentlichen Armenpfle-
ge beschäftigt werden."

hauptsächlich wegfallen. Die Zulage soll daher allen Stadtarbeitern, wozu aber die Notstandsarbeiter nicht zu rechnen sind, zugute kommen. Wie die übrigen Arbeiter sind auch die im Fahrdienst der städtischen Bahnen aushilf

hilfsw
Teuer
Betra
sollten
jedoch,
Arbeit
und d
weise
getret

der

am
1. J
Reg
viel
schieden bemessen, bezw.

von 2200 Mk.) um 720 Mk. (bei Verheirateten) und 620 Mk. (bei Verwitweten), in den höheren Gehaltsklassen (bis zu einem Diensteinkommen von 7000 Mk.) um einen bei höherem Einkommen sinkenden Betrag erhöht wurde. Die Stadt hat, wie wiederholt sei, bei dieser Regelung nicht weniger ausgegeben, als wenn die staatlichen Grundsätze einfach übernommen worden wären; was an Zulagen für die höheren Gehaltsklassen, deren Bezüge bei der Stadt regelmäßig höher sind als beim Staate, gespart wurde, kam den Arbeitern zugute, die (anders wie beim Staate) dieselben Zulagen erhielten wie die Beamten in der untersten Gehaltsklasse. Außerdem hat die Stadt den heimkehrenden Kriegern mit einem Aufwand von annähernd 300 000 Mk. eine einmalige Teuerungszulage gewährt, die der Staat nicht bezahlt hat.

Das letztere entsprach einem ausdrücklichen Wunsche der Beamtenschaft, und mit dem Grundgedanken, daß die Ledigen und unter gewissen Voraussetzungen auch die höher besoldeten Beamten eine geringere Zulage zur Teuerungsbeihilfe erhalten sollten, waren die Beamten einverstanden, wenn auch eine andere Abstufung gewünscht wurde.

Der Stadtrat sieht sich bei dieser Sachlage nicht imstande, eine Änderung der wohlüberlegten und auch vom Bürgerausschuß einstimmig genehmigten Grundsätze nach dem Wunsche der Beamten- und Lehrervereine vorzuschlagen und zu diesem Zwecke einen weiteren jährlichen Aufwand von über 155 000 Mk. zu beantragen.

Dr. Paul.

C. F. Müllersche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.

436

Bürgerausschußsitzung am 16. Mai 1919.

№ 27

Karlsruhe, den 10. Mai 1919.

Tarifvertrag für die städt. Arbeiter betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle dem angeschlossenen Vertrag mit dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gau Karlsruhe, und dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands, Bezirk Südwestdeutschland, vom Heutigen zustimmen.

Der Stadtrat:

Dr. Paul.

Lacher.

Anlagen: Die bisher geltende Arbeits- und Lohnordnung vom 18. Dezember 1912,
der Tarifvertrag zwischen dem Vorstand des Verbandes der badischen Städte der Städteordnung usw. und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gau Mannheim und Stuttgart, usw. vom 12./15. April 1919,
der im Antrag genannte Zusatzvertrag.

Verwaltungswege vorbehalten, sie soll nicht unter 45 Jahre festgesetzt werden.

3. Arbeitslohn.

§ 2.

(Zu § 13 des Hauptvertrags.)

Der Taglohn beträgt in

Klasse 1,	Vorarbeiter der Handwerker, ...	14.— M.
„ 2,	Handwerker, Maschinisten, ...	13.— M.
„ 3,	Vorarbeiter der ungelernten Arbeiter, ungelernte Arbeiter auf besonders wichtigen oder schwierigen Stellen, . .	12.— M.
„ 4,	ungelernte Arbeiter	11.— M.
„ 5,	Arbeiterinnen	8.— M.

Der Taglohn für Arbeiter, die am 1. April 1919 im städtischen Dienst standen, erhöht sich für je 2 Dienstjahre, die sie bis zu diesem Tage bei der Stadt beschäftigt waren, um 40 Pfg., höchstens jedoch um 2 M., für Arbeiterinnen unter den gleichen Voraussetzungen um 30 Pfg, höchstens jedoch um 1.50 M. Die im Kriegsdienst zugebrachte Zeit wird hierbei denjenigen Arbeitern, die im Zeitpunkte ihrer Einberufung in den städtischen Lohntarif eingereiht waren, angerechnet, mit Ausnahme der in die Kriegsdauer fallenden aktiven Dienstzeit, diese zu 2 Jahren gerechnet.

Die bisher gewährten Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen fallen mit Ausnahme der widerruflichen monatlichen Teuerungsbeihilfe für das dritte und die folgenden Kinder (8, 9, 10 usw. *M.*) vom 1. April ab weg.

Bei einer Versetzung in eine andere Lohnklasse ändert sich der Lohn um den Betrag, der sich aus dem Unterschied der Lohnsätze in den betreffenden Klassen nach Absatz 1 ergibt.

§ 4.

Für besonders gefährliche und unangenehme Arbeit wird mit Zustimmung des Stadtrats eine angemessene Vergütung als Zuschlag zum Lohn gewährt.

Zwischen dem

Stadtrat der Landeshauptstadt Karlsruhe,

einerseits,

dem

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gau Karlsruhe

und dem

Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands, Bezirk Südwestdeutschland,

andererseits,

ist Folgendes vereinbart worden:

Der zwischen dem Vorstand des Verbands der badischen Städte der Städteordnung und dem Vorstand des Verbands der mittleren Städte Badens einerseits und den obengenannten Arbeitnehmerverbänden andererseits am 12./15. April dieses Jahres abgeschlossene Tarif-Vertrag tritt für die Arbeiter der Stadt Karlsruhe mit folgenden Aenderungen und Ergänzungen in Kraft.

1. Allgemeines.

(Zu § 1 des Hauptvertrags.)

§ 1.

Der Tarifvertrag und dieser Zusatzvertrag finden auch Anwendung auf Arbeiter, die aushilfs- oder probeweise im Fahrdienst der städtischen Bahnen beschäftigt sind.

2. Beginn und Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 2.

(Zu § 2 des Hauptvertrags.)

Wegen der in § 2 Absatz 1 des Hauptvertrags vorgesehenen Altersgrenze bleibt Verfügung im Verwaltungswege vorbehalten, sie soll nicht unter 45 Jahre festgesetzt werden.

3. Arbeitslohn.

§ 3.

(Zu § 13 des Hauptvertrags.)

Der Taglohn beträgt in

Klasse 1,	Vorarbeiter der Handwerker, ...	14.— M.
„ 2,	Handwerker, Maschinisten, ...	13.— M.
„ 3,	Vorarbeiter der ungelernten Arbeiter, ungelernte Arbeiter auf besonders wichtigen oder schwierigen Stellen, . .	12.— M.
„ 4,	ungelernte Arbeiter	11.— M.
„ 5,	Arbeiterinnen	8.— M.

Der Taglohn für Arbeiter, die am 1. April 1919 im städtischen Dienst standen, erhöht sich für je 2 Dienstjahre, die sie bis zu diesem Tage bei der Stadt beschäftigt waren, um 40 Pfg., höchstens jedoch um 2 M., für Arbeiterinnen unter den gleichen Voraussetzungen um 30 Pfg., höchstens jedoch um 1.50 M. Die im Kriegsdienst zugebrachte Zeit wird hierbei denjenigen Arbeitern, die im Zeitpunkte ihrer Einberufung in den städtischen Lohntarif eingereiht waren, angerechnet, mit Ausnahme der in die Kriegsdauer fallenden aktiven Dienstzeit, diese zu 2 Jahren gerechnet.

Die bisher gewährten Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen fallen mit Ausnahme der widerruflichen monatlichen Teuerungsbeihilfe für das dritte und die folgenden Kinder (8, 9, 10 usw. M.) vom 1. April ab weg.

Bei einer Versetzung in eine andere Lohnklasse ändert sich der Lohn um den Betrag, der sich aus dem Unterschied der Lohnsätze in den betreffenden Klassen nach Absatz 1 ergibt.

§ 4.

Für besonders gefährliche und unangenehme Arbeit wird mit Zustimmung des Stadtrats eine angemessene Vergütung als Zuschlag zum Lohn gewährt.

§ 5.

Ist ein Arbeiter infolge dienstlichen Auftrags verhindert, um die Mittagszeit eine Zwischenmahlzeit zu Hause oder an einer von den Arbeitern regelmäßig benützten Stelle einzunehmen, so erhält er eine besondere Zulage von 1 M.

§ 6.

(Zu § 16 des Hauptvertrags.)

Auch für regelmäßige, durch die Natur des Betriebs bedingte Sonntagsarbeit ist der Zuschlag von $66^2/_3$ v. H. zu zahlen.

§ 7.

(Zu § 18 des Hauptvertrags.)

Der Urlaub beträgt schon nach dem 1 Dienstjahr mindestens 4 Werktage.

4. Altersversorgung.

(Zu § 22 des Hauptvertrags.)

§ 8.

Einem Arbeiter, der nach vollendetem 20 Lebensjahr 10 Jahre im Dienste der Stadt stand, soll, falls seine Dienstleistung und sein Verhalten befriedigend waren, die Berechtigung auf lebenslänglichen Ruhelohn verliehen werden.

Als Dienstzeit ist diejenige Zeit zu rechnen, in welcher der Arbeiter den Lohn ganz oder teilweise erhält.

Zuständig zur Verleihung der Ruhelohnberechtigung ist der Stadtrat.

§ 9.

Wird ein aus dem städtischen Dienste ausgeschiedener Arbeiter wieder tarifmäßig angestellt, so kann auch die frühere Dienstzeit angerechnet werden, wenn das Ausscheiden nicht die Folge einer Verletzung der dem Arbeiter obliegenden Pflichten war.

§ 10.

Ein ruhelohnberechtigter Arbeiter kann in den Ruhestand versetzt werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1255 der Reichsversicherungsordnung gegeben sind,
2. wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Auf sein Ansuchen ist ein Arbeiter in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 11.

Der Ruhelohn beträgt bei Beginn der Ruhelohnberechtigung 35 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes und steigt von da an für jedes weitere vollendete halbe Dienstjahr um $^8/_{10}$ vom Hundert bis zu einem Höchstsatze von 75 vom Hundert des Jahreslohnes.

§ 12.

Wenn ein nicht ruhelohnsberechtigter Arbeiter infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem städtischen Dienst ausscheidet, kann ihm im Falle der Bedürftigkeit eine widerrufliche Unterstützung bewilligt werden, die bei einer Dienstzeit unter 10 Jahren nicht mehr als 35 vom Hundert, bei einer längeren Dienstzeit nicht mehr als 40 vom Hundert des Jahreslohns betragen soll.

§ 13.

Als Jahreslohn gilt der 310fache tarifmäßige Taglohn (ohne Abzug von Unfall- oder Invalidenrente).

Dem Jahreslohn werden für jedes Kalenderjahr, in dem der Arbeiter vor 1919 mindestens sechs Monate im Feuerhaus gearbeitet hat, 15 M., höchstens jedoch 300 M. zugeschlagen.

§ 14.

Bezieht der zuruhegesetzte Stadtarbeiter eine Unfallrente im Betrag von mindestens 100 M., so wird der Ruhelohn um den Betrag dieser Rente gekürzt.

§ 15.

Ergeben sich bei der Berechnung des Ruhelohns Bruchteile einer Mark, so sind diese auf eine volle Mark aufzurunden.

§ 16.

Ein in den Ruhestand versetzter Arbeiter ist, wenn er dienstfähig ist und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verpflichtet, auf Anfordern des Stadtrats wieder bei der Stadt Arbeit zu nehmen, und zwar innerhalb dreier Wochen von dem Tage angerechnet, an welchem ihm die Wiederanstellung eröffnet wurde.

§ 17.

Das Recht auf den Bezug des Ruhelohns erlischt, wenn der Bezugsberechtigte
1. infolge eines Disziplinarerkenntnisses aus dem städtischen Dienst ausscheidet, oder
2. im städtischen Dienste wieder tarifmäßig angestellt wird, oder
3. sich weigert, eine ihm gemäß § 16 angebotene Stelle zu übernehmen.

§ 18.

Beschafft sich ein zuruhegesetzter Stadtarbeiter anderweitigen Arbeitsverdienst, so kann der Stadtrat seinen Ruhelohn um so viel mindern, als Ruhelohn und anderweitiger Arbeitsverdienst zusammen den Lohn übersteigt, den der Arbeiter zur Zeit der Zuruhesetzung bezogen hat

§ 19.

Darüber, ob ein Arbeiter in den Ruhestand zu versetzen ist, und ob und in welchem Betrag ihm Ruhelohn zusteht, beschließt der Stadtrat.

5. Hinterbliebenenversorgung.

(Zu § 22 des Hauptvertrags.)

§ 20.

Stirbt ein Arbeiter, der seit mindestens 5 Jahren im städtischen Dienst gestanden hat, so erhalten die Hinterbliebenen ein Sterbegeld in Höhe von 25 % des Jahreslohns (§ 13), oder, falls der Arbeiter zuruhegesetzt war, von 25 % des Ruhelohns, den der Arbeiter im Zeitpunkt des Todes bezogen hat.

§ 21.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Arbeiters.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann das Sterbegeld ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

§ 22.

Stirbt ein Arbeiter, der mindestens 2 Jahre im städtischen Dienst stand, so kann den in § 21 bezeichneten Angehörigen beim Zutreffen der im zweiten Absatz des § 21 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegeld in Höhe eines Zwölftels des Jahreslohns bewilligt werden.

§ 23.

Die Hinterbliebenen eines ruhelohnberechtigten Arbeiters erhalten im Falle des Todes des Arbeiters Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 24.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, solange sie sich nicht wieder verheiratet, und die ehelichen unverheirateten Kinder des Arbeiters bis zur Vollendung des sechzehnten, und wenn sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, des achtzehnten Lebensjahrs.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Arbeiters aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Arbeiter in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der sein Leben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.

Keinen Anspruch auf Waisengeld haben die Kinder einer städt. Arbeiterin, solange der Vater lebt und erwerbsfähig ist.

§ 25.

Das Witwengeld beträgt 30 vom Hundert des Jahreslohnes, den der Arbeiter vor dem Tode oder der Zuruhesetzung zuletzt bezogen hat.

§ 26

Das Waisengeld beträgt:

a) für Kinder eines Arbeiters, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Arbeiters zum Bezug von Witwengeld berechtigt war: zwei Zehntel des Witwengeldes für jedes Kind;

b) für Kinder eines Arbeiters, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Arbeiters zum Bezug des Witwengeldes nicht berechtigt war: wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist, vier Zehntel, wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind, sieben Zehntel, wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind, für jedes derselben drei Zehntel des Witwengeldes.

Soweit die Kinder einer Arbeiterin Anspruch auf Waisengeld haben (s. § 24 Abs. 4), ist nach Buchstabe a zu berechnen, falls gegen den Arbeitergeber des Vaters Anspruch auf Alters- oder Hinterbliebenenversorgung besteht, andernfalls nach Buchstabe b; an Stelle des Witwengeldes tritt der Betrag von 30 vom Hundert des Jahreslohnes, den die Arbeiterin selbst vor dem Tode oder der Zuruhesetzung zuletzt bezogen hat.

§ 27.

Wenn die Witwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Arbeiter, so mindert sich das nach § 25 berechnete Witwengeld bei einem Altersunterschied von

vollen 30 bis 35 Jahren: um ein Zehntel,
mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren, um zwei Zehntel,
von mehr als 40 Jahren; um drei Zehntel.

Der Betrag des Waisengeldes § 26 wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt.

§ 28.

Den Hinterbliebenen eines Arbeiters, der 5 Jahre im städtischen Dienste stand und gestorben ist, bevor ihm die Ruhelohnberechtigung verliehen wurde, kann aus erheblichen Gründen der Billigkeit und des Bedürfnisses Witwen- und Waisengeld in widerruflicher Weise verwilligt werden.

Witwen- und Waisengeld darf in diesem Fall im ganzen den Betrag von fünfunddreißig vom Hundert des letzten von dem Arbeiter bezogenen Jahreslohnes nicht übersteigen.

§ 29.

Findet eine zum Bezug von Witwengeld berechtigte Witwe anderweitigen Arbeitsverdienst, so wird ihr dieser oder ein aus dem neuen Dienstverhältnis etwa erdienter Ruhelohn, insoweit er den Betrag von tausend Mark jährlich übersteigt, im hälftigen Betrage auf das ihr zukommende Witwengeld aufgerechnet.

§ 30.

Witwen- und Waisengeld darf im ganzen den Betrag des Ruhelohnes nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Arbeiter am Todestag berechtigt gewesen ist.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Witwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Witwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

§ 31.

Bruchteile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten an dem Witwen- und Waisengeld ergeben, werden auf eine volle Mark aufgerundet.

§ 32.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt für die bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Tag nach dem Tode des Arbeiters, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt.

Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

§ 33.

An wen die Zahlung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes rechtsgültig zu leisten und wie es unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen ist, bestimmt der Stadtrat unter Ausschluß des Rechtsweges.

6. Besondere Bestimmungen für Kriegsteilnehmer.

(Zu §§ 13, 17—19 und 22 des Hauptvertrags.)

§ 34.

Ist die Arbeitsfähigkeit eines Arbeiters infolge einer Kriegsdienstbeschädigung im Vergleich zu der eines gesunden Arbeiters gleicher Art um mindestens 20 vom Hundert beschränkt, so wird der tarifmäßige Lohn um soviel Hundertteile gekürzt, als der Einbuße an Arbeitsfähigkeit entspricht.

Abgesehen von der Höhe des Lohns stehen diese Arbeiter den in den Lohntarif eingereihten gleich. Als tarifmäßiger Taglohn im Sinne des § 13 dieses Zusatzvertrags gilt der gemäß den obigen Bestimmungen gekürzte Lohn.

§ 35.

Liegt nach Ansicht des Betriebsvorstandes ein derartiger Fall vor, so ist ein Gutachten des Vertrauensarztes über das Maß der Arbeitsfähigkeit zu erheben. Glaubt der Betriebsvorstand oder der Arbeiter sich mit dem Ergebnis des Gutachtens nicht einverstanden erklären zu können, so ist wegen der Höhe des Lohnes die Entschließung des Stadtrats einzuholen. Dieser wird vor seiner Entscheidung eine Kommission gutachtlich hören, der angehören:

1. ein Mitglied des Stadtrats als Vorsitzender.
2. der Vorstand des Betriebes, dem der Arbeiter angehört, oder sein Stellvertreter,
3. der städtische Vertrauensarzt,
4. zwei ständige Arbeiter des Betriebs, die der kriegsbeschädigte Arbeiter, oder falls dieser nicht in bestimmter Frist Vorschläge macht, der Vorsitzende ernennt.

Bis zur Entscheidung setzt der Betriebsvorstand den Lohn nach seinem Ermessen fest.

§ 36.

Arbeitern, die z. Z. ihrer Einberufung in den Kriegsdienst in den städtischen Lohntarif eingereiht waren, soll bei Berechnung der Fristen der §§ 17—19 des Hauptvertrags und § 8 dieses Zusatzvertrags die im Kriegsdienst zugebrachte Zeit als Dienstzeit angerechnet werden.

Im Falle des § 8 dieses Zusatzvertrages wird zur Dauer der im Kriegsdienst zugebrachten Zeit für einen Feldzug, an welchem der Arbeiter teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

§ 37.

Den in § 36 genannten, nicht ruhelohnberechtigten Arbeitern, die infolge einer Kriegsdienstbeschädigung arbeitsunfähig geworden sind, und den Hinterbliebenen (§ 24) solcher, die infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind, soll, soweit ein Bedürfnis hierzu vorliegt, aus den im Voranschlag vorgesehenen Mitteln ein Zuschuß zu den militärischen und den auf Grund der Reichsversicherungsordnung bewilligten Renten gewährt werden. Dieser Zuschuß kann widerrufen werden.

7. Sonstige Bestimmungen.

§ 38.

§ 44 des Hauptvertrags gilt auch für diesen Zusatzvertrag.

§ 39.

Die Zustimmung des Bürgerausschusses bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 10. Mai 1919.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt.

gez. Dr. Paul. gez. Burger.

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gau Karlsruhe.

gez. Karl Bürker, Gauleiter.

Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands, Bezirk Südwestdeutschland.

gez. Martin Faßbender, Gauleiter.

443

Nachträge und Aenderungen

der Arbeits- und Lohnordnung für die Arbeiter der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 18. Dezember 1912.

(Genehmigt vom Bürgerausschuß am 29. März 1916 und 14. Juni 1917.)

442

Arbeits- und Lohnordnung

für die

Arbeiter

der

Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe

vom

18. Dezember 1912.

---

r Städteordnung

te Badens,

nnheim und Stuttgart,

ahner Deutschlands,

erkvereine Badens

er Stadt beschäftigten
lte fallen oder Beamteneigen-

schen Dienst stehender Personen
fallen, aber wirtschaftlich den

Stadt widmen,

häftigt werden,

d,
imen und dergl.,

ältnisses.

n werden, die gesund sind, das
keine erheblichen Einwendungen

erhalten bei sonst gleichen Ver-

etzung ihrer vertraglichen Ver-
mmen werden.

443

Nachträge und Aenderungen

der Arbeits- und Lohnordnung für die Arbeiter der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 18. Dezember 1912.

(Genehmigt vom Bürgerausschuß am 29. März 1916 und 14. Juni 1917.)

---

1. Allgemeines.

§ 1.

Für die Beschäftigung von Lohnarbeitern im Dienste der Stadtgemeinde und für deren Rechte und Pflichten aus ihrem Arbeitsverhältnis sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend.

Diese Bestimmungen finden indessen keine Anwendung auf Personen, die lediglich aus Fürsorge für Arbeitslose oder aus Gründen der öffentlichen Armenpflege beschäftigt werden oder nicht ihre ganze Arbeitskraft dem Dienste der Stadt widmen.

2. Beginn und Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 2.

Als Stadtarbeiter sollen in der Regel nur solche Personen angenommen werden, die einem deutschen Bundesstaate angehören, gesund, für ihre Arbeit tauglich und gut beleumundet sind und das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Personen, die in Karlsruhe den Unterstützungswohnsitz haben, erhalten bei sonst gleichen Verhältnissen vor anderen den Vorzug.

Personen, die aus ihrem letzten Dienstverhältnis unter Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ausgeschieden sind, sollen als Stadtarbeiter nicht angenommen werden.

§ 3.

Zur Annahme von Arbeitern sind die Amtsvorstände oder die von ihnen ausdrücklich dazu ermächtigten Aufsichtsbeamten berechtigt.

§ 4.

Zur Gewinnung der erforderlichen Arbeitskräfte ist die Vermittelung des städtischen Arbeitsamtes in Anspruch zu nehmen.

§ 5.

Bevor ein Arbeiter angenommen wird, hat er sich durch den vom Stadtrat bestimmten Arzt daraufhin untersuchen zu lassen, ob er gesund und für die ihm zugedachte Arbeit körperlich tauglich ist. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Stadt.

Daß der Arbeiter die übrigen in § 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, hat er auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6.

Jedem Arbeiter ist bei seinem Eintritt ein Abdruck dieser Arbeits- und Lohnordnung gegen Bescheinigung zu behändigen.

§ 7.

Während der ersten 4 Wochen (Probezeit) kann das Arbeitsverhältnis jederzeit aufgelöst werden. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist, unbeschadet der früheren Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei beiderseitigem Einververständnis, 14 Tage.

Ruhelohnberechtigten Arbeitern soll nur ausnahmsweise und nicht wegen unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit gekündigt werden.

§ 8.

Zur Kündigung sind die in § 3 genannten Personen berechtigt.

Ruhelohnberechtigten Arbeitern kann nur mit Zustimmung des Stadtrats gekündigt werden.

§ 9.

Wegen strafweiser Entlassung siehe die §§ 59 und 61 bis 64.

§ 10.

Verläßt ein Arbeiter rechtswidrig die Arbeit, so ist er der Stadtgemeinde für den Schaden ersatzpflichtig. An Stelle des Ersatzes des wirklichen Schadens kann die Stadtgemeinde für

443

Nachträge und Aenderungen

der Arbeits- und Lohnordnung für die Arbeiter der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 18. Dezember 1912.

(Genehmigt vom Bürgerausschuß am 29. März 1916 und 14. Juni 1917.)

---

den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen Arbeitszeit, höchstens aber für 6 Tage, den Betrag des Taglohnes des Arbeiters fordern.

Dasselbe Recht steht dem Arbeiter gegen die Stadtgemeinde zu, wenn er vor rechtmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses entlassen werden sollte.

Zur Deckung der in Absatz 1 erwähnten Forderung kann der rückständige Lohn bis zum 6fachen Betrag des Taglohnes einbehalten werden.

3. Die Pflichten der Arbeiter.

§ 11.

Der Arbeiter hat den Anordnungen seiner Vorgesetzten pünktlich und willig Folge zu leisten. Gegen seine Mitarbeiter hat er sich friedfertig und gegen das Publikum, mit welchem er bei seiner Arbeit verkehrt, gefällig und anständig zu betragen.

Auch außerhalb des Dienstes hat der Arbeiter sich achtbar und ehrenhaft zu führen.

§ 12.

Der Arbeiter hat sich pünktlich zur bestimmten Zeit bei der Arbeit einzufinden und bis zum Schlusse der Arbeit zu verbleiben. Die ihm übertragenen Arbeiten, und zwar auch solche, zu deren Verrichtung er nicht ausdrücklich angenommen ist, hat er sorgfältig auszuführen. Während der vorgeschriebenen Arbeitszeit darf er ohne Erlaubnis die Arbeitsstelle nicht verlassen. Ein Fernbleiben von der Arbeit, auch bei Verzichtleistung auf den Lohn, ist nur in dringenden Fällen und bei sofortiger Benachrichtigung der Betriebsleitung gestattet.

§ 13.

Während der Arbeitszeit dürfen die Arbeiter ohne besondere Genehmigung andere als die von den Vorgesetzten übertragenen Arbeiten nicht ausführen. Die Annahme von Geschenken für die Ausführung dienstlicher Arbeiten ist den Arbeitern untersagt.

§ 14.

Nebenbeschäftigungen können den Arbeitern untersagt werden, wenn darunter dienstliche Interessen notleiden.

§ 15.

Der Arbeiter hat den Empfang der ihm zur Verrichtung seiner Arbeiten übergebenen Schutzkleider, Werkzeuge und Materialien zu bescheinigen und haftet für richtige Benützung und sorgfältige Aufbewahrung.

§ 16.

Erleidet der Arbeiter im Dienste Verletzungen oder Schädigungen, so hat er davon ohne Verzug dem nächsten Vorgesetzten

§ 18
für Absatz 3.
Nachtarbeit ist in der Zeit vom 1. 12. bis 31. 12. in der Spinnerei und Weberei des Hauptgeschäftes und in der Appretur des Zweiggeschäftes Hof an Donnerstag, Freitag und Samstag vor Ostern und Pfingsten, am 24. Dezember und am Vorabend des Kirchweihsonntages in Hof gestattet. Die Einführung der nächtlichen Arbeitszeit kann jedoch nur durch Beschluß der Betriebsversammlung und der Leitung der Arbeit erfolgen und darf nicht über 4 Uhr des folgenden Morgens ausgedehnt werden.

443

Nachträge und Aenderungen

der Arbeits- und Lohnordnung für die Arbeiter der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 18. Dezember 1912.

(Genehmigt vom Bürgerausschuß am 29. März 1916 und 14. Juni 1917.)

---

und Pfingsten und am 24. Dezember die Arbeitszeit um 4 Uhr oder unter Wegfall der Mittagspause um 2½ Uhr endigt.

Der Arbeiter ist verpflichtet, auch außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit gegen entsprechende Vergütung zu arbeiten, falls dies der Betriebsleitung aus besonderen dienstlichen Gründen notwendig erscheint.

5. Arbeitslohn.

§ 19.

Der Taglohn der Stadtarbeiter richtet sich nach dem angeschlossenen Lohntarif.

Dieser Tarif findet indessen keine Anwendung auf Arbeiter, die das 20. Lebensjahr oder die Probezeit noch nicht vollendet haben oder nur vorübergehend beschäftigt werden oder bei ihrer Annahme nicht mehr im Vollbesitze ihrer Arbeitskraft sind. Der Lohn dieser Arbeiter wird im einzelnen Falle besonders vereinbart.

§ 20.

Der Arbeiter erhält nach Ablauf der Probezeit den tarifmäßigen Mindestlohn seiner Lohnklasse.

§ 21.

Der Arbeiter erhält, falls seine Dienstleistung und sein Verhalten befriedigen, in Zeiträumen von je 2 Dienstjahren jeweils auf den ersten Tag eines Kalendervierteljahres die im Lohntarif vorgesehenen Zulagen bis zur Erreichung des Höchstlohnes.

§ 22.

Die Zulagen werden von Fall zu Fall von den in § 3 genannten Beamten bewilligt.

Wenn die Dienstleistung oder das Verhalten des Arbeiters nicht befriedigen, so kann die Zulage entweder versagt oder zunächst nur in widerruflicher Weise oder erst auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb einer weiteren Zulagefrist bewilligt werden. Die Gründe der Maßregel werden dem Arbeiter eröffnet. Gegen die Versagung oder bedingte Bewilligung der Zulage ist Beschwerde

— 6 —

§ 14.

Nebenbeschäftigungen können den Arbeitern untersagt werden, wenn darunter dienstliche Interessen notleiden.

§ 15.

Der Arbeiter hat den Empfang der ihm zur Verrichtung seiner Arbeiten übergebenen Schutzkleider, Werkzeuge und Materialien zu bescheinigen und haftet für richtige Benutzung und sorgfältige Aufbewahrung.

§ 16.

Erleidet der Arbeiter im Dienste Verletzungen oder Schädigungen, so hat er davon ohne Verzug dem nächsten Vorgesetzten Mitteilung zu machen.

§ 17.

Gesuche und sonstige Eingaben einzelner Arbeiter an den Stadtrat oder an das Bürgermeisteramt sind durch Vermittelung des Amtsvorstandes einzureichen, es sei denn, daß es sich um eine Beschwerde über diesen handelt.

4. Arbeitszeit.

§ 18.

Anfang und Ende der regelmäßigen Beschäftigung und die vorkommenden fallenden Ruhepausen werden für jeden Dienstzweig durch eine besondere Arbeitsordnung bestimmt, die den Arbeitern ausgehändigen ist.

Die tägliche Arbeitszeit soll im Jahresdurchschnitt auf nicht mehr als 9 ½ Stunden, die Sechstagewoche auf nicht mehr als 10 Stunden festgesetzt werden. Die Arbeitsspannen werden in dieser Weise nicht eingerechnet.

In der besonderen Arbeitsordnung soll, soweit möglich, vorgesehen werden, daß außer an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen auch an Allerheiligen ~~und an des Kaisers und des Großherzogs Geburtstag~~, ferner am Nachmittage des Fastnachtdienstags die Arbeit ruht, und an den Samstagen vor Ostern

: ..... Mk., ev. ..... Tage Haft und Kosten.

trag in die P.-St.-Tabelle Nr. .....

stellung gegen Schein.

Bürgermeisteramt.

Die Strafverfügung nebst Zahlungsanweisung habe

ente de .....

.....

tellt.

..... den 190

..... Ratsdiener.

an den Stadtrat zulässig.

Die Versagung der geordneten Zulage kann bei anhaltender Besserung des Arbeiters ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden.

§ 23.

Arbeiter, die sich durch ihre Leistungen besonders auszeichnen, können auf Antrag des Amtes durch das Bürgermeisteramt in die nächst höhere Lohnklasse versetzt werden. Der Arbeiter erhält in diesem Falle die vorgesehene Beförderungszulage, wenigstens aber den Mindestlohn der höheren Lohnklasse.

Die Bewilligung der Beförderungszulage oder des neuen Mindestlohnes bleibt ohne Einfluß auf die Gewährung der ordentlichen Zulagen (§ 21).

Die Beförderungszulage oder der Mindestlohn der höheren Lohnklasse wird, wenn nichts anderes bestimmt wird, von dem Tage der Bewilligung an bezahlt.

§ 24.

Wird ein Arbeiter außerhalb der durch die besondere Arbeitsordnung festgesetzten Arbeitszeit beschäftigt, so erhält er für die Stunde eine besondere Vergütung, die beträgt:

bei Tage . . . . . 15 v. H.
bei Nacht . . . . . 18 v. H.
oder, falls es sich nur um Wacht-, Aufsichts- oder Bereitschaftsdienst handelt, ... 15 12,5 v. H.

seines Taglohnes.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten April bis September die Zeit von abends 9 Uhr bis morgens 4 Uhr und in den übrigen Monaten die Zeit zwischen abends 8 Uhr und morgens 6 Uhr.

§ 25.

Wird der Arbeiter zu einer Zeit, in der die Arbeit nach § 18 Absatz 3 grundsätzlich ruhen sollte, beschäftigt, so erhält er ohne Rücksicht auf die durch die besondere Arbeitsordnung festgesetzte Arbeitszeit für die Stunde eine besondere Vergütung, die beträgt:

Nachträge und Aenderungen

der Arbeits- und Lohnordnung für die Arbeiter der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 18. Dezember 1912.

(Genehmigt vom Bürgerausschuß am 29. März 1916 und 14. Juni 1917.)

---

an Sonntagen, ferner an gesetzlichen Feiertagen und Allerheiligen, wenn sie auf einen Wochentag fallen, ... 18 15 %

an den übrigen Ruhetagen . . . . . 25 20 %

oder, falls es sich nur um Wacht-, Aufsichts- oder Bereitschaftsdienst handelt, . 18 15 bezw. 15 12,5 %

seines Taglohnes.

§ 24 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 26.

Bei Berechnung der in den §§ 24 und 25 erwähnten Vergütungen werden Zeiträume bis zu ½ Stunde als halbe, solche von ½ bis 1 Stunde als volle Stunden angesetzt.

Soweit Arbeiter in regelmäßiger Wiederkehr zu den in §§ 24 und 25 erwähnten Zeiten beschäftigt werden, kann statt der Einzelvergütung eine Bauschvergütung gewährt werden.

§ 27.

Für besonders unangenehme Arbeit kann mit Zustimmung des Stadtrats eine angemessene Vergütung als Zuschlag zum Lohn gewährt werden, soweit nicht schon bei der Klasseneinteilung des Tarifs hierauf Rücksicht genommen ist.

§ 28.

Sind in Karlsruhe wohnende Arbeiter zeitweise an Arbeitsstellen beschäftigt, die mehr als 2½ km von ihrer Wohnung entfernt sind, und mangels einer Bahnverbindung gezwungen, das Mittagessen auswärts einzunehmen, so erhalten sie eine Zulage von 1 ℳ im Tag; ist eine Bahnverbindung vorhanden, die die Heimkehr zum Mittagessen ermöglicht, so sind ihnen die Fahrkosten zu ersetzen.

§ 29.

Der Taglohn wird, soweit in den folgenden Paragraphen nicht etwas anderes bestimmt ist, nur für diejenigen Tage gewährt, an welchen der Arbeiter im Dienste gestanden hat.

§ 30.

Fallen gesetzliche Feiertage, Allerheiligen, des Kaisers oder des Großherzogs Geburtstag auf einen Wochentag, so wird an des Kaisers und des Großherzogs Geburtstag der volle Taglohn, an den übrigen Tagen der halbe Taglohn ausbezahlt, vorausgesetzt, daß der Arbeiter am vorangehenden und nachfolgenden Werktage Lohn oder Krankengeldzuschuß (§ 31) zu beanspruchen hat.

Am Fastnachtdienstag, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten und am 24. Dezember wird ohne Rücksicht auf die Kürzung der Arbeitszeit der volle Taglohn ausbezahlt.

§ 31.

Wird ein Arbeiter, der seit mindestens einem Jahre in den Lohntarif eingereiht ist und bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, infolge einer Krankheit arbeitsunfähig, so erhält er vom achten Tage der Arbeitsunfähigkeit ab auf die Dauer von 13 Wochen zu dem ihm auf Grund der Reichsversicherungsordnung bewilligten Krankengelde einen Zuschuß, der dem Unterschied zwischen seinem Taglohne (nach Abzug der Versicherungsbeiträge und einer etwaigen Unfall- oder Invalidenrente) und dem Krankengelde entspricht. Findet Krankenhauspflege statt, so wird den Angehörigen ein Zuschuß ausbezahlt, der dem Unterschied zwischen drei Viertel des Lohnes und dem Hausgelde (§ 186 d. Reichsversicherungsordnung) entspricht.

Ist der Arbeiter seit mindestens drei Jahren in den Lohntarif eingereiht, so werden die in Absatz 1 erwähnten Zuschüsse auf die ganze Dauer des Bezugs des Kranken- oder Hausgeldes gewährt.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als vier Wochen, so wird der Zuschuß zum Krankengelde für die ersten sieben Tage nachbezahlt.

Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Betriebsunfall bedingt, so wird der Zuschuß vom Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wie lange der Arbeiter in den Lohntarif eingereiht ist.

443

Nachträge und Aenderungen

der Arbeits- und Lohnordnung für die Arbeiter der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 18. Dezember 1912.

(Genehmigt vom Bürgerausschuß am 29. März 1916 und 14. Juni 1917.)

---

§ 32.

Stadtarbeiter, die seit mindestens einem Jahre in den Lohntarif eingereiht sind, beziehen während ihrer Einberufung zu militärischen Übungen, jedoch nicht länger als höchstens acht Wochen,

a. wenn sie verheiratet sind, ihren Taglohn nach Abzug der gesetzlichen Familienunterstützung und der Versicherungsbeiträge,
b. wenn sie ledig sind, die Hälfte ihres Taglohnes nach Abzug der Versicherungsbeiträge weiter.

§ 33.

Eine Lohnkürzung soll nicht eintreten wegen kurzer Arbeitsversäumnisse, welche verursacht sind durch:

1. Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen,
2. Beteiligung an öffentlichen Wahlen sowie an Wahlen der Vertreter zur Generalversammlung der städtischen Betriebskrankenkasse und zu Arbeiterausschüssen,
3. Teilnahme an Arbeiterausschuß- und Krankenkassensitzungen,
4. ärztliche Untersuchungen,
5. Vorladungen vor Gericht oder vor eine andere staatliche Behörde, es sei denn, daß der Arbeiter die Vorladung selbst verschuldet oder als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll,
6. Vorladungen vor eine städtische Behörde, sofern nicht der Arbeiter die Vorladung selbst verschuldet hat,
7. Teilnahme an Bestattungen, soweit hierzu die Genehmigung des Amtsvorstandes gegeben ist,
8. sonstige dringende Anlässe, wie z. B. Niederkunft der Frau, plötzliche schwere Erkrankung in der Familie und dergleichen.

Voraussetzung der Fortzahlung des Lohnes ist aber, daß dem zuständigen Vorgesetzten rechtzeitig, wenn immer möglich vor der Versäumnis, von dem Anlaß derselben Kenntnis gegeben und daß die Versäumnis auf die unbedingt nötige Zeit beschränkt wird.

§ 34.

Arbeitern, die seit mindestens 1 Jahre in den Lohntarif

er Städteordnung

3

bte Badens,

nnheim und Stuttgart,

bahner Deutschlands,

verkvereine Badens

2

der Stadt beschäftigten
llte fallen oder Beamteneigen-

schen Dienst stehender Personen
fallen, aber wirtschaftlich den

Stadt widmen,

häftigt werden,

nd,
eimen und dergl.,

hältnisses.

en werden, die gesund sind, das
keine erheblichen Einwendungen

erhalten bei sonst gleichen Ver-

letzung ihrer vertraglichen Ver-
mmen werden.

eingereiht sind, kann auf Ansuchen ein jährlicher Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes bewilligt werden. Die Dauer des Urlaubs beträgt:

im	2.	bis mit	5.	Dienstjahre	4 Arbeitstage,
„	6.	„ „	10.	„	6 „
„	11.	„ „	15.	„	8 „
„	16.	„ „	20.	„	10 „
und vom 21. Dienstjahre ab					12 „

Der Erholungsurlaub soll in der Regel ohne Unterbrechung, also nicht stückweise, benützt werden.

§ 35.

Am Lohne werden abgezogen:

a. die gesetzlichen Anteile des Arbeiters an den Beiträgen für die Kranken- und Invalidenversicherung;
b. die auf Grund der Arbeits- und Lohnordnung verhängten Geldstrafen (vergleiche § 60);
c. etwaige gemäß § 10 Absatz 3 verwirkte Lohnbeträge.

Bezieht der Arbeiter eine Unfallrente im Betrage von mindestens 50 *M.* oder eine Invalidenrente, so wird diese in ihrem durch 309 geteilten Betrage am Taglohne abgezogen. Die Unfallrente wird auch dann abgezogen, wenn sie durch eine Kapitalabfindung ersetzt wurde. Altersrenten werden am Lohne nicht abgezogen.

Bei Berechnung der Vergütungen nach §§ 24 bis 27 wird der volle Taglohn (ohne Abzug der Rente) zu Grunde gelegt.

§ 36.

Bei der Einreihung in den Lohntarif und bei jeder späteren Änderung seiner Lohnbezüge erhält der Arbeiter eine Urkunde, in welcher die Lohnklasse und der Betrag des Taglohnes angegeben sind.

6. Die Versetzung in den Ruhestand.

§ 37.

Einem in den Tarif eingereihten Arbeiter, der nach vollendetem 20. Lebensjahr 10 Jahre im Dienste der Stadt stand,

443

Nachträge und Aenderungen

der Arbeits- und Lohnordnung für die Arbeiter der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 18. Dezember 1912.

(Genehmigt vom Bürgerausschuß am 29. März 1916 und 14. Juni 1917.)

---

soll, falls seine Dienstleistung und sein Verhalten befriedigend waren, die Berechtigung auf lebenslänglichen Ruhelohn nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verliehen werden.

Zuständig zur Verleihung der Ruhelohnberechtigung ist der Stadtrat.

Mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung wird die Ruhelohnberechtigung wirksam mit dem ersten Tage des auf die Verwilligung folgenden Kalenderhalbjahres.

§ 38.

Bei Berechnung der in § 37 erwähnten 10 Jahre bleiben Arbeitsunterbrechungen unberücksichtigt:

1. wenn sie durch unverschuldete mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit bedingt sind, bis zur Dauer von jeweils einem halben Jahre,
2. wenn sie durch militärische Übungen bedingt sind, bis zur Dauer von jeweils acht Wochen,
3. wenn der Arbeiter im Kriegsfalle zum Dienste im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen einberufen wird, für die Dauer des Krieges,
4. in anderen Fällen, wenn sie jeweils nicht länger als vier Wochen dauern.

In besonderen Fällen kann der Stadtrat verfügen, daß auch eine längere Dienstunterbrechung unberücksichtigt bleibt.

Im Falle von Absatz 1 Ziffer 3 wird zur Dauer der wirklichen Dienstzeit für einen Feldzug, an welchem der Arbeiter teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

§ 39.

Ein ruhelohnberechtigter Stadtarbeiter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist.

§ 40.

Der Ruhelohn beträgt bei Beginn der Ruhelohnberechtigung 35 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes (s. § 41) und steigt von da an für jedes weitere vollendete halbe Dienstjahr um $^{8}/_{10}$ vom Hundert bis zu einem Höchstsatze von 75 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes.

§ 41.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt der 309 fache tarifmäßige Taglohn (ohne Abzug von Unfall- und Invalidenrente).

Für Arbeiter, die bei der Zuruhesetzung den Höchstlohn ihrer Lohnklasse noch nicht beziehen, wird dem zuletzt bezogenen Taglohne von der nächsten noch nicht fälligen Zulage derjenige Teilbetrag zugeschlagen, der dem abgelaufenen auf volle Vierteljahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht.

Dem Taglohne (Absatz 1) wird für jedes Kalenderjahr, in dem der Arbeiter mindestens sechs Monate im Feuerhaus gearbeitet hat, fünf vom Hundert der ihm nach § 27 gewährten Zulage, höchstens jedoch der Betrag dieser Zulage, zugeschlagen.

§ 42.

Ergeben sich bei der Berechnung des Ruhelohnes Bruchteile einer Mark, so sind diese auf eine volle Mark aufzurunden.

§ 43.

Bezieht der zuruhegesetzte Stadtarbeiter eine Unfallrente im Betrag von mindestens 50 *M*, so wird der Ruhelohn um den Betrag dieser Rente gekürzt.

§ 44.

Beschafft sich ein zuruhegesetzter Stadtarbeiter anderweiten Arbeitsverdienst, so kann der Stadtrat seinen Ruhelohn um so viel mindern, als er einschließlich des anderweiten Arbeitsverdienstes den Lohn übersteigt, den der Arbeiter zur Zeit der Zuruhesetzung bezogen hat.

Nachträge und Aenderungen

der Arbeits- und Lohnordnung für die Arbeiter der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 18. Dezember 1912.

(Genehmigt vom Bürgerausschuß am 29. März 1916 und 14. Juni 1917.)

---

§ 45.

Darüber, ob ein Arbeiter in den Ruhestand zu versetzen ist, beschließt der Stadtrat.

7. Hinterbliebenenversorgung.

§ 46.

Die Hinterbliebenen eines ruhelohnberechtigten Arbeiters erhalten im Falle des Todes des Arbeiters einen einmaligen Betrag (Sterbegeld) und fortlaufende Renten (Witwen- und Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 47.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, solange sie sich nicht wieder verheiratet, und die ehelichen Kinder des Arbeiters bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

Keinen Anspruch auf Sterbe-, Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Arbeiters aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Arbeiter in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, eintritt.

§ 48.

Das Sterbegeld beträgt fünfundzwanzig vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes oder, falls der Arbeiter zur Ruhe gesetzt war, des Ruhelohnes, den der Arbeiter im Zeitpunkt des Todes bezogen hat.

§ 49.

Das Witwengeld beträgt dreißig vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes, den der Arbeiter vor dem Tode oder der Zuruhesetzung zuletzt bezogen hat. Bei Arbeitern, die gestorben oder

er Städteordnung

öte Badens,

mmheim und Stuttgart,

bahner Deutschlands,

verkvereine Badens

der Stadt beschäftigten
ellte fallen oder Beamteneigen-

ischen Dienst stehender Personen
fallen, aber wirtschaftlich den

Stadt widmen,

chäftigt werden,

nd,
eimen und dergl.,

hältnisses.

en werden, die gesund sind, das
keine erheblichen Einwendungen

erhalten bei sonst gleichen Ver-

letzung ihrer vertraglichen Ver-
ommen werden.

zuruhegesetzt worden sind, bevor sie den Höchstlohn ihrer Lohnklasse erreicht hatten, findet § 41 Absatz 2 Anwendung.

§ 50.

Das Waisengeld beträgt:

a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Arbeiters zum Bezug von Witwengeld berechtigt war: zwei Zehntel des Witwengeldes für jedes Kind;

b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Arbeiters zum Bezug des Witwengeldes nicht berechtigt war:
wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist, vier Zehntel,
wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind, sieben Zehntel,
wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind, für jedes derselben drei Zehntel des Witwengeldes.

§ 51.

Wenn die Witwe 30 oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Arbeiter, so mindert sich das nach § 49 berechnete Witwengeld bei einem Altersunterschied von

vollen 30 bis 35 Jahren: um ein Zehntel,
mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um zwei Zehntel.
von mehr als 40 Jahren: um drei Zehntel.

Der Betrag des Waisengeldes (§ 50) wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt.

§ 52.

Witwen- und Waisengeld dürfen im ganzen den Betrag des Ruhelohnes nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Arbeiter am Todestag berechtigt gewesen ist.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Witwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Witwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

Ergeben sich bei Berechnung des Witwen- und Waisengeldes Bruchteile einer Mark, so sind diese auf eine volle Mark aufzurunden.

Nachträge und Aenderungen

der Arbeits- und Lohnordnung für die Arbeiter der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 18. Dezember 1912.

(Genehmigt vom Bürgerausschuß am 29. März 1916 und 14. Juni 1917.)

---

§ 53.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt für die bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Tage nach dem Tode des Arbeiters, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt.

Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

§ 54.

An wen die Zahlung des Sterbegeldes und des Witwen- und Waisengeldes rechtsgültig zu leisten und wie die Beträge unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen sind, bestimmt der Stadtrat unter Ausschluß des Rechtsweges.

8. Zahlung der Bezüge.

§ 55.

Über den Lohn wird jeweils für einen Zeitraum von 4 Wochen abgerechnet, der mit einem Montag beginnt und einem Sonntag endigt. In der zweiten, dritten und vierten Arbeitswoche wird eine Abschlagszahlung in der Höhe des verdienten Taglohnes geleistet; in der folgenden Woche wird das Restguthaben ausbezahlt.

Ruhelöhne, Witwen- und Waisengelder werden regelmäßig in Monatsbeträgen in den ersten Tagen des Monats bezahlt.

9. Arbeiterunterstützungsfonds.

§ 56.

Zur Unterstützung von Stadtarbeitern oder von Hinterbliebenen solcher im Falle unverschuldeter Notlage wird ein Unterstützungsfonds gebildet.

Demselben fließen zu:

1. alle gegen Stadtarbeiter erkannten Geldstrafen (§ 60);
2. freiwillige Zuwendungen;
3. die Erträgnisse des Fonds, soweit sie nicht zu Unterstützungen verwendet werden;

er Städteordnung

dte Badens,

nnheim und Stuttgart,

bahner Deutschlands,

perkvereine Badens

3

2

er Stadt beschäftigten
llte fallen oder Beamteneigen-

schen Dienst stehender Personen
fallen, aber wirtschaftlich den

Stadt widmen,

häftigt werden,

nd,
eimen und dergl.,

hältnisses.

en werden, die gesund sind, das
keine erheblichen Einwendungen

erhalten bei sonst gleichen Ver-

etzung ihrer vertraglichen Ver-
mmen werden.

4. soweit erforderlich, ein Zuschuß der Stadthauptkasse, dessen Höhe durch den Voranschlag festgestellt wird.

§ 57.

Über den Arbeiterunterstützungsfonds ist eine besondere städtische Nebenrechnung zu führen.

10. Dienstpolizei.

§ 58.

Ein Arbeiter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt, unterliegt der Disziplinarbestrafung.

§ 59.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:
1. Verweisen,
2. Geldstrafen,
3. Androhung der Dienstentlassung,
4. Dienstentlassung.

Die Geldstrafe kann mit Verweis oder der Androhung der Dienstentlassung verbunden werden.

§ 60.

Geldstrafen sollen im einzelnen Falle die Hälfte des Taglohnes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrag des Taglohnes belegt werden.

Sämtliche Strafgelder fließen dem Arbeiterunterstützungsfonds (§ 56) zu.

§ 61.

Auf Entlassung von Stadtarbeitern soll nur aus den in § 123 der Gewerbeordnung erwähnten Gründen sowie dann erkannt werden, wenn der Arbeiter beim Dienste an Maschinen einschläft, oder wenn er im Dienste betrunken ist, oder wenn er sich zuständig

Nachträge und Aenderungen

der Arbeits- und Lohnordnung für die Arbeiter der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 18. Dezember 1912.

(Genehmigt vom Bürgerausschuß am 29. März 1916 und 14. Juni 1917.)

---

erlassenen Anordnungen seiner Vorgesetzten unberechtigterweise widersetzt oder solche Anordnungen nicht befolgt, durch deren Außerachtlassung Gefahr für Leben und Gesundheit Anderer entstehen könnte.

§ 62.

Welche der in dem § 59 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der Schwere des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Angeschuldigten zu ermessen.

§ 63.

Vorbehaltlich der Bestimmung in § 64 werden Disziplinarstrafen von den Amtsvorständen oder im Falle ihrer Verhinderung von deren Stellvertretern ausgesprochen. Über Beschwerden gegen die Straferkenntnisse entscheidet, soweit es sich um Verweise oder Geldstrafen handelt, das Bürgermeisteramt, in den übrigen Fällen der Stadtrat.

§ 64.

Über die Frage, ob einem ruhelohnberechtigten Arbeiter die Entlassung angedroht oder er entlassen werden soll, beschließt der Stadtrat.

Vor der Beschlußfassung ist die Vorentscheidung der Disziplinar-Kommission herbeizuführen.

Die Disziplinar-Kommission besteht aus:

1. einem Mitgliede des Stadtrats als Vorsitzendem,
2. dem Vorstand des Betriebes, in dem der angeschuldigte Arbeiter beschäftigt ist,
3. einem weiteren städtischen Beamten,
4. zwei ruhelohnberechtigten Stadtarbeitern, die von dem Arbeiterausschuß des Betriebes gewählt sind, in dem der angeschuldigte Arbeiter beschäftigt ist.

Der Stadtrat bestimmt zu Beginn eines jeden Jahres die unter Ziffer 1 und 3 genannten Personen und je einen Stellvertreter. Die Arbeiterausschüsse bestimmen zu Beginn jedes zweiten Jahres die unter Ziffer 4 genannten Arbeiter und für jeden einen Stellvertreter.

Die Disziplinar-Kommission beschließt auf Grund einer mündlichen, nicht öffentlichen Verhandlung, welcher Antrag dem Stadtrat zu unterbreiten sei.

Zu der mündlichen Verhandlung ist der Angeschuldigte zu laden; sie findet jedoch auch statt, wenn er nicht erschienen ist.

Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Punkte der Verhandlung enthalten muß. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Der Antrag der Kommission ist schriftlich zu begründen.

In dringenden Fällen kann der Amtsvorstand das Arbeitsverhältnis eines beschuldigten Arbeiters bis zur Entscheidung des Stadtrats vorläufig aufheben.

11. Arbeiterausschüsse.

§ 65.

Um die Verwaltung bei der gedeihlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse zu unterstützen, werden Arbeiterausschüsse gebildet.

Den Ausschüssen liegt es ob, sich über die ihnen von der Betriebsleitung vorgelegten Fragen gutachtlich zu äußern, Wünsche und Beschwerden über dienstliche Angelegenheiten der Arbeiterschaft und mit Bezug auf die Ordnung und Sicherheit des Betriebes vorzutragen.

Beschwerden einzelner Arbeiter über Vorgesetzte gehören nicht zur Zuständigkeit der Arbeiterausschüsse.

§ 66.

Es werden 3 Ausschüsse gebildet und zwar:

I. für die Betriebe der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, des Maschinenbauamtes und des Hafenamtes;
II. für die Betriebe des Tiefbauamtes, der Gartendirektion und der Badverwaltung;
III. für die Betriebe der Straßenbahn, des Schlacht- und Viehhofes, des Krankenhauses, des Hochbauamtes und der übrigen nicht genannten Verwaltungen.

Nachträge und Aenderungen

der Arbeits- und Lohnordnung für die Arbeiter der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 18. Dezember 1912.

(Genehmigt vom Bürgerausschuß am 29. März 1916 und 14. Juni 1917.)

---

§ 67.

Den Arbeiterausschüssen gehören mit beschließender Stimme an: der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, die der Stadtrat ernennt, und die für die beteiligten Betriebe gewählten Arbeitervertreter oder deren Ersatzmänner.

Beratende Stimme haben: die beteiligten Amtsvorstände oder deren Stellvertreter; auch kann der Stadtrat einen Vertreter mit beratender Stimme zu den Sitzungen abordnen.

Die Vertretung der Arbeiter in den Ausschüssen ist ein Ehrenamt.

§ 68.

Folgende Gruppen haben die beigesetzte Zahl von Vertretern und für jeden Vertreter einen Ersatzmann zu wählen:

a. für den Ausschuß I.

1. Feuerhausarbeiter, Ofenmaurer und Maschinisten des Gaswerks I 1,
2. Feuerhausarbeiter, Ofenmaurer und Maschinisten des Gaswerks II 1,
3. Handwerker und Hofarbeiter des Gaswerks I . . . 1,
4. Handwerker und Hofarbeiter des Gaswerks II . . 1,
5. die übrigen Arbeiter der Gaswerke 2,
6. Arbeiter des Elektrizitätswerks 1,
7. Arbeiter des Maschinenbauamtes und Wasserwerks . 1,
8. Hafenarbeiter 2;

b. für den Ausschuß II.

1. Kanalarbeiter 1,
2. Arbeiter der Straßenreinigung und Müllabfuhr . . 2,
3. die übrigen Arbeiter des Tiefbauamtes 3,
4. Arbeiter der Gartendirektion und der Badverwaltung 2;

c. für den Ausschuß III.

1. Arbeiter des Straßenbahnamtes 2,
2. Arbeiter des Schlacht- und Viehhofes 1,
3. Arbeiter des Krankenhauses 1,

er Städteordnung

dte Badens,

mnheim und Stuttgart,

bahner Deutschlands,

verkvereine Badens

3

2

1

der Stadt beschäftigten
lte fallen oder Beamteneigen-

schen Dienst stehender Personen
fallen, aber wirtschaftlich den

Stadt widmen,

häftigt werden,

id,
eimen und dergl.,

hältnisses.

en werden, die gesund sind, das
keine erheblichen Einwendungen

erhalten bei sonst gleichen Ver-

setzung ihrer vertraglichen Ver-
ommen werden.

4. Arbeiter des Hochbauamtes und der übrigen nicht genannten Verwaltungen . . . . . 1.

§ 69.

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Arbeiter der betreffenden Gruppe, der seit mindestens einem Jahr in den Tarif eingereiht ist.

Alle zwei Jahre findet die Gesamterneuerung der Arbeiterausschüsse statt, wobei die bisherigen Ausschußmitglieder wieder gewählt werden können.

§ 70.

Die Wahl der Vertreter und Ersatzmänner findet alle zwei Jahre im Januar an einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Tage tunlichst innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit statt. Der Zeitpunkt der Wahl sowie eine Liste der wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder jeder Arbeitergruppe wird durch Anschlag in den Arbeiterstuben mindestens 6 Tage vor der Wahl bekannt gegeben.

Die Wahl der einzelnen Gruppen leitet ein von dem Amtsvorstande beauftragter Beamter; er zieht zwei Arbeiter der betreffenden Arbeitergruppe als Urkundspersonen und einen Schriftführer zu.

Die Wahlberechtigten geben verdeckte Stimmzettel ab, deren Form und Farbe vom Stadtrat bestimmt wird. Die Stimmzettel müssen außer den Vertretern für jeden einzelnen einen Ersatzmann bezeichnen.

Gewählt sind diejenigen, auf die sich die meisten Stimmen vereinigen, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die der Leiter der Wahl, die Urkundspersonen und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

Das Wahlergebnis ist durch Anschlag in den Arbeiterstuben bekannt zu geben.

Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet im Zweifelsfalle der Stadtrat.

443

Nachträge und Aenderungen

der Arbeits- und Lohnordnung für die Arbeiter der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 18. Dezember 1912.

(Genehmigt vom Bürgerausschuß am 29. März 1916 und 14. Juni 1917.)

---

§ 71.

Die Sitzungen des Ausschusses finden auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf statt. Eine Sitzung ist anzuberaumen, wenn eine der beteiligten Verwaltungen oder mindestens ein Drittel der Arbeitervertreter dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Einladung zu den Sitzungen nebst Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstage zuzustellen; die Tagesordnung ist dem Stadtrat jeweils bekannt zu geben.

Über die Verhandlungen der Arbeiterausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden, den anwesenden Ausschußmitgliedern und dem vom Vorsitzenden zugezogenen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist den Arbeitervertretern zuzustellen.

§ 72.

Der Vorsitzende wird dafür Sorge tragen, daß von den einzelnen Anträgen der Ausschüsse, die einer weiteren Behandlung bedürfen, den beteiligten Verwaltungen Auszüge aus der Niederschrift mitgeteilt werden. Die Verwaltungen haben, soweit sie zur Erledigung nicht selbst zuständig sind, alsbald eine Entschließung des Stadtrats herbeizuführen.

§ 73.

Die Anträge der Arbeiterausschüsse und die Art ihrer Erledigung sind durch Anschlag in den Arbeiterstuben bekannt zu geben.

§ 74.

Zur Beratung und Begutachtung in Fragen, die die gesamte städtischen Arbeiterschaft berühren, können auf Anordnung des Stadtrates die Ausschüsse zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden. Auf Antrag von je zwei Arbeitervertretern der drei Ausschüsse ist eine Vollsitzung einzuberufen.

Der Vorsitzende wird vom Stadtrat ernannt.

Die Bestimmungen der §§ 71 Absatz 2 und 3 und 73 finden entsprechende Anwendung.

Der Vorsitzende wird dafür Sorge tragen, daß eine Entschließung des Stadtrats über die gestellten Anträge herbeigeführt wird.

12. Arbeiterinnen.

§ 75.

Diese Arbeits- und Lohnordnung gilt auch für Arbeiterinnen, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. § 23 keine Anwendung findet,
2. Wöchnerinnen, denen nach §§ 195 und 196 der Reichsversicherungsordnung Wochenhilfe gewährt wird, eine Unterstützung erhalten, die dem Unterschied zwischen ihrem Taglohne (abzüglich der Versicherungsbeiträge und einer etwaigen Invaliden- oder Unfallrente) und dem Wochengelde entspricht,
3. ihre Kinder bei Lebzeiten des Vaters, wenn und solange derselbe erwerbsfähig ist, kein Waisengeld erhalten.

13. Schlußbestimmungen.

§ 76.

Diese Arbeits- und Lohnordnung tritt sofort in Kraft.

Diejenigen Arbeiter, die zur Zeit im Dienste der Stadt stehen, erhalten vom 1. Januar 1912 oder, falls sie später angenommen wurden, vom Tage der Annahme an, eine außerordentliche Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem bisherigen und demjenigen Lohne, den sie anzusprechen hätten, falls diese Arbeits- und Lohnordnung bereits am 1. Januar 1912 in Kraft getreten wäre, höchstens jedoch im Betrage von 30 ℳ. Ein etwaiger Restbetrag wird vom 1. Januar 1913 ab gewährt.

Diese Bestimmung ist zu Gunsten derjenigen Arbeiter die im Laufe dieses Jahres zur Ruhe gesetzt wurden, und zu Gunsten der Hinterbliebenen ruhelohnberechtigter Arbeiter, die im Laufe dieses Jahres gestorben sind, unter Beachtung der Vorschriften im 6. und 7. Abschnitt dieser Arbeits- und Lohnordnung sinngemäß anzuwenden.

443

Nachträge und Aenderungen

der Arbeits- und Lohnordnung für die Arbeiter der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 18. Dezember 1912.

(Genehmigt vom Bürgerausschuß am 29. März 1916 und 14. Juni 1917.)

An den hiernach nachzuzahlenden Beträgen wird die vom Bürgerausschuß unter dem 29. Juli 1912 bewilligte Teuerungszulage aufgerechnet.

Der Stadtrat wird ermächtigt, die Ruhelöhne derjenigen Arbeiter, die vor dem 1. Januar 1912 zur Ruhe gesetzt wurden, und die Bezüge der Hinterbliebenen der ruhelohnberechtigten Arbeiter, die vor dem 1. Januar 1912 gestorben sind, von diesem Tage an um etwa 6 vom Hundert aufzubessern.

Lohntarif der Stadtarbeiter.

A. Männliche Arbeiter.

Lohnklasse	Anfangslohn	Höchstlohn	Ordentliche Zulagen nach Ablauf des 2., 4., 6. und 8. Dienstjahres	Ordentliche Zulagen nach Ablauf des 10. und event. des 12. u. s. w. Dienstjahres	Beförderungszulage
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I	3,60	4,50	20	10	—
II	3,80	4,70	20	10	10
III	4,00	4,90	20	10	10
IV	4,30	5,20	20	10	10
V	4,70	5,60	20	10	20
VI	5,20	6,10	20	10	20

Es werden eingereiht:

in **Lohnklasse I**: Alle nicht in folgendem erwähnten Arbeiter,

in **Lohnklasse II**: Aufseher und Vorarbeiter der in Lohnklasse I erwähnten Arbeiter, ferner Arbeiter der Straßenreinigung und Müllabfuhr, Desinfektionsgehilfen, Diener, Fensterreiniger, Fuhrleute, Gasmesserauffüller, Hafenarbeiter, Helfer bei der Installation, Heizer (soweit sie nicht gelernte Schlosser sind), Kanalarbeiter, Laboranten, Lagerplatzarbeiter, Magazinarbeiter, Nachtwächter, Reservoirwärter, Schlacht- und Viehhof-

arbeiter, Standgelderheber, Stations- und Streckenwarte, Telephonisten, Tierwärter, Stellvertreter des Totengräbers, Zuschläger,

in Lohnklasse III oder IV: Vorarbeiter der in Lohnklasse II erwähnten Arbeiter, ferner Ankerwickler, gelernte Gärtner, Handwerker (soweit sie nicht zur Lohnklasse V gehören), Kranführer, Lageraufseher, Magazinsaufseher, Maschinisten, Meßgehilfen, Schalttafelwärter, Straßenwarte, Totengräber, Wagmeister, Weichenwärter der Lokalbahnen,

in Lohnkasse V: Vorarbeiter der in Lohnklasse III und IV erwähnten Arbeiter, ferner Brunnenmacher, Pflästerer, Werkzeugschlosser.

B. Arbeiterinnen.

Lohnklasse	Anfangs-Lohn	Höchst-lohn	Ordentliche Zulagen nach Ablauf	
			des 2., 4. und 6. Dienstjahres	des 8. und 10. Dienstjahres
	ℳ	ℳ	₰	₰
I	2,50	3,30	20	10
II	2,60	3,40	20	10

Es werden eingereiht:

in Lohnklasse I: Büglerinnen und Näherinnen,

in Lohnklasse II: Putzfrauen und Wäscherinnen.

Nachträge und Aenderungen

der Arbeits- und Lohnordnung für die Arbeiter der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe vom 18. Dezember 1912.

(Genehmigt vom Bürgerausschuß am 29. März 1916 und 14. Juni 1917.)

I. § 1 Absatz 2 soll lauten:
Diese Bestimmungen finden indessen keine Anwendung auf landwirtschaftliche Dienstboten und Arbeiter, sowie auf Personen u. s. w., wie bisher.

II. Abschnitt 9 (Arbeiterunterstützungsfonds), ist zu streichen.

III. § 60 Absatz 2 soll lauten:
Die Strafgelder fließen der städtischen Betriebskrankenkasse zu.

IV. In Ziffer III des § 66 ist statt „der Straßenbahn" zu setzen: „des Bahnamts".

V. In § 68 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

a. für den Ausschuß I

1.	Maschinisten, Heizer und Betriebsarbeiter (Schichtarbeiter) des Gaswerks	1
2.	Handwerker des Gaswerks	2
3.	Die übrigen Arbeiter des Gaswerks	3
4.	Handwerker des Elektrizitätswerks	1
5.	die übrigen Arbeiter des Elektrizitätswerkes	1
6.	Arbeiter des Maschinenbauamts und Wasserwerks	1 2
7.	Hafenarbeiter	

23. II. 17. 1000.

er Städteordnung

dte Badens,

nnheim und Stuttgart,

bahner Deutschlands,

verkvereine Badens

der Stadt beschäftigten

llte fallen oder Beamteneigen-

schen Dienst stehender Personen

fallen, aber wirtschaftlich den

Stadt widmen,

häftigt werden,

5. Feldhüter,
6. Feuerwehrmänner,
7. Arbeiter, die im Fahrdienst der städt. Bahnen beschäftigt sind,
8. das Pflegepersonal in Krankenhäusern, Alters- und Kinderheimen und dergl.,
9. Küchenpersonal und Dienstboten,
10. Wartefrauen in den Bedürfnisanstalten.

Ausnahmen unterliegen örtlicher Vereinbarung.

2. Beginn und Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 2.

Als Stadtarbeiter sollen in der Regel nur Deutsche angenommen werden, die gesund sind, das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und gegen deren Leumund keine erheblichen Einwendungen zu erheben sind.

Personen, die in der anstellenden Stadt ihren Wohnsitz haben, erhalten bei sonst gleichen Verhältnissen vor anderen den Vorzug.

Personen, die aus ihrem letzten Dienstverhältnis unter Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ausgeschieden sind, sollen als Stadtarbeiter nicht angenommen werden.

VI. In § 68 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

1. Arbeiter der Straßenbahn	2
2. Arbeiter der Karlsruher Lokalbahnen . . .	1
3. Arbeiter des Schlacht- und Viehhofes . . .	1
4. Arbeiter des Krankenhauses	1
5. Arbeiter des Hochbauamts und der übrigen nicht genannten Verwaltungen	1

VII. An Stelle von Abschnitt 13 (Schlußbestimmungen) treten folgende Vorschriften:

13. Besondere Bestimmungen über die Beschäftigung kriegsbeschädigter Arbeiter.

§ 76.

Stadtarbeiter, die zur Zeit ihrer Einberufung zum Kriegsdienst in den Lohntarif eingereiht waren, unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Kriegsdienst sich zur Aufnahme der Arbeit bei der Stadt wieder melden und voll oder zu einem wesentlichen Teil arbeitsfähig sind, sollen im städtischen Dienst und zwar tunlichst in ihrer früheren Arbeitsstelle wieder verwendet werden.

Bei Festsetzung des Lohns und Berechnung der Fristen der §§ 31, 32, 34 und 69 soll die im Kriegsdienst verbrachte Zeit als städtische Dienstzeit gerechnet werden; dem früheren Lohn sind also insbesondere die Zulagen hinzuzufügen, die den Arbeitern zugefallen wären, wenn sie das Arbeitsverhältnis nicht hätten unterbrechen müssen. Nicht anzurechnen ist jedoch die in die Kriegsdauer fallende aktive Dienstzeit, diese zu 2 Jahren gerechnet.

§ 77.

Ist die Arbeitsfähigkeit eines derartigen Arbeiters infolge einer Kriegsdienstbeschädigung im Vergleich zu der eines gesunden Arbeiters gleicher Art um mindestens 20 Proz. beschränkt, so wird der nach § 76 Absatz 2 zu berechnenden Lohn um soviel Hundertteile gekürzt, als der Einbuße an Arbeitsfähigkeit entspricht.

Ist die Arbeitsfähigkeit um mehr als 50 Proz. beeinträchtigt, so werden auch die nach der Wiederaufnahme der Arbeit fällig werdenden ordentlichen Zulagen auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 10 ₰ herabgesetzt.

Im Falle der Beförderung nach einer höheren Lohnklasse (§ 23) ist die Beförderungszulage, wenigstens aber der Teil des Mindestlohns der höheren Lohnklasse zu gewähren, der dem Grad der Arbeitsfähigkeit entspricht.

Abgesehen von der Höhe des Lohns stehen diese Arbeiter den in den Lohntarif eingereihten gleich. Als tarifmäßiger Taglohn im Sinne des § 41 gilt der gemäß den obigen Bestimmungen gekürzte Lohn.

§ 78.

Den in § 76 genannten, nicht ruhelohnberechtigten Arbeitern, die infolge einer Kriegsdienstbeschädigung arbeitsunfähig geworden sind, und den Hinterbliebenen (§ 47 Absatz 1) solcher, die infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind, soll, soweit ein Bedürfnis hierzu vorliegt, aus den im Voranschlag vorgesehenen Mitteln ein Zuschuß zu den militärischen und den auf Grund der Reichsversicherungsordnung bewilligten Renten gewährt werden. Dieser Zuschuß kann widerrufen werden.

§ 79.

Arbeiter, die zur Zeit ihrer Einberufung zum Kriegsdienst bei der Stadt nicht beschäftigt, oder doch nicht in den Lohntarif eingereiht waren, können bei der Stadt beschäftigt und in den Tarif eingereiht werden, auch wenn sie infolge einer Kriegsdienstbeschädigung nicht mehr im Besitze ihrer vollen Arbeitskraft sind.

Ist die Arbeitsfähigkeit eines derartigen Arbeiters infolge einer Kriegsdienstbeschädigung im Vergleich zu der eines gesunden Arbeiters gleicher Art um mindestens 20 Proz. beeinträchtigt, so wird der im Tarif vorgesehene Lohn um soviel Hundertteile gekürzt, als der Einbuße an Arbeitsfähigkeit entspricht. § 77 Absatz 2—4 findet entsprechende Anwendung.

der Städteordnung

ädte Badens,

lannheim und Stuttgart,

ıbahner Deutschlands,

ıwerkvereine Badens

der Stadt beschäftigten
tellte fallen oder Beamteneigen-

tischen Dienst stehender Personen
e fallen, aber wirtschaftlich den

Stadt widmen,

schäftigt werden,

5. Feldgurter,
6. Feuerwehrmänner,
7. Arbeiter, die im Fahrdienst der städt. Bahnen beschäftigt sind,
8. das Pflegepersonal in Krankenhäusern, Alters- und Kinderheimen und dergl.,
9. Küchenpersonal und Dienstboten,
10. Wartefrauen in den Bedürfnisanstalten.

Ausnahmen unterliegen örtlicher Vereinbarung.

2. Beginn und Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 2.

Als Stadtarbeiter sollen in der Regel nur Deutsche angenommen werden, die gesund sind, das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und gegen deren Leumund keine erheblichen Einwendungen zu erheben sind.

Personen, die in der anstellenden Stadt ihren Wohnsitz haben, erhalten bei sonst gleichen Verhältnissen vor anderen den Vorzug.

Personen, die aus ihrem letzten Dienstverhältnis unter Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ausgeschieden sind, sollen als Stadtarbeiter nicht angenommen werden.

§ 80.

Liegt nach Ansicht des Amtsvorstandes der Fall des § 77 oder 79 Absatz 2 vor, so ist ein Gutachten des Vertrauensarztes über das Maß der Arbeitsfähigkeit zu erheben. Glaubt der Amtsvorstand oder der Arbeiter sich mit dem Ergebnis des Gutachtens nicht einverstanden erklären zu können, so ist wegen der Höhe des Lohnes die Entschließung des Stadtrats einzuholen. Dieser wird vor seiner Entscheidung eine Kommission gutachtlich hören, der angehören:

1. ein Mitglied des Stadtrats als Vorsitzender,
2. der Amtsvorstand des Betriebs, dem der Arbeiter angehört, oder sein Stellvertreter,
3. der städtische Vertrauensarzt,
4. zwei ständige Arbeiter des Betriebs, die der kriegsbeschädigte Arbeiter, oder falls dieser nicht in bestimmter Frist Vorschläge macht, der Vorsitzende ernennt.

Bis zur Entscheidung setzt der Amtsvorstand den Lohn nach seinem Ermessen fest.

VIII. In den Lohntarif sind zur Einreihung in Lohnklasse III und IV der männlichen Arbeiter weiter vorzusehen: „Weichenwärter der Lokalbahnen".

Zwischen dem

Vorstand des Verbands der badischen Städte der Städteordnung

und dem

Vorstand des Verbands der mittleren Städte Badens,

einerseits

und dem

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gau Mannheim und Stuttgart,

dem

Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands,
Bezirk Südwestdeutschland,

und der

Zentrale Mannheim der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine Badens

andererseits

ist folgender

Tarif-Vertrag

vereinbart worden.

1. Allgemeines.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich auf die von der Stadt beschäftigten Arbeiter, soweit sie nicht unter das Versicherungsgesetz für Angestellte fallen oder Beamteneigenschaft besitzen.

Oertlicher Vereinbarung bleibt die Einbeziehung solcher im städtischen Dienst stehender Personen vorbehalten, die zwar unter das Versicherungsgesetz für Angestellte fallen, aber wirtschaftlich den Arbeitern gleichstehen.

Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf

1. Personen, die nicht ihre ganze Arbeitskraft dem Dienste der Stadt widmen,
2. Notstandsarbeiter,
3. Personen, die aus Gründen der öffentlichen Armenpflege beschäftigt werden,
4. land- und forstwirtschaftliche Arbeiter,
5. Feldhüter,
6. Feuerwehrmänner,
7. Arbeiter, die im Fahrdienst der städt. Bahnen beschäftigt sind,
8. das Pflegepersonal in Krankenhäusern, Alters- und Kinderheimen und dergl.,
9. Küchenpersonal und Dienstboten,
10. Wartefrauen in den Bedürfnisanstalten.

Ausnahmen unterliegen örtlicher Vereinbarung.

2. Beginn und Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 2.

Als Stadtarbeiter sollen in der Regel nur Deutsche angenommen werden, die gesund sind, das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und gegen deren Leumund keine erheblichen Einwendungen zu erheben sind.

Personen, die in der anstellenden Stadt ihren Wohnsitz haben, erhalten bei sonst gleichen Verhältnissen vor anderen den Vorzug.

Personen, die aus ihrem letzten Dienstverhältnis unter Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ausgeschieden sind, sollen als Stadtarbeiter nicht angenommen werden.

§ 3.

Zur Gewinnung der erforderlichen Arbeitskräfte ist die Vermittlung des städtischen Arbeitsamtes in Anspruch zu nehmen.

§ 4.

Bevor ein Arbeiter angenommen wird, hat er sich durch den vom Stadtrat bestimmten Arzt daraufhin untersuchen zu lassen, ob er gesund und für die ihm zugedachte Arbeit körperlich tauglich ist. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Stadt.

Daß der Arbeiter die übrigen in § 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, hat er auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5.

Jedem Arbeiter ist bei seinem Eintritt ein Abdruck dieses Tarifvertrags gegen Bescheinigung zu behändigen.

§ 6.

Das Arbeitsverhältnis kann bis zum Ablauf der ersten 4 Wochen beiderseits ohne Kündigungsfrist gelöst werden. Von da ab ist die Kündigungsfrist eine 14tägige. Die Lösung des Arbeitsverhältnisses mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen wird dadurch nicht berührt. Ruhelohnberechtigte Arbeiter können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des dienstpolizeilichen Verfahrens entlassen werden.

§ 7.

Verläßt ein Arbeiter rechtswidrig die Arbeit, so ist er der Stadtgemeinde für den Schaden ersatzpflichtig. Anstelle des Ersatzes des wirklichen Schadens kann die Stadtgemeinde für den Tag des Vertragsbruches und für jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen Arbeitszeit, höchstens aber für 6 Tage, den Betrag des Taglohnes des Arbeiters fordern.

Dasselbe Recht steht dem Arbeiter gegen die Stadtgemeinde zu, wenn er vor rechtmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses entlassen werden sollte.

Zur Deckung der in Absatz 1 erwähnten Forderung kann der rückständige Lohn bis zum 6fachen Betrag des Taglohnes einbehalten werden.

3. Die Pflichten der Arbeiter.

§ 8.

Der Arbeiter hat die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten und die ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen.

Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet. Kann diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Arbeiters oder bei einem Ereignis in der Familie, das ihn persönlich in Anspruch nimmt (Entbindung, schwere Krankheit, Todesfall), so ist die Betriebsverwaltung sofort zu benachrichtigen.

Bei außerordentlichem und dringendem Bedürfnis ist jeder Arbeiter verpflichtet, auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu arbeiten; im übrigen ist Ueberzeitarbeit soweit als möglich zu vermeiden. Ist solche unumgänglich nötig, so soll das gesamte in Betracht kommende Personal dazu abwechselnd herangezogen werden.

§ 9.

Nebenbeschäftigungen können den Arbeitern untersagt werden, wenn darunter dienstliche Interessen notleiden.

§ 10.

Der Arbeiter haftet für richtige Benützung, sorgfältige Behandlung und Aufbewahrung der ihm anvertrauten Gegenstände (Maschinen, Werkzeuge, Arbeitsstoffe und Schutzkleidern u. dergl.).

§ 11.

Erleidet der Arbeiter im Dienste Verletzungen oder Schädigungen, so hat er davon ohne Verzug dem nächsten Vorgesetzten Mitteilung zu machen.

4. Arbeitszeit.

§ 12.

Bei **gewerblichen** Arbeitern soll

1. die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen die Dauer von 8 Stunden,

2. die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen,
3. wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von 36 Stunden gewährt werden.

Ausnahmen von Ziffer 1 sind zulässig nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, von Ziffer 2 und 3 in den Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung Sonntags gearbeitet werden darf.

Die Arbeitszeit der Schicht- und hauswirtschaftlichen Arbeiter bleibt besonderer Regelung (siehe Absatz 5) vorbehalten.

Die zusammenhängende Arbeitszeit soll tunlichst eingeführt werden, wenn die technische Möglichkeit dafür gegeben ist, öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, und die Mehrheit der Arbeiter sich dafür entscheidet.

Beginn und Ende der Arbeitszeiten und Pausen sind von der Stadtverwaltung im Einverständnis mit den Arbeiterausschüssen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen festzusetzen und durch Aushang in den Betrieben zu veröffentlichen.

An den Vorabenden des Oster-, Pfingst-, Weihnachts- und Neujahrsfestes endigt die regelmäßige Arbeitszeit, soweit es sich nicht um Schichtarbeit handelt, allgemein um 1 Uhr nachmittags.

Außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit geleistete Arbeitsstunden sind nach §§ 15 und 16 besonders zu entschädigen.

5. Arbeitslohn.

§ 13.

Die Lohnhöhe richtet sich nach örtlicher Vereinbarung.

Sie findet keine Anwendung auf Arbeiter, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder bei ihrer Annahme nicht im Vollbesitze der Erwerbsfähigkeit sind. Der Lohn dieser Arbeiter wird im einzelnen Falle besonders festgesetzt.

Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten bleibt örtlicher Vereinbarung vorbehalten.

Akkordarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen bleiben besonderer Vereinbarung vorbehalten.

§ 14.

Findet aus Gründen, welche außerhalb der Person der Beschäftigten liegen, eine vorübergehende Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Arbeit statt, so wird bei Zeitlohn, und zwar für die Dauer der Kündigungsfrist, der Lohn fortgezahlt.

§ 15.

Für Ueberstunden wird außer dem nach dem Lohn sich ergebenden Stundenverdienst in der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends ein Zuschlag von 33⅓ v. H., von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh ein solcher von 66⅔ v. H gezahlt.

Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Lohnstunden nebst entsprechendem Ueberstundenzuschlag berechnet.

Ueberstunden, deren Notwendigkeit vorausfehbar ist, sind spätestens bis zum Eintritt der Mittagspause des betreffenden Tages anzusagen.

Bei Ueberarbeit von 2—3 Stunden an einem Tage ist eine viertelstündige, bei mehr Stunden eine halbstündige Pause zu gewähren. Lohnabzug ist für diese Pause nicht zulässig.

Die regelmäßige Nachtarbeit ist nicht zuschlagspflichtig.

§ 16.

Auch an landesgesetzlichen, sowie behördlicherseits oder von der Stadtverwaltung angeordneten Feiertagen wird der Taglohn bezahlt. Wird an diesen Tagen gearbeitet, so ist außerdem der vertragsmäßige Lohn zu zahlen

Für regelmäßige, durch die Natur des Betriebes bedingte Sonntagsarbeit wird kein Zuschlag gezahlt Im übrigen ist für Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 66⅔ v. H. zu zahlen. Beim Zusammentreffen von Ueberzeitarbeit zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen wird der Zuschlag insgesamt höchstens im Betrage 100 v. H. gezahlt.

§ 17.

Den Arbeitern mit mindestens dreimonatiger Dienstzeit wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen und der Versicherungsbeiträge weiterbezahlt und zwar den Arbeitern mit einer Dienstzeit:

bis zu 1 Jahr für die Dauer von 6 Wochen,
von mehr als 1 Jahr bis zu 3 Jahren " " " " 13 "
von über 3 " " " " " 26 "

Findet Krankenhauspflege statt, so wird ein Zuschuß gewährt, der dem Unterschied zwischen $^3/_4$ des Lohnes und dem Hausgelde (§ 186 d. Reichsversicherungs-Ordnung) entspricht

Ledige Arbeiter, die keine Angehörigen zu unterhalten haben und im Krankenhause verpflegt werden, erhalten für die Zeit der Krankenhausbehandlung die Hälfte des nach dem 1. Absatz sich ergebenden Unterschiedsbetrages, höchstens aber $^1/_4$ des Arbeitslohnes.

Krankenlohn kann innerhalb eines und desselben Kalenderjahres für insgesamt höchstens die in Absatz 1 bezeichnete Anzahl von Wochen bezogen werden.

Ist die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalls, so wird der volle Lohn abzüglich der reichsgesetzlichen Leistungen und der Versicherungsbeiträge in allen Fällen gewährt und zwar für die volle Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Bezuge des Ruhelohns.

Ruhelohnberechtigte Arbeiter erhalten Krankenlohn bis zum Bezuge des Ruhelohns.

Wöchnerinnen, denen nach §§ 195 und 196 der Reichsversicherungsordnung Wochenhilfe gewährt wird, erhalten eine Unterstützung, die dem Unterschied zwischen ihrem Taglohne (abzüglich der Versicherungsbeiträge) und dem Wochengelde entspricht.

§ 18.

Die Arbeiter mit mindestens einjähriger Dienstzeit erhalten unter Fortzahlung des Lohnes einen Urlaub, welcher mindestens beträgt:

nach dem	1.	Dienstjahr	3 Werktage,
" "	2.	"	4 "
" "	5	"	1 Kalenderwoche
" "	10.	"	2 Kalenderwochen.

§ 19.

Im Falle militärischer Pflichtübungen wird bei mindestens einjähriger Beschäftigungsdauer der Lohn abzüglich der gesetzlichen Bezüge und der Versicherungsbeiträge für die Familie weitergezahlt.

Ferner erhält der Arbeiter in den nachstehend bezeichneten Fällen den Lohn auch für die Zeit, in der er nicht gearbeitet hat:

1. anläßlich der Aufsuchung eines Arztes,
2. bei Kontrollversammlungen,
3. bei Musterungen,
4. bei Gerichtsterminen, zu denen er als Zeuge geladen ist, bei öffentlichen Wahlen, Arbeiterausschuß- oder Krankenkassenwahlen, oder Verhandlungen vor staatlichen oder städtischen Behörden, zu denen er geladen ist, oder sofern er die Notwendigkeit zum Erscheinen nachweist; in allen diesen Fällen erhält er den Lohn, insoweit er für entgangenen Verdienst nicht entschädigt wird,
5. bei Wohnungswechsel (Umzug),
6. bei Geburts- und Todesfällen in der Familie (Ehefrau, Eltern, Kinder),
7. bei schweren Erkrankungen der unter 6 benannten Familienangehörigen, sofern der Arzt dem Arbeiter bescheinigt, daß seine Anwesenheit zur vorläufigen Pflege des Kranken erforderlich war.

Bei Verhinderungen nach 1 bis 4 wird der Lohn für die Zeit, die zur Erledigung des Geschäftes nötig ist, gezahlt, wenn von dem zuständigen Vorgesetzten vorher Urlaub erteilt ist. Bei Verhinderungen nach 5—7 wird der Lohn bis zur Dauer eines Arbeitstages gezahlt; der Arbeiter soll spätestens am andern Tage dem zuständigen Vorgesetzten den Grund der Verhinderung glaubhaft machen.

Nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeiter auf Verlangen ein Tag zum Aufsuchen einer anderen Arbeit unter Lohnfortzahlung freizugeben.

§ 20.

Am Lohne werden abgezogen:

a. die gesetzlichen Anteile des Arbeiters an den Beiträgen für die Kranken- und Invalidenversicherung;
b. die auf Grund der Arbeits- und Lohnordnung verhängten Geldstrafen (vergleiche § 25);
c. etwaige gemäß § 7 Absatz 3 verwirkte Lohnbeträge.

Bezieht ein vollbezahlter Arbeiter eine Unfallrente im Betrage von mindestens 100 ℳ oder eine Invalidenrente, so wird diese in ihrem durch 309 geteilten Betrage am Taglohne abgezogen. Die Unfallrente wird auch dann abgezogen, wenn sie durch eine Kapitalabfindung ersetzt wurde. Altersrenten werden am Lohne nicht abgezogen.

Bei Berechnung der Vergütungen nach §§ 15 und 16 wird in diesen Fällen der volle Taglohn (ohne Abzug der Rente) zu Grunde gelegt.

§ 21.

Der Lohn wird wöchentlich in der ungefähr verdienten Höhe ausbezahlt; in der vierten Woche wird endgültig abgerechnet.

6. Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 22.

Sämtlichen beim Diensteintritt voll erwerbsfähigen Arbeitern ist in entsprechender Anwendung der für die städt. Beamten geltenden Grundsätze das Recht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren; nähere Bestimmungen bleiben der örtlichen Vereinbarung vorbehalten.

7. Dienstpolizei.

§ 23.

Ein Arbeiter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt, unterliegt der dienstpolizeilichen Bestrafung.

§ 24.

Die Strafen bestehen in:

1. Verweisen,
2. Geldstrafen,
3. Androhung der Dienstentlassung,
4. Dienstentlassung.

Die Geldstrafe kann mit Verweis oder der Androhung der Dienstentlassung verbunden werden.

§ 25.

Geldstrafen sollen im einzelnen Falle die Hälfte des Taglohnes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrag des Taglohnes belegt werden.

Die Strafgelder fließen dem Arbeiterunterstützungsfonds oder, wo ein solcher nicht besteht, der städtischen Betriebskrankenkasse zu.

§ 26.

Auf Entlassung von Stadtarbeitern soll nur aus den in § 123 Abs. 1, Ziffer 1—7 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Gründen sowie dann erkannt werden, wenn der Arbeiter beim Dienste an Maschinen einschläft, oder wenn er im Dienste betrunken ist, oder wenn er sich zuständig erlassenen Anordnungen seiner Vorgesetzten unberechtigterweise widersetzt oder solche Anordnungen nicht befolgt, durch deren Außerachtlassung Gefahr für Leben und Gesundheit anderer entstehen könnte.

§ 27.

Welche der in dem § 24 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der Schwere des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Angeschuldigten zu ermessen.

§ 28.

Vorbehaltlich der Bestimmung in § 29 werden die Strafen von den Betriebsvorständen, Geldstrafen nach Anhörung des Arbeiter-Ausschusses ausgesprochen. Ueber Beschwerden gegen die Straferkenntnisse entscheidet, soweit es sich um Verweise oder Geldstrafen handelt, das Bürgermeisteramt, in den übrigen Fällen der Stadtrat.

§ 29.

Ueber die Frage, ob einem ruhelohnberechtigten Arbeiter die Entlassung angedroht oder er entlassen werden soll, beschließt der Stadtrat. Kann die Entlassung nicht innerhalb der in § 123 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung festgesetzten Frist ausgesprochen werden, so wird sie erst 14 Tage nach der Eröffnung wirksam.

Vor der Beschlußfassung ist die Vorentscheidung der Disziplinar-Kommission herbeizuführen.

Die Disziplinar-Kommission besteht aus:

1. einem Mitglied des Stadtrats als Vorsitzendem,
2. dem Vorstand des Betriebes, in dem der angeschuldigte Arbeiter beschäftigt ist,
3. einem weiteren städtischen Beamten,

4. zwei ruhelohnberechtigten Stadtarbeitern, die von dem Arbeiterausschuß des Betriebes gewählt sind, in dem der angeschuldigte Arbeiter beschäftigt ist.

Zu Beginn eines jeden 2 Jahres bestimmt der Stadtrat die unter Ziffer 1 und 3 genannten Personen, die Arbeiterausschüsse die unter Ziffer 4 genannten Arbeiter und je einen Stellvertreter.

Die Disziplinar-Kommission beschließt auf Grund einer mündlichen, nicht öffentlichen Verhandlung, welcher Antrag dem Stadtrat zu unterbreiten sei.

Zu der mündlichen Verhandlung ist der Angeschuldigte zu laden; sie findet jedoch auch statt, wenn er nicht erschienen ist, er kann sich bei der Verhandlung eines Vertreters bedienen.

Ueber die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Punkte der Verhandlung enthalten muß. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Der Antrag der Kommission ist schriftlich zu begründen.

In dringenden Fällen kann der Betriebsvorstand das Arbeitsverhältnis eines beschuldigten Arbeiters bis zur Entscheidung des Stadtrats vorläufig aufheben.

8. Arbeiterausschüsse.

§ 30.

Die Arbeiterausschüsse haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, daß der Tarifvertrag durchgeführt wird. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe zu richten und die in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

§ 31.

In allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter, für die dieser Tarifvertrag gilt, beschäftigt sind, werden besondere Ausschüsse, für die übrigen Betriebe ein gemeinsamer Ausschuß gebildet.

Diese Betriebsausschüsse sind zuständig, für Fragen, die den einzelnen Betrieb angehen. Zur Beratung von Angelegenheiten, die allen städt. Arbeitern gemeinsam sind, wird ein Gesamtausschuß aus den Obmännern der Betriebsausschüsse oder deren Stellvertreter gebildet.

§ 32.

Die Betriebsausschüsse sind zu Beginn jeden 2. Jahres nach Maßgabe der angeschlossenen Wahlordnung*) neu zu wählen.

Vertreter der Stadtverwaltung als Betriebsunternehmer ist den besonderen Betriebsausschüssen gegenüber der Betriebsvorstand, dem für mehrere Betriebe gemeinsamen Betriebsausschuß gegenüber ein vom Stadtrat ernannter Beamter und dem Gesamtausschuß gegenüber der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter.

§ 33.

Der Vertreter der Stadtverwaltung hat die Ausschußmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmanns, eines Vertreters des Obmanns und eines Schriftführers zusammen zu berufen. Die Wahl ist geheim; einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit das Los. Der Obmann hat den Verkehr mit dem Vertreter der Stadtverwaltung zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehr mit dem Schlichtungsausschuß zu vertreten.

§ 34.

Der Vertreter der Stadtverwaltung hat die Zusammensetzung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftführers spätestens 3 Tage nach der Wahl durch Aushang in dem Betrieb zu veröffentlichen und dem Bezirksamt sowie dem Gewerbeaufsichtsamt mitzuteilen.

§ 35.

Vor jeder Sitzung eines Ausschusses hat der Vertreter der Stadtverwaltung eine Tagesordnung aufzustellen.

Besteht zwischen dem Vertreter der Stadtverwaltung und dem Ausschuß Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet der Schlichtungsausschuß.

*) Siehe Ges. u. Verord.-Bl. 1918 S. 7 und 1919 S. 36.

§ 36.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muß eine Sitzung des Betriebsausschusses und auf Antrag von zwei Betriebsausschüssen eine Sitzung des Gesamt-Ausschusses anberaumt werden.

§ 37.

Zu den Sitzungen des Gesamtausschusses sollen die Vertreter derjenigen Gewerkschaften beigezogen werden, die nachweisen, daß ihnen städtische Arbeiter in nicht unbedeutender Zahl angehören.

§ 38.

Der Vertreter der Stadtverwaltung hat den Ausschuß zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuß der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Vertreters der Stadtverwaltung zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuß dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Vertreter der Stadtverwaltung zu vereinbaren. Bei den Vorbesprechungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß, abgesehen von der Anrufung des Schlichtungsausschusses kann der Ausschuß nur in einer Sitzung fassen, in der der Vertreter der Stadtverwaltung anwesend ist.

§ 39.

Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder oder ihre Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung geladen und mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 40.

Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Es ist nicht zulässig ihnen wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuß versäumten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt die Stadt.

§ 41.

Die Mitgliedschaft im Ausschuß erlischt durch Verzicht oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betriebe.

9. Sonstige Bestimmungen.

§ 42.

Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen zum Tarifvertrag dürfen mit diesem nicht im Widerspruch stehen und unterliegen der Vereinbarung der örtlichen Vertragsschließenden nach Besprechung mit dem Arbeiterausschuß.

§ 43.

Entstehen aus dem Tarifvertrage oder aus den Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen Streitigkeiten, deren Beilegung durch Verhandlungen beider Vertragsschließenden nicht möglich ist, so entscheidet der gesetzlich zuständige Schlichtungsausschuß. An die Entscheidung des Schlichtungsausschusses sind die Vertragsschließenden gebunden, es sei denn, daß sie innerhalb 8 Tagen Berufung an den Zentralausschuß einlegen, der von dem Vorstand des Deutschen Städtetags und dem Hauptvorstand des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter mit dem Sitze in Berlin gebildet ist.

§ 44.

Dieser Tarifvertrag hat vom 1. April 1919 bis 1. April 1920 Giltigkeit, seine Giltigkeit wird stillschweigend um ein Jahr verlängert, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf der Giltigkeitsdauer gekündigt wird.

§ 45.

Dieser Vertrag wird für die einzelnen Städte erst wirksam, wenn sie zugestimmt haben.

Karlsruhe, den 12./15. April 1919.

Der Vorstand des Verbands der badischen Städte der Städteordnung.

gez. Habermehl.

Der Vorstand des Verbands mittlerer Städte Badens.

J. V.
gez. Renner.

Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gau Mannheim und Stuttgart.

gez. Otto Becker. gez. Karl Bürker.

Mit dem Vorbehalt:

1. daß günstigere Bestimmungen in einzelnen Städten durch diesen Vertrag nicht berührt werden,
2. daß dieser Vertrag nur als Richtlinie für die einzelnen Städte gelten soll.

Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands, Bezirk Südwestdeutschland.

gez. Martin Faßbender.

Zentrale Mannheim der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine Badens.

gez. Johann Centmayer.

Karlsruhe, den 12. Mai 1919.

Milchversorgung der Stadt Karlsruhe betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit Herrn Dr. Bernhard Sendhoff, zur Zeit Leiter des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Bochum, der nachstehende Dienstvertrag abgeschlossen wird:

Zwischen dem Stadtrat der Landeshauptstadt Karlsruhe einerseits und Herrn Dr. Bernhard Sendhoff in Bochum anderseits wird folgender

Dienstvertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Herrn Dr. Sendhoff wird die Stelle des Vorstandes des städtischen Milchamts, sowie die Stelle des Geschäftsführers der Karlsruher Milchversorgung G. m. b. H. mit der Amtsbezeichnung „Direktor" übertragen. Er verpflichtet sich ausdrücklich auch zur Übernahme sonstiger mit seiner beruflichen Vorbildung im Einklang stehender Dienstgeschäfte für die Stadt Karlsruhe, die ihm der Stadtrat überträgt.

Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen der städtischen Dienst- und Gehaltsordnung, soweit sie sich auf etatmäßige Beamte beziehen, sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Herr Dr. Sendhoff erhält vom Tage seines Dienstantritts an ein Gehalt von jährlich 12000 Mk., welches sich nach je 2 Jahren um den Betrag von jährlich 500 Mk. bis zum Höchstbetrag von 15000 Mk. steigert. Neben diesem Gehalt werden besondere Kriegsteuerungsbezüge nicht gewährt.

§ 3.

Herrn Dr. Sendhoff wird die Ruhegehaltsberechtigung nach Maßgabe der §§ 36 ff. der städtischen Dienst- und Gehaltsordnung unter teilweiser Anrechnung seiner früheren ruhegehaltsberechtigten Dienstzeit mit Rückwirkung vom 1. Juni 1919 an verliehen.

§ 4.

Die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrag, sowie der Gesellschafterversammlung der Karlsruher Milchversorgung G. m. b. H., soweit es sich um die Stelle des Geschäftsführers dieser Gesellschaft handelt, bleibt vorbehalten.

§ 5.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

Der Stadtrat:

Dr. Horstmann. Lacher.

Begründung.

Die Leitung der Milchversorgung der hiesigen Stadt war während der 2. Hälfte des Krieges dem Molkereibesitzer Adolf Zöllin von Badenweiler übertragen, dessen unermüdlicher Tatkraft und sachkundiger Umsicht die städtische Bevölkerung nicht am wenigsten zu verdanken hat, daß die Milchversorgung dahier trotz der überaus schwierigen Verhältnisse der beiden letzten Kriegsjahre und noch mehr vielleicht der jetzigen Übergangszeit im Vergleich zu andern Städten noch immer eine erträgliche genannt werden konnte. Unter seiner Mitwirkung wurden auch bereits die Wege vorbereitet, welche die Milchversorgung in der kommenden Friedenswirtschaft einschlagen wird und muß. Nunmehr aber hat Herr Zöllin den berechtigten Wunsch, demnächst wieder zu seiner Privattätigkeit zurückzukehren. Der Stadtrat sah sich deshalb genötigt, sich rechtzeitig nach einem Nachfolger für Herrn Zöllin umzusehen. Die Stelle wurde zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Von 50 Bewerbern fiel die Wahl des Stadtrats einmütig auf Herrn Dr. Sendhoff in Bochum. Herr Dr. Sendhoff ist wissenschaftlich gebildeter Nahrungsmittelschemiker,

gleichzeitig aber auch aus der Landwirtschaft stammender und in ihr wurzelnder Praktiker, der sich als Leiter des chem. Untersuchungsamts der Stadt Bochum in den letzten Jahren fast ausschließlich und erfolgreich der Milchversorgung der Stadt Bochum gewidmet und als solcher wertvolle praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt hat. In einer Denkschrift „Unsere Milch im Kriege, unter besonderer Berücksichtigung der Milchversorgung der Stadt Bochum" hat er seine Anschauungen über die künftige Gestaltung der Milchversorgung der Großstädte ausführlich niedergelegt, die in allen wesentlichen Punkten mit dem übereinstimmen, was auch nach den hierorts gemachten Erfahrungen als Richtschnur für die künftige Entwicklung der Milchversorgung der Stadt Karlsruhe zu gelten hat. Herr Dr. Sendhoff schien nach alledem als Leiter der Milchversorgung der hiesigen Stadt besonders vereigenschaftet. Die eingezogenen Auskünfte lauteten äußerst günstig, wie auch der persönliche Eindruck, den Herr Dr. Sendhoff bei seiner Vorstellung hier machte, allseits ein durchaus vertrauenserweckender und und sympathischer war. Der Stadtrat beschloß sonach einmütig, ihm die ausgeschriebene Stelle zu übertragen und die von ihm gestellten Forderungen (12 000 Mk. Anfangsgehalt und Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung) mit dem Vorbehalt der Zustimmung des Bürgerausschusses zu bewilligen. Die sofortige Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung glaubte man um deswillen zugestehen zu müssen, weil Herr Dr. Sendhoff als Leiter des städtischen Untersuchungsamts in Bochum diese Berechtigung bereits seit 15 Jahren besaß und ohne die Gewährung der gleichen Vergünstigung die hiesige Stelle nicht angenommen hätte. Es wird damit allerdings zum Ausdruck gebracht, das es sich bei der Stelle des Leiters der städtischen Milchversorgung um eine dauernde Stelle handelt. Der zukünftigen Entwicklung wird damit nicht mehr als zulässig vorgegriffen. Denn darüber kann nach Auffassung des Stadtrats kein Zweifel bestehen, daß die Stadtverwaltung entscheidenden Einfluß auf die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Milch, den sie unter der Wirkung der Kriegsverhältnisse in mühsamer Entwicklung errungen hat, ein für alle mal behalten muß, einerlei, ob dieser Einfluß auch in Zukunft, wie jetzt während des Krieges, dauernd durch eine städtische Amtsstelle, das Milchamt ausgeübt wird, oder ob zur Betätigung dieses Einflusses künftighin wieder zur Form des gemischtwirtschaftlichen Gesellschaftsbetriebs gegriffen werden wird, bei dem die Stadtgemeinde das Übergewicht besitzt. Die bereits bestehende „Karlsruher Milchversorgung G. m. b. H.", die nur vorläufig seit der Errichtung des städtischen Milchamts ihren Betrieb eingestellt hat, wird wohl voraussichtlich die gegebene Grundlage für die künftige Milchwirtschaft der Stadt Karlsruhe sein. Steht aber schon heute mit absoluter Sicherheit fest, daß es künftighin Sache der Stadt sein muß, die gesamte städtische Bevölkerung mit Milch von hygienisch einwandfreier, bestmöglichster Beschaffenheit in ausreichender Menge zu versorgen, und alle Faktoren auszuschalten, die geeignet sind, auf diese Versorgung in ungünstigem Sinne einzuwirken, so ist damit ohne weiteres die Anstellung eines erprobten Fachmannes gerechtfertigt, der sich ausschließlich dieser einen Aufgabe als Lebensaufgabe zu widmen hat. So lange das städtische Milchamt als solches besteht, wird er die Leitung dieses Amtes übernehmen; sobald die Gesellschaft wieder ins Leben tritt, wird ihm die verantwortliche Geschäftsführung dieser Gesellschaft zu übertragen sein.

Die Gewinnung eines Nahrungsmittelchemikers für die Leitung der städtischen Milchversorgung eröffnet übrigens für die Stadt Karlsruhe gleichzeitig die Aussicht, mit der Zeit ein eigenes städtisches Nahrungsmitteluntersuchungsamt zu erhalten, was von verschiedenen Gesichtspunkten aus erwünscht erscheint.

50 Stück der Denkschrift des Herrn Dr. Sendhoff „Unsere Milch im Kriege" stehen den Mitgliedern des Bürgerausschusses auf dem Hauptsekretariat zur Verfügung.

Dr. Horstmann.

463

Bürgerausschusszustimmung am 23.7.19. № 32

Karlsruhe, den 26. Juni 1919.

1

461

3

Bürgerausschusszustimmung am 29/7.–1/8.19. № 31

Karlsruhe, den 16. Juni 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 2. September 1919 No. 66397.

Die Erhebung eines Zuschlags zur Reichszuwachssteuer betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß zu dem Anteil an der Reichszuwachssteuer, der der Stadtgemeinde nach § 58 des Zuwachs-

2

459

Bürgerausschusszustimmung am 29.7./1.8.19. № 30

Karlsruhe, den 18. Juni 1919.

1

= Blank =

457

Bürgerausschusszustimmung am 29.7.u.1.8.19. № 29

Karlsruhe, den 3. Juni 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Grossh.~~ des Ministeriums des Innern
vom 11. Sept. 1919 No. 62299.

Pflasterung der Linkenheimer Allee betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 23000 Mk. die im städtischen Eigentum stehende rd. 700 qm messende Strecke der Linkenheimer Allee zwischen Moltkestraße und Gemarkungsgrenze gepflastert wird.

Der Stadtrat.
Siegrist. Dr. Schühly.

Zur

Begründung

wird auf den nachstehend abgedruckten Bericht des Tiefbauamts vom 26. Mai 1919 Bezug genommen.

Bericht des Tiefbauamts.

Die staatliche Wasser- und Straßenbauverwaltung hat die Pflasterung der Linkenheimer Allee als Notstandsarbeit beschlossen und mit den vorbereitenden Arbeiten bereits begonnen. Diese Landstraße liegt, abgesehen von einer etwa 100 m langen Strecke, außerhalb der Karlsruher Gemarkung, so daß für sie alle in unserem Bericht vom 1. IV. für die Pflasterung der Gemarkungslandstraßenstrecken im allgemeinen angestellten Erwägungen hierbei wegfallen. Dagegen hat die Straßenbauverwaltung an uns das Ansinnen gestellt, in diesem Zusammenhang die im städtischen Eigentum stehende rd. 700 qm messende Fläche zwischen Moltkestraße und Gemarkungsgrenze gleichfalls zu pflastern.

gleichzeitig aber auch aus der Landwirtschaft stammender und in ihr wurzelnder Praktiker, der sich als Leiter des chem. Untersuchungsamts der Stadt Bochum in den letzten Jahren fast ausschließlich und erfolgreich der Milchversorgung der Stadt Bochum gewidmet und als solcher wertvolle praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt hat. In einer Denkschrift „Unsere Milch im Kriege, unter besonderer Berücksichtigung der Milchversorgung der Stadt Bochum" hat er seine Anschauungen über die künftige Gestaltung der Milchversorgung der Großstädte ausführlich niedergelegt, die in allen wesentlichen Punkten mit dem übereinstimmen, was auch nach den hierorts gemachten Erfahrungen als Richtschnur für die künftige Entwicklung der Milchversorgung der Stadt Karlsruhe zu gelten hat. Herr Dr. Sendhoff schien nach alledem als Leiter der Milchversorgung der hiesigen Stadt besonders vereigenschaftet. Die eingezogenen Auskünfte lauteten äußerst günstig, wie auch der persönliche Eindruck, den Herr Dr. Sendhoff bei seiner Vorstellung hier machte, allseits ein durchaus vertrauenserweckender und und sympathischer war. Der Stadtrat beschloß sonach einmütig, ihm die ausgeschriebene Stelle zu übertragen und die von ihm gestellten Forderungen (12 000 Mk. Anfangsgehalt und Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung) mit dem Vorbehalt der Zustimmung des Bürgerausschusses zu bewilligen. Die sofortige Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung glaubte man um deswillen zugestehen zu müssen, weil Herr Dr. Sendhoff als Leiter des städtischen Untersuchungsamts in Bochum diese Berechtigung bereits seit 15 Jahren besaß und ohne die Gewährung der gleichen Vergünstigung die hiesige Stelle nicht angenommen hätte. Es wird damit allerdings zum Ausdruck gebracht, das es sich bei der Stelle des Leiters der städtischen Milchversorgung um eine dauernde Stelle handelt. Der zukünftigen Entwicklung wird damit nicht mehr als zulässig vorgegriffen. Denn darüber kann nach Auffassung des Stadtrats kein Zweifel bestehen, daß die Stadtverwaltung entscheidenden Einfluß auf die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Milch, den sie unter der Wirkung der Kriegsverhältnisse in mühsamer Entwicklung errungen hat, ein für alle mal behalten muß, einerlei, ob dieser Einfluß auch in Zukunft, wie jetzt während des Krieges, dauernd durch eine städtische Amtsstelle, das Milchamt ausgeübt wird, oder ob zur Betätigung dieses Einflusses künftighin wieder zur Form des gemischtwirtschaftlichen Gesellschaftsbetriebs gegriffen werden wird, bei dem die Stadtgemeinde das Übergewicht besitzt. Die bereits bestehende „Karlsruher Milchversorgung G. m. b. H.", die nur vorläufig seit der Errichtung des städtischen Milchamts ihren Betrieb eingestellt hat, wird wohl voraussichtlich die gegebene Grundlage für die künftige Milchwirtschaft der Stadt Karlsruhe sein. Stadt[illegible]

Dabei müßte der Übergang in Großpflaster, rd. 110 qm, die übrige Fläche in Kleinpflaster, rd. 600 qm, hergestellt werden. Der gesamte Aufwand ist von uns im beiliegenden Voranschlag auf 23 000 Mk. berechnet; der qm käme darnach auf rd. 32 Mk. zu stehen, d. i. das etwa 2½-fache der Friedenspreise.

Bei der Unsicherheit der Verhältnisse läßt sich natürlich nicht einwandfrei die dauernde finanzielle Wirkung der Maßnahme berechnen. Jedenfalls aber müßte ein jährlicher Mehraufwand gegenüber dem bisherigen Zustand in Kauf genommen werden.

Vom technischen Standpunkt aus würde sich die Maßnahme zweifellos empfehlen. Die zusammenhängende Ausführung bietet Vorteile, die Unterhaltung der etwa verbleibenden Schotterstrecke wäre schwierig; sie würde überdies Schmutz und Staub auf die anstoßenden vor allem auch städt. Pflasterstrecken der Hans Thomastraße übertragen und auch einen besonderen behelfsmäßigen Anschluß an die neue Pflasterfläche notwendig machen.

Allerdings ist nicht ausgeschlossen, daß vielleicht nach ein oder zwei Jahren die Pflasterung der städtischen Strecke um einen erheblich geringeren Betrag ausgeführt werden könnte.

Unter den vorliegenden Verhältnissen befürworten wir aber trotzdem die gemeinsame Ausführung. Das erforderliche Kleinpflastersteinmaterial, das uns fehlt, würde von der staatlichen Straßenbauverwaltung zu den von ihr an die vereinigten Granitwerke Seebach & Kandern zu zahlenden Preise

575,00 Mk.
+ 68,30 „
643,30 Mk./10 ton

geliefert werden, der unter den gegebenen Verhältnissen als angemessen zu bezeichnen ist. Erforderlich sind etwa 120 ton. Mittel für die Ausführung der Pflasterung sind nicht vorhanden; sie müßten beim Bürgerausschuß angefordert werden.

Im Einverständnis mit der B.-K. bitten wir um Ermächtigung die Vorbereitungen zur Inangriffnahme der Arbeiten und zum Abschluß eines entsprechenden Übereinkommens mit der staatlichen Wasser- und Straßenbauverwaltung zu treffen.

E. Blum-Neff.

Brandt.

463

Bürgerausschusszustimmung am 25.7.19. № 32

Karlsruhe, den 26. Juni 1919.

1

461

3

Bürgerausschusszustimmung am 29/7.–7/8.19. № 31

Karlsruhe, den 16. Juni 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 2. September 1919 No. 66397.

Die Erhebung eines Zuschlags zur Reichszuwachssteuer betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß zu dem Anteil an der Reichszuwachssteuer, der der Stadtgemeinde nach § 58 des Zuwachs-

2

459

Bürgerausschusszustimmung am 29.7./1.8.19. № 30

Karlsruhe, den 18. Juni 1919.

Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im Konservatorium für Musik betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. im Konservatorium für Musik elektrische Beleuchtung eingerichtet und
2. die hierfür erforderlichen Mittel im Betrag von etwa 4550 Mk. aus Wirtschaftsmitteln des Jahres 1919 bestritten werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dr. Schühly.

Begründung.

Die Einrichtung elektrischer Beleuchtung im Konservatorium für Musik ist nach Ansicht seines Leiters angesichts der Schwierigkeiten, die die Gasbeleuchtung gegenwärtig mit sich bringt, und auch aus allgemeinen Gründen dringend notwendig. Da das Gebäude, in dem das Konservatorium betrieben

Die Uhr schaltet bei eintretender Dunkelheit die Dauerbeleuchtung selbsttätig ein und um 9 Uhr abends aus; alsdann folgt nach Bedarf Minutenbeleuchtung.

Für längere Dauerbeleuchtung und größere Glühlampen erhöht sich die Pauschsumme entsprechend auf Grund besonderer Vereinbarungen.

Die Glühlampen werden vom städt. Elektrizitätswerke geliefert und dem Abnehmer berechnet. Für Lampen sind die vorgeschriebenen Fassungen zu verwenden.

gleichzeitig aber auch aus der Landwirtschaft stammender und in ihr wurzelnder Praktiker, der sich als Leiter des chem. Untersuchungsamts der Stadt Bochum in den letzten Jahren fast ausschließlich und erfolgreich der Milchversorgung der Stadt Bochum gewidmet und als solcher wertvolle praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt hat. In einer Denkschrift „Unsere Milch im Kriege, unter besonderer Berücksichtigung der Milchversorgung der Stadt Bochum" hat er seine Anschauungen über die künftige Gestaltung der Milchversorgung der Großstädte ausführlich niedergelegt, die in allen wesentlichen Punkten mit dem übereinstimmen, was auch nach den hierorts gemachten Erfahrungen als Richtschnur für die künftige Entwicklung der Milchversorgung der Stadt Karlsruhe zu gelten hat. Herr Dr. Sendhoff schien nach alledem als Leiter der Milchversorgung der hiesigen Stadt besonders vereigenschaftet. Die eingezogenen Auskünfte lauteten äußerst günstig, wie auch der persönliche Eindruck, den Herr Dr. Sendhoff bei seiner Vorstellung hier machte, allseits ein durchaus vertrauenserweckender und und sympathischer war. Der Stadtrat beschloß sonach einmütig, ihm die ausgeschriebene Stelle zu übertragen und die von ihm gestellten Forderungen (12 000 Mk. Anfangsgehalt und Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung) mit dem Vorbehalt der Zustimmung des Bürgerausschusses zu bewilligen. Die sofortige Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung glaubte man um deswillen zugestehen zu müssen, weil Herr Dr. Sendhoff als Leiter des städtischen Untersuchungsamts in Bochum diese Berechtigung bereits seit 15 Jahren besaß und ohne die Gewährung der gleichen Vergünstigung die hiesige Stelle nicht angenommen hätte. Es wird damit allerdings zum Ausdruck gebracht, das es sich bei der Stelle des Leiters der städtischen Milchver-

wird, städtisches Eigentum ist, ist die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung Sache der Stadt. Die Kosten der Einrichtung betragen für 53 Beleuchtungsstellen einschließlich Beleuchtungskörper und Zuleitung vom Hausanschluß im Vorderhaus etwa 4550 Mk. Der Stadtrat hält die Maßnahme gleichfalls für notwendig und zweckmäßig. Da Mittel im Voranschlag nicht vorgesehen sind, wird die Zustimmung des Bürgerausschusses erbeten.

Siegrist.

sind etwa 120 ton. Mittel für die Ausführung der Pflasterung sind nicht vorhanden; sie müßten beim Bürgerausschuß angefordert werden.

Im Einverständnis mit der B.-K. bitten wir um Ermächtigung die Vorbereitungen zur Inangriffnahme der Arbeiten und zum Abschluß eines entsprechenden Übereinkommens mit der staatlichen Wasser- und Straßenbauverwaltung zu treffen.

E. Blum-Neff. Brandt.

463

Bürgerausschusszustimmung am 23.7.19. № 32

Karlsruhe, den 26. Juni 1919.

461

Bürgerausschusszustimmung am 29/7.–1/8.19. № 31

Karlsruhe, den 16. Juni 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 21. September 1919 No. 66397.

Die Erhebung eines Zuschlags zur Reichszuwachssteuer betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß zu dem Anteil an der Reichszuwachssteuer, der der Stadtgemeinde nach § 58 des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 zufließt, ein Zuschlag von 100% des städt. Anteils für alle nach Genehmigung dieses Antrags durch den Bürgerausschuß stattfindenden Eigentumsübergänge erhoben wird.

Der Stadtrat:

Siegrist. Dr. Schühly.

Begründung.

Nach § 58 des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 (Reichsgesetzblatt S. 33) fließen den Gemeinden 40% von dem Ertrag der Zuwachssteuer zu. 10% des Steuerertrags erhält der Bundesstaat als Entschädigung für die Verwaltung und Erhebung der Steuer, während die restlichen 50% dem Reich vorbehalten waren. Durch Gesetz vom 3. Juli 1913 hat jedoch das Reich auf die Erhebung seines Anteils verzichtet.

[illegible] gemindert.

§ 35.

Änderungen der Gasbezugsordnung, die vom Stadtrat im „Karlsruher Tagblatt" bekannt gemacht sind, muß der Gasabnehmer mit Wirkung vom ersten Tage des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Kalendermonats gegen sich gelten lassen, wenn er nach diesem Zeitpunkt noch weiter Gas von dem städt. Gaswerk bezieht.

2. Strombezugsordnung.

§ 15.

Es wird berechnet:

a) für Strom zu Beleuchtungszwecken: die Kilowattstunde mit 75 Pfg. (Preisermäßigung siehe § 16);
b) für Strom zu Kraft- und sonstigen Zwecken: die Kilowattstunde mit 42 Pfg.;
c) bei Treppenbeleuchtung mit Schaltuhren für selbständige Ein- und Ausschaltung: jährlich 9.60 Mk. Stromgebühr für jede Glühlampe bis 20 Watt (etwa 16 Normalkerzen);
jährlich 15 Mk. Miete für Stellung, Unterhaltung und Bedienung der Schaltuhr.

Die Uhr schaltet bei eintretender Dunkelheit die Dauerbeleuchtung selbsttätig ein und um 9 Uhr abends aus; alsdann folgt nach Bedarf Minutenbeleuchtung.

Für längere Dauerbeleuchtung und größere Glühlampen erhöht sich die Pauschsumme entsprechend auf Grund besonderer Vereinbarungen.

Die Glühlampen werden vom städt. Elektrizitätswerke geliefert und dem Abnehmer berechnet. Für Lampen sind die vorgeschriebenen Fassungen zu verwenden.

gleichzeitig aber auch aus der Landwirtschaft stammender und in ihr wurzelnder Praktiker, der sich als Leiter des chem. Untersuchungsamts der Stadt Bochum in den letzten Jahren fast ausschließlich und erfolgreich der Milchversorgung der Stadt Bochum gewidmet und als solcher wertvolle praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt hat. In einer Denkschrift [illegible]
besonderer Berücksichtigung der [illegible]

§ 59 des Zuwachssteuergesetzes gibt den Gemeinden das Recht, mit Genehmigung der Landesregierung durch Gemeindebeschluß zu bestimmen, daß zu dem Anteil, der ihnen nach § 58 des Gesetzes von dem Ertrag der Steuer zufließt, also zu den erwähnten 40% ein weiterer Zuschlag für Rechnung der Gemeinden erhoben wird, der im Einzelfall 100% des der Gemeinde zufließenden Anteils vom Steuerertrag nicht übersteigen darf. Die Gemeinden sind hiernach berechtigt, statt 40% insgesamt 80% des Ertrags der Wertzuwachssteuer zu erheben. Reichssteuer und Zuschlag dürfen zusammen 30% der Wertsteigerung nicht übersteigen.

Nachdem in den letzten Monaten der Grundstücksverkehr wieder einen erheblichen Aufschwung zu spekulativ gesteigerten Preisen genommen hat, erscheint es angezeigt, von der Befugnis zur Erhebung des Zuschlags Gebrauch zu machen, wodurch der Stadt eine nicht unbeträchtliche Mehreinnahme zufließen wird.

Der Anteil der Stadt an dem Zuwachssteuerertrag belief sich in den Jahren

1911	auf 3392 Mk.	1916	auf 7568 Mk.
1912	„ 39972 „	1917	„ 13984 „
1913	„ 58756 „	1918	„ 15272 „
1914	„ 49620 „	1919	„ 44524 „
1915	„ 36032 „		(bis Ende Mai)

Über die voraussichtlichen weiteren Erträge erscheint die Annahme berechtigt, daß wenn nicht außerordentliche Umstände eintreten, das Jahr 1919 das beste Friedensjahr (1913) erheblich übertreffen wird.

Siegrist.

[illegible] sind etwa 120 ton. Mittel für die Ausführung der Pflasterung sind nicht vorhanden; sie müßten beim Bürgerausschuß angefordert werden.

Im Einverständnis mit der B.-K. bitten wir um Ermächtigung die Vorbereitungen zur Inangriffnahme der Arbeiten und zum Abschluß eines entsprechenden Übereinkommens mit der staatlichen Wasser- und Straßenbauverwaltung zu treffen.

E. Blum-Neff. Brandt.

Bürgerausschusszustimmung am 28.7.19. № 32

1

Karlsruhe, den 26. Juni 1919.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß Seiner Exzellenz Herrn Wirklichen Geheimen Rat Professor D. Dr. Hans Thoma die Würde eines Ehrenbürgers der Landeshauptstadt Karlsruhe verliehen wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

§ 15.

Der Preis für Gas mindert sich bei Großverbrauchern, bei denen das zu Leuchtzwecken und das zu Heizzwecken dienende Gas je besonders gemessen wird:

1. für Gas zu Leuchtzwecken bei einem Jahresverbrauch:
   a) von 200000 cbm und mehr auf 39 Pfg. für 1 cbm;
   b) von 250000 cbm und mehr auf 38 Pfg. für 1 cbm;
2. für Gas zu Heizzwecken bei einem Jahresverbrauch von 20000 cbm und mehr auf 38 Pfg. für 1 cbm.

Würde hiernach der Gasabnehmer für seinen Jahresverbrauch einen höheren Gesamtbetrag zu zahlen haben als im Falle größeren Verbrauchs, so wird der zu zahlende Gesamtbetrag um den Unterschied gemindert.

§ 35.

Änderungen der Gasbezugsordnung, die vom Stadtrat im „Karlsruher Tagblatt" bekannt gemacht sind, muß der Gasabnehmer mit Wirkung vom ersten Tage des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Kalendermonats gegen sich gelten lassen, wenn er nach diesem Zeitpunkt noch weiter Gas von dem städt. Gaswerk bezieht.

2. Strombezugsordnung.

§ 15.

Es wird berechnet:

a) für Strom zu Beleuchtungszwecken: die Kilowattstunde mit 75 Pfg. (Preisermäßigung siehe § 16);
b) für Strom zu Kraft- und sonstigen Zwecken: die Kilowattstunde mit 42 Pfg.;
c) bei Treppenbeleuchtung mit Schaltuhren für selbständige Ein- und Ausschaltung: jährlich 9.60 Mk. Stromgebühr für jede Glühlampe bis 20 Watt (etwa 16 Normalkerzen);
   jährlich 15 Mk. Miete für Stellung, Unterhaltung und Bedienung der Schaltuhr.

Die Uhr schaltet bei eintretender Dunkelheit die Dauerbeleuchtung selbsttätig ein und um 9 Uhr abends aus; alsdann folgt nach Bedarf Minutenbeleuchtung.

Für längere Dauerbeleuchtung und größere Glühlampen erhöht sich die Pauschsumme entsprechend auf Grund besonderer Vereinbarungen.

Die Glühlampen werden vom städt. Elektrizitätswerke geliefert und dem Abnehmer berechnet. Für Lampen sind die vorgeschriebenen Fassungen zu verwenden.

Bürgerausschusszustimmung am 20./22.8.19 *)

464

№ 33

Karlsruhe, den 26. Juni 1919.

Änderung der Gas-, Wasser- und Strombezugsordnung betr.

*) mit dem aus dem Protokoll Vollzug gestellten Antrag, daß die Bürgerausschußsitzung vom 27. Juli 1917 die Ziffer 3 und 4 der damaligen Abänderungsvorschläge der Gaswasserstrombezugsordnung zu Vorlage 26, wonach § 16 Abs. 1 der Strombezugsordnung (Tarifänderung) für den Beginn der Kostenberechnung auf den Monat festgesetzt und der Stadtrat ermächtigt wurde, diesen Beschluß auch auf § 35 der Strombezugsordnung (Preisänderung für Inkrafttretung) anzuwenden, die auf Abstand in Kraft bleiben.

§ 15.

Der Preis für Gas mindert sich bei Großverbrauchern, bei denen das zu Leuchtzwecken und das zu Heizzwecken dienende Gas je besonders gemessen wird:

1. für Gas zu Leuchtzwecken bei einem Jahresverbrauch:
   a) von 200000 cbm und mehr auf 39 Pfg. für 1 cbm;
   b) von 250000 cbm und mehr auf 38 Pfg. für 1 cbm;
2. für Gas zu Heizzwecken bei einem Jahresverbrauch von 20000 cbm und mehr auf 38 Pfg. für 1 cbm.

Würde hiernach der Gasabnehmer für seinen Jahresverbrauch einen höheren Gesamtbetrag zu zahlen haben als im Falle größeren Verbrauchs, so wird der zu zahlende Gesamtbetrag um den Unterschied gemindert.

§ 35.

Änderungen der Gasbezugsordnung, die vom Stadtrat im „Karlsruher Tagblatt" bekannt gemacht sind, muß der Gasabnehmer mit Wirkung vom ersten Tage des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Kalendermonats gegen sich gelten lassen, wenn er nach diesem Zeitpunkt noch weiter Gas von dem städt. Gaswerk bezieht.

2. Strombezugsordnung.

§ 15.

Es wird berechnet:

a) für Strom zu Beleuchtungszwecken: die Kilowattstunde mit 75 Pfg. (Preisermäßigung siehe § 16);
b) für Strom zu Kraft- und sonstigen Zwecken: die Kilowattstunde mit 42 Pfg.;
c) bei Treppenbeleuchtung mit Schaltuhren für selbständige Ein- und Ausschaltung: jährlich 9.60 Mk. Stromgebühr für jede Glühlampe bis 20 Watt (etwa 16 Normalkerzen);
   jährlich 15 Mk. Miete für Stellung, Unterhaltung und Bedienung der Schaltuhr.
   Die Uhr schaltet bei eintretender Dunkelheit die Dauerbeleuchtung selbsttätig ein und um 9 Uhr abends aus; alsdann folgt nach Bedarf Minutenbeleuchtung.
   Für längere Dauerbeleuchtung und größere Glühlampen erhöht sich die Pauschsumme entsprechend auf Grund besonderer Vereinbarungen.
   Die Glühlampen werden vom städt. Elektrizitätswerke geliefert und dem Abnehmer berechnet. Für Lampen sind die vorgeschriebenen Fassungen zu verwenden.

Bürgerausschußzustimmung am 20./21.8.19 *)

464

№ 33

Karlsruhe, den 26. Juni 1919.

Änderung der Gas-, Wasser- und Strombezugsordnung betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1919 an die §§ 13, 15 und 35 der Gasbezugsordnung, §§ 5, 23, 31, 33 und 37 der Wasserbezugsordnung und §§ 15, 16 und 27 der Strombezugsordnung die nachstehende Fassung erhalten.

Der Stadtrat:

Siegrist. Dr. Schühly.

1. Gasbezugsordnung.

§ 13.

Der Preis des Gases beträgt:
1. für Leucht-, Koch- und Heizgas 40 Pfg. für 1 cbm;
2. für Gas, das mittelst besonderer Leitung und unter Kontrolle eines besonderen Gasmessers für Gasmotoren verwendet wird, 38 Pfg. für 1 cbm;
3. für das durch Münzgasmesser abgegebene Gas 15 Pfg. für 1 cbm; außerdem ist für jeden cbm ein Aufschlag von 25 Pfg. zu bezahlen.

§ 15.

Der Preis für Gas mindert sich bei Großverbrauchern, bei denen das zu Leuchtzwecken und das zu Heizzwecken dienende Gas je besonders gemessen wird:
1. für Gas zu Leuchtzwecken bei einem Jahresverbrauch:
   a) von 200000 cbm und mehr auf 39 Pfg. für 1 cbm;
   b) von 250000 cbm und mehr auf 38 Pfg. für 1 cbm;
2. für Gas zu Heizzwecken bei einem Jahresverbrauch von 20000 cbm und mehr auf 38 Pfg. für 1 cbm.

Würde hiernach der Gasabnehmer für seinen Jahresverbrauch einen höheren Gesamtbetrag zu zahlen haben als im Falle größeren Verbrauchs, so wird der zu zahlende Gesamtbetrag um den Unterschied gemindert.

§ 35.

Änderungen der Gasbezugsordnung, die vom Stadtrat im „Karlsruher Tagblatt" bekannt gemacht sind, muß der Gasabnehmer mit Wirkung vom ersten Tage des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Kalendermonats gegen sich gelten lassen, wenn er nach diesem Zeitpunkt noch weiter Gas von dem städt. Gaswerk bezieht.

2. Strombezugsordnung.

§ 15.

Es wird berechnet:
a) für Strom zu Beleuchtungszwecken: die Kilowattstunde mit 75 Pfg. (Preisermäßigung siehe § 16);
b) für Strom zu Kraft- und sonstigen Zwecken: die Kilowattstunde mit 42 Pfg.;
c) bei Treppenbeleuchtung mit Schaltuhren für selbständige Ein- und Ausschaltung: jährlich 9.60 Mk. Stromgebühr für jede Glühlampe bis 20 Watt (etwa 16 Normalkerzen); jährlich 15 Mk. Miete für Stellung, Unterhaltung und Bedienung der Schaltuhr.

Die Uhr schaltet bei eintretender Dunkelheit die Dauerbeleuchtung selbsttätig ein und um 9 Uhr abends aus; alsdann folgt nach Bedarf Minutenbeleuchtung.

Für längere Dauerbeleuchtung und größere Glühlampen erhöht sich die Pauschsumme entsprechend auf Grund besonderer Vereinbarungen.

Die Glühlampen werden vom städt. Elektrizitätswerke geliefert und dem Abnehmer berechnet. Für Lampen sind die vorgeschriebenen Fassungen zu verwenden.

d) bei Kleintransformatoren zum Betrieb elektrischer Klingel- und Türöffneranlagen:
jährlich 6 Mk. Stromgebühr für einen Transformator bis 1 Watt Eigenverbrauch und 15 Volt Sekundär-Spannung.
Für Transformatoren mit größerem Eigenverbrauch wird die Gebühr entsprechend erhöht.
Die Gebühr wird jährlich in einer Summe im voraus erhoben; bei Beginn des Strombezuges unterm Jahr wird sie anteilsweise berechnet (Erklärungen zu § 15 siehe Anhang).

§ 16.

Auf den für Beleuchtungszwecke (vergleiche § 15, Lit. a) benützten Strom wird folgender Verbrauchsrabatt gewährt:

Wenn der in einem Kalenderjahr zu entrichtende Betrag für den Strombezug sich beläuft auf

500 bis 1000 Mk.	2 % Rabatt
über 1000 „ 2000 Mk.	3 % Rabatt
über 2000 „ 5000 Mk.	4 % Rabatt
über 5000 Mk..	5 % Rabatt.

Für die nachbezeichneten Anlagen mit langer Benützungsdauer (Hotels, Wirtschaften, Kinematographen, selbsttätig wechselnde Lichtreklamen mit besonderen Zählern, Schaufensterbeleuchtung nach 8 Uhr abends) wird der Strom für Beleuchtungszwecke wie folgt berechnet:

Für die innerhalb der ersten 600 Betriebsstunden verbrauchten Kilowattstunden 75 Pfg. für die Kilowattstunde.

Für die innerhalb der nächsten 200 Betriebsstunden verbrauchten Kilowattstunden 65 Pfg. für die Kilowattstunde.

Für die innerhalb der weiteren Betriebsstunden verbrauchten Kilowattstunden 55 Pfg. für die Kilowattstunde.

Zur Ermittelung der Zahl der Betriebsstunden wird die Zahl der im Kalenderjahr verbrauchten Kilowattstunden durch die Zahl des Anschlußwertes geteilt. Der Anschlußwert wird alljährlich in der zweiten Hälfte des Jahres vom Elektrizitätswerk festgestellt.

Verbrauchsrabatt und Preisminderung werden jeweils nach Schluß eines Kalenderjahres berechnet und dem Abnehmer gutgeschrieben, oder, wenn er keinen Strom mehr bezieht, zurückbezahlt; hierbei bleiben Beträge unter 1 Mk. außer Betracht.

Würde der Stromabnehmer für seinen Jahresverbrauch nach den gültigen Rabattsätzen einen höheren Gesamtbetrag zu zahlen haben als im Falle größeren Verbrauchs, so wird der zu zahlende Betrag um die Differenz gemindert (Erläuterung zu § 16 siehe Anhang).

§ 27.

Änderungen der Strombezugsordnung, die vom Stadtrat im „Karlsruher Tagblatt" bekanntgemacht sind, muß der Abnehmer mit Wirkung vom ersten Tage des nächsten Kalendermonats nach der Bekanntmachung gegen sich gelten lassen, wenn er nach letzterem Zeitpunkt noch weiter Strom vom städt. Elektrizitätswerk bezieht.

3. Wasserbezugsordnung.

§ 5.

Änderungen der Wasserbezugsordnung, die vom Stadtrat im „Karlsruher Tagblatt" bekannt gemacht sind, muß der Abnehmer mit Wirkung vom ersten Tage des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Kalendervierteljahres gegen sich gelten lassen, wenn er nach diesem Zeitpunkt noch weiter Wasser vom städt. Wasserwerk bezieht.

§ 23.

Auf Verlangen der Wasserwerksverwaltung müssen auch in solchen Grundstücken oder Grundstücksteilen, für welche die Berechnung des Wassergeldes nach dem Mietwert stattfindet, Wassermesser angebracht werden.

Ergibt sich in solchen Fällen, daß in dem dem Zahlungstermin vorhergehenden Zeitraum ein größerer Wasserverbrauch stattfand, als bei einem Wasserpreis von 20 Pfg. für 1 cbm durch das nach dem Mietwert berechnete Wassergeld gedeckt ist, so hat der Abnehmer für den Mehrverbrauch mit 20 Pfg. für 1 cbm, sowie für die geordnete Miete des Wassermessers Aufzahlung zu leisten.

Ergibt sich am Schluß eines Kalenderjahres, daß das nach Maßgabe des Abs. 2 dieses Paragraphen bezahlte Aufgeld mehr beträgt, als es betragen würde, wenn bei dessen Berechnung der Wasserverbrauch des ganzen Kalenderjahres zugrunde gelegt worden wäre, so wird der Mehrbetrag dem Abnehmer für die nächste Wassergeldrechnung gutgeschrieben oder, wenn dies verlangt wird, zurückvergütet.

§ 31.

Für Hahnen, die dem Betrieb eines Gewerbes dienen, ferner für die Wasserversorgung von Bierpressionen, Schwenkanlagen und von Gas-, Benzin- oder anderen Motoren kann der Wasserverbrauch statt durch Wassermesser durch Schätzung festgestellt werden.

Das Wassergeld beträgt für eine jede der erwähnten Einrichtungen jährlich 20 Pfg. für den cbm des geschätzten Verbrauchs, mindestens aber 3 Mk. für das Kalendervierteljahr.

Die Schätzung ist durch die Wasserwerksverwaltung vorzunehmen und dem Abnehmer vor Abschluß oder Ergänzung des Wasserlieferungsvertrags mitzuteilen.

Bei der Schätzung des für Bierpressionen zu verwendenden Wassers wird ein Verbrauch von 4 Liter Wasser auf 1 Liter Bier angenommen.

§ 33.

Für Wasser, das nach dem durch Wassermesser festgestellten Verbrauch zu vergüten ist, werden 20 Pfg. für den cbm berechnet.

§ 37.

Für Wasser, das zu Bauzwecken verwendet wird, ist eine Vergütung von 20 Pfg. für 1 cbm zu leisten.

Solches Wasser kann von der Wasserwerksverwaltung auch nach dem Satze von 9 Pfg. für jeden qm der zu überbauenden Bodenfläche und jedes Stockwerk berechnet werden.

Begründung.

Das GWEA. berichtet unterm 26. Juni 1919 an den Stadtrat:

Der Bürgerausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. April ds. Js. eine Erhöhung der Gas-, Wasser- und Strompreise genehmigt. Seitdem sind mit Wirkung vom 1. Mai ds. Js. an die Kohlenpreise erheblich gestiegen und zwar für

Gaskohlen um	23.10 Mk. f. d. t.
für die Kohlen zur Kesselheizung um . . .	26.– Mk. f. d. t.

Hierdurch erhöhen sich in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dez. ds. Js. die Kohlenausgaben

für das Gaswerk um	1 039 500.– Mk.
„ „ Wasserwerk um	31 600.– „
„ „ elektr. Werk um	234 000.– „

Beim Gaswerk stehen den vermehrten Ausgaben für Kohlen vermehrte Einnahmen aus dem Koksverkauf gegenüber, welche von den Kohlenkosten in Abzug gebracht werden müssen. Der Mehrerlös für Koks beziffert sich voraussichtlich auf etwa . . . . . 550 000 Mk.

Im Elektrizitätswerk kommt zu den Kohlenkosten auch noch eine Erhöhung der Murgstrompreise, weil diese bekanntlich mit den Kohlenpreisen steigen.

Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich durch die am 1. Mai ds. Js. eingetretene Kohlenteuerung bis zum 31. Dez. ds. Js. folgende Mehrausgaben an Kohlen:

	im Gaswerk	im Wasserwerk	im Elektrizitätswerk
	489 500.–	31 600.–	279 600.–
Nach Mitteilung des Kohlen-Syndikats tritt am 15. Juni abermals eine bedeutende Steigerung der Kohlenpreise ein. Es war bis heute nicht möglich, die genaue Höhe des Aufschlags festzustellen, man spricht von 11 bis 15 Mk. f. d. t. Hierzu kommen noch Aufschläge des Kohlenkontors, Frachterhöhungen und dergl. mehr, sodaß vorsichtigerweise der höhere Aufschlag den Berechnungen zugrunde gelegt werden muß. Unter den gleichen Annahmen wie vorstehend, werden sich dann vom 15. Juni bis 31. Dez. ds. Js. die weiteren Mehrausgaben belaufen auf . .	162 500.–	15 200.–	126 250.–
	652 000.–	46 800.–	405 850.–

Wir können annehmen, daß in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dez. ds. Js. abgegeben werden:

7 500 000 cbm Gas,
2 000 000 „ Wasser durch Wassermesser,
5 500 000 Kilowattstunden Strom.

Auf diese Mengen muß der Mehraufwand umgelegt werden und es entfallen auf den cbm Gas 8,7 Pfg., auf den cbm Wasser 2,4 Pfg., auf die Kilowattstunde 7,4 Pfg.

Dementsprechend empfiehlt sich die Erhöhung

des Gaspreises um	10	Pfg. f. d. cbm
des Preises für Wasser, das nach dem durch Wassermesser festgestellten Verbrauch zu vergüten ist, um	5	„ „ „ „
des Preises für Kraftstrom um	7	„ „ „ Kwst.
„ „ „ Lichtstrom	10	„ „ „ „

Die Aufrundung ist gerechtfertigt, weil erfahrungsgemäß mit den Kohlenpreisen auch die Preise für die übrigen in den Werken zu verarbeitenden Stoffe steigen und der hierdurch entstehende Mehraufwand gedeckt werden muß. Die Preiserhöhung soll am 1. Juli ds. Js. in Kraft treten können.

Die Ziffern

13, 15 und 35 der Gasbezugsordnung,
5, 23, 31, 33 und 37 der Wasserbezugsordnung und
15, 16 und 27 der Strombezugsordnung

sollen den Anlagen entsprechend geändert werden. Mit Rücksicht auf den Kohlenmangel muß auch für dessen weitere Dauer, wie vom Bürgerausschuß am 27. Juli 1917 beschlossen, Ziffer 15 (Preismäßigung für Großabnehmer) und Ziffer 16 der Strombezugsordnung (Verbrauchsrabatt) außer Kraft und Ziffer 16 der Gasbezugsordnung insoweit außer Anwendung bleiben, als es sich nicht lediglich um Meßgeräte handelt, die nicht für einen regelmäßigen Verbrauch, sondern nur für Ausnahmefälle, z. B. als Reserve, zur Aushilfe in Notfällen, Verwendung finden.

Städt. Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt.

Auf Grund des vorstehenden Berichts sah sich der Stadtrat veranlaßt, die Preiserhöhung schon auf 1. Juli 1919 in Kraft zu setzen und die nachträgliche Zustimmung des Bürgerausschusses hierzu vorzubehalten.

Zu den Mehrausgaben für Kohlen werden in nächster Zeit bedeutende Mehrausgaben für die Erhöhung der Teuerungszulagen der Beamten treten zum Ausgleich gegenüber den durch den Tarifvertrag gesteigerten Löhnen der Arbeiter, wofür Deckungsmittel nicht zu Gebote stehen. Die Mehrausgaben für die Löhne sowie für die zuletzt bewilligten laufenden und einmaligen Teuerungszulagen sind für 1919 im Voranschlag der Stadthauptkasse vorgesehen und durch Umlage-Erhöhung gedeckt.

Für 1920 werden die Betriebe wohl mit dem ganzen Personalaufwand belastet werden müssen.

Siegrist.

481

Bürgerausschusszustimmung am 28.7.zu 1.8.19. **№ 46** 12.

479

Bürgerausschusszustimmung am 28.7.zu 1.8.19. **№ 39** 11

Bürgerausschusszustimmung am 28.7./1.8.19. **№ 38** 10

Karlsruhe, den 2. Juli 1919.

477

475 **№ 37** 9

473

Bürgerausschusszustimmung am 28.7./1.8.19. **№ 36** 8.

Karlsruhe, den 2. Juli 1919.

471

Bürgerausschusszustimmung am 28.7zu 1.8.19. **№ 35** 7

469

Bürgerausschusszustimmung am 28.7./1.8.19. **№ 34** 6.

Karlsruhe, den 25. Juni 1919.

468

Nachtrag zur Bürgerausschußvorlage № 33

Karlsruhe, den 22. Juli 1919.

Änderung der Gas- und Strombezugsordnung betreffend.

Am Schlusse der Bürgerausschußvorlage Nr. 33 ist bereits darauf hingewiesen, daß zu den Mehrausgaben für Kohlen in nächster Zeit bedeutende Mehrausgaben für die Erhöhung der Teuerungszulagen der Beamten treten zum Ausgleich gegenüber den durch den Tarifvertrag gesteigerten Löhnen der Arbeiter, wofür Deckungsmittel nicht zu Gebote ständen. Dazu kommt, daß auch die im Voranschlag vorgesehenen Mittel für die neuen Tariflöhne nicht ausreichen, sondern beträchtliche Mehrbeträge nötig sind. Für das Gaswerk und das Elektrizitätswerk betragen die genannten Beträge

	Mehraufwand für Lohnaufbesserung:	Ausgleichszulage:	Zusammen:
Gaswerk	61 420 ℳ	139 702 ℳ	201 122 ℳ
Elektrizitätswerk	11 863 „	37 168 „	49 031 „
		Summe	250 153 ℳ

Nach dem Grundsatz, daß die wirtschaftlichen Betriebe nach Möglichkeit wenigstens ohne Zuschuß arbeiten und deshalb ihre Ausgaben selbst decken sollen, erscheint es angezeigt, diese Beträge durch Erhöhung des Gas- und Strompreises aufzubringen. Es wird deshalb beantragt, den Preis des Gases, wie er in der Bürgerausschußvorlage Nr. 33 vorgesehen ist, um 5 Pfennig und den Preis für Strom zu Beleuchtungszwecken ebenfalls um 5 Pfennig, denjenigen zu Kraft- und sonstigen Zwecken um 3 Pfennig zu erhöhen.

Die Sätze für den Gaspreis in den §§ 13 und 15 der Gasbezugsordnung und für den Strompreis in den §§ 15 Buchstabe a und 16 der Strombezugsordnung sind jeweils um 5, der Preis in § 15 Buchstabe b um 3 Pfennig zu erhöhen. Der Preis in § 15 Buchstabe c stellt sich dementsprechend auf 10.20 ℳ.

Der Stadtrat:

Siegrist. Dr. Schühly.

9716

481

Bürgerausschusszustimmung am 28.7.u. 1.8.19. **№ 46** 12.

479

Bürgerausschusszustimmung am 28.7.u. 1.8.19. **№ 39** 11

Bürgerausschusszustimmung am 28.7./1.8.19. **№ 38** 10.

Karlsruhe, den 2. Juli 1919.

477

475

№ 37 9

473

Bürgerausschusszustimmung am 28.7./1.8.19. **№ 36** 8.

Karlsruhe, den 2. Juli 1919.

471

Bürgerausschusszustimmung am 28.7u.1.8.19. **№ 35** 7

469

Bürgerausschusszustimmung am 28.7./1.8.19. **№ 34** 6.

Karlsruhe, den 25. Juni 1919.

Landwirtschaftliche Verwertung der städtischen Abwässer betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß für die weitere Prüfung der Frage, in welcher Weise die Kanalabwässer sowie die Müllabgänge der Stadt für Zwecke der Landwirtschaft nutzbar gemacht werden können, aus Wirtschaftsmitteln der Jahre 1919 und 1920 der Betrag von 10000 ℳ aufgewendet wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Schühly.

Begründung.

Der Stadtrat ist seit Frühjahr 1916 mit der Prüfung der Frage befaßt, in welcher Weise die städtischen Abwässer in weitergehendem Maße als bisher für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden können. Das Tiefbauamt hatte (1918) im Auftrag des Stadtrats einen vorläufigen Entwurf ausgearbeitet, der die Berieselung der Felder auf dem Hochgestade bei Teutsch- und Welsch-Neureut vorsah. Dieser Entwurf fand aber nicht die Zustimmung der staatlichen Behörden; insbesondere wurde auf die aus dem zersplitterten Besitz im fraglichen Gelände voraussichtlich sich ergebende Schwierigkeit der Durchführung des Unternehmens hingewiesen und geltend gemacht, daß durch das versickernde Rieselwasser Infektionskeime in das Grundwasser, das in Neureut als Trink- und Gebrauchswasser verwendet wird, gelangen könnten. Der Stadtrat, dem dieses, wie auch die übrigen erhobenen Bedenken angesichts der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Planes nicht durchschlagend erschienen, hat den Plan gleichwohl weiter verfolgt. Die Umgestaltung der politischen Verhältnisse ermöglicht nun eine bedeutsame Änderung des ursprünglichen Projektes, indem als Rieselgebiet nun auch der nördliche Teil des Exerzier-

mäßiger ist der Ankauf. Die Einrichtungsgegenstände (Bänke, Tische, Schränke usw.) sind im allgemeinen

Dementsprechend empfiehlt sich die Erhöhung

des Gaspreises um	10	Pfg. f. d. cbm
des Preises für Wasser, das nach dem durch Wassermesser festgestellten Verbrauch zu vergüten ist, um	5	„ „ „ „
des Preises für Kraftstrom um	7	„ „ „ Kwst.
„ „ „ Lichtstrom	10	„ „ „ „

Die Aufrundung ist gerechtfertigt, weil erfahrungsgemäß mit den Kohlenpreisen auch die Preise für die übrigen in den Werken zu verarbeitenden Stoffe steigen und der hierdurch entstehende Mehraufwand gedeckt werden muß. Die Preiserhöhung soll am 1. Juli ds. Js. in Kraft treten können.

Die Ziffern

13, 15 und 35 der Gasbezugsordnung,
5, 23, 31, 33 und 37 der Wasserbezugsordnung und
15, 16 und 27 der Strombezugsordnung

sollen den Anlagen entsprechend geändert werden. Mit Rücksicht auf den Kohlenmangel muß auch für dessen weitere Dauer, wie vom Bürgerausschuß am 27. Juli 1917 beschlossen, Ziffer 15 (Preismäßigung für Großabnehmer) und Ziffer 16 der Strombezugsordnung (Verbrauchsrabatt) außer Kraft und Ziffer 16 der Gasbezugsordnung insoweit außer Anwendung bleiben, als es sich nicht lediglich um Meßgeräte handelt, die nicht für einen regelmäßigen Verbrauch, sondern nur für Ausnahmefälle, z. B. als Reserve, zur Aushilfe in Notfällen, Verwendung finden.

Städt. Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt.

platzes und der nördlich daran angrenzende Teil des Hardtwaldes in Betracht kommen können. Gegen das Projekt in dieser Form bestehen bei den staatlichen Behörden die früheren Bedenken nicht, dagegen wurde die Frage der Rentabilität als näherer Prüfung bedürftig bezeichnet.

Sodann kommen für die Verwertung des Mülls dessen Ablagerung auf der sumpfigen Rheinniederung bei Neurent und Eggenstein in Frage, die dadurch in Gemüseland umgewandelt werden soll.

Zur weiteren Förderung der Angelegenheit hat sich das Tiefbauamt im Auftrag des Stadtrats an den Meliorationstechniker Breme in Münster in Westfalen gewandt, der als Sachverständiger das Unternehmen begutachten soll. Herr Breme hat dem Stadtrat ein vorläufiges Programm für die erforderlichen Vorarbeiten vorgelegt, für dessen Durchführung — Wasseruntersuchungen, Bodenuntersuchungen, Anfertigung der Höhenschichtpläne — Mittel notwendig sind, die im Voranschlag noch nicht vorgesehen werden konnten. Das Tiefbauamt berechnet diese Ausgaben auf etwa 10000 ℳ, die aus Wirtschaftsmitteln entnommen werden sollen.

Siegrist.

481

Bürgerausschusszustimmung am 28.7.u. 1.8.19. № 46 12.

479

Bürgerausschusszustimmung am 28.7.u. 1.8.19. № 39 11

Bürgerausschusszustimmung am 28.7./1.8.19. № 38 10.

Karlsruhe, den 2. Juli 1919.

477

475

Bürgerausschusszustimmung am № 37 9

473

Bürgerausschusszustimmung am 28.7./1.8.19. № 36 8.

Karlsruhe, den 2. Juli 1919.

471

Bürgerausschusszustimmung am 28.7u.1.8.19. № 35 7

Karlsruhe, den 28. Juni 1919.

Errichtung etatmäßiger Lehrerstellen an der Volksschule betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1920 für die hiesige Volksschule 22 weitere Hauptlehrerstellen aufgenommen und die erforderlichen Mittel in den Gemeindevoranschlag für 1920 eingestellt werden.

Der Stadtrat:
Dr. Kleinschmidt.

Neudeck.

Begründung.

Vor Aufstellung des Staatsbudgets haben sich die Stadtverwaltungen jeweils zu entschließen, wieviel etatmäßige Lehrerstellen zur Aufnahme in den Staatsvoranschlag beantragt werden sollen, um dem voraussichtlichen Bedarf der Volksschule zu entsprechen.

Der jetzige Stand des Lehrpersonals an der hiesigen Volksschule ist folgender:

214 Hauptlehrer 66 Hauptlehrerinnen	280	etatmäßige;
71 Unterlehrer 96 Unterlehrerinnen	167	nichtetatmäßige.

Von diesen 447 Lehrkräften sollen nach § 28 des Schulgesetzes $^2/_3 = 298$ etatmäßig sein. Da z. Zt. nur 280 etatmäßige Stellen verfügbar sind, müssen zur Erreichung des gesetzlichen Verhältnisses 18 weitere Stellen angefordert werden.

ein reichlich entsprechender Vorrat an Räumen gegenübertritt. Das Vorderhaus enthält 9, der Zwischenbau 6 Klassenzimmer, sodaß nötigenfalls bis zu 450 Schülern untergebracht werden können. Turnhalle, Zeichensaal und Schuldienerwohnung sind vorhanden.

Bei der Schwierigkeit und den Kosten einer Neubeschaffung in jetziger Zeit läßt sich das nötige Inventar für die zu mietenden Räume am besten in der Weise beschaffen, daß die Stadt den vorhandenen Bestand übernimmt. Als Mietpreis wurde ein Jahresbetrag von 1700 ℳ gefordert; zweckmäßiger ist der Ankauf. Die Einrichtungsgegenstände (Bänke, Tische, Schränke usw.) sind im allgemeinen

Dementsprechend empfiehlt sich die Erhöhung

des Gaspreises um	10	Pfg. f. d. cbm
des Preises für Wasser, das nach dem durch Wassermesser festgestellten Verbrauch zu vergüten ist, um	5	„ „ „ „
des Preises für Kraftstrom um	7	„ „ „ Kwst.
„ „ „ Lichtstrom	10	„ „ „ „

Die Aufrundung ist gerechtfertigt, weil erfahrungsgemäß mit den Kohlenpreisen auch die Preise für die übrigen in den Werken zu verarbeitenden Stoffe steigen und der hierdurch entstehende Mehraufwand gedeckt werden muß. Die Preiserhöhung soll am 1. Juli ds. Js. in Kraft treten können.

Die Ziffern

13, 15 und 35 der Gasbezugsordnung,
5, 23, 31, 33 und 37 der Wasserbezugsordnung und
15, 16 und 27 der Strombezugsordnung

sollen den Anlagen entsprechend geändert werden. Mit Rücksicht auf den Kohlenmangel muß auch für dessen weitere Dauer, wie vom Bürgerausschuß am 27. Juli 1917 beschlossen, Ziffer 15 (Preisмäßigung f[illegible] Ziff. 16 der Strombezugsordnung (Verbrauchsrabatt) außer Kraft und Ziffer 16 d[illegible] b[illegible]

2

Mit einer Zunahme der Schülerzahl ist für die nächsten Jahre nicht zu rechnen. Nur die Aufhebung der Vorschulklassen an den Höheren Mädchenschulen wird der Volksschule voraussichtlich 1920 (ebenso wie 1919) eine Vermehrung um 2 Klassen bringen, also zwei weitere Lehrkräfte erfordern. Ferner wird die Hilfsschule 1920 um eine Klasse zunehmen, sodaß auch hier noch eine Lehrkraft nötig wird. Sodann sind auf Ostern d. Js. Abschlußklassen eingerichtet worden, um diejenigen Schüler, welche die 8. Klasse nicht erreichen, besser auszubilden. Der dauernde Mehrbedarf durch Einrichtung dieser Klassen ist auf 4 bis 5 Lehrkräfte zu veranschlagen. Um die Versäumnisse der Kriegszeit nachzuholen, wurde Abteilungsunterricht eingerichtet; jedoch läßt sich Dauer und Umfang dieser einstweiligen Einrichtung noch nicht festlegen. Endlich liegen dem Ministerium Anträge auf Herabsetzung der Pflichtstundenzahl vor. Ob eine Minderung erfolgen wird und in welchem Umfang, läßt sich jedoch z. Zt. noch nicht beurteilen und daher auch nicht berechnen, ob weitere Lehrkräfte dadurch nötig werden.

Zu den vorhandenen 447 Lehrkräften kommt demnach für 1920 ein weiterer Bedarf von mindestens 7 bis 8, sodaß sich eine Steigerung der Gesamtzahl auf 454 ergibt; davon sollen $^2/_3 = 302$ etatmäßig sein, während nur 280 Stellen verfügbar sind. Es sind sonach in den Staatsvoranschlag für 1920 weitere 22 Hauptlehrerstellen aufzunehmen.

Für Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen sind neue etatmäßige Stellen z. Zt. nicht erforderlich. Die Gesamtzahl dieser Lehrerinnen beträgt 60; davon sollen nach § 3 der Grundsätze für die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen der Stadt Karlsruhe $^2/_3 = 40$ etatmäßig sein. Im Staatsvoranschlag sind 44 etatmäßige Stellen vorhanden.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat die Aufnahme der beantragten 22 neuen Hauptlehrerstellen in den Staatsvoranschlag für 1920 unter der Bedingung in Aussicht gestellt, daß zuvor der Nachweis der Zustimmung des Bürgerausschusses zu deren Errichtung erbracht wird.

Die neuen Stellen kommen selbstverständlich nur insoweit zur Besetzung, als ein tatsächliches Bedürfnis hierfür vorliegt. Die erforderlichen Mittel werden in den Gemeindevoranschlag für 1920 eingestellt. Die vorherige Beschlußfassung des Bürgerausschusses ist unter diesen Umständen, wie bereits in den Vorlagen an den Bürgerausschuß vom 5. Juli 1913 (Nr. 50) und 29. Mai 1915 (Nr. 23) ausgeführt wurde, im wesentlichen eine Formsache, da die Genehmigung der Mittel im Voranschlag vorbehalten bleibt, während andererseits die Schaffung der gesetzlich gebotenen Zahl an Hauptlehrerstellen überhaupt nicht der Willkür der Gemeindeorgane unterliegt.

Dr. **Kleinschmidt.**

9681

9681

481

Bürgerausschusszustimmung am 28.7. u. 1.8.19. № 46 12.

479

Bürgerausschusszustimmung am 28.7. u. 1.8.19. № 39 11

Bürgerausschusszustimmung am 28.7./1.8.19. № 38 10

Karlsruhe, den 2. Juli 1919.

477

475

№ 37 9

473

Bürgerausschusszustimmung am 28.7./1.8.19. № 36 8.

Karlsruhe, den 2. Juli 1919.

Die Errichtung weiterer Professorenstellen an den höheren Lehranstalten betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. an der Goethe-Schule 8, an der Humboldt-Schule 2, an der Lessing-Schule 1, an der Oberrealschule und an der Realschule je 4 weitere Professorenstellen errichtet werden,
2. die für diese Stellen von der Stadtgemeinde nach den Schulsatzungen aufzubringenden Mittel bereitgestellt werden und zwar für 3 Stellen an der Goethe-Schule sowie je 1 Stelle an der Humboldt-Schule, Oberrealschule und Realschule vom Beginn des Schuljahres 1919/20 ab, für die übrigen 13 Stellen vom Voranschlagsjahr 1920 ab.

Der Stadtrat:
Dr. **Kleinschmidt.**

Himmelheber.

Begründung.

Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen wissenschaftlich gebildeten Lehrern hat sich an den städtischen höheren Lehranstalten während des Krieges erheblich verschoben. Zur Zeit sind neben dem Direktor tätig:

an der	Goethe-Schule	18	Professoren,	15	Praktikanten,
„ „	Humboldt-Schule	15	„	7	„
„ „	Oberrealschule	13	„	9	„
„ „	Realschule	11	„	9	„
„ „	Lessing-Schule	13	„	5	„

aber nicht zustande, weil die Preisforderung erheblich über den Schätzungswert hinausging. Dagegen empfiehlt sich die mietweise Übernahme auf einen Zeitraum von 5 Jahren. Der Mietzins von 14 800 ℳ erscheint nach Berechnung des städtischen Hochbauamts angemessen, da der Vermieterin die Bauunterhaltung obliegt. Ein Teil des Kellers ist für jährlich 128 ℳ weiter vermietet; dieser Vertrag wird von der Stadtgemeinde übernommen.

Durch Miete des Schulgebäudes Amalienstraße 35 wird erzielt, daß dem Zuwachs an Schülerzahl ein reichlich entsprechender Vorrat an Räumen gegenübertritt. Das Vorderhaus enthält 9, der Zwischenbau 6 Klassenzimmer, sodaß nötigenfalls bis zu 450 Schülern untergebracht werden können. Turnhalle, Zeichensaal und Schuldienerwohnung sind vorhanden.

Bei der Schwierigkeit und den Kosten einer Neubeschaffung in jetziger Zeit läßt sich das nötige Inventar für die zu mietenden Räume am besten in der Weise beschaffen, daß die Stadt den vorhandenen Bestand übernimmt. Als Mietpreis wurde ein Jahresbetrag von 1 700 ℳ gefordert; zweckmäßiger ist der Ankauf. Die Einrichtungsgegenstände (Bänke, Tische, Schränke usw.) sind im allgemeinen

Dementsprechend empfiehlt sich die Erhöhung

des Gaspreises um	10	Pfg. f. d. cbm
des Preises für Wasser, das nach dem durch Wassermesser festgestellten Verbrauch zu vergüten ist, um	5	„ „ „ „
des Preises für Kraftstrom um	7	„ „ „ Kwst.
„ „ „ Lichtstrom	10	„ „ „ „

Die Aufrundung ist gerechtfertigt, weil erfahrungsgemäß mit den Kohlenpreisen auch die Preise für die übrigen in den Werken zu verarbeitenden Stoffe steigen und der hierdurch entstehende Mehraufwand gedeckt werden muß. Die Preiserhöhung soll am 1. Juli ds. Js. in Kraft treten können.

Der Bestand an Professoren bleibt also hinter der für das Verhältnis zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrern vorgesehenen Norm von 4:1 bedeutend zurück. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts beabsichtigt daher, für die genannten Anstalten die oben bezeichneten weiteren Professorenstellen, teils im Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1918/19, teils im Staatsvoranschlag für das Jahr 1920 anzufordern und hat um Mitteilung ersucht, ob die Stadtgemeinde auch ihrerseits die erforderlichen Mittel bereitstellt, soweit der Mehraufwand nach den Satzungen von der Stadt zu tragen ist. Der Stadtrat hat die Schaffung weiterer etatmäßiger Stellen als notwendig anerkannt und dem Vorhaben des Ministeriums zugestimmt, unter dem Vorbehalt, daß der Bürgerausschuß die erforderlichen Mittel bewilligt.

Von den angeforderten Stellen sollen auf Beginn des neuen Schuljahrs (12. September 1919) an der Goethe-Schule 3, an der Humboldt-Schule, Oberrealschule und Realschule je eine besetzt werden. Für jede etatmäßige Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers hat die Stadt nach den Satzungen einen Beitrag von 2500 ℳ zu leisten. Infolgedessen beträgt der von der Stadt im laufenden Jahre (für 4 Monate) zu tragende Anteil 5000 ℳ. Im nächsten Jahr und weiterhin ist der volle Betrag von $19 \times 2500 = 47500$ ℳ aufzubringen. Der tatsächliche Mehraufwand beträgt für jede bisher durch einen Lehramtspraktikanten versehene Stelle den Unterschied zwischen dessen Vergütung und dem Satze von 2500 ℳ, im Durchschnitt etwa 500 ℳ jährlich.

Dr. **Kleinschmidt.**

9685

9681 Dr. **Kleinschmidt.**

9683

481

Bürgerausschusszustimmung am 28.7.u. 1.8.19. № 46 12.

479

Bürgerausschusszustimmung am 28.7.u. 1.8.19. № 39 11

Bürgerausschusszustimmung am 28.7./1.8.19. № 38 10

Karlsruhe, den 2. Juli 1919.

477

475

Bürgerausschusszustimmung am 28.7./1.8.19. № 37 9

Karlsruhe, den 1. Juli 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. [illegible] Ministeriums des Innern
vom 20. [illegible] 1919 No. 6305.

Neubau eines Beamtenwohnhauses auf dem Bahnhofsgelände in Spöck betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. auf dem Bahnhofsgelände der Karlsruher Lokalbahnen in Spöck ein Beamtenwohnhaus nach Maßgabe der vom Hochbauamt aufgestellten Pläne erstellt und

II. die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von 53 000 ℳ, soweit sie nicht durch Baukostenzuschüsse gedeckt werden, aus Anlehensmitteln bestritten werden, für deren Verzinsung und Tilgung die Karlsruher Lokalbahnen aufzukommen haben.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Schühly.

Begründung.

Die Wohnungsnot in Spöck macht es erforderlich, für den daselbst stationierten Beamten der städtischen Bahn eine Wohngelegenheit zu schaffen. Dem Stationsbeamten ist die Wohnung gekündigt worden und er kann in Spöck keine neue Wohnung bekommen. Es ist deshalb beabsichtigt, auf dem bahneigenen Gelände in Spöck ein Beamtenwohnhaus zu erstellen, wozu das städtische Hochbauamt die Pläne gefertigt hat.

Das Baugelände einschließlich eines zu schaffenden kleinen Wirtschaftshofes ist 240 qm groß. Das Haus enthält in 2 Stockwerken 2 Wohnungen mit je 3 Zimmern, Küche, Speisekammer und Abort. Zu jeder Wohnung gehört noch ein Keller, ein Speicherverschlag und ein Kleintierstall. Die gemeinsame Waschküche ist im Keller untergebracht.

---

der frei werdenden Viktoria-Schule, die zugleich der Fichte-Schule so nahe liegt, daß eine gemeinsame Verwaltung keine Schwierigkeiten macht.

Ein Ankauf des für Schulzwecke gut geeigneten Grundstückes Amalienstraße 35 wurde erwogen, kam aber nicht zustande, weil die Preisforderung erheblich über den Schätzungswert hinausging. Dagegen empfiehlt sich die mietweise Übernahme auf einen Zeitraum von 5 Jahren. Der Mietzins von 14 800 ℳ erscheint nach Berechnung des städtischen Hochbauamts angemessen, da der Vermieterin die Bauunterhaltung obliegt. Ein Teil des Kellers ist für jährlich 128 ℳ weiter vermietet; dieser Vertrag wird von der Stadtgemeinde übernommen.

Durch Miete des Schulgebäudes Amalienstraße 35 wird erzielt, daß dem Zuwachs an Schülerzahl ein reichlich entsprechender Vorrat an Räumen gegenübertritt. Das Vorderhaus enthält 9, der Zwischenbau 6 Klassenzimmer, sodaß nötigenfalls bis zu 450 Schülern untergebracht werden können. Turnhalle, Zeichensaal und Schuldienerwohnung sind vorhanden.

Bei der Schwierigkeit und den Kosten einer Neubeschaffung in jetziger Zeit läßt sich das nötige Inventar für die zu mietenden Räume am besten in der Weise beschaffen, daß die Stadt den vorhandenen Bestand übernimmt. Als Mietpreis wurde ein Jahresbetrag von 1 700 ℳ gefordert; zweckmäßiger ist der Ankauf. Die Einrichtungsgegenstände (Bänke, Tische, Schränke usw.) sind im allgemeinen

Dementsprechend empfiehlt sich die Erhöhung

des Gaspreises um	10	Pfg. f. d. cbm
des Preises für Wasser, das nach dem durch Wassermesser festgestellten Verbrauch zu vergüten ist, um	5	„ „ „ „
des Preises für Kraftstrom um	7	„ „ „ Kwst.
„ „ „ Lichtstrom	10	„ „ „ „

Die Aufrundung ist gerechtfertigt, weil erfahrungsgemäß mit den Kohlenpreisen auch die Preise

fü
ar

Die Umfassungsmauern sind im Hinblick auf die Backsteinknappheit in Bruchsteinen vorgesehen. Das Äußere ist als Putzbau gedacht und in einfachsten Formen gehalten.

Die Baukosten sind auf Grund von Erhebungen über die Lohnverhältnisse, der Material- und Fuhrkosten in Spöck ermittelt und betragen . . . . . 50 000 ℳ

Der Geländewert ist . . . . . 480 „

Herstellung einer Straßenrinne . . . . . 360 „

Kosten für Planherstellung und Bauleitung . . . . . 2 160 „

somit Gesamtbaukosten . . 53 000 ℳ

Diese zu Friedenspreisen berechnet . . . . . 15 400 ℳ

Der mit 8 Prozent kapitalisierte Ertragswert 960 . 12,5 = ... 12 000 „

Der Baukostenzuschuß für die Überteuerung soll nach dem Unterschied zwischen Ertragswert und derzeitigem Preis 41 000 ℳ betragen. Davon zu Lasten des Reiches die Hälfte mit . . . 20 500 ℳ

des badischen Staates ¼ mit . . . . . 10 250 „

auf die Gemeinde Spöck ¼ mit . . . . . 10 250 „

Das Erträgnis der beiden Wohnungen ist zusammen 960 ℳ oder 6,20 v. H. des Friedenspreises.

Wegen Erwirkung der Baugenehmigung und der Baukostenzuschüsse sind Verhandlungen eingeleitet

Die Pläne und Berechnungen liegen in der Stadtrats-Registratur auf.

Siegrist.

9686

9681

Dr. **Kleinschmidt.**

9683

481

Bürgerausschusszustimmung am 28.7. u. 1.8.19. № 46 12.

479

Bürgerausschusszustimmung am 28.7. u. 1.8.19. № 39 11

Bürgerausschusszustimmung am 28.7./1.8.19. № 38 10

Karlsruhe, den 2. Juli 1919.

477

Betr. Verkauf von Gelände an die Brauerei Sinner und Josef Engelhard und Matth. Gräfenstein.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

1. daß von dem Grundstück Lagerbuch Nr. 14811 an die Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefefabrikation vorm. G. Sinner ein Geländestreifen von 104 qm zum Preise von 7 ℳ für das qm = 728 ℳ verkauft werde.
2. daß von dem Grundstück Lagerbuch Nr. 14801 an den Taglöhner Matth. Gräfenstein eine Teilfläche von 62 qm, sowie an den Schmied Josef Engelhard eine Teilfläche von 30 qm verkauft, dagegen von dem ersteren von dessen Grundstück 14013 eine Teilfläche von 9 qm und von dem letzteren von dessen Grundstück 14014 eine Teilfläche von 8 qm zur Verbreiterung der Appenmühlstraße erworben und für den Flächenunterschied (75 qm) ein Preis von 2 ℳ für das qm (= 150 ℳ) in Ansatz gebracht werde.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Dr. Jaegler.

Begründung.

Die Stadt beabsichtigt, das Gelände westlich der Durmersheimer-Straße und nördlich der Pfalz-Straße der Gartenstadt Grünwinkel in Erbbaurecht zu geben. Die Aufteilung des Geländes zur Anlage einer Siedelung macht eine Änderung der Straßenführung, wie sie bisher im Bebauungsplan vorgesehen war, notwendig; insbesondere soll die zwischen Durmersheimer-Straße und Ulmenallee projektiert gewesene Elsässer-Straße in Wegfall kommen. An der Ecke der Durmersheimer-Straße und eben dieser Elsässer-Straße

städtischen Höheren Mädchenschulen zu übernehmen. Das Unterrichtsministerium hat sich damit einverstanden erklärt, daß an diesen Anstalten die erforderlichen neuen Klassen gebildet und ihnen die nötigen Lehrkräfte zugewiesen werden. Sache der Stadt ist die Beschaffung der Schulräume nebst Einrichtung.

Die große Mehrzahl der unterzubringenden Schülerinnen wünscht in die nahe gelegene Fichte-Schule überzutreten. Da die Volksschule über entbehrliche Räume an geeigneter Stelle nicht verfügt und die Gebäude sämtlicher Höherer Lehranstalten voll besetzt sind, ergibt sich als bester Ausweg die Gewinnung der frei werdenden Viktoria-Schule, die zugleich der Fichte-Schule so nahe liegt, daß eine gemeinsame Verwaltung keine Schwierigkeiten macht.

Ein Ankauf des für Schulzwecke gut geeigneten Grundstückes Amalienstraße 35 wurde erwogen, kam aber nicht zustande, weil die Preisforderung erheblich über den Schätzungswert hinausging. Dagegen empfiehlt sich die mietweise Übernahme auf einen Zeitraum von 5 Jahren. Der Mietzins von 14800 ℳ erscheint nach Berechnung des städtischen Hochbauamts angemessen, da der Vermieterin die Bauunterhaltung obliegt. Ein Teil des Kellers ist für jährlich 128 ℳ weiter vermietet; dieser Vertrag wird von der Stadtgemeinde übernommen.

Durch Miete des Schulgebäudes Amalienstraße 35 wird erzielt, daß dem Zuwachs an Schülerzahl ein reichlich entsprechender Vorrat an Räumen gegenübertritt. Das Vorderhaus enthält 9, der Zwischenbau 6 Klassenzimmer, sodaß nötigenfalls bis zu 450 Schülern untergebracht werden können. Turnhalle, Zeichensaal und Schuldienerwohnung sind vorhanden.

Bei der Schwierigkeit und den Kosten einer Neubeschaffung in jetziger Zeit läßt sich das nötige Inventar für die zu mietenden Räume am besten in der Weise beschaffen, daß die Stadt den vorhandenen Bestand übernimmt. Als Mietpreis wurde ein Jahresbetrag von 1700 ℳ gefordert; zweckmäßiger ist der Ankauf. Die Einrichtungsgegenstände (Bänke, Tische, Schränke usw.) sind im allgemeinen

Demgegenüber empfiehlt sich die Erhöhung

steht nun bereits ein Haus, früher dem Werkmeister Franz Kistner in Grünwinkel, jetzt der Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefefabrikation vorm. G. Sinner gehörig, welches an der Fassade nach der Elsässer-Straße hin Fenster besitzt. Zum Schutze dieser Fenster und im Interesse einer einwandfreien Gestaltung des Ortsbildes bei zukünftiger Bebauung des Nachbargrundstückes erscheint es angezeigt, dem Hauseigentümer längs der Nordseite seines Anwesens einen Bodenstreifen von 5 m Breite abzutreten, damit der restliche Teil der Elsässer-Straße unter Belassung eines entsprechenden Bauwichs der Bebauung seitens der Gartenstadt zugeführt werden kann. Der Preis von 7 ℳ für das qm wurde bereits beim Verkauf des Geländes an Kistner mit Zustimmung des Bürgerausschusses in Ansatz gebracht und erscheint nach Sachlage auch vorliegendenfalls angemessen.

Das Gartenstadtgelände stößt in seinem nordöstlichen Teil an die Hinterfronten der an der Appenmühlstraße gelegenen Hausgrundstücke an. Um eine bessere Grenzführung entlang den Grundstücken des Taglöhners Matth. Gräfenstein und des Schmieds Josef Engelhard zu ermöglichen und zugleich den Eigentümern für die Zukunft eine den baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Bebauung ihrer Grundstücke zu gewährleisten, erscheint es angezeigt, dem erstgenannten Eigentümer 62 qm und dem zweiten 30 qm zu übereignen. Die Eigentümer treten dagegen an der Vorderseite ihrer Anwesen an der Appenmühlstraße die zur Verbreiterung der Straße benötigten Bodenstreifen von 9 bezw. 8 qm an die Stadt ab. Für den Flächenunterschied der gegenseitigen Abtretungen zahlen die Eigentümer an die Stadt 2 ℳ für den qm, ein Preis, der bereits früher mit andern Grundstücksanliegern der Appenmühl-Straße vereinbart worden ist und insbesondere mit Rücksicht darauf, daß der von der Stadt abzutretende Boden Hintergelände darstellt, angemessen erscheint.

Die Akten mit Planskizzen liegen zur Einsichtnahme auf der Registratur des Rathauses auf.

Dr. **Paul.**

9689

9686

9684 Dr. **Kleinschmidt.**

9683

481

Bürgerausschusszustimmung am 28.7. u. 1.8.19. № 46 12.

479

Bürgerausschusszustimmung am 28.7. u. 1.8.19. № 39 11

Karlsruhe, den 2. Juli 1919.

Betr. Verkauf von Teilen des früheren Feldwegs Lagerbuch Nr. 4709 a.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

daß von dem Feldweg Lagerbuch Nr. 4709 a an Frau Bäckermeister Ludw. Barquet Wtw. 28 qm und an den Elektrotechniker Valentin Haitz 59 qm zum Preise von 13 ℳ 20 ₰ für das qm (= 1 148 ℳ 40 ₰) verkauft werden.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Dr. Jaegler.

Begründung.

Nach ortsbauplanmäßiger Fertigstellung der Sophien-Straße zwischen Peter- und Pauls-Platz und Nuits-Straße ist der nördlich der Straße hinziehende Feldweg entbehrlich geworden. Da die Grundstücke zwischen diesem Feldweg und der Sophien-Straße, auch wenn ihnen die Feldwegparzellen zugeschlagen würden, nach Abzug der anzulegenden Vorgärten geeignete Bauplätze nicht darstellen, so erschien es zweckmäßig, den Feldweg unter die rückwärtigen Eigentümer der an der Rheinstraße anliegenden, mit der Südseite aber an den Weg anstoßenden Grundstücke aufzuteilen. Der bei den Akten befindliche Plan macht die Art und Weise der Aufteilung ersichtlich. Dementsprechend wurden den Grundstückseigentümern Kaufmann August Helwig, Maurermeister Ferdinand Doldt, Goldarbeiter Friedrich Kohler und Kieslieferant Karl Brannath bereits früher mit Zustimmung des Bürgerausschusses die an ihre Grundstücke anstoßenden Wegteile für den Fall der Einziehung des Feldwegs zugesagt. Weiterhin ist durch Vertrag

einzugehen, daß die Stadt das bisherige Schulgebäude [illegible] den Betrieb der Schule auf eigene Rechnung weiterführen sollte. Die Gesellschaft teilte jedoch mit, daß sie ohne baren Zuschuß nicht in der Lage sei, die Anstalt weiter zu führen. Da hierbei auf eine wesentliche Ersparnis nicht mehr zu rechnen wäre, hält es der Stadtrat für richtiger, die Schülerinnen in die städtischen Höheren Mädchenschulen zu übernehmen. Das Unterrichtsministerium hat sich damit einverstanden erklärt, daß an diesen Anstalten die erforderlichen neuen Klassen gebildet und ihnen die nötigen Lehrkräfte zugewiesen werden. Sache der Stadt ist die Beschaffung der Schulräume nebst Einrichtung.

Die große Mehrzahl der unterzubringenden Schülerinnen wünscht in die nahe gelegene Fichte-Schule überzutreten. Da die Volksschule über entbehrliche Räume an geeigneter Stelle nicht verfügt und die Gebäude sämtlicher Höherer Lehranstalten voll besetzt sind, ergibt sich als bester Ausweg die Gewinnung der frei werdenden Viktoria-Schule, die zugleich der Fichte-Schule so nahe liegt, daß eine gemeinsame Verwaltung keine Schwierigkeiten macht.

Ein Ankauf des für Schulzwecke gut geeigneten Grundstückes Amalienstraße 35 wurde erwogen, kam aber nicht zustande, weil die Preisforderung erheblich über den Schätzungswert hinausging. Dagegen empfiehlt sich die mietweise Übernahme auf einen Zeitraum von 5 Jahren. Der Mietzins von 14 800 ℳ erscheint nach Berechnung des städtischen Hochbauamts angemessen, da der Vermieterin die Bauunterhaltung obliegt. Ein Teil des Kellers ist für jährlich 128 ℳ weiter vermietet; dieser Vertrag wird von der Stadtgemeinde übernommen.

Durch Miete des Schulgebäudes Amalienstraße 35 wird erzielt, daß dem Zuwachs an Schülerzahl ein reichlich entsprechender Vorrat an Räumen gegenübertritt. Das Vorderhaus enthält 9, der Zwischenbau 6 Klassenzimmer, sodaß nötigenfalls bis zu 450 Schülern untergebracht werden können. Turnhalle, Zeichensaal und Schuldienerwohnung sind vorhanden.

Bei der Schwierigkeit und den Kosten einer Neubeschaffung in jetziger Zeit läßt sich das nötige Inventar für die zu mietenden Räume am besten in der Weise beschaffen, daß die Stadt den vorhandenen Bestand übernimmt. Als Mietpreis wurde ein Jahresbetrag von 1 700 ℳ gefordert; zweckmäßiger ist der Ankauf. Die Einrichtungsgegenstände (Bänke, Tische, Schränke usw.) sind im allgemeinen

vom 17. April 1914 die an das Grundstück Lagerbuch Nr. 4687 anstoßende Parzelle an den Färbermeister Jul. Zink verkauft worden. Bezüglich zweier weiterer Teilstücke des Weges sind nunmehr mit den Eigentümern der Grundstücke Lagerbuch Nr. 4690 und 4692, nämlich Bäckermeister Ludwig Barquet Wwe. und Elektrotechniker Valentin Haitz Kaufverträge entsprechend den mit den anderen Eigentümern bereits getätigten abgeschlossen worden, die der Genehmigung des Bürgerausschusses noch unterliegen. Zwar werden diese Erwerber durch den Kauf noch nicht unmittelbar Anlieger der Sophien-Straße, da ihnen das Grundstück Lagerbuch Nr. $\frac{4710}{1}$ (Eigentümer Wilh. Brannath in Reichenberg) vorgelagert ist; doch steht nach Mitteilung der Käufer zu erwarten, daß ihnen der Ankauf auch dieses Grundstücks ermöglicht wird. Der für die Teilstücke des Weges vereinbarte Preis von 13 ℳ 20 ₰ für das qm ist derselbe, wie er bei den übrigen Verkäufen unter den gleichen Umständen vereinbart wurde.

Dr. **Paul.**

9680

9689

9686

Dr. **Kleinschmidt.**

9681

9687

481

Bürgerausschusszustimmung am 28.7.u. 1.8.19. **№ 46** 12.

Karlsruhe, den 5. Juli 1919.

Architekturarbeiten betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. zur Gewinnung geeigneter Entwürfe für 4 städtebauliche Aufgaben (Straßen- und Platzgestaltung) die nachstehend verzeichneten engeren Wettbewerbe unter selbständigen, hier ansässigen Architekten ausgeschrieben,
2. die Aufnahme architektonisch oder baugeschichtlich bedeutsamer Gebäude unter die selbständigen hier ansässigen Architekten vergeben und
3. die hierfür erforderlichen Vergütungen und Preise im Gesamtbetrag von 20 600 ℳ aus Wirtschaftsmitteln der Jahre 1919 und 1920 bestritten werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Schühly.

Begründung.

Der Bund deutscher Architekten — Ortsgruppe Karlsruhe — hat auf die schwierige Lage hingewiesen, in die zufolge der augenblicklichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse fast die gesamte Architektenschaft gekommen sei, und die Ausschreibung beschränkter Wettbewerbe als das geeignete Mittel bezeichnet, um einer größeren Anzahl von Architekten eine Verdienstmöglichkeit zu verschaffen. Die hierauf eingeleiteten Verhandlungen führten zu dem Vorschlag, daß erstens je 10 selbständige hiesige Architekten zur Bearbeitung von 4 Entwürfen für städtebauliche Aufgaben aufgefordert und ferner die Aufnahme architektonisch oder baugeschichtlich bedeutsamer Häuser in der Stadt Karlsruhe und den Vororten ebenfalls an 10 selbständige hiesige Architekten vergeben werden sollen.

kurse werden durch das Unterrichtsministerium dem Lehrerinnen-Seminar Prinzessin Wilhelm-Stift angegliedert. Die Schülerinnen der übrigen Klassen strömen fast alle den städtischen Höheren Mädchenschulen zu. Mit Rücksicht auf die bedeutenden Kosten, welche der Stadtgemeinde durch Übernahme einer solchen Schülerzahl erwachsen, war der Stadtrat bereit, ein vorläufiges Abkommen auf der Grundlage einzugehen, daß die Stadt das bisherige Schulgebäude mieten und zur Verfügung stellen, die G. m. b. H. den Betrieb der Schule auf eigene Rechnung weiterführen sollte. Die Gesellschaft teilte jedoch mit, daß sie ohne baren Zuschuß nicht in der Lage sei, die Anstalt weiter zu führen. Da hierbei auf eine wesentliche Ersparnis nicht mehr zu rechnen wäre, hält es der Stadtrat für richtiger, die Schülerinnen in die städtischen Höheren Mädchenschulen zu übernehmen. Das Unterrichtsministerium hat sich damit einverstanden erklärt, daß an diesen Anstalten die erforderlichen neuen Klassen gebildet und ihnen die nötigen Lehrkräfte zugewiesen werden. Sache der Stadt ist die Beschaffung der Schulräume nebst Einrichtung.

Die große Mehrzahl der unterzubringenden Schülerinnen wünscht in die nahe gelegene Fichte-Schule überzutreten. Da die Volksschule über entbehrliche Räume an geeigneter Stelle nicht verfügt und die Gebäude sämtlicher Höherer Lehranstalten voll besetzt sind, ergibt sich als bester Ausweg die Gewinnung der frei werdenden Viktoria-Schule, die zugleich der Fichte-Schule so nahe liegt, daß eine gemeinsame Verwaltung keine Schwierigkeiten macht.

Ein Ankauf des für Schulzwecke gut geeigneten Grundstückes Amalienstraße 35 wurde erwogen, kam aber nicht zustande, weil die Preisforderung erheblich über den Schätzungswert hinausging. Dagegen empfiehlt sich die mietweise Übernahme auf einen Zeitraum von 5 Jahren. Der Mietzins von 14 800 ℳ erscheint nach Berechnung des städtischen Hochbauamts angemessen, da der Vermieterin die Bauunterhaltung obliegt. Ein Teil des Kellers ist für jährlich 128 ℳ weiter vermietet; dieser Vertrag wird von der Stadtgemeinde übernommen.

Durch Miete des Schulgebäudes Amalienstraße 35 wird erzielt, daß dem Zuwachs an Schülerzahl ein reichlich entsprechender Vorrat an Räumen gegenübertritt. Das Vorderhaus enthält 9, der Zwischenbau 6 Klassenzimmer, sodaß nötigenfalls bis zu 450 Schülern untergebracht werden können. Turnhalle, Zeichensaal und Schuldienerwohnung sind vorhanden.

Bei der Schwierigkeit und den Kosten einer Neubeschaffung in jetziger Zeit läßt sich das nötige Inventar für die zu mietenden Räume am besten in der Weise beschaffen, daß die Stadt den vorhandenen Bestand übernimmt. Als Mietpreis wurde ein Jahresbetrag von 1 700 ℳ gefordert; zweckmäßiger ist der Ankauf. Die Einrichtungsgegenstände (Bänke, Tische, Schränke usw.) sind im allgemeinen

Die städtebaulichen Aufgaben sind folgende:

1. Die Gestaltung des Platzes am Durlacher Tor im Lageplan 1:500, in den Baufluchten, Anlagen, Bäume und die Lage einer Wartehalle für die Bahnen einzutragen sind, sowie Grundriß, Aufriß und geometrische Ansicht der Wartehalle.

Jeder der 10 zum Wettbewerb zugelassenen Architekten, der einen dem Ausschreiben entsprechenden, vom Preisgericht als genügend anerkannten Entwurf einreicht, erhält hierfür den Betrag von 300 ℳ; außerdem werden 3 Preise verteilt von 600 ℳ, 400 ℳ und 200 ℳ — Gesamtaufwand 4200 ℳ —.

2. Gestaltung des Platzes an der Kreuzung der York- und Weinbrennerstraße. Grundriß 1:1000. Vergütung für jeden der zu beteiligenden 10 Architekten 100 ℳ; außerdem werden 3 Preise verteilt von 400, 300 und 200 ℳ — Gesamtaufwand 1900 ℳ —.

3. Gestaltung des Platzes beim Zusammenstoß der Lamey- und Honsell-Straße. Grundriß 1:1000. Vergütung der zu beteiligenden 10 Architekten je 100 ℳ. Außerdem werden 3 Preise verteilt von 300, 200 und 100 ℳ. Gesamtaufwand 1600 ℳ.

4. Gestaltung der Einmündung der Kriegsstraße in die York-Straße nördlich der Albbrücke beim Kühlen Krug. Vergütung der zu beteiligenden 10 Architekten je 200 ℳ; 3 Preise zu 400, 300 und 200 ℳ. Aufwand 2900 ℳ.

Die Aufnahme architektonisch oder baugeschichtlich bedeutsamer Häuser soll sich auf etwa 50 Gebäude aus früherer Zeit erstrecken, von denen Pläne nicht erhalten sind; namentlich solche von Weinbrenner und Bauernhäuser in Daxlanden und Beiertheim. Für die Aufnahme sind durchschnittlich 200 ℳ vorgesehen, sodaß der Gesamtaufwand etwa 10000 ℳ beträgt.

Die Auswahl der für die einzelnen Wettbewerbe und für die Aufnahme von Häusern in Betracht kommenden Architekten ist auf Grund von Meldungen durch die hiesige Ortsgruppe des Bundes deutscher Architekten erfolgt und vom Stadtrat gutgeheißen.

Die Mittel für sämtliche Aufträge betragen 20600 ℳ; sie sollen aus Wirtschaftsmitteln der Jahre 1919 und 1920 entnommen werden. Hierzu ist, da sie im Voranschlag nicht vorgesehen sind, die Genehmigung des Bürgerausschusses erforderlich.

Siegrist.

9691

9690

9689

9686

Dr. Kleinschmidt.

9684

9683

13.

Bürgerausschusszustimmung am 28.7. u. 1.8.19.

№ 41

Karlsruhe, den 4. Juli 1919.

Die Auflösung der Viktoria-Privatschule betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die Stadtgemeinde das Gebäude der Viktoria-Schule, Amalienstraße 35, von der Generalintendanz der Großh. Zivilliste für einen jährlichen Mietzins von 14800 ℳ auf 5 Jahre vom 12. September 1919 an mietet,
2. die der Viktoria-Privatschule G. m. b. H. gehörigen Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel zu einem Gesamtpreis von 9000 ℳ für die Stadtgemeinde angekauft werden und der hierfür erforderliche Aufwand aus Wirtschaftsmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:
Dr. Kleinschmidt.

Neudeck.

Begründung.

Die aus persönlichen Mitteln der Großherzogin Luise unterhaltene Viktoria-Schule wurde im Herbst 1911 aufgelöst. An ihre Stelle trat die Viktoria-Privatschule, die von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bis jetzt weitergeführt worden ist. Trotz der ihr eingeräumten außerordentlich günstigen Bedingungen — das Schulgebäude wurde von der fürstlichen Eigentümerin vollständig mietfrei zur Verfügung gestellt — gelangte die Privatschule nicht dazu, die Ausgaben des Betriebes aus ihren Schulgeldeinnahmen zu bestreiten. Vielmehr konnte das Unternehmen, zumal nach den Steigerungen der Ausgaben infolge des Krieges, nur durch die von der Großherzogin Luise in freigebigster Weise freiwillig gegebenen Zuschüsse aufrecht erhalten werden. Im Schuljahr 1917/18 stieg der Zuschuß auf mehr als 20000 ℳ, obwohl augenscheinlich so sparsam als möglich gewirtschaftet worden ist.

Die politischen Veränderungen haben ein Aufhören dieses Zuschusses und damit die Auflösung der Anstalt zur Folge. Infolgedessen müssen über 200 Schülerinnen untergebracht werden. Die Seminarkurse werden durch das Unterrichtsministerium dem Lehrerinnen-Seminar Prinzessin Wilhelm-Stift angegliedert. Die Schülerinnen der übrigen Klassen strömen fast alle den städtischen Höheren Mädchenschulen zu. Mit Rücksicht auf die bedeutenden Kosten, welche der Stadtgemeinde durch Übernahme einer solchen Schülerzahl erwachsen, war der Stadtrat bereit, ein vorläufiges Abkommen auf der Grundlage einzugehen, daß die Stadt das bisherige Schulgebäude mieten und zur Verfügung stellen, die G. m. b. H. den Betrieb der Schule auf eigene Rechnung weiterführen sollte. Die Gesellschaft teilte jedoch mit, daß sie ohne baren Zuschuß nicht in der Lage sei, die Anstalt weiter zu führen. Da hierbei auf eine wesentliche Ersparnis nicht mehr zu rechnen wäre, hält es der Stadtrat für richtiger, die Schülerinnen in die städtischen Höheren Mädchenschulen zu übernehmen. Das Unterrichtsministerium hat sich damit einverstanden erklärt, daß an diesen Anstalten die erforderlichen neuen Klassen gebildet und ihnen die nötigen Lehrkräfte zugewiesen werden. Sache der Stadt ist die Beschaffung der Schulräume nebst Einrichtung.

Die große Mehrzahl der unterzubringenden Schülerinnen wünscht in die nahe gelegene Fichte-Schule überzutreten. Da die Volksschule über entbehrliche Räume an geeigneter Stelle nicht verfügt und die Gebäude sämtlicher Höherer Lehranstalten voll besetzt sind, ergibt sich als bester Ausweg die Gewinnung der frei werdenden Viktoria-Schule, die zugleich der Fichte-Schule so nahe liegt, daß eine gemeinsame Verwaltung keine Schwierigkeiten macht.

Ein Ankauf des für Schulzwecke gut geeigneten Grundstückes Amalienstraße 35 wurde erwogen, kam aber nicht zustande, weil die Preisforderung erheblich über den Schätzungswert hinausging. Dagegen empfiehlt sich die mietweise Übernahme auf einen Zeitraum von 5 Jahren. Der Mietzins von 14800 ℳ erscheint nach Berechnung des städtischen Hochbauamts angemessen, da der Vermieterin die Bauunterhaltung obliegt. Ein Teil des Kellers ist für jährlich 128 ℳ weiter vermietet; dieser Vertrag wird von der Stadtgemeinde übernommen.

Durch Miete des Schulgebäudes Amalienstraße 35 wird erzielt, daß dem Zuwachs an Schülerzahl ein reichlich entsprechender Vorrat an Räumen gegenübertritt. Das Vorderhaus enthält 9, der Zwischenbau 6 Klassenzimmer, sodaß nötigenfalls bis zu 450 Schülern untergebracht werden können. Turnhalle, Zeichensaal und Schuldienerwohnung sind vorhanden.

Bei der Schwierigkeit und den Kosten einer Neubeschaffung in jetziger Zeit läßt sich das nötige Inventar für die zu mietenden Räume am besten in der Weise beschaffen, daß die Stadt den vorhandenen Bestand übernimmt. Als Mietpreis wurde ein Jahresbetrag von 1700 ℳ gefordert; zweckmäßiger ist der Ankauf. Die Einrichtungsgegenstände (Bänke, Tische, Schränke usw.) sind im allgemeinen

gut erhalten. Das Inventar stellte bei Kriegsbeginn einen Anschaffungswert von 17526 ℳ dar, wozu in den Jahren bis 1918 noch 1634 ℳ Aufwendungen hinzutraten. Die G. m. b. H. hat den Bestand s. Zt. billig übernommen und jährlich 1000 ℳ darauf abgeschrieben, so daß er am Schlusse des Geschäftsjahres 1917/18 nur noch mit 5600 ℳ zu Buche steht. Die Anschaffung würde jetzt viel mehr als diesen Buchwert kosten, auch wenn man die Abnützung berücksichtigt.

Mit Büchern und Lehrmitteln ist die Anstalt nicht sehr reichlich versehen. Die G. m. b. H. hat auch hierauf reichlich abgeschrieben, sodaß der Buchwert 1918 nur noch 2000 ℳ betrug.

Im Vergleich zu den Kosten anderweiter Beschaffung ist der Gesamtpreis von 9000 ℳ für Inventar und Unterrichtsmittel als mäßig zu bezeichnen und der Ankauf zu den vereinbarten Bedingungen daher zu empfehlen. —

Die Errichtung von weiteren Klassen der Fichte-Schule bedeutet einen Übergangszustand; dasselbe gilt für die Unterbringung dieser Klassen in dem Gebäude der Viktoria-Schule. Die Fichte-Schule wird infolge des Zuwachses mehr als 1000 Schülerinnen haben, und wenn sich diese Zahl auch durch Wegfall der Vorschulklassen etwas vermindert, so drängt doch die Entwicklung dahin, die Anstalt zu teilen und eine dritte Höhere Mädchenschule zu gründen. Die neue Anstalt muß in der Oststadt untergebracht werden, um den Besuch der Höheren Mädchenschulen für alle Stadtgebiete gleichmäßig zu erleichtern. Dann stehen die Räume der Viktoria-Schule für andere Schulabteilungen zur Verfügung; das Haus liegt so günstig inmitten der Stadt, daß es für die verschiedensten Zwecke brauchbar ist.

Wegen der Errichtung weiterer etatmäßiger Stellen an der Fichte-Schule wird der Stadtrat dem Bürgerausschuß Vorlage erstatten, sobald die Verhandlungen hierüber abgeschlossen sind.

Dr. **Kleinschmidt.**

7580 000 95/200 n=3 201 122

17.

490

Bürgerausschusszustimmung am 8. Okt. 1919 mit dem **№ 45**
vom Rathaus mündlich vorgebrachten Antrag auf Erhöhung des Kredits
Karlsruhe, den 8. Juli 1919. auf 49.000 ℳ.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 29. Okt. 1919 No. 64350 Errichtung eines städtischen Säge- und Hobelwerks betreffend.

488

16.

Bürgerausschusszustimmung am 28.7. u. 1.8.19 № 44

Karlsruhe, den 2. Juli 1919.

Kredit-Überschreitung
Erstellung von weiteren Kleinwohnhäusern auf dem Gelände östlich der Tulla-Schule betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

15

Bürgerausschusszustimmung am 28.7. u. 1.8.19. № 43

Karlsruhe, den 9. Juli 1919.

487

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 20. Mai 1919 No. 63075 Anschaffung von zwei elektrisch betriebenen Zugwagen für die Müllabfuhr betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß der durch Bürgerausschußbeschluß vom 29. Dezember 1916 genehmigte Betrag von 50 000 ℳ für Anschaffung von zwei elektrisch betriebenen Zugwagen für die Müllabfuhr um 10 000 ℳ erhöht werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

14

485

Bürgerausschusszustimmung am 28.7. u. 1.8.19. № 42

Karlsruhe, den 2. Juli 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 18. März 1919 No. 62302 Herstellung der Tulla-Straße zwischen Gerwig-Straße und Tulla-Platz betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

1. die Tulla-Straße zwischen Gerwig-Straße und Tulla-Platz, sowie die an der Nordseite des Grundstücks Lagerbuch Nr. 6490 entlangführende Straßenstrecke hergestellt und mit Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen versehen,
2. die genannte Strecke der Tulla-Straße und der Tulla-Platz kanalisiert und in der Tulla-Straße zwischen Platz und Rintheimer Straße ein Spülkanal eingebaut,
3. in der Tulla-Straße zwischen Gerwig-Straße und Tulla-Platz ein Doppelgleis für die Straßenbahn verlegt,
4. der Aufwand von rund 133 000 ℳ in den Jahren 1919 bis 1921 aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Lacher.

Begründung.

Um eine Zufahrt zu den Kleinwohnhäusern hinter der Tulla-Schule zu gewinnen, ist es erforderlich, auch die Tulla-Straße zwischen Gerwig-Straße und Tulla-Platz und das Verbindungsstück zwischen dieser Straße und der Straße südlich der Tulla-Schule, deren Herstellung der Bürgerausschuß unter dem 23. April d. J. genehmigt hat, herstellen zu lassen.

Das Gelände für die Straßen befindet sich bereits in städtischem Besitz, sodaß besondere Kosten für Geländeerwerb nicht erwachsen. Die Tulla-Straße wird einen 11 m breiten Fahrdamm erhalten und

gut erhalten. Das Inventar stellte bei Kriegsbeginn einen Anschaffungswert von 17 526 ℳ dar, wozu in den Jahren bis 1918 noch 1 634 ℳ Aufwendungen hinzutraten. Die G. m. b. H. hat den Bestand s. Zt. billig übernommen und jährlich 1 000 ℳ darauf abgeschrieben, so daß er am Schlusse des Geschäftsjahres 1917/18 nur noch mit 5 600 ℳ zu Buche steht. Die Anschaffung würde jetzt viel mehr als diesen Buchwert kosten, auch wenn man die Abnützung berücksichtigt.

Mit Büchern und Lehrmitteln ist die Anstalt nicht sehr reichlich versehen. Die G. m. b. H. hat auch hierauf reichlich abgeschrieben, sodaß der Buchwert 1918 nur noch 2 000 ℳ betrug.

Im Vergleich zu den Kosten anderweiter Beschaffung ist der Gesamtpreis von 9 000 ℳ für Inventar und Unterrichtsmittel als mäßig zu bezeichnen und der Ankauf zu den vereinbarten Bedingungen daher zu empfehlen. —

Die Errichtung von weiteren Klassen der Fichte-Schule bedeutet einen Übergangszustand; dasselbe gilt für die Unterbringung dieser Klassen in dem Gebäude der Viktoria-Schule. Die Fichte-Schule wird infolge des Zuwachses mehr als 1000 Schülerinnen haben, und wenn sich diese Zahl auch durch Wegfall der Vorschulklassen etwas vermindert, so drängt doch die Entwicklung dahin, die Anstalt zu teilen und eine dritte Höhere Mädchenschule zu gründen. Die neue Anstalt muß in der Oststadt untergebracht werden, um den Besuch der Höheren Mädchenschulen für alle Stadtgebiete gleichmäßig zu erleichtern. Dann stehen die Räume der Viktoria-Schule für andere Schulabteilungen zur Verfügung; das Haus liegt so günstig inmitten der Stadt, daß es für die verschiedensten Zwecke brauchbar ist.

Wegen der Errichtung weiterer etatmäßiger Stellen an der Fichte-Schule wird der Stadtrat dem Bürgerausschuß Vorlage erstatten, sobald die Verhandlungen hierüber abgeschlossen sind.

Dr. **Kleinschmidt.**

201 122
7580 000 75/200 d = 3

7,00 m breite Gehwege, die am Rande mit Bäumen bepflanzt werden. Im übrigen soll die Straße, was Gestückunterbau und Beschotterung anbelangt, in der früher üblichen soliden Art hergestellt werden. Eine Vereinfachung und Verbilligung kann nur dadurch erstrebt werden, daß die sonst üblichen Granitrandsteine in den Geraden durch Bordsteinpflasterung ersetzt werden. Zu bemerken ist, daß der Kanal bis zu dem nördlichen Rande des Tulla-Platzes gebaut werden muß, da das Abflußsystem den Bau einer Teilstrecke nicht zuläßt. Die Tulla-Straße zwischen Tulla-Platz und Rintheimer Straße, deren Kanalisation unter dem 23. April d. J. bereits genehmigt wurde, soll einen Spülkanal erhalten. Auf dem herzustellenden Straßenteil der Tulla-Straße sollen auch die Gleise für die elektrische Straßenbahn gelegt werden.

Die Kosten sind wie folgt berechnet:

a.	Straßenbau mit	14 800 ℳ
b.	Gehwege mit	3 700 „
c.	Baumpflanzungen mit	945 „
d.	Entwässerungsanlage mit	42 000 „
e.	Gas-, Wasser- und elektrische Leitungen . .	23 400 „
f.	Straßenbahngleise mit	48 125 „
	zusammen . .	132 970 ℳ

oder rund 133 000 ℳ.

Wegen den eigentlichen Straßenkosten ist noch ein besonderer Gemeindebeschluß zu fassen, wegen dessen besondere Vorlage vorbehalten bleibt; sie sollen erst im Falle der Bebauung fällig werden. Das letztere gilt auch für die Kanalkosten. Dagegen sind die Gehwegkosten sofort nach Herstellung zu ersetzen.

Akten und Pläne liegen auf der Registratur des Rathauses zur Einsicht der Stadtverordneten auf.

Dr. **Paul.**

17.

490

Bürgerausschusszustimmung am 8. Juli 1919 mit dem **№ 45**
vom Rathaus mündlich vorgebrachten Antrag auf Erhöhung des Kredits
auf 49.000 ℳ.

Karlsruhe, den 8. Juli 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 29. Okt. 1919 No. 84350 Errichtung eines städtischen Säge- und Hobelwerks betreffend.

488

16.

Bürgerausschusszustimmung am 28.7. u. 1.8.19 mit № 44
Zusatz dem Rathaus-Vorschlag

Karlsruhe, den 2. Juli 1919.

Erstellung von weiteren Kleinwohnhäusern auf dem Gelände östlich der Tulla-Schule betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

15

№ 43

Bürgerausschusszustimmung am 28.7. u. 1.8.19.

Karlsruhe, den 9. Juli 1919.

487

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. des Ministeriums des Innern
vom 20. Mai 1919 No. 63075

Anschaffung von zwei elektrisch betriebenen Zugwagen für die Müllabfuhr betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß der durch Bürgerausschußbeschluß vom 29. Dezember 1916 genehmigte Betrag von 50 000 ℳ für Anschaffung von zwei elektrisch betriebenen Zugwagen für die Müllabfuhr um 10 000 ℳ erhöht werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Schühly.

Begründung.

Die Stadtgemeinde hat im Jahre 1916 bei der Firma Hentschel & Co., Berlin (jetzt Elitewagen A.-G.) 2 elektromobile Zugwagen für die Müllabfuhr bestellt. Die Wagen wurden zu 21 325 ℳ für das Stück in Auftrag gegeben. Infolge der Kriegsverhältnisse war die Firma trotz aller Bemühungen nicht früher als im Mai d. J. in der Lage, die Wagen abzuliefern. Inzwischen haben sich die Gestehungskosten wesentlich erhöht, sodaß die Firma an die Stadtgemeinde mit der Bitte herantrat, ihr wenigstens einen Teil ihrer Mehrkosten zu ersetzen und statt des vereinbarten Preises von 21 325 ℳ die Summe von 25 000 ℳ für den Wagen zu bewilligen. Die Baukommission hält die Mehrforderung für berechtigt.

Die Nachbewilligung des Betrages von (2 × 3675 =) 7350 ℳ und weiter noch in Aussicht stehende Mehrausgaben für Ersatzteile haben eine Überschreitung von 10 000 ℳ des unterm 29. Dezember 1916 vom Bürgerausschuß bewilligten Kredits von 50 000 ℳ zur Folge, deren Genehmigung hiermit beantragt wird.

Siegrist.

9700

Die Kosten der gesamten Anlage sind auf 180 000 ℳ veranschlagt und setzen sich wie folgt zusammen:

1. Maschinelle Einrichtungen	80 000 ℳ
2. Fabrikgebäude	40 000 „
3. Trockenschuppen	30 000 „
4. Transportanlagen	30 000 „.

Wir glaubten, unter den gegenwärtigen Verhältnissen davon absehen zu dürfen, eine eingehende Wirtschaftlichkeitsberechnung anzustellen; es mag der Hinweis genügen, daß unter Berücksichtigung der hohen Aufwendungen, welche uns für die Abfuhr der Schlacken erwachsen, die Kosten für die Schlackensteine wesentlich niedriger sind, als für Ziegelsteine. Eine Wirtschaftlichkeit der Anlage steht demnach außer Zweifel."

17.

490

Bürgerausschußzustimmung am 8. Okt. 1919 mit dem **№ 45**

vom Stadtrat mündlich abgeänderten Antrag unter Erhöhung des Kredits auf 49.000 ℳ.

Karlsruhe, den 8. Juli 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 29. Okt. 1919 No. 84350 (Errichtung eines städtischen Säge- und Hobelwerks betreffend)

488

16.

Bürgerausschußzustimmung am 28. 7. u. 1. 8. 19 **mit № 44** Annahme des

Karlsruhe, den 2. Juli 1919. Stadtrat-Vorschlages, jedoch unter Erhöhung des Kredits auf 1,5 Mill. Mark zur Herstellung weiterer billiger Kleinwohnungen und der Bürgerausschuß-Vorlage zur Kenntnisnahme, daß die Bauverwaltung zur Vergebung der Arbeiten

Erstellung von weiteren Kleinwohnhäusern auf dem Gelände östlich der Tulla-Schule betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

1. daß auf dem städtischen Gelände östlich der Tulla-Schule im Anschluß an die durch Bürgerausschußbeschluß vom 23. April d. J. genehmigten Kleinwohnhäuser 8 weitere Wohnhäuser nach den vom städtischen Hochbauamt entworfenen Plänen gebaut werden,
2. daß die zwischen den Neubauten und dem Hof der Tulla-Schule geplante Straße hergestellt und mit Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen versehen werde,
3. daß der Aufwand für

a. Hochbauten mit	1 522 000 ℳ
b. Straßenbau mit	18 100 „
c. Gas-, Wasser- und elektrische Leitungen mit	26 800 „
zusammen	1 566 900 ℳ

oder rund 1 567 000 ℳ aus Anlehensmitteln gedeckt werde.

Der Stadtrat:

Dr. **Paul.**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. [illegible] Innern vom 12. Aug. 1919 No. 62301

Dr. Jaegler.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat in der Sitzung vom 23. April d. J. den Bau von 8 Wohnhäusern hinter der Tulla-Schule genehmigt. Da die Wohnungsnot immer größer wird und keine Hoffnung besteht, daß ihr im Wege privater Bautätigkeit gesteuert werde, erscheint der Bau weiterer Häuser mit Kleinwohnungen

die auf diesem Wege hergestellten Schlackensteine einen guten Ersatz für Backsteine und tragen, wenn auch nur in geringem Maße, zur Verminderung des Kohlenverbrauchs bei.

Wir beabsichtigen, östlich vom Bahndamm des Gaswerks eine Anlage zu errichten, in welcher die Herstellung von Schlackensteinen aus Schlacke, Sand, Zement und Kalk fabrikmäßig betrieben werden kann. Der vorgesehene Platz hat den Vorteil, daß nur geringe Transportkosten für das Schlackenmaterial aufzuwenden sind, und daß durch eine bereits angelegte Fahrstraße, durch Staatsbahn- und Straßenbahnanschluß jede Möglichkeit des Abtransports der fertigen Steine gegeben ist.

Die wesentlichsten Teile der Verarbeitungsanlage sind Zerkleinerungs- und Mischmaschinen und die Steinpresse, welche mit einigen Transportanlagen in einem einfachen Fabrikgebäude unterzubringen sind. Die Steine sollen zunächst in einem Schuppen und, nachdem sie abgebunden haben, auf Lagerplätzen zwischen den Geleisen bezw. der Fahrstraße gelagert werden.

Die Kosten der gesamten Anlage sind auf 180 000 ℳ veranschlagt und setzen sich wie folgt zusammen:

1. Maschinelle Einrichtungen	80 000 ℳ
2. Fabrikgebäude	40 000 „
3. Trockenschuppen	30 000 „
4. Transportanlagen	30 000 „

Wir glaubten, unter den gegenwärtigen Verhältnissen davon absehen zu dürfen, eine eingehende Wirtschaftlichkeitsberechnung anzustellen; es mag der Hinweis genügen, daß unter Berücksichtigung der hohen Aufwendungen, welche uns für die Abfuhr der Schlacken erwachsen, die Kosten für die Schlackensteine wesentlich niedriger sind, als für Ziegelsteine. Eine Wirtschaftlichkeit der Anlage steht demnach außer Zweifel."

2

gut erhalten. Das Inventar stellte bei Kriegsbeginn einen Anschaffungswert von 17 526 ℳ dar, wozu in den Jahren bis 1918 noch 1 634 ℳ Aufwendungen hinzutraten. Die G. m. b. H. hat den Bestand s. Zt. billig übernommen und jährlich 1 000 ℳ darauf abgeschrieben, so daß er am Schlusse des Geschäftsjahres 1917/18 nur noch mit 5 600 ℳ zu Buche steht. Die Anschaffung würde jetzt viel mehr als

2

unabweisbares Bedürfnis. Der Stadt steht anderweitig geeignetes Gelände nicht zur Verfügung, sodaß es als das zweckmäßigste erscheinen muß, im Anschluß an den bereis im Bau begriffenen Häuserblock weiterzubauen. Von den neu geplanten 8 Häusern fallen die 3 an der Nordwestecke gelegenen in das Gebiet einer z. Zt. im Gang befindlichen Geländeumlegung; diese Häuser können daher erst gebaut werden, wenn die Umlegung vollzugsreif ist. Das auf dem Baugelände stehende frühere Schuldienerhaus der Tulla-Schule wird in die Häuserreihe einbezogen werden. Die neu zu erstellenden Gebäude sollen enthalten:

2 × 1	Zimmerwohnungen,	
19 × 2	„	
31 × 3	„	und
2 × 4	„	

zusammen 54 Wohnungen (ohne die beiden vorhandenen Schuldienerwohnungen).

Die Ausführung schließt sich in den Einzelheiten dem ersten Projekte an. Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf 1 567 000 ℳ, während der Ertrag der Häuser auf ca. 31 000 ℳ veranschlagt wird.

Soweit auf Bewilligung von Baukostenzuschüssen seitens des Reichs und Staats noch gerechnet werden kann, würden auf das Reich 584 462 ℳ 50 ₰ und auf den Staat und die Gemeinde 292 231 ℳ 25 ₰ entfallen.

Die Pläne liegen zur Einsichtnahme der Stadtverordneten auf der Registratur des Rathauses auf.

Dr. Paul.

9701

über rund 155 000 ℳ.

Wegen den eigentlichen Straßenkosten ist noch ein besonderer Gemeindebeschluß zu fassen, wegen dessen besondere Vorlage vorbehalten bleibt; sie sollen erst im Falle der Bebauung fällig werden. Das letztere gilt auch für die Kanalkosten. Dagegen sind die Gehwegkosten sofort nach Herstellung zu ersetzen.

Akten und Pläne liegen auf der Registratur des Rathauses zur Einsicht der Stadtverordneten auf.

Dr. Paul.

9694

17.

490

№ 45

Karlsruhe, den 8. Juli 1919.

Stadtverordnetensitzung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 29. Okt. 1919 No. 84350

Errichtung eines städtischen Säge- und Hobelwerks betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. auf dem stadteigenen Platze beim Elektrizitätswerk ein Säge- und Hobelwerk errichtet wird und
2. die hierfür erforderlichen Kosten mit 30 000 ℳ dem Anlehensstock entnommen und diesem innerhalb 10 Jahren aus Wirtschaftsmitteln ersetzt werden.

Der Stadtrat:

Siegrist. Dr. Schühly.

Begründung.

In der Bürgerausschußsitzung vom 16. Mai 1919 regte der Stadtverordnete August Schneider die Errichtung eines städtischen Sägewerks an, da die privaten Sägewerke für geschnittenes Holz ungeheure Preise fordern. Dabei war wohl gedacht, daß die Stadt sich Rohholz beschaffen, dieses sägen lassen und dann an die Handwerker (Zimmerleute, Schreiner) abgeben solle.

Die gegenwärtige Vorlage bezweckt einen Versuch mit der Anlage und dem Betrieb eines städtischen Säge- und Hobelwerks. Besondere Veranlassung dazu gibt die Erwerbung von etwa 8000 m³ Holz aus Heeresbeständen durch die Stadt, das in seiner jetzigen Form größtenteils für Bauzwecke nicht geeignet ist, sondern neu geschnitten und gehobelt werden muß. Die Säge der städtischen Appenmühle und die ehemalige Mühle in Rüppurr kommen dafür nicht in Betracht, da sie keinen Gleisanschluß haben. Dieser Bedingung genügt der stadteigene Platz beim Elektrizitätswerk, der zur Aufstapelung der von der Stadt angekauften 8000 m³ Heeresholz ausersehen ist. Die hier vorhandenen privaten Säge- und Hobelwerke sind mit Arbeit überhäuft.

Die unfreiwillige Ruhe im Baugewerbe nimmt uns die Möglichkeit, Schlacken an Bauunternehmer abzusetzen und auch die Plätze in der Nähe des Gaswerks können nur noch geringe Mengen aufnehmen, wodurch wir veranlaßt werden, Schlacken nach entfernteren Plätzen zu bringen und erhöhte Aufwendungen für Fuhrlöhne zu machen. Unter diesen Umständen wird uns der Schlackenabsatz jährlich rund 40 000 ℳ kosten. Es ist daher dringend geboten, Abhilfe zu schaffen, was durch Verarbeitung der Schlacken zu Schlackensteinen geschehen kann. Schon vor dem Kriege hatte man sich mit diesem Gedanken befaßt, es war aber unter den damaligen Verhältnissen mit einer Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht zu rechnen. Jetzt aber, nachdem infolge der Kohlennot ein Mangel an gebrannten Bausteinen herrscht, der zweifellos noch eine Reihe von Jahren anhalten wird, bilden die auf kaltem Wege hergestellten Schlackensteine einen guten Ersatz für Backsteine und tragen, wenn auch nur in geringem Maße, zur Verminderung des Kohlenverbrauchs bei.

Wir beabsichtigen, östlich vom Bahndamm des Gaswerks eine Anlage zu errichten, in welcher die Herstellung von Schlackensteinen aus Schlacke, Sand, Zement und Kalk fabrikmäßig betrieben werden kann. Der vorgesehene Platz hat den Vorteil, daß nur geringe Transportkosten für das Schlackenmaterial aufzuwenden sind, und daß durch eine bereits angelegte Fahrstraße, durch Staatsbahn- und Straßenbahnanschluß jede Möglichkeit des Abtransports der fertigen Steine gegeben ist.

Die wesentlichsten Teile der Verarbeitungsanlage sind Zerkleinerungs- und Mischmaschinen und die Steinpresse, welche mit einigen Transportanlagen in einem einfachen Fabrikgebäude unterzubringen sind. Die Steine sollen zunächst in einem Schuppen und, nachdem sie abgebunden haben, auf Lagerplätzen zwischen den Geleisen bezw. der Fahrstraße gelagert werden.

Die Kosten der gesamten Anlage sind auf 180 000 ℳ veranschlagt und setzen sich wie folgt zusammen:

1. Maschinelle Einrichtungen	80 000 ℳ
2. Fabrikgebäude	40 000 „
3. Trockenschuppen	30 000 „
4. Transportanlagen	30 000 „.

Wir glaubten, unter den gegenwärtigen Verhältnissen davon absehen zu dürfen, eine eingehende Wirtschaftlichkeitsberechnung anzustellen; es mag der Hinweis genügen, daß unter Berücksichtigung der hohen Aufwendungen, welche uns für die Abfuhr der Schlacken erwachsen, die Kosten für die Schlackensteine wesentlich niedriger sind, als für Ziegelsteine. Eine Wirtschaftlichkeit der Anlage steht demnach außer Zweifel."

Das Hochbauamt schlägt vor, einen Schuppen von 15/18 m Grundfläche zu erbauen und darin eine Kreissäge, eine Hobelmaschine, eine Bandsäge und eine Abrichtmaschine aufzustellen.

Die Kosten betragen:

Erstellung des Schuppens	16 000 ℳ
Ankauf der Maschinen	14 000 „
zusammen . .	30 000 ℳ.

Das Vorhaben erscheint zweckmäßig; es wird daher Antrag auf Bewilligung der erforderlichen Kosten — aus Anlehensmitteln — beim Bürgerausschuß gestellt.

Siegrist.

9702

9701

oder rund 133 000 ℳ.

Wegen den eigentlichen Straßenkosten ist noch ein besonderer Gemeindebeschluß zu fassen, wegen dessen besondere Vorlage vorbehalten bleibt; sie sollen erst im Falle der Bebauung fällig werden. Das letztere gilt auch für die Kanalkosten. Dagegen sind die Gehwegkosten sofort nach Herstellung zu ersetzen.

Akten und Pläne liegen auf der Registratur des Rathauses zur Einsicht der Stadtverordneten auf.

Dr. Paul.

9694

18.

492

Bürgerausschusszustimmung am 28.7. zu 1.8.19. № 46

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. [illegible] No. 4150.
vom 20. August 1919

Karlsruhe, den 9. Juli 1919.

Die Erstellung einer Schlackensteinfabrik betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

1. bei dem Gaswerk eine Schlackensteinfabrik errichtet und
2. die hierfür erforderlichen Kosten im Betrag von 180000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Schühly.

Begründung.

Das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt berichtet unterm 7. Juli 1919 folgendes:

„Als die Gaswerke noch die Möglichkeit hatten, diejenigen Kohlensorten einzukaufen, mit welchen die günstigsten wirtschaftlichen Ergebnisse erzielt werden, war man bestrebt, Kohlen mit möglichst niedrigem Aschegehalt zu bekommen. Vor dem Kriege belief sich infolgedessen der Anfall von Schlacken auf nicht mehr als 2000 t im Jahre. Der größte Teil dieser Schlacken wurde zu Isolierzwecken bei Neubauten, zur Wegherstellung, zur Auffüllung von Reitplätzen und dergl. gerne verwendet, der kleinere Rest wurde nach den um das Gaswerk liegenden Schuttplätzen abgeführt, sodaß durch die Unterbringung der Schlacken kaum nennenswerte Kosten entstanden waren.

Heute sind die Verhältnisse vollständig geändert. Die Kohlen zeigen den 3- und 4-fachen Aschegehalt gegenüber den früheren Zeiten, sodaß mit einem jährlichen Schlackenanfall von 7000 t gerechnet werden muß.

Die unfreiwillige Ruhe im Baugewerbe nimmt uns die Möglichkeit, Schlacken an Bauunternehmer abzusetzen und auch die Plätze in der Nähe des Gaswerks können nur noch geringe Mengen aufnehmen, wodurch wir veranlaßt werden, Schlacken nach entfernteren Plätzen zu bringen und erhöhte Aufwendungen für Fuhrlöhne zu machen. Unter diesen Umständen wird uns der Schlackenabsatz jährlich rund 40000 ℳ kosten. Es ist daher dringend geboten, Abhilfe zu schaffen, was durch Verarbeitung der Schlacken zu Schlackensteinen geschehen kann. Schon vor dem Kriege hatte man sich mit diesem Gedanken befaßt, es war aber unter den damaligen Verhältnissen mit einer Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht zu rechnen. Jetzt aber, nachdem infolge der Kohlennot ein Mangel an gebrannten Bausteinen herrscht, der zweifellos noch eine Reihe von Jahren anhalten wird, bilden die auf kaltem Wege hergestellten Schlackensteine einen guten Ersatz für Backsteine und tragen, wenn auch nur in geringem Maße, zur Verminderung des Kohlenverbrauchs bei.

Wir beabsichtigen, östlich vom Bahndamm des Gaswerks eine Anlage zu errichten, in welcher die Herstellung von Schlackensteinen aus Schlacke, Sand, Zement und Kalk fabrikmäßig betrieben werden kann. Der vorgesehene Platz hat den Vorteil, daß nur geringe Transportkosten für das Schlackenmaterial aufzuwenden sind, und daß durch eine bereits angelegte Fahrstraße, durch Staatsbahn- und Straßenbahnanschluß jede Möglichkeit des Abtransports der fertigen Steine gegeben ist.

Die wesentlichsten Teile der Verarbeitungsanlage sind Zerkleinerungs- und Mischmaschinen und die Steinpresse, welche mit einigen Transportanlagen in einem einfachen Fabrikgebäude unterzubringen sind. Die Steine sollen zunächst in einem Schuppen und, nachdem sie abgebunden haben, auf Lagerplätzen zwischen den Geleisen bezw. der Fahrstraße gelagert werden.

Die Kosten der gesamten Anlage sind auf 180000 ℳ veranschlagt und setzen sich wie folgt zusammen:

1. Maschinelle Einrichtungen	80000 ℳ
2. Fabrikgebäude	40000 „
3. Trockenschuppen	30000 „
4. Transportanlagen	30000 „

Wir glaubten, unter den gegenwärtigen Verhältnissen davon absehen zu dürfen, eine eingehende Wirtschaftlichkeitsberechnung anzustellen; es mag der Hinweis genügen, daß unter Berücksichtigung der hohen Aufwendungen, welche uns für die Abfuhr der Schlacken erwachsen, die Kosten für die Schlackensteine wesentlich niedriger sind, als für Ziegelsteine. Eine Wirtschaftlichkeit der Anlage steht demnach außer Zweifel."

2

Für die maschinelle Anlage hat das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt Angebote erhoben von:

1. Dr. Gaspary & Co., Maschinenfabrik, Markranstädt bei Leipzig . . 24 930 ℳ
2. Ringelgen, Maschinenfabrik, Stuttgart-Cannstatt . . . . . 30 550 „
3. Maschinenfabrik Humboldt, Cöln-Kalk . . . . . 89 150 „
4. Maschinenfabrik Lucke, Leipzig . . . . . 87 250 „
5. Barresbecker Eisenwerke, Elberfeld . . . . . 68 750 „.

Die von den beiden zuerst genannten Firmen angebotenen Einrichtungen unterscheiden sich von denen der zuletzt genannten im wesentlichen dadurch, daß bei diesen die Steine gepreßt, bei jenen gestampft werden. Die gestampften Steine haben nach den besichtigten Mustern bei weitem nicht die Festigkeit der gepreßten Steine, auch entspricht die Leistungsfähigkeit der Anlage für Stampfsteine den Bedürfnissen nicht. Das Amt stellt aus diesen Gründen nur die zuletzt genannten drei Anbieter in die engere Wahl, von denen das niederste Angebot die Barresbecker Eisenwerke abgegeben haben. Die Anlage entspricht vollkommen den gestellten Bedingungen."

Der Eilbedürftigkeit wegen wurde das Amt ermächtigt, den Auftrag an die Barresbecker Eisenwerke alsbald zu erteilen.

Bis zur Errichtung der Schlackensteinfabrik will das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt eine kleine Anlage im Gaswerk einrichten, die teils maschinell, teils von Hand betrieben wird. Die Kosten für diese Anlage, die bei der Maschinenfabrik Ettlingen bestellt werden soll, betragen 11 000 ℳ und sind in der oben angeforderten Summe von 180 000 ℳ enthalten.

Siegrist.

495

20.

Bürgerausschusszustimmung am 28.7. u. 1.8.19. **№ 48**

Karlsruhe, den 15. Juli 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. des Ministeriums des Innern
vom 20. Aug. 1919 No. 63075

Die Ofenanlage des Gaswerks betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 132 000 ℳ in die Ofenanlage des Gaswerks 24 Niederdruck-Dampfkessel zur Ausnützung der Abwärme der Öfen eingebaut werden,
2. der aus dem Anlehensstock aufgewendete Betrag diesem aus Wirtschaftsmitteln des Gaswerks

19.

Bürgerausschusszustimmung am 28.7 u. 1. 8. 19. **№ 47**

494

Karlsruhe, den 15. Juli 1919.

Die Senkung der Preise für Auslandslebensmittel betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

der Aufwand der Stadtgemeinde für die Verbilligung der ausländischen Lebensmittel für 3 Monate mit höchstens 1,5 Millionen Mark aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. des Ministeriums des Innern
vom 18. Aug. 1919 No. 62199.

9706

werden, um an diesen vor dem Einbau der übrigen Kessel etwa notwendige Erfahrungen bezüglich der Anordnung sammeln zu können.

Auch hierzu erbitten wir die Genehmigung des Stadtrats."

Auf Grund des vorstehenden Berichts hat der Stadtrat die Anträge genehmigt, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses zur Verwendung der erforderlichen Anlehensmittel.

Diese Zustimmung wird hiermit nachgesucht.

Siegrist.

9708

20.

Bürgerausschusszustimmung am 28. 7. u. 1. 8. 19. **№ 48**

Karlsruhe, den 15. Juli 1919.

Stadtgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 20. Juni 1919 No. 63045

Die Ofenanlage des Gaswerks betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 132 000 ℳ in die Ofenanlage des Gaswerks 24 Niederdruck-Dampfkessel zur Ausnützung der Abwärme der Öfen eingebaut werden,
2. der aus dem Anlehensstock aufgewendete Betrag diesem aus Wirtschaftsmitteln des Gaswerks nach den bestehenden Grundsätzen ersetzt wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Schühly.

Begründung.

Das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt berichtet unterm 10. Juli 1919 das folgende:

„Die Beheizung der Kammeröfen des Gaswerks erfolgt mit Hilfe eines Gases, welches in einem, den Öfen vorgebauten Schacht, Generator genannt, aus Koks, Luft und Wasserdampf erzeugt wird. Der Dampf wird aus der Kesselanlage des Gaswerks mit einer Spannung von etwa 7 Atmosphären entnommen, nach den Öfen geleitet und vor den Generatoren auf 0,3 bis 0,5 Atmosphären gedrosselt.

Die jährlich zu vergasende Kohlenmenge beträgt unter den gegenwärtigen Verhältnissen rund 60 000 Tonnen. Hieraus errechnet sich die für die Ofenheizung erforderliche Dampfmenge auf mindestens 4500 Tonnen, zu deren Herstellung unter Berücksichtigung der Verluste 1000 Tonnen Brennmaterial erforderlich sind. Vor wenigen Jahren berechneten wir uns dieses Material mit 10 ℳ für eine Tonne; heute ist es mit Leichtigkeit für 70 bis 80 ℳ für die Tonne loszubringen und muß demnach auch mit diesem Wert in Rechnung gestellt werden. So belaufen sich also heute die Dampfkosten für die Beheizung der Gaserzeugungsöfen auf mindestens 70 000 ℳ im Jahre.

Die Bestrebungen zur Verminderung dieser Kosten führten zu dem Vorschlag, die Abwärme der Öfen zur Erzeugung des für die Beheizung der Öfen erforderlichen Dampfes auszunutzen durch Einbau von Niederdruck-Dampfkesseln in die Rauchkanäle der Öfen. Die Kosten eines Kessels mit den Zubehörteilen betragen etwa 5 500 ℳ. 24 Öfen sind mit Kesseln auszurüsten, sodaß sich ein Gesamtaufwand von 132 000 ℳ ergibt. Nach Einbau der Kessel bestehen unsere Kosten für den Dampf zur Beheizung der Öfen nur noch aus dem Kapitaldienste für die Anlage der Kessel, der bei einer zehnjährigen Lebensdauer der Kessel und 5 prozentigen Verzinsung des Anlagekapitals sich auf jährlich 17 200 ℳ berechnet. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung stellt sich nunmehr wie folgt:

derzeitige Kosten für den Dampf zur Ofenbeheizung jährlich etwa	70 000 ℳ
künftige „ „ „ „ „ „ „ „ „	17 200 „
jährliche Ersparnisse . .	52 800 ℳ

Aufgrund dieser Ergebnisse bitten wir die Genehmigung zum Einbau von 24 Niederdruck-Dampfkesseln in die Ofenanlage des Gaswerks zu erteilen und die erforderlichen Mittel in Höhe von 132 000 ℳ beim Bürgerausschuß anzufordern. Die Baukommission war mit unserem Vorschlag einverstanden.

Ferner war die Baukommission damit einverstanden, daß sofort 2 Kessel bestellt und eingebaut werden, um an diesen vor dem Einbau der übrigen Kessel etwa notwendige Erfahrungen bezüglich der Anordnung sammeln zu können.

Auch hierzu erbitten wir die Genehmigung des Stadtrats."

Auf Grund des vorstehenden Berichts hat der Stadtrat die Anträge genehmigt, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses zur Verwendung der erforderlichen Anlehensmittel.

Diese Zustimmung wird hiermit nachgesucht.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 28.7.u.1.8.19 mit dem maßgeblichen Inhalt der Verhandlungen mit der Generalintendanz von Seckendorf beantragten Abänderung des § 8 der Vereinbarung über die Beteiligung des Staates an dem Betrieb und Aufbau des Landestheaters. **№ 50**

Karlsruhe, den 24. Juli 1919.

496

Bürgerausschusszustimmung am 28.7.u.1.8.19. **№ 49**

21

Karlsruhe, den 16. Juli 1919.

Beschaffung von Explosionsmotoren für die Gutswirtschaften Klosterhof und Bachzimmern betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. für die Gutswirtschaften Klosterhof und Bachzimmern je ein sechspferdiger Explosionsmotor beschafft und
2. der hierfür erforderliche Aufwand im Betrage von rund 11 000 ℳ den Wirtschaftsmitteln der Jahre 1919 und 1920 entnommen wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Schühly.

Begründung.

Die Gutswirtschaften Klosterhof und Bachzimmern sind nach Mitteilung des Landwirtschaftsamts durch die Notwendigkeit, die Futterzubereitungsmaschinen mittelst Göpels zu betreiben, in ihren Arbeiten sehr behindert. Das Landwirtschaftsamt hat deshalb vorgeschlagen, zur Behebung dieses Übelstands für die beiden Gutswirtschaften zwei sechspferdige Explosionsmotore zu beschaffen, die zusammen zu dem Preise von 7 000 ℳ zu erhalten wären. Hierzu kommen noch je etwa 2 000 ℳ für die Übersetzungen und den Einbau aller Teile, so daß sich der Gesamtaufwand auf rund 11 000 ℳ belaufen wird.

Nach Mitteilung des Landwirtschaftsamts ist Benzol für landwirtschaftliche Zwecke stets zu erhalten, elektrische Kraft wird dagegen in absehbarer Zeit in beiden Höfen nicht zur Verfügung stehen. Unter diesen Umständen befürwortet auch das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt die Beschaffung der Motore. Die Baukommission hat sich mit den Vorschlägen des Landwirtschaftsamts einverstanden erklärt und einem alsbaldigen Kauf der Motore zugestimmt.

Die Kosten sollen aus den Wirtschaftsmitteln der Höfe in den Jahren 1919 und 1920 entnommen werden.

Siegrist.

9721

stritten; über größere Herstellungen wird besondere Vereinbarung zwischen Staat und Stadt für jeden Einzelfall vorbehalten.

7. Mit Beginn der Spielzeit 1925/26 scheidet der Staat aus der Beteiligung am Betrieb des Theaters aus. Die Stadt Karlsruhe ist grundsätzlich bereit, den Betrieb des Theaters von diesem Zeitpunkt an in eigene Verwaltung zu übernehmen. Die hierdurch erforderlich werdende Überleitung der Anstellungs- und Pensionsverhältnisse des Personals ist spätestens im Laufe des Spieljahres 1923/24 zugleich mit einer Vereinbarung über die Bedingungen vorzubereiten, unter denen der Staat für die Zeit von Beginn des Spieljahres 1925/26 ab die Gebäude und den Fundus des Landestheaters zur Verfügung stellt.

8. Die Vereinbarung hat zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß die äußeren Umstände den Weiterbetrieb des Theaters überhaupt zulassen. ~~Nach den soeben bei dem Unterzeichneten eingetroffenen Darlegungen des Reichskohlenkommissars über die Aussichten der Kohlenversorgung erscheint es so gut wie ausgeschlossen, daß das Theater und das Konzerthaus im nächsten Winter geheizt werden können. Infolange wäre das Übereinkommen außer Kraft zu setzen, da der Zweck des städtischen Zuschusses, die Erhaltung des Theaterbetriebs, dann ohne Verschulden der Stadt vereitelt wäre. Für die Fortzahlung der Gehälter des Theaterpersonals während der Betriebseinstellung hätte die Staatskasse auf Grund der Anstellungsverträge allein aufzukommen.~~

Begründung.

Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 1854, die Zivilliste betreffend, war bestimmt, daß der Aufwand für die Unterhaltung „des Theaters der Residenz" aus der Zivilliste des Großherzogs bestritten werden mußte. Das „Theater der Residenz" führte daher mit Recht den Namen eines „Hoftheaters",

Bürgerausschusszustimmung am 28.7. u. 1.8.19 mit dem maßgeblich
vorgetragenen Verhandlungen mit der Staatsregierung vom Stadtrat
beantragten Beschluß Ziff. I 8 der Vereinbarung über die Überleitung der
Rechte an dem Betrieb und Aufbau des Landestheaters. **№ 50**

Karlsruhe, den 24. Juli 1919.

497

Das Landestheater betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

1. zum Zwecke der Erhaltung des Landestheaters in Karlsruhe die nachstehende Vereinbarung mit der Badischen Staatsregierung abgeschlossen und
2. der dadurch entstehende Aufwand der Stadt — für das Jahr 1919 berechnet auf 230 725 ℳ — den Wirtschaftsmitteln der in Betracht kommenden Jahre entnommen wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Zwischen der badischen Staatsregierung, vertreten durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts und das Ministerium der Finanzen einerseits und der Stadtgemeinde Karlsruhe andererseits, ist folgende

Vereinbarung

über den Betrieb des badischen Landestheaters getroffen worden:

1. Das Landestheater in Karlsruhe wird vom Beginn der Spielzeit 1919/20 an als Staatsanstalt auf gemeinschaftliche Rechnung des badischen Staats und der Stadtgemeinde Karlsruhe betrieben und von diesen beiden Beteiligten gemeinsam geleitet und verwaltet.

2. Die Vertragschließenden verpflichten sich, in der Stadt Karlsruhe und ihrer Umgebung keinerlei Unternehmungen zu betreiben oder zu fördern, die geeignet sind, den Veranstaltungen des Landestheaters Abtrag zu tun.

3. Zur Leitung und Verwaltung des Landestheaters wird ein aus Vertretern des Staats (Ministerium des Kultus und Unterrichts und Ministerium der Finanzen) und der Stadt Karlsruhe zusammengesetzter Verwaltungsrat gebildet, in dem das Unterrichtsministerium 3, das Finanzministerium 2, die Stadtgemeinde Karlsruhe 5 Stimmen führt.

4. Das Gebäude des Landestheaters nebst den seinem Betrieb dienenden Nebengebäuden sowie die ganze zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung vorhandene Betriebseinrichtung stellt der Staat kostenlos zur Verfügung.

5. An dem durch Einnahmen nichtgedeckten Betriebsaufwand des Landestheaters beteiligt sich die Stadt Karlsruhe mit einem jährlichen Anteil, der in monatlichen Teilzahlungen vorbehaltlich der jährlichen Schlußabrechnung an die Theaterkasse entrichtet wird und für die Zeit vom 1. September 1919 bis 31. August 1925 50 v. H. des Betriebsausfalls eines jeden Jahres beträgt.

6. Die Unterhaltungsarbeiten und kleineren Bauherstellungen werden aus den Betriebsmitteln bestritten; über größere Herstellungen wird besondere Vereinbarung zwischen Staat und Stadt für jeden Einzelfall vorbehalten.

7. Mit Beginn der Spielzeit 1925/26 scheidet der Staat aus der Beteiligung am Betrieb des Theaters aus. Die Stadt Karlsruhe ist grundsätzlich bereit, den Betrieb des Theaters von diesem Zeitpunkt an in eigene Verwaltung zu übernehmen. Die hierdurch erforderlich werdende Überleitung der Anstellungs- und Pensionsverhältnisse des Personals ist spätestens im Laufe des Spieljahres 1923/24 zugleich mit einer Vereinbarung über die Bedingungen vorzubereiten, unter denen der Staat für die Zeit von Beginn des Spieljahres 1925/26 ab die Gebäude und den Fundus des Landestheaters zur Verfügung stellt.

8. Die Vereinbarung hat zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß die äußeren Umstände den Weiterbetrieb des Theaters überhaupt zulassen. ~~Nach den soeben bei dem Unterzeichneten eingetroffenen Darlegungen des Reichskohlenkommissars über die Aussichten der Kohlenversorgung erscheint es so gut wie ausgeschlossen, daß das Theater und das Konzerthaus im nächsten Winter geheizt werden können. Inwiefern wäre das Übereinkommen außer Kraft zu setzen, da der Zweck des städtischen Zuschusses, die Erhaltung des Theaterbetriebs, dann ohne Verschulden der Stadt vereitelt wäre. Für die Fortzahlung der Gehälter des Theaterpersonals während der Betriebseinstellung hätte die Staatskasse auf Grund der Anstellungsverträge allein aufzukommen.~~

Begründung.

Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 1854, die Zivilliste betreffend, war bestimmt, daß der Aufwand für die Unterhaltung „des Theaters der Residenz" aus der Zivilliste des Großherzogs bestritten werden mußte. Das „Theater der Residenz" führte daher mit Recht den Namen eines „Hoftheaters",

da es völlig aus Mitteln des Hofs unterhalten und von ihm verwaltet wurde. Obgleich der Betrieb des Theaters alljährlich beträchtliche Zuschüsse aus Mitteln der Zivilliste erforderte, ist die Stadt Karlsruhe von Seiten des Hofes niemals um eine Beteiligung an diesen Kosten angegangen worden. Sie hat lediglich aus eigenem Entschluß, um den Wiederaufbau des 1847 durch Brand zerstörten Theatergebäudes in Fluß zu bringen, im Jahre 1849 einen Baukostenzuschuß von 40 000 fl = 70 000 ℳ geleistet. Sodann hat die Stadtgemeinde im Jahre 1916 auf Verlangen der Badischen Landstände die Hälfte des von der Hoftheaterverwaltung verlangten außerordentlichen Kriegszuschusses von 200 000 ℳ auf die Stadtkasse übernommen. Dieser Betrag wurde der Stadt von der Staatskasse unverzinslich dargeliehen und ist in 10 Jahresraten, beginnend 2 Jahre nach Kriegsende, abzuzahlen.

Durch die Staatsumwälzung vom Ende 1918 wurde das Zivilliste-Gesetz gegenstandslos und es fiel damit die rechtliche und finanzielle Grundlage des Hoftheaters als eines Hofinstituts fort. Rechtsnachfolger des Hofes wurde der Badische Staat und folgerichtig übernahm die Volksregierung die Verwaltung des Theaters als „Landestheater", was um so eher angängig schien, als der Staat nunmehr sämtlicher Ausgaben für die Zivilliste (Barbetrag 1 589 983 ℳ) enthoben ist und es doch nicht wohl zu verstehen wäre, wenn der neue Badische Staat einem bisher aus Staatsmitteln unterhaltenen ruhmvollen Kunstinstitut ein unrühmliches Ende bereiten würde.

Nun war aber in weiten Kreisen des Landes, insbesondere auch in solchen der Volksvertretung schon früher die Forderung aufgestellt worden, die Stadt Karlsruhe zur Beteiligung an den finanziellen Lasten des Hoftheaters heranzuziehen, weil das Theater in erster Linie der Karlsruher Einwohnerschaft diene und der Betrieb des Hoftheaters die Stadt der Unterhaltung eines städtischen Theaters enthebe. Die neue Regierung schloß sich dieser Forderung an und trat im April d. J. an die Stadtverwaltung mit der Erklärung heran, daß der Bestand des Landestheaters im Hinblick auf die hohen dafür erforderlichen Zuschüsse gefährdet erscheine, falls sich die Stadt Karlsruhe nicht fortab an diesen in erheblichem und steigendem Maße beteiligen würde.

Der Stadtrat verhielt sich demgegenüber von Anfang an grundsätzlich zustimmend, bat aber, bei der Bemessung des städtischen Beitrags Rücksicht auf die schwierige wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stadt zu nehmen und sie keinesfalls stärker heranzuziehen, als es der Württembergische Staat der viel größeren und leistungsfähigeren Stadt Stuttgart gegenüber tue, die einen Beitrag von jährlich 250 000 ℳ zu leisten hat. Die Regierung verlangte dagegen die Übernahme eines von Jahr zu Jahr steigenden Anteils, ohne Festsetzung einer absoluten Höchstgrenze. Nachdem zunächst eine Verständigung mit der Regierung auf der Grundlage eines 1919 mit 30 v. H. beginnenden, in den folgenden Jahren um je 10 v. H. bis zu 60 v. H. steigenden Anteils der Stadt für im ganzen 7-jährige Dauer zu stande gekommen war, hat der Haushaltsausschuß des Landtags die im 5. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1918 und 1919 gestellte Anforderung von 784 475 ℳ für 8 Monate (1. Mai bis 31. Dezember) des Jahres 1919 beanstandet und verlangt, daß die Stadt Karlsruhe von Anfang an einen höheren Anteil des sich ergebenden Fehlbetrags zuschießt und sich gleichzeitig bereit erklärt, spätestens vom Spieljahr 1925/26 an den ganzen Theaterbetrieb für ihre Rechnung zu übernehmen. Nach mehrfachen Beratungen haben sich die Fraktionen des Bürgerausschusses schließlich zu einem weiteren Entgegenkommen bereit erklärt, so daß die Stadt für die Zeit vom 1. September 1919 bis 31. August 1925 jährlich 50 v. H. des Zuschusses übernimmt, dafür aber auch im Verwaltungsrat die Hälfte der Stimmen erhält und ihre grundsätzliche Bereitwilligkeit erklärt, den Betrieb des Theaters mit Beginn des Spieljahrs 1925/26 für eigene Rechnung zu übernehmen.

Danach würde die Stadt für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1919 230 725 ℳ aufzubringen haben, etwa das Erträgnis von 1 ℌ Umlage.

Wie sich die Beitragshöhe der Stadt in den weiteren Jahren ihrer Geltungsdauer gestaltet, läßt sich zur Zeit nicht berechnen. Sie hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung im allgemeinen und von der Gestaltung der wirtschaftlichen Lage des Theaters im besonderen ab.

Selbstverständlich wird es Aufgabe des von Staat und Stadt gemeinsam zu bildenden Verwaltungsrats, aber auch des Intendanten und der Künstlerschaft sein, das Karlsruher Landestheater auf einer dieser öffentlichen Kunststätte würdigen künstlerischen Höhe zu halten, daneben aber auch unbedingt auf eine sorgsame Wirtschafts- und Finanzgebarung zu halten, damit, zumal in den kommenden Jahren allgemeiner Wirtschafts- und Finanznot, die Kassen des Staats und der Stadt von Zubußen, wie sie in den letzten Jahren angewachsen sind, verschont bleiben.

Immerhin wird sich die Stadt Karlsruhe der Verpflichtung nicht entziehen können, im Interesse der Erhaltung des bisherigen Hoftheaters auch spätere Opfer zu bringen. Die Stadt Karlsruhe hat ja bis vor wenigen Jahren für die Kunstpflege nur sehr geringe Mittel aufgewendet, war doch die Pflege der darstellenden wie der bildenden Kunst in unserer Stadt früher ein gern geübtes Vorrecht des Fürstenhauses. Nun, da der frühere Träger dieser Kulturaufgaben beseitigt ist, müssen Staat und Stadt an seine Stelle treten. Der erste dazu notwendige Schritt wird die Beteiligung der Stadt an den Kosten und der Leitung des Landestheaters sein; weitere dürften nicht ausbleiben.

Siegrist.

5

Bürgerausschußsitzung am 20./22. VIII. 19. **№ 51**

Staatsgenehmigung mit ~~Erlaß~~ ~~Erlaß~~ vom 26. Aug. 1919 No. 4150.

Karlsruhe, den 21. Juli 1919.

Erhebung einer höheren Umlage für das Jahr 1919 betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß zur teilweisen Deckung des erst nach Aufstellung und Genehmigung des Voranschlags für 1919 bekannt gewordenen persönlichen und sachlichen Mehraufwandes für das Jahr 1919 die durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 6. Mai 1919 festgesetzte Umlage erhöht wird und zwar von:

50 auf 60 ℌ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens,

1,20 auf 1,44 ℳ von 1 ℳ der nach Ziff. II des Bürgerausschußbeschlusses vom 6. Mai 1919 erhöhten staatlichen Einkommensteuersätze

und daß demnach nachträglich eine weitere Umlage erhoben wird von:

10 ℌ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens,

24 ℌ von 1 ℳ der erhöhten staatlichen Einkommensteuersätze.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Kroenlein.

Begründung.

In der Bürgerausschußvorlage vom 9. April 1919 Nr. 22 war ausgeführt, daß der Voranschlag für 1919 im Zeichen des Übergangs aus der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft stehe. Trotz der kräftigen Hinaufsetzung des Umlagefußes und der wesentlich stärkeren Heranziehung der Einkommen steht heute schon fest, daß die damit geschaffenen Einnahmen bei weitem nicht ausreichen, um die beständige Steigerung der Ausgaben zu bestreiten, die in allen Zweigen der städtischen Verwaltung fast täglich fortschreitet und bei Genehmigung des Voranschlags noch nicht bekannt war.

So werden die, durch Einführung des neuen Lohntarifs der Stadtarbeiter entstehenden Mehraufwendungen um etwa 272 000 ℳ höher sein, als die Mittel, die im Voranschlag vorgesehen werden konnten. Durch die, nach der gleichzeitig dem Bürgerausschuß zugehenden Vorlage den Beamten und Lehrern zu gewährende Ausgleichszulage entsteht ein weiterer Mehraufwand von jährlich 2 287 005 ℳ. Da die Zulage mit Wirkung vom 1. April 1919 bewilligt werden soll, entfällt auf das Jahr 1919 der Anteil von 1 715 255 ℳ. Hierzu kommen noch für die aus dem Arbeiter- und Aushilfspersonalverhältnis ins Beamtenverhältnis übertretenden Fahrdienstbeamten der Straßenbahn 62 635 ℳ, sowie für die Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen weitere 180 000 ℳ, sodaß der Gesamtaufwand für das Jahr 1919 beträgt 1 957 890 ℳ. Zu diesen Mehraufwendungen persönlicher Art kommen aber noch solche sachlicher Art, die infolge fortgesetzter Steigerung aller Materialien und Arbeitslöhne nach Genehmigung des Voranschlags eingetreten sind und weiter eintreten werden.

Der gesamte ungedeckte Mehraufwand, soweit er sich bis jetzt übersehen läßt, ist nach der Anlage auf 3 670 422 ℳ veranschlagt. Die hiervon auf das Gas- und das Elektrizitätswerk entfallenden Beträge sollen teilweise durch Erhöhung der Gas- und Strompreise, der auf die Straßenbahn entfallende Mehraufwand durch Erhöhung des Straßenbahntarifs gedeckt werden. Zur Bestreitung des durch die hieraus zu erwartenden Mehreinnahmen nicht gedeckten Restes von etwa 2 600 000 ℳ ist eine Umlageerhöhung von 10 ℌ erforderlich. Da die Kapitalvermögen schon mit dem höchsten, nach § 108 der St.-O. zulässigen Umlagefuß von 25 ℌ herangezogen sind, entfällt die Erhöhung lediglich auf die Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens, sowie auf die nach dem Bürgerausschußbeschluß vom 6. Mai 1919 erhöhten staatlichen Einkommensteuersätze.

Siegrist.

Ordnungszahl	Betrieb	Geschätzter Mehraufwand	Hiervon entfallen auf Lohntarif und einmalige Teuerungsbeihilfe	Hiervon sind gedeckt durch den im Voranschlag vorgesehenen Betrag von 2600000 ℳ	Bleibt ungedeckter Mehraufwand	Hierzu		Gesamter ungedeckter Aufwand
						Ausgleichszulage	sachlicher Mehraufwand	
1	Gaswerk	584 857	538 857	477 437	61 420	125 732	46 000	233 152
2	Wasserwerk	32 330	22 330	20 077	2 253	16 149	10 000	28 402
3	Elektrizitätswerk	139 026	120 026	108 163	11 863	33 451	19 000	64 314
4	Straßenbahn	700 000	457 338	401 775	55 563	424 834	242 662	723 059
5	Lokalbahn	350 000	148 703	130 683	18 020	40 372	201 297	259 689
6	Schlacht- und Viehhof	90 000	80 449	73 691	6 758	25 377	9 551	41 686
7	Hafenamt	238 000	114 200	101 436	12 764	39 219	123 800	175 783
8	Gartenamt	298 304	249 120	225 843	23 277	9 228	49 184	81 689
9	Krankenhaus	282 000	84 042	73 530	10 512	31 144	197 958	239 614
10	Tiefbauamt	639 500	514 500	450 677	63 823	56 522	124 500	244 845
11	Hochbauamt	78 000	37 395	33 190	4 205	24 224	40 605	69 034
12	Badeverwaltung	80 000	21 500	20 599	901	16 149	59 000	76 050
13	Bestattungsamt	15 000	7 500	7 350	150	11 535	7 500	19 185
14	Schulen	29 000	26 000	26 000	—	50 754	3 000	53 754
15	Gutsverwaltung	169 515	3 000	2 850	150	1 154	166 515	167 819
16	Stadthauptkasse	358 000	218 000	217 699	301	434 923	140 000	575 224
17	Lehrer	218 000	218 000	218 000	—	588 285	—	588 285
18	Spar- und Pfandleihkasse	11 000	11 000	11 000	—	28 838	—	28 838
		4 312 532	2 871 960	2 600 000	271 960	1 957 890	1 440 572	3 670 422

Von dem gesamten ungedeckten Aufwand mit . . . 3 670 422 ℳ
können voraussichtlich gedeckt werden durch die Erhöhung des Gaspreises . . . . . 300 000 ℳ
des Strompreises . . . . . 150 000 „ 450 000 ℳ
Von dem Rest mit . . . . . 3 220 422 ℳ
müßten durch Erhöhung des Straßenbahntarifs aufgebracht werden . . . . . 621 081 „
sodaß zur Deckung durch Umlage bleiben . . . . . 2 599 341 ℳ = 10 ℌ Umlage.

Karlsruhe, den 21. Juli 1919.

Städtisches Rechnungsamt.

1501

Nachtrag zur Bürgerausschußvorlage vom 21. Juli 1919 № 51

Karlsruhe, den 11. August 1919.

Erhebung einer höheren Umlage für das Jahr 1919 betreffend.

Aufgrund nachstehender Begründung wird der Antrag vom 21. Juli 1919 Nr. 51 dahin abgeändert, daß die durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 6. Mai 1919 festgesetzte Umlage erhöht werden soll und zwar von:

50 auf 62 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens,
120 auf 148,8 ₰ von 1 ℳ der nach Ziffer II des Bürgerausschußbeschlusses vom 6. Mai 1919 erhöhten staatlichen Einkommensteuersätze,

und daß demnach nachträglich eine weitere Umlage erhoben werden soll von:

12 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens,
28,8 ₰ von 1 ℳ der erhöhten staatlichen Einkommensteuersätze.

Der Stadtrat:
Siegrist. Kroenlein.

Begründung.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 16. Juni — eingekommen am 16. Juni 1919 — mit Wirkung vom 16. Juni 1919 ab den Vollmilcherzeugerpreis auf 50—53 ₰ und den Verbraucherpreis für die Stadt Karlsruhe ohne vorherige Verständigung mit dem Stadtrat auf 68 ₰ erhöht. Der vom Ministerium festgesetzte Verkaufspreis von 68 ₰ deckt nur knapp die Selbstkosten der Stadt für die Milch bis zum Ausgang aus der Milchzentrale, nicht aber die, für die Verbringung der Milch in die Haushaltungen der Verbraucher durch die Händler der Stadt entstehenden Kosten, die 8 ₰ für das Liter betragen. Der Stadtrat sah sich daher genötigt, den Milchpreis auf 76 ₰ festzusetzen, um den sonst für die Stadtkasse zu erwartenden Verlust von täglich 1600 ℳ zu vermeiden. Dem Ministerium, mit dem wegen der Kürze der Zeit eine vorherige Verständigung nicht möglich war, wurde alsbald von dieser Sachlage mit dem Antrag auf Genehmigung des vom Stadtrat festgesetzten Verkaufspreises Kenntnis gegeben und auf Wunsch der Nachweis erbracht, daß die Selbstkosten der Stadt tatsächlich die berechnete Höhe erreichen, obwohl weder die Kosten der Kartenstelle für die Milchverteilung mit jährlich über 100 000 ℳ, noch die beträchtlichen Zuschüsse an die hiesigen Melkereien und die städtische Gutswirtschaft mit je 300 000 ℳ in die Milchpreisberechnung einbezogen sind. Gleichwohl bestand das Ministerium auf Herabsetzung des Milchpreises der Stadt auf 72 ₰, wobei es außerdem disziplinäres Einschreiten gegen den „verantwortlichen Bürgermeister" ankündigte und sich lediglich bereit erklärte, nach Ablauf von einigen Monaten auf Vorlage weiterer Abrechnungen zu prüfen, ob eine weitere Preiserhöhung tatsächlich gerechtfertigt erscheint. Um nun den weiteren Auseinandersetzungen mit dem Ministerium ein Ende zu machen, hat sich der Stadtrat entschlossen, mit Wirkung vom 16. August 1919 ab den Milchpreis von 76 auf 72 ₰ zu ermäßigen, behielt sich jedoch die nachdrücklichste Wahrung seines Rechtsstandpunktes, insbesondere in dem angekündigten dienstpolizeilichen Verfahren ausdrücklich vor. Dieser Rechtsstandpunkt geht dahin, daß das Ministerium nicht berechtigt ist, einseitig der Stadt Karlsruhe für die von ihr verkaufte Milch einen Verkaufspreis vorzuschreiben, der unter ihren Selbstkosten liegt und sie dadurch zu großen Aufwendungen aus der Stadtkasse zu zwingen (§ 20 Absatz 2 der Badischen Verfassung vom 21. März 1919).

Hierdurch wird der Stadtgemeinde für das Jahr 1919 ein Ausfall von voraussichtlich etwa 200- bis 300 000 ℳ entstehen.

Weiter wird die Stadtgemeinde aufgrund der, mit der Staatsregierung getroffenen und in den Bürgerausschußsitzungen vom 28. Juli und 1. August 1919 genehmigten Vereinbarung über den Betrieb des Landestheaters für das Jahr 1919 zum Betriebsausfall für das Jahr 1919 einen Beitrag zu leisten haben, der auf 230725 ℳ veranschlagt ist, aber infolge der zu befürchtenden Betriebsausfälle wegen Kohlenmangels wesentlich höher werden wird.

Da andere Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen, müssen diese Kosten aus laufenden Wirtschaftsmitteln bestritten werden, die nur durch eine weitere Erhöhung der Umlage um 2 ₰ aufgebracht werden können.

Siegrist.

1502

Bürgerausschuss-Sitzung am 2./11.VIII.19.

Stadtgemeinde mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern

vom 10. Sept. 1919 No. 68483.

№ 52

Karlsruhe, den 19. Juli 1919.

Notstandsarbeiten betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 16000 ℳ im städtischen Licht-, Luft- und Sonnenbad die nachstehend bezeichneten Arbeiten als Notstandsarbeiten ausgeführt und
2. zur Ausführung von anderen Notstandsarbeiten kleineren Umfangs Anlehensmittel im Betrage von 100000 ℳ bis zum Rechnungsschluß 1920 verwendet werden dürfen.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Schühly.

Begründung.

Zu 1. Im städtischen Licht-, Luft- und Sonnenbad haben sich eine Reihe von Arbeiten zur Verbesserung des Zugangs zum Bad und seiner Einrichtung als notwendig erwiesen, die im nachstehend abgedruckten Kostenvoranschlag aufgeführt sind. Diese Arbeiten sollen als Notstandsarbeiten ausgeführt werden. Die Erdarbeiten sind bereits im Gang.

Da Mittel hierfür nicht vorhanden sind, wird Antrag auf Bewilligung beim Bürgerausschuß gestellt.

Zu 2. Bei diesem Anlaß wird weiter um Eröffnung eines Kredits von 100000 ℳ nachgesucht, aus dem die Mittel zu derartigen kleineren Notstandsarbeiten entnommen werden können. Die Gelegenheit zu solchen Notstandsarbeiten stellt sich oft unerwartet ein, und es ist dann, wie sich aus der Natur der Sache ergibt, die alsbaldige Inangriffnahme der Arbeit erforderlich. Um Verzögerungen zu vermeiden, erscheint es angezeigt, einen Kredit in Höhe von 100000 ℳ für solche Notstandsarbeiten nachzusuchen.

Siegrist.

1502 a

Kostenanschlag

für Erd- und Wegarbeiten im Städt. Licht- und Sonnenbad beim E. W. am Rheinhafen.

Vorbemerkung: Die hier zu veranschlagenden Arbeiten umfassen nur Tiefbauarbeiten einschließlich der Bepflanzung der Böschungen und das Einsetzen von Alleebäumen außerhalb der Anstalt.

Die schräggedruckten Ziffern sind Friedenspreise.

1. Auffüllung an der Nordseite für die Herstellung eines neuen Weges zum	*(2 ℳ)*	*(2000 ℳ)*
Frauenbad und zur Verbreiterung an der Westseite rd. 1000 cbm zu 7 „ .	7000 „	
	(1 ℳ)	*(500 „)*
2. Böschungsbepflanzung rd. 500 qm zu 3 „	1500 „	
	(1 ℳ)	*(500 „)*
3. Wegherstellung 500 qm zu 2 ℳ 50 ₰	1250 „	
	(20 ℳ)	*(800 „)*
4. Baumpflanzung 40 Stück zu 40 „	1600 „	
5. Herstellen von rd. 200 qm Plattenbelag in den inneren Zugangswegen zum	*(4 ℳ)*	*(800 „)*
Sonnenbad zu 12 „	2400 „	
		(300 „)
6. Entwässerung des Plattenbelags	800 „	
		(600 „)
7. Anschlüsse, Verbesserung bestehender Wege und Unvorhergesehenes	1450 „	
		(5500 ℳ)
zusammen . .	16000 „	

		(4300 ℳ)
Von diesem Aufwand entfallen auf Löhne rd.	12000 „	
		(1200 „)
auf Materialien rd.	4000 „	
Mit einem Zuschlag von 40 v. H. ergeben sich die der Überteuerung zugrundezulegenden Preise zu		*(7700 „)*
Die Überteuerung zu 7300 ℳ; davon hätte zu übernehmen:		
die Stadt $^2/_6$	2434 „	
der Staat $^1/_6$	1216 „	
das Reich $^3/_6$	3650 „	
zusammen . .		7300 „

1503

Bürgerausschußsitzung vom 28. Aug. 1919

Karlsruhe, den 26. Juli 1919. **№ 53**

Die Teuerungsbezüge der städtischen Beamten und Arbeiter betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle den in der Anlage I und II enthaltenen Bestimmungen zustimmen.

Der Stadtrat:
Dr. **Paul.**

Neudeck.

Begründung.

Nachdem der auf 1. April d. Js. in Kraft getretene Tarifvertrag für die städtischen Arbeiter diesen eine den Zeitverhältnissen entsprechende Aufbesserung ihrer Bezüge gebracht hat, soll nunmehr auch den Beamten und Lehrern der Volksschule die notwendige finanzielle Besserstellung gewährt werden und zwar in tunlichst engem Anschluß an das Vorgehen des Staates.

Anlage I behandelt die Teuerungsbezüge der noch im Amt befindlichen Beamten. Der Kreis der Bedachten ist der bisherige. Es fallen nicht unter diese Vorschriften die nur zur Aushilfe beschäftigten Angestellten, wozu auch die wieder beschäftigten Ruhegehaltsempfänger zählen, und die nicht voll beschäftigten Angestellten; deren Bezüge werden in freier Vereinbarung geregelt. Die weiblichen Beamten sind, soweit nichts Besonderes bemerkt ist, den männlichen gleich zu behandeln. Die unterschiedliche Behandlung der zum Kriegsdienst eingezogenen und der übrigen Beamten fällt weg.

Eine Neuerung gegenüber den bisherigen städtischen Vorschriften ist die Einteilung in Ortsklassen bei der Teuerungszulage, die aus den staatlichen Vorschriften übernommen wird. Diese Berücksichtigung des Wohnorts ist im Hinblick auf die Kosten der Wohnung und der sonstigen Lebenshaltung durchaus berechtigt. Es ist für die Kosten der Lebensführung fraglos von erheblicher Bedeutung, ob der Beamte in Spöck oder Durmersheim wohnt oder in Karlsruhe. Bei der Teuerungsbeihilfe soll jedoch nach der bisherigen Übung von der Ortsklasseneinteilung auch künftig abgesehen werden.

Beim Staat wird die Teuerungszulage vom 1. März, nämlich von dem Tage ab bezahlt, an dem der Lohntarifvertrag für die staatlichen Arbeiter in Kraft trat. Der städtische Lohntarif ist mit Wirkung vom 1. April ab wirksam geworden; dementsprechend ist auch für die Teuerungszulage der Beamten der 1. April als Termin für den Beginn der Zahlung vorgesehen.

Anlage II behandelt die Zulagen für die Pensionäre und Hinterbliebenen. Ziffer I entspricht der bisher schon geltenden Vorschrift, neu sind dagegen die Bestimmungen unter II. Auch diese sind den staatlichen Vorschriften angepaßt mit folgenden Änderungen:

Den staatlichen Beamten der Gehaltstarifabteilungen B, C, D und E sind die Amtsvorstände ꝛc. und die Beamten der Tarifabteilung A, B und C des städtischen Tarifs gleichgestellt worden, den staatlichen Beamten in F, G, H die städtischen Beamten in D und E, den staatlichen Beamten in J und K die städtischen Beamten in F. Die zuruhegesetzten Lehrer und deren Hinterbliebenen scheiden hier aus, da sie die entsprechenden Bezüge aus der Staatskasse erhalten. Da sie jedoch im Hinblick auf die höheren Gehälter, die sie bei der Stadt beziehen, bisher den städtischen Beamten der Gehaltstarifabteilung C gleichgestellt wurden, der Staat sie jedoch nach der Gehaltstarifabteilung G behandelt, würde sich bei den Bezügen unter Ziffer II ein Unterschied von 110 ℳ oder 55 ℳ zum Nachteil der Lehrer oder ihrer Witwen ergeben, der auszugleichen ist (siehe die Bestimmung unter II Absatz 3).

Der Staat gewährt die Beihilfen den am 1. Juli 1918 vorhandenen Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen nur bei Bedürftigkeit. Diese soll unterstellt werden, wenn das Gesamteinkommen, nach dem Familienstand und der Gehaltsklasse abgestuft, 4000—8000 ℳ nicht übersteigt. Der Stadtrat ist der Ansicht, daß auf diese Sonderbestimmung verzichtet werden sollte.

Was die zuruhegesetzten Arbeiter oder die Hinterbliebenen solcher betrifft, so werden deren Bezüge, wenn der Arbeiter nach dem 1. April d. Js. zur Ruhe gesetzt wird oder stirbt, nach dem neuen Lohntarif berechnet, in diesen Fällen ist daher eine weitere Regelung nicht notwendig. Dagegen ist in den vor jenem Datum eingetretenen Fällen eine gleiche Hilfe wie bei den Beamten notwendig.

Der Mehraufwand, der im Vollzug der Anlage I erwachsen wird, ist auf etwa 2 287 000 ℳ jährlich berechnet. Zum Vollzug der Anlage II werden etwa 277 000 ℳ jährlich mehr erforderlich sein.

Wegen der Deckung dieses Aufwandes wird auf die dem Bürgerausschuß gleichzeitig zugehenden Vorlagen über Erhöhung der Umlage, des Gas- und Strompreises sowie des Tarifs der Straßen- und Lokalbahn verwiesen.

Dr. **Paul.**

Hochbauamt

Anlage I.

Bestimmungen
über die Teuerungsbezüge der Beamten.

Die vollbeschäftigten Beamten und Beamtenanwärter der Stadt, der Stadtschulrat, der Rektor und die Lehrer an den städtischen Volksschulen und der Prosektor des städtischen Krankenhauses erhalten folgende jederzeit widerrufliche Teuerungsbezüge:

A. Teuerungsbeihilfe.

Die Teuerungsbeihilfe beträgt jährlich:

bei einem Jahreseinkommen	ledig	verheiratet bei einer Kinderzahl von							
		0	1	2	3	4	5	6	7
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
a. bis mit 2200 ℳ	144	240	312	396	492	600	720	852	996
b. über 2200 ℳ bis mit 2900 ℳ	144	192	264	348	444	552	672	804	948
c. „ 2900 „ „ „ 4300 „	—	168	240	324	420	528	648	780	924
d. „ 4300 „ „ „ 5400 „	—	144	216	300	396	504	624	756	900
e. „ 5400 „ „ „ 9400 „	—	—	120	204	300	408	528	660	804

Für jedes weitere Kind wächst der Steigerungsbetrag fortschreitend um 12 ℳ.

Beamte usw. mit einem Diensteinkommen von mehr als 2200 ℳ, 2900 ℳ, 4300 ℳ, 5400 ℳ oder 9400 ℳ erhalten die Beihilfen bis zur Erreichung desjenigen Gesamtbetrags an Diensteinkommen und Teuerungsbeihilfe, den sie beziehen würden, wenn sie ein Diensteinkommen von 2200 ℳ, 2900 ℳ, 4300 ℳ, 5400 ℳ oder 9400 ℳ hätten.

B. Teuerungszulage.

1. Die Teuerungszulage beträgt jährlich:

	in der staatlichen Wohnungsgeldtarif-Ortsklasse			
	I	II	III	IV u. V
a. für Ledige, die das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben	3000 ℳ	2900 ℳ	2800 ℳ	2600 ℳ
b. für Verheiratete				
ohne Kinder	3200 „	3100 „	3000 „	2800 „
mit 1 Kind	3400 „	3300 „	3200 „	3000 „
„ 2 Kindern	3500 „	3400 „	3300 „	3100 „
„ 3 „	3600 „	3500 „	3400 „	3200 „
„ 4 und mehr Kindern	3700 „	3600 „	3500 „	3300 „

c. Die ledigen Beamten usw., die das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, erhalten für jedes Jahr, das ihnen ganz oder teilweise zur Vollendung des 30. Lebensjahres fehlt, 125 ℳ weniger als die vorstehend unter Buchstabe a genannten Zulagebeträge.

d. Erreicht die ständige Vergütung eines Beamtenanwärters den Betrag von jährlich 900 ℳ nicht, so beträgt die Teuerungszulage 600 ℳ und die Zulage für jedes Kind 5 v. H. dieses Betrages.

2. Den männlichen Beamten usw. mit Ausnahme der Beamtenanwärter, deren ständige Vergütung den Betrag von 900 ℳ nicht erreicht, wird ein Mindesteinkommen gewährleistet, das beträgt:

a. bei ledigen, die noch nicht 30 Jahre alt sind, in der Ortsklasse . . . . . I II III IV u. V
3500 ℳ 3400 ℳ 3200 ℳ 2900 ℳ

b. bei den übrigen in der Ortsklasse . . . . . I II III IV u. V
5100 ℳ 5000 ℳ 4800 ℳ 4500 ℳ

Ist das Diensteinkommen (vergleiche hierwegen C Ziffer 8) eines Beamten zuzüglich der geordneten Teuerungszulage — aber ohne die Teuerungsbeihilfe — geringer als das Mindest-Diensteinkommen, so erhält der Beamte zu der geordneten Zulage noch eine außerordentliche Zulage bis zum Betrage des Mindest-Diensteinkommens. Vermehrt sich das Diensteinkommen (durch Gehaltszulage oder dergleichen), so ist von dem Tage der Vermehrung an eine neue Berechnung aufzustellen und die außerordentliche Zulage entsprechend zu kürzen.

3. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ortsklasse ist der Wohnort.

4. Sind mehrere Angehörige desselben Haushalts im städtischen Dienste beschäftigt, so erhält nur ein Glied des Haushalts (der Vater oder die Mutter oder das dienstältere der Kinder usw.) die volle Zulage. Den übrigen Gliedern wird die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Zulage für Ledige abzüglich eines Betrages von je 250 ℳ jährlich gewährt.

1505

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Beim Ableben eines Beamten usw. werden die Teuerungsbezüge mit dem Todestag, bei der Zuruhesetzung mit der Einstellung der Dienstbezüge, beim sonstigen Ausscheiden mit dem Tage des Austritts eingestellt.

Beim Sterbegehalt wird die Teuerungszulage berücksichtigt.

2. Änderungen im Wohnort, in den Dienstbezügen, im Familienstande, in der Bezugsberechtigung von Kindern, bei Ledigen im Alter und dergl. werden, wenn sie auf den ersten eines Monats eintreten und eine Änderung der Zulagen zur Folge haben, von diesem Tage an, andernfalls vom ersten des nächstfolgenden Monats an berücksichtigt. Die Zulagen für Kinder werden vom ersten des Geburtsmonats an bewilligt.

3. Die Beamten usw., die Teuerungsbezüge erhalten, haben Änderungen in ihren persönlichen oder Familienverhältnissen, die auf die Gewährung der Teuerungsbezüge von Einfluß sein können (z. B. Ableben eines Kindes, Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes oder Erlangung einer mit selbständigem Einkommen verbundenen Stellung im städtischen Dienste durch zwei oder mehr Angehörige desselben Haushalts, Wegfall der Unterhaltsgewährung an Angehörige, Aufgeben des eigenen Haushalts) unverzüglich und unaufgefordert der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden nicht nur zu Rückerstattungen führen, sondern sie werden gegebenenfalls auch im Aufsichtswege geahndet werden.

4. Den verheirateten Beamten usw. werden gleichgeachtet:
   a. die verwitweten und geschiedenen mit eigenem Haushalt;
   b. die verwitweten und geschiedenen ohne eigenen Haushalt, aber mit Kindern;
   c. die ledigen mit eigenem Haushalt;
   d. die ledigen sowie die verwitweten und geschiedenen ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt, wenn sie erwerbsunfähige Eltern, Großeltern oder Geschwister oder solche ihrer Ehefrau nachweislich ganz oder vorwiegend unterhalten müssen;
   e. die ledigen weiblichen Beamten usw. mit Kindern, wenn ihnen allein der Unterhalt solcher obliegt.

5. Ein eigener Haushalt ist als vorhanden zu erachten, wenn der Beamte usw. in seiner Wohnung eigene Küche führt, also insbesondere dort auch die Hauptmahlzeiten einnimmt, und eine Person unterhält, die durch Besorgung seiner Hauswirtschaft ausschließlich oder vorwiegend in Anspruch genommen ist. Beim Zusammenleben eines Beamten usw. mit nahen Verwandten ist weiterhin erforderlich, daß sich die Haushaltung in erster Reihe nach der Stellung und den Bedürfnissen des Beamten usw. richtet, und daß die Kosten des Haushalts ganz oder überwiegend von ihm getragen werden.

6. Den ledigen Beamten usw. werden gleichgeachtet:
   a. die verwitweten und geschiedenen ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt;
   b. die verheirateten weiblichen ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt;
   c. die verheirateten weiblichen mit Kindern, die sie nicht allein zu unterhalten haben;
   d. die kriegsgetrauten weiblichen, die keine Kinder haben und bei den Eltern wohnen.

Stehen verheiratete weibliche Beamte im städtischen Dienste, deren Ehegatte ein eigenes, nicht aus der Stadtkasse fließendes Einkommen hat, so werden sie wie ledige Beamte behandelt.

7. Bei der Bemessung der Höhe der Teuerungszulage nach der Zahl der Kinder sind zu berücksichtigen: eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von den Beamten usw. unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z. B. Gesundheitszustand der Kinder oder der Eltern) einem Erwerbe nicht nachgehen können. In der Regel werden daher Kinder nicht zu berücksichtigen sein, die ein eigenes Einkommen in solcher Höhe haben, daß es elterliche Aufwendungen in der Hauptsache entbehrlich macht, oder deren Unterhalt den Eltern nicht mehr zur Last fällt. Ein Einkommen oder Verdienst bis zu 50 ℳ monatlich wird in der Regel das Kind von der Berücksichtigung nicht ausschließen. Gelegentliche Geld- oder Liebesgabensendungen reichen zur Begründung der Unterhaltslast nicht aus. Andererseits sind Fälle denkbar, in denen eine wesentliche Entlastung der Eltern nicht eintritt, z. B. wenn die Eltern gezwungen sind, erhebliche regelmäßige Aufwendungen zu machen, weil der Sohn sich in Kriegsgefangenschaft unter besonders ungünstigen Umständen befindet. Haustöchter von 15 und mehr Jahren, gleichviel ob sie Töchter von unteren, mittleren oder oberen Beamten sind, sind als solche Kinder anzusehen, die an sich einem Erwerb nachgehen können.

Kinder, die eine Berufsausbildung im Haushalt der Eltern erhalten, bleiben unberücksichtigt. Lehrlinge sind dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie vom Lehrherrn freie Kost oder ohne freie Kost mindestens 50 ℳ monatlich erhalten. Ein in der Berufsausbildung begriffenes Kind, das Vermögen besitzt, kann dann nicht berücksichtigt werden, wenn der Zinsengenuß über 50 ℳ monatlich beträgt. Bei Söhnen und Töchtern mit abgeschlossenem Hochschulstudium ist die Berufsausbildung als beendigt zu erachten.

8. Als Diensteinkommen gelten außer dem Bargehalt Naturalbezüge, deren Anschlag der Stadtrat feststellt, ferner Militärrenten (Militärpensionen), nicht aber Kriegs- und Verstümmelungszulage.

9. Die Teuerungsbezüge werden gleichzeitig mit den geordneten Dienstbezügen des Beamten usw. für den entsprechenden Zeitraum ausbezahlt.

10. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Rückwirkung vom 1. April 1919 an Stelle der bisherigen Vorschriften über Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen. Die seit dem 1. April bezahlten laufenden Kriegsteuerungsbezüge werden aufgerechnet.

11. Sollten sich beim Vollzug dieser Bestimmungen in einzelnen Fällen Härten ergeben, so ist der Stadtrat ermächtigt, diese Härten durch angemessene Zulagen auszugleichen.

Anlage II.

Bestimmungen
über die Teuerungsbeihilfen an zuruhegesetzte Beamte und Arbeiter und deren Hinterbliebenen.

I. Diejenigen städtischen Beamten, die nach dem 1. Januar 1919 in den Ruhestand getreten sind oder treten, erhalten zu ihrem Ruhegehalt eine widerrufliche Teuerungsbeihilfe, die soviel Hundertteile der ihnen zur Zeit der Zuruhesetzung zukommenden laufenden Teuerungsbezüge beträgt, als bei der Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde zu legen sind.

II. Die übrigen städtischen Beamten, die Ruhegehalt beziehen, und die versorgungsberechtigten Witwen erhalten vom 1. April 1919 ab eine Beihilfe, die jährlich beträgt

1. für verheiratete Ruhegehaltsempfänger ohne versorgungsbedürftige Kinder (s. Abs. 4), wenn sie angehört haben den Gehaltstarifabteilungen

A, B, C	1 100 ℳ
D und E	990 „
F	880 „

2. für ledige, verwitwete oder geschiedene Ruhegehaltsempfänger ohne versorgungsbedürftige Kinder (s. Abs. 4), ferner Beamtenwitwen, wenn die Beamten angehört haben den Gehaltstarifabteilungen

A, B, C	770 ℳ
D und E	715 „
F	660 „

Die nicht in den Gehaltstarif eingereihten Amtsvorstände, der Schulzahnarzt, Prosektor und Oberapotheker des Krankenhauses, Ortsbaurat und die Stadtrechtsräte werden den Beamten der Gehaltstarifabteilung A gleichgestellt.

Stadtschulrat, Rektor und die Lehrer an den städtischen Volksschulen und deren versorgungsberechtigte Witwen erhalten im Falle der Ziffer 1 einen Zuschlag von 110 ℳ im Jahr, im Falle der Ziffer 2 einen Zuschlag von 55 ℳ im Jahr zu den staatlichen Beihilfen.

Für jedes Kind wird bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und über diesen Zeitpunkt hinaus bei Schul- oder Berufsausbildung oder bei durch Krankheit bedingter völliger Erwerbsunfähigkeit ein Zuschlag von 110 ℳ berechnet. Vollwaisen erhalten je 220 ℳ.

Unterstützungsgehaltsempfänger (§§ 44 und 61 der Dienst- und Gehaltsordnung) erhalten jährlich 300 ℳ. Dieser Betrag kann bei den Unterstützungsgehaltsempfängern, die nach dem 1. Januar 1919 aus dem städtischen Dienste geschieden sind, im Falle des Bedürfnisses auf 500 ℳ erhöht werden.

III. Arbeiter, die vor dem 1. April 1919 zur Ruhe gesetzt wurden, oder Witwen von Arbeitern, die vor dem 1. April 1919 gestorben sind oder zur Ruhe gesetzt wurden, erhalten vom 1. April 1919 ab eine Beihilfe in Höhe von

800 ℳ im Falle unter Ziffer II. 1,
600 „ „ „ „ „ II. 2,

ferner die Zuschläge für Kinder (Ziffer II, Abs. 4).

IV. Die seit 1. April 1919 bezahlten laufenden Teuerungsbeihilfen werden an den nach Ziffer I—III zu zahlenden Beträgen aufgerechnet.

V. Die vorstehenden Bestimmungen sollen auf Beamte, Lehrer und Arbeiter, die durch Wiederbeschäftigung ein auskömmliches Einkommen haben, keine Anwendung finden.

Karlsruhe, den 26. Juli 1919.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird im Anschluß an die Vorlage Nr. 53 vom 26. Juli 1919 beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle dem zustimmen, daß die in der genannten Vorlage beantragten Bestimmungen auch für den Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Hinterbliebenen ihrer Amtsvorgänger gelten; und zwar sollen im letzteren Falle die für die Gehaltstarifabteilung A festgesetzten Beträge maßgebend sein.

Der Stadtrat.
J. A.:
Fr. Blos.

9721

509

Bürgerausschußsitzung am 20./22. VIII. 19 mit der beigegebenen Abänderung *)

№ 55

3.

6

Bürgerausschuß ~~Sitzung~~ am 20./22./VIII. 19: die Vorlage wird als Hinfällig vom Stadtrat zurückgezogen.

№ 54

Karlsruhe, den 28. Juli 1919.

508

Betr. Verkauf des Baugrundstücks Ecke der Breiten und der Marie Alexandra-Straße.

Es wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß das städtische Grundstück Lagerbuch Nr. $\frac{9302}{1}$ mit 1381 qm zum Preise von 40 ℳ für das qm, somit = 55 240 ℳ an den Bahnhofswirt Karl Stelzer hier verkauft werde.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Dr. Jaegler.

Begründung.

Der Bahnhofswirt Karl Stelzer hat den Antrag gestellt, die Stadt wolle ihm das Baugrundstück an der südöstlichen Ecke der Kreuzung der Breiten und Marie Alexandra-Straße zum Zwecke der Überbauung verkaufen. In dem Bestreben, die Bautätigkeit nach Möglichkeit zu fördern, glaubte der Stadtrat, von dem Anerbieten Gebrauch machen zu sollen. Der Kaufpreis von 40 ℳ für das qm erscheint angemessen. Der Käufer hat sich verpflichtet, das Grundstück zu überbauen, mit dem Bau spätestens im März 1920 zu beginnen und dafür zu sorgen, daß die Bauausführung einen ungehemmten Fortgang nimmt, sodaß die Wohnungen bis spätestens 1. November 1920 bezogen werden können. Für die Baupläne ist die besondere Genehmigung des Stadtrats vorbehalten, damit ästhetische und sonstige städtische Interessen gewahrt sind. Eine Veräußerung des Grundstücks ist an die Genehmigung des Stadtrats gebunden. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Vertragsbedingungen ist die Stadt berechtigt, die Rückauflassung des verkauften Grundstücks zu verlangen; dieser Anspruch wird durch Eintragung einer Vormerkung gesichert. Außerdem wird der Stadt ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle eingeräumt. Diese Bedingungen sind dieselben, wie sie bei ähnlichen Grundstücksverkäufen bereits zur Anwendung gekommen sind.

9724

Dr. Paul.

509

3.

Bürgerausschusszustimmung am 20./22. VIII. 19 mit der beigefügten Ergänzung *)

Karlsruhe, den 25. Juli 1919.

№ 55

Änderung des Tarifs der städtischen Straßenbahn betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Beförderungsbedingungen der städtischen Straßenbahn (vom 1. März 1918) von einem durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt an die nachstehenden Änderungen erfahren.

Der Stadtrat:
Siegrist.

*)

Ziffer 3/4, Vorl. Nr.55 und 59, mit den vom Stadtverordneten-Vorstand beantragten Abänderungen, wie folgt:

§ 3 Ziffer 1 der Vorlage Nr.55, Aenderung des Tarifs der städtischen Strassenbahn soll lauten:

	einfache Fahrscheine	
bis 4 Streckenteile		2o Pfg.
" 8	"	30 "
über 8	"	40 "

§ 3 Ziffer 2	Fahrscheinhefte für 12 Fahrten	
bis 4 Streckenteile		2 M
" 8	"	

Hauptkamzlei:

Die Vorlage Nr. 54 Ziffer 6 der Tagesordnung wird als hinfällig vom Stadtrat zurückgezogen.

oder abgelehnt wird, die Stantsgenehmigung erteilt. Dem Mitteilt sind die Fahrpreise aus dem Schreiben der Generaldirektion vom 21. August 1919 zu Grunde zu legen.

für die Dauer der Kohlenmangels ausser Kraft gesetzt und der Stadtrat ermächtigt werde, diesen Beschluss auch auf § 15 der Gebührenordnung (Preisermässigung für Grossabnehmer) anzuwenden, bis auf weiteres in Kraft bleibe,

Karlsruhe, den 26. August 1919.

Der Bürgerausschuss hat in seinen Sitzungen vom 20.un
22. d. Mts. zu nachstehenden Anträgen des Stadtrats sein
Zustimmung erteilt:

✓1. Teuerungszulage der städtischen Beamten und Arbei-
ter (53)

✓2. Aenderung der Gas-Wasser-und Strombezugsordnung (33
und Nachtrag

3. Aenderung des Tarifs der städtischen Strassenbahn (5

4. Aenderung des Tarifs der Karlsruher Lokalbahnen (59)

✓5. Erhebung einer höheren Umlage für das Jahr 1919 (51
und Nachtrag)

✓6. Errichtung einer Kleinhaussiedelung auf dem Domänen-
gelände zwischen Kriegsstrasse und Gottesauerstrasse
(56)

✓7. Gebühren der Ortsgerichtsvorsitzenden (57),

✓8. Entschädigung der Beisitzer des Gewerbe- und Kaufmanns
gerichts, des Mieteinigungsamtes und des Unteraus-
schusses für die Erwerbslosenfürsorge (61)

✓9. Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in der Han-
delsschule (58)

✓10. Notstandsarbeiten (52)

und zwar zu

Ziffer 2 Vorl. Nr.33 mit dem aus dem Stadtratskollegium
gestellten Antrag, dass der Bürgerausschussbeschluss vom
27. Juli 1917 zu Ziffer 3 und 4 des damaligen Abänderungs-
vorschlags des Stadtverordnetenvorstandes zu Vorlage 26,
wonach § 16 Abs.1 der Strombezugsordnung (Verbraucherrabatt)

509

Bürgerausschusszustimmung am 20./22.VIII.19 mit den beigefügten Änderungen *)

3.

Karlsruhe, den 25. Juli 1919.

№ 55

Änderung des Tarifs der städtischen Straßenbahn betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Beförderungsbedingungen der städtischen Straßenbahn (vom 1. März 1918) von einem durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt an die nachstehenden Änderungen erfahren.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Schühly.

Beförderungsbedingungen.

Bisherige Bestimmungen. **Neue Bestimmungen.**

§ 3.

Fahrpreise:

1. Grundpreise

(einfache Fahrscheine)

bis	3	Streckenteile	15 ₰	bis 5 Streckenteile	20 ₰
„	6	„	20 „	über 5 „	30 „
„	9	„	25 „		
„	12	„	30 „		
über	12	„	35 „		

2. Ermäßigte Fahrscheine.

a. Fahrscheinhefte für 11 Fahrten.

bis	3	Streckenteile	1.50 ℳ	bis 5 Streckenteile	2.— ℳ
„	6	„	2.— „	über 5 „	3.— „
„	9	„	2.50 „		

Die bisherigen Fahrscheinhefte bleiben noch 4 Wochen nach Einführung des neuen Tarifs gültig.

b. Wochenkarten.

		steuerfreie für Schüler	steuerfreie für Arbeiter	steuerpflichtige		steuerfreie für Schüler	steuerfreie für Arbeiter	steuerpflichtige
		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
Hin- und Rückfahrt täglich	einmal bis 3 Streckenteile	0.90	1.—	1.10	einmal bis 3 Streckenteile	1.20	1.50	1.60
	„ „ 6 „	1.20	1.40	1.50	„ „ 6 „	1.80	2.10	2.25
	„ „ 9 „	1.50	1.80	1.90	„ „ 9 „	2.40	2.70	2.90
	„ „ 12 „	1.80	2.20	2.40	„ „ 12 „	3.—	3.30	3.50
	„ über 12 „	2.10	2.60	2.80				
	zweimal bis 3 „	1.20	1.50	1.60	zweimal „ 3 „	1.80	2.25	2.40
	„ „ 6 „	1.60	2.10	2.30	„ „ 6 „	2.70	3.15	3.25
	„ „ 9 „	2.—	2.70	2.90	„ „ 9 „	3.60	4.05	4.30
	„ „ 12 „	2.40	3.30	3.50	„ „ 12 „	4.50	4.95	5.25
	„ über 12 „	2.80	3.90	4.20				

c. Monatskarten.

bis	3	Streckenteile	10 ℳ	bis 3 Streckenteile	15 ℳ	Die Postverwaltung erhält für Briefträger u. Telegrammbesteller unpersönliche Monatskarten.
„	6	„	14 „	„ 6 „	18 „	
„	9	„	17 „	„ 9 „	21 „	
„	12	„	20 „	„ 12 „	24 „	
über	12	„	24 „	über 12 „	28 „	

3. Gemeinschaftsfahrscheine.

Die Gemeinschaftsfahrscheine mit der Turmbergbahn werden von 40 und 60 ₰ auf 50 und 70 ₰ erhöht.

§ 10

(Nachtzuschläge) wird gestrichen.

§ 12.

Sonderwagen: 3.50 ℳ für einen Streckenteil (bisher 2.50 ℳ) mindestens jedoch 10.50 ℳ (bisher 7.50 ℳ).

§ 13.

Als Ziffer 3 ist einzufügen:

„5. Für Beförderung eines Zeitungspakets wird eine Gebühr von 20 ₰ erhoben."

Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4.

Begründung.

In dem abgelaufenen Rechnungsjahre 1918 war im Haushaltungsvoranschlag ein Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der Straßenbahnschulden in Höhe von rund 19 000 ℳ vorgesehen.

Die im Laufe dieses Jahres 1918 eingeführten neuen Reichssteuern, die Kohlen- und die Verkehrssteuer, sowie die erhebliche Ausgabevermehrung bei allen Ausgabeposten zwangen im März 1918 zu einer Erhöhung der Fahrpreise. Der voranschlagsmäßige Zuschuß verschwand dadurch, und es konnte innerhalb des Rechnungsjahres die beträchtliche Summe von rund einer Million Mark an die Stadthauptkasse abgeliefert werden.

Die Höhe dieser Summe ist darauf zurückzuführen, daß trotz der verteuerten Fahrpreise eine dauernde Steigerung in der Ausnützung der Fahrgelegenheit eintrat, die gegen Ende des Jahres, infolge der Auflösung vieler Truppenteile in der Stadt und ihrer Umgebung und dem sich hieraus ergebenden starken Verkehr, ihren Höhepunkt erreichte. Dann aber auch — und das ist von einschneidender Bedeutung — weil während des Jahres, bei den immer knapper werdenden Rohstoffen und dem Fehlen von eingeschulten Handwerkern, kaum die dringend notwendigen, noch weniger aber die üblichen Unterhaltungsarbeiten vorgenommen werden konnten.

Der an die Stadthauptkasse abgelieferte Betrag stellt sonach nicht einen wirklichen Reingewinn dar. Es würde von jener Summe eine Rückstellung in Höhe von mindestens 500 000 ℳ vorgenommen worden sein für unterbliebene Unterhaltungsarbeiten und für die Behebung der Folgen des Raubbaues, der notgedrungen während des Krieges an allen Anlageteilen getrieben werden mußte. Da die Stadt jedoch die einfließenden Gelder der Straßenbahn für dringliche Mehraufwendungen im Rechnungsjahre 1919 benötigte, konnte die wünschenswerte Rückstellung nicht gemacht werden.

Für den Voranschlag des Jahres 1919 lagen die Verhältnisse folgendermaßen:

Die ständigen Handwerker und Arbeiter der Werkstätten waren Ende 1918 größtenteils zurückgekehrt; die während des Krieges eingestellten konnten wegen der ungünstigen Lage des Arbeitsmarktes nicht entlassen werden. Es fehlte sonach nicht mehr an Arbeitern, auch war Arbeit zur Genüge vorhanden. Diese Arbeit verteuerte sich aber erheblich infolge der immer noch steigenden Preise für Rohstoffe und vornehmlich auch durch Mehraufwendungen für die Arbeiter selbst.

Neben diesen verteuerten Unterhaltungsarbeiten stiegen die Betriebskosten durch den eingeführten Achtstundentag, der bei dem vielköpfigen Fahrpersonal einen wesentlichen Einfluß auf die persönlichen Ausgaben ausübte. Dazu kamen die erhöhten Kriegszulagen und Teuerungsbeihilfen, die Zulagen für die unständigen Fahrbediensteten usw.

War sonach mit einer ganz erheblichen Steigerung der Betriebsausgaben zu rechnen, so konnten die Betriebseinnahmen, mit Rücksicht auf die politische Lage und die unbekannten Einwirkungen durch das Bestehen der neutralen Zone im Voranschlag nur sehr vorsichtig gegriffen werden.

Der Voranschlag für 1919 konnte daher nur einen geringen Reinertrag zur Ablieferung an die Stadthauptkasse vorsehen, der in keinem Verhältnis zum vorjährigen stand; es sind dies nur rund 24 000 ℳ.

Inzwischen sind nun die Verhältnisse weiter gespannt worden. Die Gehälter und Löhne der Beamten und Arbeiter mußten — infolge der verteuerten Lebensverhältnisse — schon wiederholt aufgebessert werden.

Es wurde für alle Beamten und ständigen Arbeiter eine weitere Teuerungsbeihilfe von 2 ℳ für den Tag gewährt; ferner eine einmalige Beihilfe in Höhe von 500 ℳ und 50 ℳ für jedes Kind für alle bei der Stadt Beschäftigten. Die Arbeiter erhielten durch den inzwischen abgeschlossenen Lohntarif weitere Zulagen und jetzt steht die sogenannte Ausgleichszulage für Beamte bevor.

Die voranschlagsmäßigen Sätze für die sachlichen Betriebsausgaben dürften infolge der weiteren Steigerung der Preise aller Rohstoffe, namentlich von Kohle und Eisen, gegenüber dem Voranschlag um etwa 25 % überschritten werden, sodaß auch hierdurch ein Fehlbetrag entstehen wird.

Der Mehrbedarf für Ausgaben gegenüber dem Voranschlag wird auf 1 530 000 ℳ geschätzt. Wenn nicht durch Schwierigkeiten in der Stromversorgung Störungen entstehen, oder Verkehrseinschränkungen notwendig werden, ist zwar auch anzunehmen, daß nach den seitherigen Verkehrsziffern die Einnahmen höher sein werden, als die im Voranschlag vorgesehenen. Immerhin dürfte ein ungedeckter Betrag von 700 000 ℳ bis 800 000 ℳ zu erwarten sein, der nach dem Stande der städtischen Finanzen nur durch eine Tariferhöhung ausgeglichen werden kann.

Wie in Karlsruhe, so lagen und liegen die Verhältnisse bei fast allen Straßen- und Kleinbahnen. Die wirtschaftliche Notlage der badischen und der preußisch-hessischen Staatsbahnen, der Albtalbahn und anderer Bahnen ist bekannt.

Zu den Anträgen wird im einzelnen bemerkt:

1. Die neuen Tarife sollen sich im wesentlichen auf den bisherigen Grundlagen aufbauen; die bestehende Einteilung des Gleisnetzes in einzelne Teilstrecken soll beibehalten werden. Dagegen sollen der bestehende Mindesttarif von 15 ₰ auf 20 ₰ und dementsprechend die übrigen Tarife erhöht werden.

Ein gewisser Ausgleich wird dadurch geboten, daß die Beförderungsleistung, die zum Mindestsatz gewährt wird, von 3 (bezw. 4) auf 5 Teilstrecken heraufgesetzt wird und zu dem Satz von 30 ₰ auch die 12 Streckenteile übersteigenden Strecken zurückgelegt werden können.

2. Die Ermäßigung für die Fahrscheinhefte soll in der seitherigen Art beibehalten werden.

3. Die Umsteigfahrscheine zur Turmbergbahn betrugen bisher 40 ₰ für die einfache, 60 ₰ für Hin- und Rückfahrt, wovon der Anteil der Stadt 20 bezw. 30 ₰ betrug. Der Preis für diese Fahrscheine soll nun auf 50 bezw. 70 ₰ erhöht werden bei einem städtischen Anteil von 25 bezw. 35 ₰.

Die Umsteigfahrscheine zur Albtalbahn betragen 30 ₰ bis Rüppurr (städtischer Anteil 10 ₰), 55 ₰ bis Ettlingen-Holzhof (städtischer Anteil 10 ₰). Von einer Erhöhung soll zunächst abgesehen werden.

4. Die Wochenkarten sollen nach den bisherigen Grundsätzen beibehalten, aber die Preise erhöht werden.

Um die mißbräuchliche Benutzung der steuerpflichtigen Wochenkarten zu anderen Fahrten als der Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück zu verhindern, werden auf Grund des § 7 Ziffer 3 der Beförderungsbedingungen die erforderlichen Anordnungen getroffen, insbesondere wird der Nachweis verlangt werden, daß die beantragte Karte tatsächlich für die Fahrt zur und von der Arbeitsstätte benützt werden soll.

5. Bisher werden Jahreskarten zum Preise von 150 ℳ an das Personal der Post ausgegeben. Bei der überaus starken Ausnützung dieser unpersönlichen Karten kommt die einzelne Fahrt nur auf wenige Pfennige. Diese Karten sollen künftig wegfallen und statt ihrer an die Post Monatskarten zum üblichen Preis unpersönlich ausgegeben werden; darin liegt schon ein erhebliches Entgegenkommen.

6. Die Sonderwagenpreise sind von 2 ℳ 50 ₰ auf 3 ℳ 50 ₰ für jeden Streckenteil erhöht; der Mindestsatz von 7 ℳ 50 ₰ auf 10 ℳ 50 ₰.

7. Die Nachtzuschläge (§ 10 der Beförderungsbedingungen) werden aufgehoben.

8. Der Gepäck- und Hundetarif folgt nach § 13 der Erhöhung des Personenfahrpreises ohne weiteres.

Neu soll bestimmt werden, daß für ein Zeitungspaket, das ohne eine Begleitperson befördert wird, 20 ₰ zu zahlen sind.

9. Das Gesamtergebnis der Erhöhung wird auf monatlich 130 000 ℳ veranschlagt.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 20./22.VIII.19*) 513

7.

Stadtgemeindliche Anlegung laut Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 10. September 1919 No. 68482. № 56

Karlsruhe, den 31. Juli 1919.

Betr. Errichtung einer Kleinhaussiedelung auf Domänengelände zwischen Kriegs-Straße und Gottesauer-Straße.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Stadtgemeinde

1. über das zwischen Kriegs- und Gottesauer Straße gelegene Grundstück Lagerbuch Nr. 2384, zur Erstellung einer Kleinhaussiedelung mit dem Badischen Domänenärar einen Erbbauvertrag unter folgenden Bedingungen abschließt:

*) Zu Ziffer 6 Vorlage Nr.56 mit der von dem Oberbürgermeister namens des Stadtrats beantragten Erweiterung, dass auf dem ...d Kriegsstrasse an der im ...e (nordsüd Richtung) weitere ...dung eines Teils von etwa ...s in der Sitzung vom 28/30. ...illiger Wohnungen bewillig- ...ark errichtet werden.

...aul.

Dr. Jaegler.

...dung.

...lung auf Domänengelände an der Durlacher Allee, ...23. April d. J. genehmigt worden ist, kann, wie ...che Erhebungen über den Grundwasserstand ergeben ...eck nicht eignet. Die zahlreichen Bauprojekte der ...Wohnungsnot auf den kommenden Winter etwas zu ...hüsse ebenfalls in Wegfall. Aus demselben Grunde ...wissenschaften wenigstens vorerst auf die Erstellung ...iese Wohnungen werden wohl erst im kommenden ...andlungen mit der Militärverwaltung wegen Über...en haben bis jetzt nur einen geringen Erfolg ge...schen Bauten hinter der Tulla-Schule, der 15 Klein...ungen werden für den Winter keine neue Wohnungen ...Häusern eine Anzahl Notwohnungen zu beschaffen, ...intanhaltung des Zuzugs stets wachsenden Nach... werden können. Unter den obwaltenden Verhält... das Projekt der Erstellung einer Kleinhaussiedelung ...nziellen Belastung auf einem anderen Gelände zur ...n erstellenden Wohnungen möglichst noch vor dem

Für diesen Zweck nach Lage und Beschaffenheit geeignet erscheint das Domänengrundstück Lagerbuch Nr. 2384 der Lohfeldäcker, welches die Domänenverwaltung zum Teil an die Brauerei Höpfner verpachtet hat. Die Domänenverwaltung hat sich bereit erklärt, das Gelände der Stadt unter den üblichen Bedingungen in Erbbaurecht zu geben. Für die Berechnung des Erbbauzinses soll mit Rücksicht auf den sozialen Zweck der Anlage ein Geländewert von 5 ℳ für das qm in Ansatz gebracht werden gegenüber einem Steuerwert von 12 ℳ, was zweifellos als ein besonderes Entgegenkommen der Domänenverwaltung anerkannt werden muß. Das Straßen- und Wegegelände stellt die Domäne unentgeltlich, dagegen muß die Stadt die Straßenherstellungskosten übernehmen.

512

Beförderungsbedingungen

der

Städtischen Straßenbahn Karlsruhe.

Verwaltung: Karlsruhe, Tullastraße 71.
Fernsprecher Nr. 5330 u. 5331.

Fundbüro: Karlsruhe, Tullastraße 71.
Fernsprecher Nr. 5333.

(Gültig vom 1. März 1918 an.)

Karlsruhe.
C. F. Müllersche Hofbuchdruckerei.
1918.

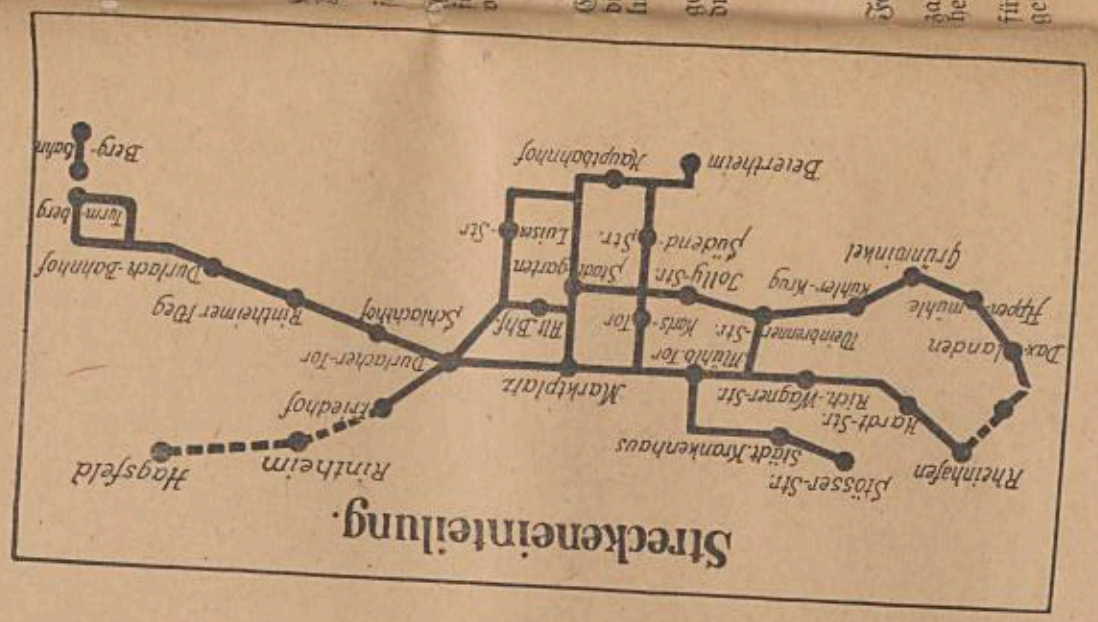
Streckeneinteilung.
Rheinhafen
Fischerstr.
Stadt. Krankenhaus
Hardtstr.
Rich.-Wagnerstr.
Marktplatz
Mühlbo.Tor
Heinbrennerstr.
Karls-Tor
Alt. Bhf.
Turlachertor
Schlachthof
Rintheimer Tteg
Durlach-Bahnhof
Turmberg
Berg-Gaststätte
Beiertheim
Hauptbahnhof
Luisenstr.
Stadtgarten
Düdenstr.
Zollystr.
Kühler-Krug
Grünwinkel
Hyppolmühle
Daxlanden
Rintheim
Hagsfeld

Bürgerausschusszustimmung am 20./22. XII. 19*) 513

7.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 10. September 1919 No. 68482. № 56

Karlsruhe, den 31. Juli 1919.

Betr. Errichtung einer Kleinhaussiedelung auf Domänengelände zwischen Kriegs-Straße und Gottesauer-Straße.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Stadtgemeinde

1. über das zwischen Kriegs- und Gottesauer Straße gelegene Grundstück Lagerbuch Nr. 2384 zur Erstellung einer Kleinhaussiedelung mit dem Badischen Domänenärar einen Erbbauvertrag unter folgenden Bedingungen abschließt:

*) Zu Ziffer 6 Vorlage Nr. 56 mit der von dem Oberbürgermeister namens des Stadtrats beantragten Erweiterung, dass auf dem ...nd Kriegsstrasse an der im ...se (nordsüd Richtung) weitere ...dung eines Teils von etwa ...ss in der Sitzung vom 28/30. ...billiger Wohnungen bewillig- ...Mark errichtet werden.

...zant.

Dr. Jaegler.

Beförderungsbedingungen.

Gültig vom 1. März 1918.

Allgemeines.

§ 1.

Die Straßenbahn der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe dient zur Beförderung von Personen und von Gütern.

Ihre Benutzung ist nur gegen Entrichtung der dafür festgesetzten Gebühren gestattet.

Für die Beförderung der Personen sind die nachstehenden Bestimmungen maßgebend. Für die Beförderung von Gütern bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

§ 2.

Dem Personentarif liegt eine Einteilung des gesamten Gleisnetzes in Strecken und Streckenteile zugrunde, die aus dem beiliegenden Plan ersichtlich ist. Die Teilungspunkte sind an Ort und Stelle bezeichnet.

Die Strecken, zwischen deren Endpunkten durchgehende Wagen verkehren, heißen „Linien". Diese sind durch Nummern und Farben gekennzeichnet.

§ 3.

Fahrpreise.

Als Fahrpreise sind Grund-Fahrpreise und ermäßigte Fahrpreise festgesetzt.

Ermäßigte Fahrpreise werden gewährt bei Vorauszahlung einer größeren Zahl von Fahrten (Fahrscheinhefte, Wochen- und Monatskarten).

Besondere Fahrpreise sind für Sonderwagen sowie für den Gemeinschaftsverkehr mit anderen Bahnen festgesetzt.

...dung.

...lung auf Domänengelände an der Durlacher Allee, ... 23. April d. J. genehmigt worden ist, kann, wie ...che Erhebungen über den Grundwasserstand ergeben ...veck nicht eignet. Die zahlreichen Bauprojekte der ...Wohnungsnot auf den kommenden Winter etwas zu ...hüsse ebenfalls in Wegfall. Aus demselben Grunde ...nossenschaften wenigstens vorerst auf die Erstellung ...iese Wohnungen werden wohl erst im kommenden ...andlungen mit der Militärverwaltung wegen Über...en haben bis jetzt nur einen geringen Erfolg ge...ischen Bauten hinter der Tulla-Schule, der 15 Klein...ungen werden für den Winter keine neue Wohnungen ...Häusern eine Anzahl Notwohnungen zu beschaffen, ...intanhaltung des Zuzugs stets wachsenden Nach... werden können. Unter den obwaltenden Verhält... das Projekt der Erstellung einer Kleinhaussiedelung ...nziellen Belastung auf einem anderen Gelände zur ...u erstellenden Wohnungen möglichst noch vor dem

Für diesen Zweck nach Lage und Beschaffenheit geeignet erscheint das Domänengrundstück Lagerbuch Nr. 2384 der Lohfeldäcker, welches die Domänenverwaltung zum Teil an die Militärverwaltung, zum Teil an die Brauerei Höpfner verpachtet hat. Die Domänenverwaltung hat sich bereit erklärt, das Gelände der Stadt unter den üblichen Bedingungen in Erbbaurecht zu geben. Für die Berechnung des Erbbauzinses soll mit Rücksicht auf den sozialen Zweck der Anlage ein Geländewert von 5 ℳ für das qm in Ansatz gebracht werden gegenüber einem Steuerwert von 12 ℳ, was zweifellos als ein besonderes Entgegenkommen der Domänenverwaltung anerkannt werden muß. Das Straßen- und Wegegelände stellt die Domäne unentgeltlich, dagegen muß die Stadt die Straßenherstellungskosten übernehmen.

Sämtliche Fahrpreise richten sich nach der Zahl der zusammenhängenden Streckenteile, die befahren werden.

Die Höhe der Grundfahrpreise und der ermäßigten Fahrpreise ergibt sich aus folgender Preistafel:

Streckenteile	Grundfahrpreise (einfache Fahrscheine)	Ermäßigte Fahrpreise: Fahrscheinhefte für 11 Fahrten	Steuerfreie Wochenkarten: für Arbeiter und Militärpersonen, Hin- und Rückfahrt, täglich, einmal	Steuerfreie Wochenkarten: für Arbeiter und Militärpersonen, Hin- und Rückfahrt, täglich, zweimal	Steuerfreie Wochenkarten: für Schüler, Hin- und Rückfahrt, täglich, einmal	Steuerfreie Wochenkarten: für Schüler, Hin- und Rückfahrt, täglich, zweimal	Steuerpflichtige Wochenkarten: Hin- und Rückfahrt, täglich, einmal	Steuerpflichtige Wochenkarten: Hin- und Rückfahrt, täglich, zweimal	Monatskarten
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ
bis 3	15	1 50	1 —	1 50	— 90	1 20	1 10	1 60	10
bis 6	20	2 —	1 40	2 10	1 20	1 60	1 50	2 30	14
bis 9	25	2 50	1 80	2 70	1 50	2 —	1 90	2 90	17
bis 12	30	— —	2 20	3 30	1 80	2 40	2 40	3 50	20
über 12	35	— —	2 60	3 90	2 10	2 80	2 80	4 20	24

Bürgerausschusszustimmung am 20./22. XII. 19*) 513

7.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 10. September 1919 No. 68482, **№ 56**

Karlsruhe, den 31. Juli 1919.

Betr. Errichtung einer Kleinhaussiedelung auf Domänengelände zwischen Kriegs-Straße und Gottesauer-Straße.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Stadtgemeinde

1. über das zwischen Kriegs- und Gottesauer Straße gelegene Grundstück Lagerbuch Nr. 2384, zur Erstellung einer Kleinhaussiedelung mit dem Badischen Domänenärar einen Erbbauvertrag unter folgenden Bedingungen abschließt:

*) Zu Ziffer 6 Vorlage Nr.56 mit der von dem Oberbürgermeister namens des Stadtrats beantragten Erweiterung, dass auf dem ...nd Kriegsstrasse an der im ...se (nordsüd Richtung) weitere ...dung eines Teils von etwa ...ss in der Sitzung vom 26/30. ...illiger Wohnungen bewillig- ...lark errichtet werden.

...saul.

Dr. Jaegler.

...dung.

...lung auf Domänengelände an der Durlacher Allee, ... 23. April d. J. genehmigt worden ist, kann, wie ...che Erhebungen über den Grundwasserstand ergeben ...peck nicht eignet. Die zahlreichen Bauprojekte der Wohnungsnot auf den kommenden Winter etwas zu ...hüsse ebenfalls in Wegfall. Aus demselben Grunde ...wossenschaften wenigstens vorerst auf die Erstellung ...iese Wohnungen werden wohl erst im kommenden ...andlungen mit der Militärverwaltung wegen Über...en haben bis jetzt nur einen geringen Erfolg ge...ischen Bauten hinter der Tulla-Schule, der 15 Klein...ungen werden für den Winter keine neue Wohnungen ...n Häusern eine Anzahl Notwohnungen zu beschaffen, ...intanhaltung des Zuzugs stets wachsenden Nach... werden können. Unter den obwaltenden Verhält... das Projekt der Erstellung einer Kleinhaussiedelung ...nziellen Belastung auf einem anderen Gelände zur ...n erstellenden Wohnungen möglichst noch vor dem

Für diesen Zweck nach Lage und Beschaffenheit geeignet erscheint das Domänengrundstück Lagerbuch Nr. 2384 der Lohfeldäcker, welches die Domänenverwaltung zum Teil an die Militärverwaltung, zum Teil an die Brauerei Höpfner verpachtet hat. Die Domänenverwaltung hat sich bereit erklärt, das Gelände der Stadt unter den üblichen Bedingungen in Erbbaurecht zu geben. Für die Berechnung des Erbbauzinses soll mit Rücksicht auf den sozialen Zweck der Anlage ein Geländewert von 5 ℳ für das qm in Ansatz gebracht werden gegenüber einem Steuerwert von 12 ℳ, was zweifellos als ein besonderes Entgegenkommen der Domänenverwaltung anerkannt werden muß. Das Straßen- und Wegegelände stellt die Domäne unentgeltlich, dagegen muß die Stadt die Straßenherstellungskosten übernehmen.

3

Dieser Tarif gilt auch für den Gemeinschaftsverkehr mit den Karlsruher Lokalbahnen.

Für Fahrten vom neuen Hauptbahnhof bis zu den Haltestellen: Krankenhaus, Weinbrenner-Straße, Richard-Wagner-Straße, Friedhof und Schlachthof oder in umgekehrter Richtung gilt der Tarif für 3 Streckenteile bis zur Inbetriebnahme kürzerer Strecken auch für die längeren Strecken.

Gemeinschaftsverkehr mit der Albtalbahn.

Anteil der Straßenbahn für die Fahrt von Haltestelle Reichsstraße bis Kriegsstraße über Rüppurrer Straße, Marktplatz über Ettlinger Straße, Kaiserstraße (Hauptpost) über Karlstraße, Gartenstraße (Garnisonlazarett) über Karl- und Mathy-Straße.

Für einfache Fahrt				Jahreskarte	
innerhalb Gemarkung Karlsruhe		wenn Gesamtfahrt die Gemarkungsgrenze überschreitet			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	7,5	—	10	36	—

Monatskarte		Schülerkarte				Arbeiter-Wochenkarte	
		für einen Monat		für einen halben Monat			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
3	—	2	—	1	—	—	50

§ 4.

Allgemeine Bestimmungen über Fahrtausweise.

1. Die gegen Entrichtung der Fahrgebühren abgegebenen Fahrscheine, Wochenkarten und Monatskarten dienen als Ausweis für die Berechtigung zur Fahr
2. Jeder Fahrschein darf nur zu einer Fahrt vorbehaltlich der Bestimmung des § 6 über Umsteigen und nur von der Person benutzt werden, welche ihn b Antritt der Fahrt als Ausweis gebraucht hat. Er g nur für die Strecke, für die er gelöst und die auf ih bezeichnet wurde.
3. Ein Fahrschein berechtigt nur so lange zur Benutzun der Bahn, als er sich in Händen des Fahrgastes befind
4. Beschädigte, auch durchstrichene, beschriebene od beschmutzte Fahrtausweise haben keine Gültigkeit.
5. Ein Anspruch auf Rückersatz für teilweise od gar nicht ausgenutzte Fahrtausweise besteht nicht.
6. Jede unzulässige Benutzung eines Fahrtausweises berechtigt die Beamten der Straßenbahn, den Fahrausweis für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 5.

Bestimmungen für die Fahrgäste.

1. Jeder Fahrgast, der einen Wagen besteigt un keinen Fahrtausweis besitzt, hat unaufgefordert beim Schaffner einen Fahrschein zu verlangen, als Ziel seiner Fahrt die Haltestelle, an der er auszusteigen wünscht deutlich zu bezeichnen und den Fahrpreis zu entrichten
2. Fahrgäste, die im Besitze von Fahrtausweisen sind, haben diese nach Besteigen des Wagens unaufgefordert dem Schaffner vorzuweisen.
3. Die Fahrtausweise sind auch den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Wer ohne gültigen Fahrtausweis im Wagen betroffen wird, hat für die zurückgelegte Strecke eine Ge

Bürgerausschusszustimmung am 20./22. VIII. 19.*) 513

7.

Stadtgemeindliche Mitteilung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 10. September 1919 No. 68482. **№ 56**

Karlsruhe, den 31. Juli 1919.

Betr. Errichtung einer Kleinhaussiedelung auf Domänengelände zwischen Kriegs-Straße und Gottesauer-Straße.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Stadtgemeinde

1. über das zwischen Kriegs- und Gottesauer Straße gelegene Grundstück Lagerbuch Nr. 2384, zur Erstellung einer Kleinhaussiedelung mit dem Badischen Domänenärar einen Erbbauvertrag unter folgenden Bedingungen abschließt:

*) Zu Ziffer 6 Vorlage Nr. 56 mit der von dem Oberbürgermeister namens des Stadtrats beantragten Erweiterung, dass auf dem ...d Kriegsstrasse an der im ...se (nordsüd Richtung) weitere ...dung eines Teils von etwa ...ss in der Sitzung vom 28/30. ...billiger Wohnungen bewillig- ...Mark errichtet werden.

...aul.

Dr. Jaegler.

...dung.

...lung auf Domänengelände an der Durlacher Allee, 23. April d. J. genehmigt worden ist, kann, wie ...che Erhebungen über den Grundwasserstand ergeben ...eck nicht eignet. Die zahlreichen Bauprojekte der Wohnungsnot auf den kommenden Winter etwas zu ...hüsse ebenfalls in Wegfall. Aus demselben Grunde ...nossenschaften wenigstens vorerst auf die Erstellung ...iese Wohnungen werden wohl erst im kommenden ...andlungen mit der Militärverwaltung wegen Über...en haben bis jetzt nur einen geringen Erfolg ge...ischen Bauten hinter der Tulla-Schule, der 15 Klein...ungen werden für den Winter keine neue Wohnungen ...Häusern eine Anzahl Notwohnungen zu beschaffen, ...intanhaltung des Zuzugs stets wachsenden Nach... werden können. Unter den obwaltenden Verhält... das Projekt der Erstellung einer Kleinhaussiedelung ...nziellen Belastung auf einem anderen Gelände zur ...u erstellenden Wohnungen möglichst noch vor dem

Für diesen Zweck nach Lage und Beschaffenheit geeignet erscheint das Domänengrundstück Lagerbuch Nr. 2384 der Lohfeldäcker, welches die Domänenverwaltung zum Teil an die Militärverwaltung, zum Teil an die Brauerei Höpfner verpachtet hat. Die Domänenverwaltung hat sich bereit erklärt, das Gelände der Stadt unter den üblichen Bedingungen in Erbbaurecht zu geben. Für die Berechnung des Erbbauzinses soll mit Rücksicht auf den sozialen Zweck der Anlage ein Geländewert von 5 ℳ für das qm in Ansatz gebracht werden gegenüber einem Steuerwert von 12 ℳ, was zweifellos als ein besonderes Entgegenkommen der Domänenverwaltung anerkannt werden muß. Das Straßen- und Wegegelände stellt die Domäne unentgeltlich, dagegen muß die Stadt die Straßenherstellungskosten übernehmen.

5

...ühr von 1 ℳ zu zahlen und für die weitere Fahrt einen Fahrtausweis zu lösen.

5. Wer auf einen vollbesetzten Wagen zusteigt und diesen trotz Aufforderung des Schaffners nicht alsbald verläßt, hat, abgesehen von der polizeilichen Bestrafung und der Ausweisung an der nächsten Haltestelle, für die zurückgelegte Strecke eine Fahrgebühr von 2 ℳ zu bezahlen.

6. Wer sich wiederholt der mißbräuchlichen Benutzung von Fahrtausweisen oder der Zuwiderhandlung gegen die Betriebsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Benutzung von Wochen- und Monatskarten zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 6.

Umsteigen.

1. Inhaber von Wochen- und Monatskarten sind berechtigt, innerhalb der Strecken, auf die ihre Karten lauten, ohne weiteres vom Wagen einer Strecke auf den einer anschließenden Strecke umzusteigen.

2. Inhaber anderer Fahrtausweise dürfen einmal auf den Wagen einer anderen Strecke umsteigen, aber nur wenn dies auf dem Fahrschein vermerkt ist.

3. Nur an Haltestellen darf der Wagen gewechselt werden, die als Umsteigestellen vom Bahnamt bezeichnet und bekanntgegeben sind.

4. Zur Weiterfahrt muß der nächste Wagen der zweiten Strecke benutzt werden. Längstens nach Ablauf einer halben Stunde seit Entwertung des Fahrscheins ist dessen Gültigkeit erloschen.

5. Im Gemeinschaftsverkehr (mit den Karlsruher Lokalbahnen, der Albtalbahn und der Turmbergbahn) gilt der Übergang von der Straßenbahn auf die Anschlußbahn und umgekehrt nicht als „Umsteigen" im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 7.
Wochenkarten.

1. Zur Benutzung von steuerfreien Wochenkarten sind nur Arbeiter, Schüler und Militärpersonen berechtigt, deren Beförderung nach § 3 Ziffer 1 des Verkehrssteuergesetzes vom 7. April 1917 abgabefrei ist. Wer eine steuerfreie Wochenkarte wünscht, hat der vom Bahnamt mit der Ausstellung betrauten Stelle die vorgeschriebenen Ausweise zu erbringen.

2. Steuerfreie und steuerpflichtige Wochenkarten dürfen nur benutzt werden:
durch Schüler für die Fahrt von der Wohnung zur Schule und zurück,
durch andere Personen für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück.

3. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Wochenkarten und deren Benutzung trifft das Bahnamt mit Zustimmung der städtischen Bahnkommission.

§ 8.
Monatskarten.

1. Die Monatskarten bestehen in Karten, in die für jeden Kalendermonat eine gegen Entrichtung der Tarifgebühr (§ 3) zu lösende Marke einzukleben ist und die mit dem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers zu versehen sind.

2. Sie berechtigen nur diesen zur Benutzung der Straßenbahn und nur auf den in der Karte bezeichneten Strecken.

3. Für den Kartenumschlag ist eine Gebühr von 1 ℳ zu entrichten.

§ 9.
Ausnahmebestimmungen für Kinder.

Jeder Fahrtausweis, mit Ausnahme der Wochenkarte, berechtigt den Inhaber, ein Kind unter 4 Jahren

Bürgerausschusszustimmung am 20./22. VIII. 19*) 513

Stattgefunden laut Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 10. September 1919 No. 68482. **№ 56**

Karlsruhe, den 31. Juli 1919.

Betr. Errichtung einer Kleinhaussiedelung auf Domänengelände zwischen Kriegs-Straße und Gottesauer-Straße.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Stadtgemeinde

1. über das zwischen Kriegs- und Gottesauer Straße gelegene Grundstück Lagerbuch Nr. 2384, zur Erstellung einer Kleinhaussiedelung mit dem Badischen Domänenärar einen Erbbauvertrag unter folgenden Bedingungen abschließt:

*) Zu Ziffer 6 Vorlage Nr.56 mit der von dem Oberbürgermeister namens des Stadtrats beantragten Erweiterung, dass auf dem [illegible]nd Kriegsstrasse an der im [illegible]se (nordsüd Richtung) weitere [illegible]dung eines Teils von etwa [illegible]ss in der Sitzung vom 28/30. [illegible]billiger Wohnungen bewilligt [illegible]ark errichtet werden.

[illegible]aul.

Dr. Jaegler.

7

nentgeltlich mitzunehmen, sofern für dieses kein sonderer Sitzplatz beansprucht wird.

Wer mehrere Kinder unter 4 Jahren mitnimmt, hat für je 2 von diesen den Fahrpreis für 1 Erwachsenen zu entrichten; für eine ungerade Zahl wird hierbei die nächsthöhere gerade Zahl berechnet.

§ 10.

Nachtzuschläge.

Jeder Fahrgast, der in der Zeit von 12 Uhr nachts bis 5 Uhr morgens zugeht, hat die doppelte Gebühr zu entrichten. Inhaber von Monatskarten haben einen einfachen Fahrschein zuzulösen.

§ 11.

Gemeinschaftsverkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dafür nichts Besonderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung auf die im Gemeinschaftsverkehr der Straßenbahn mit den Karlsruher Lokalbahnen, der Albtalbahn und der Turmbergbahn ausgegebenen Fahrtausweise, deren Fahrpreise besonderer Vereinbarung mit diesen Bahnen unterliegen.

§ 12.

Sonderwagen.

Wagen für die ausschließliche Benutzung durch den Besteller und die von ihm bestimmten Personen außerhalb des Fahrplans können in der Zeit zwischen 5 Uhr morgens und 1 Uhr morgens gestellt werden. Sie müssen während der Geschäftszeit des Bahnamts und mindestens 2 Stunden vor dem Beginn der Fahrt unter Vorauszahlung des Fahrpreises bestellt werden.

Dieser beträgt:

1. während der Zeit von 6 Uhr vormittags bis 10 Uhr nachmittags für jede Teilstrecke 2 ℳ 50 ₰, mindestens jedoch 7 ℳ 50 ₰ für eine Fahrt;
2. während der übrigen Stunden das Doppelte dieses Betrags.

[illegible]dung.

[illegible]lung auf Domänengelände an der Durlacher Allee, 23. April d. J. genehmigt worden ist, kann, wie [illegible]che Erhebungen über den Grundwasserstand ergeben [illegible]peck nicht eignet. Die zahlreichen Bauprojekte der Wohnungsnot auf den kommenden Winter etwas zu [illegible]hüsse ebenfalls in Wegfall. Aus demselben Grunde [illegible]nossenschaften wenigstens vorerst auf die Erstellung [illegible]iese Wohnungen werden wohl erst im kommenden [illegible]andlungen mit der Militärverwaltung wegen Über[illegible]en haben bis jetzt nur einen geringen Erfolg ge[illegible]ischen Bauten hinter der Tulla-Schule, der 15 Klein[illegible]ungen werden für den Winter keine neue Wohnungen [illegible] Häusern eine Anzahl Notwohnungen zu beschaffen, [illegible]intanhaltung des Zuzugs stets wachsenden Nach[illegible] werden können. Unter den obwaltenden Verhält[illegible]das Projekt der Erstellung einer Kleinhaussiedelung [illegible]nziellen Belastung auf einem anderen Gelände zur [illegible]u erstellenden Wohnungen möglichst noch vor dem

Für diesen Zweck nach Lage und Beschaffenheit geeignet erscheint das Domänengrundstück Lagerbuch Nr. 2384 der Lohfeldäcker, welches die Domänenverwaltung zum Teil an die Militärverwaltung, zum Teil an die Brauerei Höpfner verpachtet hat. Die Domänenverwaltung hat sich bereit erklärt, das Gelände der Stadt unter den üblichen Bedingungen in Erbbaurecht zu geben. Für die Berechnung des Erbbauzinses soll mit Rücksicht auf den sozialen Zweck der Anlage ein Geländewert von 5 ℳ für das qm in Ansatz gebracht werden gegenüber einem Steuerwert von 12 ℳ, was zweifellos als ein besonderes Entgegenkommen der Domänenverwaltung anerkannt werden muß. Das Straßen- und Wegegelände stellt die Domäne unentgeltlich, dagegen muß die Stadt die Straßenherstellungskosten übernehmen.

Außerdem wird der Verkehrssteuerbetrag (6 v. des Fahrpreises) erhoben.

Für die Beförderung von Schülern unter Führ ihrer Lehrer ermäßigen sich die unter Ziffer 1 und bestimmten Preise auf die Hälfte.

Wird der Wagen mindestens 2 Stunden vor beabsichtigten Fahrt abbestellt, so wird das bereits zahlte Geld zurückerstattet.

Wird die festgesetzte Abfahrtszeit um mehr 15 Minuten überschritten, so ist eine Wartegebühr 1 ℳ für jeden Wagen und jede Viertelstunde besond zu bezahlen. Wird der Wagen nicht innerhalb 30 Minu nach der festgesetzten Abfahrtszeit benutzt, so erlischt Benutzungsberechtigung, ohne daß der Beförderu preis zurückerstattet wird; auch bleibt die Verpflicht zur Zahlung der Wartegebühr bestehen.

§ 13.

Gepäck- und Hundebeförderung.

1. Gepäckstücke, welche einen besonderen Platz anspruchen, aber die Mitfahrenden nicht belästig können mit Erlaubnis des Schaffners auf der vorde Plattform gegen Bezahlung des Fahrpreises für e Person mitbefördert werden.

2. Das gleiche gilt von Hunden, wenn sie an Leine geführt werden.

Ins Innere des Wagens dürfen nur kleine Hun mitgenommen werden, die auf dem Schoß gehalt werden und den Mitfahrenden nicht lästig fallen. Au für diese ist der Personenfahrpreis zu entrichten.

3. Andere Güter dürfen mit Personen zusamm nicht befördert werden.

Karlsruhe, 1. März 1918.

Städtisches Bahnamt Karlsruhe i. B.
Bussebaum.

Bürgerausschusszustimmung am 20./22. VIII. 19*) 513

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 10. September 1919 No. 68482. **№ 56**

Karlsruhe, den 31. Juli 1919.

Betr. Errichtung einer Kleinhaussiedelung auf Domänengelände zwischen Kriegs-Straße und Gottesauer-Straße.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Stadtgemeinde

1. über das zwischen Kriegs- und Gottesauer Straße gelegene Grundstück Lagerbuch Nr. 2384, zur Erstellung einer Kleinhaussiedelung mit dem Badischen Domänenärar einen Erbbauvertrag unter folgenden Bedingungen abschließt:

*) Zu Ziffer 6 Vorlage Nr. 56 mit der von dem Oberbürgermeister namens des Stadtrats beantragten Erweiterung, dass auf dem ...nd Kriegsstrasse an der im ...se (nordsüd Richtung) weitere ...ndung eines Teils von etwa ...ss in der Sitzung vom 28/30. ...billiger Wohnungen bewillig- ...Mark errichtet werden.

...aul.

Dr. Jaegler.

...idung.

...elung auf Domänengelände an der Durlacher Allee, ... 23. April d. J. genehmigt worden ist, kann, wie ...iche Erhebungen über den Grundwasserstand ergeben ...weck nicht eignet. Die zahlreichen Bauprojekte der ... Wohnungsnot auf den kommenden Winter etwas zu ...hüsse ebenfalls in Wegfall. Aus demselben Grunde ...nossenschaften wenigstens vorerst auf die Erstellung ...iese Wohnungen werden wohl erst im kommenden ...andlungen mit der Militärverwaltung wegen Über...gen haben bis jetzt nur einen geringen Erfolg ge...ischen Bauten hinter der Tulla-Schule, der 15 Klein...ungen werden für den Winter keine neue Wohnungen ...n Häusern eine Anzahl Notwohnungen zu beschaffen, ...intanhaltung des Zuzugs stets wachsenden Nach...t werden können. Unter den obwaltenden Verhält... das Projekt der Erstellung einer Kleinhaussiedelung ...anziellen Belastung auf einem anderen Gelände zur ...u erstellenden Wohnungen möglichst noch vor dem Winter bezugsfertig werden.

Für diesen Zweck nach Lage und Beschaffenheit geeignet erscheint das Domänengrundstück Lagerbuch Nr. 2384 der Lohfeldäcker, welches die Domänenverwaltung zum Teil an die Militärverwaltung, zum Teil an die Brauerei Höpfner verpachtet hat. Die Domänenverwaltung hat sich bereit erklärt, das Gelände der Stadt unter den üblichen Bedingungen in Erbbaurecht zu geben. Für die Berechnung des Erbbauzinses soll mit Rücksicht auf den sozialen Zweck der Anlage ein Geländewert von 5 ℳ für das qm in Ansatz gebracht werden gegenüber einem Steuerwert von 12 ℳ, was zweifellos als ein besonderes Entgegenkommen der Domänenverwaltung anerkannt werden muß. Das Straßen- und Wegegelände stellt die Domäne unentgeltlich, dagegen muß die Stadt die Straßenherstellungskosten übernehmen.

Bürgerausschusszustimmung am 20./22.VIII.19.*) 513

7.

Stadtgemeindeordnung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 10. Dezember 1919 No. 68482. № 56

Karlsruhe, den 31. Juli 1919.

Betr. Errichtung einer Kleinhaussiedelung auf Domänengelände zwischen Kriegs-Straße und Gottesauer-Straße.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Stadtgemeinde

1. über das zwischen Kriegs- und Gottesauer Straße gelegene Grundstück Lagerbuch Nr. 2384 zur Erstellung einer Kleinhaussiedelung mit dem Badischen Domänenärar einen Erbbauvertrag unter folgenden Bedingungen abschließt:

*) Zu Ziffer 6 Vorlage Nr.56 mit der von dem Oberbürgermeister namens des Stadtrats beantragten Erweiterung, dass auf dem Gelände zwischen Gottesauer- und Kriegsstrasse an der im östlichen Teil geplanten Strasse (nordsüd Richtung) weitere 26 Einfamilienhäuser mit Verwendung eines Teils von etwa 500.000 M des vom Bürgerausschuss in der Sitzung vom 28/30. Juli d.Js. für die Erstellung billiger Wohnungen bewilligten Kredits von 1,5 Millionen Mark errichtet werden.

Dr. Paul.

Dr. Jaegler.

Begründung.

Das Projekt der Erstellung einer Kleinhaussiedelung auf Domänengelände an der Durlacher Allee, welches vom Bürgerausschuß in der Sitzung vom 23. April d. J. genehmigt worden ist, kann, wie bekannt, nicht zur Ausführung gelangen, weil neuerliche Erhebungen über den Grundwasserstand ergeben haben, daß sich das Gelände für den gedachten Zweck nicht eignet. Die zahlreichen Bauprojekte der Privatunternehmer, die geeignet gewesen wären, der Wohnungsnot auf den kommenden Winter etwas zu steuern, kommen mangels der erhofften Baukostenzuschüsse ebenfalls in Wegfall. Aus demselben Grunde müssen die großzügigen Projekte der hiesigen Baugenossenschaften wenigstens vorerst auf die Erstellung weniger Wohnungen beschränkt werden, und auch diese Wohnungen werden wohl erst im kommenden Jahre bezugsfertig werden. Die langwierigen Verhandlungen mit der Militärverwaltung wegen Überlassung von Kasernen zwecks Ausbau zu Wohnungen haben bis jetzt nur einen geringen Erfolg gezeitigt. Mit Ausnahme der im Bau begriffenen städtischen Bauten hinter der Tulla-Schule, der 15 Kleinwohnhäuser in Daxlanden und einiger Barackenwohnungen werden für den Winter keine neue Wohnungen verfügbar sein. Wenn es auch gelingt, in bestehenden Häusern eine Anzahl Notwohnungen zu beschaffen, so wird doch damit der trotz der größtmöglichen Hintanhaltung des Zuzugs stets wachsenden Nachfrage nach Wohnungen nicht im entferntesten genügt werden können. Unter den obwaltenden Verhältnissen ist es daher ein unabweisbares Bedürfnis, das Projekt der Erstellung einer Kleinhaussiedelung durch die Stadt ungeachtet der außerordentlichen finanziellen Belastung auf einem anderen Gelände zur Verwirklichung zu bringen und zwar so, daß die zu erstellenden Wohnungen möglichst noch vor dem Winter bezugsfertig werden.

Für diesen Zweck nach Lage und Beschaffenheit geeignet erscheint das Domänengrundstück Lagerbuch Nr. 2384 der Lohfeldäcker, welches die Domänenverwaltung zum Teil an die Militärverwaltung, zum Teil an die Brauerei Höpfner verpachtet hat. Die Domänenverwaltung hat sich bereit erklärt, das Gelände der Stadt unter den üblichen Bedingungen in Erbbaurecht zu geben. Für die Berechnung des Erbbauzinses soll mit Rücksicht auf den sozialen Zweck der Anlage ein Geländewert von 5 ℳ für das qm in Ansatz gebracht werden gegenüber einem Steuerwert von 12 ℳ, was zweifellos als ein besonderes Entgegenkommen der Domänenverwaltung anerkannt werden muß. Das Straßen- und Wegegelände stellt die Domäne unentgeltlich, dagegen muß die Stadt die Straßenherstellungskosten übernehmen.

Bürgerausschusszustimmung am 20./22. VIII. 19.*) 513

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 10. September 1919 No. 68482. № 56

Karlsruhe, den 31. Juli 1919.

Betr. Errichtung einer Kleinhaussiedelung auf Domänengelände zwischen Kriegs-Straße und Gottesauer-Straße.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Stadtgemeinde

1. über das zwischen Kriegs- und Gottesauer Straße gelegene Grundstück Lagerbuch Nr. 2384, zur Erstellung einer Kleinhaussiedelung mit dem Badischen Domänenärar einen Erbbauvertrag unter folgenden Bedingungen abschließt:
   a. das Erbbaurecht dauert 70 Jahre,
   b. der Erbbauzins beträgt 3½ v. H. aus einem Geländewert von 5 ℳ für das qm,
   c. dem Erbbaurechtsnehmer wird ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf eingeräumt,
   d. bei Beendigung oder Heimfall des Erbbaurechts zahlt die Domäne eine Entschädigung für die Bauwerke in Höhe von ⅔ des gemeinen Werts, den die Bauwerke bei Ablauf oder Heimfall des Erbbaurechts haben.
2. auf diesem Gelände in einem ersten Ausbau 52 Einfamilienhäuser mit einem Aufwand von 22 775 ℳ für das Eckhaus und 20 500 ℳ für das Einfamilienhaus, insgesamt 1 120 000 ℳ, durch die Handwerkerbau-Genossenschaft erstellt,
3. entsprechend dem zur Genehmigung vorliegenden Ortsbauplan die beiden auf dem Domänengrundstück vorgesehenen Straßen mit einem Aufwand von 170 000 ℳ herstellt und mit einem Aufwand von 105 000 ℳ mit Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen versieht,
4. die unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Kosten aus Anlehensmitteln mit einer Verwendungsfrist bis Ende 1920, den Erbbauzins jährlich aus Wirtschaftsmitteln deckt.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Dr. Jaegler.

Begründung.

Das Projekt der Erstellung einer Kleinhaussiedelung auf Domänengelände an der Durlacher Allee, welches vom Bürgerausschuß in der Sitzung vom 23. April d. J. genehmigt worden ist, kann, wie bekannt, nicht zur Ausführung gelangen, weil neuerliche Erhebungen über den Grundwasserstand ergeben haben, daß sich das Gelände für den gedachten Zweck nicht eignet. Die zahlreichen Bauprojekte der Privatunternehmer, die geeignet gewesen wären, der Wohnungsnot auf den kommenden Winter etwas zu steuern, kommen mangels der erhofften Baukostenzuschüsse ebenfalls in Wegfall. Aus demselben Grunde müssen die großzügigen Projekte der hiesigen Baugenossenschaften wenigstens vorerst auf die Erstellung weniger Wohnungen beschränkt werden, und auch diese Wohnungen werden wohl erst im kommenden Jahre bezugsfertig werden. Die langwierigen Verhandlungen mit der Militärverwaltung wegen Überlassung von Kasernen zwecks Ausbau zu Wohnungen haben bis jetzt nur einen geringen Erfolg gezeitigt. Mit Ausnahme der im Bau begriffenen städtischen Bauten hinter der Tulla-Schule, der 15 Kleinwohnhäuser in Daxlanden und einiger Barackenwohnungen werden für den Winter keine neue Wohnungen verfügbar sein. Wenn es auch gelingt, in bestehenden Häusern eine Anzahl Notwohnungen zu beschaffen, so wird doch damit der trotz der größtmöglichen Hintanhaltung des Zuzugs stets wachsenden Nachfrage nach Wohnungen nicht im entferntesten genügt werden können. Unter den obwaltenden Verhältnissen ist es daher ein unabweisbares Bedürfnis, das Projekt der Erstellung einer Kleinhaussiedelung durch die Stadt ungeachtet der außerordentlichen finanziellen Belastung auf einem anderen Gelände zur Verwirklichung zu bringen und zwar so, daß die zu erstellenden Wohnungen möglichst noch vor dem Winter bezugsfertig werden.

Für diesen Zweck nach Lage und Beschaffenheit geeignet erscheint das Domänengrundstück Lagerbuch Nr. 2384 der Lohfeldäcker, welches die Domänenverwaltung zum Teil an die Militärverwaltung, zum Teil an die Brauerei Höpfner verpachtet hat. Die Domänenverwaltung hat sich bereit erklärt, das Gelände der Stadt unter den üblichen Bedingungen in Erbbaurecht zu geben. Für die Berechnung des Erbbauzinses soll mit Rücksicht auf den sozialen Zweck der Anlage ein Geländewert von 5 ℳ für das qm in Ansatz gebracht werden gegenüber einem Steuerwert von 12 ℳ, was zweifellos als ein besonderes Entgegenkommen der Domänenverwaltung anerkannt werden muß. Das Straßen- und Wegegelände stellt die Domäne unentgeltlich, dagegen muß die Stadt die Straßenherstellungskosten übernehmen.

Die Lösung der bestehenden Pachtverhältnisse bereitet der Stadt voraussichtlich keine Kosten; die Verhandlungen hierüber sind noch im Gange.

Der Bebauungsplan des Tiefbauamts sieht 3 Straßenzüge vor, durch welche der ganze Block in drei Teile aufgeteilt wird. Hiervon soll zunächst der mittlere Teil entlang der im Plan mit C—F bezeichneten Straße mit 10 Häusergruppen, insgesamt 52 Einfamilienhäusern, bebaut werden. Das Haus enthält jeweils 3 Zimmer und Küche mit kleinem Anbau für Kleinviehhaltung; jedes Haus ist unterkellert. Das nicht überbaute Gelände wird, soweit es nicht für die Straßen und Zugänge erforderlich wird, zu Gartenzwecken aufgeteilt werden. Die Ausstattung der Häuser ist gegenüber dem früheren Projekt der Siedelung an der Durlacher Allee etwas reichlicher gedacht, sodaß die Gesamtanlage einen gefälligen Eindruck bieten wird. Allerdings werden sich die Baukosten dementsprechend höher stellen und zwar sind dieselben auf 20 500 ℳ für das eingebaute und 22 775 ℳ für das Eckhaus berechnet. Die Bauausführung ist der Handwerkerbaugenossenschaft Karlsruhe E. G. m. b. H. übertragen, die die Arbeiten an ihre Genossen vergeben wird, sodaß Architekten, Bauleiter und Handwerker in größtmöglicher Zahl Verdienstmöglichkeit finden. Für die Vergebung gelten die neuerdings vom Stadtrat festgesetzten Grundsätze über die Vergebung städtischer Arbeiten, durch welche einer etwa eintretenden Änderung der Preise für Baustoffe und der Arbeitslöhne Rechnung getragen ist.

Was den Straßenbau betrifft, so ist beabsichtigt, neben dem Straßenzug C—F, der, wie oben erwähnt, sofort zur Bebauung gelangen soll, auch die dem Artilleriedepot entlang führende Straße B—G fertigzustellen, damit nach Erstellung des ersten Siedelungsteils bei Bedarf alsbald weiter gebaut werden kann. Die dritte auf Gelände der Eisenbahnverwaltung gelegene Straßenstrecke dagegen (auf dem Plan mit D—E bezeichnet) muß vorerst ausscheiden, da die Generaldirektion eine Bebauung des Geländes z. Zt. nicht beabsichtigt. Die beiden zum Ausbau gelangenden Straßen erhalten eine Fahrbahn von 5 m und beiderseits Gehwege von 2 m. Auf letztere zu verzichten erscheint um so weniger angezeigt, als unter allen Umständen auch nur der Schein der Armseligkeit der Siedelung vermieden werden muß. Die ganze Anlage wird ordnungsgemäß entwässert und mit Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen versehen; die elektrischen Leitungen sind als Freileitungen gedacht. In der Gottesauer Straße sind die erforderlichen Anschlußanlagen herzustellen und in der Kriegs-Straße einige Umbauarbeiten auszuführen.

Der Mietpreis für das Haus kann auf etwa 600 ℳ angesetzt werden. Bei einer Gesamtmiete von 31 200 ℳ berechnet sich der Baukostenüberteuerungszuschuß für die 52 Häuser auf 828 113 ℳ. Ob hierzu ein Zuschuß aus Reichs- und Staatsmitteln erwartet werden kann, steht vorerst dahin.

Dr. Paul.

517

4

Bürgerausschusszustimmung am 20./22. VIII. 19 mit **№ 59**

Karlsruhe, den 10. August 1919. den beigefügten Änderungen *)

Den Tarif der Karlsruher Lokalbahnen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß der Personentarif der Karlsruher Lokalbahnen mit Wirkung von einem durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt an die nachstehenden Änderungen erfährt.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Schühly.

Ziffer 3 der Vorlage Nr. 59 Tarif der Karlsruher Lokalbahnen.

Mit dem Antrag des Stadtverordneten-Vorstands auf Strich

516

10

Bürgerausschusszustimmung am 20./22. VIII. 1919. **№ 58**

Karlsruhe, den 7. August 1919.

Stadtratsverfügung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 16. September 1919 No. 12 Nov. 4

Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in der Handelsschule betreffend.

515

8

Bürgerausschusszustimmung am 20./22./VIII. 1919. **№ 57**

Karlsruhe, den 5. August 1919.

Die Gebühren der Ortsgerichtsvorsitzenden betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

die den Vorsitzenden der Ortsgerichte I und II für Behandlung von gebührenfreien Armensachen bewilligten Jahresvergütungen von 900 ℳ und 700 ℳ mit Rückwirkung vom 1. Januar d. J. ab in jederzeit widerruflicher Weise auf je 1600 ℳ erhöht werden.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Lacher.

517

4

Bürgerausschußzustimmung am 20./22. VIII. 19 mit

№ 59

Karlsruhe, den 10. August 1919. den beigefügten Änderungen *)

Den Tarif der Karlsruher Lokalbahnen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß der Personentarif der Karlsruher Lokalbahnen mit Wirkung von einem durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt an die nachstehenden Änderungen erfährt.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Schühly.

*) Ziffer 3 der Vorlage Nr. 59 Tarif der Karlsruher Lokalbahnen.
Mit dem Antrag des Stadtverordneten-Vorstands auf Strich
Wiederfahrpreises ist der Stadtrat einverstanden unter

516

10

Bürgerausschußzustimmung am 20./22. VIII. 1919.

№ 58

Karlsruhe, den 7. August 1919.

Stadtratsbeschluß mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 16. September 1919 No. 71017.

Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in der Handelsschule betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. im Gebäude der Handelsschule, Zirkel Nr. 22, elektrische Beleuchtung eingerichtet,
2. der hierdurch entstehende Aufwand von 20000 ℳ in den Jahren 1919 und 1920 aus Anlehensmitteln gedeckt und nach den bestehenden Grundsätzen aus laufenden Mitteln getilgt wird.

Der Stadtrat:
Dr. Kleinschmidt.

Lacher.

Begründung.

Bei Instandsetzung des Handelsschulgebäudes, das bis in die letzte Zeit militärisch belegt war, hat der Schulvorstand beantragt, daß nicht nur der große Saal im ersten Stock, wo ein Lichtbilderapparat aufgestellt wird, sondern das ganze Haus elektrische Beleuchtung erhält. Dieser Antrag erscheint bei der jetzigen Unsicherheit der Gasversorgung begründet. Die Handelsschule hat einen erheblichen Lichtverbrauch; der Nachmittagsunterricht dauert bis 6½ Uhr, der Abendunterricht in den Fachkursen von 7 bis 9 Uhr. Die andauernde Kohlennot macht es wünschenswert, den Gasverbrauch einzuschränken. Die nötigen Arbeiten sollen während der großen Ferien ausgeführt werden.

Dr. Kleinschmidt.

9737

Die Hundekarten werden zum gleichen Preis wie die Kinderfahrkarten berechnet.

5. Gepäcktarif.

Der Gepäcktarif (einschließlich Zeitungsbeförderung) wird um 50 % erhöht.

4

Bürgerausschußzustimmung am 20/21. VIII. 19 mit **№ 59**

Karlsruhe, den 10. August 1919. mit beigefügten Änderungen *)

Den Tarif der Karlsruher Lokalbahnen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß der Personentarif der Karlsruher Lokalbahnen mit Wirkung von einem durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt an die nachstehenden Änderungen erfährt.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Schühly.

Ziffer 3 der Vorlage Nr. 59 Tarif der Karlsruher Lokalbahnen.

Mit dem Antrag des Stadtverordneten-Vorstands auf Strich des Militärfahrpreises ist der Stadtrat einverstanden unter der Bedingung, dass nicht gesetzliche Bestimmungen ihn dazu zwängen, doch noch Militärfahrkarten zu ermässigten Preisen auszugeben.

Ziffer 4 die Bestimmung soll lauten:

" Hunde werden zum gleichen Fahrpreis wie erwachsene Personen befördert. Blinden-Hunde sind frei zu befördern."

1 ℳ 35 ₰	2 ℳ 03 ₰	(d. i. 50 % Aufschlag)

für das Tarifkilometer und Monat mit Aufrundung auf die nächste durch 10 teilbare Zahl.

Der Mindestpreis für die ersten vier Tarifkilometer beträgt

5 ℳ 40 ₰	8 ℳ 20 ₰

c. Wochenkarten
für Arbeiter und Schüler

1,35 ₰	2,03 ₰	(d. i. 50 % Aufschlag)

für das Tarifkilometer bei täglich einmaliger Hin- und Rückfahrt. Aufrundung auf die nächste durch 10 teilbare Zahl. Für täglich zweimalige Hin- und Rückfahrt erhöht sich dieser Preis um die Hälfte.

Der Mindestpreis für die ersten vier Tarifkilometer beträgt

70 ₰	1 ℳ 20 ₰

d. Kinderfahrpreis.

Er beträgt die Hälfte des Personenfahrpreises unter Aufrechnung auf die nächste durch 5 teilbare Zahl.

3. Militärfahrpreis.

1—14 km	10 ₰	1—11 km	10 ₰
15—20 „	20 „	12—19 „	20 „
21—32 „	30 „	20—26 „	30 „
		27—32 „	40 „

4. Beförderung von Hunden.

Die Hundekarten werden zum gleichen Preis wie die Kinderfahrkarten berechnet.

5. Gepäcktarif.

Der Gepäcktarif (einschließlich Zeitungsbeförderung) wird um 50 % erhöht.

517

4

Bürgerausschusszustimmung am 20/21. VIII. 19 mit **№ 59**

Karlsruhe, den 10. August 1919. den beigefügten Änderungen *)

Den Tarif der Karlsruher Lokalbahnen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß der Personentarif der Karlsruher Lokalbahnen mit Wirkung von einem durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt an die nachstehenden Änderungen erfährt.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Schühly.

Personentarif der Karlsruher Lokalbahnen.

Bisheriger Tarif:	**Neuer Tarif:**
1. Ortsverkehr.	
Für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets gilt der Tarif der städtischen Straßenbahn.	Wie bisher.
2. Fernverkehr.	
a. Bartarif.	
4 ₰	5,5 ₰
für das Tarifkilometer unter Aufrundung auf die nächste durch 5 teilbare Zahl. Der Mindestpreis für die ersten vier Tarifkilometer beträgt	
15 ₰	25 ₰
Der Preis für Sonntagsfahrkarten zwischen Karlsruhe und Stutensee (12 Tarifkilometer) beträgt	
40 ₰ für Erwachsene, 20 „ für Kinder	60 ₰ für Erwachsene, 30 „ „ Kinder.
b. Monatskarten.	
1 ℳ 35 ₰	2 ℳ 03 ₰ (d. i. 50 % Aufschlag)
für das Tarifkilometer und Monat mit Aufrundung auf die nächste durch 10 teilbare Zahl.	
Der Mindestpreis für die ersten vier Tarifkilometer beträgt	
5 ℳ 40 ₰	8 ℳ 20 ₰
c. Wochenkarten für Arbeiter und Schüler	
1,35 ₰	2,03 ₰ (d. i. 50 % Aufschlag)
für das Tarifkilometer bei täglich einmaliger Hin- und Rückfahrt. Aufrundung auf die nächste durch 10 teilbare Zahl. Für täglich zweimalige Hin- und Rückfahrt erhöht sich dieser Preis um die Hälfte.	
Der Mindestpreis für die ersten vier Tarifkilometer beträgt	
70 ₰	1 ℳ 20 ₰
d. Kinderfahrpreis.	
Er beträgt die Hälfte des Personenfahrpreises unter Aufrechnung auf die nächste durch 5 teilbare Zahl.	
3. Militärfahrpreis.	
1—14 km . . . . . 10 ₰ 15—20 „ . . . . . 20 „ 21—32 „ . . . . . 30 „	1—11 km . . . . . 10 ₰ 12—19 „ . . . . . 20 „ 20—26 „ . . . . . 30 „ 27—32 „ . . . . . 40 „
4. Beförderung von Hunden.	
Die Hundekarten werden zum gleichen Preis wie die Kinderfahrkarten berechnet.	
5. Gepäcktarif.	
Der Gepäcktarif (einschließlich Zeitungsbeförderung) wird um 50 % erhöht.	

Begründung.

Nach dem Rechnungsergebnis des Jahres 1918 schließen die Karlsruher Lokalbahnen mit einem Fehlbetrag von 57 350 ℳ; nach dem Voranschlag für 1919 mit einem solchen von 204 925 ℳ ab.

Die gewaltige Steigerung der Kohlenpreise, die Erhöhung der Gehälter und Löhne, die Verteuerung der Rohstoffe usw. machen einen weiteren Fehlbetrag von nahezu 300 000 ℳ — zusammen also von 562 275 ℳ — wahrscheinlich, sodaß sich eine Tariferhöhung als unumgänglich notwendig erweist.

Die Staatsbahn hat mit Wirkung vom 1. April 1919 im Personenverkehr die Fahrpreise 3. Klasse — nur diese Klasse kommt hier in Betracht — um 30 %, die Monats-, Schüler- und Arbeiterkarten um 20 % erhöht.

Diesem Vorgehen hatte sich die Albtalbahn s. Zt. angeschlossen, neuerdings aber mit Wirkung vom 5. Juli ab, eine nochmalige Erhöhung, je nach der Kilometerstrecke zwischen 5 und 20 Pfennig und mit Zuschlägen von 1 ℳ für Arbeiterkarten und entsprechend mehr für Monatskarten (3—4 ℳ) vorgenommen. Die Preise der Albtalbahn gehen hiernach über die der Staatsbahn hinaus.

Die Karlsruher Lokalbahnen berechneten seither für die einfache Fahrt im Fernverkehr 4 Pfennig für 1 km. Der sich hierdurch ergebende Fahrpreis ist niedriger als der bei der Staatsbahn seit dem 1. April 1919 geltende. Die vorgeschlagene Erhöhung des Grundpreises von 4 auf 5,5 Pfennig ist so gewählt, daß sich die Fahrpreise der Lokalbahn ungefähr jenen der Staatsbahn anpassen, aber hinter den Preisen der Albtalbahn zurückbleiben. Für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets gilt wie bisher der Tarif der städtischen Straßenbahn, und zwar auch z. B. für Wochen- und Monatskarten.

Der Ertrag der vorgeschlagenen Tariferhöhung reicht nicht aus, um den oben genannten Fehlbetrag voll zu decken; denn er ist nur auf etwa 200 000 ℳ jährlich zu veranschlagen.

Siegrist.

Bürgerausschußzustimmung am 17. Sept. 1919. 519

№ 60

Karlsruhe, den 10. August 1919.

Staatsgenehmigung hat Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1919 No. 75845.

Ausbau des Schalthauses beim Elektrizitätswerk und Ergänzung der Schaltanlage im Elektrizitätswerk betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. das bisher staatliche Fernschalthaus beim städtischen Elektrizitätswerk sowie die Fernleitung von ihm zum staatlichen Schalthaus bei Scheibenhardt für die Stadtgemeinde angekauft,
2. zum Ausbau des Schalthauses beim Elektrizitätswerk und zur Ergänzung der Schaltanlage im Elektrizitätswerk die im nachstehend abgedruckten Bericht des Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts aufgeführten Einrichtungen beschafft und
3. der Kostenaufwand mit 744 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und dieser Betrag dem Anlehensstock aus Wirtschaftsmitteln des städtischen Elektrizitätswerks nach den bestehenden Grundsätzen ersetzt wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Schühly.

Begründung.

Zur Begründung wird zunächst auf folgenden Bericht des Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts vom 6. August 1919 Bezug genommen:

Bericht des Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts vom 6. August 1919:

„Der große Mangel an Kohlen, dessen Behebung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, zwingt uns zur Einschränkung des Kohlenverbrauchs. In besonderem Maße können im Elektrizitätswerk Kohlen erspart werden dadurch, daß wir den im Stadtgebiet erforderlichen Strom restlos aus dem Murgkraftwerk beziehen. Hierzu ist eine Erweiterung der Einrichtungen des beim städtischen E.W. befindlichen Schalthauses notwendig. Mit den bisherigen Einrichtungen konnten höchstens 2000 KW. übernommen werden, während in absehbarer Zeit die Höchstbelastung durch die Stadtversorgung über 4000 K.W. betragen wird. Dementsprechend ist auch die Transformatorenleistung zu erhöhen.

Der Einbau weiterer Transformatoren bedingt auch den Ausbau der Schaltanlagen und eine Verbesserung verschiedener anderer Einrichtungen, damit ein einwandsfreier Betrieb gewährleistet wird. Im einzelnen ist erforderlich:

1. durch Einbau von 3 Transformatoren mit einer Leistung von je 1200 KVA. die gesamte Transformatorenleistung auf 5000 KVA. zu erhöhen,
2. die Schaltanlage in der Transformatorenstation, soweit dies durch die Neuaufstellung der Transformatoren bedingt wird, zu erweitern,
3. die Verbindungskabel von der Transformatorenstation nach der Schaltanlage im E.W. entsprechend der hohen Leistung zu verstärken,

aus Gründen der Betriebssicherheit:

4. das zweite Sammelschienensystem in der Transformatorenstation auf der 20 000 Volt-Seite wieder auszubauen (das Kupfer war während des Krieges herausgenommen worden) und den vorhandenen Überspannungsschutz zu verbessern,
5. eine Signaleinrichtung zur Überwachung der Öltemperaturen der Transformatoren einzubauen,
6. eine Erdschlußsirene zur sofortigen Feststellung von Störungen anzubringen,
7. die von der Schaltanlage im E.W. abgehenden Speisekabel mit automatischen Ölschaltern zu versehen,
8. im Maschinenhaus des E.W. eine Ölreinigungsanlage aufzustellen und Einrichtungen zur bequemen Beförderung der Transformatoren vom Schalthaus zur Ölreinigungsanlage zu treffen.

Die Kosten für die unter 1—8 aufgeführten Einrichtungen werden, soweit dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich ist, auf 494 000 ℳ veranschlagt. Zu diesen Kosten tritt der Aufwand für den Erwerb eines im Schalthaus befindlichen 1000 KVA.-Transformators, welcher bis jetzt Eigentum der Rheinischen Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Mannheim ist, im Betrage von 56 000 ℳ und der an die Oberdirektion für Überlassung der Leitung Scheibenhardt-Schalthaus und dieses selbst zu entrichtende Betrag von schätzungsweise 194 000 ℳ, sodaß sich die im ganzen aufzuwendenden Kosten auf 744 000 ℳ belaufen.

Die Baukommission war mit unseren Ausführungen einverstanden. Wir erbitten die Genehmigung des Stadtrats und beantragen, beim Bürgerausschuß die zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen erforderlichen Mittel in Höhe von 744 000 ℳ alsbald anzufordern."

520

Zu dem im vorletzten Absatz des Berichts erwähnten Ankauf des bisher staatlichen Fernschalthauses beim städtischen Elektrizitätswerk sowie der Fernleitung von ihm zum staatlichen Schalthaus bei Scheibenhardt ist noch folgendes zu bemerken:

Das Schalthaus beim städtischen Elektrizitätswerk und die besagte Fernleitung sind auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem badischen Fiskus und der Stadtgemeinde vom 21. August 1913 mit Nachtragsvereinbarung vom 1. Juli 1914 vom Staat auf eigene Kosten errichtet und der Stadt zur Benützung überlassen worden. Sie waren — zusammen mit anderen Anlagen — zur Versorgung der Städte Durlach und Bruchsal sowie des Elektrizitätswerks Ettlingen der Badischen Lokaleisenbahnen A.-G. mit Strom aus dem städtischen Elektrizitätswerk Karlsruhe bestimmt, dienen aber fernerhin nur noch zur Übernahme des Stromes aus dem Murgwerke für die Stadt Karlsruhe. Dieser Strom wird in dem staatlichen Schalthaus bei Scheibenhardt in besonderen Leitungen einerseits nach Durlach usw., andererseits an das Schalthaus beim städtischen Elektrizitätswerk abgegeben. Für die Benützung der Anlagen hatte die Stadt dem Staat bisher ein jährliches Entgelt für die Verzinsung in Höhe von 4¼ Prozent der gesamten vom Staat für die Errichtung der Anlagen gemachten Aufwendungen zu bezahlen. Ferner hat sich die Stadt — vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses — verpflichtet, das Schalthaus um den Betrag von 20 000 ℳ zu übernehmen, sofern es für die endgültige Versorgung der Stellen, für die es ursprünglich bestimmt war, nicht mehr benützt wird; dieser Fall ist nunmehr eingetreten. Für die Stadt ist es aber auch in hohem Maße erwünscht, diese heute nur ihrer eigenen Elektrizitätsversorgung dienenden Anlagen in eigene Hand zu bekommen, zumal weit höhere Kosten aufzuwenden wären, wenn die Stadt diese Einrichtungen heute selbst erstellen müßte, um sich mit Murgstrom zu versorgen. Hiernach liegt diese Übernahme durchaus im städtischen Interesse.

Siegrist.

9711

9

Bürgerausschußzustimmung am 10./12. VIII. 19.

№ 61.

Karlsruhe, den 12. August 1919.

Entschädigung der Beisitzer des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts, des Mieteinigungsamts und des Unterausschusses für Erwerbslosenfürsorge für Zeitversäumnis betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

die den Beisitzern des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts, des Mieteinigungsamtes und des Unterausschusses des Fürsorgeausschusses für die Erwerbslosenfürsorge zu zahlenden Entschädigungen für Zeitversäumnis bei Teilnahme an Vormittagssitzungen mit Wirkung vom 1. Juli 1919 an von 6 ℳ auf 10 ℳ für jede Sitzung erhöht werden.

Der Stadtrat:
Dr. Kleinschmidt.

Lacher.

Begründung.

Nach § 9 der Ortsstatute über das Gewerbe- und das Kaufmannsgericht vom 29. April 1913 erhalten die Beisitzer des Gewerbe- und des Kaufmannsgerichts für jede Sitzung, zu welcher sie einberufen und erschienen sind, als Entschädigung für Zeitversäumnis 6 ℳ. Einige Beisitzer des Gewerbegerichts sind dahin vorstellig geworden, daß diese Entschädigung auf 10 ℳ für jede Sitzung erhöht werde, weil durch die Einführung der ungeteilten Arbeitszeit den Beisitzern, die Vormittags an den Sitzungen teilnehmen, ein ganzer Arbeitsverdienst entgehe, wodurch sie in ihren Einkommensbezügen geschädigt seien. Auch von Beisitzern des Mieteinigungsamtes, die nach dem Bürgerausschußbeschluß vom 7. März d. J., die gleiche Entschädigung beziehen, ist eine ähnliche Anregung gegeben worden. Dem Stadtrat schien eine derartige Erhöhung der Entschädigung nach Lage der Sache angemessen, unter der Voraussetzung allerdings, daß die Sitzungen tatsächlich am Vormittag stattfinden, also während der (durchgehenden) Arbeitszeit. Für die Teilnahme an Nachmittagssitzungen soll die seitherige Entschädigung von 6 ℳ für die Sitzung beibehalten werden. Unter der gleichen Voraussetzung und aus demselben Grunde sollte dann aber nach Ansicht des Stadtrats auch die Entschädigung, die den Beisitzern des Unterausschusses des Fürsorgeausschusses für die Erwerbslosenfürsorge für die Teilnahme an den Sitzungen dieses Ausschusses nach dem oben erwähnten Bürgerausschußbeschluß gewährt ist, von 6 ℳ auf 10 ℳ für die Sitzung erhöht werden, so daß diese Entschädigungen einheitlich geregelt sind. Um die Beisitzer ihrem Beruf nicht mehr als unbedingt nötig zu entziehen, wird geprüft, inwieweit die Sitzungen nachmittags abgehalten werden können.

Dr. **Kleinschmidt.**

Bürgerausschußzustimmung am 17. 9. 19. *)

Karlsruhe, den 18. August 1919.

523

Die Anstellung eines Stadt- und Schularztes betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß möge seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. die etatmäßige Stelle eines Stadt- und Schularztes geschaffen und mit einem durch Dienstvertrag festzusetzenden Gehalt von 10 000 bis 12 000 ℳ ausgestattet wird.

Der Stadtrat:
Dr. Kleinschmidt. Lacher.

Begründung.

Die beantragte Anstellung eines hauptamtlichen Stadt- und Schularztes verfolgt einen doppelten Zweck. Zunächst soll die schulärztliche Fürsorge für die hiesige Schuljugend verbessert werden, nachdem sich die nebenamtliche Besorgung der schulärztlichen Aufgaben als nicht völlig ausreichend erwiesen hat. Sodann soll die Grundlage für ein städtisches Gesundheitsamt geschaffen werden, dessen weiterer Ausbau vorbehalten bleibt.

Was die schulärztliche Fürsorge anbelangt, hat sich die Stadtverwaltung im Jahre 1914, als der schulärztliche Dienst auf Grund der ministeriellen Verordnung vom 29. Oktober 1913 neu zu regeln war, für Beibehaltung des Systems der nebenamtlich tätigen Schulärzte entschieden. Es wurden

Bürgerausschußzustimmung am 17. Sept. 1919.

522

Karlsruhe, den 13. August 1919.

Einrichtung elektrischer Beleuchtung im Verwaltungsgebäude des städt. Gartenamts.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit einem aus Wirtschaftsmitteln des laufenden Jahres zu bestreitenden Aufwand von 4100 ℳ im Verwaltungsgebäude des städtischen Gartenamts, Ettlinger Straße Nr. 6, elektrische Beleuchtung eingerichtet werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Im letzten Winter machte sich die Gassperre in den Geschäftsräumen des städtischen Gartenamts sehr unangenehm bemerkbar, so daß des ungenügenden Gasdrucks wegen häufig nicht ordnungsmäßig gearbeitet werden konnte. Da sich die Gasversorgung im nächsten Winter noch ungünstiger gestalten wird, hat das Gartenamt die Einrichtung elektrischer Beleuchtung in seinen Geschäftsräumen und gleichzeitig auch in der Dienstwohnung des Gartendirektors beantragt. Der Stadtrat hält diesen Antrag für zweckmäßig. Die Kosten der Einrichtung einschließlich des Hausanschlusses, der Beleuchtungskörper und Glühlampen (auch in der Dienstwohnung des Direktors) sind auf 4100 ℳ berechnet. Da im Voranschlag keine Mittel hierfür vorgesehen sind, fällt besondere Bewilligung nötig.

9745

Siegrist.

gehalt von 10 000 ℳ vorgesehen, wobei vertragliche Abmachung vorbehalten bleibt. Das Ausschreiben erging vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses zu vorstehendem Antrag schon jetzt, um für die Bewerbung die nötige Zeit zu belassen.

Dr. Kleinschmidt.

Bürgerausschußsitzung am 17. 9. 19. *)

№ 63

Karlsruhe, den 18. August 1919.

523

Die Anstellung eines Stadt- und Schularztes betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß möge seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. die etatmäßige Stelle eines Stadt- und Schularztes geschaffen und mit einem durch Dienstvertrag festzusetzenden Gehalt von 10 000 bis 12 000 ℳ ausgestattet wird.

Der Stadtrat:
Dr. Kleinschmidt. **Lacher.**

Begründung.

Die beantragte Anstellung eines hauptamtlichen Stadt- und Schularztes verfolgt einen doppelten Zweck. Zunächst soll die schulärztliche Fürsorge für die hiesige Schuljugend verbessert werden, nachdem sich die nebenamtliche Besorgung der schulärztlichen Aufgaben als nicht völlig ausreichend erwiesen hat. Sodann soll die Grundlage für ein städtisches Gesundheitsamt geschaffen werden, dessen weiterer Ausbau vorbehalten bleibt.

Was die schulärztliche Fürsorge anbelangt, hat sich die Stadtverwaltung im Jahre 1914, als der schulärztliche Dienst auf Grund der ministeriellen Verordnung vom 29. Oktober 1913 neu zu regeln war, für Beibehaltung des Systems der nebenamtlich tätigen Schulärzte entschieden. Es wurden 10 Bezirke gebildet; einer der Ärzte, der geschäftsführende Schularzt, wurde zugleich zum Mitglied der Schulkommission sowie der Beiräte der höheren Lehranstalten ernannt. Man ging bei dieser Einrichtung von der Ansicht aus, daß die Massentätigkeit, insbesondere die vorgeschriebene Untersuchung der Schüler, besser unter eine Anzahl von Ärzten verteilt werden soll, weil sonst ein oder zwei Ärzte im Hauptamt durch diese Massenarbeit und die vorgeschriebene Statistik zu sehr in Anspruch genommen würden, um darüber hinaus in der eigentlichen Fürsorge ihre wichtigste Aufgabe erfüllen zu können.

Die ganze Einrichtung ist zunächst durch den Krieg schwer geschädigt worden, der die ärztliche Versorgung der Bevölkerung im allgemeinen wie der Schule im besonderen außerordentlich verschlechterte. Aber auch abgesehen hiervon leistet die bisherige Einrichtung nicht, was erwartet wurde. Ein ausführlicher Bericht des geschäftsführenden Schularztes Herrn Dr. Paull ist im Juli d. J. an die Mitglieder des Bürgerausschusses verteilt worden und stellt die Nachteile des nebenamtlichen Systems eingehend dar. Auf Antrag des Volksschulrektorats und der Schulkommission hat sich der Stadtrat daher entschlossen, die Schaffung einer etatmäßigen Stelle für einen Schularzt im Hauptamt zu beantragen.

Gleichzeitig erscheint es wünschenswert, eine Dienststelle für die Bearbeitung der gesundheitlichen Fragen bei der Stadtverwaltung zu schaffen. Die Errichtung eines städtischen Gesundheitsamtes wird schon seit längerer Zeit erörtert; sie kommt besonders dann als notwendig in Betracht, wenn der Stadt die Gesundheitspolizei übertragen werden sollte. Bisher hat man sich bei hygienischen Fragen durch Heranziehung von Sachverständigen im einzelnen Falle geholfen; diese Heranziehung kann aber nicht das ersetzen, was die ständige Mitarbeit eines Fachmannes leistet.

Für die Einrichtung eines städtischen Gesundheitsamtes sind die Vorbereitungen noch nicht abgeschlossen. Dagegen besteht über die Anstellung eines Schularztes im Hauptamt völlige Klarheit. Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, zunächst einen Arzt zu gewinnen, der hauptamtlich die Schulgesundheitspflege und außerdem, soweit das jetzt schon in Frage kommt, die Fürsorge für die öffentliche Gesundheitspflege im allgemeinen übernimmt. Damit wird der Kern für die spätere Organisation geschaffen. Zweifellos wird Hilfspersonal nötig werden und es werden Kosten für Räume und sachliche Anschaffungen entstehen, so daß schon bald mit einem jährlichen Aufwand von 15 000 bis 20 000 ℳ zu rechnen ist. Das Nähere hierüber bleibt dem Voranschlag für 1920 und späteren Anforderungen vorbehalten. Für die schulärztliche Tätigkeit wird ein Arzt allein nicht genügen. Infolgedessen wird die Frage auftreten, ob weiteres ärztliches Personal im Hauptamt angestellt werden soll oder ob zweckmäßig auch fernerhin praktische Ärzte im Nebenamt den Schularzt unterstützen. An der Entscheidung über diese Fragen soll der Fachmann schon mitwirken.

Die jetzigen Schulärzte haben ihre Verträge gekündigt und beabsichtigen ihre Tätigkeit zum 1. Oktober einzustellen. Daher soll der hauptamtliche Schularzt seinen Dienst möglichst an diesem Termin antreten. Um Bewerber zur Meldung zu veranlassen, ist ein Ausschreiben ergangen. Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß sich tüchtige Bewerber nur dann bereit finden, auf Privatpraxis zu verzichten, wenn die Stelle alle Rechte eines etatmäßigen städtischen Beamten bietet. Als Anfangsgehalt sind 10 000 ℳ vorgesehen, wobei vertragliche Abmachung vorbehalten bleibt. Das Ausschreiben erging vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses zu vorstehendem Antrag schon jetzt, um für die Bewerbung die nötige Zeit zu belassen.

Dr. Kleinschmidt.

*) Zu dem Urteile des Berufs.-Gerichtes, lautend:

"Klagtheil wird abgewiesen, da Kläger-Vertreter trotz zweimaliger Zustellung der Ladung, auf mündliche Verhandlung vom 1. Februar l. J. sich nicht gestellt hat, die Klage nicht begründet erscheint und mit dem Anspruche per 12000 M. zurückgewiesen wird."

zu dem das Cassationsgesuch des Klägers, dass das Urtheil des Berufsgerichtes, dass das Urtheil des Bezirksgerichtes zu bestätigen sei.

525

Bürgerausschusszustimmung am 17. Sept. 1919. Nr. 64.

Karlsruhe, den 19. August 1919.

Stadtratsäußerung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1919 No. 75845.

Bebauung des Geländes des ehemaligen Gaswerks an der Kaiser-Allee betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben:

1. daß zur Gewinnung geeigneter Entwürfe für die Errichtung von Verwaltungs-, Magazins- und Werkstättegebäuden sowie eines Beamten- und Arbeiterwohnhauses und für die Anlage von Lagerplätzen auf dem Grundstück des ehemaligen Gaswerks I, Kaiser-Allee 11 und Lessing-Straße 16, ein Wettbewerb unter selbständigen, hier ansässigen Architekten ausgeschrieben,
2. für die Vergütung der als brauchbar bezeichneten Arbeiten und zur Austeilung von Preisen die Summe von 20 000 ℳ und für die Bearbeitung der Entwürfe durch das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt, für Reisekosten u. dgl., der weitere Betrag von 20 000 ℳ aufgewendet,
3. der Gesamtkostenaufwand von 40 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.

Siegrist. Lacher.

Begründung.

Das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt führt zur Begründung des Antrags u. a. aus:

Schon seit Jahren besteht die Absicht, für das städt. Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt auf dem Grundstück Kaiserallee 11 ein neues Verwaltungsgebäude, Werkstätten für die Installationsabteilungen und Magazine zu errichten, weil die zur Verfügung stehenden Räume den Bedürfnissen nicht mehr genügen. Durch Verwendung von ehemaligen Dienstwohnungen und durch Mietung von Wohnungen in der Nähe des Grundstückes mußte dem Mangel an Geschäftsräumen vorübergehend abgeholfen werden, weil es an Platz für Neubauten fehlte, solange das Gaswerk I noch im Betrieb war. Nun ist seit 1917 die Gaserzeugung dort eingestellt und durch den Abbruch der nicht mehr benötigten Gebäude Platz für die Neubauten geschaffen. Inzwischen ist die Vermehrung der Geschäftsräume noch dringender geworden; der Mangel an festen Brennstoffen, die Schwierigkeiten in der Beschaffuug von Petroleum und anderen Leuchtmitteln belebten die Anschlußbewegung an das Gas- und Elektrizitätswerk ganz außergewöhnlich, was eine Ausdehnung der Installations- und Verwaltungsgeschäfte, eine Vermehrung des Personals und stärkere Inanspruchnahme der Werkstätten und Magazine zur Folge hat. Die an sich schon überfüllten Geschäftsräume können weiteres Personal nicht mehr aufnehmen, die Werkstätten und Magazine sind ganz unzulänglich und auch die Verteilung der Stellen auf verschiedene Gebäude bringt Unannehmlichkeiten und Zeitverluste mit sich, sodaß genügend Gründe für die baldige Errichtung der Neubauten sprechen.

Es werden benötigt:

Ein Verwaltungsbau, je ein Magazins- und Werkstättegebäude, eine Halle zur Unterstellung von Installationswagen, größeren Installationswerkzeugen, Kabeln, Kraftwagen und dgl. und ein Beamten- und Arbeiterwohlfahrtsgebäude.

Auf dem noch unbebauten kleinen Grundstück, Lessing-Straße 16, soll zwischen die schon bestehenden Häuserreihen ein Bau eingefügt werden, durch den im allgemeinen der Zugang zu den Werkstätten, Magazins- und Lagerräumen genommen und in dem eine Wachtstube, ein Notmagazin und Wohnungen für die Installationsmeister und den Pförtner vorgesehen werden sollen. Endlich sind im Anschluß an die vorgenannten Gebäude Lagerplätze für kleinere Gasrohre und verschiedene Werkstoffe einzurichten, welche für die Unterhaltung des Gas-, Wasserrohr- und Kabelnetzes und die öffentlichen Beleuchtungsanlagen erforderlich sind.

Nach einem früheren Beschlusse des Stadtrats (24. März 1916) sollte auf Grund des vom städt. Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt aufgestellten Programms das städt. Hochbauamt die Pläne für die Neubauten entwerfen. Angesichts der Notlage der Privatarchitekten soll nun auf Antrag der städt. Baukommission ein Wettbewerb zur Gewinnung geeigneter Entwürfe für die Bebauung des Geländes unter den selbständigen, hier ansässigen Architekten ausgeschrieben werden, um ihnen Verdienstmöglichkeit zu bieten. Zur Vergütung für die als brauchbar bezeichneten Arbeiten und für Preise für die Bauentwürfe sind 20 000 ℳ vorgesehen, weitere 20 000 ℳ sind zur Bearbeitung der Entwürfe, Reisekosten u. dgl. für das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt erforderlich.

Siegrist.

Bürgerausschußzustimmung am 17.9.19. **№ 65**

Karlsruhe, den 5. September 1919.

Instandsetzung des kleinen Festhallesaals und Einrichtung elektrischer Beleuchtung in verschiedenen Räumen der Festhalle und anderen städtischen Gebäuden betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. mit einem Aufwand von 4000 ℳ der kleine Saal der Festhalle samt Nebenräumen instandgesetzt und mit einem Aufwand von 16000 ℳ in verschiedenen Räumen der Festhalle anstelle der Gasbeleuchtung elektrische Beleuchtung eingerichtet,
2. für die Einrichtung elektrischer Beleuchtung in andern städtischen Gebäuden und in Privatgebäuden, soweit dort Polizeiwachen untergebracht sind, ein Kredit von 70000 ℳ bewilligt,
3. der Aufwand von 4000 ℳ, 16000 ℳ und 70000 ℳ aus Wirtschaftsmitteln der in Betracht kommenden Kassen bestritten werde.

Der Stadtrat:
Dr. **Paul.**

Lacher.

Begründung.

Während der Kriegsjahre 1916 bis 1919 war die Geschäftsstelle des Kommunalverbands Karlsruhe-Stadt (Kartenstelle u. a.) im kleinen Festhallesaal und in einigen andern Räumen der Festhalle (östliches Vorzimmer zum kleinen Saal, Räume im 2. und 3. Stock des neuen Wirtschaftsgebäudes und Kleiderablage auf der Ostseite des großen Saales) untergebracht worden, da sonstige geeignete Räume hiefür nicht zur Verfügung standen. Durch den lebhaften Verkehr, der damit in diese Räume gebracht und durch die Einrichtungen, die für diesen Verkehr daselbst getroffen wurden, sind sie mehr oder weniger stark abgenützt worden, sodaß sie, nachdem die Geschäftsstelle des Kommunalverbands nunmehr in das von der Stadt für das Nahrungsmittelamt gemietete ehemalige „Hotel Nowack", Nowacksanlage Nr. 19, übergesiedelt ist, einer gründlichen Instandsetzung bedürfen, zumal der kleine Saal für Versammlungen und für gesellige Zwecke begehrt ist. Im einzelnen sind hauptsächlich vorzunehmen: Putzarbeiten, Ersatz und Ausbesserungen an Türverkleidungen, Podien und Fußböden, Instandsetzung der Aborte und der Beleuchtungseinrichtungen. Hierfür sind nach der Berechnung des Hochbauamts Kosten im Betrag von 4000 ℳ erforderlich.

Gleichzeitig soll in den Räumen der Festhalle, in denen noch Gasbeleuchtung vorhanden ist, elektrische Beleuchtung eingerichtet werden, um von der zur Zeit unsichern Gasversorgung unabhängig zu sein und die Feuersicherheit des Gebäudes weiter zu erhöhen. Hierbei kommen in Betracht: die Treppenhäuser, der Biertunnel, Aborte und die alte Glashalle. Kostenaufwand hierfür 16000 ℳ, wovon 6000 ℳ auf die Einrichtungsarbeiten entfallen, während 8000 ℳ auf die Verlegung der Schaltanlage und 2000 ℳ auf Bauarbeiten aus Anlaß dieser Verlegung aufzuwenden sind. Jetzt ist die Schaltanlage notdürftig im Keller (unter dem großen Saal) untergebracht. Sie wurde im Jahre 1914 beim Umbau und bei der Erweiterung der Wirtschaftsräume dort angelegt. Diese Anlage erträgt aber eine weitere Belastung nicht mehr, ohne daß ihre Betriebssicherheit gefährdet wird. Sie soll daher in einem Teil der früheren Spülküche eingebaut werden. Sie kann dort verbleiben, sofern von der geplanten Erweiterung des westlichen Anbaues der Festhalle (Kleiderablage) Umgang genommen wird, was noch nicht feststeht. Wird die Kleiderablage umgebaut und vergrößert, so muß die Schaltanlage mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand abermals verlegt werden und zwar in einen Raum, der erst anläßlich dieses Umbaues geschaffen werden kann.

Die Arbeiten für die Instandsetzung des kleinen Festhallesaals und der Nebenräume mußten bereits in Angriff genommen werden, damit die Räume so bald als möglich wieder benützt werden können.

Gleichzeitig beantragt der Stadtrat, ihm einen Sammelkredit von 70000 ℳ zur Verfügung zu stellen, vermittelst dessen es möglich ist, in städtischen Häusern und in Privathäusern, soweit daselbst Polizeiwachen untergebracht sind, elektrische Beleuchtung einzurichten. Täglich gehen solche Anträge ein. Zur Zeit liegen etwa 50 dem Hochbauamt zur Prüfung vor. Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß es in der gegenwärtigen Zeit der Gas- und Kohlennot, die sich mit dem Eintritt des Winters zweifellos verstärken wird, zweckmäßig ist, wo irgend angängig, Gasbeleuchtung durch elektrische zu ersetzen oder solche da einzurichten, wo man unter normalen Verhältnissen zur Einrichtung von Gasbeleuchtung gekommen wäre. Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Aufwands von 700 ℳ für die einzelne Wohnung oder Polizeiwache und in der Annahme, daß in 100 Fällen solche Einrichtungen getroffen werden, ist ein Kredit von 70000 ℳ erforderlich.

Dr. **Paul.**

Bürgerausschusszustimmung am 17. 9. 19.

Nr. 66.

Staatsgenehmigung laut Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 1. Oktober 1919 No. 75845.

Karlsruhe, den 30. August 1919.

Errichtung einer Gasverteilungsanlage auf dem Gebäude des ehemaligen Gaswerks I betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. auf dem Gelände des ehemaligen Gaswerks I nach dem Entwurf des Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts eine Gasverteilungsanlage errichtet und
2. die hierfür erforderlichen Mittel im Betrag von 270 000 ℳ in den Jahren 1919 und 1920 aus Anlehensmitteln bestritten und diesen nach den bestehenden Grundsätzen aus Wirtschaftsmitteln des Gaswerks wieder zugeführt werden.

Der Stadtrat:

Siegrist. Dr. Schühly.

Begründung.

Zur Begründung wird auf den nachstehend abgedruckten Bericht des Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts vom 13. August 1919 Bezug genommen.

Auf Grund von Angeboten, die dieses Amt für die Herstellung und Lieferung der Einrichtungen eingeholt hat, wurde der Auftrag vom Stadtrat an die mindestfordernde Firma vergeben, deren Apparate zugleich auch als die vollkommensten bezeichnet werden können. Der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten war mit der sofortigen Vergebung einverstanden.

Siegrist.

Bericht des Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts.

Der wichtigste Verteilungspunkt für das Gas befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Gaswerks I in der Kaiserallee; aus technischen und wirtschaftlichen Gründen muß er dort beibehalten werden. Die Verteilungseinrichtungen, welche schon mehr als 40 Jahre bestehen, genügen aber den heutigen Anforderungen durchaus nicht mehr. Ihr alsbaldiger Ersatz durch neue ist dringend erforderlich. Aber nicht allein die Unzulänglichkeit der Einrichtungen, auch die Notwendigkeit einer Versetzung derselben mit Rücksicht auf die geplante Bebauung des Geländes und das dringende Bedürfnis nach einer besseren Gasversorguug des West- und Südweststadtgebietes lassen die alsbaldige Erstellung der Neuanlagen geboten erscheinen.

Von 5 Gasbehältern, welche sich im Gaswerk I befinden, sind 3 bereits niedergelegt. 2 sollen, solange es das Platzbedürfnis nicht erfordert, bestehen bleiben und im Anschluß an dieselben soll die Gasverteilungs- und Gasdruckregleranlage errichtet werden. Die Anlage wird so ausgebaut, daß die Verteilung später auch ohne das Vorhandensein von Gasbehältern auf dem Gelände möglich ist. Sie soll weiter die Einrichtungen zur Gasversorgung von Daxlanden und der zu erbauenden Gartenstadt in Grünwinkel aufnehmen. Es werden benötigt:

3 Druckregler für das Stadtgebiet,
1 Druckregler für die Versorgung von Daxlanden.

Hierzu kommen noch Rohrleitungen, Ventile, Schieber, Kontroll- und Meßgegenstände. Ferner ist die Neuordnung und Verstärkung der auf dem Gelände befindlichen Rohrleitungen notwendig. Der Kostenaufwand für die geplanten Anlagen berechnet sich wie folgt:

1. Gebäudekosten	ℳ	30 000.—,
2. Gasdruckregleranlagen	„	80 000.—,
3. Heizungs-, Beleuchtungsanlagen und dgl.	„	17 000.—,
4. Rohrleitungen	„	103 000.—,
5. Planung und Bauleitung	„	18 000.—,
6. Unvorhergesehenes	„	22 000.—,
zusammen	ℳ	270 000.—.

Im Einverständnis mit der Baukommission bitten wir den Stadtrat, die Errichtung vorstehend genannter Anlagen zu genehmigen und beim Bürgerausschuß zu beantragen, daß auf dem Grundstück des ehemaligen Gaswerks I eine, den heutigen und künftigen Bedürfnissen entsprechende Gasverteilungsanlage errichtet und die hierfür erforderlichen Mittel im Betrage von ℳ 270 000.— aus Anlehensmitteln gedeckt werden.

528

Bürgerausschußzustimmung am 17.9.19 Nr. 67.

Staatsanzeiger für das Großh. Baden

vom 21. Okt. 1919 No. 7952.

Karlsruhe, den 31. August 1919.

Änderung der Verbrauchssteuerordnung.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß § 3 der Verbrauchssteuerordnung für die Landeshauptstadt Karlsruhe folgendermaßen gefaßt wird:

„Der Verbrauchssteuer unterliegt sowohl das auf der Gemarkung Karlsruhe gebraute wie das in den Verbrauchssteuerbezirk eingeführte Bier. Sie beträgt 65 ₰ für das Hektoliter."

Der Stadtrat:

Dr. Kleinschmidt. Lacher.

Begründung.

Der Antrag des Stadtrats bezweckt, diejenige Fassung des § 3 wieder einzuführen, welche bis zum 1. August 1917 in Kraft war. Nach dem Reichsbrausteuergesetz vom 13. Juli 1909 § 58 waren die Gemeinden berechtigt, vom Bier eine Verbrauchssteuer von 65 ₰ für das Hektoliter zu erheben; jedoch durfte für Bier mit nicht mehr als 1,75 % Alkoholgehalt die Verbrauchssteuer höchstens 30 ₰ für das Hektoliter betragen. Da vor dem Kriege das in Karlsruhe erzeugte und verbrauchte Bier ausnahmslos mehr als 1,75 % Alkohol enthielt, war in der städtischen Verbrauchssteuerordnung nur der Satz von 65 ₰ vorgesehen. Während des Krieges wurde durch Verordnung vom 9. Mai 1917 bestimmt, daß die Brauereien mindestens 25 % ihrer Biererzeugung als sogenanntes „Einfachbier" herzustellen hatten; tatsächlich wurde seit 1918 der weitaus größte Teil des Bieres als Einfachbier gebraut. Den geänderten Verhältnissen entsprechend, wurde durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 3. Dezember 1917 die Verbrauchssteuerordnung ergänzt und für das alkoholarme Einfachbier der ermäßigte Steuersatz von 30 ₰ vorgesehen.

Für das Reich ist die Biersteuer durch Gesetz vom 26. Juli 1918 neu geordnet. Dieses Gesetz hält in § 63 die bisherigen Sätze für die Verbrauchssteuern der Gemeinden aufrecht, also 65 ₰ für Vollbier, 30 ₰ für Einfachbier. Baden erließ ein selbständiges Biersteuergesetz vom 5. Oktober 1918. Darin war die Bestimmung einer Höchstgrenze für die Verbrauchssteuer der Gemeinde weggefallen. Das badische Biersteuergesetz ist jedoch nicht in Kraft getreten, sondern Baden hat sich mit Wirkung vom 1. Juli 1919 an der Biersteuergemeinschaft angeschlossen. Durch § 2 Abs. 4 des Reichsgesetzes über den Eintritt Badens in die Biersteuergemeinschaft vom 24. Juni 1919 ist indessen bestimmt worden, daß die Vorschrift des § 63 Abs. 3 Satz 2 des Reichsbiersteuergesetzes von der obersten Landesfinanzbehörde ausgeschlossen werden kann. Das badische Finanzministerium hat durch Verordnung vom 4. Juli 1919 von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Danach können badische Gemeinden vom Einfachbier die gleiche Verbrauchssteuer wie vom Vollbier erheben. Es empfiehlt sich, auch für Karlsruhe den früheren Zustand wieder herzustellen, wonach alles Bier gleichmäßig mit 65 ₰ für das Hektoliter versteuert wird. Einstweilen wird noch überwiegend Einfachbier gebraut, doch ist wohl anzunehmen, daß hierin allmählich eine Änderung eintritt. Bei den jetzigen Bierpreisen und den übrigen darauf einwirkenden Lasten bleibt es für den Verbrauch bedeutungslos, ob 1 Liter Bier mit 0,65 ₰ oder mit 0,3 ₰ belastet wird. Für die Stadtgemeinde ergibt die zulässige und auch anderwärts teils durchgeführte, teils beabsichtigte Erhöhung dagegen immerhin eine bei der jetzigen Finanzlage erwünschte Mehreinnahme.

Die städtische Verbrauchssteuer auf Bier ergab in den letzten Jahren:

1913	für	307 395	Hektoliter		199 808 ℳ
1914	„	308 425	„		200 478 „
1915	„	264 342	„		171 823 „
1916	„	187 081	„		121 603 „
1917	„	86 048	„	Vollbier	55 921 „
		26 551	„	Einfachbier	7 965 „
1918	„	3 397	„	Vollbier	2 208 „
		89 590	„	Einfachbier	26 877 „

Dr. Kleinschmidt.

529

Bürgerausschußzustimmung am 17. 9. 19.

Nr. 68.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 13. Okt. 1919 No. 78232.

Karlsruhe, den 29. August 1919.

Die Aufnahme von Anlehen betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß
1. zur Deckung der vom Bürgerausschuß bewilligten, aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Ausgaben bis zu 25 Millionen Mark im Wege der Kapitalaufnahme zu einem nach der Lage des Geldmarktes zu bestimmenden Zinsfuß beschafft,
2. etwaige Kosten aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Dr. Kleinschmidt. **Lacher.**

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat in seiner Sitzung vom 11. November 1918 die Aufnahme von Anlehen bis zum Betrage von 15 000 000 ℳ genehmigt. Nach Abzug der im Laufe des Jahres 1918 heimbezahlten kurzfristigen Darlehen belief sich der aufgenommene Betrag auf 15 478 000 ℳ. Diese Überschreitung des genehmigten Betrages erklärt sich dadurch, daß der Stadtrat kurzfristige Schulden möglichst in langfristige umgewandelt hat. Bei der Unsicherheit aller Verhältnisse und der Unklarheit über die weitere Gestaltung der wirtschaftlichen Lage empfiehlt es sich, die mit Frist von 3 oder 6 Monaten zur Rückzahlung kündbaren Verpflichtungen durch solche zu ersetzen, die erst in einigen Jahren kündbar sind.

Nach dem Rechnungsabschluß für das Jahr 1918 standen Ende 1918 für aus Anlehensmitteln zu bestreitende Ausgaben noch Kredite offen im Betrage von . . . ℳ 13 686 437.67.
Für solche Ausgaben wurden im Laufe des Jahres 1919 weiter bewilligt „ 17 305 088.—.
Hierzu kommen die Aufwendungen für Notstandsarbeiten, Erwerbslosenfürsorge, Kriegsfürsorge, Kriegsspeisung, soweit sie nicht unter obigen Beträgen schon enthalten sind, mit schätzungsweise . . . . . „ 5 100 000.—.
Sonach ergibt sich eine Unzulänglichkeit der genehmigten Anlehen von . ℳ 36 091 525.67.

Um den vom Bürgerausschuß beschlossenen Bedarf zu decken, ist es also erforderlich, die Aufnahme weiterer Anlehen vorzusehen. Die bewilligten Kredite werden allerdings nicht völlig im Laufe des Jahres 1919 aufgebraucht werden, vielmehr verteilt sich ihre Verausgabung in vielen Fällen auf mehrere Jahre; außerdem fließen dem Anlehensstock auch noch andere Einnahmen zu. Daher genügt es, zunächst die Aufnahme weiterer Anlehen bis zum Betrage von 25 Millionen Mark zu beantragen.

Die Erfahrungen anderer Städte lassen es nicht zweckmäßig erscheinen, Kapitalien durch Ausgabe von Inhaberobligationen zu beschaffen. Die Bedingungen sind dafür zur Zeit nicht günstig; eine Überfüllung des Marktes mit Städtepapieren sollte vermieden werden, so lange andere Wege für die Befriedigung des Kreditbedürfnisses offen stehen. Bisher ist es ohne Schwierigkeit gelungen, den Geldbedarf der Stadt auch durch langfristige Darlehen zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen zu decken. Nach den vorliegenden Angeboten wird es wohl auch weiterhin möglich sein, solche Darlehen auf eine Anzahl Jahre fest abzuschließen.

Die Tilgung der Anlehen erfolgt, insoweit die Heimzahlung an den Gläubiger noch aufgeschoben ist, durch Zuführung der Tilgungsbeträge zu den Anlehensbeständen. Hierdurch wird für die Wirtschaftsführung der Stadt derselbe Erfolg erzielt, wie durch Aushändigung der Beträge an den Gläubiger, denn die angesammelten Tilgungsbeträge machen für denselben Betrag die Aufnahme neuer Anlehen entbehrlich und verhindern insoweit das Anwachsen der städtischen Schulden. Über die Heimzahlung der aufgenommenen Kapitalien an den Gläubiger oder Abschluß neuer Verträge ist Entschließung zu fassen, sobald der Fälligkeitstermin herannaht.

Die etwaigen Kosten der Anlehensaufnahmen sind wie bisher auf Anlehensmittel zu verrechnen.

Dr. Kleinschmidt.

530.

Bürgerausschusszustimmung am 17.9.19. Nr. 69.

Karlsruhe, den 30. August 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 1. Oktober 1919 No. 75145.

Errichtung einer Gaswasserverarbeitungsanlage beim Gaswerk 2 betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. beim städt. Gaswerk 2 eine Anlage zur Verarbeitung des bei der Gaserzeugung anfallenden Gaswassers errichtet und
2. die Kosten, soweit sie den vom Bürgerausschuß im Jahre 1914 für eine solche Anlage bereits bewilligten Kredit von 90 000 *M* übersteigen, d. s. 250 000 *M*, in den Jahren 1919 und 1920 aus Anlehensmitteln bestritten und diese nach den bestehenden Grundsätzen aus Wirtschaftsmitteln getilgt werden.

Der Stadtrat.

Dr. Paul. Dr. Schühly.

Begründung.

Zur Begründung wird auf den nachstehend abgedruckten Bericht des Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts vom 13. August 1919 Bezug genommen.

Für die Herstellung und Lieferung der Einrichtungsgegenstände hat dieses Amt Angebote eingeholt, auf Grund deren der Auftrag vom Stadtrat an die mindestfordernde Firma, deren Projekt auch in technischer Hinsicht als das beste erschien, vergeben wurde. Der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten war mit der sofortigen Vergebung einverstanden.

Dr. Paul.

Bericht des Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts.

Unter den Erweiterungsbauten des Gaswerks 2 war auch eine Anlage vorgesehen zur Verarbeitung des bei der Gaserzeugung anfallenden Gaswassers; es sollte hauptsächlich schwefelsaures Ammonium hergestellt werden. Bekanntlich fielen die Erweiterungsbauten in die Kriegszeit, in der den Gasanstalten die Herstellung von schwefelsaurem Ammonium nicht gestattet war, es mußte vielmehr das gesamte Gaswasser verdichtet und in diesem Zustande an die von der Kriegschemikaliengesellschaft bestimmten Firmen geliefert werden. Unter diesen Umständen war eine Veranlassung zum Bau der Gaswasserverarbeitungsanlage nicht gegeben, wir hätten auch die hierzu erforderlichen Baustoffe nicht frei bekommen.

Jetzt aber müssen wir an den alsbaldigen Bau der Ammoniakwasserverarbeitungsanlage herantreten, weil die bestehende Verdichtungsanlage, welche im Jahre 1911 als Behelfsbau errichtet wurde, den Anforderungen nicht mehr entspricht und der Erlös aus verdichtetem Ammoniakwasser ein geringer ist, während bei Herstellung von Sulfat auf Jahre hinaus ein erheblicher Gewinn erzielt werden kann.

Die Anlage soll auf dem Gelände östlich vom Gaswerk 2 errichtet und so ausgebaut werden, daß sowohl die Herstellung von verdichtetem Ammoniakwasser als von Sulfat möglich ist, damit die jeweils günstigsten Verhältnisse auf dem Ammoniakmarkt ausgenützt werden können.

Die Leistung eines Aggregates soll 50 cbm in 24 Stunden betragen, für die Aufstellung eines zweiten Aggregates ist Platz vorgesehen, und damit eine Erweiterung dem künftigen Ausbau des Gaswerks 2 entsprechend möglich.

Der Kostenaufwand für die Anlage berechnet sich wie folgt:

1. Gebäude, Fundamente für die Einrichtungsgegenstände, Kalk- und Klärgruben	*M* 105 000.—,
2. Inneneinrichtungen	„ 153 000.—,
3. Anlagen zur Kalkaufbereitung, Wasser-, Ammoniakwasser-, Kühlwasser-, Dampf- und Entwässerungsleitungen	„ 33 000.—,
4. Planung und Bauleitung	„ 22 000.—,
5. Unvorhergesehenes	„ 27 000.—,
zusammen	*M* 340 000.—.

Wie aus den bisherigen Ausführungen schon zu entnehmen war, ist die Wirtschaftlichkeit der Anlage gesichert. Wir rechnen bei den ungünstigsten Verhältnissen mit einem jährlichen Überschuß von ℳ 60 000.—.

Die Baukommission war mit der Errichtung der Anlage einverstanden, wir erbitten auch die Genehmigung des Stadtrats.

In dem Kredit für die Erweiterung des Gaswerks 2, welcher am 13. Juli 1914 vom Bürgerausschuß genehmigt wurde, waren ℳ 90 000.— für die Ammoniakwasserverarbeitungsanlage vorgesehen. Dieser Betrag genügt uns nicht mehr. Wir bitten daher, beim Bürgerausschuß zu beantragen, daß beim Gaswerk 2 eine Anlage zur Verarbeitung des Gaswassers errichtet und hierzu weitere Mittel im Betrag von ℳ 250 000.— zur Verfügung gestellt werden.

Bürgerausschusszustimmung am 17. 9. 19 mit dem angenommenen mündlichen Antrag d. Stadtrats, daß Ziffer 2 des Antrags zu streichen sei:

" der Aufwand hierfür im Betrag von 135 000 ℳ mit Verwendungsfrist bis zum Ende des Rechnungsjahres 1920 aus Anlehensmitteln bestritten werde. "

Nr. 70.

Karlsruhe, den 3. September 1919.

Schaffung weiterer Notstandsarbeiten betr.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1919 No. 75145.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. ein Weg im Zuge der künftigen Albuferstraße (nördlich der Alb) vom Stadtteil Beiertheim bis zur Eisenlohr-Straße hergestellt und
2. Der Aufwand hierfür im Betrag von 135 000 ℳ mit Verwendungsfrist bis zum Ende des Rechnungsjahres 1920 aus Anlehensmitteln bestritten werde.

1. neu!

Der Stadtrat.

Dr. Paul. Lacher.

Begründung.

Die Notstandsarbeiten am südlichen Hochwasserdamm im Rheinhafengebiet sind soweit vorgeschritten, daß im Laufe des Monats November der größte Teil der dort beschäftigten Notstandsarbeiter entbehrlich sein wird. Da die Lage auf dem Arbeitsmarkt auch weiterhin die Bereitstellung von Notstandsarbeiten in erheblichem Umfange erfordern wird, ist es geboten, weitere Notstandsarbeiten einzurichten. Unter verschiedenen Möglichkeiten der Beschaffung solcher Arbeiten kommt als erste die Herstellung eines Weges im Zuge der künftigen Albuferstraße vom Stadtteil Beiertheim, entlang der Alb bis zur Eisenlohr-Straße in Betracht, wobei rund 3000 cbm Erdmasse innerhalb Profil zu bewegen sind und die Beschäftigung von 50 Arbeitern auf 3—4 Monate möglich sein wird. Mit Rücksicht auf die Verkehrsbedeutung, die dieser Weg gewinnen wird, empfiehlt es sich, ihn gleich mit der üblichen Schotterdecke in einer Breite von 5,50 m, jedoch ohne Rinnen herzustellen. Die Kosten sind auf 135 000 ℳ veranschlagt. Zum Teil sind sie später durch die Angrenzer rückzuersetzen. Wegen Bewilligung von Überteuerungszuschüssen sind die erforderlichen Verhandlungen eingeleitet.

Dr. Paul.

Bürgerausschusszustimmung am 17.9.19 *) 533

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. d. Innern
vom 1. Oktober 1919 No. 75140.

Nr. 71.

Karlsruhe, den 30. August 1919.

Die Pflasterung der Ettlingerstraße betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß
1. die Ettlinger Straße zwischen Kriegs- und alter Klose-Straße mit Pflasterung versehen und
2. die hierdurch erwachsenden Kosten im Betrag von 42 000 ℳ in den Jahren 1919 und 1920 aus Anlehensmitteln bestritten werden.

1. streichen!

Der Stadtrat.

Dr. Paul. Dr. Schühly.

Begründung.

Die Strecke der Ettlingerstraße zwischen Kriegs- und alte Klose-Straße, die auf dem Gelände des früheren Bahnübergangs liegt, wurde bis jetzt noch nicht dauerhaft hergestellt, weil die Frage der Gestaltung des Ettlinger-Torplatzes noch nicht gelöst ist. Zufolge des ungünstigen Ausgangs des Krieges kann in absehbarer Zeit an die Lösung dieser Frage nicht herangetreten werden und es ist jedenfalls auch bei etwaiger Fertigstellung eines bestimmten Projektes an dessen Ausführung zunächst nicht zu denken. Unter diesen Umständen kann der Zustand, wie er an der Ettlinger Straße am früheren Bahnübergang besteht, nicht länger belassen werden. Die Pflasterung dieser Straßenstrecke ist durch das Verkehrsinteresse dringend geboten. Sie soll nach dem Entwurf des Tiefbauamts mit einem Kostenaufwand von 42 000 ℳ erfolgen, wovon 9000 ℳ auf Gleisumbau und 33 000 ℳ (1100 qm zu 30 ℳ) auf die Pflasterung entfallen. Da ein Kredit für diese Ausgabe nicht vorgesehen ist, wird die Zustimmung des Bürgerausschusses zu der beabsichtigten Verwendung nachgesucht.

Dr. Paul.

*) mit der vorgenommenen mündlichen Abänderung des Antrags, daß Ziffer 2 des Antrags zu lauten habe:

„die Einstellung der erforderlichen Kosten im Betrage von 42.000 ℳ in den Jahren 1919 und 1920 aus Anlehensmitteln bestritten und innerhalb 30 Jahren aus Anlehensmitteln wieder zurückgestattet werden."

Bürgerausschußzustimmung am 17. 9. 19.

Nr. 72.

Karlsruhe, den 9. September 1919.

Herrichtung von Spielplätzen betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. der an den „Verein für Bewegungsspiele Karlsruhe E. V." vermietete Spielplatz an der verlängerten Hardt-Straße instandgesetzt und mit den nötigen Spieleinrichtungen versehen,
2. für den „Karlsruher Fußballklub Frankonia E. V." ein Spielplatz auf dem östlichen Teil des städtischen Meßplatzes an der Durlacher Allee angelegt und mit geeigneten Spieleinrichtungen ausgestattet,
3. der hiernach erforderliche Aufwand von 8000 ℳ + 10000 ℳ = 18000 ℳ aus Wirtschaftsmitteln des laufenden Jahres bestritten werde.

Der Stadtrat:

Dr. Kleinschmidt. Lacher.

Begründung.

Seit dem Jahre 1911 hat die Stadtgemeinde das städtische Grundstück L.-B. Nr. 8784 im Gewann „Mittlerer See" an der verlängerten Hardt-Straße im Flächengehalt von 21147 qm an den „Verein für Bewegungsspiele Karlsruhe" zur Einrichtung und zum Betrieb eines Fußballspielplatzes gegen Zahlung eines jährlichen Mietzinses von 160 ℳ vermietet. Der Verein friedigte den Platz auf seine Kosten ein, richtete ihn für den Spielbetrieb her und erstellte daselbst ein Sporthäuschen, für welchen Zweck ihm die Stadtgemeinde das abgängige Verbrauchssteuer-Erheberhäuschen an der Ettlinger Straße käuflich überließ. Im Laufe der Zeit und insbesondere durch die Einstellung des Spielbetriebs während des Krieges haben Platz und Einrichtungen Not gelitten. Aus diesem Grunde und infolge des erfreulichen Aufschwungs, den die Pflege der Leibesübungen seit dem Kriegsende allenthalben genommen hat, ist der Verein an die Stadt mit der Bitte um Wiederinstandsetzung und Verbesserung des Spielplatzes herangetreten. Im Benehmen mit ihm hat das Gartenamt einen Kostenanschlag hierfür aufgestellt. Darnach sind folgende Arbeiten mit den beigesetzten Kosten erforderlich:

1. Herstellung einer neuen Schranke um das Spielfeld und Aufstellung von Sitzbänken	2500 ℳ
2. Aufstellung zweier Kassenhäuschen	650 „
3. Ausbesserung der Umzäunung	2500 „
4. Erweiterung des Zugangs zum Platze	2000 „
Zusammen	7650 ℳ
Hierzu für Unvorhergesehenes	350 „
Insgesamt	8000 ℳ

Dabei ist angenommen, daß das erforderliche Holz städtischen Beständen entnommen werden kann.

In dem mit dem Verein hierwegen abzuschließenden Vertrag ist vorgesehen, daß die Einrichtungen Eigentum der Stadt als der Grundstückseigentümerin bleiben. Der Verein verpflichtet sich, die aufgewendeten Mittel mit $4^1/_2$ vom Hundert zu verzinsen und in 10 Jahresraten zu tilgen. Mit Zahlung der letzten Rate geht das Verfügungsrecht über die Einrichtungen und das Eigentum daran, soweit es sich vom Grundeigentum trennen läßt, auf den Verein über. Dieser ist berechtigt, durch Abzahlung des jeweiligen Kostenrestes das Verfügungsrecht jederzeit zu erwerben. Im Falle einer Kündigung des Vertrags werden die Restbeträge auf den Endtermin des Mietverhältnisses zur Zahlung fällig. Bei der Bedeutung, die der Pflege der Leibesübungen zukommt, glaubte der Stadtrat, dem Ersuchen des Vereins entsprechen zu sollen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen, besitzt also die Rechtspersönlichkeit, so daß Bedenken wegen einer Gefährdung der städtischen Interessen an der Vertragserfüllung nicht bestehen. Da der Verein auf die Fertigstellung des Platzes wegen der Veranstaltung von Wettspielen drängte, hat der Stadtrat die Arbeiten bereits in Angriff nehmen lassen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei dem „Karlsruher Fußballklub Frankonia". Er hatte bis zum Kriegsbeginn Privatgrundstücke in der sogenannten unteren Ochsenweide beim Stadtteil Rintheim ge-

mietet und dort einen Spielplatz mit Klubhäuschen angelegt, den er aber infolge der Einberufung des größten Teiles seiner Mitglieder zum Heeresdienst und zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung des Geländes freigeben mußte. Während einer Reihe von Jahren war der Platz durch freundliches Entgegenkommen des Vereins auch der Volksschule für Jugendspiele eingeräumt. Nach verschiedenen ergebnislosen Bemühungen, einen anderen Spielplatz in der Oststadt zu erlangen — die Mitglieder des Vereins, meist Arbeiter, wohnen in der Alt- und Oststadt —, hat er schließlich den östlichen Teil des städtischen Meßplatzes an der Durlacher Allee — das Dreieck zwischen dem Meßbudenmagazin und dem Bahndamm (13 500 qm) — als Spielfeld ins Auge gefaßt und um mietweise Überlassung dieses Geländes für den besagten Zweck sowie um entsprechende Einrichtung gebeten. Der südliche Teil des Platzes ist an das Traindepot XIV. A. K. zur Aufstellung von Wagen vermietet; das Mietverhältnis kann aber jederzeit mit 14tägiger Frist gekündigt werden. Nach dem Entwurf des städtischen Gartenamts sind auf dem Platz folgende Herstellungen vorgesehen:

1.	Aufstellung eines Bretterzaunes mit herausnehmbaren Feldern, Kostenaufwand .	5 500 ℳ
2.	Erstellung einer Schranke	1 800 „
3.	Aufstellung zweier Fußballtore, davon eines versetzbar, ...	800 „
4.	Aufstellung zweier Kassenhäuschen	1 600 „
5.	Anlage einer Sprunggrube	100 „
6.	Kleine Weg- und Erdarbeiten	100 „
	Zusammen . .	9 900 ℳ
	Hierzu für Unvorhergesehenes und Arbeitsaufsicht	100 „
	Insgesamt . .	10 000 ℳ

Der Stadtrat hat mit dem Verein einen Vertrag hiernach vereinbart, der im übrigen gleichartige Bestimmungen enthält, wie der Vertrag mit dem Verein für Bewegungsspiele. Doch ist darin weiter vorgesehen, daß dem Fußballklub Frankonia die Benutzung des gemieteten Platzes nur während der Zeit zusteht, in welcher das Gelände nicht für die Abhaltung der Messe, für deren Vorbereitung und Abbau in Anspruch genommen wird. Für diese Zeit verfügt die Stadtgemeinde über das Gelände, das sie nötigenfalls zu Zwecken der Messe in Anspruch nehmen kann. Aus diesem Grunde wird der Bretterzaun so eingerichtet, daß einzelne Felder nach Bedarf weggenommen werden können und der Zugang zum Platze frei wird. Den städtischen Schulen soll die Mitbenützung des Platzes während der Zeiten, in welchen er von dem Verein nicht benützt wird, gestattet sein. Mit Rücksicht darauf, daß der Platz nicht für das ganze Jahr dem Verein zur freien Verfügung steht, wird, solange ratenweise Abzahlungen an dem Kostenaufwand geleistet werden, von der Zahlung eines besonderen Mietzinses abgesehen.

In Übereinstimmung mit der Baukommission empfiehlt der Stadtrat, den Gesuchen der beiden Vereine in der angegebenen Weise zu entsprechen.

Dr. Kleinschmidt.

541

Bürgerausschusszustimmung am 8. Oktober 1919.

№ 76.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 29. Oktober 1919 No. 84350.

Karlsruhe, den 26. September 1919.

539

Bürgerausschusszustimmung am 29. Okt. 1919. **№ 75**

Karlsruhe, den 20. September 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 13. Oktober 1919 No. 78413.

Anschaffung von Straßenbahn-Anhängewagen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. drei geschlossene Anhängewagen für die städtische Straßenbahn angeschafft,
2. der erforderliche Kostenaufwand von 60 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und innerhalb

538 Bürgerausschusszustimmung am 29. Okt. 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 10. Oktober 1919 No. 77589. Nr. 74.

Karlsruhe, den 19. September 1919.

Bürgerausschusszustimmung am 29. Okt. 1919. 536

Nr. 73.

Karlsruhe, den 11. September 1919.

Beschaffung von Schulbänken für die höhere Mädchenschule (Fichte-Schule) betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu bestreitenden Aufwand von 1221 ℳ für die höhere Mädchenschule (Fichte-Schule) 20 Stück große Schulbänke beschafft werden.

Der Stadtrat:

Dr. Kleinschmidt. Neudeck.

mietet und dort einen Spielplatz mit Klubhäuschen angelegt, den er aber infolge der Einberufung des größten Teiles seiner Mitglieder zum Heeresdienst und zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung des Geländes freigeben mußte. Während einer Reihe von Jahren war der Platz durch freundliches Entgegenkommen des Vereins auch der Volksschule für Jugendspiele eingeräumt. Nach verschiedenen ergebnislosen Bemühungen, einen anderen Spielplatz in der Oststadt zu erlangen — die Mitglieder des Vereins, meist Arbeiter, wohnen in der Alt- und Oststadt —, hat er schließlich den östlichen Teil des städtischen Meßplatzes an der Durlacher Allee — das Dreieck zwischen dem Meßbudenmagazin und dem Bahndamm (13 500 qm) — als Spielfeld ins Auge gefaßt und um mietweise Überlassung dieses Geländes für den besagten Zweck sowie um entsprechende Einrichtung gebeten. Der südliche Teil des Platzes ist an das Traindepot XIV. A. K. zur Aufstellung von Wagen vermietet; das Mietverhältnis kann aber jederzeit mit 14tägiger Frist gekündigt werden. Nach dem Entwurf des städtischen Gartenamts sind auf dem Platz folgende Herstellungen vorgesehen:

1.	Aufstellung eines Bretterzaunes mit herausnehmbaren Feldern, Kostenaufwand .	5 500 ℳ
2.	Erstellung einer Schranke	1 800 „
3.	Aufstellung zweier Fußballtore, davon eines versetzbar, ...	800 „
4.	Aufstellung zweier Kassenhäuschen	1 600 „
5.	Anlage einer Sprunggrube	100 „
6.	Kleine Weg- und Erdarbeiten	100 „
	Zusammen . .	9 900 ℳ
	Hierzu für Unvorhergesehenes und Arbeitsaufsicht	100 „
	Insgesamt . .	10 000 ℳ

Der Stadtrat hat mit dem Verein einen Vertrag hiernach vereinbart, der im übrigen gleichartige Bestimmungen enthält, wie der Vertrag mit dem Verein für Bewegungsspiele. Doch ist darin weiter vorgesehen, daß dem Fußballklub Frankonia die Benutzung des gemieteten Platzes nur während der Zeit zusteht, in welcher das Gelände nicht für die Abhaltung der Messe, für deren Vorbereitung und Abbau in Anspruch genommen wird. Für diese Zeit verfügt die Stadtgemeinde über das Gelände,

Begründung.

An der höheren Mädchenschule (Fichte-Schule) müssen nach Bericht der Direktion auf Beginn des neuen Schuljahres infolge Vermehrung der Schülerinnenzahl 3 weitere Parallelklassen gebildet werden. Außerdem muß eine bis jetzt im Prinzessin Wilhelm-Stift beherbergte Vorschulklasse (IX a) vom 12. September 1919 ab anderweitig untergebracht werden, da der dortige Raum für eine weitere Seminarklasse benötigt wird. Zwei der neu zu bildenden Klassen können in den freiwerdenden Räumen der Viktoria-Privatschule Unterkunft finden; für die beiden anderen Klassen stehen im Gebäude der Fichte-Schule die jetzt überflüssig werdenden Räume der beiden X. Vorschulklassen zur Verfügung. Die in letzteren Räumen befindlichen Bänke sind aber für Schülerinnen der IV. Klasse (7. Schuljahr) und V. Klasse (6. Schuljahr) nicht brauchbar und es benötigt daher die Anstalt 40 Stück zweisitzige große Schulbänke. Da aus dem Bestand der Volksschule nur 20 Stück entnommen werden können, müssen die weiter erforderlichen 20 Stück neu beschafft werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 1221 ℳ und sollen aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden.

Dr. Kleinschmidt.

541

Bürgerausschusszustimmung am 8. Oktober 1919.

№ 76.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 29. Oktober 1919 No. 84350.

Karlsruhe, den 26. September 1919.

539

Bürgerausschusszustimmung am 29. Okt. 1919. **№ 75**

Karlsruhe, den 20. September 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 13. Oktober 1919 No. 78418.

Anschaffung von Straßenbahn-Anhängewagen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß
1. drei geschlossene Anhängewagen für die städtische Straßenbahn angeschafft,
2. der erforderliche Kostenaufwand von 60 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und innerhalb

538

Bürgerausschusszustimmung am 29. Okt. 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 10. Oktober 1919 No. 77589. Nr. 74

Karlsruhe, den 19. September 1919.

Die Zahl der Bürgermeisterstellen betr.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuss wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

dass die ortsstatutarische Zahl der Bürgermeister von drei auf vier erhöht werde.

Der Stadtrat.

Dr. Paul.

Lacher.

muß. Die Kosten der anzuschaffenden Elektrizitätszähler in Höhe von etwa 30 000 ℳ sollen aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden.

*) Der Plan liegt in der Registratur des Stadtrats, Zimmer 60, auf.

541

Bürgerausschusszustimmung am 8. Oktober 1919.

№ 76.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 29. Oktober 1919 No. 84350.

Karlsruhe, den 26. September 1919.

539

Bürgerausschusszustimmung am 29. Okt. 1919. **№ 75**

Karlsruhe, den 20. September 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 13. Oktober 1919 No. 78418.

Anschaffung von Straßenbahn-Anhängewagen betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. drei geschlossene Anhängewagen für die städtische Straßenbahn angeschafft,
2. der erforderliche Kostenaufwand von 60 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und innerhalb 20 Jahren getilgt werde.

Der Stadtrat:
Dr. **Paul.**

Lacher.

Begründung.

Die Rheinische Gießerei Aachen-Kohlscheid, die während des Krieges 35 Güterwagen und 5 Personenwagen für die städtische Straßenbahn geliefert hat, bietet drei gebrauchte geschlossene Anhängewagen für Straßenbahnen zur sofortigen Lieferung an. Die Wagen sind von gleicher Bauart wie 3 bereits angekaufte offene Personenwagen mit dem Unterschied, daß die Seitenwände verglast sind. Der Kaufpreis beträgt für das Stück 20 000 ℳ.

Da bei der Straßenbahn zur Zeit ein Mangel an Motor- und Anhängewagen besteht und dieser Mangel noch empfindlicher wird, weil für den Winter die 3 offenen Anhängewagen dem Verkehr entzogen werden müssen und ein großer Teil der vorhandenen kleineren Anhängewagen einer gründlichen Aufarbeitung bedarf — wobei die Plattformen zur besseren Ausnützung bei Regenwetter mit Glasschutzwänden über den Plattformabschlüssen versehen werden sollen — empfiehlt das städtische Bahnamt dringend,

Beiertheim auf Fertigstellung der gesamten Stromversorgung. Der Bürgerverein Beiertheim hat eine Liste von 125 Anschluß-Anmeldungen vorgelegt, seither sind weitere Anmeldungen eingekommen, so daß mehr als die Hälfte aller Anwesen des Stadtteils Strombedarf haben. Daraufhin hat das städtische Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt auftragsgemäß einen neuen, den heutigen veränderten Verhältnissen Rechnung tragenden Plan für eine Stromverteilungsanlage ausgearbeitet*).

Für die Maria-Alexandra-Straße und die nördlich davon gelegenen Straßenzüge sind Aluminium-Kabelleitungen, für den übrigen Teil (einschließlich der zur gegenseitigen Unterstützung und bei Störungsfällen als Ersatz dienenden Verbindungsleitung zwischen den beiden Stromverteilungsnetzen Bulach und Beiertheim) Aluminium-Freileitungen vorgesehen. Das Freileitungsnetz soll zweckmäßig durch drei im Anschluß an das nach den Weiheräckern verlegte Hochspannungskabel zu errichtende Transformatorenstationen in der Breiten Straße — am Spritzenhaus, im alten Schulhaus und in der Waschanstalt Ecken — gespeist werden. Die Kabelleitungen können mit einer Leitung an die Transformatorenstation im alten Schulhaus, sonst aber an das bestehende städtische Kabelnetz angeschlossen werden. Elektrische Straßenbeleuchtung ist der vorhandenen Gasbeleuchtung wegen nicht vorgesehen.

Die Kosten für den ersten Ausbau werden unter den heutigen Teuerungsverhältnissen auf 220 500 ℳ veranschlagt, sodaß der im Jahre 1914 bewilligte Kredit von 39 800 ℳ um 180 700 ℳ erhöht werden muß. Die Kosten der anzuschaffenden Elektrizitätszähler in Höhe von etwa 30 000 ℳ sollen aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden.

*) Der Plan liegt in der Registratur des Stadtrats, Zimmer 60, auf.

mietet und dort einen Spielplatz mit Klubhäuschen angelegt, den er aber infolge der Einberufung des größten Teiles seiner Mitglieder zum Heeresdienst und zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung des Geländes freigeben mußte. Während einer Reihe von Jahren war der Platz durch

von dem Kaufangebot Gebrauch zu machen. Die angebotenen Wagen sind zwar gebraucht, sollen aber in tadellosem Zustande und besser erhalten sein, als die früher schon gelieferten. Wenn dies zutrifft, was noch durch eine Besichtigung der Wagen an Ort und Stelle festgestellt werden muß, erscheint das Angebot unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Preises für neue Wagen und des Umstandes, daß solche nur schwer erhältlich sind, vorteilhaft.

In Übereinstimmung mit der Baukommission beantragt der Stadtrat daher, das Angebot unter der Voraussetzung, daß die Besichtigung der Wagen befriedigend ausfällt, anzunehmen. Die Lebensdauer der Wagen wird auf 20 Jahre geschätzt. Der Kostenaufwand ist daher innerhalb dieser Zeit zu tilgen. Lichtbildaufnahmen der Wagen liegen bei der Registratur des Stadtrats, Zimmer Nr. 60, und während der Bürgerausschuß-Sitzung beim Ratschreiber zur Ansicht auf.

Dr. Paul.

Bürgerausschußzustimmung am 8. Oktober 1919.

№ 76.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1919 No. 84350.

Karlsruhe, den 26. September 1919.

Stromversorgung des Stadtteils Beiertheim betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. der Stadtteil Beiertheim nach dem Plan des städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamts *) mit elektrischer Energie versorgt,
2. der hierdurch entstehende Aufwand im Betrage von 220 500 ℳ (einschließlich des durch den Bürgerausschuß vom 30. Juli 1914 für den gleichen Zweck bewilligten Kredits von 39 800 ℳ) aus Anlehensmitteln bestritten und nach den bestehenden Grundsätzen aus Wirtschaftsmitteln getilgt werde.

Der Stadtrat:
Dr. **Kleinschmidt.**

Lacher.

Begründung.

Unterm 30. Juli 1914 hat der Bürgerausschuß die Vorlage des Stadtrats vom 29. Juni 1914 (Nr. 62) angenommen, wonach der Stadtteil Beiertheim sowie die Gemeinden Teutsch-Neureuth, Welsch-Neureuth und Bulach mit elektrischer Energie versorgt werden sollten. Dieser Beschluß ist, soweit die erwähnten Gemeinden in Betracht kommen, durchgeführt worden, wenngleich die durch den Krieg hervorgerufene allgemeine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Ausführung der Arbeiten zum Teil erheblich verzögert hat. Die Stromversorgung des Stadtteils Beiertheim dagegen ist als nicht so dringlich und in der Hoffnung auf eine baldige Besserung der allgemeinen Lage, insbesondere auch der Lage des Geldmarktes, zurückgestellt worden, ferner auch deshalb, weil der Stadtteil größtenteils bereits mit Gas versorgt war. Wo die Zuführung elektrischer Energie sich ohne unverhältnismäßig hohe Kosten als möglich und notwendig erwies, ist sie unterdessen jedoch bewirkt worden. So wurden die Notkirche an der Gebhard-Straße und eine Anzahl anderer Grundstücke — im ganzen etwa 20 Häuser mit insgesamt rund 200 Lampen — durch Erstellung von Freileitungen im Anschluß an die Transformatorenstation Ecke der Karl- und Reichs-Straße oder an das Oberleitungsnetz der städtischen Straßenbahn unter teilweiser Verwendung des in der eingangs erwähnten Vorlage (Nr. 62) angeforderten Kredits von 39 800 ℳ vorläufig mit Strom versorgt. Nunmehr drängen aber die Einwohner des Stadtteils Beiertheim auf Fertigstellung der gesamten Stromversorgung. Der Bürgerverein Beiertheim hat eine Liste von 125 Anschluß-Anmeldungen vorgelegt, seither sind weitere Anmeldungen eingekommen, so daß mehr als die Hälfte aller Anwesen des Stadtteils Strombedarf haben. Daraufhin hat das städtische Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt auftragsgemäß einen neuen, den heutigen veränderten Verhältnissen Rechnung tragenden Plan für eine Stromverteilungsanlage ausgearbeitet *).

Für die Maria-Alexandra-Straße und die nördlich davon gelegenen Straßenzüge sind Aluminium-Kabelleitungen, für den übrigen Teil (einschließlich der zur gegenseitigen Unterstützung und bei Störungsfällen als Ersatz dienenden Verbindungsleitung zwischen den beiden Stromverteilungsnetzen Bulach und Beiertheim) Aluminium-Freileitungen vorgesehen. Das Freileitungsnetz soll zweckmäßig durch drei im Anschluß an das nach den Weiheräckern verlegte Hochspannungskabel zu errichtende Transformatorenstationen in der Breiten Straße — am Spritzenhaus, im alten Schulhaus und in der Waschanstalt Icken — gespeist werden. Die Kabelleitungen können mit einer Leitung an die Transformatorenstation im alten Schulhaus, sonst aber an das bestehende städtische Kabelnetz angeschlossen werden. Elektrische Straßenbeleuchtung ist der vorhandenen Gasbeleuchtung wegen nicht vorgesehen.

Die Kosten für den ersten Ausbau werden unter den heutigen Teuerungsverhältnissen auf 220 500 ℳ veranschlagt, sodaß der im Jahre 1914 bewilligte Kredit von 39 800 ℳ um 180 700 ℳ erhöht werden muß. Die Kosten der anzuschaffenden Elektrizitätszähler in Höhe von etwa 30 000 ℳ sollen aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden.

*) Der Plan liegt in der Registratur des Stadtrats, Zimmer 60, auf.

Da der Stadtteil Beiertheim bereits mit Gas versorgt wird, ist zunächst nur mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 15 Kilowattstunden auf den Kopf der Bevölkerung zu rechnen. Bei einer Einwohnerzahl von etwa 3 000 ergibt dies einen Gesamtjahresverbrauch von etwa 45 000 Kilowattstunden. Die jährlichen Einnahmen sind nach den heute giltigen Stromverkaufspreisen auf etwa 30 750 ℳ und die jährlichen Betriebsunkosten einschließlich Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten auf etwa 32 000 ℳ zu schätzen, sodaß vorerst mit einem jährlichen Verlust von etwa 1 250 ℳ zu rechnen sein wird.

Obgleich hiernach eine Wirtschaftlichkeit zunächst nicht zu erwarten ist, glaubte der Stadtrat doch, den Ausbau des Leitungsnetzes beantragen zu sollen, zumal der Nachbarort Bulach schon seit Sommer 1917 mit Strom versorgt ist und die Beschaffung von Ersatzbeleuchtungsstoffen immer schwieriger wird. Aus letzterem Grunde und um die Erdarbeiten möglichst noch vor Eintritt des Winters fertigzustellen, hat der Stadtrat das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsamt ermächtigt, unter Verwendung der aus dem Jahre 1914 noch vorhandenen Mittel mit dem Ausbau der Kabelleitungen im Anschluß an das städtische Kabelnetz alsbald zu beginnen.

Dr. Kleinschmidt.

Bürgerausschußzustimmung am 7. Nov. 1919.
Staatsgenehmigung mit Erlaß vom 21. 11. 1919 des Min. des Innern No. 91418.

№ 77

Karlsruhe, den 27. September 1919.

Ausbau des Gutshofs Rüppurr betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die im nachstehenden Kostenanschlag verzeichneten Umbauten und Anlagen auf dem Gutshof Rüppurr ausgeführt und
2. die hierdurch erwachsenden Kosten im Gesamtbetrag von 327 500 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und diese nach den bestehenden Grundsätzen aus Wirtschaftsmitteln getilgt werden.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Lacher.

Begründung.

Um den Betrieb des Gutshofs Rüppurr möglichst wirtschaftlich zu gestalten, müssen in ihm eine Reihe von Umbauten und Neueinrichtungen vorgenommen werden, die in dem nachstehenden Kostenanschlag zusammengestellt sind:

Anlage I.

Kostenanschlag

für die geplanten Umbauten auf dem Gutshofe Rüppurr unter Zugrundelegung von Preisen des Monats Juni 1919.

1. Umbau des früheren Maschinenhauses in ein Wirtschaftsgebäude (Küche- und Waschküche) mit Wohnräumen für Mädchen im Dachstock.		
Hochbau	55 000 ℳ	
Kücheneinrichtung	15 000 „	
Waschkücheneinrichtung	15 000 „	
		85 000 ℳ
2. Einbau von Wohnräumen im Dachstock des ehemaligen Direktorwohnhauses (derzeitigen Küchenbau)		15 000 „
3. Einziehen von Dachpfetten und Stangen zur Anbringung eines Heuaufzuges in der Scheune.		
Hochbau	3 500 ℳ	
Aufzugmaschine	4 000 „	
		7 500 „
4. Umbau des früheren Pack- und Lagerschuppens zu einer Dörranlage.		
Hochbau	13 000 ℳ	
Maschinen	12 000 „	
		25 000 „
5. Ankauf des Koksschuppens im Gaswerk I und Aufstellen desselben als Wagenschuppen im Gutshof.		
Ankauf	6 000 ℳ	
Wiederaufstellen	14 000 „	
		20 000 „
6. Umbau des derzeitigen Schafstalls zu einem Frucht- und Futtermittel-Speicher		45 000 „
7. Einrichtung einer Schmiede und Wagnerei im ehemaligen Röstereigebäude		10 000 „
8. Entwässerung (nach Plan und Kostenanschlag des Tiefbauamts) in 2 Etappen (2 Winter)		60 000 „
9. Umbau des früheren Röstereigebäudes zum Verwaltungsgebäude		40 000 „
10. Einbau von Schweineställungen in das ehemalige Farbfilterhaus		20 000 „
Summe		327 500 ℳ

Zu 1: Seit Eintritt des Waffenstillstandes ist die Gutsverwaltung infolge der Entziehung der Kriegsgefangenen genötigt, ständige Arbeitskräfte (Knechte, Mägde, Praktikanten, Lehrlinge) in solcher Zahl einzustellen, daß der Betrieb tunlichst unabhängig von Taglöhnern ohne Unterbrechung (Werktags und Sonntags, frühmorgens und spätabends) aufrecht erhalten werden kann. Die Unterbringung des 62 Köpfe zählenden ständigen Personals ist heute noch nicht einwandfrei möglich und entspricht keineswegs den modernen Forderungen der Wohnungshygiene und jenen des Betriebs selbst.

Die Wirtschaftsküche, in der ständig vier weibliche Kräfte Dienst tun, hat bei 5 × 3,5 m Ausmaß nur 17,5 qm, und das für rund 60 Personen dienende Speisezimmer bei einer Ausdehnung von 4,5 × 5 m nur 20,25 qm Flächeninhalt.

Der Aufenthalt in der engen Küche ist bei einem schlecht ziehenden, rauchenden Herd und dem Vorhandensein von Tausenden von Fliegen für das Personal so ungemütlich, daß dieses z. Zt. lediglich durch die Aussicht auf den Neubau einer schönen und großen Küche im Dienst erhalten werden konnte.

Der beschränkte Raum des Speisezimmers zwingt dazu, das Personal in zwei Abteilungen abzuspeisen, was den Bedürfnissen des Betriebs und den Wünschen des Personals durchaus widerspricht. Bei aller Voraussicht und beim besten Willen kann es bei der Eigentümlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes nicht vermieden werden, daß zur zweiten Gruppe der Beköstigten mehr Personen stoßen, als ihr zugeteilt sind, und es ist leicht einzusehen, welche Folgen daraus entstehen, wenn dann dem Personal nicht genügend Platz und vielleicht auch nicht mehr genügend Essen zur Verfügung steht.

Unter solchen Verhältnissen erscheint die Erstellung einer geräumigen, modern eingerichteten Küche und eines genügend großen Speisesaals als ein unbedingtes Erfordernis. Zugleich ist die Einrichtung einer bis jetzt noch fehlenden Waschküche und die Bereitstellung von genügend Wohnräumen für das weibliche Dienstpersonal vorgesehen, damit dieses in einem Gebäude für sich allein untergebracht ist.

Zu 2: Durch den geplanten Einbau von 4 Wohnräumen in dem Dachstock des bisher als Wirtschaftsgebäude dienenden ehemaligen Direktorwohnhauses soll ermöglicht werden, dem Personal geeignetere Wohnungen als bisher zu bieten.

Zu 3: In der Zeit der Heu- und Getreideernte ist für einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb erstes Erfordernis der Besitz einer Abladevorrichtung, die es ermöglicht, in viel kürzerer Zeit als Menschenkraft es vermag, die Heu- und Getreidefuhren abzuladen, und die den Vorteil sichert, gutes Erntewetter gründlich ausnützen zu können. Bei einer die menschlichen Kräfte um mehr als das zehnfache übertreffenden Leistungsfähigkeit ist eine mechanische Abladevorrichtung eine jener maschinellen Anlagen, die im landwirtschaftlichen Betrieb am nützlichsten sind und deren Anlagekapital sich am besten verzinst.

Zu 4: Die meisten Städte, die die Küchenabfälle verwerten, sind von deren Verwendung in frischem Zustande abgekommen und dazu übergegangen, die Abfälle vor dem Verfüttern erst zu trocknen und zu mahlen.

Mit einer solchen Zubereitung ist eine erhebliche Steigerung der Futterwirkung der Abfälle verbunden und zugleich die Möglichkeit gegeben, die über den täglichen Bedarf anfallenden frischen Abfälle in eine Dauerform überzuführen.

Die Stadt verfügt in ihrer Dörranlage in der Stößerstraße über drei zum Trocknen der Küchenabfälle geeignete Darren. Da nach Aufhören der Kriegswirtschaft doch kein Bedürfnis mehr vorhanden sein wird, die Dörranlage in der Stößerstraße weiterbestehen zu lassen, ist es naheliegend, wenigstens eine der vorhandenen Darren in dem Gutshof Rüppurr unterzubringen, sodaß die Küchenabfälle am Ort ihrer Verwertung getrocknet werden können. Hierdurch kommt die Gutswirtschaft überdies in die Lage, Futterkartoffeln, Rüben, Rübenblätter, unter Umständen auch feuchtes Getreide oder in trostlosen Regenjahren selbst Grünfutter durch Trocknen vor dem Verderben zu schützen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß beim Vorhandensein einer Trockenanlage in einem landwirtschaftlichen Großbetrieb sich manche Werte retten lassen, die beim Fehlen einer solchen verloren gehen. Ferner kann die Darre den Landwirten der Umgebung gegen Bezahlung zum Trocknen landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, was wesentlich zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Anlage beitragen wird.

Zu 5: Die Wagen der Gutswirtschaft müssen z. Zt. im Freien aufgestellt werden, sind also den Witterungseinflüssen im Sommer wie im Winter preisgegeben. Ihre Abnützung und die für ihre Reparatur erforderlichen Aufwendungen werden wesentlich herabgesetzt durch die Erstellung eines Wagenschuppens, der gleichzeitig auch den Mangel einer Holzremise beseitigen und eine schonlichere Behandlung und Aufbewahrung der Wagenteile und Ackergerätschaften ermöglichen wird, wodurch wiederum manche Reparatur- und Ersatzarbeiten gespart werden.

Zu 6: Zur Aufbewahrung der Futtermittel dient bis jetzt ein kellerähnlicher Raum, in dem eine trockene und luftige Lagerung der Futtermittel nicht möglich ist. Hierdurch wird der Nährwert und die Güte der Futtermittel erheblich herabgesetzt. Es ist dringend notwendig, daß die Futtermittel dem Einfluß der Bodenfeuchtigkeit entzogen und auf einem luftigen Speicher aufbewahrt werden können. Ein solcher soll dadurch erstellt werden, daß in dem ehemaligen Mälzereigebäude, dessen Tenne z. Zt. als Lagerraum für Kunstdünger dient, eine Decke eingezogen wird. Hierdurch wird zugleich auch mehr Fläche für die Getreidelagerung gewonnen. Mangels genügenden Speicherraums muß gegenwärtig z. B. der geerntete Reps im Speicher eines Schulhauses gelagert werden.

Zu 7: Eine fühlbare Verbilligung des Betriebes kann durch die Vornahme der Schmied- und Wagnerarbeiten im eigenen Betrieb erzielt werden; aus diesem Grunde soll auf dem Gut eine entsprechende Werkstatt eingerichtet werden.

Zu 8: Die vom Gutshof Rüppurr abzuleitenden Abwässer rühren her von Niederschlägen, aus der Haushaltung, der Futterküche, dem Futterraum und aus dem Abferkelstall. Die Schmutzwässer sind ihrer Menge nach verhältnismäßig gering; sie betragen nach vollständigem Ausbau des Gutshofes täglich insgesamt rund 2 600 l; dafür sind sie aber erfahrungsgemäß wesentlich konzentrierter als die gewöhnlichen städtischen Abwässer und unterscheiden sich von diesen teilweise auch durch die Art der in ihnen sich abspielenden Zersetzungsvorgänge. Sie bedürfen daher vor ihrer Einleitung in den Vorfluter einer weitgehenden Behandlung, zumal der letztere, der Seegraben, nur wenig Wasser führt und ein geringes Sohlengefälle besitzt.

Das städtische Tiefbauamt hat erstmals im April 1918 Pläne für die Entwässerung aufgestellt, die mehrmals umgearbeitet wurden. Der nunmehr vorliegende Entwurf ist auf der Annahme aufgebaut, daß die drei bestehenden teils aus Röhren hergestellten, teils als gemauerte Dohlen ausgeführten und im Vorland des Hägenichgrabens nur als Erdeinschnitt mit Bohlenverkleidung und -abdeckung ausgebildeten Entwässerungsstränge für den Anschluß der neu zu bauenden Leitungen benützt werden. Die Benützung dieser vorhandenen Ableitungen macht nötig, daß sie vor dem Anschluß neuer Stränge gründlich gereinigt werden, was zum Teil nur durch Aufgrabung geschehen kann; insbesondere trifft dies bei den wohl ältesten Anlagen, den gemauerten Dohlen zu, die so verschmutzt und verschlammt sind, daß eine Reinigung ohne Freilegung und Abnahme der Abdeckplatten unmöglich ist. Außerdem setzt die Benützung dieser alten Entwässerungsstränge, deren Tiefenlage unter der Hoffläche des zu entwässernden Grundstücks zum Teil außerordentlich gering ist, voraus, daß von der Einhaltung der sonst durch die Entwässerungsordnung vorgeschriebenen Frosttiefe — die Leitungen sollten 1,20 m Deckung haben — abgesehen wird. Es muß daher damit gerechnet werden, daß bei strengem Frost solche hochliegenden Leitungen einfrieren. Um Beschädigungen dieser Leitungen durch den Fuhrwerksverkehr des landwirtschaftlichen Betriebs nach Möglichkeit zu verhindern, ist vorgesehen, daß die Leitungen aus Steinzeugröhren erstellt, seitlich auf die Breite der Baugrube einbetoniert werden und, soweit dies für nötig erachtet wird, auch eine Deckung aus Zementbeton erhalten.

Die Abwässer der Stallungen werden in Gruben gesammelt und nach Bedarf abgeführt; nur das im Abferkelstall sich ergebende Schwenkwasser wird der Entwässerung und durch diese dem Hägenichgraben übergeben. Die bestehende Ableitung der Küchenabwässer der Verwalterswohnung nach der Abortgrube wurde belassen; sollten sich später hieraus Mißstände ergeben, so kann jederzeit leicht und ohne Mehrkosten deren Umleitung nach dem in unmittelbarer Nähe befindlichen Entwässerungsstrang erfolgen. Alle übrigen Abwässer einschließlich der Niederschlagwässer, die oberirdisch in Rinnen den Regeneinläufen zugeführt werden, gelangen durch die 3 vorhandenen Entwässerungsstränge in den Hägenichgraben.

Von der Anordnung einer Kläranlage zur Reinigung der Abwässer wurde abgesehen; eine solche wäre auch bei der Verteilung der Abwässer auf 3 getrennte Ableitungen viel zu teuer. Dafür wurde ein Fischteich zur biologischen Reinigung der Abwässer vorgesehen, der entsprechend der Benützung des Gutshofs eine Wasserfläche von rund 1 000 qm erhält und als Verbreiterung des Hägenichgrabens ausgeführt werden kann, wenn es sich ergibt, daß der letztere allein nicht imstande ist, die ihm übergebenen Abwässer zu verarbeiten. Dieser Teich soll aber erst gebaut werden, wenn die Erfahrung zeigt, daß der Zustand des Hägenichgrabens infolge des beabsichtigten Ausbaues der Gutshofentwässerung sich derart verschlechtert, daß Abhilfe geboten erscheint; für ihn sind deshalb Kosten noch nicht eingestellt.

Zu 9: Die Räume, in denen das Landwirtschaftsamt und die Gutsverwaltung untergebracht sind, liegen heute äußerst ungünstig im hintersten Winkel des Gutshofes, von wo aus die Vorgänge auf dem Hofe nicht überwacht werden können. Da sie zu ebener Erde liegen, nicht unterkellert und deshalb sehr feucht sind, auch vom Sonnenlicht nur indirekt erreicht werden, sind sie unfreundlich und ungesund. Ihre Verlegung ist daher dringendes Erfordernis. Die neuen Büros sind in einem Gebäude gedacht, das frei und zwar so gelegen ist, daß durch die Fenster die Zugänge zum Hof überblickt und die Hauptarbeitsstellen des Hofes wie Stallungen, Scheuern, Gärtnerei und Trocknerei leicht erreicht werden können.

Zu 10: Wenn nach Eintritt des Friedens wieder eiweißreiche Kraftfuttermittel beschafft werden können, kann die Gutswirtschaft wieder dazu übergehen, die von ihr gezüchteten Ferkel im Interesse der städtischen Fleischversorgung zur Mast aufzustellen, also sich wieder der Aufgabe zuwenden, die ihr bei ihrer Gründung im besonderen zugewiesen worden ist. Dazu ist der Umbau des vorhandenen, in dem ehemaligen Farbfilterhaus eingebauten Schweinestalls in der Art nötig, daß die Tiere im Winter darin warm untergebracht sind und sich ihre Fütterung ohne großen Umweg direkt von dem Futterzubereitungsraum aus bewerkstelligen läßt.

Einige der vorstehend dargelegten Arbeiten, für deren Ausführung die Zustimmung des Bürgerausschusses beantragt wird, erschienen derart dringlich, daß im Einverständnis mit dem landwirtschaftlichen Ausschuß ihre sofortige Inangriffnahme verfügt wurde, noch ehe es möglich war, die Bürgerausschußzustimmung dazu einzuholen. Es gilt dies für den Umbau des ehemaligen Maschinenhauses in ein Wirtschaftsgebäude (Ziff. 1), für den Einbau von Wohnräumen im Dachstock des jetzigen Küchenbaues (Ziff. 2) und für die Aufzugseinrichtung in der Scheune (Ziff. 3). Die alsbaldige Fertigstellung

dieser Einrichtungen, womöglich vor dem kommenden Winter, lag im Interesse der Wirtschaftlichkeit der städtischen Gutsverwaltung. Anderseits sollte dem Bürgerausschuß mit der gegenwärtigen Vorlage tunlichst ein Gesamtbild der Aufwendungen gegeben werden, die zum Ausbau des Gutshofs in nächster Zeit erforderlich sind, was sich unter dem Zwang der Verhältnisse leider etwas verzögert hat. Aus diesem Grunde bittet der Stadtrat den Bürgerausschuß, das geschehene Vorgreifen in den bezeichneten Punkten als außerordentliche Maßnahme zu entschuldigen und die vollzogenen Ausführungen nachträglich gutzuheißen.

Die übrigen in der Vorlage angeführten Umbauten und Einrichtungen sollen nach näherer Bestimmung des Stadtrats in der Reihenfolge ausgeführt werden, in der sich im Laufe der nächsten Zeit ihre besondere Dringlichkeit ergibt.

Dr. **Horstmann.**

Bürgerausschußzustimmung am 8. Oktober 1919.

Nr. 78.

Karlsruhe, den 26. September 1919.

Dienstvertrag mit dem städtischen Schularzt betr.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

mit Herrn Dr. med. Hermann Paull der untenstehende Dienstvertrag abgeschlossen wird.

Der Stadtrat.

Dr. Kleinschmidt. Lacher.

Dienstvertrag.

§ 1.

Herrn Dr. med. Hermann Paull wird die durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 17. September 1919 geschaffene etatmäßige Stelle des Stadtschularztes übertragen.

§ 2.

Herr Dr. Paull erhält einen jährlichen Gehalt von 12 000 ℳ
zwölftausend Mark,
der erstmals auf 1. Januar 1922 und sodann nach je 2 Jahren um den Betrag von 1000 ℳ bis zum Betrage von 15 000 ℳ
fünfzehntausend Mark
erhöht wird.

Hierzu treten die jeweils gültigen Teuerungszulagen.

Die Ausübung ärztlicher Privatpraxis ist Herrn Dr. Paull nicht gestattet.

§ 3.

Die Ruhegehaltsberechtigung nach Maßgabe der §§ 36 ff. der Dienst- und Gehaltsordnung vom 3. Dezember 1912 wird Herrn Dr. Paull in der Weise verliehen, daß als Zeitpunkt des Beginns der Ruhegehaltsberechtigung der Tag des Dienstantritts gilt.

§ 4.

Herr Dr. Paull hat Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der §§ 52 ff. der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 5.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

549

Bürgerausschusszustimmung am 7. Nov. 1919 mit Nachtrag vom 10. Okt. 1919 und Abänderungsantrag vom 7. Nov. 1919. **№ 80.**

1.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1919.

Die Dienstverträge des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister, sowie die Festsetzung des Ruhegehaltes für Oberbürgermeister a. D. Siegrist und Bürgermeister a. D. Dr. Paul betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. mit Oberbürgermeister Dr. Julius Finter sowie den Bürgermeistern Dr. Max Horstmann, Dr. Erich Kleinschmidt, Heinrich Sauer und Hermann Schneider die nachfolgenden Dienstverträge geschlossen werden,
2. der Ruhegehalt des Oberbürgermeisters a. D. Karl Siegrist auf 75 % von 22 500 ℳ = 16 875 ℳ und der Ruhegehalt des Bürgermeisters a. D. Dr. Kasimir Paul auf 55 % von 17 400 ℳ — 9 570 ℳ festgesetzt wird.

548

Bürgerausschusszustimmung am 8. Oktober 1919. **№ 79.**

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 29. Okt. 1919 No. 84350.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1919.

Erwerb der Morgenthau'schen Lagerhalle auf dem städtischen Lagerplatz an der Schotterstraße betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. die auf dem städtischen Lagerplatz an der Schotterstraße im Bannwald von der Firma Morgenthau in Frankfurt a. M. errichtete Lagerhalle für 25 000 ℳ erworben,
2. der Betrag von 25 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und in 15 Jahren aus Wirtschaftsmitteln dem Anlehensstock wieder zugeführt werde.

Der Stadtrat:
Dr. Paul.

Dr. Friedrich.

Begründung.

Die Firma Morgenthau früher in Karlsruhe hat auf dem von ihr gepachteten oben genannten Platze im Jahre 1899 eine etwa 470 qm große Lagerhalle erbaut mit einem Aufwand von 17 100 ℳ. Zuletzt hat sie die Halle selbst nicht mehr benötigt und an Untermieter überlassen. Es ist erwünscht, daß die Stadt selbst die Halle in Besitz bekommt, zur Lagerung von Brennstoffen, Lebensmitteln und dergleichen. Die Halle ist stark und dauerhaft gebaut, mit einem Balkenkeller versehen und gut erhalten. Sie hat unmittelbaren Gleisanschluß. Die Höhe des Erwerbspreises ist von einer besonderen Kommission geprüft und für angemessen erachtet worden.

Die aufgewandte Summe wird in 15 Jahren amortisiert werden müssen.

9778

Dr. **Paul.**

s. o.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

549

Bürgerausschusszustimmung am 7. Nov. 1919 mit Nachtrag vom 30. Okt. 1919 zum Abänderungsantrag vom 7. Nov. 1919.

1.

№ 80.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1919.

Die Dienstverträge des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister, sowie die Festsetzung des Ruhegehaltes für Oberbürgermeister a. D. Siegrist und Bürgermeister a. D. Dr. Paul betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. mit Oberbürgermeister Dr. Julius Finter sowie den Bürgermeistern Dr. Max Horstmann, Dr. Erich Kleinschmidt, Heinrich Sauer und Hermann Schneider die nachfolgenden Dienstverträge geschlossen werden,
2. der Ruhegehalt des Oberbürgermeisters a. D. Karl Siegrist auf 75 % von 22 500 ℳ = 16 875 ℳ und der Ruhegehalt des Bürgermeisters a. D. Dr. Kasimir Paul auf 55 % von 17 400 ℳ = 9 570 ℳ festgesetzt wird.

Der Stadtrat:
J. V.: **Geck.**

Lacher.

I. Vertrag mit Oberbürgermeister Dr. Finter.

§ 1.

Herr Dr. Finter bezieht als Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts einen pensionsfähigen Jahresgehalt von 26 000 ℳ,

— Sechsundzwanzigtausend Mark —,

ferner wird ihm eine angemessene freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.

Zu dem Gehalt werden keine Teuerungszulagen gewährt.

Für den Fall, daß den städtischen Beamten der obersten Gehaltsklasse die zur Zeit bestehenden Teuerungszulagen gekürzt oder aufgehoben werden, ist der Jahresgehalt entsprechend zu kürzen, jedoch um höchstens 2000 ℳ. Eine solche Kürzung ist ohne Einfluß auf die Höhe des angenommenen pensionsfähigen Diensteinkommens, das nach wie vor mit 26 000 ℳ zu Grunde gelegt wird.

§ 2.

Oberbürgermeister Dr. Finter hat Anspruch auf Ruhegehalt, seine Hinterbliebenen haben Anspruch auf Sterbegehalt und Versorgungsgehalt nach den Vorschriften der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Karlsruhe in der Fassung vom 3. Dezember 1912. Sollten die bezüglichen Bestimmungen für die städtischen Beamten geändert werden, so gelten diese Änderungen auch für Oberbürgermeister Dr. Finter und seine Hinterbliebenen; jedoch bleibt vorbehalten, daß die geänderten Vorschriften für die aus diesem Vertrage berechtigten Personen nicht ungünstiger sein dürfen, als die Bestimmungen der erwähnten Dienst- und Gehaltsordnung vom 3. Dezember 1912, deren Vorschriften andernfalls für das Vertragsverhältnis in Kraft bleiben. Den aus diesem Vertrage zum Bezug von Ruhe-, Sterbe- oder Versorgungsgehalt Berechtigten kommen außerordentliche Zuwendungen zu gute, welche die Stadt Karlsruhe den entsprechend Berechtigten der obersten Beamtenklasse neben den regelmäßigen Bezügen etwa gewähren sollte.

§ 3.

Ruhegehalt ist zu gewähren:

a. bei eintretender Dienstunfähigkeit,
b. im Falle der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Wahlperiode,
c. im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst auf Grund des § 40 der Städteordnung.

§ 4.

Als Dienstzeit wird die Zeit vom Eintritt in den staatlichen Dienst, d. h. vom 13. Mai 1896 an für die Bemessung des Ruhegehalts in Anrechnung gebracht.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst auf Grund des § 40 der Städteordnung beträgt der Ruhegehalt 75 Prozent des pensionsfähigen Einkommens.

Der Ruhegehalt wird von dem Tage an geleistet, an welchem die Zahlung des Aktivgehalts aufhört und dauert lebenslänglich fort.

§ 5.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

II. Vertrag mit Bürgermeister Dr. Horstmann.

§ 1.

Bürgermeister Dr. Max Horstmann erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 einen pensionsfähigen Jahresgehalt von 19 000 ℳ.

Dieser Gehalt wird auf 1. Januar 1921 um 1 000 ℳ, somit auf 20 000 ℳ erhöht.

Die vom Bürgerausschuß beschlossene Entschädigung für Dienstaufwand mit jährlich 1 000 ℳ kommt vom 1. Oktober 1919 ab in Wegfall.

§ 2.

Bürgermeister Dr. Horstmann hat Anspruch auf Ruhegehalt, seine Hinterbliebenen haben Anspruch auf Sterbegehalt und Versorgungsgehalt nach den Vorschriften der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Karlsruhe in der Fassung vom 3. Dezember 1912. Sollten die bezüglichen Bestimmungen für die städtischen Beamten geändert werden, so gelten diese Änderungen auch für Bürgermeister Dr. Horstmann und seine Hinterbliebenen; jedoch bleibt vorbehalten, daß die geänderten Vorschriften für die aus diesem Vertrage berechtigten Personen nicht ungünstiger sein dürfen, als die Bestimmungen der erwähnten Dienst- und Gehaltsordnung vom 3. Dezember 1912, deren Vorschriften andernfalls für das Vertragsverhältnis in Kraft bleiben. Den aus diesem Vertrage zum Bezug von Ruhe-, Sterbe- oder Versorgungsgehalt Berechtigten kommen außerordentliche Zuwendungen zugute, welche die Stadt Karlsruhe den entsprechend Berechtigten der obersten Beamtenklasse neben den regelmäßigen Bezügen etwa gewähren sollte.

§ 3.

Ruhegehalt ist zu gewähren:

a. bei eintretender Dienstunfähigkeit,
b. im Falle der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Wahlperiode,
c. im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst auf Grund des § 40 der Städteordnung.

§ 4.

Als Dienstzeit wird die Zeit vom Eintritt in den staatlichen Dienst, d. h. vom 6. Mai 1897 an für die Bemessung des Ruhegehalts in Anrechnung gebracht.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst auf Grund des § 40 der Städteordnung beträgt der Ruhegehalt 75 Prozent des pensionsfähigen Einkommens.

Der Ruhegehalt wird von dem Tage an geleistet, an welchem die Zahlung des Aktivgehalts aufhört und dauert lebenslänglich fort.

§ 5.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

III. Vertrag mit Bürgermeister Dr. Kleinschmidt.

§ 1.

Bürgermeister Dr. Erich Kleinschmidt erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 einen pensionsfähigen Jahresgehalt von 19 000 ℳ.

Dieser Gehalt wird auf 1. Januar 1921 um 1 000 ℳ, somit auf 20 000 ℳ erhöht.

Die vom Bürgerausschuß beschlossene Entschädigung für Dienstaufwand mit jährlich 1 000 ℳ kommt vom 1. Oktober 1919 ab in Wegfall.

§ 2.

Bürgermeister Dr. Kleinschmidt hat Anspruch auf Ruhegehalt, seine Hinterbliebenen haben Anspruch auf Sterbegehalt und Versorgungsgehalt nach den Vorschriften der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Karlsruhe in der Fassung vom 3. Dezember 1912. Sollten die bezüglichen Bestimmungen für die städtischen Beamten geändert werden, so gelten diese Änderungen auch für Bürgermeister Dr. Kleinschmidt und seine Hinterbliebenen; jedoch bleibt vorbehalten, daß die geänderten Vorschriften für die aus diesem Vertrage berechtigten Personen nicht ungünstiger sein dürfen, als die Bestimmungen der erwähnten Dienst- und Gehaltsordnung vom 3. Dezember 1912, deren Vorschriften andernfalls für das Vertragsverhältnis in Kraft bleiben. Den aus diesem Vertrage zum Bezug von Ruhe-, Sterbe- oder Versorgungsgehalt Berechtigten kommen außerordentliche Zuwendungen zugute, welche die Stadt Karlsruhe den entsprechend Berechtigten der obersten Beamtenklasse neben den regelmäßigen Bezügen etwa gewähren sollte.

§ 3.

Ruhegehalt ist zu gewähren:

a. bei eintretender Dienstunfähigkeit,
b. im Falle der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Wahlperiode,
c. im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst auf Grund des § 40 der Städteordnung.

§ 4.

Als Dienstzeit wird die Zeit vom Eintritt in den staatlichen Dienst, d. h. vom 3. Dezember 1893 an, für die Bemessung des Ruhegehalts in Anrechnung gebracht.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst auf Grund des § 40 der Städteordnung beträgt der Ruhegehalt 75 Prozent des pensionsfähigen Einkommens.

Der Ruhegehalt wird von dem Tage an geleistet, an welchem die Zahlung des Aktivgehalts aufhört und dauert lebenslänglich fort.

§ 5.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

IV. Vertrag mit I. Bürgermeister Sauer.

§ 1.

I. Bürgermeister Heinrich Sauer erhält mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts einen pensionsfähigen Jahresgehalt von 18 000 ℳ.

Dieser Gehalt wird auf 1. Januar 1921 und 1. Januar 1923 um je 1 000 ℳ, somit bis zum Betrage von 20 000 ℳ erhöht.

§ 2.

Bürgermeister Sauer hat Anspruch auf Ruhegehalt, seine Hinterbliebenen haben Anspruch auf Sterbegehalt und Versorgungsgehalt nach den Vorschriften der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Karlsruhe in der Fassung vom 3. Dezember 1912. Sollten die bezüglichen Bestimmungen für die städtischen Beamten geändert werden, so gelten diese Änderungen auch für Bürgermeister Sauer und seine Hinterbliebenen; jedoch bleibt vorbehalten, daß die geänderten Vorschriften für die aus diesem Vertrage berechtigten Personen nicht ungünstiger sein dürfen, als die Bestimmungen der erwähnten Dienst- und Gehaltsordnung vom 3. Dezember 1912, deren Vorschriften andernfalls für das Vertragsverhältnis in Kraft bleiben. Den aus diesem Vertrage zum Bezug von Ruhe-, Sterbe- oder Versorgungsgehalt Berechtigten kommen außerordentliche Zuwendungen zugute, welche die Stadt Karlsruhe den entsprechend Berechtigten der obersten Beamtenklasse neben den regelmäßigen Bezügen etwa gewähren sollte.

§ 3.

Ruhegehalt ist zu gewähren:

a. bei eintretender Dienstunfähigkeit,
b. im Falle der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Wahlperiode,
c. im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst auf Grund des § 40 der Städteordnung.

§ 4.

Als Dienstzeit wird die Zeit vom 1. Mai 1905 an für die Bemessung des Ruhegehalts in Anrechnung gebracht.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst auf Grund des § 40 der Städteordnung beträgt der Ruhegehalt 75 Prozent des pensionsfähigen Einkommens.

Der Ruhegehalt wird von dem Tage an geleistet, an welchem die Zahlung des Aktivgehalts aufhört und dauert lebenslänglich fort.

§ 5.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

V. Vertrag mit Bürgermeister Schneider.

§ 1.

Bürgermeister Hermann Schneider erhält mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts einen pensionsfähigen Jahresgehalt von 18 000 ℳ.

Dieser Gehalt wird auf 1. Januar 1921 und 1. Januar 1923 um je 1 000 ℳ, somit bis zum Betrage von 20 000 ℳ erhöht.

§ 2.

Bürgermeister Schneider hat Anspruch auf Ruhegehalt, seine Hinterbliebenen haben Anspruch auf Sterbegehalt und Versorgungsgehalt nach den Vorschriften der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Karlsruhe in der Fassung vom 3. Dezember 1912. Sollten die bezüglichen Bestimmungen für die städtischen Beamten geändert werden, so gelten diese Änderungen auch für Bürgermeister Schneider und seine Hinterbliebenen; jedoch bleibt vorbehalten, daß die geänderten Vorschriften für die aus diesem Vertrage berechtigten Personen nicht ungünstiger sein dürfen, als die Bestimmungen der erwähnten Dienst- und Gehaltsordnung vom 3. Dezember 1912, deren Vorschriften andernfalls für das Vertragsverhältnis in Kraft bleiben. Den aus diesem Vertrage zum Bezug von Ruhe-, Sterbe- oder Versorgungsgehalt Berechtigten kommen außerordentliche Zuwendungen zu gute, welche die Stadt Karlsruhe den entsprechend Berechtigten der obersten Beamtenklasse neben den regelmäßigen Bezügen etwa gewähren sollte.

§ 3.

Ruhegehalt ist zu gewähren:

a. bei eintretender Dienstunfähigkeit,
b. im Falle der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Wahlperiode,
c. im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst auf Grund des § 40 der Städteordnung.

§ 4.

Als Dienstzeit wird die Zeit vom Eintritt in den staatlichen Dienst, d. h. vom 7. April 1906 an für die Bemessung des Ruhegehalts in Anrechnung gebracht.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst auf Grund des § 40 der Städteordnung beträgt der Ruhegehalt 75 Prozent des pensionsfähigen Einkommens.

Der Ruhegehalt wird von dem Tage an geleistet, an welchem die Zahlung des Aktivgehalts aufhört und dauert lebenslänglich fort.

§ 5.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

Nachtrag zu Ziffer 2 der Vorlage Nr.80. 552

Karlsruhe, den 30.Oktober 1919.

Jn entsprechender Anwendung des § 49 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Karlsruhe vom 3.Dezember 1912 und des § 51 des badischen Beamtengesetzes soll die Pension insoweit und insolange ruhen, als sie zusammen mit einem Einkommen aus anderweiter Anstellung und Beschäftigung im Staats- oder Gemeindedienst das frühere Gesamteinkommen

des Oberbürgermeisters a.D.Siegrist von 25500 M,

des Bürgermeisters a.D.Dr.Paul von 18400 M

um mehr als 10 vom Hundert überschreitet.

Der Stadtrat.

J.V. Geck.

Lacher.

Teuerungszulagen kommen in Fortfall. "

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Jn den mit den Bürgermeistern Sauer und Schneider abzuschliessenden Verträgen ist in § 1 als Absatz 3 anzufügen:

„ Die Beschlüsse über die bisherigen Teuerungszulagen an Mitglieder des Bürgermeisteramts finden keine Anwendung."

Der Stadtrat stellt fest, dass diese Aenderungen die Bedeutung haben, dass die bisher den Bürgermeistern gewährte Teuerungszulage damit erledigt ist und dass im Falle späterer Erhöhung der Teuerungszulagen der städt. Beamten Stadtrat und Bürgerausschuss freie Hand haben, insoweit sie auch den Mitgliedern des Bürgermeisteramts eine Teuerungszulage gewähren wollen.

Karlsruhe, den 7. November 1919.

Der Stadtrat:

J.V. Geck.

Lacher.

Abänderungsanträge zur Vorlage des Stadtrats an den Bürgerausschuss (No. 80) vom 15. /31. Oktober 1919 .

Stadtratsbeschluss vom 6. 11. 19.

Aufgrund von Vereinbarungen mit Oberbürgermeister Dr. Finter und den Bürgermeisters Sauer , Dr. Horstmann, Dr. Kleinschmidt und Schneider beantragt der Stadtrat, die Vorlage (No. 80) vom 15. v.M. in der Fassung des stadträtlichen Antrags vom 30. v.M. folgendermassen zu ändern:

1.) Jn den Verträgen mit Oberbürgermeister Dr. Finter und den Bürgermeistern erhält Absatz 2 des § 4 folgende Fassung:

„ Jm Falle des Ausscheidens aus dem Dienst aufgrund des § 40 der St. O. beträgt der Ruhegehalt soviel, als er beim Ausscheiden in Folge Nichtwiederwahl am Ende der laufenden Wahlperiode betragen würde. "

2.) a. Jn den mit den Bürgermeistern Dr. Horstmann und Dr. Kleinschmidt abzuschliessenden Verträgen ist in § 1 als Absatz 3 zwischen dem jetzigen Absatz 2 und 3 einzufügen:

„ Die durch Bürgerausschussbeschluss vom 20.8.19 gewährter Teuerungszulagen kommen in Fortfall. "

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

b. Jn den mit den Bürgermeistern Sauer und Schneider abzuschliessenden Verträgen ist in § 1 als Absatz 3 anzufügen:

„ Die Beschlüsse über die bisherigen Teuerungszulagen an Mitglieder des Bürgermeisteramts finden keine Anwendung."

Der Stadtrat stellt fest, dass diese Aenderungen die Bedeutung haben, dass die bisher den Bürgermeistern gewährte Teuerungszulage damit erledigt ist und dass im Falle späterer Erhöhung der Teuerungszulagen der städt. Beamten Stadtrat und Bürgerausschuss freie Hand haben, insoweit sie auch den Mitgliedern des Bürgermeisteramts eine Teuerungszulage gewähren wollen.

Karlsruhe, den 7. November 1919.

Der Stadtrat:

J.V. G e c k .

Lacher.

Bürgerausschußzustimmung am 8. Oktober 1919 auf den vom Verf.-Ausschuß gestellten Antrag: Nr. 81.
" die einmalige Teuerungsbeihilfe ist in voller Höhe nur an diejenigen vollbeschäftigten Arbeiter, die am 8. Oktober 1919 mindestens 6 Monate bei der Stadt beschäftigt sind. Für jede Monat kürzere Beschäftigung wird die Beihilfe um 1/6 gekürzt.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1919.

Die Gewährung einer einmaligen Teuerungsbeihilfe an die städtischen Arbeiter betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

den vollbeschäftigten städtischen Arbeitern eine einmalige Teuerungsbeihilfe nach untenstehenden Bestimmungen gewährt wird und

die dafür erforderlichen Beträge mit rund 500000 Mark aus Wirtschaftsmitteln des Jahres 1919 bestritten werden.

Der Stadtrat:

Dr. Kleinschmidt.

Lacher.

Bestimmungen über die einmalige Teuerungsbeihilfe für städtische Arbeiter.

Die städtischen vollbeschäftigten Arbeiter (nicht Notstandsarbeiter) erhalten eine einmalige Teuerungsbeihilfe, die beträgt für

Ledige	144 Mark
Verheiratete ohne Kind	240 "
Verheiratete mit 1 Kind	312 "
Verheiratete mit 2 oder mehr Kindern . .	396 "

Die Vorschriften unter C der Bestimmungen über die Teuerungsbezüge der Beamten (Anlage I der Bürgerausschußvorlage Nr. 53 vom 26. Juli 1919) finden entsprechende Anwendung.

Begründung.

Mit der den Mitgliedern des Bürgerausschusses übersandten Eingabe vom 3. September d. Js. beantragt der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Filiale Karlsruhe, die Bewilligung einer einmaligen Teuerungszulage an sämtliche städtische Arbeiter und Arbeiterinnen. Der Stadtrat hat die in der Eingabe dargelegten Verhältnisse einer Prüfung unterzogen, insbesondere auch den Vergleich zwischen dem Einkommen von Beamten und Arbeitern näher erörtert. Die nachstehende vergleichende Einkommensdarstellung zeigt an einer Anzahl von Beispielen das Verhältnis zwischen den Bezügen der Beamten in Gehaltsklasse F einerseits, der Arbeiter andererseits.

Vergleichende Einkommensdarstellung

Lebensalter	Beamter in Geh.-Klasse								Arbeiter in Lohnklasse								Bemerkungen
		F. 1. verheiratet mit Kindern				F. 2 (Schaffner) verheiratet mit Kindern			I		II		III		IV		
	ledig	0	1	3	ledig	0	1	3	mit Kindern		mit Kindern		mit Kindern		mit Kindern		
									0	3	0	3	0	3	0	3	
20	3644	—	—	—	*	*	*	*	(bei 312 Arbeitstagen)								
22	3644	—	—	—	—	—	—	—	4493	—	4181	—	3869	—	3557	—	
24	3894	—	—	—	—	—	—	—	4618	—	4306	—	3994	—	3682	—	* bei Annahme eines Eintrittsalters von 25 Jahren.
26	4344	5340	—	—	3844	5340	—	—	4742	—	4430	—	4118	—	3806	—	
28	4719	5340	5537	—	4154	5340	5412	—	4867	—	4555	—	4243	—	3931	—	
30	5244	5390	5662	6042	5244	5340	5412	5592	4992	—	4680	—	4368	—	4056	—	
35	5344	5640	5912	6292	5244	5340	5412	5692	4992	5088	4680	4776	4368	4464	4056	4152	
40	5719	5967	6287	6667	5244	5340	5512	5892	4992	5088	4680	4776	4368	4464	4056	4152	
									4992	5088	4680	4776	4368	4464	4056	4152	

Mit Rücksicht darauf, daß die Teuerung seit Annahme des Tarifvertrages tatsächlich noch zugenommen hat, hält der Stadtrat die in obenstehenden Bestimmungen vorgesehene Gewährung einer einmaligen Teuerungsbeihilfe für gerechtfertigt und trotz der schwierigen Finanzlage der Stadt für vertretbar. Der bei Annahme der beantragten Beihilfen entstehende Aufwand berechnet sich nach dem jetzigen Stand der Arbeiterschaft auf 512000 Mark. Bei Inanspruchnahme des Wirtschaftsüberschusses vom Vorjahr und Berücksichtigung der Eingänge aus der bereits beschlossenen Nachtragsumlage läßt sich annehmen, daß der entstehende Aufwand aus den laufenden Mitteln des Jahres 1919 gedeckt werden kann; ein bestimmtes Urteil ist jedoch im Augenblick hierüber deshalb nicht zu gewinnen, weil auf allen Gebieten der Mehraufwand gegenüber den veranschlagten Beträgen in unvorhersehbarer Weise steigt.

Dr. Kleinschmidt.

Druckerei Badenia, A.G., Karlsruhe. 2007.19

Bürgerausschußzustimmung am 8. Oktober 1919.

Nr. 82.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1919.

Die Errichtung weiterer Professorenstellen an den Höheren Lehranstalten betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. an der Humboldt-Schule, an der Oberrealschule und an der Lessing-Schule je 1, an der Goethe-Schule und an der Realschule je 2 weitere Professorenstellen errichtet;
2. die für diese Stellen von der Stadtgemeinde nach den Schulsatzungen aufzubringenden Mittel vom Voranschlagsjahr 1920 ab bereitgestellt werden.

Der Stadtrat:

Dr. Kleinschmidt. Himmelheber.

Begründung.

Zur weiteren Verbesserung der Anstellungsmöglichkeit für die wissenschaftlich gebildeten Lehrer beabsichtigt das Unterrichtsministerium, für das Verhältnis zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrern statt bisher 4 : 1 künftig 6 : 1 als Norm gelten zu lassen und zur Erreichung dieser Norm im Staatsvoranschlag für 1920 außer den Professorenstellen, deren Errichtung der Bürgerausschuß am 30. Juli d. Js. (vgl. die Vorlage Nr. 36) zugestimmt hat, noch die oben bezeichneten weiteren Stellen anzufordern. Der Stadtrat hat die Errichtung weiterer etatmäßigen Stellen auch im Interesse der Schule als wünschenswert anerkannt und dem Vorhaben des Ministeriums vorbehaltlich der Bewilligung der erforderlichen Mittel durch den Bürgerausschuß zugestimmt. Die letzteren betragen je 2500 Mark für eine Stelle, mithin 7 2500 = 17 500 Mark jährlich, an welchen jedoch die Vergütungen der die Stellen bisher versehenden Lehramtspraktikanten mit durchschnittlich je 2000 Mark in Abzug zu bringen sind, so daß der tatsächliche Mehraufwand für jede neue Stelle etwa 500 Mark jährlich beträgt.

Dr. Kleinschmidt.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Nov. 1919.

2

№ 83.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1919.

Die Einreihung des Rektors an der städtischen Volksschule in den staatlichen Gehaltstarif betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Stelle des Rektors der städtischen Volksschule aus der staatlichen Gehaltsklasse E 1 d in die staatliche Gehaltsklasse D 1 f versetzt wird.

Der Stadtrat:
Dr. **Kleinschmidt.**

Neudeck.

Begründung.

Der Rektor der städtischen Volksschule, Herr Karl Stehlin, vollendet am 20. Dezember 1919 sein 65. Lebensjahr und wird daher nach den Bestimmungen, welche das Staatsministerium getroffen hat, im Laufe des nächsten Jahres in den Ruhestand treten müssen. Herr Stehlin hat bisher trotz seiner 46 Dienstjahre, die er ausschließlich im Dienste der Stadt Karlsruhe zugebracht hat, den Höchstgehalt seiner Dienststelle mit 5200 ℳ noch nicht erreicht, vielmehr fehlen ihm daran noch 450 ℳ. Das Volksschulrektorat beantragt zu ermöglichen, daß Herrn Stehlin nach so langer erfolgreicher Dienstzeit sein Ruhegehalt von dem oben erwähnten Betrag des Höchstgehaltes berechnet wird. Die einzige Möglichkeit, dieses Ziel einigermaßen zu erreichen, besteht darin, daß der Rektor von der staatlichen Gehaltsklasse E 1 d in die Klasse D 1 f versetzt wird; er bekommt dann eine Beförderungszulage von 200 ℳ und ein um 150 ℳ höheres Wohnungsgeld. Der Stadtrat hält die Beförderung des Rektors Stehlin, der so viele Jahre mit Eifer und Erfolg im Dienste der hiesigen Schule tätig war, für durchaus gerechtfertigt und hat den Antrag des Volksschulrektorats befürwortend dem Ministerium vorgelegt; die Folgen der Änderung werden im wesentlichen die Staatskasse treffen. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat sich bereit erklärt, eine D 1 f-Stelle statt der E 1 d-Stelle für Rektor Stehlin in den Staatsvoranschlag für 1920 aufzunehmen, falls der Bürgerausschuß die Bereitstellung der erforderlichen Mittel jetzt schon beschließt.

Dr. **Kleinschmidt.**

Bürgerausschusszustimmung am 7. Nov. 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~vom~~ Nr. Mi. d. J. Nr. Finanz
vom 28. 11. 19 No. 93658.

Nr. 84.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1919.

Beschaffung von Lebensmittelvorräten betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß
1. ein Betrag von bis zu 20 Millionen Mark bereit gestellt wird, um durch Ankauf von hochwertigen Lebensmitteln ausreichende Vorräte für Notfälle zur Versorgung der hiesigen Bevölkerung zu beschaffen,
2. dieser Betrag durch Aufnahme von kurzfristigen Darlehen oder durch Wechsel gedeckt wird.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann. Lacher.

Begründung.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 20. September ds J. den Städten nahegelegt, sich an einer von der Regierung eingeleiteten Aktion zu beteiligen mit dem Zweck, für Baden die unter allen Umständen, auch für den Fall, daß sich im kommenden Winter Störungen in der Versorgung mit inländischen Lebensmitteln ergeben sollten, erforderlichen Vorräte an Lebensmitteln durch Einfuhr aus dem Auslande zu beschaffen. Um die Valuta nicht unnötig zu verschlechtern, sollen nur hochwertige Lebensmittel, namentlich Hülsenfrüchte, Reis, Fett und kondensierte Milch in Betracht kommen. Der Ankauf der Lebensmittel soll einheitlich für alle Kommunalverbände durch die Badische Außenhandelsstelle unter Mitwirkung der Einfuhrgesellschaft des Badischen Lebensmittelgroßhandels besorgt werden. Die anzukaufenden Waren sind als Reserve gedacht, welche die einzelnen Städte einstweilen auf Lager nehmen sollen, über die sie aber nur mit Zustimmung der zuständigen Landesversorgungsstellen verfügen dürfen.

Die Beteiligung der Städte an dieser Aktion wurde an die Bedingung geknüpft, daß die Städte, soweit nötig, zur Finanzierung des Einfuhrgeschäftes ihren Kredit zur Verfügung stellen. Außerdem mußten sie das Risiko auf sich nehmen, das sowohl in der Möglichkeit der Beschlagnahme oder des inneren Verderbs der Waren auf dem Transport oder einer Plünderung der Bestände bei etwaigen Unruhen, als auch besonders in den Gefahren einer etwaigen späteren Senkung des Marktpreises sowie der Valutaschwankungen begründet liegt. Inwieweit eine Verbilligung der Verkaufspreise für die zu beschaffenden Waren durch Zuschüsse des Reichs und des Staats eintreten wird, wie dies für das vergangene Vierteljahr geschehen ist, steht noch dahin.

Trotz der schweren Risiken, die das Geschäft hiernach in sich birgt, gab es auch für die hiesige Stadt keine Wahl, ob sie sich von der Beteiligung ausschließen sollte oder nicht, wenn sie sich nicht der noch viel größeren Gefahr aussetzen wollte, im Ernstfall ohne Reserven zu sein, während andere Städte ausreichend versorgt sein würden. Demgemäß wurden durch Vermittlung des Ministeriums Lebensmittel zum ungefähren Gesamtkaufpreis von 8050000 M. bestellt. Diesen Kaufpreis hat die Stadtgemeinde als Bestellerin zu bezahlen, sobald sie in den Besitz der Waren gelangt ist. Da aber die Außenhandelsstelle bezw. die Einfuhrgesellschaft des Lebensmittelgroßhandels den Einkauf der Waren nur auf Rechnung und Gefahr der bestellenden Kommunalverbände besorgen kann, müssen die Städte über die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises hinaus die selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe des Kaufpreises für die Forderungen übernehmen, die sich aus dem Kreditverhältnis zwischen der Einfuhrgesellschaft und ihrem Bankenkonsortium ergeben. Der Stadtrat setzt voraus, daß in der mit der gegenwärtigen Vorlage beantragten Zustimmung des Bürgerausschusses zum Ankauf von Lebensmitteln fürsorglich auch die Zustimmung zur Uebernahme dieser aus dem Einfuhrgeschäft der Regierung sich ergebenden Bürgschaftsverpflichtung enthalten ist.

Selbstverständlich wird aber die Stadt bestrebt sein müssen, bei der allgemeinen Unsicherheit der Lage des Lebensmittelmarktes auch außerhalb dieser von der Regierung ins Werk gesetzten Einfuhraktion an hochwertigen Lebensmitteln jeder Art, sei es aus dem Inlande, soweit nicht die öffentliche Bewirtschaftung entgegensteht, sei es aus dem Auslande, soviel als nur irgend möglich hereinzuschaffen. Die Ansätze dazu sind bereits in vollem Gang. Die Preise sind bekanntermaßen in ständigem Steigen begriffen, weshalb zum Ankauf sehr erhebliche Mittel erforderlich sind. Da auch die unmittelbar einzukaufenden Waren, in gleicher Weise wie die durch Vermittlung der Regierung bestellten, in erster Linie als Reserve für Notfälle bestimmt sind, muß damit gerechnet werden, daß ein größerer Teil der Vorräte am Ende des Rechnungsjahres noch unverkauft auf Lager liegen wird. Es werden also den Aufwendungen, die zur Beschaffung der Waren im laufenden Rechnungsjahr gemacht werden müssen, im gleichen Rechnungsjahr Einnahmen aus dem Verkauf der Waren nur in geringem Umfang gegenüberstehen. Im Hinblick auf § 111 der Städteordnung ist somit die Einwilligung des Bürgerausschusses dazu erforderlich, daß zur Bestreitung dieser Ausgaben ein vorübergehender Kredit flüssig gemacht werde.

Mit der Bewilligung einer Summe von bis zu 20000000 M. wird der Stadtgemeinde der wünschenswerte Spielraum gegeben sein, um das zur ausreichenden Versorgung der städtischen Bevölkerung hiernach Erforderliche vorzukehren.

Dr. Horstmann.

560

1

Bürgerausschußsitzung am 5. Nov. 1919.

№ 85.

Karlsruhe, den 5. November 1919.

Dienstvertrag mit dem Vorstand des städtischen Grundbuchamtes, Stadtrechtsrat Dr. Hans Rieber, betreffend.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß mit Herrn Dr. Hans Rieber, Stadtrechtsrat, der nachstehende Dienstvertrag abgeschlossen wird.

Der Stadtrat:
Dr. **Finter.**

Haberkorn.

§ 1.

Herrn Dr. Hans Rieber wird die in § 2 Ziffer 1 der Dienst- und Gehaltsordnung vom 3. Dezember 1912 bezeichnete etatmäßige Amtsstelle des I. Grundbuchbeamten und Vorstandes des städtischen Grundbuchamtes mit der Amtsbezeichnung Stadtrechtsrat übertragen.

§ 2.

Herr Dr. Hans Rieber erhält mit Wirkung vom 1. Dezember 1919 ein Gehalt von jährlich 5500 ℳ
— Fünftausendfünfhundert Mark —,
das sodann nach je 2 Jahren, erstmals auf 1. Dezember 1921, um den Betrag von 500 ℳ
— Fünfhundert Mark —
bis zum Betrage von 8000 ℳ
— Achttausend Mark —
erhöht wird.

§ 3.

Auf die Wartezeit für die Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung (§ 36 ff. d. D. u. G.O.) wird Herrn Dr. Hans Rieber die im Staatsdienst zugebrachte Dienstzeit angerechnet.

§ 4.

Die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrag bleibt vorbehalten.

§ 5.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

Begründung.

Durch den Austritt des Stadtrechtsrats Dr. Ammann, welcher die Stelle des Vorstandes des von der Stadt Heidelberg neu errichteten Jugendamtes übernimmt, wird die Stelle des I. Grundbuchbeamten und Vorstandes des städtischen Grundbuchamtes frei. Sie soll nunmehr dem seitherigen II. Grundbuchbeamten, Stadtrechtsrat Dr. Rieber, übertragen werden. Herr Dr. Rieber, der seit 27. Dezember 1918 im städtischen Dienst steht, erscheint in jeder Hinsicht zum Vorstand des Grundbuchamts geeignet.

Die vorgeschlagene Gehaltsregelung ist derjenigen des bisherigen Inhabers der Stelle angepaßt.

Dr. **Finter.**

1 Mit seinem Einverständnis können Herrn Dr. Rieber nebenamtliche Geschäfte mit dem Beruf der Vormundschaft übertragen werden.

Bürgerausschußsitzung am 5. Dez. 1919.

7.

№ 86.

Karlsruhe, den 7. November 1919.

Die Festsetzung des Zinsfußes für die Spareinlagen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse betreffend.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß mit Wirkung vom 1. Januar 1920 an der Zinsfuß für die Spareinlagen bei der städtischen Spar- und Pfandleihkasse auf 3½ % festgesetzt wird.

Der Stadtrat:
Dr. Kleinschmidt.

Lacher.

Begründung.

Seit dem 1. Januar 1913 hat die städtische Sparkasse an dem Zinsfuß von 4 % für ihre Spareinlagen festgehalten. Sie befand sich dabei in Übereinstimmung mit den übrigen badischen Sparkassen.

Im Laufe dieser 7 Jahre hat die Sparkasse, ebenso wie die deutschen Sparkassen im allgemeinen, ihren Einlagenbestand ganz außerordentlich erhöht. Dieser betrug am 31. Dezember 1912 41 948 265 ℳ 21 ₰ und beläuft sich Ende Oktober 1919 auf nahezu 87 000 000 ℳ, wozu noch die Kundschaft der Giro-Abteilung mit rund 4 000 Teilnehmern und annähernd 8 000 000 ℳ Einlagen hinzukommt.

Die Zunahme der Einlagen hat während des ganzen Krieges angehalten; sie würde noch stärker hervortreten, wenn nicht die erhebliche Beteiligung der Einleger an den Kriegsanleihen große Mittel erfordert hätte. Nur ganz vorübergehend haben in kritischen Zeiten die Rückforderungen überwogen. Ende Juli 1914, vor der Kriegserklärung, wurden einige Tage lang starke Abhebungen vorgenommen. Das wiederholte sich erst wieder im Oktober und November 1918 sowie endlich im Juni 1919. In den letzteren Fällen handelte es sich teilweise darum, daß eine Knappheit an Zahlungsmitteln bestand und Einleger bare Mittel aufzuspeichern wünschten. Die Guthaben der Kasse waren stets so groß, daß ohne weiteres ein Vielfaches der angeforderten Beträge hätte ausgezahlt werden können; eine Einschränkung im Betrage der einzelnen Auszahlung erwies sich nur deshalb als notwendig, weil die Zahlungsmittel, das Papiergeld, nicht in unbeschränktem Maße zur Verfügung standen. In allen Fällen ging der Ansturm rasch vorbei und bald überwogen wieder die Einzahlungen.

Bei Verwendung der so reichlich zuströmenden Mittel wurde stets angestrebt, dauernd große Guthaben flüssig zu erhalten, um jederzeit für alle Ansprüche gerüstet zu sein. Im übrigen stellte die Kasse, wie alle Sparkassen, große Beträge für Kriegsanleihe in den Dienst des Vaterlandes; bei ihr sind insgesamt 70 748 100 ℳ Kriegsanleihe gezeichnet worden, wovon die Sparkasse auf eigene Rechnung 24 959 200 ℳ übernommen hat.

Auch nach dem Waffenstillstand hielt der Zustrom von Einlagen an; es erschien geboten, ihn nicht etwa durch Herabsetzung des Zinsfußes einzudämmen, sondern flüssige Mittel für Zwecke der Allgemeinheit und den örtlichen Bedarf verfügbar zu halten. Insbesondere sollte nötigenfalls Hypothekengeld in großem Umfange gegeben werden.

Während auch im laufenden Jahr die Einlagen weiter zuströmen, hat sich die nutzbringende Verwendung der Mittel immer schwieriger gestaltet. Für Neubauten kommen Hypothekendarlehen kaum in Frage, weil aus Mangel an Baustoffen und wegen der übermäßig gestiegenen Kosten die Bautätigkeit fast völlig ruht. Allenthalben werden Hypothekenschulden zurückgezahlt; bei der Vorliebe der Privaten für Geldanlage in Grundstücksbeleihung kann die Kasse nicht darauf rechnen, erhebliche Mittel hierin festzulegen. Der Erwerb von Wertpapieren zu dauernder Vermögensanlage ist z. Zt. wenig verlockend; kurzfristige Geldanlage genügt nicht, um die zur Deckung der Unkosten erforderliche Zinsspannung herauszuwirtschaften.

Der Geldzufluß zwingt die Sparkasse, entsprechend dem wachsenden Einlegerguthaben Zuwendungen an die gesetzliche Sicherheitsrücklage in einer Höhe zu machen, die ihr Jahreserträgnis bedeutend übersteigt. Die seither bei der Sparkasse übliche Spannung von etwa ½ % zwischen ihrem Zinsaufwand für die Einlagen und ihrem Zinsertrag aus dauernder Anlage genügt schon nicht mehr, um die nötigen Rücklagen zu vollziehen; der geringere Ertrag aus den kurzfristigen Anlagen verschlechtert diesen Zustand noch mehr. Bei der anhaltenden raschen Steigerung des persönlichen und sachlichen Verwaltungsaufwands ist die seitherige Zinsspannung auf die Dauer nicht mehr ausreichend. Dabei sind die den Sparkassen drohenden schweren Belastungen aus den neuen Steuergesetzen (Kapitalertragssteuer, Reichsnotopfer) noch nicht berücksichtigt, weil Höhe und Art dieser Lasten noch nicht feststeht.

Da diese Verhältnisse seit längerer Zeit allgemein vorliegen, hat sich der badische Sparkassenverband schon seit April ds. Js. damit beschäftigt. Nach mehrfacher Vorberatung im Vorstand hat die Hauptversammlung des Verbandes in Baden-Baden am 20. September d. Js. einstimmig ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß die Verzinsung der Einlagen mit dem jetzigen Satze von 4 % unter den obwaltenden Verhältnissen nicht mehr aufrecht erhalten werden könne. Mit allen gegen 9 Stimmen wurde beschlossen, den Sparkassen zu empfehlen, daß sie ihren Zinssatz übereinstimmend mit Wirkung vom 1. Januar 1920 auf 3 ½ % festsetzen; die gegnerischen 9 Stimmen hielten eine Herabsetzung auf 3 ¾ % für zunächst ausreichend.

Nachdem Erkundigungen ergeben haben, daß von den benachbarten Sparkassen ein gleichmäßiges Vorgehen zu erwarten ist, hat der Verwaltungsrat der Spar- und Pfandleihkasse am 4. November beschlossen, die Herabsetzung des Einlagenzinsfußes gemäß der Anregung des badischen Sparkassenverbandes zu beantragen. Der Stadtrat tritt diesem Antrage bei.

Die Herabsetzung verfolgt den Zweck, die Spannung zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag so zu vergrößern, daß die Sparkasse hoffen kann, die gestiegenen und noch steigenden Unkosten zu verdienen sowie den durch die Kursrückgänge der Wertpapiere stark verringerten Reservefonds allmählich wieder aufzufüllen. Wenn der geringere Zinssatz dem Zustrom von Einlagen entgegenwirkt, so wird dies der Kasse nicht unerwünscht sein, weil es zur Zeit an genügender Gelegenheit zu gewinnbringender Anlage fehlt.

Sobald die Verhältnisse sich ändern, insbesondere wenn hier wieder Nachfrage nach Hypothekengeld in größerem Umfang auftritt, wird zu prüfen sein, ob durch eine Erhöhung des Zinsfußes wieder Einlagen angezogen werden sollen.

Zur Bestimmung des Zinsfußes für die Guthaben der Einleger ist nach § 9 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen vom 9. April 1880 die Zustimmung des Bürgerausschusses der bürgenden Gemeinde erforderlich.

Dr. Kleinschmidt.

8.

Bürgerausschußzustimmung am 5. Dez. 1919 einschließlich Dez
Regierungsrat vom 4. Dez. 1919. Nr. 87.

Karlsruhe, den 6. November 1919.

Die Gewährung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe an die städt. Bediensteten betr.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

I. die Beamten, Beamtenanwärter und Angestellten der Stadt, der Stadtschulrat, der Rektor und die Lehrer an den städt. Volksschulen, der Prosektor des städt. Krankenhauses, das kaufmännische und technische Aushilfspersonal und die bei der Stadt beschäftigten Arbeiter, das unständige Fahrpersonal, die Feuerwachleute, sowie die im städt. Dienst weiter- oder wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger, alle Genannten soweit sie vollbeschäftigt sind und unter Ziffer 1 Absatz 2—5 eine andere Bestimmung nicht getroffen ist, eine einmalige Beschaffungsbeihilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhalten:

1. Die einmalige Beschaffungsbeihilfe beträgt:

in den Ortsgruppen	für Verheiratete ℳ	für jedes zu berücksichtigende Kind ℳ	für Ledige ℳ
I	500	200	300
II	400	200	200
III	300	150	150
IV	200	150	150

Die Beleuchtungsdiener, die nicht voll beschäftigt sind und denen die Beihilfe nicht etwa aufgrund anderer Beschäftigung zusteht, erhalten nur die Hälfte dieser Beträge, desgleichen die Wartefrauen in den Bedürfnisanstalten. Die Beihilfe für Kinder wird auch in diesen Fällen voll bezahlt.

Die Notstandsarbeiter sowie die übrigen Arbeiter bei den städt. Betrieben, deren Bezahlung eine über den städt. Lohntarif hinausgehende ist, erhalten:

wenn sie verheiratet sind . . . . . 300 ℳ
„ „ ledig „ . . . . . 250 ℳ
für jedes Kind . . . . . 100 ℳ

Die bei den Kriegsküchen nicht vollbeschäftigten Frauen erhalten 100 ℳ. Kinderbeihilfe wird nicht gewährt.

Ledige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten nur die Hälfte obiger Sätze.

Maßgebend für die Ortsgruppe ist der Amtssitz des Beamten bezw. Beschäftigungsort des Arbeiters.

2. Die Beihilfe wird nur dann gewährt, wenn der Beamte usw. am Stichtage (1. November 1919) mindestens 6 Wochen ununterbrochen gegen Entgelt im städt. Dienst beschäftigt war.

3. Diejenigen Beamten usw., die noch im Heeresdienst (Gefangenschaft) oder Sanitätsdienst stehen und ihre städt. Bezüge weiter beziehen, erhalten die einmalige Beschaffungsbeihilfe (Ziffer 1 und 2) ebenfalls.

4. Den Militärbeamten, die in den städt. Dienst übergetreten sind, wird bei der Bewilligung der Beschaffungsbeihilfe nach Ziffer 2 die im Militärdienst zugebrachte Zeit angerechnet, sofern sie die Beihilfe weder ganz noch mit einem Teilbetrag aus Reichsmitteln erhalten haben.

5. Sind mehrere Angehörige desselben Haushalts im städtischen oder staatlichen Dienst beschäftigt, einerlei ob im Beamten- oder Arbeiterverhältnis, so erhält nur ein Glied des Haushalts (der Vater oder die Mutter oder das dienstältere der Kinder usw.) die volle Zulage. Bei den übrigen Gliedern wird die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Zulage für Ledige um je ein Viertel gekürzt.

6. Für ledige Beamte usw., denen von der Stadt freie Kost gewährt wird, steht nur die Hälfte der Beihilfe zu.

7. Den verheirateten Beamten usw. werden gleichgeachtet:
   a) die verwitweten und geschiedenen mit eigenem Haushalt;
   b) die verwitweten und geschiedenen ohne eigenen Haushalt, aber mit Kindern;
   c) die ledigen mit eigenem Haushalt;
   d) die ledigen sowie die verwitweten und geschiedenen ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt, wenn sie erwerbsunfähige Eltern, Großeltern oder Geschwister oder solche ihrer Ehefrau nachweislich ganz oder vorwiegend unterhalten müssen;
   e) die ledigen weiblichen Beamten usw. mit Kindern, wenn ihnen allein der Unterhalt solcher obliegt.
8. Ein eigener Haushalt ist als vorhanden zu erachten, wenn der Beamte usw. in seiner Wohnung eigene Küche führt, also insbesondere dort auch die Hauptmahlzeiten einnimmt, und eine Person unterhält, die durch Besorgung seiner Hauswirtschaft ausschließlich oder vorwiegend in Anspruch genommen ist. Beim Zusammenleben eines Beamten usw. mit nahen Verwandten ist weiterhin erforderlich, daß sich die Haushaltung in erster Reihe nach der Stellung und den Bedürfnissen des Beamten usw. richtet, und daß die Kosten des Haushalts ganz oder überwiegend von ihm getragen werden.
9. Den ledigen Beamten usw. werden gleichgeachtet:
   a) die verwitweten und geschiedenen ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt;
   b) die verheirateten weiblichen ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt;
   c) die verheirateten weiblichen mit Kindern, die sie nicht allein zu unterhalten haben;
   d) die verheirateten weiblichen, die keine Kinder haben und bei den Eltern wohnen.

   Stehen verheiratete weibliche Beamte im städtischen Dienste, deren Ehegatte ein eigenes, nicht aus der Stadtkasse fließendes Einkommen hat, so werden sie wie ledige Beamte behandelt.
10. Bei Bemessung der Höhe der Beschaffungsbeihilfe nach der Zahl der Kinder sind zu berücksichtigen:

    eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von den Beamten usw. unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z. B. Gesundheitszustand der Kinder oder der Eltern) einem Erwerbe nicht nachgehen können. In der Regel werden daher Kinder nicht zu berücksichtigen sein, die ein eigenes Einkommen in solcher Höhe haben, daß es elterliche Aufwendungen in der Hauptsache entbehrlich macht, oder deren Unterhalt den Eltern nicht mehr zur Last fällt. Ein Einkommen oder Verdienst bis zu 50 ℳ monatlich wird in der Regel das Kind von der Berücksichtigung nicht ausschließen. Gelegentliche Geld- oder Liebesgabensendungen reichen zur Begründung der Unterhaltslast nicht aus. Andererseits sind Fälle denkbar, in denen eine wesentliche Entlastung der Eltern nicht eintritt, z. B. wenn die Eltern gezwungen sind, erhebliche regelmäßige Aufwendungen zu machen, weil der Sohn sich in Kriegsgefangenschaft unter besonders ungünstigen Umständen befindet. Haustöchter von 15 und mehr Jahren, gleichviel ob sie Töchter von unteren, mittleren oder oberen Beamten sind, sind als solche Kinder anzusehen, die an sich einem Erwerb nachgehen können.

    Kinder, die eine Berufsausbildung im Haushalt der Eltern erhalten, bleiben unberücksichtigt. Lehrlinge sind dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie vom Lehrherrn freie Kost oder ohne freie Kost mindestens 50 ℳ monatlich erhalten. Ein in der Berufsausbildung begriffenes Kind, das Vermögen besitzt, kann dann nicht berücksichtigt werden, wenn der Zinsgenuß über 50 ℳ monatlich beträgt. Bei Söhnen und Töchtern mit abgeschlossenem Hochschulstudium ist die Berufsausbildung als beendigt zu erachten.

1. Nachtrag! 11. Stichtag ist der 1. November 1919.
12. Sollten sich beim Vollzug dieser Bestimmungen in einzelnen Fällen Härten ergeben, so ist der Stadtrat ermächtigt, diese Härten durch angemessene Zulagen auszugleichen.

II. die zuruhegesetzten Beamten und Arbeiter und die Hinterbliebenen von Beamten und Arbeitern ebenfalls eine Beihilfe erhalten, die beträgt:

	an Wohnorten der Ortsgruppen			
	I	II	III	IV
1. a) für verheiratete Ruhegehaltsempfänger . . .	500 ℳ	400 ℳ	300 ℳ	200 ℳ
b) für ledige, verwitwete oder geschiedene Ruhegehaltsempfänger ohne eigenen Hausstand, sowie für Witwen von Beamten, Arbeitern und Ruhegehaltsempfängern	300 ℳ	200 ℳ	150 ℳ	150 ℳ

	an Wohnorten der Ortsgruppen			
	I	II	III	IV
c) für jedes Kind, für das eine fortlaufende Teurungsbeihilfe gewährt wird	200 ℳ	200 ℳ	150 ℳ	150 ℳ
d) für Vollwaisen	200 ℳ	200 ℳ	150 ℳ	150 ℳ
e) für Unterstützungsgehaltsempfänger (§§ 44 u. 61 D. u. G. O.)	200 ℳ	200 ℳ	150 ℳ	150 ℳ

2. Ledige, verwitwete oder geschiedene Ruhegehaltsempfänger mit eigenem Hausstand (vergl. I Ziffer 8) erhalten die einmalige Beschaffungsbeihilfe nach dem Satze für Verheiratete.
3. Die Ruhegehaltsempfänger, die im städtischen Dienst weiter- oder wiederverwendet sind, erhalten die einmalige Beschaffungsbeihilfe nach den für die aktiven Beamten usw. aufgestellten Grundsätzen.
4. Ist ein Ruhegehaltsempfänger vor dem 1. November 1919 gestorben, so wird die volle einmalige Beschaffungsbeihilfe, die er erhalten hätte, den Hinterbliebenen, d. h. der Witwe oder den ehelichen oder legitimierten Abkömmlingen (nicht den Erben als solchen) gewährt, sofern sie für den 1. November noch den Sterbegehalt erhalten haben. In diesem Falle wird aber den Hinterbliebenen (Witwen) keine einmalige Beschaffungsbeihilfe für Witwen zugewiesen.
5. Die Bestimmungen unter I Ziffer 10—12 finden entsprechende Anwendung.

III. Wegen der Bereitstellung der erforderlichen Mittel wird auf die besondere Vorlage verwiesen.

Der Stadtrat:

Sauer.

Haberkorn.

Begründung.

Nachdem der badische Landtag beschlossen hatte, allen im Staatsdienst stehenden Beamten und Arbeitern eine einmalige Beschaffungsbeihilfe zu gewähren, trat alsbald der Landesverband städtischer Beamten an den badischen Städtetag mit der Bitte um Gewährung der gleichen Beihilfe heran. Ebenso wurden die Vertreter der Arbeiterorganisationen um Bewilligung der Beihilfe persönlich vorstellig. Der Vorstand des badischen Städtetags empfahl den Mitgliedsstädten, sich dem Vorgehen des Staates anzuschließen. In der Tat trifft der Grund, der für die Maßnahme des Staats bestimmend war, nämlich die seit der Gewährung der Ausgleichszulage eingetretene namhafte Steigerung der Preise für Kleidung und sonstige Bedarfsgegenstände und die dadurch hervorgerufene Notlage der Staatsangestellten im gleichen Maße auch für die städtischen Angestellten zu. Es ist daher nach Meinung des Stadtrats nicht zu umgehen, den städtischen Angestellten eine gleiche Beihilfe zukommen zu lassen, wie sie der Staat seinen Angestellten gewährt. Auch in der Einzelregelung erscheint es am zweckmäßigsten, im wesentlichen das staatliche Vorbild nachzuahmen.

Abweichungen sind nur in folgenden Punkten notwendig:

Bisher wurde die sich immer mehr vergrößernde Zahl der Aushilfsbeamten von dem Bezug der Teuerungsbeihilfen und Kriegszulagen, die den ständigen Beamten gewährt wurden, ausgeschlossen mit der Begründung, daß die Aushilfsbeamten einen höheren Gehalt beziehen würden. Diese haben zwar immer den Wunsch geäußert, in Bezug auf Teuerungsbeihilfen wie die städtischen Beamten behandelt zu werden. Man hat jedoch diese Wünsche nur z. T. durch Gewährung von Teuerungszulagen, im übrigen durch Erhöhung der Gehälter, z. T. mit rückwirkender Kraft, zu befriedigen gesucht. Es ist nun zweifellos richtig, daß die Aushilfsbeamten früher allgemein besser gestellt waren, als die ständigen Beamten. Durch die Ausgleichszulage jedoch, welche seit 1. April 1919 den ständigen Beamten nach der vom Bürgerausschuß genehmigten Vorlage Nr. 53 vom 26. Juli 1919 gewährt wird, ist diese Ungleichheit im wesentlichen beseitigt. Die Bezüge der Aushilfsbeamten bewegen sich jetzt im allgemeinen auf der gleichen Höhe, wie die der Beamten. Es ist daher durchaus gerechtfertigt, erstere in gleicher Weise zu behandeln wie letztere, wie es überhaupt ein erstrebenswertes Ziel ist, den Zustand zu beseitigen, daß immer eine Beamtengruppe gegen die andere ausgespielt werden kann.

Bei den Arbeitern hat man bis 1. April 1919 unterschieden zwischen ständigen und unständigen Arbeitern, und demgemäß war auch die Bezahlung verschieden. Seit 1. April d. Js.,

an welchem Tage der Lohntarif in Kraft trat, gibt es nur noch „städtische Arbeiter", und man sollte meinen, daß auch die Bezahlung derselben einheitlich nach dem neuen Lohntarif erfolgen würde. Leider ist das nicht der Fall. Die Notstandsarbeiter, hauptsächlich Bauarbeiter, unterstehen dem Bauarbeitertarif und haben infolgedessen eine erheblich über den Lohntarif der städtischen Arbeiter hinausgehende Bezahlung, wie auch noch andere Arbeiter in einigen Betrieben. So macht sich neuerdings bei den Arbeitern bei der Holzaufbereitung das Bestreben geltend, ihre Arbeit als Notstandsarbeit zu bezeichnen und den höheren Lohn der Notstandsarbeiter zu fordern. Diesen Bestrebungen muß entgegengetreten und das Ziel verfolgt werden, möglichst alle Arbeiter nach einheitlichen Grundsätzen zu entlohnen. Im gegenwärtigen Augenblick ist letzteres zwar nicht zu erreichen, da man den in Betracht kommenden Arbeitern den Lohn nicht kürzen kann, es dürfte aber mit der Revision des Lohntarifs, die bis zum 1. April 1920 erfolgen muß, sich ermöglichen lassen. Auf Grund der vorliegenden Verhältnisse ist es daher zu rechtfertigen, den Notstands- und sonstigen Arbeitern, welche eine über den Lohntarif der städtischen Arbeiter hinausgehende Bezahlung haben, eine ermäßigte Beschaffungsbeihilfe zu geben. Die beantragten Sätze sind in eingehender Weise mit der berufenen Vertretung der Notstandsarbeiter, dem Vertreter des Bauarbeiterverbandes, besprochen und vereinbart worden.

Die Beleuchtungsdiener haben beim Stadtrat beantragt, ihnen die den vollbeschäftigten städtischen Arbeitern vom Bürgerausschuß unter dem 8. Oktober 1919 bewilligte Teuerungszulage zu gewähren. Da die Erstgenannten jedoch nicht vollbeschäftigt sind, konnte dem Antrag nicht entsprochen werden. Sie sollen jedoch jetzt die Hälfte der Beschaffungsbeihilfe erhalten.

Ebenso sollen auch die nicht vollbeschäftigten Wartefrauen der Bedürfnisanstalten behandelt werden.

Die nur wenige Stunden des Tages beschäftigten Frauen bei den Essenausgabestellen der Kriegsküchen sollen nur 100 ℳ (ohne Kinderzulage) erhalten.

Sollten sich bei der Durchführung dieser Bestimmungen in einzelnen Fällen Härten ergeben, so ist der Stadtrat bereit, ausgleichend einzugreifen.

Der Kostenaufwand beträgt 3 079 900 ℳ. Zur Deckung dieses Aufwandes wird dem Bürgerausschuß gleichzeitig eine Vorlage zugehen.

Sauer.

568

Bürgerausschusszustimmung am 5. Dezember 1919.

3.

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Ersatz~~ des Min. des Innern
vom 29. 11. 19 No. 102917.

Nr. 88.

Karlsruhe, den 22. November 1919.

Straßenbau hinter der Tulla-Schule durch

567

I. Stadtratsbeschluss vom 4. Dezember 1919.

Die Bestimmung unter I Ziffer 11 der Vorlage an den Bürgerausschuss Nr. 87 wird dahin abgeändert, dass als Stichtag der 6. Dezember 1919 (nicht der 1. November 1919) gilt. Die Aenderung findet auch auf die Bestimmungen unter II Ziffer 4 entsprechende Anwendung.

II. Der Bürgerausschuss wird um Zustimmung zu diesem Beschluss gebeten.

Der Stadtrat:

gez. Sauer.

gez. Neudeck.

siedelung gegriffen werden. Der Transport dieses Materials bis zur Straßenbahn stellt naturgemäß den hauptsächlichsten Teil der Kosten dar. Das Tiefbauamt berechnet den Gesamtaufwand bis zur Lagerung des Materials an Ort und Stelle auf 15 Mk. für den Kubikmeter, somit insgesamt rund 110 000 Mk. Ob ein Reichs- und Staatszuschuß zu diesen Notstandsarbeiten zu erzielen sein wird, steht vorerst dahin; im bejahenden Falle würde sich der auf die Stadt entfallende Aufwand um die Hälfte, auf rund 55 000 Mk. ermäßigen.

Schneider.

Bürgerausschußzustimmung am 5. November 1919.

3.

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Straßb~~ des Min. des Innern vom 29. 11. 19 No. 102917.

Nr. 88.

Karlsruhe, den 22. November 1919.

Straßenbau hinter der Tulla-Schule durch Notstandsarbeiten betr.

I. Stadtratsbeschluß vom 13. November 1919.

Die Straßendämme der an der Nord- und Ostseite des hinter der Tulla-Schule gelegenen Baublocks entlang geplanten Straßen sollen im Wege von Notstandsarbeiten aufgefüllt werden; hierzu wird mit einer Verwendungsfrist von 10 Jahren ein Kredit von 110 000 Mk. bewilligt, der aus Anlehensmitteln gedeckt werden soll.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung ersucht.

Der Stadtrat:

Schneider. **Dr. Jaegler.**

Begründung.

Durch Bürgerausschußbeschluß vom 23. April und 30. Juni d. Js. wurde der Ausbau der an den Kleinwohnhausneubauten hinter der Tulla-Schule, somit an der Süd- und Westfront des Baublocks entlang, geplanten Straßen genehmigt. Die Arbeiten sind zur Zeit im Gange und zwar werden sie als Notstandsarbeiten ausgeführt. Es empfiehlt sich nun aus mehrfachen Gründen auch den Bau der an der Nord- und Ostseite des Baublocks entlang geplanten Straßen wenigstens insoweit zur Ausführung zu bringen, daß die Straßendämme aufgefüllt werden. Damit würden die bereits an Ort und Stelle befindlichen Gleisanlagen der elektrischen Bahn wie auch der Rollbahn und die sonstigen Einrichtungen zur Beförderung des Straßenmaterials in zweckentsprechender Weise ausgenützt, die für die Sackung der Straßen verfügbare Zeit würde verlängert und die Bebauungsmöglichkeit des gesamten Baublocks für die Zukunft wesentlich gefördert. Der Hauptgrund für die Ausführung der geplanten Arbeiten besteht aber darin, daß die mit dem Straßenbau bereits beschäftigten Notstandsarbeiter für weitere 2—3 Monate Arbeit finden würden. Das in Frage kommende Straßengelände ist zwar noch nicht ganz im Besitz der Stadt, doch besteht darin kein Hindernis, da die Grundstückseigentümer der im Gang befindlichen Grundstücksumlegung bereits zugestimmt haben. Nach Berechnung des Tiefbauamts sind für die neuen Straßenzüge 7400 cbm Auffüllmasse notwendig. Da der bisher aus dem westlichen Entlastungskanal gewonnene Aushub erschöpft ist, muß auf den am Exerzierplatz aus dem Spülwassergraben gelagerten Aushub und auf den Abtrag der Straßen der Hardtwaldsiedelung gegriffen werden. Der Transport dieses Materials bis zur Straßenbahn stellt naturgemäß den hauptsächlichsten Teil der Kosten dar. Das Tiefbauamt berechnet den Gesamtaufwand bis zur Lagerung des Materials an Ort und Stelle auf 15 Mk. für den Kubikmeter, somit insgesamt rund 110 000 Mk. Ob ein Reichs- und Staatszuschuß zu diesen Notstandsarbeiten zu erzielen sein wird, steht vorerst dahin; im bejahenden Falle würde sich der auf die Stadt entfallende Aufwand um die Hälfte, auf rund 55 000 Mk. ermäßigen.

Schneider.

Bürgerausschußzustimmung am 5. September 1919.

4

569

№ 89.

Karlsruhe, den 24. November 1919.

Staatsgenehmigung mit Erlaß ~~des~~ des Min. des Innern
vom 29. 12. 19 No. 102917.

Erweiterung des Kabelnetzes und Vermehrung der Netz-Transformatoren und -Stationen für die städtische Elektrizitätsversorgung.

I. Stadtratsbeschluß vom 20. November 1919:

Für die Erweiterung des Kabelnetzes sowie zur Beschaffung und Aufstellung von Netz-Transformatoren wird ein Kredit von 500 000 ℳ mit einer Verwendungsfrist bis Ende des Jahres 1923 bewilligt.

Dieser Betrag wird aus Anlehensmitteln gedeckt und nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze getilgt.

II. Hierzu wird die Zustimmung des Bürgerausschusses erbeten.

Der Stadtrat:
Schneider.

Riegger.

Begründung.

Durch Vorlage vom 14. April 1916, genehmigt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 11. Juli 1916, wurde für die Erweiterung des Kabelnetzes und die Vermehrung der Transformatoren des städtischen Elektrizitätswerkes ein Kredit 250 000 ℳ mit einer Verwendungsfrist bis Ende des Jahres 1919 zur Verfügung gestellt. Dieser Kredit ist mit Ende des laufenden Jahres verbraucht.

Die immer mehr zur Wirkung gelangende Knappheit an Kohle hat namentlich in allerletzter Zeit eine außerordentlich starke Nachfrage nach Lieferung elektrischer Energie zur Folge gehabt. Die Anträge an das städtische Elektrizitätsamt auf Neuanschlüsse mehren sich sowohl seitens der Industrie, wie auch von seiten der der Geschäfte und Privaten. Die Nachfrage ist so stark, daß das Elektrizitätsamt weder in der Materialbeschaffung für die Installationen, noch in der Sicherstellung der elektrischen Energie selbst allen Anforderungen voll zu genügen imstande ist. Schon in der letzten Zeit war die zeitweilige Rationierung des elektrischen Stromes nicht mehr zu umgehen. Trotzdem ist es nicht angängig, Neuanschlüsse zu verweigern. Eine solche Verweigerung wäre gleichbedeutend mit ungleicher Behandlung in der Verteilung vorhandener Mittel. Eine durchgreifende Besserung im derzeitigen Zustande ist mit Bestimmtheit erst nach Ausbau weiterer Großwasserkräfte durch den Staat zu erwarten. Immerhin ist Gleichheit der einzelnen Städte unter einander wie auch eine gewisse Stetigkeit in der Strombelieferung schon jetzt dadurch sichergestellt, daß die zwischen Mannheim-Rheinau, Karlsruhe und dem Murgwerk bestehende Gemeinschaft in der Stromerzeugung durch die notwendig gewordene gemeinsame Rationierung des Stromverbrauchs ergänzt worden ist.

Schneider.

Bürgerausschußzustimmung am 5. Dez. 1919. **№ 90.**

Karlsruhe, den 24. November 1919.

Die Errichtung einer gemeinnützigen Gesellschaft „Badische Torfgewinnung" G. m. b. H. betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 13. November 1919:

Die Stadtgemeinde Karlsruhe beteiligt sich mit einer aus Grundstocksmitteln zu bestreitenden Einlage von 78 000 ℳ an der vom Badischen Staate zu gründenden gemeinnützigen Gesellschaft „Badische Torfgewinnung" G. m. b. H., Sitz Freiburg i. B.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung hierzu ersucht.

Der Stadtrat:
Dr. **Horstmann.**

Lacher.

Begründung.

Das badische Arbeitsministerium hat unterm 5. September d. J. folgendes Schreiben an die städtischen Kommunalverbände in Baden gerichtet:

„Angesichts der großen Brennstoffnot ist es ein dringendes Bedürfnis, an eine intensive Ausbeutung der badischen Torfmoore heranzutreten. Zwar verfügt Baden nicht über sehr bedeutende Mengen abbauwürdigen Torfs, doch wird bei einem planmäßigen und intensiven Abbau so viel gewonnen werden können, daß die Ausbeute nicht ohne Bedeutung für die Brennstoffversorgung des Landes ist. Die Torfgewinnung ruht bis jetzt zumeist in den Händen der betreffenden Grundstückseigentümer. Es ist nun aber beabsichtigt, eine gemeinnützige Gesellschaft zu gründen, an der sich der Staat mit drei Fünfteln des Stammkapitals beteiligen würde, während der Rest von interessierten Kommunalverbänden aufzubringen wäre, und die den Zweck haben soll, die planmäßige Ausbeutung der badischen Torfmoore in die Hand zu nehmen. Der Betrieb wäre nach kaufmännischen Grundsätzen einzurichten, ein erfahrener kaufmännischer Geschäftsführer zu berufen, während die Betriebe auf den einzelnen Abbaubezirken unter die technische Leitung von Praktikern der Torfgewinnung zu stellen wären. Die Verteilung der Ausbeute ist in der Weise gedacht, daß die einzelnen Kommunalverbände je nach dem Anteil am Stammkapital einen Anspruch auf anteilmäßigen Bezug an der Torfausbeute erhielten, während der Staat sich die Verfügung über seinen entsprechenden Anteil vorbehielte. Die von den Kommunalverbänden bezogenen Torfmengen würden auf die den Verbänden zustehenden Kohlenmengen nach einem noch näher zu ermittelnden, für die Torfbezieher günstigen Verhältnissatz aufgerechnet. Die Verteilung der dem Staat zukommenden Menge würde im Benehmen mit der Landeskohlenstelle erfolgen.

Da es angesichts der herrschenden Brennstoffnot und der vorgeschrittenen Jahreszeit geboten erschien, sofort — schon vor Gründung der Gesellschaft — einzugreifen, so hat das Arbeitsministerium zunächst die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues beauftragt, die Ausbeutung des Hinterzartener Moores, auf dem schon bisher Torf in geringem Umfange gestochen wurde, in die Hand zu nehmen, die erforderlichen Verträge mit den Grundeigentümern abzuschließen, einen kaufmännischen und einen örtlichen technischen Leiter zu bestellen und den bestehenden Betrieb sofort zu erweitern. Verhandlungen wegen Erwerbung des Rechts der Ausbeute weiterer Torfmoore sind im Gang; der Staat würde die von ihm erworbenen Rechte und den von ihm geschaffenen Betrieb in die Gesellschaft einbringen, auch könnte die Ausbeute des staatseigenen Torfmoores bei Kaltbrunn (Gemarkung Allmannsdorf), Amt Konstanz, der Gesellschaft überlassen werden.

Als Stammkapital für die Gesellschaft ist der Betrag von einer Million vorgesehen, von welcher Summe der Staat voraussichtlich 600 000 ℳ auf sich übernehmen würde.

Die Menge des zu gewinnenden Torfs hängt von der Zahl und Größe der zu errichtenden Betriebe, insbesondere der Zahl der einzustellenden Maschinen ab. Wenn im nächsten Jahre 3 Betriebe mit je 4 Maschinen eröffnet würden, so könnte schätzungsweise eine Menge von 30—40 000 Tonnen gewonnen werden."

Der Stadtrat hat sich, von der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit eines derartigen Unternehmens überzeugt, grundsätzlich bereit erklärt, der zu gründenden Gesellschaft beizutreten, über Art und Höhe seiner Beteiligung aber sich eine Verständigung mit den übrigen Städten der Städteordnung vorbehalten. In der Sitzung des Vorstandes des badischen Städtetages vom 28. v. Mts. sprachen sich die Städtevertreter übereinstimmend für eine Beteiligung dieser an der Gesellschaft auf der vom Arbeitsministerium vorgeschlagenen Grundlage mit der Maßgabe aus, daß die Verteilung des auf die Städte entfallenden Stammkapitals nach Verhältnis ihrer Einwohnerzahl vorgenommen werden soll.

In der Annahme, daß der Staat von dem vorgesehenen Stammkapital von 1 Million Mark einen Anteil von 600 000 ℳ übernimmt und darnach die restlichen 400 000 von den Städteordnungsstädten aufzubringen sind, berechnet sich bei einer Einwohnerzahl der Stadt Karlsruhe von 135 500 und einer Gesamteinwohnerzahl der Städteordnungsstädte von 690 800 der auf Karlsruhe entfallende Anteil auf $\frac{400\,000 \times 135\,500}{690\,800}$ = rund 78 000 ℳ, während von dem Rest aufzubringen hätten:

Baden-Baden	15 000 ℳ	Bruchsal	9 000 ℳ
Freiburg	50 000 „	Heidelberg	55 000 „
Konstanz	17 000 „	Lahr	8 000 „
Mannheim	136 000 „	Offenburg	10 000 „
Pforzheim	42 000 „		

Würde eine geringere Gesamtsumme für die Beteiligung der Städte in Betracht kommen, so wären die angegebenen Beträge verhältnismäßig zu kürzen.

Dr. **Horstmann.**

Bürgerausschußzustimmung am 5. Dez. 1919. Lgz. Amt

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Groß. Min.~~ des Innern

vom 16. 12. 1919 No. 6369 II.

№ 91.

Karlsruhe, den 21. November 1919.

Die Erhebung einer höheren Umlage für das Jahr 1919 betreffend.

I. Stadtratsbeschluß vom 20. November 1919:

1. Für 1 Pfennig Umlage sind im Jahre 1919 3 Hundertteile der nach Ziffer II des Bürgerausschußbeschlusses vom 6. Mai 1919 erhöhten staatlichen Einkommensteuersätze zu erheben.
2. Zur Deckung des Mehraufwandes für die Wirtschaft des Jahres 1919 im Betrage von 4 761 500 ℳ ist die durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 6. Mai und 20. August 1919 festgesetzte Umlage nochmals zu erhöhen und zwar:

von 62 ₰ auf 68 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens,
von 148,8 ₰ auf 204 ₰ von 1 ℳ der nach Ziffer II des Bürgerausschußbeschlusses vom 6. Mai 1919 erhöhten staatlichen Einkommensteuersätze;

demnach ist eine zweite Nachumlage zu erheben von:
6 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens,
55,2 ₰ von 1 ℳ der erhöhten Einkommensteuersätze.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung ersucht.

Der Stadtrat:
Dr. Kleinschmidt.

Jäger.

Begründung.

I. Die Umlage für 1919 ist bis jetzt folgendermaßen festgesetzt:

a. Nach der Bürgerausschußvorlage vom 9. April 1919 Nr. 22 mit nachträglicher Änderung vom 30. April und dem Beschlusse des Bürgerausschusses vom 6. Mai werden erhoben:
50 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens,
25 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Kapitalvermögens,
1 ℳ 20 ₰ von 1 ℳ des erhöhten staatlichen Einkommenssteuersatzes.

b. Nach der Vorlage vom 21. Juli 1919 Nr. 51 nebst Nachtrag vom 11. August und dem Beschlusse des Bürgerausschusses vom 20. August wurde die Umlage erhöht auf:
62 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens,
148,8 ₰ von 1 ℳ der erhöhten staatlichen Einkommensteuersätze.
Eine Erhöhung der Umlage vom Kapitalvermögen kam nicht in Betracht, da diese schon mit dem höchst zulässigen Umlagefuß von 25 ₰ herangezogen war.

II. Die Notwendigkeit, nochmals eine Nachumlage zu erheben, ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Die weitere Steigerung aller Preise, Gehälter und Löhne im Zusammenhang mit den durch Mangel an Kohlen und elektrischer Kraft veranlaßten Störungen des Betriebes haben zur Folge, daß alle städtischen Kassen, insbesondere aber die werbenden Betriebe ungünstiger abschließen, als nach dem Voranschlag und dessen Nachträgen angenommen werden konnte.
2. Nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 6. August d. J., die Kapitalaufnahmen der Gemeinden betreffend, sind diejenigen Ausgaben, welche im Jahre 1919 nach der in der Kriegszeit eingeführten Übung noch aus Anlehensmitteln bestritten wurden, aber ihrer Natur nach zur laufenden Wirtschaft gehören, durch Wirtschaftsmittel zu decken.
3. Durch den jetzt gleichzeitig dem Bürgerausschuß zugehenden Antrag auf Gewährung einer Beschaffungsbeihilfe an die Beamten und Arbeiter nach dem Vorbilde des badischen Staates entsteht ein ungedeckter Mehraufwand von weiteren 3 100 000 ℳ. Dieser Bedarf muß aus Wirtschaftsmitteln gedeckt werden. Nach dem oben erwähnten Erlaß des Ministeriums des Innern besteht kein Zweifel darüber, daß für solche Aufwendungen Anlehensmittel nicht verwendet werden dürfen und deren Verwendung staatlich nicht genehmigt werden würde.

III. Um den zu deckenden Betrag festzustellen, sind alle Dienststellen veranlaßt worden, die gesamten Jahresergebnisse für 1919 so genau wie möglich nach dem bisherigen Verlauf und noch zu erwartenden Bedarf des Jahres festzustellen. Die Ergebnisse wurden bei der Stadthauptkasse zusammengefaßt. Nach dem vorläufigen Abschluß der Rechnungen der städtischen Kassen auf 1. Oktober d. J., sowie mit Berücksichtigung der bis zum Jahresschluß noch zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben ergeben sich folgende Ziffern, die aber auf Genauigkeit nur bedingten Anspruch erheben können, weil sie für das letzte Vierteljahr auf Schätzung beruhen und durch unvorherzusehende Ereignisse vielleicht noch beeinflußt werden.

Nach der Stadtkassenrechnung, welche die Ablieferungen und Zuschüsse der übrigen Verwaltungen und Werke enthält und dadurch für alle Betriebe das Ergebnis zusammenfaßt, betragen die voranschlagsmäßigen Ausgaben . . . . . 19 055 000 ℳ

Hierzu treten die in der Bürgerausschußvorlage vom 21. Juli 1919 Nr. 51 angeforderten . . . 3 670 500 „

sowie die für die Beamten und Arbeiter am 20. August 1919 bewilligten Aufbesserungen mit . . . 2 600 000 „

Voranschlagsmäßige Gesamtausgaben . . . . . 25 325 500 ℳ

Voraussichtliches Rechnungsergebnis . . 23 901 600 „

ergibt eine Verbesserung von rund . . . . . 1 423 900 ℳ.

Die Einnahmenverbesserung gegenüber den Voranschlagssätzen beträgt rund . . . 1 063 600 „

sodaß eine Gesamtverbesserung (Wirtschaftsüberschuß) entsteht von rund . . . . . 2 487 500 ℳ.

Dieser Überschuß wäre um 425 600 ℳ höher als derjenige, mit dem wir in das Jahr 1919 eingetreten sind. Er wird jedoch aufgehoben durch die oben erwähnten Mehrausgaben für Beschaffungsbeihilfe sowie durch Berücksichtigung derjenigen Posten, die bisher auf Anlehensmittel verrechnet wurden, aber aus der Wirtschaft bestritten werden müssen.

Hierunter gehören folgende größere Beträge:

a. Fehlbetrag des Fleischamtes für Pferdefleischverkauf und persönlichen Aufwand einschließlich eines noch nicht feststehenden Ausgleichs beim Hammelfleischverkauf rund . . . . . 400 000 ℳ
b. Zuschuß an die Gutshöfe für Milchlieferung . . . . . 160 000 „
c. Prämien für Milchablieferung an die Molkereibesitzer . . . . . 350 000 „
d. Verbilligungsaufwand für Lebensmittel . . . . . 900 000 „
e. Anteil an der Reichsunterstützung für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer . . 500 000 „
f. ergänzende Kriegsfürsorge . . . . . 500 000 „
g. Erwerbslosenfürsorge für die Zeit vom 1. Januar bis 1. September 1919 (von dieser Zeit ab erfolgt schon Verrechnung auf die Wirtschaft) . . . . . 450 000 „

Hiermit ergiebt sich eine Belastung der Wirtschaft mit . . . . . 3 260 000 ℳ.

Der oben errechnete Überschuß des Jahres 1919 mit . . . . . 2 487 500 „

ist also nicht nur aufgezehrt, sondern es bleibt ein zu deckender Bedarf von . . . . . 772 500 ℳ.

Diese Unzulänglichkeit erhöht sich um den oben erwähnten Betrag der Beschaffungsbeihilfe mit . . . . . 3 100 000 „

ferner um den Anteil der Stadt an der Beschaffungsbeihilfe für die Angestellten des Landestheaters . . . . . 73 000 „

Bei weiteren Verkehrsbeschränkungen muß darauf gerechnet werden, daß sich das Rechnungsergebnis der Straßen- und Lokalbahn verschlechtert um . . . . . 500 000 „

Für die Instandsetzung der vom Militär benützten Gebäude dürfte ein Fehlbetrag verbleiben von . . . . . 180 000 „

Übernahme des Inventars der Kinderkrippen . . . . . 30 000 „
Ankauf der Dampffeuerspritze und Gerätschaften der bisherigen Hoffeuerwehr . . . 13 000 „
Mehraufwand für die Polizei infolge Vermehrung des Personals und deren Bezüge 93 000 „

sodaß sich eine Gesamtunzulänglichkeit ergibt von rund . . . . . 4 761 500 ℳ.

IV. Die oben aufgeführten Beträge ergeben zusammen, wieviel das Jahr 1919 über die im Voranschlag enthaltenen Einnahmen und die bisher beschlossenen Umlagen hinaus noch aufzubringen hat, um seine Ausgaben selbst zu decken.

Für die Notwendigkeit, die laufenden Ausgaben des Jahres 1919 voll aus Wirtschaftsmitteln aufzubringen, ist insbesondere als entscheidender Gesichtspunkt zu berücksichtigen, daß infolge der Reichsgesetzgebung die Städte nach dem 1. April 1920 keine Umlage von der wichtigsten Steuerquelle, dem Einkommen, mehr erheben können. Mit dem 1. April 1920 hört das Recht der Gemeinden, selbständig Umlagen vom Einkommen oder Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer zu erheben, aller Voraussicht nach völlig auf. Die Staaten und Gemeinden werden aus der Reichs-Einkommensteuer einen Anteil erhalten, der sich wahrscheinlich nach § 46 des Gesetzes über die Reichsfinanzverwaltung richtet. Dieser § bestimmt:

„Wird eine Reichseinkommensteuer eingeführt, so ist jedes Land an deren Aufkommen mindestens mit einem Betrage zu beteiligen, welcher der in den Steuerjahren 1917, 1918 und 1919 erfolgten durchschnittlichen Belastung des Einkommens seitens des Landes und der Gemeinden mit den durch die Reichs-Einkommensteuer ersetzten Landesabgaben entspricht.

Der Anteil muß mindestens das Aufkommen aus diesen Abgaben in Land und Gemeinden für das Jahr 1919 zuzüglich einer Steigerung von jährlich 6 Prozent erreichen."

Die Stadt muß also künftig wie ein Privathaushalt ihre Ausgaben nach den Einnahmen richten, kann nicht mehr bei Mehrbedarf ihre Einnahmen vergrößern. Die Einnahmesumme hängt von der Zuweisung durch das Reich und den Staat ab. Da diese Zuweisung auf den Betrag Rücksicht nehmen wird, welchen die Wirtschaft im Jahre 1919 erforderte, so ist es unbedingt nötig, die Wirtschaft des Jahres 1919 auf eine gesunde Grundlage zu stellen, nicht aber das Jahr durch ungerechtfertigte Verwendung von Anlehensmitteln zu entlasten. Die Einkommensteuer des Reiches wird die hiesigen Steuerzahler nach reichsgesetzlicher Vorschrift voll treffen und dabei keine Rücksicht darauf nehmen, welchen Anteil die Stadt erhält. Um den Haushalt der Stadt weiterführen zu können, muß erreicht werden, daß die Bemessungsgrundlage für die Anteilberechnung an der Reichssteuer den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Die nachträglich aufzubringende Summe ist verhältnismäßig hoch und bedeutet eine schwere Belastung der Steuerzahler. Die am Schluß abgedruckte Übersicht zeigt, wie sich die Deckung des Bedarfs für das Jahr 1919 bisher gestaltet und nach Annahme des jetzigen Antrages gestalten wird, sowie in welcher Weise sich das Aufkommen an Umlage prozentual auf die verschiedenen Steuerquellen verteilt.

Bei Prüfung der Frage, in welcher Weise der nachträgliche Bedarf aufgebracht werden soll, ergibt sich, daß sowohl eine Erhöhung des Umlagefußes wie auch eine Erhöhung des bisher 2,4 betragenden Multiplikators für die Umlage aus Einkommen auf den zulässigen Höchstsatz 3 in Betracht kommt. Die am Schlusse beigefügte Übersicht über den Ertrag der verschiedenen möglichen Maßnahmen führt zu dem Ergebnis, daß ohne die erwähnte Steigerung des Vervielfachers für die Umlage aus Einkommen der Bedarf nicht gedeckt werden könnte. Zu demselben Ergebnis kommen auch die übrigen großen Städte Badens, die teils schon den Multiplikator 3 anwenden, teils bei ihren Nachtragsumlagen dazu übergehen. Wenn auf die Erhöhung des Multiplikators verzichtet werden sollte, so würde man zu einem Umlagefuß kommen, der weit über die anderswo erreichten Sätze hinausgeht. Ein so hoher Umlagefuß hat den Nachteil, daß er insbesondere die Liegenschaften sehr stark belastet. Jede Erhöhung des Umlagefußes trifft die Liegenschaftsvermögen schon deshalb schärfer, als es die entsprechende Erhöhung der Staatssteuer tut, weil bei der Gemeindeumlage die Schulden nicht abgezogen werden. Eine übermäßige Belastung des Hausbesitzes würde unbedingt zu einer erheblichen Mietssteigerung mit ihren besonders im jetzigen Augenblick höchst unerwünschten Folgen führen.

Eine Prüfung der Ergebnisse für Einführung des Multiplikators 3 zeigt, daß neben dieser Maßnahme die Umlagesteigerung um 6 ℌ, das heißt auf 68 ℌ vom Liegenschafts- und Betriebsvermögen genügt, um den oben berechneten Fehlbetrag von 4 761 500 ℳ ungefähr zu decken.

Unter Berücksichtigung aller erwähnten Umstände kommt der Stadtrat dazu, die Deckung des restlichen Bedarfs an Wirtschaftsmitteln für das Jahr 1919 in der durch den Antrag gekennzeichneten Weise vorzuschlagen.

Dr. **Kleinschmidt.**

Umlagesätze und -Erträge.

I. Aus Liegenschafts- und Betriebsvermögen (476 830 740 + 327 727 800 ℳ):

Ertrag bei 62 ℌ	4 988 262 ℳ			
65 „	5 229 630 „	mehr gegen 62 ℌ		241 368 ℳ
68 „	5 471 048 „	„ „ „ „ „		482 786 „
70 „	5 631 909 „	„ „ „ „ „		643 647 „

II. Aus Einkommensteuersätzen (7 478 261 ℳ):

Ertrag bei 62 ℌ	2,4	Hundertteile	=	11 127 652 ℳ								
	3	„	=	13 909 565 „	mehr	gegen	62 ℌ	zu	2,4	:	2 781 913 ℳ
65 „	2,4	„	=	11 666 087 „	„	„	„	„	„	:	438 435 „
	3	„	=	14 582 608 „	„	„	„	„	„	:	3 454 956 „
68 „	2,4	„	=	12 204 522 „	„	„	„	„	„	:	1 076 870 „
	3	„	=	15 255 652 „	„	„	„	„	„	:	4 128 000 „
70 „	2,4	„	=	12 563 478 „	„	„	„	„	„	:	1 435 826 „
	3	„	=	15 704 348 „	„	„	„	„	„	:	4 576 696 „

III. Gesamt-Mehrertrag aus der Liegenschafts-, Betriebsvermögen- und Einkommensbesteuerung bei:

3 ℌ	Umlageerhöhung,	Einkommensteuer	zu 2,4 :	679 803 ℳ,	und	zu 3	Hundertteilen				3 696 324 ℳ
6 „	„	„	„	„ :	1 559 656 „	„	„	„	„	„	4 610 786 „
8 „	„	„	„	„ :	2 079 473 „	„	„	„	„	„	5 220 343 „

IV. 1 ℌ Umlage bringt aus Liegenschafts- und Betriebsvermögen . . . . . 80 456 ℳ
Kapitalvermögen . . . . . 32 042 „
Einkommen zu 2,4 . . . . . 179 477 „

zusammen . . 291 975 ℳ

wird der Vervielfältiger beim Einkommen auf 3 erhöht, ist der Ertrag . . . . . 336 845 ℳ

V. Am Umlage-Ertrag sind beteiligt:

	1916	1917	1918	1919 beim Multiplikator von 2,4 (62 ℌ)	1919 beim Multiplikator von 3 (68 ℌ)	1919 beim Multiplikator von 3 (70 ℌ)
die Liegenschaftssteuerwerte mit	29 %	27 %	24 %	16 %	15 %	14 %
„ Betriebssteuerwerte „	16 „	16 „	16 „	11 „	10 „	10 „
das Kapitalvermögen „	15 „	14 „	13 „	9 „	7 „	7 „
die Einkommensteuersätze „	40 „	43 „	47 „	64 „	68 „	69 „

Bürgerausschußzustimmung am 5. Dezember 1919.

2.

№ 92

Karlsruhe, den 24. November 1919.

Die Errichtung einer etatmäßigen Stelle für evangelische Religionslehrer an der Goethe-Schule betreffend.

I. Beschluß des Stadtrats vom 13. November 1919:
1. An der Goethe-Schule (Realgymnasium mit Gymnasialabteilung) wird eine etatmäßige Stelle für evangelische Religionslehrer mit den Rechten wissenschaftlich gebildeter Lehrer zur Besetzung durch Geistliche errichtet;
2. der für diese Stelle von der Stadtgemeinde nach den Schulsatzungen zu tragende Aufwand wird vom Voranschlagsjahr 1920 ab bereitgestellt.

II. Der Bürgerausschuß wird um seine Zustimmung ersucht.

Der Stadtrat:
Dr. **Kleinschmidt.**

Himmelheber.

Begründung.

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 21. Dezember 1911, die Verwendung von Geistlichen als Religionslehrer an Höheren Lehranstalten betreffend, können Geistliche der christlichen Kirchen, die zur ständigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen staatlich zugelassen sind, auf Antrag ihrer obersten Kirchenbehörde an solchen Höheren Lehranstalten, an denen die Erteilung des Religionsunterrichts ein volles Stundendeputat ausmacht, als Religionslehrer mit allen Rechten der wissenschaftlich gebildeten Lehrer in etatmäßiger und nichtetatmäßiger Eigenschaft angestellt werden.

Von dieser Möglichkeit Gebrauch machend, hat der Evangelische Oberkirchenrat bei dem Ministerium des Kultus und Unterrichts beantragt, daß an der Goethe-Schule hier eine solche etatmäßige Stelle zur Besetzung durch Geistliche errichtet wird. Nach der obengenannten Verordnung bedarf an Höheren Lehranstalten, an deren Unterhalt Gemeinden beteiligt sind, die Errichtung einer etatmäßigen Stelle für einen Religionslehrer der Zustimmung der Gemeinde, welcher bei Besetzung dieser Lehrstelle das in den Satzungen eingeräumte Vorschlagsrecht zusteht.

Auf die Mitteilung des Unterrichtsministeriums, daß es die Stelle einstweilen in den Staatsvoranschlag für 1920 aufzunehmen beabsichtige, hat der Stadtrat im Benehmen mit der Direktion der Goethe-Schule sein Einverständnis erklärt, vorbehaltlich der Bewilligung der für die Stelle erforderlichen Mittel durch den Bürgerausschuß. Für die Stellungnahme des Stadtrats waren Erwägungen schultechnischer und finanzieller Art maßgebend. Der evangelische Religionsunterricht an der Goethe-Schule wird z. Zt. von 5 verschiedenen Geistlichen im Nebenamt erteilt; es ist erwünscht, daß der Unterricht möglichst in der Hand eines Lehrers zusammengefaßt wird. Aber auch finanziell ist die Errichtung einer besonderen Religionslehrerstelle für die Stadt günstig. Der Aufwand für den von 5 Geistlichen z. Zt. in 26 Wochenstunden erteilten evangelischen Religionsunterricht fällt jetzt als Unterricht von Nebenlehrern nach den Schulsatzungen ausschließlich der Stadt zur Last. Da der Inhaber der neuen Stelle ein Deputat von 20 Wochenstunden übernehmen soll, verringert sich der Aufwand für die nebenamtlich erteilten Religionsstunden um jährlich $20 \times 180\ \mathcal{M} = 3\,600\ \mathcal{M}$, während für die Religionslehrerstelle lediglich der für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer auf jährlich 2 500 $\mathcal{M}$ bemessene sogenannte Normalsatz, mithin jährlich 1 100 $\mathcal{M}$ weniger seitens der Stadt aufzubringen sind.

Dr. **Kleinschmidt.**

Bürgerausschußzustimmung am 5. Dezbr 1919.

№ 93

Staatsgenehmigung mit Erlass ~~Grosch~~ Hg Min. Hg Finanz
vom 29. 12. 19 No. 102917.

Karlsruhe, den 28. November 1919.

Erstellung einer 20 000-Volt-Transformatoren-Station im Elektrizitätswerk der städtischen Straßenbahn im Anschluß an das Bahn-Elektrizitätswerk Durlach und Kraftversorgung der städtischen Straßenbahn und der Lokalbahnen durch Quecksilberdampf-Gleichrichter.

I. Stadtratsbeschluß vom 27. November 1919:

1. Im Elektrizitätswerk der städtischen Straßenbahn, dem sogenannten Tullawerk, wird eine 20 000-Volt-Transformatoren-Station mit einer Leistungsfähigkeit von rund 3600 K.V.A. errichtet und diese Station durch eine 20 000 Volt-Freileitung über das Bahn-Elektrizitätswerk Durlach an das staatliche Kraftversorgungsnetz angeschlossen.

   Hierfür wird ein Betrag von 765 000 ℳ zur Verfügung gestellt.

2. Die Kraftversorgungsanlagen der elektrischen Straßenbahn und der Lokalbahnen werden ergänzt und erweitert durch Aufstellung von 3 Quecksilberdampf-Gleichrichtern im städtischen Elektrizitätswerk und ebenfalls 3 Quecksilberdampf-Gleichrichtern im Elektrizitätswerk der städtischen Straßenbahn, dem sogenannten Tullawerk.

   Jeder dieser 6 Gleichrichter hat eine Leistung von 270 K.W. Für ihre Beschaffung und Aufstellung einschließlich der dazu gehörigen Nebeneinrichtungen wird ein Betrag von 750 000 ℳ zur Verfügung gestellt. Hiervon kommt der durch Bürgerausschuß vom 30. Juni 1914 für Umformer bewilligte Betrag von 112 000 ℳ in Abzug.

3. Der Kostenaufwand von 765 000 ℳ und von 638 000 ℳ ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten, die Beträge sind dem Anlehensstock aus Wirtschaftsmitteln des städtischen Elektrizitätswerks bezw. der städtischen Straßenbahn nach den bestehenden Grundsätzen zu ersetzen.

II. Der Bürgerausschuß wird um Zustimmung zu diesem Beschluß gebeten.

Der Stadtrat:
Schneider.

Riegger.

Begründung.

1. Durch Bürgerausschuß-Beschluß vom 17. September d. J. Nr. 60 wurde für den Ausbau des Schalthauses beim städtischen Elektrizitätswerk und die dazu gehörigen Nebeneinrichtungen ein Betrag von 494 000 ℳ bewilligt. In der Begründung des dem Beschlusse zugrunde liegenden Antrages ist auf den großen Kohlenmangel hingewiesen, der dauernd neue Anschlüsse an das städtische Elektrizitätswerk seitens der Industrie hervorruft, der aber auch weiterhin das städtische Elektrizitätswerk selbst zwingt, Strom soviel als irgend möglich aus dem staatlichen Kraftversorgungsnetz, insbesondere vom Murgwerk, zu beziehen. Diese Verhältnisse haben in jüngster Zeit noch durch Hinzutritt bedeutender Industrien, namentlich in der Oststadt, eine ganz erhebliche, nicht vorauszusehende Verschärfung erfahren, sodaß eine nochmalige Erweiterung derjenigen Einrichtungen des städtischen Elektrizitätswerks zur unbedingten Notwendigkeit geworden ist, die es ermöglichen, Strom aus dem staatlichen Versorgungsnetz zu entnehmen. Die z. Zt. bestehenden Einrichtungen gestatten eine Stromentnahme aus dem Murgwerk von höchstens 2500 K.V.A. Die aufgrund des genannten Bürgerausschuß-Beschlusses bestellten und in Ausführung begriffenen weiteren Einrichtungen erhöhen diese Leistungsfähigkeit auf rund 6000 K.V.A. Dieser Maschinenhöchstleistung war eine Höchstbelastung von 4000 K.V.A. zugrunde gelegt; 2000 K.V.A., d. i. ein Drittel, war als notwendige Betriebsreserve gerechnet. Die geänderten Verhältnisse lassen nun aber für die nächste Zeit einen Kraftbedarf von 6400 K.V.A. mit Sicherheit erwarten, und wir haben demgemäß, einschließlich 1/3 Betriebsreserve, eine Transformatorenleistung von im ganzen 9600 K.V.A. nötig, d. h. es sind weiterhin neu aufzustellen 3 Transformatoren von je 1200, also zusammen 3600 K.V.A.-Leistung.

Die Hauptmasse der neu hinzukommenden Abnehmer liegt, wie schon angedeutet, im Osten der Stadt. Das hier in Betracht kommende Versorgungsgebiet wird bisher durch ein vom Elektrizitätswerk nach dem Tullawerk führendes 4000-Voltkabel beliefert. Dieses Kabel ist zur Zeit schon mit 1500 K.V.A. voll belastet. Der Gedanke liegt daher nahe, die neue Transformatoren-Anlage nicht bei dem städtischen Elektrizitätswerk im Westen der Stadt, sondern im Tullawerk der Straßenbahn im Osten aufzustellen

und diese neue Station mit dem staatlichen Kraftversorgungsnetz auf dem Wege über das Bahn-Elektrizitätswerk Durlach durch eine 20 000-Volt-Freileitung zu verbinden.

Mit Errichtung einer solchen zweiten Transformatorenstation im Osten wäre die Stadt von zwei Seiten her mit dem staatlichen Stromnetz verbunden; es entstehen eine Ringleitung und dadurch besonders günstige Stromversorgungs-Verhältnisse für das gesamte städtische Kraftversorgungsgebiet. Die Belieferung der Oststadt vom Westen her hat Stromverluste zur Folge, die auf diese Weise vermieden werden; außerdem bringt die neue Anordnung ganz besondere Sicherheiten bei eintretenden Störungen. Die Versorgung des westlichen Stadtgebietes kann nötigenfalls über die neue Station des Tullawerks, diejenige des östlichen Stadtgebietes durch die vorhandene Rheinhafenstation aufrecht erhalten werden. Beim Versagen des Murgwerkes schließlich kann die Dampfzentrale des Rheinhafenwerkes sowohl unmittelbar wie auch auf dem Umwege über Scheibenhardt-Durlach die Versorgung der Stadt übernehmen.

2. Nach dem Ankauf der Karlsruher Lokalbahnen durch die Stadt und mit ihrer Übernahme wurde, wie bekannt, die Elektrifizierung dieser Bahnen beschlossen. Bei dieser Gelegenheit wurde für die Bahn-Stromerzeuger-Anlagen im Rheinhafen und im Tulla-Kraftwerk eine Erweiterung um je 500 KW ins Auge gefaßt und die Mittel hierzu nach dem damaligen Kostenanschlage mit 112000 ℳ am 30. Juni 1914 durch den Bürgerausschuß bewilligt. Die Beschaffung und Aufstellung dieser Einrichtungen ist infolge des Krieges unterblieben. Inzwischen wurden die Strecken der Lokalbahn Karlsruhe—Daxlanden und Karlsruhe—Hagsfeld elektrifiziert, die Eröffnung der Bahnlinie durch die Rüppürrer- und Rotteck-Straße nach Beiertheim steht bevor und der Ausbau der Straßenbahn nach Knielingen, Teutschneureut und Rintheim ist teils beschlossen, teils in sichere Aussicht genommen.

Zum Betrieb von elektrischen Bahnen verwendet man nicht den sonst üblichen Wechselstrom, sondern, wie bekannt, Gleichstrom, der erst durch Umformung in besonderen Anlagen, sog. Umformern, erhalten wird. An solchen Anlagen stehen zur Zeit zur Verfügung im Tullawerk 3 Dampfgeneratoren von je 175 KW = ... 525 KW,
im Rheinhafenwerk 2 Motoren zu je 225 KW = ... 450 „
und 1 Turbogenerator von . . . . . 330 „

zusammen = . . 1305 KW.

Die 3 Maschinen des Tulla-Werkes und der Turbogenerator des Rheinhafenwerkes verarbeiten ausschließlich Dampfstrom, einzig die beiden Motorgeneratoren des Rheinhafenwerkes sind zur Verarbeitung von Murgstrom geeignet. Die erstgenannten Maschinen sind überdies veraltet und verbrauchen unverhältnismäßig viel Kohle.

Der Strombedarf der elektrischen Straßenbahn und der Lokalbahnen beläuft sich zur Zeit auf rund 900 KW. Durch die genannte Erweiterung des Bahnnetzes werden weitere 200 KW nötig, sodaß der Bahn-Strombedarf sich demnächst auf mindestens 1 100 KW stellen wird. Entsprechend ist die Beschaffung und Aufstellung von 6 Quecksilberdampf-Gleichrichtern von je 270 KW, also zusammen 1620 KW-Leistung, wovon etwa 1 Drittel Betriebsreserve, vorgesehen. Die 2 Motorgeneratoren des Rheinhafenwerkes sollen nach gründlicher Instandsetzung als außerordentliche Reserve stehen bleiben. Sie kommen wieder voll zur Ausnützung, wenn einmal die Lokalbahn ganz elektrisch betrieben werden wird. Die 3 Maschinen des Tulla-Werkes sind veraltet und unwirtschaftlich, sie sollen ganz ausgebaut und veräußert werden.

Auch für die Straßenbahn ist eine Beschickung des Stromnetzes von beiden Seiten technisch und wirtschaftlich gleich vorteilhaft, und es sollen deshalb 3 der Gleichrichter im Rheinhafenwerk und 3 im Tullawerk zur Aufstellung gelangen.

Über die Gründe der Wahl von Quecksilberdampf-Gleichrichtern anstelle der früher üblichen rotierenden Umformer sagt der Bericht des städtischen Straßenbahnamtes:

„Die rotierenden Umformer, die seither zur Erzeugung von Bahnkraftstrom (Gleichstrom) verwendet wurden, bedingen für ihre Bedienung und Unterhaltung, da sie umlaufende Teile besitzen, ständiger Aufsicht und Überwachung. Ihr Wirkungsgrad wird durch innere Reibungsverluste beeinträchtigt, die Betriebssicherheit ist von zuverlässiger Isolation aller Wicklungen, der vorhandenen und umlaufenden Teile, sowie der Wellenlager und der Kollektoren abhängig.

Die Quecksilberdampf-Großgleichrichter sind den rotierenden Umformern dadurch wirtschaftlich weit überlegen, daß sie einen nicht unwesentlich höheren Wirkungsgrad haben und so gut wie keiner Wartung bedürfen. Technisch sind sie dadurch vollkommener, daß sie keine der Abnützung unterworfenen und keine von der einwandfreien Isolation abhängigen Wicklungen besitzen. Sie sind vorhandene, sich nicht bewegende Kraftquellen des Gleichstroms. Ihre Arbeitsweise beruht auf der Ventilwirkung der Quecksilberdämpfe, welche die Eigenschaft besitzen, den Strom nur in einer Richtung durchzulassen; es wird ein durch den Gleichrichter hindurchgeschickter Wechsel- oder Drehstrom, indem er die Quecksilberdämpfe durchläuft, gleichgerichtet. Die mehrere tausend Grad hohe Temperatur der Quecksilberdämpfe macht es erforderlich, ihre Verdampfung im luftleeren Raum vorzunehmen, da sonst die im Bereich dieser Dämpfe befindlichen Konstruktionsteile beschädigt oder schließlich unbrauchbar werden. Die Grundbedingung für die störungsfreie Wirkungsweise der Gleichrichter ist somit die Erzeugung und Erhaltung des luftleeren Raums.

Quecksilberdampf-Großgleichrichter, die sich im Bahnbetriebe bewährt haben, hat z. Zt. nur die Firma Brown-Boveri hergestellt, da es den übrigen Großfirmen der Elektrizitätsindustrie nicht möglich ist, das genannter Firma gesetzlich geschützte Abdichtungsverfahren zur Erhaltung des luftleeren Raums nachzubauen. Es kommt sonach für die Herstellung und Lieferung der geplanten Anlagen nur Brown-Boveri in Betracht. Ihre Anlagen sind jetzt gerade im Hinblick auf die Kohlenknappheit sehr gesucht und es verwenden auch die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft und die Siemens-Schuckertwerke in ihren Bahnbetrieben Gleichrichter dieser Firma."

3. Die für die genannten Einrichtungen aufzuwendenden Kosten rechnen sich wie folgt:

a. für die Transformatorenstation Ost:

1. Abzweig im Bahn-E. W. in Durlach mit Blitzschutzeinrichtung 2c.		50 000 ℳ
2. 20 000-Volt-Freileitung vom Bahn-E. W. Durlach nach dem Tullawerk der Straßenbahn		200 000 „
3. 20 000-Volt-Transformatorenstation im Tullawerk		
a. Transformatoren	275 000 ℳ	
b. Schalteinrichtung	120 000 „	
c. Blitzschutzeinrichtung	25 000 „	
d. Gebäude	70 000 „	
		490 000 „
4. Erstellung eines Provisoriums für die Gleichrichteranlage der Straßenbahn bis zur Fertigstellung der 20 000-Volt-Station		25 000 „
zusammen . .		765 000 ℳ

b. für die Lieferung und Aufstellung der 6 Quecksilberdampf-Gleichrichter einschließlich aller Nebeneinrichtungen . . . . . 750 000 ℳ

Dieser letztere Betrag entspricht den Preisabkommen, die andere Werke neuerdings mit Brown-Boveri abgeschlossen haben.

4. Die Aufwendung dieser bedeutenden Mittel ist notwendig, wenn anders der Tatsache, daß Kohlen in genügender Menge in der Zukunft nicht zur Verfügung stehen werden, überhaupt Rechnung getragen werden soll. Die geplanten Einrichtungen werden die Stadt in die Lage versetzen, alle Möglichkeiten der Strombelieferungen von auswärts, insbesondere aus dem Murgwerk und aus den in den nächsten Jahren auszubauenden weiteren großen Wasserkräften des Landes voll auszunützen und sich von der Kohle im weitesten Maße unabhängig zu machen. Sie sind unbedingt erforderlich, wenn in Zukunft die Einschränkungen im gesamten Erwerbsleben der Stadt, wie auch unmittelbare Einnahmeausfälle der städtischen Verwaltung infolge nicht verkauften elektrischen Stromes und nur teilweisen Betriebs der elektrischen Straßenbahn vermieden werden sollen.

Die vorgeschlagenen technischen Besonderheiten, Stromversorgung der Stadt von zwei Seiten, Wahl von Quecksilberdampf-Gleichrichtern, verbürgen darüber hinaus aber noch eine ganz besondere Wirtschaftlichkeit der zu machenden Aufwendungen.

Von den Quecksilberdampf-Gleichrichtern insbesondere sagt der Bericht des städtischen Bahnamts:

„Der bessere Wirkungsgrad der geplanten Anlage läßt, bei einem Stromverbrauch von 4 Millionen Kilowattstunden im Jahr, gegenüber anderen Umformern rund 400 000 Kilowattstunden ersparen. Dies bedeutet bei einem Strompreis von 22 ₰ für eine Kilowattstunde Gleichstrom eine Ersparnis von 88 000 ℳ im Jahre. Die seitherige Kraftstation in der Tullastraße erfordert zu ihrer Bedienung 26 Beamte und Arbeiter mit einem Gehalt- und Lohnaufwand von etwa 120 000 ℳ im Jahre. Die Bedienung der Gleichrichteranlagen kann später durch 2—3 Mann mit einem Aufwand von 10—12 000 ℳ erfolgen. Diese beiden Zahlen lassen ohne weiteres erkennen, daß die Wirtschaftlichkeit der neuen Anlagen gewährleistet ist."

5. Zum Schlusse muß noch darauf hingewiesen werden, daß noch in den nächsten 3—6 Jahren immer wieder mit der zeitweiligen Verminderung der Bezugsmöglichkeit von elektrischem Strom aus Wasserkraft gerechnet werden muß und daß solcher in beliebiger Menge erst nach etwa 6 Jahren, nach Ausbau weiterer Großwasserkräfte des Landes zur Verfügung stehen wird. Umsomehr Grund aber hat die Stadt, jetzt schon zu Zeiten großer Wasserstände ausschließlich Wasserstrom zu verarbeiten, um Kohle zu sparen und sie in wasserarmen Zeiten zur Verfügung zu haben. Sicherheit gegen allzu große Schwankungen in der nächsten Zeit darf hierbei erwartet werden aus der schon in Vorlage Nr. 89 erwähnten Verordnung der Landeskohlenstelle, wonach der in Karlsruhe, Rheinau, Mannheim und im Murgwerk erzeugte elektrische Strom auf die an das staatliche Kraftversorgungsnetz angeschlossenen Gebiete nach einem gerechten Schlüssel verteilt werden muß.

Schneider.